3 1761 08319476 1

4884

Zeitschrift

für die

gesamte Strafrechtswissenschaft.

Herausgegeben

von

Dr. Franz v. Liszt,
ord. Prof. der Rechte in Halle a. S.

Dr. Karl v. Lilienthal,
ord. Prof der Rechte in Marburg a. L.

und

Dr. H. Bennecke,
ord. Prof. der Rechte in Breslau.

Zehnter Band.

Berlin.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.

1890.

Da die Herausgeber, sowie Herr Professor Dr. Frank im Laufe dieses Jahres infolge von Berufungen ihren Wohnsitz gewechselt haben, konnte in diesem Bande nur ein Teil des Berichtes erstattet werden.

Das erste Heft des folgenden Bandes wird das Versäumte nachholen.

Die Herausgeber.

K
A1Z485
Bd.10

LIBRARY
APR 22 1966
UNIVERSITY OF TORONTO

106911 8

Inhaltsverzeichnis.

Nr.		Seite
1.	Breslaus Strafrechtspflege im 14. bis 16. Jahrhundert. Von P. Frauenstädt, Amtsgerichtsrat zu Breslau	1
2.	Über individuelle Faktoren des Verbrechens. Von E. Sichart, Kgl. württembergischer Strafanstaltsdirektor	36
3.	Kriminalpolitische Aufgaben. Von Prof. von Liszt in Marburg. (Fortsetzung)	51
4.	Vorschläge zu einer Reform des Verfahrens in schöffengerichtlichen Strafsachen. Von Dr. O. Lewald, Gerichtsassessor in Elbing	84
5.	Über Zeugenbeweisanträge im Strafverfahren. Von Amtsrichter Ditzen in Ülzen (Hannover)	111
6.	Aus dem (III.) Bericht über die Thätigkeit des kriminalistischen Seminars in Marburg im SS. 1889	167
7.	Vorstellung und Wille der modernen Doluslehre. Von Dr. Reinhard Frank in Marburg	169
8.	Breslaus Strafrechtspflege im 14. bis 16. Jahrhundert. Von P. Frauenstädt, Amtsgerichtsrat zu Breslau (Schluß)	229
9.	Strafrechtsverhältnis und Strafprozeßverhältnis. Zugleich ein Beitrag zur juristischen Prinzipienlehre. Von Prof. Bierling in Greifswald	251
10.	Bibliographische Notizen. Redigiert von Prof. von Liszt.	319
11.	Bemerkungen zur Kriminalstatistik des Großherzogtums Hessen, besonders zur Statistik des Bettels und der Landstreicherei. Von Prof. Dr. H. Bennecke in Gießen	321
12.	„Abschaffung des Zuchthauses?" Von Sichart, Königl. Strafanstaltsdirektor	392
13.	„Abschaffung des Zuchthauses?" Von Direktor Dr. Wirth	398
14.	Die Bestrafung des Rückfalls nach deutschem Rechte. Von E. Sichart, Königl. württemberg. Strafanstaltsdirektor	401
15.	Ausländische Rundschau. Die Ehe und das Strafrecht in England in den Jahren 1888/89. Von H. W. Loehnis, Barrister-at-Law in London	417
16.	Strafrechtsgeschichtliche Findlinge. Mitgeteilt von Dr. jur. Theodor Distel, Archivrat in Dresden	431

Nr.		Seite
17.	Foinitzky, J. F., Učenie o nakazanii v svjazi s tjurmovjedenijem (Lehre von der Strafe in Verbindung mit Gefängniswiſſenſchaft). Von Dr. M. R. Wesnitſch in London	447
18.	Bibliographiſche Notizen. Redigiert von Prof. Dr. v. Lilienthal	457
19.	Über Zeugenbeweisanträge im Strafverfahren. Von Reichsgerichtsrat Stenglein	475
20.	Vorverfahren und Hauptverfahren. Von Dr. Kronecker, Landgerichtsrat in Berlin	487
21.	Determinismus und Strafe. Von Theodor Klippel in Nürnberg	534
22.	Rechtſprechung des Reichsgerichts. Vom 1. Januar bis zum 31. März 1889. Mitgeteilt und beſprochen von Prof. Reinhard Frank in Gießen	574
23.	Die neue poſitive Schule des Strafrechts in Rußland. Von Dr. Alfred Fraſſati in Turin	607
24.	Die ergebnisloſen Vorverfahren und die Praxis der Staatsanwaltſchaft. Beiträge zur Reform des Strafprozeſſes. Von Gerichtsaſſeſſor Juliusberg in Breslau	656
25.	Die Gutachten der Präſidenten der Oberlandesgerichte und der Oberſtaatsanwälte (Preußens) über die ſogenannte „bedingte Verurteilung". Mit einer Entgegnung von Prof. von Liszt	666
26.	Ausländiſche Rundſchau. Öſterreich. VIII. Bericht von Prof. Lammaſch (1888 und 1889)	701
27.	Litteraturbericht. Strafrecht. Allgemeiner Teil. Berichterſtatter Prof. Dr. Bennecke und Dr. v. Hippel	717

Beilagen.

1. Mitteilungen der Internationalen kriminaliſtiſchen Vereinigung. Band I Heft 3, Band II Heft 1 und 2.
2. Internationale kriminaliſtiſche Vereinigung. Bericht über die erſte Landesverſammlung zu Halle a. S.
3. Das italieniſche Strafgeſetzbuch.

Systematisches Sachregister.

Bearbeitet vom Amtsgerichtsrat Grünewald in Metz.

Die Berichte, Mitteilungen ausländischer Rundschau und internationaler Chronik sind mit *, die bibliographischen Notizen mit **, die aus den reichsgerichtlichen Urteilen entnommenen Rechtssätze mit *** bezeichnet.)

I. Geschichte des Strafrechts und Strafprozesses.

1. Altrömisches Recht: v. Borch (Einfluß des römischen Strafrechts auf Gefolgschaft und Majestätsverletzung in Deutschland) 319**, Schulin (Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts) 461**.
2. Deutsches Recht: Frauenstädt (Breslaus Strafrechtspflege im 14. bis 16. Jahrh.) 1 bis 35, 229 bis 250, Distel (Motiv zur kursächsischen Ehebruchskonstitution) 431 bis 433, (Unzucht eines Priesters in der Kirche, Urteil von 1518) 433, (Ehebruch vor der Carolina) 434, (Versuchte Notzucht um 1550) 434, (Totschlag eines in flagranti ertappten Ehebrechers um 1550) 435, (Außereheliche Schwängerung und forum delicti, 1571) 436, (Berühmung, ein Weib beschlafen zu haben, Kraft der geleisteten Urfehde, 1578) 437, (Ehebruch bei nicht erfolgter Verzeihung des dadurch gekränkten Ehegatten 1587) 437, (Dänisches Urteil gegen Graf Korfitz Ulfeld auf arg verschärfte Todesstrafe 1663) 438, (Leipziger Schöppenspruch, betr. Christian Thomasius) 440, (Die an Bartholomäus Grandval 1692 vollstreckte Todesstrafe) 441, (Leipziger Schöppenspruch einen unachtsamen Gefangenwärter betr., 1558) 441, (Magdeburger Schöppenspruch wegen Straßenraubes, 1575) 442, (Drei Gutachten über die Frage, ob in Hexenprozessen auch auf confiscatio bonorum erkannt werden kann, 1612) 443, (Bildliche Darstellung auf ältern Strafakten, 1612—1626) 444, (Gemeinsamer Spruch der Juristenfakultät und der Schöppen zu Leipzig (1677) wegen Diebstahls) 444, (Leipziger Schöppenspruch, Bündnis mit dem Bösen betr.) 445.
3. Preußen: Stölzel (15 Vorträge aus der brandenburgisch-preußischen Rechts- und Staatsgeschichte) 462**.
4. Das vormalige Kurfürstentum Hessen: Vierhaus und Theobald (Mitteilungen aus der Rechtspflege aus dem Gebiet des vorm. Kurfürstentums Hessen, Heft 1: Die althessische Errungenschaftsgemeinschaft in der gerichtlichen Praxis und einige strafrechtliche Entscheidungen) 472**.

II. Philosophie und Allgemeine Rechtslehre.

Wesen, Grund und Zweck der Strafe: Löning 718*. Merkel (Zusammenhang zwischen der Entwicklung des Strafrechts und der Gesamtentwicklung der öffentlichen Zustände und des geistigen Lebens der Völker 720*, v. Juri 744*.

III. Kriminal-Soziologie und Kriminalpolitik.

1. Kriminalsoziologie: Sichart (Über individuelle Faktoren des Verbrechens) 36 bis 50, Lombroso (Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung Band II, übersetzt von Dr. Fränkel) 473**.
2. Kriminalanthropologie: Frassati (Die neue positive Schule des Strafrechts in Rußland) 607.
3. Kriminalstatistik: Bosco (die Verbrechen der Tötung in den europäischen Staaten) 320**, Bennecke (Kriminalstatistik des Großherzogtums Hessen, insbesondere in Bezug auf den Bettel und die Landstreicherei) 321 bis 391, Deutsche Justizstatistik, IV. Jahrgang, 722*, Ergebnisse der Zivil- und Strafrechtspflege und Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten Bayerns im Jahre 1888, 723*, Fuld (Über die Kriminalstatistik des Deutschen Reichs für 1886) 724*, Gruber (Ungarische Rechtsstatistik für 1886) 724*.
4. Kriminalpolitik im allgemeinen: v. Liszt (Die Umgestaltung des Strafensystems, die Geldstrafe, die Einführung des Aufschubs der Strafvollstreckung in das deutsche Recht mit Gesetzesvorschlag) 51 bis 83, Sichart (Abschaffung des Zuchthauses) 392 bis 398, Wirth (Dieselbe Frage) 398 bis 400, Wesnitsch (Foinitzky, Lehre von der Strafe in Verbindung mit der Gefängniswissenschaft) 447 bis 456, Klippel (Determinismus und Strafe) 534 bis 573, Aschrott (Über den Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen) 724*, Schmölder (Die Freiheitsstrafen und die Besserungstheorie) 725*, Derselbe (Die Berufsverbrecher) 725*, Derselbe (Die Geldstrafe) 725*, Sakrezewski (Die heutige Strafrechtspflege mit ihrer Gefahr für die Allgemeinheit und was uns not thut) 726*, Löning (Rechtsgrund und Zweck der Strafe) 718*, v. Buri 744*, Schütze (Die sog. bedingte Verurteilung) 473**, v. Liszt (Entgegnung auf die Gutachten der Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwälte über die sog. bedingte Verurteilung) 666 bis 700, Brunner 705*.
5. Gefängniswesen: Sichart (Über die Frage der Abschaffung des Zuchthauses) 392 bis 398. Wirth (Dieselbe Frage) 398 bis 400, Wesnitsch (Foinitzky, Lehre von der Strafe in Verbindung mit der Gefängniswissenschaft) 447 bis 451, Jacobs (Besserung des Verbrechers und die Bekämpfung des Verbrechens) 457**, Krauß (Die Gefangenen und die Verbrecher unter dem Einfluß des Christentums) 457**, Jahresbericht der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft über das Vereinsjahr 1888/89 (Die Errichtung von Trinkerheilanstalten mit Bezug auf das zu erhoffende Trinkergesetz. Überweisung an die Landespolizeibehörden. Erbauungsbücher in den Händen unsrer Gefangenen. In welcher Weise hat der Seelsorger den entlassenen

Gefangenen Rat und materielle Beihilfe zu leisten? Welche Aufgaben hat der Seelsorger den eingelieferten Gefangenen gegenüber, welche bloß civiliter getraut sind? Unsre gegenwärtige Strafanstaltsschule und das Rawiczer Reglement. Die Errichtung eines Arbeiternachweisebureaus für entlassene Gefangene Rheinlands und Westfalens. Die zweckentsprechende Verwertung unsrer Gefängnisbibliotheken) 458**, Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten Bayerns im Jahre 1888, 723*, Krohne (Lehrbuch der Gefängniskunde) 727*, Aschrott (Mitteilungen aus dem Strafen- und Gefängniswesen Nordamerikas) 734*, Regitz (Die Disziplin in den Strafanstalten und ihre Handhabung) 736*, Koblinski (Pflicht der Kirche gegen die Gefangenen) 737*, Verhandlung der XV. Versammlung des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen, 1887, 737*, Strosser (Der neue Speisetarif in den Gefängnissen) 737*, Schliemann (Bibel und Erbauungsbücher in den Händen der Gefangenen), das Schulreglement in den Gefängnissen) 738*, Kirsch (Vollzug der Untersuchungshaft) 739*, Gräber (Die Fürsorge für Entlassene), Organisation der Fürsorge) 739*, v. Jagemann (Die litterarischen Früchte des internationalen Gefängniskongresses in Rom 1885) 740*, Derselbe (Zulässigkeit der Einzelhaft über 3 Jahre als Disziplinarstrafe) 740*.

6. Strafensystem: v. Liszt (Umwandlungsvorschläge) 51 bis 65, Sichart (Abschaffung des Zuchthauses) 392 bis 398, Wirth (Dieselbe Frage) 398 bis 400, Schmölder (Die Freiheitsstrafen und die Besserungstheorie, unsere Berufsverbrecher, die Geldstrafe) 473**, 724*, Brunner (Reform des Strafensystems) 705*, Aschrott (Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen) 724*.

IV. Gerichtliche Medizin.

Psychiatrie: Schröder (Das Recht im Irrenwesen) 462**, Müller (Psychopathologie des Bewußtseins: Abnorme Zustände des Schlaflebens; Zustände von Inanitions- und Fieberdelirium; die akuten und chronischen Geisteskrankheiten; Epilepsie und Hysterie: Intoxikationszustände; der pathologische Affekt; Schwangerschaft, Geburt und Laktation; Bewußtseinsstörungen und das Strafgesetz) 463**, Moreau (Der Irrsinn im Kindesalter) 464**, Cullerre (Die Grenzen des Irreseins) 464**, v. Krafft-Ebing (Psychopathia sexualis mit besonderer Berücksichtigung der konträren Sexualempfindung) 465**, Moll (Der Hypnotismus) 466**, Forel (Die Bedeutung und Handhabung des Hypnotismus) 467**, Dreher (Stellung des Hypnotismus zum Aberglauben und zur Wissenschaft) 467**, v. Bentivegni (Die Hypnose und ihre zivilrechtliche Bedeutung) 467**, Höfelt (Der Hypnotismus in Verbindung mit dem Strafrecht) 468**, Nonne (Die therapeutische Brauchbarkeit und Ungefährlichkeit des Hypnotismus) 468**.

Gerichtsärztliche Medizin im allgemeinen: Wiener (Sammlung gerichtlich-medizinischer Obergutachten, Heft 1: Verletzung durch mechanische Gewalt, Der Begriff „Siechtum") 465**, Montegazza (Physiologie des Hasses) 466**, Mosso (Physiologische Wirkungen der Furcht) 468**, Stenglein (Die Ausbildung der Gerichtsärzte in Deutschland) 718*.

V. Strafrecht.

a. Allgemeiner Teil.

Lehrbücher und systematische Darstellungen: Swinderen (Niederländisches Strafrecht II. Band) 320**, Österreich-Ungarn: Janka (Systematische Darstellung des Strafrechts 2. Aufl.) 319**, 701*.

Kommentare: Deutschland: Olshausen (3. Aufl.) 473**, Italien: Crivellari (Zum ital. St.G.B., Lief. 4 bis 9) 320**.

Allgemeine und gesammelte Abhandlungen: Bierling („Strafrechtsverhältnis und Strafprozeßverhältnis) 251 bis 318, Geyer (Kleinere Schriften strafrechtlichen Inhalts) 718*.

Internationales Strafrecht: Lammasch (Wirksamkeit der strafgerichtlichen Urteile des Auslands; prozessuale Stellung des Ausgelieferten vor den Gerichten des requirierenden Staats und Einreden des Ausgelieferten aus dem Auslieferungsvertrage gegen Ausdehnung der wider ihn erhobenen Anklage auf neue facta) 702*.

Strafgesetz: Zucker (Verhältnis der Norm zum Strafgesetz) 701*.

Anwendungsgebiet der Strafgesetze des Deutschen Reichs (§§ 3, 4 St.G.B): Frank (Beihilfe im Auslande, Begehung der Hauptthat im Inlande) 576***.

Einheit und Mehrheit des Verbrechens: Stelling (Die Idealkonkurrenz der Delikte) 749*.

Handlung und Thatbestand des Verbrechens: Finger (Begriff der Gefahr und seine Anwendung im Strafrecht) 473**, 703*, Schmidler (Ort der begangenen Handlung) 473**, Cohn 748*, Kroschel (Mangel am Thatbestand) 748*.

Kausalzusammenhang: Janka 701*.

Rechtswidrigkeit: Schnabel (Über nötigende Gewalt) 473**, v. Thur (Notstand im Zivilrecht) 742*.

Fahrlässigkeit: Frank (Haftung für die Fahrlässigkeit eines Dritten) 579***, (Spezialisierung des voraussehbaren Erfolgs) 580***.

Strafe: Sichart (Zur Frage der Abschaffung des Zuchthauses) 392—398, Wirth (Dieselbe Frage) 398—400, Wesnitsch (Foinitzky, Lehre von der Strafe in Verbindung mit der Gefängniswissenschaft) 447—456, Klippel (Determinismus und Strafe) 534—573, Finger (Der objektive Thatbestand als Strafzumessungsgrund) 706*, Löning (Rechtsgrund und Zweck der Strafe) 718*, Aschrott (Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen) 724*, Schmölder (Die Geldstrafe) 725*.

Strafantrag: Köllner (Kann bei Antragsdelikten der Beschuldigte die Bestrafung durch Berufung auf einen mit dem Antragsteller abgeschlossenen Privatvergleich abwenden) 473**, Frank (Bedeutung einer in zivilrechtlicher Beziehung ungiltigen Vollmacht für die Stellung eines Strafantrags) 582***, Eisler (Antrag und Ermächtigung als Prozeßvoraussetzung) 713*.

Schuld (Zurechnungsfähigkeit): Benedikt (Forderungen der exakten Wissenschaft an die moderne Gesetzgebungspolitik) 702*.

Nichtkenntnis von Thatumständen (§ 59 St.G.B.): Frank (Unkenntnis eines Thatbestandsmerkmals auf seiten des Haupttäters berührt die objektive Strafbarkeit der That, wo das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit

zum Vorsatze gehört, muß es thatsächlich festgestellt werden, es genügt nicht, daß der Angeklagte die rechtswidrige Eigenschaft der Handlung hätte kennen müssen) 578***, (Dolus eventualis beim Versuche genügend) 579***.

Irrtum: Frank (Irrtum über zivilrechtliche Vorfragen entschuldigt, wenn das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zum Vorsatze erforderlich ist) 579***.

Vorsatz: Frank (Vorstellung und Wille in der modernen Doluslehre) 169 bis 228, v. Buri (Begriff des Vorsatzes und der Handlung) 744*.

Versuch: Frank (Dolus eventualis beim Versuch) 576***, 579***, Rosenblatt (Abgrenzung zwischen Versuch und Vorbereitung) 704*, Herzog (Rücktritt vom Versuch und thätige Reue) 745*, Cohn (Gattungsbegriff des Versuchs) 748*, Kroschel (Versuch und Mangel an Thatbestand) 748*, Lammasch (untauglicher Versuch) 704*.

Teilnahme: Frank (Mitthäterschaft zufolge Auftrags) 576***, (Strafbarkeit des Gehilfen bei Kenntnis des Thatbestandmerkmals, welche beim Hauptthäter ausgeschlossen war) 577***, 578***, (Beihilfe im Auslande und Begehung der Hauptthat im Inlande, §§ 3, 4 St.G.B.) 575***.

Rückfall, Sichart (Bestrafung des Rückfalls nach deutschem Rechte) 400—416.

Verjährung: Frank (Unterbrechung derselben durch kommissarische Zeugenladung seitens des Amtsgerichts im Verwaltungsstrafverfahren) 582***, Högel (Verjährung nach österreichischem Rechte) 706*.

Begnadigung: Elsaß (Das Begnadigungsrecht) 473**.

Einziehung: Frank (§§ 40, 42 St G.B. Voraussetzung ist Feststellung des Eigentums des einzuziehenden Gegenstandes) 590***.

Geldstrafe: v. Waser (Eintreibung von Geldstrafen nach österreichischem Recht) 704*.

b. Besonderer Teil.

Politische Verbrechen: Wahlberg 707*.

Beleidigung von Bundesfürsten: Frank (Formlosigkeit der Ermächtigung des Beleidigten zur Verfolgung) 582***.

Widerstand gegen die Staatsgewalt: Frank (Über die rechtmäßige Ausübung des Gerichtsvollzieheramtes) 582***.

Verletzung der öffentlichen Ordnung: Frank (Dolus beim Haus- und Landfriedensbruch) 583***, (Begriff des ungesetzlichen Mittels nach § 129 St.G.B.) 583***, (Was ist nach § 130a St.G.B. unter Angelegenheiten des Staates und Gefährdung des öffentlichen Friedens zu verstehen?) 583***. (Macht sich auch ein Beamter des Vergehens des § 132 St.G.B. schuldig, wenn er weiß, daß die von ihm vorgenommene Handlung nur kraft eines andern Amtes vorgenommen werden darf?) 584***, (Aufhebung eines amtlichen Verschlusses nach § 136 St.G.B.) 584***, (Konkursverwalter ist kein Beamter im Sinne des § 137 St.G.B.) 584***, (Mitnehmen gepfändeter Sachen bei Verlegung des Wohnsitzes ist Entziehung aus der Pfandverstrickung nach § 137 St.G.B.) 584***, (Begriff des dauernden Aufenthalts nach § 140 St.G.B. 584***.

Meineid: Frank (Schriftliche Versicherung an Eides Statt ohne vorherige Aufforderung) 585***.

Beleidigung: Frank (Berechtigung des frühern Vorgesetzten zur Antragstellung bei Versetzung des beleidigten Beamten nach § 196 St.G.B.) 585***.

Zweikampf: Zucker 708*.

Entführung: Mitterbacher (Begriff und Thatbestand nach österreichischem Recht) 707*.

Erpressung: Frank (Nach § 253 St.G.B. muß nicht die Drohung an sich, sondern das Übel, mit welchem gedroht wird, die Freiheit des Willens beeinträchtigen) 586***.

Betrug: Frank (Begriff „Vermögensbeschädigung") 587***, (Unterdrückung einer wahren Thatsache durch Verschweigen einer geschehenen Cession) 587***.

Urkundenfälschung: Frank (Kostennoten der Gerichtsvollzieher sind keine Urkunden) 588***.

Untreue: Frank (Durch Verschweigung eines Rechts des Mündels) 588***.

Glücksspiele und Lotterien: Frank (Begriff des Glücksspiels, Wesen der Lotterie, des Lottos) 588***, (Sogenannte Überraschungspakete als Gegenstand einer Ausspielung) 589***.

Vereitelung der Zwangsvollstreckung nach § 288 St.G.B.: Frank (Zerstören ist Beiseiteschaffen) 590***.

Verletzung fremder Geheimnisse: Schütze (Vom ärztlichen Berufsgeheimnisse) 707*.

Jagdvergehen: Frank (Einziehung von Jagdgerät bei unbekanntem Thäter) 590***.

Bestechung: Alcalay (Aktive und passive Bestechung) 473**, Frank (Nicht jeder „bei Gelegenheit" einer Amtshandlung angenommene Vorteil ist „für" dieselbe angenommen) 592***, (Es genügt, wenn die Handlung oder Unterlassung des Beamten nur der Meinung des Thäters nach noch bevorsteht) 593***.

Gemeingefährliche Verbrechen: Frank (Öffentliche Fernsprechanstalten sind als Telegraphenanstalten nach §§ 317 und 318 St.G.B. anzusehen) 591***,

Brandstiftung: Pape (Versuch und Vollendung der Brandstiftung) 473**, Frank (Glühen oder Glimmen ist Fortbrennen) 590***, (Absicht des Wiederlöschens schließt den Vorsatz der Brandstiftung nicht aus) 590***, (Gebrauch von Pulver ist auch bei fahrlässiger Benutzung nach § 311 St.G.B. vorhanden) 591***.

c. Nebengesetze.

Deutschland. *a*) Reichsrecht.

Gewerbeordnung: Frank (Begriff des landwirtschaftlichen Gewerbes nach § 6) 602***.

Vereinszollgesetz: Frank (Haftbarkeit des letzten Wagenführers nach § 151 des Gesetzes und Begleitescheinregulativ vom 23. Dezember 1869 und § 31 vom 5. Juli 1888) 603***.

Reichsmilitärgesetz. Frank (Begriff des dauernden Aufenthalts nach § 11) 585***, 603***.

Patentrecht. Kohler (Forschungen aus dem Patentrecht) 750*.

Konkursordnung. Frank (Der Bauunternehmer ist kein Kaufmann, also zur Führung von Handelsbüchern nicht verpflichtet, § 209, Ziff. 3 K.O.) 604***.

Sozialistengesetz. Kulemann (Die Sozialdemokratie und deren Bekämpfung; zur Reform des Sozialistengesetzes) 469**, Hamman (Was nun? Die Entwicklung der deutschen Sozialdemokratie vor und nach dem Sozialistengesetz) 471**, Muser (Sozialistengesetz und Rechtspflege) 472**, Frank (Interpretation des § 28. Keine Einziehung bei fahrlässiger Übertretung) 604***, Harmening (Prozeß Harmening) 472**.

Nahrungsmittelgesetz. Frank (Verhältnis einer ehrlichen Ware zur nachgemachten) 605***.

Gesetz betr. die Statistik des Warenverkehrs. Frank (Die Farbe der Anmeldescheine) 605***.

Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren. Frank (Nur ein Stempel bei doppelschaligen Uhrgehäusen notwendig.) 605***.

Gesetz betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter. Frank (Verzicht auf Befolgung der Anzeigepflicht) 606***.

Branntweinbesteuerungsgesetz. Frank (Zulässigkeit der Strafenkumulation bei mehreren Thätern) 606***.

β) Landesrechte.

Preußen: Wagner (Die Jagdgesetzgebung) 473***, Ziebarth (Forstrecht) 473**, Frank (Über die fortdauernde Gültigkeit der Strafvorschrift des Gesetzes v. 8 Mai 1837 § 20 gegen Überversicherung) 575***.

Anhalt-Dessau-Köthen. Frank (Beseitigung des Art. 227. P.St.G. vom 29. März 1855 betr. die Aneignung von Fallwild) 575***.

Außerdeutsches Recht.

Niederlande: Smidt (Die Ein- und Ausführungsgesetze zum St.G.B. mit sämtlichen Materialien) 320**.

VI. Strafprozeß.

Lehrbücher und Kommentare. John 474**.

Strafverfahren im allgemeinen. Bierling (Strafrechtsverhältnis und Strafprozeßverhältnis) 251 bis 318, Kronecker (Vorverfahren und Hauptverfahren) 487 bis 533, Zucker (Unterschied zwischen Straf- und Zivilprozeß) 709*.

Gerichtsverfassung. Rinteln (Gerichtsverfassung und Justizverwaltung, 2 Aufl.) 473**.

Staatsanwaltschaft. Juliusberg (Die Praxis der Staatsanwaltschaft und die ergebnislosen Vorverfahren) 658 bis 665.

Verteidigung. Storch (Die Parteivertretung) 711*.

Öffentliche Klage und Anklageschrift. Friedmann (Zur Theorie des Anklageprozesses) 473**, 709*.

Protokoll. Seefeld 473**.

Zeugen. Ditzen (Zeugenbeweisanträge im Strafverfahren) 111 bis 167. Stenglein (Über dieselbe Frage) 475 bis 486, Frank (Wiederholte Zeugenvernehmung nach assertorischem Eide) 594***, (Bei Wiederaufnahme einer definitiv abgeschlossenen Zeugenvernehmung neue Beeidigung oder Versicherung auf den frühern Eid) 594***, Waser (Die Zeugnisfähigkeit des Privatanklägers nach österr. Recht) 714*.

Sachverständige. Frank (Führung der Untersuchung kein Ablehnungsgrund) 595***.

Hauptverhandlung. Frank (Mißbrauch des Fragerechts. Befugnisse des Vorsitzenden gegenüber demselben (§§ 239, 240 St.P.O.) 595***. (Selbständige Entscheidung des Strafrichters über ein Rechtsverhältnis, von dem die Strafbarkeit der Handlung abhängt) 596***, (Verhältnis des § 270 zu § 458 St.P.O.) 596***.

Voruntersuchung. Oppenheim (Zur Lehre von der Untersuchungshaft) 473*. Kronecker 487 bis 533.

Beschlagnahme. Frank (Anwendbarkeit des § 111 St.P.O. auf den Fall der Hehlerei) 595***,

Schwurgericht. Frank (Anwesenheit sämtlicher Verteidiger schon bei Auslosung der Geschwornenbank notwendig) 596***, (Prüfung des Antrags auf Stellung von Nebenfragen) 598***, (Ursächlicher Zusammenhang zwischen Urteil und falscher Fragestellung an die Geschwornen) 598***, Benedikt (Einfluß des Schwurgerichts auf das materielle Strafrecht) 714*.

Schöffengericht. Lewald (Vorschläge zur Reform des schöffengerichtlichen Verfahrens) 84 bis 110.

Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung. Frank (Verhältnis des § 458 zu § 270 St.P.O.) 606***, Juliusberg (Die ergebnislosen Vorverfahren und die Praxis der Staatsanwaltschaft) 606 bis 665, v. Waser, (Verfahren bei Übertretungen nach österreichischem Recht) 715*.

Wiederaufnahme des Verfahrens. Frank (Durch den dieselbe anordnenden Beschluß wird ein „neues" Hauptverfahren eröffnet) 594***.

Revision. Frank (Vollmacht und Unterschrift bei der Revisionsrechtfertigungsschrift (§ 385 St.P.O.) 599***.

Kosten: Frank (Nicht jede auf Revision erfolgende Aufhebung des Urteils bildet einen für die Kostenpflicht maßgebenden Erfolg) 620***.

VII. Textausgaben von Gesetzen, Gesetzes- und Verordnungssammlungen.

Geller (Österreichische Strafprozeßgesetze mit Erläuterungen 3. Aufl.) 460**, v. Cramer (Strafgesetz vom 27. Mai 1852, 16. Aufl.) 701*, Dalke (Sammlung der wichtigsten, das Strafrecht und Strafverfahren betreffenden deutschen Gesetze) 717*, Chuchul (Die im Regierungsbezirk Kassel gültigen Polizeiverordnungen, Ministerialerlasse usw., Landes- u. Reichsgesetze mit strafrechtlicher Bedeutung, 2. Aufl.) 717*.

VIII. Vergleichende Rechtswissenschaften.

Rechtsvergleichungen: Fraſſati (Die neue positive Schule des Strafrechts in Rußland) 607, Kohler (islamitisches Recht) 741.

Besprechungen von Gesetzen und Gesetzentwürfen. Italien: Wahlberg (Der italienische Strafgesetzentwurf) 708*, Giannellia (desgleichen) 708*.

Österreich: Anonymus (Bemerkungen zu einigen Partieen des Strafgesetzentwurfs) 319**, 741*, Ofner (Der österreichische Strafgesetzentwurf) 740*, Breitenstein (desgleichen) 740*, Wahlberg (Die Freiheitsstrafen des österreichischen Strafgesetzentwurfs) 742*.
Rußland: Schütze (Der russische Strafgesetzentwurf) 708*.

IX. Neu erschienene Zeitschriften.

Mitteilungen aus der Rechtspflege im Gebiete des vormaligen Kurfürstentums Hessen 472**.

X. Rechtsfälle.

Löhnis (Die Ehe und das Strafrecht in England in den Jahren 1888/89. Fälle: 1) Begeht ein Ehegatte, der seines krankhaften Zustandes bewußt ist, ein Verbrechen, wenn er, ohne seine Gattin von seinem Zustande in Kenntnis zu setzen, mit derselben den ehelichen Beischlaf vollzieht und sie infiziert? 2) Kann ein Gatte seine Ehefrau notzüchtigen? 3) Beischlaf mit einer Ehefrau, indem der Beischlafende sich als den Ehegemahl ausgibt, oder vorgibt, eine ärztliche Operation zu machen, als Notzucht? 4) Bigamie in gutem Glauben, 5) Entführung eines unverehelichten Mädchens unter 16 Jahren, 6) Gattenmord durch Vergiftung, 7) Kann der Gatte von dem Verführer seiner Gattin Schadenersatz vor der Jury fordern? 416* bis 429*, Kohler (125 Strafrechtsaufgaben für das akademische Strafrechtspraktikum) 460**, Bürger (Prozeß gegen die Ottoschen Eheleute in Jena wegen Verdachts des vollendeten und versuchten Giftmordes) 460**, Prozeß gegen Dr. Harmening wegen Beleidigung des Herzogs von Koburg-Gotha (Frage des Bewußtseins des ehrenkränkenden Charakters) 472**.

XI. Verschiedenes.

Öffentliches Recht: Die Polizeiverwaltung Wiens im Jahre 1888, 461**, Rivier (Lehrbuch des Völkerrechts) 473**, Seelig (Fischerei und Wasserrecht) 474**.
Privatrecht: Nowack (Sammlung der Entscheidungen des österreichischen Gerichtshofes in Zivilsachen) 319**, Ghironi (Institutionen des italienischen Zivilrechts, 2. Band) 320**, Dickel (Das neue bürgerliche Gesetzbuch für Montenegro) 461**, Pfizer (Was erwartet Deutschland von dem bürgerlichen Gesetzbuch?) 469**, Grueber (Das römische Recht als Teil des Rechtsunterrichts an den englischen Universitäten) 469**, v. Thur (Der Notstand im Zivilrecht) 742*.
Zivilprozeß: Huggenberger (Die Pflicht der Urkundenedition mit Anhang über die Archivbenützung) 460**.
Konkursordung: v. Wilmowski 473**, Petersen und Kleinfeller 473**.
Ethnographische Jurisprudenz: Post (Entwickelungsgeschichte des Familienrechts auf ethnologischer Basis) 319**.

Sonstiges.

Aus dem III. Bericht über die Thätigkeit des kriminalistischen Seminars zu Marburg im Sommer-Semester 1889, 167, Katalog über die Sammlungen der außerfranzösischen Gesetzgebungen (bis zum 31. Dezember 1887 reichend) 319**, Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung (I. 3, 4) der Landesversammlung der Gruppe: Deutsches Reich. Beilagen, Heurich (Die Reform der direkten Steuern in Preußen und die Reformvorschläge des Abgeordneten v. Eynern) 468**.

1.

Breslaus Strafrechtspflege im 14. bis 16. Jahrhundert.

Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts

von P. Frauenstädt,
Amtsgerichtsrat zu Breslau.

Im 18. Bande der Zeitschrift für deutsches Recht von Beseler, Reyscher und Stobbe (Tübingen 1858) befindet sich ein Aufsatz Fr. Abeggs über die Strafrechtspflege Breslaus im 15. und 16. Jahrhundert. Ohne der Verdienstlichkeit dieser Arbeit zu nahe zu treten, kann ihr der Vorwurf einer gewissen Einseitigkeit nicht erspart werden, indem der Verfasser lediglich die peinliche Strafrechtspflege jener Zeit berücksichtigt und das Material ausschließlich aus Chroniken, insbesondere den „Jahrbüchern der Stadt Breslau" von Nicolaus Pol geschöpft hat, welche für die Zeit des 15. Jahrhunderts nicht allein eine äußerst dürftige Ausbeute liefern, sondern wie alle privaten Aufzeichnungen eine Quelle von zweifelhafter Zuverlässigkeit sind. Ungleich reicheres Material bieten die im Breslauer Ratsarchive aufbewahrten Register und handschriftlichen Aufzeichnungen offiziellen Charakters, welche seitens der Ratsschreiber über die beim dortigen Stadtgericht zur Aburteilung gelangten Straffälle peinlichen wie nichtpeinlichen Inhalts mit nicht gewöhnlicher Sorgfalt und Genauigkeit geführt worden sind.

Obwohl Breslau in der hier in Betracht kommenden Zeit des 14. bis 16. Jahrhunderts kaum 40 000 Einwohner gezählt haben dürfte, war es dennoch frühzeitig durch blühenden Handel und Gewerbefleiß zum Range der Hauptstadt Schlesiens emporgestiegen, und wie in Bezug auf Verkehr, Macht und Reichtum nahm es auch in rechtlicher Beziehung schon früh eine hervorragende Stellung unter den schlesischen Städten ein. Nicht allein übte die Stadt seit ihrer Beleihung mit deutschem Recht die hohe und niedere

Gerichtsbarkeit, sie stand auch während des ganzen Mittelalters mit dem berühmten Magdeburger Schöffenstuhl in fortwährender Verbindung, holte von dort in zweifelhaften Fällen Rechtsbelehrung ein und teilte das von dort empfangene sowie ihr eignes Recht wiederum an andre Städte mit. Noch am Ende der Regierung Karls IV. läßt sich von 12 schlesischen Städten der Empfang des Breslauer Rechts nachweisen. Daß einem in kommerzieller, industrieller, politischer und rechtlicher Beziehung so hervorragenden Gemeinwesen sich reichliche Gelegenheit zur Ausübung der Strafrechtspflege bot, bedarf keiner Auseinandersetzung. Nur wenige deutsche Städte neben Breslau besitzen jedoch den Vorzug eines bis in so frühe Zeit zurückreichenden urkundlichen Materials über diesen Teil mittelalterlicher Rechtspflege. Im Vordergrunde stehen die mit dem Jahre 1386 beginnenden Libri Excessuum, enthaltend kurze Registraturen über Bußgefälle, Urfehden, Totschlagsühnen, Friedensbürgschaften, Ausbürgungen von Inhaftaten, sowie über die nicht auf Strafen an Leib und Leben lautenden Urteile des Stadtgerichts.[1]) An die Libri Excessuum schließen sich ergänzend an: 1. ein Achtbuch, die Jahre 1332 bis 1549 umfassend, welches in chronologischer Reihenfolge Namen und Wohnort aller vom Stadtgericht wegen schwerer Körperverletzung und Totschlages Geächteten nebst den verschiedenen Restitutionsfällen enthält; 2. der Liber Annotationum Raptorum, Predonum et ceterorum malefactorum, qui Hirsuta hilla nova appellatur, enthaltend die Bekenntnisse von in den Jahren 1448 bis 1509 teils mit dem Tode, teils mit Staupenschlag und andern schimpflichen Strafen bestraften Verbrechern; 3. das Confessionale super Reatibus Maleficorum, qui juxta demerita sua debitam afflictionem et condignas acceperunt poenas, auch Hirsuta hilla tertia genannt. Dasselbe umschließt die Jahre 1510 bis 1525 und enthält in bunter Reihe Bekenntnisse in Breslau und anderen schlesischen Städten hingerichteter Verbrecher, insbesondere der gemeinen und adligen Straßenräuber und ihres Anhangs; 4. ein Proskriptionsbuch, betreffend solche Delinquenten, welche von 1525 bis 1582 mit Verbannung, Staupenschlag und schimpflicher Ausweisung durch den Henker bestraft worden sind.

Über die zur Anwendung gekommenen Rechtsnormen geben die

---

[1]) Näheres über diese Bücher in einem Aufsatze Paul Labands in der Zeitschrift für Geschichte und Altertum Schlesiens. Band 4, Seite 5—14.

genannten Bücher nirgends Auskunft, indessen geht aus zwei handschriftlichen Kompendien des Breslauer Ratsarchivs, dem „Rechten Weg“ und dem „Remissorium“ eines Breslauer Schöffen, beide ihrer Entstehung nach den letzten Decennien des 15. Jahrhunderts angehörend, hervor, daß beim Stadtgericht zu Breslau eine Reihe hauptsächlich dem sächsischen Rechtskreise angehörender Rechtsquellen, sowie einige Bürgerschaftsbeschlüsse (Willküren) der Rechtsprechung zur Grundlage dienten. Der strafrechtliche Inhalt dieser Quellen tritt aber hinter dem zivilrechtlichen sehr erheblich zurück. Es wiederholt sich hier, was überhaupt den Grundzug der mittelalterlichen Strafrechtspflege bildet, daß dieselbe mehr nach Gewohnheitsrecht und lokalen Bedürfnissen, als nach geschriebenen Rechtsquellen gehandhabt wurde. Die letztern waren viel zu dürftig und auch zu wenig systematisch, als daß sie, besonders in volkreichen Städten, für die Mannigfaltigkeit der Fälle hätten ausreichen können. Daß übrigens diese Lücke von den Gerichten der größern Städte lebhaft empfunden wurde, zeigt die schnelle Verbreitung, welche in diesen die Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507 fand. Unzweifelhaft hat sich auch das Breslauer Stadtgericht derselben als Leitfaden schon bald nach ihrem Erscheinen bedient, denn die illustrierte Schöffersche Ausgabe von 1508 findet sich der mit dem Jahr 1509 beginnenden Hirsuta hilla tertia beigeheftet.

Eine die öffentliche Sicherheit innerhalb der städtischen Ringmauern lebendig illustrierende Erscheinung sind die bereits in den ältesten deutschen Stadtrechten hervortretenden scharfen Maßregeln zur Verhütung von Totschlägen und Verwundungen im Weichbilde der Stadt, die frühzeitige Beschränkung der Bürger und Gäste im Tragen von Wehr und Waffen innerhalb des Stadtgebiets, die empfindlichen Strafen endlich, welche fast allerorten auf das Blankziehen, sogenanntes „Messerzucken“, gesetzt waren. Sie zeigen aufs unzweideutigste, daß überall in den Städten ein gewaltthätiges, zu Ausschreitungen jeder Art geneigtes Geschlecht saß, das in rasch auflodernder Leidenschaftlichkeit beim nichtigsten Anlaß sofort von der blanken Waffe Gebrauch machte und mit seiner Lust am Streit und blutigen Händeln die Behörden wie den friedliebenden Teil der Bürgerschaft in beständiger Aufregung erhielt. Daß Breslau in diesem Punkte keine Ausnahme von andern Städten machte, lehrt schon ein oberflächlicher Blick in die Strafregister der Libri Excessuum. Sämtliche Jahrgänge der Excessuum handeln bis tief

in das 16. Jahrhundert hinein zum größten Teil nur von Messer- und Schwertziehen, Werfen mit Messern, Störungen des Stadtfriedens, nächtlichem Umherschweifen auf dem Markt und in den Gassen mit Armbrüsten, Spießen und andern tödlichen Waffen, von hinterlistigen Überfällen, gewaltthätiger Selbsthilfe und widerrechtlicher Freiheitsberaubung. Totschläge, Verstümmlungen und gröbere Körperverletzungen gehörten unter diesen Umständen zu den gewöhnlichsten Vorkommnissen. Nach dem Achtbuche des Breslauer Ratsarchivs betrug die Zahl der vom Jahre 1357 bis 1399 wegen Totschlags im Weichbilde der Stadt Geächteten 243. Besonders hervorragend sind die Jahre 1368 mit 20, 1370 mit 12, 1372 mit 13, 1373 mit 29 Totschlägen. In diesen Ziffern besitzen wir gleichwohl noch bei weitem nicht die Gesamtheit aller während des angegebenen 42jährigen Zeitraums verübten Totschläge, denn in die Achtbücher gelangten ausschließlich diejenigen Fälle, in denen die Thäter geflüchtet und im Wege des Kontumacialverfahrens in die Acht erklärt worden waren. Unter Hinzurechnung der im Vergleichswege beigelegten, sowie derjenigen Fälle, in denen die Thäter unbekannt blieben oder als in handhafter That ergriffen, hingerichtet wurden, wird daher die Gesamtzahl der effektiv verübten Totschläge ungleich höher, vielleicht auf das Doppelte, veranschlagt werden müssen.[2]) Was von den Totschlägen, gilt in noch erhöhterem Maße von den Körperverletzungen, von denen die meisten ohne gerichtliche Klage im Vergleichswege beigelegt wurden. Die Zahl der wegen sogen. „Lemden" (Lähmungen) und „Kamperwunden" (Wunden von einer

[2]) Annähernd gleiche Zahlen wie das Breslauer Achtbuch zeigt die Totschlagsstatistik andrer deutscher Städte. Nach dem Liegnitzer Verfestungsbuche (Schuchard, Die Stadt Liegnitz, Berlin 1868) geschahen daselbst in dem 15jährigen Zeitraum von 1339 bis 1354 76 Totschläge, in denen über die Thäter die Acht verhängt wurde, obwohl Liegnitz damals ein kleines Gemeinwesen von wenigen tausend Einwohnern war. In dem interessanten Aufsatze „Verbrechen und Verbrecher zu Augsburg in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts" von Stadtarchivar Dr. Buff (Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, Jahrgang IV, S. 229 f.) ist ein Verzeichnis der von 1338 bis 1399 geächteten Totschläger mitgeteilt. Die Gesamtheit derselben beträgt 228 bei noch nicht 20000 Einwohnern. Die stärksten Jahrgänge sind 1352 mit 11, 1354 mit 10, 1359 und 1368 mit je 9 Totschlägen. Vom Jahre 1370 ab findet ein auffälliger Rückgang statt. Während sich in den Jahren 1338 bis 1368 die Zahl der Totschlagsächtungen auf 172 stellt, sinkt sie in den nächstfolgenden 30 Jahren auf 56 herab. Auch in dem Breslauer Achtbuche macht sich seit dem zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts ein solcher Rückgang bemerklich.

bestimmten Länge und Tiefe) Geächteten belief sich während der Zeit von 1357 bis 1399 auf 242.

Man kann nicht sagen, daß die städtischen Behörden diesem excessiven Treiben gleichgültig zusahen. Einer solchen Annahme widerspricht sowohl die Menge abgestrafter Excedenten wie anderseits eine ganze Reihe dem 14. Jahrhundert angehörender, auf Brutalitätsdelikte sich beziehender Ratsbeschlüsse, welche uns durch die im Eingang erwähnte Handschrift „Der rechte Weg" überliefert sind. Danach durfte sich der überführte Totschläger nicht mit Wergeld lösen, sondern büßte die That mit dem Halse. Auf Kamperwunden und Verstümmlungen stand Verlust der Hand. Messerzucken war mit arbiträrer Geldbuße bis zu 1 Mk. (= etwa 28 Mk. jetziger Währung) und Konfiskation der Waffe bedroht. Nebenher trafen die Ratsherrn, dem Beispiele andrer Städte folgend, schon frühzeitig Vorkehrungen zur Beschränkung des Waffengebrauchs. Im Jahre 1331 erwirkte der Rat beim Königlichen Hofe zu Prag einen Erlaß, welcher Fremden wie Einheimischen das Tragen von Messern, Dolchen und Schwertern innerhalb der städtischen Ringmauern bei Strafandrohung verbietet.[3]) Eine wesentliche Besserung der Zustände wurde aber durch diese Verordnung so wenig erzielt wie durch die strafrechtliche Verfolgung der Zuwiderhandelnden. Bereits das Rechnungsjahr 1332 weist an Strafgefällen für Schwert- und Messerziehen sowie nächtliche Ruhestörung die ganz respektable Summe von 303 Mk. auf;[4]) die öffentliche Sicherheit blieb aber nichtsdestoweniger nach wie vor aufs äußerste gefährdet, insbesondere war, wie aus den jährlichen Strafliſten der Excebücher hervorgeht, das Waffenverbot absolut nicht durchzusetzen.

Die Schuld an der Erfolglosigkeit der zum Schutze der persönlichen Sicherheit getroffenen Maßregeln traf nicht zum wenigsten die Strafrechtspflege selbst. Nur mittels zuverlässig eintretender, energischer Bestrafung der Übelthäter wäre der herrschenden Brutalität und Händelsucht beizukommen gewesen. Daran war jedoch bei der Stellung des Strafrechts gegenüber den Verbrechen gegen Leib und Leben nicht zu denken. Die auf Totschlag und schwere Körperverletzung gesetzten Strafen waren keine absoluten, da sie

---

[3]) Lünig, Reichsarchiv, Pars spec. Cont. IV, p. 240.

[4]) Die Breslauer-polnische Mark hatte im 14. Jahrhundert den Wert von 9 Thlr. 10 Sgr. oder 28 Mk. heutiger Währung.

unbedingt nur dann zum Vollzuge gelangten, wenn der Thäter auf frischer That ergriffen wurde und nicht zu erweisen vermochte, daß die That aus Zufall oder in der Notwehr verübt war, während in allen übrigen Fällen für den Thäter die Möglichkeit bestand, mit dem Verletzten resp. im Tötungsfalle mit den Hinterbliebenen sich zu vergleichen und so die strafrechtlichen Folgen der Handlung von sich abzuwenden. Von der ungünstigen Einwirkung dieser Vergleichspraxis auf die strafrechtliche Behandlung der Brutalitätsdelikte wird weiter unten noch ausführlicher die Rede sein.

Den schlimmsten Stand inmitten einer so rauf- und händelsüchtigen Bevölkerung hatten die Stadtdiener, die im Gemeinwesen ungefähr dieselbe Stellung wie unsre heutigen Polizisten bekleideten. Sie hatten auf verdächtiges Gesindel zu vigilieren, überwachten die Trinkstuben und andre öffentliche Lokale, brachten Ruhestörer, Raufbolde und andre Excedenten zur Haft, begleiteten bei Hinrichtungen die Delinquenten zur Richtstätte und dienten dem Scharfrichter als Bedeckung, um ihn vor Mißhandlungen zu schützen, wenn er durch Ungeschicklichkeit die Qualen des armen Sünders verlängerte. Gleichzeitig versahen sie den innern Dienst im Rathause, sowie den Gefangenwärterdienst im Stockhause und in den sonstigen Gefängnislokalitäten. Die Polizei war damals nicht weniger unbeliebt als heutigen Tages und das Publikum stets bereit, in Konfliktsfällen Partei gegen die Hüter der öffentlichen Ordnung zu nehmen. Selten ging es bei der Verhaftung von Excedenten ohne thätlichen Widerstand ab, wobei die Stadtdiener von Glück sagen konnten, wenn sie überhaupt mit heiler Haut oder wenigstens nur mit leichten Mißhandlungen davonkamen. Oft genug liest man in den Libris excessuum von Fällen, daß einem Stadtdiener bei solcher Gelegenheit der Arm oder ein paar Finger abgehauen oder sonstige schwere Verletzungen zugefügt wurden. Was neben ihrer Unbeliebtheit als Organe der Sicherheitspolizei ihre Stellung noch besonders erschwerte, war die persönliche Mißachtung, in der sie in allen deutschen Städten bei der Einwohnerschaft standen. Der Fluch der Verächtlichkeit, der sich seit dem Eindringen des römischen Rechts an die Fersen des Nachrichters heftete,[5]) übertrug sich bald auch

[5]) Die Vollstreckung peinlicher Strafen galt im früheren Mittelalter nicht als unehrliches Geschäft, denn sie gehörte zu den Funktionen des Fronboten und wurde in vielen Orten, namentlich auf dem Lande, vom jüngsten Schöffen oder jüngsten Ehemann besorgt. Selbst Fürsten nahmen keinen Anstand, das von

auf die Organe der Polizei, weil ihr Beruf sie mit dem verbrecherischen Gesindel, welches ja meistenteils schon verschiedene Male beim Staupenschlag dem Henker und dessen Knechten durch die Hände gelaufen war, sowie mit diesen selbst in tägliche Berührung brachte. Die „Unehrlichkeit", welche solchergestalt den Stadtdienern schon seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts anhaftete und sich allmählich sogar auf die Gerichtsdiener und den Stockmeister übertrug,[6]) hatte

ihnen aufgespürte Raubgesindel eigenhändig aufzuknüpfen. Grimm, Rechtsaltertümer II, 882 ff. Beneke, Von unehrlichen Leuten. Hamburg 1863, S. 125. Erst mit der Ausbreitung des römischen Rechts verbreitete sich in den Volkskreisen die Ansicht, daß der Scharfrichter eine unehrliche Person sei. Daß man hierin römischen Anschauungen folgte, geht z. B. daraus hervor, daß dem Scharfrichter seine Wohnung an der Stadtmauer, getrennt von andern Wohnstätten angewiesen wurde. Im alten Rom waren der carnifex und seine Knechte verachtete Sklaven, deren Berührung verunreinigte und die man nicht einmal in der Stadt wohnen lassen wollte. Sie hatten ihre Wohnung außerhalb der Stadt am esquilinischen Thore in der Nähe des großen Angers, welcher teils zum Begräbnisplatz der Armen und Sklaven, teils zur Hinrichtungsstätte für gemeine Verbrecher diente. Fulda, Das Kreuz und die Kreuzigung, Breslau 1878, S. 133. Forbiger, Hellas und Rom III, 209. Dem römischen carnifex war außer den Hinrichtungen schmählichen Charakters zugleich die Folterung der nichtgeständigen Verbrecher übertragen, und auch darin ist mit Einführung der Tortur die deutsche Anschauung der römischen gefolgt. Erst das römische Recht ebnete somit der Anschauung von der Schmählichkeit des Hinrichtungsgeschäftes, das fortan kein Mann von unbefleckter Ehre freiwillig mehr übernehmen wollte, den Boden. Man übersah aber dabei, daß in Rom das Hinrichten keineswegs als ein schlechthin unehrenhaftes Geschäft gegolten hatte, denn nur die Hinrichtung von Sklaven und gemeinen Verbrechern war Sache des carnifex, wogegen freie Bürger durch die Liktoren hingerichtet wurden.

[6]) Recht bezeichnend hierfür ist ein im „Rechten Weg" (A. cap. 36, Bl. 6) enthaltener Rechtsfall aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Sämtliche Gerichtsboten verklagten vor dem Stadtgericht einen Fürsprech, der sich mit einem Gerichtsboten entzweit und demselben auf der Straße vorgeworfen hatte, „die Fronboten ständen nicht in solcher Achtung wie er; ihm, dem Fürsprech gebe man „Gottes Leichnam" (das Abendmahl), jenen dagegen nicht, auch dürften die Fronboten vor dem Landdinge keines Biedermanns Wort reden (d. h. Fürsprech eines solchen sein)." Im Jahre 1560 wendete sich Ambrosius Geisler, damaliger Stockmeister zu Breslau an des Kaisers Majestät mit der Beschwerde, daß, „obwohl er von seinen Eltern nicht allein ehrlich herkommen und ehelich geboren, sondern auch in ehrlicher Ehe lebe und seine Kinder darinnen erzeugt, er doch Sorge trage, daß er und seine Kinder wegen seines Stockmeisteramts von jemand und sonderlich von leichtfertigen Personen nicht allein nicht für ehrlich gehalten, sondern auch seine Kinder zu redlichen Handwerken nicht gelassen, noch zu andern ehrlichen Diensten und Ämtern gefördert und gebraucht werden möchten". Liber Magnus des Breslauer Ratsarchivs I, 263.

selbstverständlicherweise für Leute von ehrbarer Herkunft so wenig Verlockendes, daß die Väter der Stadt froh sein mußten, wenn sich neben allerlei nichtsnutzigem Gelichter hin und wieder ein rechtschaffener armer Teufel um einen solchen Posten bewarb. Sagt doch noch einige Jahrhunderte später der ehrliche Döpler in seinem „Schauplatz der Leibes- und Lebensstrafen", Sondershausen 1693, S. 503: „Und weil sich zu solchen Diensten gemeiniglich nur diejenigen gebrauchen lassen, so nicht arbeiten oder sonst gut thun wollen, wenn nicht die Armut zuweilen einen oder den andern dazu treibet, so ist es ein rar Wildpret um einen gottesfürchtigen, guten, freundlichen, leutseligen, aufwärtigen, mitleidenden und nüchternen Stadtknecht."

Was wir aus den städtischen Urkunden über die Aufführung der Breslauer Stadtdiener erfahren, ist nicht geeignet, dieses Urteil zu widerlegen. Gar nicht selten begegnet man unter denselben Galgenvögeln von der schlimmsten Sorte, die mit Falschspielern, Räubern und diebischen Lohndirnen die intimsten Beziehungen unterhielten. Anno 1479 wurden die drei ältesten Stadtdiener aus der Stadt und dem Dienste gejagt, weil sie gegen Empfang von Geschenken und Beuteanteilen lange Jahre hindurch diebischen Lohndirnen durch die Finger gesehen und dieselben nachtsüber zur Betreibung der Hurerei aus dem Gefängnis entlassen hatten. Schon im Jahre vorher waren dieselben drei Stadtdiener auf ein Jahr aus der Stadt verbannt worden, weil sie und fünf andre ihrer Kollegen einem frechen Falschspieler und Beutelschneider, der sich auf dem Hochgericht den Händen des Henkers entriß und über die Brüstung springend das Weite suchte, nicht nur nicht nachgesetzt, sondern ihm durch den Zuruf: „Lauf, lauf" sogar das Entkommen erleichtert hatten. Ein andrer Stadtdiener entpuppte sich als Mitglied einer weitverzweigten Bauernfängerbande; andre wieder waren berüchtigten Verbrechern zur Flucht aus dem Gefängnis behilflich usw.

Die Unzuverlässigkeit der städtischen Sicherheitsorgane hielt übrigens den Rat nicht ab, jeden gegen die Stadtdienerschaft verübten Exceß aufs nachdrücklichste zu bestrafen, ja es läßt sich sogar die Wahrnehmnng machen, daß mit der Anrüchigkeit derselben die Strenge der Justiz zunahm. Während sich bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts das Gericht in der Regel mit Geldstrafen begnügte, begann es von da ab weit energischer, nicht selten sogar mit blutiger Strenge durchzugreifen. 1454 wird ein Excedent wegen Widersetz-

lichkeit und wörtlicher Beleidigung der Stadtdiener, an Stelle der — wie es in der Urkunde heißt — „von Rechts wegen verdienten Todesstrafe" — im Gnadenwege mit lebenslänglicher Verbannung aus der Stadt bestraft; 1470 ein andrer, der die Stadtdiener „Verräter" geschimpft, in eine Geldstrafe von 10 Mk. (etwa 300 Mk. jetziger Währung) genommen; ein dritter muß 1471 wegen Frevels gegen die Stadtdiener die Stadt räumen; 1472 läßt der Rat zwei Bürgerssöhne an den Galgen hängen, weil sie einen wegen Unfugs verhafteten Gefährten auf dem Transport nach dem Gericht mit Gewalt aus den Händen der Stadtdiener zu befreien versucht hatten und 1479 wurde Einer wegen eines ebensolchen Befreiungsversuches, wobei er den Büttel geschlagen und am Kopfe verwundet hatte, enthauptet. Noch hundert Jahre später ließ der Rat zwei Individuen wegen Mißhandlung eines Stadtdieners ins Halseisen stellen und darauf durch den Henker aus der Stadt schaffen.

Wie die ihrer Hilfsorgane, zeigen sich übrigens Rat und Gerichte nicht weniger bemüht, ihre eigene Autorität nachdrücklich gegen Verunglimpfung zu schützen. Jeder Ungehorsam gegen obrigkeitliche Befehle, jede Beleidigung von Ratsmitgliedern oder Schöffen, ja schon die geringste Unehrerbietigkeit gegen die letztern, sowie jedes ungebührliche Betragen vor Gericht unterlagen strenger Ahndung und man muß es der städtischen Justiz von damals zum Lobe nachsagen, daß sie die Sitzungspolizei weit energischer handhabte und ihr Ansehen dem Publikum gegenüber kräftiger zu wahren verstand, als viele unsrer heutigen Gerichte. Allerdings verfuhren sie mit dergleichen Schuldigen noch lange nicht so streng wie ihre Nürnberger Kollegen, welche 1416 einem den Daumen abhauen ließen und ihn mit ewiger Landesverweisung im zehnmeiligen Umkreise bestraften, weil er vor den Gerichtsschranken seinem Prozeßgegner den Schuldbrief so heftig aus der Hand gerissen hatte, daß die Siegel herunterfielen.[1]) Soweit die Stadtbücher ersehen lassen, begnügte man sich mit der Verhängung von Geldbußen, verstand es aber, durch die Höhe derselben von Wiederholungen abzuschrecken. So wurde 1400 ein Bürger, welcher dem Stadtvogt unehrerbietig begegnete, zu 10 Mk. (= 300 Mk. jetziger Währung), ein andrer wegen „Unbescheidenheit vor dem Rat" zu 20 Mk. Geldbuße, ein dritter wegen Schimpfreden vor der Schöffenbank, ein vierter wegen

[1]) Malblank, Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. S. 37.

frevelhafter Störung des „Dings", fünftens endlich eine Frau, weil sie „mit Worten vor den Schöffen geunfugt und einen rechtsbeständigen Schöffenbrief frevelich gescholten", zur Lieferung von je einem Ofen Ziegeln verurteilt. Außerdem mußten die Verurteilten den Rat um Verzeihung bitten. Um 1470 verbüßten drei Personen, von denen die eine, eine Frau, den Kämmerer geschmäht, die andre auf dreimalige Ladung vor den Rat nicht erschienen war, die dritte vor dem letztern „unvernünftige Worte geredet hatte", je 100 Mk. Im Jahre 1509 wurden zwei Brüder Sauermann, Mitglieder einer reichen Breslauer Patrizierfamilie und Vorfahren des noch jetzt in Schlesien verbreiteten Adelsgeschlechtes der Grafen und Barone von Saurma, wegen freventlicher Worte gegen den Rat je mit 1 Mk. Goldes, sowie ein adliger Hofrichter, weil er „mit übrigen und unleidlichen Worten" sich vor dem Ratstisch hatte hören lassen, mit 10 Mk. bestraft. Auch gegen die eignen Ratsmitglieder richtete sich diese Strenge. So erlitt 1508 der Oberbürgermeister Paul Hornig, weil er in einer stürmischen Ratssitzung „aus eigner Anregung" aufgestanden und das Sitzungszimmer verlassen, eine Strafe von einer halben Mark Goldes.[8]) Doppelt so hoher Strafe verfiel einer der Ratsherren, der bei derselben Gelegenheit mit Paul Hornig das Sitzungszimmer verlassen und „im Grimm" auf den Tisch geschlagen hatte.

Im schroffsten Gegensatze zu der laxen Behandlung der Brutalitätsdelikte steht die blutige Strenge, mit welcher in ganz Deutschland die städtische Justiz gegen die Eigentumsverbrechen zu Werke ging. Von jeher war allerdings dem Deutschen nichts so verhaßt als Lug, Trug und Diebstahl, überhaupt jede heimliche und hinterlistige That, indessen hatte diese rechtsgrundsätzliche Verabscheuung der Heimlichkeit an der strengen Ahndung der Eigentumsverbrechen einen weit geringeren Antheil als die damalige politische und soziale Lage, wie denn überhaupt das ganze damalige Strafrecht ungleich weniger in abstrakten Normen als im Boden der Geschichte und der Volkszustände wurzelt. Es ist bekannt, wie schwer Handel und Gewerbebetrieb unter dem Raubrittertum und dem scharenweise umherstreifenden erwerbs- und heimatlosen Gesindel zu leiden hatten, das sich ausschließlich vom Raub, Diebstahl und betrügerischen Bettel nährte. Vom Edelmann bis zum zerlumptesten Bettler

[8]) Das Verhältnis des Goldes zum Silber war wie 1 : 10; ein Pfund Gold = 10 Mark Silber.

und Vagabunden herab strebte jeder, aus des wohlhabenden Bürgers Tasche zu leben, die Früchte seines Fleißes und seiner Betriebsamkeit heimlich oder mit Gewalt sich anzueignen.[9]) Man darf behaupten, daß hauptsächlich unter dem Einflusse des allerdings nicht ohne eigne Schuld erschwerten Kampfes mit diesen geschwornen Feinden der bürgerlichen Ordnung, die städtische Strafrechtspflege in peinlichen Sachen jenen harten, mitleidslosen, ja geradezu feindseligen Charakter angenommen hat, wie ihn der bekannte Humanist Conrad Celtes im 14. Kapitel seiner Schrift über Ursprung,

[9]) In geschichtlichen Werken und Abhandlungen pflegt der Hauptanteil an der Unsicherheit des Eigentums dem Räuberwesen und Raubrittertum zugeschrieben zu werden. Einen nicht minder gewichtigen Faktor bildete jedoch das schon frühzeitig zu hoher Entwickelung gelangte Gaunertum, welches an Geschicklichkeit dem heutigen nichts nachgab, an Massenhaftigkeit es sogar weit überragte. Buff hat über diese Seite des mittelalterlichen Volkstums in seiner bereits angeführten Abhandlung auf Grundlage der Augsburger Stadtbücher eine Reihe interessanter Mitteilungen gemacht. Auch die beiden Hirsuta des Breslauer Ratsarchivs eröffnen umfassenden Einblick in Charakter, Organisation und Verbreitung des damaligen Gaunertums. Ich habe über die diesbezüglichen Ergebnisse beider Handschriften bereits in der Sonntagsbeilage Nr. 5, 6 u. 7 der Berliner Vossischen Zeitung von 1886 ausführlich berichtet. Hier müssen daher einige orientierende Bemerkungen genügen. — Das mittelalterliche Gaunertum unterscheidet sich von dem heutigen in doppelter Beziehung. Heut kultiviert jeder Gauner von Profession eine Spezialität. Nach dem Zeugnis des Verfassers „Die Verbrecherwelt von Berlin“ (Z V 430) verschmähen sogar unsre Gauner neben ihrer Spezialität jede andre gaunerische Bethätigung und weisen es mit Entrüstung von sich, wenn ihnen Derartiges nachgesagt wird. Eine solche Sonderung der verbrecherischen Elemente fand im Mittelalter nicht statt, vielmehr war entsprechend dem universellen Charakter der damaligen Zeit der Verbrecher von Profession in der Regel in allen oder wenigstens mehreren Zweigen des Gaunertums bis zur Meisterschaft bewandert. Besonders hervorstechend ist die Verquickung des Beutelschneidergewerbes und Taschendiebstahls mit dem gewerbsmäßigen Falschspiel. Der zweite Unterschied ist folgender: Die heutige Verbrecherwelt ist seßhaft. Wo der Gauner wohnt, da treibt er auch, kürzere Ausflüge abgerechnet, sein Gewerbe. Die mittelalterliche Gaunerwelt dagegen war eine fluktuierende Masse ohne festen Wohnsitz und dauernden Aufenthalt. Von den Räuberbanden abgesehen, streiften die gewerbsmäßigen Verbrecher teils allein, teils zu Diebsbanden vereinigt, von Ort zu Ort, von Land zu Land. Diese Diebsbanden waren überall zu finden, wo ein größerer Zusammenfluß von Menschen stattfand, am häufigsten in Kirchen, auf Jahrmärkten und Messen. Beide Geschlechter und alle Lebensalter waren in ihnen vertreten. Sie operierten in der Regel auf gemeinschaftliche Rechnung und gleiche Teilung, so daß jedes Mitglied auch von solchen Unternehmungen seinen Beuteanteil empfing, bei denen es nicht mitgewirkt hatte. Zugleich dienten die Diebsbanden als Unterrichtsanstalten für Anfänger im gaunerischen Gewerbe.

Lage, Sitten und Einrichtungen Nürnbergs aufs anschaulichste schildert.[10])

Ein solcher Zug zur Härte und Grausamkeit, der sich nicht nur im Gebrauch qualvoller Todesarten, sondern auch in der häufigen Anwendung mannigfacher Verstümmlungsstrafen (Abhauen von Händen und Füßen, Ohren- und Naseabschneiden, Ausschneiden der Zunge, Augenausstechen usw.) äußerte, zeichnet hauptsächlich die Strafrechtspflege der süddeutschen Städte aus. Weniger war dies in den verkehrsreichern Städten Norddeutschlands der Fall. Was insbesondere Breslau betrifft, so hatten sich hier mit Ausnahme des von alters her gebräuchlichen Abhauens der Hand Verstümmlungsstrafen gar nicht eingebürgert. Ebensowenig tritt ein übermäßiger Gebrauch der Todesstrafe hervor. Nach der Hirsuta ließ der Rat in dem 69jährigen Zeitraum von 1456 bis 1525 an 454 Verbrechern, 420 männlichen und 34 weiblichen, die Todesstrafe vollstrecken. Etwa 70 andern wurde sie im Gnadenwege erlassen. Von den Hingerichteten wurden 251 gehängt, 25 gerädert, 103 enthauptet, 2 gevierteilt, 39 lebendig verbrannt, 31 ertränkt und 3 lebendig begraben. Nur im Jahre 1463 wurde ein Todesurteil weder gefällt noch vollstreckt. Jene 454 Hinrichtungsfälle verteilen sich mithin auf 68 Jahre. Besonders hervorragend sind die Jahrgänge 1456 mit 18, 1471 mit 14, 1472 mit 17, 1477 mit 13, 1482 mit 12, 1492 mit 15, 1495 mit 16, 1510, 1513 und 1519 mit je 11 Hinrichtungen.

---

[10]) Mitgeteilt bei Malblank, Geschichte der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V., S. 38 fg. und Henke, Grundriß Bd. I S. 109 ff. — Daß ein heller Kopf wie Celtes unverholen seine Mißbilligung über die Grausamkeit der zeitgenössischen Strafrechtspflege äußert, darf nicht zu der Annahme verführen, als habe er dadurch einem Wunsche seiner Zeit nach Milderung der bestehenden Strafen Ausdruck geben wollen. Diese war im allgemeinen weit entfernt, seinen Standpunkt zu teilen und sich nicht im mindesten ihrer Härte bewußt. Selbst die nur um wenige Jahre jüngere Bamberger Halsgerichtsordnung des edlen, humanen Johann von Schwarzenberg wendet sich lediglich gegen die Mißbräuche im Untersuchungsverfahren und die häufigen Justizmorde, nicht gegen die Strafarten selbst. In letzterer Beziehung belassen es vielmehr sowohl die Bamberger wie die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. ausdrücklich bei den bisherigen Gewohnheiten. Ein Verlangen nach Milderung der Strafen machte sich in der öffentlichen Meinung nirgends geltend. Für solche Anschauungen war die Zeit eben noch nicht reif. Hätte Schwarzenberg philanthropischen Gefühlen sich überlassend, es unternommen, das herrschende Strafsystem durch mildere Strafen zu ersetzen, so würde dies die Einbürgerung seiner Halsgerichtsordnung wesentlich erschwert haben.

Das Ertränken und Lebendigbegraben kamen — abweichend von der süddeutschen Praxis — ausschließlich bei weiblichen Verbrechern zur Anwendung. Von den drei lebendig begrabenen Missethäterinnen hatte die eine (1491) nach sechs vergeblichen Versuchen, ihren Ehemann durch Gift aus der Welt zu schaffen, denselben durch drei gedungene Mörder erdrosseln lassen. Die zweite war eine Lohndirne, welche im Streit einen Bierschänker mit einem Messer erstochen hatte, die dritte eine Diebin. Bei jeder der drei Einträge befindet sich am Rande der Handschrift die Bemerkung „viva sepulta cum palo suffixa", welche vermuten läßt, daß die Strafe in derselben Weise vollstreckt wurde wie in Süddeutschland, woselbst man die Verbrecherin in ein mit Dornensträuchern gefülltes Grab legte und mit Dornen, Nesseln und Erde beschüttete, wonächst sie der Scharfrichter mittels eines eichenen Pfahls mit eiserner Spitze, den er ihr ins Herz stieß, am Boden festheftete.[11])

[11]) Vergl. Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter I, 248 und Osenbrüggen, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte S. 356 fg. Die Strafe war in Schlesien und der Ober-Lausitz gar nicht selten und kam bis ins 17. Jahrhundert besonders wegen Kindesmordes und bei Verbrechen gegen die Sittlichkeit zur Anwendung, wie das folgende Verzeichnis lebendig begrabener Frauenspersonen zeigt, das übrigens auf Vollständigkeit keinen Anspruch macht.

1403. Kindesmörderin zu Hennersdorf bei Lauban.
1537. Jungfrau in Zittau, Kindesmord.
1540. Frau in Lissa bei Görlitz, Kindesmord.
1541. Mädchen in Schweidnitz, Kindesmord.
1548. Frau zu Greifenberg, Kindesmord.
1549. Witwe in Neumarkt, Kindesmord. Das tote Kind mußte sie auf dem Wege nach dem Hochgericht vor sich auf dem Schoße halten und wurde ihr dasselbe im Grabe an die Seite gelegt.
1559. Dienstmagd in Waldau bei Liegnitz, Kind in der Geburt umgebracht.
1571. Frau in Greifenberg, Kindesmord.
1573. Frau in Reichenbach, welche ihre Mutter erschlagen hatte.
1586. Dienstmagd in Schweidnitz, Kindesmord.
1591. Bauerstochter aus der Schweidnitzer Gegend. Abtreibung der Leibesfrucht.
1602. Dienstmagd in Lauban, Kindesmord. Beim Galgen begraben.
1604. Frau in Schweidnitz, Blutschande und Kindesmord.
1613. Frau in Klitschdorf bei Bunzlau, Mord, Unzucht, Kindesmord.
1616. Mädchen in Siebeneichen bei Löwenberg, Blutschande.

Seit dieser Zeit scheint die Strafe nur noch symbolisch vollstreckt worden zu sein, indem man den Verbrecherinnen erst nach erfolgter Enthauptung einen Pfahl durchs Herz stieß. In dieser Weise wurde in den Jahren 1627 bis 1676 die Strafe an vier Kindesmörderinnen, davon drei in Zittau, vollstreckt.

Von den Leibesstrafen war vor der Carolina nur die Erteilung von Rutenstreichen durch den Henker (Stäupung) in Gebrauch, indessen erfährt man aus älterer Zeit über diese Strafe wenig mehr, als daß sie an jugendlichen Personen und in mildern Straffällen im Stockhause, im übrigen auf öffentlichem Markte an der noch wohlerhaltenen Staupsäule vor dem Rathause vollzogen wurde. Das Einheitsmaß war der sogenannte „Schilling", d. h. 18 Streiche; daher ist in den Urkunden sehr häufig nur von einem oder zwei oder auch einem halben Schilling die Rede und zwar unterschied man, je nachdem die Schläge im Stockhause von dem Stockmeister oder an der Staupsäule vom Scharfrichter erteilt wurden, zwischen „Stockschilling" und „Stadtschilling". Nur der letztere war entehrend, die Züchtigung durch den Stockmeister nahm dem Bestraften nichts von seiner Ehre, wofern er dieselbe nicht schon durch frühere härtere Bestrafung eingebüßt hatte.

Soweit die Hirsuta erkennen läßt, diente in Breslau bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Stäupung fast ausschließlich als Strafmittel für kleinere Diebstähle und solche gemeine Verbrecher, denen die Todesstrafe im Gnadenwege erlassen worden war. Schon gegen Ende des Jahrhunderts finden sich aber unter den Gestäupten auch ein Gotteslästerer, eine Kupplerin, ein Ehebrecher, ein Bigamist und im 16. Jahrhundert dient der Staupbesen ganz im Geiste des immer einseitiger sich ausbildenden Abschreckungszweckes bereits als Strafmittel für sehr verschiedenartige Vergehungen. So wurden neben dem Diebstahl nicht nur in einigen Fällen grobe Mißhandlungen mit dem Staupbesen bestraft, sondern auch Handlungen, welche nach heutigen Rechtsbegriffen überhaupt nicht dem Gebiet des Strafrechts angehören. Im Jahre 1558 wird Magdalena, die „Vogel-Lene" genannt, am Pranger gestrichen, weil sie ihrem verlobten Bräutigam untreu geworden war und — so heißt es wörtlich im Liber proscriptionum — „sich wider eines ehrbaren Rats Verbot und Warnung außerhalb der Stadt einem andern antrauen ließ, dadurch aber zum Ärgernis vieler Leute, dem heiligen Ehestande zu Schimpf und Schande, einen öffentlichen Ehebruch begangen". In einem zweiten ähnlichen Falle hatte die ausgepeitschte Frauensperson sich als verlobte Braut von einem Manne, der nicht ihr Bräutigam war, entführen lassen. Ein Schuhmachergeselle wurde am Pranger gestrichen, weil er auf der Wanderschaft dreimal und in Breslau zweimal sich mit ehrsamen Meisterstöchtern verlobt, aber

alle fünf hatte sitzen lassen. Ein Bettler wurde (1537) zur Staupe gehauen, weil er einen aus städtischen Armenfonds erhaltenen Rock verspielt und 1578 ein Bauer am Pranger gestrichen, weil er verschiedenen Leuten Weizen nach Probe zum Kauf angeboten, auch Angeld genommen, den Weizen aber nicht geliefert hatte.

In den letztern drei Fällen scheint das Verhalten der Bestraften als Betrug aufgefaßt worden zu sein. Beispiele ähnlicher Rechtsauffassung lassen sich schon aus früherer Zeit nachweisen. So ließ z. B. 1501 der Rat einen Bettler, der sich taubstumm gestellt und das Erbettelte verspielt hatte, ebenfalls zur Staupe hauen. Dagegen sucht man noch in der Strafpraxis des 15. Jahrhunderts vergeblich nach einem Beispiel solcher Verirrung des Rechtsgefühls, wie es in der schimpflichen Bestrafung jener beiden unglücklichen Mädchen zu Tage tritt, obwohl doch schon damals der strenge Verlöbnisbegriff vorherrschte, welcher mit dem Verlöbnis ein festes, untrennbares oder schwer trennbares Verhältnis unter den Brautleuten annahm, wobei die Trauung nur die faktische Realisierung des ehelichen Lebens bildete. Freilich paßt jenes rücksichtslose Vorgehen ganz in den Charakter des Reformationszeitalters. Während die Breslauer Gerichte im 15. und im Anfange des 16. Jahrhnnderts für Ehebruch überwiegend nur Geldstrafen eintreten ließen, hat, wie der Liber proscriptionum ersehen läßt, im Verlaufe des 16. Jahrhunderts puritanischer Eifer Hunderte von Personen wegen Verletzung der ehelichen Treue an die Staupsäule geliefert,[12]) wie denn überhaupt seit der Reformation von den Gerichten gegen jede Art von Unzucht mit drakonischer Strenge zu Felde gezogen wurde.

Nur in besonders schwierigen Fällen wurde übrigens die Auspeitschung in der in Süddeutschland üblichen Form, bei der der Henker den bis zum Gürtel entblößten Sträfling vor sich her durch die Stadt trieb, vollzogen. Dagegen war mit der Strafe des Staupenschlags stets zugleich die Verweisung aus dem Stadtgebiet verbunden.

Von der Gefahr, aus der Stadt vertrieben zu werden, waren stets auch solche Subjekte bedroht, welche, ohne daß man ihnen gerade immer eine strafbare Handlung nachweisen konnte, in dem

---

[12]) In der Strafliste von 1562 findet sich ein Fall, wo zugleich der Ehemann gestraft wurde, weil er von dem ehebrecherischen Verkehr seiner Frau Kenntnis besessen und denselben geduldet hatte.

Rufe standen, durch Prostitution, Kuppelei, Betrug, Hehlerei oder in andrer unehrlicher Weise ihr Leben zu fristen. Wie der bereits erwähnte Aufsatz über „Verbrechen und Verbrecher zu Augsburg in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts" mitteilt, wurden daselbst alljährlich im Herbst zwischen St. Gallentag und Simonis und Judä eine Anzahl solcher verdächtiger Subjekte, die davon den Namen „St. Gallensleute" führten, unter dem Geläute der Sturmglocken aus der Stadt getrieben. Von einer so geregelten Abschaffung der „schädlichen Leute" lassen nun zwar die Breslauer Urkunden nichts erkennen, jedoch wird durch dieselben eine von Zeit zu Zeit sich wiederholende Austreibung übelbeleumundeter Personen außer allen Zweifel gestellt. So ließ der Rat im Jahre 1500 auf einmal 24 prostituierte Frauenspersonen aus der Stadt schaffen und selten verging ein Jahr, in dem nicht einige Personen von üblem Ruf im polizeilichen Wege ausgetrieben wurden.

Nicht zu verwechseln mit der Abschaffung verbrecherischer und übelbeleumundeter Subjekte ist die Verbannung. Jene war polizeilicher, diese strafrechtlicher Natur und kam als solche gegen die Stadtgenossen wegen erheblicherer Verletzungen des Stadtfriedens, insbesondere wegen Aufruhrs, bewaffneter Teilnahme an Zusammenrottungen, Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen und Beschlüsse des Rats, Amtsbeleidigungen, grober Verabsäumung der Amtspflicht usw. zur Anwendung, sofern Geldstrafe nicht angemessen oder beitreibbar erschien.[13]) Der Verurteilte hatte entweder sofort oder innerhalb einer ihm bewilligten Frist die Stadt, sei es auf Zeit oder für immer zu verlassen.

In dieser Begrenzung begegnet man der Verbannung schon in den Breslauer Totschlagsühnen des 14. Jahrhunderts und in den wenigen Überbleibseln der ältesten Hirsuta hilla; noch öfter in der Hirsuta hilla nova. Meistens handelte es sich dabei um grobe Excesse oder Schmähung des Rats, doch kam gegen Ausgang des 15. Jahrhunderts die Strafe auch wegen Zauberei, Gotteslästerung, Ehebruch, Verleumdung und Bigamie zur Anwendung. Im Jahre 1510 wurde ein Bürger auf zwei Jahre verbannt, weil er durch Verbreitung der Tartarennachricht, die Türken hätten Siebenbürgen erobert, die Einwohnerschaft in argen Schrecken versetzt hatte.

---

[13]) Das Nähere bei Gengler, Deutsche Stadtrechts-Altertümer. Erlangen 1882. S. 437 fg.

Obwohl mit der Entwicklung geordneter Staatsverhältnisse kein Bedürfnis mehr für eine Strafart vorlag, deren Ursprung mit den anarchischen Zuständen des Mittelalters und der Unbotmäßigkeit in allen Gesellschaftsklassen aufs engste zusammenhing, wurde dennoch zu keiner Zeit von der Verbannungsstrafe ein exzessiverer Gebrauch gemacht wie im 16. Jahrhundert. Die Zahl der in der Zeit von 1525 bis 1582 inhaltlich des Liber proscriptionum mit Verbannung Bestraften beläuft sich auf viele Hunderte. Dabei bediente man sich dieses Strafmittels auch für Vergehungen, die mit dem Stadtfrieden in keinem, selbst nur entfernten Zusammenhange standen, ein Beweis, daß man sich des Entstehungsgrundes und ursprünglichen Zwecks der Verbannungsstrafe gar nicht mehr bewußt war. Neben Frevlern gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit begegnen in den betreffenden Strafliſten unter den Verbannten in bunter Reihe Gesellen, die ihren Meistern, Söhne, die ihren Vätern nicht gehorchten, Ehebrecher, Ehemänner, die sich im Frauenhause hatten betreffen lassen, Kurpfuscher, Querulanten, lügnerische Denunzianten, unfriedfertige Eheleute, Mädchen, die nicht in Gesindedienst treten wollten, Männer und Frauen, die im Rausche Selbstmordversuche gemacht, Kinder, die sich an ihren Eltern thätlich vergriffen hatten. Als fernere Beispiele seien angeführtt: ein Seilerlehrling, der sich zum Scherz als Gespenst verkleidet, eine Amme, welche im Schlaf das Kind ihrer Dienstherrschaft erdrückt, der Sohn einer Barbiersfrau, weil er zwischen dieser und seinem Stiefvater Unfrieden gestiftet, ein junger Mensch aus guter Familie, der sich seiner Verwandtschaft zum Spott beim Scharfrichter als Knecht vermietet hatte usw.

Die Verbannung erstreckte sich entweder auf Lebenszeit, in welchem Falle den Verurteilten die Stadt „zu ewigen Zeiten“ oder nach einer häufiger wiederkehrenden Formel auf „hundert Jahre und einen Tag“ versagt wurde, oder sie beschränkte sich auf eine Reihe von Jahren, zuweilen auch nur auf Monate oder Wochen, nach deren Verlauf den Verurteilten die Rückkehr freistand. Zunftgenossen erhielten hin und wieder die Vergünstigung, die vier Breslauer Jahrmärkte zu besuchen und während derselben ihre Waren feilzubieten. Im Gegensatze zu der Ausweisung körperlich gezüchtigter und bescholtener Personen ging übrigens die einfache Verbannung den Verurteilten niemals an ihre Ehre, ein Unterschied, der auch bei der Bestrafung des Bannbruch hervortritt.

Wurde ein unbescholtener Verbannter innerhalb der Karenzzeit in der Stadt betreten, so verdoppelte sich die Dauer des Interdikts, jedoch unter Anrechnung der bereits verbüßten Zeit, dagegen hatten Diebe, Kupplerinnen, Prostituierte und ähnliches Gelichter im Falle unerlaubter Rückkehr den Staupbesen, Ausstellung am Pranger, Verlust der Hand, seit der Mitte des 16. Jahrhunderts auch Ohrenabschneiden zu gewärtigen, und während den zu lebenslänglicher Verbannung Verurteilten für den Bannbruch die ehrliche Strafe der Enthauptung traf, büßten Bescholtene, wenn ihnen das Betreten des Stadtgebietes bei Lebensstrafe untersagt war, den Bruch der Urfehde am Galgen, beziehungsweise Frauenspersonen mit dem Wassertode. So ließ der Rat in dem Zeitraum von 1474 bis 1484 drei bannbrüchige Diebinnen und eine wegen Verleumdung ausgewiesene Frauensperson, die sich verbotswidrig in die Stadt eingeschlichen hatten, in der Oder ertränken. [14])

So wenig wie die Verstümmlungsstrafen hatten sich — wenn man vom Pranger absieht — die manigfachen selbständigen Ehrenstrafen, denen man in der süddeutschen Strafpraxis des Mittelalters so häufig begegnet, in Breslau Eingang verschafft. Erst vierzig Jahre nach Erlaß der Carolina fing man an, Diebe und liederliche Frauenspersonen in Ketten oder in Fässern den Ring kehren zu lassen. Im Jahre 1575 ließ der Rat zur Bestrafung groben Unfugs und ähnlicher Vergehen einen drehbaren Käfig, in den man von außen hineinsehen konnte, das sogenannte „Narrengätterchen" oder Narrenhäuschen erbauen und auf dem Ringe aufstellen. 1577 mußte ein Schreiber, der sich betrüglicherweise verschiedenen Leuten als deren Vetter vorgestellt und Geschenke von ihnen erschwindelt hatte, drei volle Tage und Nächte stehend darin zubringen.

Zur Bestrafung groben Unfugs und ähnlicher Vergehen griff übrigens der Rat schon frühzeitig zu dem Mittel der Strafarbeit. 1487 wird ein Inhaftat, weil er aus dem Gefängnis ausgebrochen

---

[14]) Bei diesen Strafandrohungen zeigt sich so recht die Vorliebe der mittelalterlichen Rechtssprache für sinnliche Einkleidung der angedrohten Rechtsfolge. Formeln wie die folgenden: „Würde er jemals allhier begriffen, soll er seines Halses verlustig sein"; „käme sie wieder, so solle man sie in einen Sack stecken und ersäufen ohne alle Gnade"; „sie komme nicht wieder, man schicke denn nach ihr"; „käme sie wieder, so werde sie ohne Schiff und Fischer nach Auras (einem Marktflecken an der Oder unterhalb Breslaus) verschickt werden" — kehren in der Hirsuta wie im Liber Proscriptionum häufig wieder.

war, zu Stadtarbeit auf drei Monate verurteilt. Ein andres Individuum mußte (1525) wegen desselben Vergehens gegen Beköstigung, aber ohne Lohn ein halbes Jahr an den städtischen Bauten arbeiten. Wiederholt werden Personen wegen Schlägerei, Vollsaufens und Übertretung des Wirtshausverbots zu mehrtägiger bis mehrwöchentlicher unentgeltlicher Arbeit an der Stadtmauer und am Stadtgraben verurteilt. 1532 müssen zwei Personen wegen Fluchens unter Mißbrauch des Namen Gottes der Stadt „eine gewöhnliche Reise laufen" und 1527 zwei Gesellen wegen an ihren Meistern verübten Unfugs ein halbes Jahr zu der Arbeit am Stadtgraben wöchentlich jeder 10 Groschen Beitrag leisten. Schon 1405 hatte ein Individuum wegen ungebührlicher Reden über die städtischen Behörden einen Ofen Ziegel zum Bau des Stadtgrabens liefern müssen. Überhaupt macht sich das ganze Mittelalter hindurch die Neigung bemerklich, für grobe Excesse die Schuldigen zu Lieferungen und Leistungen im öffentlichen Nutzen heranzuziehen. Am häufigsten ist die Lieferung von Ziegeln zu den öffentlichen Bauten, welche letztere von jeher den größten Teil der Einnahmen der Stadt verschlangen. Daneben kommen aber auch andre nützliche Dinge vor. So wird 1482 ein Fischer wegen schlechter Behandlung seiner Frau zur Lieferung von einem Viertel Schweidnitzer Bier und einem Zuber guter Fische verurteilt; ein andrer, der (1510) mit einer Handbüchse auf das Dach des Stockhauses geschossen, wird verurteilt, nach seiner Wahl der Stadt vier kleinere oder zwei große Eichen zu liefern, ein Dritter, der sich an einem Stadtdiener vergriffen, der Stadt fünf Eichen anzufahren. 1464 verpflichtet sich der Schlosser Ulrich Herbst wegen eines „ihm zu Gnaden gewandten" Totschlages der Stadt ein gutes Schloß zu dem neuen Kornhause zu machen und 1520 wird ein andrer Totschläger verurteilt, solange er lebt, jährlich 14 Tage „der Stadt zu Gute" ohne Lohn in der städtischen Ziegelscheuer zu arbeiten. Noch 1577 wurden zwei Personen der bessern Stände wegen begangenen Ehebruchs „auf angesehener Herrn Interceſſion" im Gnadenwege zur Lieferung von 250 000 Mauerziegeln „zu gemeiner Stadt Bau und Befestigung", die Frau außerdem noch zur Leistung von 100 Maltern Getreide verurteilt.

Auch Kirchenstrafen ließ der Rat zuweilen eintreten. So wurde in den Jahren 1471 und 1472 gegen zwei Individuen, welche ihren Feinden Drohbriefe geschickt hatten, auf Verrichtung einer Pilger-

fahrt nach Aachen erkannt. Schon 1433 hatte der Rat einen Totschläger verurteilt, drei Stein Wachs an die Kirche zu entrichten, eine Rom- und Aachenfahrt zu thun, und in der Stadt niemals wieder ein Messer zu tragen. Von zwei andern, welche einen Ausschänker erstochen hatten, mußte der eine eine Romfahrt verrichten, der zweite ihn mit den nötigen Geldmitteln ausrüsten.

Hiermit wäre der Kreis der neben den Geldbußen in Breslau üblich gewesenen Strafen beschlossen, denn der Freiheitsstrafe, als des im Vordergrunde unsres heutigen Strafsystems stehenden Strafmittels bediente man sich — wenn man von der hin und wieder vorkommenden Form des Hausarrestes[15]) absieht — hier ebensowenig wie im übrigen Deutschland. Das Gefängnis wird zwar häufig in den Rechtsquellen erwähnt, aber fast immer nur als Verwahrungsort für schwere Verbrecher bis zur Urteilsfällung und Strafvollstreckung, sowie für nicht schwere auf so lange, bis sie Bürgen stellten, daß sie auf ergehende Ladung vor Gericht sich einfinden würden. Nur zuweilen kommt Strafhaft bei polizeilichen Geldstrafen im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten in geringerer Dauer vor.

Die Einrichtung der Gefängnisse war überall von einer Beschaffenheit, die an Grauenhaftigkeit höchstens von den peinlichen

---

[15]) In Süddeutschland war der Hausarrest schon im 15. Jahrh. gebräuchlich, vgl. Euler, Rechtsgeschichte von Gelnhausen, Frankfurt 1874, S. 26; in Breslau kommt er dagegen erst im 16. Jahrhundert vor als Strafe für ehelichen Unfrieden und unordentlichen Lebenswandel. 1532 erhielten zwei Individuen ½ Jahr Hausarrest, weil sie sich an den Weihnachtsfeiertagen an verdächtigen Stellen hatten betreffen lassen; ein andrer auf ebensolange wegen ehelichen Unfriedens. Ein Dritter verspricht im Jahre 1550 eidesstattlich, in Jahresfrist sein Haus nicht zu verlassen, außer am Sonntag zur Predigt, danach aber bald wieder nach Hause zu gehen. In Julius Lipperts Geschichte der Stadt Leitmeritz, Prag 1871, S. 287 ist aus der Periode von 1421—1547 eine derartige Formel wörtlich mitgeteilt. Sie lautet: „Du wirst uns jetzt versprechen auf Ehre und Glauben, daß du, wie du jetzt in dein Haus hineingehst, aus demselben ohne unser Wissen nirgends hin mehr herausgehest und die Schwelle nicht überschreitest, zur Vermeidung der angedrohten Strafe. Willst du Samstag in die Fleischbank (der Verurteilte war Fleischer) oder ins Bad gehen, so sollst du das mit Urlaub der Herren thun und sollte dich Sonntags die Frömmigkeit ankommen, so sollst du auch mit Willen des Bürgermeisters in die Kirche gehen können. Mit allen Nachbarn sollst du Frieden halten und mit keinem etwas zu thun haben und auch mit keinem reden außer dem Fleischverkauf. Du sollst in kein Wirtshaus gehen, mit keinem Feinde der Stadt sprechen, keinem schreiben, noch Briefe von ihnen annehmen. Und dieser Haft sollst du nicht frei sein, bis wir dich daraus entlassen." Der Betreffende mußte dies durch Handschlag geloben.

Strafen und der Folterung überboten wurde. Rügt doch selbst die Carolina, der man humanisierende Tendenzen wahrlich nicht zum Vorwurf machen kann, daß bei vielen Gerichten die Gefängnisse nicht sowohl zur Verwahrung, als vielmehr zur Peinigung der Gefangenen eingerichtet zu sein schienen. Wie schlecht es in dieser Beziehung selbst bei den bestverwalteten Gerichten bestellt war, zeigt die Beschreibung des noch jetzt vorhandenen Lochgefängnisses im Rathause zu Nürnberg (Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg, fünftes Heft, Nürnberg 1884, S. 154 f.). Sie lautet: „Wer heute beim Scheine einer Laterne in die unterirdischen Kerker, in die das Licht des Tages nicht dringt, hinabsteigt, der kann sich beim Anblick der engen und dumpfen Zellen eines leisen Schauers nicht erwehren. Zwölf von diesen Gelassen sind durch fortlaufende Nummern bezeichnet; die zwei letzten weisen außerdem oberhalb des Eingangs einen gemalten roten Hahn und eine schwarze Katze auf, wie auch sonst noch primitive Zeichnungen und Aufschriften, womit die Gefangenen die fürchterliche Einsamkeit zu unterbrechen versucht haben mögen, hier und da sichtbar sind. Die Ausstattung dieser Räume ist eine höchst klägliche. Die gebohlten, an den Wänden und der zirkelförmig zulaufenden Decke mit Holz verkleideten Zellen enthalten eine roh gezimmerte Bank und Pritsche mit Kopfbrett, in einigen sieht man noch die Spuren eines Heizapparats einfachster Art, der in einem Stein mit einem irdenen Kohlenbecken bestand. Zwei Verließe nehmen ungefähr den doppelten Raum der übrigen ein und waren dazu bestimmt, drei Verbrecher nebeneinander in dem mit Löchern für Füße und Hände versehenen aufziehbaren Seitenbrette der Pritsche wie in einem Bocke einzuspannen. Wer hier in solcher Lage zuzubringen hatte, der verkam fast im eignen Schlamm und Gestank und dem seiner Genossen. War doch nur durch ein einfaches Loch im Boden, unter dem ein Kübel stand, für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse gesorgt. Alle Zellen waren noch durch vierfache Thüren, von denen zwei den Eingang, zwei den Gang vor demselben versperren, abgeschlossen. Die Thüren in den Gängen, welche im Jahre 1478 auf Befehl des Rats eingerichtet wurden, sollten jede Unterhaltung der Gefangenen unter sich unmöglich machen. Die Gänge selbst waren durch Öllampen, die in Mauernischen standen, nur spärlich erleuchtet.“ [16])

[16]) Vgl. auch die Beschreibung des Lochgefängnisses bei Streng, „Das Zellengefängnis Nürnberg.“ Stuttgart 1879.

Wie entsetzlich der Aufenthalt in solchen beim Mangel jeder Ventilation verpesteten Räumen gewesen sein muß, erhellt aus der in Pols Zeitbüchern der Stadt Breslau (II, 102, 106) mitgeteilten Thatsache, daß in der Nacht vom 18. zum 19. November 1474 dreihundert kriegsgefangene Polen, welche der Rat in den Kellern des dasigen Stockhauses untergebracht hatte, teils infolge des in denselben herrschenden Gestankes erstickten, teils vor Kälte erfroren. Dieselbe Gleichgültigkeit wie gegen die Kriegsgefangenen zeigt sich in der Behandlung der Untersuchungsgefangenen und Arrestanten. Von irgend welchen Vorkehrungen für genügende Bekleidung und Schutz gegen die eisige Kälte in den Gefängnisräumen ist selbst in den verschiedenen, sonst sehr ausführlichen Stockhausordnungen, welche der Breslauer Rat im 16. Jahrhundert erließ, nichts zu entdecken, im Gegenteil wird sogar in der Stockhausordnung von 1549 dem Stockmeister untersagt, ohne besondere Erlaubnis irgend einen Gefangenen in seine Stube zu nehmen, was wohl aus Barmherzigkeit hin und wieder geschehen sein mochte.

Etwas besser stand es um die Beköstigung. Die gewöhnliche Gefangenenkost bestand allerdings nur in Wasser und Brot, doch durften die Gefangenen sich auch andre Speisen und Getränke durch den Stockmeister oder von Angehörigen, Freunden und Arbeitgebern bringen lassen. Allem Anscheine nach wurde mit dieser Vergünstigung viel Mißbrauch getrieben und den Inhaftaten von ihren Verwandten und Meistern weit über das Maß des Notwendigen zugeschleppt, denn in der Stockordnung von 1549 drückt gleich im Eingange der Rat sein lebhaftes Mißfallen darüber aus, daß „viele von der Gefangenen wegen des Überflusses an Essen und Trinken, so ihnen zugetragen werde, viel lieber in Haft als in Freiheit sich befänden". Um nun eine strengere Ordnung hierin einzuführen, setzte der Rat alle ledigen Gesellen, welche wegen irgend eines Excesses zur Haft gebracht waren, auf die gewöhnliche Gefangenenkost, wogegen dem Stockmeister gestattet wurde, Bürgern, Handwerkern und deren Frauen, sowie auswärts mit einem Heimwesen angesessenen Inhaftaten „eine ziemliche Notdurft an Essen und zu jeder Mahlzeit für 4 Heller Bier, „aber nicht mehr" zukommen zu lassen. Später wurden diese Vorschriften wieder etwas gemildert, indem der Rat den Meistern und Verwandten inhaftierter Gesellen das Zubringen von Speisen und Getränken gestattete, und für Bürger und selbständige Handwerker den täglichen Verbrauch an

Bier auf 15 Heller erhöhte. Dagegen sollten schwere Verbrecher nur Stockspeise, d. h. Wasser und Brot, und Leute, welche wegen Zanks, Haders, Injurien und Körperverletzung eingebracht waren, sowohl Männer als Frauen, nicht mehr als für 6 Heller täglich an Speise und Trank erhalten.

Besonders üppig scheint es in den Schuldarrestkammern, deren sich zwei im Stockhause befanden, hergegangen zu sein. Der Gläubiger war allerdings nur verpflichtet, seinen Schuldner im Arrest mit Wasser und Brot zu versorgen, doch wurden die Schuldarrestanten von andrer Seite her so reichlich, besonders mit geistigen Getränken, versehen, daß sich der Rat veranlaßt fand, gegen die Zechgelage in den Schuldkammern, insbesondere den übermäßigen Branntweingenuß energisch einzuschreiten.

Das viele Zechen, sowohl seitens der Gefangenen selbst, wie auch des Aufsichtspersonals, war überhaupt nicht die kleinste Schattenseite des damaligen Gefängniswesens. Nach der Stockordnung von 1549 sollte fürderhin kein Wein oder andres schwere Getränk mehr in den Stock getragen werden, außer für schwer kranke Gefangene oder zum Tode verurteilte Delinquenten, jedoch nicht über ein Quart. Dieselbe Stockordnung verbietet dem Stockmeister, sich abends Gäste einzuladen und Gastereien in der Stockstube zu veranstalten, „wie vordem oft geschehen sei." Diese Gastereien und Gelage geschahen in der Regel auf Rechnung der Gefangenen, da es allgemein üblich und bei vielen Gerichten dem Aufsichtspersonal sogar gestattet war, beim Einbringen von Gefangenen auf deren Kosten ein Zechgelage zu veranstalten. So heißt es z. B. in einer Leipziger Verordnung von 1567: „Und sintemal ein böser Brauch eingerissen, wenn man jemand gefänglich einzieht, daß man auf den Gefangenen über die Gebühr trinkt, dadurch nicht allein die Gefangenen beschwert werden, sondern zu besorgen, es möchte durch übrige Sauffereien einmal ein Gefangener den Gerichten zu merklichem Nachteil und Schimpf losbrechen: So habens die Herrn für gut angesehen, Maß hierinnen zu setzen und ist 1 Thaler in peinlichen und großen frevelichen Sachen zu vertrinken nachgelassen worden. Würde aber darüber etwas vertrunken, so sollen die Hütter (Aufseher) das von dem Ihrigen geben oder die mitgezecht haben und die Gefangenen nicht beschwert werden."

Schon frühzeitig nahm sich die Privatwohlthätigkeit solcher Gefangenen an, die nicht in der Lage waren, aus eignen Mitteln

oder durch Unterstützungen von verwandtschaftlicher Seite sich die Leiden der Gefangenschaft zu mildern. So stiftete 1407 ein Breslauer Bürger ein Kapital von 12 Mark Groschen, dessen Erträgnisse zum Besten armer Stockhausgefangener sowie zur Erziehung der im Stockhause von verhafteten Verbrecherinnen geborenen Kinder verwendet werden sollten. An jedem Sonnabend wurde ferner in der Stadt bei Fleischern und Kretschmern um Fleisch und Bier für die armen Gefangenen zu einer Sonntags-Mittagsmahlzeit gebeten. Obwohl diese Gaben stets sehr reichlich flossen, kam dennoch den Gefangenen selbst davon nur wenig zu gute, weil die Aufseher und das Stockmeistersgesinde die besten Stücke und den größten Teil des Biers für sich behielten.

Mit der Aufsicht im Stockhause stand es überhaupt nicht zum besten. In der Stockordnung von 1549 wird viel „über die unfleißige Bewahrung der Gefängnisse" geklagt, doch war der Rat zum großen Teile selber daran schuld, denn eine regelmäßige Revision des Stockhauses und eine geordnete Überwachung des Gefängnispersonals scheint nicht bestanden zu haben. Allerdings war dem letztern in der Person des Stockmeisters ein Vorsteher gesetzt, derselbe war aber noch von der Zeit her, wo die Verwahrung der Gefangenen dem Fronboten unterstand, gleichzeitig erster Gerichtsdiener und infolge der vielfältigen Amtsgeschäfte, die ihm in dieser Eigenschaft oblagen, den größten Teil des Tages nicht im Stockhause, so daß während seiner Abwesenheit die Obhut desselben dem Pförtner und den Gefangenwärtern überlassen blieb, was bei dem unausgesetzten Verkehr der Gefangenen mit ihren ihnen die Mahlzeiten zutragenden Angehörigen sowie mit den Stockbürgen [17]) und den vielen im Stockhause aus- und eingehenden Winkelkonsulenten, von denen die Inhaftaten sich Eingaben und Gesuche aufsetzen ließen, zu mancherlei Ungehörigkeiten führen mußte. Ein Beispiel von der geringen Zuverlässigkeit des Gefangenwärterpersonals ist bereits oben bei Besprechung der öffentlichen Sicherheitszustände zur Sprache gekommen. Wiederholt gingen übrigens die Stockmeister selbst in gröbster Verabsäumung ihrer Pflichten den Gefangen-

[17]) So hießen die Personen, von deren Bürgschaftsleistung die interimistische Freilassung inhaftierter Frevler abhing, und denen gestattet war, zu diesem Zweck persönlich mit den Gefangenen zu unterhandeln.

wärtern mit schlechtem Beispiel voran. 1482 wurde der Stockmeister Thomas enthauptet, weil er Gefangenen zur Flucht verholfen und einem Schweidnitzer Kollegen Gelegenheit gegeben hatte, mit verhafteten Frauenspersonen Unzucht zu treiben. Seine Ehefrau mußte für immer die Stadt verlassen, weil sie diese Exceſſe wissentlich hatte geschehen lassen. 1572 wurde der Stockmeister Sabinus Geißler an den Pranger gestellt und durch den Henker aus der Stadt verwiesen, weil er in dem seiner Obhut anvertrauten Gefängnis mit einer Inhaftatin Unzucht getrieben hatte.[18])

II.

Betrachtet man die Strafrechtspflege des spätern Mittelalters nach Seite ihres Erfolges, so läßt sich nicht finden, daß sie in der Bekämpfung der Eigentumsverbrechen glücklicher gewesen wäre als in ihren Maßregeln zum Schutz der persönlichen Sicherheit. Im Gegenteil trifft sie der Vorwurf, durch das unvernünftige System der Ausweisungs- und Verbannungsstrafen das Gewohnheits-

---

[18]) Die hier geschilderten Zustände stehen nicht vereinzelt da. Wie allgemein die Klage über die Unzuverlässigkeit und Verworfenheit des Gefängnispersonals war, zeigt folgende Stelle aus Damhouders Praxis rerum criminalium (Antwerpen 1570) cap. XVII: „Sunt enim hodie (quod sine dolore commemorare non possum) permulti carcerarii tot sceleribus coinquinati, tot, tamquam foedis vitiis infamati, ut ipsi verius nervis sint implicandi et coërcendi compedibus, quam quos ipsi durissimis vinculis immaniter constringunt. Nempe strenui potatores, scortatores, adulteri, suarum captivarum aut compressores, aut ad libidinum varias species conniventes coadjutores. Et ne quid saevius interim dicam: Carceres justitiae profanantes et quasi Prostibuli loco abutentes, aut dissimulatione abuti permittentes, ut hinc propriis suis libidinibus serviant, aut certum quaestum (licet turpissimum) secreto faciant. Inveniuntur alii, qui muneribus corrupti captivos aut claustra aperiant, aut sibi vim illatam ad eruptionem simulent, aut ad varias effractiones conniveant, et fortassis etiam subsidium praebeant, aut propriis carceribus incendium inferant. Sunt alii quibus res est contractior, qui captivos suos aequo durius excipiant, inclementius tractent, saevius in vincula et compedes conjiciant, contumeliosius alloquantur, commissa exprobrent, missas portiones aut minuant, aut prorsus sibi reservent, debitam carceris quoque portiunculam tenuius praebeant.“ — Das Original der im Text erwähnten Stockordnungen von 1549 und 1589 befindet sich im Liber Magnus des Breslauer Ratsarchivs Bd. I fol. 209 und Bd. II fol. 251.

verbrecher- und Gaunertum systematisch großgezogen zu haben. Mit Recht weist Buff in seinem wiederholt genannten Aufsatze darauf hin, daß die Wirkung dieses Systems schon für sich allein immer von neuem gewaltige Massen in Bewegung setzen, gefährliche Menschen noch gefährlicher machen, minder gefährliche den schlimmsten Verführungen aussetzen mußte. „Für Unvermögende, die so aus ihrem Berufe und aus dem Kreise ihrer Bekannten herausgerissen und noch obendrein gebrandmarkt oder durch sonstige Verstümmlung gekennzeichnet wurden, war die Schwierigkeit, sich wieder aus dem Strudel herauszuarbeiten, selbst bei dem besten Willen — und der war ja oft nicht einmal da — kaum zu überkommen. Die Not erzeugte neue Vergehen und neue Verbrechen, damit wurde wiederum Ortsveränderung notwendig und so im Kreise weiter. Unstreitig war es bequem, einen Übelthäter sich dadurch vom Halse zu schaffen, daß man ihn einfach fortjagte; es kostete für den Augenblick wenig Geld und noch weniger Nachdenken. Allein es war eine höchst kurzsichtige Politik, die sich wie jede engherzige Selbstsucht am Ende selbst bestrafte. Es wurde so eine heimatlose, an keinen Beruf, an keine bestimmte Beschäftigung gebundene Bevölkerung herangezüchtet, die ruhelos von Ort zu Ort getrieben, je nach Sinnesart und Gelegenheit sich den vielen großen und kleinen Diebes- und Räuberbanden anschloß oder als Bettler und Landstreicher herumvagabondierte."

In hohem Grade gesteigert wurde die der öffentlichen Sicherheit aus der Proskriptionsstrafe erwachsende Gefahr durch die im ganzen Reiche eingebürgerte Sitte des Fürbittens für nach strengem Recht der Todesstrafe verfallene Missethäter. Allerdings lag der Grund des in solchen Fällen eintretenden „Richtens nach Gnade" hauptsächlich in der Schwere der auf Abschreckung berechneten Kapitalstrafen; auch hatte dieses Richten nach Gnade nur ausnahmsweise den vollen Erlaß der Strafe zur Folge. In der Regel wurde nur die Todesstrafe in eine Leibesstrafe, zuweilen sogar nur eine schimpfliche in eine ehrliche Strafe, oder eine qualvolle Todesart in eine minder qualvolle umgewandelt.[19]) Aber das Gefährliche der

[19]) So ließ z. B. im Jahre 1504 der Breslauer Rat einen zweier Raubmorde überführten Verbrecher wegen hohen Alters und großer Gebrechlichkeit enthaupten anstatt rädern. Bei zwei Diebinnen wandelte er die Strafe des Lebendigbegrabens aus Gnade in die des Ertränkens um. 1482 wurde ein

Strafumwandlung bestand darin, daß das mittelalterliche Strafsystem der wegfallenden Todesstrafe bei gemeinen Verbrechern nichts zu substituieren hatte als die Ausweisung und die öffentliche Züchtigung mit dem Staupbesen, welche den Bestraften zwar rechtlos,[20]) aber nicht unschädlich machten. Oft wurden so die gefährlichsten Verbrecher und raffiniertesten Subjekte dem Arm der Gerechtigkeit entzogen. So mancher abgefeimte Spitzbube kam wieder auf freien Fuß, wenn es ihm gelang, irgend eine einflußreiche Persönlichkeit für sich zu gewinnen, die beim Rat ein gutes Wort für ihn einlegte. Die Vorgeschichte Breslaus ist nicht minder reich an dergleichen Beispielen wie die aller hervorragendern Städte. In dem fünfzigjährigen Zeitraum von 1450 bis 1500 hat der Rat etwa 50 Personen auf erfolgte Fürbitte die verwirkte Todesstrafe erlassen. In den Jahren 1450 und 1456 schenkte er zwei mißratenen Bürgerssöhnen, welche Kleider gestohlen und den Erlös vergeudet hatten, 1460 einem wegen Sodomie zum Tode verurteilten Fleischergesellen auf inständiges Bitten von Eltern und Verwandten Ehre und Leben. 1463 wurden zwei Individuen, welche wegen Verbreitung falschen Silbergeldes den Tod erleiden sollten, auf Fürbitte der Prälaten der Stadt und der Innungen, „besonders der löblichen Kretschmer-Innung zu Ehren" zu lebenslänglicher Verbannung und 1464 ein andrer, der wegen schwerer Mißhandlung eines Stadtdieners hingerichtet werden sollte, auf Fürbitte des zufällig in Breslau anwesenden päpstlichen Legaten, Erzbischofs von Creta, voll begnadigt. 1466 entließ der Rat einen gefährlichen Einbrecher und Straßenräuber, der u. a. auch einen Priester auf offener Landstraße überfallen und ausgeplündert hatte, auf die Fürbitte mehrerer Prälaten, 1470 einen überführten Dieb auf Fürbitte des Herzogs von Liegnitz sowie des Landeshauptmanns von Schweidnitz und dessen Gemahlin, 1472 einen wegen Beraubung der Stiftskirche zu Leubus dem Feuertode verfallenen Verbrecher auf Fürbitte des dortigen Abtes straflos aus der Haft. 1498 wurde ein wegen Diebstahls verhaftetes Dienstmädchen und 1501 ein liederliches Subjekt, welches in den Badestuben eine Menge Geldtaschen und Bade-

---

Malefikant aus besonderer Vergünstigung mit einem Soldatenschwert anstatt mit dem Henkerbeil hingerichtet.

[20]) Wird ein Missethäter verurteilt vor Gericht und wird losgebeten, den soll man halten für rechtlos. Recht. Weg. B. c. 7. Bl. 14v.

kappen gestohlen hatte, von mehreren geistlichen Würdenträgern losgebeten, dem letztern Übelthäter aber die Verpflichtung auferlegt, ungesäumt entweder in ein Kloster einzutreten oder die Stadt für immer zu verlassen. 1539 wurde drei Strolchen, welche auf der Landstraße einen Knaben ausgeraubt und eine Frauensperson hatten ins Wasser werfen wollen, auf Fürbitte des neu erwählten Fürstbischofs Balthasar von Promnitz das Leben geschenkt und die erkannte Todesstrafe in lebenslängliche Proskription gewandelt.

Neben der Geistlichkeit legten sich besonders die Frauen mit Vorliebe auf das Geschäft des Fürbittens, zumal wenn es sich um Befreiung weiblicher Verbrecher handelte. Sogar vornehme Damen und Fürstinnen erachteten es nicht unter ihrer Würde, für gemeine Verbrecher und Spitzbuben sich zu verwenden. 1458 wird zwei Diebinnen und 1476 einer ehebrecherischen, wegen Gattenmordes zum Tode verurteilten Töpfersfrau auf die Fürbitte von Breslauer Bürgersfrauen das Leben geschenkt, und als 1501 drei der berüchtigsten Falschspieler und Bauernfänger peinlich prozessiert wurden, erwirkten die Herzogin von Jägerndorf und ihre Hofdame, eine Frau von Schellenberg, nebst verschiedenen Herren vom Hofe die Umwandlung der Todesstrafe in lebenslängliche Verbannung. Schon 1360 hatte es nach dem Stadtbuche von Striegau die Herzogin von Schweidnitz auf ihr wiederholtes dringendes Bitten zuwege gebracht, daß der dortige Rat einen Verbrecher, der wegen Kirchendiebstahls den Tod verschuldet hatte, straflos aus der Haft entließ. Freilich entschloß sich der Rat nur höchst ungern zu diesem Schritte,[21]) indessen mochte er wohl Veranlassung haben, sich der hohen Frau zu Gnaden empfohlen zu halten, und wagte deshalb nicht, ihr die Bitte abzuschlagen. Entschieden doch dazumal in Fürbittefällen gar nicht so selten politische Interessen und Rücksichten über das Schicksal gemeiner Verbrecher. Einen derartigen Fall enthält auch die Hirsuta hilla nova. Als nämlich im Jahre 1476 der Breslauer Rat einen recht abgefeimten Spitzbuben, der sechs Jahre lang die Bauernfängerei in ausgedehntestem Maße betrieben hatte, wegen seiner Ver-

[21]) „Dimissus fuit ipsis dominis consulibus multum invitis", sagt das Stadtbuch. Dasselbe befindet sich im Königl. Staatsarchiv zu Breslau. Die andern Beispiele, mit Ausnahme des von 1535, über welchen Fall der Liber Proscriptionum Auskunft gibt, sind sämtlich der Hirsuta hilla nova entnommen.

gehen hinrichten lassen wollte, baten die Söldner der Stadt um das Leben des Delinquenten, der jedenfalls in ihren Reihen manchen guten Freund und Gesinnungsgenossen zählen mochte, denn unter den Soldtruppen befanden sich stets eine Menge von Schnapphähnen, die sich, wenn es mit dem Dienst zu Ende war, aufs Freibeutern und allerlei Gaunerkünste verlegten. Nun stand es dazumal ganz besonders schlimm um die Straßenräuberei, so daß der Kaufmann nirgendshin sicher reisen konnte. Die Stadt vermochte unter solchen Verhältnissen die Söldner nicht zu entbehren da sie den die Jahrmärkte mit ihren Waren beziehenden Breslauern Reisige und Trabanten als Bedeckung mitgeben mußte. Der Rat, dem sonst die Söldner wahrscheinlich den Dienst aufgesagt hätten, glaubte deshalb die Fürbitte nicht abschlagen zu dürfen, und bestrafte unter Aufhebung des Todesurteils den Delinquenten nur mit Ausweisung aus der Stadt.

Zuweilen gelangten dergleichen Fürbitten selbst noch unmittelbar vor der Hinrichtung an den Rat. So begaben sich 1470, als zwei zum Tode verurteilte Diebinnen eben ihren letzten Gang antreten sollten, die patrizischen Damen der Stadt in das Rathaus und flehten in beweglichen Worten um Gnade für die armen Sünderinnen. In Gewährung der Bitte schenkte der Rat den Delinquentinnen das Leben, ließ sie durchpeitschen und jagte sie davon. 1456 wurde dieselbe Gunst, sogar ohne Fürbitte, einem jungen Beutelschneider von 18 Jahren zu teil.[22]) Selbst das Mißlingen der Hinrichtung gestaltete sich mitunter zu einem Motiv der Begnadigung. So wurde 1464 ein Dieb gehängt, der schon vorher einmal in Krakau gehängt worden war. Weil aber während der Prozedur die Kette riß, so daß er herunterfiel, hatten die Herren in Krakau ihn laufen lassen. Ähnlich verfuhr der Breslauer Rat 1504 mit einer Kupplerin, welche liederlichen Geistlichen junge Mädchen zur Verübung der Unzucht zugeführt hatte und deshalb zum Tode durch Ertränken verurteilt worden war. Als der Scharfrichter die an Händen und Füßen gefesselte Missethäterin an der für diese Prozeduren bestimmten Stelle (am Ausgange der Herrenstraße unterhalb der städtischen Mühlen) in die Oder geworfen

---

[22]) Hirsuta hilla nova fol. 16: Coram dominis Scabinis portabatur, tamquam suspendi deberet. ex misericordia tamen et sua juventute inspecta dimissus et flagellatus in mediastano fuit.

hatte, sank sie nicht unter, sondern wurde eine beträchtliche Strecke weiter unten vom Strome gegen das Ufer getrieben. Ein Fischer, der das gewahrte, machte seinen Nachen los und brachte die Missethäterin lebend ans Land. Auf ihre Angabe hin, sie habe sich gar nicht gefürchtet, sondern sei mutigen Herzens gewesen, wie sie glaube, unter dem Beistande der heiligen Anna, welcher sie stets mit ganzer Seele angehangen habe, setzte sie der Rat auf freien Fuß.[23])

Neben dem „Richten nach Gnade" auf Grund einer Fürbitte oder einer bei den Richtern noch im letzten Augenblicke sich geltend machenden mildern Stimmung, findet sich in den Urkunden noch ein andres Richten nach Gnade, diejenigen Fälle umfassend, in denen der Richter auf Grund besonderer Erwägungsmomente statt des äußersten Rechts eine gelindere Strafe eintreten ließ. Leicht erkennbar sind diese Fälle durch die der Urteilsformel angehängte Drohung, daß man im Rückfalle mit dem Thäter „die Rechte begehen", „ohne

---

[23]) Hirsuta hilla nova fol. 236v: Paupercula hec, dum diris vinculis constricta et per Carnificem in fluvium Odere praecipitata fuisset et ut ultimum supplicium subiret, voluntate divina, in vado agitata, non submergebatur, sed in litus infra molendina projicitur. Quam prospiciens quidam piscator in naviculam suam recipiendo illam abduxerat et libere dimissa est, dixit nempe, nunquam mortem timuisse sed animosa fuisse, ut credebat ex inspiratione divae Annae, quam semper in lato animo habuisset. Nach den Polschen Jahrbüchern der Stadt Breslau wurde der rote Rock der armen Sünderin in der Nicolaikirche, in deren Nähe dieselbe aufgefischt worden war, zum Andenken an das Ereignis aufgehangen. Pol will in einer geschriebenen Chronik gelesen haben, daß die Delinquentin später doch noch ersäuft worden sei. Die offizielle Hirsuta ergibt hierüber nichts, wohl aber enthält sie einen ganz gleichen Fall vom Jahre 1477, wo die arme Sünderin vom Strome sogar bis Masselwitz (einem Dorf an der Oder, 1 Meile unterhalb Breslaus) getragen und dort gerettet wurde. Der Bericht (Fol. 73) lautet wie folgt: „Praefata Marisch, Habirlands Tochter (derselben war im Jahre vorher wegen Diebstahls die Stadt unter Androhung des Ersäuftwerdens im Falle der Bannbrüchigkeit auf ewig versagt worden) etiam intravit et deprehensa, judicata est et in Odera projecta, ligata manibus et pedibus retrorsum. Odera magno valde existetit (ausgetreten), ipsa fluxit usque prope Masselwitz et ibi a fluctibus aquarum pulsa super monticulum arenae. Ubi remansit, clamavit et a pastore pecorum liberata et sana evasit, invocavit jugiter sacrum cruorem in Wilsnack, das heilige Blut zu Wilsnack in der Westpriegnitz (ein damals hochberühmter Wallfahrtsort) illaesae denominavit, omnes quoque sanctos amplius similiter imploravit." Eine andre, gleichzeitig mit dieser Delinquentin justifizierte Frauensperson — beide waren Diebesgefährtinnen — war weniger glücklich. Sie ging unter.

alle Gnade über ihn richten", „nach seinem höchsten Rechte mit ihm verfahren werde".[24]) Als solche Milderungsgründe kamen bei Kapitalverbrechen hauptsächlich unbescholtener Lebenswandel, Schwangerschaft und jugendliches Alter in Betracht.[25]) Die Strafmündigkeit der Jugendlichen trat nach den norddeutschen Rechten in der Regel mit dem zurückgelegten 12. Lebensjahre ein.[26]) Über diesen Zeitabschnitt hinaus war rechtsgrundsätzlich nicht mehr auf das Lebensalter Rücksicht zu nehmen; thatsächlich wurde aber dennoch insofern ein Unterschied gemacht, als man nur bei erlangter Geschlechtsreife der Jugendlichen oder in ganz besonders schweren Fällen von der äußersten Strafe Gebrauch machte. In der Hirsuta ist fast durchgängig die Unterscheidung zwischen Knaben und Jünglingen festgehalten. Unter den wegen Diebstahls Gehängten — bei andern Verbrechensarten waren die Jugendlichen nur ganz ausnahmsweise beteiligt — befinden sich eine ganze Anzahl von der Hirsuta als „adolescentes, juvenes" bezeichnete junge Leute, dagegen nur ein einzelner Fall, wo an einem Knaben — und zwar wegen Raub-

---

[24]) Andre ebenfalls vorkommende Formeln lauten: „Also ob (falls) er wieder stehlen und begriffen würde, soll man eins mit dem andern bedenken und die Rechte mit ihm begehen." „Iudicio absque misericordia subjacebit." „Würde er jemals wieder zu einem (Droher), so soll ihm das erste mit dem letzten gedacht werden." „Und war eine größere Buße darum bestanden." „Und eine andre Strafe bestanden wäre gewesen, und so es jemals wieder geschähe, so soll ihm sein Recht geschehen ohne alle Gnade." „Ihm sollte mehr geschehen nach Ordnung der Rechte." „Sonst hätten wir ihn richten lassen nach seinem Verschulden." „Und haben die Herrn ihm Gnade gethan zum x. Mal über Recht." In der That ließ der Rat die angedrohte Rückfallsstrafe keineswegs regelmäßig eintreten, besonders wenn die letztere in einer Todesstrafe bestand. Sehr häufig ist vielmehr bei rückfälligen Dieben und Bannbrüchigen nur auf Staupenschlag und Ausweisung erkannt mit der Randbemerkung: „sibi parsum est."

[25]) Doch kommen auch andre aus der Person des Thäters hergenommene Milderungsgründe vor. So wird z. B. 1471 ein Stadtdiener, der in der Stadtkämmerei beim Geldzählen Geld entwendet hatte, „um seiner Kinder willen" mit dem Galgen verschont und nur proskribiert.

[26]) John, Das Strafrecht in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher, Leipzig 1858, S. 90 ff. In Breslau trat auf erfolgte Anfrage beim Magdeburger Schöffenstuhl die Strafmündigkeit bei Mädchen schon mit zurückgelegtem 11., bei Knaben dagegen erst mit 13 Jahren und 6 Wochen ein. „Wenne eyn kint eyn meydelein zu eilff Jaren und ein Knechtlein dreitzehn Jahr und sechs wochen alt wirt, so ist es mundig und man mag obir is richten. Rechter Weg A. cap. 91, Bl. 15.

mordes — die Todesstrafe vollzogen wurde. Dieser Fall betraf den Sohn eines angesehenen Bürgers, einen Knaben von 14 Jahren, der in einer Februarnacht des Jahres 1503 zwei schlafende Wächter in der Wächterstube auf dem Fischmarkt mit einer Handaxt ermordet, darauf einen Tisch erbrochen und das darin befindliche Geld geraubt hatte. Jedoch richtete auch in diesem Falle der Rat „nach Gnade" (ex gratia), indem er statt der Strafe des Rades, der herkömmlichen Strafart für Raubmord, Enthauptung eintreten ließ.[27])

In der Regel begnügte sich der Rat bei jugendlichen Übelthätern von noch nicht voller Geschlechtsreife mit der Strafe der Ausweisung, — Kinder von Bürgern wurden den Eltern zurückgegeben, — ließ aber die Schuldigen bisweilen zum warnenden Exempel vorher der Auspeitschung älterer Verbrecher im Stockhause als Zuschauer beiwohnen. Daß es für Jugendliche kein ungeeigneteres Strafmittel geben konnte als gerade die Ausweisung, scheint man sich nicht klar gemacht zu haben, denn 1532 wird z. B. ein diebisches Mädchen von 14 Jahren, dessen Mutter wegen mannigfacher Diebereien ersäuft worden war, mit Rücksicht auf seine Jugend und „damit es sich bessere" mit lebenslänglicher Ausweisung bestraft, d. h. unter das Diebs- und Vagabundengesindel der Landstraße gestoßen. Im Grunde war diese Art der Abstrafung freilich nicht viel schlimmer und gedankenloser, als wenn heutzutage jugendliche Verbrecher aus Mangel an Raum in den Gefängnissen und in Ermangelung besonderer Gefangenanstalten oder Abteilungen für Jugendliche mit alten abgefeimten Spitzbuben in eine Zelle gesperrt und dadurch für die Verbrecherlaufbahn reif gemacht werden.

Ob bei der Bestrafung der Jugendlichen die Frage der Zurechnungsfähigkeit erwogen wurde, ist aus dem vorliegenden Material nicht zu ersehen. Betrachtet man freilich die strafrechtliche Behandlung der sinnlosen Trunkenheit und der Geisteskrankheit, so wird die Frage eher verneint werden müssen. Im Jahre 1466 hatte ein städtischer Bürger nächtlicherweile seine Ehefrau die Treppe

---

[27]) Anlangend andre Strafmilderungsgründe, so entließ beispielsweise 1459 der Rat eine junge Diebin, welche von Rechts wegen den Tod verschuldet hatte, wegen Schwangerschaft und ihrer Jugend aus der Haft und verbot ihr nur die Stadt; 1507 wurde ein Kaufmann, der Saffran und Pfeffer gefälscht hatte, wegen seiner bisherigen Unbescholtenheit „aus Gnade und Barmherzigkeit" nur mit lebenslänglicher Verbannung statt mit dem Tode bestraft.

hinabgeworfen, sie unten mit einem kurzen Seitengewehr erschlagen, demnächst vor die Hausthür geschleppt, eine Kanne Bier und ein Licht neben die Leiche gesetzt und sich darauf zur Ruhe begeben. Ungeachtet seines wohl glaublichen Einwandes, daß er die That in sinnloser Trunkenheit verübt habe, wurde er dennoch hingerichtet. 1484 wird ein bis dahin unbescholtener Mann wegen eines Geld-diebstahls mit dem Tode bestraft, obwohl er bis zum letzten Augen-blick dabei beharrte, er habe den Diebstahl „in trunkener Weise" verübt. Im 16. Jahrhundert wurden zu verschiedenen Malen Ein-wohner, welche in der Betrunkenheit sich hatten das Leben nehmen wollen, auf Lebenszeit aus der Stadt verbannt.

Das Mittelalter dachte nicht daran und konnte bei dem in allen Volkskreisen verbreiteten Hange zum Genuß geistiger Getränke auch gar nicht daran denken, sinnlose Trunkenheit als Straf-ausschließungsgrund zu behandeln. Die mitgeteilten Urteile, wie-wohl sehr hart, verstießen daher in keiner Weise gegen das geltende Recht. Dagegen muß es auffallen, daß das Gericht gegen Personen, von denen es wußte, daß sie bei Verübung der That an Geistes-störung litten, auf Strafe erkannte und dieselbe in Vollzug setzte, obgleich der Begriff der Unzurechnungsfähigkeit, namentlich bei Irr-sinn, dem ältern deutschen Rechte durchaus nicht unbekannt und die Breslauer Schöffen in diesem Rechte ganz gut bewandert waren.[28]) Wenn John a. O. S. 93 an die Thatsache anknüpfend, wonach in der Zeit vor der CCC. die Frage, ob jemand geisteskrank sei, nur durch den gewöhnlichen gesunden Menschenverstand ohne Zuhilfe-nahme eines ärztlichen Gutachtens beantwortet wurde, die Bemerkung macht: daß die hierin liegende Roheit nicht dem Rechtsbewußtsein des ältern Rechts, sondern höchstens der ältern Medizin zur Last gelegt werden könne, indem das ältere deutsche Recht von dem Vor-wurfe, daß man trotz der erkannten Geisteskrankheit auf dieselbe keine Rücksicht genommen hätte, freigesprochen werden müßte,

---

[28]) Im Breslauer Ratsarchiv befindet sich eine handschriftliche Sammlung von Rechtssatzungen aus dem Sachsenspiegel, dem Weichbild mit der Glosse, dem Schlesischen Landrecht von 1356, sowie von Schöffenurteilen, nach Rechtsmaterien geordnet, die sich ein dasiger Schöffe, der in der Vorrede von sich sagt, daß er ungelehrt sei und die lateinischen Kaiserrechte (d. h. das corpus juris) weder lesen noch verstehen könne, in den Jahren 1484 bis 1490 zu seiner Information angelegt hatte.

so trifft dies auf die Breslauer Praxis jedenfalls nicht zu, wie die folgenden beiden Fälle beweisen mögen. Der erste von 1486 betraf einen angesehenen Bürger, der, wie die Hirsuta ausdrücklich bemerkt, in einem Anfalle von Geistesstörung („impetuose et furiose ex quadam animi passione") nächtlicherweile sein eigenes Kind aus dem Fenster auf die Straße geschleudert, der zweite Fall von 1490 einen Menschen, „der nicht voller Sinne gewesen" und in diesem Geisteszustande jemanden durch einen Steinwurf getötet hatte. Beide wurden enthauptet. Die Schöffen hatten also, wie dies ja in der mittelalterlichen Strafrechtspflege nur zu häufig geschah, bei der Frage der Strafbarkeit lediglich den äußern Erfolg, nicht die innere Willensrichtung des Thäters in Betracht gezogen. Noch im 16. Jahrhundert wurden einige Irrsinnige wegen irgend einer strafbaren Handlung lebenslänglich aus der Stadt verbannt.

Wir haben in dieser rein äußerlichen Rechtsprechung noch nicht die schlimmste Seite der Strafrechtspflege des spätern Mittelalters vor uns. Schwerere Gefahr lag in dem Mangel fester strafrechtlicher Normen, in der Beeinträchtigung der richterlichen Unparteilichkeit durch das Fürbitten-Unwesen, in der Möglichkeit, in Fällen des Totschlags und der schweren Körperverletzung die strafrechtlichen Folgen der That durch Vergleich abzuwenden; die schwerste von allen in dem Verfall des germanischen Strafprozesses. An die Stelle eines zwar starren und in mancherlei Hinsicht verkehrten, aber immerhin streng geregelten und verbesserungsfähigen Strafverfahrens war mit der Rezeption des römischen Rechts jenes entwürdigende, trostlose System getreten, welches darauf hinauslief, den Angeschuldigten zum Geständnis zu bringen und ein solches eventuell mittels der Folter zu erzwingen. Mit ihr schlichen sich die ärgsten Mißbräuche und Willkürlichkeiten in das Strafverfahren ein. Anstatt ihre Anwendung auf die Feststellung des Thatbestandes der konkreten Strafhandlung zu beschränken, wurde die Tortur den Gerichten je länger je mehr zum willkommenen Mittel, sich über alle ihnen wissenswerten Dinge und verdächtigen Individuen die gewünschte Information zu verschaffen, zumal, wenn ihnen ein recht berüchtigter Verbrecher in die Hände fiel, bei dem sie eine ausgebreitete Bekanntschaft mit Dieben und Räubern, sowie deren Schlichen und Schlupfwinkeln vermuteten. Es bedarf nur eines Blickes in Malefizbücher wie die Hirsuta, um sich zu überzeugen,

welcher Mißbrauch in dieser Beziehung von der Tortur gemacht wurde. Die Hirsuta enthält fast ausschließlich auf der Folter abgepreßte Bekenntnisse, nur ganz sporadisch begegnet man der Bemerkung, Delinquent habe das „ungezwungen", „von gutem Willen", „ungemartert" bekannt. Ein Beweis, wie lebhaft bei diesem Wirrwarr das Bedürfnis nach einem geregelten Untersuchungsverfahren und festen strafrechtlichen Normen selbst bei den relativ bestverwalteten Gerichten, zu denen Breslau immerhin gezählt werden muß, empfunden wurde, darf in der Thatsache gefunden werden, daß die Bamberger Halsgerichtsordnung alsbald nach ihrer Drucklegung (1508) in Breslau rezipiert und der mit dem Jahre 1509 beginnenden Hirsuta hilla tertia als Leitfaden beigebunden wurde.

(Schluß folgt.)

2.

Über individuelle Faktoren des Verbrechens.

Von E. Sichart, Königlich württembergischer Strafanstaltsdirektor.

Eine der Hauptaufgaben der Kriminalsoziologie besteht in der Feststellung der Faktoren, aus deren Zusammenwirken das Verbrechen entsteht. Man kann dieselben ihrem Wesen nach in physische oder natürliche, in gesellschaftliche oder soziale und in individuelle Faktoren einteilen. (v. Liszt, Lehrb. d. D. Strafrechts, S. 3 und 4.)

Die nachstehende Abhandlung soll sich mit der zuletzt erwähnten Gattung von Verbrechensursachen beschäftigen.

Veranlaßt durch die hochinteressante Schrift von E. Reich: „Beiträge zur Anthropologie und Psychologie", habe ich seit einer Reihe von Jahren mir möglichst genaue Notizen über die persönlichen Verhältnisse derjenigen Verurteilten gesammelt, welche der meiner Leitung unterstellten, zum Vollzuge der Zuchthausstrafe an Männern bestimmten Anstalt von 1877 bis 1888 inkl. zugeliefert worden sind. Die Zahl der nach der angegebenen Richtung geprüften Individuen beträgt 3181.

Den Gegenstand meiner Untersuchungen bildeten

1. Geburtsort oder Abstammung,
2. die Erziehung,
3. das Vorleben der Verurteilten,
4. vererbliche Fehler und Krankheiten auf seiten ihrer Eltern (erbliche Belastung).

Soll die Strafe als „soziale Funktion im Kampfe gegen das Verbrechertum" die nötige Gestaltung erfahren, so ist es geradezu unerläßlich, sich eine möglichst eingehende und vollkommene Kenntnis dieses Gegners zu verschaffen. Daß in dieser Beziehung bisher

nicht genug geschehen ist, daß unser Interesse und unsre Teilnahme sich bislang in viel höherm Maße den verbrecherischen Handlungen als den verbrecherischen Personen zugewendet hat, ist ein leider nur allzu begründeter Vorwurf, den wir bedauerlicherweise nicht zu widerlegen imstande sind.

In der wohlmeinenden Absicht, zur Sühne dieser Unterlassungssünde einen, wenngleich nur unbedeutenden Beitrag zu leisten, übergebe ich das Resultat meiner oben erwähnten statistischen Erhebungen hiermit der Öffentlichkeit, hoffend, damit das Interesse für den Gegenstand in weitern Kreisen zu erwecken, vielleicht auch zu weitern Forschungen auf dem gleichen Gebiete anzuregen.

Fassen wir zunächst die

Geburt

der Zuchthaussträflinge, welche zum weitaus größern Teile dem habituellen und professionellen Verbrechertum angehören, näher ins Auge, so finden wir, daß von 3181 Bestraften nicht weniger als

857 oder 27 %

außerehelich geboren sind.

Auf die Zugänge in den sämtlichen württembergischen Strafanstalten (Landesgefängnissen und Zuchthäusern) trafen

1884/85	14,3 %
1885/86	15,7 %
1886/87	15,3 %

unehelich geborne Sträflinge.

Von der Höhe dieser Ziffern bekommt man das richtige Verständnis erst durch die Vergleichung mit den folgenden Zahlen:

Für die Jahre 1876—1885 berechnet, treffen im Deutschen Reiche auf . . . . . 100 Geburten 9,03

und im Königreich Württemberg auf . . „ „ 8,76

außereheliche.

Die Verurteilten illegitimer Abkunft sind bei den verschiedenen Verbrechensgruppen in sehr verschiedener Stärke vertreten. So treffen

auf je 100	Diebe	32,4
„ „ 100	Betrüger	23,1
„ „ 100	Sittlichkeitsverbrecher	21,0
„ „ 100	Meineidige . . .	13,0
„ „ 100	Brandstifter . . .	12,9 außerehelich Geborne.

Unter den Dieben, welche das Gros des eigentlichen (gewohnheits- und gewerbsmäßigen) Verbrechertums bilden, sind demnach die Abkömmlinge von unverheirateten Eltern am zahlreichsten vertreten, während dagegen Brandstifter und Meineidige, deren Straftaten in der Mehrzahl der Fälle sich als Gelegenheitsdelikte charakterisieren, die geringste Anzahl von Spuriis aufzuweisen haben.

Die unverhältnismäßig starke Beteiligung außerehelich Geborner an der Verübung von Verbrechen legt für sich schon die Vermutung eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen wilder Geschlechtsgemeinschaft und Kriminalität nahe, und die Vermutung solchen Konnexes erhält noch eine wesentliche Verstärkung durch die eben erst erwähnte Verschiedenheit des Zahlenverhältnisses, in welchem diese Beteiligung nach Verschiedenheit der Verbrechensarten stattfindet.

Eine Bestätigung unsrer Annahme finden wir in folgender Äußerung Österlens: „In jeder Hinsicht, nach Körper, Geist und Sitten bilden die unehelich Gebornen im ganzen ein schwächliches, mehr oder weniger verkommenes Geschlecht. Für die ganze Erkrankungssumme .... wie für die Todesfälle jedes Landes liefern sie jahraus jahrein ein sehr bedeutendes und dazu beständig im Steigen begriffenes Kontingent, für gewöhnliche Erkrankungen wie für Geisteskrankheiten, Blödsinn, für Selbstmord wie für Verbrechen aller Art. Im Verhältnis zu ihrer Zahl ungleich häufiger denn andre, füllen sie unsre öffentlichen Anstalten, vom Gebär- und Waisenhaus bis zum Spital und Kerker."

Auch nach Wappaeus darf als Erfahrungssatz angenommen werden, „daß unehelich geborne Individuen gewöhnlich sowohl an sittlicher Willenskraft als auch körperlich schwächlich sind".

Ich möchte den erwähnten Kausalzusammenhang zwischen Kriminalität und außerehelicher Abstammung nicht als unmittelbar gegeben annehmen; als Mittelglieder zwischen dieser Ursache und jener Wirkung schieben sich nach meiner Überzeugung mangelnde, fehlerhafte oder geradezu schlechte Erziehung, ferner schlimmer, lasterhafter, wohl auch geradezu verbrecherischer Lebenswandel der Eltern ein. Für diese meine Ansicht erblicke ich die Bestätigung in folgenden Zahlen:

Unter unsrer Zahl von 3181 Zuchthausgefangenen sind 1848 Diebe inbegriffen.

Von diesen sind 1248 ehelich und 600 unehelich geboren.

Von erstern sind 117, d. i. 9,4 %,
von letztern sind 269, d. i. 48,1 %
von fremden, d. i. andern als den leiblichen Eltern erzogen worden.

Ferner konnte von erstern in 327 (26,2 %), von letztern in 194 (32,4 %) Fällen erhoben werden, daß ihre Eltern einen getrübten oder schlechten Leumund besaßen.

Die nachteilige Wirkung nichtelterlicher

Erziehung

tritt in sehr verschiedenem Grade bei den einzelnen Verbrechensarten zu Tage.

Während von obiger Gesamtzahl von Zuchthausgefangenen durchschnittlich 16 % keine elterliche Erziehung genossen haben, treffen von solchen unglücklichen Individuen auf

1848	Diebe	386	oder	20,9 %
155	Brandstifter . . .	17	„	11,0 %
381	Betrüger	41	„	10,8 %
542	Sittlichkeitsverbrecher	51	„	9,4 %
255	Meineidige . . .	15	„	6,0 %

Demnach scheint durch mangelhafte Erziehung am meisten der Diebstahl, dagegen Betrug, Brandstiftung und Sittlichkeitsverbrechen nur ungefähr halb so stark, und im niedersten Grade das Verbrechen des Meineides begünstigt zu werden.

In 1722 Fällen vermochten Notizen über die sittliche Beschaffenheit der Eltern der Verurteilten beigebracht zu werden. Diese Zeugnisse lauten in

970 Fällen günstig, in
752 Fällen ungünstig.

Demnach sind 43,7 von 100 Bestraften aus Familien hervorgegangen, in welchen entweder beide Eltern oder wenigstens ein Ehegatte ein lasterhaftes oder gar verbrecherisches Leben geführt hatte.

Die Fälle der Abstammung von schlimmen Erzeugern verteilen sich auf die einzelnen Verbrechensgruppen wie folgt:

Es treffen davon

100	auf	Sittlichkeitsvbr.	von	195	erhobenen	Fällen,	d. i.	51,3 %
521	„	Diebstahl	„	1100	„	„	„ „	47,4 %
79	„	Betrug	„	227	„	„	„ „	34,8 %
23	„	Brandstiftung	„	74	„	„	„ „	31,0 %
29	„	Meineid	„	126	„	„	„ „	23,0 %

Hiernach scheint vor allem die Unsittlichkeit und erst nach ihr der Diebstahl und am wenigsten hinwiederum der Meineid durch die Abstammung von schlecht gearteten Eltern beeinflußt zu werden.

Als ein Verbrechensfaktor von besonderer Wichtigkeit zeigt sich die

Arbeitsscheu.

Dieser Fehler beruht nach Reich auf einem eigentümlichen Zustande des Nervensystems, der aus krankhaften Verhältnissen des Blutes, der Muskeln, bestimmter Gehirnteile seinen Ursprung ableitet, und ist häufig das vorhergehende oder nachfolgende Stadium jener Exaltation, aus welcher die moralwidrigen Handlungen sich ergeben, der Übergang von sittlichem Gesundsein zu sittlichem Kranksein.

Dr. M. Benedikt bezeichnet den vorzugsweise den Gewohnheitsverbrechern eigentümlichen Zustand von Schwächegefühl und vorzeitiger Erschöpfung als Neurasthenie. Dieselbe äußert sich auf physischem, moralischem und intellektuellem Gebiete und kann angeboren oder in der ersten Jugend erworben sein. Es wird durch sie die Entwicklung des Geisteslebens, namentlich auch der moralischen Gefühle beeinträchtigt. Bei günstigen äußern Verhältnissen kann die Anlage latent bleiben, bei ungünstigen führt sie zunächst zur Vagabondage, später zum Verbrechertum.

Unter den von mir untersuchten (3181) Zuchthausgefangenen befanden sich 1347, d. i. 42,3 % Arbeitsscheue.

Innerhalb der einzelnen Verbrechensgruppen trat der beschriebene Fehler in nachstehend berechnetem Zahlenverhältnisse auf:

Es waren Müßiggänger

von	1848	Dieben	961	d. i.	52,0 %
„	381	Betrügern	172	„ „	45,0 %
„	155	Brandstiftern . . .	48	„ „	31,0 %
„	542	Sittlichkeitsverbrechern	145	„ „	26,7 %
„	255	Meineidigen . . .	21	„ „	8,2 %

Bettel und Vagabondage,

meist aus der Arbeitsscheu hervorgehend, bilden den fruchtbaren Nährboden für das Gaunertum.

Unter den von mir untersuchten Fällen fand ich den Bettel im Durchschnitt mit 27 %, die Landstreicherei mit 28,6 % vertreten.

Es treffen nach meiner Berechnung

auf 100 Diebe	44,2	Landstreicher,	35,0	Bettler
„ 100 Betrüger . . .	11,1	„	20,2	„
„ 100 Sittlichkeitsverbr.	14,0	„	17,3	„
„ 100 Brandstifter . .	15,1	„	15,5	„
„ 100 Meineidige . .	4,2	„	4,7	„

Die Wahrheit des Sprichwortes: „Müßiggang ist aller Laster Anfang" zeigt sich ganz besonders in der großen Beteiligung der Bettler und Stromer an der Übertretung des siebenten Gebotes. Die erschreckende Höhe obiger Ziffern würde gewiß einen noch viel tiefern Eindruck hervorbringen, wenn wir den Umfang der Mendizität, deren Größenverhältnis zur freien Bevölkerung kennen würden. Meines Wissens fehlt es in dieser Richtung an einer sichern Statistik, weshalb ich mich begnüge, zu einer, wenn auch immerhin nur oberflächlichen Vergleichung die Zahl der im rechtsrheinischen Bayern in den Jahren 1841—1861 aufgegriffenen Bettler und Vaganten zu benützen.

Es trafen von solchen Personen auf je 1000 Einwohner
1841—1846 16,38 Köpfe, 1851—1856 24,51 Köpfe
1846—1851 17,06 „ 1856—1861 13,12 „
d. i. im Durchschnitt 1,77 %.

In viel geringerm Maße, als ich vermutete, wird die Mendizität durch die unrechtmäßige Geburt beeinflußt, wie aus nachstehenden Ziffern erhellt:

Ich fand unter 1248 ehelich gebornen Dieben 647, d. i. 52 % Arbeitsscheue und 409, d. i. 32,7 % Bettler; unter 600 außerehelich gebornen Dieben 314, d. i. 52,3 % Arbeitsscheue, 238, d. i. 39,7 % Bettler. Das Verhältnis der Landstreicher berechnet sich unter den ehelich gebornen Dieben auf 42 %, unter den illegitim erzeugten auf 49 %.

Nächst dem Müßiggange ist die

Trunksucht

eine der ergiebigsten Quellen der Verbrechen; ja einzelne Arten von Delikten, wie solche gegen die Sittlichkeit, Meineid und Brandstiftung scheinen durch übermäßigen Genuß geistiger Getränke in noch höherm Grade als durch das Laster der Arbeitsscheu begünstigt und gefördert zu werden.

Diese das Verbrechen erzeugende Wirkung erfolgt in der Weise,

daß Exceſſe im Genuſſe von Alkohol die tieriſchen Triebe und niedern Leidenſchaften im Menſchen ſteigern und entfeſſeln und zugleich den vernünftigen Willen gefangen nehmen und die Selbſtbeherrſchung beſchränken oder gänzlich aufheben.

Nicht nur die ſog. Affektverbrechen, wie Körperverletzungen, Totſchlag, Vergehen gegen die Sittlichkeit, ſondern auch Diebſtahl und Betrug, ſelbſt Brandſtiftung werden im Zuſtand der Trunkenheit ausgeführt; oder es fließen die letztgenannten Verbrechen aus der mit der Trunkſucht meiſt Hand in Hand gehenden Arbeitsſcheu und deren nächſten Folgen, in Geldverlegenheit und nicht ſelten im Mangel am Nötigſten beſtehend.

Die nachaufgeführten Zahlen beziehen ſich keineswegs nur auf Straffälle, welche von Betrunkenen verübt wurden; ſie haben vielmehr die Aufgabe, zu zeigen, wie viele von den Inſaſſen der Zuchthäuſer dem Gewohnheitstrinken ergeben und durch dieſes Laſter allein oder auch in Verbindung mit andern üblen Angewöhnungen, Sünden und Fehlern auf die Verbrecherlaufbahn geraten ſind.

Von 3181 Gefangenen waren 939, d. i. 29,5 % dem Trunke gewohnheitsmäßig ergeben, von ihnen waren

516 wegen Diebſtahls, 197 wegen Sittlichkeitsverbrechen, 98 wegen Betruges, 67 wegen Brandſtiftung, 61 wegen Meineides verurteilt.

In Prozenten ausgedrückt, befanden ſich Gewohnheitsſäufer

unter je	100 Brandſtiftern . . .	34,2
„ „	100 Sittlichkeitsverbrechern	36,3
„ „	100 Dieben	28,0
„ „	100 Betrügern	25,7
„ „	100 Meineidigen . . .	24,0

Unter den dem Trunke ergebenen Brandſtiftern finden ſich meiſt ſolche Individuen, welche durch das in Rede ſtehende Laſter in ihren Vermögensverhältniſſen zurückgekommen oder infolge häuslicher Sorgen oder finanzieller Nöten erſt zu Trinkern geworden, als letztes Mittel zur Abwendung des drohenden Vermögensruins die betrügliche Inbrandſetzung ihres häuslichen Anweſens oder ihrer beweglichen Habe in Anwendung bringen.

Die von Dr. A. Baer (Der Alkoholismus, S. 348 ff.) angeſtellten, über 120 deutſche Straf- und Korrektionsanſtalten ausgedehnten Erhebungen ergaben die nachſtehenden Ziffern:

Es trafen
auf 19 531 Zuchthausgefangene
8 817 Trinker überhaupt, d. i. 45,1 %,
davon 4 201 Gewohnheitstrinker, d. i. 21,5 %;
auf 8 067 Gefängnissträflinge
3 324 Trinker überhaupt, d. i. 41,2 %,
davon 859 Gewohnheitstrinker, d. i. 10,7 %;
unter 2 443 Korrektionären fanden sich
1 058 d. i. 43,3 % Trinker überh., sämtlich Gewohnheitstrinker.

Für den Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Kriminalität finden wir zahlreiche Belege in dem oben zitierten Werke von Dr. Baer. Danach hat eine im Jahre 1834 in England niedergesetzte Parlamentskommission, welche sich mit der in Rede stehenden Frage zu beschäftigen hatte, ihre Überzeugung dahin ausgesprochen, daß die Zunahme und die Verminderung der Kriminalität in einem direkten Verhältnisse zur Zu- und Abnahme des Konsums der berauschenden Getränke stehe. Ferner, so heißt es a. a. O., seien in Holland die Behörden darüber einig, daß $^3/_4$ aller Verbrechen gegen die Person und $^1/_4$ derjenigen gegen das Eigentum lediglich durch die Trunksucht bedingt würden. Nach einem Ausspruche von J. Kingsmill, Geistlichen von Pentonville, waren von 28 752 Personen, welche in England 1849 von den Geschwornen abgeurteilt worden sind, etwa 10 000 direkt oder indirekt durch die Schankhäuser in ihre traurige Lage geraten; bei etwa 50 000 von 90 963 summarisch Verurteilten war Trunksucht ihrerseits oder seitens der Eltern die Ursache ihres sittlichen Verfalles wie ihrer Verfehlungen gegen die Strafgesetze.

Ich komme nunmehr auf das große und weite Gebiet

geschlechtlicher Ausschreitungen.

Diese wirken, wenn sie einmal den Charakter der Gewohnheit angenommen haben, in hohem Grade nachteilig auf den Charakter und schwächen in bedenklichem Maße das Gefühl für Recht und Pflicht. Anderseits wird durch sie der Geschlechtstrieb immer mehr und allmählich in fast krankhafter Weise gesteigert, so daß Vernunft und Überlegung dagegen nicht mehr aufzukommen vermögen und der Lasterknecht schließlich nicht nur die Grenzen der sittlichen Ordnung überschreitet, sondern auch die Schranken des weltlichen Gesetzes in blinder Leidenschaft freventlich durchbricht.

Aus ungezügeltem Geschlechtstriebe entspringt nicht bloß die große Zahl von Sittlichkeitsverbrechen verschiedener Art, wie Notzucht, widernatürliche Unzucht, Blutschande, Bigamie, Ehebruch, Kuppelei usw., als weitere verhängnisvolle Folgen geschlechtlicher Sünden kommen Kindsmord, Kindsabtreibung, Kinderaussetzung usw. in Betracht. Verbrecher gegen das sechste Gebot versündigen sich nicht selten auch gegen das siebente. Die große Beteiligung Prostituierter und ihrer Gehilfen (Louis) an den Verbrechen gegen fremdes Eigentum, wie Diebstahl, Raub, Erpressung usw. ist eine statistisch erwiesene Thatsache, und selbst das Gelegenheitsverbrechen des Meineides ist, wie wir weiter unten sehen werden, in zahlreichen Fällen auf jene unsaubere Quelle geschlechtlicher Verirrungen zurückzuführen.

Bei Prüfung der von mir statistisch bearbeiteten 3181 Fälle finde ich, daß von je 100 dabei beteiligten Individuen durchschnittlich 17 sexuellen Ausschweifungen ergeben waren. Speziell auf Sittlichkeitsverbrecher treffen Gewohnheitssünder der geschilderten Art 30 %, während die Prozentziffer sich für Diebe, Betrüger, Brandstifter, Meineidige fast gleich hoch, d. i. auf 14,1 bis 14,8 stellt.

Das Zusammentreffen von Meineid und geschlechtlicher Unsittlichkeit ist zweifellos zurückzuführen auf die häufigen Folgen außerehelicher Geschlechtsgemeinschaft, bestehend in Vaterschafts- und Alimentenprozessen und nicht selten in einer Verurteilung wegen falschen Schwures ihr tragisches Ende findend.

Wie das Konkubinat, die sog. wilde Ehe, in ihren Folgen sich an der Gesellschaft rächt, haben wir schon an andrer Stelle gezeigt, wo wir die unverhältnismäßig hohe Beteiligung der außerehelich Gebornen an der Kriminalität zur ziffermäßigen Darstellung gebracht haben.

Eine nicht ganz unbedeutende Rolle als Verbrechensfaktor bildet auch die sogenannte

erbliche Belastung.

Trunksucht wie andre Fehler und Laster, geistige Anomalien, wie ausgesprochener Irrsinn, Epilepsie und andre Krankheiten, woran Eltern und Großeltern gelitten haben, können für die Nachkommen die schwersten und traurigsten Folgen haben. Diese zeigen sich zunächst darin, daß von erstern eine hochgradige Reizbarkeit auf dem Gebiete der Sinnlichkeit oder eine abnorme Schwäche in intellektueller und moralischer Hinsicht auf letztere übergeht, wodurch leicht

Störungen im Gleichgewicht zwischen Vernunft und Leidenschaft zum Nachteile der erstern hervorgerufen und damit der Anlaß zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen gegeben wird.

Auf solche Weise erklärt es sich, daß geistige und moralische Fehler und Anomalien der Eltern bei den Kindern und Enkeln in andern Formen zur Erscheinung kommen, als sie bei jenen aufgetreten sind, daß z. B. die Nachkommen von Trunkenbolden lasterhafte und verbrecherische Neigungen bekunden, daß Erkrankungen des Nervensystems, wie Irrsinn und Epilepsie auf Seite von Vater oder Mutter, in den Kindern in hochgradigem Verbrechenshange sich äußern und in andrer Gestalt fortwirken.

Kretinismus, Wahnsinn, Verbrechen, Laster entspringen nach Reich vielfach aus gemeinsamen Quellen, und die niedrigsten Grade des Kretinismus, die ersten Anfänge des Wahnsinns, die Vorläufer der Verbrechen und der Zustand der Lasterhaftigkeit, dies alles kennzeichnet sich durch leibliche und damit auch geistig-sittliche Verhältnisse, welche im wesentlichen mehr oder weniger übereinkommen und auf Fehler in der Blutmischung, in der Zusammensetzung der Säfte und Gewebe, in der Entwicklung der Organe sich zurückführen lassen.

Ich habe die seit 1. Januar 1882 in hiesige Anstalt erstmals eingelieferten Verbrecher (erstmals bestrafte wie rückfällige), zusammen 1714 Personen, auf erbliche Belastung geprüft und dabei folgende Zahlen gefunden:

Auf je 100 zu Zuchthaus verurteilten Individuen trafen durchschnittlich

16,2, welche von trunksüchtigen Eltern abstammten,

6,7, in deren Familien, besonders auf Seite der Ascendenten und naher Seitenverwandten, Fälle geistiger Störung,

4,3, in deren Familien Selbstmordfälle und

1,7, in deren Familie Fälle von Epilepsie vorgekommen sind.

Werden die Fälle hereditärer Belastung durch Trunksucht für die oben ausgeschiedenen Verbrechensgruppen besonders berechnet, so ergibt sich die höchste Ziffer, nämlich 18,7 % für die Diebe, die niederste mit 5,5 % für die Meineidigen; auf die drei andern Verbrechensarten, Brandstiftung, Sittlichkeitsverbrechen, Betrug, entfallen die untereinander nur wenig differierenden Prozentzahlen 15,7, 15,1 und 14,6.

Nach den schon oben erwähnten Zählungen von Dr. Baer befanden sich in Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden,

Elsaß-Lothringen zur angegebenen Zeit unter 24 548 Gefangenen 11 039 Trinker (nach eigener Angabe) und unter letztern wieder 2631, d. i. 23,8 %, deren Eltern ebenfalls dem Laster der Trunksucht ergeben waren.

Für Württemberg stellte sich das Verhältnis folgendermaßen: Es trafen auf 942 Gefangene 318 Trinker, von denen 63, d. i. 19,8 % von Eltern abstammten, welche Gewohnheitstrinker waren.

In den von mir untersuchten Fällen traf Trunksucht der Bestraften mit Trunksucht ihrer Eltern (Vater oder Mutter oder beider) zusammen

bei 74	von 516	Dieben	d. i.	14,3 %
„ 13	„ 98	Betrügern	„ „	13,3 %
„ 9	„ 67	Brandstiftern	„ „	13,5 %
„ 7	„ 61	Meineidigen	„ „	11,5 %
„ 28	„ 197	Sittlichkeitsverbr.	„ „	14,2 %

Die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit erblicher Belastung infolge von Geistesstörung bei Verwandten aufsteigender Linie liegt, wie oben angegeben, durchschnittlich in 6,7 von 100 Fällen vor. Es treffen davon

auf 108	Brandstifter . . .	12	d. i.	11,1 %
„ 317	Sittlichkeitsverbrecher	27	„ „	8,5 %
„ 908	Diebe	58	„ „	6,4 %
„ 199	Betrüger	11	„ „	5,5 %
„ 182	Meineidige . . .	8	„ „	3,1 %

Bemerkenswert ist die hohe Prozentziffer der Belasteten unter den Brandstiftern und den Sittlichkeitsverbrechern, während die Meineidigen auch hier wieder weitaus das günstigste Verhältnis aufzuweisen haben.

Selbstmordfälle, welche erfahrungsgemäß meist auf geistige Störung desjenigen schließen lassen, der freiwillig seinem Leben ein Ende macht, habe ich in der Verwandtschaft aufsteigender Linie von 74 Verurteilten, d. i. 4,3 % der untersuchten Zahl, ausfindig gemacht. Davon treffen

auf 108	Brandstifter . . .	9	oder	8,2 %
„ 908	Diebe	45	„	5,0 %
„ 317	Sittlichkeitsverbrecher	12	„	3,9 %
„ 182	Meineidige . . .	5	„	2,0 %
„ 199	Betrüger	3	„	1,5 %

Auffällig ist auch hier wieder die hohe Prozentziffer, welche auf Brandstifter entfällt.

Fälle von Epilepsie auf Seite von Ascendenten der von mir geprüften 1714 Personen vermochte ich nur in 29 Fällen (1,7 %) zu ermitteln. Davon treffen

auf 908 Diebe	19	oder	2,1 %
„ 199 Betrüger	4	„	2,0 %
„ 108 Brandstifter . . .	2	„	1,8 %
„ 317 Sittlichkeitsverbrecher	4	„	1,2 %
„ 182 Meineidige . . .	—	„	—

Im allgemeinen darf angenommen werden, daß sämtliche bezüglich der Belastungsverhältnisse ermittelten Zahlen nicht unwesentlich hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Der Grund hiervon liegt in der Schwierigkeit der betreffenden Erhebungen in Bezug auf unehelich geborne Verurteilte, deren Herkunft von väterlicher Seite häufig in Dunkel und Ungewißheit gehüllt ist. Den sichersten Beweis für die Richtigkeit dieser meiner Vermutung erblicke ich in dem Umstande, daß nach meinen statistischen Notizen die Belastungsverhältnisse um vieles ungünstiger für ehelich geborne als für außerehelich geborne Diebe sich berechnen, welches statistische Ergebnis aller Wahrscheinlichkeit nach mit der Wirklichkeit sich im Widerspruche befinden dürfte.

Suchen wir uns die Frage, in welcher Stärke die hereditäre Belastung bei den einzelnen Verbrechensgruppen auftritt, durch Addierung obiger Prozentzahlen zu beantworten, so ergibt sich nachstehende Reihenfolge:

Brandstiftung	mit	der	Gesamtprozentziffer		36,8
Diebstahl	„	„	„	„	32,2
Sittlichkeitsverbr.	„	„	„	„	28,7
Betrug	„	„	„	„	23,6
Meineid	„	„	„	„	10,5

Schlagen wir das gleiche Verfahren ein, um die Stärke des Einflusses der andern individuellen Verhältnisse (Geburt, Erziehung, Müßiggang, Trunksucht usw.) auf die Kriminalität in Bezug auf die verschiedenen Verbrechensarten in Zahlen festzustellen, so zeigt sich uns nachstehendes Bild:

Diebstahl	mit	einer	Gesamtprozentziffer	von		173,8
Sittlichkeitsverbr.	„	„	„	„	„	124,3
Brandstiftung	„	„	„	„	„	119,6
Betrug	„	„	„	„	„	116,1
Meineid	„	„	„	„	„	55,6

Treffen wir eine

Ausscheidung zwischen Gelegenheits- und zwischen Gewohnheitsverbrechern,

so kommen wir zu den interessantesten Ergebnissen, welche in nachstehendem ihre Darstellung finden sollen:

Unter der mehrerwähnten Zahl von 3181 Zuchthausgefangenen befanden sich 885 Individuen, welche bei ihrer Einlieferung noch gar keine oder wenigstens keine die Dauer von 6 Wochen übersteigende Freiheitsstrafe erstanden hatten und auch in der Folge sich keine Strafe mehr nach der Entlassung aus dem Zuchthause zugezogen hatten. Die übrigen 2996 Sträflinge können im Hinblick auf ihre zahlreichen Vorbestrafungen unbedenklich dem habituellen und professionellen Verbrechertum zugezählt werden.

Nun berechnen sich für die den Gegenstand unsrer Untersuchung bildenden Verhältnisse unter Festhaltung obiger Ausscheidung folgende Prozentzahlen:

1. Unehelich geboren:			
im ganzen	857	oder	27,0 %
Gewohnheitsverbrecher	703	„	30,6 %
Gelegenheitsverbrecher	154	„	17,4 %
2. von Fremden erzogen:			
im ganzen	510	oder	16,0 %
Gewohnheitsverbrecher	443	„	19,3 %
Gelegenheitsverbrecher	67	„	7,6 %
3. Landstreicher (unter 744 Individuen):			
im ganzen	213	oder	28,6 %
Gewohnheitsverbrecher	204	„	40,4 %
Gelegenheitsverbrecher	9	„	3,8 %
4. Arbeitsscheue:			
im ganzen	1347	oder	42,3 %
Gewohnheitsverbrecher	1177	„	51,7 %
Gelegenheitsverbrecher	170	„	19,2 %
5. Bettler:			
im ganzen	854	oder	27,0 %
Gewohnheitsverbrecher	796	„	34,7 %
Gelegenheitsverbrecher	58	„	6,5 %
6. Trinker:			
im ganzen	939	oder	29,5 %
Gewohnheitsverbrecher	697	„	30,3 %
Gelegenheitsverbrecher	242	„	27,3 %

7. Unsittliche:

im ganzen	545	oder	17,0 %
Gewohnheitsverbrecher	409	„	17,5 %
Gelegenheitsverbrecher	136	„	15,3 %

8. von Trunksüchtigen abstammend (unter 1714 Individuen):

im ganzen	278	oder	16,2 %
Gewohnheitsverbrecher	222	„	18,4 %
Gelegenheitsverbrecher	56	„	11,0 %

Bezüglich sonstiger erblicher Belastung läßt sich ein Unterschied von Bedeutung zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechern nicht feststellen.

Bezüglich der

somatischen Verhältnisse

der Zuchthausgefangenen will ich hier anhangsweise die folgenden kurzen Notizen anfügen:

Unter 1094 Gefangenen, welche in den Jahren 1885/86 bis 1887/88 hiesigem Zuchthause zugeliefert wurden, befanden sich durchschnittlich

a) 18,8 % in einem nur mittelmäßig guten,
   0,5 % in einem schlimmen Gesundheitszustand;
b) 20,4 % waren von nur mittelmäßig guter,
   0,6 % von schlechter Körperbeschaffenheit;
c) 24,7 % waren nur beschränkt arbeitsfähig,
   1,0 % gänzlich arbeitsunfähig.

Bei der Ungunst der Verhältnisse, unter denen die Mehrzahl der Verbrecher geboren ist, aufwächst und ihr Leben hinbringt, kann die große

Sterblichkeit

unter den Insassen eines Zuchthauses nicht als auffällige Erscheinung angesehen werden.

In der Zeit von 1872—1887 sind in hiesigem Zuchthause bei einem Zugange von 5423 Personen 215, d. i. auf je tausend ungefähr 40 Todesfälle vorgekommen. Als ein Triumph rationeller Gefängnishygiene darf indessen mit Genugthuung die Thatsache verzeichnet werden, daß die Mortalitätsziffer im Laufe von 15 Jahren stetig, und zwar von 54 in den Jahren 1872/75 bis auf 24 pro Mille in den Jahren 1884/87 zurückgegangen ist.

Zum Schlusse vermag ich eine Bemerkung nicht zu unterdrücken,

zu welcher mich einige der in vorstehender Abhandlung gefundenen Zahlen geradezu herauszufordern scheinen.

Sind — so frage ich — die mitgeteilten Ergebnisse nicht zum großen Teile dazu angethan, bei den noch immer zahlreichen Anhängern der Vergeltungstheorie gerechtes Mißtrauen gegen die Richtigkeit ihres Maßstabes zur Beurteilung ihrer gefallenen Mitmenschen zu erwecken?

Kann für die außerehelich gebornen Gewohnheitsverbrecher daraus ein Vorwurf abgeleitet werden, daß sie von Geburt an der Gefahr moralischer Erkrankung in viermal höherm Maße ausgesetzt sind, als solche Personen, welche im Schoße der auf dem sittlichen Boden der Ehe aufgebauten Familie aufgewachsen und erzogen worden sind? Wie weit tragen jene 752 von verbrecherischen Eltern abstammenden Verurteilten eigne Schuld an den strafbaren Handlungen, welche sie in das Zuchthaus gebracht haben, wie viel von dieser Schuld fällt nicht vielmehr auf ihre Eltern und Großeltern? Und vollends die mit ererbten lasterhaften und verbrecherischen Neigungen Behafteten — wie weit reicht deren Verantwortung für ihre Thaten, durch welche sie dem Strafgesetze verfielen? Kann man auf die Strafe, von der sie alle getroffen wurden, das geistreich klingende Wort anwenden: „Die Strafe ist das Recht des Unrechtes?"

Wir müssen mit einem entschiedenen Nein auf alle diese Fragen antworten.

Wir können und müssen sogar im öffentlichen Interesse diese Unglücklichen als moralisch Erkrankte in Behandlung nehmen und sie für das Gemeinwesen zu retten suchen; gegen die gefährlichen von ihnen muß der Gesellschaft der erforderliche Schutz gewährt werden. Ein grobes Unrecht aber werden wir in der Mehrzahl der Fälle begehen, wenn wir uns vermessen, den Übertretern des Strafgesetzes nach Maßgabe ihres vermeintlichen sittlichen Verschuldens, dessen Umfang und Schwere uns stets ein Geheimnis bleibt, das Strafübel zumessen zu wollen, sie für ihre Thaten büßen zu lassen.

Die Strafe muß mehr und mehr in ihrer sozialen Bedeutung, als Waffe im Kampfe gegen das Verbrechertum zu dienen, erkannt und dieser Auffassung gemäß vervollkommnet und ausgebildet werden.

Dürfte ich überzeugt sein, durch diese meine statistische Studien ur Förderung und Verbreitung dieser zeitgemäßen Anschauung auch nur ein Geringes beigetragen zu haben, so fühlte ich mich für aufgewendete Zeit und Mühe hinreichend belohnt.

3.

Kriminalpolitische Aufgaben.

Von Professor v. Liszt in Marburg.

Fortsetzung.

(Vgl. Z IX 498 und 737.)

VIII. Die Umgestaltung unsres Strafensystems.

Die entscheidende Probe auf die Durchführbarkeit der von der „Internationalen kriminalistischen Vereinigung" vertretenen Grundsätze kann einzig und allein gemacht werden durch die Aufstellung eines auf diesen Grundsätzen aufgebauten Strafgesetzentwurfs. Diese Arbeit, heute noch verfrüht, wird gemacht werden. Ein erster, vorläufiger Entwurf eines St.G.B., zunächst in möglichst engem Anschluß an das geltende deutsche Reichsrecht ist von mir seit längerer Zeit geplant und wird hoffentlich den Abschluß dieser Abhandlungen bilden. Er wird keine andre Bedeutung beanspruchen, als die eines ersten Versuchs, die Grundlage für weitere Verhandlungen zu gewinnen, der Erörterung bestimmte Bahnen zu weisen.

Einstweilen handelt es sich für mich an dieser Stelle darum, in den allgemeinsten Umrissen das Strafensystem zu entwickeln, welches ich dem Entwurf zu Grunde zu legen gedenke. Die Behandlung der Jugendlichen, die Bestrafung der wiederholt Rückfälligen, die ganze Reihe der Vorbeugungsmittel bleibt zunächst außer Betracht. Nur der Regelfall des erwachsenen Verbrechers, der noch nicht als unverbesserlich betrachtet werden kann, soll erörtert werden. Das Eingehen auf Einzelfragen werde ich dabei, soweit wie irgend möglich, zu vermeiden suchen.

In Auseinandersetzungen über Berechtigung und Zweckmäßigkeit der Todesstrafe möchte ich mich nicht einlassen. Eine allgemeine Übereinstimmung ist hier nicht zu erzielen, und es kann sich

für uns nicht darum handeln, Fragen aufzuwerfen, an deren Lösung von vornherein verzweifelt werden muß. Wir brauchen Zeit und Kraft für andre Aufgaben. Angesichts der geringen Zahl der in den modernen Gesetzbüchern mit dem Tode bedachten Delikte, angesichts der noch viel geringern Zahl der vollzogenen Hinrichtungen kann die Frage der Todesstrafe, vom kühlen kriminalpolitischen Standpunkte aus, nicht als eine der brennendsten bezeichnet werden. Wo man die Todesstrafe abgeschafft hat, wird man sie nicht wieder einführen wollen. Die Länder, in welchen die Abschaffung angestrebt wird, mögen das für sich abmachen. Für das Deutsche Reich habe ich nicht den Mut, die Abschaffung zu beantragen, wenn ich auch der Meinung bin, daß die Todesstrafe in einem zweckentsprechenden Strafensystem, bei vernünftig geregeltem Strafvollzug, sehr bald als überflüssig und unzweckmäßig sich erweisen wird. Ich gehe demnach davon aus, daß die Todesstrafe in demjenigen Umfange *beibehalten* wird, in welchem das deutsche R.St.G.B. sie verwendet. Da ich eine ausgedehntere Verwertung des *Verweises* nicht befürworte (Z IX 777), so kann das Schwergewicht der Erörterung auf die *Freiheits-* und die *Geldstrafe* gelegt werden.

I. Die Freiheitsstrafe.

1. *Das Mindestmaß derselben ist auf sechs Wochen heraufzusetzen.* Die Gründe dafür habe ich oben (Z IX 775) entwickelt. Die kurzzeitige Freiheitsstrafe entfällt damit gänzlich und die besondere Strafe der *Haft* wird überflüssig.

Die *Übertretungen* (im Sinne des geltenden deutschen Rechts) *werden ausschließlich mit Geldstrafe bedroht.* An die Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe tritt *Strafarbeit ohne Einsperrung* (oben Z IX 779). Den Umrechnungsmaßstab bildet die Höhe des *Tagelohns*, wobei selbstverständlich die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Ich setze dabei voraus, daß eine Reihe von strafbaren Handlungen, welche das R.St.G.B. zu den Übertretungen rechnet, ihren Platz unter den Vergehen finden werden. Man denke an Bettel, Landstreicherei, Fälschung von Ausweispapieren, Trunksucht, Tierquälerei und andres.

Für diejenigen strafbaren Handlungen, welche wir gegenwärtig als *Vergehen* bezeichnen, ist das Mindestmaß von sechs Wochen nicht zu hoch gegriffen. Denn hier soll nach meinem, im nächsten Abschnitte eingehender erörterten Vorschlage *die Aussetzung der*

Strafvollstreckung dem erstmals Verurteilten gegenüber nach richterlichem Ermessen eintreten. Zur Freiheitsstrafe kommt es daher überhaupt nur, wenn entweder 1. die That eine milde Beurteilung überhaupt nicht verdient, die Aussicht auf gute Führung des Verurteilten eine geringe ist; oder aber 2. wenn wir es mit einem bereits rückfälligen Thäter zu thun haben, welcher das in ihn gesetzte Vertrauen mißbraucht, durch das der Verurteilung nachfolgende Verhalten die Entschiedenheit seines verbrecherischen Willens bewiesen hat. In beiden Fällen empfiehlt sich eine Freiheitsstrafe von einiger Empfindlichkeit von selbst.

Welch große Entlastung unsrer Strafgerichte, welche Vereinfachung des Strafvollzugs, welche finanziellen Ersparnisse die Durchführung dieses Gedankens zur Folge hätte, bedarf keiner weitern Auseinandersetzung.

2. Ich halte ferner daran fest, daß an die Stelle der richterlichen Strafzumessung die Verurteilung zu einer nur durch Höchst- und Mindestmaß der Dauer bestimmten Freiheitsstrafe zu treten hätte. Die Höchst- und Mindestmaße wären im Gesetz für die einzelnen strafbaren Handlungen zu bestimmen. Diese gesetzlichen Strafrahmen würden sich von denjenigen des geltenden Rechts nur dadurch unterscheiden, daß sie keine so große Spannweite hätten. Daneben könnte dem Richter gestattet werden, bei Vorliegen besonderer, in den Urteilsgründen genau anzugebender Milderungsumstände, an Stelle des im Gesetze angedrohten, den nächst niedern Strafrahmen zur Anwendung zu bringen.

Wir würden auf diese Weise mit einigen wenigen Abstufungen das Ausreichen finden. Ich schlage vor:

1. Freiheitsstrafe von sechs Wochen bis zu zwei Jahren
2. „ „ „ zwei Jahren „ „ fünf „
3. „ „ „ fünf „ „ „ zehn „
4. „ „ „ zehn „ „ „ fünfzehn „
5. lebenslange Freiheitsstrafe.

Es bedarf dabei wohl keiner besondern Bemerkung darüber, daß ich gegen eine abweichende Bestimmung der Strafrahmen keine grundsätzlichen Bedenken hätte. Insbesondere wäre zu überlegen, ob nicht der erste von meinen Strafrahmen in zwei kleinere, etwa von sechs Wochen bis zu sechs Monaten, und von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, aufzulösen wäre.

Die Strafvollzugsämter (oben Z IX 493) hätten darüber zu entscheiden, ob der Verurteilte nach Verbüßung des Mindestmaßes zu entlassen oder länger, wenn nötig bis zur Erschöpfung des Strafrahmens, in der Strafanstalt anzuhalten sei.

Die Bedenken gegen eine derartige Regelung habe ich schon oben zu entkräften gesucht. Sie wurzeln in dem Glauben, daß nur die richterliche Strafzumessung den Forderungen der „vergeltenden Gerechtigkeit" entspricht. Dieser Glaube ist ein Aberglaube. Dies ergibt die einfache Betrachtung der richterlichen Thätigkeit, das lehren unwiderleglich die Zahlen der Kriminalstatistik. Man nenne mir Einen Richter im ganzen Deutschen Reich, der es wagt, zu behaupten, er könne beim einfachen Diebstahl 1825 Abstufungen in der Schwere der That unterscheiden; der es für möglich hält, im Urteil die Gründe anzugeben, weshalb vierzehn Tage Gefängnis und nicht acht Tage oder sechs Wochen oder zwei Monate als „angemessen" erscheinen; der es bestreitet, daß Zufall und Willkür für die Höhe der erkannten Strafe maßgebend sind; der es leugnet, daß die Strafzumessung ein Griff ins Dunkle ist! Man nenne mir Einen deutschen Strafrichter, den seine Thätigkeit bei der Strafzumessung innerlich befriedigt — und ich gebe mich für überwunden.

Strafvollzugsämter in der von mir oben vorgeschlagenen Zusammensetzung werden gewiß vor Irrtümern auch nicht immer bewahrt bleiben. Aber ihr Urteil stützt sich auf längere Beobachtung jedes einzelnen Verurteilten, auf die Kenntnis seines Charakters, seiner Vergangenheit, seiner Familien- und Erwerbsverhältnisse, seiner Aussichten für die Zukunft. Ihre Zusammensetzung gewährt ihnen die volle Unabhängigkeit des Richters, sichert ihnen aber zugleich die stete und befruchtende Berührung mit dem Leben des Volkes überhaupt, der Verbrecherwelt insbesondere. In der Umgestaltung der richterlichen Strafzumessung erblicke ich den Angelpunkt jeder durchgreifenden Umgestaltung unsrer Strafrechtspflege.

Es ist klar, daß sie unser Strafverfahren wesentlich vereinfachen wird. Auf die Feststellung der Thatsachen und die damit gegebene Bestimmung des Strafrahmens wird die Thätigkeit des Strafrichters sich beschränken können. Die Berufung wegen des Ausmaßes der Strafe fällt hinweg. Die Thätigkeit nicht nur der ersten, sondern auch der zweiten Instanz wird mithin vereinfacht. Das wird für unser ganzes Strafverfahren von heilsamster Wirkung sein.

Die Beschränkung des richterlichen Strafzumessungsrechtes wird aber auch unsre Strafgesetzbücher von einer Menge unnützen Ballastes, unsre Strafgerichte von einer Fülle ebenso harter wie unfruchtbarer Arbeit befreien. Zahlreiche „erschwerende Umstände", manche feine Unterschiede in den Thatbeständen werden fallen und mit ihnen die zeitraubendsten Streitfragen. Wozu der „schwere Diebstahl", der doch die gefährlichsten, das ist die gewohnheitsmäßigen Diebe nicht trifft, der doch in der Rechtsprechung zu einer wesentlichen Erhöhung der Strafe nicht führt? Wenn alle die schönen Unterscheidungen von „Einbrechen", „Einsteigen" und „Erbrechen von Behältnissen", wenn die Begriffe der „falschen Schlüssel" und der „Gegenstände der Beförderung", der „Nachtzeit" und „des Einschleichens", wenn all diese durch langen Gebrauch liebgewordenen kleinen alten Zöpfe aus der Mode kommen, wenn ein frischer Windzug dieses Spinnengewebe von Streitfragen auseinanderfegt — wieviel Zeit, wieviel Kraft, wieviel Arbeitslust wird uns übrigbleiben für ernstere, wichtigere, des gereiften Mannes würdigere Dinge!

Ich möchte hier hinweisen auf die, zwar von einem andern Gesichtspunkte ausgehenden, aber gerade darum mir doppelt wertvollen Ausführungen von Staatsanwalt Blume-Hildesheim auf der 12. Jahresversammlung des nordwestdeutschen Vereins für Gefängniswesen (XVII. Vereinsheft S. 28.) Der Redner sagte:

„Aber nicht allein räumlich, sondern auch sachlich stehen Verbrechen und Vergehen in den engsten Beziehungen. Die Merkmale, die sie scheiden, erweisen sich in praxi häufig als ganz minimale. Vergreift sich jemand an einem im Dienste befindlichen Förster selbst unter Anwendung von Mordwaffen, so begeht er ein Vergehen, verursacht er demselben dabei, wenn auch nur kulpos, eine Hautwunde am kleinen Finger, so begeht er ein Verbrechen und eine Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren kann ihn treffen. Stiehlt der Dieb aus einem Hause ein über sein Bedürfnis hinausgehendes Quantum Cigarren, indem er die mit einem Drahtstifte verschlossene und mit Papier beklebte Cigarrenkiste mit seinem Taschenmesser aufbricht, so ist er wegen eines Verbrechens mit Zuchthaus zu bestrafen; heißt er die ganze Kiste Cigarren mit sich gehen, so hat er nur ein Vergehen begangen und kann mit einem Tage Gefängnis abkommen. Derartige Beispiele ließen sich durch Mitteilungen aus den Erfahrungen der Praxis beliebig vermehren. . . . ."

Aber auch, wenn wir die Begriffe verschiedener Delikte mit-

einander vergleichen, gelangen wir teilweise zu einem durchaus übereinstimmenden Ergebnisse.

Hat es einen wirklichen Wert, wenn wir anders nicht mit den Begriffen spielen oder unsern Scharfsinn an juristischen Knackmandeln prüfen wollen, den feinen, niemals greifbaren Unterschied zwischen Diebstahl und Unterschlagung aufrecht zu erhalten, den wir uns künstlich geschaffen haben, obwohl er dem Leben fremd ist? Wenn der Junge, der neben mir mit meiner Hutschachtel einhergeht, mir mit derselben plötzlich entläuft; wenn mein Dienstmädchen die ihr übergebenen Silberlöffel verkauft oder wenn der Handlungsgehilfe die Waren verschleppt, um seiner Geliebten die standesgemäße Kleidung zu sichern — kommt es denn wirklich darauf an, ob er wegen Diebstahls oder Unterschlagung verurteilt wird? Freilich, gar manche schöne Abhandlung wäre ungeschrieben geblieben, gar manche Nichtigkeitsbeschwerde (oder um deutsch zu sprechen, Revision) wäre nicht überreicht worden, gar mancher doctor juris hätte einen andern Vorwurf zur Erhärtung seiner Gelehrsamkeit sich wählen müssen, wenn wir den strafrechtlichen Begriff des „Gewahrsams" und die vielen feinen, an ihn anknüpfenden Fragen nicht gehabt hätten.

Ich glaube, daß man mir und meinem Lehrbuch den Vorwurf nicht machen kann, der scharfen Bestimmung der strafrechtlichen Begriffe zu geringe Aufmerksamkeit geschenkt zu haben; und ich gestehe gern, daß mir eine gelungene begriffliche Unterscheidung heute noch dieselbe Freude macht wie in den Knabenjahren die Auflösung einer mathematischen Gleichung. Aber die Strafrechtspflege scheint mir denn doch eine andre Aufgabe zu haben, als die Befriedigung solcher Neigungen. Wenn wir aus den §§ 242, 243 und 246 den einen Satz machten:

> „Wer eine fremde bewegliche Sache sich (rechtswidrig) aneignet, wird mit Gefängnis von sechs Wochen bis zu zwei Jahren bestraft",

so würde ich mit herzlicher Freude ein paar Seiten meines Lehrbuches, die mir ebensoviel Arbeit wie Freude bereitet haben, dem gesunden Menschenverstande zum Opfer bringen.

3. Die Freiheitsstrafen des künftigen Gesetzbuchs sind Gefängnisstrafe und Zuchthausstrafe.

Mit beiden ist Arbeitszwang verbunden. Jedoch kann der Richter in den im Gesetze vorgesehenen Fällen (politische Delikte, Zweikampf) den Verurteilten von der Verpflichtung zur Arbeit ent-

binden. So wird die Festungshaft überflüssig, ohne daß der ihr zu Grunde liegende Gedanke verloren geht.

Von dem ihnen gemeinsamen Arbeitszwange abgesehen, sind die beiden Arten der Freiheitsstrafe so viel als möglich voneinander zu unterscheiden.

a) Für jede der beiden Strafen sind besondere Strafanstalten einzurichten: Gefängnisse einerseits, Zuchthäuser anderseits. In den erstern darf Zuchthausstrafe, in den letztern Gefängnisstrafe unter keinen Umständen vollstreckt werden. Wenn irgend möglich, sind auch die verschiedenen Abstufungen der Zuchthausstrafe in getrennten Anstalten zu vollstrecken.

b) Das Mindestmaß der Zuchthausstrafe schließt sich an das Höchstmaß der Gefängnisstrafe unmittelbar an. Die Gefängnisstrafe ist ausschließlich eine zeitige; sie reicht von sechs Wochen bis zu zwei Jahren. Die Zuchthausstrafe ist entweder eine lebenslängliche oder eine zeitige; die letztere beträgt zwei bis fünf, fünf bis zehn oder zehn bis fünfzehn Jahre.[1])

c) Die Gefängnisstrafe wird in Einzelhaft verbüßt. Die Zuchthausstrafe beginnt mit einjähriger Einzelhaft; der noch übrige Teil der Strafzeit wird in fortschreitender (progressiver) Gemeinschaftshaft mit nächtlicher Trennung vollstreckt.

d) In Beziehung auf die Hausordnung in den Strafanstalten, die Disciplinarstrafen, die Gewährung von Vergünstigungen, auf Art der Arbeit, Arbeitsaufgabe und Arbeitsverdienstanteil, Verkehr mit der Außenwelt usw., sind Gefängnisstrafe und Zuchthausstrafe möglichst voneinander zu unterscheiden.

e) Die Verurteilung zu Gefängnisstrafe hat niemals, die zu Zuchthausstrafe stets den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge. Doch kann der Richter in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen dem Verurteilten die Ehrenrechte vorbehalten, wenn festgestellt wird, daß die für strafbar befundene Handlung nicht aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

f) Der aus dem Gefängnisse Entlassene ist niemals, der aus dem Zuchthause Entlassene stets unter Polizeiaufsicht zu stellen.

---

[1]) Die Behandlung der sog. Konkurrenzfälle bleibt einstweilen außer Betracht; auch hier wird eine wesentliche Vereinfachung gegenüber dem geltenden Recht möglich sein.

Die Dauer der Polizeiaufsicht ist der in dem Zuchthause thatsächlich verbüßten Strafzeit gleich. Das Strafvollzugsamt kann die Befreiung des Entlassenen von der Polizeiaufsicht verfügen, wenn sich derselbe der Aufsicht eines staatlich anerkannten Schutzfürsorgevereins unterwirft.

Die unter a) bis f) aufgestellten Grundsätze sollen in erster Linie zur Klarlegung meines Grundgedankens dienen: daß Gefängnis- und Zuchthausstrafe so weit als irgend möglich in ihrem Vollzuge sich voneinander unterscheiden müssen. Über die einzelnen Sätze wird eine Verständigung leicht möglich sein, sobald man sich einmal über den Grundgedanken geeinigt hat.

Die scharfe Unterscheidung von Zuchthaus und Gefängnis entspricht allerdings nicht den vielfach hervorgetretenen Bestrebungen, eine einzige, nur in ihrer Dauer verschiedene Freiheitsstrafe einzuführen. Die einseitigen Anhänger der Besserungstheorie begegnen sich in diesen Bestrebungen mit den überzeugungstreuen Vorkämpfern der Zellenhaft. Wie früher schon Mittermaier, Schlatter, Dietz, Fueßlin, Röder und andre, wie der internationale Wohlthätigkeitskongreß zu Frankfurt a. M. 1857, so vertraten auf dem Gefängniskongreß zu Stockholm 1878 insbesondere Thonissen und andre, freilich im Gegensatze zu Berner, Starke, Illing, den Gedanken der „unification de la peine privative de la liberté“. Und auf den Versammlungen des nordwestdeutschen Gefängnisvereins in den Jahren 1887, 1888 und 1889 waren es insbesondere Krohne und Streng, welche die einheitliche, in Einzelhaft zu vollstreckende Freiheitsstrafe befürworteten.[2])

Aber auch die von dem Berichterstatter Blume vorgeschlagenen Sätze, welche neben der vom Arbeitszwange freien Haft nur eine Freiheitsstrafe mit Arbeitszwang empfehlen sollten, laufen im wesentlichen auf dasselbe hinaus, sobald wir die Bestrafung der Übertretungen nicht in unsre Erörterungen einbeziehen.

Ich halte den Gedanken der einheitlichen Freiheitsstrafe für gänzlich verkehrt. Er steht und fällt mit seinen Voraussetzungen: der Besserungstheorie und dem Glauben an die Allmacht der 30 Kubikmeter Rauminhalt unsrer Musterzellen. Sobald wir anerkennen, daß es Unverbesserliche gibt, kann die Besserungstheorie

[2]) Siehe die Verhandlungen im 17. und 18. Vereinsheft S. 6, bez. S. 38.

nicht mehr die alleinige Grundlage unsres Strafensystems abgeben. Sobald wir uns überzeugen, daß die Dauer und die Wirkung der Zellenhaft eine beschränkte ist, werden wir mindestens zwei Arten der Freiheitsstrafe unterscheiden müssen: die eine, welche in der Zelle verbüßt wird, und die andre, bei welcher dies nicht oder doch nur zum kleinern Teil der Fall ist. Und unter allen Umständen kann die Notwendigkeit der thatsächlichen Unterscheidung auf so lange nicht bestritten werden, als nicht die für vollständige Durchführung der Einzelhaft erforderliche Zahl von Zellen vorhanden ist. Ich hoffe freilich, daß dieser von den wenigen heute noch vorhandenen Fanatikern der Zellenhaft herbeigesehnte Augenblick niemals eintreten wird. Der gründliche Mißerfolg des vielgepriesenen Systems in Belgien spricht eindringlicher als die eingehendste Auseinandersetzung.

Die 14. Jahresversammlung des nordwestdeutschen Gefängnisvereins (1889) hat sich denn auch mit erdrückender Mehrheit gegen die von Blume vorgeschlagene Beseitigung des Zuchthauses und für die Vertiefung des Unterschiedes zwischen Zuchthaus und Gefängnis ausgesprochen.

Zwei Arten der Freiheitsstrafe müssen wir unterscheiden. Das folgt, wenn wir auch hier noch davon absehen wollen, den wiederholten Rückfall der erstmaligen Begehung gegenüberzustellen, *schon aus der verschiedenen Schwere der strafbaren Handlungen.* Wollten wir Totschlag, Notzucht, Brandstiftung, Raub mit derselben Strafe belegen, mit welcher wir Beleidigung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung bedrohen, so würden wir das Rechtsbewußtsein unsrer Bevölkerung auf das tiefste erschüttern. Wir *haben* es ja bereits unzweifelhaft gethan, indem wir den Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnis, welchen das Gesetz verlangt, in der thatsächlichen Handhabung so gut wie gänzlich verwischten und an seine Stelle den Unterschied der Strafanstalten setzten.[3])

Der unserm heutigen Recht verloren gegangene Unterschied von Gefängnis und Zuchthaus muß wieder belebt und so weit als irgend möglich durchgeführt werden. Darin erblicke ich eine der wichtigsten und dringendsten Forderungen der Kriminalpolitik.

[3]) Vgl. dazu die lehrreichen Verhandlungen des nordwestdeutschen Gefängnisvereins auf den Versammlungen von 1887 bis 1889.

Klar sollte es sein, daß der Unterschied nicht in dem Vorhandensein oder Fehlen des Arbeitszwanges gesucht werden darf. Einsperrung ohne Arbeit ist verderblich. Nach den mit der Haft gemachten Erfahrungen haben wir wahrhaftig keine Veranlassung, den dort begangenen verhängnisvollen Fehler auch auf die Gefängnisstrafe zu übertragen.

Nur bezüglich des jetzigen Herrschaftgebietes der Festungshaft bin ich geneigt, eine Ausnahme zu machen. Die Personen, gegen welche sie heute zur Vollstreckung gelangt, gehören Lebenskreisen an, welche sich ohne Handarbeit zu beschäftigen wissen, bei welchen die Zucht durch Anhaltung zu harter Arbeit wenn auch vielleicht nicht ganz überflüssig, so doch nicht unbedingt notwendig ist. Hier mag der Strafvollzug nach wie vor bestehen in der „Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und der Lebensweise der Gefangenen"; weitere von demselben Geiste getragene, aber am besten in die Hausordnungen zu verweisende Bestimmungen können sich anschließen. Wenn ich dennoch die Festungshaft als selbständige Art der Freiheitsstrafe gestrichen wissen will, so ist es mir nicht nur um den Wegfall des Namens zu thun. Es kommt mir vielmehr darauf an, daß auch in diesen Fällen die Freiheitsstrafe in den gewöhnlichen Strafanstalten und nicht wie bisher „in Festungen oder in andern dazu bestimmten Räumen" vollzogen werde. Unsrer heutigen Festungshaft ist die Eigenschaft, ein Übel zu sein, gänzlich abhanden gekommen. Nur der Geldbeutel des Bestraften (oder seiner Angehörigen) leidet darunter. Hochverrat, Landesverrat und die schweren Fälle der (thätlichen) Majestätsbeleidigung erfordern aber eine ernste, einschneidende Bestrafung. In den leichtern Fällen des letztgenannten Delikts kann die Aussetzung der Strafvollstreckung eintreten. Ebenso auch beim Zweikampf, wenn man es nicht vorzieht, diesen, wogegen ich gar nichts einzuwenden hätte, straffrei zu lassen.[4])

Bleibt auch der Arbeitszwang dem Gefängnis wie dem Zuchthause erhalten, so wird es dennoch möglich sein, sie durch andre in die Sinne fallende Merkmale auseinanderzuhalten.

Ich rechne zu diesen vor allem die Vollstreckung der beiden Strafen in getrennten Strafanstalten. Nichts prägt sich dem Gedächtnisse der Menschen leichter und tiefer ein, als was an be-

[4]) Vgl. auch Sontag Z I 12.

stimmte Örtlichkeiten geknüpft ist. Die Zuchthausstrafe wird sich erst dann wieder dem Rechtsbewußtsein des Volkes klar darstellen als die schwerste der Freiheitsstrafen, wenn sie *im Zuchthause* verbüßt wird, *nur* im Zuchthause, und wenn im Zuchthause sonst *nichts* vollstreckt wird als eben die Zuchthausstrafe. Wo einer gesessen hat, daran erinnert sich jeder, der um die That weiß. Ob die getragene Jacke braun oder grau war, ob der Zellenflügel A oder der Zellenflügel B den Verurteilten beherbergt hat, das sind feine Unterscheidungen, die sich dem Verständnisse der großen Menge (und nicht bloß dieser) völlig entziehen. Ich kann mir nicht denken, daß die praktische Durchführung dieses Gedankens besondere Schwierigkeiten verursachen sollte.

Ich halte es ferner für unbedingt notwendig, daß das Mindestmaß der Zuchthausstrafe *nicht* unter das Höchstmaß der Gefängnisstrafe hinuntergreift. Wenn der Gefängnissträfling fünf Jahre sitzen muß, während der Zuchthäusler nach einem Jahre wieder nach Hause kommt, so kann man es den Leuten nicht übelnehmen, daß sie nicht begreifen wollen, der erstere habe die leichtere Strafe erlitten.

Bekanntlich ist das englische Recht noch weiter gegangen. Das Höchstmaß des imprisonment (2 Jahre) schließt sich nicht an das Mindestmaß der penal servitude (5 Jahre) an, sondern ist von diesem durch einen breiten Zwischenraum getrennt. Das hat manches für sich. Dennoch halte ich es für zweckentsprechender, wenn wir im Deutschen Reich uns möglichst an das heute geltende Recht anschließen und uns von den eingewurzelten Überlieferungen nicht weiter entfernen, als unbedingt notwendig ist. Ich schlage daher Spannrahmen vor, welche sich *aneinanderschließen*, und beantrage als Grenze derselben *zwei Jahre*. Die Gefängnisstrafe würde mithin mit zwei Jahren im Höchstmaße schließen, die Zuchthausstrafe mit zwei Jahren im Mindestmaße beginnen.

Die *Herabsetzung des Höchstmaßes der Gefängnisstrafe* auf zwei Jahre dürfte angesichts der kriminalstatistischen Zahlenreihen (oben Z IX 740) keinem ernsten Bedenken begegnen. Sie entspricht durchaus der thatsächlichen Anwendung der Gefängnisstrafe durch unsre deutschen Gerichte. Auf 100 zu Gefängnis Verurteilten kommen im Jahre 1886 nur 0,97 zu Gefängnis von zwei Jahren und darüber Verurteilte. Von dieser Zahl sind noch diejenigen abzurechnen, welche Gefängnis von *gerade* zwei Jahren erhielten.

Mein Vorschlag bedeutet mithin, beim Lichte betrachtet, keine Veränderung des geltenden Rechtes, keine Abweichung von unsrer heutigen Übung.

Die Erhöhung des Mindestmaßes der Zuchthausstrafe ergibt sich mit Notwendigkeit aus den bisherigen Erörterungen. Sie ist unbedingt notwendig, um die Zuchthausstrafe von der Gefängnisstrafe scharf abzuheben. Ich erinnere daran, daß das preußische St.G.B. dasselbe Mindestmaß hatte, während Bayern bis zur Einführung des R.St.G.B. die Zuchthausstrafe mit vier Jahren beginnen ließ. Dieser Vorschlag entspricht mithin zwar allerdings nicht dem geltenden Recht, wohl aber langjährigen, weit verbreiteten und wohl erprobten deutschen Rechtsanschauungen. Die von den Motiven zum Entwurf des deutschen R.St.G.B. für die Herabsetzung des Mindestmaßes beigebrachten Gründe fallen dagegen nicht ins Gewicht.

Einen weitern, wichtigen Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe erblicke ich in der grundsätzlichen Festhaltung des entehrenden Charakters der erstern.[5]) Ich weiß sehr wohl, daß gerade dieser Vorschlag auf heftigen Widerspruch stoßen wird. Aber ich rechne ebenso bestimmt auf zahlreiche und entschiedene Anhänger desselben. Suchen wir uns zu verständigen.

Man wende nicht ein: nicht die Strafe entehrt, sondern das Verbrechen. Wir wollen ja gerade auf entehrende Verbrechen eine Strafe setzen, welche es zum Ausdrucke bringt, daß der Verbrecher durch seine That sich selbst entehrt hat. Nur der Einwand verdient Beachtung, daß nicht jedes mit Zuchthaus bedrohte Verbrechen im Einzelfalle aus ehrloser Gesinnung entsprungen zu sein braucht, und daß umgekehrt ehrlose Gesinnung die Triebfeder einer Handlung sein kann, welche eine Gefängnisstrafe nach sich zieht. Daraus wäre zu folgern, daß je nach der Beschaffenheit der That zu „individualisieren" sei, wie das häßliche, aber beliebte Wort lautet.

Die teilweise Berechtigung dieses Einwandes gebe ich zu. Aber dem zu Zuchthaus Verurteilten gegenüber genügt es, wenn dem Richter die Möglichkeit gewährt wird, ausnahmsweise die Ehrenrechte vorzubehalten. Damit wäre der entehrende Cha-

[5]) Vgl. dazu Sontag Z I 14, sowie die angeführten Verhandlungen des nordwestdeutschen Gefängnisvereins.

rakter der Zuchthausstrafe im Grundsatz gewahrt und doch die individualisierende Beurteilung des Einzelfalls gesichert. Dieses Verfahren böte zugleich den Vorteil, daß der Richter in keinem Falle die Ehrenrechte abzuerkennen hätte, die Anschauung also, daß das Verbrechen und nicht die Strafe entehre, zu ungeschwächtem Ausdruck gelangen würde.

Es entspricht dem geltenden Recht, gewissen Delikten gegenüber (Meineid, Kuppelei, Wucher) diese Begünstigung auszuschließen. Doch müßte meines Erachtens die Reihe dieser strafbaren Handlungen nicht unwesentlich vermehrt werden.

Soweit es sich aber um einen zu Gefängnis verurteilten Übelthäter handelt, möchte ich von dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gänzlich absehen. Dem Gefängnissträfling gegenüber haben wir immer noch Besserung zu erhoffen und zu erstreben. Diese gefährden wir durch die Aberkennung der Ehrenrechte. Um diesen Preis ist mir die „Individualisierung" zu teuer erkauft.

Bezüglich der Ehrenfolgen der Verurteilung selbst möchte ich zur Zeit noch nicht in Einzelvorschläge eintreten. Nur zwei Punkte seien hervorgehoben. Die Unfähigkeit, in das deutsche Heer oder in die Kaiserliche Marine einzutreten, als Folge der Verurteilung zur Zuchthausstrafe muß unbedingt gestrichen werden. Der Gedanke, von welchem diese Bestimmung getragen wird, ist ideal, aber unpraktisch. Er begünstigt den Ehrlosen, dem es gar nicht darum zu thun ist, die Waffen für das Vaterland zu tragen; er setzt eine Prämie (welche unsre Versicherungsanstalten sehr wohl zu würdigen wissen) auf das Verbrechen; er beraubt die Rechtsordnung der wertvollen Möglichkeit, die strenge Zucht des Militärdienstes gerade den widerspenstigsten oder schlaffsten Naturen gegenüber auch für ihre Zwecke nutzbar zu machen.[6])

Mir scheint in jeder Beziehung der von Medem Z VII 172 gemachte Vorschlag unbedingte Zustimmung zu verdienen. Danach wäre in das Gesetzbuch die folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Entlassene Zuchthaussträflinge genügen, wenn ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte nicht vorbehalten sind, ihrer Militärpflicht als Arbeiter im Bereich der Militärökonomie."

Von der Polizeiaufsicht könnte in diesem Falle abgesehen werden.

Ich möchte ferner zur Erwägung stellen, ob nicht die Fortdauer

---

[6]) Vgl. Mittelstädt: Preußische Jahrbücher XL 425. Medem: Z VII 143.

der Unfähigkeit zur Ausübung, beziehungsweise Erlangung der Ehrenrechte nach verbüßter Strafe (St.G.B. § 34) mit der sofort zu erwähnenden Polizeiaufsicht in nähere Verbindung gebracht werden könnte. Mir scheint es wenig angemessen, daß jemand, der unter Polizeiaufsicht steht, an der Wahl der Volksvertreter teilnehmen soll; und ich halte es für unbillig, den Entlassenen, den unter Polizeiaufsicht zu stellen wir keinen Grund haben, immer noch unter den Folgen der Verurteilung leiden zu lassen. Demnach würden die Ehrenfolgen des § 34 nur *dann* eintreten, wenn Polizeiaufsicht statt hat, und nur so *lange* dauern, wie diese.

Die *Polizeiaufsicht* selbst kann erst im Zusammenhange mit der Schutzfürsorge erschöpfend besprochen werden. Aus dem schon oben S. 63 erwähnten Grunde möchte ich sie dem entlassenen Gefängnissträfling gegenüber gänzlich ausschließen. Wir müssen daran festhalten, ihn bis auf weiteres als gebessert zu betrachten und zu behandeln. Daß die Stellung unter Polizeiaufsicht diesem Gedanken nicht entspricht, bedarf keiner Ausführung. Und in denjenigen Fällen, in welchen die Aufsicht durch Schutzfürsorgevereine nicht genügt, sondern polizeiliche Überwachung ausnahmsweise als wünschenswert erscheint, wird sich diese auch ohne richterliches Urteil herbeiführen lassen. Der entlassene Zuchthäusler wäre dagegen *grundsätzlich* unter Polizeiaufsicht zu stellen. Nur wenn die erfolgte Besserung des Entlassenen mit Grund anzunehmen ist, könnte ohne Bedenken mit Zustimmung des Entlassenen die Schutzfürsorge an die Stelle der Polizeiaufsicht treten.

Daß in der gesamten *Gestaltung des Strafvollzuges* der Unterschied der beiden Arten der Freiheitsstrafen zum Ausdrucke gebracht werden kann, wird man wohl kaum bestreiten wollen. Alle nähern Bestimmungen hierüber gehören aber nicht mehr in das St.G.B., sondern in das Strafvollzugsgesetz, welches gleichzeitig mit jenem ins Leben zu treten hätte. Ich komme darauf in einem spätern Abschnitte zurück. Dort werde ich es dann auch zu rechtfertigen haben, daß ich die Zellenhaft einerseits für die gesamte Dauer der Gefängnisstrafe, anderseits als Anfangsstufe der Zuchthausstrafe in Vorschlag bringe.

4. Besonderer Erwägung bedarf noch die Frage, *ob die lebenslange*, sowie *die über zehn Jahre hinausgehende zeitige Zuchthausstrafe beizubehalten sei.*

Alle sachkundigen Beobachter stimmen darin überein, daß durch

eine über zehn Jahre dauernde Freiheitsstrafe eine weitere Einwirkung auf den Charakter des Verurteilten nicht mehr erzielt werden kann. Vom Standpunkte des Besserungszweckes läßt sich also eine über zehnjährige Zuchthausstrafe ebensowenig rechtfertigen, wie wenn durch den Vollzug derselben abgeschreckt werden sollte. Dieselben Gründe sprechen mit verstärkter Kraft gegen die lebenslange Zuchthausstrafe.

Es ist aber nicht notwendig, auf diesen Einwand näher einzugehen, da andre Erwägungen die Beibehaltung einer mehr als zehnjährigen Zuchthausstrafe als unabweislich erscheinen lassen.

Zunächst bedarf es einer Freiheitsstrafe, durch welche unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher dauernd oder doch für längere Zeit unschädlich gemacht werden können. Es kann sich nur fragen, ob die Zuchthausstrafe sich für diese Aufgabe eignet oder ob die Aufgabe einer weitern, besondern Strafart in das Strafensystem notwendig ist. Ich werde in einem der nächsten Abschnitte zu zeigen versuchen, daß die Zuchthausstrafe ohne weiteres dem Zwecke der Unschädlichmachung dienstbar gemacht werden kann und daß es einer besondern Strafe (etwa „Strafknechtschaft") für Unverbesserliche nicht bedarf.

Solange wir ferner die Todesstrafe nicht aus dem Strafensystem gestrichen haben, ist es unbedingt notwendig, einen Übergang zwischen der zehnjährigen Freiheitsstrafe und der Strafe am Leben zu haben.

Aus diesen Gründen kann ich mich nicht entschließen, den Wegfall der zehn- bis fünfzigjährigen sowie der lebenslänglichen Zuchthausstrafe zu befürworten.

II. Die Geldstrafe

bedarf, wie von allen Seiten zugegeben wird, einer gründlichen Umgestaltung, wenn sie ihre ganz hervorragend abschreckende Wirkung voll entfalten soll.

Die gegenwärtige Androhung und Handhabung der Geldstrafen ist in jeder Beziehung ungenügend. Wird von den Geldstrafen im St.G.B. an sich ein zu geringer Gebrauch gemacht, so sind auch die erkannten Geldstrafen dem Vermögen des Verurteilten zu wenig angepaßt, mithin teils viel zu mild, teils viel zu hart. Dazu tritt die außerordentlich ungleiche Anwendung der Geldstrafe in den verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken, sowie die häufige Uneinbringlichkeit der erkannten Geldstrafe, welche in weitaus den meisten Fällen

zur Umwandlung in die so verhängnisvoll wirkenden kurzzeitigen Freiheitsstrafen führt.

Nach der Reichskriminalstatistik waren von 100 im Jahre 1886 zu Geldstrafe Verurteilten

verurteilt zu weniger als 10 Mark . . .	28,05	75,47
„ „ 10 bis 50 Mark (ausschl.)	47,42	
„ „ 50 „ 500 „ „	21,60	
„ „ 500 Mark und mehr . . .	2,93	

Zwei Drittel aller wegen Verbrechen und Vergehen (die Übertretungen sind nicht berücksichtigt) erkannten Geldstrafen haben mithin den Betrag von 50 Mark nicht erreicht. Gewiß keine ernste Strafe für einen wohlhabenden Mann, etwa für einen Nahrungsmittelfälscher, dem seine fortgesetzte strafbare Thätigkeit Tausende von Mark ins Verdienen gebracht hat.

Sehr merkwürdig ist die Anwendung der Geldstrafen von 500 Mark und mehr in den verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken. Diese Strafstufe ist zur Anwendung gebracht

im O.L.G.B.	Colmar	in 43,46	Fällen	auf 100
„ „	Oldenburg	„ 26,82	„	„ „
„ „	Stuttgart	„ 16,84	„	„ „
„ „	Rostock	„ 4,41	„	„ „

In allen übrigen Bezirken kommt auf 100 Verurteilungen zu Geldstrafe noch *nicht ein Fall*, in welchem auf 500 Mark und mehr erkannt wird. Ja, in acht Bezirken berechnet sich die Häufigkeit dieser Strafstufe nicht nach Zehnteln, sondern nach Hunderteln von Prozenten; in Königsberg ist der Prozentsatz: 0,01.

Nebenbei bemerkt: ein neuer lehrreicher Beitrag zur Lehre von der richterlichen Strafzumessung und von der Einheitlichkeit der Strafrechtspflege im Deutschen Reich!

1. In erster Linie wäre zu fordern, daß die *Geldstrafe*, soweit sie wegen Verbrechen oder Vergehen erkannt wird, *nach dem Vermögen des Verurteilten bemessen werde*.

Nur soweit es sich um *Übertretungen* handelt, wäre an der bisherigen Art der Androhung im wesentlichen festzuhalten, denn hier handelt es sich nur darum, daß gestraft, daß also die Macht der Rechtsordnung zur Geltung gebracht wird. Das *Wie* der Bestrafung tritt daneben völlig in den Hintergrund. Es wäre hier lediglich zu überlegen, ob nicht die Spannweite der auf Übertretungen angedrohten Strafe vermindert werden könnte.

Bei Verbrechen und Vergehen dagegen wollen wir durch die Strafe eine Wirkung in dem Gemüte des Bestraften erzielen, in seiner Seele eine Hemmungsvorstellung für die Zukunft schaffen. Eine dem Vermögen des Verurteilten angepaßte Geldstrafe ist dazu trefflich geeignet. Wird dagegen auf gut Glück hin etwa eine Strafe von 25 Mark ausgesprochen, so wird diese dem Reichen nur lehren, daß er sich derartige Scherze öfter erlauben kann, während sie den Armen empfindlich drückt, ihn vielleicht ins Gefängnis führt und in ihm ein Gefühl der Verbitterung zurückläßt, welches nur zu leicht die Veranlassung zur Begehung neuer strafbarer Handlungen werden kann.

Die Bemessung der Geldstrafe nach dem Vermögen ist längst und von verschiedenen Seiten vorgeschlagen worden. So von v. Holtzendorff schon 1864, von Schmölder, von Tallack, von v. Jagemann u. a.[7])

Die Durchführung dieses Grundsatzes wird auf ernste Schwierigkeiten nicht stoßen. Der Gesamtbetrag der im Jahre zu zahlenden direkten Steuern würde eine durchaus sichere, unschwer festzustellende Grundlage bieten. Der Richter hätte innerhalb dieses Betrages nach Zehnteln oder Zwölfteln des Steuersatzes die Strafe auszumessen. Soweit es sich um Verurteilte handelt, welche zur direkten Steuer nicht veranlagt sind, könnte ein bestimmter kleiner Satz, etwa von 3 Mark festgehalten werden.

Jede derartige Bemessung bietet den großen Vorteil, daß die Geldstrafen weder zu gering, noch zu streng ausfallen, sondern stets innerhalb der Grenzen der Leistungsfähigkeit des Verurteilten bleiben, ihn aber dennoch ebenso empfindlich berühren wird, wie etwa eine Heraufsetzung in der Einkommensteuerstufe.

Etwaige technische Bedenken aber werden sich leicht beseitigen lassen, wenn bei der Beratung des Gesetzentwurfs die gutachtliche Äußerung von Sachverständigen im Steuerfache herangezogen wird.

2. Bezüglich der Anwendung der Geldstrafe im St.G.B. wäre zu unterscheiden.

Bei Übertretungen möchte ich sie, wie schon oben erwähnt, ausschließlich androhen. Bei den meisten Vergehen wird sich die

[7]) v. Holtzendorff in der Besprechung von Bonneville de Marsangy, Strafrechtszeitung IV. 653; Schmölder in den Preußischen Jahrbüchern LXII 129, 140; Tallack: Penological and preventif principles 281; v. Jagemann: Blätter für Gefängniskunde XXIV 17.

wahlweise Androhung empfehlen. Die, sei es wahlweise, sei es notwendige Verbindung mit einer Freiheitsstrafe kann jedenfalls in weitaus größerm Umfange als bisher bei Verbrechen wie bei Vergehen zur Anwendung kommen. Ins einzelne gehende Vorschläge sind heute noch verfrüht.[8])

3. Dringend notwendig ist die sorgfältige Regelung der Vollstreckung der Geldstrafe. Daß die Bestimmungen der Z.P.O. über die Zwangsvollstreckung von Geldforderungen hier nicht passen, dürfte heute wohl von niemandem mehr bestritten werden.[9]) Es wird sich darum handeln, nur bei wirklicher Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten die Geldstrafe für uneinbringlich zu erklären. Zugleich aber muß durch Gestattung von Teilzahlungen, durch Gewährung von Zahlungsfristen, durch Lohnabzüge u. dergl. dem weniger Zahlungsunfähigen die allmähliche Abtragung ermöglicht und damit dem Staate die Leistung gesichert werden.[10])

Wird die Vollstreckung der Geldstrafe zweckentsprechend, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, geregelt, so wird der Fall ihrer Uneinbringlichkeit selten genug eintreten. Auch dem Tagelöhner wird es möglich sein, allmählich einen Thaler oder mehrere abzutragen. Die Buchführung der Gerichte kann wesentlich erleichtert werden, wenn die Teilzahlungen etwa durch Einkleben von Postfreimarken in ein bei Gericht erliegendes Buch erfolgen.

Ist aber die Geldstrafe thatsächlich uneinbringlich, so darf in keinem Falle kurzzeitige Freiheitsstrafe an ihre Stelle treten. Denn das hieße den ärmsten Teil unsrer Bevölkerung, an welchen die Versuchung zur Begehung strafbarer Handlungen ohnedies am häufigsten und am drängendsten herantritt, von Staats wegen entsittlichen und in die Bahn des Verbrechens werfen. Hier hat vielmehr die Zwangsarbeit ohne Einsperrung (oben IX 780) einzutreten. Ihre Durchführung bietet in dieser Beschränkung keine Schwierigkeiten. Sie sichert der Strafe die Eindringlichkeit, sie bewahrt den Verurteilten vor den verhängnisvollen Wirkungen des Gefängnisses und sie kostet nach meinen Vorschlägen dem Staate keinen Pfennig, während sie den Gemeinden einen, wenn auch unbedeutenden Vorteil zuführt.

---

[8]) Vgl. dazu Schmölder a. O., dem ich in allem Wesentlichen zustimme.

[9]) Vgl. dazu Kronecker im Archiv des Strafrechts XXVII 81 u. XXVIII 9.

[10]) Beachtenswerte Vorschläge bei Garofalo in seinem Bericht an die Internationale kriminalistische Vereinigung; vgl. Mitteilungen derselben I 52.

4. Im Zusammenhange mit der Geldstrafe wie mit dem Strafensystem überhaupt, mag sie auch begrifflich das Gegenstück zur Strafe bilden, steht die dem Verletzten von dem Schuldigen zu leistende Entschädigung. Denn die Einbuße, welche der Verurteilte dadurch an seinem Vermögen leistet, dient zugleich dem Schutze der öffentlichen Rechtsordnung; wie die Geldstrafe bildet sie ein empfindliches Übel, dessen Vorstellung künftighin dem Antrieb zur Begehung eines Verbrechens hemmend entgegentreten wird; mehr als die Geldstrafe, welche an den Staat gezahlt wird, befriedigt sie das durch das Verbrechen gestörte Bedürfnis des Geschädigten wie der Rechtsgenossen nach ausgiebigem Schutz durch die Rechtsordnung.

Ich habe auf diesen Zusammenhang in meiner Besprechung des Entwurfs eines B.G.B. für das Deutsche Reich [11]) hingewiesen; ich habe dort auch die Gesichtspunkte angedeutet, von welchen bei Regelung dieses Gebietes die bürgerliche Gesetzgebung meiner Meinung nach auszugehen hat. Denn dem bürgerlichen Recht und nicht dem Strafrecht gehören die Bestimmungen über Voraussetzung und Inhalt der Entschädigungspflicht an; die strafrechtliche „Buße" findet nur in der Mangelhaftigkeit unsres Privatrechts ihre Daseinsberechtigung.

Aber freilich, Privatrecht und Strafrecht müssen ineinander arbeiten. Das B.G.B. muß die ihm nach dieser Richtung hin gestellte Aufgabe klar erfassen und im großen Stile durchführen, ohne sich um die Engherzigkeiten des heutigen römischen Rechts zu kümmern. Es muß insbesondere den Satz aufgeben, daß nur für vermögensrechtlichen Schaden Ersatz zu leisten sei; es muß die Entschädigungspflicht zur Genugthuungspflicht erweitern; es muß aus der deliktischen Entstehungsursache für die Verbindlichkeit des Schuldigen die Berechtigung ableiten, den Inhalt dieser Verbindlichkeit umzugestalten.

Es ist bekannt, daß der deutsche Entwurf eines B.G.B. von alledem nichts geleistet hat. Ich zweifle auch, bei dem heutigen Stande unsrer privatrechtlichen Anschauungen, ob die Überarbeitung des Entwurfs Wandel bringen wird. Aber gerade darum muß der

---

[11]) Die Grenzgebiete zwischen Privatrecht und Strafrecht, 1889, S. 27. Auch Garofalo hat in allen seinen Arbeiten, zuletzt in seinem Bericht an die Internationale kriminalistische Vereinigung die Notwendigkeit betont, an dieser Stelle einzusetzen.

enge Zusammenhang, welcher zwischen den Deliktsobligationen des Privatrechts und dem Strafensystem besteht, von kriminalistischer Seite stets aufs neue und mit steigender Entschiedenheit betont werden.

IX. Die Einführung des Aufschubs der Strafvollstreckung in das deutsche Recht.

Gesetzentwurf nebst Begründung.

Nach diesen unerläßlichen Auseinandersetzungen über das von mir vorgeschlagene Strafensystem bin ich nunmehr in der Lage, die oben IX 782 unterbrochene Erörterung über die sog. bedingte Verurteilung wiederaufzunehmen und den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welches die Grundlage für die weitere Auseinandersetzung zu bilden bestimmt ist.[12])

So viel scheint mir wenigstens sicher zu sein, daß aus dem deutschen Volkscharakter und aus den Verhältnissen unsres deutschen Rechtslebens keine Bedenken gegen die Einführung der Maßregel überhaupt hergeleitet werden können. Der Charakter des deutschen Volkes ist weder so reizbar, noch so unstet, daß die Aussetzung der Strafvollstreckung den Verletzten zur Selbstrache gegen den Thäter bestimmen oder dem Schuldigen nach wenigen Wochen aus dem Gedächtnisse schwinden wird. Und das Vertrauen des Volkes in die Sicherheit und den Ernst unsrer Strafrechtspflege ist zu tief eingewurzelt, als daß es durch öftere Beweise einer scheinbar übergroßen Milde erschüttert werden könnte. Es kann sich also, da die mit der bedingten Verurteilung verbundenen Vorteile außer allem Zweifel stehen, nicht darum handeln, ob, sondern nur darum, wie sie in das deutsche Recht aufgenommen werden soll.

1. Es ist mehrfach, besonders von Wirth (Z IX 760) und Lammasch (a. O. S. 37) die Einführung des Aufschubs der Strafvollstreckung besonders in Bezug auf Jugendliche empfohlen worden. Lammasch schlägt geradezu vor, den § 57 Nr. 4 R.St.G.B. in folgender Weise abzuändern: „Ist die Handlung ein Vergehen oder eine Übertretung, so kann das Gericht, wenn der Angeschuldigte vorher noch niemals bestraft worden war, die Vollstreckung der zu erkennenden Freiheitsstrafe insolange aufschieben, als der Verurteilte

[12]) Vgl. zu dem Folgenden den trefflichen Bericht Lammaschs an die Internationale kriminalistische Vereinigung in den Mitteilungen I 34.

sich nicht einer neuen strafbaren Handlung schuldig macht, oder in besonders leichten Fällen auf Verweis erkennen."

Ich verkenne nicht das Gewicht der Gründe, welche dafür sprechen, gerade dem Jugendlichen so weit als möglich die Einsperrung zu ersparen. Aber die Frage kann nur im Zusammenhange mit der strafrechtlichen Behandlung der Jugendlichen überhaupt geregelt werden, und auf diese kann ich erst später eingehen. Zudem wird durch die besondere Betonung der Jugendlichen die große Bedeutung der Einrichtung auch für Erwachsene zu sehr in den Hintergrund gedrängt. Ich schlage daher, in Übereinstimmung mit dem belgischen Gesetz und mit dem österreichischen Entwurfe, vor, den Aufschub der Strafvollstreckung allen Personen, Jugendlichen und Erwachsenen, Männern und Weibern, zu gute kommen zu lassen, bei welchen nach Ansicht des Richters Hoffnung auf gute Führung vorhanden ist.

2. Voraussetzung für die Gewährung des Aufschubs ist, nach meinem Vorschlage, daß der Verurteilte noch keine Freiheitsstrafe im Inlande verbüßt hat. Handelt es sich doch darum, demjenigen, der noch niemals in einer Strafanstalt gesessen hat, wenn irgend möglich die Einsperrung zu ersparen. Daher darf durch die einmalige oder auch mehrmalige Verbüßung einer Geldstrafe, mag dieselbe auch wegen eines Vergehens ausgesprochen sein, die Bewilligung des Aufschubes nicht ausgeschlossen werden. Dasselbe muß von der Arbeit ohne Einsperrung gelten, welche an Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe getreten ist. Auf der andern Seite darf es keinen Unterschied machen, ob die abgesessene Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder aber wegen einer Übertretung erkannt war. Nach meinen Vorschlägen, welche als einzige Übertretungsstrafe die Geldstrafe verlangen, wird der letztere Fall allerdings niemals eintreten können; aber nach dem heute noch geltenden System, dem der österreichische Entwurf sich vollständig anschließt, haben wir mit einer überwiegenden Anzahl von Personen zu rechnen, welche wegen Übertretungen eine Reihe von Haftstrafen verbüßt haben, ehe sie wegen eines Vergehens verurteilt wurden. Hier hat der Aufschub der Strafvollstreckung keinen Sinn. Ich halte es demnach für wenig glücklich, wenn das belgische Gesetz die Bedingung aufstellt: „que le condamné n'a encourru aucune condamnation antérieure pour crime ou délit", oder wenn der österreichische Entwurf, seinem Vorbilde folgend, sagt: „Dieser

Beschluß kann nur bei Personen ausgesprochen werden, welche wegen Verbrechens oder Vergehens noch nicht verurteilt worden sind."

Bei diesen Fassungen ist ferner übersehen, daß nicht die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, sondern die thatsächliche Verbüßung einer solchen den Verurteilten des Aufschubes unwürdig macht. Nur wenn jemand bereits gesessen hat, kann man sagen, daß es unbedingt und allgemein keinen Zweck mehr habe, ihm die schädlichen Folgen einer erstmaligen Einsperrung ersparen zu wollen.

Ich hielte es ferner für angemessen, nur der im Inlande erfolgten Verbüßung einer Freiheitsstrafe die Wirkung beizulegen, daß sie das richterliche Ermessen ausschließt.

Abgesehen aber von dem Falle, daß der Verurteilte bereits, sei es ganz, sei es teilweise, im Inlande eine Freiheitsstrafe verbüßt hat, möchte ich dem richterlichen Ermessen in Beziehung auf die Persönlichkeit des Verurteilten keine Schranken setzen. Alle derartigen gesetzlichen Vorschriften haben wenig Wert. Aus guten Gründen hat das belgische Gesetz die weitern Bedingungen fallen gelassen, welche Bérengers Entwurf (Z IX 756) aufgestellt hatte. Anders der österreichische Entwurf, welcher den Aufschub der Strafvollstreckung nur bei Personen gestatten will, „von denen mit Grund Besserung zu erwarten ist und deren Heimatsangehörigkeit festgestellt ist." Anders auch Wirth, welcher verlangt, daß der Aufschub nur bei Personen eintreten soll, „deren Verhältnisse durch die Verbüßung einer Freiheitsstrafe besonders schwer betroffen würden". Derartige Erwägungen mag man getrost dem Richter überlassen.

3. Größere Schwierigkeiten bietet die Frage, bei welchen Freiheitsstrafen der Aufschub der Strafvollstreckung zugelassen werden soll.

Unbedingt müßte sie ausgeschlossen sein bei der Verurteilung zu Zuchthaus. Mit dem strengen, entehrenden Charakter der Zuchthausstrafe (deren Mindestmaß, wie erwähnt, nach meiner Meinung auf zwei Jahre hinaufzusetzen wäre) verträgt sich diese milde, in der Hoffnung auf sofortige Besserung des Verurteilten sich gründende Maßregel nicht. Der Entwurf Bérenger wie das belgische Gesetz sprechen auch nur von dem emprisonnement. Und als gründlich verfehlt muß es bezeichnet werden, wenn der österreichische Entwurf den Aufschub der Strafvollstreckung bei jeder Art der Freiheitsstrafe zulassen will.

Tritt infolge der Anwendung des richterlichen Milderungsrechtes (oben S. 53) Gefängnis an die Stelle von Zuchthaus, so halte ich die Aussetzung der Strafvollstreckung für ausgeschlossen. Sie käme in diesem Falle einer zweimaligen Milderung der Strafe gleich. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird es sich empfehlen, diesen Satz im Gesetze ausdrücklich auszusprechen.

Auch darüber gehen die Ansichten auseinander, in welcher Weise im Gesetze die Dauer der Freiheitsstrafe zu begrenzen sei, deren Vollstreckung aufgeschoben werden soll. Das belgische Gesetz und der österreichische Entwurf verlangen, daß die Dauer der erkannten Freiheitsstrafe sechs Monate nicht übersteigt. v. Jagemann (Z IX 759) hebt hervor, daß diese obere Grenze vielleicht zu hoch gegriffen sei. In der That beträgt dieselbe in dem Vorschlage der société générale des prisons (Z IX 557) ebenso wie in dem Wirthschen Entwurf nur einen Monat. Dagegen hatte der Entwurf Bérenger eine obere Grenze überhaupt nicht aufgestellt, sondern den Aufschub der Strafvollstreckung bei jeder Verurteilung zu Gefängnisstrafe ohne Ausnahme zugelassen.

Ich halte meinerseits diese letzte Lösung der Frage für die allein sachgemäße. Legt man das Schwergewicht auf die im Einzelfall erkannte Strafe, so veranlaßt man damit den Richter, welcher dem Verurteilten den Aufschub sichern will, dazu, sich unterhalb der durch das Gesetz gezogenen obern Grenze zu halten, während er sonst vielleicht auf eine länger dauernde Strafe erkannt und damit der „bedingten Verurteilung" einen wesentlich größern Nachdruck gegeben hätte. Die in Aussicht stehende Strafe wird einen um so größern Einfluß auf den Verurteilten ausüben, je schwerer, einen um so geringern, je milder sie ist.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß nach den Ergebnissen der Reichskriminalstatistik (Z IX 740) die thatsächliche Durchschnittsdauer der Gefängnisstrafe nur zwei Monate beträgt und daß 80 % aller Verurteilungen zu Gefängnis die Dauer von drei Monaten nicht erreichen. In den wenigen Fällen aber, in welchen unsre Gerichte auf eine Gefängnisstrafe von mehr als drei Monaten erkennen, handelt es sich entweder um bereits mit Freiheitsstrafe vorbestrafte, mithin von dem Aufschub der Strafvollstreckung ausgeschlossene Personen, oder aber es liegen die Verhältnisse für den erstmals Verurteilten so ausnahmsweise ungünstig, daß die Gewährung des Aufschubs der Strafvollstreckung auch von dem freien richterlichen Ermessen nicht erwartet werden kann.

Ich möchte daher vorschlagen, die Aussetzung der Strafvollstreckung bei jeder Verurteilung zu Gefängnisstrafe nach freiem richterlichen Ermessen zuzulassen. Wird die Höchstdauer der Gefängnisstrafe auf zwei Jahre herabgesetzt (oben S. 61), so werden die gegen diesen Vorschlag möglicherweise geltend zu machenden Bedenken wohl noch um ein wesentliches verringert.

4. Lammasch hat in seinem der Internationalen kriminalistischen Vereinigung erstatteten Gutachten noch weitere Einschränkungen vorgeschlagen, von deren Zweckmäßigkeit ich mich nicht überzeugen kann.

So sagt er (S. 40): „Keinesfalls vermöchte ich es zu billigen, wenn ein Gericht, welches jemanden wegen mehrerer selbständiger konkurrierender Delikte zu einer sechs Monate nicht übersteigenden Gesamtstrafe verurteilt, gleichwohl dem Verurteilten die Begünstigung der bedingten Suspension der Strafvollstreckung gewährte. In dieser Beziehung scheint mir daher das belgische Gesetz einer Einschränkung zu bedürfen, da derjenige, welcher bereits wiederholt strafbare Handlungen verübt hat, einer Bevorzugung gegenüber andern Sträflingen unwürdig ist."

Ich möchte dieser Ansicht gegenüber zunächst darauf hinweisen, daß mehrere selbständige strafbare Handlungen sehr leicht nebeneinander vorkommen können, ohne daß trotz dieses Zusammentreffens der Fall einen schweren Charakter annimmt. Man denke an den gewöhnlichen Verlauf eines Wirtshausstreits: Körperverletzung, Beleidigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Widerstand gegen die Staatsgewalt können die unangenehmen Folgen eines und desselben trunkenen Zustandes sein. Ist es nicht sehr gut denkbar, daß ein solcher Fall, der bei dem bisher gänzlich unbescholtenen, durchaus friedfertigen Angeklagten infolge einer Verkettung besonderer Umstände zum erstenmal vorgekommen ist, mildere Beurteilung verdient als ein andrer, in welchem nur eine selbständige Handlung vorliegt?

Ich erinnere ferner an die schwankende Grenze zwischen der sog. realen Konkurrenz einerseits, der Einheit der That oder des Deliktes anderseits. Bei fortgesetztem Delikt, bei dem sog. Kollektivdelikt und in allen verwandten Fällen will Lammasch den Aufschub der Strafvollstreckung zulassen; bleiben diese Fälle wirklich an innerer Strafwürdigkeit stets so weit hinter der realen Konkurrenz zurück, um auf eine grundsätzlich andre Behandlung als diese

Anspruch machen zu können? Ist es nicht zweckmäßiger, die Beurteilung des einzelnen Falles auch hier dem richterlichen Ermessen zu überlassen?

Lammasch will ferner den Aufschub der Strafvollstreckung grundsätzlich ausschließen bei denjenigen Delikten, „in betreff deren weniger Strenge der Bestrafung als vielmehr Konsequenz des Auftretens der Staatsgewalt nötig ist, z. B. Zweikampf und Herausforderung zu demselben"; in andern Fällen, wie z. B. bei der Beleidigung, will er die Bewilligung abhängig machen von der Zustimmung des Verletzten.

Ich bezweifle, daß die erste Gruppe von strafbaren Handlungen einer scharfen Abgrenzung fähig ist; und ich befürchte, daß, wenn der Verletzte seine Zustimmung verweigert, sich des Verurteilten eine Verbitterung bemächtigen wird, welche der Gesamtheit nicht weniger gefährlich ist, als dem Verletzten selbst.

Es können somit, meiner Meinung nach, von der vorangegangenen Verbüßung einer Freiheitsstrafe und der Verurteilung zu Zuchthaus abgesehen, alle andern Einschränkungen des richterlichen Ermessens entbehrt werden. Damit wird zugleich die Fassung des Gesetzes wesentlich vereinfacht.

5. Weder das belgische Gesetz, noch der österreichische Entwurf verbinden mit dem Aufschub der Strafvollstreckung die Auferlegung einer Sicherheitsleistung für gutes Verhalten. Auch Bérenger hatte sie nicht aufgenommen. Wohl aber findet sie sich in dem Wirthschen Entwurf. Ich halte eine solche Verbindung für äußerst empfehlenswert. Die drohende Vermögenseinbuße wird den guten Vorsätzen des Verurteilten die ihnen sonst vielleicht fehlende Kraft und Dauer verleihen. Rechtfertigt er dennoch das in ihn gesetzte Vertrauen nicht, so bedeutet der Verfall der Sicherheitssumme eine empfindliche Verschärfung der nunmehr zur Vollstreckung gelangenden Freiheitsstrafe. Zugleich aber ist der Eindruck, welchen die Auferlegung einer Sicherheitsleistung nach außen hin, dem Publikum gegenüber, macht, nicht zu unterschätzen. Die Bedeutung des Aufschubes der Strafvollstreckung als einer letzten eindringlichen Mahnung zu gutem Verhalten wird viel einleuchtender, sie springt ungleich mehr in die Augen, wenn mit der Entlassung des Verurteilten zugleich eine Beschränkung desselben in der Verfügung über sein Vermögen eintritt.[13])

[13]) Diese Erwägungen waren es auch, welche den italienischen Gesetzgeber

Segensreiche Wirkung aber erwarte ich mir von dieser Friedensbürgschaft nur dann, wenn nicht nur die Auferlegung, sondern auch die Höhe der zu bestellenden Sicherheit sowie die Art der Bestellung dem freien richterlichen Ermessen überlassen wird. Die Fälle werden sich nicht allzu selten ereignen, in welchen die Verhältnisse des im übrigen durchaus vertrauenswürdigen Angeklagten ihm die Bestellung einer nennenswerten Sicherheit in Bargeld oder in Wertpapieren geradezu unmöglich machen. Wollte man in diesen Fällen den Aufschub der Strafvollstreckung verweigern, so würde man zu einer durchaus ungerechtfertigten, das Rechtsbewußtsein des Volkes tief erschütternden Bevorzugung der Wohlhabenderen gelangen.

Ist die Art der Bestellung durchaus dem freien Ermessen des Gerichts überlassen, so wird dieses sich auch mit der Übernahme der Bürgschaft durch eine dem Gerichte als zahlungsfähig bekannte Person begnügen können. Damit ist aber zugleich eine Art von persönlicher Schutzfürsorge begründet, da der Bürge in seinem eignen Interesse für das gute Verhalten, mithin auch für das ehrliche Fortkommen des Verurteilten Sorge tragen wird.

6. Die Dauer der bedingten Aussetzung habe ich auf drei Jahre festgesetzt. Nach dem belgischen Gesetz ist sie von dem Gericht im Einzelfalle zu bestimmen, soll jedoch fünf Jahre nicht übersteigen. Der österreichische Entwurf hält ebenfalls an der richterlichen Bestimmung fest, setzt aber das Höchstmaß auf drei Jahre herab. Nach dem Wirthschen Entwurf hat der Richter „eine Garantiefrist von mindestens zwei und höchstens drei Jahren" festzusetzen. Lammasch (S. 40) betont, daß die Frist, da es sich um eine Begünstigung des Verurteilten handelt, kürzer sein müsse als die allgemeine Verjährungsfrist.

Ich ziehe eine ein für allemal im Gesetze bestimmte Frist der richterlichen Festsetzung im Einzelfalle vor, schließe mich aber im übrigen der Ansicht Lammaschs an. Maßgebend ist dabei die Frist für die Verjährung nicht der Strafverfolgung, sondern der rechtskräftig erkannten Strafe. Diese Frist beträgt gemäß § 70 St.G.B. nach Herabsetzung des Höchstmaßes der Gefängnisstrafe (oben S. 61) fünf Jahre. Es empfiehlt sich demnach, für die Aussetzung der Strafvollstreckung eine allgemeine Frist von drei Jahren festzuhalten.

---

dazu bestimmten (Z IX 775), mit der Erteilung des richterlichen Verweises die Bestellung einer cauzione di malleveria zu verbinden.

Verstreicht die für die Aussetzung der Strafvollstreckung bestimmte dreijährige Frist, ohne daß der Verurteilte neuerdings im Inlande zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, so entfällt die Vollstreckung endgültig und die bestellte Sicherheit wird frei.

Die Fassung des belgischen Gesetzes: „la condamnation sera considérée comme non avenue“ hat zu der Streitfrage Anlaß gegeben (Z IX 758), ob die Aussetzung ein zweites Mal demjenigen bewilligt werden könne, welcher *nach* Ablauf der Frist eine neue strafbare Handlung begangen hat. In Belgien verneint man die Frage, während ich der Überzeugung bin, daß sie nach dem Wortlaute des belgischen Gesetzes bejaht werden muß.

Nach dem österreichischen Entwurf ist die Frage dagegen bestimmt zu verneinen. Das Gericht hat „die Erlöschung der Freiheitsstrafe“ auszusprechen. Das verurteilende Erkenntnis selbst aber wird nicht hinwegfingiert. Die vorangegangene *Verurteilung* aber schließt die Anordnung der Aussetzung unbedingt aus.

Nach der von mir vorgeschlagenen Fassung kann die Frage überhaupt nicht aufgeworfen werden. Danach ist maßgebend, ob eine Freiheitsstrafe *verbüßt* worden ist oder nicht. Daher *kann* nach Ablauf der dreijährigen Frist die Aussetzung ein *zweites Mal* bewilligt werden. Ich glaube nicht, daß unsre Gerichte diese Befugnis mißbrauchen und ohne daß besondere Gründe es rechtfertigen, noch einmal dem Verurteilten die Möglichkeit gewähren werden, die Einsperrung von sich abzuwenden. Aber solche Gründe *können* vorliegen. Die Umstände, unter welchen die neue strafbare Handlung begangen worden, können so wesentlich mildernd ins Gewicht fallen, daß eine Fortdauer der nur latent gebliebenen verbrecherischen Gesinnung nicht anzunehmen ist. Und auch abgesehen davon entspricht die belgische Fassung: la condamnation sera considérée comme non avenue, mag sie auch juristisch nicht unbedenklich sein, allein der Bedeutung der ganzen Einrichtung. Mit dem Ablauf der Bewährungsfrist sind Schuld und Strafe getilgt, ist der Makel der Verurteilung hinweggenommen, ist der Thäter wieder eingetreten in den Kreis der unbescholtenen Männer. Er hat sich den Anspruch erworben, wieder so behandelt zu werden, als wenn nichts gegen ihn vorgekommen wäre. Das ist der richtige Gedanke in dem juristisch anfechtbaren Ausdrucke: bedingte Verurteilung. Dem richterlichen Ermessen können wir die Beurteilung des einzelnen Falles getrost anheimgeben.

7. Begeht der Verurteilte innerhalb der Bewährungsfrist abermals eine mit Freiheitsstrafe bedrohte Handlung, so entfällt damit die Bedingung, unter welcher die Aussetzung der Strafvollstreckung gewährt worden. Streng genommen wäre für die Frage nach dem Ablauf der Frist der Zeitpunkt der begangenen Handlung maßgebend.

Läuft die Frist z. B. am 31. Dezember 1890 ab, so würde durch die Begehung einer strafbaren Handlung im November 1890 die Wohlthat des Aufschubs der Strafvollstreckung verwirkt, mag auch die Verurteilung erst im Februar 1891 erfolgen. Aus praktischen Gründen aber ist es zweckmäßig, die richterliche Feststellung, daß eine strafbare Handlung begangen sei, als maßgebend zu betrachten und zu verlangen, daß das, wenn auch nicht rechtskräftige Urteil noch in die Frist hineinfalle. Der Gefahr, daß dadurch die Frist zu Gunsten des Verurteilten ungerechtfertigt erweitert würde, läßt sich durch die Bestimmung vorbeugen, daß durch die Erhebung der sei es öffentlichen, sei es privaten Klage der Ablauf der Frist gehemmt wird. Mit der Beendigung des Verfahrens durch Einstellungsbeschluß oder durch freisprechendes Erkenntnis beginnt der noch übrige Teil der Frist zu laufen.

Wird der Verurteilte innerhalb der Bewährungsfrist wegen einer neubegangenen strafbaren Handlung abermals zu Freiheitsstrafe verurteilt, so sind nunmehr zwei Freiheitsstrafen nebeneinander zu vollstrecken: die früher erkannte, deren Vollstreckung ausgesetzt war, und diejenige, welche in dem neuen Urteil ausgesprochen wird. Das belgische Gesetz bestimmt für diesen Fall ausdrücklich: „les peines, pour lesquelles le sursis a été accordé et celles qui font l'objet de la nouvelle condamnation sont cumulées.“ Im österreichischen Entwurf fehlt eine diesbezügliche Bestimmung. Mir war es keinen Augenblick zweifelhaft, daß die Bestimmung des belgischen Gesetzes das Richtige getroffen hat und daß die beiden Strafen ungekürzt, also ohne Zusammenfassung zu einer Gesamtstrafe, nebeneinander zu verbüßen sind.

Ich will dabei nicht verhehlen, daß eine andre Regelung notwendig wird, wenn wir von meinem (oben S. 53) gemachten Vorschlag ausgehen, nach welchem an die Stelle des absolut bestimmten Urteils die Verurteilung zu einer nur durch Höchst- und Mindestmaß begrenzten Freiheitsstrafe treten soll. Aber ich kann auf diese Frage so lange nicht eingehen, als ich nicht in der Lage war, meine

Ansicht über die Behandlung der Konkurrenzfälle nach diesem System auseinanderzusetzen. Und ich glaubte, der von mir vertretenen Sache am besten und sichersten zu dienen, wenn ich mich mit meinen Vorschlägen möglichst an das geltende Recht anschloß. Die Einführung des Aufschubs der Strafvollstreckung in unser Recht ist möglich, noch ehe an die gründliche Umgestaltung unsrer Strafgesetzgebung herangetreten wird.

8. Noch eine Frage des materiellen Rechts bedarf der kurzen Erörterung. Wir nehmen an: A wurde am 1. Juli wegen des Deliktes x zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten verurteilt, gleichzeitig wurde die Aussetzung der Strafvollstreckung angeordnet. Am 1. August stellt sich heraus, daß A im Juni eine zweite strafbare Handlung y begangen hatte. Was nun?

Zunächst muß der Erhebung der öffentlichen oder privaten Klage wegen des Deliktes y auch hier hemmende Wirkung auf den Ablauf der Bewährungsfrist eingeräumt werden. Sodann ist § 79 St.G.B. entsprechend zur Anwendung zu bringen, d. h. das Gericht setzt nach den §§ 74 bis 78 St.G.B. die Strafe für die beiden Delikte x und y fest. Von dem Ergebnisse dieser Feststellung wird es abhängen, ob die Aussetzung der Strafvollstreckung überhaupt noch zulässig ist. Wird z. B. nunmehr auf Zuchthaus erkannt, so ist die Aussetzung ohne weiteres aufzuheben. Aber in allen Fällen hat sich die Sachlage geändert, so daß ein neuer Beschluß des Gerichts darüber notwendig wird, ob die Aussetzung aufrecht zu erhalten oder aufzuheben sei. Auch wenn das Gericht z. B. nur auf Gefängnis von vier Monaten als Gesamtstrafe erkennen sollte, kann es mit Rücksicht auf die neu bekannt gewordene strafbare Handlung zu der Überzeugung gelangen, daß der Verurteilte der Wohlthat des Gesetzes unwürdig sei.

9. Die prozessualischen Fragen, welche durch die Einführung des Aufschubs der Strafvollstreckung angeregt werden, dürften sich ohne besondere Schwierigkeiten in der Rechtspflege lösen lassen. Insbesondere scheint es mir keiner Erwähnung im Gesetze zu bedürfen, daß die Beschlußfassung über die Aussetzung demjenigen Gericht zukommt, welches in erster oder in höherer Instanz über die Schuld des Angeklagten zu entscheiden hat. Im Gesetze selbst ist meines Erachtens ein einziger Punkt zu regeln.

Es fragt sich nämlich, ob die selbständige Anfechtung des Beschlusses, durch welchen die Aussetzung der Strafvollstreckung

angeordnet oder die beantragte Aussetzung abgelehnt wird, zugelassen werden soll. Der österreichische Entwurf bejaht die Frage und gibt gegen die Anordnung dem Staatsanwalt in allen Fällen, gegen die Versagung dem Verurteilten unter bestimmten Voraussetzungen (Z IX 762) das Recht der Beschwerde an die höhere Instanz.

Ich kann diesen Standpunkt nicht teilen und schlage daher vor, die selbständige Anfechtung des Beschlusses über die Aussetzung der Strafvollstreckung auszuschließen und lediglich die Anfechtung mit den gegen das Endurteil gerichteten Rechtsmitteln zu gestatten. Denn nur auf Grund der die Schuldfrage erörternden mündlichen Verhandlung, nicht aber lediglich auf Grund der Akten kann das Gericht sich ein Urteil darüber bilden, ob in der Person des Verurteilten die Voraussetzung für die Annahme zu treffen, daß die Aussetzung der Strafvollstreckung ihm und der Gesamtheit zum Vorteil gereichen werde.

Kann der Beschluß über die Aussetzung aber nur mit den gegen das Endurteil gerichteten Rechtsmitteln angegriffen werden, so ergibt sich alles weitere von selbst. Die für Berufung und Revision überhaupt geltenden Vorschriften werden auch dann uneingeschränkte Anwendung finden müssen, wenn sie nicht nur gegen das Endurteil, sondern zugleich auch gegen den mit diesem verbundenen Beschluß über die Aussetzung der Strafvollstreckung gerichtet sind. Insbesondere wird in der Revisionsinstanz auch bezüglich des Aussetzungsbeschlusses Verhandlung und Entscheidung auf die Rechtsfrage beschränkt bleiben müssen. Ebenso ist es klar, daß Recht und Pflicht des Staatsanwaltes, die Interessen des Angeklagten wahrzunehmen, keine Einschränkung erfahren darf, wenn es sich um den Beschluß des Gerichts über die Aussetzung der Strafvollstreckung handelt.

Von diesen Erwägungen geleitet, habe ich den unten folgenden Gesetzentwurf aufgestellt. Getreu meiner grundsätzlichen Anschauung, daß es Ehrenpflicht der Wissenschaft sei, für den Fortschritt der Gesetzgebung die Bahn zu ebnen und zu weisen, daß aber fruchtbringende Erörterung nur auf dem Boden bestimmter, greifbarer Vorschläge möglich ist, übergebe ich ihn dem Urteil der Fachgenossen. Alle mir zukommenden, ausführlichen oder kurzen Bemerkungen werde ich sorgfältig sammeln und im Interesse der Sache zu verwerten suchen. Irre ich mich nicht, so ist die Stimmung nicht nur der

Kriminalisten vom Fach, sondern weiter Kreise der Bevölkerung der Einführung der Neuerung günstig. Benutzen wir die Gelegenheit, um einen wertvollen Fortschritt unsrer Gesetzgebung vorbereiten zu helfen.

Gesetzvorschlag, betr. die Einführung des bedingten Aufschubs der Strafvollstreckung.

§ 1. Bei jeder Verurteilung zu Gefängnisstrafe kann das Gericht, wenn die Gefängnisstrafe nicht wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthaus ausgesprochen wurde und der Verurteilte bisher Freiheitsstrafe im Inlande weder ganz noch teilweise verbüßt hat, anordnen, daß die Vollstreckung der erkannten Strafe bis auf weiteres auszusetzen sei.

Die Vollstreckung der etwa neben der Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafen wird durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 2. Die Aussetzung der Vollstreckung kann von der Bestellung einer Sicherheit abhängig gemacht werden (Friedensbürgschaft).

Die Höhe der zu bestellenden Sicherheit sowie die Art ihrer Bestellung bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen.

Wird die Bestellung der Sicherheit innerhalb der vom Gerichte bestimmten Frist nicht nachgewiesen, so ist die erkannte Strafe zu vollstrecken.

§ 3. Der Beschluß des Gerichts, durch welchen die Aussetzung der Vollstreckung angeordnet oder die beantragte Aussetzung abgelehnt wird, kann nur mit den gegen das verurteilende Erkenntnis gerichteten Rechtsmitteln und nach den für diese geltenden Grundsätzen angefochten werden.

§ 4. Die Vollstreckung der erkannten Strafe entfällt und die bestellte Sicherheit wird frei, wenn der Verurteilte innerhalb der nächsten drei Jahre nach Rechtskraft des Erkenntnisses nicht wegen einer neuen nach dieser begangenen strafbaren Handlung im Inlande zu Freiheitsstrafe verurteilt wird.

Der Eintritt dieser Folgen ist auf Antrag des Verurteilten durch Beschluß des Gerichts auszusprechen.

§ 5. Wird der Verurteilte innerhalb der nächsten drei Jahre nach Rechtskraft des Erkenntnisses wegen einer neuen nach dieser begangenen strafbaren Handlung im Inlande zu Freiheitsstrafe verurteilt, so verfällt die bestellte Sicherheit der Staatskasse und die

früher erkannte Strafe kommt neben der für die neue strafbare Handlung verwirkten Strafe unverkürzt zur Vollstreckung.

Die Erhebung der Klage wegen der neubegangenen strafbaren Handlung hemmt für die Dauer des Verfahrens den Ablauf der dreijährigen Frist.

§ 6. Wenn vor Ablauf der dreijährigen Frist die Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor Rechtskraft des in § 1 erwähnten Erkenntnisses begangen war, so finden die §§ 74 bis 78 St.G.B. Anwendung, und das die Strafe nach diesen Paragraphen bestimmende Gericht hat darüber zu beschließen, ob die Anordnung der Aussetzung aufrecht zu erhalten oder aufzuheben sei.

Die Erhebung der Klage wegen der neu bekannt gewordenen strafbaren Handlung hemmt den Ablauf der dreijährigen Frist für die Dauer des Verfahrens.

Nachtrag.

Die auf Umgestaltung der Strafgesetzgebung gerichtete Bewegung ist in so raschen Fluß gekommen, daß meine im IX. Bande gemachten Mitteilungen über die Aussetzung der Strafvollstreckung bereits nicht mehr völlig dem heutigen Stande der Frage entsprechen. Ich benutze daher diese Gelegenheit zu einigen Nachträgen. Zunächst erinnere ich daran, daß die Internationale kriminalistische Vereinigung auf ihrer ersten Versammlung zu Brüssel am 7. August d. J. sich einstimmig zu Gunsten der bedingten Verurteilung ausgesprochen hat. Die Verhandlungen werden im 3. Heft der „Mitteilungen" veröffentlicht werden, den Lesern der Zeitschrift mithin demnächst zugänglich sein. Von besonderer Wichtigkeit ist es, daß auch in dem Ausschußentwurf eines neuen französischen St.G.B. der Aufschub der Strafvollstreckung Aufnahme gefunden hat. Professor Leveillé aus Paris hat in Brüssel den Wortlaut der betreffenden Bestimmungen mitgeteilt; sie werden in dem Bericht über die Brüsseler Versammlung abgedruckt werden. — Daß die deutsche Tagespresse sich der Frage bemächtigt und fast ausnahmslos sich für die bedingte Verurteilung ausgesprochen hat, ist bekannt; die Zeitungsstimmen hier zu verzeichnen, ist wohl nicht nötig. — Eine eingehende Erörterung der einzelnen, im Texte vorgeschlagenen Bestimmungen wird jedenfalls stattfinden, wenn die deutschen Mitglieder der Internationalen kriminalistischen Vereinigung ihre erste Landes-Versammlung (voraussichtlich zu Ostern 1890) abhalten werden.

Ich teile endlich noch den Wortlaut des österreichischen Entwurfs in derjenigen Fassung mit, in welcher er aus den Beratungen des Strafgesetzausschusses hervorgegangen ist:

§ ...

„Das Gericht kann den Aufschub des Vollzuges einer zuerkannten, die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigenden Freiheitsstrafe mit der Wirkung be-

schließen, daß die Strafe als abgebüßt anzusehen ist, wenn der Verurteilte innerhalb der vom Gerichte festgesetzten Zeit, welche mit mindestens einem Jahr von der Rechtskraft des Urteils anzusetzen ist und die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf, ein Verbrechen oder Vergehen nicht begangen hat.

Dieser Beschluß kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen bei Personen ausgesprochen werden, von denen mit Grund Besserung zu erwarten ist, deren Wohnsitz festgestellt ist, und welche noch nicht wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilt worden sind, gegen welche nicht auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte, auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt, auf Verweisung (§ 37) oder Untersagung der Ausübung eines vorsätzlich mißbrauchten Berufes (§ 34, Abs. 1) erkannt wurde.

Auf Freiheitsstrafen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit von Geldstrafen an deren Stelle zu treten haben, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Die Eintreibung zuerkannter Entschädigungsansprüche und Geldbußen, sowie der Vollzug von Nebenstrafen wird von dem Beschlusse auf Aufschub des Strafvollzuges nicht berührt.

Für das Einführungsgesetz:

Art. XL.

Der Beschluß auf Aufschub des Strafvollzuges in Gemäßheit des § ... des Strafgesetzes muß bei Verkündung des Urteils eröffnet werden.

Die Beschlußfassung auf Aufschub des Strafvollzuges steht dem Gerichte erster Instanz und, wenn gegen das Urteil auch nur von einer Seite ein Rechtsmittel ergriffen wurde, dem über dieses Rechtsmittel erkennenden Gerichtshofe zu.

Dem Ankläger steht das Recht der Beschwerde gegen den Beschluß auf Aufschiebung des Strafvollzuges zu. Über diese Beschwerde entscheidet, wenn gegen das Urteil ein Rechtsmittel ergriffen wurde, der über dieses Rechtsmittel erkennende Gerichtshof, in anderen Fällen, wenn das Urteil von einem Bezirksgerichte geschöpft wurde, der Gerichtshof erster Instanz, sonst das Oberlandesgericht.

Nach Ablauf der im Beschlusse angegebenen Zeit hat das Gericht die Erlöschung der Freiheitsstrafe auszusprechen. Gegen den vom Gerichte erster Instanz zu fassenden Beschluß auf Erlöschung der Strafe hat die Staatsanwaltschaft, gegen den Beschluß, daß die Strafe ungeachtet des auf Aufschub des Vollzuges ergangenen Ausspruchs in Vollzug zu setzen ist, hat der Verurteilte das Beschwerderecht.

Die Beschwerde, welche binnen drei Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses anzubringen ist, geht gegen Beschlüsse der Gerichtshöfe erster Instanz an das Oberlandesgericht und gegen Beschlüsse der Bezirksgerichte an den Gerichtshof erster Instanz.

Wenn der Beschluß, womit das Erlöschen der Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde, rechtskräftig geworden ist, kann derselbe wegen eines erst nachträglich bekannt gewordenen, wenn auch innerhalb der festgesetzten Frist begangenen Verbrechens oder Vergehens nicht angefochten werden."

4.

Vorschläge zu einer Reform des Verfahrens in schöffengerichtlichen Strafsachen.

Von Dr. O. Lewald, Gerichtsassessor in Elbing.

1.

Die Erkenntnis, daß das geltende System der Bestrafung derjenigen kleinern Strafthaten, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte, sei es ohne weiteres, sei es auf Grund einer stattgehabten Überweisung gehören, ein ungenügendes ist — gleichviel welche Zwecke man als die insonderheit erstrebenswerten erachtet — ist gegenwärtig weit verbreitet. Mit Recht ist man in erster Linie darauf bedacht, der hervorgetretenen Unzulänglichkeit durch eine Änderung der Strafmittel und des einer gesetzlichen Regelung immer noch nicht unterworfenen Strafvollzuges abzuhelfen.

Zweck der nachfolgenden Ausführungen ist es, darauf hinzuweisen, daß man nicht minder einer Änderung des Verfahrens in den beregten Fällen im Sinne einer Vereinfachung und Beschleunigung desselben gegenüber der geltenden Ordnung nicht wird entraten können.

Und zwar sollte mit der in den Kreis dieser Betrachtungen gezogenen reformierenden Thätigkeit möglichst bald begonnen werden, da für die in Betracht kommenden Strafthaten ein zuverlässig und schnell arbeitendes Verfahren und wirksame Strafmittel zu gewinnen, vom Standpunkte einer auch soziale Ziele verfolgenden Strafrechtspflege vor allem erstrebt werden muß.

Denn sind diese Strafthaten auch in Ansehung der Schädigung fremder Rechtsgüter oder der Störung der allgemeinen Rechtsordnung nur geringfügiger Natur, so handelt es sich bei denselben in subjektiver Beziehung in beträchtlichem Maße um Personen, welche

noch unverdorben sind und zum erstenmal der strafenden Gewalt des Staates gegenübertreten, und die es gilt, gerade durch die Art der Bestrafung für die Gesellschaft zu erhalten. Mit einem kleinen Gelegenheitsdiebstahl, mit einer Prellerei, mit einer im Übermute begangenen Gewaltthätigkeit fangen auch diejenigen an, welche später als gewohnheitsmäßige Diebe, Betrüger und Messerstecher immer von neuem die Strafgerichte beschäftigen. Hier ist daher die Stelle, wo die Strafrechtspflege einsetzen muß, um an ihrer Statt das Gewohnheitsverbrechertum möglichst im Keime zu ersticken. Strafverfahren, Strafe und Strafvollzug müssen derart wirkungsvoll gestaltet werden, daß diejenigen Zwecke, die man hier verständigerweise erreichen will und kann, auch voll erreicht werden. Während es die Aufgabe der Strafe und ihrer Vollstreckung ist, das starke Bewußtsein bei den zu strafenden Personen zu erwecken, daß die Strafe ein empfindliches Übel ist, wird es die Aufgabe des Strafverfahrens sein müssen, dies Strafübel zeitlich so nahe an die begangene That heranzurücken, daß es als die unmittelbare Folge der letztern erkannt und empfunden wird und noch bei dem Bestehen desjenigen Gemütszustandes zur Wirkung gelangt, in welchem der Thäter — zumal wo es sich um ein erstmaliges Delikt handelt — infolge der begangenen Strafthat sich befindet. Diese Forderung erscheint für das Gebiet des staatlich geregelten Strafverfahrens nicht minder gewichtig und bedeutungsvoll, als für das gesamte Gebiet des übrigen Lebens, wo immer auf natürlicher oder gesetzlicher Autorität beruhende Strafbefugnisse sich geltend machen. Hier hat sie auch in Bethätigung des alten Erfahrungssatzes: Die Strafe soll dem Unrecht auf dem Fuße folgen, längst allseitige Anerkennung gefunden. Was würde man von einem Vater, Lehrer oder Lehrmeister sagen, der die Strafe vollzieht erst geraume Zeit, nachdem das Unrecht, dessentwegen er bestraft, begangen ist? Man würde ihn mit Fug und Recht als nicht geeignet zur Ausübung der ihm beiwohnenden Strafbefugnis erachten, da er zumeist nichts andres mit der Bestrafung erzielen würde, als das Gefühl in dem Bestraften zu erwecken, daß ihm, der sich inzwischen wohl reuig erwiesen und gut geführt hat, mit der Strafe ein Unrecht zugefügt wird. Die verspätete Strafe verfehlt somit einen wesentlichen Teil ihrer Wirkung, welche in der Erkenntnis des Bestraften besteht, daß das Strafübel ein gerechtes, wohlverdientes ist.

Nicht anders aber steht es auf dem Gebiete staatlicher Be-

ſtrafungen. Man vergegenwärtige ſich Fälle wie den folgenden, welche ſich namentlich in den öſtlichen Provinzen Preußens zahlloſe Male ereignen.

Ein ländlicher, auf beſtimmte Zeit gedungener Arbeiter will ſeinen Dienſt verlaſſen: das Eſſen auf dem Hofe iſt ihm zu ſchlecht oder die Arbeit iſt ihm zu viel; er geht zu ſeinem Herrn in das Haus, verlangt ſeine Entlaſſung und Herausgabe ſeines Dienſtbuches. Beides wird ihm — man bedenke den herrſchenden Arbeitermangel — abgeſchlagen, er ſelbſt zum Verlaſſen des Wohnhauſes angewieſen. Dem leiſtet er nicht Folge, ruft in ſeinem Ärger dem Herrn einige Schimpfworte zu, ſtößt irgend eine Drohung aus und wird ſchließlich doch entlaſſen oder fortgejagt. Er treibt ſich ein paar Tage umher und nimmt dann auf einem andern Hofe einen neuen Dienſt an. Hier läßt ſich alles gut an, er arbeitet willig und zur Zufriedenheit ſeines neuen Herrn, vielleicht auf Grund eines Reuegefühls über das im vorigen Dienſt begangene Unrecht, zumal wenn es ſich um einen bisher unbeſtraften Menſchen handelt. Inzwiſchen iſt aber von ſeinem letzten Dienſtherrn eine Strafanzeige gegen ihn erſtattet wegen Hausfriedensbruchs, Beleidigung und Bedrohung, in der ein oder einige Zeugen des Vorfalls benannt ſind. Es beginnt nun das ſtaatsanwaltſchaftliche Ermittlungsverfahren mit ſeiner von vornherein jeder Berechnung ſich entziehenden Dauer. Im günſtigſten Falle, wenn der Beſchuldigte und die Zeugen ihre in der Anzeige angegebenen Aufenthaltsorte nicht gewechſelt haben und ſämtlich im Bezirke einer und derſelben mit ihrer Vernehmung beauftragten Behörde wohnen, vergehen einige, durchſchnittlich etwa drei Wochen, bis die auf Grund der Ermittlungen erhobene Anklage bei dem Amtsgericht (Schöffenrichter) eingeht. Wer den Geſchäftsgang kennt, weiß, daß ſich ſelbſt bei allſeits prompter Erledigung der Geſchäfte durchgehends eine weſentliche Abkürzung dieſer Friſt nicht erzielen läßt,[1]) zumal dem mit den erforderlichen Vernehmungen beauftragten Polizeiverwalter, Amtsvorſteher oder ihm gleichſtehenden Beamten eine Fülle von Geſchäften außer den gerichtspolizeilichen obliegt, ſo daß es ihm nicht einmal zu verargen

[1]) Von den Ausnahmefällen, in welchen der Beſchuldigte in Haft genommen iſt, wird hier abgeſehen. — In größern Städten mit gut organiſierter Polizeiverwaltung, welche, ohne die ſtaatsanwaltſchaftlichen Requiſitionen abzuwarten, die erforderlichen Ermittlungen bewirkt, liegen die Verhältniſſe etwas günſtiger.

ist, wenn er den Termin um eine Woche und mehr nach Eingang der Akten hinausschiebt.[2])

Nachdem die Akten mit Anklage bei ihm eingegangen sind, beraumt der Amtsrichter Termin zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht an und man kann es als einen besonders günstigen Fall bezeichnen, wenn der Beschuldigte 5 bis 6 Wochen nach dem Tage der Strafthat zur Aburteilung gelangt. Dann vergehen normalerweise wiederum etwa 3 Wochen, bis die Vollstreckung der Strafe beginnt: denn erst muß das Urteil rechtskräftig werden, erst dann erhält der Verurteilte eine Aufforderung zum Strafantritt mit einer ihm aus angeblichen Billigkeitsrücksichten regelmäßig gewährten Frist von 1 bis 2 Wochen. Als Resultat ergibt sich, daß der Beschuldigte günstigen Falles 8 bis 10 Wochen nach Begehung der Strafthat die Strafe erleidet.

Viel schlimmer gestaltet sich aber die Sachlage, wenn der Beschuldigte und die Zeugen in verschiedenen Polizei- oder Amtsgerichtsbezirken wohnen und dies sich erst im Laufe des Vorverfahrens herausstellt; dann dehnen sich die oben angegebenen Fristen bedeutend aus. Es kommen noch die Fälle hinzu, deren Zahl bei der fluktuierenden Bewegung, in der sich zumal unsre Arbeiterbevölkerung befindet, gar keine geringe ist, in denen der Beschuldigte und die Zeugen an den angegebenen Aufenthaltsorten nicht mehr betroffen werden; dann haben oft langwierige Ermittlungen zu erfolgen, um dieser Personen habhaft zu werden, so daß mitunter Monate vergehen, bis es zur Aburteilung des Beschuldigten kommt.

Wie steht es aber bei diesem Verfahren, selbst in den günstigen Fällen, mit der Wirkung der Strafe? Man vergegenwärtige sich noch einmal den oben gesetzten Fall. Der Verurteilte wird aus der neu gewonnenen Thätigkeit und Stellung, die ihm meist endgültig verloren geht, herausgerissen, sein Gemütszustand, wie er sich unter dem frischen Eindruck der begangenen That gestaltet, hat sich längst geändert, Schuldbewußtsein und Reue, soweit sie vorhanden gewesen sind, haben sich unter dem Einfluß der neuen Lebensverhältnisse verflüchtigt: die Strafe kommt nunmehr zur Unzeit und während sie einerseits mit einer unnötigen, auch keineswegs beabsichtigten Härte wirkt und so den Bestraften verbittert und mit Haß

[2]) Die Mißstände des Ermittlungsverfahrens, insbesondere die dasselbe verzögernden Umstände (den „Kreislauf der Akten") hat neuerdings Kronecker geschildert. Z VII 432 ff.

gegen die strafende Staatsgewalt erfüllt, begibt sie sich anderseits des wesentlichen Teils ihrer Wirkung, die in der Einsicht ihrer Gerechtigkeit liegt.

Die Notwendigkeit einer Beschleunigung des Verfahrens zum Zwecke einer Beschleunigung des Beginnes der Vollziehung der Strafe wird man hiernach anerkennen müssen. Es fragt sich, ob unser bisheriges Verfahren bei den vor den Schöffengerichten zu verhandelnden Straffällen ohne Nachteil für die Zuverlässigkeit der Strafrechtspflege einer Änderung im angegebenen Sinne unterzogen werden kann. Es ist dies unsres Erachtens unbedenklich zu bejahen; auch ist die Abhilfe bei uns nicht schwer.

Es handelt sich nur um eine Ausdehnung und Ausgestaltung des in § 211 Abs. 1 St.P.O. vorgesehenen Verfahrens. Hier wird bestimmt:

> Vor dem Schöffengericht kann ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn der Beschuldigte entweder sich freiwillig stellt oder infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt oder nur wegen Übertretung verfolgt wird. Der wesentliche Inhalt der Anklage ist in den Fällen der freiwilligen Stellung oder der Vorführung in das Sitzungsprotokoll, andernfalls in die Ladung des Beschuldigten aufzunehmen.

Die generelle Zulassung dieses Verfahrens bei allen Übertretungen beruht auf einem Zusatze, welchen der Entwurf der St.P.O. in der Reichsjustizkommission erfahren hat.[3]) Bei den Verhandlungen derselben wurde nämlich allseits anerkannt, daß bei den vor die Schöffengerichte zu verweisenden Straffachen ein summarisches Verfahren am Platze sei. Der Kommissionsbericht enthält die Bemerkung: „ein besonders beschleunigtes Verfahren ist hier ebenso wünschenswert als statthaft", und es heißt dann mit Bezug auf das in § 211 St.P.O. vorgesehene Verfahren weiter: „Die Kommission hat geglaubt, daß dieses Verfahren namentlich in allen Übertretungssachen zulässig sei."[4]) Dieser Zusatz erklärt sich daraus, daß die Ausdehnung des summarischen Verfahrens auch auf alle

[3]) Hahn, Materialien S. 819.
[4]) Hahn S. 1555.

zur schöffengerichtlichen Jurisdiktion gehörigen Vergehen in der Kommission beantragt und erörtert,[5]) jedoch als „bedenklich" beiseite gelassen war, ohne daß freilich ein Grund für diese Bedenken angegeben wurde und obwohl v. Schwarze darauf hinwies, daß es „höchst zweckmäßig wäre, wenn z. B. ein kleinerer Diebstahl sofort mit der Abwandlung der Übertretung, z. B. Landstreicherei, verbunden würde."

In der Natur der Übertretung liegt auch kein Grund, das summarische Verfahren auf sie allein zu beschränken. Es gibt vielmehr zahlreiche Fälle von Übertretungen, deren Beurteilung in thatsächlicher, vornehmlich aber in rechtlicher Beziehung, weit größere Schwierigkeiten darbietet, als es bei Vergehen gemeinhin der Fall zu sein pflegt. Man denke, was das thatsächliche Gebiet anlangt, nur an die Fälle des groben Unfugs mit der Fülle der darunter fallenden komplizierten Thatbestände,[6]) und in rechtlicher Beziehung an die Übertretungen lokaler Polizeiverordnungen mit der so häufig sich daran anschließenden Frage nach der Rechtsbeständigkeit der Verordnung, sowie an die aus dem Preß- und Vereinsgesetz sich ergebenden Thatbestände.

Wenn hier das summarische Verfahren als unbedenklich nachgelassen ist, so kann dasselbe wohl kaum als bedenklich bei einem Hausfriedensbruch, kleineren Diebstahl oder ähnlichen geringfügigen Straffällen erscheinen. Ursprünglich hat es auch offenbar der Reichsjustizkommission als das Richtige vorgeschwebt, allgemein für die Schöffensachen ein summarisches Verfahren einzuführen; denn in dem Kommissionsbericht zu § 165 des Entwurfs — dem jetzigen § 198 Abs. 2 St.P.O. — heißt es mit Bezug auf alle Schöffensachen: „Wie in diesen Sachen in der Regel vorherige Ermittlungen nur ausnahmsweise vorkommen, so ist es bei der Geringfügigkeit der meisten hierher gehörigen Fälle und bei der summarischen Behandlung derselben nicht geboten, jene Vollständigkeit der Anklageschrift zu erfordern, wie in den schwereren Straffällen."[7])

Die hier ausgesprochene Ansicht ist dann leider bei dem in Kraft getretenen Verfahren nicht zur Geltung gelangt, so daß gegen-

[5]) Hahn S. 1323—25.

[6]) Es sei hier nur an die Verhandlungen vor dem Berliner Schöffengericht erinnert anläßlich der an der Börse durch Rohrpostbriefe erfolgten Verbreitung der falschen Nachricht von dem Ableben des Kaisers Wilhelm I.

[7]) Hahn S. 1555.

wärtig, abgesehen von den wenigen Ausnahmefällen, in welchen eine freiwillige Gestellung oder eine Vorführung des Beschuldigten erfolgt (§ 211 St.P.O.), regelmäßig auch bei dem geringfügigsten Vergehen, schon um das zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens erforderliche Material zu gewinnen, ein Vorverfahren stattfinden muß, bei dem den oben besprochenen Weitläufigkeiten und Verzögerungen Thür und Thor geöffnet ist. Wie anders sollte sonst der Vorschrift des doch auch für die Schöffengerichte maßgebenden § 201 St.P.O. genügt werden, der zufolge das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt, jedoch nur dann, „wenn nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint". Kurzum, wir haben anstatt der in dem Kommissionsbericht als Regel vorausgesetzten summarischen Behandlung oft genug bei der geringfügigsten Schöffensache genau dasselbe Verfahren wie bei einem schweren vor die Strafkammer gehörigen und nur der Zuständigkeit des Schwurgerichts entzogenen Verbrechen.

Aber in thesi ist die Auffassung des Kommissionsberichts zweifellos zutreffend: der einfache Thatbestand schöffengerichtlicher Strafsachen bedarf in der Regel der Vorerhebungen nicht; die Klarstellung desselben nach allen Richtungen kann der mündlichen Verhandlung vorbehalten werden. Die Forderung nach einer Änderung des gegenwärtigen schwerfälligen Verfahrens ist daher eine berechtigte; ihr würde entsprochen werden, wenn das im § 211 St.P.O. vorgesehene summarische Verfahren zum regelmäßigen Verfahren für alle vor den Schöffengerichten verhandelten Straffälle erhoben wird. Denn danach genügt ein mündlich oder schriftlich von dem Staatsanwalt (Amtsanwalt) bei dem Amtsgericht gestellter Antrag, um sofort über eine erhobene Beschuldigung zur Hauptverhandlung zu schreiten. Da dieser Antrag aber sowohl die Person, gegen welche, als auch die Strafthat, wegen welcher verhandelt werden soll, bestimmt bezeichnen muß,[8]) so enthält er implicite und zwar wesentlich den Antrag auf Bestrafung. Dem § 211 wäre daher etwa folgende Fassung zu geben:

> Vor den Schöffengerichten wird auf den mündlich oder schriftlich von dem Staatsanwalt (Amtsanwalt) gestellten

---

[8]) Vgl. Löwe, Kommentar zur St.P.O., Anm. 5 zu G. 211.

Antrag auf Bestrafung sofort ein Tag zur Hauptverhandlung anberaumt.

Vorerhebungen, wo sie erforderlich sind, damit ein solcher Antrag auf Bestrafung gegen eine bestimmte Person gestellt werden kann, sind selbstverständlich nicht ausgeschlossen; nur ändern sie fortan ihre Natur, indem sie ausschließlich Material der Staatsanwaltschaft bilden.

Es drängt sich nun sofort die Frage auf, wie es hierbei mit der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens gehalten werden soll, da es gegebenen Falles für einen Gerichtsbeschluß an der erforderlichen Unterlage mangelt. Es läge nahe, die Bestimmung des § 211 St.P.O., wonach in allen Übertretungsfällen „ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden kann", auch auf alle dem summarischen Verfahren zugänglich gemachten Vergehen auszudehnen, wenn sich nicht bei näherer Erwägung ergäbe, daß diese Fassung des § 211 auch schon für das gegenwärtige Anwendungsgebiet eine unzutreffende ist. Denn eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, d. h. darüber, ob es zu einer Hauptverhandlung und damit zu einem Hauptverfahren kommen soll, findet auch hier statt, nur nicht durch einen förmlichen Beschluß und nicht von seiten des Gerichts. Die Entscheidung liegt in diesem Falle vielmehr bei dem Staatsanwalt (Amtsanwalt), der eine bei ihm eingegangene Strafanzeige mit dem Antrage auf Bestrafung und Anberaumung einer Hauptverhandlung dem Amtsgericht übersendet, welchem Antrage das Gericht ohne weiteres stattzugeben hat, so daß die Stellung dieses Antrages zugleich über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheidet. Für die unterste Stufe der strafbaren Handlungen hat somit die St.P.O. das sonst von ihr befolgte System, wonach richterliche Personen über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden haben, aufgegeben, und die andre Alternative, wonach die Entscheidung hierüber in die Hand des Staatsanwalts gelegt ist, fakultativ zugelassen: denn dem Staatsanwalt steht es auch frei, wegen der Übertretung nach stattgehabtem Vorverfahren Anklage zu erheben, auf Grund deren das Gericht dann über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheidet (§§ 197, 201 St.P.O.). Diese Gestaltung des Verfahrens führt zu dem absonderlichen Ergebnis, daß der Eintritt der Kontrollmaßregel, für welche die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Gericht

doch zu erachten ist, von dem Belieben der zu kontrollierenden Person, nämlich des Staatsanwalts abhängig gemacht wird. Dies ist wohl jedenfalls zu beseitigen.

Hat man aber für den durch die Übertretungen gebildeten Teil der den Schöffengerichten zugewiesenen Straffälle von der Notwendigkeit einer richterlichen Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, ohne daß sich bisher Mißstände ergeben haben, abgesehen, so kann dasselbe auch für die den Rest bildenden Vergehen nicht als unangängig erachtet werden. Größere Schwierigkeiten der Beurteilung der Vergehen gegenüber den Übertretungen können, wie dargethan, eine Verschiedenheit der Behandlung beider nicht rechtfertigen. Und was die Garantieen, welche in der Nachprüfung des im Vorverfahren vom Staatsanwalt gesammelten Materials durch eine richterliche Instanz liegen sollen, anlangt, so sollten doch die Vorteile, welche von einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens für die Wirksamkeit der Strafe mit Zuversicht zu erwarten sind, wenigstens bei den hier in Frage kommenden Straffällen, höher anzuschlagen sein, selbst wenn bei dem Fortfall des gerichtlichen Eröffnungsbeschlusses in Zukunft eine etwas größere Anzahl von unschuldigen Personen sich einer Hauptverhandlung unterziehen müßte, als es bisher der Fall ist. Dies ist freilich nicht zu erwarten, könnte aber auch bei der Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Beschuldigungen für einen erheblichen Mißstand nicht erachtet werden. Aber ein schwerer Mißstand ist es, wenn man ein Verfahren beibehält, welches infolge seiner Kompliziertheit so langsam arbeitet, daß es die Wirksamkeit der Strafe und damit in letzter Linie die Autorität der strafenden Staatsgewalt schädigt und beeinträchtigt.

Es mehren sich auch bei uns in neuerer Zeit die Stimmen, welche — zum Teil im Anschluß an die österreichische St.P.O., nach deren § 210 für die Regel auf die Einreichung der Anklageschrift sofort die Hauptverhandlung angeordnet wird — von der Notwendigkeit eines gerichtlichen Eröffnungsbeschlusses allgemein für alle Strafsachen absehen wollen und dem gegenüber dem Prinzip der Anklageerhebung unter der alleinigen Verantwortlichkeit der Staatsanwaltschaft den Vorzug geben.[9]) Und in der That wird

[9]) Olshausen: Beiträge zur Reform des Strafprozesses S. 28; v. Kries: Z IX 100 ff., dessen diesbezüglichen Ausführungen durchwegs zugestimmt wird.

bei dem Staatsanwalt das Gefühl der Verantwortlichkeit in dem Maße steigen, als er sich bewußt ist, allein durch die Erhebung der Anklage den Beschuldigten zum Angeklagten zu machen, welcher vor dem erkennenden Gericht sich zu verantworten hat: die alte psychologische Erfahrung, daß erhöhte Pflichten auch erhöhtes Pflichtgefühl hervorrufen, würde sich auch hier bestätigen. Es kommt hinzu, daß der Gerichtsbeschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens, welcher wenigstens in schöffengerichtlichen Sachen zumeist auf Grund von polizeilichen, häufig recht mangelhaften Protokollen erfolgen muß, von dem Gericht in richtiger Würdigung dieser Sachlage regelmäßig im Anschluß an die Anklage ergeht, somit seinen alleinigen Zweck, den Angeklagten vor dem Übel der ungerechtfertigten Eröffnung des Hauptverfahrens zu schützen, hier durchgängig nicht erreicht. [10])

Man entschließe sich daher, für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Straffälle die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens den Gerichten abzunehmen und der Staatsanwaltschaft zu übertragen, so daß das Hauptverfahren eröffnet wird durch den den Inhalt der Beschuldigung enthaltenden Antrag auf Bestrafung und Anberaumung einer Hauptverhandlung.

Bei dieser Gestaltung des Verfahrens wird zugleich eine erhebliche Ersparung von Arbeitskräften, welche bisher im Vorverfahren vom Staatsanwalt und seinen Hilfsorganen auf Aufnehmen und Durchlesen oft seitenlanger Protokolle vergeudet worden ist, erzielt und damit insbesondere die im allgemeinen Interesse dringend wünschenswerte Entlastung insbesondere der ländlichen Polizeiverwalter, in Preußen der Amtsvorsteher, von gerichtspolizeilichen Geschäften, mit denen sie in der That zum Teil überlastet sind, herbeigeführt. Denn die Thätigkeit dieser Beamten wird gegenwärtig gerade in dem Vorverfahren bei schöffengerichtlichen Sachen, wo es sich zumeist um die Feststellung einfacherer thatsächlicher Verhältnisse handelt, besonders stark in Anspruch genommen; sie haben hier Beschuldigte und Zeugen in ausführlicher Weise über den ganzen Sachhergang zu vernehmen — sollen doch die Protokolle über diese Vernehmungen dem Gericht das Material zur Entscheidung

[10]) Dem Verfasser ist während einer mehrjährigen staatsanwaltschaftlichen Thätigkeit auch nicht ein Fall bekannt geworden, in welchem das Amtsgericht die vom Staatsanwalt beantragte Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengericht mangels hinreichender Verdächtigkeit des Beschuldigten abgelehnt hat.

der Frage geben, ob der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung „hinreichend verdächtig" ist. Fällt aber die Notwendigkeit von Vorerhebungen für den größeren Teil aller schöffengerichtlichen Sachen überhaupt fort, so entfällt damit zugleich die bisher in diesen Sachen entfaltete Thätigkeit der Polizeiverwalter gänzlich, und bei dem Rest derselben, wo Vorerhebungen veranlaßt werden, läßt sich dieselbe wesentlich vermindern. Denn dienen die Vorerhebungen lediglich dem Zweck, den Staatsanwalt zu befähigen, demnächst einen Antrag auf Bestrafung einer bestimmten Person mit Aussicht auf Erfolg stellen zu können, so können sie ganz summarisch bewirkt werden.

Es genügt für die Regel vollständig, wenn der Staatsanwalt den Amtsvorsteher anweist, die über eine erhobene Beschuldigung benannten Zeugen nach ihrer Wissenschaft zu befragen und wenn der Amtsvorsteher nur das Resultat der Befragung etwa in der Art meldet: die Zeugen bestätigen den Inhalt der Strafanzeige, oder: sie wissen nichts von der Sache. Auch wo der Amtsvorsteher angewiesen wird, erst Thatzeugen zu ermitteln, was er zumeist seinem Amtsdiener überläßt, genügt die Meldung: A und B haben den Vorfall mit angesehen. Einer protokollarischen Vernehmung derselben bedarf es nicht, diese erfolgt erst in der Hauptverhandlung.

Die hiermit erzielte Ersparung anders ersprießlicher zu verwertender Arbeitskräfte ist als ein großer Gewinn zu erachten und nicht hoch genug anzuschlagen.

Es sei zum Schluß der Erörterungen über die Grundlagen des Verfahrens noch darauf hingewiesen, daß dasselbe eine erhebliche Erweiterung staatsanwaltschaftlichen Einflusses auf das Verfahren, trotzdem die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens in die Hände des Staatsanwalts gelegt ist, nicht in sich schließt, da letzterer, wenn er sofort nach Eingang einer Strafanzeige den Antrag auf Anberaumung einer Hauptverhandlung stellt, sich in einem wesentlich frühern Zeitpunkt seiner Einwirkung auf das Verfahren begibt, als es bisher der Fall ist. Von der Seite also, die einer solchen Erweiterung prinzipiell entgegentritt, sind Einwendungen aus diesem Gesichtspunkt wohl nicht zu erwarten. Auch auf die Zustimmung derjenigen darf gerechnet werden, welche das gegenwärtige staatsanwaltschaftliche Vorverfahren um deswillen verurteilen, weil in demselben dem Beschuldigten nicht in genügender Weise ein Einfluß bei Auswahl und Erhebung der Beweise gesichert sei und welche

die sog. Parteienöffentlichkeit auch für das Vorverfahren fordern. Denn beidem wird genügt, wenn wegen einer erhobenen Beschuldigung sofort eine Hauptverhandlung stattfindet. Letztere Forderung hat neuerdings Kronecker[11]) dahin geführt, vorzuschlagen, auch im Vorverfahren unter Zuziehung der „Prozeßbeteiligten" (Staatsanwalt und Angeklagten) eine mündliche Verhandlung stattfinden zu lassen, welche mit einem Gerichtsbeschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens abschließen soll, auf Grund dessen dann die Hauptverhandlung stattfindet. Dem gegenüber ist einzuwenden, daß bei schöffengerichtlichen Sachen die erste mündliche Verhandlung regelmäßig auf sofortigen Erlaß des Urteils hindrängen wird: jeder Beteiligte wird das dringende Verlangen haben, die Sache gleich endgültig zu erledigen, anstatt in einer zweiten Verhandlung, die lediglich in einer Wiederholung der ersten mit den allseits bekannten Mängeln einer solchen bestehen kann, das Sachverhältnis nochmals breitzutreten.[12]) Zwei mündliche Verhandlungen sind hier in keiner Weise zu rechtfertigen, selbst nicht mit dem Hinweise auf die Wahrung des Prinzips, daß das Gericht über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden habe.

Sollten aber die durch den Fortfall des gerichtlichen Eröffnungsbeschlusses dem Angeklagten entzogenen Garantieen wirklich nicht nur illusorische sein, so bietet die gegen schöffengerichtliche Urteile ausnahmslos zulässige Berufung einen so wirksamen Schutz seiner Stellung, daß dieselbe als eine gefährdete nicht anerkannt werden kann.

---

[11]) Die Reformbedürftigkeit des Vorverfahrens im Strafprozeß Z VII 437 ff.

[12]) Von den von Kronecker geforderten zwei Verhandlungen soll die erste „lediglich eine allgemeine Prüfung der Schuldfrage" bezwecken; was man sich unter einer solchen denken soll, wird nicht mitgeteilt. Jede sog. „allgemeine Prüfung" läuft aber stets Gefahr, eine oberflächliche Prüfung zu werden, deren Ergebnisse wertlos sind, da sie sich einer speziellen Prüfung gegenüber meist als falsch herausstellen. Aber selbst eine „allgemeine" Prüfung würde z. B. bei einem angeblich durch widerrechtliches Eindringen in einen Hofraum verübten Hausfriedensbruch auf die unerläßlich zu erörternden Thatbestandsteile zu erstrecken sein: 1. war das Besitztum befriedet; 2. hat ein Eindringen in dasselbe stattgefunden; 3. war dies Eindringen widerrechtlich. Wie solche Umstände „allgemein" geprüft werden sollen, ist unverständlich; werden sie einmal von einem Richter, noch dazu unter Assistenz zweier weiterer Sachverständigen, des Staatsanwalts und des Verteidigers, geprüft, so müssen sie sich entweder als vorhanden oder als nicht vorhanden herausstellen — dann steht aber der sofortigen Urteilsfällung nichts im Wege.

2.

Das auf den bisher erörterten Grundlagen beruhende Verfahren vor den Schöffengerichten würde im einzelnen zweckmäßig folgendermaßen zu gestalten sein.

Der Staatsanwalt reicht die bei ihm eingegangene Strafanzeige nach Anstellung der etwa erforderlichen, in aller Kürze bewirkten Ermittlungen mit dem Antrage bei dem Amtsgericht ein, wegen der nach ihren gesetzlichen Merkmalen zu bezeichnenden Strafthat eine Hauptverhandlung anzuberaumen und zu derselben außer dem Angeklagten die nach Namen und Wohnort anzugebenden Zeugen zu laden. Das Amtsgericht beraumt einen Termin an mit einer Frist, die für die Regel nicht mehr als 48 Stunden zu betragen braucht (die österreichische St.P.O. schreibt sogar nur eine 24stündige Frist vor, siehe unten), und bewirkt wie bisher die Ladungen zu demselben. Die Ladung des Angeklagten hat den Inhalt der Beschuldigung in gemeinverständlicher Form, sowie die Beweismittel, durch welche dieselbe nachgewiesen werden soll,[13]) zugleich mit der Aufforderung zu enthalten, anderweite zu seiner Verteidigung dienende Beweismittel rechtzeitig vor dem Termin behufs Herbeischaffung von Amts wegen zu benennen oder dieselben zum Termine mitzubringen. Hierbei findet die berechtigte Forderung des Angeklagten, rechtzeitig zu wissen, was ihm zur Last gelegt wird, und welche Beweismittel, insbesondere welche Zeugen zu seiner Überführung verwendet werden sollen, um danach seine Verteidigung einzurichten, volle Befriedigung.

In der so vorbereiteten Verhandlung wird dann in gewohnter Weise mündlich verhandelt; sie schließt regelmäßig mit dem Erlaß des Urteils.

Hierbei werden sich weitere Vorzüge des neuen Verfahrens gegenüber dem bisherigen herausstellen, die zur Beförderung des

---

[13]) Es empfiehlt sich, in dem Antrag des Staatsanwalts, welcher nur für das Amtsgericht bestimmt ist, die Strafthat nach ihren gesetzlichen Merkmalen, wie es bisher in der Anklageformel geschieht, zu bezeichnen, dagegen in die Ladung des Angeklagten die Beschuldigung, welche ihm hier meist zuerst mitgeteilt werden wird, in einer seinem Verständnis zugänglichen Form aufzunehmen, z. B. dergestalt: „Sie werden beschuldigt, am 1. März d. J. zu A dem Arbeiter B ein Paar Stiefel gestohlen zu haben. Dies wird bewiesen durch das Zeugnis von A, B und C." Mit den juristischen Formeln, in welche die Begriffe des Diebstahls, Betruges usw. aufgelöst werden, vermag der Laie nichts anzufangen, man denke z. B. an die ungeheuerliche Umschreibung des versuchten Betruges.

erstrebten Endzweckes, der beschleunigten Herbeiführung der Aburteilung wesentlich beitragen werden und in ihrem Zusammenwirken die Annahme rechtfertigen, daß in der weitaus größten Anzahl der Fälle am Ende der Hauptverhandlung das Urteil gesprochen werden kann. Der Angeklagte tritt gleich bei seiner ersten Vernehmung noch unter dem frischen Eindrucke der That — falls er schuldig ist — vor das erkennende Gericht, dessen Autorität in ganz andrer Weise auf ihn einwirkt, als die eines inquirierenden Polizeibeamten oder selbst die des ersuchten Richters; er sieht und hört gleich hier die Zeugen, deren Eidesleistung er beiwohnt: die Folge wird sein, daß frivoles, unüberlegtes Bestreiten der That, wie es gegenwärtig so häufig im Vorverfahren stattfindet und dann die Anstellung weiterer Ermittlungen zur notwendigen Folge hat, als nutzlos erkannt und daher aufgegeben werden wird, wie denn auch jetzt die Fälle gar nicht selten sind, in denen aus den angegebenen Ursachen noch in der Hauptverhandlung ein Geständnis abgelegt wird.

Auch die Zeugen treten in ganz andrer Verfassung vor das erkennende Gericht. Auch sie haben noch einen unmittelbaren Eindruck des von ihnen Wahrgenommenen; es hat sich darüber bei ihnen noch keine Legende gebildet, wie es erfahrungsmäßig die Folge mehrfachen Befragens und Erzählens ist: sie sind, wie John sagt, „frischer und daher zuverlässiger". Widersprüche zwischen ihren Angaben und denen des Beschuldigten, die sonst erneutes Versenden der Akten und erneute Vernehmungen zur Folge haben, lassen sich sofort erörtern; auch zwingt sie die gleich an sie herantretende Eidespflicht zur sofortigen Angabe der Wahrheit.

In den wenigen Ausnahmefällen, in welchen dennoch eine Vertagung erforderlich sein wird, wird in einem neuen, mit kurzer Frist angesetzten Termin das zur Aufklärung des Sachverhalts Erforderliche nachgeholt — die Notwendigkeit einer nochmaligen Vertagung ist für die Regel schlechterdings ausgeschlossen.

Die Herbeischaffung andrer Beweismittel außer Zeugen, also von Überführungsstücken, Akten und dergleichen, bleibt, wie auch gegenwärtig, Sache der Staatsanwaltschaft.

Es fragt sich endlich, wie es mit der Handhabung der bisher im Vorverfahren durch Beschluß des Amtsgerichts erfolgten Maßnahmen der Verhaftung, Durchsuchung und Beschlagnahme gehalten werden soll. Zunächst ist zu bemerken, daß, wo solche Maßnahmen in Antrag gebracht werden — abgesehen von den Fällen, in denen

eine Vorführung geständiger oder bei Ausübung der That festgenommener Personen erfolgt — in der Regel bereits Vorerhebungen durch den Staatsanwalt stattgefunden haben, welche von diesem dem Amtsrichter als Material für seine Beschlußfassung über den gestellten Antrag mitzuteilen sind. Genügt letzterem dies nicht, so kann er aus eigner Initiative weitere Erhebungen anstellen. Bei einfachen Thatbeständen, wenn z. B. schon nach der Strafanzeige mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß ein gestohlener Gegenstand sich bei dem Beschuldigten oder einer andern bestimmt bezeichneten Person befindet,[14]) wird der Antrag auf Durchsuchung und Beschlagnahme gleichzeitig mit dem Antrag auf Anberaumung einer Hauptverhandlung von dem Staatsanwalt gestellt. Das Amtsgericht hat, falls es dem Antrage stattgibt, das zur Durchführung der Maßregel Erforderliche zu veranlassen.[15])

---

[14]) Es ist dies häufig der Fall, wenn Strafanzeigen von Gendarmen oder andern amtlichen Organen auf Grund an Ort und Stelle gemachter Wahrnehmungen ausgehen.

[15]) Betreffs der „Zwangsmittel" im Vorverfahren hat neuerdings v. Kries (Z IX 66 ff.) eine Abänderung des bisherigen Verfahrens gefordert. Er führt folgendes aus: „Beantragt der Staatsanwalt bei dem Amtsrichter ein Zwangsmittel, so beginnt damit ein von dem Hauptprozeß unabhängiger Arrestprozeß Es ist ungemein wichtig, daran festzuhalten, daß dieser mit seinen von dem Amtsrichter vorgenommenen Erhebungen nicht Teil des Vorverfahrens ist." Der Amtsrichter soll danach unabhängig von dem durch den einseitigen Verfolgungsstandpunkt ihres Urhebers verdächtigen und unzuverlässigen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, solche selbst — sei es auf Antrag des Beschuldigten, sei es von Amts wegen — anstellen und erst je nach deren Ausfall seinen Beschluß fassen. Bei der Begründung dieser Forderung zieht v. Kries jedoch fast ausschließlich die Fälle in Betracht, in welchen es sich um die Bestätigung der von der Polizei bereits provisorisch vorgenommenen Zwangsmaßregeln handelt, und spricht insbesondere von dem „dem Verhafteten" gegenüber einzuschlagenden Verfahren. In diesen Fällen ist der neben dem Hauptprozeß einhergehende Arrestprozeß unbedenklich, da die Zwangsmaßregel während seiner Dauer in Kraft bleibt, ihre demnächstige gerechtfertigte Aufhebung auf Grund zuverlässiger richterlicher Erhebungen aber allseitig erwünscht ist. Diese Fälle sollen aber doch nur die Ausnahme bilden, „wenn Gefahr im Verzuge obwaltet" (§§ 98, 127 St.P.O.); in der Regel soll die Zwangsmaßregel erst von dem Richter ausgehen. Wenn dieser aber erst in dem „unabhängigen Arrestprozeß", in welchem unter Umständen öffentlich verhandelt und dem Beschuldigten möglichst ein Verteidiger bestellt werden soll, das Material für seine Entscheidung ab ovo unter Beiseitelassung der bisherigen polizeilichen Ermittlungen, auf Grund deren der Staatsanwalt das Zwangsmittel beantragt hat, beschaffen soll, so würde, ehe dieser Prozeß irgend ein Ergebnis gezeitigt hat, der zu verhaftende Fluchtverdächtige seine Flucht ins Werk gesetzt, der mit Ver-

Überblickt man den vorstehend skizzierten Gang des Verfahrens, so ergibt sich, daß bei demselben in vielen Fällen die ganze bisher auf das Vorverfahren verwendete Zeit erspart, in den übrigen die Dauer des Vorverfahrens wegen der summarischen Form, in welcher die Vorerhebungen statthaben, erheblich abgekürzt wird, auch ein großer Teil der das Verfahren bisher verzögernden Umstände dabei in Fortfall kommt. Denn da Angeklagter und Zeugen zu einem bald nach der That stattfindenden Termin — der Hauptverhandlung — geladen werden, ist die Wahrscheinlichkeit groß, daß dieselben sich noch an den zuerst bekannt gegebenen Wohnorten befinden, auch haben sie der Vorladung vor das zur Aburteilung der That zuständige Gericht unbedingt Folge zu leisten und zwar nicht nur falls sie in dessen Bezirke, wenn auch in verschiedenen Polizeibezirken, wohnen, sondern auch wenn sie in einem andern Gerichtsbezirke sich aufhalten. Dem sog. „Kreislauf der Akten" wird hiermit endgültig ein Ende bereitet.

Daß das erstrebte Ziel einer beschleunigten Aburteilung in dem vorgeschlagenen summarischen Verfahren auch erreicht wird, ist hiernach mit Sicherheit anzunehmen. [16])

3.

Zwei Bedenken prinzipieller Natur können vornehmlich gegen die vorgeschlagene Ausdehnung des summarischen Verfahrens erhoben werden, 1. daß die Zahl der unschuldig vor Gericht gestellten

---

dunklungen Umgehende die Kollusionen vorgenommen und der bei einer Durchsuchung aufzufindende und zu beschlagnahmende Gegenstand längst auf Nimmerwiedersehen verschwunden sein — wo es sich um Verhaftung, Durchsuchung und Beschlagnahme handelt, da ist stets und mit innerer Notwendigkeit die größte Beschleunigung geboten, selbst auf die Gefahr hin, daß eine dieser Maßregeln ohne Grund erlassen ist und demnächst wieder aufgehoben werden muß. Der vorgeschlagene Arrestprozeß würde daher zu einer Lahmlegung der Strafverfolgung und somit zu einer Schädigung der Strafrechtspflege führen.

[16]) Erhebliche Bedeutung für die günstige Wirkung des Verfahrens ist der sachgemäßen Auswahl derjenigen Straffälle beizumessen, welche ohne Anstellung von Vorerhebungen zur Hauptverhandlung verwiesen werden: eine solche ist unbedenklich dort zu erwarten, wo sie durch die Staatsanwälte bei den Landgerichten erfolgt, welche in Preußen noch vielfach mit der Bearbeitung der zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Vergehen betraut sind. Sollte die Verwendung von Assessoren zu Amtsanwälten, wie dies bisher in einzelnen größern Städten geschehen ist, ausgedehnt werden, so wäre auch damit eine Garantie für verständnisvolle Anwendung des Verfahrens gegeben.

Perſonen zunehmen wird, da es auch in ſolchen Fällen zur Hauptverhandlung kommt, in denen bisher auf Grund eingehenderer Vorermittlungen die Einſtellung des Verfahrens erfolgte. Es iſt bereits hervorgehoben, daß dieſe unerwünſchte Folge, falls ſie wirklich eintreten ſollte, durch die mit dem ſchnellen Verfahren verbundenen Vorzüge aufgewogen wird. In vielen Fällen wird es ſogar übrigens der Beſchuldigte ſelbſt als einen Vorteil erachten, wenn er bald nach erhobener Beſchuldigung einmal in der Hauptverhandlung erſcheinen muß, in welcher durch ein gerichtliches Urteil ſeine Nichtſchuld öffentlich dargethan wird, als wenn er erſt noch im Vorverfahren nicht nur einmal, ſondern häufig genug mehrmals vernommen wird und während der ganzen Zeit unter dem Verdacht einer ſtrafbaren Handlung ſteht. Auch in wirtſchaftlicher Beziehung wird der Angeklagte günſtiger geſtellt infolge davon, daß der Zeitverluſt, für welchen er niemals einen Erſatz erhält, geringer wird, da ihm zum mindeſten die Wahrnehmung eines Termins erſpart wird. 2. Könnte das Bedürfnis nach der Einführung eines ſummariſchen Verfahrens verneint werden unter Hinweis auf die in dem Mandatsverfahren gegebene Möglichkeit, in ſchöffengerichtlichen Sachen ſelbſt ohne jede mündliche Verhandlung und ohne irgend ein Beweisverfahren eine Beſtrafung zu erzielen. Dieſem Einwande gegenüber, der auch in der Reichsjuſtizkommiſſion bei Beratung des § 211 St.P.O. erhoben, aber auch dort als unzutreffend zurückgewieſen iſt,[17]) muß hervorgehoben werden, daß das Verfahren nach den in §§ 448, 449 St.P.O. getroffenen Beſtimmungen keineswegs einfach iſt, insbeſondere viel Schreibwerk erfordert, und daß der Strafbefehl nicht in der Weiſe Recht ſchafft, wie ein Urteil, da auf ein ſolches nach erfolgtem Einſpruch immer noch provoziert werden kann. Auch fehlt es bei dem Erlaß eines Strafbefehls an Anhaltspunkten für die Abmeſſung der Strafe, welche nur in der Hauptverhandlung unter Berückſichtigung der Perſönlichkeit des Angeklagten ſachgemäß erfolgen kann.

Dieſe dem Mandatsverfahren anhaftenden Mängel haben auch dahin geführt, daß von demſelben gegenwärtig nur wenig Gebrauch gemacht wird. Es kommt hinzu, daß in demſelben nur Geldſtrafe von höchſtens 150 Mark und Freiheitsſtrafe von höchſtens ſechs Wochen feſtgeſetzt werden kann, ſo daß ihm in Anſehung der Strafe im weſentlichen dieſelben Grenzen gezogen ſind, welche gegenwärtig für das ſummariſche Verfahren des § 211d St.P.O. beſtehen.

[17]) Hahn S. 1324—26.

4.

Es schließt sich hieran unmittelbar die Frage, wie weit denn in sachlicher Hinsicht die Grenzen des letztern gesteckt werden sollen. Als selbstverständlich unüberschreitbare Grenze ist die Beschränkung auf die vor den Schöffengerichten verhandelten Strafsachen festzuhalten.

Sollen aber nur die Straffälle zum summarischen Verfahren verwiesen werden können, in welchen die Schöffengerichte nach § 27 G.V.G. von vornherein zuständig sind, oder empfiehlt es sich nicht, dasselbe auch auf diejenigen Vergehen, deren Verhandlung und Entscheidung gegenwärtig nach § 75 G.V.G. den Schöffengerichten überwiesen werden können, für anwendbar zu erklären? Die Frage ist mit Entschiedenheit im Sinne der letztern Alternative zu beantworten. Freilich wäre hierfür unerläßliche Voraussetzung eine Änderung des G.V.G. dahin, daß der durch die Strafkammer zu fassende Überweisungsbeschluß in Fortfall kommt und an Stelle des § 75 jenes Gesetzes eine Bestimmung des Inhalts tritt, daß bei gewissen, im Anschluß an § 75 a. a. O. zu bestimmenden Vergehen, die Verhandlung und Entscheidung sowohl vor dem Schöffengericht, als der Strafkammer — letzternfalls nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch die Strafkammer — stattfinden kann, je nach Antrag der Staatsanwaltschaft.

Eine Änderung des gegenwärtig geltenden Überweisungsverfahrens, wonach die Strafkammer die Überweisung auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschließt, „wenn nach den Umständen des Falls anzunehmen ist, daß auf keine höhere Strafe als 3 Monate Gefängnis und 600 Mark zu erkennen sein wird", ist jedenfalls erforderlich, da dies Verfahren nach unzutreffenden Gesichtspunkten konstruiert und darum, innerer Begründung ermangelnd, zu einer leeren Form geworden ist. Es ist dahin gekommen, daß, wenn der Staatsanwalt den Überweisungsantrag stellt, die Strafkammer regelmäßig ihr Überweisungsformular ausfüllt, auch in Fällen, in denen hinterher das Schöffengericht „nach den Umständen des Falles" auf eine weit höhere als eine dreimonatliche Gefängnisstrafe zu erkennen begründete Veranlassung hat. Es ist hieraus keinem der Beteiligten ein Vorwurf zu machen; die Schuld trägt das Verfahren. Denn nicht die Höhe der „nach den Umständen des Falles" zu erwartenden Strafe, sondern die Einfachheit des jeweils vorliegenden Straffalles in thatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ist der für die Zulässigkeit

der Überweisung ausschlaggebende Faktor. Denn es kann sehr wohl z. B. eine Beleidigung, bei der es sich um eine aus niedriger Gesinnung hervorgegangene schwere Ehrverletzung handelt, die mit einer härtern als dreimonatlichen Freiheitsstrafe zu ahnden ist, von dem Schöffengericht sachgemäß abgeurteilt werden, während andre Fälle von Beleidigungen, zumal solche, die auf eine Amtsführung Bezug haben, bei denen so häufig die Fragen aus § 193 St.G.B. einer Prüfung zu unterziehen sind, eine Verhandlung und Entscheidung durch die Strafkammer gebieterisch erheischen, auch wenn von vornherein klar ist, daß auf eine weit geringere Strafe als 3 Monate Gefängnis oder 600 Mark an Geld erkannt werden wird.

Wird das Schöffengericht im stande sein, den Thatbestand zutreffend zu beurteilen und der Sachlage gerecht zu werden? Das ist somit die Frage, von deren Prüfung die Überweisung abhängig gemacht werden muß, zumal das Schöffengericht durch die Überweisung nicht einmal auf das Strafmaß von 3 Monaten Gefängnis und 600 Mark Geldstrafe beschränkt wird, sondern bis an die obere Grenze der jeweilig gesetzlich zulässigen Strafe gehen kann.

Und nicht die über die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließende Strafkammer ist das geeignete Organ, um zu prüfen, ob die Überweisung der Sachlage angemessen ist, sondern die Staatsanwaltschaft. Sie hat an dieser Prüfung ein berufsmäßiges Interesse, welches der Strafkammer naturgemäß abgeht. Wenn die beantragte Überweisung bei dem geltenden Verfahren durchgängig formularmäßig erfolgt, so beweist das nur, daß die Entscheidung über dieselbe an eine unrichtige Stelle gelegt worden ist.[18]) Der Staatsanwalt ist auch vermöge seiner Stellung und Thätigkeit ein durchaus kompetenter Beurteiler der hier in Betracht zu ziehenden Verhältnisse, und da er auch in erster Linie ein berufsmäßiges Interesse an der wirksamen Handhabung der Strafgewalt hat, so liegt es ihm fern, Straffälle, welche eine Prüfung durch ein Richter-

[18]) Zu welchen sachwidrigen Folgen das Verfahren führt, beweist folgender Fall: Jemand begeht einen Hausfriedensbruch, der sich als ein gröblicher Eingriff in die Rechtssphäre eines andern darstellt — in diesem Falle ist das Schöffengericht ohne weiteres zuständig. Belegt aber der Excedent den Verletzten dabei noch mit irgend einem harmlosen landesüblichen Schimpfworte, das nur der Vollständigkeit halber zur Anzeige gebracht wird und das neben dem Hausfriedensbruch, auch bei Abmessung der Strafe, kaum in Betracht kommt, dann ist der Umweg über die Strafkammer erforderlich (§ 75, 4 G.V.G.)!

kollegium erheischen, der Beurteilung desselben zu entziehen und den Schöffengerichten zu überweisen. An Stelle des § 75 G.V.G. hätte daher eine Bestimmung folgenden Inhalts zu treten:

„Folgende Vergehen (siehe unten) können, wenn das Sachverhältnis ein einfaches ist, auf Antrag der Staatsanwaltschaft dem Schöffengericht zur Verhandlung und Entscheidung überwiesen werden. Im Falle der Überweisung richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften für das Verfahren vor den Schöffengerichten, auch findet eine gerichtliche Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht statt."

Letztere Bestimmung ist unerläßlich, wenn man die Vorzüge des abgekürzten Verfahrens auf die für überweisbar erklärten Vergehen ausdehnen will; sie ist aber auch unbedenklich unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß die Überweisung dem Gesetze gemäß nur in einfachen Fällen erfolgen wird. Da die für überweisbar erklärten Vergehen an sich zur Zuständigkeit der Strafkammer gehören, liegt die Entscheidung, ob in einzelnen Fällen überwiesen werden soll, bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts: ein Umstand, der eine sachgemäße Handhabung der Überweisungsbefugnis verbürgt.

Glaubt man aber bei gewissen der im § 75 G.V.G. für überweisbar erklärten Vergehen die Garantieen eines von der Strafkammer zu fassenden Eröffnungsbeschlusses auch in leichtern Fällen nicht entbehren zu können, so überlasse man die Verhandlung und Entscheidung derselben lediglich der Strafkammer. Es kommen hier allenfalls in Betracht die Vergehen gegen §§ 113, 114, 117, Abs. 1, 280 St.G.B., bei denen rechtliche Bedenken — z. B. ob ein Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes gehandelt hat — am ehesten sich geltend machen können. Die Zahl der danach ausschließlich vor die Strafkammer verwiesenen Fälle ist keine erhebliche und die dadurch bedingte Arbeitsvermehrung der Strafkammern wird von den Richtern gerne ertragen werden, wenn ihnen zum Ersatz die Bearbeitung der Eröffnungsbeschlüsse in den Überweisungssachen abgenommen wird, welche gegenwärtig zu den unliebsamsten Arbeiten der Richter gehören.

Für die übrigen überweisbaren Vergehen, deren Auswahl bei einer Neuordnung dieser Materie einer Nachprüfung auf Grund der bisherigen Erfahrungen zu unterziehen sein wird, ergibt sich dann

die Möglichkeit in den weitaus zahlreichsten Fällen, in denen schon jetzt die Überweisung an die Schöffengerichte stattfindet, dieselben in dem für die Schöffensachen vorgeschriebenen abgekürzten (summarischen) Verfahren zu erledigen, ohne daß dadurch die Zuversicht auf eine sachgemäße Rechtsprechung geschmälert wird. Denn die Natur der für überweisbar erklärten Vergehen widerstrebt einer Behandlung im summarischen Verfahren an sich nicht. Wo die Überweisbarkeit lediglich von einer Wertsstufe des Gegenstandes des Vergehens abhängig gemacht ist, ist dies selbstverständlich; denn ob der gestohlene Gegenstand 25 oder 26 Mark wert ist, ändert die Schwierigkeit der Beurteilung, häufig auch die Höhe der Strafe nicht. Aber auch die Körperverletzung mittels gefährlichen Werkzeuges, die Beleidigung, der gemeinschaftliche Hausfriedensbruch, die Schamverletzung, sie können bei dem Vorliegen eines Geständnisses oder bei dem Vorhandensein einiger Zeugen, ohne daß ein förmliches Vorverfahren vonnöten ist, sogleich in einer Hauptverhandlung in sachgemäßer, dem Rechtsbewußtsein aller Beteiligten entsprechenden Weise ihre Erledigung finden.

Endlich bedeutet die lediglich in das Ermessen des Staatsanwalts gestellte Überweisungsbefugnis keine Neuerung und somit auch keine neue Erweiterung staatsanwaltschaftlichen Einflusses: es wird damit — wie oben ausgeführt ist — nur einem Zustand thatsächlicher Übung durch Beseitigung eines als inhaltslos erkannten Verfahrens die erwünschte gesetzliche Geltung verschafft.

Zur Erwägung ist zu stellen, ob nicht die Befugnis der Schöffengerichte rücksichtlich des Strafmaßes einer Beschränkung, etwa auf 6 Monate Gefängnis und 1500 Mark an Geld, zu unterwerfen ist. Es würde dies einerseits dem mit Grund freilich nicht zu befürchtenden Streben der Staatsanwaltschaft, von ihrer Überweisungsbefugnis allzu reichlichen Gebrauch zu machen, einen Riegel vorschieben, anderseits aber auch um deswillen gerechtfertigt sein, weil es nicht unbedenklich ist, einem Gericht, welches mitunter aus einem hitzigen Vorsitzenden und willensschwachen Beisitzern besteht, die Macht zu geben, Freiheitsstrafen von Jahresdauer und darüber zu verhängen. Hält das Schöffengericht eine höhere Strafe für geboten, so hat es seine Unzuständigkeit auszusprechen und die Sache an die Strafkammer abzugeben. Dies Verfahren schließt sich der im Entwurf zur St.P.O. (§ 55) vorgesehenen Gestaltung an, nur daß dort die Strafgrenze auf 3 Monat Gefängnis und 600 Mark

an Geld festgesetzt war. Während die Strafbefugnis des Schöffengerichts hierdurch allzusehr beschränkt wurde, wodurch die möglichst zu vermeidenden Zurückverweisungen an die Strafkammer eine unerwünschte Häufigkeit erhalten hätten, hat sie anderseits durch die spätere Beseitigung einer solchen Grenze eine zu große Ausdehnung erhalten. Nach den bisherigen Erfahrungen empfiehlt sich die Ausdehnung der schöffengerichtlichen Strafbefugnis bis auf eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten und eine Geldstrafe von 1500 Mark.

Damit würden die Fälle, in welchen eine Zurückverweisung von den Schöffengerichten an die Strafkammer erfolgt, auf eine ganz geringe Zahl beschränkt werden, da erfahrungsmäßig Strafen von mehr als 6 Monaten Gefängnis und 1500 Mark an Geld von den Schöffengerichten nur in seltenen Ausnahmefällen ausgesprochen werden.

5.

Mit der Einführung eines summarischen Verfahrens vor den Gerichten unterster Ordnung würde die deutsche St.P.O. lediglich dem Beispiel folgen, welches die St.P.O. benachbarter großer Staaten, insbesondere Österreichs und Englands, gegeben haben.

a.

Die österreichische St.P.O. vom 23. Mai 1873 enthält im 26. Hauptstück unter der Überschrift „Von dem Verfahren in Übertretungsfällen" ein abgekürztes Verfahren, welches, sowohl was die Auswahl der in seinen Bereich gezogenen Delikte als auch die ihm gegebene Form anbelangt, als praktisch und zweckdienlich sich bewährt hat.

Dieses Verfahren findet Anwendung auf eine große Anzahl strafbarer Handlungen, welche in unserm St.G.B. zu den Vergehen gehören, und zwar auch auf solche, für welche bei uns die Zuständigkeit der Schöffengerichte erst nach vorgängiger Überweisung eintritt.

Zur Erläuterung ist hier zu bemerken, daß das geltende österreichische St.G.B. vom 27. Mai 1852 zwar auch die Dreiteilung der Strafthaten in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen aufgenommen hat, ohne jedoch eine begriffliche Abgrenzung für die einzelnen Kategorieen zu treffen. Nach Art. IV der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Mai 1852 soll vielmehr dasjenige als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung behandelt und bestraft werden, was von

dem Gesetz ausdrücklich als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung erklärt wird. Es kommt also bei jedem einzelnen Delikt rücksichtlich seiner Unterordnung unter die einzelnen Kategorieen darauf an, ob das Gesetz dasselbe als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung bezeichnet.[19]) Eine Vergleichung der vom St.G.B. als Vergehen und Übertretung bezeichneten Delikte ergibt, daß zwischen beiden Klassen ein begrifflicher Unterschied nicht besteht, diese Unterscheidung in materiell strafrechtlicher Hinsicht vielmehr bedeutungslos ist, da für beide Arten strafbarer Handlungen die gleichen Grundsätze, insbesondere auch hinsichtlich der Art der Strafen gelten: die Unterscheidung hat nur Bedeutung für das Strafverfahren und die Zuständigkeit der Gerichte. Denn Art. VIII des Einführungsgesetzes zur St.P.O. vom 23. Mai 1873 bestimmt, daß „hinsichtlich aller im Strafgesetze vom 27. Mai 1852 vorgesehenen Übertretungen das Verfahren und die Urteilsfällung den Bezirksgerichten zusteht".

Zu den Übertretungen gehören aber nach dem St.G.B. außer einer Fülle von strafbaren Handlungen geringer Bedeutung auch die nachstehend aufgeführten Delikte, welche sowohl wegen ihrer kriminellen Erheblichkeit, als auch wegen der Schwere der angedrohten Strafen zu den schweren Straffällen zu rechnen sind.

Teilnahme an verbotenen oder aufgelösten Vereinen (§ 289)	Arrest von 1 bis 3 Monaten oder Geldstrafe von 50 bis 300 fl.
Verleitung eines Beamten durch Geschenke zum Mißbrauch der Amtsgewalt (§ 311)	Arrest von 1 bis 6 Monaten.
Beleidigung von Beamten im Dienst, thätliche	Arrest von 1 bis 6 Monaten.
Ist durch dieselbe die Ausübung des Amtes oder die Vollstreckung eines obrigkeitlichen Auftrages verhindert (§ 312)	Strenger Arrest von 3 bis 6 Monaten.
Widerrechtliche Eröffnung öffentlicher Amtssiegel, verübt zum Zeichen der Geringschätzung öffentlicher Anordnungen	Strenger Arrest von 1 bis 6 Monaten.
Mutwillige Beschädigung von Brücken, Schleusen, Dämmen (§ 318)	Arrest von 1 bis 3 Monaten.

[19]) Es ist dies historisch daraus zu erklären, daß das alte österreichische Strafgesetz vom Jahre 1803 die strafbaren Handlungen in Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen sonderte und erst mit Rücksicht auf eine im Jahre 1849 nach französischem Vorbild geplante Gerichtsverfassung, entsprechend der Dreiteilung der Strafthaten in crimes, délits und contraventions, eine Teilung der bisher unter dem gemeinsamen Namen der schweren Polizeiübertretungen behandelten Delikte in Vergehen und Übertretungen vorgenommen wurde.

Rückkehr eines aus den Kronländern Ausgewiesenen im Wiederholungsfalle (§ 324)	Strenger Arrest von 1 bis 3 Monaten.
Verheimlichung einer unehelichen Geburt (§ 339 bis 340)	Strenger Arrest von 3 bis 6 Monaten.
Unbefugte gewerbsmäßige Ausübung der ärztlichen Kunst (§ 343)	Strenger Arrest von 1 bis 6 Monaten.
Vorsätzliche und bei Raufhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen mit sichtbaren Merkmalen und Folgen (jedoch ohne mindestens 20tägige Berufsunfähigkeit) § 411—412	Arrest von 3 Tagen bis 6 Monaten.
Gefährdung der körperlichen Sicherheit durch im Dienst befindliche Beamte der Eisenbahnen, Dampfschiffe, Telegraphen (§ 432—433)	Strenger Arrest von 3 Tagen bis 6 Monaten.
Alle gewöhnlichen Diebstähle, wenn der Betrag unter 25 fl. bleibt (§ 460)	Arrest von 1 Woche bis 6 Monaten.
Veruntreuungen (Unterschlagungen), wenn der Betrag unter 50 fl. bleibt (§ 460)	desgl.
Betrügereien, wenn der verursachte Schaden nicht höher als 25 fl. ist (§ 461)	desgl.
Alle Ehrverletzungen von Privatpersonen, fälschliche Beschuldigung einer strafbaren Handlung, Mitteilungen von erdichteten Thatsachen, welche jemanden in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen geeignet sind. (Auch mit Bezug auf Familien, Behörden oder Regierungsorgane rücksichtlich ihrer amtlichen Wirksamkeit oder mit Bezug auf den Ruf Verstorbener) (§ 487—492)	Arrest von 1 bis 6 Monaten.

In allen diesen Fällen sind die Bezirksgerichte zuständig, welche in der Besetzung mit einem Richter — ohne Zuziehung von Laien — entscheiden. Für das Verfahren vor denselben sind die Gesichtspunkte der Einfachheit und Schleunigkeit bestimmend gewesen. Die Motive zur österreichischen St.P.O. sagen diesbezüglich: „Vereinfachung und Beschleunigung sind hier einerseits leichter ausführbar, anderseits doppelt wünschenswert.“[20]) Dementsprechend ist das Verfahren folgendermaßen gestaltet.

Es findet weder eine förmliche Voruntersuchung noch eine Verhandlung über die Versetzung in den Anklagezustand statt, es genügt eine schriftlich oder mündlich angebrachter Antrag auf gesetzliche Bestrafung, damit sogleich ein Tag zur Hauptverhandlung festgesetzt wird. Erscheinen der Ankläger und der Beschuldigte zugleich vor dem Richter und sind die Beweismittel zur Stelle, so

[20]) Mayer, Handbuch des österreichischen Strafprozeßrechts Bd. I, S. 1034.

kann das Urteil sogleich gesprochen werden (§ 451). Sonst ist der nicht verhaftete Beschuldigte zur Hauptverhandlung zu laden; nach Zustellung der Ladung soll, abgesehen von der zur Reise nach dem Gerichtsort erforderlichen Zeit, ein Zeitraum von wenigstens 24 Stunden frei bleiben; derselbe kann in dringenden Fällen abgekürzt werden (§ 455). Die Ladung hat „die wesentlichen Thatsachen der dem Beschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlung und die Aufforderung zu enthalten, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel mitzubringen oder dem Richter so zeitig anzuzeigen, daß sie zur Hauptverhandlung noch herbeigeschafft werden können. Auch ist die Warnung beizufügen, daß im Falle des Ausbleibens Verhandlung und Aburteilung erfolgen wird" (§ 454). Das persönliche Erscheinen kann angeordnet, auch durch Vorführung erzwungen werden (§ 459). Verhaftung darf bei Flucht- und Kollusionsgefahr erfolgen (§ 452).

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Vortrage der Anklage. Dann erfolgt die Beweisaufnahme, wobei der Richter sich „in der Regel" anstatt des Eides mit dem Handschlag der Zeugen begnügen soll (§ 453), dann die Antragstellung seitens des Staatsanwalts und des Beschuldigten, endlich das Urteil.

Vorerhebungen sind nicht erforderlich, aber auch nicht ausgeschlossen. Die Vollzugsvorschrift bestimmt diesbezüglich in § 101: „Anzeigen wegen Übertretungen haben die staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten mit dem Antrage auf Bestrafung dem Bezirksgerichte sofort zu übergeben.[21]) Ist der Thäter nicht bekannt, so haben sie erforderlichenfalls Vorerhebungen durch das Gericht oder die Sicherheitsbehörden zu veranlassen"; solche können aber auch die Bezirksgerichte ohne desfallsige Anträge der Staatsanwaltschaft aus eigner Initiative vornehmen.[22])

Bei Vorerhebungen durch die Bezirksrichter ist die Führung eines Protokolls nur dann erforderlich, wenn es sich um Beweise handelt, welche in der Hauptverhandlung nicht wiederholt werden; sonst genügt „die kurze Aufzeichnung des wesentlichen Inhaltes der von den vernommenen Personen gemachten Aussagen" (§ 452, Abs. 7).

---

[21]) Falls nicht eine sofortige Weglegung der Anzeige mangels eines gesetzlichen Grundes zur Verfolgung stattfindet.

[22]) Mayer a. a. O. Bd. IV, S. 638.

Die leitenden Gesichtspunkte der Vereinfachung und Beschleunigung sind, wie man sieht, bei der Gestaltung des geschilderten Verfahrens überall in entschiedener Weise zur Geltung gebracht.

b.

In England ist im Jahre 1879 durch den Summary Jurisdiction Act ein summarisches Verfahren in umfassendem Umfange eingeführt worden.[23]) Dieses Verfahren findet vor dem Court of Summary Jurisdiction statt, welcher in den großen Städten aus einem besoldeten Polizeirichter, in den übrigen Teilen des Landes aus zwei Friedensrichtern besteht. Dem Verfahren sind neben andern Delikten alle von Kindern unter 12 Jahren mit Ausnahme des Mordes begangenen strafbaren Handlungen zugänglich gemacht, die höchste zulässige Strafe ist hier auf 1 Monat Gefängnis oder 40 Schilling festgesetzt. Ferner findet das Verfahren statt gegen Personen zwischen 12 und 16 Jahren wegen der meisten Eigentumsdelikte; gegen Erwachsene wegen Diebstahls, wenn der Wertgegenstand nicht mehr als 40 Schilling beträgt; erstenfalls beträgt die höchste zulässige Strafe 3 Monate Gefängnis mit harter Arbeit oder 10 £ Geldstrafe, letzternfalls 6 Monate Gefängnis mit harter Arbeit. Bei den oben genannten Delikten ist die Zustimmung des Angeklagten zu der summarischen Verhandlungsweise erforderlich, während dies bei andern Delikten, z. B. der thätlichen Beleidigung, nicht der Fall ist; hier geht die Strafbefugnis bis zu 3 Monaten Gefängnis, in einzelnen Fällen noch höher. Zu welcher Bedeutung das summarische Verfahren in England gelangt ist, ergibt sich daraus, daß, während im Jahre 1884 vor den Gerichten höherer Ordnung insgesamt gegen 14 407 Personen verhandelt wurde, in demselben Jahre im Wege des summarischen Verfahrens wegen Diebstahls und Diebstahlsversuchs gegen 48 899 Personen und wegen thätlicher Beleidigung gegen 87 691 Personen verhandelt worden ist.

Klagen über Rechtsunsicherheit und Mängel der Rechtsprechung infolge des in so weitem Umfange zugelassenen summarischen Verfahrens sind in Österreich unsres Wissens bisher nicht erhoben

---

[23]) Die folgende Darstellung ist entnommen aus: Aschrott, Strafensystem und Gefängniswesen in England, S. 7 ff.

worden und in England gewinnt das summarische Verfahren von Jahr zu Jahr an Ausdehnung.

Auf Grund der guten Erfahrungen dieser Staaten sollte es doch angezeigt sein, auch bei uns bei der bevorstehenden Neuordnung des Strafverfahrens die allzu ängstlichen Bedenken, welche überall Mißbrauch und Mißgriffe bei der Handhabung der Strafgewalt wittern, denen durch Einführung von möglichst zahlreichen Garantieen zum Schutze etwa unschuldig Beschuldigter vorgebeugt werden soll, schwinden zu lassen — Bedenken, welche die Verhandlungen der Reichsjustizkommission wie ein roter Faden durchziehen — und mehr daran zu denken, daß das Strafverfahren in erster Linie die Aufgabe hat, die große Masse der Schuldigen einer baldigen Bestrafung entgegenzuführen.

Dieser vornehmsten Aufgabe wird das gegenwärtige Strafverfahren, zum mindesten bei den in den Kreis dieser Betrachtung gezogenen Strafthaten, nicht gerecht.

5.

Über Zeugenbeweisanträge im Strafverfahren.

Von Amtsrichter Ditzen, Uelzen (Hannover).

Ein Angeklagter beantragt in der Hauptverhandlung, eine als Zuhörer zufällig anwesende Person als Zeugen zu vernehmen. Das Gericht lehnt ab, weil der Zeuge nicht „vorgeladen" ist (§ 244 Abs. 1 St.P.O.). Nun beantragt der Angeklagte die Ladung der benannten Person und nachherige Vernehmung derselben als Zeugen.

Kann dieser Antrag abgelehnt werden, — wann ja, — wann nein?

Diese oder doch ähnliche Fragen erheben sich vor dem Richter der Strafkammer und des Schwurgerichtes[1]) auf Schritt und Tritt. Denn im Strafprozeß ist kaum eine Frage von so weittragender Bedeutung für alle Beteiligten und demgemäß für das Urteil, wie die nach der Zulässigkeit eines Antrages auf Zeugenvernehmung. Droht auf der einen Seite die Gefahr der Schmälerung von Parteirechten, insbesondere die Gefahr der ungesetzlichen Beschränkung der Verteidigung, so gilt es anderseits nicht minder, unnütze Untersuchungen und dadurch ungebührliche Belastungen des Volkes, aus dem die Zeugen ja genommen werden, und der Gerichte, Verzögerungen der Entscheidung, oft Verlängerungen der Untersuchungshaft und der mit solchen Unzukömmlichkeiten fast notwendig verbundenen Schmälerung des Ansehens von Gesetz und Gericht vorzubeugen.[2])

Während frühere Gesetze und ebenso der Entwurf der St.P.O., vorwiegend die zweite Seite ins Auge fassend, dem Ermessen des

[1]) Das Reichsgericht ist theoretisch in gleicher Lage; praktisch stellt sich die Sache wohl anders wegen der mangelnden Rechtsmittel. — Die Schöffengerichte bleiben wegen § 244 Abs. 2 St.P.O. hier ganz außer Betracht.

[2]) Daß auch fiskalische Interessen ins Spiel kommen, ist nicht geeignet, die Beantwortung der einschlagenden Fragen zu erleichtern.

Richters weiten Spielraum ließen, ſtellt ſich die Prozeßordnung ſelbſt mit Entſchiedenheit auf die Seite der Partei, d. h. praktiſch des Angeklagten, vor allem, indem jede Beweisfriſt beſeitigt, die Herbeiſchaffung von Beweismitteln auch gegen den ausgeſprochenen Willen des Gerichts möglich gemacht und dabei zugleich dem letztern die Pflicht auferlegt iſt, das herbeigeſchaffte Beweismaterial nicht unbenutzt zu laſſen.

Aus zahlreichen Entſcheidungen des Reichsgerichts geht hervor, daß ſich die Praxis von der Tendenz der ältern Geſetzgebungen fürs erſte nicht ganz hat freimachen können. Überaus oft findet ſich, daß Urteile der erſten Inſtanz vernichtet wurden, weil Zeugenbeweisanträge auf unzureichende Gründe hin zurückgewieſen waren, und es liegt damit ſchon jetzt ein ziemlich weitſchichtiges Material vor, aus dem geſchloſſen werden kann, welche Ablehnungsgründe für nicht genügend erachtet ſind.

Daraus iſt eine gewiſſe Unſicherheit entſtanden. Täglich befindet ſich der Richter in der Lage, Entſcheidungen zu treffen, für deren Motivierung ihm die vorhandene Judikatur in poſitiver Hinſicht nur dürftigen Anhalt bietet. Wollte er bei der Wiſſenſchaft Rat ſuchen, ſo würde er auch hier, ſoviel ich ſehe, kaum etwas finden, worin auch nur der Verſuch gemacht wäre, dem Mangel abzuhelfen. Faſt ausſchließlich wird auch in der Theorie erörtert, welche Gründe nicht zureichen.

Bei der bedeutſamen Stellung, die gerade der Zeuge vor allen andern Beweismitteln im Strafprozeß behauptet, iſt dies ſehr zu beklagen. Aber es iſt nur natürlich, da auch das geſchriebene Geſetz uns nicht, oder doch nur andeutungsweiſe ſagt, aus welchen Gründen ein Antrag auf Zeugenvernehmung im Strafprozeß abgelehnt werden darf, oder welchen Erforderniſſen ein ſolcher Antrag entſprechen muß, um nicht ablehnbar zu ſein.

Es ſoll im folgenden verſucht werden, dieſe Frage zu beantworten und es wird ſich dabei leider zeigen, wie unzulänglich das Geſetz in dieſer Beziehung iſt; wie wenig der Geſetzgeber in ſeinem Beſtreben, den Angeklagten gegen eine Beſchränkung ſeiner Verteidigung zu ſichern, es verſtanden hat, dem Gerichte Handhaben zu gewähren, das zu thun, was es thun ſoll und wozu allein es da iſt: raſch und rückſichtslos die Wahrheit aufzudecken und ſeinen Spruch abzugeben.

Vorab muß feſtgeſtellt werden, welches Stadium des Verfahrens

zweckmäßig hier ins Auge zu fassen ist. — Nicht das vorbereitende Verfahren, dieses in seinem weitesten Umfange verstanden, also einschließlich der Voruntersuchung und der Vorbereitung der Hauptverhandlung. Denn nur auf der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung selbst beruht das Urteil, das daher wegen eines Fehlers in der Beweisaufnahme nur angefochten werden kann, wenn dieser Fehler in der Hauptverhandlung begangen ist. Sollten früher Anträge in unzulässiger Weise abgelehnt sein, so ist der Irrtum zu verbessern im Termine. Und er muß verbessert werden, wenn der Antrag wiederholt wird, aber auch nur dann. Unterläßt die Partei die Wiederholung, so kann sie aus der Gesetzesverletzung keine Rechte herleiten.[3]) Dies gilt selbst dann, wenn der zu Unrecht früher nicht vernommene Zeuge inzwischen gestorben oder sonst unerreichbar geworden sein sollte. Denn nur in der Hauptverhandlung findet eine Beweis*aufnahme* statt,[4]) was vorher geschieht, ist nur Sammlung und Sichtung des Beweismaterials. Ist diese unvollständig, so wird die Gültigkeit der Endentscheidung dadurch nicht beeinflußt. Zwischen Ablehnung und Urteil hat sich der Zufall — der Tod des Zeugen — eingeschoben. Die Kette des ursachlichen Zusammenhangs ist zerrissen (§ 376 Abs. 1 St.P.O.).

Zu berücksichtigen sind hier also nur die in der Hauptverhandlung gestellten Anträge, welche in dreifacher Art möglich sind:

Anträge auf Zeugenladung;

Anträge auf Vernehmung anwesender Personen als Zeugen;

Anträge auf Stellung weiterer Fragen an bereits vernommene, noch anwesende Zeugen.

Am wichtigsten sind offenbar die Anträge der ersten Art, denn bei ihnen liegt immer die Gefahr mehr oder weniger nahe, daß eine Aussetzung der Verhandlung stattfinden und damit eine Verzögerung der Entscheidung eintreten muß, sobald der Antrag als begründet behandelt wird.

Darum[5]) ist aber meines Erachtens niemals ein Unterschied

---

[3]) Vgl. Entsch. d. Reichsgerichts in Strafsachen Bd. I S. 33 oben, 109 unten; Bd. IV S. 301 unten.

[4]) Was außerhalb der Hauptverhandlung wie Beweisaufnahme aussieht, ist es nicht wirklich (Augenschein, kommissarische Zeugenvernehmung). Die wirkliche Aufnahme des Beweises findet dann statt durch Verlesung der aufgenommenen Protokolle im Audienztermine.

[5]) Offenbar ist ganz andrer Meinung über diesen Punkt v. *Kries*, da er

zwischen diesen Anträgen zu machen. Würde man nicht sonst dem Antragsteller sagen, daß die Vernehmung des Zeugen hätte erfolgen müssen, wenn er so rechtzeitig benannt wäre, daß er ohne Verzögerung der Entscheidung hätte zur Stelle gebracht werden können? „Das Beweismittel ist zu spät vorgebracht", — dieser Ablehnungsgrund ist durch das Gesetz (§ 245 Abs. 1 St.P.O.) ausdrücklich verworfen, ja mit solchem Nachdruck verworfen, daß selbst, wenn der Zeuge zur Stelle ist und seine Vernehmung die Verhandlung nicht wesentlich aufhalten würde, die verspätete Benennung dem Gegner des Antragstellers ein weitgehendes Recht gibt, seinerseits eine Aussetzung der Hauptverhandlung herbeizuführen. Die Thatsache des Zeitverlustes an und für sich[6]) kann einen Unterschied in der Behandlung des sonst begründeten Antrages nicht rechtfertigen.

Wann aber ist ein Antrag auf Zeugenvernehmung „sonst begründet"?

Ich stelle zunächst diejenigen Reichsgerichtserkenntnisse aus den Entscheidungen in Strafsachen, welche in Betracht kommen könnten, zusammen, damit ersehen werden kann, ob sie einen irgendwie sichern Anhalt bieten dafür, was das Reichsgericht für zureichende Begründung erachtet, was nicht.

Der Antrag muß die zu beweisende Thatsache bestimmt benennen:

Bd. I S. 36: „In der Ablehnung eines unsubstantiierten Beweisantrages kann die Verletzung einer Rechtsnorm nicht gefunden werden."

---

in der Zeitschrift Bd. IX S. 44 f. äußert: „Es darf als notorisch gelten, daß die Beweisanträge des Angeklagten in der Hauptverhandlung — mindestens wenn sie eine Vertagung notwendig machen, und das ist eigentlich stets der Fall — fast immer abgelehnt werden. Der Grund liegt in der — freilich sehr begreiflichen Abneigung des Gerichts gegen eine vollständige Wiederholung der ganzen Verhandlung." — und wenn er dann vorschlägt, man solle „dem Angeklagten ein absolutes Recht gewähren, Vertagung zu fordern", „seinen Beweisanträgen würde dann sicherlich in größerm Umfange entsprochen werden". Hier setzt v. Kries ersichtlich voraus, daß die Abneigung des Gerichts gegen Vertagung bei der Ablehnung eines Antrages ins Gewicht falle, und daß der Angeklagte ein „absolutes" Recht auf Vertagung jetzt nicht habe. — Und sollte das vorgeschlagene Vertagungsrecht ein ganz absolutes sein? Soll es nach jeder Vertagung in der neuen Verhandlung von neuem vorhanden sein? Ich meine dieser Vorschlag ist unmöglich ausführbar.

[6]) Daß ein solcher Zeitverlust aber in Verbindung mit andern Umständen bei der Ablehnung doch eine sehr wesentliche Rolle spielen kann, wird unten mehrfach zu berühren sein.

Unsubstantiiert ist der Antrag, bestimmte Personen „als Entlastungszeugen" zu vernehmen (XIV S. 406), oder der Antrag, eine bestimmte Person solle „über eine Belastungszeugin ein Leumundszeugnis ausstellen" (I S. 35, 36). „Soll ein Antrag als Beweisantrag in Betracht kommen, so muß er erkennbar werden lassen, über welche Thatsachen und mit welchen Beweismitteln Beweis erhoben werden soll" (XIII S. 317). Wird aber solch ein unsubstantiierter Antrag gestellt, so hat das Gericht (der Vorsitzende) die Pflicht, durch Fragen die Ergänzung des Antrages zu veranlassen, obwohl § 130 Z.P.O. in der St.P.O. nicht steht (XIII S. 318).

— — — — — — — — — — — — — —

Die Beweisthatsache muß „erheblich" sein; dann ist Ablehnung unzulässig (I S. 49, 52, 114). Dementsprechend wird in den Entscheidungen I S. 33, 62, 79, 316, XII S. 336 gesagt, daß die Ablehnung zulässig ist, wenn die Beweisthatsache für unerheblich erachtet werden dürfte, und daß das Gericht von „ganz zwecklosen Erhebungen Umgang nehmen könne". Eingeschränkt sei dies nur durch § 244 Abs. 1 St.P.O. für die geladenen und zugleich erschienenen Zeugen, „deren Abhör wegen Unerheblichkeit nicht abgeschlagen werden könne" (I S. 367; ebenso I S. 226 und — für Urkunden — V S. 29). Dagegen meint wieder I S. 244, das Gericht werde „auch gegenüber der Bestimmung des § 244 befugt sein, Beweise, welche völlig heterogene Umstände betreffen und die in gar keiner Beziehung zu der vorliegenden Untersuchung stehen, abzuschneiden".

III S. 299. Nur der erkennende Richter könne „ein einzelnes Beweismittel im Verhältnisse zu den übrigen und zu der ganzen Sachlage würdigen" und beurteilen, „ob ein Punkt für die Verteidigung wesentlich sei".

I S. 190. Wenn wegen Unerheblichkeit der Thatsache abgelehnt wird, muß angegeben werden, ob die Unerheblichkeit rechtlich oder thatsächlich ist. Darum (IV S. 139) ist „mangelhaft" der Ablehnungsgrund: der Antrag ist „nach Lage der Sache unerheblich". Nun hatte im Falle des Urteils VIII S. 161 das Untergericht eine Frage, „weil zur Sache nicht erheblich", abgelehnt. Das Reichsgericht deutet hier an, daß die Ablehnung hätte stattfinden dürfen, wenn die Frage als „ungeeignet oder zur Sache nicht gehörig" erkannt sei.

I S. 418. Unzureichend sei die Begründung einer Beweisabweisung: „weil die Sache genügend aufgeklärt sei". Dagegen zureichend (I S. 140), „wenn das Gericht das (neue) Zeugnis deshalb für thatsächlich unerheblich erklärt, weil für die Anklage ein derartig überzeugender Beweis geliefert sei, daß derselbe durch das Zeugnis nicht entkräftet werden könne". Anders wieder XIV S. 278: „Regelmäßig kann das Gericht diese Prüfung (des Wertes eines Beweismittels) nur nach Erhebung des Beweises in der mündlichen Verhandlung vornehmen, und es ist deshalb unstatthaft, die Vernehmung von Zeugen abzulehnen, weil durch andre Zeugen das Gegenteil bereits bewiesen";[7]) und ebenso I S. 190: „Von Ausnahmefällen abgesehen, die dann stets einer besondern Begründung bedürfen, läßt sich regelmäßig erst nach der vor dem erkennenden Richter stattfindenden Vernehmung beurteilen, welchem von zwei sich widersprechenden Zeugen mehr Glauben geschenkt werden kann." Ferner V S. 312: „Ein sicheres Urteil darüber, ob vorgeschlagenen Zeugen gegenüber bereits vernommenen Zeugen Glauben zu schenken sei, ermöglicht sich für den Instanzrichter regelmäßig erst nach der Vernehmung jener Zeugen." In dieser Entscheidung wird auch von den durch das immer wiederkehrende „regelmäßig" vorbehaltenen Ausnahmen gesprochen, welche nach Ansicht des Reichsgerichts gegeben sind (V S. 313), „insbesondere, wenn nach dem Resultate der bisherigen Beweisaufnahme richterlicher Feststellung zufolge Umstände vorliegen, welche die Glaubwürdigkeit der (neuen) Zeugen derart auszuschließen geeignet sind, daß von ihrer Vernehmung gegenüber den schon vorliegenden, glaubwürdigen Ermittlungen kein Erfolg zu erwarten ist", und „wenn objektiv angesehen, also nach Beschaffenheit der sich gegenüberstehenden Beweismittel, die Gefahr einer unzulässigen Beschränkung der Verteidigung völlig ausgeschlossen erscheint". Das Reichsgericht macht hier keine Ausnahme für das Schwurgericht, ja es spricht dieselbe Regel auch für dieses Gericht aus (VII S. 77 f.), nur seien, da die Ablehnung neuer Zeugen „im gewissen Sinne schon einen Bestandteil des Endurteils bilde", die Richter gezwungen, von

[7]) In diesem Urteil stellt das Reichsgericht den merkwürdigen, meines Erachtens kaum zu billigenden Satz auf: da die Einnahme eines Augenscheins vom Gesetze als Mittel zur Erforschung der Wahrheit nicht geboten sei, so stehe sie „nach der Natur des Beweismittels in dem freien Ermessen des Gerichts".

diesem Ablehnungsrechte „nur mit der äußersten Vorsicht Gebrauch zu machen", da ja die Geschwornen andrer Ansicht sein könnten. Es sei daher unbedingtes Erfordernis, „daß die Gründe, welche das Gericht zur Verneinung der Erheblichkeit des Antrages bestimmt hätten, auch den Geschwornen vollständig und in rechtlich unantastbarer Weise vorgeführt würden".[8])

— — — — — — — — — — — — — —

Die Urteile VI S. 280 f. und XVI S. 233 f. sprechen aus, daß der Mitbeschuldigte in dem auch ihn selbst betreffenden Verfahren, da dieses ein „einheitliches" sei, nicht als Zeuge vernommen, ein Antrag auf Vernehmung dieses Mitbeschuldigten als Zeugen daher abgelehnt werden könne. — Gegen diesen Grund wendet sich XVI S. 154 ff.: hier handelte es sich um den Fall, daß die Ehefrau eines Angeklagten als Zeugin über die Strafthat eines zweiten — in demselben Verfahren, aber wegen einer andern, „selbständigen" That — Angeklagten vernommen wurde. Die Zeugin war hier belehrt über ihr Recht, ihr „Zeugnis in bezug auf den Betrugsfall gegen ihren Ehemann zu verweigern". Dies ward gebilligt und besonderes Gewicht darauf gelegt, daß die beiden zur Beurteilung stehenden Delikte selbständige seien. Von einer Einheitlichkeit des Verfahrens ist keine Rede. — — — — — — — — Daß Zeugen von Hörensagen vernehmbar sind, wird oft ausgesprochen. Ob sie aber im Einzelfall vernommen werden sollen, darüber entscheide (II S. 161) „zunächst das Ermessen der Parteien, innerhalb gewisser (?) Grenzen auch das Ermessen des Gerichts". — Die Zulassung des testis de auditu wird auch für den Fall bejaht, daß der Zeuge aussagen soll über außergerichtliche Äußerungen eines Schwagers des Angeklagten, nachdem dieser Schwager vor Gericht sein Zeugnis verweigert hatte (XIV S. 266).

Dagegen verbietet das Reichsgericht (X S. 375 ff.) dann, wenn der Verwandte in der Voruntersuchung ausgesagt hatte und später sein Zeugnis verweigerte, die Vernehmung des Untersuchungsrichters über die frühere Aussage, weil die Strafprozeßordnung es habe untersagen wollen, „daß der Inhalt der Aussage zum Gegenstande des Beweises gemacht werde".

---

[8]) Das Reichsgericht will hier doch gewiß nicht sagen, daß die Begründung bei der Ablehnung durch eine Strafkammer weniger vollständig und weniger unantastbar sein dürfe. Was hat dann aber das Schwurgericht voraus?

Ganz entgegengesetzt erlaubt V S. 143 f. die Abhörung des Untersuchungsrichters im gleichen Falle, weil das Gesetz nur die Verlesung des früher aufgenommenen Protokolls verbiete. Ebenso XVI S. 120. Auch VIII S. 123; hier wird aber als Nichtigkeitsgrund aufgestellt, wenn dem Untersuchungsrichter „unmittelbar vor oder bei seiner Vernehmung das Protokoll zur Einsichtnahme hingegeben wird"; ähnlich entscheidet endlich XV S. 100 f.: hier waren dem Angeklagten bei seiner Vernehmung im Beginn der Hauptverhandlung „eingehende Vorhalte" aus einer früher protokollierten Aussage einer Verwandten gemacht, die dann im weitern Verlaufe des Termins ihr Zeugnis verweigert hatte. Auch dies wird als Verstoß gegen § 251 St.P.O. behandelt. Das Gericht hätte sich, bevor die Vorhalte gemacht wurden, vergewissern müssen, ob die Zeugin aussagen wolle.

— — — — — — — — — — — — — —

XIV S. 376 berührt den Beweis „gerichtsnotorischer Thatsachen", der für nicht erforderlich erklärt wird. „Bedeutung kann eine Verhandlung über die Frage der Notorietät nur da haben, wo darüber, ob eine Thatsache als notorisch anzusehen sei oder nicht, Streit oder Zweifel bestehen kann. Dies ist ausgeschlossen, wo das erkennende Gericht „aus eigner Kenntnis" eine Thatsache als des Beweises nicht bedürftig erklärt." Dies war eine Strafkammersache. Eine solche lag auch im Falle von XVI S. 327 ff. vor. Auch hier war eine Thatsache ohne Beweisaufnahme für „gerichtskundig" erklärt. Das Reichsgericht meint, dies könne nur bedeuten, „daß diese Thatsache bei dem erkennenden Gerichte so bekannt sei, daß sie keines Beweises bedürfe", und mißbilligt das Verfahren der Strafkammer. Denn die Gerichtskundigkeit selbst „müsse nach § 260 St.P.O. dann zum Gegenstande der Hauptverhandlung gemacht sein, wenn es sich um eine ausdrücklich bestrittene, wesentliche Thatsache handle". Zwar könne der Begriff der Gerichtskundigkeit auch im Strafprozeß nicht entbehrt werden, aber der Richter dürfe nicht urteilen „aus dem, was er außerhalb der Verhandlung gesehen habe" (a. O. S. 332).

— — — — — — — — — — — — — —

XII S. 335 billigt es, wenn ein Beweisantrag mit folgender Begründung abgelehnt ist: „Da die unter Beweis gestellten Behauptungen nicht deshalb vorgebracht erscheinen, weil sich der Angeklagte dadurch gegen die Beschuldigung zu verteidigen gedenkt,

sondern lediglich um die Sache hinzuziehen und einen Urteilsspruch zu verhindern." — Ähnlich war im Falle von XIII S. 152 ff. ein Antrag verworfen, weil der Gerichtshof „die pflichtmäßige Überzeugung einstimmig erlangt hatte, daß die Beweisanträge nur zum Verschleife der nach allen Richtungen völlig aufgeklärten und spruchreifen Sache gestellt seien". Dies wird verworfen. Allerdings, sagt das Reichsgericht, könnten Anträge, die ausschließlich zum Zweck des Verschleifes der Sache gestellt seien, unberücksichtigt bleiben, aber nur dann, „wenn der Richter nach thatsächlicher Prüfung des Vorbringens feststellen könne, der Antragsteller sei sich bewußt, die Thatsache gar nicht beweisen zu können". Mindestens erscheine die Motivierung, der Antrag sei „nur zum Verschleife gestellt", unzureichend, um den Verdacht auszuschließen, damit habe lediglich die den Gang des Verfahrens hemmende Wirkung eines Eingehens auf die Beweismittel bezeichnet werden sollen.

Diese Zusammenstellung von Aussprüchen des Reichsgerichts über unsre Frage wird, soweit die bisher erschienenen 17 Bände der Entscheidungen in Strafsachen Stoff bieten, im wesentlichen vollständig sein.

Ich habe die einzelnen Sätze möglichst der Besonderheit des gerade vorliegenden Falls entkleidet. Denn gerade der urteilende Richter verfährt nicht anders. Er sucht nicht danach, ob und wie etwa der höchste Gerichtshof über seinen Fall gesprochen; denn dann würde er fast nie etwas finden. Er sucht, mag er nun seine Meinung erst bilden wollen, mag er sie bereits gebildet haben, nach einem mehr oder minder allgemein klingenden Satze, der ihm helfen könnte. Damit geht er dann um, als ob ihm eine Gesetzesnorm vorläge.

So geschieht es thatsächlich und man wird es ihm dann nicht allzuschwer anrechnen dürfen, wenn ihn das Gesetz im Stiche läßt.

Aber die Hilfe, die der Richter in den 17 Bänden der Entscheidungen finden könnte, ist in diesem Punkte ersichtlich von geringem Werte. Sagt ihm das Reichsgericht hier nein, so sagt es dort ja; und entdeckt er wirklich nur das eine oder das andre, so ist unfehlbar ein einschränkender Zusatz da wie „regelmäßig" oder „innerhalb gewisser Grenzen", so daß der Suchende wieder nicht weiß, ob er innerhalb der Grenzen sich befindet, ob er die Regel oder die Ausnahme anwenden soll.

Und das ist vom Standpunkte des Reichsgerichts ganz natürlich,

weil dieses ja nur den Fall entscheiden will und kann, und nicht allgemein gültige Grundsätze hinzustellen hat.

Ein solcher allgemeiner Satz besteht aber wirklich, und nach den allerdings nur andeutenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung muß er leider lauten:

Ein Zeugenbeweisantrag,[9]) in der Hauptverhandlung vor Beginn der Urteilsverkündung gestellt, kann niemals abgelehnt werden.

Die §§ 237, 241, 243 St.P.O. kommen hier nicht in Betracht. Sie bestimmen nur über die Zuständigkeit, wer entscheiden soll, sobald eine Beweisaufnahmehandlung in Frage steht.

Entscheidend für uns sind die §§ 244 Abs. 2 und 245 Abs. 1 St.P.O.

Der Sinn des § 245 kann nicht wohl zweifelhaft sein: ein Beweisantrag ist niemals verspätet, solange noch für einen Antrag irgendwelcher Art überhaupt Raum ist.[10]) Das Gericht hat also jeden Antrag sachlich zu prüfen und kann ihn nur aus sachlichen Gründen abweisen. Wollte es ablehnen, weil bei Zulassung des Beweises eine Verzögerung der Entscheidung eintreten würde, namentlich also, weil eine Aussetzung der Verhandlung stattfinden müßte und weil der Antragsteller sehr wohl in der Lage gewesen wäre, den Antrag früher zu stellen, so würde das ein klarer Verstoß gegen § 245 St.P.O. sein.[11]) — Diese Vorschrift wird auch wohl kaum mißverstanden. Sehr verkannt wird aber — wenigstens in der Praxis — die Bedeutung des § 244 Abs. 2 St.P.O., und der Grund davon ist die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Paragraphen.

Denn wenn hier (Abs. 1) vorgeschrieben ist, daß sämtliche herbeigeschaffte Beweismittel in der Hauptverhandlung benutzt werden müssen, falls nicht etwa allseitig verzichtet wird, so möchte man aus dem Gegensatz schließen, daß die Stellung des Gerichtes zu den nicht herbeigeschafften Beweismitteln eine freiere sei, daß hier das Ermessen des Urteilers, sei es ganz frei, sei es mit gewissen Schranken (für deren Absteckung dann freilich das Gesetz keinen Anhalt bieten würde), Platz greife. Aber der Abs. 2 zeigt, daß diese Auffassung falsch ist. Er lautet:

---

[9]) In einer der oben S. 113 erwähnten drei Arten.

[10]) Löwe, § 245 Note 1.

[11]) Siehe oben S. 114.

> In den Verhandlungen vor den Schöffengerichten .... bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

Dies gilt für das schöffengerichtliche Verfahren in seinem ganzen Umfange, mag also das Beweismittel herbeigeschafft sein, mag es noch nicht herbeigeschafft sein. Abs. 1, der nur die herbeigeschafften Beweismittel im Auge hat, bildet also keinen Gegensatz zu Abs. 2. Der letztere zwingt vielmehr zu folgendem argumentum a contrario:

> In dem Verfahren vor dem Reichsgerichte, vor den Schwurgerichten, vor den Landgerichten in der ersten Instanz und vor den Landgerichten in der zweiten Instanz, sofern die Verhandlung vor letztern ein Vergehen betrifft und nicht auf erhobene Privatklage erfolgt, bestimmt nicht das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme, das Gericht ist bei derselben vielmehr durch die Anträge (der Parteien)[12]) gebunden.

Diesen Satz und nichts andres will der Gesetzgeber in dem ersten Teile des § 244 St.P.O. aussprechen. Allerdings ist die Fassung und die Stellung in einem Paragraphen vor dem viel weiter greifenden zweiten Absatze die denkbar unglücklichste. Aber der Schluß aus dem Gegenteil, wie er soeben aufgestellt, ist ein meines Erachtens so zwingender, daß man an seiner Richtigkeit nicht irre werden sollte, selbst wenn man nur zu dem Ergebnis käme: dann sei die Vorschrift des Abs. 1 ja eigentlich überflüssig. — Überflüssig ist sie ganz und gar nicht. Denn wenn ein geladener Zeuge nicht erschienen ist und von keiner Seite werden Anträge gestellt, so braucht das Gericht dies Beweismittel nicht zu berücksichtigen. Ist er dagegen erschienen, also herbeigeschafft, so enthält die Nichtvernehmung einen Revisionsgrund, falls nicht die Parteien ausdrücklich verzichten. Das einfache Stillschweigen der Parteien entbindet das Gericht nicht von seiner Vernehmungspflicht.[13]) Hier

---

[12]) Parteiverzichte und frühere Gerichtsbeschlüsse haben wir hier nicht zu berücksichtigen.

[13]) Daß ein ausdrückliches Verzicht erforderlich ist, meint auch das Reichsgericht E. IV, S. 399. Es besteht also doch ein Unterschied zwischen einerseits den geladenen und erschienenen Zeugen, anderseits a) den geladenen und nicht erschienenen Zeugen, b) den nicht geladenen, aber erschienenen Zeugen, c) den von

nach hat das richterliche Ermessen, welchem bei Würdigung des erhobenen Beweises freier, unbeschränkter Spielraum gewährt ist, keine allgemeine[14]) Geltung bei der Bestimmung des Umfanges der Beweiserhebung,[15]) und es gibt schlechthin keine Abweisung von Beweisanträgen: „weil die Sache genügend aufgeklärt ist", „weil die Thatsache schon bewiesen ist". Ebensowenig kann ein Zeuge unverhört bleiben, „weil bereits das Gegenteil der Thatsache, über die er aussagen soll, voll bewiesen ist", „weil man dem Zeugen doch nicht glauben wird", „weil der Zeuge doch nichts wissen wird" und dergleichen mehr. Bei solchen Ablehnungen würde der Richter ohne Wage wägen, er würde ein Beweismittel beurteilen, bevor er es in der einzig zulässigen Weise durch Anhörung in der Hauptverhandlung entgegengenommen, er bezöge sich auf eine Kenntnis, die gesetzlich nicht besteht. — Die Hinfälligkeit solcher Ablehnungen erhellt am klarsten im Schwurgericht. Der Richter könnte hier, wenn der betreffende Umstand für die Beantwortung der zu stellenden Fragen von Einfluß ist, dem Geschwornen vorgreifen, — so seine Meinung beeinflussen, — sich gar mit ihr in Widerspruch setzen,[16]) und immer, auch in Strafkammersachen, würde vor Schluß der Beweisaufnahme das Ergebnis eines Teils derselben vorweg ausgesprochen, während doch nach § 260 St.P.O. die Verhandlung ein

---

einem Teile nur vorgeschlagenen Zeugen, was von dem Reichsgericht mit Unrecht in der Entscheidung I S. 226 a. E. für den Fall in Abrede gestellt wird, daß man dem § 244 Abs. 1 St.P.O. nicht in einem andern Punkte eine Deutung gibt, über welche weiter unten gesprochen werden soll.

[14]) Jeder Strafrichter kann nach § 260 St.P.O. einfach sagen: Ich glaube dem vernommenen Zeugen X nicht. Der Schöffenrichter kann nach § 244 Abs. 2 St.P.O. einfach sagen: Ich vernehme den vorgeschlagenen Zeugen X nicht. Aber das Landgericht (usw.) muß bei der Ablehnung der letzten Art immer das Warum, den sachlichen Grund hinzufügen. Und dieser Grund unterliegt der Nachprüfung. — Es kann immerhin sein, daß bei der Begründung auch richterliches Ermessen mitwirkt; wie und in welchem Umfange, wird ebenfalls unten im einzelnen zu erörtern sein.

[15]) Der § 245 Abs. 4 St.P.O.: „Über die Anträge entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen" — steht nicht entgegen. Diese Vorschrift bezieht sich zweifellos nicht auf Anträge, welche die Herbeischaffung und Aufnahme von Beweisen bezielen und dann eine Aussetzung — vielleicht — zur Folge haben, sondern auf Anträge des Beweisgegners, durch welche dieser um Frist — Aussetzung — bittet, damit er sich nach neuen, verspätet vorgebrachten Beweismitteln der andern Partei erkundigen kann.

[16]) Das ist offenbar der Kernpunkt der in E. VII S. 76 ausgesprochenen Meinung.

untrennbares Ganzes ist, über deren Resultat der Urteiler frei entscheiden soll.[17])

Daß im Strafprozeß freie Beweiswürdigung gilt, ist in diesem Punkte ganz ohne Bedeutung. Binding sagt einmal (Handbuch Bd. I S. 826): „Für untergegangene Beweise gibt es keine freie Beweiswürdigung." Der Satz ist unzweifelhaft richtig. Allgemeiner ausgedrückt, und dann gleich seine Begründung in sich tragend, lautet er: Für unerhobene Beweise gibt es keine Beweiswürdigung, also auch keine freie Beweiswürdigung.

Ich wiederhole: ein Zeugenbeweisantrag kann niemals abgelehnt werden. Das heißt ein Antrag, welcher:

I. eine Beweisaufnahme wirklich und nicht nur scheinbar bezweckt; welcher
II. eine zeugnisfähige Person benennt, die
III. hinreichend deutlich bezeichnet und der richterlichen Gewalt erreichbar ist;
IV. welcher eine erhebliche Thatsache bezeichnet, die
V. von dem Zeugen angeblich wahrgenommen ist und zugleich Gegenstand des Zeugenbeweises bilden kann.

Fehlt eines dieser Merkmale, so liegt entweder kein Beweisantrag vor, oder ein „unsubstantiierter" und deshalb abzulehnender, oder kein Zeugenbeweisantrag, der dann vielleicht unter besondern Regeln steht, die hier nicht näher interessieren.

I. Der Zweck des Antrages

ist Beweis zu liefern, d. h. Material herbeizuschaffen, welches die richterliche Überzeugung bei der zu treffenden Entscheidung (zu gunsten des Antragstellers) zu beeinflussen geeignet erscheinen möchte. Die Entscheidung braucht nicht gerade das Endurteil sein; es kann sich auch um eine Zwischenentscheidung handeln. Jeder andre Zweck aber ist schlechthin verwerflich: Anträge, die gestellt werden, um eine Verzögerung der Entscheidung[18]) herbeizuführen, um in schikanöser Weise das Gericht oder dritte Personen, namentlich Zeugen oder Sachverständige zu belästigen — sie können allen übrigen Anforderungen, die an einen motivierten Beweisantrag zu

[17]) Ganz abgesehen davon, daß der Richter im Endurteil an dem Standpunkte des frühern Beschlusses gar nicht festzuhalten braucht, und daß die Beschlußmehrheit eine ganz andre ist, als die Urteilsmehrheit.

[18]) E. XVII S. 316 oben.

stellen sind, genügen und doch in diesem Punkte an einem entscheidenden Mangel leiden.

Ob dieser Mangel vorliegt, ist von dem Gerichte unter vorsichtiger Würdigung des gesamten Prozeßstoffes, soweit derselbe aus der Verhandlung selbst sich ergeben hat,[19]) zu beurteilen. Von besonderer Wichtigkeit muß dabei der Umstand sein, ob der Antragsteller rechtskundig ist oder ob ihm etwa ein rechtskundiger Beistand zur Seite steht; ferner, daß er bei Mitteilung der Anklageschrift zur Erklärung aufgefordert ist, ob er die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen wolle (§ 199 St.P.O.), und daß er gemäß § 218 St.P.O. auch nach Eröffnung des Hauptverfahrens noch Zeugenladungen beantragen konnte. Nicht unwesentlich wird unter Umständen auch sein, wenn ein vermöglicher Angeklagter von dem Rechte der unmittelbaren Ladung keinen Gebrauch gemacht hat, und besonders zu beachten wird sein, ob die Thatsache, bezüglich deren jetzt Beweis beantragt wird, erst im Laufe der Verhandlung selbst als wichtig sich herausgestellt hat, ob etwa der richterliche Gesichtspunkt verschoben ist, ohne daß die Voraussetzungen des § 264 St.P.O. vorliegen, ob Zeugen jetzt wesentlich anders ausgesagt haben und dergleichen mehr. Immer wird der Richter sich bei seiner Entscheidung auf den Standpunkt der Partei stellen und von da aus fragen müssen, ob der Zweck des Antrages in Wahrheit ein loyaler sei, d. h. ob der Antragsteller wirklich etwas beweisen will. Dann wird er, ohne das eigentliche Ziel des Verfahrens, die Wahrheitserforschung, aus dem Auge

[19]) Daß auch aus den Prozeßakten Gründe zur Beurteilung herbeigezogen werden können, möchte auf den ersten Blick zweifelhaft erscheinen, ist aber meines Erachtens nicht zu bestreiten, soweit es sich um die Verwertung der Geschichte dieses Strafprozesses handelt. Ich meine so: ein Angeklagter hat eine bestimmte Thatsache behauptet und dafür im Vorverfahren beharrlich zahlreiche Zeugen nacheinander benannt, die sämtlich nichts bekundet haben, er benennt jetzt wiederum Zeugen, ohne irgendwie klarzustellen, warum er diese Zeugen, die nun angeblich mehr wissen, nicht früher benannt habe. Oder: ein Verwandter hat im Vorverfahren sein Zeugnis verweigert. Jetzt beantragt der Angeklagte die Ladung, ohne Thatsachen zu behaupten, aus denen entnommen werden könnte, daß der Zeuge seine Weigerung jetzt nicht wiederholen werde. — Solche Vorfälle aus der Prozeßgeschichte können meines Erachtens aus den Akten entnommen und dann bei der ablehnenden Entscheidung benutzt werden. Aber freilich muß darüber verhandelt sein. Es genügt jedoch, wenn der Vorsitzende — falls der Angeklagte leugnet — die Thatsache aus den Akten feststellt, ähnlich wie er etwa feststellt, wann der Angeklagte verhaftet ist und dergleichen mehr.

zu verlieren, bei einem Versuche der Partei, eine völlig mißlungene Beweisführung noch einmal zu beginnen, oder einen vollauf gelungenen Beweis in offensichtlich überflüssiger Weise noch zu verstärken, das Richtige treffen. — Der Standpunkt des (das Endurteil fällenden) Richters muß bei dieser Zwischenentscheidung aufgegeben werden: es kommt auf die nächste Absicht der antragstellenden Partei an; man kann nicht Anträge zurückweisen, die nicht dem Dolus, sondern nur einer übertriebenen Ängstlichkeit entspringen. Denn dann liegen immerhin Beweisanträge vor; und vom Standpunkte der Partei aus sind diese nicht überflüssig. „Es wäre ja möglich, daß" — so denkt der Angeklagte. — Aber ich meine, solche Fälle werden kaum praktisch werden, da vernünftiges Zureden die Bedenklichkeiten des Antragenden meist beseitigen wird.

Ähnlich steht es mit der Frage nach dem Einflusse einer groben Nachlässigkeit in der Verteidigung: ein Angeklagter hat abgewartet, ob man ihm etwas werde nachweisen können; er hat beharrlich geschwiegen und tritt erst im letzten Augenblicke mit seinen Entlastungsbeweisen hervor. Strafen irgend welcher Art für solche Handlungsweise kennt die St.P.O. nicht. Ja sie hat dem Angeklagten sogar ein Recht zum Schweigen gegeben, und man kann daher hier kaum noch von einer Fahrlässigkeit reden. Der Beweis muß also erhoben werden, solange der Richter nicht sagen kann: weil der Angeklagte bisher einen Entlastungsbeweis nicht angetreten hatte, glaube ich, daß er auch jetzt einen Beweis gar nicht führen will. — Das Verhalten des Angeklagten mag vor seinem Antrage sehr frivol gewesen sein, es hindert nicht, daß der Antrag selbst sehr ernst gemeint ist.

Maßgebend ist also, was der Angeklagte mit seinem Antrage bezweckt, und das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen, ob dieser Zweck der einzig in Betracht kommende, der, „etwas[20]) zu beweisen", ist.[21]) Das gilt für Strafkammern und Schwurgerichte in gleicher

---

[20]) Ob dann das Etwas zureicht ist in zweiter Linie zu prüfen und bei dieser Prüfung gilt nicht freies Ermessen des Richters.

[21]) Sehr richtig E. XIV S. 193: „Der Richter darf Anträgen keine Folge geben, welche unter dem Scheine von Beweisanträgen lediglich eine Bloßstellung der Geschlechtsehre des Weibes bezwecken."

Hier möchte ich einen Spezialfall besprechen. Nach §§ 250 Abs. 2; 222 St.P.O. ist es erlaubt, das Protokoll über die erfolgte kommissarische Vernehmung eines (z. B. weit entfernten) Zeugen zu verlesen. Ohne Zweifel wird

Weise, nur daß praktisch der Richter des Schwurgerichtshofes, der immer die Möglichkeit einer andern Meinung der Geschwornen zu berücksichtigen hat, sich noch schwerer wird überzeugen lassen, der Antrag meine nicht das, was er sagt. Wenn aber einmal auf Grund des freien Ermessens erkannt ist, daß „der Antrag nur zum Verschleife der Sache gestellt sei", so ist er abzulehnen. Diese Ablehnung beruht auf thatsächlichen Erwägungen, und es kann meines Erachtens dem Revisionsrichter nicht zukommen, die thatsächlichen Grundlagen solchen Beschlusses einer Nachprüfung zu unterwerfen (wie dies anscheinend bei der E. XIII Nr. 48 am Schlusse geschehen ist).

Hier ist nun besonders hervorzuheben, daß es durchaus zulässig erscheint, wenn der Richter nach Stellung eines Antrages etwa folgendes erwägt:

> „Die Verhandlung hat den Umstand, zu dessen Aufklärung die Vernehmung neuer Zeugen erfolgen soll, so gründlich aufgeklärt, daß eine weitere Aufklärung bezw. eine Widerlegung für jeden vernünftig denkenden Menschen

---

im Sinne des Gesetzes hier die Vernehmung vor dem erkennenden Richter ersetzt durch die Urkundenverlesung. Wenn daher ein Angeklagter ohne weitere Begründung beantragen wollte, den Zeugen nun doch noch persönlich zu hören, so könnte ohne Zweifel der Antrag abgewiesen werden. Aber ebenso zweifellos ist, daß Vernehmung und Verlesung sich nicht gleichstehen, obwohl das Gesetz diese Gleichstellung will. Die Thatsachen sind eben stärker als das Gesetz. In dem Protokoll erscheint nie, oder doch niemals sicher, die ungefärbte Aussage des Zeugen; die Fassung rührt von dem vernehmenden Richter her und es fehlt ganz der persönliche Eindruck. Und für wie wesentlich auch das Gesetz diesen Eindruck hält, ist allerorten zu sehen. — Es besteht zwar eine beliebte Praxis, dem Vernehmungsprotokolle ergänzende richterliche oder gerichtliche Bemerkungen („Registraturen") über den Eindruck der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit des Zeugen, oder über besondere, die Vernehmung begleitende Umstände dem Protokolle bei- oder nachzufügen. Diese Praxis ist durchaus zu tadeln. Die Verlesung der Registratur würde Nichtigkeit zur Folge haben (§ 249 St.P.O.). Der ersuchte Richter soll und kann nicht urteilen (über Glaubwürdigkeit) noch Zeugnis ablegen (über begleitende Umstände); er soll nur beurkunden. — Es liegt also auf der Hand, daß es Fälle geben kann, in denen ein Antrag auf nachträgliche, persönliche Vernehmung des früher auswärts gehörten Zeugen äußerlich zureichend begründet werden kann. Ist dies aber geschehen, dann genügt zur Abweisung nicht der Hinweis auf § 250 des Gesetzes und das freie Ermessen des Gerichts, daß die Beweisaufnahme nichts Neues und Wesentliches ans Licht bringen werde, sondern eben nur die Erwägung, daß der Antragsteller nicht das will, was er zu wollen vorgibt, nämlich beweisen.

durchaus überflüssig erscheinen muß, bezw. außerhalb des Bereichs der Möglichkeit liegt.[22]) Der Antragsteller denkt selbst vernünftig und weiß dies sehr wohl. Er will deshalb nicht aufklären oder widerlegen, sondern usw."

Diese Ablehnung[23]) würde meines Erachtens durchaus zulässig sein, trotz demjenigen, was oben S. 122 f. gesagt ist. Denn hier wird nicht abgelehnt, „weil die Sache genügend aufgeklärt ist," „weil der Beweis unwiderleglich geführt ist," sondern es geschieht, weil eine Aufklärung oder Widerlegung nicht gewollt sein kann, nicht gewollt ist.

Wenn dieser Gegensatz ganz scharf gedacht wird, muß man auch zu der Überzeugung kommen, daß es sich nicht nur um die verschiedene Formulierung eines und desselben Ablehnungsgrundes handelt und daß auch im Schwurgerichte die Benutzung dieser Begründung nicht einen unzulässigen Übergriff des Richters in das Amt des Geschwornen in sich schließt. Der Richter kann und muß annehmen, der Geschworne werde nicht verkennen, was niemand verkennt. Er anticipiert also nicht eine Entscheidung der Geschwornenbank (E. VII S. 77), sondern er spricht nur aus, was der Geschworne, der Angeklagte, was jeder Mensch, der die Sachlage kennt, sich innerlich bereits gesagt hat.

Aber es ist nicht zu verkennen, daß solche Fälle nur sehr seltene Ausnahmen sind, und daß daher die Schranken, die hier durch das freie richterliche Ermessen der Parteiwillkür gesetzt sind, sehr niedrig sind. Und charakteristisch ist, daß in 17 Bänden der Ent-

---

[22]) Oder die Glaubwürdigkeit des vernommenen Zeugen, welche durch die Aussage der neuen Zeugen erschüttert werden soll, ist für jedermann über allen Zweifel erhaben.

[23]) Anscheinend geht der III. Zivilsenat des Reichsgerichts in der Bd. IV S. 375 ff. (Zivilsachen) mitgeteilten Entscheidung weiter. Hier war abgelehnt, „weil mit Sicherheit vorauszusehen sei, daß durch die . . . Vernehmung irgend etwas Nennenswertes zu Gunsten des Klägers nicht würde erzielt werden". Das Reichsgericht verwirft dies, sagt aber in der Begründung unter anderm: „Die Überzeugung von der Unerheblichkeit einer beantragten Vernehmung kann überhaupt nur darin bestehen, daß entweder dasjenige was der Zeuge aussagen soll, für unerheblich erachtet wird, oder daß der Richter für bereits gewiß ist, für unerschütterlich erwiesen hält, daß der Zeuge nicht im stande sei, Erhebliches auszusagen. Die Wahrscheinlichkeit eines erfolglosen Ausfalls der beantragten Vernehmung kann nicht zur Ablehnung derselben berechtigen." Wann aber darf der Richter, ehe er den Zeugen gehört hat, gewiß sein, die Vernehmung werde erfolglos sein? Siehe oben S. 122.

ſcheidungen des Reichsgerichts in Strafſachen nur zwei Ausnahmen dieſer Art mitgeteilt ſind (ſ. o. S. 118 f.). Man wird alſo nicht fehlgehen, wenn man behauptet, daß dieſer Abweichungsgrund, ſo ſchneidig und handlich er dem erſten Blick erſcheint, von großer praktiſcher Bedeutung nicht iſt und daß er meiſt erſt dann wird angewendet werden können, wenn die Schikane ſchon mancherlei Schaden angerichtet hat und ſie in dieſen ihren Wirkungen gar zu handgreiflich hervorgetreten iſt.

II. Zeugnisfähigkeit.

Es möchte zunächſt verwunderlich erſcheinen, unſern Geſetzen gegenüber noch von einer Zeugnisunfähigkeit zu ſprechen. Allgemein wird der Satz, wenn nicht ausdrücklich gelehrt, ſo doch ſtillſchweigend angenommen; es gibt keine unfähigen Zeugen.[24]) — Und richtig gefaßt, iſt dieſer Satz nicht zu beſtreiten.

Die Strafprozeßordnung ſteht am Ende einer langen Entwicklung. Unter all den zahlreichen, mehr oder minder willkürlichen Untauglichkeitsgründen, die das alte Recht kannte, die teils in der ſozialen Stellung, ſogar in Vermögensverhältniſſen, teils in Beziehungen zu der Sache ſelbſt oder der Perſon des Angeklagten beruhten, hat die neuere Geſetzgebung gründlich aufgeräumt. Die Strafprozeßordnung hat den letzten Schnitt gethan und ganz dem Grundſatze der freien Beweiswürdigung gemäß keinen Paragraphen des Inhalts aufgeſtellt:

„Zeugen können nicht ſein . . . .“

Alſo es gibt keine unfähigen Zeugen. — Aber doch gibt es eine Zeugnisunfähigkeit, ebenſo wie eine Sachverſtändigenunfähigkeit. Denn es gibt Perſonen, welche zur Abgabe des von ihnen erforderten Gutachtens untauglich ſind, weil ſie keine Sachkunde beſitzen.

Auszugehen iſt von dem Begriffe: Zeuge. Die Strafprozeßordnung beſtimmt ihn nicht; ſie ſpricht von Zeugen, ohne zu ſagen: Zeugen ſind . . . . Daher muß entſcheidend ſein, daß wir es mit einem Zweckbegriff zu thun haben. Der Zeuge ſoll ausſagen, er ſoll vernommen werden über Wahrnehmungen. Jeder Menſch kann Wahrnehmungen machen, aber nicht jeder kann dieſelben geiſtig ſo verarbeiten, daß er ſie mitteilen kann. Jeder Menſch kann gefragt

[24]) Oder nur beſchränkt fähige Zeugen. E. XII S. 404 unten.

werden, aber nicht jeder kann Fragen verstehen und darauf antworten.

Wo Vernehmungsfähigkeit, da Zeugnisfähigkeit, wo Vernehmungsunfähigkeit, da Zeugnisunfähigkeit.

Diese Untauglichkeit gründet sich auf persönliche Eigenschaften des zu Vernehmenden. Eine andre beruht in der Prozeßstellung, wenn diese nämlich derart ist, daß daneben die Zeugenstellung begrifflich unmöglich ist. Dann entsteht, wenn jene Prozeßstellung aufgegeben werden kann, die Notwendigkeit einer Wahl, ob die Person, beispielsweise der Richter, als solcher, oder als Zeuge fungieren soll. Und man spricht auch in solchem Falle von Untauglichkeit des Richters zum Zeugen. Aber im uneigentlichen Sinne, weil man hiermit nur die Unvereinbarkeit beider Funktionen zum Ausdruck bringt. Wahre Untauglichkeit zum Zeugnis ist aber vorhanden, wenn jene (prinzipale) Prozeßstellung nicht verlassen werden kann.

In erster Linie kommt als Unfähigkeitsgrund in Betracht die Prozeßstellung. Eine Erörterung der einzelnen Fälle erscheint mir unnötig, da hier kaum Zweifel obwalten.[25])

Zeugnisunfähig ist:

1) Der Angeklagte und der Mitangeklagte,[26]) dieser natürlich nur bis zu einer etwaigen Trennung der verbundenen Strafsachen, vorher aber für das ganze Verfahren. Wenn daher ein Mitbeschuldigter gemäß § 232 St.P.O. von der Verpflichtung

---

[25]) Man vergleiche für den Zivilprozeß das Urteil in Bd. XVII der Entscheidungen für Zivilsachen Nr. 91.

[26]) Zweifel könnten erhoben werden bei denjenigen Personen, die vom Gesetze neben dem „eigentlich Schuldigen" auf Zahlung einer Geldstrafe für haftbar erklärt werden. Äußerlich angesehen, stehen diese Personen neben dem Angeklagten, dessen Freisprechung sie wünschen müssen, wie der Nebenkläger neben dem Staatsanwalt. Geht man ferner mit v. Liszt (Lehrbuch S. 229) davon aus, daß die subsidiäre Haftbarkeit nichts andres ist als eine zivile Haftung für fremde Schuld, so wäre der „Kriminalbürge" zeugnisfähig und zeugnispflichtig, auch eidespflichtig; ja der Zeuge könnte nicht einmal die Auskunft auf belastende Fragen verweigern (§ 54 St.P.O.). — Dies wäre unerträglich; es ist auch nicht richtig. Vielmehr muß mit Binding (Handbuch Bd. I S. 489—491) angenommen werden, daß das Gesetz eine Verschuldung des subsidiär Haftbaren („fahrlässige Auswahl oder fahrlässige Nichthinderung" des eigentlich Schuldigen) voraussetzt oder vermutet. Der für haftbar Erklärte ist also Mitbeschuldigter, weil mitstrafbar. Er kann daher nicht Zeuge sein. — Ohne Zweifel kann aber der eventuell strafbare Zeitungsredacteur. — Verleger, Drucker, Verbreiter, — so lange er nicht angeklagt ist, zum Zeugnis herangezogen werden.

zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden ist, so kann er nicht durch unmittelbare Ladung eines andern Angeklagten gezwungen werden, in der Hauptverhandlung zu erscheinen. Folgte er der Ladung dennoch, so ist § 244 St.P.O. nicht anwendbar, er bleibt was er war, Angeklagter, wird nicht durch die Ladung zum Zeugen und kann als solcher nicht vernommen (und beeidigt) werden.[27])

2. Der Privatkläger sowie die nach § 340 St.P.O. zum selbständigen Gebrauche eines Rechtsmittels befugten Personen, sobald sie das Rechtsmittel eingelegt haben, nicht dagegen der Nebenkläger[28]) oder derjenige Verletzte, aus dessen Rechte gemäß § 414 Abs. 2 St.P.O. die Privatklage von dem Nichtverletzten erhoben worden ist. — Schon hieraus sieht man, daß der Satz: Zeugen können nur „außerhalb des Prozesses stehende Personen“[29]) sein, mindestens nichtssagend ist. Denn sofort wäre die Frage aufzuwerfen, welche Personen außerhalb des Prozesses in diesem Sinne stehen. Wenn man damit diejenigen Personen meinte, die nicht unmittelbar am Ausgange des Prozesses beteiligt sind, so wäre das offensichtlich falsch. Denn gewiß sind außer dem Nebenkläger, der sogar Parteifunktionen hat, auch diejenigen Personen unmittelbar beteiligt, auf welche der Verdacht der Thäterschaft fallen muß, wenn er nicht auf dem jetzt Beschuldigten beruhen bleibt. Man denke ferner an den Anzeiger, der dem Verdacht der falschen Anschuldigung unterliegen würde.

Nicht die Thatsache, daß der Angeklagte (usw.) „innerhalb des Prozesses steht“, macht ihn untauglich zur Übernahme der Zeugenrolle, sondern der Umstand, daß gerade dies Verfahren (Privatklage-, Rechtsmittelverfahren) ohne diesen Angeschuldigten (Privat-

---

[27]) Seine Aussage vor dem ersuchten Richter ist aber auch in ihrem ganzen Umfange die Aussage eines Beschuldigten und daher ganz verlesbar, selbst wenn sie ihrem Inhalte nach als Zeugenaussage gegen oder für den Mitbeschuldigten sich darstellen sollte. Es ist durch nichts gerechtfertigt mit v. Kries (Z VI 140) eine Trennung vorzunehmen und nur die Angaben in eigner Sache zu verlesen. Diese Trennung ist auch vielfach gar nicht möglich (Schlägereien mit gegenseitigen Körperverletzungen und dergleichen). Und wer sollte die Scheidung des Verlesbaren von dem Nichtverlesbaren vornehmen und wie sollte sie in der Sitzung, wenn Streit darüber entsteht, ausgeführt werden, ohne daß auch das Nichtverlesbare eben vorgelesen wird?

[28]) E II S. 384, III S. 48. Glaser, Handbuch Bd. II S. 218 Anmerkung 15.

[29]) Glaser im Gerichtssaal v. 1881, S. 37.

kläger, Beschwerdeführer nach § 340 St.P.O.) nicht denkbar ist und daß daher ein zeitweiliges Aufgeben der Parteirolle unmöglich ist.[30])

3. Anders steht es mit dem Richter (Geschwornen,[31]) Schöffen), Gerichtsschreiber, Staatsanwalt, dem Verteidiger im Falle der notwendigen[32]) Verteidigung (§ 145 St.P.O.) und dem Rechtsanwalt als Vertreter des nicht anwesenden Privatklägers. Alle diese Personen können als Richter usw. ersetzt werden, als Zeugen nicht. Und da der Prozeß die Erforschung der Wahrheit zum Endziel hat, so muß bei einer Wahl, ob die eine oder die andre Rolle durchgeführt werden soll, die Möglichkeit, als Zeuge zu dienen, ausschlaggebend sein. Der Beweisantrag kann also nicht deshalb abgewiesen werden, weil der vorgeschlagene Zeuge Richter usw. sei und daher nicht auch Zeugnis ablegen könne. Die Frage der Zulässigkeit des Antrages ist vielmehr ohne Rücksicht auf die Prozeßfunktion des Vorgeschlagenen zu prüfen. Ist sie zu bejahen, so wird entweder einstweilen, d. h. für die Zeit der Vernehmung, oder definitiv Aushilfe beschafft werden müssen. Letztres dann, wenn das Gesetz wie beim Richter, Geschwornen, Schöffen und Gerichtsschreiber geschehen (§§ 22 Nr. 5; 31 Abs. 1; 32 St.P.O.) Unfähigkeit zum Eintritt in das frühere Amt ausspricht.

Damit ist die Gefahr nahegelegt, daß ein Angeklagter einen ihm mißliebigen Richter, Geschwornen oder Schöffen durch einen Beweisantrag zu beseitigen strebt, oder daß er durch Handhabung des Rechts der unmittelbaren Zeugenladung, indem er (sämtliche) Richter usw. als Zeugen vorladet, versucht, die Entscheidung zeitweilig bezw. durch Wiederholung des Mittels gar ganz zu verhin-

---

[30]) Es ist für den Bestand und den Fortgang des Verfahrens selbst ohne Belang, ob und wie weit der Nebenkläger sich beteiligt. Es ist also auch für den Verlauf des Verfahrens kein Hemmnis, wenn der Nebenkläger dadurch daß er Zeugnis ablegt, und solange er das thut, aufhört Nebenkläger zu sein. — Man beachte auch den weitern Unterschied zwischen Nichtzeugen und Zeugen, daß ein Beschuldigter (Privatkläger, Beschwerdeführer) niemals wegen Nichtbeachtung der Ladung bestraft werden kann, daß aber den unentschuldigt ausgebliebenen Zeugen, sollte er auch zur Zeugnisverweigerung berechtigt sein und sollte er dem Gerichte angezeigt haben, daß er von diesem Rechte Gebrauch machen will (die dem § 351 Abs. 3 Z.P.O. entsprechende Bestimmung fehlt in der Strafprozeßordnung), Geldbuße treffen kann.

[31]) Über Geschworne vgl. E. XVII S. 175.

[32]) Bei der nicht notwendigen Verteidigung entstehen keine Schwierigkeiten.

dern. Besonders gefährlich erscheint hier das Ladungsrecht des Angeklagten im Schwurgericht bei mehrtägiger Verhandlung, wenn er die ihm ungünstige Ansicht einzelner Mitglieder der Geschwornenbank in den ersten Tagen erkannt zu haben meint.

Daß auch der Richter dieser Ladung prinzipiell zu gehorchen hat, kann gar nicht in Zweifel gezogen werden. Ebenso aber, daß er nicht auf der Richterbank sitzen und zugleich als Zeuge auftreten kann. Welches Auskunftsmittel besteht für den hier allein[33]) in Betracht kommenden Fall, daß der Geladene das Illoyale der Citation durchschaut, mag zweifelhaft sein.[34]) Was bisher empfohlen ist, läuft darauf hinaus, daß der Betreffende (in der Hauptverhandlung) erklären soll, er wisse nichts, und auf Grund dieser Angabe könne dann der Antrag gemäß den Ausführungen unter I als dolos abgewiesen werden. Dies ist aber unzulässig. Denn jene Erklärung ist stets Zeugenaussage, die den Richter unfähig zum Richteramte macht. — Vielleicht ist in folgender Weise zu helfen, jedenfalls ist mir kein andrer Weg erfindlich: Der Geladene lehnt es ab, als Zeuge zu erscheinen; dann steht die Anwendung des § 244 Abs. 1 St.P.O. außer Frage, weil der geladene Zeuge nicht erschienen ist, und es wird nun zu entscheiden sein, ob entschuldigtes Ausbleiben vorliegt. Da diese Entscheidung aber nach § 50 St.P.O. nicht notwendig in continenti zu erfolgen hat,[35]) so kann unter Mitwirkung des Geladenen zur Hauptsache vorerst weiter verhandelt

---

[33]) Weiß der Richter, worüber er aussagen soll und kann er aussagen, so wird er als Zeuge erscheinen und sein Platz unter den Urteilern ist neu zu besetzen, sei es durch einen Ergänzungsrichter (-Geschwornen), sei es unter Wiederbeginn der Hauptverhandlung durch einen neu zugezogenen Richter, beziehungsweise vor einer neu gebildeten Geschwornenbank.

[34]) Vgl. über die verschiedenen Ansichten: Glaser, Handbuch I S. 476 ff.

[35]) § 50 St.P.O. schreibt nur vor, daß ein Beschluß erfolgen soll, nicht, daß er gerade in dem Termine und von denjenigen Richtern zu fassen ist, vor denen der Zeuge entbleibt. Meines Erachtens erlauben die §§ 72 Abs. 2, 77 Satz 1 G.V.G. die nachträgliche Beschlußfassung durch die gewöhnliche Beschlußkammer. — Ob diese dann genügende Entschuldigung schon aus der bloßen Kollision des Richteramtes mit der Zeugnispflicht entnehmen oder eine Vernehmung oder amtliche Erklärung des Geladenen für nötig halten und auf Grund derselben entscheiden wird, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls kann unmöglich unter Mitwirkung dieses Richters oder (Schöffen) über sein eignes Nichtbefolgen der Ladung entschieden werden. Und wenn der Ausweg einmal im Prinzip für gangbar gehalten wird, so kann er auch bei der Ladung von Geschwornen betreten werden.

werden. Stellt dann der Angeklagte einen Antrag auf Aussetzung, damit der „entbliebene" Zeuge neu geladen werde, so ist nach allgemeinen Regeln auf Abweisung zu erkennen, wenn das Gericht die Absicht der Schikane oder Verschleppung annimmt. Solche Absicht wird nach Lage der Sache stets zu vermuten sein, wenn nicht die Partei Thatsachen glaubhaft vorbringt, aus denen hervorgeht, warum sie gerade diesen Zeugen wählt, warum sie es so spät gethan, warum sie diesen Richter, Geschwornen nicht gleich anfangs abgelehnt hat usw. Von besonderm Gewicht wird auch die Erwägung sein, daß ohne Zweifel der Richter mindestens auf die Ladung hin sich bewogen gefühlt haben würde, sich selbst abzulehnen und als Zeuge zu erscheinen, wenn er nicht selbst einsähe, daß es auf seine Aussage gar nicht ankommen solle.

4. Eine Zeugnisunfähigkeit ganz andrer Art als die bisher besprochene ist die, welche aus der Vernehmungsfähigkeit entspringt. Sie ist nicht bloß in diesem Prozeß, sondern solange die betreffende körperliche oder geistige Eigenschaft der Person besteht, in jedem Prozeß vorhanden. Sie wird vielleicht im einzelnen Falle erst erkannt werden können, wenn die Person in der Hauptverhandlung oder vor einem beauftragten Richter gestanden hat, und wenn etwas stattgefunden hat, was einer Zeugenvernehmung ähnlich sieht, ohne es zu sein.

Auch das darf nicht irre machen, daß die Grenzen zwischen Tauglichkeit und Untauglichkeit zum Zeugnis in der Praxis manchmal zu verschwimmen scheinen. Ist es doch nicht anders bei der Fähigkeit einer Person, als Sachverständiger zu fungieren.[36]) Es muß genügen, daß wenigstens theoretisch die Grenze scharf zu ziehen ist: Zeuge kann sein, wer vernehmungsfähig ist. Bei Anwendung dieses Rechtsgrundsatzes erfolgt die Entscheidung des Einzelfalles auf Grund von thatsächlichen Erwägungen.

Die in Betracht kommenden Thatsachen sind die folgenden:

a) Jugendliches Alter.

Die Altersstufen der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit, der

---

[36]) Über die Gefährlichkeit eines Bauwerkes (§ 330 St.G.B.) wird ein Kind nicht als Sachverständiger vernommen werden können. Aber ein Student der Baukunst im ersten Semester? Oder nach bestandenem Bauführerexamen? Oder ein Baumeister? — Man beachte immer den § 244 Abs. 1 St.P.O., wonach ein geladener und erschienener Sachverständiger bei Strafe der Nichtigkeit vernommen werden muß.

ſtrafrechtlichen Strafmündigkeit, der prozeßrechtlichen Eidesmündigkeit kommen natürlich nicht in Frage. Man wird kaum fehlgehen, wenn man Kinder von noch nicht vier Jahren der Regel nach vom Zeugnis ausſchließt, vorbehaltlich ganz beſonderer Ausnahmefälle, deren Vorhandenſein glaubhaft gemacht werden müßte.[37]) Ob darüber hinaus eine Vernehmung irgend welchen Erfolg haben könnte, wäre durch einen Verſuch außerhalb oder innerhalb der Hauptverhandlung feſtzuſtellen.[38]) Schlägt er fehl, ſo iſt das Kind als Zeuge unbenutzbar. — Und dabei iſt ein fernerer Punkt zu beachten: Es ſteht in dieſem Zuſammenhange ganz außer Frage, welchen Wert die Ausſage des Kindes hat. Dieſer Wert oder Unwert kann, wie oben bereits betont, nur am Schluß der Beweisaufnahme gewürdigt werden. Alſo nach einer Vernehmung des Kindes. Es iſt daher nicht richtig, wenn Glaſer einmal[39]) das jugendliche Alter, wie die im folgenden aufgeführten andern perſönlichen Eigenſchaften der Zeugen nur als Gründe des niedern Wertes der Zeugenausſage hinſtellt. Deutet er doch ſelbſt ein andres Mal[40]) die richtige Meinung an, indem er ausſpricht, daß bei Kindern „die für den Zeugenbeweis geltenden Regeln nicht ohne weiteres angewendet werden können, alſo namentlich kein Recht der Parteien beſteht, ſolche ‚Zeugen' zu laden und deren Vernehmung kraft ihres Rechtes auf Zeugenladung zu begehren". Wenn allerdings Glaſer dabei Kinder ins Auge faßt, „die noch ſo jung ſind, daß bei ihnen irgend ein Gefühl moraliſcher Verantwortlichkeit für ihre Ausſagen nicht vorausgeſetzt werden kann", ſo iſt dies Merkmal für die Zeugenqualität ſchlechterdings nicht entſcheidend. Denn auch die Strafprozeßordnung berückſichtigt offenbar (im § 56, namentlich Nr. 2) dieſen Mangel an Einſicht, ohne darum die Vernehmung auszuſchließen. Auch die Abweſenheit des Bewußtſeins der Verantwortlichkeit und der Be-

---

[37]) Wenn Mozart bereits als vierjähriges Kind komponierte und Konzertreiſen machte, ſo wird er vielleicht mit drei Jahren ſchon im ſtande geweſen ſein, Zeugenfragen zu verſtehen und zu beantworten.

[38]) Selbſtverſtändlich wird man gut thun, dem Kinde bei dieſem Verſuche nicht gerade Fragen vorzulegen, die „zur Sache" gehören. Sonſt würde man leicht eingelernte Worte vernehmen, die für die Beweisaufnahme nichts nützen, leicht aber ſchaden können, und die vielleicht gar geeignet ſind, Vernehmungsunfähigkeit des Kindes zu verſchleiern.

[39]) In ſeinen Beiträgen zur Lehre vom Beweis im Strafprozeß S. 230 ff.

[40]) Handbuch Bd. I S. 464.

deutsamkeit des Vernehmungsaktes ist immer nur Moment für die Beweiswürdigung.[41])

Bei der Prüfung der Frage, ob das Kind vernehmungsfähig sei, hat ferner außer Berücksichtigung zu bleiben der spezielle Beweissatz über welchen die Befragung stattfinden soll. Es handelt sich eben nicht[42]) darum, ob das Kind über diese oder jene bestimmte Thatsache vernünftig aussagen kann und ob seine Antwort eventuell von Wert sein wird. — Es gibt keine geminderte Zeugnisfähigkeit, die also bezüglich der einen Frage vorhanden wäre, dagegen für die andre fehlte. Es handelt sich nur darum, ob das Kind in seiner geistigen Entwicklung so weit vorgeschritten ist, daß es weiß, was Fragen und Antworten bedeutet, d. h. daß es gelernt hat, seiner eignen sinnlichen Wahrnehmungen sich bewußt zu werden, daß es im stande ist, den so gefundenen Gedankeninhalt mit Fragen zu vergleichen und das Resultat der Vergleichung in einer Antwort wiederzugeben. — Fehlt diese Fertigkeit zur selbständigen Gedankenarbeit, so fehlt auch die Möglichkeit der Vernehmung.

Nach alledem liegt auf der Hand, daß der Mangel eines einzelnen Sinnes nicht Grund der Unfähigkeit zum Zeugnis überhaupt sein kann, daß also neben dem jugendlichen Alter nicht Taube, Stumme, Taubstumme (§ 63 Abs. 2 und 3 St.P.O.) zu nennen sind und ebensowenig solche Personen, denen „wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche" (§ 56 Nr. 2 St.P.O.) die Fähigkeit zur Auffassung irgendwie verwickelter, z. B. gerade der vorgelegten Fragen, fehlt.

Um nicht falsch verstanden zu werden, will ich an dieser Stelle schon zum voraus hervorheben, was später in einem andern Zusammenhange noch einmal gesagt werden muß: ein etwa vorhandenes, handgreifliches Mißverhältnis zwischen den schwachen, geistigen Fähigkeiten eines trotz dieser Schwäche immerhin vernehmungsfähigen Kindes und einer verwickelten Beweisfrage kann doch zur Ablehnung des Beweisantrages führen. Aber nicht, indem man begründet: „weil das Kind nicht Zeugnis ablegen kann", sondern nur: „weil

---

[41]) Vgl. E. IV S. 399. „Nicht erforderlich ist es, daß der Zeuge ein Verständnis über seine Berechtigung (zur Zeugnisverweigerung) gewonnen hat. Von einem solchen Verständnis, oder von der Überzeugung des Gerichts, daß der Zeuge das Verständnis habe, ist die Vernehmung nicht abhängig gemacht."

[42]) Hier an dieser Stelle nicht, wo nur gefragt wird: kann das Kind Zeuge sein? — Über den Einfluß der Wahrnehmungsfähigkeit siehe unten S. 161 f.

dieſes Mißverhältnis jedermann, auch dem Angeklagten klar iſt, und weil der Angeklagte daher nur argliſtiger Weiſe und zweckwidrig die Vernehmung beantragt haben kann". Es liegt mit andern Worten ein beſonders klarer Fall der Ablehnungsklaſſe I vor.

b) Völlig ungebildete Taubſtumme und

c) Geiſteskranke.[43]) Über die Gruppe b iſt nichts Beſonderes zu ſagen. Der Fall wird auch in Deutſchland ſelten genug vorkommen. Der Unfähigkeitsgrund iſt hier die volle Unmöglichkeit, dem Gedanken, der ja vorhanden ſein mag, verſtändlichen Ausdruck zu geben.[44])

Anders bei den Geiſteskranken, welche die für uns wichtigſte Klaſſe der zeugnisunfähigen Perſonen bilden. Nicht nur deshalb, weil gerade der Verſuch, Irrſinnige als Zeugen zu vernehmen, in der Praxis am häufigſten gemacht wird, — man denke nur an die nach § 174 Nr. 3 und § 176 Nr. 2 St.G.B. ſtrafbaren Verbrechen, — ſondern auch, weil ſich bei ihnen allein der ſtrikte Nachweis führen läßt, daß auch die Strafprozeßordnung eine Zeugnisunfähigkeit kennt.

Der § 249 St.P.O. verlangt die Vernehmung einer Perſon, wenn auf der Wahrnehmung derſelben der Beweis einer Thatſache beruht und verbietet die Verleſung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls. Von dieſem Verbote ſind Ausnahmen zugelaſſen, die — abgeſehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Falle des § 222 St.P.O. — darauf hinauslaufen, daß die Vernehmung wegen inzwiſchen eingetretener Hinderungsgründe nicht wiederholt werden kann. Auf gleiche Linie ſind geſtellt: Tod des Zeugen, nicht zu ermittelnder Aufenthaltsort, Geiſteskrankheit. Durch dieſe Gleichſtellung iſt deutlich genug ausgedrückt, daß der Zeuge nach Anſicht des Geſetzgebers mit Eintritt ſeiner Geiſteskrankheit die Fähigkeit zur Zeugnisabgabe verloren hat. Zugleich erhellt aber auch, welche Geiſteskrankheit hier gemeint iſt. Nämlich

---

[43]) Hierher ſind unter Umſtänden auch ſchwer Kranke (Fieberdelirium) und kindiſch gewordene Greiſe zu rechnen.

[44]) Es wäre in dieſem Zuſammenhange auch der Fall zu erwähnen, daß ein des Deutſchen nicht mächtiger Ausländer vernommen werden ſoll und ein Dolmetſcher nicht zu beſchaffen iſt. Auch dies wird bei uns ſelten ſein; ganz unerhört iſt es aber nicht: vor einigen Jahren fand, wenn ich mich recht entſinne, in Berlin zwiſchen den Mitgliedern einer Hagenbeckſchen Truppe von Bella-Coola-Indianern eine Schlägerei ſtatt!

nur diejenige, welche die Vernehmung hindert. Denn sobald diese noch stattfinden kann, wäre eine Ausnahme von § 249 St.P.O. durch nichts gerechtfertigt. Manche Formen geistiger Trübung (geringere Grade des Blödsinns und dergl.) werden ohne Zweifel hier nicht in Betracht zu ziehen sein. Ebensowenig wird an und für sich entscheidend sein können, daß die Person etwa „wegen Geisteskrankheit entmündigt" ist. Denn bei dem Entmündigungsverfahren steht in erster Linie, ob die Krankheit derart ist, daß der von ihr Befallene nicht in der Lage ist, seine eignen Angelegenheiten vernünftig wahrnehmen zu können.[45]) Es kann also trotz unzweifelhafter Geisteskrankheit im einzelnen Falle zweifelhaft sein, ob Fähigkeit zum Zeugnis besteht oder nicht. Unter Umständen wird der Zweifel durch den Versuch einer Vernehmung beseitigt werden können. Im übrigen werden Gutachten von Sachverständigen den Ausschlag geben.

Es gibt Formen des Irrsinns, die so beschaffen sind, daß der Irre dem weniger genau Beobachtenden ganz vernünftig zu denken und zu reden scheint. Bei näherer Untersuchung aber findet sich, daß die Gedanken, die zum Ausdruck gekommen sind, in einer für den Laien völlig unkontrollierbaren Weise von Wahnvorstellungen durchkreuzt werden. Gerade bei solchen Irren zeigt sich, wie bedenklich es ist, eine Vernehmung in der Hauptverhandlung zu versuchen. Es wird — auch für den Sachverständigen — meist unmöglich, immer — für den Richter — sehr schwer sein, den Kern Wahrheit aus der ganzen Aussage herauszuschälen. Wer nicht Psychiatriker von Fach ist, der durch Beobachtung gerade dieser Irren oder einer Reihe ähnlicher Kranken wenigstens einigermaßen in den Stand gesetzt ist, zu beurteilen, wo das Gebiet der geistigen Umnachtung beginnt, wird haltlos umhertappend manches für wahr halten, was nur das Resultat eines weiten Gedankensprunges, einer Reihe unlogischer Folgerungen, wohl gar der Einflüsterung eines Dritten oder der eignen, listigsten und heimtückischsten Verschlagenheit des Geisteskranken selbst war.

Ob also die hier — und im § 250 St.P.O. — gemeinte

[45]) Nur wird allerdings, wenn der Antrag auf Vernehmung eines wegen Geisteskrankheit Entwündigten gestellt wird, der Antragende, um seine Vernehmungsbitte zu begründen, Thatsachen glaubhaft machen zu müssen, die darauf schließen lassen, daß Vernehmungsfähigkeit vorhanden sei. Sonst Anwendung von Nr. I.

Geisteskrankheit vorhanden ist, kann im Streitfalle endgültig nur der Irrenarzt ermessen. Der Jurist wird nur den die sachverständige Beurteilung leitenden Grundsatz dahin angeben können, daß Unfähigkeit vorhanden ist, wo infolge der Geisteskrankheit die Zuverlässigkeit des Denkens so in Frage gestellt ist, daß der nichtsachverständige Richter dies nicht erkennen kann; mag dies nun darauf beruhen, daß der Kranke nicht im stande ist, wirkliche Wahrnehmungen richtig und vollständig wiederzugeben, oder darauf, daß er die Neigung hat, seine eignen Wahrnehmungen mit bloßen Mitteilungen andrer, oder Selbsterdachtem zu verwechseln und zu vermengen. (Suggestion!)

Werden diese Voraussetzungen festgestellt, so ist Vernehmungsunfähigkeit, also Zeugnisunfähigkeit in vollem Umfange vorhanden. Auch hier ist zu betonen, daß es keine geminderte Zeugnisfähigkeit gibt.

Der Antrag auf Vernehmung eines geisteskranken „Zeugen" kann nicht nur, sondern muß abgelehnt werden. Damit ist nun aber nicht gesagt, daß jedes Mittel fehlt, die Wahrnehmungen eines Geisteskranken in dem Verfahren zu verwerten. Nichts hindert, einen Sachverständigen zu beauftragen, mit dem Irren, wenn nötig, nach Untersuchung seines Zustandes, diejenigen Versuche anzustellen, die dessen Krankheit gestattet,[46]) und die nach wissenschaftlichen Grundsätzen ein mehr oder weniger verläßliches Resultat versprechen. Der Psychiatriker steht bei solchen Vernehmungsexperimenten genau wie etwa der Chemiker, welchem Eingeweideteile eines angeblich Vergifteten zur chemischen Untersuchung übergeben sind. Der Arzt würde dann in der Hauptverhandlung, wenn nötig unter Darlegung seines Verfahrens, die Ergebnisse desselben mitteilen.

Und diese Art der Benutzung der Wissenschaft eines Irren hat erhebliche Vorteile vor der unzuverlässigen direkten Befragung durch den Richter. Der Kranke wird geschont; der verwirrende Apparat der öffentlichen Sitzung wird ferngehalten; die Fragen werden von einer Person gestellt, die meist dem Kranken bekannt ist, die jedenfalls sich zunächst mit dessen Eigentümlichkeiten bekannt gemacht hat und die diesen Eigentümlichkeiten die Fragestellung an-

[46]) Auch in dieser Beziehung wird der Richter allein leicht fehlgreifen und unverbesserlichen Schaden anrichten können.

paßt, und es wird dem Richter nicht ein ihm Unmögliches zugemutet: Vernunft und Irrsinn zu sondern.[47])

d) Zum Schluß sind Zustände der Trunkenheit zu erwähnen. Hier ist die Zeugnisunfähigkeit nur eine vorübergehende, deren Wegfall mit Sicherheit in mehr oder weniger kurzer Frist zu übersehen sein wird.[48]) Es kann sich daher nur um eine Ablehnung des Vernehmungsantrages zur Zeit handeln. Einer Wiederholung desselben mit der Bitte, die Vernehmung eintreten zu lassen, wenn das Hindernis beseitigt ist, wird der Regel nach stattzugeben sein (s. unten S. 145 f.). Festzuhalten ist aber, daß der „als Zeuge" Geladene, wenn er betrunken und deshalb vernehmungsunfähig erscheint, seiner ersten gesetzlichen Pflicht nicht genügt hat: er ist als Zeuge entblieben (§ 50 St.P.O.). So löst sich einfach die Frage, in welcher Weise gegen einen betrunkenen Zeugen zu verfahren ist.[49])

---

[47]) Daß eine ähnliche Benutzung von Aussagen nicht vernehmungsfähiger Kinder stattfinden kann, mag nur angemerkt werden. An Stelle der Ärzte würden hier Eltern und Erzieher, d. h. solche Personen treten, die das Kind und seine Besonderheit kennen.

[48]) Ebenso: Narkotisierte, Magnetisierte, Hypnotisierte, Epileptiker während eines Anfalls und dergleichen mehr. — Daß die „Aussage" einer im magnetischen Schlaf versetzten Person keine Zeugenaussage ist, liegt auf der Hand (Glaser, Beiträge S. 238). Es findet überhaupt keine „Vernehmung" statt. Warum aber dem Experiment, den Magnetisierten zum Reden zu bringen, — von seinem Nutzen ganz abgesehen, — eben weil es ein „Experiment" sei, das „Merkmal der Beweisaufnahme" fehlen (Glaser a. O.) und warum es deshalb von der Beweisaufnahme ausgeschlossen sein soll, vermag ich nicht einzusehen. Werden doch oft genug Experimente in der Hauptverhandlung gemacht, z. B. ob eine Kugel in einen Gewehrlauf paßt, ob eine Tinte bei Anwendung eines gewissen, chemischen Mittels auf dem Papier verschwindet usw. — Es wird sich nur um die Frage handeln: was soll durch das Experiment bewiesen werden? Soll z. B. festgestellt werden, daß der Magnetisierte während des Schlafes zusammenhängend spricht, daß er vorgelegte Fragen beantwortet, so halte ich den Versuch für zulässig. Auf den Inhalt der Aussage, die keine ist, kann es freilich nicht ankommen und möglicherweise ist dies allein mit der oben angeführten Äußerung Glasers gemeint.

[49]) Man hat vorgeschlagen, ihn wegen Ungebühr zu bestrafen und § 179 G.V.G. anzuwenden. (Glaser, Handbuch I S. 486 Anm. 4 a. E.) Aber ich denke, daß von einer Ungebühr im Sinne dieses Paragraphen gerade in denjenigen Fällen kaum wird geredet werden können, wo der Erschienene sich infolge hochgradiger Trunkenheit ganz passiv verhält. Das bloße „betrunken anwesend Sein" wird doch nicht als Ungebühr bezeichnet werden können. Anderseits

Alle in vorstehendem (a bis d) aufgeführten Personen sind wie nicht zeugnisfähig, so nicht zeugnispflichtig. Ihr Ausbleiben ist daher stets entschuldigt, wenn sie sich nicht etwa in schuldhafter Weise selbst untauglich gemacht haben. Es besteht kein Zwang zum Erscheinen, auch wenn die Möglichkeit vorhanden ist, ihre Aussage in andrer Weise denn gerade als Zeugenaussage nutzbar zu machen. Anträge in jener Richtung (neue Ladung, Vorführung) sind daher stets zu verwerfen, sobald feststeht, daß die betreffende Person mit dieser Nutzbarmachung nicht einverstanden ist.[50]) Denn wenn auch bei solcher Benutzung die Person des Zeugnisunfähigen als sachliches Beweismittel erscheint, so kann natürlich trotzdem von einer Anwendung des § 94 ff. St.P.O. (Beschlagnahme von Gegenständen, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können" —) nicht die Rede sein.[51]) Und die Vor-

kommt es auch weniger aufs Bestrafen als darauf an, den Geladenen zu zwingen, in nüchternem Zustande zu erscheinen, denn sonst wäre dem Zeugen ein unfehlbares Mittel an die Hand gegeben, thatsächlich sein Zeugnis zu verweigern, ohne den schweren Strafen des § 50 St.P.O. zu verfallen. — Radikal hilft nur die Vorführung, die so zeitig bewerkstelligt werden kann, daß der Zeuge noch nüchtern ist, oder bis zur Vernehmung wieder nüchtern werden kann. Und die Vorführung kann beschlossen werden, wenn der Zeuge einmal ungehorsam entblieben ist. — Bei dieser Gelegenheit möchte ich die Frage aufwerfen, ob es nicht seltsam ist, daß unsre Gesetze denjenigen nicht mit Strafe bedrohen, der vorsätzlich den Zeugen an der Erfüllung seiner Pflicht, (im aussagefähigen Zustande) vor Gericht zu erscheinen hindert. Der Zeuge kann dabei vollkommen entschuldigt sein: es wird ihm eine falsche Fahrzeit angegeben, ein falscher Zug gewiesen, er wird mit starken Getränken „traktiert" und Ähnliches. Oder will man mit dem Paragraphen vom groben Unfug helfen? Und sollte das genügen? Zu vergleichen wären dabei die Strafmittel des § 50 St.P.O. und des § 360 Nr. 11 St.G.B.

[50]) Die Frage, ob beim Vorhandensein dieses Einverständnisses einem Beweisantrage stattgegeben werden *muß*, fällt aus dem Rahmen dieser Untersuchung hinaus.

[51]) Anders das Reichsgericht E. XIV. S. 189 ff. Hier war beantragt, Zeuginnen auf ihre geschlechtliche Integrität ärztlich untersuchen zu lassen, sie hatten sich geweigert. Das Reichsgericht hat den darauf ergangenen Ablehnungsbeschluß gemißbilligt unter Berufung auf § 103 St.P.O. („Durchsuchungen *bei* andern Personen . ."). Aber abgesehen von allem sonst Bedenklichen dieser Entscheidung, ist mir vollständig unklar, in welcher Weise der Widerstand der zu unter- (durch-) suchenden Person gebrochen werden soll. Denn das Reichsgericht sagt selbst (S. 191): „Die Pflicht, sich eine körperliche Besichtigung gefallen zu lassen, also als Gegenstand eines Beweises zu dienen, hat mit der Zeugnispflicht nichts gemein." Und ganz folgerichtig wird hinzugefügt: „Die Berechtigung zur Verweigerung des Zeugnisses schließt auch keineswegs eine Untersuchung der

führungsgewalt des Gerichts ist nur anwendbar gegen Zeugen, Sachverständige und Beschuldigte.[52])

Man wende gegen Aufstellung des ganzen Begriffes der Zeugnisunfähigkeit nicht ein, daß er entbehrlich sei, da ja jeder Antrag auf Vernehmung eines Unfähigen wegen Frivolität (I) verworfen werden kann. Denn es ist ersichtlich, daß der Antrag ganz in gutem Glauben gestellt werden kann. Auch das schlägt nicht durch, daß doch bei einem Versuche der Vernehmung die Ausführung sich als unmöglich erweisen werde. Denn ist einmal in der Hauptverhandlung der Versuch unternommen, so ist die oben beschriebene Gefahr, welche mit der Entgegennahme der Aussage eines Nichtaussagefähigen verbunden ist, schon bedenklich nahe gerückt, und es kommt vor allen Dingen darauf an, für unzulässige Anträge den triftigen Ablehnungsgrund aufzustellen. Und solch ein Grund liegt nicht in der Erwägung: der Zeuge kann nichts Beweiswertes aussagen, sondern hier nur darin: die Person ist nicht aussagefähig.[53]) Außerdem muß das Gesetz dem Worte: Zeuge einen bestimmten Begriff unterlegen. Dieser Begriff ist aus dem Zwecke zu entnehmen, dem der Zeuge im Strafverfahren dienen soll. Und der Gesetzgeber gibt diesen Zweckbegriff in dem § 250 St.P.O., wie oben ausgeführt, klar zu erkennen, indem hier dem geisteskrank gewordenen Zeugen die Fähigkeit, sich als Zeuge vernehmen zu lassen, indirekt abgesprochen wird.

Noch einige Worte sind über den Zeitpunkt der Untauglichkeit zu sagen.

Entscheidend ist natürlich in letzter Linie der Moment der Vernehmung selbst, und die Vorschrift des § 244 St.P.O. kann hierbei nicht in Betracht kommen. Wäre also ein zur Aussage Unfähiger

---

Person aus." — Die Zwangsstrafen des § 69 St.P.O. sind also ganz außer Frage.

[52]) Ebenso klar ist, daß auf Zeugnisunfähige, eben weil sie nicht Zeugen sind, § 70 St.P.O. (Entschädigung) nicht zutrifft. Doch wird eine analoge Anwendung nicht ausgeschlossen sein; allerdings ohne das eventuelle Beschwerdeverfahren. Weg der Klage! (Locatio conductio operis?)

[53]) Man vergleiche den Ablehnungsgrund: A kann als Zeuge nichts aussagen, mit dem andern: A kann als Zeuge nicht aussagen. Jener ist unzulässig, dieser ist zulässig. Es kann für das Ergebnis einer Beweisführung von hohem Werte sein, ob ein bestimmter Zeuge nichts aussagt, d. h. bekundet: ich weiß nichts. Dies ist aber ganz etwas andres, als wenn er gar nicht einmal zu bekunden im stande ist, ob er etwas weiß.

unter den Vorgeladenen, so könnte es nur noch etwa auf die Feststellung der Unfähigkeit ankommen. Dabei braucht man gar nicht besonderes Gewicht darauf zu legen, daß das Gesetz von vorgeladenen „Zeugen" redet und daß der Geisteskranke usw. nicht dadurch zum Zeugen wird, daß er auf Vorladung erscheint. Es genügt vollauf die Erwägung, daß das Gesetz da keine Vernehmung vorschreiben kann, wo niemand vernommen werden kann und die Ausführung der Gesetzesworte eine Komödie wäre.

Wesentlicher aber ist für unsre Frage, bei der es sich ja um die Ablehnung von Zeugenanträgen handelt, ob es nicht auch für die Ablehnung genügt, wenn die Unfähigkeit zu der Zeit vorhanden ist, wo der Antrag gestellt, genauer, wo über den Antrag entschieden wird. — Alles ist klar, wenn die Unfähigkeit eine dauernde ist. Anders, wenn glaubhaft gemacht ist, daß in kürzerer oder längerer Frist Vernehmungsfähigkeit vorhanden sein wird. Muß dann Aussetzung erfolgen, oder kann dieselbe mit der Erwägung abgewiesen werden, daß die Hauptverhandlung zur Beweisaufnahme bestimmt sei, daß vorher den Parteien durch zeitige (§ 216 St.P.O.) Ladung Gelegenheit genug gegeben sei, auf Bereitstellung benutzbaren Beweismaterials und damit auch auf Anberaumung eines passenden Beweistermins hinzuwirken? Solche Begründung würde sicher dem § 245 St.P.O., wenn nicht wörtlich, so doch dem Sinne nach widersprechen. Im übrigen läßt uns bei der Beantwortung dieser Frage das Gesetz im Stiche. Jedenfalls aber gibt es keine Normen, an welche das Gericht bei der Auswahl des Zeitpunktes der Hauptverhandlung gebunden wäre. Ein etwaiges Abwarten eines günstigern Moments könnte ja auch den erwarteten Erfolg schon insofern nicht haben, als zwar der eine Zeuge morgen gewonnen wird, andre Beweismittel aber inzwischen verloren gegangen sein mögen.

Es bleibt nichts übrig, als vieles dem Ermessen des Gerichts zu überlassen, welches besonders die Wichtigkeit des Zeugnisses erwägen wird, und der Richter darf also motivieren: daß der Antrag abgelehnt werde, weil heute der Zeuge nicht vernehmungsfähig ist; heute soll Beweis erhoben werden und die mehr oder minder unbestimmte Möglichkeit, daß die Erhebung zu irgend einem andern Zeitpunkte wird stattfinden können, zwingt nicht zur Vertagung. Dagegen ist das Folgende wohl zu beachten: Wenn ein seiner Natur nach vorübergehender Unfähigkeitsgrund vorliegt (Trunkenheit, epi-

leptiſcher Zufall)[54]) bei einer auf Ladung anweſenden Perſon,[55]) ſo kann ein Antrag auf Vernehmung (und Ausſetzung) nicht anders beurteilt werden, als wenn die Perſon abweſend wäre. Da ſicher iſt, daß morgen und alle Tage Vernehmungsfähigkeit vorhanden ſein wird, ſo iſt der Antrag genau ſo zu beurteilen, wie wenn irgend eine, nicht anweſende, zeugnisfähige Perſon als Zeuge vorgeſchlagen wäre, und der Grund, daß der Benannte jetzt nicht tauglich ſei, ſchlägt nicht durch.[56])

Wir ſehen auch in dieſem Abſchnitt, daß dasjenige, was das Geſetz von einem einwandsfreien Zeugenbeweisantrage verlangt — die Benennung einer zeugnisfähigen Perſon — in der einfachſten Weiſe erfüllt werden kann. Unter den Millionen Zeugnisfähiger muß man nach Unfähigen ſuchen. Einer böswilligen Partei iſt es auch hier ſo leicht gemacht, wie nur möglich, ihren Antrag aufs beſte auszuſtatten. Ja, das Geſetz bietet ihr Handhaben genug, namentlich durch die unmittelbare Zeugenladung in den Gang des Verfahrens die ſtörendſten Hinderniſſe einzuwerfen. — Zwar gilt auch hier an manchen Stellen das richterliche Ermeſſen; aber praktiſch wird es ſelten genug zur Anwendung kommen. Und es tritt hier bei der Auswahl der Zeugen noch deutlicher als im erſten Abſchnitt hervor: dem Richter ſind die Hände gebunden, die Partei iſt frei.

III. Bezeichnung und Erreichbarkeit des Zeugen.

Mit der ſoeben erörterten Frage ſteht ein weiterer Punkt im engſten Zuſammenhange.

Der Antrag muß in der Beziehung ſubſtantiiert ſein, daß auch die Bezeichnung des Zeugen eine hinreichend deutliche iſt. Hinreichend dazu, daß er vom Gerichte beziehungsweiſe deſſen Organen

---

[54]) Ich rechne das Kind nicht hierher, obwohl auch bei ihm mit der Zeit die Unfähigkeit verſchwindet. Es wäre lächerlich zu warten. Klaſſe I!

[55]) Manchmal wird hier Zurückſtellung der Vernehmung bis zum Schluß der Beweisaufnahme helfen. Aber ſicher iſt, daß die nach § 250 St.P.O. manchmal zuläſſige Protokollverleſung als Erſatz der Vernehmung nicht eintreten darf, und dies iſt gerade ein Beweis für das im Text Geſagte.

[56]) Wie bei Trunkenbolden radikal zu helfen iſt, iſt oben erörtert: Vorführung. Zeigt ſich bei Epileptikern, daß Vernehmung in der öffentlichen Sitzung unthunlich, wegen Wiederholung des Zufalls, ſo kann kommiſſariſche Vernehmung erfolgen: dem Erſcheinen eines Zeugen . . . in der Hauptverhandlung ſteht für . . . ungewiſſe Zeit Krankheit . . . entgegen. § 222 St.P.O.

mit Sicherheit gefunden werden und zum Zeugnis herangezogen werden kann. Welche Merkmale anzugeben sind, wird nach der Besonderheit der Einzelfälle sehr verschieden sein. Man denke an gebräuchliche Namen und große Orte!

Auch über diesen Punkt schweigt das Gesetz. Aber es konnte auch nicht wohl etwas sagen, denn wenn irgendwo, so waltet hier das Ermessen des Gerichts frei; es kann also einen Antrag ablehnen mit der rein thatsächlichen und einer Nachprüfung durch den Revisionsrichter nicht unterliegenden Begründung: der Zeuge ist als „Arbeiter Heinrich Müller in Berlin" unzureichend bezeichnet, er kann danach nicht gefunden werden. — Aber auch in der andern Beziehung ist das Gericht uneingeschränkt, ob es der Partei gestatten will, jetzt unvollständige Angaben später, d. h. in der Zwischenzeit bis zu einem folgenden, neuen Hauptverhandlungstermine noch zu ergänzen, oder ob das Gericht etwa selbst solche Ergänzung versuchen will; mit andern Worten, ob das Gericht thatsächlich in das Stadium des Ermittlungsverfahrens zurücktreten will.

Ich denke an Fälle, wie der, daß der Angeklagte kurz vor dem Termine Zeugen ermittelt hat, durch die er beispielsweise sein Alibi nachweisen will, daß er diese Zeugen zwar nicht nach Namen usw. kennt, daß er aber eine Spur angeben kann, deren Verfolgung mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit zur Aufklärung führt. Es wäre unbillig und kann vom Gesetze nicht gewollt sein, der Partei deshalb die Möglichkeit des Beweises abzuschneiden, „weil das Ermittlungsverfahren beendet ist" — (auch § 245 St.P.O. kommt wieder zur Geltung!) — aber festzuhalten ist doch, daß hier eine Verpflichtung des Gerichts nur besteht, den Antrag vom Standpunkte des freien, richterlichen Ermessens dahin zu prüfen, ob eine Vertagung Aussicht auf Erfolg im Sinne des Antragstellers gewähren wird, und daß eine Norm nicht verletzt wird, wenn im Falle der Verneinung dieser Frage der Antrag auf Vernehmung eines „noch näher zu bezeichnenden" oder „noch zu ermittelnden" Zeugen abgewiesen wird, sobald das Hauptverfahren[57]) begonnen hat.

Nun wird aber sicher ein Angeklagter alle diese Regeln thatsächlich dadurch über den Haufen werfen können, daß er seinen

---

[57]) Nicht erst mit Beginn der Hauptverhandlung. Denn der Schluß der Ermittlungen tritt mit dem Eröffnungsbeschluß ein. — Darum teilweise die Bestimmungen der §§ 199. 200 St.P.O.

Personen erdichtete Namen, Wohnort usw. zulegt, daß er so einen scheinbar substantiierten Antrag schafft und Zeit gewinnt, Erkundigungen einzuholen, um die richtigen Angaben später nachtragen zu können. Diese Gefahr ist nicht zu verkennen und namentlich wird dieser Kunstgriff dem Angeklagten unschwer eine Aussetzung der Hauptverhandlung eintragen können.[58]) Es ist jedoch folgendes zu beachten: Zunächst, wenn die erdichtete Bezeichnung gemacht ist, um die richtige selbst zu ermitteln, so war der Antrag ja im Grunde bona fide gemacht und es wird präsumtiv ein wertvolles Beweismittel gewonnen. Der Antragsteller würde vermutlich dasselbe erreicht haben, wenn er sofort mit der Wahrheit hervorgetreten wäre. — Anderseits kann sich die Unwahrheit an dem, der einmal gelogen, schwer rächen, indem nun auch die nachgetragene Berichtigung nicht geglaubt wird, wohl gar auf alle spätern Anträge der Schatten der Frivolität fällt (I).

Die Bezeichnung des Zeugen muß ergeben, daß der Zeuge erreichbar ist. Mindestens muß eine kommissarische Vernehmung durch einen Richter desselben oder eines andern[59]) Landes ausführbar sein. Ob im letztern Falle (Vernehmung im Auslande) alle im § 222 f. St.P.O. vorgeschriebenen Formalien beobachtet werden können, namentlich ob eine Beeidigung zulässig oder erzwingbar ist, kommt nicht in Betracht.[60]) Nur das muß sicher sein, daß es späterhin erlaubt sein wird, das aufgenommene Vernehmungsprotokoll in der Hauptverhandlung zu verlesen. Ergibt der Beweisantrag, daß die Verlesung verboten sein würde, wie z. B. in dem Note 59 angeführten Falle, so ist er abzulehnen.

Der Antrag kann aber ersehen lassen, daß der Zeuge nur zur Zeit nicht erreichbar ist. Bei unsern vielfachen überseeischen Beziehungen wird dies namentlich in unsern Küstenländern nicht selten

---

[58]) Man denke immer an den Fall, daß dem Angeklagten seine jetzt vor ihm sitzenden Richter und Geschwornen nicht genehm sind. Einigermaßen wird die Gefahr verringert durch die Möglichkeit sofortiger Erkundigung vermittels des Telegraphen und Telephons. Aber gerade dem Böswilligsten gegenüber reicht dieses Mittel nicht zu.

[59]) E. XVI. S. 232. Der zu Vernehmende wohnte in „Rosemount, Staat Illinois, N. A." Das Reichsgericht billigte die Ablehnung des Vernehmungsantrages nur, weil die Person mitbeschuldigt war. Es läßt deutlich durchblicken, daß die Zeugenvernehmung hätte stattfinden müssen, „sofern sie sachlich erheblich war". (S. 233 das.).

[60]) E. XII. S. 347 ff.

vorkommen. Der Zeuge befindet sich an Bord eines bestimmten nach Australien segelnden Schiffes, er ist Mitglied einer bestimmten Expedition im Innern eines unsrer Schutzgebiete.[61]) Dann ist nicht in Frage, daß der Aufenthalt des Zeugen nicht zu ermitteln ist. Er ist vielmehr jederzeit bekannt.[62]) Das der Vernehmung entgegenstehende Hindernis wird auch sicher — soweit dergleichen sicher sein kann — in einer mehr oder weniger langen Zeit beseitigt sein.[63]) Muß das Gericht warten? Und wie lange? In allen diesen Fällen wird wichtig, daß eine Bestimmung wie die des § 321 Z.P.O.: „Steht der Aufnahme des Beweises ein Hindernis von ungewisser Dauer entgegen, so ist auf Antrag eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Beweismittel nur benutzt werden kann, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird" — in der St.P.O. gemäß dem in § 245 St.P.O. aufgestellten Grundsatze sich nicht findet. Ist also ein früherer Termin angesetzt, damit dieser Zeuge geladen werden könne, und ist dies nicht gelungen, weil die Zeit zu kurz war oder weil der Zeuge jetzt anderswo sich befindet: immer steht das Gericht in dem spätern Termin vor dem wiederholten Antrage gerade wie vor einem ganz neuen. Wollte es ablehnen, weil der erste Versuch mißglückt sei, so würde das wieder nur ein Verstoß zwar nicht gegen den Wortlaut, so doch gegen den Sinn des § 245 St.P.O. sein. Auch ist unverkennbar, daß manchmal wichtige Erkenntnisquellen durch solche Ablehnungen verschlossen werden könnten Anderseits zeigt sich aber wiederum an diesem Punkte, wie maßlos die Parteirechte wären, wenn hier nicht dem Richter im Interesse einer schneidigen Durchführung der Strafverfolgung erlaubt wäre, an irgend einem Punkte

---

[61]) Man braucht das Beispiel gar nicht aus fremden Ländern zu holen. Tagtäglich ereignet es sich, daß ein Handlungsreisender vernommen werden soll. Es ist bekannt, daß er sich an einem bestimmten Tage an einem bestimmten Orte aufhalten wird. Das Gericht dieses Ortes wird um Vernehmung ersucht. Bei Zustellung der Ladung ist der Zeuge aber schon weiter gereist und ein neuer, bekannter Ort steht in Frage, an dem das Spiel von neuem beginnt. Mir ist ein Fall bekannt, wo ein Zeuge, es war ein Schauspieler, so von Breslau nach Riga und zurück durch ganz Deutschland mit Zeugenladungen verfolgt und daß er nach vielen Monaten endlich in einem kleinem Orte Hannovers erhascht wurde.

[62]) Daher könnte auch nicht einmal die im § 250 St.P.O. erlaubte Verlesung des Protokolls über eine frühere Aussage stattfinden!

[63]) Bei unsichern Möglichkeiten steht der Richter aber wie oben S. 142 angegeben.

rücksichtslos Halt zu machen. Das Gesetz hat aber diese Erlaubnis eben nicht erteilt. Es stellt sich ganz auf die Seite der Partei, gestattet dem Richter kein Abwägen, ob das Beweismittel wirklich so erheblich sei, ein längeres Abwarten zu rechtfertigen, und es bleibt immer nur als Notanker der Rückgriff auf die Frage, ob es dem Angeklagten Ernst sei mit seinem Antrage (I).[64])

IV. Das Beweisthema.

Der Kern jedes Beweisantrages, also auch jedes Zeugenbeweisantrages ist Angabe der Thatsache, welche bewiesen werden soll. Gerade in Bezug auf diese Angabe spricht man vorzugsweise von „Substantiierung" des Antrages.

Ehe ich hier auf einzelnes eingehe, ist die Vorfrage aufzuwerfen, ob nicht im Strafprozeß solche Substantiierung ganz entbehrlich sei. — Die Aussagepflicht der Zeugen erstreckt sich im Strafprozeß auf ein viel weiteres Gebiet als im Zivilprozeß. Hier wie dort lautet allerdings der Eid auf „nichts zu verschweigen und nichts hinzuzusetzen". Aber dasjenige, von dem der Zeuge verspricht, „nichts zu verschweigen", ist im Zivilprozeß nur der Beweisbeschluß beziehungsweise der einzelne Teil des Beweisbeschlusses, rücksichtlich dessen die Benennung des Zeugen erfolgt und seine Vernehmung beschlossen ist. Mag der Zeuge im übrigen noch so wesentliche Auskunft erteilen können, er ist aussagepflichtig, also auch Zeuge nur in bezug auf den ihm in der Ladung mitgeteilten, formulierten Beweissatz. Auf Weiteres hat er sein Bestreben, vollständig auszusagen, nicht zu richten. Darum muß auch unbedingt bei der Benennung eines Zivilprozeßzeugen genau die Thatsache bezeichnet werden, welche angeblich Gegenstand seiner Wahrnehmung gewesen ist.

---

[64]) § 399 Nr. 5 St.P.O. erlaubt Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Angeklagten auf Grund „neuer Beweismittel." Selbst wenn man als „neu" diejenigen Beweismittel ansprechen sollte, deren Erhebung in dem beendeten Verfahren abgelehnt wurde, so könnten doch solche Beweise nicht in Betracht kommen, die nur auf das Strafmaß Einfluß gehabt hätten: (§ 403 St.P.O.). Man kann daher nicht sagen, daß schon § 399 Nr. 5 St.P.O. wenigstens dem Angeklagten genügenden Schutz gegen die im Text nicht gebilligte andre Meinung gewähre. Dabei erwäge man auch, daß die Wiederaufnahme wenig (§ 400 St.P.O.) Schutz gewährt gegen die Einleitung und Fortführung der Strafvollstreckung in der Zeit, bis das Beweismittel erreichbar wird.

Ganz anders scheinbar im Strafprozeß. Hier wird kein Beweissatz formuliert. Dem Zeugen wird auf der Ladung keine Beweisfrage mitgeteilt. Steht der Zeuge vor dem Richter, verspricht er „nichts zu verschweigen" und wird er nun gemäß § 68 St.P.O. veranlaßt, „dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben", so folgt unmittelbar, daß grundsätzlich Gegenstand der Vernehmung, Gegenstand der Beweisaufnahme und Gegenstand der Untersuchung identisch sind. Der Zeuge sagt aus alles, was er zur Sache weiß, Sache im weitesten Umfange genommen.[65]) Ist er von dem Angeklagten A als Entlastungszeuge — etwa für den Beweis eines Alibi — vorgeschlagen und hat er Wahrnehmungen gemacht über die That des Angeklagten B oder C, so ist er Zeuge und aussagepflichtig ohne weiteres auch hierfür, sobald er vernommen wird. Hält er, wenn auch ungefragt, mit dieser seiner Kenntnis vorsätzlich zurück, so macht er sich mindestens einer fahrlässigen Verletzung seiner Eidespflicht schuldig. — Mit andern Worten: bei der Vernehmung ist die Veranlassung der Benennung und Vorladung an sich gleichgültig geworden und darum könnte man meinen, es sei die Angabe dieser Veranlassung, d. h. eines bestimmten Beweisthemas, ebenfalls gleichgültig und deshalb überflüssig; es genüge die Angabe, daß der Zeuge bezüglich der Schuld oder Nichtschuld des (eines der) Angeklagten, d. h. „zur Sache" Wesentliches werde aussagen können, oder diese Angabe könne auch als selbstverständlich gespart werden, sie liege schon in der Benennung des „Zeugen".

---

[65]) Darum ist die Zeugnispflicht im Strafprozeß eine so erheblich schwerere als im Zivilprozeß. Darum ferner ist es für den Strafrichter von so großer Wichtigkeit bei der Vernehmung sich zu vergewissern, ob der Zeuge auch mit dem „Gegenstande der Untersuchung und der Person des Beschuldigten" (§ 68 St.P.O.) hinlänglich bekannt ist. Man beachte, daß der Zeuge die Anklageschrift nicht kennt, daß der Eröffnungsbeschluß in seiner Abwesenheit verlesen wird, und daß er auch bei der Befragung des Angeklagten und der früher vernommenen Mitzeugen nicht zugegen sein soll. — Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß die Befragung, ausdrücklich oder stillschweigend, auf einen oder einzelne Punkte der ganzen Sache beschränkt wird. Denn wenn nach § 244 St.P.O. im Einverständnis der Parteien von der Erhebung bestimmter Beweise abgesehen werden kann, so kann dies auch in der Weise geschehen, daß ein Beweismittel nur teilweise benutzt wird. — Hierher gehört auch die gesetzliche Einschränkung der Aussagepflicht nach § 54 St.P.O. Der Zeuge ist selbstverständlich da, wo er auf ausdrückliche Fragen die Antwort verweigern darf, nicht verpflichtet, ungefragte Auskunft zu geben.

Das durchaus Unpraktische, ja Undurchführbare eines auf diese Ansicht gegründeten Verfahrens liegt auf der Hand, schon um deswillen, weil dann ganz bei der Partei die Entscheidung stände, was wesentlich sei. Sicher ist, daß das Gesetz diese Ansicht nicht teilt. Schon der Ausdruck in § 199 St.P.O.: „Vornahme einzelner Beweiserhebungen", d. h. Erhebungen über einzelne, einzeln hervorgehobene Punkte kann darauf hindeuten. Ganz unmißverständlich ist der § 218 St.P.O. Wenn hier bei Anbringung der Beweisanträge die „Angabe der Thatsachen, über welche Beweis erhoben werden soll", verlangt wird, so muß hier unter Thatsachen etwas andres, genauer etwas Beschränkteres gemeint sein, als die Thatsachen, deren Beweis nach Inhalt der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses von maßgebender Bedeutung ist. Es soll also bei Anträgen des Angeklagten vor der Hauptverhandlung, und dasselbe muß von Anträgen in der letztern, wie von Anträgen der Staatsanwaltschaft gelten, das Gericht durch Formulierung eines Beweissatzes von seiten des Antragstellers in jedem Falle in den Stand gesetzt werden, zu beurteilen, ob das, was der Zeuge angeblich wahrgenommen, zur Sache gehört. Lediglich damit über den Antrag entschieden werden kann, nicht damit dann später die Vernehmung auf die in dem Antrage dargebotene Formel zu beschränken sei — abgesehen von dem oben bereits erwähnten allseitigen Verzicht.[66])

Dies ist die Regel; es genügt daher nicht, daß jemand als „Entlastungszeuge", als „Belastungszeuge" benannt wird.[67])

Doch sind Ausnahmen zuzulassen dann, wenn der Thatsachen, die durch das Verfahren aufgeklärt werden sollen, so wenige sind, daß eine Aufzählung derselben bei Stellung des Beweisantrags überflüssig wäre. Ob dieser Fall vorliegt, ist lediglich Thatfrage, die nach richterlichem Ermessen zu beantworten ist.

Aber es wird auch wichtig, daß das Gericht sich nicht darauf

---

[66]) Wie darum nicht die Rede davon sein kann, daß der Zeuge ein Recht hat, seine Aussage auf jene speziell benannte Thatsache zu beschränken, muß ihm vielmehr ein Recht vindiziert werden, — die Kehrseite seiner Pflicht, „nichts zu verschweigen", — daß er sich vollständig ausspricht, bis Verzicht erfolgt. Ist solcher Verzicht nicht zu erzielen, so hat der Zeuge, und dies ist kaum eindringlich genug zu betonen, ein Recht, den Antrag auf Fortsetzung der Beweisaufnahme durch eigene Vernehmung zu stellen. Und über diesen Antrag ist nach denselben Grundsätzen zu entscheiden, wie über jeden Parteiantrag.

[67]) E. XIV S. 407. Ähnlicher Fall: E. I S. 35.

beſchränken darf zu entſcheiden, der Antrag ſei „unſubſtantiiert". Das Reichsgericht hat mit Fug aus der ſelbſtverſtändlichen Pflicht des Strafrichters, von Amts wegen „in ſelbſtändiger Thätigkeit die Wahrheit zu ermitteln",[68]) die weitere Pflicht hergeleitet, Mißverſtändniſſe und Unklarheiten, die den Anträgen anhaften, durch Frageſtellung zu beſeitigen und der Partei Gelegenheit zu geben, unvollſtändige Anträge zu ergänzen. Nimmt man es mit dieſer Fragepflicht des Vorſitzenden ernſt, ſo wird kaum je ein Antrag deshalb unſubſtantiiert bleiben, weil keine Thatſache angegeben iſt, die bewieſen werden ſoll.

Möglicherweiſe iſt ſie angegeben, aber ſie iſt nicht erheblich.

Unerheblich, d. h. unerheblich für das Beweisverfahren, nicht für die Entſcheidung, — ſind zunächſt Thatſachen, die keines Beweiſes bedürfen, oder deren Gegenteil ohne Beweis feſtſteht. Man ſpricht in dieſen Fällen von notoriſchen, beziehungsweiſe unmöglichen Thatſachen.[69]) Beide Arten ſind hier gleich zu behandeln.

Auch dem Strafrichter muß es erlaubt ſein, gewiſſe Thatſachen für wahr anzunehmen, ohne daß es eines Beweiſes bedarf und ohne daß auf ein Beſtreiten Rückſicht genommen wird. Aber nur in beſchränkterem Maße als dem Zivilprozeßrichter,[70]) der nicht über Leben, Freiheit und Ehre, ſondern über Mein und Dein zu entſcheiden hat (vgl. namentlich §§ 264, 665 Z.P.O.). Vor allem wird die Notwendigkeit, das Gebiet der Offenkundigkeit einzuſchränken im Schwurgericht klar, wo während des ganzen Beweisverfahrens die Prozeßleitung nicht von denjenigen Perſonen ausgeübt wird, die demnächſt als Richter ihren Spruch abgeben ſollen. — Es muß alſo im weſentlichen dasjenige gelten, was oben S. 126 f. in einem andern Zuſammenhange geſagt iſt: auch der Strafrichter darf und braucht nicht zu ignorieren, quod nemo ignorat.[71]) Nur in dieſem Falle iſt keine Gefahr vorhanden, daß der Richter etwas andres annimmt, als der Geſchworne, und daß die Verteidigung des Ange-

---

[68]) E. XIII. S. 318.

[69]) Über Notorietät im Strafprozeß vgl. Glaſer, Beiträge S. 36 ff. — Ohne Beweis ſtehen feſt auch die geſetzlich zu vermutenden Thatſachen: § 274 St.P.O., Beweis durch das Sitzungsprotokoll. Auch § 190 St.G.B., — Einrede der Wahrheit bei der verleumderiſchen Beleidigung, iſt hier zu erwähnen.

[70]) Ich ſehe ab von Ehe- und Entmündigungsprozeſſen.

[71]) Thatſachen, welche ſo allgemein bekannt ſind, daß kein vernünftiger Grund, ſie in Zweifel zu ziehen, vorhanden iſt. E. XVI S. 331.

klagten irgendwie eingeschränkt wird. Aber es ist sicher, daß bei dieser engen Fassung des Begriffes der Notorietät kaum andre Thatsachen im Strafprozeß als offenkundig werden behandelt werden können, als geschichtlich oder sonst wissenschaftlich allgemein feststehende Thatsachen, die der gebildete Mensch kennt. Ob dahin jemals auch solche Thatsachen zu rechnen sind, welche „dem Gerichte amtlich bekannt sind",[72]) lasse ich dahingestellt. Jedenfalls wäre die Möglichkeit mit solcher Notorietät zu operieren nur bei der Strafkammer (und dem Reichsgericht) möglich, und vor allem muß man verlangen, daß mit dem Angeklagten über jede Thatsache, welche für die Entscheidung von Bedeutung sein kann, also auch über notorische Thatsachen dieser Art verhandelt ist.[73])

Ob ein Umstand von dem Angeklagten bereits eingeräumt ist, ist für die Frage der Erheblichkeit ohne prinzipielle Bedeutung.[74]) Das Geständnis kann glaubwürdig sein und nicht; es kann auch in dem Geständnis der einen, das Leugnen einer andern Thatsache enthalten sein. Der Richter kann sich der zugestandenen Thatsache gegenüber nicht anders verhalten, als wenn bezüglich ihrer bereits andre Beweise erhoben wären. Daher gelten die oben S. 126 f. entwickelten Grundsätze von der Verstärkung bereits erhobener Beweise.

---

[72]) E. XVI S. 331. XIV S. 376.

[73]) Dies gegen E. XIV S. 376 Ziff. 3 a. E., wo gebilligt wird, daß der Angeklagte auf Grund der Gerichtsnotorietät als ein „wohlunterrichteter Rechtsanwalt" behandelt wird, obwohl diese seine Eigenschaft bei der Verhandlung gar nicht zur Sprache gekommen war. „Denn," sagt das Reichsgericht schließlich, „Bedeutung kann eine Verhandlung über die Frage der Notorietät nur da haben, wo darüber, ob eine Thatsache als notorisch anzusehen, oder nicht, ein Streit oder Zweifel bestehen kann. Dies ist ausgeschlossen, wo das erkennende Gericht selbst aus eigner Erkenntnis eine Thatsache als des Beweises nicht bedürftig erklärt." Daß dieser Satz in dieser Allgemeinheit falsch ist, bedarf keiner Ausführung. Oder soll ein Ton auf das Wort: erkennendes Gericht gelegt werden?

[74]) Ebenso gilt, wenn der Angeklagte eine Thatsache zugesteht, der Verteidiger sie dagegen leugnet, an und für sich das eine so viel wie das andre. Darum kann ein Beweisantrag des Verteidigers nicht einfach abgelehnt werden, „weil der Angeklagte selbst eine Behauptung aufstelle, deren thatsächlicher Inhalt mit dem Antrage im Widerspruch stehe". E. XVII S. 315. Der Antrag des Verteidigers ist unabhängig von den Angaben des Angeklagten auf seine Erheblichkeit zu prüfen. Aber natürlich kommt auch dem Anwalt gegenüber, wie das Reichsgericht (a. O. S 316) besonders zu betonen für nötig hält, der Satz zur Anwendung, daß nur Beweisanträge (I) zuzulassen sind. Vgl. übrigens Glaser, Handb. II S. 244 ff.

Erheblich sind diejenigen Thatumstände, welche festgestellt werden müssen, damit der Urteiler die Voraussetzungen als eingetreten ansehen könne, von welchen nach dem Gesetze ein bestimmter Ausspruch des Richters abhängt.[75]) Also zunächst, wenn in Frage kommt, ob Verurteilung erfolgt, welche Strafbestimmung zur Anwendung kommt, welches Delikt angenommen, welches Strafmaß festgesetzt wird. Das ist unmittelbare Erheblichkeit. Erheblich sind auch solche Thatumstände, welche, wenn bewiesen, Zwischenentscheidungen des Gerichts[76]) zu beeinflussen und den Wert andrer Beweismittel zu erhöhen oder zu vermindern geeignet sind. Letzteres ist vor allem zu betonen. Die unmittelbare Erheblichkeit kann nur selten ernsthaft in Zweifel gezogen werden, die mittelbare dagegen desto häufiger. Und namentlich bei dieser zeigt sich, daß zwischen relevant und irrelevant eine scharfe Grenze gar nicht zu ziehen ist.

Was kann die Glaubwürdigkeit eines Zeugen erschüttern? Daß er außergerichtlich anders gesprochen, — daß er (vor langen Jahren, kurz vorher — öfters, einmal) bestraft ist, wegen Eigentumsvergehens, — wegen einer im Affekt verübten Körperverletzung, — wegen Meineids, wegen Übertretung? Es ist klar, der Stufen sind unendlich viele, die von einer schwerwiegenden zu einer kaum noch fühlbaren Erheblichkeit, und endlich zur völligen Unerheblichkeit führen. Nur das alle Einzelumstände der Sachlage berücksichtigende Ermessen kann hier die Scheidung vornehmen. Aber erst dann, wenn alle in Betracht zu ziehenden Umstände dem Urteiler vorgeführt sind, — dieser müßte denn in der Lage sein zu sagen, daß der Fall I vorliegt. Immer denke man sich hinein in die Stellung des Schwurgerichtsrichters neben dem Geschwornen. Jener fragt sich unablässig bei jedem Beweisangebote über noch so fernliegende Thatsachen, ob sie der Geschworne nicht doch wohl für bedeutsam halten könnte. Ist die Frage zu bejahen, dann muß der Beweis zugelassen werden.[77])

---

[75]) So Glaser, Beiträge S. 66.

[76]) Sobald diese Entscheidungen nicht etwa ganz ohne Bedeutung für das Endurteil sind, z. B. Bestrafungen von Zeugen wegen Ungebühr.

[77]) Es ist für unsre ganze Materie von Einfluß, daß § 276 St.P.O. dem Gedanken Ausdruck gibt: das Verfahren vor den Schwurgerichten und den Strafkammern ist in jeder Beziehung gleich, soweit nicht in dem 7. Abschnitt des 2. Buches Ausnahmen festgesetzt sind. Nun sind für „die Verhandlung der Sache selbst" (§ 289 St.P.O.) besondere Bestimmungen nicht getroffen. Also auch für die Beweisaufnahme nicht. Darum steht nichts im Wege, die Regeln für das

Mittelbar erheblich sind ferner Zeugen, die eine erhebliche Thatsache zwar nicht selbst wahrgenommen, die aber von andern (Augen-) Zeugen darüber Mitteilung erhalten haben. Daß diese Zeugen vom Hörensagen im Strafprozeß zulässig sind, ist kaum bestritten.[78]) Die in Z VI 88 ff. von v. Kries entwickelte gegenteilige Ansicht ist im Gesetze nicht begründet, auch von demselben Schriftsteller nicht konsequent festgehalten.[79])

Beweisverfahren nach den Bedürfnissen des Schwurgerichts aufzustellen und dann zu schließen: dieselben Regeln müssen auch in der Strafkammer beobachtet werden. — — Praktisch zeigen sich aber trotz alledem Unterschiede, die darin ihren Grund haben, daß in der Strafkammer Urteil und Verhandlung in einer Hand liegen, nicht in zwei Händen, die noch dazu voneinander nichts wissen. Wenn der Strafkammerrichter einen Zeugen vor sich hat, dem er doch nicht glaubt, so braucht er den von dem Angeklagten vorgeschlagenen Leumundszeugen, der die Glaubwürdigkeit jenes ersten Zeugen erschüttern soll, nicht zu hören, selbst wenn er auf Grund andrer Beweismittel zur Verurteilung gelangt. Er kann den Vernehmungsantrag ruhig abweisen, und wenn er sich im Urteil nur deutlich darüber ausspricht, daß er seine Entscheidung auf die Aussage des Unglaubwürdigen in keinem Punkte gründet, so kann ein späterer Angriff gegen das Urteil Erfolg nicht haben, weil die Verteidigung in keinem für die Entscheidung wesentlichen Punkte (§ 377 Nr. 8 St.P.O.) beschränkt ist. Ebenso wenn der Richter einen unnötigen Verstärkungsbeweis abgelehnt hat. — Der Geschworne spricht aber sein Ja oder Nein eben ohne Gründe und darum kann von diesem praktischen Hilfsmittel vor Geschwornen nicht die Rede sein.

[78]) Löwe in seinem Kommentar zur St.P.O. (§ 68 Anm. 4) hebt richtig hervor, daß das Verbot der testes de auditu in der That gar nicht durchführbar wäre.

[79]) a. O. S. 109 ff. Auch der Fall S. 105 das. ist nur eine Ausnahme von dem v. Kriesschen Prinzip. — Meines Erachtens faßt v. Kries das Prinzip der Unmittelbarkeit falsch auf. Er meint, es sei: das Verbot andre als „originäre", d. h. unmittelbare Beweise zu benutzen. Und dieses Verbot findet er im § 249 Satz I St.P.O. Aber das wahre Unmittelbarkeitsprinzip, sofern man überhaupt ein solches aufstellen will, hat im § 260 St.P.O. Ausdruck gefunden: nur auf Grund der Hauptverhandlung ergeht die Entscheidung. — Und was § 249 St.P.O. anbelangt, so wird alle Schwierigkeit, welche diese Bestimmung bieten möchte, gehoben, wenn man liest:

> „Beruht der Beweis einer Thatsache auf der Vernehmung einer Person, so ist die letztere in der Hauptverhandlung zu vernehmen."

Dann fährt Satz 2 folgerichtig fort:

> „Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des . . . Protokolls ersetzt werden."

Wenn v. Kries ferner glaubt, bei Zulassung der Zeugen vom Hörensagen könne „das ganze Beweisrecht aus den Angeln gehoben werden" (S. 95 a. O.) und alle in den §§ 250 ff. St.P.O. aufgerichtete Beschränkungen für die Verlesung von Vernehmungsprotokollen könnten durch Vernehmung der Protokollschreiber

Auf Einzelheiten kann hier nicht weiter als in der Note geschehen eingegangen werden. Nur einige, wichtige Punkte möchte ich noch berühren.

Neben dem Augenzeugen noch den Zeugen vom Hörensagen zu vernehmen, ist natürlich überflüssig, so sehr überflüssig, daß der Ablehnungsgrund Nr. I meist gegen den letztern aushelfen wird. Ich sage dies auch nur, um gleich auf die Ausnahmen hinzuweisen. Der Zeuge vom Hörensagen kann manchmal sehr wichtig werden, wenn Umstände vorliegen, die die Glaubwürdigkeit des unmittelbaren Zeugen jetzt verdächtigen, wenn diese Umstände aber damals, wo er die außergerichtliche Äußerung machte, noch fehlten. Dann also sind beide Zeugnisse nebeneinander relevant.[80])

Ein vielbesprochener Zeuge vom Hörensagen ist der Untersuchungsrichter, wenn eine Person (Verwandter des Angeklagten) in der Hauptverhandlung ihr Zeugnis verweigert, nachdem sie in der Voruntersuchung von dem Untersuchungsrichter vernommen war. Die Aussage des Untersuchungsrichters ist ohne Zweifel zur Sache erheblich, sobald die Thatsache, über welche der Verwandte als Zeuge vernommen wurde, erheblich ist. Trotzdem halte ich — mit v. Kries, aber aus anderm Grunde — die Vernehmung des Untersuchungsrichters für unzulässig, ein diese Vernehmung bezielender Antrag muß also abgewiesen werden.

Indem das Gesetz dem Verwandten des Angeklagten und den in dieser Hinsicht gleichgestellten Personen das Recht gibt, auch wenn

---

umgangen werden, so ist dies in gewissem Sinne richtig. Aber erstens: welchen Wert hat denn die Vernehmung der Urkundsperson, wenn der Augenzeuge selbst nicht eidlich vernommen war? Und dann zwingt nicht nur mindestens die eine der Parteien ihr Interesse am Ausgange der Sache, das bessere, „originäre" Beweismittel herbeizuschaffen, sondern auch der Richter selbst wird durch seine Pflicht hierzu gezwungen, falls nämlich das originäre Beweismittel erlangt werden kann. — Es wäre also theoretisch zwar nichts dagegen einzuwenden, wenn ein ganzes, weitläufiges Beweisverfahren in einer Hauptverhandlung nur darin bestände, daß der Gerichtsschreiber über die Aussagen der Zeugen in der Voruntersuchung vernommen würde. Jedenfalls würde § 249 St.P.O. nach der obigen Auslegung nicht entgegenstehen. Aber welcher Angeklagte, welcher Staatsanwalt würde dazu schweigen, welcher Richter würde so handeln?

80) Eigentlich kann man dann aber nicht mehr von einem testis de auditu sprechen. Der Nebenzeuge soll vielmehr nur die Glaubwürdigkeit des Hauptzeugen erhöhen; in gleicher Weise, wie diejenige Person nicht Zeuge vom Hörensagen ist, welche bekundet, daß der Augenzeuge früher anders ausgesagt habe als jetzt. (v. Kries, S. 108).

er schon einmal vernommen ist, sein Zeugnis — nicht nur seine Aussage — zu verweigern, gibt es deutlich genug zu erkennen, daß ein früherer Verzicht nicht nur für den Zeugen unverbindlich, sondern daß auch dem Gerichte das Recht benommen sein soll, nach Widerruf des frühern Verzichtes das früher abgelegte Zeugnis in irgend einer Form, auf irgend einem Umwege zu benutzen.[81]) Natürlich soweit dies möglich ist. Denn was der Zeuge in der Hauptverhandlung bis zu seinem Widerruf den Richtern zu Ohren gesagt hat, ist gesagt und benutzbarer Teil der Beweisaufnahme. Ob als Teilaussage wertvoll, kommt hier nicht in Betracht — Aber darüber hinaus ist jede Benutzung verboten, auch jede Reproduktion. Für die Beweisaufnahme ist das Zeugnis des Verwandten nicht da.

Diesem Gedanken verleiht das Gesetz Ausdruck, indem es die denkbar genaueste Wiedergabe, die Verlesung des Protokolls über die frühere Vernehmung verbietet (§ 251 St.P.O.).[82]) Sollte es gestattet sein, trotz dieses Verbotes, den Richter, der die frühere Vernehmung geleitet hat, zum Zeugnis zuzulassen, so denke man nur daran, daß dieser Richter ja meist die Möglichkeit der Akteneinsicht hat, daß er nicht gehindert wird, auch kaum gehindert werden kann, vor seiner Vernehmung das Protokoll durchzulesen, ja, wenn er will, wörtlich auswendig zu lernen und dann auszusagen: „an und für sich erinnere ich mich der Vernehmung nicht mehr, aber nach meinem Protokoll hat der Zeuge damals bekundet. . . . .“ — Damit ist die Verweigerung des Zeugnisses hinfällig geworden, und wäre dies Verfahren zulässig, so würde es sicherlich besser gewesen sein, wenn das Gesetz das bessere Repro-

---

[81]) Der Verwandte hat nach der Weigerung „ein Recht darauf, daß seine frühere Aussage nicht mehr benutzt werde.“ — „Indem der Zeuge erklärt, daß er seinen frühern Verzicht zurücknehme, entzieht er der Justiz sein Zeugnis.“ v. Schwarze im Gerichtssaal v. 1881. S. 286.

[82]) Es ist gewiß bedeutsam, daß der Gesetzgeber diesen § 251 noch neben dem zweiten Satze des § 249 St.P.O. für nötig gehalten hat. Denn § 249 Satz 2 St.P.O. („Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls . . ersetzt werden“ —) sagt schon genug auch für den Fall des § 251 St.P.O., und dieser Paragraph wäre daher dem Buchstaben nach überflüssig. Er muß also mehr sagen wollen, als er wörtlich sagt. E. X S. 376 ff. — Wie wäre es mit dem Falle, daß ein Zeugnispflichtiger ohne Grund sein Zeugnis verweigert? Könnte hier der Untersuchungsrichter vernommen werden? Ohne Zweifel nicht, und aus denselben Gründen. v. Schwarze a. O. S. 283.

duktionsmittel, die Verlesung, erlaubt hätte. Ganz richtig steht daher die bereits angeführte Entscheidung des Reichsgerichts (X S. 377) auf dem Standpunkte, daß in dem Verbote der Verlesung das Verbot gegeben sei, der „Inhalt der Aussage soll nicht zum Gegenstande des Beweises gemacht werden.“ [83])[83a])

Das Zeugnis ist unbenutzbar in jeder Form. Darum kann und muß nicht nur der Antrag, den Untersuchungsrichter über den Inhalt der frühern Aussage zu vernehmen, verworfen werden, sondern dasselbe gilt betreffs anderer Personen, — Gerichtsschreiber, Gerichtsdiener, auch etwa Staatsanwälte, Sachverständige oder unbeteiligte Dritte, — die bei der Vernehmung zugegen gewesen sind.[84]) Hat aber der Verwandte früher nicht ein Zeugnis abgelegt, d. h. nicht eine Aussage, die unter gesetzlichem Zwange stand,

---

[83]) Ganz unhaltbar ist es meines Erachtens, die Vernehmung des Untersuchungsrichters zu erlauben, aber dann für einen Nichtigkeitsgrund zu erklären (E. VIII S. 123), wenn der Beamte „bei oder unmittelbar vor seiner Vernehmung“ das früher von ihm aufgenommene Protokoll zur Einsicht erhält“. Abgesehen davon, daß dies hieße, den schlechten Zeugen zulassen und den bessern verwerfen so ist die Durchführung im Einzelfalle unmöglich. Z. B.: Der Untersuchungsrichter war geladen, oder er sah seine Vernehmung voraus; er hat deshalb das Protokoll durchgelesen (auf das Schlußwort „erhält“, wird gewiß kein Gewicht zu legen sein!), um seine Erinnerung aufzufrischen. Soll dann der Zeuge vor seiner Vernehmung dieses Umstandes, der an sich gar nicht zur Sache gehört, erwähnen, und muß dann die Vernehmung unterbleiben? Und wenn er sich zunächst vernehmen läßt und dann diesen Umstand erzählt, — wäre das Nichtigkeit? — Will man hier etwa auf einen Dolus des Zeugen, den § 251 St.P.O. zu umgehen, hinaus?

[83a]) Das allerneueste Mittel der Reproduktion wäre die Benutzung eines Phonographen, in dem ja jetzt der Untersuchungsrichter die Worte des Verwandten aufgefangen haben könnte! — Auch hier wäre doch die „Verlesung einer Aussage“, wörtlich genommen, nicht vorhanden.

[84]) Nicht minder natürlich betreffs solcher Personen, die etwa nur das Vernehmungsprotokoll gelesen haben (Richter der beschließenden Strafkammer, Referendare und dergleichen mehr). Daß die Vernehmung solcher eine verbotene Umgehung des § 249 St.P.O. wäre, bezweifelt wohl niemand. Aber steht es nicht sachlich vollkommen auf derselben Linie, wenn man neben dem Verwandten den Untersuchungsrichter in die Sitzung ruft, den letztern, wenn jener von seinem Schweigerecht Gebraucht macht, auftreten und aussagen läßt. Dann gibt der Untersuchungsrichter entweder die frühere Aussage richtig wieder, — und das Widerrufsrecht des Verwandten ist inhaltslos, oder die Wiedergabe ist ungenau, wohl gar falsch, — in diesem Falle liegt fast ein Zwang gegen den Verwandten vor, nun wieder vorzutreten und doch auszusagen, damit sein Wissen den Richtern wenigstens genau und richtig vorgetragen werde.

so ist die Vorführung unbedenklich. Dies trifft nicht nur zu für außergerichtliche Aussagen,[85]) auch für Vernehmungen durch einen Gerichtsschreiber, Staatsanwalt, Polizeibeamte,[86]) ja durch den Untersuchungsrichter selbst, wenn der Verwandte vor ihm nicht als Zeuge, sondern als Beschuldigter aussagte, oder was er zwar gelegentlich seiner Zeugenvernehmung, aber über seine Zeugnispflicht hinaus dem Untersuchungsrichter offenbart hat.[87])

Es ist also nicht die Person des Untersuchungsrichters, die die Vernehmung unter Umständen verbietet, sondern — und darum war die Frage hier und nicht bei Nr. II zu erörtern — der Beweissatz, über welchen ausgesagt werden soll: was hat der Verwandte im Vorverfahren als Zeuge bekundet. Dieses Thema ist kraft gesetzlicher Vorschrift der Erörterung in der Hauptverhandlung entzogen, mag es auch noch so erheblich sein.

In allen andern Fällen genügt die Angabe eines erheblichen Beweisthemas. Diese Angabe kann *immer* gefordert werden, selbst wenn die Zeugen geladen und erschienen sind. Das heißt: § 244 Abs. 1 St.P.O. begründet keine Ausnahme.

In mehreren Entscheidungen hat das Reichsgericht die Ansicht vertreten, daß es bei ordnungsmäßig geladenen und erschienenen Zeugen dem Gerichte nicht erlaubt sei, die Abhörung der Zeugen „wegen Unerheblichkeit" (E. I S. 367) abzuschlagen,[88]) daß vielmehr „die Vernehmung erfolgen müsse, nicht weil nach der Anschauung des Richters von derselben *ein Ergebnis für die Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu erwarten* steht, sondern weil das Gesetz kraft positiver Vorschrift beiden Teilen ein Recht darauf verleiht". (E. I S. 226.)

Hiernach wäre es überhaupt gar nicht nötig, daß der Angeklagte, falls nur die Voraussetzungen des § 244 St.P.O. gegeben sind, noch irgend eine Vernehmungsthatsache für den Zeugen angibt. Denn wozu die Angabe einer Thatsache verlangen, sobald diese doch nicht auf ihre Erheblichkeit geprüft werden darf? Der geladene Zeuge steht da: die positive Gesetzesvorschrift verlangt seine

---

[85]) E XIV S. 266.

[86]) E. IX S. 434 ff.

[87]) Z. B. Ob er dem Untersuchungsrichter gewisse Wunden usw. gezeigt hat.

[88]) Besonders bestimmt drückt sich aus E. I S. 297 Note 1.

Vernehmung![89]) Jedenfalls müßte nach den reichsgerichtlichen Erkenntniſſen einem Antrage, die vorgeſtellten Zeugen „als Entlaſtungszeugen“ zu vernehmen, ſtattgegeben werden.

Ich glaube, daß dieſe Meinung unhaltbar iſt. Geſetzt, es handelt ſich um eine nur einigermaßen umfangreiche Sache, mit mehreren Angeklagten und zahlreichen Anklagepunkten: kann hier der Angeklagte ſich einfach paſſiv verhalten und dadurch den Vorſitzenden zwingen, mit jedem der Zeugen jeden Punkt der „Sache“ durchzugehen, um von jedem Zeugen bei jedem Punkte zu hören, ich weiß nicht, warum ich geladen bin? Auch wird man, wenn man dem Gerichte die Pflicht auferlegt, regelmäßig alle dieſe Zeugen zu hören, d. h. alſo vollſtändig zu hören, und dem Angeklagten ein Recht gibt, daß er ſich nicht weiter darüber auszuſprechen brauche, worüber die Zeugen befragt werden ſollen, kaum dazu kommen können, die Vernehmung wegen Frivolität (I) des Angeklagten[90]) ohne weiteres darum zu unterlaſſen, eben weil er es nicht für angezeigt hält, dem Gerichte Fingerzeige zu geben.

Man beachte ferner, daß der Zeuge — von den beſondern, hier nicht intereſſierenden Ausnahmefällen abgeſehen — immer beeidigt werden, alſo eventuell auch zur Eidesleiſtung gezwungen werden *muß*, während man gar nicht weiß, ob nicht der Eid um ein Nichts gefordert wird.

Dies ſind aber nur Beweiſe dafür, daß die Auslegung des Reichsgerichts zu manchen Unzuträglichkeiten führt, nicht ſchon dafür, daß das Geſetz dieſe Auslegung nicht erlaubt. Entſcheidend iſt in letzterer Hinſicht meines Erachtens, daß § 244 Abſ. 1 St.P.O. neben den Zeugen auch unter anderm von Sachverſtändigen ſpricht. Beide ſind gleichgeſtellt. Was von den einen gilt, gilt alſo auch von den andern.

Nun kann der Angeklagte ohne Zweifel auch den Sachverſtändigen ohne Vermittlung des Gerichtes laden und der Geladene

---

[89]) Ob die E. I S. 244 aufgeſtellte Meinung, daß das Gericht „auch gegenüber der Beſtimmung des § 244 St.P.O. . . . befugt ſei, Beweiſe, welche völlig heterogene Umſtände betreffen, abzuſchneiden“, mit den ſonſtigen Entſcheidungen des Reichsgerichts ſich vereinigen läßt, mag dahingeſtellt bleiben. Intereſſant iſt hier namentlich das Wort *völlig*. Man muß ſchließen, daß das Reichsgericht die Vernehmung über einfach, oder doch nicht allzu heterogene Umſtände zulaſſen würde!

[90]) Denn daß Nr. I auch dem § 244 Abſ. 1 St.P.O. gegenüber gilt, iſt unzweifelhaft. E. I S. 244.

erſieht aus der Ladungsurkunde ſelbſt nicht, worüber er ein Gutachten abgeben ſoll. Auch der zur Verhandlung ſtehende Straffall, — falls er ihn überhaupt kennt, — wird ihm unter Umſtänden nicht den mindeſten Aufſchluß geben. Vielleicht iſt er ſachkundig in verſchiedenen Beziehungen, vielleicht hält er ſich, mit Recht oder Unrecht, für überhaupt unfähig, über irgend eine Frage, welche es auch ſei, als Sachverſtändiger zu urteilen. Und nun ſollte das Geſetz verlangen, daß der Richter von dieſem Manne den Eid und Erſtattung eines Gutachtens über eine Frage abfordert, die niemand kennt?[91]) Man denke an den Fall, daß der Angeklagte auf ſeinen Antrag von der Verpflichtung zum Erſcheinen in der Hauptverhandlung entbunden iſt, daß er ſelbſt deshalb fehlt, daß er aber Sachverſtändige und Zeugen in den Termin geladen hat. Dann tritt beſonders ſcharf hervor, daß das Schweigen des Angeklagten gar nicht auf Böswilligkeit zu beruhen braucht und der Ablehnungsgrund I unanwendbar iſt. — Aber ich glaube, kein Gericht wird ſchwanken, wenn nicht der Angeklagte angezeigt hat, worüber vernommen werden ſoll, die Sachverſtändigen und ebenſo die Zeugen nicht zu vernehmen, weil das Gericht eben nicht weiß, was ſie ſollen. Denn die Bezeichnung auf der Ladung: „Zeuge" oder „Sachverſtändiger" gibt noch nicht den erforderlichen Aufſchluß.

Das muß in dem einen, wie dem andern Falle gelten, bei Sachverſtändigen, wie bei Zeugen, wie bei Urkunden und andern Beweismitteln, da ein Unterſchied vom Geſetze nicht gemacht iſt. Sobald man aber einmal Angabe der Beweisthatſache verlangt, muß man auch dem Gericht das Recht[92]) einräumen, zu prüfen, ob

---

[91]) Ich will dabei ganz außer acht laſſen, daß das Geſetz im § 75 Abſ. 1 St.P.O. dem Sachverſtändigen das Recht gibt, die Abgabe eines Gutachtens zu verweigern, bevor mindeſtens die Art des erforderten Gutachtens im allgemeinen bezeichnet iſt.

[92]) Wie die Pflicht! Denn der Zeuge braucht nur auszuſagen über das, was zur Aufklärung der Sache wirklich dienſam iſt. Bis ſo weit zwingt ihn ſein Eid, auch wenn er ſich ſelbſt zur Unehre (§ 54 St.P.O. im Gegenſatz zu § 349 Z.P.O.) oder zum Schaden ſprechen müßte. Darüber hinaus aber kann ein Angeklagter ihn auch unter Berufung auf § 244 St.P.O. nicht zwingen.

Hierbei möchte ich anmerken, daß der Zeuge auch Fragen über ſeine Vorſtrafen nur zu beantworten braucht, ſoweit ſie ſeine Glaubwürdigkeit „in der vorliegenden Sache betreffen" (§ 67 St.P.O. E. II S. 46). John (Kommentar I. S. 639 f.) hält dieſe Fragen für zuläſſig, wenn ſie „für erforderlich erachtet werden", und verſagt anſcheinend dem Zeugen das Recht, die Auskunft zu weigern, unter allen Umſtänden.

denn die angeführte Thatsache wirklich erheblich sei, sonst wäre ja, wie oben bereits bemerkt, die Angabe selbst zwecklos. — Das muß gefordert werden „nach dem Zwecke des strafgerichtlichen Verfahrens und im Interesse der Wahrung der Würde des Gerichts",[93]) aber auch im Interesse des Zeugen (s. Note 92), und es ist mir unerfindlich, wie bei dieser Prüfung ein Unterschied gemacht werden könnte zwischen nicht zuzulassenden Beweisen, welche völlig heterogene Umstände betreffen, die in gar keiner Beziehung zu der vorliegenden Untersuchung stehen, und solchen, die einfach unerheblich sind.[94])

Die Entstehungsgeschichte des § 244 Abs. 1 St.P.O. kann nicht mit Erfolg zur Erklärung verwendet werden.[95]) Daß aber entgegen dem Wortlaute des Gesetzes, nach welchem Ausnahmen nicht zugelassen sind, doch Ausnahmen gemacht werden müssen, bezweifelt niemand: ein Leumundsattest ist eine Urkunde; dieselbe kann „herbeigeschafft" werden. Trotzdem ist die Verlesung wegen § 255 Abs. 1 St.P.O. unerlaubt. Ebenso unerlaubt, weil aus dem Rahmen des Strafverfahrens hinausfallend ist es, einen Zeugen über zur Sache nicht gehörige Punkte zu vernehmen. Und das bleibt so trotz § 244 St.P.O. Denn ein Unterschied kann doch deshalb nicht gemacht werden, weil das eine Verbot im Gesetz besonders ausgesprochen ist, während das andre als selbstverständlich Ausdruck im geschriebenen Gesetze nicht gefunden hat.

Mag man nun aber dieser einschränkenden Auslegung beitreten oder nicht: in jedem Falle ist auch dem hier besprochenen Erfordernis der Benennung eines erheblichen Beweissatzes unschwer zu genügen. Der Eröffnungsbeschluß nennt dem Angeklagten, der einen wirksamen

---

[93]) E. I S. 244.

[94]) Siehe Note 89. — Ich möchte wohl wissen, ob das Reichsgericht etwa im folgenden Falle die Ablehnung für zulässig halten würde: Der Angeklagte ist wegen verleumderischer Beleidiguug belangt. Er hat den Wahrheitsbeweis angetreten; die Zeugen dafür sind geladen und zur Stelle. Der Beleidigte zieht seinen Strafantrag zurück. Der Angeklagte verzichtet aber nicht auf die Vernehmung seiner Zeugen. Nach meiner Ansicht ist jetzt der Wahrheitsbeweis einfach unerheblich für das Urteil, aber „völlig heterogen"? — Von dem Ablehnungsgrunde I kann nicht die Rede sein, denn der Angeklagte will gerade den Beweis der Wahrheit führen, er hat die angeblich beleidigende Äußerung nur gethan, um den Beleidigten durch diesen Beweis in öffentlicher Sitzung an den Pranger zu stellen.

[95]) Glaser, Beiträge. S. 70 ff.

Beweisantrag stellen will, Thatsachen genug, und somit bleibt auch hier wieder als Schranke nur die prekäre Verweisung auf den Ablehnungsgrund I.

Genau ebenso steht es mit dem letzten Punkte:

V. Die Zeugenwahrnehmung.

Daß der Beweisantrag die Behauptung enthalten muß, der Zeuge habe die betreffende Thatsache wahrgenommen, versteht sich so sehr von selbst, daß eine ausdrückliche Hervorhebung dieser Behauptung nie gefordert wird. Es genügt, wenn eine Person als Zeuge „für" eine Thatsache benannt ist. Aber diese letztere kann nicht in jedem Falle Mittelpunkt gerade eines Zeugenbeweisantrages sein, sondern nur dann, wenn sie so geartet ist, daß sie auch von einem Zeugen und zwar von diesem Zeugen wahrgenommen sein kann. Der Blinde kann nicht gesehen, der Taube nicht gehört haben. Wer also jenen als Augenzeugen, diesen als Ohrenzeugen vorschlägt, muß mit seinem Antrage zurückgewiesen werden. Es steht hier ähnlich, wie bei den oben berührten unmöglichen Thatsachen; nur daß hier die zu beweisende Thatsache selbst nicht unmöglich ist, sondern die Wahrnehmung derselben.

Man hat aber festzuhalten, daß es sich um Unmöglichkeit handelt. Eine Ablehnung aus dem Grunde: es ist nicht einzusehen, wie der Zeuge diese Thatsache soll bekunden können,[96]) weil nicht anzunehmen ist, daß er auf den Vorgang genau genug geachtet hat, — ist nicht zu billigen. Es muß vielmehr der Antrag selbst einen klaren Widerspruch enthalten. Und auch hier ist ein schwieriges und gefährliches Übergangsgebiet vorhanden: eine Person, von der feststeht, daß sie schwachsichtig ist, soll aussagen über sehr feine Farbenunterschiede, die sie angeblich wahrgenommen hat; ein Schwerhöriger soll aus sehr großer Entfernung ein in gewöhnlichem Tone geführtes Gespräch gehört, dabei eine Stimme erkannt haben, und dergleichen mehr.[97]) Für diese Fälle sind die bei der Notorietät aufgestellten Grundsätze anwendbar: nur dann Verwerfung, wenn der Richter die Überzeugung hat, daß kein vernünftiger Mensch,

[96]) Ähnlich E. 1 S. 51 f.

[97]) A. kann von seiner Wohnung in Berlin sicher nicht die Stimme des in Dresden sprechenden B. erkennen. — Das galt bis zur Zeit des Telephons ausnahmslos.

auch der Antragsteller bei ernstlicher, ruhiger Überlegung nicht, zweifelt, die angebliche Wahrnehmung konnte nicht stattfinden.

In diesem Zusammenhange wird ein oben (S. 135 f.) bereits erwähntes Verhältnis bedeutsam. Es gibt neben der eigentlichen Zeugnisunfähigkeit, d. h. der allgemeinen Vernehmungsunfähigkeit, nicht eine aus geminderter Wahrnehmungsfähigkeit entspringende Unfähigkeit, Zeugnis über eine bestimmte Frage abzulegen. Zu jeder Wahrnehmung gehört ein bestimmtes Maß von Erfahrung und Übung; da wo beides ganz fehlt, wo nicht einmal die Frage: hast du wahrgenommen, aufgefaßt und beantwortet werden kann, liegt eigentliche Zeugnisunfähigkeit vor. Aber dieses Mindestmaß kann vorhanden sein, und doch fehlt, sei es infolge von Jugend oder Verstandesschwäche, sei es infolge von Krankheits- oder Trunkenheitszuständen, die Möglichkeit, gerade die Beweisthatsache so wahrzunehmen, daß sie sich dem Gedächtnis einprägt. Man kann hier vielleicht von relativer Zeugnisunfähigkeit sprechen, für deren Vorhandensein der Augenblick der Wahrnehmung, nicht der der Aussage maßgebend ist, zum Unterschied von derjenigen Zeugnisunfähigkeit, welche oben unter II behandelt ist und bei der es auf den Moment der Vernehmung ankommt. — Ein Erwachsener kann nichts aussagen, ob er zu einer Zeit, wo er noch Kind war und kaum den allgemeinen Begriff „ein Soldat" kannte, bei einer Schlägerei einen Pionier oder einen Artilleristen beteiligt gesehen hat; ebensowenig ein jetzt Nüchterner, ob er an einem bestimmten Abende, an dem er schwer betrunken war, bis zu einer gewissen — auf die Minute wichtigen — Zeit mit dem Angeklagten zusammen war. — Diese relative Zeugnisunfähigkeit ist nun, wie hier noch einmal betont werden mag, nicht ohne weiteres ein Ablehnungsgrund. Denn sie mindert nur den Wert des Zeugnisses und hindert nicht dessen Abgabe. Darum kann die Aufnahme des Beweises nur abgelehnt werden, entweder mit der S. 161 unten angegebenen Begründung oder wegen Frivolität des Antragstellers (I).

Aber das führt zu etwas anderm, nämlich zu denjenigen Fällen, in denen, wie das Gesetz (§ 85 St.P.O.) sich ausdrückt, Thatsachen bewiesen werden sollen, zu deren Wahrnehmung eine „besondere Sachkunde" erforderlich war. — Eine Abgrenzung dieser Fälle von denen des gewöhnlichen Zeugenbeweises braucht zwar nicht stattzufinden. Denn diese Fälle des sogenannten sachverständigen Zeugenbeweises unterstehen den gewöhnlichen Regeln von Zeugenbeweis.

Also ist auch hier immer nur zu fragen, ob der Beweisantrag nicht einen Widerspruch in der Richtung in sich birgt, daß eine Thatsache bewiesen werden soll, die nur von einem sachverständigen Zeugen wahrgenommen werden konnte, während der vorgeschlagene Zeuge die Sachkunde nicht besitzt.

Aber allerdings sind andre Grundsätze dann anzuwenden, wenn ein eigentlicher Sachverständigenbeweis geführt werden soll. Hier steht — abgesehen von dem Falle der unmittelbaren Ladung — das Gericht dem Parteiantrage gegenüber freier da: die Bestimmung der Zahl, die Auswahl und die Ernennung der Sachverständigen (§ 73 und 75 St.P.O.) erfolgt durch das Gericht nach freiem[98]) Ermessen. Die Partei kann daher, wie im Zivilprozeß, nur beantragen, daß eine bestimmte, erhebliche Thatsache durch Aufnahme eines Sachverständigenbeweises aufgeklärt werde. Weitergehende Anträge, etwa bestimmte Sachverständige oder, wenn bereits Beweis erhoben, noch mehr Gutachter zu hören, können nach freiem Ermessen abgelehnt werden. Das gilt auch, da das Gesetz Ausnahmen nicht kennt, beim Schwurgerichtsverfahren. Es gilt aber, wie wir gesehen, nicht für den Zeugenbeweis, mag derselbe durch gewöhnliche oder durch sachverständige Zeugen geführt werden. — Darum ist die Ziehung der Grenzlinie nötig und zwar zwischen dem Sachverständigenbeweise einerseits und dem unmittelbar anstoßenden Gebiete des sachverständigen Zeugenbeweises anderseits.

Beide Gebiete haben gemeinsam, daß die Thatsache besonders qualifiziert ist. Der Unterschied liegt ferner nicht in der Befähigung des zu Vernehmenden. Denn auch der sachverständige Zeuge ist Sachverständiger; auch er hat einen Befund[99]) abzugeben, zu dessen Abgabe ihn seine besondere Sachkunde befähigt, weil er ohne diese nicht wahrnehmen könnte. Der Unterschied liegt vielmehr in der Veranlassung der Wahrnehmung: hat der Sachverständige die Thatsache wahrgenommen, wie ein Zeuge wahrnimmt, d. h. zufällig, etwa in Ausübung seines Berufes, wenn auch vielleicht mit dem Bewußtsein oder geradezu mit der Absicht, darüber später vor Gericht auszusagen, so ist er Zeuge, — Sach-

---

[98]) Nur durch § 73 Abs. 2 St.P.O. in einer hier nicht in Betracht kommenden Weise gebundenem —

[99]) Wer ein Gutachten im engern Sinne (Glaser, Handbuch Bd. I S. 673 ff.) abgibt, ist hierbei immer Sachverständiger und nicht Zeuge.

verständiger dagegen,[100]) wenn er bei der Wahrnehmung bereits vom Gerichte zum Sachverständigen berufen war.[101]) — Der so festgestellte Unterschied zwischen den beiden Beweisarten und der Umstand, daß das Gericht nur bei dem eigentlichen Sachverständigenbeweise mit einer gewissen Machtfülle ausgestattet ist, wird um so bedeutsamer, wenn man bedenkt, daß bei der unmittelbaren Ladung von Sachverständigen die Geldfrage eine wesentliche Rolle spielt (§ 219 Abs. 2 St.P.O.) Es ist teuer, Sachverständige im Termine zu stellen. Zeugen aber, auch sachverständige Zeugen, braucht der Angeklagte nicht zu stellen. Es macht für die Pflicht des Gerichtes, den beantragten Zeugenbeweis aufzunehmen, kaum einen Unterschied, ob die Zeugen gegenwärtig sind oder ob der Angeklagte in der Sitzung die Ladung beantragt.

— — — — — — — — — — — — — —

So sieht man wiederum, wie niedrig und lückenhaft die Schranken für eine Partei sind, wenn sie einen Zeugenbeweisantrag durchbringen will, selbst gegen die Meinung des Gerichtes, welches, wenn es nach freiem Ermessen entscheiden könnte, den Versuch, weitere Aufklärung zu schaffen, als aussichtslos oder überflüssig, oder gar deshalb ablehnen würde, weil der für die Sache

---

[100]) Ganz ähnlich liegt es beim Augenschein. Der Amtsrichter, welcher mit seinem Referendar auf einem Spaziergange innerhalb seines Gerichtsbezirks eine Wahrnehmung macht, nimmt keinen Augenschein ein, mögen sie auch das Gesehene aufzeichnen und unterschreiben. Beide können ihre Wissenschaft im Strafprozeß nur dadurch verwerten, daß sie sich als Zeugen vernehmen lassen. Von einem, durch Verlesung des aufgenommenen Protokolls (§ 248 St.P.O.) verwertbaren Augenschein kann nur gesprochen werden, wenn das Gericht auf Ersuchen oder im Falle des § 164 St.P.O. von Amtswegen amtlich gehandelt hat. — Materiell ist die protokollierte Aussage der wahrnehmenden Gerichtspersonen Zeugenaussage. Äußerlich tritt dies hervor, wenn das Augenscheinsprotokoll in einer andern Untersuchung verwertet werden soll. Dies ist nicht möglich. Richter oder Gerichtsschreiber müssen als Zeugen vernommen werden.

[101]) Hierzu tritt als Ausnahme die Zuziehung durch den Angeklagten im Falle des § 193 St.P.O. — Der im Text vertretenen Meinung ist, wenn ich recht verstehe, auch Glaser im Handbuch Bd. I S. 687 f. — Die Beweisthatsache ist also „vergangen" im Sinne des § 85 St.P.O., wenn sie *vor* der Berufung, nicht vergangen, wenn sie *nach* der Berufung wahrgenommen wurde. Daß das Wort „vergangen" nicht im buchstäblichen Sinne aufzufassen ist, weil Befund *immer* nur über Thatsachen abgegeben werden kann, die zur Zeit der Vernehmung der Vergangenheit angehören, hat Glaser a. O. S. 686 überzeugend dargethan.

etwa zu erzielende Gewinn auf jeden Fall geringer sei, als der Schaden, der bei Hinzögerung der Entscheidung durch Entwertung oder Verlust andrer Beweismittel drohe.

Dennoch ist man mit diesem Beweisverfahren — schlecht und recht — nun zehn Jahre ausgekommen. Und das hat seinen guten Grund. Es gibt wenig [102]) Angeklagte, die es nicht wünschten, die Ungewißheit der Zeit des schwebenden Verfahrens enden zu sehen, und es gehört eine zum Glück nicht gar häufige Verschmitztheit und forensische Erfahrung dazu, einen Strafprozeß systematisch, etwa um die vorhandenen Beweise möglichst zu verdunkeln, oder aus andern Gründen, in die Länge zu ziehen, und wenig Menschen haben Veranlassung, Zeugen nur deshalb vor Gericht zu zerren, um diesen Zeugen selbst dadurch Ungelegenheiten zu schaffen. Vor allem wünscht — bewußt oder unbewußt — jeder Angeklagte sich die Gunst seiner Richter zu erhalten oder zu erwerben und darum wird er bestrebt sein, wenn irgend möglich auch den Schein der Schikane von sich fern zu halten.

Daß bei alledem ein nicht unerheblicher Mißstand schon in der beständigen Gefahr des Mißbrauches der weitgreifenden Parteirechte liegt und daß dieser Umstand gerade in denjenigen Prozessen am ehesten fühlbar wird und am schädlichsten wirkt, die die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehen, die „Sensation machen", wird niemand leugnen wollen. Der Hauptmangel liegt aber in der Unsicherheit der Rechtshandhabung, weil die Gerichte, denen der feste Anhalt im Gesetze fehlt, auf unsicherm Boden fußend, fortwährend zwischen einem Zuviel und einem Zuwenig hin und her schwanken.

Trotzdem bleibe ich bei derjenigen Ansicht, die ich früher einmal in Z VI 224 ausgesprochen habe: Wenn ein Gesetz, und namentlich ein grundlegendes Gesetz, wie die St.P.O., erst einmal in Geltung ist, dann ist es gefährlicher, durch Flickarbeit Verbesserung zu suchen, als gezwungen zu sein, sich mit vorhandenen und erkannten Fehlern abzufinden, so gut es eben gehen will, weil diese Fehler eben fast unlöslich mit dem ganzen Organismus des Gesetzes verbunden sind.

Nun erstrebt man aber auf einer andern Seite eine tiefgreifende Änderung des Strafverfahrens. Ich meine die immer von neuem

---

[102]) Sich schuldig fühlende Angeklagte, von den unschuldigen gilt es ohnehin.

auftauchenden Bemühungen um Wiedereinführung der Berufung gegen Strafkammerurteile. Wenn dieselben Erfolg haben sollten, dann wird es für den reformierenden Gesetzgeber an der Zeit sein, zugleich auch unsrer Frage näher zu treten. Dann kann es im Beweisverfahren nicht bleiben wie bisher. Mit einigem Rechte mag man bei der jetzigen, einen Beweisinstanz sagen: es war nötig, den Angeklagten gegen die Gefahr von Mißverständnissen (die ihm erst das Urteil enthüllt), oder von unvorhergesehenen Wendungen des Prozesses möglichst zu schützen, da er Versäumtes in einer zweiten Instanz nicht nachholen kann; es war unzulässig, dem Richter, der den Wert der erhobenen Beweise schätzt, ohne anders als durch sein Gewissen gebunden zu sein, daneben das Recht zu geben, nun auch ganz ebenso wie über den Erfolg, auch über den Umfang der Beweisaufnahme frei zu bestimmen, d. h. frei zu entscheiden, welche Beweise erhoben werden sollen. Bei zwei Instanzen entfällt der erste Grund ganz und der zweite verliert den weitaus größten Teil seines Gewichtes.

Und dazu kommt noch, daß eine ganze Reihe von Jahren hindurch mit der Wirkung des § 2 4 Abs. 2 St.P.O., soviel mir bekannt, nur gute Erfahrungen gemacht sind.

Also wenn Berufung, dann streiche man den unglücklichen ersten Absatz des § 244 St.P.O. und dehne die Bestimmung des zweiten Absatzes auf alle Strafkammersachen aus.

Für die Schwurgerichte, solange wir sie noch haben werden, ganz dasselbe zu verlangen, halte ich zwar für richtig, aber nach dem jetzigen Stande der öffentlichen Meinung für aussichtslos. Hier ist jedoch ein andres mit aller Entschiedenheit zu erstreben. Es muß Fühlung hergestellt werden — für die Zeit der Beweisaufnahme — zwischen der Bank der Geschwornen und der der Richter. Auch hier muß dann der Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen der Richter, aber aller Richter von beiden Bänken, bestimmt werden. Ob man dabei gerade in der Weise vorgehen soll, wie dies bereits vorgeschlagen ist,[103]) lasse ich dahingestellt sein. Praktisch wäre es jedenfalls, und es würde die Aufklärung der Sache wesentlich fördern, wenn bei Beweisanträgen im Schwurgericht, sobald die (2/3) Majorität der Richter nach freiem Ermessen einen Beweisantrag ablehnen will, den Geschwornen denselben Antrag vorzulegen und von ihnen

[103]) Z VIII 374 Nr. 5.

mit Ja oder Nein Antwort zu verlangen, ob sie ihrerseits auf Beweisaufnahme bestehen. Für manche Fälle würden sogar durch solche Regelung die Rechte der Verteidigung erweitert werden. Denn, wie wir gesehen, lehnen jetzt die Richter auch im Schwurgerichte manchen Beweisantrag nach freiem Ermessen ab (— ich erinnere nur an Klasse I —), ohne die Geschwornen um ihre Meinung zu fragen.

Der jetzige Zustand darf nicht bleiben, wenn einmal die bessernde Hand an den Bau der St.P.O. angelegt wird.

6.

Aus dem (III.) Bericht über die Thätigkeit des kriminalistischen Seminars zu Marburg im SS. 1889.

Vgl. den letzten Bericht über das WS. 1888/89 Z IX 734.

Die in gleicher Weise wie bisher fortgesetzten Arbeiten umfaßten:

1. Praktische Übungen (wöchentlich zwei Stunden), bestehend in der teils mündlichen, teils schriftlichen Bearbeitung strafrechtlicher Rechtsfälle (nach der Dochow-v. Liszt'schen Sammlung), verbunden mit einem repetitorischen Examinatorium. 12 Teilnehmer. Ergebnisse sehr befriedigend. Drei Teilnehmer lieferten alle (12) geforderten schriftlichen Arbeiten, fünf deren 11, zwei deren 10, je einer 9 und 8. Gesamtzahl der schriftlichen Arbeiten: 128.

2. Freie Vorträge der Studierenden über strafrechtliche Fragen mit anschließender Besprechung. 16 Teilnehmer. Gegenstand der Vorträge: 1. die Todesstrafe beim Mord im Anschluß an v. Holtzendorffs Buch „Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe"; 2. Bericht über einen in allen Instanzen verhandelten Rechtsfall auf Grund der Akten, unter Erörterung der einschlagenden Fragen; 3. die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs, auf Grund der gleichnamigen Schrift von R. Löning; 4. den strafrechtlichen Schutz des Rechtsgutes der Pietät; 5. Bericht über Thurs „Notstand im Zivilrecht". — Ergebnisse bei den ersten vier Vorträgen sehr befriedigend, beim letzten gänzlich ungenügend.

3. Selbständige wissenschaftliche Arbeiten. Beteiligt fünf Herren. Zwei Arbeiten wurden beinahe, eine dritte völlig abgeschlossen.

Von den „Abhandlungen des kriminalistischen Seminars zu Marburg" wurde ausgegeben Heft 4: Die Bindingsche Schuldlehre von Dr. Hugo Heinemann.

Die Bücherſammlung des Seminars ſtieg von 2771 auf 2932 Nummern (darunter eine erhebliche Zahl mehrbändiger Werke, Zeitſchriften uſw.). Der neben dem weitergeführten Fachkatalog eingerichtete alphabetiſche Zettelkatalog wurde durch den Bücherwart, Cand. jur. Cruſen aus Hannover, beendet. Die Benutzung der Sammlung in den Seminarräumen wurde mehreren praktiſchen Juriſten zu beſondern Zwecken ausnahmsweiſe geſtattet.

Im Laufe des Semeſters wurde Referendar Dr. R. v. Hippel zur Unterſtützung des Seminarleiters bei Kritik und Beſprechung der ſchriftlichen Arbeiten mit gutem Erfolg herangezogen.

Mit Beginn des WS. 1889/90 überſiedelt das Seminar nach Halle. Eine Veränderung in den Grundſätzen ſeiner Thätigkeit tritt nicht ein.

7.

Vorſtellung und Wille in der modernen Doluslehre.

Von Dr. Reinhard Frank in Marburg.

Der Thatſache, daß der Menſch eine Doppelnatur hat, eine leibliche und eine geiſtige, trägt kaum irgend eine Wiſſenſchaft beſſer Rechnung als die Jurisprudenz. Die Beſtrafung des bloßen Denkens, Meinens war eine Verirrung, die nur auf dem Boden einer mittelalterlichen Anſchauung erwachſen konnte, und von der richterlichen Ahndung einer That, welche in keiner Beziehung zu dem Innern des Thäters ſteht, kommt das Recht zurück, ſobald es über die erſten Stufen ſeiner Entwicklung hinausgelangt iſt.

Die Berückſichtigung des geiſtigen Lebens neben dem leiblichen, die enge Verbindung des einen mit dem andern: das iſt die Signatur der modernen Rechtswiſſenſchaft. Aber warum beſtrafen wir nicht den böſen Willen? Warum ſind Gedanken auch vor Gericht zollfrei? Warum auf der andern Seite rechnen wir es dem Menſchen nicht an, wenn er, von phyſiſcher Gewalt getrieben, die Urſache eines Thatbeſtandes wird, welchen das Geſetz als widerrechtlich bezeichnet? Die Antwort hat hier wie dort zu lauten: weil es nicht der ganze Menſch iſt, welcher handelt, ſondern nur ein Teil ſeines impiriſchen Ich, dort das geiſtige, hier das leibliche.

Das Weſen dieſer beiden Naturen, ihren Zuſammenhang, ihr Aufeinanderwirken zu erklären, iſt nicht Sache der Rechtswiſſenſchaft. Wo ſie aber mit Erſcheinungen zu thun hat, welche dieſem Gebiete angehören, erwächſt ihr um ſo mehr die Pflicht, ſich die Ergebniſſe philoſophiſcher Forſchung anzueignen und ihre Theorieen in Übereinſtimmung mit denſelben zu erhalten. Darin liegt der Grund, weshalb die moderne Rechtswiſſenſchaft die Erörterung philoſophiſcher und ſpeziell pſychologiſcher Probleme nicht

umgeht und nicht umgehen soll. Sie muß sie beachten, und wäre es auch nur, um dem rein technischen Bedürfnisse einer scharfen Terminologie zu genügen.

Dieser Gedanke beherrscht die vorliegende Abhandlung. Sie will keine philosophischen Fragen erörtern, sondern nur mit den Hilfsmitteln, welche die Philosophie gewährt, einen Beitrag zur richtigen Auffassung des strafrechtlichen Vorsatzes liefern, zugleich aber auf dem Wege dogmengeschichtlicher Untersuchung zur Klärung der Streitfragen mitwirken. Die Abhandlung faßt dabei nur die einfachsten Verhältnisse ins Auge, weil ihr Verfasser der Meinung ist, daß schwierigere Fragen, wie das Wesen des Vorsatzes bei Unterlassungsdelikten, sich erst dann lösen lassen, wenn man bei den einfachern zu einer gewissen Klarheit gelangt ist.

In der zweiten Auflage seines Lehrbuchs definierte v. Liszt den Vorsatz als das Bewußtsein der Kausalität; in der dritten Auflage hat er dafür die Voraussicht des Erfolgs der Handlung gesetzt und dies näher dahin ausgeführt, daß die Voraussicht ihren Ausdruck finde in dem Urteil: der Erfolg wird eintreten. Diese Begriffsbestimmung ist von verschiedenen Seiten einer Beurteilung unterzogen worden. Soweit ich sehe, wird sie von niemanden rückhaltlos angenommen, sondern entweder völlig verworfen oder doch wesentlich modifiziert. Überall aber schimmert die Ansicht durch, als sei es etwas völlig Neues, das Wesen des Dolus nicht im Willen, dem Entschluß, dem Beschluß, sondern in der Voraussicht, der Vorstellung zu finden.

Um diesen Gegensatz mit kurzen Schlagwörtern zu bezeichnen, gebrauche ich im folgenden die Ausdrücke Willenstheorie und Vorstellungstheorie. Bemerke ich sogleich, daß damit nicht sowohl ein innerer als vielmehr ein formeller Gegensatz angedeutet werden soll, so hoffe ich, Mißverständnissen vorgebeugt zu haben.

Daß man die dogmengeschichtliche Entwicklung der Vorstellungstheorie vergessen zu haben scheint, ist um so auffallender, als ihrer Binding in seinen Normen an den verschiedensten Stellen gedenkt, und schon 1860 Geßler[1]) den hervorgehobenen Gegensatz als grundlegend für seine Darstellung behandelt. Allerdings tritt bei beiden Schriftstellern der Kampf der genannten Theorieen häufig gegenüber andern Gesichtspunkten zurück; aus diesem Grunde halte ich es für angezeigt, ihn übersichtlich darzustellen.

[1]) Über den Begriff und die Arten des Dolus. Tübingen 1860.

Geßler[2]) unterſcheidet vier Entwicklungsſtufen. Auf der erſten iſt vorzüglich die Art der äußern Wirkſamkeit maßgebend. Mag auch die Thätigkeit auf einen geringern Erfolg gerichtet ſein, ſo wird doch der ganze Erfolg zur Schuld gerechnet, wenn nur die angewendeten Mittel die ſchwereren Wirkungen notwendig oder gewöhnlich leicht hervorbringen.

Auf der zweiten Stufe gewinnt die Auffaſſung die Oberhand, daß das Schwergewicht auf den Willen zu legen ſei. Daher wird jeder leicht als möglich zu erkennende Erfolg auch als gewollt angenommen.

Auf der dritten Stufe wird die Trennung von Bewußtſein und Wollen anerkannt, aber das Moment des Bewußtſeins als regelmäßig entſcheidend für das des Wollens betrachtet.

„Auf der vierten Stufe endlich wird das Willensmoment bei Beſtimmung des dolus facti wieder ſelbſtändiger berückſichtigt, indem aber gleich wie auf der dritten Stufe die Elemente der menſchlichen Handlung den Ausgangspunkt bilden."

Die Aufſtellung dieſer Entwicklungsſtadien dürfte ſchon an ſich ein nicht zu unterſchätzender Beleg für die Wichtigkeit unſrer Frage ſein. Ob aber den begrifflichen Phaſen auch geſchichtliche entſprechen, ſcheint mir bedenklich und zweifelhaft. Ich begnüge mich daher mit dem Hinweiſe auf Geßler und ſtelle im folgenden die Geſchichte des Dolusbegriffs in der neuern Litteratur, ſoweit ſie hier intereſſiert, unabhängig von jener Klaſſifikation dar.

I.

Die Begriffsbeſtimmungen des ſtrafrechtlichen Vorſatzes, wie wir ſie bis um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts in der Litteratur vertreten finden, zeichnen ſich ſämtlich durch eine gewiſſe Farbloſigkeit aus. Im Jahre 1732 definiert J. S. F. Böhmer den Dolus als propositum nocendi in gerere,[3]) 1756 Nettelbladt in der unter ſeinem Präſidium verteidigten Diſſertation Gläntzers[4]) im Anſchluß an Chriſtian Wolff als einen defectus rectitudinis actionis, quoad voluntatem vincibilis, und in der 1760 erſchienenen zweiten Auflage der Principia iuris des ältern Meiſter vermißt man überhaupt eine allgemeine Definition. Den Bedürf-

[2]) Daſ. S. 18. 19.

[3]) Elementa iurisprudentiae criminalis § XXXIX.

[4]) De homicidio ex intentione indirecto comisso. Halle 1756 § VI.

niſſen des Lebens trägt indeſſen Engau ſchon mehr Rechnung, indem er ausführt:[5]) neminem, dum licita agit crimen committere, eum vero, qui rebus illicitis sciens volensque operam dedit, iure meritoque dici dolosum auctorem delictorum, quae necessario, non vero eorum, quae praeter spem et opinionem secuta sunt.

Was hier durchklingt, iſt die alte Streitfrage, inwieweit die aus einer ſtrafbaren Handlung ſich ergebenden Folgen dem Thäter zur Schuld zugerechnet werden können. Nirgends vermochte dieſe Frage früher und eindringlicher praktiſch zu werden als bei den Tötungsdelikten.[6]) In der gemeinrechtlichen[7]) Litteratur wird ſie ſeit Carpzov wiederholt geprüft, und ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich in Übereinſtimmung mit Geßler behaupte, daß die ganze Durchbildung der Doluslehre dogmengeſchichtlich bei ihr anſetzt.

Carpzov unterſtellt in ſeiner Practica nova Imperialis Saxonica den Fall, daß jemand den Sempronius getötet habe, pravo animo, volens ei iniuriam irrogare, eiusque faciem cicatrice significare, non occidere,[8]) und entſcheidet ihn nach eingehender Würdigung der Gegengründe dahin, daß der Tod dem Thäter zum Dolus aufgerechnet werden müſſe. Carpzov beruft ſich dabei vorzugsweiſe auf die communis opinio, nach welcher der dolus in genere genüge.[9]) Indeſſen macht er eine doppelte Einſchränkung: der Tod ſei dann nicht zuzurechnen, wenn der Thäter an die Möglichkeit eines letalen Ausgangs nicht denken konnte, oder wenn der Tod nur infolge eines zufälligen Ereigniſſes — per accidens — eintrat, z. B. der Verletzte ſtürzt und bricht dabei den Hals.[10])

Der von Carpzov bei der Begründung ſeiner Anſicht ausgeſprochene Satz, daß auch derjenige wolle, der nur indirekt gewollt habe,[11]) gab Anlaß zur Aufſtellung des dolus indirectus.

[5]) Elementa iuris criminalis. 1742. § XXXIV.

[6]) S. ſchon II. Moſ. 21 V. 12. IV. Moſ. 35 V. 16. 20. 21.

[7]) Über die vorausgehende italieniſche Litteratur ſ. Geßler a. a. O. S. 20 ff. Die ſpätere Entwicklung der Lehre bei. bei Krug, Über Dolus und culpa. Leipzig 1854, S. 11 ff.

[8]) Pars I. quaest. I No. 15.

[9]) Ib. No. 29.

[10]) Ib. No. 62.

[11]) Fertur voluntas quandoque in actum homicidii directe et per se, quandoque indirecte et per accidens. l. c. No. 31.

Um dieſen dreht ſich der Kampf, welcher durch Nettelbladts in Anm. 4 zitierte Diſſertation in ein neues Stadium trat. Nettelbladt hebt nämlich hervor, daß jedes Wollen ein Wiſſen in ſich ſchließe, und fordert daher beim dolus indirectus das Bewußtſein des Handelnden, daß aus ſeiner Handlung der Tod ebenſo leicht, als die direkt beabſichtigte Wirkung folgen könne.[12]) Sehen wir von allem übrigen ab und berückſichtigen nur, daß hier das Bewußtſeinsmoment hervorgehoben und der Ton darauf gelegt wird, ob der Thäter den Erfolg ſeiner Handlung vorausgeſehen habe, ſo können wir Nettelbladt als Vorläufer der Vorſtellungstheorie betrachten. Ihm ſchloß ſich etwa ein halbes Jahrhundert ſpäter Püttmann an, welcher, wiederum aus Anlaß der Theorie vom dolus indirectus, das Weſen des Vorſatzes bei den Tötungsdelikten in folgender Weiſe beſtimmt:[13]) Quisquis aliquid facit, unde alterius mortem aut necessario aut probabiliter saltem secuturam esse scit, ille non potest non in eiusdem mortem consentire, ideoque homicidio doloso alligat. Auch in ſeinem Lehrbuche des Strafrechts[14]) tritt der angedeutete Geſichtspunkt bei Püttmann hervor, aber ſeine vollſtändige dogmatiſche Ausbeutung blieb andern überlaſſen.

In erſter Linie iſt hier Stübel zu nennen. Seine Definition des Dolus lautet: Begriff der geſetzwidrigen Wirkung einer Handlung, inſofern er den Delinquenten zur Hervorbringung derſelben beſtimmt.[15]) Sie bietet zunächſt das Intereſſe, daß hier die Vorſtellung des Erfolgs als treibendes Motiv erſcheint. Des weitern unterſcheidet Stübel:

1. Der Handelnde hatte die Überzeugung, daß der Erfolg ein-

---

[12]) § XI. Ad indirectam intentionem requiritur, ut agens sciat eadem facilitate ex sua actione aliud quid posse sequi ac id, quod directe intendit. § XIII. Si agens scit ex sua actione praeter id, quod directe intendit, eadem facilitate aliud quid sequi posse, quoad hoc, si sequitur, in dolo est. Vgl. Regnerus Engelhard, Verſuch eines allgemeinen peinlichen Rechts. Frankf. u. Leipz. 1756 § 41 und darüber meine Studie über die Wolffiſche Strafrechtsphiloſophie und ihr Verhältnis zur kriminalpolitiſchen Aufklärung im XVIII. Jahrhundert. Göttingen 1887. S. 25.

[13]) Diss. de distinctione inter animum occidendi directum et indirectum. Lips. 1789.

[14]) Elementa iuris crim. Lips. 1802. § 36.

[15]) Syſtem des allgemeinen peinlichen Rechts II. Band. Leipz. 1795 §§ 262 ff.

treten müsse. In diesem Falle ist es widersinnig anzunehmen, der Thäter habe den Erfolg nicht gewünscht; also haftet er auch in vollem Maße für denselben.

2. Der Handelnde hielt den Erfolg nur für wahrscheinlich. Hier ist darauf zu sehen, ob er

a) den Erfolg wünschte — dolus,

oder

b) ihn nicht wünschte — culpa.

3. Der Handelnde hielt den Erfolg nur für möglich. Alsdann haftet er weder für Vorsatz noch für Fahrlässigkeit.[16])

Hiermit waren die Punkte bezeichnet, auf welche es im wesentlichen ankommt, und in der nächstfolgenden Periode dreht sich der Streit hauptsächlich um die Frage, ob und inwiefern der nicht als gewiß vorausgesehene Erfolg zum Dolus oder zur Culpa oder überhaupt nicht zugerechnet werden könne. Der erste, welcher in dieser Beziehung das Wort gegen Stübel ergriff, war Grolmann.[17]) Er definiert: Dolus ist Entschluß zur Realisierung seines Zweckes durch vorhergesehene Gesetzwidrigkeit — Culpa ist Entschluß zur Realisierung seines Zweckes, ohne der Vermeidung eines gesetzwidrigen Erfolges gewiß zu sein. Im einzelnen unterscheidet Grolmann:

1. Der Handelnde sieht voraus, daß, um den Zweck zu erreichen, das Verbrechen notwendig bewirkt werden müsse — Dolus;

2. er sieht dies nicht voraus, wohl aber, daß das Streben zur Realisierung des Zwecks das Verbrechen bewirken könne — Culpa;

3. er hätte voraussehen können und sollen, daß das Verbrechen bewirkt werden müsse — Culpa;

4. der Handelnde hätte voraussehen können und sollen, daß das Verbrechen bewirkt werden könne — wiederum Culpa.

Damit war also das Prinzip gewonnen: die Voraussicht des Erfolges als eines notwendigen erfüllt den Begriff des Vorsatzes, die Voraussicht desselben als eines möglichen den der Fahrlässigkeit.

---

[16]) Vgl. hierzu den interessanten Aufsatz Stübels über gefährliche Handlungen im neuen Arch. des Kriminalrechts VIII. S. 236 ff.

[17]) Über die Begriffe von Dolus und Culpa in d. Bibliothek f. d. peinl. Rechtswissenschaft u. Gesetzkunde I. Bd. I. St. S. 3 ff., insbes. S. 24 ff.

Im wesentlich anderm Sinne sprach sich Klein[18]) aus. „Immerhin," sagt er, „mag es nur wahrscheinlich sein, daß die Kugel treffen werde, welche in der Absicht, einen andern zu töten, abgeschossen wird. Die Handlung ist darum nicht weniger boshaft. Wer sieht nicht also, daß es zum positiv-bösen Willen genug sei, wenn der Handelnde zur Zeit der Handlung wußte, daß die gesetzwidrige Wirkung seiner Handlung möglich sei, und er sich dennoch diesen Ausgang seiner Handlung gefallen ließ? Denn er hat es nicht bloß an dem guten Vorsatz mangeln lassen, das Gesetz kennen zu lernen, oder sich die zu dessen Beobachtung erforderliche Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit zu verschaffen, sondern er thut auch etwas, wovon er zur Zeit der Handlung weiß, daß er es nicht thun sollte." Aber dieser Lehre brach Klein sogleich die Spitze ab, indem er bei den „materialen" Verbrechen, d. h. denjenigen, deren Begriff sich „durch die Hervorbringung einer gewissen Wirkung bestimmt", die Absicht erfordert. „Wer nicht die Absicht hatte, einen Brand zu veranlassen, wird nicht mit der Strafe der Brandstiftung belegt, wenn er auch schon eine Handlung vornahm, von der er wußte, daß sie einen Brandschaden veranlassen könne."

Was Klein unter Absicht versteht, bleibt dahingestellt. Ist es erlaubt, diesen vieldeutigen Begriff in dem Sinne von treibendem Motiv zu nehmen, so wäre damit der Übergang zu Feuerbach hergestellt, welcher ausdrücklich die Hervorbringung des verbrecherischen Erfolgs, die Rechtsverletzung als Zweck fordert,[19]) indem er den Dolus definiert als „Bestimmung des Willens (Begehungsvermögen) zu einer Rechtsverletzung als Zweck mit dem Bewußtsein der Gesetzwidrigkeit des Begehrens."[20]) Freilich würde es ein Mißverständnis sein, wollte man annehmen, daß Feuerbach die Verletzung an und für sich, abgesehen von ihrem reellen Werte für das handelnde Subjekt, die bloße Freude an der Übertretung des Gesetzes als Zweck verlange — gegen diese Unterstellung verwahrt er sich selbst ausdrücklich[21]) — es ist eben nur die in dem Bewußt-

[18]) Vom Unterschiede zwischen dolus und culpa im (alten) Arch. des Kriminalrechts I. Band 2. Stück S. 62. 63.

[19]) Betrachtungen über dolus und culpa in der Biblioth. f. d. peinl. Rechtswissenschaft II. Bd. S. 199.

[20]) Das. u. Lehrbuch (9. Aufl.) § 54.

[21]) Betrachtungen usw. S. 203. Das angedeutete Mißverständnis, auf welches bereits Grolmann hinweist, liegt allerdings nahe; auch Berner scheint in den Grundlinien der Imputationslehre, Berlin 1843 S. 225, unter seinem Einflusse zu stehen.

sein anticipierte Vorstellung des realen Erfolgs, was er als treibendes Motiv fordert, aber der Streit darüber, ob die Voraussicht eines Erfolgs unter dem Gesichtspunkte der Möglichkeit zum Dolus genüge, war mit der Feuerbachschen Definition abgeschnitten. Denn hatte der Thäter zu dem Zwecke gehandelt, einen gewissen Erfolg hervorzubringen, so befand er sich in dolo, gleichgültig, ob er die Erreichung des Zwecks für notwendig oder nur möglich gehalten; hatte er aber zu einem andern Zwecke gehandelt, so konnte höchstens Fahrlässigkeit in Frage stehen.

Von dieser Auffassung aus ließ sich nun — und darin lag ein nicht zu unterschätzender praktischer Vorteil — das Gebiet der Culpa sehr leicht von dem des Dolus abgrenzen. Sie unterschied sich vom Dolus zunächst negativ dadurch, daß die hervorgebrachte Rechtsverletzung selbst nicht Zweck des Handelnden sein durfte. „War die Absicht der Person nicht auf die Hervorbringung der entstandenen Rechtsverletzung gerichtet, so mußte sie aus der . . Handlung . . nach Naturgesetzen, nicht nach Gesetzen des Willens . . . entstehen".[22]) Um aber das Wesen des kulposen Deliktes positiv zu begründen, entstand für Feuerbach eine eigentümliche Schwierigkeit. Es handelte sich für ihn darum, es mit seiner psychologischen Zwangstheorie in Einklang zu bringen. Hatte das Gesetz in erster Linie die Aufgabe, den Menschen psychologisch zu beeinflussen, so fragte es sich, wie diese Beeinflussung zu denken sei, wenn der Thäter wider Wissen und Willen einen rechtswidrigen Effekt hervorgebracht hatte. Um diese Schwierigkeit zu lösen, stellt Feuerbach eine obligatio ad diligentiam auf, ein lediglich für die juristische Konstruktion existierendes und darum hypothetisches Gesetz, nach welchem jedermann verpflichtet sein solle, alles zu thun oder zu unterlassen, damit nicht auch gegen seinen Willen eine gesetzwidrige Wirkung entstehe. Ebenso wie Feuerbach bei dem Dolus das Bewußtsein der Gesetzwidrigkeit forderte, verlangte er es auch bei der Culpa. Soll der Handelnde bestraft werden können, so muß er das Bewußtsein jener obligatio ad diligentiam, zugleich aber das weitere Bewußtsein gehabt haben, daß die konkrete in Rede stehende That unter jene obligatio falle.[23])

---

[22]) Betrachtungen usw. S. 204. 205.

[23]) Das. S. 209. S. auch Grolmann a. a. O. S. 33. Vgl. darüber Binding, Normen II S. 144 ff.

Anders ausgedrückt bedeutet das aber nichts als die Voraussicht des Erfolgs der Handlung. So mußte denn sogleich die Frage wieder praktisch werden, wie im einzelnen sich das Bewußtsein zu dem Erfolge zu verhalten habe, und sich zeigen, daß wenigstens auf dem Gebiete der Culpa noch Raum für sie sei. Nach Feuerbach liegt aber Culpa vor, wenn 1) der Handelnde „die Einsicht in den möglichen Zusammenhang seines Unternehmens mit jener Verletzung hatte" oder wenn 2) er von seinem Erkenntnisvermögen nicht den erforderlichen Gebrauch gemacht hatte.[24])

Das Ergebnis der Feuerbachschen Auffassung im Verhältnis zu unsrer Frage ist mithin das, daß die Vorstellungstheorie aus der Doluslehre entfernt ist, dagegen die Lehre von der Culpa beherrscht. Ganz dasselbe gilt für Tittmann;[25]) dagegen wird der volle Parallelismus in den Definitionen beider Begriffe wieder durch v. Almendingen[26]) hergestellt.

Diesen möchte ich als den glänzendsten Vertreter, ja, als den eigentlichen wissenschaftlichen Begründer der Vorstellungstheorie bezeichnen. In formvollendeter Darstellung, deren packende Beredsamkeit selbst Feuerbachs feine Dialektik in den Schatten stellt, greift er die Koryphäen der Wissenschaft an und gelangt zu einer Formulierung der Begriffe, welche wenigstens an Schärfe nichts zu wünschen übrig läßt. Freilich ist er sich auch des Gewichts seiner Ausführungen wohl bewußt. „Ich glaube," sagt er, „ein wucherndes Scherflein auf dem Altar der Wahrheit niedergelegt zu haben. Ein neues Licht ist meinem Auge aufgegangen; ein neuer Horizont hat sich meinem Blicke geöffnet . . . . Das weiß ich, und des tröst ich mich zum Schutzgeist der Menschheit: mit der Nachwelt im Bunde wird letztere einst — wenn Namen vergessen sind und der Genius des Zeitalters noch fortlebt — diese nämlichen Ideen einer neuen Prüfung unterwerfen; dann wird man ohne Vorliebe und Haß über die Frage richten, ob sich darin die Morgenröte der Wahrheit enthüllte oder der trügerische Glanz einer aus leeren Dünsten gebildeten Lufterscheinung."[27])

---

[24]) a. O. S. 216. 217.

[25]) Handbuch der Strafrechtswissenschaft. I. Band. Halle 1822. §§ 92. 93.

[26]) Über das kulpose Verbrechen i. d. Biblioth. d. peinl. Rechts. I. Teil S. 1 ff.; auch im II. Bande 2. Stück der Bibliothek f. d. peinl. Rechtswissenschaft.

[27]) a. O. S. 250. 251.

v. Almendingen verwirft zunächst die Auffassung Feuerbachs, nach welcher zum Begriffe des Vorsatzes gehört, daß die Rechtsverletzung als Zweck gewollt sei. Der Mensch sieht entweder eine Wirkung voraus und will sie, oder er wirkt als bloße Naturkraft. Jener Fall wird als Handlung, dieser als That bezeichnet. Dort ist der Mensch „der verständige Urheber einer äußern Erscheinung. Es ist dabei gleichviel, ob er diese Erscheinung selbst oder einen andern Zweck hat, deren Kausalzusammenhang mit dem Erfolg er als möglich oder notwendig erkannte. . . . Ich bestimme mich zur Hervorbringung einer Modifikation der äußern Welt und werde der verständige Schöpfer einer neuen Ordnung. Es ist dabei gleichviel, ob ich den Erfolg selbst begehrt, oder ob ich etwas mit dem Bewußtsein begehrt habe, daß dieser Erfolg in einem möglichen oder notwendigen Zusammenhang mit dem Begehrten stehe".[28]) So war die alte Streitfrage wieder aufgelebt und dahin entschieden, daß auch die Voraussicht des Erfolgs als eines bloß möglichen zum Vorsatz genüge. „Grolmann . . . legt mit Filangieri jenem Culpa bei, welcher zwar einen gesetzwidrigen Effekt nicht begehrt, aber doch den Willen hat, sich der Gefahr, einen gesetzwidrigen Effekt hervorzubringen, auszusetzen. Wahrlich bei einem solchen Willen kann man kein kulposer Verbrecher bleiben, man wird ein doloser. Wer es weiß, daß er sich der Gefahr aussetze, eine objektive Illegalität zu realisieren, wer wenigstens weiß, daß er des Gegenteils nicht gewiß sei, hat nicht bloß mögliches, sondern wirkliches Bewußtsein der Illegalität und kann sich durch keinen Trugschluß entschuldigen. Indem A dem B einen Schlaftrunk beibringt, will er nicht seinen Tod, er weiß aber nicht, ob nicht der Tod erfolgen könne; er hat das Bewußtsein, daß er des Gegenteils nicht gewiß sei, und mit diesem Bewußtsein liefert er ihn in die Arme der ewigen Ruhe. Dies ist doch wahrhaftig kein mögliches, sondern ein wirkliches Bewußtsein, nicht Trugschluß, sondern böser Wille, nicht Culpa, sondern Dolus . . . . Unrichtig bringt daher Grolmann nur denjenigen unter die Kategorie eines dolosen Verbrechers, welcher voraussieht, daß, um seinen Zweck zu realisieren, das Verbrechen notwendig müsse begangen werden; unrichtig schließt er den Begriff des Dolus bei demjenigen aus, der nur voraussieht, daß das Streben zur Realisierung seines Zwecks

[28]) Das. S. 5. 6.

das Verbrechen bewirken könne. . . . Wer die mögliche Illegalität voraussah, hat sehr richtig geschlossen und diese mögliche Illegalität eventuell in sein Begehren aufgenommen.“[29]) An einer andern Stelle sagt v. Almendingen: „Wenn ich den möglichen oder wahrscheinlichen Kausalzusammenhang einer Handlung voraussetze und sie dennoch vornehme, so habe ich diesen Kausalzusammenhang gewollt. War schon mein Begehren nicht darauf gerichtet, so war doch jener Kausalzusammenhang in dem Effekt, welchen ich eigentlich begehrte, als ein möglicher eingeschlossen; ich fand mich in einem eventuellen oder . . indeterminierten Dolus . . Wer da weiß, daß etwas illegales erfolgen kann und dennoch wissentlich Urheber eines solchen Erfolgs wird, hat auch diesen Erfolg als einen möglichen gewollt.“[30])

Eine schärfere und energischere Vertretung der Vorstellungstheorie als diese ist nicht wohl denkbar. Ohne Bewußtsein gibt es keine Willkür, und wessen man sich bewußt ist, was man sich vorstellt, das will man.[31]) Nur eine allerdings nicht unerhebliche Einschränkung macht v. Almendingen. Wenn nämlich der Handelnde sich überredete, die Illegalität werde nicht erfolgen, er also irrte, dann soll nicht Dolus vorliegen, da sich bei genauerer Betrachtung ergebe, daß in diesem Falle der Thäter nichts vorausgesehen hat und die Möglichkeit des gesetzwidrigen Erfolgs für ihn keine Möglichkeit war.[32]) So ergibt sich endlich der Satz: „Wer den illegalen Effekt als einen notwendigen, wahrscheinlichen oder möglichen voraussieht, handelt dolos. Wer gar nichts voraussieht oder das Vorausgesehene, durch unwillkürlichen Irrtum getäuscht, nicht für möglich hält, also im Grunde nur auf andre Art nicht voraussieht, handelt kulpos.“[33])

Gegenüber Feuerbach war, von allem übrigen abgesehen, ein wesentlicher Fortschritt insofern erreicht, als der rechtswidrige Erfolg bei dem Dolus nicht mehr als Zweck erscheint. In dieser Beziehung gehen die Meinungen der nächstfolgenden Schriftsteller in zwei Richtungen auseinander. An Feuerbach schließen sich Roß-

---

[29]) Das. S. 16. 17.
[30]) Das. S. 46. 47.
[31]) Das. S. 14.
[32]) Das. S. 16. 17.
[33]) Das. S. 259.

hirt[34]) und Martin[35]) an, während auf der andern Seite Mittermeier[36]) und Henke[37]) stehen. Diesen Erfolgen v. Almendingens stehen rücksichtlich der Vorstellungstheorie keine ebenbürtigen zur Seite. In der That sträubte sich das Rechtsgefühl gegen gewisse Konsequenzen seiner Theorie, und gerade die Frage, auf welche alles ankam, inwiefern nämlich die Voraussicht eines als möglich vorgestellten Erfolgs Dolus oder Kulpa ausmache, war noch nicht in befriedigender Weise gelöst. Dies führt insbesondere Henke gegenüber v. Almendingen aus. „Mancher," sagt er,[38]) „ist so leichtsinnig und verwegen, eine Handlung zu wagen, deren Gefährlichkeit, deren vielleicht selbst wahrscheinlichen rechtswidrigen Erfolg er sich nicht verbirgt, die er aber dennoch, seinem Glücke oder seiner Geschicklichkeit vertrauend, unternimmt. Mancher hat, im Bette liegend, ein brennendes Licht neben sich stehen, raucht im Bett und ist sich der Möglichkeit, dadurch Feuer zu veranlassen, gar wohl bewußt, ohne, wenn dieser Erfolg wirklich wird, deswegen als vorsätzlicher Brandstifter betrachtet werden zu können, denn es fehlt das charakteristische Merkmal des Dolus, *das Wollen des rechtswidrigen Erfolges.*" v. Almendingen würde zwar dagegen einwenden können, daß auch nach seiner Formulierung derjenige, welcher, durch redlichen Irrtum getäuscht, den Erfolg nicht für möglich hält, nur kulpos handle. Aber der Mangel liegt darin, daß in diesem Falle nach v. Almendingen genau genommen überhaupt nichts vorausgesehen wird. Demgegenüber konnte Michelet[39]) mit Recht hervorheben, daß v. Almendingen das wirkliche Nichtsehen mit dem Nichtsehenwollen verwechsele. —

---

[34]) Lehrbuch d. Kriminalrechts. Heidelberg 1821 § 17: „Dolus . . böser Vorsatz ist dann vorhanden, wenn jemand einen rechtswidrigen Erfolg mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zum Gegenstand seiner Thätigkeit macht und *durch die Einsicht der unerlaubten Folgen zu derselben geradezu bestimmt wird.*"

[35]) Lehrb. des teutschen Kriminalrechts. 2. Aufl. Heidelb. 1829 § 33: „Durchgreifend werden Dolus und Culpa von einander durch den *Zweck* des Thäters, um dessenwillen er so handelt, unterschieden."

[36]) Über den Begriff und die Merkmale des bösen Vorsatzes i. Neuen Arch. des Kriminalrechts II. Band IV. Stück S. 528: „Es ist nicht zu rechtfertigen, daß der Handelnde sich die Hervorbringung des aus seiner Handlung entstandenen Verbrechens als Zweck und Absicht dieser seiner Handlungsweise vorgesetzt habe."

[37]) Handb. d. Kriminalrechts. Berlin und Stettin § 54.

[38]) a. a. O.

[39]) Das System der philosophischen Moral. Berlin 1828. S. 75.

Bei ſämtlichen bisher erwähnten Schriftſtellern ſpielt das „Wollen des Erfolgs“ eine hervorragende Rolle. Schon frühzeitig aber hatte man die Unklarheit dieſes Ausdrucks erkannt, und ſo ſah ſich bereits Carpzov genötigt, von einem „indirekten Wollen“ zu ſprechen. Andere, beſonders v. Almendingen, erſetzten das Wollen durch die Vorſtellung oder das Bewußtſein des Erfolgs, aber Henke griff dem gegenüber wieder auf das Wollen zurück. Das Beharren auf dieſem Standpunkte durfte umſomehr auf allgemeine Zuſtimmung rechnen, als ihm die Auffaſſung des gewöhnlichen Lebens durchaus entgegenkam. So iſt es erklärlich, daß ſeit der Mitte dieſes Jahrhunderts die Vorſtellungstheorie in den Hintergrund tritt und faſt überall, jedenfalls aber in den gebräuchlichen Lehrbüchern und Kommentaren, durch die Willenstheorie erſetzt wird, mag dieſe nun direkt mit dem Willen oder mit nah verwandten Begriffen wie Entſchluß oder Beſchluß operieren.

Die größte Bedeutung bei dieſer Zurückweiſung der Vorſtellungstheorie kommt den Hegelianern Michelet, Berner und Köſtlin zu. So viel indeſſen hatten die Erfahrungen der letzten Decennien gelehrt, daß, um die Bedeutung des Willens klar zu ſtellen, es einer pſychologiſchen Analyſe desſelben bedürfe. In der Aufſtellung einer ſolchen möchte ich das Hauptverdienſt der Hegelſchen Schule auf dem Gebiete des Strafrechts finden.

Wenn ich mich im folgenden hauptſächlich mit Berner beſchäftige, ſo liegt der Grund dafür einmal in dem Umſtande, daß bei ihm am meiſten die Hegelſche Dialektik gegenüber der klaren juriſtiſchen Deduktion zurücktritt, ſodann aber in der Beobachtung, daß ſeine Ausführungen auf einem allerdings mühevollen Umwege ſchließlich doch zur Vorſtellungstheorie zurückführen.

Berner[40]) behandelt zunächſt den Dolus an ſich, nach ſeinen innern Unterſchieden und darauf in Beziehung „auf ſein Anderes.“ An ſich betrachtet, iſt er ihm Vorſatz, in Beziehung auf ſein Anderes Abſicht. Vorſatz iſt genauer die vor der That im Subjekte geſetzte Handlung. Ein ſolcher Vorſatz, ein ſolches Beſchließen mit ſich ſetzt ein Zurategehen mit ſich voraus. Auf dieſes folgt pſychologiſch

[40]) S. zum Folgenden insbeſ.: Berner, Grundlinien der kriminaliſtiſchen Imputationslehre. Berlin 1843. S. 174 ff. und daneben Berner, die Lehre v. d. Teilnahme am Verbrechen u. d. neuern Kontroverſen über Dolus und Culpa. Berlin 1849. S. 56 ff. Vgl. auch Berner, Lehrbuch d. deutſchen Strafrechts §§ 93 ff.

der Beſchluß. „Der Beſchluß iſt der eigentliche Vorſatz. Hat der Menſch beſchloſſen, ſo iſt die Handlung in ihm geſetzt. Wie aber der Beſchluß ſein Prius in der Beratung hatte, ſo hat er auch ein Subſequens. Damit nämlich das Beſchloſſene, Vorgeſetzte wirkliche Handlung werde, dazu muß ſich das Subjekt gegen die Objektivität aufſchließen, entſchließen. Das Subjekt entſchließt ſich heißt: es ſchließt ſich auf. Das dritte alſo zu der Beratung und dem Beſchluß iſt der Entſchluß. Er iſt der Übergang des ſubjektiv Geſetzten in die Objektivität. Einen Beſchluß kann das Subjekt noch wieder zurücknehmen, den Entſchluß nicht mehr. Der Entſchluß verhält ſich zur That wie die Urſache zur Wirkung. . . Gajus hat heute beſchloſſen, den Sejus morgen zu töten. Erſt in dem Augenblicke, wo er ihn morgen wirklich töten wird, iſt er entſchloſſen.“[41])

Das Stadium der Beratung wird von Berner an einer andern Stelle geſchildert, aus welcher ſich zugleich das Verhältnis zwiſchen Abſicht und Vorſatz näher ergibt. „Wenn das Subjekt ſelbſt völlig beſchloſſen und befriedigt iſt, ſo kann ſich in ihm gar nicht der Drang regen, über ſich hinauszugehen. Es handelt dann nicht. Soll es die Tendenz zu einer Handlung bekommen, ſo muß es irgend einen Mangel empfinden, den es ausfüllen möchte. Das Subjekt iſt etwa beleidigt worden. Es empfindet das Bedürfnis der Rache. Nun denkt es an eine Handlung, welche das ſubjektive Bedürfnis befriedigen könne. Seine Rache zu ſtillen, ſein ſubjektives Bedürfnis zu ſättigen, das iſt ſein Zweck, der alſo in der ſubjektiven Geneſis des Dolus das Erſte bildet. — Um den Zweck zu realiſieren, geht es fort zu dem Willen, den Beleidiger zu morden. Mord, das iſt der allgemeine Gedanke, den es in die Objektivität ſetzen will. Die Richtung des Willens nennen wir Abſicht. — Aber eine ſolche allgemeine Qualität wie ein Mord läßt ſich nicht unmittelbar verwirklichen. Ich muß, um den Verhaßten zu töten, irgend einen einzelnen Punkt des Körpers verletzen, der dann vermöge ſeines Zuſammenhanges mit dem Leibe als Ganzem die Vernichtung des Lebens, die Tötung, dieſe allgemeine Qualität, herausſetze. Die Richtung des Handelnden auf dieſen einzelnen Punkt heißt Vorſatz. — Iſt dies die ſubjektive Geneſis des Dolus, ſo muß ſeine objektive

[41]) Imputationslehre S. 180. Der Entſchluß iſt alſo bei Berner das, was die moderne Phyſiologie pſycho-phyſiſche Erregung, Innervation nennt. Es gehört nicht zum Vorſatz, ſondern iſt eine Folge desſelben, er iſt ausführender Wille. S. Herrmann i. Archiv des Kriminalrechts N. F. 1856 S. 444.

Geneſis, ſeine Objektivierung oder Realiſierung den entgegengeſetzten Weg einſchlagen. — Ich richte alſo meine Thätigkeit zuerſt auf einen einzelnen Punkt der Objektivität. Ich ſchlage dem Feinde auf den Kopf. Es verwirklicht ſich damit zuerſt der Vorſatz. — Die Objektivität führt die Berührung dieſes einzelnen Punktes durch ihren inneren Kauſalismus zum Erfolge fort. Aus dem Schlage auf den Kopf wird der Mord. Es hat ſich alſo zweitens die Abſicht in die Exiſtenz geſetzt“ [42]).

Soll nun überhaupt das Subjekt von der Abſicht zum Vorſatz fortſchreiten, ſo iſt klar, daß es eine gewiſſe Kenntnis von den kauſalen Faktoren der Objektivität haben muß. Als ſolche „Faktoren der Wirklichkeit“ zählt Berner auf: die Zufälligkeit, Möglichkeit und Notwendigkeit. Bei näherer Betrachtung ſollen indeſſen nur Zufälligkeit und Notwendigkeit übrigbleiben. „Wenn alle Bedingungen der Wirklichkeit vorhanden ſind, ſo iſt dieſe Geſamtheit der Bedingungen reale Möglichkeit — eine Möglichkeit, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, nach den Geſetzen der Natur, in Wirklichkeit übergehen muß, mithin Notwendigkeit iſt. Liegen dagegen die Bedingungen zerſtreut auseinander, ſo iſt zur Zeit bloße Möglichkeit vorhanden. Dieſe muß zwar nicht, kann aber doch in Wirklichkeit übergehen; es hängt vom Zufalle ab, ob die Bedingungen zugefügt werden, und ſomit liegt hier nichts anders als Zufälligkeit vor“ [43]). Von dieſer Unterſcheidung aus teilt Berner den Dolus ein in determinatus mit der Richtung auf die reale Möglichkeit und indeterminatus mit der Richtung auf die bloße Möglichkeit. Von letzterm giebt er folgendes Beiſpiel:

„Ein Bandit will verſuchen, wie weit ſeine Büchſe trägt. Um dies zu ermitteln, ſchießt er auf einen in ziemlicher Entfernung von ihm ſtehenden Menſchen. Er weiß in dieſem Falle noch gar nicht, ob die Büchſe wirklich ſo weit tragen wird, ob alſo die Tötung des Menſchen real möglich ſei; für den Fall aber, daß ſie ſo weit trüge (alſo eventuell), hat er in die Tötung eingewilligt. Das Richten der Büchſe auf jenen Menſchen, das Abfeuern uſw. ſind Bedingungen der wirklichen Tötung; ſolange aber noch nicht feſtſteht, ob die Büchſe zulangt, fehlt an der realen Möglichkeit noch eine Bedingung. Somit hat jener Bandit nicht die reale, ſondern die bloße

---

[42]) Teilnahme S. 66. 67.

[43]) Imputationslehre S. 184. 185.

Möglichkeit gewollt. Seine Absicht war nicht, eine Handlung zu begehen, welche jenen Menschen töten solle, sondern welche ihn nur töten könne."[44])

Diese sämtlichen Ausführungen Berners kranken an der der Hegelschen Schule eigentümlichen Verwechselung des rein Subjektiven mit dem Objektiven. Es ist schlechthin unzulässig, Notwendigkeit und Zufälligkeit als „Faktoren der Wirklichkeit" zu bezeichnen, als wären sie kausalwirkende Kräfte. In der Objektivität gibt es weder etwas Notwendiges, noch etwas Zufälliges, noch auch etwas Mögliches, sondern lediglich das nackte Ist oder Wird. Kenne ich alle in Betracht kommenden Kausalreihen, oder glaube ich sie wenigstens zu kennen, so sage ich: der Erfolg muß eintreten. Kenne ich sie nicht und bin ich mir dieser Unkenntnis bewußt, so sage ich: der Erfolg kann eintreten. Notwendigkeit, Möglichkeit und Zufälligkeit sind mithin lediglich Formen, unter welchen das Subjekt die Objektivität erkennt. Nur dadurch, daß sie bei Berner geradezu Realität erlangen, erklärt sich sein sprachlich unrichtiger Ausdruck: ich will eine Möglichkeit. Schälen wir aus dieser metaphorischen Umhüllung den Kern heraus, so sagt Berner: ich will einen Erfolg dann, wenn ich seinen Eintritt als einen möglichen Erfolg meiner Handlung vorausgesehen habe und diesem Eintritt meine Zustimmung erteile. Damit stimmt es denn auch überein, wenn Berner an andrer Stelle ausführt: „Nicht vorhergesehene Folgen kann der Handelnde nicht gewollt haben .... Es ist immer nötig, daß ihm die Möglichkeit des Erfolgs vorgeschwebt und er in dieselbe eingestimmt hat. Wollen und Wollen sind auch hier nicht zu trennen."[45]) Ist dies die wirkliche Meinung Berners, so ist klar, daß er zur Vorstellungstheorie gelangen muß, und thut er dies auch nicht grundsätzlich, so doch bei seinen Einzelausführungen.[46])

„Der König," unterstellt Berner, „reitet mit einem bedeutenden Gefolge, in dem sich außer vielen ‚hohen und fürtrefflichen' Personen nahe Verwandte des Gajus befinden, an diesem letztern vorüber. Gajus erkennt mitten in dem Gefolge des Sejus, seinen Todfeind. Er ladet sein Gewehr und schießt auf die Menschenmasse los, um

[44]) Das. S. 187.

[45]) Das. S. 191.

[46]) Gegen Berner auch Hälschner, System des preußischen Strafrechts I. Bonn 1858. S. 135.

den Feind niederzustrecken. Daß er dabei auch einen Mord an andern, daß er einen Königsmord, einen Herrenmord, einen Verwandtenmord begehen — daß er diesem oder jenem eine Körperverletzung zufügen kann, das alles weiß er sehr wohl. Er genehmigt aber im voraus alle möglichen Richtungen, Wirkungen und Folgen seiner Handlung." Nun wird unterschieden:

1. „Sieht Gajus ein, daß er den Sejus oder den König oder eine hohe und fürtreffliche Person treffen muß, so ist dolus determinatus und zwar näher dolus alternativus vorhanden ....

2. Sieht Gajus ein, daß er, wenn er den Sejus verfehlt, einen andern treffen kann und billigt er diesen Erfolg, so ist ein dolus indeterminatus seu eventualis in dieser Beziehung vorhanden.

3. Sah Gajus die Möglichkeit des andern Erfolgs ein, billigte aber dieselbe nicht, sondern glaubte, daß er ihn vermeiden werde, so konkurriert Frevelhaftigkeit . . . mit dem Dolus.

4. Sah er die Möglichkeit des eingetretenen Erfolgs gar nicht einmal ein, so konkurriert Unbedachtsamkeit mit demselben."

Beweisen diese Ausführungen Berners etwas, so sicherlich das Eine, daß mit den Definitionen des Vorsatzes, welche sich lediglich auf den „Willen", den „Beschluß" u. dgl. stützen, nichts gethan ist, daß es einer nähern Bestimmung dieser Begriffe bedarf und daß man endlich bei der nähern Darlegung die aus dem Haupteingang hinausgewiesene Vorstellungstheorie durch eine Hinterthüre wieder hereinlassen muß. Sehr richtig bemerkt denn auch Binding: „Wer die kriminalistische Litteratur über die Schuldlehre sorgsam durchgeht, wird auch bei solchen Schriftstellern, welchen Schuld und schuldhaftes Wollen im Prinzipe identisch sind, Fälle genug aufweisen können, wo sie trotzdem von dem Vorstellungsmoment das Willensmoment absorbieren lassen."[47]) Wenn auf der andern Seite Berner von Bünger[48]) als der weitestgehende Vertreter der Willenstheorie bezeichnet wird, so paßt das wohl für die äußere Form der Definition, nicht aber für den Inhalt, der hinter dieser Form steht.

Inzwischen war der Vorstellungstheorie ein neuer Vertreter in

---

[47]) Normen II. S. 151.

[48]) Z. VI S. 294.

Luden[49]) entstanden. Dieser betont mit größtem Nachdruck, daß Wollen ohne Wissen undenkbar ist. „Der Mensch kann nur wollen, insofern er denkt, und es ist nicht möglich, daß jemand etwas will, woran er nicht gedacht hat. Aber auf der andern Seite will der Mensch nicht alles, woran er gedacht hat . . . Der Wille kann sich nur auf die eigne Thätigkeit des Menschen beziehen und nur in dem Gedanken bestehen, daß aus seiner Handlung ein Erfolg hervorgehen werde . . . . Danach ist der Wille der Gedanke, daß aus einer Handlung, zu welcher man sich bestimmt hat, ein Erfolg hervorgehen werde, und der Erfolg selbst, in Beziehung auf welchen man diesen Gedanken gehabt hat, ein gewollter Erfolg." Dementsprechend betrachtet Luden den Willen, das Recht eines andern zu verletzen, „als den Gedanken, daß aus der Handlung, zu welcher man sich bestimmt hat, die Verletzung von eines andern Rechten hervorgehen werde". Dieser Gedanke „begreift nach der Natur der Sache die zweifache Vorstellung in sich, teils daß dem andern das zu verletzende Recht zustehe, teils daß zwischen der Handlung und der Verletzung Kausalzusammenhang stattfinde."[48]) Von diesen Erwägungen ausgehend, formuliert Luden schließlich den Gegensatz zwischen Dolus und Culpa in folgender Weise: „Wenn die Vorstellung darin besteht, daß der Kausalzusammenhang bestimmt stattfinde, so ist auch der Wille mit Bestimmtheit darauf gerichtet, die verbotene Handlung zu begehen. Der Wille ist alsdann Absicht, Vorsatz, Dolus . . . . Wenn die Vorstellung nur darin besteht, daß der Kausalzusammenhang möglicherweise stattfinde, so kann der Wille nicht darauf gerichtet sein, die Handlung mit Bestimmtheit hervorzubringen . . . . Der Wille ist in diesem Falle nicht Absicht, sondern Fahrlässigkeit, Culpa."

Vergleicht man diese Formulierung insbesondere mit der v. Almendingens, so springt neben dem Gemeinsamen auch der Unterschied klar in die Augen. Nach v. Almendingen macht auch die Voraussicht des Erfolgs als eines nur möglichen Dolus aus, nach Luden liegt in diesem Falle nur Culpa vor. Daher verwirft der letztere konsequenterweise auch die Unterscheidung des Dolus in einen

---

[49]) S. dessen Abhandlungen aus dem gemeinen teutschen Strafrecht II. Band. Göttingen 1840. S. 517 ff. und Handbuch des teutschen gemeinen und partikularen Rechts. Jena 1847. §§ 34 ff.

[50]) Abhandlungen II. S. 526 ff.

determinierten und nichtdeterminierten, in dem er den letztern einfach als Culpa ansieht.

Die alte Streitfrage, ob und inwiefern in dem erwähnten Falle Vorsatz angenommen werden könne, hatte somit keine befriedigende Antwort gefunden; nachdem man seit einem Menschenalter eine solche gesucht, schien man an ihrer Lösung verzweifeln zu müssen. Dieser Gedanke beherrscht die Ausführungen Bekkers,[51]) eines weitern entschiedenen Anhängers der Vorstellungstheorie. Bei ihm tritt dieselbe schon ganz in modernem Gewande auf. Gewollt ist nach Bekker nur die Handlung, nicht der Erfolg. Jene ist lediglich Körperbewegung, und der Erfolg kann nur vorausgesehen, niemals gewollt sein. Der Begriff des Dolus wird erfüllt, wenn der Erfolg vorausgesehen wurde, gleichgültig, ob in der Form der Notwendigkeit oder der Möglichkeit. Stellt sich somit Bekker grundsätzlich auf den gleichen Standpunkt wie v. Almendingen, so verkennt er doch keineswegs, daß es eine große Anzahl von Fällen giebt, bei welchen offenbar die Voraussicht des Erfolgs als eines möglichen nicht genügt. Anstatt aber eine scharfe Scheidung zu versuchen, stellt er zwei ganz unbestimmte und schwankende Gesichtspunkte auf. Es soll nämlich 1) die Voraussicht eine so bestimmte gewesen sein, daß sie von dem Richter auch nachträglich erkannt werden kann, und 2) soll es darauf ankommen, ob der gute und getreue Staatsbürger, das kriminalistische Analogon des bonus paterfamilias, trotz der Voraussicht gehandelt haben würde oder nicht.

So ist denn das Ergebnis zunächst das, daß die Willenstheorie in Berner zur Vorstellungstheorie hinüberführt, diese selbst aber in Bekker sich zur befriedigenden Lösung der einschlagenden Fragen für unfähig erklärt. Angesichts solcher Ergebnisse lag es nahe, auf einem bisher noch nicht betretenen Wege bessere Resultate anzustreben, und diesen Weg glaubte man bezeichnet durch den noch wenig ausgebeuteten Begriff der Absicht.

Wie oben gezeigt wurde, betrachtet Berner Absicht und Vorsatz als Stadien der Willensbildung, von welchen jene ein Prius, dieser ein Posterius bedeutet. Erst mit der Spezialisierung des allgemeinen Plans entwickelt sich die Absicht zum Vorsatze. In derselben Weise

---

[51]) Theorie des heutigen deutschen Strafrechts. I. Band. Leipzig 1859 S. 243 ff. S. besonders S. 253 ff., 269 ff., 278.

faßt Köſtlin[52]) das Verhältnis beider Begriffe auf. „Geſetzt," ſagt er, „es ſetzte ſich einer vor, einen andern in das Herz zu ſtechen, und er tötet ihn in Ausführung dieſes Vorſatzes, ſo iſt der Stich ins Herz, nicht aber die Tötung eine vorſätzliche Handlung." Die Abſicht faßt die äußern Umſtände nicht mehr als ein loſes Aggregat auf, ſondern vereinigt ſie zu einem weſentlichen Ganzen. Daher bezeichnet denn auch Köſtlin geradezu die Abſicht als Dolus und nimmt an, daß ſich der ganze Fortſchritt im Strafrecht um dieſen Begriff drehen müſſe. An Berner und Köſtlin ſchließt ſich eine Reihe von Schriftſtellern an, deren Lehren ich unter der Bezeichnung „Abſichtstheorieen" zuſammenfaſſen möchte. Das ihnen Gemeinſame liegt darin, daß ſie auf den Begriff der Abſicht großen Wert legen und ihn ſcharf von dem des Vorſatzes zu ſondern bemüht ſind.

Etwa ein Decennium nach Köſtlin ſucht zunächſt Herrmann[53]) den Gegenſatz beider Begriffe auf andrer Grundlage zu beſtimmen. Er wendet gegen ihn und Berner ein, „daß überall, wo es zu einer Selbſtthätigkeit des Willens gekommen iſt, ein Bewußtſein vorhanden ſein muß, dem der reale und ethiſche Zuſammenhang der Objektivität nichts fremdes iſt, und daß daher die Willensthätigkeit unmöglich ein Stadium zu durchlaufen haben kann, in welchem ſie jene Objektivität als zuſammenhangsloſes Aggregat von Einzelheiten behandelt". Herrmann ſelbſt ſucht den Unterſchied in den beiden Beſtandteilen des Willensaktes: den Vorſtellungselementen und der eigentlichen Willensfunktion und zwar näher ſo, „daß von den zum Handeln gehörigen innern Funktionen des Bewußtſeins oder Verſtandes und der Selbſtthätigkeit oder des Willens in der Abſicht die erſte, in dem Vorſatze die zweite vorhanden iſt. Kraft der Abſicht weiß der Menſch im Gebiete ſeines Handelns, was er will, kraft des Vorſatzes will er, was er weiß . . . . . Abſicht iſt für den Willen beſtimmter Gedanke, Vorſatz den Gedanken beſtimmender Wille." Iſt ſomit Abſicht der Bewußtſeinsinhalt des Wollens, Vorſatz das ſpecifiſche Willensmoment in ihm, bethätigt ſich der Vorſatz in dem Entſchluß als der „Selbſtthätigkeit des Willens, die ſich zur Verwirklichung einer

[52]) Neue Reviſion der Grundbegriffe des Kriminalrechts. Tübingen 1845. S. 245 ff.

[53]) Über Vorſatz und Abſicht überhaupt und über unbeſtimmte und indirekte Abſicht insbeſondere. Archiv für Kriminalrecht. N. F. 1856. S. 1 ff. und S. 441 ff.

Vorstellung bestimmt", so ist klar, daß einerseits beide Elemente bei jedem Willensakte vorhanden sein müssen, und daß anderseits eine Verschiedenheit des Willens und speziell des Dolus niemals aus einer Verschiedenheit des Vorsatzes, sondern nur aus einem solchen der Absicht hergeleitet werden kann. Denn jener als Entschluß muß sich immer gleich bleiben, verschieden kann nur die Gesamtheit der Vorstellungen, also die Absicht sein. Demnach besteht die juristische Bedeutung des Gegensatzes für Herrmann darin, daß sich je nach der Verschiedenheit der Absicht, d. h. der Vorstellung die einzelnen Arten des Dolus voneinander abheben.[54])

Wieder in andrer Beleuchtung erscheint das Verhältnis von Vorsatz und Absicht bei Hälschner.[55]) Diese bezieht sich auf den Erfolg, jener auf die Thätigkeit, welche im einzelnen zur Herbeiführung desselben entfaltet werden muß. Beide gehören der Innerlichkeit des Handelnden an und treten erst durch den Entschluß in die Außenwelt. Während also der Vorsatz bei Herrmann wesentlich mit dem Entschluß identisch ist, wird er bei Hälschner sowohl von ihm wie von der Absicht unterschieden. Der Entschluß ist bei dem letztern offenbar Willensimpuls. Der höhere Begriff, welcher alle diese Einzelbegriffe umfaßt, ist der Wille. Aber auch bei Hälschner klingt die moderne Auffassung durch, daß der Erfolg nur vorgestellt, nicht gewollt sein könne.

Von lebenden Schriftstellern gehört dieser Gruppe Ortloff[56]) an. Nach ihm entsteht die Absicht aus dem Begehrungs- und Gefühlsvermögen. „Das zum klaren Bewußtsein gebrachte Begehren eines vorgestellten Zieles oder Gegenstandes als erreichenswerten durch menschliches Handeln ist die Absicht — bewußtes Verlangen einer Veränderung in der Außenwelt". Durch das Verstandesdenken, welches sich mit dem Können beschäftigt, weiter entwickelt, umfaßt sie die Bestandteile der Handlung, die Richtung nach dem Ziele und ihre ursachlichen Wirkungen. Hierzu tritt das Ver-

---

[54]) Dagegen Geßler, Begriff und Arten des Dolus S. 117, 118. Dieser schließt sich bei der Definition der Absicht eng an Berner und Köstlin an. Vgl. auch Geyer, Art. „Dolus" (im Strafrecht) in v. Holtzendorffs Rechtslexikon 3. Aufl. Leipzig 1880.

[55]) System des preußischen Strafrechts I. §§ 32 ff. und System des gemeinen deutschen Strafrechts I. §§ 127 ff.

[56]) Vergl. besonders dessen Abhandlung über die Schuldarten im Gerichtssaal XXXIV S. 401 ff.

nunftdenken mit der Frage: darf ich? Die Entſcheidung fällt dem Willen zu als dem Vermögen, ſich frei für ein Thun oder Nichtthun zu beſtimmen. Dieſe Entſcheidung heißt Entſchluß oder Vorſatz. Das Wollen nimmt alſo die Abſicht in ſich auf, es wird durch dieſe mit einem gewiſſen Inhalte erfüllt, ſubſtantiiert, und dadurch zum Thatwillen, welcher ſich endlich vermöge der Thatkraft auf die Muskeln fortpflanzt.

In praktiſch juriſtiſcher Beziehung wird der Unterſchied zwiſchen Vorſatz und Abſicht von Ortloff in folgender Weiſe verwertet. „Gebraucht ein Geſetzgeber die Ausdrücke „Vorſatz“ und „Abſicht“, ſo bezeichnet er damit nur überhaupt und allgemein die Aktivität oder Paſſivität als eine auf dem freien Entſchluß beruhende, alſo bei der einen ſtrafbaren Handlung wie bei der andern.“ Vorſatz im Strafgeſetz iſt nichts andres als „Vorſätzlichkeit der Handlung mit dem Bewußtſein der Rechtswidrigkeit.“[57]) Die Hervorhebung der Abſicht dient überall zu beſondern geſetzgeberiſchen Zwecken und zwar als Thatbeſtandskriterium, um eine große Anzahl verwandter ſtrafbarer Handlungen in ſubjektiver Beziehung zu unterſcheiden; ferner aber als Strafbarkeitskriterium, um die größere oder geringere Strafwürdigkeit hervorzuheben. Niemals aber iſt es zuläſſig, mit dem Reichsgericht und Binding anzunehmen, daß die Ausdrücke Vorſatz und Abſicht promiscue gebraucht ſeien. Demgemäß bemüht ſich Ortloff den Nachweis zu erbringen, daß überall, wo in dem Strafgeſetzbuche von „Abſicht“ die Rede iſt, damit ein beſonderer Gedankeninhalt des Geſetzgebers zum Ausdruck gelange.

Inſofern Ortloff die Folgerung zieht, es werde regelmäßig zum Dolus nicht erfordert, daß der eingetretene Erfolg das Ziel, der Zweck der Handlung geweſen ſei, ſtimme ich ihm durchaus bei. Mit aller Entſchiedenheit aber muß ich es ablehnen, die Bezeichnung des Vorſatzes als eine auf freiem Entſchluß beruhende Aktivität oder Paſſivität für eine Definition hinzunehmen. Denn das iſt doch wohl klar, daß wir in der Pſyche des Thäters tiefer graben müſſen

[57]) Die Frage, ob zum Dolus das Bewußtſein der Rechtswidrigkeit gehöre, bleibt hier unerörtert. Gleichwohl kann ich es mir nicht verſagen, auf die eigentümliche Art der Behandlung hinzuweiſen, welche ſie bei Ortloff findet. „Weiß ich,“ ſagt er (a. a. O. S. 417. 418), daß ich einen andern durch die That an ſeinem Körper mißhandle oder ſchädige, ſo weiß ich auch, daß ſie rechtswidrig iſt.“ Iſt das richtig, läßt ſich mit einer derartigen Wendung die Sache abthun, dann iſt es in der That unbegreiflich, wie man überhaupt noch ſtreiten kann!

als nötig iſt, um herauszubringen, ob er freiwillig gehandelt hat oder nicht. Kommt es im allgemeinen auch auf die Motive des Handelns nicht an, ſo doch darauf, was er mit ſeinem Handeln „wollte" oder was er ſich dabei „vorſtellte", „dachte".

Ebenſowenig kann ich es mit Ortloff als undenkbar anſehen, daß hier und da „Abſicht" als Synonymon von „Vorſatz" gebraucht ſei. Mögen wir auch von dem Geſetzgeber noch ſo hoch denken ſo iſt er doch ein Menſch, und wie man im gewöhnlichen Leben das Wort „Abſicht" in recht verſchiedener Bedeutung verwendet, ſo mag dies auch hier und da beim Geſetzgeber zutreffen, um ſo mehr als ja in der Theorie der Begriff keineswegs feſtſteht. Außerdem aber iſt ein hiſtoriſcher Geſichtspunkt völlig außer Acht gelaſſen. Als man im neunzehnten und zum Teil ſchon im achtzehnten Jahrhundert zu der Kodifizierung des Strafrechts ſchritt, ſtellte ſich das Bedürfnis nach einer Verdeutſchung der bisher üblichen techniſchen Ausdrücke ein. Für den alten dolus hat ſich allmählich der deutſche Ausdruck „Vorſatz" eingebürgert, aber, und das iſt von beſonderer Wichtigkeit, keineswegs ſogleich. Neben ihm erſcheint zunächſt als gleichberechtigt die „Abſicht". So ſpricht das preußiſche Landrecht[58]) von einem abſichtlichen Thun oder Unterlaſſen und von einer abſichtlichen Verletzung der öffentlichen oder Privatſicherheit, das braunſchweigiſche Kriminalgeſetzbuch[59]) von der abſichtlichen Beſtimmung zu einer Handlung oder Unterlaſſung, durch welche das Strafgeſetzbuch übertreten wird, beide offenbar in der Meinung, einen dem römiſchen Dolus entſprechenden Ausdruck zu gebrauchen, ebenſo wie diejenigen Geſetzbücher, welche ſich des Worts „Vorſatz" bedienen. Mögen wir immerhin pſychologiſch Abſicht und Vorſicht ſcharf unterſcheiden, vom Standpunkte des Exegeten aus iſt die Erwägung maßgebend, daß beide Ausdrücke gleichmäßig zur Verdeutſchung des römiſchen Dolus gedient haben und zum Teil noch dienen. Jedes Etymologiſieren an den erwähnten Wörtern halte ich ſomit für methodiſch durchaus unzuläſſig.[60])

Trotz dieſer Einwände geſtehe ich der Abſichtstheorie ohne weiteres eine große Bedeutung zu und zwar beſonders in der

---

[58]) II 20. §§ 10. 26.

[59]) § 27.

[60]) Daß mit dieſen Ausführungen die Entwicklungsfähigkeit des Doluskegriffs nicht geleugnet werden ſoll, dürfte auf der Hand liegen.

Faſſung, welche ſie durch Herrmann erhalten hat. Die Thatſache nämlich, daß der Willensakt, abgeſehen von den Gefühlen, aus zwei weſentlich verſchiedenen Elementen beſteht, deren eines auf der Seite der Vorſtellung, des Denkens, und deren andres auf der Seite der Willensthätigkeit im engern Sinne liegt, hatte man zwar bisher wiederholt hervorgehoben, gleichwohl aber nicht gebührend gewürdigt. In dem Begriffe der Abſicht bot ſich ein Ausdruck dar, mit welchem man die Vorſtellungselemente im Willensakte kenntlich machen und von der eigentlichen Willensthätigkeit ſcheiden konnte. Für dieſe blieb der Entſchluß, dem man den wenig paſſenden Namen Vorſatz gab, und der Willensimpuls, die Erregung der motoriſchen Nerven oder, um mit Ortloff zu ſprechen, die Thatkraft. Nicht allein Berners gelegentliche Definition der Abſicht mochte den Anſtoß zu den Unterſuchungen der zuletzt erwähnten Schriftſteller gegeben haben, ſondern vor allem die aus ſeinen Erörterungen überall zu Tage tretende Erkenntnis, daß mit dem „Wollen des Erfolgs" nichts geſagt iſt. Die genauere Unterſuchung, die Analyſierung des Willensprozeſſes, zu welchem die neuere Pſychologie drängt, findet auf juriſtiſchem Gebiete in den Abſichtstheorieen ihren Niederſchlag, und was ich gegen ſie als ganzes genommen einzuwenden hätte, wäre das Eine, daß ſie mit einem gefährlichen, weil vieldeutigen und wenig geklärten Begriff operieren, während beſtimmtere Ausdrücke zur Hand ſind.

Um die praktiſche Brauchbarkeit der Willens- und der Abſichtstheorie zu prüfen, verſetze man ſich einmal in die Lage eines Vorſitzenden, welcher die Geſchwornen bei einem Falle des dolus eventualis zu belehren hat. Er ſtellt ſich auf die Seite der Willenstheorie und gibt zunächſt eine Definition des Vorſatzes. Gewiß wird er ſich ſagen müſſen, daß mit einer Wendung wie „Wollen des Erfolgs", „Entſchluß zur Realiſierung des Erfolgs" die Geſchwornen nichts anfangen können. Der Vorſitzende wird alſo zu weitern Ausführungen übergehen und etwa in derſelben Weiſe wie Berner auf die Vorſtellung, das Vorausſehen des Erfolgs kommen. Vergleicht er ſchließlich was er zuletzt geſagt hat mit der urſprünglichen Definition, ſo wird er ſicherlich einſehen, daß kein Geſchworner den Zuſammenhang beider zu erkennen vermag. Es ſind alſo nur zwei Möglichkeiten denkbar. Entweder ſagt die Definition nicht, was ſie ſagen ſoll — dann iſt ſie der unrichtige Ausdruck eines richtigen Gedankens; oder der Gedanken-

inhalt ist überhaupt noch nicht zur Klarheit gelangt — dann ist sie in gleicher Weise unbrauchbar. Stellt sich umgekehrt der Vorsitzende auf den Standpunkt der Absichtstheorieen, so glaube ich versichern zu dürfen, daß, sobald das Wort „Absicht" aus seinem Munde gekommen ist, bei drei Vierteilen der Geschwornen falsche Anschauungen über das Wesen des Dolus erweckt werden, und insofern finde ich Bindings[61]) Polemik gegen den Begriff der Absicht durchaus zutreffend. Ich kann mich hier auf das Zeugnis des Praktikers Lucas[62]) berufen, dessen Ausführungen über „die praktische Bedeutung der Lehre vom Dolus eventualis" ich überhaupt in allen wesentlichen Punkten zustimme.

„Vielfach herrschen," sagt er, „die alten Anschauungen, welche den Vorsatz in dem Sinne von Absicht, den eventuellen oder unbestimmten Vorsatz als eine Art von Culpa betrachten, oder im günstigsten Falle als eventuelle Absicht verstehen und von der Strafbarkeit daher meist ausschließen. . . . . Der Kriminalschutzmann E. traf in einem Schanklokal einen polizeilich zur Verhaftung gesuchten, vielfach bestraften Verbrecher, den Töpfer S. Er forderte denselben auf, ihm zur Polizeiwache zu folgen. S. bat, ihn erst sein Essen verzehren zu lassen, und wurde, als er dies verzögerte, von E. zunächst erinnert und dann an der Schulter angefaßt. Er zog sein Messer, einen sog. Genickfänger, und stieß dasselbe dem Beamten mit voller Kraft in die Brust. Dieser setzte sich zur Wehr, empfing aber sofort einen zweiten Stich in das Gesicht und wandte sich zur Flucht. Dabei stieß ihn S. noch einmal das Messer tief in den Rücken. An seinen Wunden, von denen zwei höchst gefährlich waren, lag E. demnächst lange schwer darnieder, wurde jedoch wiederhergestellt."

Das Gericht verurteilte auf Grund des § 223a zu drei Jahren Gefängnis, indem es sich bei dem Strafmaß vergriff und dasselbe anstatt aus diesem Paragraphen aus § 223 bestimmte. Sehr zutreffend führt nun Lucas aus, daß ein derartiges Urteil dem Rechtsgefühle durchaus zuwiderläuft. „Solchem Tadel," fährt er fort, „kann man von seiten der Juristen entgegenhalten hören, das Strafgesetz biete keine Möglichkeit einer schwereren Bestrafung.

---

[61]) Normen II § 74. Vgl. auch v. Bar, Die Lehre vom Kausalzusammenhang. Leipzig 1871. S. 42. Bekker, Theorie S. 283 ff. 294 ff.

[62]) Subjektive Verschuldung S. 46 ff.

Daß der Angeklagte die Absicht gehabt habe, den E. zu töten, sei nicht hinlänglich bewiesen gewesen. Es stehe nur fest, daß er in blinder Wut, unbekümmert um die Folgen auf denselben losgestochen habe, und darin liege nur die Absicht der vorsätzlichen Körperverletzung. Da auch die im § 224 vorausgesetzten Folgen nicht vorgelegen, habe der Angeklagte nur wegen qualifizierter Körperverletzung bestraft werden können. Derartige Deduktionen, verbunden in der Regel mit dem Gebrauche des hier zweimal hervorgehobenen Wortes: „Absicht", sind . . . rechtsirrtümlich und beruhen auf einer Verkennung des Vorsatzbegriffs überhaupt und insbesondere des Dolus eventualis."

Mit der Erwähnung der Abhandlungen von Ortloff und Lucas habe ich bereits das Gebiet der neuesten Litteratur betreten. Bei den folgenden Ausführungen werde ich Gelegenheit haben, Stellung zu ihr zu nehmen. Hier begnüge ich mich mit einer Hervorhebung der Gruppen, welche ich innerhalb ihrer unterscheiden möchte. Als Einteilungsgrund dient mir dabei die Stellung der Frage, inwiefern der eingetretene Erfolg zum Willen zugerechnet werden kann. Überall wird die prinzipielle Bedeutung dieser Frage anerkannt, sehr verschieden aber fällt ihre Beantwortung aus. Am weitesten geht die erste Gruppe unter der Leitung Bindings. Nach ihr ist auch der nicht vorgestellte Erfolg gewollt. Die zweite Gruppe, zu welcher insbesondere v. Bar und v. Buri zu rechnen sind, sieht als gewollt nur den Erfolg an, welcher als ein notwendiger oder wahrscheinlicher vorgestellt wurde.[63]) Die dritte Gruppe endlich lehnt es mit v. Liszt überhaupt ab, von einem „gewollten" Erfolge zu sprechen; indem sie den Begriff des Wollens auf die Körperbewegung beschränkt, ist ihr der Erfolg nur vorgestellt oder vorausgesehen.

II.

Die dogmengeschichtliche Untersuchung hat ergeben, daß die Auffassung des Dolus als eines Wollens des Erfolgs nicht ausreicht und daß man bei der Behandlung schwierigerer Fälle genötigt ist, in der einen oder der andern Form die Vorstellungstheorie zu Hilfe zu rufen. Es fragt sich aber weiter: ist es überhaupt zulässig, von einem Wollen des Erfolgs zu sprechen?

[63]) v. Bar, Kausalzusammenhang. S. 34. v. Buri, Beilageheft zum G.S. XXIX. S. 149.

Bevor diese Frage in befriedigender Weise gelöst werden kann, scheint es zunächst einer Verständigung über das Wesen des Willens zu bedürfen. An dieser Stelle aber gibt der Jurist passend dem Psychologen das Wort.

In höchst dankenswerter Weise hat neuerdings Oswald Külpe die Ansichten der modernen Psychologen über das Wesen des Willens zusammengestellt und kritisch erörtert.[64]) Ich glaube diesem Schriftsteller um so mehr folgen zu dürfen, als mich eine Nachprüfung in einzelnen Punkten von der Zuverlässigkeit seiner Mitteilungen im allgemeinen überzeugt hat.

Die moderne Psychologie ist darüber einig, daß als Elemente unsres Bewußtseins Empfindungen und Gefühle anzusehen sind. Ob auch der Wille hierher zu rechnen sei, ist bestritten und muß es um so mehr sein, als der gewöhnliche Sprachgebrauch mit diesem Worte einen höchst komplizierten Akt bezeichnet. Klebt man aber auch nicht an der vulgären Auffassung, so bleibt doch für den Zweifel noch Raum genug übrig, und so kommt es, daß die Meinungen in zwei Richtungen auseinandergehen. Die der ersten betrachten den Willen nur als sekundäre Bewußtseinsthatsache, sie suchen ihn in einfache Vorgänge aufzulösen, während die der zweiten neben Empfindungen und Gefühlen den Willen als drittes Element des psychischen Lebens auffassen. Demnach ist zu unterscheiden zwischen den negativen und den positiven Willenstheorieen.

A. Die negativen Willenstheorieen.

Diese lehnen den Willen als ursprüngliches Phänomen des seelischen Lebens ab, ausgehend entweder vom Standpunkte einer hypothetischen Erklärung oder vom Standpunkte einer Analyse des im Willen gegebenen Bewußtseinsvorgangs. „Im ersten Falle erkennt man zwar an, daß, was wir Wollen oder Begehren oder Streben nennen, ein eigentümliches Phänomen des Bewußtseins bildet, in solcher Qualität unvergleichbar mit Empfindungen oder Vorstellungen oder Gefühlen, behauptet aber, daß eine Wirklichkeit oder Wirksamkeit im eigentlichen Sinne aus allgemeinen Gründen denselben abgesprochen werden müsse. Im zweiten Falle erhält

[64]) Die Lehre vom Willen in der neuern Psychologie. Wundts Philosophische Studien. V. Band. S. 179—244, 381—446 (auch selbständig als Leipziger Habilitationsschrift).

man bereits bei der einfachen empirischen Analyse des Willens Bestandteile, die als Empfindungen oder Gefühle uns schon bekannt sind, und läßt demgemäß aus diesen elementaren Vorgängen das gesamte Seelenleben sich zusammensetzen." Von diesem Standpunkt aus unterscheidet Külpe innerhalb der negativen Theorieen relativ und absolut negierende.

I. Relativ negierende Richtungen.

Herbart faßt als Elemente des seelischen Lebens (als „Selbsterhaltungen der Seele") die einfachen Vorstellungen auf. Alles übrige kann nur abgeleiteten Wert besitzen. Das Streben vorzustellen bezeichnet nur einen Akt des Vorstellens selbst. In ähnlicher Weise charakterisiert Herbart das Begehren als eine Bewegung des Gemüts, und das Wollen ist ihm nichts weiter als ein Begehren mit der Voraussetzung der Erfüllung.

Drobisch erkennt drei verschiedene Bewußtseinsvorgänge an: Vorstellung, Fühlen und Streben. Dieses letztere ist ihm „dasjenige Geschehen in uns, welches sich am unmittelbarsten als Thätigkeit und Kraft darstellt". Sein Inhalt und seine Bedeutung ist: „Veränderung des gegenwärtigen Zustands des Bewußtseins." Das Streben wird zum Begehren, sofern es auf einen künftigen Zustand gerichtet ist, das Begehren endlich entwickelt sich zum Wollen, wenn eine wiederholte Begehrung des Gleichen oder wenigstens Ähnlichen immer Befriedigung gefunden und sich hieraus eine Gewohnheit, das Begehrte zu erlangen, gebildet hat, die für alle ähnlichen Fälle eine Erwartung des Erfolgs nach sich zieht. Das Wollen führt also auf das Streben zurück, aber auch dieses hat nach Drobisch nur eine sekundäre Bedeutung, indem er es als ein mannigfach veränderliches Wie der Vorstellung charakterisiert.

Mit diesen Anschauungen berühren sich die von Lipps insofern, als auch er dem Wollen keine elementare Bedeutung beimißt; im Gegensatze aber zu Herbart und Drobisch führt er den gesamten Inhalt des Seelenlebens auf Empfindungen zurück.

II. Absolut negierende Richtungen.

Waitz sieht in dem Willen einen aus Vorstellungen und Gefühlen zusammengesetzten Vorgang.

Spencer betrachtet den Willen lediglich als Vorstellung. Der Willensakt ist nichts weiter als die geistige Repräsentation des

Vorgangs, welche man physisch als eine durch Erregung verschiedener Eindrücke und Tendenzen entstandene Verzögerung der Reaktion oder Bewegung anzusehen hat. Der Willenshandlung geht physiologisch eine Reproduktion derjenigen nervösen Erregung voraus, welche bei dem thatsächlichen Akt früher stattgefunden hat.

Steinthal sieht in dem Willen eine Bewegungvorstellung. „Wenn ich schwimmen will, so heißt das nur: die Vorstellung des Schwimmens drängt nach der Verbindung, welche die Schwimmbewegungen erregen. Die Macht dieser Verbindungsmerkmale wird dann als jene Spannung gefühlt, welche wir als besondere Willenserregungen zu bezeichnen geneigt sind."

Münsterberg[65]) trennt scharf den physiologischen von dem psychologischen Vorgang. Jenen erklärt er durch eine zusammenhängende Reihe physiologischer und chemischer Vorgänge, diesen durch Innervationsempfindungen, d. h. Erneuerungsvorstellungen früherer Bewegungen.

B. Die positiven Willenstheorieen.

Innerhalb der positiven Willenstheorieen unterscheidet Külpe zwischen denjenigen, welche dem Willen nur einen beschränkten Einfluß auf das innere und das äußere Geschehen zuschreiben, und denjenigen, nach welchen ihm eine umfassendere Bedeutung beigelegt wird. Bei den erstern ist der Willensbegriff ein engerer, bei diesen ein weiterer.

I. Der engere Willensbegriff.

Lotze. Nach ihm erweist sich der Wille nur verhältnismäßig selten wirksam. Wir dürfen nur da von ihm reden, wo eine Wahl, ein Entschluß stattfindet.

Bain, dessen Stellung übrigens nicht ganz zweifellos ist, nimmt an, daß sich durch häufige Wiederholung feste Verbindungen zwischen bestimmten Gefühlen und Bewegungen ausgebildet haben und daß diese Verbindungen die elementaren Formen aller Willensakte sind.

Ribot. Der eigentliche Willensakt besteht in der Wahl. Diese ist nichts andres als ein Urteil bejahender oder verneinender Art, von einem theoretischen Urteil nur durch die Beziehung unterschieden,

---

[65]) Vgl. meinen Bericht Z. IX 593.

in welcher es zu der Bewegung steht. Das „ich will" deutet nur einen Zustand an, welcher eventuell eine Bewegung zur Folge hat. Die eigentliche Wirksamkeit liegt in dem psycho-physischen Organismus. Diesem kommt allein die Fähigkeit zum Handeln oder Hemmen zu.

II. Der weitere Willensbegriff.

Nach Beneke sind Vorstellung, Gefühl und Streben nur verschiedene Gesichtspunkte, unter welchen die Seelenthätigkeit betrachtet wird. „Vorstellung ist eine Seelenthätigkeit, inwiefern dieselbe, mehr oder weniger klar, in einem Urteilsverhältnisse steht . . .; Gefühl ist dieselbe in bezug auf das unmittelbare Sichermessen ihrer Elemente gegen die Elemente andrer zugleich oder nach ihr gegebenen Seelenthätigkeiten; und Streben, inwiefern sie unerfülltes Grundvermögen in sich enthält, durch dessen Übertragung sie dann gewisse Bewegungen in der Seele hervorzubringen imstande ist." Zum Willen wird das Streben und Begehren dadurch, „das erstens die Begehrung zugleich vorgestellt oder gedacht werde; daß sie ferner gedacht werde in Verknüpfung mit dem Aggregat der Vorstellung unsres Ich oder als unser Begehren; und daß sie endlich gedacht werde in Verbindung mit einer Reihe von Mitteln, welche zu ihrer Verwirklichung führen können".

Fortlage faßt den Trieb als Grund des Bewußtseins überhaupt auf, und bei Fichte erscheint auch das Erkennen als durch das Bewußtsein irgend eines Objekts zum Stillstand gebrachter Wille. „Wille im allgemeinen ist die Fähigkeit des Geistes, seinen Zustand zu verändern oder ihn durch die eintretenden Veränderungen festzuhalten, überhaupt also das Vermögen, aus sich selbst sich zu bestimmen, auch in den Zuständen und Veränderungen, welche von außen in ihm erregt werden."

Wundt, welchen sich im wesentlichen G. G. Schneider, Höffding, Ladd und Külpe selbst anschließen, unterscheidet zwischen Perception und Apperception. Jene ist der Eintritt einer Vorstellung in das Blickfeld des Bewußtseins, diese der Eintritt derselben in den Blickpunkt des Bewußtseins. Das Wollen ist, insofern es den eigentlichen Bewußtseinsvorgang bedeutet, als Apperception aufzufassen. Der unmittelbare Einfluß des Willens beschränkt sich somit nicht auf die motorische Innervation, sondern er zeigt sich auch wirksam in der Erhebung von Vorstellungen in dem innern Blickpunkt. Wundt schreibt daher dem Willen eine

sehr weitgehende Wirksamkeit zu, ja streng genommen gibt es nur einen Inhalt des Bewußtseins, welcher von ihm unabhängig ist: die Perception.

Diesen Lehren möge noch die von Külpe nicht berücksichtigte, neuerdings von Hermann Cohen[66]) vertretene hinzugefügt werden. Dieser Schriftsteller hebt hervor, daß der Wille Bewußtsein und zwar genauer eine Bewußtseinsart sei. Das Bewußtsein des Willens ist Bewußtsein der Bewegung Das gilt auch für die Reflexbewegungen, unter welchen man sich nur abgestumpfte Willenshandlungen zu denken hat. „Es ist Bewußtsein, welches die nicht beabsichtigte, sondern reflektorisch ausgeführte Armbewegung hervorruft. Es ist nicht nur Denkbewußtsein, sondern Bewußtsein der Bewegung, welches in den Reflexbewegungen und so auch in den Willenshandlungen zum Ausdruck gelangt." „Was wir als Bewußtsein der Bewegung einführen möchten, das ist eine vom Bewußtsein des Denkens unterschiedene und doch als Bewußtsein festzuhaltende Art und Richtung, welche nicht zur Vorstellung bringt, wie Bewegung schon früher ausgeführt wurde, und wie sie daher auch jetzt und künftig auszuführen sei; sondern welche vielmehr die Richtung und Tendenz in das Vorwärts und Hinaus selbst beschreibt, die alsdann durch die Nerven und Muskeln ausgeführt werden mag." Ohne Willen würde zwar Denken möglich sein, aber es wäre unmöglich, „große Beziehungen des Denkens zum Austrag und vor allem die Gedanken überhaupt zum Ausdrucke in Worten zu bringen". —

Es ist nicht Sache des Juristen, diesen Streit der Psychologen zu schlichten, das Eine aber wird er sich stets vor Augen halten müssen, daß er in dem „Willen" mit einem höchst bestrittenen Begriffe operiert, einem Begriffe, von dem nicht einmal feststeht, ob er überhaupt psychologisch brauchbar ist. Allerdings liegt der Einwand nahe, daß es für die Rechtswissenschaft gar nicht darauf ankomme, die Begriffe auf ihren letzten Grund zu verfolgen und daß es für sie genüge, sich mit der Auffassung des Lebens in Übereinstimmung zu wissen. Dem Einwande würde eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen sein, wenn es nur irgendwie möglich wäre, die vulgäre Auffassung zu fixieren. So viel ist wohl von vornherein sicher, daß der Ausdruck „ich will" psychologisch auf eine bestimmte Seelen- oder Bewußtseinsthätigkeit hinweist. In der Redeweise des

[66]) Kants Begründung der Ästhetik. Berlin 1889. S. 239.

Lebens aber braucht er eine ſolche durchaus nicht zu bezeichnen. Sage ich: ich will eine Reiſe machen, ein Buch ſchreiben, ein Haus kaufen, ſo behaupte ich damit keineswegs, daß in dieſem Augenblicke die ſpecifiſche Funktion des Wollens in mir thätig, ich ſage vielmehr nur, daß das Stadium der Überlegung bis zu einem gewiſſen Grade vorgeſchritten ſei. Im pſychologiſchen Sinne liegt alſo hier ſicherlich kein „Wille" vor, ſondern ich gebrauche das Wort nur in dem Sinne des gewöhnlichen Lebens, deſſen Eigentümlichkeit darin beſteht, daß es den ganzen vor dem Impulſe liegenden Vorgang in allen ſeinen einzelnen Phaſen und Richtungen gleichmäßig unter den Begriff des Willens bringt. Mit vollem Rechte hebt daher auch Külpe hervor, daß der gewöhnliche Sprachgebrauch mit dem Namen Willen ſtets einen im pſychologiſchen Sinne komplizierten Akt bezeichnet.[67])

Zu beſonderer Klarheit gelangt dieſe Unklarheit, wenn man verſucht, die Frage nach dem Wann? und dem Was? zu löſen. Wann will ich? Sigwart antwortet: ſobald die Reflexion auf das eigne Selbſt eintritt.[68]) „Das Beherrſchtſein durch das Begehren, vermöge deſſen unmittelbar jedes momentane Begehren und jedes Gelüſte in Handlung übergeht, erſcheint als der rein tieriſche Zuſtand der bloßen ἐπιθυμία; erſt wo dieſer unwillkürliche Anlauf durch eine Reflexion auf das Selbſt und ſein Verhältnis zum begehrten Objekt, alſo durch einen Anfang von Überlegung gehemmt wird, tritt das Wollen als etwas Aktives, mit Bewußtſein aus der Einheit des Subjekts Entſpringendes ein." Sigwart glaubt ſich mit dieſer Auffaſſung auf dem Boden der vulgären Anſchauung; denn er warnt an andrer Stelle ſehr nachdrücklich davor, mit dem üblichen Sprachgebrauch in Kolliſion zu geraten,[69]) und doch kann mit dem gleichen Rechte behauptet werden, daß niemand ſagen wird: ich will, bevor er das Stadium der Überlegung abgeſchloſſen hat.

Ferner: was iſt gewollt? — Um einen entfernten Freund von irgend einem Erlebnis zu benachrichtigen, werfe ich eine Poſtkarte in den Briefkaſten. Was will ich? — Die Bewegung meiner Hand oder das Einwerfen in den Briefkaſten oder die Mitteilung der

[67]) a. a. O. S. 182.

[68]) Der Begriff des Wollens und ſein Verhältnis zum Begriffe der Urſache. Kleine Schriften. Zweite Reihe. Tübingen. S. 141. 142.

[69]) Daſ. S. 138.

Nachricht? — Es handelt sich um eine Reise nach Petersburg, und ich steige in den Zug. Will ich nach Petersburg reisen oder in den Wagen steigen oder nur das erste, zweite Trittbrett erreichen oder endlich gar nur den Fuß heben? Überall wendet der gewöhnliche Sprachgebrauch das Wort „Wille" ohne jeden Zwang an, und doch ist so viel sicher, daß mein Bewußtsein sich zu dem, was in den einzelnen Fällen durch den „Willen" erreicht werden soll, sehr verschieden verhält, und daß ich mir hier diese, dort jene Faktoren neben dem „Willen" als kausal wirkend vorstelle.

Eben wegen dieser Dehnbarkeit ist der vulgäre Begriff des Willens psychologisch unbrauchbar, und das in fast allen Rechtsgebieten hervortretende Bedürfnis nach scharfer psychologischer Analyse hat dazu geführt, daß neuere Juristen zwischen der Körperbewegung und dem Erfolg streng unterscheiden; nur jene ist gewollt, dieser lediglich vorgestellt. So, wie wir sahen, bereits Bekker und von den Jüngeren insbesondere v. Liszt,[70]) freilich nicht ohne mannigfachen Widerspruch.[71]) Andere, wie Zitelmann[72]) und Bünger, sprechen mit voller Schärfe aus, daß Wollen nichts bedeute als Innervation, Erregung der motorischen Muskeln durch den centralen Apparat. „Gefühle und Vorstellungen," sagt der letztere Schriftsteller,[73]) „sind zwar die unerläßlichen Voraussetzungen des bewußten Willens, ohne welche eine Richtung des Willens und auch ein konkretes Wollen überhaupt nicht möglich wäre. Sie sind aber nicht das Wollen, sondern nur seine Anfangs- und Endpunkte. Von diesen beiden, für die Willensaktion an sich zahllosen Punkte, welche das Anfangs- und Schlußmoment der Aktion bilden, liegt der eigentliche Inhalt des Wollens, welcher von den das Wollen begleitenden Vorstellungen und Gefühlen in der Reflexion deutlich getrennt wird. . . . . Es ist in dem Handeln des Wollenden identisch mit der Erregung der motorischen Nerven und Muskelverkürzung durch Zusammenziehung derselben, als welche sich die äußere Körperbewegung, durch welche die kausal-

[70]) Lehrbuch § 38 Anm. 2.

[71]) S. z. B. Enneccerus, Rechtsgeschäft, Bedingung und Anfangstermin Marburg 1889. S. 12.

[72]) Irrtum und Rechtsgeschäft. Leipzig 1879. S. 136: „Willensakt ist die psychische Ursache, durch welche motorische Nerven unmittelbar erregt werden." Vgl. dagegen Sigwart a. O. S. 133. 134.

[73]) Über Vorstellung und Wille als Elemente der subjektiven Verschuldung. Z VI. S. 291 ff. bes. S. 307.

wirkende Handlung vollbracht wird, ihrem Inhalt nach darstellt." An einer andern Stelle hebt Bünger hervor, „daß als gewollt im eigentlichen Sinne nur das konkrete Handeln, die kausale Körperbewegung, nicht der Erfolg vorgestellt werden darf", und endlich betont er, daß Wille nur insoweit vorhanden ist, als Willensaktion, nämlich Handeln vorliegt.[74])

Die Ansicht dieser Schriftsteller steht wohl der Ribots am nächsten. In Gegensatz tritt sie zunächst zu der vulgären Auffassung. Während diese das Wollen als die dem Handeln voraufgehende seelische Thätigkeit bezeichnet, findet insbesondere Bünger den Akt des Wollens nur im Handeln und stellt alles Voraufgehende unter den Begriff des Motivs.[75]) Außerdem ergibt sich ein Gegensatz namentlich gegenüber Wundt, insofern nach diesem vom Willen auch ohne äußere Thätigkeit gesprochen werden kann. Mag man nun Büngers Standpunkt teilen oder nicht: unverständlich bleibt es, wie sich die Ergebnisse seiner Untersuchung zu ihrem Ausgangspunkte verhalten. Gerade Büngers Prämissen scheinen mir unbedingt zur Vorstellungstheorie hinüberzuführen, und wenn ich im folgenden mit einer gewissen Lebhaftigkeit gegen ihn polemisiere, so geschieht es nur in der Hoffnung, vielleicht eine Verständigung anzubahnen.

Ist nämlich der Wille nur da, indem er sich in Bewegung setzt, so ist es, wie ohne weiteres zugegeben werden wird, unmöglich von ihm zu sagen: er ist; nur das Urteil ist erlaubt, daß er gewesen ist oder sein wird. Denn schon bevor das Wort über die Lippen gekommen, hat sich jener geheimnisvolle Vorgang der Innervation vollzogen, der Impuls mit blitzartiger Geschwindigkeit die Bewegung ausgelöst. Noch viel weniger aber ist es gestattet, von einem kämpfenden Willen zu sprechen. Denn ist der Wille eben nur Nervenerregung, so ist er vor dieser überhaupt nicht vorhanden, kann also auch nicht kämpfen. Dieses Los bleibt den voraufgehenden Bewußtseinszuständen vorbehalten, welche Bünger als Fühlen, Vorstellen, Denken charakterisiert. Die Motive dringen auf mich ein, ich wäge sie gegeneinander ab, jedes sucht sich meinem Bewußtsein einzuschmeicheln. Das ist Kampf, aber nicht Kampf des Willens im Sinne Büngers. Trotz alledem tritt der „kämpfende

---

[74]) Das. S. 321.

[75]) Über Handeln und Handlungseinheit. Z VIII bes. S. 699.

Wille" bei ihm auf die Scene, nicht etwa als verkapptes Denken, sondern in sehr deutlicher Charaktermaske, nämlich als Vorsatz. „Vorsatz," definiert Bünger, „ist der verbrecherische Wille, welcher das in der Vorstellung des zu erwartenden Eintritts des rechtsverletzenden Erfolgs liegende Gegenmotiv handelnd überwindet." [76])

Bünger stellt sich somit, wenigstens der äußern Form nach, auf die Seite der Willenstheorieen. Gegenüber der Vorstellungstheorie führt er aus, daß die Vorstellung „mindestens ihrem Inhalte nach nicht produktiver, sondern rezeptiver Natur sei, mehr passiv als aktiv. Dagegen trage Vorsatz im allgemeinen sprachlichen Sinne einen entschieden aktiven Charakter. Denn das, was den Gegenstand meines Vorsatzes bildet, werde mir nicht vorgesetzt wie der Inhalt der Vorstellung, sondern ich selbst setze mir es willkürlich — wenn auch unter dem kausalen Zwang der Motive — vor." [76]) Würde nun, argumentiert Bünger weiter, der Vorsatz mit der Vorstellung identifiziert, so wäre die Konsequenz die, daß eine reine Denkoperation, ein cogitare den regelmäßigen Grund der Strafbarkeit in subjektiver Beziehung bilden würde, während doch nach der allgemeinen und auch vom Reichsgericht gebilligten Anschauung das Wollen die subjektive Seite der strafbaren Handlung ist. So führt das Reichsgericht in einer Plenarentscheidung vom 24. Mai 1880 [77]) aus, das Strafgesetz richte sich gegen den verbrecherischen Willen, und in einer weitern Entscheidung vom 23. Dezember 1881 [78]) hebt es hervor, daß es genüge, wenn „die als notwendig erkannten Folgen von dem Handelnden in den Willen aufgenommen werden, auch wenn ihm an diesen Folgen nichts liegt, also seine ‚Absicht' nicht auf die Herbeiführung derselben gerichtet ist".

Nun muß sogleich bemerkt werden, daß weder das Reichsgericht, noch die allgemeine Anschauung den Willen im Sinne Büngers nehmen, wenn sie ihn als den eigentlichen Grund der Strafbarkeit ansehen. Für das allgemeine Rechtsbewußtsein ist das ohne weiteres klar; hier liegt der Beweis in der wiederholt hervorgehobenen Redeweise des täglichen Lebens, und für das Reichsgericht ergibt sich das Gleiche, sobald man den Ausdruck „in den Willen auf-

[76]) Das. S. 335.
[77]) Entsch. I. S. 439.
[78]) Entsch. V. S. 317.

nehmen" ins Auge faßt. Ist der Wille „identisch mit der Erregung der motorischen Nerven und Muskelverkürzung", so ist er kein Gefäß, welches etwas aufnehmen kann; er *ist* nur, indem er *wird*. Beide, Reichsgericht und allgemeine Rechtsanschauung, sehen vielmehr in dem „Willen" den ganzen Akt von der Entstehung des Projekts bis zur Körperbewegung, und in diesen weitläufigen Prozeß kann sehr wohl etwas „aufgenommen" werden, d. h. es kann als Moment dabei in Betracht kommen.

Nun hat aber gerade *Bünger* mit voller Schärfe hervorgehoben, daß alles, was vor der Körperbewegung liegt, sich der Hauptsache nach als Reflexion, also Denkthätigkeit charakterisiert. Ist es jetzt noch so absurd, zu behaupten, daß der eigentliche Grund der Strafbarkeit im Denken liege? Freilich auf die Frage: ist Denken strafbar? wird der Mann aus dem Volke mit einem ebenso entschiedenen Nein antworten wie der Reichsgerichtsrat, aber lediglich deshalb, weil man bei dem Worte „Denken" nur eine rein innere Thätigkeit im Auge hat, die in keiner Weise zur Entäußerung gelangt ist. Fragt man aber weiter: ist der *zur That gewordene* Gedanke strafbar? so wird hier wie dort die Antwort bejahend ausfallen. Und was ist denn die Handlung anders als eine Erschließung unsres innern Seins, motiviert nicht nur durch die Gefühle, sondern auch durch die Vorstellungen und durch die Denkthätigkeit? Jedes dieser Momente verhält sich zur Handlung kausal, mithin liegt auch in jedem zu seinem Teil ein Grund der Strafbarkeit, und gerade der Determinismus, zu welchem sich *Bünger* ausdrücklich bekennt, darf vor dieser Konsequenz nicht zurückschrecken.

Die Anhänger der Willenstheorie werden also ihren Gegnern nicht die Verrückung des Grundes der Strafbarkeit vorwerfen dürfen, wohl aber trifft sie selbst der Einwand, daß sie mit einem Begriffe operieren, der im gewöhnlichen Leben unklar und verschwommen und in der Psychologie höchst bestritten ist. Es kann allerdings dem Juristen nicht darauf ankommen, den Streit der Psychologen zu schlichten, unverrückbar aber muß daran festgehalten werden, daß *Wollen menschliche Thätigkeit* ist. Wo diese aufhört, hört auch der Wille auf. Gewollt kann also sein etwas rein psychisches oder — vermöge des psycho-physischen Organismus — die Körperbewegung. Daraus folgt mit unabweisbarer Konsequenz, daß der Erfolg nur durch Vermittlung von Zwischengliedern auf den Willen zurückgeführt werden kann. Anstatt zu sagen: der Tod ist herbei-

geführt worden durch die und die phyſiologiſchen Vorgänge, dieſe ſind verurſacht worden durch einen Dolchſtich ins Herz und der Dolchſtich wurde ausgeführt durch einen Arm, deſſen Bewegung endlich durch einen Willensakt ausgelöſt wurde — ſagt man einfach: der Tod war gewollt. Bei genauerer Betrachtung zeigt ſich, daß es ſich dabei lediglich um eine abgekürzte Redeweiſe handelt. Man überſpringt einige Glieder der Kauſalkette und ſetzt den Erfolg in unmittelbare Verbindung mit dem erſten Gliede. Logiſch läuft dieſem Beiſpiele folgendes durchaus parallel. Der Sturm löſt einen Ziegel auf dem Dache, der Ziegel fällt und ſchlägt einen Menſchen tot. So ſehr ſich die Sprache dagegen ſträubt, ſo muß doch zugegeben werden, daß man mit dem gleichen Rechte wie vorher ſagen könnte: der Tod iſt ausgelöſt worden. Wie wir Menſchen einmal ſind, können wir uns eben nur durch die Sprache unſre Gedanken mitteilen, und damit ſind wir allen Launen des Sprachgeiſtes unterworfen. Hier helfen ſie uns vorwärts, dort treten ſie der klaren Erkenntnis hindernd entgegen und erfordern eine ſorgfältige Analyſe, damit die Metapher, die Abkürzung als ſolche erkannt werde.[79])

Sehr richtig fragt dann auch Bekker:[80]) „Was heißt einen Erfolg wollen? Wird eine Handlung gewollt, ſo iſt gerade das weſentliche, daß die Handlung nur dem Willen ihren Urſprung verdankt; aber ein Erfolg erſcheint uns überall als das Produkt mehrerer konkurrierender Urſachen. Sollen wir, um ein Verbrechen anzunehmen, verlangen, daß all dieſe mitwirkenden Urſachen auf den Willen des Thäters irgendwie zurückzuführen ſeien? Offenbar wäre das zu viel verlangt? X nimmt eine Schiene vom Damm der Eiſenbahn, das Herabſtürzen des Zuges zu bewirken, um ſeinen Feind zu verderben oder Gelegenheit zum Raub zu erhalten. Viele Urſachen wirken hier zuſammen, das Unglück herbeizuführen: die Kraft des Dampfes, die Beſchaffenheit des Dammes, der Wagen, die Unachtſamkeit der Führer und Wärter uſw. Die große Mehrzahl dieſer Urſachen wirkt völlig unabhängig von dem Willen des Verbrechers, den wir darum doch nicht für minder ſchuldig erachten können. Konſequent durchgeführt würde obiges Verlangen dahin führen, einen Mord nur da anzunehmen, wo der Thäter den Angefallenen an den Ort des Verbrechens geführt hat, der Dolch

[79]) Vgl. dazu Lammaſch in Grünhuts Ztſchr. IX. S. 234. 235.
[80]) Theorie des heutigen Strafrechts S. 252. 253.

von ihm selber geschliffen wurde. Zu einer Fälschung müßten wir fordern, daß der Thäter Papier, Tinte und Federn sich gefertigt hätte. So ist es offenbar nicht. Daß mit dem Willen des Thäters in keinem Zusammenhange stehende Kräfte und Umstände mitwirken, den verbrecherischen Erfolg herbeizuführen, schließt den Begriff des Verbrechens nicht aus."

Vielleicht herrschte auf diesem Gebiet weniger Verwirrung, wenn es der Sprache eingefallen wäre, das Verbum wollen als intransitives auszubilden, zum mindesten wäre dann die Frage, ob auch etwas nicht Vorgestelltes gewollt sein könne, weder erörtert, noch überhaupt aufgeworfen worden.[81]) Denn genau gestellt lautet sie: Kann die gewollte Körperbewegung einen Erfolg haben, welchen der Handelnde sich nicht vorstellte? Die Bejahung der Frage in dieser Form ist aber so absolut einleuchtend, daß niemand sie zum Gegenstande einer eingehenden Untersuchung machen wird. Daß ich den nicht vorgestellten Erfolg auf den Willen als „das kausale Moment im Menschen" zurückführen kann, ist völlig sicher, ob ich aber im offenbaren Gegensatze zu dem Sprachgebrauche dessen ohnehin abgekürzte und darum irreleitende Redeweise nochmals abkürzen und noch verwirrender machen soll — diese Frage möchte ich entschieden verneinen.

Die Anschauung, daß etwas nicht Vorgestelltes gewollt sein könne, beeinflußt die ganze Bindingsche Vorsatzlehre. Das Wesentliche dabei ist aber ein andrer Punkt. Binding setzt nämlich den Willen in erster Linie nicht in Beziehung zu dem Erfolg, sondern zu dem Recht. Vorsatz ist ihm die bewußte Opposition gegen die Norm. Es kann für ihn nur zwei Schuldformen geben, weil der Widerstand gegen die Norm nur entweder bewußt oder unbewußt erfolgen kann. Jene Form wird bezeichnet durch den Dolus, diese durch die Culpa.[82]) „Wie es ohne Kenntnis der Norm keine Zurechnungsfähigkeit, so gibt es auch ohne sie keinen Vorsatz".[83]) Indessen: das Bedürfnis, die vorsätzliche

[81]) Gegen Binding, Normen II § 38. Gegen ihn auch v. Buri, Beilageheft zum Gerichtssaal XXIX S. 146, 147. Hertz, Das Unrecht und die allgemeinen Lehren des Strafrechts, I. Hamburg 1880, S. 159 ff. Lucas, Subjektive Verschuldung, Berlin 1883, S. 15.

[82]) Normen II § 39.

[83]) Das. § 57. Vgl. Hertz a. a. O. S. 162, welcher gegenüber Binding mit Recht hervorhebt, daß Dolus und Culpa einen andern Gegensatz aufweisen müssen als ihre Beziehung zur Norm.

Herbeiführung eines Erfolgs von der fahrläſſigen zu unterſcheiden, kann nicht nur auf juriſtiſchem, ſondern auch auf rechtlich durchaus indifferentem Gebiete auftreten. Die Begriffe Vorſatz und Fahrläſſigkeit werden nicht erſt durch das Recht geſchaffen, ſondern von ihm vorgefunden und benutzt. Kann ich nicht meine Taſchenuhr vorſätzlich oder fahrläſſig ins Waſſer fallen laſſen? Und doch gibt es keine Norm, die mir das eine oder andere verbietet! Wenn es einem Geſetze einfiele, die Kontroverſe, ob zum Vorſatze das Bewußtſein der Rechts- oder Normwidrigkeit gehört, im verneinenden Sinne zu entſcheiden, dann gäbe es nach Binding keinen Vorſatz mehr, und die neuere Rechtſprechung des Reichsgerichts, welche jenes Bewußtſein nicht fordert, gleichwohl aber mit dem Begriffe des Vorſatzes operiert, befände ſich auf der ſchiefen Ebene einer fortwährenden contradictio in adiecto. — Trotz alledem halte ich die Frage, ob nicht doch, damit Strafe eintreten könne, das Bewußtſein der Rechtswidrigkeit in irgend einer Form vorhanden ſein muß, im Gegenſatze insbeſondere zu v. Liszt und v. Bar, für durchaus diskutabel. Nur glaube ich, daß nicht die Dialektik, ſondern allein die hiſtoriſche Unterſuchung, d. h. die genaue Durchforſchung der Rechtſprechung zum mindeſten ſeit Beginn dieſes Jahrhunderts im ſtande iſt, eine befriedigende Löſung anzubahnen.

Ein zweiter Punkt, an welchem nicht minder feſtgehalten werden muß als an dem zuerſt hervorgehobenen, wird bezeichnet durch die Forderung, die juriſtiſche Terminologie in Einklang mit der pſychologiſchen zu bringen. Mag auch in vielen Beziehungen noch Unklarheit auf pſychologiſchem Gebiete herrſchen, ſo wäre doch ſchon vieles erreicht, wenn ſich bei den Juriſten die Neigung erkennen ließe, ſich bei Behandlung pſychologiſcher Fragen ſo enge als möglich der Fachdisziplin anzuſchließen. Dazu iſt unſre Wiſſenſchaft viel zu weit vorgeſchritten, als daß ſie ſich in ſolchen intricaten Lehren auf den Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens ſtützen könnte, und deshalb wurden oben die Anſichten der Pſychologen über das Weſen des Willens mitgeteilt, um zu zeigen, daß es auch nicht nach einer einzigen ſtatthaft erſcheint, von einem Wollen des Erfolgs zu ſprechen. Iſt dieſe Wendung als techniſche Ausdrucksweiſe unzuläſſig, ſo iſt wenigſtens indirekt dargethan, daß nur die Vorſtellungstheorie brauchbar iſt. Denn von einer Definition des Dolus muß verlangt werden, daß ſie die Beziehungen des Bewußtſeins zu den durch die Handlung hervorzurufenden Ver-

änderungen in der Außenwelt klarstellt. Wenn dies nicht durch den Begriff des Willens möglich ist, so kann es nur durch den der Vorstellung, der Voraussicht geschehen.

III.

Wer es unternimmt, vom Standpunkt der Vorstellungstheorie aus das Wesen des Vorsatzes brauchbar zu bestimmen, hat sich mit keiner geringern Frage zu beschäftigen als mit der nach der Möglichkeit eines Blicks in die Zukunft. Denn da die Körperbewegung stets in einen frühern Augenblick fällt als der Erfolg, da ferner in den allermeisten Fällen das Nachdenken über den letztern wiederum vor der Körperbewegung liegt, so handelt es sich überall um die Voraussicht eines zukünftigen Ereignisses.

Sofern ich nun nicht etwa zu den Leuten gehöre, die auf den hundertjährigen Kalender schwören, werde ich mir nicht erlauben zu sagen, daß es heut übers Jahr regnen wird. Ebensowenig werde ich sagen: morgen in zwei Jahren bricht der Krieg mit Frankreich aus. Ich enthalte mich jedes Urteils, weil ich mir bewußt bin, daß ich die Kausalitätsverhältnisse, die Bedingungen, die zum Regnen, zum Ausbruch des Krieges gehören, nicht kenne. Es giebt aber Fälle, in welchen ich mir ohne weiteres ein Urteil über zukünftige Ereignisse erlaube. So sagt der Arzt: der Tod, die Niederkunft muß um die und die Zeit erfolgen. Der Unterschied ist der, daß er die Kausalitätsverhältnisse, die physiologischen Vorgänge, welche schließlich den Tod oder die Niederkunft bewirken, kennt. Aber kennt er sie wirklich? — Jede irrtümliche Prognose beweist das Gegenteil. Ein Geist, der das All überschaut, es kennt und denkend vereint — der *göttliche* Geist allein kann mit Sicherheit die Zukunft voraussagen. Nur er überblickt alle Kausalreihen, nur er weiß, wie die eine fördernd oder störend in die andre eingreift.

Damit wird aber die Thatsache nicht aus der Welt geschafft, daß der Mensch, wie er einmal ist, zukünftige Ereignisse voraussagt, und nicht nur das thut, sondern sie geradezu als *notwendig* voraussagt. Lehrt das die tägliche Erfahrung, so fragt es sich, ob wir nicht doch mit Luden gerade denjenigen für einen dolosen Verbrecher zu erklären haben, der sich bewußt ist, daß dieser oder jener Erfolg aus seiner Handlung entstehen *müsse*. Denn wir haben es ja in der Rechtswissenschaft nicht zu thun mit dem

Menschen, wie er sein sollte, sondern mit dem Menschen, wie er ist. Wollten wir unsre Wissenschaft für einen Idealmenschen konstruieren, so fiele ein großer Teil ihrer Disziplinen und vor allem das Strafrecht überhaupt weg. Es gilt also, sich mit der Thatsache, daß der Erfolg als notwendig vorausgesagt wird, abzufinden.

Ohne Zweifel werden wir nun denjenigen als dolosen Verbrecher ansehen, welcher annahm, daß eine gewisse rechtsverletzende Wirkung seiner Handlung eintreten müsse, sofern dieselbe wirklich eingetreten ist. Aber nicht das ist die Frage, sondern die weitere, ob nur dieser oder ob nicht auch ein andrer in dolo sei. Ist mit andern Worten nicht auch derjenige ein doloser Verbrecher, welcher den rechtswidrigen Erfolg seiner Handlung nur als möglich voraussah, welcher sich nicht sagte: meine Handlung muß den Tod eines Menschen zur Folge haben sondern nur: sie kann ihn herbeiführen?

Zunächst ist klar, daß der Handelnde um so seltener sich den Erfolg seiner Thätigkeit als gewiß vorstellen wird, je höher sein Bildungsgrad ist. Aus vielfacher Erfahrung weiß er, daß der Erfolg, von dem er glaubte, er müsse eintreten, durch irgend ein nicht vorhergesehenes Ereignis vereitelt wurde. Irgend eine Kausalitätsreihe, die außerhalb der Beobachtung lag, kreuzte den erwarteten Lauf der Dinge und die Resultante nahm schließlich eine ganz andre Richtung, als der Handelnde voraussah, da er eine der Komponenten in Bewegung setzte. Denken wir uns einen Professor der Philosophie als Banditen, so wird er vielleicht noch beim Zücken des Dolchs erwägen, ob sein Opfer nicht ein Panzerhemd trage oder an Dextrokardie leide und so mit dem Leben davonkomme. Fände also — das ist das praktische Ergebnis — der Vorsatz nur in dem Urteile: der Erfolg muß eintreten seinen Ausdruck, so wäre der höhern Bildung und umfassendern Lebenserfahrung ein Privileg für Straflosigkeit geschaffen. Diese Konsequenz ist so unhaltbar, daß sich damit die Luden'sche Theorie von selbst widerlegt. Niemand wird daran zweifeln, daß der Bernersche Bandit, welcher zur Prüfung der Tragfähigkeit seiner Büchse auf einen in großer Entfernung befindlichen Menschen anschlägt, falls er ihn trifft und tötet, als Mörder zu bestrafen ist. Gleichwohl sagte er sich nicht: ich muß, sondern nur ich kann ihn töten.

So viel steht also fest, daß die Voraussicht des Erfolges als

eines möglichen unter Umständen den Begriff des Dolus erfüllt. Aber thut sie es in allen Fällen? Wir haben gesehen, daß sich v. Almendingen dieser Annahme sehr zuneigt, aber bei näherer Betrachtung wird sich ihre Unhaltbarkeit erweisen. Damit wäre ich auf die Frage gekommen, welche man in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts mit Fug und Recht als die wichtigste und schwierigste betrachtete.

Niemals zwar lehrt uns das Leben alle Kausalitätsreihen überblicken, aber wohl wird es uns darauf hinweisen, daß manche in die Entwicklung eingreifen können, die sich nicht auf den ersten Blick darbieten. So wird unsre Umsicht geschärft. Bevor wir zur Handlung schreiten, wägen wir sorgfältig alle Verhältnisse ab, die ihren Verlauf beeinflussen können. Je mehr wir zu Skrupeln und Bedenken geneigt sind, um so weiter liegende Möglichkeiten ziehen wir in das Gebiet unsrer Betrachtungen. Der Unerfahrene ist sicher, keinen rechtswidrigen Erfolg herbeizuführen, der Erfahrene hält ihn für möglich, er zweifelt lange, ob er handeln will, aber schließlich kommt er zu dem Ergebnisse, der rechtsverletzende Ausgang sei so fernliegend, in einem solchen Grade unwahrscheinlich, daß er den Entschluß faßt. Soll die Thatsache des reiflichen Erwägens, des Denkens an alle Möglichkeiten ihn strafbar machen? Soll die Vorstellung, daß etwas eintreten könne, woran der minder Vorsichtige nicht einmal denkt, ihn vor den Richter bringen? Dann wäre ein Privilegium für Gedankenlosigkeit geschaffen, wie es schlimmer kaum gefunden werden kann. Wer — so möchte man das von Henke gegen v. Almendingen angeführte Beispiel variieren — im Bette raucht und dabei nichts denkt, kann sich höchstens einer fahrlässigen Brandstiftung schuldig machen; wer aber so unglücklich ist, daß ihm dabei der Gedanke an die Möglichkeit eines Brandes aufsteigt, wird zum vorsätzlichen Brandstifter! Zutreffend bemerkt Binding[84]) gegen diese Auffassung, daß nach ihr der bonae fidei possessor sofort der Unterschlagung schuldig werde, sobald ihm einmal durch den Kopf gehe, die Sache könne vielleicht einem Dritten gehören.

Welcher Unterschied ist nun zwischen diesen Fällen und den

---

[84]) Normen II, S. 160. Vgl. auch v. Bar, Kausalzusammenhang S. 19. 20. — Neuerdings wird die hier bekämpfte Ansicht wieder von Baumgarten: Die Lehre vom Versuch der Verbrechen, Stuttgart 1888, S. 426 ff., vertreten.

vorhin erwähnten des Banditen, der die Tragkraft seines Gewehrs prüfen will? Ich glaube, es liegt auf der Hand: der Bandit würde geschossen haben, auch wenn er gewußt hätte, daß der Tod eintreten würde — der Raucher hätte die Cigarre gelöscht, wenn er gewußt hätte, daß ein Funke in das Bett fallen und das Haus in Brand stecken würde. Die Voraussicht des Erfolges als eines möglichen erfüllt also den Begriff des Vorsatzes nur dann, wenn die Voraussicht desselben als eines gewissen den Handelnden nicht abgehalten, nicht die Bedeutung eines ausschlaggebenden kontrastierenden Motivs gehabt hätte. Wäre es möglich, das im voraus mit Sicherheit zu bestimmen, was nachträglich eintritt und würde trotz dieses Bewußtseins des Erfolgs gehandelt worden sein, so liegt Vorsatz vor. Würde dagegen dieses Bewußtsein von der Handlung abgehalten haben, so entfällt der Dolus. Das ist es, was man hier und da als die „Einwilligung" in den Erfolg bezeichnet. Ich halte diesen Ausdruck aus wiederholt hervorgehobenen Gründen nicht für brauchbar und schlage an seiner Stelle die vorstehende Umschreibung vor.

Bereits Breidenbach in seinem Kommentar über das Großherzoglich hessische Strafgesetzbuch sagt:[85]) „In manchen Fällen, wenn auch nicht immer, wird sich eine sichere Probe, ob bewußte Fahrlässigkeit oder unbestimmter Vorsatz vorhanden war, dadurch anstellen lassen, daß man in der Idee alles Alternative oder Eventuelle wegwirft und sich denkt, es hätte eine überirdische Macht dem Thäter, als er die fragliche Handlung vornahm, vorher gesagt, welchen Erfolg sie in Wirklichkeit haben werde. Wenn man sich nun an der Hand der erhobenen Umstände fragt, was der Thäter in einem solchen Falle wohl gethan haben würde, und man sich die Antwort geben kann, daß der Thäter die Handlung nicht unterlassen haben würde, so ist ihm der eingetretene Erfolg zum Vorsatz zuzurechnen." Diese Ansicht, welche sich mit der meinigen im wesentlichen deckt, ist allerdings durch v. Bar bekämpft worden.[86]) Er wendet gegen dieselbe zweierlei ein:

1. „Was jemand gethan haben würde, läßt sich nachträglich gar nicht feststellen." Damit wird die vertretene Auffassung wegen

---

[85]) I, 2. Abt., Darmstadt 1844, S. 57. 58.

[86]) Kausalzusammenhang S. 34 Anm. 5.

der Unmöglichkeit des verlangten Beweises abgelehnt. Ich kann mich indessen von dieser Unmöglichkeit nicht überzeugen. Nehmen wir überhaupt auf psychologische Vorgänge Rücksicht, so ist klar, daß wir damit Beweise, Feststellungen verlangen, bei welchen es eines viel größern Maßes von Scharfsinn bedarf als da, wo es sich um rein äußerliche Vorgänge handelt. Bei allen in das psychologische Gebiet fallenden Feststellungen kommt es darauf an, sich in die Seele des Thäters zu versetzen — warum das gerade hier unmöglich sein sollte, ist mir nicht verständlich. In der That fordern wir häufig Beweise, die viel schwerer zu erbringen sind. So will das Reichsgericht in einem Plenarbeschlusse vom 7. Juli 1886[87]) festgestellt wissen, ob der Thäter in einem gewissen Momente einen neuen Entschluß gefaßt hat oder auf Grund des frühern weiter handelte. Sieht man etwa vom Falle des glaubhaften Geständnisses ab, wie läßt sich dann hinterher eine derartige Feststellung anders treffen als durch Schlüsse aus den begleitenden Umständen, als durch ein Versetzen in die Seele des Angeklagten? Und weshalb sollten die begleitenden Nebenstände einen solchen Schluß, wie ich ihn fordere, nicht zulassen? Ohne einen gewissen Grad von Willkür geht es bei allen schwierigern Fällen nicht ab, der Erfahrung des Richters muß es überlassen bleiben, sich möglichst nahe dem Nullpunkt zu halten.

2. „Es kann sehr wohl sein, daß jemand, wenn der rechtswidrige Erfolg ihm unvermeidlich erschienen wäre, er die Thätigkeit dennoch eines andern Zweckes wegen unternommen hätte, gleichwohl will er nun, da er sich von der völligen Unvermeidlichkeit des Erfolges nicht überzeugt hat, den Erfolg bei seiner Thätigkeit nicht, bringt ihn aber doch hervor." Durch diese Bemerkung wird meine Ansicht nicht getroffen, da ich es mit aller Entschiedenheit ablehne, von einem „gewollten Erfolge" zu sprechen.

Überall muß es ganz außer Betracht bleiben, wie sich der Handelnde zu dem Erfolge verhielt, ob er ihm gleichgültig oder interessirt gegenüberstand. Nur der Kampf mit jenem unglückseligen Ausdrucke und das Bemühen, ihm einen bestimmten Sinn beizulegen, welches sich durch die gesamte moderne Litteratur hinzieht, erklärt es, daß vielfach wieder der Gesichtspunkt des Zweckes herbeigezogen wird. Bei der ablehnenden Haltung, welche das moderne

[87]) Entsch. XIV. S. 313 ff.

Rechtsbewußtsein, unterstützt von der konsequenten Rechtsprechung des Reichsgerichts, dem gegenüber einnimmt, ist es begreiflich, daß man schließlich zu durchaus unfaßbaren Resultaten gelangt. Das gilt insbesondere für Hugo Meyer. In der vierten Auflage seines Lehrbuchs[88]) definirt dieser den Vorsatz als „den Willen, etwas im gegebenen Falle zu thun, was das Gesetz im allgemeinen unter Strafe stellt", bei den nähern Ausführungen aber neigt er sehr zu einem Kompromiß mit der Vorstellungstheorie. Operirt er demgemäß auch mit der Vorstellung, der Voraussicht des Erfolgs, so hebt er doch hervor, daß diese nicht genüge, sondern es auf den Willen ankomme, den vorgestellten Erfolg herbeizuführen. Dieser liege aber vor, wenn der Thäter den Erfolg bezweckt habe. Indessen sieht sich Meyer sogleich genötigt, seiner Auffassung durch die mir nicht ganz verständliche Bemerkung die Spitze abzubrechen, es brauche nicht der Erfolg selbst bezweckt zu sein, vielmehr genügt es, wenn sich der betreffende Erfolg als Begleiter beziehungsweise Stellvertreter (?) des bezweckten Erfolges darstellt.[89])

Auch der Formulierung von Lucas kann ich nicht zustimmen. Ihm „erscheint jedenfalls der als wahrscheinlich gedachte Erfolg vom Vorsatze erfaßt, der als möglich vorgestellt aber nur insofern, als diese Möglichkeit in der Vorstellung mit dem gewöhnlichen Gange der Ereignisse verbunden ist"[90].) Zunächst dürfte der Unterschied zwischen Möglichkeit schlechthin und Wahrscheinlichkeit viel zu schwankend und unbestimmt sein, als daß sich auf ihn ein bedeutendes Gewicht legen ließe. Sodann aber zeigt die Lucassche Auffassung sich auch als praktisch unhaltbar. Denken wir uns einen Vagabunden, der sich aller Mittel entblößt sieht, kein Almosen erhält und nun va banque spielen will. In einem Walde sieht er einen Offizier auf sich zukommen, von welchem er annimmt, daß er eine gefüllte Börse bei sich trage. Er sieht es durchaus nicht als wahrscheinlich an, daß er dem Offizier an Kraft überlegen sei, aber, von der Verzweiflung getrieben, wagt er es auf die bloße Möglichkeit hin. Gewiß wird kein Richter Bedenken tragen, den Vagabunden wegen

---

[88]) § 26.

[89]) Vgl. auch v. Bar, Kausalzusammenhang S. 35 ff. und gegen ihn v. Buri, Über die Kausalität und deren Verantwortung S. 31 ff.

[90]) Subjektive Verschuldung S. 16.

Mords zu verurteilen, wenn es ihm gelungen ist, den Gegner zu überwältigen und zu töten, obwohl der thatsächliche Verlauf durchaus nicht dem gewöhnlichen entspricht.

Sehr willkommen ist mir indessen gegenüber v. Bar[91]) die Bemerkung Lucas, daß der dolus eventualis eine ganz allgemeine Schuldform sei. Verstehe ich Lucas recht, so will er sagen, es gebe genau betrachtet nur einen dolus eventualis, sofern man bei diesem Begriffe nicht an mehrere ins Auge gefaßte Erfolge, sondern nur an das Bewußtsein der Möglichkeit des Eintritts des Erfolgs im Gegensatz zum Bewußtsein der Notwendigkeit denkt. Denn da es ja eine absolut sichere Voraussicht nicht gibt, so muß die Voraussicht des Erfolgs als eines möglichen die normale sein.

An dieser Stelle würde auch die Ansicht zu erwähnen sein, welche J. v. Kries vertritt.[92]) Nach ihm liegt Dolus dann vor, wenn der Handelnde den rechtsverletzenden Erfolg „adäquat" verursacht und diese adäquate Verursachung sich vorgestellt hat. Dieselbe soll dann vorliegen, wenn die Handlung gemäß den allgemeinen Verhältnissen der menschlichen Gesellschaft geeignet ist, den Erfolg herbeizuführen. Mit Recht hebt demgegenüber v. Buri[93]) hervor, daß dann der Thäter straflos ausgehen müßte, wenn er sich den Kausalzusammenhang nicht als einen adäquaten, sondern als regelwidrigen von vornherein vorgestellt hat.

Außer den Urteilen: der Erfolg *muß* — und der Erfolg *kann* eintreten, fällen wir im Leben noch ein drittes. Stehe ich unmittelbar vor einem Spiegel, im Begriff, mit einer Eisenstange hineinzuschlagen, so sage ich mir weder: ich *muß*, noch ich *kann* den Spiegel zertrümmern, sondern einfach: ich *werde* ihn zertrümmern. Ein Cirkuskünstler, welcher täglich den Tellschuß ausführt, wird auf die Frage, ob er sicher sei, den Apfel zu treffen und nicht den Knaben? antworten: ich *werde* den Apfel treffen.

Man hat zuweilen die Statthaftigkeit eines derartigen Urteils durch den Hinweis darauf abzulehnen gesucht, daß die Zukunft nur unter den Gesichtspunkten der Notwendigkeit und Möglichkeit vorgestellt werden könne. Dadurch wird indessen die Thatsache, daß das Urteil gefällt wird, nicht berührt. Sehe ich recht, so hat zuerst Herrmann[94]) mit ihm operiert. In dem Urteile: *der Erfolg wird ein-*

[91]) Gerichtssaal XXVIII, S. 285 Anm.
[92]) Vgl. besonders Z IX 529 ff.
[93]) Gerichtssaal XLI, S. 408 ff., speziell S. 413—415.
[94]) Arch. des Kriminalrechts 1856 S. 25 ff.

treten, findet er den Ausdruck der bestimmten Absicht, deren Wesen das ist, „daß sie bestehen bleibt, auch wenn das Bewußtsein die Möglichkeit des Nichtgeschehens oder Andersgeschehens, also die Ausbleiblichkeit des Erfolgs festhält". „Dies geschieht aber," fährt er fort, „wenn man von der bestimmten Absicht in bezug auf die Außenwelt nur verlangt, daß der Handelnde den in der letzten waltenden und von ihm anzuregenden Kausalzusammenhang als Ursache der Wirklichkeit der der beabsichtigten Verbrechensart entsprechenden Erscheinung vorstellt. Wirklichkeit bedeutet das Dasein eines Objekts für ein Subjekt im Erkennen; sie negiert also die bloße Möglichkeit einerseits, ohne anderseits die Notwendigkeit (die Unmöglichkeit des Andersgeschehens) zu affirmiren. Wer ein Objektives oder objektiv zu Machendes als Wirkliches bezeichnet, bejaht einfach auf Grund der Erfahrung seine vorhandene oder seine werdende Existenz, eine Bejahung, durch welche die Möglichkeit des Andersseins oder Andersgeschehens nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr kraft der relativen Unvollständigkeit und Lückenhaftigkeit aller Erfahrung eingeschlossen ist. Hiernach besteht das Charakteristische der bestimmten Absicht in bezug auf die Außenwelt in der einfachen Bejahung der dem vorgestellten Verbrechensbegriff entsprechenden Erscheinung als wirklicher in der Behauptung: sie wird (nicht muß) eintreten; eine Behauptung, zu welcher ein Handelnder dann gelangt, wenn die ihm mittels seiner Erfahrung bekannte Existenz und Kausalverbindung der Dinge ihm das thatsächliche Eintreten der Erscheinung zeigt und nicht erst dann, wenn er aller Bedingungen des objektiven Geschehens und ihres Zusammengreifens zur Wirklichkeit gewiß ist. Der Gegensatz des so beschaffenen Bewußtseins und ebendeshalb das Kriterium der unbestimmten Absicht in bezug auf die Außenwelt besteht daher allerdings in dem Bewußtsein der Möglichkeit (die Erscheinung kann eintreten), allein in dem Sinne, in welchem die Möglichkeit nicht ein Gegensatz der Notwendigkeit, sondern ein Mangel der Erkenntnis der Wirklichkeit ist."

Gegen diese Ausführungen ist einzuwenden, daß durch die Ausdrücke „Notwendigkeit" und „Möglichkeit" stets nur Beziehungen unsrer Erkenntnis zum Ausdruck gelangen. „Möglichkeit" auf ein zukünftiges Ereignis bezogen, bedeutet stets Mangel der Erkenntnis. Ihr Gegensatz ist Vorhandensein der Erkenntnis, und dieses Vorhandensein, gleichgültig ob thatsächlich oder nur scheinbar gegeben, nennen wir eben „Notwendigkeit". Diese ist kein Ding, sondern

nur der Ausdruck für das Vorhandensein der Erkenntnis. Sind mithin beide nicht verschiedene, sondern durchaus identische Begriffe, so würde die völlige Gleichwertigkeit der Urteile: der Erfolg muß und er wird eintreten zu folgern sein. Offenbar aber ist ein Unterschied vorhanden.[95])

Die psychologische Rechtfertigung des Urteils: der Erfolg wird eintreten, liegt in dem ersten der oben angeführten Beispiele daran, daß an ein Fehlschlagen überhaupt nicht gedacht wird. Die vorgestellte Kausalreihe entspricht so sehr dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, wie er aus hundertfacher Erfahrung bekannt ist, daß mir der Gedanke, es könnte auch anders kommen, nicht einmal aufsteigt. Bei dem zweiten Beispiel mag mir dieser Gedanke allerdings erweckt worden sein, aber das Vertrauen auf die eigne wiederholt geprüfte Kraft und Geschicklichkeit gibt ihm keinen Raum; alle Erwägungen werden zurückgewiesen durch das selbstbewußte: ich werde. Anders bei den Urteilen: ich muß oder: ich kann. Jedes von diesen stellt sich dar als das Ergebnis einer Überlegung. Wer da sagt: ich muß ihn töten (falls ich nämlich gehandelt habe), oder: der Tod muß als Erfolg meiner Handlung eintreten, zeigt, daß er geprüft und als Resultat erlangt hat: die Möglichkeit des Anderswerdens ist ausgeschlossen. Deutlicher noch bringt die Überlegung derjenige zum Ausdruck, welcher nur urteilt: ich kann ihn töten, oder: der Tod kann als Erfolg meiner Handlung eintreten.

Von modernen Schriftstellern legt bekanntlich v. Liszt einen besondern Wert auf die Voraussicht des Erfolgs in der Gestalt des Urteils, daß derselbe eintreten werde. In der dritten Auflage seines Lehrbuchs sagt er (§ 38): „Voraussicht des Erfolgs oder Vorstellung der Kausalität bedeutet das Bewußtsein, daß die Handlung diesen Erfolg nach sich ziehen werde; nicht daß sie dieselben möglicherweise nach sich ziehen könne oder notwendigerweise nach sich ziehen müsse.“ Wenn durch diese Bemerkung gesagt sein soll, daß die Vorstellung des Erfolgs als eines möglichen nicht zum Vorsatze genüge, so trifft sie meines Erachtens nicht zu. Gesetzt, ich fasse den Plan, den Schaffner von dem Trittbrette in einen Abgrund zu stürzen, über welchen der Zug dahinfährt. Ich

---

[95]) Gegen Herrmann auch v. Bar, Kausalzusammenhang S. 20 Anm. 4 und Geßler, Begriff und Arten des Dolus S. 95 ff., S. 128 ff.

weiß genau, daß mein Stoß möglicherweiſe deshalb wirkungslos bleibt, weil ſich jener vielleicht zu feſthält, ich urteile alſo nur: ich kann ihn herabſtürzen und töten, nicht: ich werde ihn töten; und doch wird kein Richter Bedenken tragen, mich wegen Mords zu verurteilen, falls mir der Stoß gelingt.[96])

Nach alledem gelange ich unter Berückſichtigung deſſen, daß der Handelnde die konkreten Elemente des Thatbeſtandes kennen muß, zu folgender Formulierung: Vorſatz (Dolus) iſt die Vorausſicht (das Bewußtſein) des Erfolgs meiner Handlung, verbunden mit der Kenntnis derjenigen Umſtände, welche die Handlung zu einer ſtrafbaren machen. Die Vorausſicht kommt zum Ausdruck:

1. in dem Urteil: der Erfolg **wird** eintreten. Hier iſt an die Möglichkeit des Anderswerdens überhaupt nicht gedacht oder ihre Erwägung im Vertrauen auf den gewöhnlichen Verlauf der Dinge, die eigne Kraft und Geſchicklichkeit abgelehnt worden. (Vorausſicht des Erfolgs als eines **gewiſſen**.)

2. in dem Urteil: der Erfolg **muß** eintreten. Hier iſt die Möglichkeit des Anderswerdens erwogen, aber in negativem Sinne entſchieden worden. (Vorausſicht des Erfolgs als eines **notwendigen**.)

3. in dem Urteil: der Erfolg **kann** eintreten. Hier iſt die Möglichkeit des Anderswerdens erwogen worden, aber unentſchieden geblieben. (Vorausſicht des Erfolgs als eines **möglichen**.) Drückt ſich die Vorausſicht des Handelnden in dieſem Urteile aus, ſo iſt Vorſatz nur dann vorhanden, wenn ihn die Vorausſicht des Erfolgs als eines gewiſſen oder notwendigen vom Handeln nicht abgehalten haben würde.

IV.

Im Verfolg meiner Abhandlung erwächſt mir die Aufgabe, mich mit den Gegnern der Vorſtellungstheorie auseinanderzuſetzen. Gegen einen derſelben — Bünger — habe ich bereits oben polemiſiert; als weiterer wäre in erſter Linie Binding zu erwähnen.

[96]) Gegen v. Liszt auch v. Buri, Über die Begriffe des Vorſatzes und der Handlung G.S. XLI S. 408. 409 und Stooß i. d. Z. f. Schweizer Strafrecht I. Jahrgang S. 525. 526.

Die Ausführungen desselben gegenüber den ältern Vertretern der Vorstellungstheorie gehen in zwei Richtungen auseinander, welche scharf zu trennen sind. Am ausführlichsten ist er da, wo er den Vorwurf erhebt, daß das Bewußtsein der Normwidrigkeit nicht als Moment in die Definition des Vorsatzes aufgenommen werde.[97]) Dieser Punkt interessiert mich hier nicht, da ich es vorläufig dahingestellt sein lasse, ob dieses oder ein ähnliches Bewußtsein zum Vorsatze gehört. Im übrigen acceptiert Binding nur eine kurze Bemerkung Feuerbachs, welcher es gegenüber Grolmann für unverständlich erklärt, „warum der böse Vorsatz bloß in die Vorsehung der Gesetzwidrigkeit und der Entschluß zur gesetzwidrigen Thaselbst . . . ganz von dem Begriff des Dolus ausgeschlossen wird"?[98]) Ich glaube nicht, daß sich die Anhänger der Vorstellungstheorie mit dieser kurzen Bemerkung weitläufig abzufinden haben. Denn auch auf ihrer Seite besteht kein Zweifel darüber, daß zu der Vorstellung des Erfolgs auch ein Entschluß, eine Handlung kommen muß. Nur definieren sie die Handlung an einer andern Stelle des Systems und verwenden bei der Definition des Vorsatzes einen bereits feststehenden Begriff, auf dessen Elemente jetzt nicht mehr zurückgegangen zu werden braucht.

In der neuesten Zeit hat sich Havenstein gelegentlich einer anonymen Abhandlung zur Lehre vom untauglichen Versuch[99]) gegen die Vorstellungstheorie ausgesprochen. Soweit er dabei prinzipielle Erörterungen pflegt, kann ich ihm den gesamten Inhalt dieser Untersuchungen entgegenhalten. Denn gerade das, was erklärt werden soll, nämlich was es heißt, wenn gesagt wird, ein Erfolg sei gewollt, wie diese landläufige Redensart in eine psychologisch und juristisch brauchbare Form umgegossen werden soll: alles das bleibt bei ihm unerörtert. Er operiert mit dem „Wollen", dem „Beabsichtigen" des Erfolgs, ohne sich klar zu machen, welche Fülle von Zweifeln hinter diesen mysteriösen Ausdrücken steckt. Ich beschäftige mich daher nur mit den Beispielen, welche er zur Widerlegung der Vorstellungstheorie anführt.

„Wenn man eine an sich berechtigte Handlung aus berechtigten Motiven vornehmen will, so braucht man nicht davon abzustehen,

---

[97]) z. B. Normen II. S. 156. 157.

[98]) In der Normen II. S. 153 citierten Stelle.

[99]) Goltdammers Archiv 36. Band S. 33 ff., bes. 37. 38.

weil man weiß, daß ein andrer ſie zu einem Betrug benutzen kann und wird, daß derſelbe nur darauf wartet, ihn für ſeine verbrecheriſchen Zwecke zu verwerten, — man macht ſich durch Vornahme der Handlung nicht der Beihilfe ſchuldig." — In dieſer Allgemeinheit aber verfängt das Beiſpiel nicht. Denn allgemein wird anerkannt, daß, wenn ich zu einer Handlung aus irgend welchen Gründen berechtigt war, von einer kriminaliſtiſchen Verantwortlichkeit wegen Mangels der Rechtswidrigkeit nicht die Rede ſein kann.

„Wenn ein Beſitzer, um für ſein todkrankes Kind einen Arzt zu holen, in voller Carriere zur Stadt fährt, obwohl er ſich ſagt, daß daraus leicht Unglück für die Paſſanten entſtehen kann, aber hofft, es zu vermeiden, ſo macht er ſich doch keiner vorſätzlichen, ſondern höchſtens einer fahrläſſigen Körperverletzung ſchuldig, wenn er durch ſein ſchnelles Fahren ein ſolches Unglück herbeiführt." — Das iſt gewiß richtig, getroffen wird indeſſen wohl diejenige Formulierung, welche ich im allgemeinen als die Almendingenſche bezeichnet habe, nicht aber die meinige.

„Wenn man einem Verurteilten aus dem Bereich der Vollſtreckungsbehörden forthilft, ſo iſt es allerdings unerheblich, aus welchem Motiv man das thut, ob aus Haß gegen die ſtaatlichen Behörden, um ſich die Gunſt des Verurteilten zu erwerben oder um zu verdienen; daher iſt die Entſcheidung des Reichsgerichts, Rſpr. Band 3 Seite 778, welche einen Auswanderungsagenten für ſchuldig erachtete, durchaus korrekt, wenngleich es dem Auswanderungsagenten wenig oder gar nicht um die Düpierung der ſtaatlichen Strafgewalt, ja, nicht einmal um das Hinüberſchaffen des Verurteilten zu thun war, ſondern allein um den Empfang des Überfahrtsgeldes. In concreto konnte er hier dieſes letzte nicht erreichen, ohne das erſte und zweite zu wollen, und deshalb wollte er alles dreies. Danach kann dem Satz in den Annalen Band 4 S. 191, daß „Abſicht der Begünſtigung nicht mehr in ſich begreife als das Bewußtſein der mit der Handlungsweiſe verbundenen notwendigen Wirkungen" in dieſer Allgemeinheit nicht beigeſtimmt werden. Wenn ein Eiſenbahnzugführer ſieht, wie ein Sträfling, von Gendarmen verfolgt, oder wie ein Schmuggler auf der Flucht vor Grenzbeamten den Eiſenbahndamm paſſiert, deutlich erkennt, daß ein Weiterfahren des Zuges die Verfolger ſo lange aufhalten muß, daß der Flüchtling entkommt, — ſo macht er ſich doch keiner Begünſtigung ſchuldig, wenn er weiterfährt. Oder iſt der Bauer verpflichtet,

seinen Schafspelz auszuziehen und den Gang über seinen Acker aufzugeben, weil er erkennt, daß ein Gendarm, welcher einen ebenso gekleideten Verbrecher verfolgt, dadurch notwendig irregeführt und jener in eine günstigere Lage gebracht wird? Keineswegs — es fehlt die Absicht." — Diese Ausführungen fallen allerdings bei der Interpretation des § 257 St.G.B. wesentlich ins Gewicht. Sind sie richtig, so beweisen sie aber nichts weiter, als daß mit den Worten „um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern" mehr verlangt wird als die bloße Voraussicht des Erfolges Das ist ja wohl noch niemals bestritten worden, daß derartige Wendungen oder die Hervorhebung des Wortes Absicht häufig auf etwas anderes hindeuten als auf das bloße Bewußtsein der Kausalität. Also nur das darf Havenstein zugegeben werden, daß im § 257 zum Vorsatz mehr gefordert wird als dieses Bewußtsein, nicht aber kann seinen Ausführungen ein Gewicht gegenüber der hier vertretenen Formulierung des Vorsatzes überhaupt beigelegt werden.

Von anderen Gesichtspunkten aus greift v. Buri die Vorstellungstheorie an. Der erste Satz seiner Abhandlung über die Begriffe des Vorsatzes und der Handlung [100]) erweckt zwar den Anschein, als wende er sich nur gegen die Auffassung, daß die Vorstellung eines wahrscheinlichen oder möglichen Erfolgs stets den Begriff des Vorsatzes erfülle. Der weitere Verlauf zeigt indessen, daß die Vorstellungstheorie in jeder Form mißbilligt wird. Der Grundsatz, von welchem v. Buri ausgeht, ist der, daß nur der gewollte Erfolg als vorsätzlich aufgerechnet werden dürfe; sonach soll die Ansicht, daß die Vorstellung des Erfolgs in diesen Formen Dolus ausmache, bedeuten, daß ein derartiger Erfolg gewollt sei. Dieser Ansicht fehle es aber überall an einer auch nur annähernd zureichenden Begründung. Demgegenüber ist zu bemerken, daß wir wegen der Unfaßbarkeit des Begriffs eines gewollten Erfolgs ihn überhaupt nicht anwenden. Das, was wir an seine Stelle setzen, ist keineswegs dazu bestimmt, sich mit ihm zu decken. Nach einer Größe, welche dem „gewollten Erfolg" kongruent wäre, suchen wird deshalb nicht, weil es schlechthin an jedem Mittel fehlt, seine Extensionen zu bestimmen. Die Anwendbarkeit des von v. Buri aufgestellten Maßstabes ist daher abzulehnen.

---

[100]) G.S. XLI S. 408 ff.

Die Mängel der Willenstheorie ſcheint v. Buri ſelbſt zu fühlen; denn er ſpricht lieber von „begehrtem“ als von gewolltem Erfolge. Nun aber ſieht er ſich ſogleich genötigt, mit der Terminologie der Vorſtellungstheorie zu operieren. v. Buri unterſcheidet nämlich: der als notwendig vorgeſtellte Erfolg iſt ſtets gewollt und daher vorſätzlich herbeigeführt, der als möglich vorgeſtellte nur dann, wenn er zugleich begehrt war. So ſehen wir denn auch hier wieder, wie ſich der Übergang von der Willenstheorie zur Vorſtellungstheorie faſt unbemerkt vollzieht. Der Gegenſatz zwiſchen der v. Buriſchen und der hier vertretenen Formulierung wäre alſo ſchließlich im weſentlichen nur der, daß v. Buri ſagt: der als möglich vorgeſtellte Erfolg iſt dolos herbeigeführt, wenn er erſtrebt war — während ich formuliere: der als möglich vorgeſtellte Erfolg iſt dolos herbeigeführt, wenn der Thäter, hätte er den Erfolg als ſicher vorausgeſehen, trotzdem gehandelt hätte. Ich ſtelle dieſe beiden Formulierungen zur Wahl, glaube aber vorbehaltlich beſſerer Belehrung, daß die meinige den Vorzug größerer Schärfe hat und ſich näher an die Pſychologie anlehnt, zumal wenn man den Begriff des ausſchlaggebenden kontraſtierenden Motivs einführt. Selbſtverſtändlich wird man je nach der Verſchiedenheit des Standpunkts auch in praktiſcher Beziehung zu verſchiedenen Reſultaten gelangen. Nehmen wir an, es handle ſich um den Beiſchlaf eines ſyphilitiſchen Mannes mit einem Mädchen. Er hält es nur für möglich, daß er die Konkumbentin anſtecken werde, da ihm aber dieſer Umſtand durchaus gleichgültig iſt, ſo ſteht er von ſeinem Vorhaben nicht ab. Folgt man v. Buri, ſo könnte höchſtens von fahrläſſiger Geſundheitsbeſchädigung die Rede ſein, während ich zu vorſätzlicher Geſundheitsbeſchädigung gelange, einer Konſequenz, die mir befriedigender erſcheint als die erſte.

Gegen die Vorſtellungstheorie führt v. Buri weiter aus, daß nach ihr auch der Unzurechnungsfähige beſtraft werden müſſe, falls auch er ſich den kauſalen Verlauf ſeiner Handlung vorſtellen kann. Dieſem Einwurf ſcheint folgender Gedankengang zu Grunde zu liegen. Der Unzurechnungsfähige kann nicht wollen, deshalb beſtrafen wir ihn auch nicht; kommt es aber auf den Willen nicht mehr an, ſondern nur auf die Fähigkeit vorzuſtellen, welche der Unzurechnungsfähige hat, ſo liegt kein Grund vor, ſeine Strafbarkeit auszuſchließen. — Nun lautet aber die Formel unſrer Theorie nicht: der Thäter hat ſich vorgeſtellt, folglich wird er beſtraft —

sondern: er hat gehandelt, **obwohl** er sich vorstellte, und deshalb fällt seine Handlung unter das Strafgesetz. Nehmen wir an, daß diese Vorstellung auf die Willensbildung keinen Einfluß haben konnte, weil dieselbe keine normale ist, so gelangen wir mit der gleichen Konsequenz zur Strafosigkeit wie die Gegner. Das ist doch in der That noch keinem Vertreter der Vorstellungstheorie eingefallen, daß er den Begriff des Willens aus dem Strafrecht hätte entfernen wollen!

Auf einem Mißverständnisse scheint mir auch die weitere Bemerkung v. Buri's (S. 431. 243) zu beruhen, daß, wenn thatsächlich nur die Körperbewegung, nicht der Erfolg gewollt sein könne, es beispielsweise unmöglich sei, einen Meineid zu leisten, weil dann die einzelnen Worte nicht durch einen einheitlichen Willen zusammengehalten und unverbunden nebeneinander stehen würden. Der Gedanke, der hier mitspricht, ist der, daß eben nur der Willen die Strafbarkeit begründe. Da nun, so scheint v. Buri weiter zu schließen, nach der gegnerischen Anschauung lediglich die Hervorstoßung des einzelnen Worts gewollt sein kann, dieses aber für sich allein weder etwas Wahres noch etwas Unwahres bezeichnet, so muß es hier an jedem verbrecherischen Willen fehlen. — Die Vorstellungstheorie sagt aber gar nicht, Dolus sei die Voraussicht eines einzelnen Willensakts, sondern Voraussicht des Erfolgs der Handlung, und sie eben so gut wie die gegnerische Theorie sieht sich genötigt, unter Umständen mehrere Willensakte zur Einheit der Handlung zu verbinden. Daß ein absoluter Maßstab dafür, wann mehrere Willensakte eine Einheit bilden, noch nicht gefunden ist, darf vielleicht der Strafrechtswissenschaft überhaupt, nicht aber von einer Theorie der andern zum Vorwurf gemacht werden.

Auch Stooß hat sich in einer Anzeige des v. Lisztschen Lehrbuchs gegen die Vorstellungstheorie ausgesprochen.[101]) „Mit dem Ausdruck Wollen," sagt er, verbindet sich allerdings leicht der Gedanke, die Herbeiführung des Erfolges habe in der Absicht des Thäters gelegen, was die Annahme von Vorsatz in zahlreichen Fällen, der Natur der Sache zuwider, ausschließen würde. Allein — wenn man dem Worte den richtigen Sinn beilegt, so fällt die Gefahr weg." — Aber was ist denn der richtige Sinn? Darin liegt ja gerade das Unglück, daß man sich über diesen einer-

[101]) Zeitschrift f. Schweizer Strafrecht I, S. 525, 526.

seits nicht einigen kann, anderseits das vieldeutige Wort Wollen ihn nicht zum Ausdruck bringt. In subsidium formt Stooß die v. Liszt'sche Definition in folgender Weise um: „Vorsatz ist das Zulassen eines von dem Thäter als möglich vorausgesehenen Erfolgs der Handlung." Hier schwächt sich also das v. Buri'sche Begehren zum Zulassen ab — wiederum ein Beweis dafür, wie wenig die Anhänger der Willenstheorie unter sich einig sind und wie schwer es ist, den „richtigen" Sinn ihres Lieblingsausdrucks zu finden. Begehren — billigen — zulassen; ich glaube von keinem dieser Ausdrücke, daß er die nötige Schärfe besitzt und sich zum Lehrvortrage eignet.

Die Einwendungen endlich, welche Merkel in seinem Lehrbuch [102]) erhebt, beziehen sich im wesentlichen auf die rein sprachliche Seite, berühren sich also mit denen Bingers. Beiden gegenüber kann ich mich auf das berufen, was ich oben gegen Ortloff ausgeführt habe. Allen Ernstes aber möchte ich den Vorschlag machen, den Ausdruck „Vorsatz" fallen zu lassen und zur Vermeidung alles überflüssigen Etymologisierens wieder den Dolus zu rehabilitieren.

V.

Die Feuerprobe für eine juristische Theorie wird stets ihre praktische Brauchbarkeit sein. Bei der Bedeutung, welche die Rechtsprechung des Reichsgerichts erlangt hat, scheint es angezeigt, den Spuren der Vorstellungstheorie in ihr zu folgen.

Es liegt auf der Hand, daß der höchste Gerichtshof im Anschluß an den Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens häufig von dem „Wollen des Erfolgs" spricht. Auch dann würde er dies entsprechend der Aufgabe der Praxis thun können, wenn er von der Ungenauigkeit dieses Ausdrucks überzeugt wäre. Indessen erkennt das Reichsgericht die Vorzüge der Vorstellungstheorie wenigstens indirekt da an, wo die Willenstheorie ihre Dienste versagt. Thut sie dies irgendwo, dann bei den Fällen des dolus eventualis. Nach einem Urteile des zweiten Senats vom 5. November 1886 [103]) liegt dieser dann vor, „wenn der Handelnde, obwohl er die Möglichkeit des rechtsverletzenden Erfolgs seiner Handlung in seine

[102]) S. 29.
[103]) Entsch. XV S. 34.

Vorstellung aufgenommen hatte, ohne den Glauben, daß er diesen Erfolg vermeiden werde, die Handlung dennoch ausführt und so den rechtsverletzenden Erfolg schafft". Ganz auf die Seite der Vorstellungstheorie stellt sich ein Urteil des ersten Senats vom 24. November 1887.[104]) Hier heißt es:

„Das Strafgesetz läßt nirgends erkennen, daß es den in der Theorie aufgestellten Unterschieden im Begriff des strafrechtlichen Vorsatzes, je nachdem die Vorstellung des Erfolgs der That eine bestimmte oder unbestimmte ist, sei es überhaupt, sei es in einzelnen Fällen, einen Einfluß auf die Frage der Verschuldung und Verantwortung der That beilege. Indem es nur Vorsatz oder Fahrlässigkeit als Schuldform kennt, nimmt es erstern überall an, wo der Thäter mit der Vorstellung der Verursachung des normwidrigen Erfolgs durch seine That handelt, beschränkt ihn nicht auf den Fall, wo der Erfolg das Motiv der Handlung ist, aber auch nicht auf den, wo die Absicht auf die Herbeiführung des Erfolgs gerichtet ist. Motiv und Absicht sind von ihm ausnahmsweise in den Thatbestand einzelner Strafgebote aufgenommen, dagegen ist der unbestimmte Vorsatz nirgends ausgezeichnet, und der subjektive Thatbestand ist stets dann zu bejahen, wenn der Wille den eingetretenen Erfolg irgendwie, direkt, alternativ, eventuell umfaßt .... Das Wissen ist nichts andres als das Bewußtsein, die Vorstellung von der Ursächlichkeit."

Ebenso deutlich kommt die Vorstellungstheorie in einem Urteile des vierten Senats vom 26. Oktober 1888[105]) zum Ausdruck. „Der Begriff der Beleidigung," sagen die Gründe, „erfordert vorsätzliches Handeln, mithin neben dem auf die äußere Handlung gerichteten Willen die Vorstellung des Thäters von der Kausalität seines Thuns." — Diese Stelle möge gleichzeitig als Beleg dafür dienen, daß die Anschauung, der Wille habe es nur mit der Körperbewegung zu thun, auch beim Reichsgericht Boden gewinnt.

Aus den mitgeteilten Entscheidungen ergibt sich, daß einerseits nach der Ansicht des Reichsgerichts die Vorstellung des Erfolgs in jeder Form zum Dolus genügen kann, daß es aber anderseits

---

[104]) Entsch. XVI S. 363.

[105]) Entsch. XVIII S. 167 ff. (Hier wird, offenbar infolge eines Druckfehlers, als Datum des Urteils der 26. Oktober 1880 angegeben.)

nicht ſo weit geht, bei der Vorausſicht des Erfolgs als eines bloß möglichen unter allen Umſtänden Vorſatz anzunehmen. Um ihn in dieſem Falle auszuſchließen, fordert das Urteil vom 5. November 1886 den Glauben des Handelnden, er werde den Erfolg vermeiden. „Bei dem Bewußtſein der Möglichkeit des rechtsverletzenden Erfolgs liegt dieſer Erfolg in dem Willensbereiche des Handelnden, ſofern letzterer nicht in der Lage iſt oder zu ſein glaubt, bei ſeinem Thun den Eintritt des Erfolgs zu verhüten."

In ähnlicher Weiſe ſpricht ſich ein Urteil des zweiten Senats vom 21. November 1882[106]) aus. „Hat ſich der Thäter einen eingetretenen rechtsverletzenden Erfolg ſeines Handelns als möglich vorgeſtellt, ſo kann ihm der letztere unbedenklich zum Vorſatze zugerechnet werden, falls ſein Wille auf dieſen Erfolg wenigſtens eventuell gerichtet war; nicht aber, wenn er gerade dieſen Erfolg vermeiden wollte."

Vergleicht man dieſe Formulierung mit der v. Buris, ſo liegt der Unterſchied klar zu Tage. Während dieſer den Ton darauf legt, daß der Erfolg begehrt ſein müſſe, berückſichtigt das Reichsgericht dieſes Moment nicht und kann es deshalb nicht berückſichtigen, weil damit eine Hereinziehung des Gedankens von dem „bezweckten" Erfolg nahe gelegt ſein würde. Geringer dürften die Abweichungen von der hier vertretenen Auffaſſung ſein. Denn wer in der Meinung war, den rechtsverletzenden Erfolg vermeiden zu können, und daraufhin gehandelt hat, würde im allgemeinen nicht gehandelt haben, wenn er des Eintritts gewiß geweſen wäre. Hat die Formulierung des Reichsgerichts vor der meinigen den Vorzug größerer Einfachheit voraus, ſo habe ich ihr gegenüber doch das Bedenken, daß in vielen Fällen, welche ſicherlich nicht unter den Begriff des dolus eventualis fallen, der Handelnde überhaupt nicht zur Bildung einer Meinung darüber gelangen wird, ob er wohl thatſächlich den Erfolg vermeiden werde. Gibt es doch Situationen, bei welchen das allgemeine moraliſche Bewußtſein nichts mehr verurteilt als die träge Ruhe und nichts dringender fordert als ein raſches, energiſches Einſchreiten, ſollten auch die Chancen für den rechtsverletzenden Ausgang dem Handelnden ebenſo groß zu ſein ſcheinen wie die für den entgegengeſetzten! Man denke daran, daß ein des Schießens völlig Unkundiger, dem der Zufall ein geladenes Gewehr in die

[106]) Entſch. VII S. 279.

Hand gespielt hat, sieht, wie ein wütender Stier ein Kind anfällt. Er wird ganz instinktiv schießen, selbst wenn er nicht den „Glauben" hatte, es werde ihm gelingen, gerade den Stier und nicht das Kind zu treffen.

Viel zu weit scheint mir indessen das Reichsgericht da zu gehen, wo man von dolus eventualis nicht deshalb spricht, weil die kausalen Beziehungen zwischen der Handlung und dem Objekt zweifelhaft, sondern deshalb, weil es die relevanten Eigenschaften dieses Objekts oder andre Thatbestandsmerkmale waren.

In einem Falle des § 176, 3 St.G.B. war den Geschwornen die Frage vorgelegt worden, ob der Angeklagte mit der Luise L. unzüchtige Handlungen getrieben habe, „und zwar unter Umständen, welche in dem Angeklagten das Bewußtsein erwecken mußten, daß die L. jünger als 14 Jahre sei". Das Reichsgericht[107]) erachtete es mit Recht überhaupt für unzulässig, den Vorsatzbegriff bei der Fragestellung aufzulösen oder zu umschreiben. Seiner Ansicht nach ließe sich das Richtige, abgesehen von der Fragestellung, höchstens so ausdrücken, „daß schon das Bewußtsein des Thäters, er könne es mit einer noch nicht 14 Jahre alten Person zu thun haben", genüge. Sein Wille, auch in diesem als möglich von ihm vorausgesehenen Falle die That zu verüben, begründe die volle Zurechenbarkeit zum Vorsatz. — In einem andern Urteil, welches sich auf dieselbe Gesetzesstelle bezieht, wird ausgeführt, daß nur die Unkenntnis des Alters, d. h. die bestimmte gegenteilige Annahme auf seiten des Thäters, die Person sei nicht unter 14 Jahren alt, den Dolus ausschließe. Von diesem Standpunkte aus scheint es nur noch eines Schrittes zu bedürfen, um zu der Konsequenz zu gelangen, daß der bloße Zweifel über die Eigenschaften des Objekts schon zum Vorsatze genüge.[108])

In der That zieht sich diese Auffassung durch ein Urteil des dritten Senats vom 6. Juni 1885.[109]) Hier handelt es sich um die Frage, ob ein Briefträger, welcher bewußtermaßen entgegen seiner Instruktion bei Aufnahme einer Zustellungsurkunde bekundete, er habe das Schriftstück dem Adressaten in Person übergeben, während er

---

[107]) Urt. des III. Senats vom 1. Juli 1885. Entsch. XII. S. 337.
[108]) Urt. des ersten Senats vom 28. Mai 1884. Entsch. X. S. 337.
[109]) Entsch. XII. S. 297.

es thatsächlich einer andern Person eingehändigt hatte, mit dem Bewußtsein gehandelt habe, die von ihm bezeugte Thatsache sei eine rechtserhebliche. Das Reichsgericht führt bei dieser Gelegenheit aus: „Hat die einem Beamten erteilte und ihm bekannte Instruktion, die unter anderm regelmäßig auch dazu dienen soll, Bedenken zu heben, die richtige Beurkundung einer konkreten Thatsache angeordnet, so muß sich die Erwägung aufdrängen, ob ein Beamter von der untergeordneten Stellung des jetzigen Angeklagten, der auch präsumtiv weiß, daß er eine Ausbildung im Recht nicht genossen hat, wenn er sich überhaupt mit der Frage nach der Rechtserheblichkeit der Thatsache befaßte, und dies nimmt hier der Instanzrichter an, wohl jemals die feste, von jedem Zweifel freie Überzeugung hegen könne, die Thatsache sei rechtlich schlechthin unerheblich, seine vorgesetzte Behörde habe sich daher entweder ihrerseits überhaupt über die Erheblichkeit derselben im Irrtum befunden oder sie habe überflüssigerweise eine gänzlich unnötige Beurkundung wissentlich gefordert. Ist demnach die von ihm falsch beurkundete Thatsache in Wirklichkeit erheblich, so wird regelmäßig seine Kenntnis der Instruktion den Schluß rechtfertigen, daß er jene feste Überzeugung nicht gehegt, daß er vielmehr die Möglichkeit des eignen Irrtums über die Erheblichkeit der Thatsache begreife, folglich bei der vorsätzlich falschen Beurkundung wenigstens mit eventuellem Dolus gehandelt habe." — Noch deutlicher spricht sich das vorcitierte Urteil des ersten Senats vom 24. November 1889 zu § 352 St.G.B. aus: „Der irrende gute Glaube von der Berechtigung würde das rechtswidrige Bewußtsein ausschließen, das Gebiet des Zweifels über die Berechtigung dagegen fällt regelmäßig wie „das volle Bewußtsein", die „volle Überzeugung der Nichtberechtigung" in die Verschuldung, wenn trotz dieses Zweifels die That gewollt war."

Diese Ausführungen legen in der That die Befürchtung nahe, man werde eines Tags den Besitzer einer fremden Sache wegen Unterschlagung bestrafen, wenn ihm als skrupulösem Mann einmal durch den Kopf gegangen ist, die Sache gehöre vielleicht nicht ihm, sondern einem andern. Sollte nicht auch auf der andern Seite die Ansicht des Reichsgerichts, in ihre letzten Konsequenzen durchgeführt, eine Lahmlegung der Strafrechtspflege im Gefolge haben, wenn der Staatsanwalt im Hinblick auf die Bestimmung des § 344 St.G.B. nur bei voller zweifelsfreier Überzeugung von der Schuld zur Ver-

folgung schreiten wollte?[110]) — Auch derartige Fälle, wie die erwähnten, werden sich meines Erachtens mit dem von mir aufgestellten Prinzip ohne Mühe entscheiden lassen, d. h. es muß gefragt werden: würde der Angeklagte auch dann gehandelt haben, wenn er das, worüber er zweifelte, den Thatsachen entsprechend gewußt hätte?

Ich habe hier ein Gebiet berührt, welches dem übrigen Inhalt meiner Abhandlung fremd geblieben ist, die Frage nämlich, inwiefern der Irrtum über Thatbestandsmerkmale den Dolus ausschließe. Die Abschweifung erschien mir gerechtfertigt, weil ich die Brauchbarkeit meiner Dolusdefinition auch für diese Frage darthun wollte. Wie dem aber auch sei: die Thatsache, daß das Reichsgericht sich mehr und mehr der Vorstellungstheorie zuneigt und sie in einzelnen Urteilen geradezu acceptiert, begrüße ich mit Freuden als eine Rückkehr zu den klaren und einfachen Anschauungen, welche zu Beginn dieses Jahrhunderts noch die herrschenden waren.

---

[110]) In der That scheint Pfizer, Recht und Willkür im Deutschen Strafprozeß, Hamburg 1888 (Deutsche Zeit- und Streitfragen, Heft 41/42), S. 29, vor dieser Konsequenz nicht zurückzuschrecken.

8.

Breslaus Strafrechtspflege im 14. bis 16. Jahrhundert.

Ein Beitrag zur Geſchichte des Strafrechts

von P. Frauenſtädt,

Amtsgerichtsrat zu Breslau.

(Schluß.)

III.

Während es ſich in den vorhergehenden Abſchnitten darum handelte, auf der Grundlage der ſpezifiſchen Rechts- und Sicherheitszuſtände ein Bild von der Breslauer Strafrechtspflege und insbeſondere von der Beſtrafung der Delikte im allgemeinen zu entwerfen, ſoll nunmehr zu den einzelnen Delikten und deren Beſtrafung übergegangen werden. Sich hierbei der Reihenfolge unſeres Strafgeſetzbuches anzuſchließen, würde nicht ratſam ſein, da ſich die damaligen Delikte und ihr ſtrafrechtlicher Charakter weder ſachlich noch begrifflich mit den unſerigen decken. Viele der damaligen Strafhandlungen ſind heute teils gar nicht mehr, teils unter einem ganz veränderten Geſichtspunkte ſtrafbar. Ebenſo hat der ſtrafrechtliche Charakter der gleichen Handlungen manche Wandlungen erfahren. Viele Handlungen, die wir heute nur noch als Vergehen beſtrafen, galten im Mittelalter als Verbrechen und umgekehrt.[29]) Unter

[29]) In einer Kollektaneen-Sammlung des Breslauer Ratsarchivs aus dem 17. Jahrhundert, ſtädtiſches Recht und Gerichtsweſen betreffend, befindet ſich folgende, auf die peinliche Rechtspflege bezügliche Notiz: „Peinlich wird allhier (zu Breslau) geachtet, was an Leben, Leib und Ehre gehet, alſo daß der Verbrecher entweder vom Leben zum Tode gebracht, oder von der Stadt mit Verluſt der Ehre abgeſchafft und gegen geleiſtete Urfehde relegirt oder zugleich am Pranger mit Ruten geſtrichen oder ſonſt durch den Henker davor geſtellt wird.“ Dieſe von der Strafart hergenommene Beſtimmung des Deliktscharakters iſt auch für die Strafrechtspflege im Mittelalter von maßgebender Bedeutung, da ohne dieſelbe es oft ſehr ſchwer halten würde, zu beſtimmen, ob man es im Einzelfalle mit einem Verbrechen oder einem Vergehen zu thun hat. Techniſche Ausdrücke

dieſen Umſtänden wird es ſich empfehlen, die vorfindlichen Delikte nach Gruppen zuſammenzufaſſen, von denen Gruppe I die Delikte gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion ſowie die Münzverbrechen, Gruppe II die Delikte gegen die Perſon, Gruppe III die Delikte gegen das Vermögen, Gruppe IV die ſittenpolizeilichen Delikte behandeln wird.

I. Delikte gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion.

Bezüglich der Delikte, welche ſich als Auflehnung gegen das Stadtregiment und die ſtädtiſchen Sicherheitsorgane charakteriſieren, iſt auf die Mitteilungen in Abſchnitt I zu verweiſen. Im übrigen treten in den Stadtbüchern außer einigen Fällen von Majeſtätsbeleidigung (die Betreffenden hatten den König von Böhmen „geläſtert“ und wurden, der eine mit 10 Mk. Geldbuße, der andre mit Relegation beſtraft) nur noch die Verbrechen und Vergehen gegen die Religion, insbeſondere die Zauberei, die Gotteslästerung und der Kirchenraub in den Vordergrund.

1. Zauberei. Der Sachſenſpiegel (II, 13) und das demſelben nachgebildete „Schleſiſche Landrecht“ von 1356 bedrohen die Zauberei mit dem Tode auf dem Scheiterhaufen. Ob die Breslauer Praxis ſich dieſe Strafe angeeignet, läßt ſich wegen Untergangs der älteſten Hirsuta nicht feſtſtellen. Jedenfalls bediente man ſich ihrer ſeit der Mitte des 15. Jahrhunderts nicht mehr, denn in der Hirsuta nova iſt die höchſte Strafe für dieſes Verbrechen der Tod durch Ertränken. Im Jahre 1456 werden zwei Frauensperſonen, darunter eine junge, als vermeintliche Zauberinnen „propter varias incantationes quibus et ratione quarum multi perierunt“ in der Oder ertränkt. Die jüngere Kondemnatin ſollte einem jungen Manne gedroht haben, daß, wenn er ſie nicht heirate, ſie ihm eine

zur Kennzeichnung des Deliktscharakters kommen in den Stadtbüchern ſelten oder gar nicht vor, auch aus der Zuſammenſetzung der Strafgerichte iſt ein untrüglicher Maßſtab für den ſtrafrechtlichen Charakter der abgeurteilten That nicht zu gewinnen, denn wir ſehen bald das Schöffenkollegium allein, bald in Vereinigung mit den Ratsmitgliedern in peinlichen Sachen thätig. Die Strafart iſt ferner der leitende Faden, mittels deſſen ſich am beſten die Fortentwicklung der Rechtsanſchauungen verfolgen läßt. Es wird an verſchiedenen Beiſpielen durch den Übergang von nicht peinlichen zu peinlichen Strafen gezeigt werden, wie aus Vergehen allmählich Verbrechen geworden ſind.

unheilbare Krankheit anzaubern werde. Eine dritte Frauensperson wurde in demselben Jahre aus der Stadt vertrieben, „quod nimium incantationes fecerat“. 1468 müssen ein Dorfschulze aus der Nähe von Breslau und dessen Ehefrau, welche letztere im Geruche der Hexerei stand, Bürgen stellen, nicht mehr in die Stadt zu kommen. 1481 wird wieder eine Frauensperson wegen Zauberei ertränkt, weil sie verschiedenen Personen von ihrem Urin und Schweiß zu trinken gegeben und jemandem Kröten gesotten hatte; 1485 wird eine andre wegen Verdachts der Zauberei ausgewiesen; eine dritte 1504 an den Pranger gestellt und ausgewiesen, weil sie vorgab, durch Hilfe der Mutter Gottes in den Besitz einer Wurzel gelangt zu sein, mit der sie sich selber von einer langjährigen Lähmung geheilt habe und imstande sei, alle Gebrechen der Menschen zu heilen. 1535 läßt der Rat eine vierte ausweisen, „weil sie mit Wachsgießen und andrer Zauberei umgegangen“. 1547 werden zwei Frauenspersonen am Pranger mit dem Staupbesen gestrichen, weil sie durch Zauberei einem Mädchen „Lieb und Lust“ hatten machen wollen, den Bruder einer der beiden Verurteilten zu heiraten.

2. Gotteslästerung. Im Jahre 1483 wird Einer, der beim Kartenspiel den Namen Gottes gemißbraucht („den Allmächtigen gelästert“) zu lebenslänglicher Verbannung verurteilt, 1495 ein Scharfrichterknecht zum Tode verurteilt, hinterher jedoch zu Staupenschlag begnadigt, weil er, als man das heilige Sakrament vorübertrug, „Gott mit Worten gelästert“. Ein Dritter wird in demselben Jahre zu lebenslänglicher Verbannung verurteilt, weil er, als die Abendglocke geläutet wurde und man ihn anrief, er solle beten, „gescholten, geflucht und gesprochen: „Jesus, Jesus, habe dir 1000 fallende Übel, ich kann deines Geheiß nicht gewarten“. 1499 läßt der Rat einen Polen, der im Bierhause Gott gelästert, zur Staupe hauen; ein andrer muß 1525 binnen 14 Tagen die Stadt verlassen, weil er „vom hochwürdigsten Sakrament schimpflich geredet“. 1516 zog man einen Schneidergesellen zur Untersuchung, weil er während eines greulichen Katzenjammers, in der Meinung, daß es mit ihm zu Ende ginge, seinen Meister gebeten hatte, nach den Sterbesakramenten zu schicken. Den Meister, der die Bitte erfüllt und mitten in der Nacht den Geistlichen hatte holen lassen, nahm der Rat dafür in 6 Mk. Strafe. Mißbrauch des Namens Gottes beim Fluchen findet sich öfters mit Geldbuße von 60 Groschen be-

straft. Zwei, welche geflucht und Gott geläſtert hatten, wurden (1532) verurteilt, „der Stadt eine gewöhnliche Reiſe zu laufen“.[29a])

3. Kirchendiebſtahl. Hier zeigt ſich ſchon lange vor dem Erſcheinen der Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507 der Einfluß des kanoniſchen Rechts auf die weltliche Rechtſprechung. Der Sachſenſpiegel und das Schleſiſche Landrecht von 1356 bedrohen den Kirchendiebſtahl mit der Strafe des Rades. Bis wann in der Breslauer Judikatur dieſe Strafe zur Anwendung kam, iſt nicht mehr zu ermitteln, jedenfalls aber war bereits in der erſten Hälfte des 15. Jahrhunderts an ihre Stelle der Tod auf dem Scheiterhaufen getreten, denn die mit dem Jahre 1448 beginnende Hirsuta hilla nova enthält keinen einzigen Fall der Anwendung des Rades. Dieſe Handſchrift erwähnt für die Zeit von 1456—1500 neun Beſtrafungen wegen Kirchendiebſtahls mit 10 Verurteilten, acht von den letztern wurden auf dem Scheiterhaufen lebendig verbrannt, einer enthauptet und einer gehangen. Wie aus der Verſchiedenheit der angewendeten Strafen hervorgeht, unterſchied bereits die Judikatur des 15. Jahrhunderts zwiſchen der Art der Begehung des Diebſtahls und der entwendeten Gegenſtände. Die mit dem Feuertode Beſtraften hatten ſämtlich die beraubten Kirchen beziehungsweiſe Sakriſteien teils gewaltſam erbrochen, teils mittels Nachſchlüſſels geöffnet und daraus ſilberne Meßgeräte, Monſtranzen, Ampeln und Kruzifixe entwendet. Von den beiden andern hatte der mit Enthauptung Beſtrafte zu verſchiedenen Malen während des Gottesdienſtes das von den Andächtigen geſpendete Opfergeld von den Altären entwendet, der andre mittels einer mit Vogelleim beſtrichenen Rute aus verſchloſſenen Opferſtöcken Geld herausgeholt. Nur die gewaltſame Eröffnung des Gotteshauſes und der Diebſtahl geweihter, insbeſondere zur Verrichtung des Meßopfers dienender Gegenſtände zogen mithin die ſchwerere Strafe des Feuertodes nach

---

[29a]) Zwiſchen den größeren Städten, welche Gewerbe- oder Handelsbeziehungen zu einander hatten, beſtand ſeit dem Mittelalter ein geregelter Briefbotenverkehr. Von den Kaufmannſchaften ins Leben gerufen, nahmen ihn im Laufe der Zeit die Städte in die Hand. Beinahe jede Handelsſtadt unterhielt eine Reihe teils Fuß-, teils reitender Boten, welche die Korreſpondenzen nach und von andern Handelsplätzen beförderten. Jeder Bote hatte ſeine beſtimmte Reiſeroute, Abgangs- und Ankunftszeiten, die Städte, die er auf ſeiner Tour zu berühren hatte, waren ihm genau vorgeſchrieben. Solche Botenzüge beſtanden beiſpielsweiſe von Breslau nach Nürnberg, Leipzig und Danzig. Auf die Verrichtung einer ſolchen Botenreiſe bezog ſich die obige Verurteilung.

sich. Von den verbrannten Kirchenräubern wurde der im Jahre 1472 hingerichtete Franz Weißack besonders erschwerender Umstände wegen außerdem auf dem Wege zur Richtstatt vom Henker mit glühenden Zangen in die Fleischteile gezwickt. Er hatte sich nämlich nicht mit der Entwendung der heiligen Gefäße begnügt, sondern die Hostien aus den silbernen Büchsen verspeist, seinen Durst mit Taufwasser gelöscht und den in einer Monstranz befindlichen „heiligen Leichnam" samt dem Glase mitgenommen und auf freiem Felde liegen lassen.

Aus den Geständnissen der hingerichteten Übelthäter ist zu entnehmen, daß der Kirchenraub ungeachtet des drohenden qualvollen Feuertodes zu den relativ häufigsten Verbrechen gehörte. Die Geschicklichkeit und Vorsicht, mit der die Kirchendiebe das Geschäft betrieben, machte sie dreist und ließ sie die Gefahr verachten. Sie bildeten eine Klasse für sich. Man findet sie nicht unter dem bandenweise umherstreifenden Diebsgesindel. Sie befaßten sich im Gegensatz zu diesem nur mit dieser einen Art des Diebstahls, betrieben das Geschäft allein oder nur mit wenigen Genossen, reisten größtenteils zu Pferde und kehrten gewöhnlich in den ansehnlichern Wirtshäusern der Städte ein, um unter der Maske wohlhabender Reisender die Kirchen außen und im Innern unverdächtiger auf die Möglichkeit ihrer Bestehlung zu untersuchen. Wie groß ihre Geschicklichkeit im Erbrechen der Kirchen war, ersieht man aus dem Geständnis eines solchen im Jahre 1458 hingerichteten Gesellen, der über 30 Kirchen erbrochen und geplündert hatte, darunter 4 in einer einzigen Nacht. Viele von ihnen verstanden sich zugleich auf das kunstgerechte Einschmelzen der gestohlenen Gefäße, für die sie übrigens unter den Juden stets bereitwillige Abnehmer fanden.

4. Meineid kommt in der Hirsuta nur ein einziges Mal in realer Konkurrenz mit Urkundenfälschung vor. Der Verurteilte hatte gewerbsmäßig Schöffenbriefe und andre Urkunden gefälscht, sowie eine Menge falscher Zeugeneide geleistet und andre Personen zum Meineide verleitet. Er wurde (1478) lebendig verbrannt. — Bezüglich der Bestrafung des Meineides bestanden übrigens zwei alte, von Herzog Heinrich VI. im Jahre 1323 bestätigte Stadtwillküren, welche dahin lauteten: „Wer einen Meineid im Stadtgerichtsgebiete schwört und dessen überführt wird, dem sollen die Ratsherren sechs Heller in die Hand geben und aus der Stadt weisen, nimmer darein zu kommen bei seinem Halse." (Rechter Weg K. c. 33, Blatt 202.) „Wer sein Vermögen bei der Einschätzung niedriger, als wahr ist,

beeidet, verliert sein Bürgerrecht und wird rechtlos und anrüchig." (R. W. A. c. 89, Bl. 13.)

5. Münzverbrechen kamen von 1451—1498 in fünf Fällen zur Aburteilung. In drei Fällen hatten die Schuldigen falsches Geld in größern Mengen aus den böhmischen Grenzdistrikten, woselbst die Falschmünzerei schwunghaft betrieben wurde, nach Breslau gebracht und verbreitet, in den beiden andern selber Falschmünzerei betrieben und ihr Fabrikat in den Verkehr gebracht. In allen fünf Fällen erfolgte Verurteilung zum Feuertode.

II. Die Delikte gegen die Person.

1. Die Sittlichkeitsverbrechen. Unter denselben treten Bigamie und Ehebruch in den Stadtbüchern am häufigsten hervor; scheinen aber vor der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht zu den peinlichen Delikten gerechnet worden zu sein. Der erste Straffall im peinlichen Verfahren wegen mehrfacher Ehe datiert vom Jahre 1472 und betraf ein Individuum mit drei angetrauten Frauen. Der Rat ließ den Schuldigen mit dem Schwert hinrichten. Dagegen nahm noch in demselben Jahre eine andre Untersuchung wegen Doppelehe den Verlauf, daß sich der Schuldige mit seinen zwei Frauen zum geistlichen Offizial begeben und diesen entscheiden lassen sollte, welche von beiden er behalten solle. Im Falle des Ungehorsams wird ihm Verbannung angedroht. Von 1477 bis 1499 sind demnächst noch 7 Fälle von mehrfacher Ehe zur Aburteilung gelangt. Vier von den Schuldigen wurden enthauptet; einer im Begnadigungswege zur Staupe gehauen und durch den Henker aus der Stadt gebracht, in zwei Fällen von 1479 und 1480 lautete das Urteil auf einfache Verbannung. Wie sehr übrigens die damaligen Kulturzustände die Schließung einer zweiten und fernern Ehe neben der noch bestehenden ersten erleichterten, erhellt nicht nur aus der ungemeinen Häufigkeit dieses Verbrechens, sondern auch aus der Thatsache, daß sich unter den obigen neun Schuldigen nicht weniger als drei mit drei angetrauten Frauen befanden.

Gleichzeitig mit der Bigamie macht sich in der Breslauer Judikatur ein strafferes Vorgehen gegen den Ehebruch bemerkbar. Seit 1470 findet sich derselbe zu verschiedenen Malen mit Staupenschlag am Pranger und Ausweisung durch den Henker bestraft, während er bis dahin kaum jemals peinlich, sondern höchstens mit

Verweisen und Geldbußen bestraft worden war, indem der Rat es hauptsächlich sich hatte angelegen sein lassen, den durch die Untreue der Ehemänner nur zu häufig gestörten ehelichen Frieden auf gütlichem Wege wiederherzustellen.[30]) Von der schonungslosen Härte, mit der im 16. Jahrhundert gegen den Ehebruch eingeschritten wurde, war bereits oben (Abschnitt I) die Rede. Schon die bloße Anwesenheit eines Verheirateten im Frauenhause konnte damals zur Bestrafung führen. 1513 wurde ein Breslauer Bürger als des Ehebruchs verdächtig ins Gefängnis gesetzt, weil er sich im Frauenhause hatte betreffen lassen und gegen Bürgengelöbnis nur interimistisch auf freien Fuß gesetzt, um die Beweise zu beschaffen, daß er daselbst die Ehe *nicht* gebrochen habe, sondern, wie er behauptete, nur zur Gesellschaft mitgegangen sei. In einem andern Falle von 1518 mußte der Beschuldigte, weil er im Frauenhause gesehen worden war, 10 Mark als Strafe erlegen.

Auch die *außereheliche Schwängerung*, wenn sie unter dem Versprechen der Ehe geschehen war und der Schwängerer sich weigerte, die Geschwächte zu heiraten, wurde seit dem 16. Jahrhundert als Delikt behandelt. Es liegen in den Stadtbüchern eine ganze Reihe von Fällen aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts vor, in denen die gefänglich eingezogenen Beschuldigten verurteilt wurden, sich mit den Geschwächten trauen zu lassen und die Erfüllung dieser Pflicht verbürgen mußten. In dem einen Falle ging die Verpflichtung sogar dahin, die Trauung noch vor der Entlassung aus dem Stockhause zu vollziehen. Die übrigen Arten der Sittlichkeitsdelikte treten seltener hervor. *Blutschande* findet sich nur in einem einzigen Falle von 1504. Es handelte sich um Beischlafsvollziehung zwischen Stiefvater und Stieftochter. Ersterer wurde enthauptet. Über die Bestrafung der Stieftochter konstiert nichts. *Sodomie* kommt zweimal vor. Beide Fälle betrafen junge Leute, welche mit Tieren Unzucht getrieben hatten. In dem einen Falle ließ der Rat auf Fürbitte von Verwandten Begnadigung eintreten, in dem andern wurde der Thäter nach erfolgter Enthauptung verbrannt. Was die *Kuppelei* betrifft, von der bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts drei Straffälle vorliegen, so schwankte die

[30]) Im Jahre 1420 wird einem Ehemanne wegen Ehebruchs und schlechter Behandlung seiner Frau eine Strafe von 50 Groschen auferlegt. 1470 wird ein andrer Ehemann aus dem Gefängnis gebürgt und in 10 Mark Strafe genommen wegen „Unredlichkeit mit andern Weibern". Seine eigne Frau bürgt für ihn.

Praxis. In dem ersten Falle von 1473 wurde das beschuldigte Ehepaar, weil es seine Wohnung jungen Leuten zur Begehung von Unzucht eingeräumt hatte, einfach relegiert. In dem zweiten Falle von 1498 wurde die Beschuldigte, eine Frauensperson, wegen Begünstigung von Unzucht in ihrer Wohnung, im Stockhause zur Staupe gehauen und durch den Henker aus der Stadt gebracht. In dem dritten Falle von 1501 hatte eine Frauensperson liederlichen Geistlichen junge Mädchen zugeführt. Sie wurde in der Oder ertränkt. Die Fälle nach Emanation der Bamberger Halsgerichtsordnung wurden nach Maßgabe des Art. 148 ib. mit Ausstellung am Pranger, Staupenschlag und schimpflicher Ausweisung durch den Henker bestraft.

Notzucht begegnet nur in einem einzigen Falle in realer Konkurrenz mit mehrfacher Ehe. Der Thäter, ein Mensch mit drei angetrauten Frauen, die sämtlich noch lebten, hatte ein junges Mädchen von 17 Jahren, das mit ihrem kleinen Bruder nach Gras ging, „überwältigt und beschämt". Er wurde enthauptet (1477). Mit ungleich größerer Strenge hatte der Rat vier Jahre früher einen Fall von Unzucht mit einem Kinde behandelt. Die betreffende Stelle der Hirsuta lautet: „Andris von Reppen hat bekannt, das das meidlen von 4 Jaren vor Im gelawffen hette und her hette Im gewalt getan zum irsten mit dem Finger, dornoch mit dem geschesste." Die Strafe lautete auf Tod durch das Feuer und wurde 1473 an dem Thäter vollstreckt. Die Rechtsprechuug blieb sich aber hierin nicht konsequent; denn in einem zweiten, viel schwerern Falle von 1478, in welchem es sich um wiederholte Unzucht mit kleinen Mädchen handelte,[31]) ließ der Rat nur Enthauptung eintreten.

[31]) Die betreffende Stelle lautet wörtlich: „Mikolasch Micke Mitburger allhie der gewont hat in etwann steffan sachssen des goldschmids haus am ringe gelegen, als man vom Ringe uff sand albrechts gassen uff die rechte hand an der ecke hat bekant, das er Nikel Lindeners kurßners maidlein ein unmundisch kint genomen hat in seiner stoben verslossen uff seine schoße und hat es wolt beschemen, do hat er sein geschefft in irs nicht kunt bringen, sunder hat sich mit Ir geerbet (abgearbeitet) also lang bis Im die Natur was entgangen, am hiligen cristobend nehst geschehen. — Item hat bekant, das er des swertfegers seines husgenossen maidlein auch ein unmundisch kint in dem gange hette nidergeworffen und wolt sie haben beschämet, do was Lenchen komen mit einem lichte und störet In doron. Item er hat bekant, dos er uff der czilstat hinder der leinewand ein maidlein auch ein unmundisch kint uff die schoße hette genomen und wolt mit Ir haben zu schaffen gehabt, do was es zu clein geweft, do hat er Ir 3 heller geben und es geen lassen."

Vielleicht bewog ihn der Umstand, daß der Schuldige Breslauer Bürger war, zur Anwendung der mildern Strafe. Derlei Standesbegünstigungen waren nicht selten.

2. Von der Amtsbeleidigung wurde bereits im I. Abschnitt gehandelt. Sie galt nicht als peinliches Delikt und wurde ebenso wie die einfache Verbalinjurie nur mit Geldbuße bestraft. Neben der letztern findet sich seit dem 16. Jahrhundert auch bei der Beleidigung von Privatpersonen die Verpflichtung zu Widerruf und Abbitte in bald mündlicher, bald urkundlicher Form. Dagegen besaßen die ehrabschneiderische Verleumdung und die falsche Beschuldigung peinlichen Charakter. 1470 wird die Frau eines Fürsprechers aus der Stadt verwiesen, weil sie zwei Leute im Ehebruch betroffen haben wollte und es nicht beweisen konnte. Als sie auf geschehene Begnadigung zurückgekehrt war, verleumdete sie wiederum einige Leute, dieselben hätten einen Kaufmann ermordet. Diesmal ließ sie der Rat unter Bedrohung der Todesstrafe aus der Stadt bringen und als sie trotzdem zurückkehrte, in der Oder ertränken (1473). Im Jahre 1477 wurde ein altes Weib, welches einer ehrbaren Jungfrau wider besseres Wissen nachgesagt hatte, dieselbe habe ein Kind geboren, an den Pranger gestellt und durch den Henker aus der Stadt gebracht. 1473 hatte ein Mitglied der Tuchmacherzunft vor gesessenem Rate gegen die Zunftältesten Beschuldigungen vorgebracht, die denselben, wie es in der Handschrift heißt, „an Ehre, Glimpf und Leib gingen". Da ihm der Beweis nicht gelang, sollte er hingerichtet werden, wurde aber auf Fürbitte der Tuchmacher am Leben gelassen.

3. Verbrechen und Vergehen wider das Leben. Von Kindesmord findet sich bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts kein einziger Straffall, ebensowenig von Abtreibung der Leibesfrucht. Dagegen wurde 1474 ein Ehepaar aus der Stadt gejagt wegen Kuppelei und weil die Frau einem beschwängerten Mädchen auf Ansuchen des Schwängerers ein Abtreibungsmittel gekocht, welches aber das Mädchen nicht hatte trinken mögen.

Mord, unter dem jedoch das damalige Strafrecht nicht die mit Überlegung ausgeführte, vielmehr die heimliche und hinterlistige, sowie die aus moralisch verwerflichen Gründen verübte Tötung verstand, kommt, abgesehen von den häufigen Raubmorden, in der Hirsuta dreimal vor. In dem ersten Falle von 1470 hatte der Thäter zwei Personen aus Rache ermordet. Der zweite Fall betraf

einen Bauern, der, während er auf dem Felde einen Mittagschlaf hielt, von zwei Individuen ums Leben gebracht worden war (1486). In beiden Fällen wurden die Mörder gerädert. Der dritte Fall wurde bereits oben (Abschnitt I) bei der Strafe des Lebendigbegrabens zur Sprache gebracht.

Auf Totschlag stand Enthauptung. „Wirt eyn man — so heißt es bereits in einer der ältesten Bürgerschaftsbeschlüsse (Rechter Weg c. 64) — vor gerichte eynes totschlagis obirwunden, der mag nicht mit syme wergelde verbüßen, sundir er muß bußen mit deme halsse." Diese Bestimmung beschränkte sich aber auf den in handhafter That oder bei der Verfolgung ergriffenen Thäter. Für den geflüchteten und in die Acht erklärten Totschläger bestand wie überall, so auch in der Breslauer Praxis die Möglichkeit, durch einen Vergleich mit den Blutsverwandten des Getöteten die strafrechtlichen Folgen der That von sich abzuwenden.[32]) Solche Vergleiche sind bis weit ins 16. Jahrhundert hinein in großer Anzahl unter Autorität und mit Zustimmung des Gerichtskollegiums abgeschlossen worden. In nicht wenigen Fällen machte der Rat sogar selbst den Friedensvermittler und brachte durch Stiftung einer sogenannten „Verrichtung" die Sache vom Wege des öffentlichen Rechts auf den Privatweg.[33]) Ungeachtet der auch im 15. Jahrhundert noch häufigen Totschläge (das städtische Achtbuch enthält für die Zeit von 1400 bis 1470 etwa 100 Ächtungen wegen Totschlags) war daher die Zahl der wegen dieses Verbrechens peinlich Bestraften verhältnismäßig gering. Die Hirsuta weist für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts nur 9 Hinrichtungen wegen Totschlags nach. Von diesen Fällen interessiert besonders einer von 1480, weil er zeigt, wie wenig scharf von dem Gerichte zwischen Vorsatz und Notwehr beziehungsweise Fahrlässigkeit unterschieden wurde. Ein Scharfrichterknecht hatte sich geweigert, einen Mitgesellen von seinem Biere trinken zu lassen. Nachdem beide sich in Unfrieden getrennt, begibt sich der Thäter in die gemeinschaftliche Schlafkammer, löscht das Licht aus und legt sich zu Bett. Bald darauf kommt der andre und schlägt mit einem Knüttel auf ihn los. Der Angegriffene erwischt eine Axt, schlägt damit in der Finsternis um sich und trifft

---

[32]) Das Nähere in meinem Buche: Blutrache und Totschlagsühne im deutschen Mittelalter, Leipzig 1881, S. 102 fg.

[33]) Vgl. mein Buch „Blutrache und Totschlagsühne" S. 95, 108 fg. und die S. 181 bis 238 mitgeteilten Totschlagsühnen aus der Zeit von 1367 bis 1544.

den Angreifer tödlich in die Bruſt. Obwohl es ſich hier offenbar um einen Fall der Notwehr handelte, ließ dennoch der Rat den Thäter enthaupten. — Charakteriſtiſch für die damalige Rechtsanſchauung iſt auch folgende, mit einer Totſchlagſühne in Beziehung ſtehende Beſtrafung aus demſelben Jahre. Gregor von Dommelitz auf Ottwitz, dem von den Söhnen des Erbſcholzen von Raſſelwitz ein Vetter erſchlagen worden war, hatte ſich als nächſter Verwandter des Getöteten mit den Mördern verglichen. Trotz mehrfacher Aufforderung trafen die letztern keine Anſtalten zur Erfüllung der Vergleichsbedingungen, insbeſondere blieben ſie die Abfindungsſumme ſchuldig. Dommelitz, des vergeblichen Harrens müde, überfiel nun eines Tages mit ſechs Helfern das Haus des Schulzen, um ſich der Vertragsbrüchigen zu bemächtigen und ſie durch Feſthaltung zur Leiſtung zu nötigen. Da er ſie aber nicht fand, pfändete er ſieben Pferde, ein Fohlen und einen Pelz. Auch ſcheinen ſeine Gehilfen den unerwachſenen Bruder des Mörders, der an der That nicht beteiligt war, als Geißel mitgenommen zu haben. Die Rechtslage war hiernach folgende: Die beiden Mörder waren infolge des abgeſchloſſenen Vergleichs ſtraffrei ausgegangen, zahlten aber, obwohl ſie einen begüterten Vater hatten und dazu augenſcheinlich imſtande waren, die vereinbarte Abfindung nicht. Der beſchädigte Gregor von Dommelitz hinwiederum hatte ſich auf dem Wege der Selbſthilfe — wie ſie dazumal ja ſehr häufig vorkam — zu ſeiner Forderung verhelfen wollen. Der Rat von Breslau, vor den die Sache gelangte, muß wohl aber die Handlung als Raub oder Landfriedensbruch aufgefaßt haben, denn er ließ den Dommelitz am Galgen aufknüpfen. — Die Tötung eines Schreibers durch ein Individuum gab Veranlaſſung (1482) zu einer außerordentlichen Beſtrafung. Zwei Eheleute, die mit dem Getöteten einen Streit gehabt hatten, kamen in den Verdacht, den Mörder zu der That angeſtiftet zu haben. Es konnte ihnen aber nichts bewieſen werden. Trotzdem verbannte ſie der Rat auf Lebenszeit aus der Stadt.

4. Körperverletzung. Nur Körperverletzungen, welche Lähmung oder Siechtum zur Folge hatten, ſowie ſogenannte „Kamperwunden“, d. h. Wunden, welche mindeſtens eines Fingergliedes Länge und Nagels Tiefe hatten, wurden im peinlichen Verfahren verfolgt und beſtraft, doch beſtand hierbei noch in erhöhterem Grade die Möglichkeit des Vergleichs als beim Totſchlage. Während bei

diesem der Vergleich nur mit Zustimmung des Richters Gültigkeit erlangte,[34]) konnten sich bei der schweren Körperverletzung die Parteien auch gegen den Willen des Richters vergleichen und der letztere hatte in diesem Falle nur Anspruch auf das Gewette.[35]) Nach einer Stadtwillkür aus dem 14. Jahrhundert stand auf Verstümmlungen und andre schwere Körperverletzungen Verlust der Hand; diese Strafe scheint aber im 15. Jahrhundert bereits außer Gebrauch gewesen zu sein, denn in den noch vorhandenen Stadtbüchern kommt keine derartige Bestrafung vor; als regelmäßige Strafe findet sich vielmehr nur die Verbannung. 1457 werden zwei Bierschänker wegen schwerer Körperverletzung und Verstümmlungen einiger Personen auf dreißig Jahre sechs Wochen und einen Tag aus der Stadt verbannt; gegen einen andern Übelthäter, der in einem Raufhandel seinem Gegner das Messer in den Leib gerannt hatte, so daß dem Verletzten die Eingeweide heraushingen, lautete das Urteil nur auf zweijährige Verbannung.

Alle nicht zur obigen Kategorie gehörenden Körperverletzungen wurden als Frevel mit Geldbußen, seit dem 16. Jahrhundert auch mit Verrichtung von Arbeit an den öffentlichen Bauten bestraft.

5. Freiheitsberaubung. Obwohl die Breslauer Rechtsquellen der Freiheitsbeschränkung durch Einsperren und widerrechtliche Verhaftung nicht besonders gedenken, galt dieselbe dennoch als strafbar, wenn auch nur als Frevel. Selbst die brutalsten Fälle wurden nur mit Geldbußen geahndet. Im Jahre 1457 erfolgt gegen jemanden die Verurteilung zu 1 Ofen Ziegeln, weil er ohne des Richters Erlaubnis einen in das städtische Gefängnis hatte führen und darin etliche Zeit ohne Wissen und Willen des Vogts und der Gerichte hatte festhalten lassen. 1477 müssen drei Angeklagte je 1 Mark Goldes auflegen, weil sie den N. N. „wider Ordnung der Gerichte" eingesperrt hatten. 1480 verbüßt jemand, der einen andern „zu Unschuld" ins Gefängnis hatte setzen lassen, 10 Mark. Im Jahre 1483 wird Hans Hoppe, ein Breslauer

---

[34]) Vgl. mein Buch: Blutrache und Totschlagsühne S. 125.

[35]) Rechter Weg L. c. 47, Bl. 216: Wundet eyner den andern und wirt gefangen in hanthafter tat mit gerichte und in gefengnis gefurt; wellin di cleger sich mit irem widerteile vorrichten, so fuget dem richter wol, das er seinen willen dorczu gebe. Wil er aber nicht seinen willen dorczu geben und berichten sie sich ane des richters willen: so hat der richter nicht mehr doran denn sein gewette, das gewinnet er an den cleger.

Bürger, zu einer Geldstrafe von 50 Gulden verurteilt, weil er — so lautet der Eintrag im Liber Excessuum — „einen Bauer (vermutlich seinen Schuldner) mit eigener Gewalt ohne Erlaubnis in seinem Garten in einen steinernen Fischtrog hatte legen lassen, und in die „Jungfrau" mit beiden Daumen alda gesponnen und verschlossen, und ihn einen Tag und zwei Nächte darin verschlossen gehalten und mit Wasser begossen und also den armen Mann unbarmherzig gehalten, das die Rathmanne alles also haben besehen lassen und das also befunden; und hätten sie den armen Mann daraus nicht gefreiet, so hätte er seines Lebens ein groß Ebenteuer gestanden und möchte am Dienstag zu Nacht vor des heil. Leichnamstag, da es die ganze Nacht sehr geregnet, darin ersoffen sein, und haben dem armen Mann die Jungfrau lassen abfeilen und danach in unser Gefängnis lassen gehen".

III. Die Delikte gegen das Vermögen.

Neben der Körperverletzung sind

1. Diebstahl und Raub die am häufigsten in den Breslauer Stadtbüchern vorkommenden Verbrechen, jedoch tritt der Gelegenheitsdiebstahl hinter dem gewohnheitsmäßigen Verbrechertum sehr zurück. Der größte Teil der abgestraften Diebe betrieb das Stehlen gewerbsmäßig als Mitglieder von Diebs- und Falschspielerbanden; die Weiber sehr häufig in Verbindung mit der Lohnhurerei. Eine Unterscheidung zwischen einfachem und schwerem Diebstahl tritt außer bei Kirchenraub in der Judikatur nicht hervor, ebensowenig ein strenges Festhalten an der Rechtsregel des Sachsenspiegels II, Artikel 13, § 1. Bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts ist der Galgen, bei weiblichen Diebinnen das Ertränken das vorherrschende Strafmittel; von da ab treten Auspeitschung im Gefängnis oder am Pranger und Ausweisung in den Vordergrund. In dem halben Säkulum von 1449 bis 1499 betrug die Zahl der wegen Raubes beziehungsweise Raubmordes und Diebstahls Hingerichteten 211. Davon wurden gehängt 168, gerädert 11, lebendig verbrannt 6, enthauptet 6, ertränkt 20. Dem Raube gegenüber zeigt sich die Breslauer Praxis außerordentlich schwankend. Während in den deutschen Rechten auf einfachen Raub nur die ehrliche Strafe der Enthauptung stand, daher in Nürnberg z. B. Räuber stets nur mit dem Schwerte hingerichtet wurden, kam diese Strafart in Breslau nur bei der Minderheit zur Anwendung. Unter ca. 50 Räubern und

Raubmördern, welche hier von 1450 bis 1500 hingerichtet wurden, befinden sich nur 17 Enthauptete, die andern wurden teils gehängt, teils, soweit Raubmord im Spiel war, gerädert. Nun bestand allerdings die große Mehrheit der Gehängten aus Straßenräubern und Helfershelfern adeliger Wegelagerer, gegen die der Rat aus leicht begreiflichen Gründen ganz besonders schlecht gestimmt war — ließ er doch auch die Raubritter aufknüpfen, wenngleich in Stiefeln und Sporen und nicht am gemeinen Galgen, sondern an einem Baume — merkwürdigerweise bestrafte er aber auch mehrmals den gewöhnlichen Raub mit dem Galgen und umgekehrt in mehreren Fällen den Raubmord nur mit dem Schwerte. Selbst Verbrecher, denen mehrere Raubmorde zur Last fielen, kamen wiederholt mit dem Galgen davon.

Unterschlagung und Hehlerei unterlagen der Diebstahlsstrafe.

2. Betrug und strafbarer Eigennutz. Im Jahre 1458 wurde Hans Utmann, ein Breslauer Kaufmann, auf dem Ringe am Pranger enthauptet, weil er eine Kiste mit Waren, die für seine Gläubiger gepfändet und deren Pfändung durch Anlegung von Gerichtssiegeln erkennbar gemacht war, unter Verletzung der Siegel geöffnet und die Waren zum Nachteile seiner Gläubiger beiseite gebracht hatte. Welchen strafrechtlichen Charakter der Rat dieser Zuwiderhandlung beilegte, läßt sich aus der Hirsuta nicht ersehen, dagegen ist aus einer Reihe ähnlicher Straffälle zu entnehmen, daß er Verfehlungen gegen Treue und Glauben im Verkehrsleben, wenn die Thäter dem Kreise der Bürgerschaft angehörten, mit exemplarischer Strenge ahndete. Im Jahre 1456 bestrafte er den Betrug eines Bäckers oder Müllers, der den Käufern mit einem falschen Strichholz zu wenig Weizen zugemessen und auf diese Weise 29 Scheffel übrig gemacht hatte, mit dem Galgen. 1496 wird ein Krämer wegen Verkaufs von ihm selbst gefälschten Saffrans und Pfeffers auf Lebenszeit aus der Stadt verbannt. Nach der Strenge des Rechts hatte der Thäter durch seine Handlung den Tod verwirkt; diese äußerste Rechtsfolge wurde ihm aber wegen seiner bisherigen Unbescholtenheit aus „Gnade und Barmherzigkeit“ erlassen. In einem andern Warenverfälschungsfalle von 1507 ließ dagegen der Rat diese äußerste Rechtsfolge gegen einen Kaufmann eintreten, der aus Butter, Essig, Milch und einem roten Farbestoff eine Masse zusammengeknetet hatte, die er als Saffran in den Handel brachte. Der Angeschuldigte wurde mit dem Schwerte hingerichtet, sein Hand-

lungsgehilfe dagegen, der ihm bei der Anfertigung des Fabrikats geholfen hatte, begnadigt, weil — ein dazumal sehr seltener Fall — „die Herren vom Rat nicht einig werden konnten, ob er den Tod verdient habe".

Das gewerbsmäßige Falschspiel bestrafte der Rat in dem Zeitraum von 1470—1498 in acht Fällen mit Enthauptung.[36]) Vier andern gewerbsmäßigen Fachspielern, welche dieselbe Strafe erleiden sollten, schenkte er auf Fürbitte das Leben.

Von Urkundenfälschung findet sich nur der einzige, oben unter I, 4 aufgeführte Fall.

3. Brandstiftung. Wirkliche Brandlegung wurde mit dem Feuertode bestraft; Bedrohung mit Brand — eine in der damaligen fehdelustigen Zeit häufig vorkommende Handlung — mit Enthauptung. Sogar ein Schreiber, dem weiter nichts zur Last fiel, als daß er gegen Entgelt einem andern einen solchen Drohbrief angefertigt hatte, büßte die Handlung mit seinem Kopfe. Zwei Individuen, von denen der eine Drohzettel angehängt, der andre sie geschrieben hatte, wurden beide (1471) enthauptet. Wegen mündlicher Branddrohung wird (1481) einem Züchnergesellen „bei seinem höchsten Rechte" auf Lebenszeit die Stadt versagt.

IV. Die sittenpolizeilichen Delikte.

Es ist bekannt, in wie manigfach beschränkender Weise die städtischen Behörden in das Privatleben und Selbstbestimmungsrecht ihrer Mitbürger eingriffen, um der Kleiderpracht und dem bei festlichen Gelegenheiten entfalteten Luxus in der Bewirtung zu steuern. Geldstrafen von mitunter recht ansehnlicher Höhe wegen Übertretung der Kleider- und Hochzeitsordnungen gehören daher in den Strafregistern der Stadt nicht zu den Seltenheiten.[37]) In der wohlmeinenden Absicht, die Bürger von allem zurückzuhalten, was sie

[36]) Die Glosse zum Sachsenspiegel III 691 läßt auf den Gebrauch falscher Würfel die Diebstahlsstrafe eintreten.

[37]) Wegen Übertretung der Hochzeitsordnung wird 1480 ein Bürger mit 1 Mk. (= 1 Pfund) Goldes; 1482 ein andrer mit 2 Mark Goldes bestraft, weil er den Vorschriften über die Hochzeitsordnung zuwider, einen Tag nach der Hochzeit nicht aufs Rathaus gekommen ist und angesagt hat, „daß er es nach des Rats Ordnung gehalten". 1491 erfolgt eine zweite ebensolche Bestrafung. In demselben Jahre verbüßt eine weibliche Person 10 Mark, weil sie in einem kurzen Mäntlein getanzt. 1549 werden 26 Personen wegen Übertretung der Kleiderordnung mit je 1 Schock Groschen bestraft.

in Dürftigkeit, Armut und Schande stürzen konnte, unterlag auch das Spiel von früher Zeit her scharfer Überwachung. Schon 1390 wird vom Rat ein Bürger mit zwei Ofen Ziegeln bestraft, weil er in einer einzigen Nacht die für jene Zeit allerdings höchst bedeutende Summe von 30 Mark Silber (1 Mark = 1 Pfund Silber) verspielt hatte. So übermäßig scheint bereits damals das Spiel um hohe Summen im Schwange gewesen zu sein, daß der Rat nicht allein alljährlich die leidenschaftlichsten Spieler in ansehnliche Geldstrafen nahm, sondern einzelnen das Spiel sogar bei Lebensstrafe untersagte. Nachdem schon im Jahre 1400 einer dieser Spieler „bei seinem höchsten Rechte" hatte geloben müssen, sich des Spiels fortan gänzlich zu enthalten, leistete ein andrer (1408) Bürgschaft, das Spielen für immer zu unterlassen. Bräche er sein Gelöbnis, so wolle er seinen Hals verloren haben, und entzöge er sich im Übertretungsfalle seiner Bestrafung durch die Flucht, so solle man ihm „nachschreiben" (d. h. ihn steckbrieflich verfolgen) wie einem Übelthäter (groben Verbrecher).

Nur der allgemeinen Unmäßigkeit im Genuß geistiger Getränke wurde keine Grenze gezogen, obwohl die Trinkwut doch nicht weniger als das Spiel dem wirtschaftlichen Ruin Vorschub leistete und überdies die Haupturſache der unzähligen Excesse und Raufhändel war, welche die Sicherheit der Person in so hohem Maße gefährdete. Erst als im 16. Jahrhundert zu allem Überfluß auch noch der Branntweingenuß in Aufnahme kam und dieses Getränk nicht allein in den Häusern mit Schankgerechtigkeit verabreicht, sondern sogar an den Straßenecken feilgehalten wurde, begann man gegen die Trunkenheit mit Strafen einzuschreiten. Von 1517 an häufen sich von Jahr zu Jahr die Bestrafungen wegen „Vollsaufens und des daraus folgenden Lasters der Schlägereien und Verwundungen". Einem Handwerker wird (1517) wegen in der Trunkenheit verübten Unfugs der Besuch von Bier- und Branntweinschenken „für ewige Zeiten" untersagt und mehreren andern in den darauf folgenden Jahren aus demselben Grunde der Aufenthalt in der Stadt verboten. Neben Geld- und kürzern Haftstrafen brachte man gegen die Trunkenheit je länger je öfter auch das Wirtshausverbot zur Anwendung. Im Jahre 1532 wurde nicht weniger als 37 Säufern der Wirtshausbesuch auf 1 Jahr untersagt, einer derselben erhielt daneben auch noch Hausarrest auf ebenso lange Dauer. Nach dem Befehl des Rats sollte er während dieser Zeit „sich ohne Er-

laubnis des letztern nicht aus seinem Hause entfernen, alle Trinkgelage meiden, sein Weib in nichts betrüben noch bekümmern, nicht fluchen, nicht schelten und sich fortan halten, wie es einem treuen Handwerksmann geziemt". 1547 erhielten wiederum zwei Handwerker trinkenshalber einjährigen Hausarrest. Sie durften nicht ausgehen außer in die Innungsversammlungen, Sonntags früh zur Predigt und wenn Leute wegen Bestellung von Arbeiten nach ihnen schickten. 1535 erging gegen einen Säufer ein zweijähriges Wirtshausverbot. Ein andrer wurde wegen Übertretung desselben zu vierzehntägiger Strafarbeit am Wall, ein dritter wegen „Vollsaufens" zu sechswöchentlicher unentgeltlicher Arbeit im Stadtgraben verurteilt.

Bot das scharfe Vorgehen der Strafgewalt gegen alle wider Treue und Glauben verstoßenden Handlungen Gelegenheit, den lebhaften Sinn der Bürgerschaft für persönliche Ehrenhaftigkeit kennen zu lernen, so zeigt sich die städtische Justiz in der Energie, mit der sie in bemerkenswertem Gegensatz zu der milden Beurteilung der sonstigen Brutalitätsdelikte das schwächere Geschlecht gegen die Rohheiten der Männer in Schutz nahm, von einer andern nicht minder schätzenswerten Seite. Soweit die bis in die letzten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts zurückreichenden Libri Excessuum ersehen lassen, galt eheliche Untreue der Männer für minder sträflich, als brutale Behandlung der Ehefrauen. Allerdings umfaßte nach dem bestehenden Recht die eheherrliche Gewalt zugleich das Recht auf körperliche Züchtigung der Frau. Eine Signatur von 1431 z. B. gestattete ausdrücklich dem Ehemanne, seine Frau, wenn sie es verdiene, mit Ruten zu züchtigen und zu strafen, und auch noch das 16. Jahrhundert hielt, wie gezeigt werden soll, an diesem Grundsatze fest. Dagegen wurde grundloses Schlagen und brutale Überschreitung des Züchtigungsrechts mit Strenge geahndet. Das Verfahren war kurz und bündig. Der Rat zog ohne Unterschied des Standes die Schuldigen gefänglich ein und entließ sie nicht eher aus der Haft, bis sie für vernünftige Behandlung ihrer Frauen Bürgschaft leisteten. In schwerern Fällen nahm er sie außerdem in Geldstrafe. Die Libri Excessuum sind reich an dergleichen Bürgschaften und Bestrafungen. Hier müssen vereinzelte Beispiele genügen. Im Jahre 1393 verbüßt ein Bürger 1 Ofen Ziegeln, weil er seine Frau ohne Ursache geschlagen und zur Nachtzeit nackend aus dem Hause gejagt. Für den Wiederholungsfall wird ihm eine

Strafe von 30 Mark Silber (etwa 1000 Mark jetziger Währung) angedroht. 1409 wird ein Bader, der sein Weib „unordentlich gezüchtigt und geschlagen", mit zwei Ofen Ziegeln bestraft; ein andrer Ehemann muß Bürgen stellen, „gütlich und liebreich mit seiner Hausfrau zu leben und umzugehen." 1450 bürgt ein Vater für seinen Sohn, daß dieser sich ehrbarlich mit seinem Weibe halten und ihr keine Gewalt thun solle. 1480 gelobt Nikolaus Sinnreich, ein reicher Handelsherr, seiner Frau fernerhin keine Gewalt anzuthun. So sie aber gegen ihn „übertrete" (ihm den Gehorsam verweigere), möge er ihr eine ziemliche gewöhnliche Strafe wohl anlegen. Da er sein Gelöbnis nicht hielt, wurde er abermals ins Gefängnis gesetzt und erst nach Verbürgung von 1000 Gulden[38]) Kontraventionsstrafe freigelassen. Außerdem mußte er 1 Mark (= 1 Pfund) Goldes als Strafe erlegen. Einem Handwerker wird 1490 aufgegeben, sich gegen seine Frau gebührlich zu halten und von seiner bösen Weise abzugehen. Wofern aber seine Frau „wider ihn bräche", möge er sie strafen nach Ziemlichkeit und Vernunft, „wie ein ehrlicher Mann sein Weib billig strafen soll". Das solle ihm und seinen Bürgen ohne Gefährde sein. 1489 verbüßte einer, der seine Frau „ungewöhnlich und gröblich geschlagen", 10 Mark Silber. 1517 läßt der Rat einen Kürschner geloben, daß er seine Frau nicht lähmen noch ihr Schaden an ihrem Leibe thun, sondern wo sie es verdienen würde, sie, wie einem Biedermann ziemt, strafen solle. 1552 bekommt einer wegen ehelichen Unfriedens ½ Jahr Hausarrest bei Vermeidung der Stadtverweisung.

Gegen keifende und zänkische Weiber schritt der Rat mit Verwarnungen sowie mit gefänglicher Einziehung ein. 1451 mußten zu wiederholten Malen Ehemänner geloben, ihre Frauen zum Frieden untereinander anzuhalten; 1455 verbürgt sich einer für einen Ehemann, daß derselbe den Scheltworten seiner Frau wehren solle. 1463 werden zwei Frauen wegen böser Reden gefänglich eingesetzt. 1516 wird die Frau eines Kochs, die „lose Kathe" genannt, gefänglich eingezogen. „Wo sie weiter jemand mit Worten und Werken lästern und schänden würde, soll ihr die Stadt versagt werden."

Auch auf dem Gebiete des elterlichen Erziehungs- und Züch-

---

[38]) Unter den Gulden sind Goldgulden zu verstehen, da die Silbergulden erst im 17. Jahrhundert aufkamen.

tigungsrechtes vindizierte sich der Rat, damaliger Anschauung entsprechend, ein Strafrecht. Ungeratene Söhne läßt er auf Anrufen der Eltern in den Turm sperren, in späterer Zeit versagt er ihnen sogar auf Zeit den Aufenthalt in der Stadt. Im Jahre 1406 gelobt nach überstandener Haft der Sohn eines reichen Bürgers bei alle dem „Angefälle" (Erbanfall), das von seinem Vater an ihn kommen möchte, daß er fürbaß seinem Vater folgen und „oberige Zehrung" (Schlemmerei) meiden wolle. Im Übertretungsfalle solle der Rat nach des Vaters Tode das Erbteil des Wüstlings einziehen und darüber nach Belieben verfügen. 1412 gelobt Lorenz Krakau, seiner Mutter und seinen Freunden gehorsam zu sein und sein Vermögen nicht unnützlich zu verzehren. Ein andrer junger Verschwender, den der Rat wegen unordentlichen Lebens auf Ansuchen seiner Mutter ins Gefängnis gesetzt hatte, gelobt 1488 unter Stellung von drei Bürgen, daß er fortan nicht spielen, sondern guten Leuten dienen, seine Mutter ehren, ihr und seinen Freunden folgen, sich an sie kehren, nach ihrem Willen richten und sich aufrichtig halten wolle. Handle er dem zuwider, so solle er ohne Widerrede seines väterlichen Gutes und Erbteils verlustig gehen. 1537 werden mehrere junge Leute wegen ungebührlichen Verhaltens und Ungehorsams gegen ihre Eltern auf drei Jahre aus der Stadt verbannt, zwei davon mit der Anweisung, sich auswärts einen Dienst zu suchen. Schon die Verleitung zum Ungehorsam gegen Eltern und Vormünder wurde an dem Schuldigen bestraft. So verbüßt 1516 eine Patrizierdame 1 Mark Goldes, weil sie einem jungen Mädchen zugeredet hatte, sich ohne Wissen und Zustimmung seiner Vormünder zu verloben.

Es konnte sich hier wie bei der ganzen vorhergehenden Darstellung nur darum handeln, aus der fast unübersehbaren Menge von Straffällen der Breslauer Stadtbücher des Mittelalters einzelne Beispiele auszuwählen, um an ihnen den Charakter der damaligen Strafrechtspflege zu veranschaulichen. Wenn in dem Bilde die dunklen Stellen überwiegen, so darf nicht vergessen werden, daß, obwohl während der dazwischen liegenden vier Jahrhunderte das Strafrecht sich zum Range einer Wissenschaft emporgearbeitet hat, in praktischer Beziehung manche Dinge, z. B. die milde Behandlung der Brutalitätsdelikte seitens der Gerichte, sich nur unmerklich gebessert haben, und daß zwar die Polizei eine unvergleichlich bessere geworden ist, hingegen unser auf dem System der Vergeltungs- und

Besserungstheorie basierendes Strafrecht hinsichtlich der Bekämpfung der Kriminalität keine irgendwie belangreichen Resultate aufzuweisen hat. Fehlt es doch gerade in neuester Zeit nicht an gewichtigen Stimmen, welche angesichts der Unzulänglichkeit und humanisierenden Richtung der heutigen Strafrechtspflege und gegenüber unserm von des Gedankens Blässe allzusehr angekränkelten Strafsystem, der Rückkehr zur Vergangenheit mit ihren minder weichlichen Anschauungen und drastischern Strafformen das Wort reden. Darin gebührt in der That der Strafrechtspflege des Mittelalters vor der heutigen der Vorzug, daß sie statt unsrer abgeblaßten, für das Auge nicht erkennbaren Ehrenstrafe das Entehrende der That in der Strafart zum Ausdruck brachte und die Geldstrafe dadurch zu einem für sehr viele Fälle ausreichenden und wirksamen Strafmittel zu gestalten wußte, daß sie dieselbe dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Schuldigen anpaßte. Bei dem damaligen ungleich höhern Geldwerte wurden Strafen von 10, 20, 30 Pfund Silber, 1 bis 2 Pfund Gold, sowie Hunderten von Goldgulden, — wie man solchen in den Strafregistern ja überaus häufig begegnet — sicherlich auch von reichen Leuten als ein Übel empfunden, welches von Rückfällen abschreckte. Und auch sonst bewahrt die Strafrechtspflege des Mittelalters so manche Züge, die noch der gegenwärtigen gut zu Gesichte stehen würden; z. B. die Strenge, mit der sie gegen die giftige Verleumdung, gegen die hinterlistige und heimliche That, gegen den Vertrauensbruch einschritt, das scharfe Auge, mit dem sie die Innehaltung von Treue und Glauben im Verkehrsleben überwachte; der Nachdruck, welchen sie bei der Abwägung und der Art der Strafe auf die in der strafbaren Handlung sich dokumentierende Gesinnung des Thäters legte; samt und sonders Dinge, bei denen die moderne Strafrechtspflege getrost beim Mittelalter in die Lehre gehen könnte. Was der modernen Anschauung an der damaligen Strafrechtspflege mit Recht widerstrebt, ist die nutzlose Grausamkeit der peinlichen Strafen. Hierbei darf aber nicht übersehen werden, daß das Mittelalter für Kapitalverbrechen nur die Todes-, für geringere entehrende Vergehen nur die körperliche Strafe kannte und infolge dieses Strafsystems allmählich dahin gelangen mußte, der schwerern That durch eine Verschärfung dieser Strafen Ausdruck zu geben. Weit schlimmerer Vorwurf trifft die Folgezeit, welche, obwohl sie bereits im 16. Jahrhundert zur Freiheitsstrafe und im 17. zur Errichtung von Zuchthäusern überging, sich dennoch von dem mittelalterlichen Strafsystem

nicht zu emanzipieren vermochte. Nirgends hat sich eben der Fortschritt zum Bessern so langsam vollzogen wie auf dem Gebiete des Strafrechts.

Um zur Strafrechtspflege Breslaus zurückzukehren, so ist derselben für die Zeit des 15. Jahrhunderts im Vergleich zu andern Städten eine höchst bemerkenswerte Mäßigung im Gebrauch der peinlichen Strafen nachzurühmen.[39]) Der Rat strafte nachdrücklich, wo es galt, nach außen hin der Stadt und ihrer Justiz den erforderlichen Respekt zu verschaffen; indessen gewahrt man dabei nichts von einem blinden Wüten gegen Menschenleben, nichts von der raffinierten Verstümmelungssucht der süddeutschen Strafrechtspflege, nichts von jenem engherzigen Mechanismus, welcher die spätere Periode in so unvorteilhafter Weise auszeichnet. Das Bürgertum, welches im 15. Jahrhundert die Strafjustiz übte, war in seiner Art und für seine Zeit bei weitem liberaler als seine gelehrten Nachfolger auf der Schöffenbank. Diese besaßen alle Fehler ihrer Vorgänger ohne deren Vorzüge. Sie behandelten kleine wie große Vergehungen mit gleicher Härte und Grausamkeit. Es wurde bereits früher darauf hingewiesen, welchen übermäßigen Gebrauch die städtische Justiz der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts von dem Strafmittel der öffentlichen Auspeitschung bei Ehebruch und andern Sittlichkeitsvergehen, sowie von der Verbannungsstrafe für Handlungen machte, welche kaum eine kriminelle Ahndung, geschweige eine so harte verdienten. Einen fernern Beweis liefern die zum größern Teile noch vorhandenen Malefizbücher aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Während in dem 70jährigen Zeitraum von 1456 bis 1525 vierhundert und fünfzig Todesurteile zur Vollstreckung kamen — eine beim Mangel andrer Kapitalstrafen für jene anarchische Zeit sicherlich nicht übermäßige Zahl — ist die 16jährige Periode von 1613 bis

---

[39]) Selbst in den schlesischen Provinzialstädten wurde härter und grausamer gestraft. 1548 wurde in Frankenstein einem Kürschnergesellen vor seines Vaters Hause die rechte Hand abgeschlagen, nachdem er zuvor gestäupt worden war, weil er seinen Vater geschlagen und dieser sich beim Rat über ihn beschwert hatte. 1528 hatten ebendaselbst zwei Schneidergesellen aus Rache ein Haus angezündet, infolgedessen eine Gasse abbrannte. Die Thäter wurden lebendig geschunden und darauf gespießt. Dieselbe Strafe erlitten 1527 in Schweidnitz zwei Schachtgräber, welche einen Pilgersmann erschlagen und mehrere Mordthaten bekannt hatten.

1629 durch 105 Hinrichtungen ausgezeichnet, wovon auf das Jahr 1620 allein 30 entfallen. Wenngleich in der nächstfolgenden Periode der Gebrauch der Todesstrafe sich nicht unerheblich verminderte, so wurde dieselbe trotzdem von 1635 bis 1740 immerhin noch an 221, die öffentliche Auspeitschung an 260 Missethätern vollstreckt. Erst mit dem Beginn der preußischen Herrschaft wird die Praxis milder. Die Zahl der Hinrichtungen beträgt in dem 60jährigen Zeitraum von 1741 bis 1800 nur noch 12, die der Bestrafungen mit öffentlicher Auspeitschung 20.

9.

Strafrechtsverhältnis und Strafprozeßverhältnis.

Zugleich ein Beitrag zur juriſtiſchen Prinzipienlehre.

Von Profeſſor Bierling in Greifswald.

Der Begriff des Rechtsverhältniſſes, wie er in der Privatrechtswiſſenſchaft ſeit Savigny als vollſtändig eingebürgert gelten darf, hat im Gebiete des öffentlichen Rechts, insbeſondere des Strafrechts und Strafprozeßrechts, lange Zeit ſo gut wie gar keine Beachtung gefunden. Noch in den meiſten Lehr- und Handbüchern der letzten Jahrzehnte iſt von einer Verwendung des fraglichen Begriffs für die genannten beiden Disziplinen wenig oder nichts zu ſpüren; nur einzelne machen eine Ausnahme. Aber allerdings erſcheint nun in dieſen letztern bisweilen die Sache in das gerade Gegenteil verkehrt: das „Strafrechtsverhältnis“ und „Strafprozeßverhältnis“ werden hier nicht nur berückſichtigt, ſondern ſogar zum Ausgangspunkt und Fundament des ganzen Syſtems erhoben. Die Frage liegt nahe: Inwieweit iſt dieſe Wandlung der Auffaſſung berechtigt?

Es iſt indeſſen nicht meine Abſicht, auf den folgenden Blättern in eine ausführliche dogmengeſchichtliche und kritiſche Erörterung dieſer Frage einzutreten; ich muß mich aus verſchiedenen Gründen damit begnügen, eine ſelbſtändige Unterſuchung über die Bedeutung von „Strafrechtsverhältnis“ und „Strafprozeßverhältnis“ an ſich und in Beziehung aufeinander darzubieten und eine Anzahl Einwendungen gegen meine Anſchauungen, wie ſolche teils ſchon von andern gelegentlich erhoben, teils nach Veröffentlichung der gegenwärtigen Abhandlung vorausſichtlich zu erwarten ſind, ein für allemal zurückzuweiſen. Im übrigen wird es keiner beſondern Recht-

fertigung bedürfen, wenn ich mich bei meinen Ausführungen in der Hauptsache auf unser heutiges deutsches Strafrecht und Strafprozeßrecht beschränke.

1.

Die allgemeinen Voraussetzungen, von denen meines Erachtens jede Untersuchung über die Rechtsverhältnisse des Strafrechts und Strafprozeßrechts ausgehen muß, sind gegeben durch meine frühern Untersuchungen „zur Kritik der juristischen Grundbegriffe" (Gotha 1877/83), insbesondere T. II SS. 128 ff., 156 ff., 173 ff., 222 ff., 253 Anmerkung. Nur die Grundgedanken, an welche alle unsre weitern Betrachtungen anzuknüpfen haben, mögen hier kurz hervorgehoben werden.

I. „Rechtsverhältnisse" sind Verhältnisse zwischen zwei oder mehr Subjekten, deren Inhalt korrespondierende Rechtsansprüche und Rechtspflichten bilden. Kürzer gesagt: Rechtsverhältnis ist das Verhältnis von Rechtsanspruch und Rechtspflicht. Damit soll nicht geleugnet werden, daß es sprachlich möglich ist, mit dem Worte „Rechtsverhältnis" auch noch ganz andre Verhältnisse, die für das Recht irgend welche Bedeutung haben, zu bezeichnen. Wohl aber behaupte ich:

1. daß der Ausdruck „Rechtsverhältnis" als technischer Ausdruck nur dann Wert hat, wenn ihm ein ganz genau bestimmter Begriff entspricht, dessen Bedeutung nicht bloß auf seiner bisherigen häufigen Verwendung, sondern vielmehr auf sachlichen, im Wesen des Rechts liegenden Gründen beruht;

2. daß es keinen zweiten Verhältnisbegriff oder doch keinen zweiten gleich genau bestimmten Verhältnisbegriff gibt, der auch nur in annähernd gleichem Maße Bedeutung für das gesamte Rechtsgebiet besitzt, wie der Begriff des Rechtsverhältnisses in unserm obigen Sinne, d. h. des Korrelatverhältnisses von Rechtsanspruch und Rechtspflicht.[1])

[1]) Wie wenig freilich selbst die unter 1 bemerkte Notwendigkeit bis jetzt als eine allgemein erkannte gelten darf, beweist die erst vor kurzem — Mannheim 1888 — erschienene Schrift von Kohler: „Der Prozeß als Rechtsverhältnis". Wenn ein angesehener juristischer Theoretiker in einem Buche, das den Begriff des Rechtsverhältnisses nicht bloß streift, sondern vollständig zur Grundlage seiner Darstellung macht, sich damit begnügt, als „Rechtsverhältnis" von vornherein (S. 1) jedes „Verhältnis" zu bezeichnen, „welches in die

II. Alle Rechtsnormen stellen den Inhalt von Rechtsverhältnissen dar. (Vgl. Kritik II S. 131. 128 ff.).

Hiermit soll selbstverständlich nicht gesagt werden, daß jeder Rechtsnorm je ein besonderes Rechtsverhältnis entspreche. Im Gegenteil: die Fälle, in denen der Inhalt eines Rechtverhältnisses in einer einzigen Rechtsnorm sich erschöpft, sind thatsächlich als Ausnahmefälle anzusehen. Soweit insbesondere die Rechtsnormen zu der großen Klasse der schlechthin abhängigen oder modifizierenden Rechtsnormen (Kritik II S. 28) gehören, mögen es nun „erlaubende" oder „verneinende" oder „begriffsverwickelnde" sein, liegt es schon in ihrer wesentlichen Natur, daß sie nur in Verbindung mit andern Rechtsnormen zusammen den Inhalt eines Rechtsverhältnisses ausmachen können. Aber auch die relativ selbständigen Rechtsnormen treten regelmäßig nicht für sich allein, sondern in größerer oder geringerer Zahl, den Inhalt eines und desselben Rechtsverhältnisses bildend, als zu einem und demselben Rechtsverhältnisse gehörig auf, und ihr Unterschied von den schlechthin unselbständigen zeigt sich nur darin, daß jede von ihnen einen besondern Rechtsanspruch und die demselben korrespondierende Rechtspflicht

---

Rechtssphäre" von Personen „eingreift, Rechte erzeugt, Rechte verändert, Rechte vernichtet", so kann die Hoffnung, daß es in unsrer Wissenschaft bald zu einer Verständigung über diesen und andre Grundbegriffe kommen werde, nur eine sehr geringe sein. Freilich scheint Kohler schon wenige Seiten darauf (S. 6) unsrer Anschauung vom Rechtsverhältnis ein erhebliches Zugeständnis zu machen, indem er seine Ansicht, daß „der Prozeß ein Rechtsverhältnis zwischen den Parteien sei", mit den Worten motiviert:

> „Denn zwischen den Parteien und nur zwischen ihnen entstehen Rechte, und soweit der Prozeß auch Pflichten kennt, auch Pflichten."

Allein die nähere Betrachtung des Zwischensatzes: „soweit der Prozeß Pflichten kennt, auch", sowie der Ansicht selbst, zu deren Motivierung der angeführte Satz dienen soll, zeigt deutlich genug, daß mit dem scheinbaren Zugeständnis wenig oder gar nichts gewonnen ist, so lange nicht „Rechte" und „Pflichten" als notwendige Korrelate erkannt sind oder doch zum mindesten zugegeben wird, daß von einem Rechtsverhältnis nur da zu reden ist, wo Rechte und Pflichten als wahre Korrelate auftreten, d. h. wo unter „Rechten" Rechtsansprüche (an oder) gegen andre Personen, und unter „Pflichten" die korrespondierenden Rechtspflichten der letztern zu verstehen sind. Über die Begriffe „Rechtsanspruch" und „Rechtspflicht" s. Kritik II SS. 34 ff. 38 ff. Aus dem dort Ausgeführten folgt von selbst, daß ich den Ausdruck „Anspruch" in dem ältern, weitern Sinne gebrauche, nicht in dem besondern Sinne, den die neuere Zivilrecht- und Prozeßwissenschaft damit zu verbinden pflegt.

ausdrückt, während dies bei den schlechthin unselbständigen Rechtsnormen niemals der Fall ist.

Dagegen ist in dem obigen Satze die Erkenntnis ausgesprochen, daß es schlechterdings keine Rechtsnormen gibt, die nicht zu dem Inhalt irgend welcher Rechtsverhältnisse gehörten.[2]) Es muß mithin möglich sein, für jede einzelne Rechtsnorm auch das Rechtsverhältnis nachzuweisen, zu dessen Inhalt sie gehört. Nur ist dabei wohl zu beachten, daß nicht nur, wie vorher schon bemerkt, mehrere Rechtsnormen zu Einem Rechtsverhältnis zu gehören pflegen, sondern auch umgekehrt die gleiche Rechtsnorm zu mehreren Rechtsverhältnissen zugleich gehören kann, ja daß die Zahl der Rechtsverhältnisse, deren Inhalt teilweise die gleichen Rechtsnormen bilden, bisweilen eine ganz außerordentlich große ist. Und zwar wird man zwei Klassen solcher Rechtsverhältnisse unterscheiden müssen: einmal Rechtsverhältnisse, die nur zufällig (d. h. ohne einen gemeinsamen juristischen Grund) gleichlautende Rechtsnormen zum Inhalt haben; anderseits Rechtsverhältnisse, deren teilweise gleicher Inhalt auf einem umfassendern, allen gleichmäßig zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse beruht. In ersterer Hinsicht mag nur beispielsweise an die Rechte verschiedener Völker oder Staaten erinnert werden, die oft eine große Übereinstimmung bezüglich vieler Rechtsnormen aufweisen; eine Übereinstimmung, die sich regelmäßig auf eine Gleichartigkeit, bisweilen sogar eigentliche Gemeinsamkeit der Interessen gründet, aber eines gemeinsamen Rechtsgrundes fast immer entbehrt. Als Beispiele der zweiten Art erscheinen auf der einen Seite die unzähligen Privatverhält-

---

[2]) Eine Begründung dieser Erkenntnis kann ich hier nicht geben. Die Erkenntnis ergibt sich ganz von selbst aus meiner Gesamtansicht vom Rechte; wer sich aber nicht die Mühe nehmen will, diese Gesamtansicht in meinen Untersuchungen zur Kritik der juristischen Grundbegriffe ehrlich zu studieren, den würde ein Auszug daraus wohl erst recht nicht für dieselbe gewinnen. Nur darauf glaube ich doch hinweisen zu sollen, daß bis jetzt, so viel mir bekannt, noch nicht ein einziger ernstlicher Versuch gemacht worden ist, meine Ausführungen zu entkräften. An absprechenden Urteilen über dieselben, sowie an Einzeleinwendungen, namentlich unter Bezugnahme auf vermeintliche Konsequenzen meiner Ansicht hat es allerdings nicht gefehlt. Aber kein einziger meiner Gegner hat sich daran gemacht, meine Aufstellungen als unrichtig nachzuweisen, oder auch nur meinen Gedankengängen aufmerksam nachzugehen und vor allem die von mir vorgebrachten Gründe wider die herrschenden Anschauungen über objektives und subjektives Recht zu widerlegen.

nisse, die von den gleichen Privatrechtsnormen beherrscht sind, auf der andern alle öffentlichrechtlichen Verhältnisse, die von den gleichen öffentlichrechtlichen Normen beherrscht sind, insofern nämlich sowohl alle Privatrechtsnormen, als alle öffentlichrechtlichen Normen den Inhalt je eines höchst umfassenden Rechtsverhältnisses und schließlich beide zusammen den Inhalt eines großen Gesamtverhältnisses darstellen (Kritik II SS. 169 ff., 215 ff.).

III. Aus den Erörterungen zu Nr. II folgt zugleich: *Alle Rechtsverhältnisse sind entweder einfache oder zusammengesetzte.* (Kritik II SS. 139 ff., 143 ff.)

Als wahrhaft *einfache* Rechtsverhältnisse sind allein Rechtsverhältnisse zwischen nur zwei Subjekten zu bezeichnen, deren Inhalt eine einzige, auch dem Inhalt nach einfache, d. h. nur Einen Rechtsanspruch oder, was dasselbe besagt, nur Eine Rechtspflicht ausdrückende Rechtsnorm darstellt. Daß diese Rechtsnorm eine (relativ) selbständige sein muß, versteht sich von selbst; zweifelhaft kann höchstens sein, ob nicht auch noch solche Rechtsverhältnisse zu den einfachen zu rechnen sind, zu deren Inhalt außer der Einen relativ selbständigen Norm noch eine oder mehrere schlechthin unselbständige gehören, da letztere immer nur als Modifikationen der Einen selbständigen Norm in Betracht kommen und ebensogut dieser selbst einverleibt sein könnten.

Zusammengesetzt kann ein Rechtsverhältnis in zweifacher Beziehung sein: einesteils *in Rücksicht auf den Inhalt*, anderenteils *in Rücksicht auf die Subjekte*. In *ersterer* Hinsicht müssen streng genommen alle diejenigen Rechtsverhältnisse als „zusammengesetzte" gelten, zu deren Inhalt mehr als eine einfache Rechtsnorm oder doch mindestens mehrere relativ selbständige Rechtsnormen gehören. Damit stimmt allerdings unser Sprachgefühl nicht ganz überein. Wir sind in vielen Fällen, wo gewisse Rechtsnormen *regelmäßig* als auf demselben Grunde ruhend miteinander verbunden erscheinen, zumal wenn mit Rücksicht hierauf unser bürgerliches Recht das betreffende Rechtsverhältnis, dessen Inhalt sie bilden, unter *einen* technischen Ausdruck stellt, wenig geneigt, von einem „zusammengesetzten Rechtsverhältnis" zu reden. Und will man im Hinblick auf diese Thatsache *bezüglich des Inhalts* der Rechtsverhältnisse auf die Unterscheidung von „einfachen" und „zusammengesetzten" ganz verzichten, so habe ich keinen Grund, mich dem zu

widersetzen. Um so entschiedener muß ich dagegen an der gedachten Unterscheidung in Bezug auf die Zahl der Subjekte festhalten und betonen, daß jedes Rechtsverhältnis zwischen mehr als zwei Personen (Subjekten) als „zusammengesetztes" erscheint, sei es nun, daß für alle Subjekte eine oder mehrere Rechtsnormen völlig gleiche wechselseitige Rechtsansprüche und Rechtspflichten herstellen, sei es, daß die betreffenden Rechtsnormen nur für einen Teil Rechtsansprüche, für den andern nur Rechtspflichten ausdrücken, sei es endlich, daß für die verschiedenen Gruppen der Subjekte mehr oder weniger verschiedene und ungleichartige Rechtsnormen gelten. (Kritik II S. 146 ff.)

Worin übrigens der Unterschied zwischen einem zusammengesetzten Rechtsverhältnis und einer bloßen Mehrheit von Rechtsverhältnissen zu finden sei, darüber kann ich auch heute nichts wesentlich andres sagen, als was ich schon Kritik II S. 141 darüber bemerkt habe: „Jeder durch ein positives Recht selbst gegebene Zusammenhang von Rechtsnormen, aus welchem Ansprüche und Pflichten für dieselben Subjekte folgen, deutet auf ein gemeinsames Rechtsverhältnis, in welchem eben diese Subjekte stehen. Aber um die in Frage befangenen Rechtsnormen als vollständigen Inhalt einer besondern, zwischen den betreffenden Subjekten bestehenden Beziehung aufzufassen, muß weiter gefordert werden, daß auch der Zusammenhang zwischen diesen Normen ein nur ihnen eigentümlicher ist. Mit andern Worten, es muß den fraglichen Normen oder, wenn man lieber will, der Anerkennung derselben die Tendenz innewohnen, daß eben sie und nur sie eine Einheit, ein Ganzes für sich — sei es schlechthin, sei es innerhalb eines größern Ganzen — bilden sollen."[3])

[3]) Wach (Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechts I S. 35 n. 5) hat freilich den Vorwurf hiergegen erhoben: „Die „Tendenz" der Normen, „ein Ganzes" bilden zu wollen, bietet uns Stein statt Brot." Allein wenn er selbst gleich darauf — S. 36 — seine eigne Ansicht dahin ausspricht: „Die Vielheit der rechtlichen Beziehungen wird zur Einheit durch den im Gesetz als rechtlich wesentlich anerkannten einheitlichen Zweck", so gibt er uns nichts andres, als im günstigsten Falle eine neue (nur durch die Hinweisung auf „das Gesetz" eingeschränkte) Formulierung genau desselben Gedankens. Oder ist es etwa nicht ganz dasselbe, ob ich sage: „die Normen wollen oder sollen einem gemeinsamen Zwecke dienen", oder ob ich mich lieber so ausdrücke: „den Normen wohne die Tendenz inne, eine Einheit, ein Ganzes zu bilden?" Besteht aber hiernach die sachliche Differenz einzig in der bereits angeführten Einschränkung, so ist

IV. Jedes zusammengesetzte Rechtsverhältnis stellt eine Summe von Teilverhältnissen dar (Kritik II S. 172),

weiter zu fragen: Ist denn diese Einschränkung gerechtfertigt? Kann nicht auch durch einen Vertrag, sei es ein Vertrag zwischen Privaten oder ein völkerrechtlicher, ein einheitlicher Zweck „als rechtlich wesentlich anerkannt" werden für eine Vielheit von Beziehungen? Und erscheinen denn nicht auch in Völkern und Zeiten, die (wenigstens für die betreffende Volksgemeinschaft als Ganzes) allein oder doch hauptsächlich nur Gewohnheitsrecht kennen, also ein Recht, das durchaus nicht auf zweckbewußter Setzung beruht, — erscheinen nicht auch da zahllose Rechtsnormen zur Einheit verbunden als Inhalt mehr oder weniger umfassender Rechtsverhältnisse? Ganz davon zu schweigen, daß selbst das „Gesetz" den einheitlichen Zweck, den es mit einer Mehrheit von Normen verfolgt, nicht immer ausdrücklich „als wesentlich anerkennt", sondern häufig genug nur erkennen läßt aus dem Inhalte seiner einzelnen bezüglichen Normen!

Eine ganz andre Frage ist natürlich, ob die von mir a. O. beigebrachten Beispiele durchweg als zutreffend zu gelten haben. An sich gehört die Beantwortung derselben gar nicht hierher; ich benutze indessen gern die Gelegenheit, um zu bekennen, daß ich nach wiederholter Erwägung die Einwendungen Wachs gegen zwei meiner frühern Beispiele, nämlich in Bezug auf das Verhältnis „zwischen Mandanten, Mandatar und dem Dritten, mit welchem dem Mandat gemäß kontrahirt ist", sowie das Verhältnis „eines Gesellschafters" nicht nur zu allen andern einerseits, sondern auch „zu dritten mit der Gesellschaft kontrahierenden Personen anderseits" für begründet erachte und auch von meinem Standpunkte aus hier eine bloße Mehrheit von Rechtsverhältnissen (natürlich innerhalb des gemeinsamen einen Gesamtrechtsverhältnisses der bürgerlichen Gesellschaft) annehmen muß. Dagegen habe ich umsoweniger Grund, die andern beiden von Wach angefochtenen Beispiele — „das Verhältnis des Vaters zu den mehreren gewaltunterworfenen Kindern" und „das der Korporation zu sämtlichen Mitgliedern" — als Beispiele zusammengesetzter Rechtsverhältnisse aufzugeben, je gewisser Wach selbst die Berechtigung derselben nachträglich indirekt anerkennt, indem er S. 37 n. 11 bemerkt: „Welche Fülle von rechtlichen Beziehungen vermag das Unterthanen-, Familienverhältnis, die Gesellschaft, Rechtsgemeinschaft aus sich heraus zu setzen?" Wenn er trotzdem mir gegenüber (n. 5 cit.) behauptet, ich rede von „Erscheinungen, die nie als Ganzes zusammengefaßt werden könnten", „die Mehrheit der einer Familiengewalt Unterworfenen oder Korporationsgehörigen repräsentiere eine Mehrheit selbständiger Rechtsverhältnisse", so schlägt er in Wahrheit seinem eignen Prinzip ins Gesicht. Oder wäre es wirklich so schwer, den „rechtlich wesentlichen einheitlichen Zweck" der väterlichen Gewalt, der für alle Gewaltunterworfenen in gleicher Weise besteht, desgleichen den einheitlichen Zweck der Rechte und Rechtspflichten der Korporation gegenüber allen Korporationsgenossen aufzufinden? Ist es denn nicht offenbar der Zweck dort des Familienverhältnisses, hier des Korporationsverhältnisses selbst, wie solchen auch Wach annimmt, nur eben nicht von allen Seiten, sondern — wie es bei einem bloßen Teilverhältnis gegenüber dem Gesamtverhältnis das Natürliche ist — bloß von einer bestimmten Seite aus angesehen?

die ihrerseits entweder als einfache oder wiederum als zusammengesetzte, also auch noch weiter zerlegbare Rechtsverhältnisse erscheinen. An und für sich läßt sich diese Beobachtung schon bei einem Rechtsverhältnis zwischen zwei Subjekten machen, dessen Inhalt eine größere Zahl von Normen bilden; zumal wenn innerhalb derselben gewisse Normen ihrer eignen Tendenz nach als enger zusammengehörige (innerhalb des umfassendern Zweckes aller einem gemeinsamen besondern Zwecke dienende) sich ergeben. Aber ungleich interessanter noch sind diejenigen Teilverhältnisse, welche aus der Zerlegung eines zusammengesetzten Rechtsverhältnisses im engern Sinne, d. h. eines Rechtsverhältnisses zwischen mehr als zwei Subjekten, und zwar speziell vom Gesichtspunkte der Verschiedenheit der Subjekte aus, sich herausstellen.

Nehmen wir als Beispiel das höchstzusammengesetzte Rechtsverhältnis, dessen Inhalt das gesamte Recht eines Staates bildet, mit andern Worten das Verhältnis der Staatsgemeinschaft oder das Staatsverhältnis im weitern Sinne. Dieses Gesamtverhältnis zerfällt zuoberst in zwei höchstumfassende Teilverhältnisse (Kritik I S. 128, II S. 157 ff.):

1. das Rechtsverhältnis der bürgerlichen Gesellschaft, d. h. das Rechtsverhältnis zwischen allen Staatsgenossen in ihren Beziehungen als Einzelnen untereinander, wie solche durch das Privatrecht des betreffenden Staates bestimmt sind;

2. das Staatsverhältnis im engern Sinne, d. h. das Rechtsverhältnis zwischen den verschiedenen Staatsgenossen einerseits und dem Staate selbst als dem die Gesamtheit der Staatsgenossen in ihrer Einheit darstellenden Rechtssubjekt anderseits, mit andern Worten dasjenige Rechtsverhältnis, dessen Inhalt das gesamte öffentliche Recht bildet.

Das Verhältnis der bürgerlichen Gesellschaft zerfällt sodann, auch wenn wir den einfachsten Fall setzend von einer Scheidung nach Standesrechten und verwandten Gesichtspunkten gänzlich absehen, jedenfalls in so viele Teilverhältnisse, als Staatsgenossen denkbar beziehungsweise in einem bestimmten Zeitpunkte wirklich vorhanden sind. Ferner kann man bei jedem dieser letztern Teilverhältnisse, mit andern Worten bei dem Rechtsverhältnis eines einzelnen Staatsgenossen gegen alle andern Staatsgenossen, wiederum zwei Teile unterscheiden: das Rechtsverhältnis des betreffenden Staatsgenossen als Berechtigten zu allen andern als Verpflichteten,

und umgekehrt das Rechtsverhältnis desselben Staatsgenossen als Verpflichteten zu allen andern als Berechtigten. Und schließlich kann man — selbst wenn man von einer Teilung nach dem Inhalt ganz absieht — alle die vorgenannten Teilverhältnisse nochmals weiter zerlegen in Rechtsverhältnisse zwischen je zwei Staatsgenossen, deren Inhalt die allgemeinen, wenn auch zunächst meist bloß bedingter Weise begründeten Rechtsansprüche und Rechtspflichten bilden, welche unmittelbar durch die Normen des bürgerlichen Rechts ausgedrückt werden. Vgl. Kritik II SS. 43 ff., 169 ff.

Beim Staatsverhältnis im engern Sinne vereinfacht sich zwar die Sache insofern, als hier von Anfang an auf der einen Seite des Rechtsverhältnisses nur ein einziges konkretes Subjekt erscheint, eben der betreffende individuell bestimmte Staat, dessen Recht in Frage ist. Anderseits bedingt gerade die Natur dieses Einen Subjekts, als eines bloß fiktiven Subjekts,[4]) daß das Staatsver-

[4]) Es ist hier nicht der Ort, um die Berechtigung der Fiktionen überhaupt und der fingierten Rechtssubjekte insbesondere zu begründen. Ich muß in dieser Hinsicht wieder auf meine frühern Ausführungen (Kritik II S. 85—118) verweisen; nur einige ergänzende Bemerkungen mögen zur Beseitigung von Mißverständnissen hier Platz finden.

Was zuvörderst die neuerdings häufiger auftretende Ansicht anlangt, daß den verschiedenen menschlichen Personengesamtheiten, insbesondere dem Staate, ein wahrer Kollektivwille eigne, so stehe ich derselben nach wie vor (vgl. Kritik I S. 53 ff.) teils ablehnend, teils wenigstens zweifelnd gegenüber. Unter allen Umständen handelt es sich dabei um eine bloße Hypothese, die selbst als solche nur in dem beschränkten Umfange und in der maßvollen Weise, wie sie etwa jüngst Bünger (Z VIII 526—538) vertreten hat, als zulässig erscheint. Danach aber würden gerade die juristischen Personen und speziell der Staat in seiner rechtlichen Organisation nicht als „soziologische Lebewesen mit Kollektivbewußtsein und Kollektivwillen", wie die Familie, der Stamm und das Volk, sondern nur als fiktive Subjekte in Betracht kommen.

Daß die Fiktion des Staats als Rechtssubjekts, die nach unsrer Anschauung der Konstruktion aller Rechtsverhältnisse des öffentlichen Rechts zu Grunde gelegt werden muß, nicht nur ein Hilfsgriff der Rechtswissenschaft, sondern in unsern positiven Rechten selbst begründet ist, habe ich niemals in Abrede stellen wollen Ich betone dies nur darum noch ganz besonders, weil aus meiner Verteidigung der „Fiktionen in der Wissenschaft" (Kritik II S. 87 ff.) gelegentlich der entgegengesetzte Schluß gezogen worden ist. Ein derartiger entgegengesetzter Schluß erklärt sich wohl aus dem Umstande, daß es mir a. O. wesentlich bloß darauf ankam, die mehr und mehr um sich greifende Meinung von der Unzulässigkeit aller „Fiktionen in der Wissenschaft" als falsch nachzuweisen; beiläufig ein Nachweis, der zwar immer wieder ignoriert, aber bis jetzt, soweit mir bekannt, von keiner Seite

hältnis im engern Sinne nur dem einen Teile der öffentlichrechtlichen Normen nach sich darstellt als ein Rechtsverhältnis des Staats zu den Staatsgenossen (beziehungsweise Staatsangehörigen) als solchen, dagegen dem andern Teile nach vielmehr als ein Rechtsverhältnis des Staats zu einer besondern, für das öffentliche Recht hervorragend wichtigen Klasse von Staatsgenossen, nämlich zu den zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben Berufenen oder mit andern Worten zu den Staatsorganen. Vgl. Kritik II S. 215 ff.

Ziehen wir endlich noch den Gegensatz von Reichsrecht und Landesrecht, wie er in unserm heutigen deutschen Rechte vorliegt, in unsre Betrachtung hinein, so ist klar, daß nicht nur

---

widerlegt worden ist, namentlich nicht — wie es nötig sein würde — unter Berücksichtigung der exakten Wissenschaften, besonders der reinen Mechanik, deren ganzer Bau auf Einer großen Fiktion beruht. Dagegen ist es mir schlechterdings nicht in den Sinn gekommen, den Gebrauch der Fiktionen für die Rechtswissenschaft im Gegensatz zum Recht selbst zu reservieren; im Gegenteil, ich habe wiederholt darauf hingewiesen, daß Wert und Tragweite jeder Fiktion von den betreffenden positiven Rechten abhängig sind (a. O. S. 92. 109. 117 u. a.), und stehe daher auch nicht an, noch ausdrücklich zu erklären, daß ich — namentlich einem ausgebildetern positiven Rechte gegenüber — Fiktionen in der Wissenschaft regelmäßig nur dann für zweckmäßig oder gar für notwendig erachten kann, wenn solche durch das positive Recht selbst dargeboten oder mindestens nahegelegt werden. Nur die Meinung muß ich als einen entschiedenen Irrtum verwerfen, daß „das Recht" ausschließlich oder auch nur in ausgedehnterm Maße der Fiktionen sich bedienen könnte als „die Wissenschaft". In Wahrheit sind auch im Rechte „Fiktionen" nur unter solchen Voraussetzungen wirklich brauchbar, unter denen die Wissenschaft sie im allgemeinen für ein brauchbares Hilfsmittel des Denkens, beziehungsweise der Darstellung erklären kann.

Im übrigen scheue ich mich durchaus nicht, trotz der jüngsten Einwendungen von Brinz (Pandekten 2. Aufl. III S. 472 f.), auch heute noch die Konsequenz zu ziehen, daß die Rechte und Pflichten, die einem fiktiven Rechtssubjekt zugeschrieben werden, vom Gesichtspunkte dieses fingierten Subjektes aus ebenfalls nur fiktiver Natur sind, also auch von einem Vermögen desselben nur als von einem ihm anfingierten, d. h. nicht von ihm selbst gewollten, sondern nur in der Vorstellung andrer ihm beigelegten Vermögen die Rede sein kann. Indessen ist diese Konsequenz durchaus nicht so erstaunlich abschreckend, als noch immer manchem erscheint, der sich von jener Anschauungsweise des alltäglichen Lebens nicht losmachen kann, welche — bewußt oder unbewußt — „Recht" und „Verbindlichkeit" und entsprechend auch das „Vermögen" mit den realen Dingen identifiziert, auf welche sich jene wie dieses beziehen. Man darf nur zweierlei nicht vergessen: 1. daß auch alle wahren Rechtsansprüche und Rechtspflichten immer nur im Geiste lebendiger Menschen ihre wahre Existenz haben; 2. daß auch alle in unserm Sinne fiktiven Rechte und Rechtspflichten, mit einem Worte alle fiktiven Rechtsverhältnisse wahre, d. h. wirklich von leben-

innerhalb des Reichs ganz dieselben Teilverhältnisse wie innerhalb des Einzelstaats sich ergeben, sondern überdies innerhalb des Reichsverhältnisses im engern Sinne auch noch folgende weitere Teilverhältnisse: das Rechtsverhältnis zwischen dem in den Reichsorganen repräsentierten Reiche selbst und den durch die einzelstaatlichen Organe repräsentierten Bundesstaaten, das Rechtsverhältnis zwischen den einzelnen Bundesstaaten untereinander als Gliedern des Reichs, endlich das Rechtsverhältnis der einzelnen Bundesstaaten als solcher zu allen einzelnen Reichsgenossen als solchen.

V. Mit dem Begriff des Teilverhältnisses ist nicht zu verwechseln der Begriff des subordinierten Rechtsverhältnisses.[5])

---

digen Menschen anerkannte Rechtsnormen zum Inhalt haben. Hiernach besteht aber die Differenz zwischen wahren und fiktiven Rechten oder Rechtspflichten, wahren und nur fiktiven Rechtsverhältnissen, insbesondere wahrem und fiktivem Vermögen einzig darin, daß bei den erstern der Berechtigte und beziehungsweise Verpflichtete selbst normanerkennende Rechtsgenossen sind, vermöge deren Anerkennung sich je die betreffende Norm als ihr eigner Anspruch, beziehungsweise ihre eigne Rechtspflicht darstellt, während die bloß fiktiven Rechte und Rechtspflichten ausschließlich im Geiste andrer, als in dem des solchenfalls Berechtigten oder Verpflichteten ihre Existenz haben. Am allerwenigsten Grund, unsre Auffassung der Verleugnung wirklicher Realitäten des Rechtslebens anzuklagen, haben diejenigen, welche an Stelle der von uns verteidigten fiktionellen Rechtsverhältnisse überall subjektlose Rechte und Verbindlichkeiten, insbesondere „subjektloses Vermögen" setzen möchten. Denn die Eigenschaft der „Subjektlosigkeit" steht unter allen Umständen im vollsten Widerspruch zu dem Begriff des „subjektiven Rechts" und der offenbar ebenso „subjektiven" Rechtspflicht, mithin auch zum Begriffe des „Vermögens" im juristischen Sinne. Die angeblichen subjektlosen Rechte, Verbindlichkeiten, Vermögen sind also gleichfalls niemals wahre, wirkliche Rechte, Verbindlichkeiten, Vermögen, sondern im günstigsten Falle auch nur fiktive. In diesem letztern Sinne habe ich allerdings selbst — Kritik II S. 112 — die „Annahme eines Vermögens und damit die Annahme von Rechten und Pflichten ohne wirkliches Subjekt" für einen Teil der juristischen Personen, nämlich für Stiftungen und ähnliche „universitates bonorum" als geboten erklärt; aber auch nur in diesem Sinne, wie meine eignen Ausführungen ebendaselbst — S. 112 vbd. S. 92 ff. — mit aller Bestimmtheit ergeben. Und wenn mir daher Brinz a. O. die „konkludente Äußerung" imputiert, „daß es in Wirklichkeit subjektloses Vermögen gibt", so beruht diese seine Behauptung auf einem offenbaren Mißverständnis meiner wirklichen Äußerungen.

[5]) Den Unterschied zwischen subordinierten und bloß subsumierbaren Rechtsverhältnissen beziehungsweise Normen lasse ich hier ganz beiseite, da für unsre gegenwärtige Untersuchung ausschließlich subordinierte, nicht bloß subsumierbare Verhältnisse und Normen in Betracht kommen. Im übrigen vgl. Kritik I S. 109 ff. und II S. 174.

Während das Teilverhältnis, wie schon der Name sagt, sich zum Gesamtverhältnis genau so verhält, wie der Teil zum Ganzen, verhält sich das subordinierte Verhältnis zum superordinierten wie die Art zur Gattung. Während demgemäß eine Addition der Teile das Ganze selbst ergibt, deckt sich das superordinierte Rechtsverhältnis durchaus nicht vollständig mit der Summe der subordinierten Rechtsverhältnisse. Selbst die Summe aller denkbaren subordinierten Verhältnisse ist noch nicht das abstrakt gedachte superordinierte Verhältnis; und noch viel weniger wird das superordinierte Verhältnis, in welchem ein bestimmtes Subjekt zu einer bestimmten Zeit steht, erschöpft durch die Summe der ihm subordinierten Verhältnisse desselben Subjekts. Auf der andern Seite ist jedes einzelne subordinierte Verhältnis in gewisser Hinsicht mehr als das ganze superordinierte. (Kritik II S. 173.)

Bei Rechtsverhältnissen zwischen zwei individuell bestimmten Subjekten ist eine Subordination natürlich nur in Rücksicht auf den Inhalt möglich; jedoch in doppelter Weise. Fürs erste kann eine Norm, die zum Inhalt eines solchen Rechtsverhältnisses gehört, von der Art sein, daß andre Normen, welche ebenfalls bestimmte Verhältnisse zwischen denselben Subjekten herstellen sollen, der erstern subordiniert erscheinen. (Kritik I S. 109 f.) Zum zweiten aber ist von super- und subordinierten Rechtsverhältnissen zwischen denselben zwei Subjekten auch schon dann zu reden, wenn die Normen, welche den Inhalt des superordinierten Verhältnisses bilden, in irgendwelcher Beziehung nur generell oder, was hier dasselbe besagt, bedingt lauten, dergestalt, daß die Anwendbarkeit der Norm von dem Eintritt einer Thatsache abhängt, welche unter die in der Norm selbst bezeichnete Thatsachengattung fällt oder mit andern Worten als Erfüllung der darin bezeichneten Bedingung sich darstellt. Der praktische Unterschied zwischen diesen beiden Fällen der Subordination besteht vor allem darin, daß in dem erstern Falle eine mehrfache Abstufung der super- und subordinierten Verhältnisse möglich, im zweiten Falle hingegen ausgeschlossen erscheint. [6])

[6]) Die im erstern Falle mögliche Abstufung der super- und subordinierten Verhältnisse entspricht der Abstufung der bezüglichen super- und subordinierten Normen. So ist der allgemeinen Norm, daß Vereinbarungen von einer bestimmten Form oder Art für die Kontrahenten bindend sein sollen, jede diese Voraussetzungen erfüllende Vereinbarung subordiniert; also beispielsweise auch

Genau dasselbe gilt im Grunde von Rechtsverhältnissen zwischen *mehr als zwei individuell bestimmten Subjekten*. Denn wie wir oben in Nr. IV gesehen haben, läßt sich jedes Rechtsverhältnis zwischen mehr als zwei Subjekten in lauter Teilverhältnisse zwischen je zwei Subjekten auflösen, und an diesen Teilverhältnissen läßt sich dann schlechterdings nichts andres beobachten, als was wir soeben bezüglich der Rechtsverhältnisse zwischen zwei Subjekten überhaupt konstatiert haben. Nur versteht sich von selbst, daß alles, was einem Teilverhältnis subordiniert ist, ebendarum — nicht mehr und nicht weniger — auch dem betreffenden Gesamtverhältnis subordiniert ist.

Dagegen tritt zu den vorhergenannten Formen der Subordination noch eine *dritte* überall da hinzu, wo Rechtsverhältnisse in Frage kommen, deren *Subjekte* — ganz oder teilweise — zunächst ebenfalls *nur generell oder bedingt* bestimmt sind. Hier erscheint nämlich das Rechtsverhältnis mit den nur generell bestimmten Subjekten als superordiniert allen Rechtsverhältnissen zwischen individuell bestimmten Subjekten, welche die generelle Subjektbestimmung in sich verwirklichen. Etwas anders ausgedrückt: das Rechtsverhältnis, wie es seiner Idee nach nur als Rechtsverhältnis zwischen generell bestimmten Subjekten vollständig zu denken ist, erscheint superordiniert jedem Rechtsverhältnis, das sich als momentane Erscheinung des erstern in der Wirklichkeit, d. h. in den zu einem bestimmten Zeitpunkt seine Subjekte bildenden Individuen darstellt. So ist die „Staatsgemeinschaft", gleichwie ihre obersten Teilverhältnisse, die „bürgerliche Gesellschaft" und das „Staatsverhältnis im engern Sinne", ihrer Idee nach nur als Rechtsverhältnis zwischen

---

ein die fraglichen Voraussetzungen erfüllender *Dienstvertrag* zwischen A und B, nach welchem der B verpflichtet wird, die Befehle des A — innerhalb der durch den Vertrag gegebenen Grenzen — zu befolgen. Weiter aber erscheint jeder *Befehl* des A, der sich innerhalb dieser Grenzen hält, als eine der gedachten Dienstvertragsnorm subordinierte Norm. Und in genau derselben Weise erscheint einerseits das Dienstverhältnis subordiniert demjenigen Rechtsverhältnis, zu dessen Inhalt die zuerst erwähnte allgemeine Norm gehört, anderseits superordiniert dem besondern, konkreten Rechtsverhältnis, das durch jeden einzelnen Befehl des A an den B, der den Dienstvertragsbestimmungen entspricht, zur Entstehung gelangt. Daß man diese Thatsachen — namentlich das Vorkommen zahlreicher, einem einzelnen Privatrechtsverhältnis subordinierter Rechtsverhältnisse *als solcher* — bisher fast vollständig ignoriert hat, ist natürlich kein Beweis gegen deren Richtigkeit.

bloß generell bestimmten Subjekten vollständig zu denken. Anderseits freilich besteht sie in Wirklichkeit immer nur aus wirklichen, konkreten Individuen; aber das Rechtsverhältnis zwischen diesen konkreten Subjekten ist niemals die vollständige „Staatsgemeinschaft" (bürgerliche Gesellschaft, Staatsverhältnis im engern Sinne), sondern stets nur die „Staatsgemeinschaft" usw. in ihrem momentanen Bestande und damit eben in Wahrheit nur ein dem so benannten Rechtsverhältnis subordiniertes Verhältnis. Und nicht anders liegt die Sache mit all den übrigen Teilverhältnissen, in welche sich die vorgenannten höchstumfassenden Rechtsverhältnisse nach Nr. IV zerlegen lassen; auch diese erscheinen, sofern sie als Verhältnisse zwischen ganz oder teilweise generell bestimmten Subjekten gedacht werden, als superordinierte Rechtsverhältnisse gegenüber denjenigen Rechtsverhältnissen zwischen lauter konkreten Individuen, welche unter die fragliche generelle Subjektbestimmung fallen.

Vergleichen wir endlich die zuletzt besprochene dritte Form der Subordination mit den vorher erörterten, so fällt in die Augen, daß sie im Gegensatz zu der ersten Form, aber in Übereinstimmung mit der zweiten eine mehrfache Abstufung der Subordination nicht zuläßt. Namentlich entsprechen den verschiedenen Stufen der Zerlegung in Teilverhältnisse, wie wir solche in Nr. IV angedeutet haben, durchaus nicht verschiedene Stufen der Subordination; denn das Verhältnis der Teilverhältnisse zum Gesamtverhältnis ist eben — wir wiederholen es — kein Subordinationsverhältnis in unserm, wie überhaupt im logischen Sinne.

2.

Die Untersuchung selbst, die ich im Eingange dieser Blätter als deren eigentliche Aufgabe bezeichnet habe, die Untersuchung der Bedeutung von „Strafrechtsverhältnis" und „Strafprozeßverhältnis", kann naturgemäß — in Konsequenz des in Abschnitt 1 Nr. II Bemerkten — nur geführt werden durch eine gründliche Analyse der Normen des Strafrechts und Strafprozeßrechts.

Beschränken wir uns zuvörderst auf den Begriff des Strafrechtsverhältnisses.

I. Aus der Gesamtheit der Strafrechtsnormen hebt sich, auch für das Auge des oberflächlichen Beobachters, eine große Gruppe

von Normen deutlich heraus: die Gruppe der eigentlichen Strafsatzungen, d. h. der Rechtssätze, welche je für eine bestimmte Art von Delikten eine — absolut oder relativ — bestimmte Strafe anordnen. In ihnen liegen durchweg relativ selbständige, je für sich allein schon einen bestimmten Rechtsanspruch und eine respektive Rechtspflicht ausdrückende Rechtsnormen vor.

Im Gegensatz hierzu stellen sich die übrigen Strafrechtsnormen, vor allem die Normen des allgemeinen Teils unsrer Strafgesetzbücher, in ihrer weitaus überwiegenden Mehrzahl als schlechthin unselbständige, bloß modifizierende Normen dar, welche die Normen der ersten Gruppe, die Strafsatzungen, teils beschränken (als „erlaubende" oder „verneinende" Rechtssätze), teils ihren Inhalt nach gewissen Richtungen hin ergänzen und weiter ausführen (als „begriffsentwickelnde" Rechtssätze). Daraus folgt von selbst, daß sie auch nur als Modifikationen derjenigen Rechtsverhältnisse in Betracht kommen können, deren Inhalt in erster Linie jene selbständigen Rechtsnormen ausdrücken, auf welche sie — die bloß modifizierenden Normen — sich beziehen.

Nimmt man überdies hinzu, daß die Normen der ersten Gruppe, die eigentlichen Strafsatzungen, mindestens in der Form, in welcher sie in unserm heutigen deutschen Rechte aufzutreten pflegen — abgesehen von dem allerdings wichtigen Unterschiede von Reichs- und Landesstrafrecht — sich als vollständig gleichgeartete Rechtsnormen darstellen, so liegt die Annahme nahe, daß eine Prüfung gerade dieser Normen, und zwar im speziellen Hinblick auf die in allen gleichmäßig wiederkehrenden Momente, zur Auffindung desjenigen Rechtsverhältnisses, beziehungsweise derjenigen Art von Rechtsverhältnissen führen müsse, wofür, wenn überhaupt für irgend eines, allein der Titel „Strafrechtsverhältnis" gerechtfertigt erscheint.

II. Alle Strafrechtsnormen, voran die eigentlichen Strafsatzungen als solche, sind nur sekundärer Natur. Das will sagen: alles Strafrecht tritt nur in Wirksamkeit unter der Voraussetzung, daß gewisse andre Rechtsnormen übertreten worden sind; ja es ist recht eigentlich nur um dieser andern Rechtsnormen willen da, indem es dazu dient, einesteils dieselben noch kräftiger einzuschärfen, andernteils im Falle ihrer Nichtbefolgung die verletzte Rechtsordnung dennoch als geltende zu bewähren. Ich werde diese andern, von allem Strafrecht vorausgesetzten Rechtsnormen in der

Folge als „primäre Normen“ bezeichnen, da ich den Wert eines festen technischen Ausdrucks hierfür vollständig anerkenne, aber sowohl von meiner prinzipiellen Auffassung des Rechts aus, als vom Gesichtspunkte des allgemeinen juristischen Sprachgebrauchs, namentlich des Sprachgebrauchs unsrer heutigen deutschen Gesetzgebung, es für nicht gerechtfertigt erachten kann, den Titel „Norm“ auf diese spezielle Normenart ausschließlich zu beschränken.

Wie schon in den vorstehenden Bemerkungen deutlich ausgesprochen, sind die „primären Normen“ regelmäßig[7]) nicht Strafrechtsnormen. Und zwar gilt dies nicht nur für den Fall, daß sie auch der äußern Form nach als selbständige Normen, getrennt von den an ihre Übertretung geknüpften Strafsatzungen auftreten, sondern auch für den in unsrer heutigen Gesetzgebung geradezu die Regel bildenden Fall, daß sie mit den Strafsatzungen formell zu Einem Satze verbunden erscheinen. Insoweit stimme ich den bekannten Ausführungen Bindings durchaus bei. Nur darin weiche ich von seiner Auffassung, wie er sie schon in seinem Werke „Die Normen und ihre Übertretung“ (1872) geltend zu machen versucht und auch neuerdings wieder in seinem „Handbuch des Strafrechts“ (1885) eingehend dargelegt hat, nicht unerheblich ab, daß ich in Strafgesetzen von der heute am meisten üblichen Form: „Wer das und das thut, wird .... bestraft“ nicht bloße Strafsatzungen mit Verweisung auf eine „ungesetzte“ oder anderwärts gesetzte primäre Norm erblicke, sondern vielmehr, wie schon oben angedeutet, eine Verbindung zweier Rechtsnormen zu Einem Satze dergestalt, daß außer der Strafsatzung auch die primäre Norm als unzweideutig mitgesetzt erscheint, gleichviel, ob solche inhaltlich bereits vorher in Geltung war oder nicht. (Vgl. meine Besprechung von

---

[7]) Eine wichtige Ausnahme ist allerdings zu konstatieren. Da nämlich auch die Strafrechtsnormen, obenan die Strafsatzungen wahre Normen sind, so ist auch wieder eine Übertretung derselben möglich, und an diese Übertretung können wiederum Strafsatzungen geknüpft sein. (Vgl. z. B. St.G.B. für das Deutsche Reich §§ 332 und 345.) Zwar hören die hier als übertreten vorausgesetzten Strafrechtsnormen darum nicht auf, sekundäre Normen zu sein, und man muß demnach strenggenommen die für den Fall ihrer Übertretung gesetzten Strafsatzungen als Normen tertiärer Natur bezeichnen; allein im Verhältnis untereinander erscheinen doch auch hier die erstern als primäre, die andern als sekundäre Normen, und da uns dieses Verhältnis hier allein interessiert, so trage ich kein Bedenken, alle Rechtsnormen, an deren Übertretung Strafe geknüpft ist, im folgenden schlechtweg als primäre Normen zu bezeichnen.

Band I des ältern Bindingschen Werkes in den Göttinger gel. Anzeigen, Jahrg. 1873 S. 408 ff., insbesondere S. 412.)

Binding hat ferner den Satz aufgestellt: Alle „Normen", d. h. in unserm Sinne alle primären Normen, sind öffentlichrechtlicher Natur. In dieser völligen Allgemeinheit ausgesprochen ist der Satz schwerlich richtig. Es ist kein stichhaltiger Grund erfindlich, warum eine Privatrechtsnorm, so lange solche ausschließlich auf Gewohnheitsrecht beruht, zugleich als öffentlichrechtliche angesehen werden müßte. Und noch viel weniger kann von einem öffentlichrechtlichen Charakter derjenigen (einem bürgerlichen Rechte subordinierten) Rechtsnormen die Rede sein, welche durch Verträge einzelner Rechtsgenossen gesetzt und bestimmt sind, nur ein Rechtsverhältnis zwischen diesen einzelnen zu regeln, gleichviel, ob und welche Normen sekundärer Natur an deren Übertretung sich knüpfen. Fügt man dagegen dem obigen Satze die beschränkende Klausel hinzu: „soweit sie (die Normen) auf Gesetz oder sonstiger verfassungsmäßiger obrigkeitlicher Anordnung beruhen", so erkenne auch ich den Satz als durchaus gerechtfertigt an; denn alles, was ein Staatsgebot als Norm hinstellt, drückt formell einen Anspruch des Staats gegen die Unterthanen aus. In der That liegt aber die Sache so, daß diejenigen primären Normen, die als Voraussetzungen unsres heutigen staatlichen „Strafrechts" erscheinen und demgemäß für unsre gegenwärtige Untersuchung fast ausschließlich in Betracht kommen, gesetzliche Normen im engern oder im weitern Sinne sind.

Auf der andern Seite ist unleugbar, wie ebenfalls Binding mit Recht betont hat, daß die primären Normen — auch in der zuletzt angenommenen Beschränkung — inhaltlich den allerverschiedensten Gebieten des Rechts, sowohl des Privatrechts als des öffentlichen Rechts angehören. Das will sagen: sie drücken teils Rechtsansprüche und Rechtspflichten der Staatsgenossen gegeneinander als Glieder derselben bürgerlichen Gesellschaft, teils Rechtsansprüche und Rechtspflichten des Staates selbst, sei es gegen die Staatsgenossen (beziehungsweise Staatsangehörigen) überhaupt, sei es gegen seine Organe, d. h. die zur Lösung staatlicher Aufgaben Berufenen aus.[8])

[8]) Die hier berührte, von mir schon früher (Kritik II S. 175 Anmerkung und S. 253 Anmerkung) hervorgehobene Doppelnatur der auf Gesetz beruhenden Privatrechtsnormen läßt sich von meiner Gesamtansicht aus, nach welcher das konstituierende Moment alles positiven Rechts in der direkten oder indirekten

III. Die Erörterungen in Nr. II sind mit Absicht zunächst möglichst abstrakt gehalten. Sie setzen, um für ganz zutreffend gelten zu können, einen Einheitsstaat mit völlig einheitlicher Gesetzgebung voraus und bedürfen daher, wenn sie auf unser heutiges deutsches Recht angewendet werden sollen, vor allem einer Ergänzung in der Richtung, daß der durchgehende Dualismus von Reichs- und Landesgesetzgebung in den Kreis unsrer Betrachtungen einbezogen wird.

Zuvörderst ist demgemäß darauf hinzuweisen, daß unter Berücksichtigung dieses neuen Gesichtspunktes eine zweifache Art von primären Normen und Strafsatzungen uns entgegentritt. Der enge Zusammenhang zwischen primärer Norm und Strafsatzung hat aber zugleich zur Folge, daß regelmäßig entweder beide dem Reichsrecht oder beide dem Landesrecht angehören. Daneben scheinen allerdings auch Fälle vorzukommen, wo an landesrechtliche primäre Normen reichsgesetzliche Strafsatzungen geknüpft sind, wenn auch nur in Form sogenannter Blankettstrafgesetze. (Vgl. die Zusammenstellung bei Binding, Normen I S. 74 Anm. 146.) Allein bei näherer Betrachtung fehlt es auch in diesen Blankettstrafgesetzen nicht an der unzweideutigen Mitsetzung einer primären reichsrechtlichen Norm; nur lautet dieselbe bedingt: „Wo partikuläre Normen des und des Inhalts bestehen, da sollen sie gelten." Ebenso glaube ich umgekehrt das Vorkommen von landesgesetzlichen Strafsatzungen, die als primäre Normen ausschließlich reichsrechtliche Normen voraussetzen, bestreiten zu sollen. In allen Fällen, auf die man sich etwa für das Gegenteil berufen möchte, wie beispielsweise in dem von Binding angezogenen Falle der Landesgesetze über Forstdiebstahl, „soweit solcher wirklicher Diebstahl ist", erscheinen in Wahrheit die vorausgesetzten primären Normen als mit den Strafsatzungen zu-

---

Anerkennung aller Rechtsgenossen zu finden ist, leicht erklären. Es ist danach nicht nur verständlich, sondern geradezu notwendig, daß einerseits alle Gesetzesnormen formell, d. h. mit Rücksicht auf die Art ihrer Entstehung als Ansprüche oder Forderungen der Gesamtheit, mithin als öffentlichrechtliche Ansprüche, anderseits alle diejenigen Gesetzesnormen, welche ihrem Inhalte nach als Ansprüche und Pflichten einzelner Rechtsgenossen gegeneinander sich denken lassen, auch als Ansprüche und Pflichten aller einzelnen Rechtsgenossen gegeneinander, mithin als Privatrecht anerkannt werden. Ob auch von andern Standpunkten aus eine Erklärung der Doppelnatur gesetzlicher Privatrechtsnormen möglich ist, habe ich nicht zu erörtern; die Thatsache selbst wird sich kaum ableugnen lassen.

gleich mitgesetzte oder, wenn man lieber will, von neuem wiederholte landesrechtliche Normen. Denn dadurch, daß eine Norm als reichsrechtliche anerkannt ist, hört zwar auf so lange, als sie dies ist, für die Landesgesetzgebung die Möglichkeit auf, eine widersprechende Norm mit rechtlicher Wirksamkeit zu setzen, allein es folgt daraus durchaus nicht die Aufhebung beziehungsweise die Unmöglichkeit von landesrechtlichen Normen, die sich mit reichsrechtlichen Normen ganz oder teilweise decken.

Als weitere Konsequenz unsrer bisherigen Erwägungen ergibt sich, daß alle primären Normen unsres heutigen deutschen Rechts, sofern sie auf Gesetz oder sonstiger verfassungsmäßiger obrigkeitlicher Anordnung beruhen, ihrer formalen Seite nach dem öffentlichen Rechte entweder des Reichs oder eines einzelnen Bundesstaates angehören. Mit andern Worten: sie drücken sämtlich, formell als Gesetzesbestimmungen betrachtet, Ansprüche entweder des Reichs oder eines einzelnen Bundesstaats aus, denen entsprechende Rechtspflichten der Reichsgenossen beziehungsweise der Einzelstaatsgenossen korrespondieren.

Anderseits wird dadurch an der materiellen Verschiedenartigkeit der primären Normen nichts geändert; ausgenommen natürlich wiederum in der einen Beziehung, daß sowohl die privatrechtlichen als die rein öffentlich rechtlichen Normen und beziehungsweise Rechtsverhältnisse nunmehr ebenfalls teils als reichsrechtliche, teils als einzelstaatliche aufzufassen sind. Beiläufig offenbart sich hierbei die freilich auf den ersten Blick sehr auffällige Thatsache, daß in den vom deutschen St.G.B. vom 16. Mai 1871 vorausgesetzten und in den Bestimmungen des besondern Teils regelmäßig unzweideutig anerkannten, also mitgesetzten primären Normen bereits ein ziemlich ausgedehntes Reichsprivatrecht gesetzt ist, und dies zu einer Zeit, wo noch nicht das „gesamte bürgerliche" Recht in den Art. 4 der Reichsverfassung aufgenommen war.

IV. Wenden wir uns nunmehr zu den eigentlichen Strafsatzungen als solchen, so muß ich vor allen Dingen von meinem prinzipiellen Standpunkte aus immer wiederholen, daß auch diese wahre und zwar relativ selbständige Rechtsnormen sind. Daraus folgt aber sofort, daß eine ganze Reihe von Beobachtungen, die wir im vorstehenden an den primären Normen gemacht haben, auch für die Strafsatzungen zutreffen muß.

Fassen wir zuvörderst den Ausdruck „Strafsatzungen" in seiner weitesten Bedeutung, so ist klar, daß die Festsetzung einer Konventionalstrafe gerade so gut eine Vertragsnorm, aber auch nicht mehr darstellt, wie die primäre Norm, zu deren Bestärkung und Sicherung sie dienen soll. Ebenso gewiß sind die Strafsatzungen unsrer alten deutschen Volksrechte, richtiger gesagt die darin durch Volksbeschluß kodifizierten Rechtssätze über die Pflicht zur Buße (compositio), mindestens nach ihrem ursprünglichen Charakter als gewohnheitsrechtliche Normen, rein privatrechtlicher Natur.

Es ist ferner leicht zu sehen, daß überall da, wo Privatstrafen durch wahre Gesetze oder sonstige verfassungsmäßige obrigkeitliche Anordnung angedroht werden, die betreffenden Strafsatzungen dieselbe Doppelnatur zeigen, wie alle andern gesetzlichen Normen privatrechtlichen Inhalts: sie sind öffentlichrechtliche Normen der Form nach, sofern sie einen Anspruch des Gesetzgebers auf Gehorsam gegen sein Gebot, eine Forderung des Gemeinwesens an die Rechtsgenossen ausdrücken; sie sind privatrechtliche Normen dem Inhalt nach, sofern sie ein Verhältnis von Anspruch und Rechtspflicht zwischen den Rechtsgenossen untereinander darstellen. Nur tritt die formale öffentlichrechtliche Seite hier fast noch weniger hervor, als bei den primären Privatrechtsnormen, weil an die Nichtleistung der Privatstrafe seitens des Strafpflichtigen gar keine andre öffentlichrechtliche Rechtsfolge geknüpft zu sein pflegt, als der im Wege der Zivilklage geltend zu machende Anspruch auf Staatshilfe.

Blicken wir schließlich auf diejenigen Strafsatzungen, die wir heutzutage fast allein und ausschließlich noch als Strafsatzungen zu bezeichnen gewohnt sind, mit andern Worten auf die durch unsre modernen Gesetze und beziehungsweise Verordnungen gegebenen, sogenannte öffentliche Strafen verhängenden Satzungen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß hier rein öffentlichrechtliche Normen vorliegen. Das Rechtsverhältnis aber, als dessen Inhalt eine solche Strafsatzung erscheint, kann, wie sich schon aus dem in Abschn. I Nr. IV Bemerkten ergibt, selbst schon im Einheitsstaate ein mehrfaches sein, als nämlich:

1. ein Rechtsverhältnis zwischen dem Staate und den Staatsgenossen überhaupt, und zwar teils so, daß dem Staate als Berechtigtem alle Staatsgenossen verpflichtet erscheinen, teils so, daß der Staat selbst den Staatsgenossen als Verpflichteter gegenübersteht;

2. ein Rechtsverhältnis zwischen dem Staate und seinen Organen als solchen, insbesondere den zur Strafrechtspflege berufenen.

Ziehen wir endlich speziell unser heutiges deutsches Strafrecht in Betracht, so stellen sich nicht nur die beiden vorerwähnten Rechtsverhältnisse in zwiefacher Gestalt, nämlich als Verhältnis zwischen Reich und Reichsgenossen beziehungsweise Reichsorganen, sowie als Verhältnis zwischen dem Einzelstaat und seinen Staatsgenossen beziehungsweise Staatsorganen dar, sondern es treten dazu noch drei weitere Rechtsverhältnisse, nämlich:

3. ein Rechtsverhältnis zwischen dem Reich und den einzelnen Bundesstaaten als solchen;
4. ein Rechtsverhältnis zwischen allen einzelnen Bundesstaaten untereinander als Gliedern des Reiches;
5. ein Rechtsverhältnis zwischen allen einzelnen Bundesstaaten und allen einzelnen Reichsgenossen als solchen.

V. Bevor ich dazu übergehe, die in Nr. IV a. E. genannten öffentlichrechtlichen Verhältnisse einer nähern Untersuchung zu unterwerfen, ist es vielleicht nicht überflüssig, noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß ich bei den bisherigen Erörterungen die Strafsatzungen selbst als Inhalt (oder Ausdruck des Inhalts) der fraglichen Rechtsverhältnisse bezeichnet habe. Es beruht dies keineswegs auf einem Versehen. Aber allerdings folgt daraus, daß meine Auffassung nicht etwa dahin geht, daß einer jeden einzelnen Strafsatzung als solcher ein besonderes Rechtsverhältnis oder gar unter Umständen mehrere besondere Rechtsverhältnisse entsprächen, sondern vielmehr dahin, daß alle Strafsatzungen von der gleichen Art und dem gleichen Geltungsgebiete — also z. B. alle auf Reichsgesetz beruhenden und eine öffentliche Strafe androhenden, desgleichen alle auf Landesgesetz beruhenden Strafsatzungen analogen Inhalts, ferner alle auf der gleichen Rechtsquelle beruhenden, aber nur Privatstrafe androhenden Satzungen usw. — zum Inhalte eines und desselben großen umfassenden, mehr oder weniger zusammengesetzten Rechtsverhältnisses gehören. Selbstverständlich ist dieser in den Strafsatzungen sich darstellende Inhalt der betreffenden Rechtsverhältnisse nur als ein bedingter denkbar. Das will sagen: Bis zu dem Zeitpunkt, wo die in den betreffenden Strafsatzungen

vorausgesetzten primären Normen übertreten werden, ist das Rechtsverhältnis, insoweit sein Inhalt ein durch Strafsatzungen ausgedrückter, also bloß sekundärer ist, vollständig latent; erst mit dem bezeichneten Momente gibt es seinen sekundären Inhalt kund, und auch dies natürlich nur insoweit, als die bezüglichen Voraussetzungen eingetreten sind.

An die letztere Beobachtung knüpft sich aber leicht die weitere, daß die Strafsatzungen niemals für sich allein den Inhalt eines Rechtsverhältnisses ausmachen, sondern regelmäßig zum Inhalt desjenigen Rechtsverhältnisses mitgehören, zu welchem die jedesmal vorausgesetzte primäre Norm gehört. So gehört die Verabredung einer Konventionalstrafe zu dem Inhalt des Vertragsverhältnisses, dessen bessere Sicherung sie herbeizuführen bestimmt ist; so gehören die Rechtssätze des bürgerlichen Rechts über Privatstrafen zu dem Inhalte des einen großen bürgerlichen Gesellschaftsverhältnisses beziehungsweise zu dem Inhalte derjenigen darin beschlossenen (ihm subordinierten) besondern Privatrechtsverhältnisse, zu welchen die primären Rechtsansprüche und Pflichten gehören, an deren Verletzung die betreffenden Privatstrafen geknüpft sind; so gehören die eine öffentliche Strafe verhängenden Strafsatzungen insgesamt zum Inhalt des Staatsverhältnisses im engern Sinne, sei es des Reichs-, sei es des Einzelstaatsverhältnisses, zu welchem nicht nur die rein öffentlichrechtlichen primären Normen, sondern auch die auf Gesetz beruhenden primären Privatrechtsnormen ihrer formalen Seite nach gehören. Damit ist übrigens zugleich ausgesprochen, daß auch diejenigen öffentlichrechtlichen Verhältnisse, als deren Inhalt die Satzungen unsres Reichs- und Landesstrafrechts nach Nr. IV a. E. erscheinen, nur als Teile oder Seiten des betreffenden Staatsverhältnisses im engern Sinne, beziehungsweise als Teile oder Seiten der demselben subordinierten, infolge Übertretung der vorausgesetzten primären Normen entstehenden Individualverhältnisse anzusehen sind.

VI. Daß diese Anschauungen zur Zeit noch nichts weniger als allgemein anerkannt sind, darf ich mir freilich nicht verhehlen. Aber ich bin darum nicht minder der Überzeugung, daß nur von ihnen aus eine richtige Konstruktion der Rechtsverhältnisse überhaupt und der Grundverhältnisse des Strafrechts und Strafprozeßrechts insbesondere möglich ist. Die Gründe, die mich zu dieser Überzeugung

bestimmen, werden sich zum Teil aus unsern weitern Ausführungen von selbst ergeben; nur zwei Thatsachen, deren zu gedenken ich später kaum Anlaß finden dürfte, will ich sogleich hier hervorheben.

Fürs erste möchte ich darauf hinweisen, daß nur von der hier vertretenen Auffassung aus eine wahrhaft analoge Behandlung analoger Verhältnisse oder Dinge möglich wird. Wenn in einem inhaltlich komplizierten Privatvertrage zwischen zwei Subjekten, beispielsweise in einem Unternehmervertrage, den eine Stadt mit einer Aktiengesellschaft behufs Herstellung einer Wasserleitung abschließt, verschiedene Konventionalstrafen für den Fall der Nichteinhaltung bestimmter Bedingungen, Termine usw. festgesetzt sind, so zweifelt kein Mensch daran, daß es immer nur ein einziges Rechtsverhältnis ist, zu dessen Inhalt diese verschiedenen Strafbestimmungen ganz ebenso gehören, wie die vorausgesetzten primären Normen und auch die etwaigen sonstigen — z. B. für den Fall gewisser sich herausstellenden Schäden — getroffenen sekundären Festsetzungen. Es würde hieran auch dadurch nichts geändert werden, daß die betreffenden Vertragsbestimmungen nicht mit einem Male zu stande gekommen sind, sondern durch verschiedene, zeitlich auseinander liegende, aber denselben Gegenstand betreffende, demselben Zwecke, „Herstellung der Wasserleitung", dienende Verträge. Ganz analog nun liegen die Dinge einerseits bei den Privatstrafe androhenden Normen des bürgerlichen Rechts, anderseits bei den Strafsatzungen des öffentlichen Rechts oder des Strafrechts im engern Sinne. Wie sowohl die primären Privatrechtsnormen, als auch alle sonstigen sekundären Privatrechtsnormen, z. B. über Schadenersatz, so dienen auch die Normen über Privatstrafen als solche zunächst dem einen allgemeinen Zwecke der bürgerlichen Gesellschaftsordnung, d. h. der Regelung des allgemeinen Verhaltens der Volks- oder Staatsgenossen untereinander. Und ebenso wollen alle öffentliche Strafe anordnenden Satzungen dem allgemeinen Zwecke des Staatsverhältnisses im engern Sinne dienen, zu dessen Inhalt auch alle andern öffentlichrechtlichen Normen, sowohl die rein öffentlichrechtlichen, als die bloß formell öffentlichrechtlichen als solche gehören. Der wesentliche Unterschied zwischen dem Rechtsverhältnis der bürgerlichen Gesellschaft sowie dem Staatsverhältnis im engern Sinne einerseits, und dem vorher erwähnten Vertragsverhältnisse anderseits, besteht sonach — wenigstens sofern wir davon abstrahieren, daß ein solches Vertragsverhältnis regelmäßig nur als einem bestimmten bürger-

lichen Rechte subordiniert erscheinen wird — einzig und allein darin, daß erstere nicht Rechtsverhältnisse bloß zwischen zwei, sondern vielmehr zwischen einer größern Zahl von Subjekten sind, und zwar von Subjekten, die zunächst entweder sämtlich oder doch für die eine Seite des Rechtsverhältnisses nur generell, nicht individuell bestimmte sind; ein Unterschied, der hauptsächlich nur darum von Bedeutung ist, weil sich aus der Mehrheit von Subjekten, zumal im Zusammenhange mit der Thatsache, daß solche zunächst nur generell bestimmte sind, die Möglichkeit einer Fülle von Teilverhältnissen und von subordinierten Rechtsverhältnissen ergibt, während innerhalb eines Rechtsverhältnisses zwischen bloß zwei Subjekten sowohl Teilverhältnisse als subordinierte Rechtsverhältnisse nur in beschränktem Maße denkbar sind. (Vgl. Abschn. 1, Nr. IV und V.)

Nur von unserm Standpunkte aus löst sich ferner der Widerspruch, welcher jeder „Entstehung von Rechtsverhältnissen infolge von Unrecht" auf den ersten Blick anzuhaften scheint. Für die herrschende Meinung, nach welcher die betreffenden Rechtsverhältnisse durch das Unrecht nach Inhalt und Umfang erst begründet werden, ist dieser Widerspruch schlechthin unlösbar. Allein in Wahrheit ist eben das Unrecht nicht der Grund der betreffenden Rechtsverhältnisse, sondern nur die Thatsache, an welche als Bedingung eine bestimmte Wirksamkeit eines schon vorher bestehenden umfassenden Rechtsverhältnisses geknüpft ist; der wahre Grund der so entstandenen, d. h. durch Eintritt der Bedingung ausgelösten, subordinierten Rechtsverhältnisse ist stets das superordinierte Rechtsverhältnis, zu dessen Inhalt nicht nur die im einzelnen angenommenen Falle einschlagende (Strafe, Schadensersatz oder irgend eine andre Rechtsfolge des Unrechts anordnende) sekundäre Norm, sondern vor allem auch die primäre Norm gehört, deren Übertretung das fragliche Unrecht darstellt. So haben insbesondere auch diejenigen subordinierten Rechtsverhältnisse, welche entstehen, wenn beispielsweise der Staatsgenosse A die gesetzliche Norm n übertritt, nämlich:

1. das Rechtsverhältnis zwischen dem Staat (Reich oder Einzelstaat) und allen Staatsgenossen (Reichsgenossen oder nur Einzelstaatsgenossen) insbesondere auch dem A selbst, dessen Inhalt einesteils die Rechtspflicht der letztern bildet, die ordnungsmäßige Durchführung der Strafsatzung s nicht zu hindern beziehungsweise positiv zu unterstützen,

andernteils die Rechtspflicht des Staates (Reichs oder Einzelstaates, beziehungsweise beider) zur Herbeiführung der Strafe im betreffenden Falle und in Gemäßheit der betreffenden Strafsatzung s;

2. das Rechtsverhältnis zwischen dem Staate und seinen Organen (Reich und Reichsorganen, Einzelstaat und Einzelstaatsorganen), dessen Inhalt die Rechtspflicht der bei der Strafrechtspflege beteiligten Organe ausdrückt, je an ihrem Teile dieselbe vorgedachte Strafsatzung zum Maßstab ihres Vorgehens zu nehmen; — ferner für den Fall, daß n und s reichsgesetzliche Normen sind,
3. das Rechtsverhältnis zwischen Reich und Einzelstaat, sowie
4. das Rechtsverhältnis zwischen allen deutschen Einzelstaaten untereinander, — beides Rechtsverhältnisse, deren Inhalt sich gleichmäßig als die Rechtspflicht aller Einzelstaaten (einerseits gegen das Reich, anderseits gegeneinander) charakterisieren läßt, die reichsrechtliche Strafsatzung s je durch ihre (einzelstaatlichen) Organe zur Ausführung bringen zu lassen; endlich unter derselben Voraussetzung
5. das Rechtsverhältnis zwischen dem deutschen Einzelstaate und allen Reichsgenossen, dessen Inhalt ganz oder teilweise identisch ist mit dem bereits unter 1 bemerkten Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen Reich und Reichsgenossen, beziehungsweise Einzelstaat und Einzelstaatsgenossen;

es haben, sage ich, alle diese vorgenannten Rechtsverhältnisse ihren wahren, zureichenden Grund einzig und allein in dem superordinierten Staats- beziehungsweise Reichsverhältnisse, welchem der A — entweder dauernd als Staatsangehöriger oder nur vorübergehend durch den bloßen Aufenthalt im Staate — als Genosse angehört, beziehungsweise in den entsprechenden Nr. IV a. E. aufgeführten Teilverhältnissen, in welche das Staats- oder Reichsverhältnis, sofern es vom Gesichtspunkte des Strafrechts als eines bestimmten Teilinhalts aus angeschaut wird, sich zerlegen läßt.

VII. Aber ist denn überhaupt diese unsre Annahme gerechtfertigt, daß das Staats- beziehungsweise Reichsverhältnis, sofern

und soweit sein Inhalt durch Strafsatzungen bestimmt wird, und entsprechend jedes demselben subordinierte, durch Übertretung der bezüglichen primären Normen entstehende Rechtsverhältnis, in der angenommenen Weise als ein mehrfaches sich darstellt?

In der That ist der Beweis hierfür erst noch zu führen, und zwar durch eine fortgesetzte Analyse unsrer Strafsatzungen. Dabei wird sich ganz von selbst eine gelegentliche Auseinandersetzung mit mehr oder weniger abweichenden Ansichten, insbesondere mit der Darstellung Bindings (Handb. des Strafrechts, I, S. 477 ff.)[9] ergeben.

Ziemlich allgemeine Übereinstimmung herrscht gegenwärtig darüber, daß auch unsre heutigen Strafsatzungen für alle Staatsgenossen, sowohl für den zu Bestrafenden selbst, als für alle andern in Bezug auf die Bestrafung des erstern, gewisse Rechtspflichten begründen. Im Grunde versteht sich auch diese allgemeine Verpflichtung ganz von selbst, wenigstens soweit die Strafsatzungen — wie ich bei den gegenwärtigen Erörterungen ein für allemal voraussetze — staatsgesetzliche sind;[10] denn grundsätzlich richtet sich eben das Staatsgesetz an alle Staatsgenossen,[11] und eine Be-

---

[9]) Außer der Darstellung Bindings würde als eingehendere Erörterung unsres Gegenstandes nur noch etwa die Ausführung Francken im Gerichtssaal Bd. XX, insbesondere S. 29 ff. in Betracht kommen. So beachtenswert indessen dieselbe auch in mehrfacher Beziehung erscheint, namentlich als erster in dieser Richtung unternommener Versuch, so glaube ich doch nach dem schon in der Vorbemerkung zur gegenwärtigen Abhandlung Gesagten auf eine besondere Kritik der dort ausgesprochenen Ansichten verzichten zu dürfen.

[10]) Das Wort „staatsgesetzlich" ist hier im engern Sinne genommen. Es bleiben mithin namentlich außer Betracht alle in bloßen Polizeiverordnungen auftretenden Strafsatzungen, für welche — schon ihrer beschränkten lokalen Natur wegen — das im Text Bemerkte Modifikationen erleiden müßte; für unsern Zweck genügt es jedoch, wenn wir unsre Untersuchung auf die heute weitaus umfassendste und wichtigste Art staatlicher Strafsatzungen, d. h. eben auf die staatsgesetzlichen im engern Sinne beschränken. Ob im übrigen die vorerwähnten Polizeiverordnungen von Staatsbehörden oder Gemeindebehörden, insbesondere städtischen Behörden ausgehen, halte ich vom Standpunkte des heutigen deutschen Staatsrechts für ganz gleichgültig, da nach demselben auch die Gemeindebehörden, sofern sie als Polizeibehörden fungieren, nichts andres sind als Organe des Staats. Übereinstimmend Ullmann in der Besprechung von Bindings Handbuch des Strafrechts, Krit. Vierteljahrsschrift Bd. 31 (1889), S. 279 f.

[11]) Zu den „Staatsgenossen" in dem hier vorausgesetzten weitern Sinne rechne ich natürlich auch alle diejenigen Ausländer, die aus irgend welchem Grunde, z. B. infolge ihres Aufenthalts in einem deutschen Staate; den

schränkung der Verpflichtung auf einen bestimmten Teil derselben oder nur auf gewisse, besonders qualifizierte Personen ist immer nur da anzunehmen, wo der besondere Inhalt der gesetzlichen Normen dazu nötigt. Namentlich kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in dem staatsgesetzlichen Gebote: „Es soll Strafe sein!" — und etwas andres besagt doch bekanntlich auch das „wird bestraft" in unsern Strafgesetzen nicht — sowohl dem zu bestrafenden Übelthäter als allen andern Staatsgenossen die Pflicht auferlegt wird, die Bestrafung nicht zu hindern. Rücksichtlich der am Verbrechen selbst nicht beteiligten Staatsgenossen erhält dies noch seine besondere Bestätigung dadurch, daß die Übertretung dieser Pflicht selbst wiederum mit Strafe bedroht ist; denn jede solche Übertretung erscheint als „Begünstigung" des Verbrechens (vgl. Binding a. O. S. 192). Und wenn auch für den Übelthäter selbst das einfache „der Strafe sich entziehen", z. B. durch Flucht oder Vernichtung der Spuren des Verbrechens, als solches straflos bleibt, so kann doch nicht zweifelhaft sein, daß auch hier ein verbotenes, pflichtwidriges Verhalten vorliegt; der Mangel an Strafbestimmungen für derartige Fälle beruht nur auf besondern kriminalpolitischen Gründen. Beweis dafür ist, daß jede, auch die geringste Unterstützung in einer derartigen Bestrebung mit Strafe bedroht ist.

---

bezüglichen deutschen Staatsgesetzen gegenüber zum Gehorsam verpflichtet erscheinen. Wo unsre Gesetze, ohne solche besondere Verpflichtungsgründe für sich zu haben, schlechtweg auch von dem Ausländer ein bestimmtes Verhalten fordern und eventuell auf ein Zuwiderhandeln Strafe setzen, da kann von einer wahren rechtlichen Verpflichtung des Ausländers gegenüber unsern Gesetzen nicht die Rede sein. Wäre mithin das „Strafrechtsverhältnis" ausschließlich ein Verhältnis zwischen dem Staat als Anspruchinhaber und dem Verbrecher als Verpflichteten, so würde in den zuletzt erwähnten Fällen in Wahrheit überhaupt gar kein „Strafrechtsverhältnis" zur Entstehung kommen. Dagegen liegt von unserm Standpunkte aus auch in solchem Falle ein „Strafrechtsverhältnis" vor: nur daß der „Sträfling" hier höchstens ein fiktives Subjekt, in Wahrheit ein bloßes Objekt desselben bildet, während die Rechte und Pflichten der wirklichen Staatsgenossen, sowie speziell der Staatsorgane, dieselben bleiben, wie bei jedem andern Strafrechtsverhältnis. (Vgl. Kritik II, S. 217 Anm.) Das Gleiche ist übrigens meines Erachtens auch zu behaupten bezüglich der Angehörigen eines deutschen Bundesstaats gegenüber dem Landesrecht und also auch den Landesstrafgesetzen eines andern Bundesstaats, soweit nicht etwa einer landesrechtlichen Strafsatzung infolge besonderer reichsrechtlicher Bestimmung Geltung für das ganze Reich zukommt.

Fraglicher mag es erscheinen, wieweit unser Strafrecht den Staatsgenossen auch *positive Verpflichtungen* auferlegt. Im allgemeinen zeigt unsre heutige Doktrin nur wenig Neigung, derartige positive Verpflichtungen zuzugestehen. Nur bezüglich des Übelthäters selbst oder vielmehr des Sträflings macht sie eine Ausnahme, und selbst bei dieser tritt die vorerwähnte Neigung deutlich genug hervor. Die Pflicht des Sträflings wird nämlich regelmäßig bloß als eine „Pflicht, die durch Urteil zuerkannte Strafe zu *dulden*", aufgefaßt; eine Auffassung, die in doppelter Hinsicht zu eng ist.

Fürs erste ist dasjenige, was vom Verurteilten gefordert wird, oder mit andern Worten die Leistung, die ihm in Gemäßheit des Urteils obliegt, durchaus nicht immer ein bloßes „Dulden". Tritt dies auch in unserm heutigen Rechte nicht so bezeichnend hervor, wie etwa im ältern deutschen Rechte, dessen Strafen zum Teil, wie die mancherlei Geldbußen und vor allem gewisse Ehrenstrafen — man denke an Abbitte, Widerruf, Ehrenerklärung u. a. —, unter Voraussetzung einer bloßen „Pflicht zum Dulden" ganz unverständlich bleiben, so fehlt es doch selbst im heutigen Strafrecht nicht an Strafformen, bei denen die dem Sträfling auferlegte Pflicht *wesentlich* oder wenigstens *nebenbei* auf ein bestimmtes Handeln geht, beziehungsweise auf ein Unterlassen bestimmter Handlungen, wie solches nicht als „Dulden" gedacht werden kann. Das erstere gilt meines Erachtens von der Geldstrafe;[12]) das letztere wird selbst von den Freiheitsstrafen behauptet werden dürfen.

---

[12]) Die Pflicht zur Leistung der Geldstrafe unterscheidet sich von der Pflicht zur Zahlung irgend einer andern Geldschuld einzig und allein dem *Grunde* nach, nicht aber dem *formellen Charakter* nach. Wenn *Weismann* (Hauptintervention und Streitgenossenschaft, S. 43 Anm. 5) bemerkt, die *Geldstrafe* „bestehe nicht in der *Geldleistung*, sondern in der unmittelbar durch die Begründung der *Geldobligation* bewirkten Vermögensminderung", so ist dies höchstens in demselben Sinne zuzugeben, wie es schlechthin von jeder Konstituierung einer Geldschuld gilt. Rechnungsmäßig, vom Standpunkte einer ordentlichen Finanzwirtschaft aus, ist in der That als *wahres* Vermögen nur dasjenige anzusehen, was nach Abzug der Schulden vom Aktivvermögen übrigbleibt. Dies und nichts andres besagen die von *Weismann* citierten Worte des *Paulus* (l. 39 D. de V. S.): „*Bona intelleguntur cujusque, quae deducto aere alieno supersunt.*" Allein so wenig sich darum bestreiten läßt, daß „Schulden" *Pflichten des Schuldners* darstellen, so wenig ist Anlaß vorhanden, bezüglich der *zur Strafe* auferlegten Geldschuld eine Ausnahme zu machen. Die Geldstrafe „besteht" freilich „nicht in der *Geldleistung*" selbst,

Ungleich wichtiger noch iſt jedoch ein Zweites. Nach der oben erwähnten gewöhnlichen Faſſung der „Pflicht des Sträflings“ beſteht die letztere in Wahrheit allein gegenüber der Strafvollſtreckung nach ergangenem Strafurteil. Eine Pflicht des Verbrechers vor dem Strafurteil, alſo eine Pflicht, zu dem Zuſtandekommen desſelben in irgend welcher Weiſe mitzuwirken, wird gerade von der neuern Strafrechtsdoktrin meiſtens ignoriert oder — wie insbeſondere von Binding — ausdrücklich verneint. Zwar leugnet man natürlich nicht, daß dem des Verbrechens Beſchuldigten auch im heutigen Strafprozeß gewiſſe Verpflichtungen obliegen; aber, ſagt man, dieſe Verpflichtungen ſeien eben Pflichten des Beſchuldigten, nicht des Verbrechers als ſolchen, und darum ſeien es rein prozeſſuale Pflichten, nicht Pflichten, die zum Inhalt des Strafrechtsverhältniſſes gehörten. Die nähere Erörterung des hiermit behaup-

---

ſondern vielmehr vor allen Dingen in der durch Urteil zu vollziehenden Konſtituierung einer Geldſchuld; aber die in ſolchem Falle begründete Pflicht des Sträflings beſteht doch nicht bloß in einer Pflicht, jene Konſtituierung zu dulden, ſondern folgeweiſe auch in einer Pflicht, die konſtituierte Geldſchuld zu zahlen. Wer das letztere leugnen und etwa aus dem Urteil auf Geldſtrafe gar keine perſönliche Verpflichtung des Schuldners, ſondern ſtatt deſſen eine unmittelbare Verhaftung des Vermögens, nach Art einer ſogenannten „obligatio rei“ entſtehen laſſen wollte, der würde damit offenbar zu einer Fiktion ſich verführen laſſen, und zwar zu einer Fiktion, die nicht nur gar keinen Anhalt in unſerm poſitiven Rechte findet, ſondern geradezu in Widerſpruch zu demſelben ſteht; insbeſondere würde es gänzlich unerklärlich ſein, daß der Richter die „rechtskräftig erkannte, aber nicht beizutreibende“ Geldſtrafe nach St.G.B. § 28 nachträglich in Freiheitsſtrafe umwandeln muß.

Dagegen ſtimme ich Weismann im Reſultate darin bei, daß die Beſtimmung im St.G.B. § 30 (rein juriſtiſch betrachtet) keine Anomalie enthält, insbeſondere auch nicht mit Binding von einer „Umwandlung des Strafrechts in ein publiziſtiſches Forderungsrecht“ zu reden iſt. Vielmehr liegt in der Verurteilung zur Geldſtrafe ſelbſt nichts andres als die Begründung eines publiziſtiſchen Forderungsrechtes, und da dasſelbe auf Geld geht, ſo iſt es juriſtiſch nur konſequent, daß die Pflicht zur Zahlung, wie der Regel nach jede andre Geldſchuld, auf die Erben übergeht. Ob ſich nicht kriminalpolitiſche Gedanken oder doch Billigkeitsrückſichten gegen den citierten § 30 geltend machen laſſen, iſt eine andre Frage; jedoch möchte ich glauben, daß der Vorwurf, die fragliche Beſtimmung ſei unverträglich mit dem Grundſatze, daß die Strafe ſtets ein höchſtperſönliches Übel ſein müſſe, in Wahrheit nicht dieſe bloße Folgebeſtimmung, ſondern vielmehr die Geldſtrafe überhaupt trifft. Einerſeits ſchädigt dieſelbe immer zugleich faktiſch die Erben mit, anderſeits iſt in zahlreichen Fällen eine Abwälzung der materiellen Leiſtung von dem verurteilten Schuldigen auf andre gar nicht zu vermeiden.

teten Gegensatzes zwischen Strafrecht und Strafprozeß kann erst später erfolgen. Aber auch ohne solche dürfte sich jedem Unbefangenen die Frage aufdrängen: Liegt denn in der Nennung des „Beschuldigten" als Verpflichteten eine Dispensation des wirklichen Verbrechers von diesen Pflichten? Und wenn dem offenbar nicht so ist, wenn vielmehr die gesetzliche Regelung dieser Pflichten gerade durch die Rücksicht bestimmt ist, daß in dem „Beschuldigten" der „Verbrecher" vermutet wird, was hindert uns, eben diese Pflichten als für den wirklichen Verbrecher schon mit dem „Strafrechtsverhältnis" gegebene anzusehen? Sind und bleiben sie nicht unter allen Umständen eine bloße weitere Ausführung der in jeder Strafsatzung bedingterweise enthaltenen, auch an den Übelthäter selbst sich richtenden Forderung: „Es soll Strafe sein"?

Ganz ähnlich liegen die Dinge bezüglich der positiven Verpflichtungen der übrigen am Verbrechen an sich nicht beteiligten Staatsgenossen. Eine „allgemeine Anzeigepflicht" bezüglich bereits begangener Verbrechen wird seitens unsrer heutigen Doktrin regelmäßig nicht anerkannt. Und in der That dürfte dies dem Geiste unsres heutigen positiven Rechts entsprechen, wenn auch der Mangel besonderer, an die „Nichtanzeige" geknüpfter Rechtsfolgen für sich allein noch keinen zwingenden Beweis in dieser Richtung liefert. Anderseits werden Zeugen- und Sachverständigenpflicht, die Pflicht zur Herausgabe von Überführungsstücken usw. regelmäßig nur als prozessualische Pflichten aufgeführt. Ist dies nun auch insofern nicht unrichtig, als die letztberührten Pflichten nur im Strafprozeß wirksam werden, so wird doch dabei übersehen, daß sie sämtlich genau demselben gemeinsamen Zwecke dienen, wie die an erster Stelle besprochene Pflicht aller Staatsgenossen, die Bestrafung des Verbrechens nicht zu hindern. Daß die Strafsatzungen, welche unser heutiges Reichsstrafrecht an die Übertretung derselben knüpft, im unmittelbaren Anschlusse an die genauere Bestimmung der Pflichten selbst in der deutschen St.P.O., und nicht wie die Strafbestimmungen über Begünstigung im deutschen St.G.B. zu finden sind, kann daran natürlich nichts ändern. Auch sie sind und bleiben eben Pflichten aller Staatsgenossen, die sich als Konsequenzen der allgemeinen Strafrechtsforderung darstellen: „Es soll Strafe sein!"

Dagegen kann ich Binding — im Gegensatz zur herrschenden Lehre — darin zustimmen, daß die Frage nach dem Inhaber des Strafanspruchs, und damit aller den vorerwähnten Verpflichtungen

korrespondierenden Ansprüche, *verschieden* zu beantworten ist, je nachdem die einzelnen Strafsatzungen auf Reichs- oder Landesgesetzen beruhen. Allerdings mit nicht unerheblichen Modifikationen. Es kann natürlich keinem Zweifel unterliegen, daß jedes Landesstrafgesetz als solches nur einen Strafanspruch für den betreffenden Einzelstaat begründet. Aber gleichzeitig erhebt meines Erachtens das Reich, indem es die Begünstigung von Verbrechen und Vergehen, die Zeugnisverweigerung usw. *schlechthin allgemein* unter Strafe stellt, an alle Reichsgenossen den Anspruch, die Einzelstaaten auch in Geltendmachung ihrer rein landesrechtlichen Strafansprüche nicht zu hindern, beziehungsweise positiv in bestimmter Weise zu unterstützen. Auf der andern Seite ist zwar schon durch die formale Natur jedes Reichsstrafgesetzes, d. h. eben durch seine Eigenschaft als *Reichsgesetz*, zugleich ein Anspruch des Reiches selbst auf Befolgung desselben gegeben. Allein gleichwie jedes Privatrechtsgesetz (vgl. oben Nr. II a. E. S. 267) einerseits der Form nach einen Anspruch des Staats, anderseits dem Inhalte nach Ansprüche der einzelnen Rechtsgenossen begründet, so wird sich wohl kaum bestreiten lassen, daß durch die *Reichsstrafgesetze*, sofern sie nicht bloß auf ihre Form, sondern auf ihren Inhalt und zwar natürlich im Zusammenhange mit der gesamten übrigen Reichs- und Landesgesetzgebung angesehen werden, zugleich Ansprüche der Einzelstaaten teils untereinander, teils gegen alle Reichsgenossen als solche begründet werden. Wir kommen auf den letztern Punkt später (Nr. X) zurück.

VIII. Das Strafrechtsverhältnis ist nicht bloß ein Rechtsverhältnis *zwischen dem Staate als Berechtigtem und den Staatsgenossen als Verpflichteten*, sondern ebensosehr ein Rechtsverhältnis *zwischen dem Staate als Verpflichtetem und den Staatsgenossen als Berechtigten*. Das will sagen: Jede Strafsatzung drückt nicht nur einen Strafanspruch des Staats, sondern zugleich einen Anspruch der Staatsgenossen gegen den Staat aus, daß derselbe für satzungsgemäße Strafe Sorge trage; jedes Verbrechen ruft also nicht nur die in Nr. VII erörterten Pflichten der Staatsgenossen gegen den Staat, sondern nicht minder auch für den Staat selbst gegenüber den Staatsgenossen die Verpflichtung hervor, die im gegebenen Falle einschlagenden Strafrechtsnormen zur Anwendung zu bringen. [13])

[13]) Der Kürze halber werde ich im folgenden diesen Anspruch der Staats-

Ob diese Anschauung auf allgemeinere Zustimmung hoffen darf, ist mir freilich zur Zeit noch ziemlich zweifelhaft. Allein im Grunde genommen ist sie in der Hauptsache bereits längst stillschweigend gebilligt von denen, die dem Staate nicht nur einen Strafanspruch, sondern auch eine Strafpflicht zuschreiben. Denn wenn Recht und Pflicht korrelate Begriffe sind, wem kann dann der jener Strafpflicht des Staats korrespondierende Anspruch zukommen, wenn nicht den Staatsgenossen? Etwa wiederum dem Staate selbst? Das werden mindestens alle diejenigen leugnen müssen, die mit Binding (a. O. S. 182 Note 6) der Ansicht sind, daß „die Pflicht gar nicht anders zu definieren ist, denn als die Gebundenheit eines Rechtssubjekts, fremdem Rechte zu genügen", oder die es wenigstens mit uns für unmöglich erachten, daß jemand zu sich selber in einem Rechtsverhältnis, d. h. in einem Korrelatverhältnis von Rechtsanspruch und Rechtspflicht stehen könne.

Eine ganz andre Frage ist es natürlich, ob oder inwieweit der fragliche Anspruch allen oder nur gewissen eigentümlich qualifizierten Staatsgenossen zukommt.

Die Vermutung spricht dafür, daß überall, wo die Erfüllung der in jeder Strafsatzung bedingter Weise enthaltenen Forderung: „Es soll Strafe sein!" nicht durch anderweitige Bestimmungen zu Gunsten bestimmter Personen beschränkt oder umgekehrt erweitert ist, der darin enthaltene, an den Staat gerichtete (der Strafpflicht desselben entsprechende) Anspruch als ein Anspruch aller Staatsgenossen aufzufassen ist. Denn es liegt eben überhaupt in der Natur der „Anerkennung einer Norm als Rechtsnorm", daß die anerkannte Norm, zumal wenn sie sich an alle Genossen, beziehungsweise an die Gesamtheit als Ganzes richtet, zugleich von allen Rechtsgenossen insoweit angesprochen, als ihr Anspruch erfaßt wird, als nicht aus dem Inhalt der Norm selbst oder aus dem Zusammenhange mit andern, gleichzeitig mitanerkannten Normen eine notwendige Beschränkung sich ergibt. (Vgl. Kritik I S. 121 ff. 144; II S. 33 f. 43 ff. 159 f.) Am deutlichsten tritt

genossen gegen den Staat als „Anspruch auf Bestrafung" oder „Anspruch auf Durchführung der Strafgesetze" bezeichnen. Noch kürzer zu sagen: „Anspruch auf Strafe" oder einfach „Strafanspruch der Staatsgenossen" halte ich dagegen allerdings nicht für zulässig, da dies den Schein erwecken würde, als wäre die Strafe den Staatsgenossen als solchen zu leisten, wie sie nach Nr. VII dem Staate zu leisten ist, während hiervon selbstverständlich gar nicht die Rede ist.

dieſer allgemeine Anſpruch freilich da hervor, wo allen Staatsgenoſſen das Recht der öffentlichen Strafklage gegeben iſt und die Strafpflicht des Staats regelmäßig davon abhängig erſcheint, daß ein Staatsgenoſſe von dieſem Rechte Gebrauch gemacht hat. Aber vorhanden iſt der allgemeine Anſpruch der Staatsgenoſſen auf Ausführung der Strafgeſetze auch, wo dem gewöhnlichen einzelnen Staatsgenoſſen gar kein Mittel durch das Recht gegeben iſt, dieſen Anſpruch geltend zu machen; ja, dieſer Anſpruch hat gerade hier, wo er in keiner Weiſe „erzwingbar" iſt, einen beſonders umfaſſenden Inhalt, indem er ſchlechthin allgemein darauf gerichtet iſt, daß der Staat alles thue, was zur Erfüllung der Forderung: „Strafe ſoll ſein!" im einzelnen konkreten Falle gehört.

Blicken wir ſpeziell auf unſer heutiges deutſches Recht, ſo wird zuvörderſt durch die in St.P.O. § 169 erfolgte Zubilligung eines Strafantragsrechtes an alle Staatsgenoſſen der allgemeine Anſpruch aller Staatsgenoſſen auf Beſtrafung ſtillſchweigend anerkannt. Denn das hier ausdrücklich zugeſprochene Recht, deſſen Weſen darin beſteht, daß jeder, der einen Strafantrag ſtellt, Anſpruch auf Prüfung desſelben ſeitens der Organe der Staatsanwaltſchaft, und falls er nicht angenommen und infolge davon eine Strafverfolgung eingeleitet wird, Anſpruch auf motivierten Beſcheid hat, iſt ſchlechterdings nur verſtändlich unter der gedachten Vorausſetzung; eine Pflicht des Staates, Strafanträge zu prüfen und falls ſie den bezüglichen Anforderungen des Geſetzes entſprechen, anzunehmen, iſt nicht anders zu erklären als durch die Annahme, daß überhaupt dem Staate eine allgemeine Strafpflicht obliegt, und zwar als eine Pflicht gegenüber denjenigen, die zur Stellung von Strafanträgen an den Staat befugt ſein ſollen. Auf der andern Seite wird durch die angezogene Beſtimmung der Strafprozeßordnung der von ihr vorausgeſetzte allgemeinere Anſpruch ſelbſt nicht berührt; er wird durch ſie nicht nur nicht aufgehoben, ſondern auch nicht einmal beſchränkt oder modifiziert. Vielmehr ſtellt das fragliche Strafantragsrecht nur eine praktiſche Folgerung dar, die unſer neueſtes Recht aus dem vorausgeſetzten allgemeinern Anſpruch der Staatsgenoſſen gegen den Staat gezogen hat; die Strafpflicht des letztern aber beſteht daneben in ganz derſelben Weiſe weiter, wie ſie ſchon vordem beſtand, d. h. ohne alle Rückſicht darauf, ob von dem Strafantragsrechte aus St.P.O. § 169 Gebrauch gemacht wird oder nicht.

Eine zweite derartige praktische Folgerung, die unser neuestes Recht gezogen hat, bilden die besondern Rechte, welche die deutsche Strafprozeßordnung dem „Verletzten" gibt. An sich ist auch der Anspruch des Verletzten, sofern er Anspruch auf Bestrafung des Verbrechens ist, kein andrer als der Anspruch aller andern Staatsgenossen gegen den Staat. Wohl aber ist des „Verletzten" Interesse an der Erfüllung des Anspruchs ein besonders starkes; denn es beruht nicht bloß, wie das der andern Staatsgenossen, auf dem idealen innern Verlangen, daß dem Recht Genüge geschehe, sondern zugleich auf der besondern Lage, in welche der Verletzte durch das Verbrechen gebracht ist. Und eben diesem eigentümlichen Interesse gerecht zu werden, ist der Zweck jener Bestimmungen, durch welche dem Verletzten ein Anspruch auf richterliche Entscheidung über seinen Strafantrag und eventuell ein Recht der Nebenklage, sowie ausnahmsweise eine selbständige Privatklage gegeben ist. (St.P.O. §§ 170 ff. 435 ff. und beziehungsweise 414 ff.)

Nichts andres endlich, als ein bloßer Ausfluß des allgemeinen Anspruchs aller Staatsgenossen auf Ausführung der Strafgesetze seitens des Staats ist dasjenige, was Binding als besondere Rechte des Sträflings aufführt (S. 485 a. O.), als nämlich: das Recht „auf Ende des Strafvollzugs nach vollendeter Strafe"; das Recht „auf Erhaltung in der Strafanstalt auf Kosten des Staats im Falle eignen Unvermögens"; das Recht „auf bestimmte Modalitäten des Strafvollzugs", z. B. auf angemessene Arbeit bei Gefängnisstrafe, auf Ende der Einzelhaft nach drei Jahren usw.; das Recht „auf Lösung von der Freiheitsstrafe, die an Stelle einer Geldstrafe getreten ist, durch Erlegung des ausstehenden Betrages"; das Recht „auf Fortdauer der vorläufigen Entlassung bei korrekter Führung" Einmal ist gar kein Grund vorhanden, diese Dinge von dem allgemeinen Anspruche aller andern Staatsgenossen auszuschließen; denn derselbe geht doch auf Erfüllung des ganzen Strafrechts durch den Staat, also nicht bloß auf Durchführung derjenigen Strafrechtsnormen, die dem Verbrecher ungünstig sind, sondern selbstverständlich auch derjenigen, welche zu gunsten des Sträflings beschränkende beziehungsweise ergänzende Bestimmungen treffen. Anderseits ist auch dem Verbrecher der Anspruch aller Staatsgenossen auf Ausführung der Strafgesetze gegen den Staat in ganz derselben Weise zuzuerkennen, wie irgend einem andern Staats-

genossen; es ist meines Erachtens gar nicht zu bezweifeln, daß ihm selbst das Strafantragsrecht aus St.P.O § 169 gleich wie jedem andern Staatsgenossen zusteht, da keine Bestimmung existiert, welche ihm dasselbe abspräche. Nur liegt es freilich ebensosehr in der Natur der Sache, daß sein Interesse an der Beobachtung derjenigen Strafrechtsnormen, die für ihn günstige Bestimmungen treffen, ein ganz anders geartetes ist, als das aller andern Staatsgenossen. Die Sache liegt hier ähnlich wie beim Verletzten: während für alle andern Staatsgenossen das Interesse an der Durchführung des Strafrechts wesentlich nur auf dem idealen Verlangen beruht, daß dem Rechte Genüge geschehe, ist das Interesse des Verbrechers begreiflicherweise vor allem bestimmt durch die Rücksicht darauf, daß er selbst in erster Linie die Folgen der Anwendung des Strafgesetzes zu tragen hat. Und eben darum sind ihm auch gerade zur Geltendmachung der ihm günstigen Strafrechtsnormen in verschiedener Weise besondere Mittel gegeben, hauptsächlich als prozessualische Rechtsmittel, in beschränktem Maße aber auch für das Stadium der Strafvollstreckung.

Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß unter den in der vorstehenden Auseinandersetzung als Inhaber eines Anspruchs auf Ausführung der Strafgesetze charakterisierten „Staatsgenossen", soweit die betreffenden Strafgesetze Reichsgesetze sind, alle Reichsgenossen zu verstehen sind, dagegen insoweit, als die betreffenden Strafgesetze Landesstrafgesetze sind, immer nur die Genossen des bezüglichen einzelnen Bundesstaats. Ebenso versteht sich von selbst, daß unter der zuletzt erwähnten Voraussetzung als der entsprechend verpflichtete „Staat" immer nur der betreffende einzelne Bundesstaat anzusehen ist, um dessen Landesstrafgesetz es sich handelt. Ob dagegen der Anspruch der Reichsgenossen auf Durchführung der Reichsstrafgesetze allein an das Reich oder vielmehr an alle Einzelstaaten des Reichs oder endlich an beide zugleich sich richtet, das ist eine Frage, die wir besser erst im Zusammenhange mit der Erörterung des Rechtsverhältnisses zwischen Reich und Einzelstaaten (Nr. X) zu beantworten versuchen.

IX. Auf den ersten Anblick darf es zweifelhaft erscheinen, ob das von uns (Nr. IV und VI) an dritter Stelle genannte Rechtsverhältnis zwischen dem Staate und seinen Organen, soweit es durch das Strafrecht bestimmt ist, nicht bloß als ein be-

sonders geartetes Stück des in Nr. VII erörterten Rechtsverhältnisses zwischen dem Staate als Berechtigtem und den Staatsgenossen als Verpflichteten aufzufassen sei — etwa ähnlich, wie wir in Nr. VIII auch das besondere Verhältnis des Verletzten und des Verbrechers als Berechtigter gegenüber dem Staate als Verpflichtetem unmittelbar an das Verhältnis aller Staatsgenossen als dem Staate gegenüber Berechtigter anknüpfen konnten. In der That würde es ja nicht unmöglich sein, auch die Organe des Staats bloß als eine besonders qualifizierte Klasse von Staatsgenossen anzusehen. Allein auf der andern Seite ist diese Qualifikation eine so eigentümliche, daß die energische Heraushebung dieser Personenklasse aus der Gesamtheit der Staatsgenossen jedem geboten erscheinen wird, der irgend Verständnis für derartige Dinge hat. Denn die so Qualifizierten unterscheiden sich doch von allen andern Staatsgenossen gerade dadurch, daß sie — und nur sie — praktisch das zu leisten haben, was in erster Linie, aber natürlich immer nur idealiter dem Rechtssubjekte „Staat" obliegt, oder mit andern Worten, daß ihre spezifischen Pflichten sachlich identisch sind mit denjenigen Pflichten, die unsre Rechtsanschauung in erster Linie dem Staate als solchem zuschreibt.

Oder sollte auch diese letztere Thatsache erst noch des Beweises bedürfen? Fast scheint es freilich so, als wenn sie wenigstens von einzelnen geleugnet würde. Nicht an den Strafrichter und nicht an den Strafkläger, nicht an die Strafvollstreckungsbeamten und nicht an den strafberechtigten Souverän soll sich nach Binding (S. 189 ff. a. O.) das Strafgesetz richten, sondern einzig und allein an den Staat selbst. Nur das will B. nicht bestreiten, daß auch den erstgenannten Subjekten gewisse Pflichten obliegen, die „aus der anerkannten Strafpflicht des Staates folgen". Aber wer ist es denn nun, der die in der Strafpflicht des Staates enthaltenen Aufgaben wirklich erfüllt, da der Staat als ideales Subjekt solche realiter nicht selbst erfüllen kann? Und umgekehrt, sind denn alle die Pflichten, die B. als Pflichten der verschiedenen Staatsorgane gelten läßt, wie die Pflicht zur Klage, zum Urteil, zur Strafvollstreckung, nicht auch sämtlich Pflichten, die unser Recht in erster Linie dem Staate selbst zudenkt?

Daß Binding diese fast von selbst sich aufdrängenden Fragen einfach tot zu schweigen vermag, erklärt sich allerdings aus seinem Pflichtbegriff. Wenn man mit Binding annehmen will, daß

man auch von einem Erfüllen und ſogar Verletzen fremder Pflichten reden könne, ſo mögen ſich ſeine Anſchauungen immerhin — wenigſtens bis zu einem gewiſſen Punkte — verteidigen laſſen. Hält man dagegen mit dem gemeinen Sprachgebrauch und mit der geſamten bisherigen Ethik daran feſt, daß eine Pflicht nur von demjenigen wahrhaft erfüllt und vor allem immer nur von demjenigen verletzt werden kann, der dieſe Pflicht als ſeine Pflicht zu betrachten hat, ſo liegt es auch auf der Hand, daß alle Pflichten, die wir auf Grund unſers poſitiven Rechts in erſter Linie dem Staate ſelbſt (als Pflichten gegen die Staatsgenoſſen) zuſchreiben, in weiterer Folge als Pflichten irgend welcher Organe des Staats, d. h. als Pflichten lebendiger Menſchen gegen den Staat wiedererſcheinen müſſen. Denn die Erfüllung einer Pflicht durch einen andern, als den an ſich Verpflichteten iſt nach unſerm Pflichtbegriff regelmäßig nur in der Weiſe denkbar, daß der Erſtverpflichtete den andern beauftragt, alſo auch ſeinerſeits verpflichtet, dasjenige zu thun, wozu der Auftraggeber verpflichtet iſt. Die Erſtpflicht des Auftraggebers erſcheint uns hier als erfüllt, ſofern der Beauftragte ſeine Pflicht erfüllt, d. h. den Auftrag vollzogen hat. Allein nicht darum erſcheint uns die Sache ſo, weil der Beauftragte zugleich die Pflicht des Auftraggebers wirklich erfüllt hätte; der Beauftragte erfüllt mit der Vollziehung ſeines Auftrages in Wahrheit immer nur ſeine eigne Pflicht gegen den Auftraggeber. Vielmehr beſteht die Erfüllung der Erſtpflicht — hier wie bei jeder andern Pflichterfüllung — darin, daß der Verpflichtete ſelbſt dafür geſorgt hat, daß dasjenige geſchehen iſt, was herbeizuführen er eben verpflichtet war; die Vollziehung des Auftrages bildet gerade darum den Endpunkt auch für die Erfüllung der Erſtpflicht, weil erſt hiermit gewiß wird, daß der Erſtverpflichtete durch den Auftrag und nötigenfalls durch fortgeſetzte Kontrollierung und Mahnung des Beauftragten für die Herbeiführung des Herbeizuführenden ausreichend geſorgt hat. Iſt nun auch das Verhältnis des Staats zu ſeinen Organen nicht einfach unter das Verhältnis zwiſchen Auftraggeber und Beauftragtem zu ſubſumieren, — ſchon aus dem Grunde nicht, weil ſelbſtverſtändlich dem Staate als idealem Subjekte eine Erfüllung oder Verletzung von Pflichten immer nur in demſelben Sinne zugeſchrieben werden kann, wie wir ihm die betreffenden Pflichten ſelbſt zuſchreiben, — ſo kann es doch ebenſowenig zweifelhaft ſein, daß die beiden Verhältniſſe in gewiſſer

Hinsicht und zwar gerade in der hier interessierenden Hinsicht analoge Verhältnisse sind. Insbesondere erscheint uns auch die Pflicht des Staates gegen die Staatsgenossen, ganz ähnlich wie die Erstpflicht des Auftraggebers, nur erfüllt, wenn die zu seinen Organen Berufenen ihre Pflicht gegen den Staat gethan haben; sie erscheint uns als verletzt, wenn diese Organe ihre Pflicht nicht erfüllen und dies auch nicht durch andre, namentlich ihnen übergeordnete Organe ausgeglichen wird. Die notwendige Konsequenz aber ist: Pflichten des Staats gegen die Staatsgenossen, welche nicht zugleich ihrem Inhalte nach als Pflichten irgend welcher staatlicher Organe gegen den Staat sich nachweisen lassen, sind schlechthin unerfüllbare, d. h. überhaupt nicht wahre Pflichten.

Man darf sich hieran auch nicht dadurch irre machen lassen, daß nach der allgemeinen, auch von uns geteilten Ansicht ein Recht auf den Gehorsam der Staatsgenossen zwar dem Staate bezüglich der Anordnungen seiner Organe, nicht aber diesen Organen selbst zuzuschreiben ist. Wohl kann von Rechten, d. h. Rechtsansprüchen, die gar nicht irgendwie befriedigt werden können, ebensowenig die Rede sein, wie von Pflichten, die nicht erfüllt werden können. Allein während die Pflichterfüllung in Wahrheit immer eine Aufgabe des Verpflichteten selbst ist, kann eine Befriedigung von Rechtsansprüchen in zahlreichen Fällen erfolgen ohne jede Thätigkeit des Berechtigten; sie liegt einfach in der Erfüllung der korrelaten Pflicht seitens des Verpflichteten. Ja, gerade darum ist es möglich, der Vorstellung von „Pflichten des Staates", die natürlich ebenso wie die Vorstellung vom „Staate selbst als Rechtssubjekt" eine fiktive ist, eine unmittelbar praktische Folge zu geben dadurch, daß man die Pflichten des Staats gegen die Staatsgenossen zugleich denkt als Rechtsansprüche gegen die von ihm zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben Berufenen.

Zu genau demselben Resultate, wie die vorstehenden allgemein theoretischen Erwägungen, führt aber auch die unbefangene Betrachtung irgend eines modernen, positiven Rechts. Es ist völlig unmöglich, Strafgerichtsverfassung, Strafprozeß und Strafvollzug klar zu denken, ohne solche zugleich auf ein materielles Strafrecht bezogen zu denken; und zwar ist dies noch in einem ganz andern Sinne zu verstehen, als man dergleichen etwa von Zivilgerichtsverfassung, Zivilprozeß und Zwangsvollstreckung in Beziehung auf ein hierbei notwendig vorausgesetztes Privatrecht sagen darf. Das

Privatrecht bildet allerdings auch die notwendige Vorausſetzung für alle Thätigkeit der Zivilgerichte, allein es iſt in ſeiner Durchführung an ſich durchaus nicht abhängig von dieſer Thätigkeit. Die Privatrechtspflichten werden unter allen Umſtänden nur wahrhaft erfüllt von Privaten gegen Private; ſie können demgemäß erfüllt werden und ſollen regelmäßig erfüllt werden ohne jede Beteiligung der Zivilgerichte, und werden auch da, wo eine Beteiligung der letztern notwendig geworden iſt, in Wahrheit niemals von dieſen erfüllt. Mit andern Worten: Zivilklage, Zivilurteil und Zwangsvollſtreckung ſind weder nötig zur Erfüllung der Privatrechtspflichten, noch bilden ſie da, wo ſie vorkommen, Stufen der Erfüllung ſelbſt. Gerade umgekehrt aber liegt die Sache in unſerm Falle. Das materielle Strafrecht iſt gar nicht bloß notwendige Vorausſetzung für alle Thätigkeit der Strafgerichte,[14]) ſondern es iſt überhaupt unerfüllbar ohne dieſe Thätigkeit; die darin enthaltenen Pflichten können der Hauptſache nach nur erfüllt werden durch die verſchiedenen Organe der ſtaatlichen Strafgewalt; Strafklage, Strafurteil und Strafvollſtreckung ſind die ſchlechthin gebotenen Formen, in denen ſich nacheinander — ſtufenweiſe — jede Erfüllung einer ſtaatlichen Strafpflicht vollziehen muß. Um es mit einem Worte zu ſagen: Sämtliche Beſtimmungen der Strafgerichtsverfaſſung, des Strafverfahrens und des Strafvollzuges ſind im Grunde nur geſetzliche Ausführungsbeſtimmungen zu dem einen durch alle Strafſatzungen ſich hindurchziehenden bedingten Imperativ: „Es ſoll Strafe ſein!“ Und ebendarum ſind ſämtliche Organe des Staats, die für ſich Pflichten aus dieſen Beſtimmungen abzuleiten haben, zugleich irgendwie beteiligt an der Erfüllung der damit bezeichneten „Strafpflicht des Staates“; das Gebot: „Es ſoll Strafe ſein!“ bildet auch Grundlage und Kern ihrer Verpflichtung. Es gibt keine geſetzmäßige Strafverfolgung, keine geſetzmäßige Verurteilung zu Strafe, keine geſetzmäßige Strafvollſtreckung, die bloß Strafverfolgung oder Verurteilung oder Strafvollſtreckung ſchlechtweg und nicht vielmehr

---

[14]) Speziell über die Stellung des Strafrichters zum Strafgeſetz vergleiche meine frühern eingehenden Ausführungen in der Beſprechung des ältern Bindingſchen Werkes in den Gött. gel. Anzeigen von 1873, S. 403. Nach einer Widerlegung des dort Geſagten habe ich in der neuern Darſtellung Bindings vergeblich geſucht. Daß übrigens die Darſtellung, die ich damals von der Aufgabe des Zivilrichters gegeben habe, nicht mehr vollſtändig meiner heutigen Anſchauung entſpricht, iſt für die gegenwärtige Frage ohne Belang.

stets zugleich partielle Erfüllung einer bestimmten Strafsatzung, d. h. Strafverfolgung, Verurteilung, Strafvollstreckung auf Grund eines bestimmten materiellen Strafgesetzes wäre. Es ist das bestimmte materielle Strafgesetz, das im einzelnen konkreten Falle die Organe der Strafverfolgung (die Staatsanwaltschaft, den Untersuchungsrichter, den beauftragten oder ersuchten Richter, die Strafkammer usw.) als solche verpflichtet, die in der St.P.O. enthaltenen Ausführungsbestimmungen über Erhebung der öffentlichen Klage, über Eröffnung der Voruntersuchung, über Anwendung bestimmter Zwangsmaßregeln, über Eröffnung der Hauptverhandlung, über Vorladung des Angeschuldigten beziehungsweise Angeklagten usw. zur Anwendung zu bringen; alle diese verschiedenen einzelnen Akte erfolgen gesetzmäßigerweise immer nur wegen der und der bestimmten strafbaren Handlung auf Grund des und des bestimmten Strafgesetzes und unter ausdrücklichem Hinweis auf dieses Strafgesetz als das im vorliegenden Falle zur Strafverfolgung überhaupt verpflichtende. Genau dieselbe Beobachtung ist bezüglich des Strafurteils zu machen. Allerdings liegt hier vielleicht die Gefahr am nächsten, die Anwendung des Strafgesetzes durch den Strafrichter mit der sonstigen richterlichen Gesetzanwendung zu verwechseln und demgemäß zu meinen: so wenig der Richter sonst das von ihm angewendete Gesetz „erfülle" oder „befolge", sofern er im inhaltlichen Anschluß an dasselbe eine konkrete Norm für den speziellen Fall setze, so wenig thue dies auch der Strafrichter im Strafurteil. Allein auf der andern Seite ist auch gerade hier am leichtesten zu erkennen, daß die Thätigkeit des Strafrichters in Bezug auf die Erfüllung des materiellen Strafrechts eine total andre ist, als die jedes andern Richters in Bezug auf dasjenige Recht, das den Gegenstand seiner richterlichen Kognition bildet: das Strafurteil stellt sich so deutlich wie nur möglich als ein notwendiger Akt der Bestrafung im weitern Sinne oder mit andern Worten derjenigen Thätigkeit des Staats dar, welche die Durchführung des materiellen Strafrechts zum Zwecke hat. Und wer demgemäß verpflichtet ist, ein Strafurteil zu fällen, der ist damit auch verpflichtet, nicht nur im Anschluß an das materielle Strafgesetz eine konkrete Norm für den besondern gegebenen Fall zu setzen, wie jeder andre Richter, sondern eben dadurch zugleich die Forderungen des betreffenden Strafgesetzes selbst an seinem Teile mit zu erfüllen. Was ferner die Organe der Strafvollstreckung anlangt, so ist freilich zu-

zugeben, daß sie in der Regel einfach das Strafurteil, also nicht unmittelbar das Strafgesetz zu vollziehen haben. Immerhin liegt auch hierin eine mittelbare Beteiligung an der Erfüllung der in der betreffenden Strafsatzung enthaltenen Norm: „Es soll Strafe sein!" Denn das Strafurteil verpflichtet den Strafvollstreckungsbeamten nur, weil und soweit es auf einem auch ihn verpflichtenden Gesetze beruht. Wo letzteres offensichtlich nicht der Fall ist, wo das Strafurteil durch seinen Inhalt, d. h. in seiner Strafanordnung selbst sich als ein dem Strafgesetz nicht subordiniertes, sondern vielmehr mit ihm in Widerspruch stehendes darstellt, z. B. indem es auf eine Strafschärfung erkennt, die nach unserm materiellen Strafrecht gar nicht zulässig ist, so ist das Urteil auch für den Strafvollstreckungsbeamten nicht bindend; vielmehr erscheint derselbe hier insoweit direkt zur Beobachtung des Gesetzes verpflichtet, das jene Strafschärfung verbietet. Und schließlich gilt fast ganz das Gleiche auch für den Souverän, den obersten „Träger der Strafgewalt", wenn sich seine Beteiligung an der Durchführung der materiellen Strafgesetze auch regelmäßig darauf beschränkt, daß er „Sorge trägt für die ständige Klageerhebung, Klagerledigung und Strafvollstreckung streng im Geiste des Gesetzes", daß er „das dazu nötige Personal beruft", „es an das Gesetz bindet" und „ihm die Pflichten der Klage, des Urteils und der Vollstreckung auferlegt". Die durch das materielle Strafrecht gegebene Pflicht bildet auch für ihn die eigentliche Grundpflicht. Sie tritt als solche auch äußerlich sofort deutlich hervor, sobald wir uns als möglich denken, daß ein deutscher Bundesfürst Beamte anstellen und in Pflicht nehmen wollte für eine Strafverfolgung, Aburteilung oder Strafvollstreckung, die etwas andres wäre, als Ausführung unsrer materiellen Strafgesetze; es kann meines Erachtens keinem Zweifel unterliegen, daß jede solche Anstellung gesetzwidrig, jede derartige Inpflichtnahme gesetzlich unverbindlich sein würde.

X. Die in Nr. IX besprochenen Pflichten der zu „Staatsorganen" Berufenen sind immer und überall Pflichten gegen denjenigen Staat, als dessen Organe die berufenen Personen fungieren, in dessen Namen sie von Amts wegen handeln sollen. Die Reichsorgane haben als solche nur Pflichten gegen das Reich, die Einzelstaatsorgane als solche nur Pflichten gegen den betreffenden Einzel-

staat. Den bezeichnendsten praktischen Ausdruck findet diese Thatsache darin, daß es eine eigentliche Disziplinargewalt des Reichs über Einzelstaatsorgane ebensowenig gibt, wie eine Disziplinargewalt der Einzelstaaten über Reichsorgane.

Auf der andern Seite kann es freilich keinem Zweifel unterliegen, daß die zur Durchführung der Strafgesetze berufenen Einzelstaatsorgane in ausgedehntem Maße an reichsgesetzliche Vorschriften gebunden, also zur Befolgung reichsrechtlicher Normen verpflichtet sind. Nicht nur, daß der größte Teil unsres materiellen Strafrechts schon dem Reichsrechte angehört, auch selbst für die Ausführung landesgesetzlicher Strafsatzungen sind mehr oder weniger zugleich reichsgesetzliche Bestimmungen maßgebend. Wie ist dies nun mit der obigen Thatsache zu vereinigen?

Meines Erachtens *nicht* dadurch, daß man die Einzelstaatsorgane insoweit, als sie an reichsgesetzliche Vorschriften gebunden sind, *zugleich* als Organe des Reichs auffaßt. Denn für eine solche Auffassung bietet unsre Reichsgesetzgebung, insbesondere St.G.B., G.V.G. und St.P.O., nicht den mindesten Anhalt, und der schon erwähnte Mangel einer Disziplinargewalt des Reichs über die Einzelstaatsorgane spricht direkt dagegen. Wohl aber löst sich jener auf den ersten Anblick vorhandene Widerspruch durch die zwiefache Erwägung:

1. daß alle reichsgesetzlichen Bestimmungen, welche ihre Befolgung von Organen der Einzelstaaten erwarten, in erster Linie Ansprüche des Reichs an die *Einzelstaaten* selbst ausdrücken;
2. daß die zu Organen der Einzelstaaten Berufenen stets zugleich *Reichsgenossen* und *als solche* unter allen Umständen verpflichtet sind, die Reichsgesetze und zwar *vor* dem Landesrecht, also selbst da zu beobachten, wo es dem letztern widerspricht.

Am unmittelbarsten drängt sich die *zweite* Erwägung auf. Der Art. 2 der deutschen Reichsverfassung, nach welchem innerhalb des ganzen Bundesgebietes „das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und *mit der Wirkung* ausübt, daß *die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen*", legt offenbar allen Reichsgenossen schlechtweg die Pflicht auf, jedes in Gemäßheit der Reichsverfassung zu stande gekommene Reichsgesetz unmittelbar und zwar *vor* allen Landesgesetzen zu be-

obachten. Und ebenso gewiß sind nach Art. 3 alle „Angehörigen (Unterthanen, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates", also notwendig auch die zu Organen eines Bundesstaates Berufenen zugleich als Reichsgenossen anzusehen. Dadurch aber ist von selbst für das Reich die rechtliche Möglichkeit gegeben, in Gemäßheit von Art. 4, Nr. 13, die Pflichten derjenigen Organe der Bundesstaaten, die zur Ausführung des Strafrechts, beziehungsweise für das gerichtliche Verfahren berufen sind, direkt durch reichsgesetzliche Bestimmungen zu regeln.

Fragen wir jedoch nun weiter, wie das Reich dazu kommt, den Organen der deutschen Einzelstaaten unmittelbar als solchen ihre Pflichten zu bestimmen, so kann die Antwort allein in der andern unter 1 bereits vorausgeschickten Erwägung gefunden werden. Eine reichsgesetzliche Regelung der Pflichten der Einzelstaatsorgane hat überall nur Sinn, weil und soweit diese Pflichten in erster Linie als Pflichten der Einzelstaaten selbst gegen das Reich gedacht und als solche von dem letztern in Anspruch genommen werden. Auch ist die hierbei vorausgesetzte Vorstellung von dem Rechtsverhältnis zwischen „Reich" und „Einzelstaaten", zu dessen Inhalt die vorerwähnten Pflichten gehören, eine nicht nur unsrer heutigen Rechtswissenschaft, sondern selbst unserm deutschen Volke wohlvertraute. Sie liegt, wenn auch nicht in scharfer Formulierung, aber doch unverkennbar sowohl der Reichsverfassung wie der Praxis der Reichsgesetzgebung zu Grunde; sie wird insbesondere in der Richtung, die uns in der gegenwärtigen Erörterung speziell interessiert, bestätigt durch den Art. 77 der Reichsverfassung, wonach „der Fall der Justizverweigerung in einem Bundesstaate" als Verletzung einer Bundespflicht erscheint. Aber natürlich ist das so vorgestellte Rechtsverhältnis in demselben Sinne und Maße ein rein ideelles, wie „Reich" und „Einzelstaaten" rein ideelle Subjekte sind, d. h. es hat ebenso, wie diese Subjekte als solche, nur wahrhaft Existenz in der Vorstellung andrer als der vorgestellten Subjekte selbst, nämlich in der Vorstellung wirklicher lebendiger Menschen. Natürlich ist daher auch die Erfüllung der darin beschlossenen Pflichten und die Geltendmachung der entsprechenden Rechtsansprüche des einen wie des andern Teils nur möglich in der Person der beiderseitigen Organe, d. h. wiederum wirklicher lebendiger Menschen. Und eben darum beschreitet die Reichsgesetzgebung nicht nur den sichersten, sondern auch zugleich den einfachsten Weg, wenn sie die

den Einzelstaaten selbst aufzuerlegenden Pflichten gleichzeitig — uno actu — den Organen derselben auferlegt.

Mit einigen Modifikationen würde übrigens die vorstehende Auffassung der Sache auch dann noch festzuhalten sein, wenn man mit M. Seydel und andern die Vorstellung von dem „Reiche" als Rechtssubjekt verwirft und statt dessen in demselben nur eine Mehrheit von Staaten erblickt. Was wir im Obigen als Pflichten der Einzelstaaten gegen das Reich charakterisiert haben, würde dann nämlich einfach als Pflichten der Einzelstaaten gegeneinander aufzufassen sein. Um so eher darf ich darauf verzichten, hier näher auseinander zu setzen, welche Gründe für unsre obige Auffassung und gegen die zuletzt berührte sprechen. Dagegen habe ich ein doppeltes Zugeständnis zu machen, das eine notwendige Ergänzung zu den oben ausgeführten beiden Erwägungen bildet und zugleich die Erledigung der in den Schlußbemerkungen zu Nr. VII und VIII offen gelassenen Fragen bringt, nämlich:

3. daß unser heutiges Reichsrecht nicht nur die Annahme eines Rechtsverhältnisses zwischen Reich und Einzelstaaten, sondern zugleich die Annahme eines Rechtsverhältnisses der deutschen Einzelstaaten untereinander auf Grund des Reichsrechts fordert;
4. daß ebendasselbe Reichsrecht außer den vorgenannten beiden Rechtsverhältnissen auch ein Rechtsverhältnis unmittelbar zwischen allen deutschen Einzelstaaten und allen Reichsgenossen als solchen begründet hat.

Das erstere zeigt sich meines Erachtens in allen denjenigen Bestimmungen der Reichsgesetze, durch welche die Organe der Einzelstaaten zu bestimmten wechselseitigen Dienstleistungen auch unter der Voraussetzung verpflichtet werden, daß das hierzu in Anspruch genommene Organ als solches einem andern Bundesstaate angehört, als dasjenige, welches die betreffende Dienstleistung verlangt. Allerdings würde es ja nicht völlig undenkbar sein, die reichsgesetzlichen Normen über „Rechtshilfe", sowie andere verwandte, ausschließlich auf das Rechtsverhältnis zwischen den Einzelstaaten einerseits und dem Reiche anderseits zurückzuführen, dergestalt, daß in allen Fällen, wo ein Einzelstaat verpflichtet erscheint, durch seine Organe einem andern gewisse Dienste zu leisten, diese Pflicht nicht eine Pflicht desselben gegen den andern Einzelstaat, sondern immer nur eine Pflicht gegen das Reich darstellen würde. Wäre es doch auch allenfalls

denkbar, daß jemand in einem Privatrechtsgesetze ausschließlich eine Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen dem „Gehorsam gegen das Gesetz" fordernden Staate einerseits und den betreffenden Staatsgenossen anderseits (also sofern es ein Reichsgesetz ist, zwischen Reich und Reichsgenossen) fände, dagegen die Thatsache, daß das Privatrechtsgesetz vor allem das Rechtsverhältnis der Staatsgenossen untereinander regelt, also wechselseitige Rechte und Pflichten der Staatsgenossen gegeneinander konstituiert, um deren willen allein das betreffende Gesetz als Privatrechtsgesetz bezeichnet zu werden verdient, gänzlich übersähe. Allein so zweifellos ungenügend oder vielmehr geradezu verkehrt eine Auffassung der letztern Art sein würde, so gewiß entspricht auch die vorher erwähnte Konstruktion der reichsrechtlichen Normen über Rechtshilfe den wahren Absichten unsrer Reichsgesetzgebung nicht; sie erschöpft jedenfalls nicht den vollen und ganzen Inhalt der fraglichen reichsrechtlichen Bestimmungen. Am deutlichsten tritt dies vielleicht heraus, wenn man dabei in Betracht zieht, daß Rechtshilfepflichten zwischen einer großen Zahl deutscher Einzelstaaten bereits vor der Gründung des Norddeutschen Bundes auf Grund von Staatsverträgen bestanden. Daß diese Rechtshilfepflichten unmittelbare Pflichten der Staaten gegeneinander waren, kann nicht zweifelhaft sein. Wenn nun die norddeutsche Bundesverfassung, beziehungsweise die deutsche Reichsverfassung in Art. 4 Nr. 11 die Aufstellung von „Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt" sowie in Nr. 13 u. A. das gesamte „Strafrecht" der gemeinsamen Bundesgesetzgebung unterstellte, so ging die Absicht sicherlich nicht dahin, jede wechselseitige Verpflichtung der Bundesstaaten zur Rechtshilfe aufzuheben und an deren Stelle bloß eine gemeinsame Verpflichtung aller Bundesstaaten gegen den Bund beziehungsweise das Reich zu setzen, sondern sie ging vielmehr offenbar dahin, mittelst der letztern wesentlich formalen Verpflichtung zugleich die wechselseitige Verpflichtung der deutschen Einzelstaaten untereinander zu einer allgemeinen, durchaus gleichmäßigen zu machen. Und dieser Gesichtspunkt ist notwendig auch für die Erklärung des Rechtshilfegesetzes von 1869 und des 13. Titels des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 festzuhalten. Freilich ist die „Rechtshilfe von Staat zu Staat", wie sie für Strafsachen noch in § 20 ff. des Rechtshilfegesetzes grundsätzlich anerkannt ist, für die Zivilsachen bereits im 1. Teile des-

selben Gesetzes zu gunsten einer auf das ganze Bundesgebiet sich erstreckenden „Rechtshilfe von Gericht zu Gericht" aufgegeben, und § 157 des Gerichtsverfassungsgesetzes hat dieses letztere Prinzip auch auf die Strafsachen ausgedehnt, wenigstens soweit sie vor die „ordentlichen Gerichte" gehören. Solange wir indessen die deutschen „Gerichte" weder als selbständige Rechtssubjekte oder juristische Personen, noch als Organe des Reichs (selbstverständlich mit Ausnahme der eigentlichen Reichsgerichte) anzusehen vermögen, so lange muß auch die „Rechtshilfe von Gericht zu Gericht" als Erfüllung einer Verpflichtung angesehen werden, die in erster Linie den in den betreffenden Gerichten repräsentierten Bundesstaaten obliegt. Der wahre und in der That auch praktisch bedeutsame Unterschied zwischen der sogenannten „Rechtshilfe von Gericht zu Gericht" und dem, was man im Gegensatz hierzu „Rechtshilfe von Staat zu Staat" zu nennen beliebt, besteht einzig darin, daß die für jene maßgebenden Vorschriften für das ganze Bundesgebiet gleiche, weil auf gemeinem Reichsrechte beruhende sind, während für die in § 20 des Rechtshilfegesetzes noch anerkannte (gegenwärtig nur noch für „besondere Gerichte" in Betracht kommende) „Rechtshilfe von Staat zu Staat" grundsätzlich (d. h. abgesehen von den durch Reichsgesetz bestimmten Abweichungen) die Landesgesetzgebung maßgebend erscheint, nur mit der wichtigen Beschränkung, daß jeder Bundesstaat verpflichtet ist, die Gerichte aller andern Bundesstaaten mit den eignen auf gleiche Stufe zu stellen. Dagegen dürfte es geradezu widersinnig sein, zwar für die letztere „Rechtshilfe von Staat zu Staat" eine direkte Verpflichtung der deutschen Bundesstaaten gegeneinander und zwar neben der offenbar auch hier vorhandenen — durch die reichsgesetzliche Natur der citierten §§ 20 ff. gegebenen — formalen Verpflichtung gegen das Reich anzunehmen, und auf der andern Seite für die „Rechtshilfe von Gericht zu Gericht", soweit sie eine Rechtshilfe zwischen Gerichten verschiedener Bundesstaaten ist, die direkte Verpflichtung der letztern untereinander zu leugnen und sich mit einer bloßen Verpflichtung derselben gegen das Reich zu begnügen.

Ebenso wenig, wie das zuletzt besprochene Rechtsverhältnis der deutschen Bundesstaaten untereinander wird sich bei näherer Betrachtung die Existenz eines Rechtsverhältnisses direkt zwischen allen Bundesstaaten einerseits und allen einzelnen Reichsgenossen anderseits bestreiten lassen; am allerwenigsten da, wo

jeder Bundesstaat in Gemäßheit der bestehenden reichsgesetzlichen Normen in der Lage ist, Gehorsam gegen seine Anordnungen — z. B. gegen gerichtliche Vorladungen — nicht nur von seinen eignen Einzelstaatsgenossen, sondern schlechtweg von allen Reichsgenossen fordern zu dürfen. Ein Anordnen oder Befehlen mit verpflichtender Kraft ist immer nur denkbar unter der Voraussetzung, daß zwischen dem zum Befehlen Berufenen einerseits und dem zum Gehorchen Verpflichteten anderseits ein Verhältnis von Rechtsanspruch und Rechtspflicht bereits besteht; es sei denn, daß der zum Befehlen Berufene bloß als Organ oder Vertreter eines andern Subjekts anzusehen und mithin der Anspruch auf Gehorsam nicht sowohl ihm selbst als dem von ihm repräsentierten Subjekte zuzuschreiben wäre. Wollte man also in den hier in Frage kommenden Fällen kein Rechtsverhältnis zwischen allen Bundesstaaten einerseits und allen Reichsgenossen anderseits annehmen, so würde dies einzig damit zu begründen sein, daß in diesen Fällen entweder die zu den fraglichen Anordnungen berufenen Einzelstaatsorgane oder die von ihnen repräsentierten Einzelstaaten selbst als Organe des Reichs aufzufassen seien, wozu unser geltendes Recht gar keine Veranlassung bietet. Nicht so unmittelbar freilich drängt sich die gleiche Beobachtung da auf, wo gewisse reichsgesetzliche Normen eine Verpflichtung aller Bundesstaaten gegen alle Reichsgenossen konstituieren, wie z. B. die Verpflichtung aller Bundesstaaten zur Durchführung der Reichsstrafgesetze überhaupt und die Verpflichtung zur gerichtlichen Entscheidung über den Strafantrag des Verletzten insbesondere. Sobald man indessen auf Grund der vorhergehenden Erwägungen einmal dazu gelangt ist, ein Rechtsverhältnis direkt zwischen allen Bundesstaaten und allen Reichsgenossen anzuerkennen, liegt nichts näher, als dasselbe als ein umfassenderes und nicht bloß einseitiges zu denken, und demgemäß in einer größern Zahl reichsgesetzlicher Vorschriften von ziemlich verschiedenem Inhalt die genauere Regelung desselben zu erblicken.

Selbstverständlich kommen von solchen reichsrechtlichen Normen für unsre gegenwärtige Untersuchung nur diejenigen in Betracht, die als strafrechtliche im weitern Sinne oder mit andern Worten als Ausführung der Forderung: „Es soll Strafe sein!" sich darstellen. Allein ebenso gewiß erscheinen alle diese Normen als den Inhalt des „Strafrechtsverhältnisses" mitbestimmende. Und daraus folgt wiederum: Zum „Strafrechtsverhältnis" gehört überall, wo dasselbe

auf Reichsrecht sich gründet, auch ein Rechtsverhältnis sowohl aller Bundesstaaten untereinander, als zwischen allen Bundesstaaten einerseits und allen Reichsgenossen anderseits.

XI. Zwei mehrfach zusammengesetzte Rechtsverhältnisse beziehungsweise zwei Arten solcher Rechtsverhältnisse waren es, die wir den Umrissen nach in Nr. IV und VI, in weiterer Begründung in Nr. VII bis X charakterisiert haben:

1. das höchst umfassende Gesamtrechtsverhältnis, zu dessen Inhalt die gesamten Strafrechtsnormen als solche gehören;

2. das diesem Gesamtrechtsverhältnis subordinierte besondere Rechtsverhältnis, welches entsteht durch die Übertretung irgend einer bestimmten primären Norm, an welche Strafe geknüpft ist, und dessen Inhalt nicht die Strafrechtsnormen im allgemeinen, sondern nur die im gegebenen Falle einschlagenden, und selbst diese nur insofern und insoweit darstellen, als sie nach Lage der Sache maßgebend erscheinen.

Es bleibt noch die Frage zu erledigen: Welches von diesen beiden zusammengesetzten Rechtsverhältnissen verdient speziell den Titel „Strafrechtsverhältnis"?

Die Antwort kann wohl nicht zweifelhaft sein. Das zuerst genannte superordinierte Rechtsverhältnis ist schließlich nichts andres, als das Staatsverhältnis selbst, nur — unter Abstraktion von seinem sonstigen Inhalt — ausschließlich von seiten des Strafrechts angesehen; ein besonderer Titel hierfür dürfte nicht bloß nicht notwendig, sondern geradezu widersinnig oder doch irreführend sein. Dagegen entspricht es in der That einem wissenschaftlichen Bedürfnis, für die unzähligen besondern, dem Staatsverhältnis subordinierten Rechtsverhältnisse von der oben (unter 2) gekennzeichneten Art einen gemeinsamen terminus technicus zu bilden, und die Bezeichnung „Strafrechtsverhältnis" empfiehlt sich hierzu ganz von selbst.

3.

Die Ergebnisse der bisherigen Erörterungen deuten schon darauf hin, daß auch die Normen des Strafprozeßrechts, einerseits als allgemeine abstrakte Normen, anderseits in ihrer Anwendung auf den einzelnen gegebenen Fall, zu dem Inhalt derselben beiden zusammengesetzten Rechtsverhältnisse gehören, die im vorigen Ab-

schnitt den Gegenstand unsrer Untersuchung gebildet haben, d. h. einerseits zu dem Inhalt des Staatsverhältnisses überhaupt, anderseits zu dem Inhalt des „Strafrechtsverhältnisses" in dem dargelegten Sinne. Neu an dieser unsrer Auffassung ist nun allerdings wohl höchstens die wissenschaftliche Formulierung vom Begriff des Rechtsverhältnisses aus; dem Grunde nach stimmt sie überein mit der ältern Anschauung, welche das Strafprozeßrecht einfach als formelles Strafrecht faßte, d. h. als den Inbegriff der Rechtsnormen, welche die Organe und Formen der Ausübung des Strafrechts bestimmen. In um so entschiedenerm Gegensatz aber steht dieselbe zu der neuern, heute bereits — wenigstens unter den Fachtheoretikern — zur herrschenden gewordenen Meinung, daß der Prozeß, Strafprozeß wie Zivilprozeß, ein besonderes, vom Strafrechtsverhältnis ebenso wie vom Zivilrechtsverhältnis streng zu unterscheidendes Rechtsverhältnis sei. Es erscheint daher geboten, diese neuere Meinung durch eine gründliche Prüfung zu widerlegen.

I. Vor allen Dingen glaube ich mich gegen die seit v. Bülows bedeutsamen Ausführungen über „Prozeßeinreden und Prozeßvoraussetzungen" mehr und mehr üblich gewordene Formel wenden zu müssen: „der Prozeß selbst sei ein Rechtsverhältnis." Der „Prozeß" ist in Wahrheit so wenig ein Rechtsverhältnis, so wenig das Gewitter ein Naturverhältnis. Das Wort „Prozeß" drückt überhaupt niemals ein „Verhältnis" aus, sondern immer und überall nur einen „Vorgang", ein Ereignis oder wenn man lieber will, eine Reihe von Ereignissen. Speziell der Prozeß im Rechtssinn ist eine zusammenhängende Reihe von Rechtshandlungen; Rechtsverhältnisse aber kommen für denselben nur in Betracht als Voraussetzung oder Ziel eben dieser Rechtshandlungen.[15])

[15]) Übereinstimmend Planck, Lehrb. d. Z.P., I, S. 205 f. Inwieweit die in Frage kommenden Rechtshandlungen als Rechtsgeschäfte anzusehen sind, muß hier dahingestellt bleiben. Nach meiner persönlichen (Kritik II S. 257 angedeuteten) Ansicht vom „Rechtsgeschäft" würden als Prozeßrechtsgeschäfte nur solche Rechtshandlungen anzusehen sein, die eine Normensetzung darstellen oder doch in sich schließen, und zwar eine Setzung von Normen, die irgend welchen Normen des Prozeßrechts selbst subordiniert sind. Indessen verkenne ich nicht, daß meine Ansicht vom Rechtsgeschäft überhaupt erst noch der Begründung harrt, und diese keinesfalls nur so beiläufig gegeben werden kann. Ich beschränke mich daher auf die Bemerkung, daß die Frage, welche Prozeß-

Nicht annehmbarer, sondern eher noch bedenklicher erscheint die gegnerische Meinung, wenn man sie durch die Bemerkung zu ergänzen versucht: das fragliche Rechtsverhältnis sei „ein sich Schritt für Schritt entwickelndes Rechtsverhältnis". Angenommen einmal, der Entwicklungsbegriff sei hier nicht schon von vornherein abzulehnen, so würde nach dem vorher Bemerkten doch höchstens zuzugeben sein, daß der Prozeß die Entwicklung eines Rechtsverhältnisses darstelle. Und damit wäre der gegnerischen Ansicht natürlich nur sehr wenig gedient, da „die Entwicklung" und „das was sich entwickelt" stets zwei begrifflich verschiedene, wenn auch eng zusammenhängende Dinge sind. Allein genauer betrachtet, paßt der Begriff der Entwicklung — wenigstens als wissenschaftlicher Begriff — durchaus nur auf sogenannte organische Bildungen und allenfalls noch auf einigermaßen analoge Vorgänge; der Prozeß im Rechtssinn dagegen, wie überhaupt jedes nach bestimmten Rechtsvorschriften, also nach Vorschriften für den Willen sich abspielende Verfahren, ist ebenso wenig als Entwicklung zu bezeichnen, wie die Herstellung eines Bauwerks oder sonst welche nach Regeln der Kunst oder des Handwerks vorzunehmende Arbeit.

II. Eine ganz andre Frage ist es, ob es nicht ein Rechtsverhältnis gibt, welches im Prozeß, das will sagen, als Voraussetzung oder Ziel von Prozeßhandlungen, eine so hervorragende Rolle spielt, daß es mit Rücksicht hierauf verdient, als das Prozeßrechtsverhältnis schlechtweg bezeichnet zu werden.

Freilich ist dies nicht unmittelbar daraus zu folgern, „daß das Zivilprozeßrecht die Befugnisse und Pflichten bestimmt, welche den Parteien und dem Gericht in ihrem Verhältnis zu einander zukommen". Denn in der allgemeinen und abstrakten Gestalt, in welcher diese Rechte und Pflichten von dem Zivilprozeßrecht als solchem bestimmt werden, bilden sie überhaupt nicht den Inhalt eines oder mehrerer besonderer Rechtsverhältnisse, sondern wiederum

---

handlungen nicht bloß überhaupt als Rechtshandlungen, sondern speziell als Rechtsgeschäfte zu bezeichnen sind, für unsre gegenwärtige Untersuchung ganz irrelevant ist. Denn daß nicht nur durch Rechtsgeschäfte, sondern auch durch sonstige Rechtshandlungen (von andern Entstehungsgründen, wie z. B. Delikten ganz zu schweigen) Rechtsverhältnisse begründet werden können, bedarf wohl — trotz der anscheinend entgegengesetzten Behauptung Kohlers (Der Prozeß als Rechtsverh. S. 34) — für Juristen keines besondern Beweises.

nur ein durch seinen besondern Zweck charakterisiertes Stück des allgemeinen höchst umfassenden Rechtsverhältnisses, das wir als Staatsverhältnis im engern Sinne bezeichnet haben. Ob dagegen die prozessualischen Rechte und Pflichten *individuell* bestimmter „Parteien" gegenüber dem in irgend einem bestimmten Gerichte thätig werdenden Staate, wie solche durch Eintritt der vom Zivilprozeßrecht bezeichneten thatsächlichen Voraussetzungen begründet oder hervorgerufen werden, als Inhalt *verschiedener*, wenn auch in bestimmter Beziehung zu einander stehender (beziehungsweise in bestimmter Folge nacheinander entstehender) Prozeßrechtsverhältnisse, *oder* vielmehr alle zusammen (beziehungsweise wenigstens ein hervorragender Teil derselben) als Inhalt *eines* einzigen zusammengesetzten Rechtsverhältnisses anzusehen sind, ist aus der angeführten Thatsache jener Rechte und Pflichten allein nicht zu entnehmen.

In der That gehen denn auch die Anschauungen unsrer bedeutendsten Prozessualisten bezüglich des letzterwähnten Punktes zur Zeit noch erheblich auseinander. Auf der andern Seite wird auch von solchen, die sich für die Annahme einer größern Zahl einander folgender und gewissermaßen einander ablösender Prozeßrechtsverhältnisse entscheiden, doch zugleich zugegeben, daß man darum noch nicht genötigt sei, die Vorstellung von der Einheitlichkeit des Rechtsstreits aufzugeben; „das Band, welches die prozeßordnungsmäßige Thätigkeit von Parteien und Gericht als ein Ganzes zusammenhält", sei . . . „das durch jene Thätigkeit zu erreichende Ziel: die rechtliche Ordnung dieses dem Gericht unterbreiteten streitigen Lebensverhältnisses durch Urteil, nötigenfalls Zwangsvollstreckung" (*Planck*, Lehrb. d. Z.P., I, S. 265). Um so mehr möchte ich glauben, daß eine Verständigung zwischen den beiden erwähnten Ansichten — mindestens auf dem Boden des ältern gemeinrechtlichen und heutigen deutschen *Zivilprozesses* — nicht unmöglich ist. Wollte man freilich bei der Umgrenzung eines Rechtsverhältnisses den Nachdruck ausschließlich darauf legen, welche Rechtsansprüche und Rechtspflichten zu einer bestimmten Zeit unmittelbar geltend gemacht beziehungsweise erfüllt werden können, so würde in jedem Prozeß nur von einer längern oder kürzern Reihe unter sich zusammenhängender, mannigfach voneinander bedingter Einzelrechtsverhältnisse zu reden sein. Allein gerade das vorher citierte Zugeständnis weist deutlich auf den Gesichtspunkt hin, von welchem nach unsern frühern Ausführungen die Auffassung einer solchen

größern oder kleinern Zahl von Einzelverhältnissen als Gliedern eines umfassendern, zusammengesetzten Rechtsverhältnisses angezeigt erscheint: auf das gemeinsame Ziel oder die gemeinsame Tendenz der fraglichen Einzelrechtsverhältnisse. Natürlich läßt sich auch von diesem Gesichtspunkte aus das umfassendere Rechtsverhältnis regelmäßig nur in der Weise konstruieren, daß diejenigen Rechte und Pflichten, welche den Inhalt der erst im weitern Verlaufe des Prozesses realisierbaren Teilverhältnisse bilden, zunächst — sofern sie eben zum Inhalt des zusammengesetzten Verhältnisses gehören sollen — als bloß bedingte Rechte und Pflichten aufgefaßt werden. Aber diese Bedingtheit ist doch keine andre, als wie sie uns bei zahlreichen Privatrechtsverhältnissen längst vertraut ist. Genauer besehen, enthält jedes Rechtsverhältnis, dessen Zweck nur in längerer Dauer erfüllt werden kann, z. B. das Rechtsverhältnis zwischen Vater und Hauskind, zwischen Vormund und Mündel, zwischen Bauherr und Bauunternehmer, zwischen Verpächter und Pächter usw., — wohlverstanden, auch wenn man jedes dieser Verhältnisse als ein bereits individuell bestimmtes zwischen individuell bestimmten Subjekten ins Auge faßt, — in Wahrheit eine Fülle von Rechten und Pflichten, die im Moment der Entstehung des betreffenden individuell bestimmten Rechtsverhältnisses nur sozusagen im Keime, d. h. eben nur bedingterweise vorhanden sind und demgemäß stets erst infolge Eintritts weiterer thatsächlicher Voraussetzungen (die in zahlreichen Fällen überhaupt gar nicht eintreten) realisierbar werden. Sollte es nun nicht ebenso erlaubt sein, die Rechte und Pflichten des zur Übung seiner Gerichtsgewalt berufenen Staats einerseits, der Prozeßparteien anderseits, in analoger Weise als Inhalt eines umfassendern Rechtsverhältnisses aufzufassen, für welches dann der Titel „des Prozeßverhältnisses schlechtweg" gewiß ein ganz angemessener wäre? Sollte es nicht namentlich nahe liegen, in dem prozeßordnungsmäßigen Verfahren bis zum Urteil — also unter Absehen von der Zwangsvollstreckung — nur die allmähliche Verwirklichung der in dem Einen Prozeßverhältnisse, wie solches bei Vorhandensein der „Prozeßvoraussetzungen" durch die Klagerhebung begründet wird, enthaltenen, wenn auch anfänglich meist bedingten, Rechte und Pflichten zu erblicken?

III. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Prozeßverhältnis, als dessen thatsächliche Verwirklichung alle der Klage

nachfolgenden zivilprozessualischen Handlungen sich darstellen, gänzlich verschieden ist von demjenigen Rechtsverhältnis, welches den Gegenstand des Zivilprozesses bildet.

A. Das Prozeßverhältnis ist stets ein Verhältnis des öffentlichen Rechts; das Rechtsverhältnis, welches den Gegenstand des Zivilprozesses bildet, ist stets ein Privatrechtsverhältnis. Damit ist zunächst ausgesprochen:

1. Die Normen, welche die Voraussetzungen und den Inhalt des Prozeßverhältnisses bestimmen, sind Normen des öffentlichen Rechts; die Normen, welche die Voraussetzungen und den Inhalt des im Zivilprozeß „geltend gemachten" Rechtsverhältnisses konstituieren, sind Normen des Privatrechts. Die Konsequenz hiervon aber ist:

2. Das Urteil, welches einerseits den Zweck des Zivilprozesses im engern Sinne darstellt, anderseits selbst dem Zwecke dienen soll, das zum Gegenstand des Prozesses gewordene Privatrechtsverhältnis in rechtsverbindlicher Weise neu zu ordnen, zeigt notwendig die gleiche Doppelnatur, wie das Privatrechtsgesetz (Abschn. 2, II a. E., Anmerkung). Das will sagen: Jedes Zivilurteil von nicht bloß prozessualischem Inhalt stellt sich dar als eine Setzung von Normen, welche formell, d. h. dem Geltungsgrunde nach öffentlichrechtliche, materiell, d. h. dem Inhalte nach privatrechtliche sind.[16]) Der Unterschied vom Privatrechtsgesetz besteht nur darin,

---

[16]) Dies gilt auch für das Urteil im „Feststellungsprozeß". Von selbst versteht sich dies, wenn man der Meinung zustimmt, daß auch das Feststellungsurteil auf eine Art von „Kondemnation", nämlich auf ein Verbot weiterer Berühmung oder Rechtsanmaßung hinauslaufe. Und für widerlegt halte ich diese Meinung mindestens in Bezug auf die ältern Prozeßgebilde, die man heute als Arten des Feststellungsprozesses zu betrachten pflegt, keineswegs. Insbesondere hat das „silentium imponi" ursprünglich sicher keine andre Bedeutung gehabt, als sie die Worte an die Hand geben: dem Beklagten wird Stillschweigen auferlegt, d. h. geboten, sich in Zukunft der fraglichen Rechtsberühmung zu enthalten. Daß die trotzdem etwa erfolgende weitere Rechtsberühmung als einfach nicht geschehen anzusehen ist, das ist eine Rechtsfolge, die an das gedachte Gebot des Schweigens seitens des Rechtes selbst geknüpft erscheint, aber es ist nicht der unmittelbare Sinn jener Urteilsformel selbst.

Allein selbst wenn wir ganz davon absehen, das Feststellungsurteil als ein auch in gewissem Sinne kondemnatorisches aufzufassen — und vom Standpunkt unsres heutigen Rechts scheint mir dies in der That angezeigt —, so ergibt sich doch für uns die Notwendigkeit, das Feststellungsurteil ebenfalls als eine Normensetzung aufzufassen, aus unsrer Anschauung vom „Recht" und „Rechts-

daß das Privatrechtsgesetz, von Ausnahmefällen abgesehen, nicht das besondere Rechtsverhältnis zweier individuell bestimmter Subjekte, sondern das ganze Rechtsverhältnis der bürgerlichen Gesellschaft, das Verhältnis aller Staatsgenossen als einzelner untereinander (wenn auch oft nur nach einer bestimmten Richtung hin) zu regeln pflegt, während das Zivilurteil immer nur ein individuell bestimmtes Privatrechtsverhältnis ganz oder teilweise neu regeln kann. Das Privatrechtsgesetz ist seiner verfassungsmäßigen Natur nach bestimmt,

---

verhältnis" überhaupt. Sind es überhaupt immer und überall „Normen", aus denen der Inhalt eines Rechtsverhältnisses besteht, so kann auch die „Feststellung" eines Rechtsverhältnisses, sofern solche — wie ja doch die allgemeine Meinung ist — eine „rechtsverbindliche" sein soll, nur als spezielle Sanktionierung der den Inhalt des betreffenden Rechtsverhältnisses bildenden Normen gedacht werden. Das Feststellungsurteil steht demgemäß gewissermaßen in der Mitte zwischen dem Privatrechtsgesetz und dem kondemnatorischen Urteil; dem Inhalte nach gleicht es mehr dem erstern, der Geltung nach dem letztern. Wie das Privatrechtsgesetz den Inhalt des superordinierten Rechtsverhältnisses der bürgerlichen Gesellschaft ebensowohl ausdrückt als bestimmt, so kann man auch vom Feststellungsurteil sagen, daß es den Inhalt des subordinierten Privatrechtsverhältnisses zugleich ausdrückt und bestimmt, und zwar diesen Inhalt als solchen, natürlich nur für die Prozeßparteien, aber ohne unmittelbar praktische Spitze, während das kondemnatorische Urteil umgekehrt die vorgängige Feststellung des Rechtsverhältnisses, die als solche hier gar nicht oder wenigstens nicht notwendig rechtsverbindliche Kraft erlangt, wesentlich als ein im gegebenen Falle unentbehrliches Mittel verwendet, um eine bestimmte praktische Folgerung zu ziehen und diese als formell verbindliche Norm, die unmittelbare Erfüllung verlangt, zu setzen. (Mit andern Worten: Die juristische Bedeutung des Feststellungsurteils gegenüber dem festzustellenden Rechtsverhältnis ist genau dieselbe wie die einer authentischen Interpretation gegenüber dem zu deklarierenden Gesetze, mit dem einzigen Unterschied, daß seine Wirksamkeit auf die Prozeßparteien beschränkt ist, während die authentische Interpretation prinzipiell schlechtweg dieselben Subjekte verpflichtet, wie das zu interpretierende Gesetz.) Die Normen, welche das Feststellungsurteil aufstellt, sind daher dem Inhalte nach zum Teil noch in ähnlicher Weise bedingte, wie es in ausgedehntestem Maße die gesetzlichen Normen sind; aber an den Willen richten sie sich ebenso gewiß wie diese. (Man müßte denn, was allerdings neuerdings öfter, jedoch ohne genügenden Grund geschehen, unter „Willen" ausschließlich diejenige geistige Thätigkeit verstehen, die unmittelbar auf die sogenannten motorischen Nerven wirkt; aber dann richten sich natürlich auch die Normen der Gesetze, der allgemeinen Verwaltungsverordnungen usw. zum allergrößten Teile nicht an den Willen.)

Zu dem gleichen Resultate führt endlich auch eine aufmerksame Prüfung der gegnerischen Ansicht. Ich will nur auf zwei Punkte hinweisen. Man gesteht gegnerischerseits wohl allgemein zu, daß das „Feststellungsurteil" eine ganz

in das Privatrecht des Staates selbst ergänzend und umgestaltend einzugreifen; das Zivilurteil dagegen kann die Normen des Privatrechts ebensowenig abändern, wie die Normen des öffentlichen Rechts, auf denen seine bindende Kraft beruht. Mit einem Worte: das Zivilurteil ist nicht nur bezüglich der Form, in der es zu stande kommt, an die Beobachtung bestimmter Normen des öffentlichen Rechts gebunden[17]) (wie dies auch vom Privatrechtsgesetz gilt), sondern es ist überdies auch dem Inhalte nach — immer voraus-

---

andre Bedeutung hat, als ein bloßer „Beweis zum ewigen Gedächtnis". Es geht nicht bloß auf Feststellung der das Rechtsverhältnis begründenden Thatsachen, sondern auf *Feststellung des Rechtsverhältnisses selbst nach seinem Inhalt*, also der darin beschlossenen Rechtsansprüche und Rechtspflichten. Es ist mit andern Worten eine „autoritative Erklärung", daß zwischen den Prozeßparteien das und das Rechtsverhältnis mit den und den Rechten und Pflichten „bestehe". Nun versuche man doch einmal ernstlich, sich eine „autoritative Erklärung" über den „Bestand" eines Rechtsverhältnisses zu denken, ohne sich dieselbe zugleich als Normensetzung zu denken. Entweder die Erklärung hat nur die Bedeutung, der Ausdruck der persönlichen Überzeugung der Richter und damit angesehener Praktiker zu sein: dann ist sie keine autoritative und hat demgemäß keine „bindende Kraft" als solche. Oder die betreffende Erklärung hat wirklich „bindende Kraft", wie dies die allgemeine Meinung bezüglich des Feststellungsurteils ist: dann ist die Erklärung eben nicht bloß Ausdruck der persönlichen Überzeugung derer, die die Erklärung in Form eines Urteils abgeben, sondern vielmehr zugleich die rechtswirksame Aufstellung der Forderung, daß das Rechtsverhältnis so, wie es nach dieser Überzeugung sich darstellt, *gelten soll*, d. h. in Wahrheit Konstituierung eines formell neuen Rechtsverhältnisses, also Rechtssetzung. Dazu kommt nun obendrein, daß das Feststellungsurteil doch auch nach der gegnerischen Ansicht nur „*Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien allein*" herbeiführt. So verständlich es aber ist, wenn die Geltung einer durch das Urteil gesetzten Norm auf die Parteien beschränkt wird, so vollständig widersinnig würde es sein, die „Geltung einer Wahrheit" an sich oder die „Richtigkeit einer Thatsache" auf bestimmte Personen beschränken zu wollen; wo es scheinbar dennoch geschieht, da liegt hierin ein unabweisbares Symptom, daß es sich in Wirklichkeit nicht um Feststellung von Wahrheiten oder Thatsachen, Thatbeständen, sondern um Feststellung o. i. Setzung von Normen handelt.

[17]) Von einer *Gebundenheit des Urteils selbst* an die betreffenden öffentlichrechtlichen Normen ist allerdings nur insoweit zu reden, als letztere *absolut wesentliche Merkmale* des Urteils feststellen, während alle andern öffentlichrechtlichen Normen, welche die Urteilsfällung betreffen, zwar an sich den Richter verpflichten, dies oder jenes zu thun, jedoch mit der Maßgabe, daß die Nichtbeobachtung derselben ein rechtliches Zustandekommen und also auch ein Rechtskräftigwerden des Urteils nicht ausschließt, gleichviel ob und welche Folgen das Recht sonst an diese Nichtbeobachtung knüpft. Als Beispiele von Urteilen,

gesetzt, daß es „Urteil in der Sache selbst" ist — dem Privatrechte des betreffenden Staates schlechthin subordiniert. Und zwar äußert sich das letztere in einer zwiefachen Beziehung. Einmal ist das Urteil *nur* gültig, *sofern* die in ihm gesetzten *Normen*, welche das den Gegenstand des Prozesses bildende Privatrechtsverhältnis für die Zukunft neu bestimmen sollen, ihrem *Inhalt* nach in Einklang sich befinden mit dem superordinierten Privatrecht;[18]) anderseits beschränkt sich die Wirksamkeit der Urteilsnorm unter allen Umständen auf diejenigen individuell bestimmten (dem superordinierten Privatrecht unterworfenen) Personen, welche in dem fraglichen Zivilprozeß als Parteien erscheinen.

3. Die *Subjekte* der beiden in Frage stehenden Rechtsverhältnisse sind *notwendig* verschiedene. Als Subjekte des Privatrechts-

---

die in Wahrheit gar *keine* Urteile sind, weil ihnen ein für den Urteilsbegriff absolut wesentliches Merkmal fehlt, führe ich an: das Urteil, das von gar keinem verfassungsmäßig bestehenden Gerichte erlassen ist; das Urteil, das zwar anscheinend von einem solchen Gerichte erlassen ist, aber nicht im Namen des Staats beziehungsweise des Souveräns, sondern im eignen Namen der Richter oder im Namen sonstiger Privatpersonen; das Urteil, welches gar nicht oder von offenbar Unberufenen unterschrieben ist.

[18]) Mit andern Worten: *Zur Gültigkeit des Urteils gehört und genügt*, daß der *normative Inhalt* desselben *dem superordinierten Rechte nicht widerspricht*. So gewiß zu einem *gerechten* Urteile nicht bloß dies, sondern noch erheblich mehr erforderlich ist, so gewiß hindert die „bloße Ungerechtigkeit" des Urteils, d. h. die bloße falsche Rechtsanwendung auf den vorliegenden besondern Fall, mag dieselbe nun auf einer unrichtigen Auslegung der anzuwendenden Rechtsgrundsätze oder auf irriger Auffassung des Thatbestandes beruhen, die *Gültigkeit* des Urteils und demgemäß das Rechtskräftigwerden desselben *regelmäßig nicht*. Nur wo *die im Urteil selbst gesetzten Normen* für den gegebenen Fall Forderungen aufstellen, die das superordinierte Recht *gar nicht als mögliche, zulässige* kennt, muß die unbedingte Ungültigkeit der betreffenden Urteile behauptet werden. *Beispiele*: Das Urteil, welches ein Sklaverei- oder Hörigkeitsverhältnis feststellt; das Urteil, welches bestimmt, daß jemand einen durch ihn verursachten Schaden durch persönliche Dienstleistungen abarbeiten soll; das Urteil, welches wegen einer Wechselschuld Schuldhaft verhängt; das Urteil, welches eine Ehe zwischen Geschwistern für gültig oder umgekehrt eine Ehe zwischen entferntern Verwandten für nichtig erklärt, und demgemäß im erstern Falle widerrechtlicherweise das Zusammenleben, im andern das Nichtzusammenleben zur Pflicht macht. Mögen in allen diesen Fällen auch der Form nach wahre, d. h. alle wesentlichen Merkmale des Begriffs an sich tragende Urteile vorliegen, so ist doch — vom Standpunkte unsres heutigen deutschen Rechts aus — der Inhalt dieser Urteile ein solcher, daß dieselben niemals *rechtswirksam* werden können.

verhältnisses, welches den Gegenstand des Zivilprozesses bildet, stehen sich immer und überall Private, d. h. Privatrechtsgenossen (Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft) als solche gegenüber. Dagegen treten als Subjekte des Prozeßverhältnisses auf der einen Seite der im Gericht repräsentierte Staat, auf der andern die Parteien auf; es gibt zivilprozessualische Rechte und Pflichten nur zwischen Staat und Parteien, nicht direkt zwischen den Parteien selbst.[19]) Auch wird hieran gar nichts durch den Umstand geändert, daß der Staat selbst in Privatrechtsverhältnisse eintreten und auf Grund solcher geeignetenfalls Zivilklage erheben kann; denn in allen diesen Fällen nimmt eben der Staat einfach die Stelle eines Privatrechtsgenossen beziehungsweise einer Zivilprozeßpartei ein und wird vom Rechte durchaus von diesem Gesichtspunkte aus behandelt.

B. Das Prozeßverhältnis hat im Vergleich zu dem Privatrechtsverhältnis, das den Gegenstand des betreffenden Zivilprozesses bildet, immer nur sekundäre Bedeutung. Auch hierin liegt, genauer betrachtet, dreierlei:

1. Das Zivilprozeßrecht ist — seiner Intention nach — nur um des Privatrechts willen da; es besteht nur darum, weil das Privatrecht für sich allein thatsächlich nicht zu leisten vermag, was es seiner Idee nach leisten soll, oder mit andern Worten, weil erfahrungsgemäß nicht auf schlechthin allgemeine Befolgung seiner Imperative zu rechnen ist.

2. Sobald der vom Kläger angerufene Staat (das Gericht) im ordnungsmäßigen Gange des Prozesses Gewißheit erlangt, daß die Befriedigung aller Ansprüche, die in dem behaupteten Privatrechtsverhältnis enthalten und beziehungsweise zum Gegenstand der

---

[19]) Diese Auffassung, die allerdings meines Erachtens mit der Natur des Gegensatzes zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht überhaupt eng zusammenhängt (Kritik II, S. 157 ff.), wird u. a. auch von Planck (Lehrb. d. Z.P., S. 201 ff.) vertreten, der mit Recht bemerkt: „Dies ist die Auffassung des heutigen Staatsrechts". Andre, wie z. B. Wach, meinen zwar nicht bloß ein Verhältnis zwischen Staat und Parteien, sondern auch zugleich ein Rechtsverhältnis direkt zwischen den Parteien untereinander annehmen zu sollen, aber leugnen wenigstens nicht, daß der Staat notwendig ein Subjekt jedes Prozeßverhältnisses darstellt. Die Gründe, welche neuerdings Kohler (a. O. S. 6 ff.) dafür vorgebracht hat, daß das Prozeßrecht nur Rechte und Pflichten zwischen den Parteien selbst, niemals aber zwischen Staat und Parteien konstituiere, sind völlig verfehlt; sie treffen auch für den französischen Prozeß, auf den er sich besonders beruft, nicht zu.

Klage gemacht sind, außer Frage steht, wird das betreffende Prozeßverhältnis gegenstandslos; das Urteil, falls ein solches überhaupt unter solchen Umständen noch verlangt wird, kann nur anordnen, daß dem Kläger die geforderte Staatshilfe zu versagen ist.[20])

3. Auch wo das zum Gegenstand des Prozesses gemachte Privatrechtsverhältnis, so wie es in der Klage von dem Kläger behauptet wird, und demgemäß der Anspruch des Klägers auf Staatshilfe im ordnungsmäßigen Laufe des Prozesses als begründet sich erweist, ist das Resultat des Prozesses niemals die Vollziehung des in Streit befangen gewesenen Privatrechtsverhältnisses selbst oder, richtiger gesagt, der dessen Inhalt bildenden Normen, sondern immer nur ein — im günstigsten Falle gleichwertiges — Surrogat. Wohl mag der Gang des Prozesses und speziell des Beweisverfahrens für den durch das fragliche Privatrechtsverhältnis verpflichteten Teil gelegentlich der Anlaß werden, noch vor dem Urteil seine Rechtspflicht zu erfüllen; aber diese Vollziehung des Privatrechtsverhältnisses ist kein Resultat des Prozesses als solchen. Das Urteil dagegen, welches gegen den Beklagten auf Grund des vollständig geführten Beweises des vom Kläger behaupteten Privatrechtsverhältnisses ergeht, bringt nicht sowohl Vollziehung des letztern, als vielmehr die Konstituierung eines formell neuen Privatrechtsverhältnisses und damit eventuell die Grundlage für die Zwangsvollstreckung (vgl. oben A 2). Die Zwangsvollstreckung selbst endlich ist ebenfalls nicht wahre Vollziehung eines Privatrechtsverhältnisses, auch nicht des durch das Urteil neu begründeten, sondern

---

[20]) Dies gilt auch für den Feststellungsprozeß. Denn wenn wirklich die Befriedigung aller Ansprüche, die in dem behaupteten Privatrechtsverhältnis enthalten sind, außer Frage gestellt ist, so fehlt es an jedem „rechtlichen Interesse" zur Feststellung. Natürlich ist dabei nicht zu vergessen, daß ich hier, wie überall in diesen Erörterungen (siehe oben S. 252 f., Anm. 1) den Ausdruck „Anspruch" in dem weitern Sinne des ältern Sprachgebrauchs, der auch jetzt noch der gemeine ist, d. h. einfach als Korrelat von „Rechtspflicht" gebrauche, nicht in der von der neuern Zivilistik beliebten, beschränktern Bedeutung von „actio". Insbesondere versteht sich von selbst, daß der Feststellungsprozeß überall möglich, ja gerade da recht angebracht ist, wo nur die zukünftige Befriedigung der in einem Rechtsverhältnisse enthaltenen Ansprüche oder, was dasselbe besagt, die zukünftige Erfüllung der darin enthaltenen Rechtspflichten durch Bestreitung oder auch nur Anzweiflung des Rechtsverhältnisses selbst in Frage gestellt ist.

immer nur Gewährung der Zwangsmittel des Staats, sei es um den durch das betreffende Urteil Verpflichteten zur selbsteignen Erfüllung seiner Rechtspflichten und insofern zur Vollziehung des Privatrechtsverhältnisses anzutreiben, sei es um wegen Nichtvollziehung desselben dem Berechtigten einen materiellen Ersatz für seinen nicht befriedigten Rechtsanspruch zu verschaffen.

IV. Kehren wir nach den vorstehenden Abschweifungen zu dem eigentlichen Gegenstande unsrer Untersuchung zurück. Mag man unsern heutigen Strafprozeß[21]) vom Gesichtspunkte des Inquisitionsprozesses oder von dem des Anklageprozesses aus konstruieren, die Thatsache wird sich in keinem Falle in Abrede stellen lassen, daß unser Strafprozeßrecht in ausgedehntem Maße wechselseitige Rechte und Pflichten der am Prozeß beteiligten Subjekte kennt, und daß es möglich ist, diese strafprozessualischen Rechte und Pflichten, wenigstens soweit sie einerseits dem Staate, anderseits dem Beschuldigten zukommen, in ganz ähnlicher Weise wie vorher (Nr. II) die zivilprozessualischen als Inhalt eines zusammengesetzten Rechtsverhältnisses aufzufassen, welches als ein konkretes, wenn auch anfänglich in vielfacher Beziehung bedingtes, durch eine bestimmte Rechtshandlung, regelmäßig durch die „Erhebung der öffentlichen Klage", begründet wird, — wohlverstanden, sofern die allgemeinen „Prozeßvoraussetzungen" erfüllt sind. Und will man dieses Rechtsverhältnis zwischen dem Staate und demjenigen, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist, als „Strafprozeßverhältnis" bezeichnen, so wird sich hiergegen nur wenig einwenden lassen. Auch daß dasselbe wesentlich anders geartet ist, als das Zivilprozeßverhältnis, würde für sich allein kein Grund gegen den Gebrauch des fraglichen von der neuern Strafprozeßwissenschaft

[21]) Daß das in Nr. II und III Ausgeführte vom Zivilprozeß ohne Unterschied, also auch von denjenigen Zivilprozessen gilt, in denen „Privatdelikte" im Sinne des römischen Rechts oder mit andern Worten Ansprüche auf Privatstrafe den Gegenstand der Klage abgeben, versteht sich von selbst. Ebenso ist leicht zu sehen, daß wesentlich das Gleiche gelten muß, wo das betreffende positive Recht, wie beispielsweise das ältere deutsche Recht, für alle Arten von Rechtssachen mit Einschluß der Strafsachen grundsätzlich nur ein — höchstens in einzelnen Punkten nach dem besondern Charakter des Gegenstandes verschieden geregeltes — Prozeßverfahren kennt; denn hierin liegt eben der Beweis, daß innerhalb des betreffenden Rechts ein Strafrecht und Strafprozeßrecht im vollen heutigen Sinne des Wortes noch nicht existiert.

angenommenen Ausdrucks sein, zumal ja bisher niemand daran gedacht hat, den Ausdruck „Strafprozeß" allein wegen eines wirklichen oder vermeintlichen Gegensatzes zwischen Strafprozeßrecht und Zivilprozeßrecht aufzugeben. Vielmehr würde daraus immer nur die Notwendigkeit folgen, den tiefgreifenden Unterschied zwischen den beiden Prozeßverhältnissen unter allen Umständen energisch zu betonen.

Dieser Unterschied zeigt sich allerdings — und zwar meines Erachtens in höherm Grade, als man gewöhnlich anzunehmen pflegt — schon in Form und Ziel der beiden Prozeßverhältnisse.

Die charakteristische Rechtsstellung des Staats im Zivilprozeßverhältnis ist gekennzeichnet durch den Gegensatz zu zwei andern ebenfalls schlechthin wesentlichen Prozeßsubjekten, die sich darstellen als im allgemeinen einander gleichberechtigte „Parteien". Mit der Bezeichnung als „Parteien" soll nicht nur ausgedrückt werden, daß Kläger und Beklagter die allein unmittelbar am Ausgange des Prozesses Interessierten sind, sondern insbesondere auch, daß sie die Befriedigung ihrer regelmäßig entgegengesetzten Interessen durch die formell für beide bindende Entscheidung einer höhern Gewalt, im vorliegenden Fall eben des Staates, erstreben (Kritik II, S. 245). Im Strafprozeß dagegen steht dem Staate regelmäßig nur ein andres schlechthin wesentliches Prozeßsubjekt gegenüber in dem Beschuldigten, und der Begriff der „Partei" in dem soeben geltend gemachten strengern Sinne erscheint hier überhaupt unanwendbar. Der Grund liegt auf der Hand: Der Staat ist im Strafprozeß Träger der Entscheidungsgewalt und Interessent zugleich; eine Partei aber, welche die höhere Entscheidungsgewalt selbst zu üben hat, ist gar nicht wahrhaft „Partei" in dem obigen Sinne. Wendet man den Parteibegriff dennoch auf den Strafprozeß an, wozu ja freilich der ziemlich vage gemeine Sprachgebrauch verlocken kann, so ist er in Wahrheit nur eine Schablone, um die Aufgaben der „Strafverfolgung" und „Verteidigung" von andern Aufgaben der Strafrechtspflege, namentlich der Urteilsfällung, auch äußerlich getrennt zu halten und auf verschiedene Organe des Staats, beziehungsweise auf Staat und Beschuldigten zu verteilen.

Dies gilt meines Erachtens selbst da, wo die Strafverfolgung von einem Privatkläger, aber im Namen desselben Staates geführt wird, dessen Organ der Strafrichter ist. Ja, es tritt sogar hier bisweilen besonders deutlich hervor; so beispielsweise im englischen

Strafprozeß, wo die Form des Strafverfahrens, wie sie ursprünglich für die Geltendmachung eines Strafanspruchs des Verletzten oder doch des Rechtsgenossen als solchen bestimmt und für diesen Zweck eine ganz naturgemäße war, durch eine Reihe von Jahrhunderten hindurch bis in die neueste Zeit wesentlich unverändert festgehalten worden ist, obgleich der Grundgedanke jenes ursprünglichen Strafverfahrens längst aufgegeben und durch die Anerkennung des Staats als Inhabers des Anspruchs auf Strafe wie auf Strafverfolgung ersetzt wurde.

Dagegen kann zugegeben werden, daß der wahre strengere Parteibegriff auch im Strafprozeß unter der Voraussetzung platzgreifen würde, daß Strafverfolgung und Strafrichterschaft nach irgend welchen positiven Rechten als Aufgaben zweier verschiedener Staatswesen, beispielsweise nach unserm heutigen deutschen Rechte die erstere als Recht und Pflicht der einzelnen Bundesstaaten, die letztere als Recht und Pflicht des Reiches sich nachweisen ließen. Es fehlt nicht an Ansichten in unsrer heutigen Strafprozeßlitteratur, die einer Auffassung unsres heutigen deutschen Rechtes, wie sie in den letzten Worten angedeutet ist, ziemlich nahe kommen. Ich will nur beispielsweise daran erinnern, daß John (in seinem Kommentar zur St.P.O. I, S. 178 ff., insbesondere 182, 183 und II, S. 3 ff.) zwar die Staatsanwälte, gleich allen andern Beamten der Landesjustizverwaltung, ausschließlich als Organe der einzelnen Bundesstaaten betrachtet, den Gerichten hingegen — natürlich mit Ausnahme des Reichsgerichts und der als Sondergerichte fungierenden sonstigen Reichsbehörden — eine eigentümliche Doppelstellung beilegt: vom Gesichtspunkte der Justizverwaltung aus seien sie allerdings gleichfalls Organe der Einzelstaaten, vom Gesichtspunkte der Rechtsprechung jedoch oder mit andern Worten „dritten gegenüber", d. h. nicht nur „Rechtsuchenden und Rechtnehmenden", sondern auch „Zeugen, Sachverständigen und andern Personen gegenüber, die durch die Entscheidungen der Gerichte betroffen werden", seien sie nicht preußische, bayerische usw. Gerichte, sondern „lediglich deutsche Gerichte", also im Grunde genommen Reichsbehörden. Allein ganz abgesehen davon, daß John selbst am allerwenigsten geneigt sein dürfte, hieraus die vorerwähnte Schlußfolgerung auf Anwendbarkeit des strengen Parteibegriffs zu ziehen, vermag ich auch seinen Ausführungen über die angebliche Doppelstellung unsrer ordentlichen Gerichte nicht zuzustimmen. Vielmehr beruht dieselbe meines Er-

achtens auf einer Verwechslung der allgemeinen Stellung der ordentlichen Gerichte im Organismus unsrer heutigen deutschen Staaten mit dem Inhalte und insbesondere dem Grunde der aus den Anordnungen dieser ordentlichen Gerichte hervorgehenden Verpflichtungen. Selbst wenn es ganz korrekt wäre zu sagen: daß „die Gerichtsgewalt eines jeden deutschen Gerichts sich auf alle im Deutschen Reiche sich aufhaltenden Personen erstreckt", was immerhin bezweifelt werden könnte, so würde doch dadurch an der Qualifikation der ordentlichen Gerichte selbst als Gerichte der Einzelstaaten — immer natürlich mit Ausnahme des Reichsgerichts — ganz und gar nichts geändert werden. Es ist das preußische Gericht als Organ des Staates „Preußen", welches gelegentlich des bei ihm eingeleiteten Strafprozesses in Bayern, Sachsen usw. „zustellen", „laden" und seine „Entscheidungen vollstrecken" läßt, wenn auch die Verpflichtung der davon betroffenen Personen auf deren Eigenschaft als Reichsgenossen zurückzuführen ist. Würde doch — was freilich die von John beigezogenen Motive zum G.V.G. verkennen — eine derartige Verpflichtung fremder Staatsgenossen selbst ohne Existenz eines gemeinsamen übergeordneten Staatswesens, wie des Deutschen Reiches, bloß durch Staatsverträge und entsprechende Einzelstaatsgesetzgebungen herbeizuführen sein! Und so wenig dadurch, daß die Staatsgesetze Preußens, Bayerns, Sachsens usw. den Anordnungen ihrer Gerichte wechselseitig unmittelbar verbindliche Kraft beigelegt hätten, das in Bayern oder Sachsen vorgehende preußische Gericht zu einem bayerischen oder sächsischen Gerichte geworden wäre, so gewiß hat auch unsre neueste deutsche Reichsjustizgesetzgebung aus den Gerichten der einzelnen Bundesstaaten nirgends „schlechthin deutsche Gerichte" gemacht, sondern nur bezüglich der gerichtlichen Anordnungen aller deutschen Einzelstaaten eine Verpflichtung teils aller Reichsgenossen, teils der Einzelstaaten selbst gegeneinander begründet.

In einem einzigen Falle ist meines Erachtens das gleichzeitige Auftreten von Reich und Einzelstaat im Strafprozeß nicht zu bestreiten: in der Revisionsinstanz vor dem Reichsgericht, wenigstens dann, wenn die Staatsanwaltschaft des Einzelstaats die Revision einlegt oder eine Gegenerklärung auf die von andrer Seite eingelegte Revision abgibt. Daß indessen aus diesem Ausnahmefalle keine Konsequenzen für die Auffassung des Strafprozesses im großen und ganzen zu ziehen sind, bedarf wohl keiner besondern Erörterung.

V. Noch ungleich größer erscheint der Gegensatz der beiden Prozeßverhältnisse, wenn man das Strafprozeßverhältnis, anschließend an die in Nr. III vorgenommene Vergleichung von Zivilprozeß- und Privatrechtsverhältnis, in Beziehung zu dem im 2. Abschnitt dargelegten Strafrechtsverhältnis ins Auge faßt.

A. Strafprozeßverhältnis und Strafrechtsverhältnis sind gleichmäßig Rechtsverhältnisse des öffentlichen Rechts.

1. Die Normen, welche die Voraussetzungen und den Inhalt des Strafprozeßverhältnisses konstituieren, sind in keiner andern Weise Normen des öffentlichen Rechts, wie schon die Normen des Strafrechts, welche die Voraussetzungen und den Inhalt des Strafrechtsverhältnisses darstellen.

2. Das Strafurteil ist rein öffentlichrechtlicher Natur, sowohl formell, d. h. seinem Entstehungsgrunde, als auch materiell, d. h. dem Inhalte nach. Es ist also eine Setzung von Normen, die — im Gegensatz zum Zivilurteil — auch dem Inhalt nach öffentlichrechtliche oder richtiger gesagt, dem öffentlichen Rechte, speziell dem materiellen Strafrecht subordinierte Normen sind. Die praktische Konsequenz aber ist auch hier eine doppelte. Auf der einen Seite wiederholt sich die in Nr. III A 2 gemachte Beobachtung: d. h. das Strafurteil ist nur gültig, sofern die in ihm gesetzten Normen, die für die Zukunft das Strafrechtsverhältnis bestimmen sollen, mit dem superordinierten Strafrecht sich in Einklang befinden.[22]) Ander-

[22]) Vgl. oben Anm. 18. Demgemäß ist beispielsweise nicht gültig das Urteil, welches auf eine gesetzlich gar nicht zulässige Strafart oder auf eine das gesetzliche Maximum der betreffenden Strafart überschreitende Strafe erkennt, letzternfalls wenigstens insoweit, als es sich als Überschreitung des gesetzlichen Höchstmaßes darstellt. Fraglicher mag es erscheinen, ob in derselben Weise auch ein Urteil als rechtlich unverbindlich anzusehen ist, welches auf Grund eines bestimmten ausdrücklich bezeichneten Strafgesetzes eine Strafe verhängt, die nach eben diesem Strafgesetze nicht erkannt werden soll; doch würde ich für mein Teil geneigt sein, auch diese Frage zu bejahen. Aus unsern Reichsjustizgesetzen ist freilich für unsre Auffassung sowohl des einen wie des andern Falles ebensowenig, ja noch weniger zu entnehmen, wie für unsre gleiche Auffassung bezüglich des Zivilurteils, wo allenfalls Z.P.O. § 661 Z. 2 einen Analogieschluß an die Hand gibt. Allein sie enthalten auch nichts, was unsrer Auffassung direkt widerspricht, und die allgemeine sachliche Bedeutung des Urteils einerseits, das Wesen des Gesetzes (des superordinierten positiven Rechts, anderseits nötigen meines Erachtens dazu. Daß es sich hier übrigens mehr nur um eine sogenannte Doktorfrage, nicht um eine Frage von großer praktischer Bedeutung handelt, worin wohl auch das Schweigen der Gesetzgebung hauptsächlich eine Erklärung findet, verkenne ich natürlich nicht.

seits beschränkt sich die Wirksamkeit der Urteilsnorm durchaus nicht unbedingt auf diejenigen individuell bestimmten Personen, welche an dem vorausgegangenen Strafprozeß als Berechtigte oder Verpflichtete beteiligt erscheinen; vielmehr schließt jedes verurteilende Straferkenntnis, solange es nicht aufgehoben ist, ein Strafurteil wegen desselben Delikts aus.[23])

3. Die Subjekte des Strafprozeßverhältnisses — der Staat und der Verbrecher beziehungsweise der Beschuldigte — sind auch Subjekte des Strafrechtsverhältnisses, wenn auch keineswegs die einzigen.

B. Das Strafprozeßverhältnis hat im Vergleich zu dem Strafrechtsverhältnis nicht bloß sekundäre Bedeutung, oder doch jedenfalls nicht in dem Sinne, wie das Zivilprozeßverhältnis gegenüber dem Privatrechtsverhältnis.

1. Das Strafprozeßrecht ist zwar in gewissem Sinne auch nur um des materiellen Strafrechts willen da; aber nicht, weil sonst erfahrungsgemäß auf keine regelmäßige Befolgung der Strafrechtsnormen zu rechnen wäre, sondern nur insofern, als die Normen des Strafprozeßrechts gerade dazu dienen sollen, erst näher zu bestimmen, wie die Strafrechtsnormen zu befolgen und zur Ausführung zu bringen sind.

2. Eine Befriedigung der in dem Strafrechtsverhältnis enthaltenen Ansprüche ohne Strafprozeß ist nach heutigem Recht in der Regel undenkbar. Nur dann wird auch das Strafprozeßverhältnis gegenstandslos, wenn sich herausstellt, daß der zum Gegenstand desselben gemachte Strafanspruch bereits Gegenstand eines frühern Strafprozesses gewesen ist und in diesem seine Erledigung gefunden hat.

3. Wo das den Gegenstand des Strafprozesses bildende Strafrechtsverhältnis im ordnungsmäßigen Laufe des Prozesses als begründet sich erweist, da ist das Urteil niemals bloßes Surrogat für die normale Befriedigung der darin enthaltenen, im Prozeß geltend gemachten Ansprüche. Vielmehr ist das auf Strafe

---

[23]) Damit soll nicht gesagt sein, daß ein neues Strafurteil wegen desselben Delikts ohne ausdrückliche Aufhebung des alten ungültig oder unwirksam wäre. Nein, die Sache verhält sich vielmehr umgekehrt: Wo sich Anlaß zu einem neuen Strafurteil wegen desselben Delikts bietet, da liegt hierin der Beweis, daß das alte aufzuheben ist. Und kommt es thatsächlich ohne ausdrückliche Aufhebung des alten zu einem Strafurteile, so liegt darin implicite zugleich die Aufhebung des alten mit.

lautende Urteil, sofern es der eigentlichen Idee des Strafprozesses entspricht, das will sagen: sofern es ein gerechtes ist, ein Hauptstück der Befriedigung des Strafanspruches selbst, also ein Hauptakt in der Vollziehung des Strafrechtsverhältnisses, und zwar derjenige, welcher die Grundlage für den letzten Teil dieser Vollziehung, nämlich der Strafvollstreckung bildet.

Die Frage liegt nahe: Ist unter solchen Umständen überhaupt noch von einem „Strafprozeßverhältnis" neben dem „Strafrechtsverhältnis" zu reden? Oder gehören nicht vielmehr die strafprozessualischen Rechte und Pflichten zu dem Inhalte des Strafrechtsverhältnisses selbst, und nehmen nur in und mit diesem, also als zu diesem letztern gehörige, gegenüber dem von allem Strafrecht vorausgesetzten primären Rechtsverhältnis eine gleiche Stellung ein, wie das Zivilprozeßverhältnis gegenüber dem Privatrechtsverhältnis?

VI. Im Grunde ist es ein einziger Einwurf von Bedeutung, der gegen die Bejahung der letztern Frage vorgebracht wird: der Einwurf nämlich, daß die Subjekte des Strafrechtsverhältnisses einesteils und des Strafprozeßverhältnisses anderenteils mindestens teilweise verschiedene seien. Das Strafrechtsverhältnis, sagt man, ist ein Verhältnis zwischen dem Staat und dem wirklichen Verbrecher, das Strafprozeßverhältnis ein Verhältnis zwischen dem Staat und dem Beschuldigten beziehungsweise Angeklagten als solchem.

In der That ist dieser Einwurf nicht schon abzulehnen durch den wiederholten Hinweis, daß der Beschuldigte in Wahrheit niemand anders sei, als der vermutete Verbrecher. Wohl ist mit diesem in gewisser Hinsicht unbestreitbaren Satze die Thatsache ausgesprochen, daß das Strafprozeßrecht mit seinen Bestimmungen über den „Beschuldigten" seiner eigentlichen Intention nach niemand sonst treffen möchte, als den wirklichen Verbrecher, daß mit andern Worten jeder Strafprozeß seiner Idee nach nichts andres sein sollte, als eine Vorbereitung der Strafvollstreckungs genauer gesagt, als ein Vorgehen gegen den wahren Übelthäter zu dem Zwecke, Art und Maß seiner Schuld festzustellen und danach seine Strafe anzuordnen. Allein ebensowenig kann zweifelhaft sein, daß diesem Strafprozeßideale das wirkliche Rechtsleben, selbst bei dem besten Willen der zu Organen des Staates Berufenen, öfters nicht entspricht, ja daß

es sich — wenigstens wenn man nicht zugleich die meisten Schuldigen ungestraft lassen will — gar nicht vermeiden läßt, auch bisweilen Unschuldige als „Beschuldigte" in Gemäßheit der St.P.O. in Anspruch zu nehmen. Ist dem aber so, dann muß mindestens für diesen letztern Fall, wo der „Beschuldigte" *nicht* der wirkliche Verbrecher ist, offen zugegeben werden, daß das Strafprozeßverhältnis zwischen Staat und *Beschuldigtem*, wie es durch Erhebung der öffentlichen Klage begründet worden ist, *nicht* als ein Stück desjenigen Rechtsverhältnisses gelten kann, welches durch die strafbare Handlung selbst zwischen dem Staate und dem *Verbrecher* begründet wurde.[24])

Auf der andern Seite beweist der obige Einwurf ganz und gar *nichts* gegen *unsre* Auffassung von Strafprozeß- und Strafrechtsverhältnis. Denn im Gegensatze zu der zur Zeit noch herrschenden Lehre *leugnen* wir ja gerade, daß das „Strafrechtsverhältnis" *ausschließlich* ein Rechtsverhältnis zwischen dem Staate und dem Verbrecher sei. Wir haben im vorigen Abschnitt nachgewiesen, daß das „Strafrechtsverhältnis" vielmehr als ein mehrfach zusammengesetztes, *sehr verschiedene* Subjekte verbindendes Rechtsverhältnis aufzufassen sei, wie es als ein dem allgemeinen Staats- beziehungsweise Reichsverhältnis subordiniertes Rechtsverhältnis durch jede strafbare Handlung und zwar eben in Bezug auf diese entstehe. Wir haben weiter nachgewiesen, daß dieses „Strafrechtsverhältnis", auch sofern es Rechtsverhältnis zwischen dem Staate und *allen* Staatsgenossen ist, doch *nicht bloß* schlechthin *gleiche* Rechte und Pflichten aller Staatsgenossen, sondern *außer* solchen noch *besondere* Rechte und Pflichten einzelner, in Bezug auf den konkreten Verbrechensfall eigentümlich qualifizierter Staatsgenossen zum Inhalt habe. Allerdings sind nun in den gedachten Erörterungen des vorigen Abschnitts als solche *besonders qualifizierte* Staatsgenossen nur der *Verbrecher* selbst und der *Verletzte* speziell berücksichtigt

[24]) Dies gilt ebenso für den Fall, daß der Unschuldige infolge irrtümlicher (thatsächlicher oder rechtlicher) Auffassung des Gerichts verurteilt wird, wie für den Fall der „Außerverfolgungsetzung" oder „Freisprechung". Denn der Beschluß auf Außerverfolgungsetzung und das freisprechende Urteil sind beide Rechtsakte, durch welche ein wirklich begründetes Strafprozeßverhältnis beendigt wird; nur in den Fällen, wo wegen Mangels gewisser Prozeßvoraussetzungen — sei es durch „Beschluß", sei es ausnahmsweise durch „Urteil" nach St.P.O. 259 — das Verfahren „eingestellt" werden muß, ist die Existenz eines wahren Prozeßverhältnisses überhaupt zu bestreiten.

worden. Sehen wir aber näher zu, so steht gar nichts entgegen, neben dem erstern auch den bloßen Beschuldigten, neben dem letztern auch denjenigen zu nennen, der sich — obgleich er nicht wirklich „Verletzter" ist — als Verletzter geriert und eine ihm günstige richterliche Entscheidung über seinen Strafantrag (St.P.O. 170 ff.) erlangt hat, die ihn nach St.P.O. 435 zur Nebenklage berechtigt. Ja, unter dem Gesichtspunkte der Beschränktheit alles menschlichen Wissens und Könnens erscheint es geradezu als geboten, daß eine Rechtsordnung, welche dem Verbrecher und dem durch das Verbrechen Verletzten gewisse besondere Rechte und Pflichten gegenüber dem Staate beilegen will, dieselben Rechte und Pflichten in größerm oder geringerm Maße auch demjenigen zu teil werden läßt, der sich mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit zunächst als „Verbrecher" oder „Verletzter" darbietet. Ob dies aber in der Weise geschieht, daß im Gesetz regelmäßig nur der principaliter Berechtigte beziehungsweise Verpflichtete genannt und dabei die Anwendung der für ihn gegebenen Vorschriften auf jeden, der sich als Berechtigter mit genügenden Beweisen einzuführen weiß, stillschweigend vorausgesetzt wird, wie dies in der St.P.O. bezüglich des „Verletzten" geschieht, oder ob umgekehrt das Gesetz kurzweg jeden als Verpflichteten hinstellt, der in höherm oder geringerm Grade die Eigenschaften in sich zu vereinigen scheint, um deretwillen es principaliter die betreffenden Verpflichtungen aufstellt, wie es unsre St.P.O. thut, wenn sie schlechtweg von Verpflichtungen und beziehungsweise Rechten des „Beschuldigten" („Angeschuldigten", „Angeklagten") spricht, macht weder im letzten Grunde, noch im praktischen Resultate einen Unterschied. In einem wie in dem andern Falle erscheint die Ausdehnung der betreffenden Rechte beziehungsweise Pflichten über den Kreis derjenigen Personen hinaus, auf die es dem Gesetz eigentlich ankommt, als das notwendige Mittel, ohne welches die Rechtsordnung auch denen gegenüber, die es wirklich treffen will, nicht ordentlich durchzuführen wäre.

Noch mehr: ich erachte nur bei einer solchen Auffassung der Sache den Begriff des „Strafrechtsverhältnisses" überhaupt für haltbar. Offenbar nämlich kehrt die von uns zugegebene und soeben erklärte Erscheinung, welche die Grundlage der gegnerischen Meinung bildet, in allen Stadien der Bestrafung wieder. So findet sie sich schon im sogenannten Ermittlungsverfahren vor Erhebung der öffentlichen Klage; so fehlt sie insbesondere auch nicht im Strafvoll-

streckungsverfahren. Gleichwie in dem Verfahren *vor* dem Urteile der „Beschuldigte" beziehungsweise der „Angeschuldigte" und „Angeklagte", so tritt in dem Verfahren *nach* dem Urteile neben dem wirklichen Verbrecher, oder rein formell betrachtet an Stelle desselben, der „Verurteilte" auf. Von unsrer Auffassung des Strafrechtsverhältnisses aus ist dies nun nicht nur begreiflich, sondern geradezu das einzig Natürliche. Von dem Standpunkte der Gegner aber, welche folgerichtig für *alle* Stadien der Bestrafung, also namentlich auch für das Stadium der Strafvollstreckung je ein besonderes, von dem Strafrechtsverhältnis zu unterscheidendes, selbstständiges Rechtsverhältnis annehmen *müßten*, hat danach der Begriff des „Strafrechtsverhältnisses" überhaupt keinen Sinn mehr. Denn alle Rechte und Pflichten, die irgend als Inhalt dieses Verhältnisses gedacht werden, müssen für denjenigen, der weder in dem Strafprozeß, noch in der Strafvollstreckung eine Geltendmachung und Erfüllung derselben sehen darf, schlechthin als niemals und nirgends erfüllbar erscheinen. Ein Rechtsverhältnis aber, welches schon seiner Anlage nach in seinem gesamten Inhalte unvollziehbar ist, sofern die in ihm angeblich enthaltenen Rechte in Wirklichkeit gar nicht geltend gemacht, die in ihm enthaltenen Pflichten in Wirklichkeit gar nicht erfüllt werden *können*, ist in Wahrheit *kein* Rechtsverhältnis mehr.

10.

Bibliographische Notizen.

Studien zur Entwicklungsgeschichte des Familienrechts. Ein Beitrag zu einer allgemeinen vergleichenden Rechtswissenschaft auf ethnologischer Basis Von Dr. A. H. Post, Richter am Landgericht in Bremen. Oldenburg und Leipzig 1889. Schulze (A. Schwartz). Wird besprochen werden.

Einfluß des römischen Strafrechts auf Gefolgschaft und Majestätsverletzung in Deutschland. Mit vielem abgedruckten Materiale von Freiherr L. v. Borch. Wien, Manz 1889. Wird besprochen werden.

Das österreichische Strafrecht von Dr. Karl Janka. 2. Auflage, durchgesehen und ergänzt von Professor Dr. Friedrich Rulf. Prag. Wien. Leipzig. F. Tempsky. G. Freytag. 8°. XVIII u. 365 S. (aus der „Handbibliothek des österr. Rechts").

Es ist dankbar zu begrüßen, daß Prof. Rulf die Aufgabe übernommen hat, das verdienstliche Werk des früh verstorbenen Verfassers (Nachruf Z IX) weiter zu führen. Als einzige systematische Darstellung des österreichischen Strafrechts beansprucht Jankas Lehrbuch, dessen erste Auflage Z IV 379 und V 170 angezeigt worden ist, trotz mancher Mängel und Lücken ernste Beachtung auch außerhalb des Kreises der Studierenden, für welche es zunächst berechnet ist. Der Herausgeber hat dem Buche seine Eigenart sorgfältig gewahrt, zugleich aber durch Nachtragung der Litteratur, sowie der inzwischen erlassenen Gesetze ihm die fortdauernde Brauchbarkeit gesichert. Hoffentlich wird das noch fehlende Wörter- und Paragraphenregister in künftigen Auflagen nachgetragen.

Bemerkungen zu einigen Partieen des Strafgesetzentwurfs. Wien. 1889. Manz. 65 S. — Wiederabdruck einer Reihe von Artikeln, welche im August d. J. in der „Neuen freien Presse" erschienen sind. Die Kritik der dem Entwurf gegenüber dem d. R.St.G.B. neuen Bestimmungen ist zumeist eine abfällige und dürfte auch in den Kreisen der deutschen Kriminalisten vielfachem Widerspruche begegnen. Hervorzuheben wäre, daß der Verfasser sich für die sog. bedingte Verurteilung im Sinne des belgischen Rechtes ausspricht.

Entscheidungen des k.k. obersten Gerichtshofes in Zivilsachen, herausgegeben von Dr. R. Nowak, Redacteur der allgem. österr. Gerichtszeitung. III. Band. Wien 1889. Manz. Mit doppeltem, die erschienenen drei Bände umfassenden Register. 521 S. — Der 2. Band dieser vortrefflichen Sammlung (1887) wurde Z VII 750 angezeigt. Die Einrichtung ist dieselbe geblieben.

Ministère de la justice et des cultes. Bibliothèque du Comité de législation étrangère. Catalogue. Janvier 1889. Paris. Imprimerie Nationale 1889. XL u. 718 S.

Im Jahre 1876 hatte der damalige Großsiegelbewahrer J. Dufaure, auf Antrag A. Ribots, die Sammlung der außerfranzösischen Gesetzgebungen

im Justizministerium beschlossen und mit der Durchführung dieses Beschlusses einen besondern Ausschuß beauftragt. Das im Jahre 1879 veröffentlichte Bücherverzeichnis umfaßte 1664 Nummern mit 5000 Bänden. Der vorliegende zweite, im allgemeinen bis 31. Dezember 1887 reichende Katalog zählt 4062 Nummern und mehr als 18 000 Bände. Diese reiche Sammlung, der wir in Deutschland nichts Ähnliches an die Seite zu stellen haben, ist dem Publikum als Standbibliothek zugänglich gemacht (fünfmal wöchentlich von 1 bis 5 Uhr); eine Reihe von „auxiliaires" sind dazu berufen, durch ihre Sach- und Sprachkenntnisse die Arbeiten der Besucher zu fördern. Der Katalog selbst ist ein wertvolles Hilfsmittel für jeden, der sich mit auswärtigem Recht beschäftigt. Vielleicht veranlaßt seine Veröffentlichung die deutsche Regierung, der Frage näher zu treten, ob nicht die Schaffung einer ähnlichen Einrichtung zeitgemäß wäre. Heute gibt es für den deutschen Gelehrten kaum eine schwierigere, zeitraubendere und kostspieligere Arbeit als die Beschaffung des Materials für die kleinste rechtsvergleichende Untersuchung. Der Franzose findet in Paris alles beisammen.

Het hedendaagsche Strafrecht in Nederland en in het Buitenland door Jhr. Mr. O. Q. van Swinderen.

Von diesem Z IX 374 angezeigten Werke ist der II. Band mit 485 Seiten erschienen und damit die Darstellung des allgemeinen Teils zum Abschluß gebracht.

Smidt Geschiedenis van het wetboek van Strafrecht. V. Deel Haarlem. H. D. Tjeenk Willink 1889. Der vorliegende Band (671 S. in gr. 8) dieses für die Kenntnis des niederländischen Rechts unentbehrlichen Werkes enthält die Gesetze zur Einführung und Ausführung des St.G.B. mit sämtlichen Materialien. Ein IV. Band soll diejenigen Gesetze zusammenfassen, welche mit dem St.G.B. in nicht so unmittelbarem Zusammenhange stehen. Die neue Fassung der St P.O. soll in einem besondern Werke von zwei Bänden gebracht werden und so das große Unternehmen abschließen.

G. P. Ghironi (ord. Professor des Privatrechts in Turin). Istituzioni di diritto civile Italiano. 2. Band. Torino. Fratelli Bocca. 1889. Lex. 8°. 474 S. Der vorliegende Band dieses Z IX 376 angezeigten Werkes (Nr. 49 der Nuova collezione di opere giuridiche) enthält das Obligationen-, Familien- und Erbrecht und schließt mithin die Darstellung des besondern Teiles ab. Die neueste deutsche Litteratur ist durchwegs berücksichtigt, die Sprache klar und einfach.

Gli omicidii in alcuni stati d'Europa. Appunti di statistica comparata del Dr. A. Bosco. Estratto dal Bulletin de l'Institut international de statistique. Tome IV. Année 89. 1ère livraison. p. 191—245 Fol. Eine sehr vorsichtige, zu interessanten Ergebnissen gelangende Arbeit auf dem gefährlichen Gebiete der vergleichenden Kriminalstatistik.

Dell' amministrazione delle giustizia nel circondario di Napoli. Relazione esposta, all' Assemblea Generale del di 5 gennaio 1889 dal Sostituto Procuratore del Re Barone Raffaele Garofalo. Napoli 89. 40 p.

Von Crivellaris Kommentar zum neuen italienischen St.G.B. (vgl. ob. Z IX 733) sind die Lieferungen 4—9 in unsre Hände gelangt.

11.

Bemerkungen zur Kriminalſtatiſtik des Großherzogtums Heſſen, beſonders zur Statiſtik des Bettels und der Landſtreicherei.

Von Dr. Hans Bennecke,[1])
Profeſſor an der Univerſität Gießen.

Einleitung.

Das nicht immer ganz ungerechtfertigte Mißtrauen, welches man ſtatiſtiſchen Erörterungen ganz allgemein entgegenträgt und von dem auch gerade kriminalſtatiſtiſche Unterſuchungen nicht verſchont geblieben ſind, zwingt den Verfaſſer, bevor er in die Darſtellung ſelbſt eintritt, ſich über das Ziel der folgenden Seiten und und beſonders auch darüber, wie er ſich das Verhältnis der Kriminalſtatiſtik zur Strafverhängung ſeitens der Gerichte denkt, kurz auszuſprechen.

Schon der Umſtand, daß die Abhandlung ſich allein auf die heſſiſchen Verhältniſſe bezieht, wird bei Manchem Bedenken erregen. Man wird ihr vielleicht entgegenhalten, daß, wenn überhaupt, eine ſtatiſtiſche Unterſuchung nur dann Wert habe, wenn ſie ſich auf möglichſt ausgedehnte Gebiete erſtrecke, daß nur Maſſenbeobachtungen Ergebniſſe haben können, daß dagegen eine Unterſuchung auf dem Gebiete lediglich eines Oberlandesgerichtsbezirks von vornherein hoffnungslos ſei.

Demgegenüber müßte bemerkt werden, daß die Schwierigkeit der Bearbeitung kriminalſtatiſtiſcher Daten wächſt und wachſen muß mit dem Umfange des Raumes, auf welchen ſie ſich erſtrecken. Es iſt eine unbezweifelte Thatſache, daß auf das Steigen und Fallen

[1]) Feſtſchrift Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Heſſen und bei Rhein Ludewig IV. zum 25. Auguſt 1889 gewidmet von Rektor und Senat der Landesuniverſität.

der Kriminalität die verschiedensten Faktoren Einfluß haben. Das gilt z. B. vom Klima, Volkscharakter, Bildungsstand, den wirtschaftlichen Verhältnissen. Je größer nun das Gebiet ist, um so mehr müssen bei der notwendig nach bestimmten einheitlichen Gesichtspunkten vorgenommenen Sammlung und Zusammenstellung der Zahlenreihen die Eigentümlichkeiten der Gebietsbestandteile sich verwischen; je größer das statistische Bild, um so verschwommener die Einzelnheiten desselben, um so schwieriger und unsicherer die Schlußfolgerung. Gerade aus dieser Erkenntnis ist die nachahmenswerte Vorsicht zu erklären, mit welcher unsere deutsche Reichkriminalstatistik vorgeht.

Derartige Gefahren werden zwar nicht aus der Welt geschafft, aber doch gemildert, wenn es sich wie in unserm Falle um die Betrachtung eines kleinern, in sich abgeschlossenen Teiles eines großen Gebietes handelt. Hier ist es möglich, den die Schwankungen oder das Stehenbleiben der Zahlenreihen verursachenden Thatsachen nachzuforschen, hier lassen sich alle statistisch einflußreichen Verhältnisse übersehen, es lassen sich, ohne das Bild zu verwirren, wieder kleinere Gebiete, so in Hessen die drei Provinzen, gesondert betrachten. Gerade die Betrachtung dieser Teile des Ganzen, hier diejenige der drei hessischen Provinzen, wird ergeben, daß jede von ihnen, so nahe sie zusammenliegen, ihre Eigenart aufweist, welche mehr oder minder scharf ausgeprägt in den jährlichen statistischen Aufzeichnungen zum Ausdruck gekommen ist. Man kann feststellen, daß z. B. die eine Provinz besonders zu Eigentumsdelikten, die andre zu gemeinsamen Körperverletzungen, die dritte zu Beleidigungen neigt usw. Es ist klar, daß dies Bild schon dann verschwimmen muß, wenn man die Zahlen für Hessen als Ganzes zusammenstellt: die weniger von dem einen Delikt infizierten Provinzen verdunkeln die Eigenart der andern.

Noch auf einen andern Einwand müssen sich alle kriminalstatistischen Untersuchungen ausnahmslos gefaßt machen. Vielfach hört man sagen, daß sie vielleicht kulturhistorisches, auf keinen Fall aber praktisches Interesse für den Juristen bieten, dem die Strafrechtspflege anvertraut ist; höchstens erkennt man noch an, daß sie hie und da dem Volkswirt (z. B. die Bewegung der Eigentumsdelikte) von Wert sein können. Das ist in dieser allgemeinen Fassung aber nicht zutreffend. Nur das kann allerdings behauptet werden, daß die Veröffentlichungen statistischen Inhalts, an der Spitze die Reichs-

kriminalstatistik selbst, insofern ihren Zweck verfehlt haben, als sie es bisher noch nicht vermochten, das Interesse der Strafrechtspraxis für sich zu erwecken. Die absprechenden Urteile, das fast geflissentliche Übersehen der amtlichen statistischen Publikationen durch den Praktiker, mag aber wohl einen tieferen Grund haben, es mag sich erklären aus der Wertschätzung, welche die Strafrechtswissenschaft ganz allgemein in der Praxis genießt. Man kann das Strafrecht, und was mit ihm zusammenhängt, als das Stiefkind unter den Disziplinen bezeichnen, welche für den Richterstand in Frage kommen. Die Thätigkeit des Strafrichters steht nach der man kann wohl sagen herrschenden Anschauung zurück hinter der des Zivilrichters.[2]) Zivilrecht und Zivilprozeß sind hoffähig, Strafrecht und Strafprozeß nicht. Die strafrichterliche Thätigkeit setzt ja gar keine juristische Bildung und Schärfe voraus, das Gesetz selbst geht ja davon aus, daß jeder gemeine Mann mit etwas gesundem Menschenverstand die Rechtsprechung in Strafsachen eigentlich besser ausüben könne, als der Jurist. Daß derartige Anschauungen vielfach vorhanden sind, wird nicht geleugnet werden, ebensowenig aber, daß sie für die Strafrechtspflege recht schädlich sein müssen. Der Gedanke, daß der Strafrichter, welcher durch verständige Ausübung seines Amtes, durch den Umständen entsprechende Ausmessung der Strafe gegen den Schuldigen einen Menschen von der Bahn des Verbrechens abbringt, doch mindestens ebenso verdienstlich handelt, wie der Zivilrichter, der mit großem zivilrechtlichen und zivilprozessualen Scharfsinn etwa einen Viehmängelprozeß entscheidet, dürfte klar sein. Die Vernächlässigung der Strafrechtspflege zieht naturgemäß die der verwandten Disziplinen nach sich.

Man wird nun vielleicht fragen, worin der Nutzen der Kriminalstatistik für den Strafrechtspraktiker zu suchen sei. Die Antwort ergiebt eine einfache Betrachtung, welche zeigen soll, wie die Ergebnisse der Statistik in Verbindung stehen zu der praktisch wichtigsten Funktion des Strafrichters, der Strafzumessung. Man erkennt an — wenigstens geschieht dies seitens der überwiegenden Mehrzahl der Strafrichter, Staatsanwälte, Gefängnisbeamten und auch der Theoretiker des Strafrechts —, daß die Strafe nicht lediglich ein zweckloses Vergeltungsmittel sei, sondern daß durch ihren Vollzug,

[2]) Übrigens verdient es hervorgehoben zu werden, daß in einem Erlaß des Justizministers v. Friedberg, dessen Datum Verfasser nicht gegenwärtig ist, ausdrücklich, aber mit wenig Erfolg vor einer derartigen Auffassung gewarnt ist.

besonders soweit es sich um Freiheitsstrafen handelt, bestimmte Zwecke erreicht werden sollen. So weit sind wohl auch die größten Widersacher einig, daß die Strafe mindestens so beschaffen sein müsse, daß der Verbrecher nicht noch verdorbener und schlechter, als er die Strafanstalt betrat, sie wieder verlasse. Es ist deshalb doch erforderlich, daß der Strafrichter die Strafe innerhalb des ihm vom Gesetz gewährten Strafrahmens so einrichte, daß der das Urteil vollziehende Gefängnisbeamte nicht noch in die traurige Lage versetzt wird, dem Staat durch den Strafvollzug nicht nur Kosten zu bereiten, sondern auch nach Ablauf der Strafdauer den Bestraften als ein womöglich gegen früher noch gefährlicheres Glied der Gesellschaft wieder zuzuführen.

Daß bei der heute nun einmal fast allgemein gebilligten milden, man kann fast sagen, sentimentalen Art des Strafvollzugs,[3]) mit welcher der Richter doch rechnen müßte, dieses Ziel keineswegs erreicht wird, das würde ihm eine, wenn auch nur flüchtige Einsicht in die amtlichen Kriminalstatistiken zeigen; insbesondere die Rückfallstatistik würde ihm bestätigen, daß die sich immer mehrenden Klagen gegen unzweckmäßige Strafzumessung gerade dort keineswegs unberechtigt sind. Aus der reißenden Vermehrung einzelner Deliktsarten, z. B. der sogenannten Brutalitätsdelikte, würde er ersehen, daß der Zug der Zeit strengeres Vorgehen gegen die Thäter fordert, weil eben die bisherigen Mittel nichts zu bessern vermocht haben. In gleicher Weise würde er durch die Statistik aufmerksam gemacht werden auf die eigentümlichen Neigungen einzelner Gebietsteile für bestimmte Delikte; kurz, er würde mancherlei erfahren, was

---

[3]) Im übrigen muß betont werden, daß die Strafzumessung nicht allein für die in Deutschland mangelhafter als z. B. in England ausfallenden Ergebnisse unsres Strafvollzuges verantwortlich gemacht werden darf, sondern die nicht überall auf der Höhe stehenden Gefängniseinrichtungen ihr gutes Teil dazu beitragen. Gute Resultate sind ohne gute Gefängnisse nicht möglich. Die Einrichtungen solcher Anstalten stellen an die Staatskasse hohe Anforderungen. Die erforderlichen Mittel werden aber gerade für die Gefängnisbauten usw. von den Volksvertretungen nur schwer erlangt und widerwillig gegeben. Das zeigte sich z. B. auch in Hessen. Als man für den Bau einer neuen Strafanstalt, über deren dringende Notwendigkeit bei den entscheidenden Behörden kein Zweifel waltete, die erforderliche Summe, welche keineswegs zu hoch gegriffen war, von den Ständen verlangte, wurden anstatt der für die Aufnahme von 500 Gefangenen geforderten 1 800 000 Mk. im ganzen nur 1 100 000 Mk. für die Aufnahme von 334 Gefangenen bewilligt.

für ihn von praktischem Werte ist. So lange weder die Ziele des Strafvollzuges, noch die Art desselben, die in ihr liegenden Kräfte, ihre Resultate, das Interesse des Richters erregen können,[4]) so lange sich Richter und Strafvollzugsbeamte nicht gegenseitig in die Hände arbeiten, der Kontakt zwischen Strafverhängung und Strafvollstreckung, welche ja bezüglich der hier allein zu betrachtenden längern Strafen auch in Hessen getrennt sind, nicht hergestellt ist, so lange ist wohl kaum eine Besserung der Ergebnisse der Strafrechtspflege zu erwarten.

Eine Änderung wäre aber z. B. in einem Punkte, über dessen Schädlichkeit ebenfalls jede Kriminalstatistik Auskunft gibt, dringend wünschenswert. Er soll hier nur gestreift werden. Die Frage, inwieweit die sich seit Jahren[5]) mehrenden Klagen gerade für die Praxis der hessischen Gerichte zutreffen, muß einer spätern besondern Untersuchung vorbehalten bleiben. Wir meinen den Mißbrauch, welcher mit den kurzzeitigen Freiheitsstrafen da getrieben wird, wo die Schwere des Delikts oder auch seine Häufigkeit ein kräftiges Eingreifen des Richters erfordert. Es ist zu betonen, daß diese Klagen nicht aus den Reihen der Theoretiker, sondern aus denen der Praktiker selbst stammen.[6]) Es wird von niemand geleugnet werden, welcher die Praxis der Strafgerichte

---

[4]) Es darf dabei nie unterlassen werden, doch auch zu Gunsten der Praktiker anzuführen, daß ihm vielfach Zeit und Gelegenheit fehlt, sich mit derartigen Gegenständen zu beschäftigen. Wer sich in den Tabellen der Reichskriminalstatistik zurechtfinden will, muß, es sei denn, daß er durch lange Übung Gewandtheit erlangt hat, mehr Zeit aufwenden, als es dem Richter vielfach möglich ist. Es muß aber auch auf die z. B. dem hessischen Praktiker keineswegs allgemein bekannte Thatsache hingewiesen werden, daß in der amtlichen hessischen Statistik seit etwa 25 Jahren sehr übersichtliche, leicht zugängliche, die Bewegung der Kriminalität in den einzelnen hessischen Provinzen vollkommen klar zeigende statistische Veröffentlichungen sich finden, welche wohl der Beachtung wert wären.

[5]) Schon im Jahre 1874 hat der preußische Justizminister Leonhard an die Gerichte in Preußen eine Verfügung über diesen Punkt erlassen und bemerkt, daß in diesem Mißbrauche „eine der ganzen bürgerlichen Gesellschaft drohende Gefahr" liege. Vgl. auch über die Ergebnisse der Reichskriminalstatistik in dieser Hinsicht den Aufsatz des Verfassers in der Z VII bes. 195 ff. sowie die dort angeführten Schriften von Illing.

[6]) Es wird hier besonders auch an Richter und Staatsanwälte gedacht, nicht nur an die Praktiker des Strafvollzugs, welche über diesen Punkt seit längerer Zeit einstimmig klagen.

einigermaßen verfolgt, daß regelmäßig der Teil der Entscheidungsgründe, welche sich mit der Strafzumessung befaßt, bei weitem der schwächste zu sein pflegt; er enthält mehr Redensarten als sachliche Erörterungen; was das eine Urteil als straferschwerenden Umstand benutzt, können wir in einem andern als einen erleichternden finden, man denke nur an die verschiedene Auffassung der Trunkenheit des Thäters bei der That. Ein Praktiker[7]) hat erst ganz neuerdings wieder bestätigt, daß die Klagen über die zu große Milde der Strafgerichte nicht unberechtigt seien. Er betont, daß sie insbesondere zutreffen für die Ausdehnung, in denen die Gerichte von der Zubilligung mildernder Umstände Gebrauch machen, daß sich ebenso der bedenkliche Hang der Gerichte, der Ausnahmsstrafe vor der ordentlichen den Vorzug zu geben, auch bei der Beurteilung z. B. des einfachen Diebstahls im Rückfalle zeige. Man kann wohl, ohne viel zu übertreiben, sagen, daß der Strafrichter vielfach geradezu schon das Nichtvorliegen besonders erschwerender Umstände als mildernden Umstand zu betrachten geneigt sei. Die Gleichgültigkeit, mit welcher die Strafverhängung vielfach betrieben wird, zeigt sich auch oft in der Art und Weise, wie von der Überweisung an die Landespolizeibehörde Gebrauch gemacht wird. Wir werden noch weiter unten zeigen, daß eine Anzahl von Bettlern usw. der Polizeibehörde überwiesen und merkwürdigerweise auch von dieser im Arbeitshause untergebracht werden, die gänzlich arbeitsunfähig sind und deshalb viel eher in ein Siechenhaus als in ein Arbeitshaus passen. Schon hier mag betont werden, daß für Hessen dieser Vorwurf im allgemeinen nicht erhoben werden kann.

In der durch die Reichskriminalstatistik ziffernmäßig festgestellten Neigung der Strafgerichte, die über der mittlern Strafe liegenden Strafsätze nicht zu erkennen,[8]) liegt, besonders soweit dies bei

[7]) Peterson, Staatsanwalt in Breslau, die Unzulänglichkeit der Strafmittel und Strafandrohungen des Reichsstrafgesetzbuches. Archiv für Strafrecht, Bd. 36, S. 451 ff.

[8]) Vgl. dagegen die Strafsätze, wie sie in England üblich sind bei Aschrott, Strafensystem und Gefängniswesen in England. Bei der Strafknechtschaft liegt der Schwerpunkt der Strafe in dem Strafmaße von 5 bis 7 Jahren (S. 69). Auch bei der Gefängnisstrafe, deren Rahmen nur bis zu zweijähriger Dauer geht, finden sich nach Aschrotts Angaben doch immer noch etwa 1/3 der Bestrafungen in der Spanne von 1 bis 2 Jahren. Dabei ist zu bemerken, daß der englische Strafvollzug ein ganz bedeutend schärferer und strengerer ist als der deutsche, daß also auch kurze Strafen wenigstens abschreckende Wirkung äußern. Vgl. noch Aschrott S. 92 ff.

den Eigentumsdelikten der Fall ist, eine große Gefahr. Gerade die kurzzeitigen Gefängnisstrafen werden, das gilt für Preußen, aber auch für Hessen, in den kleinern Gerichtsgefängnissen verbüßt; die dort vielfach schon durch den Raummangel gebotene Gemeinschaft mit oft sehr gefährlichen Elementen, regelmäßig bei Freiheit von jeder Arbeit, welche selbst, wenn sie gewünscht werden sollte, meist nicht einmal zu beschaffen ist,[9]) dient geradezu zur Züchtung von Rückfälligen. Dieser schädliche Einfluß der kurzen Freiheitsstrafen bezüglich des Rückfalls ist durch die Statistik längst und in unerbittlicher Schärfe erwiesen. Die Strafzumessung macht geradezu den Eindruck, als ob dem Richter bei der Unzahl der Straffälle, die er zu erledigen hat, das einzelne Durchschnittsdelikt als etwas

---

[9]) Vergl. über die Zustände der kleinen Gerichtsgefängnisse in Preußen Illing, Blätter für Gefängniskunde, Bd. XV, S. 92: „Ein großer Teil der Sträflinge findet in den Gefängnissen ein Unterkommen und eine Verpflegung, wie sie ihnen in der Freiheit nicht zu teil wird. Sie müssen allerdings manches entbehren, daneben sind sie aber bei mäßiger Arbeit in den kleinen Gefängnissen, häufig bei vollständigem Nichtsthun, der Sorge für des Lebens Nahrung und Notdurft überhoben und in der Gesellschaft ihrer Genossen fehlt es ihnen auch nicht an Unterhaltung.“ Im Großherzogtum Hessen ist seit Januar 1883 auch in den Haftlokalen ein förmlicher Arbeitsbetrieb eingeführt, der außer einer durch zahlreiche Bücheranschaffungen ermöglichten Lektüre, die Gefangenen vor den Gefahren des Nichtsthuns thunlichst behüten soll. Was die Verköstigung der Gefangenen betrifft, so ist durch Verfügung vom 1. Mai 1881 an Stelle der Kostvergebungen für Private die Übernahme derselben durch die Gefangenwärter bezw. deren Frauen im Interesse der einfachern Gestaltung der Kost und Kostenersparnis mit Erfolg angeordnet worden.

[10]) Ausnahmen sind selbstverständlich vorhanden. So ist dem Verf. bekannt, daß auf die Strafzumessung vielfach der Ort, aus dem der Verbrecher stammt, mit einwirkt. Ist in ihm eine Vergehensart epidemisch, so wird schärfer zugegriffen als sonst. Besonders sollte das bei Raufhändeln und Körperverletzungen mit dem Messer gelten. Gerade bei diesen Fällen erscheint die Praxis auch in Hessen nicht streng genug. Nach den in der „Darmstädter Zeitung“ veröffentlichten Berichten über die Strafgerichtssitzungen muß es den Anschein gewinnen, als ob namentlich auch die Körperverletzungen mit tödlichem Erfolge mit außerordentlicher Milde behandelt würden. In den meisten Fällen wird nur auf Gefängnisstrafen bis zu $1\frac{1}{2}$ Jahren erkannt, wobei den mildernden Umständen die denkbar ausgedehnteste Berücksichtigung gewährt und durch unmotivierte Aufrechnung der Untersuchungshaft die Dauer der Strafzeit noch weiter herabgesetzt wird. Für irgend welche ausgleichende Wirksamkeit der Gnadeninstanz kann unter solchen Verhältnissen wohl kaum ein Raum übrigbleiben. Die Frage aber, welchen Einfluß eine solche Weichherzigkeit, die sich auch in andern Richtungen, z. B. bei Kindesmord, Amtsvergehen, ja selbst bei Diebstählen im

so Alltägliches erscheine, daß er zur Sühne des Rechtsbruches kurze[10]) und leichte Strafen für ausreichend hält.[11])

Auf der andern Seite würde es aber eine bedeutende Überschätzung des Wertes der Kriminalstatistik sein, wenn man behaupten wollte, daß die Kenntnis und Beachtung ihrer Ergebnisse allein eine Verbesserung der Strafrechtspflege verursachen könne. Sie kann nur dann überhaupt einen Einfluß haben, wenn sie sich mit der Kenntnis eines andern Zweiges der Strafrechtswissenschaft verbindet, mit der des Gefängniswesens. Auch sie müßte bei der Wichtigkeit der Sache, wenigstens soweit es die Verhältnisse des eignen Bundesstaates angeht, in den wichtigsten Grundzügen vom Richter verlangt werden. Daß die erdrückende Mehrzahl der deutschen Strafgerichte diese Kenntnisse nicht besitzt, wird ohne weiteres zugegeben werden; insbesondere die Einrichtungen der großen Straf-

---

Rückfalle wahrnehmen läßt, auf die Zunahme derartiger strafbarer Handlungen äußert, beantwortet sich hiernach von selbst. Nicht für jede Kleinigkeit, die nun einmal nach der bedenklichen Theorie des Reichsgerichts vom „gefährlichen Werkzeug" (223a St.G.B.) als gefährliche Körperverletzung betrachtet wird, wohl aber für wirklich schwere Fälle müßte der Grundsatz, den, irren wir nicht, die Strafkammer Wiesbaden kürzlich aussprach: „Für jeden Messerstich ein Jahr Gefängnis", analog angewendet werden.

[11]) Die vielfach seitens der Praxis gegen die Forderung längerer Freiheitsstrafen gemachten Einwände, sie kosten dem Staat viel und nützen nichts, der Verbrecher kommt doch wieder usw., sollen nicht erörtert werden. Nur muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß dergleichen Behauptungen nur Vermutungen sind. Da der Richter die langen Strafen kaum anwendet, kann man ihre Wirkung heute noch gar nicht beurteilen. Wo sie heute angewendet werden, ist allerdings meist der Verurteilte eine Person, von der wenigstens keine Besserung durch die Strafe mehr erwartet werden kann. Wie lange der Richter oft mit Heranziehung langer Strafen bei den Eigentumsdelikten zögert, das zeigen die Beispiele, welche die preußische Gefängnisstatistik z. B. 1884/85 S. 41 aufführt. Vermag nun die Strafe nicht zu bessern, so vermag sie doch die Gesellschaft vor dem Verbrecher zu sichern, je länger also die Strafe, um so länger auch die Sicherheit, daß der Thäter nicht aufs neue die Gesellschaft beunruhige. Vgl. z. B. Aschrott S. 126 über englische Verhältnisse. Daß bei langer Einsperrung große, gutgeleitete Anstalten nötig sind, ist sicher, daß dieselben nicht auf einmal geschaffen werden können, ist klar. Daß man mit dem Übergang von kleinen zu großen Anstalten im Ausland gute Erfahrungen gemacht hat, zeigt Aschrott S. 90 für England; er zeigt auch, daß dadurch die Kosten sich gewaltig verringert haben. Interessant ist auch die Berechnung von Falkner (Die Arbeit in den Gefängnissen 1888), aus der sich ergiebt, daß in den preußischen Anstalten unter 100 durchschnittlicher Belegungsfähigkeit der einzelne Gefangene 477 Mk. 76 Pf., in denen über 1000 nur noch 288 Mk. 66 Pf. jährlich kostet.

anstalten und die Fragen, welche den Praktiker des Strafvollzugs bewegen, werden nur den wenigsten Richtern bekannt sein. Und doch sollte dieses der Fall sein. Denn nicht der Name macht die Strafe aus, sondern die Art, wie sie vollzogen wird, ihren Inhalt empfängt die Strafe erst im Vollzug, nicht schon im Urteil. Der Richter gibt der Strafanstalt ein Blankett, welches dieselbe ausfüllt, wie sie will. Er gleicht dem Arzt, der ein Heilmittel verschreibt, sich aber niemals durch eigne Anschauung davon überzeugt hat, wie die einzelnen Dosen je nach ihrer Größe auf den Patienten wirken.

Daß diese Kenntnis des Strafvollzugs für den Richter nötig ist, wird ziemlich allgemein anerkannt. Die jüngere Generation der Strafrechtslehrer versucht zu einem Teil wenigstens, sei es in besondern Vorlesungen, sei es bei Behandlung des Strafrechts oder Strafprozesses, die Aufmerksamkeit der Zuhörer auf die Fragen des Strafvollzuges zu lenken. Der Dozent ist dabei sicher, auf volle Aufmerksamkeit und Interesse am Gegenstand rechnen zu können. Aber damit ist wenig geholfen, das bloße Wort ersetzt die Anschauung der Sache nicht. Es bleibt also nichts übrig, als nach andern Wegen zur Erreichung des Zieles zu suchen,[12]) dem jungen Praktiker Gelegenheit zu geben, die Einrichtungen der Gefangenenanstalten kennen zu lernen. Der Beginn damit ist auch seitens Badens, und wie hier gleich vorausgeschickt werden soll, mit vollem Erfolg gemacht worden. Es sei dem Verfasser gestattet, die nachahmenswerten Einrichtungen Badens, über welche näheres in die weitern Kreise der Strafrechtspraxis der andern Bundesstaaten noch nicht gedrungen zu sein scheint, hier kurz in ihren Grundzügen zu schildern.[13])

---

[12]) In Hessen werden die Gerichtsassessoren, bevor sie zur Verwendung im richterlichen Dienste gelangen, als Amtsanwälte verwendet. Wenn nun auch die letztern nicht selbst als Strafvollzugsbehörde in Frage kommen, so treten doch die Fragen, um die es sich beim Strafvollzug handelt, erfahrungsgemäß öfter an sie heran als an den Richter, zumal sie auch Berichte über Gnadengesuche zu erstatten haben, welche nach vorgängiger Prüfung durch die Staatsanwälte dem Ministerium vorgelegt werden. Es kommt hinzu, daß die Dienstaufsicht führenden Amtsrichter die „Vorsteher" der Haftlokale ihrer Amtsgerichtsbezirke und in der Regel zugleich die Vorsitzenden der Schöffengerichte sind. Die Einrichtung ähnlicher Lehrkurse wie in Baden ist für den Zeitpunkt vorbehalten, in welchem die Zellenstrafanstalt zu Butzbach errichtet sein wird, mit deren Bau im Herbste l. J. begonnen werden soll.

[13]) Die folgende Schilderung beruht auf den Akten des badischen Ministeriums,

Das oben als erstrebenswert bezeichnete Ziel hat man auf dem einfachsten und natürlichsten Wege erreicht, indem man seit 1886 zunächst versuchsweise an der großen Strafanstalt in Freiburg i. Br., welche unter Leitung des Geh. Rat Ekert steht, Lehrkurse für Praktiker einführte. Die Einrichtung hat sich so gut bewährt, daß sie als eine ständige zu betrachten ist.[14])

Man ging bei der Gründung dieser Einrichtung davon aus, daß es mit Rücksicht darauf, daß mit den meisten Einzelrichterstellen die Obliegenheit eines Gefängnisvorstandes verbunden sei, wünschenswert erscheine, für diese Thätigkeit eine besondere Ausbildung zu schaffen. Auf diese Weise wollte man erreichen, daß die bewährten Strafvollstreckungsgrundsätze, welche in den badischen Centralanstalten befolgt werden, auch für die kleinen Gefängnisse Anwendung erhielten.

Für diese Unterrichtskurse wurde ein genauer Lehrplan festgestellt, welcher Theorie und Praxis vereinigt. Vorträge des Anstaltsdirektors, Anstaltsgeistlichen und Anstaltsarztes, an welche sich Besprechungen schließen, verbinden sich mit der Einführung in die Einzelheiten des Dienstes im Gefängnisse.[15]) Die Dauer der Kurse war die ersten Male auf vier Wochen bemessen. Ein Examen in Gegenwart des Ministerialreferenten schloß den Lehrgang ab; für Kenntnis der Litteratur, der Gefängnispläne usw. wurde durch ein Lesezimmer gesorgt.

Die Zuziehung zu den Kursen, deren Teilnehmerzahl auf sechs beschränkt wurde, geschah auf Meldung der Bewerber hin. Es ver-

---

welche durch die freundliche Vermittelung des Herrn Ministerialrat v. Jagemann dem Verfasser zur Benutzung verstattet worden sind.

[14]) Durch die Freundlichkeit des Herrn v. Jagemann ist mir der § 88 des kürzlich im badischen Ministerium ausgearbeiteten Entwurfs einer einheitlichen Dienst- und Hausordnung der Centralstrafanstalten mitgeteilt, welcher folgendes enthält: „Zur Ausbildung Rechtskundiger im Gefängnisdienst durch Abhaltung von Lehrkursen ist die Anordnung des Ministeriums im Einzelfall vorbehalten. Rechtspraktikanten und Referendären ist die freiwillige Praxis bei einer Strafanstaltsverwaltung gestattet, erstern jedoch nur so, daß die vorgeschriebene Praxis bei andern Stellen ohne besondere Genehmigung des Ministeriums dadurch nicht verkürzt werden darf .... Es ist die Beschäftigung durch den Vorstand nach dem Ausbildungszweck zu leiten und über den Erfolg dem Ministerium zu berichten."

[15]) Genaueres über den Lehr- und Stundenplan ist in einem Aufsatz des Geh. Rat Ekert im 4. Heft des 24. Bandes der Blätter für Gefängniskunde enthalten.

dient aber hervorgehoben zu werden, daß die Teilnehmer ihre Thätigkeit vollkommen als Dienst aufzufassen haben. „Die Teilnehmer der Kurse sind nicht nur zur Einhaltung der gegebenen Bestimmungen, sondern auch zum Vollzug der sonst hinsichtlich des Lehrkurses ergehenden Anordnungen verpflichtet und werden auch außerhalb der bestimmten Stunden ihre ganze Zeit und Kraft der von ihnen selbst gewünschten Erlernung des Gefängniswesens widmen." Dafür beziehen aber auch die Teilnehmer ihren Gehalt weiter, für ihre Vertretung wird gesorgt, sie erhalten Reisekosten usw. Damit sie nicht unvorbereitet nach Freiburg kommen, erhalten sie schon vorher genau bezeichnetes Material, insbesondere die Hausordnungen der badischen Gefängnisse, sowie den im Jahr 1885 an den dritten internationalen Gefängniskongreß erstatteten Bericht über die Entwickelung und den Zustand des badischen Gefängniswesens zugestellt

Der erste Kursus fand 1886 statt, zu ihm lagen 17 Meldungen vor. Ein Bericht des Geh. Rat Ekert spricht seine vollste Zufriedenheit in jeder Beziehung aus und lobt Interesse und Verständnis der sechs Teilnehmer. Der zweite Kursus wurde 1887 abgehalten, an der festgestellten Grundlage war wenig geändert; die Erfahrungen waren die gleichen.[16]) Die folgenden Kurse 1888 und 1889 bedürfen insofern der besondern Erwähnung, als zu ihnen auf Wunsch des Ministeriums Amtsrichter zugezogen wurden, während 1886 und 1887 die Teilnehmer lediglich Referendäre, unsern Assessoren entsprechende Beamte waren. Auch seitens der Amtsrichter liefen die Meldungen zahlreich ein.[17]) Wie sich leicht voraussehen ließ, waren die bei ihnen erreichten Resultate noch besser als bei den Referendären, denen wohl meist jede praktische Anschauung im Gefängniswesen fehlte. Die Erfahrung, die man 1888 gemacht hatte, ermöglichte es, 1889 die Zeit des Kursus auf 18 Tage abzukürzen.

Auf diese Weise wird es Baden bald dahin gebracht haben, daß gerade die kleinen Gefängnisse nützlich zu wirken vermögen; es wird nicht viel Zeit bedürfen, bis ihre Leitung sich ausschließlich in der Hand derart vorgebildeter Richter befindet. Das muß aber

[16]) Er ist hervorzuheben, daß auch aus andern Beamtenklassen Bitten vorlagen als Hospitanten dem Kurse beiwohnen zu dürfen, welche zum Teil gewährt wurden.

[17]) Für die Kurse der Amtsrichter fiel das Examen am Schluß weg.

naturgemäß auch auf die Strafzumessung zurückwirken, der Richter, der sich der Ziele des Strafvollzuges bewußt ist, der weiß, was er verhängt, wird die Gefahren, an denen wir heute noch kranken, leicht zu vermeiden wissen. Nachdem aber einmal der Anfang gemacht ist, steht zu hoffen, daß auch andre Bundesstaaten an die Frage herantreten.[18]) Daß das Interesse der Praktiker nur angeregt zu werden braucht, das zeigt das Beispiel Badens zur Genüge.

Umfang und Quellen der Darstellung.

I. Die folgenden Seiten bezwecken eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Kriminalstatistik für das Großherzogtum zu geben, soweit sich dieselben auf einzelne der oben erwähnten Punkte beziehen. Bei der notwendigerweise zu treffenden Auswahl waren folgende Erwägungen maßgebend.

Die Gegner der Kriminalstatistik haben in ihrem Urteil, daß dieselbe brauchbare praktische Resultate nicht erziele, insofern nicht unrecht, als sich die Zahlen auf eine Reihe nicht eben zahlreich begangener Delikte, man kann sie *statistisch gleichgültige Delikte* nennen, beziehen. Man denke dabei an die Gruppe der politischen Verbrechen, an Mord, Totschlag, Ehebruch, Bigamie, Zweikampf usw. Anders steht es aber mit einer Reihe andrer Strafthaten, mit Strafthaten, die bei uns zu unserm Schaden endemisch geworden sind. Können wir sie auch nie ausrotten, so ermöglicht uns doch die Statistik, indem sie uns das Steigen und Fallen der Zahlenreihe anzeigt, einem drohenden Überhandnehmen rechtzeitig[19]) und scharf entgegenzutreten.

Jede statistische Darstellung wird sich auf diese Gruppen zu beschränken haben, und es kann sich nur fragen, welche Deliktklassen zu ihnen zu zählen sind. Für den, welcher den Zahlen der Kriminalstatistik gefolgt ist, kann darüber kein Zweifel herrschen, auf welche Thaten sich das Interesse zu richten hat. In erster Linie stehen die *Eigentumsdelikte*, wie sie kurz genannt werden können. Zu ihnen sind ganz besonders zu zählen Diebstahl, Unterschlagung,

[18]) Wie aus einer kurzen Aktennotiz hervorgeht, ist auch in Württemberg eine Ausbildung von Praktikern im Gefängniswesen vorgesehen. Das Nähere vermochte der Verf. nicht mehr zu ermitteln.

[19]) Rechtzeitig, insofern sie uns das Nahen der Gefahr durch das stetige Anwachsen der Ziffern zeigt, während ohne Berücksichtigung der Statistik der Richter die Gefahr meist erst merken wird, wenn ihr Höhepunkt bereits da ist.

Betrug, Hehlerei. Sie sind nicht nur wichtig, weil sie insgesamt einen ganz bedeutenden Prozentsatz der überhaupt begangenen Strafthaten ausmachen, sondern verdienen ganz besondere Beachtung, weil sich bei ihnen die Rückfallziffern genau beobachten lassen. Die zweite Gruppe enthält die Thaten, die wir kurz als Roh-heits-, Brutalitätsdelikte bezeichnen können. Dahin gehören alle Fälle der vorsätzlichen Körperverletzungen, auch lassen sich eine Reihe Sittlichkeitsdelikte zu ihnen zählen.

Ganz besonderes Gewicht ist aber auf die Statistik zweier als Delikte an sich betrachtet unscheinbarer Übertretungen zu legen, auf Bettel und Landstreicherei. Die Beziehungen zwischen ihnen und den übrigen Verbrechen, besonders den Eigentumsdelikten, sind lange erwiesen; seit langer Zeit hat man gerade sie wegen ihrer Gefährlichkeit mit den verschiedensten Mitteln zu bekämpfen gesucht. Diese Gefährlichkeit zeigt sich in doppelter Richtung. Man kann sagen, daß sich der Kreis des unverbesserlich rückfälligen, des gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechertums aus dem Heer der Bettler und Landstreicher vielfach erzeugt, und daß in umgekehrter Richtung der zu anhaltender verbrecherischer Arbeit wegen Alters, Gebrechlichkeit unfähige Verbrecher in den Schoß des Bettels zurückkehrt.

Daß sich unsere Betrachtung außer auf die den Bettel usw. betreffenden Zahlenreihen vor allem auch auf die dem Bettler drohende Nebenstrafe des Arbeitshauses zu erstrecken hat, ist klar. Das Arbeitshaus ist ja das Hauptmittel im Kampfe gegen jene Delikte; von seiner Einrichtung, dem in ihm üblichen Haftvollzug usw. wird es wesentlich abhängen, ob die Zahl der Bettler sich vermehrt oder vermindert. Dem Richter, der im Urteil die Überweisung an die Landespolizeibehörde auszusprechen hat, wird insbesondere das Abnehmen der Bettelfälle zeigen, ob er mit der Anwendung dieser Strafe das richtige Maß traf oder nicht.[20]) Noch aus einem andern Grunde dürfte es von Interesse sein, die Maßregeln zu schildern, die in Hessen gegen Bettel und Landstreicherei getroffen sind. Es

[20]) So zeigte sich z. B. im Anfang des Bestehens des hessischen Arbeitshauses in Dieburg, daß die Gerichte von ihrer Befugnis, die Überweisung an die Landespolizeibehörde auszusprechen, in Anbetracht der Bettelplage nicht ausgiebig genug Gebrauch machten, sondern durch das Ministerium der Justiz mehrfach, so z. B. noch 1883 nach Vornahme statistischer Erhebungen und auf Grund derselben dazu noch besonders angeregt werden mußten. Vergl. noch unten.

ist ja leider auch in dieser Hinsicht bisher Einheitlichkeit in Deutschland nicht erzielt. Man kann sagen, daß die einzelnen Bundesstaaten die diesbezüglichen Einrichtungen ihrer Nachbarn kaum kennen. Ein Austausch der Meinungen hat wohl de lege ferenda, aber nicht de lege lata stattgefunden. Verf. glaubt, daß gerade ein solcher sehr wertvoll sein müßte; ehe man sich darüber streitet, wie man etwas machen soll, müßte man doch erst wissen, wie es bisher gemacht ist.[21]) Eine Schilderung des Rechtszustandes wie er in Deutschland jetzt ist, müßte vorhanden sein, ehe an eine einheitliche ersprießliche Regelung der Arbeitshausfrage für Deutschland gedacht werden kann. Durch das Bild der hessischen Einrichtung einen Baustein in dieser Richtung beizutragen, ist der Zweck der folgenden Seiten.

II. Für kriminalstatistische Untersuchungen auf dem Gebiete des Großherzogtums ist ein ziemlich umfangreiches Material durch Drucklegung leicht zugänglich gemacht. Regelmäßige Übersichten über die von sämtlichen Strafgerichten des Großherzogtums Hessen, mit Ausnahme der Militärgerichte, abgeurteilten Verbrechen und Vergehen finden sich seit 1866 in den Beiträgen zur Statistik des Großherzogtums Hessen veröffentlicht. Leider reichen diese wertvollen Übersichten ununterbrochen nur bis zum Jahre 1876; von da an bis zum Jahre 1881 fehlen sie. Im Jahre 1881 setzt dann die Reichskriminalstatistik ein, welche wir bis 1886 verfolgen können. Für die Jahre 1881 bis 1884 sind die Ergebnisse für das Großherzogtum gesondert auf Grund der für die Reichsstatistik ausgefüllten Zählkarten ebenfalls in den Beiträgen[22]) dargestellt.

---

[21]) Der Gedanke wird in einer noch mehrfach zu erwähnenden Note des Reichskanzlers vom 10 Nov. 1882 mit klaren Worten ausgesprochen.

[22]) Vergl. Beiträge Bd. 26. Dabei ist zu bemerken, daß sich die Angaben der Jahre 1882 bis 1884 vollkommen mit denen der Reichsstatistik decken, während für das Jahr 1881 z. B. hervorzuheben ist, daß sich dort auch die Höhe der bei den einzelnen Deliktsgruppen erkannten Strafen nach den einzelnen Provinzen angegeben findet, was leider für die folgenden Jahre nur für das ganze Großherzogtum geschieht. Die Angaben, in welchen Heften sich die Übersichten von 1866 bis 1877 finden, sind gleich zu Anfang der Einleitung zur Statistik von 1881 bis 1883, welche zusammen erschien, enthalten. Zu bemerken ist noch, daß die Benutzung der Angaben gerade in den Zusammenstellungen bis 1874 dadurch erschwert wird, daß die Zahlen der einzelnen Verbrechensgrupren, die sich auf das Hundert der Bevölkerungsziffer ergaben, nicht festgestellt wurden. Verfasser hat diese Berechnung durchgeführt, möchte jedoch betonen, daß diese Ziffern dem-

Wertvolle und genaue Angaben finden sich zur Bettelstatistik seit 1877 bis zum Jahre 1888 in den Mitteilungen der Großherzoglich Hessischen Centralstelle für die Landesstatistik,[23]) bis 1870 sind die auf den Bettel bezüglichen Zahlen nach der Rechtsprechung auf Grund des frühern Strafgesetzbuchs in den eben genannten Übersichten enthalten. Für die Jahre 1871 bis 1876 fehlen sie.[24])

Insoweit die folgenden Seiten Angaben enthalten, welche sich auf Jahre beziehen, für die gedruckte Nachweisungen nicht vorliegen, fußen dieselben auf handschriftlichem Material. Das gilt besonders auch von der ganzen Entwickelungsgeschichte des Arbeitshauswesens in Hessen. Daß dieses Material benutzt werden konnte, verdankt der Verfasser dem gütigen Entgegenkommen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz, welches nicht nur sämtliche Akten, die irgendwie von statistischem Interesse sein konnten, ihm zur Einsicht und Benützung überlassen hat, sondern auch auf Anfragen des Verfassers durch Anordnung von Erhebungen und Aufstellungen eine Reihe interessanter Punkte feststellen ließ. Ganz besonderer Dank gebührt dem Herrn Geheimerath Hallwachs, dem Herrn Ministerialrath Emmerling, Herrn Provinzialdirektor v. Marquardt und Herrn Kreisrath Heß, von denen der Erstgenannte dem Verfasser dankenswerte Notizen zum hessischen Strafvollzug gab, die Letztgenannten ihm durch Erklärung der Dieburger Verhältnisse an Ort und Stelle das genauere Übersehen der Einrichtungen der korrektionellen Nachhaft ermöglichten. Eine große Anzahl von Angaben verdankt Verfasser endlich dem Verwalter des Arbeitshauses in Dieburg, Herrn Kinn, der die zahlreichen Anfragen über eine Reihe das Arbeitshaus und seine Bevölkerung angehende Punkte freundlich und unermüdlich beantwortet hat.

---

nach nicht den offiziellen Veröffentlichungen direkt entnommen sind, ihre Zuverlässigkeit also Nachprüfung verlangt. Das auf die statistischen Daten der Jahre 1877 und 1878 bezügliche Aktenmaterial, welches sich in den Händen des Verf. befand, ist nicht ganz vollständig.

[23]) Nr. 352 (Januar 1886) für 1877 bis 1884, Nr. 389 (Juli 1887) für 1885 und 1886, Nr. 415 (Juli 1888) für 1887, Nr. 441 (Juli 1889) für 1888.

[24]) Es ist das zwar zu bedauern, jedoch muß dazu bemerkt werden, daß die Lücke insofern nicht von allzu schwerer Bedeutung ist, als der Zusammenhang zwischen Bettelstrafe und Arbeitshaus erst mit 1875, dem Jahr der Eröffnung Dieburgs, beginnt und die frühern Verhältnisse auf die neuere Entwickelung kaum Schlußfolgerungen gestatten.

Die Entwickelungsgeschichte des Arbeitshauses in Dieburg.

Die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches, welche der Landespolizeibehörde in § 362 die Befugniß geben, die ihr von den Gerichten überwiesenen Landstreicher, Bettler, gewerbsmäßig Unzucht treibende Weibspersonen in ein Arbeitshaus unterzubringen oder sie zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden, schufen im Großherzogtum einen vollkommen neuen, jenen Personen viel günstigern Rechtszustand. Während nach dem hessischen Strafgesetzbuch Art. 244 ff. dem Bettler und Landstreicher Korrektionshaus, eine Strafe, die etwa unserm heutigen Gefängnis entsprach, dem Landstreicher unter Umständen sogar Zuchthaus bis zu fünf Jahren angedroht war, wurde es jetzt nötig, früher nicht erforderliche besondere Einrichtungen für die genannten Verbrecherklassen zu schaffen.

Das hessische Ministerium des Innern trat im Juni 1871 bereits der Frage der Einrichtung eines Arbeitshauses energisch näher.[25]) Es wurde ein Beamter zur Besichtigung des im Regierungsbezirke Köln liegenden Provinzialarbeitshauses Brauweiler[26]) entsendet, welcher, nachdem er weiter noch die Einrichtungen in Ziegenhain (preuß. Prov. Hessen) studiert hatte, einen ausführlichen Bericht über seine Wahrnehmungen erstattete und zugleich eine Reihe beachtenswerter Vorschläge bezüglich der Einführung der Arbeitshausstrafe in Hessen machte. Als Orte für das einzurichtende Arbeitshaus hatte man zunächst Mainz oder Dieburg ins Auge gefaßt; schließlich fiel aus entschieden zutreffenden praktischen Erwägungen die Entscheidung zu Gunsten Dieburgs aus. Man betonte in erster Linie, daß die Räumlichkeiten des Weibergefängnisses in Dieburg besser seien, als diejenigen, welche man in Mainz hätte benutzen können.[27])

---

[25]) Die auf den folgenden Seiten enthaltene Schilderung beruht auf den diesen Gegenstand bezüglichen umfangreichen Akten des Ministeriums des Innern und der Justiz, sowie der Großherzoglichen Provinzialdirektion Starkenburg.

[26]) Über den dermaligen Stand des dortigen Arbeitshauses, mit welchem zugleich ein Landarmenhaus verbunden ist, vergl. die Übersicht der Verwaltungsresultate der Provinzialarbeitsanstalt zu Brauweiler für 1867, 1868, 1869, aufgestellt durch die Verwaltungskommission; Köln 1870, Du Mont-Schauberg. Auch für die folgenden Jahre sind Verwaltungsberichte Brauweilers erschienen. Dieselben sind ebenfalls gedruckt, aber nicht im Buchhandel erschienen. Soweit sie die Jahre 1879 bis 1888 betreffen, hatte die Landesdirektion der Rheinprovinz die Güte, dem Verfasser je ein Exemplar zu überlassen.

[27]) Daß man an einen Neubau nicht ernstlich denken konnte, weil eine Bewilligung der Mittel dazu seitens der Stände nicht zu erwarten sei, wird mehrfach betont.

Außerdem mußte man damit rechnen, daß Mainz als Festung nicht für ein Arbeitshaus geeignet sei. Hauptsächlich aber fiel ins Gewicht, daß gerade in Dieburg das selbstverständlichste und notwendigste, leider heute noch nur zu oft unbeachtet gelassene Erfordernis eines jeden Arbeitshauses, nämlich genügende, die vorhandenen Arbeitskräfte und die Arbeitszeit erschöpfende Arbeit mit leichter Mühe zu beschaffen war.[28]) Daß der Gedanke, eine, männliche und weibliche Häftlinge gleichzeitig umfassende Anstalt einzurichten, selbstverständlich nur dann verwirklicht werden könne, wenn für die peinlichste Trennung der Geschlechter Sicherheit gegeben sei, wurde mehrfach hervorgehoben.[29])

Die genaue Erörterung aller in Frage kommenden Punkte nahm eine erhebliche Zeit in Anspruch, auch die zu treffenden baulichen Änderungen, bei denen man besonders den gesundheitlichen Gesichtspunkt im Auge hatte, indem man bei Aufstellung der Pläne für Licht und Luft der Räume Sorge trug, wollten überlegt sein. So kam es, daß erst im Februar 1874 die Stände die zur Errichtung des Arbeitshauses erforderlichen Mittel bewilligen konnten. Am 5. März 1875 traf endlich, nach Vollendung des Umbaues,[30]) der erste Korrigend[31]) Dieburgs ein. Die wenigen, damals in Dieburg befindlichen weiblichen Gefangenen waren schon vor der kräftigen Inangriffnahme der Umbauten im Juni 1874 nach Mainz übergeführt.

Sehr bald stellte sich heraus, daß die in Dieburg besonders für die männlichen Korrigenden vorgesehenen Räume nicht ausreichten. Während die Überweisungen im Anfang in sehr geringer Zahl kamen, eine Thatsache, welche in erster Linie auf die mangelhafte Feststellung der Vorstrafen seitens der hessischen Gerichte in der

---

[28]) Daß diese Hoffnung nicht getäuscht wurde, zeigt sich selbst in den Zeiten der größten Überfüllung Dieburgs auf das deutlichste. Die Arbeitshausverwaltung kann regelmäßig betonen, daß es wohl an Platz, nicht aber an Arbeit fehle. Vergl. über Arbeitszeit und Arbeitsbetrieb noch unten.

[29]) Diese Trennung ist durch bauliche Veränderung in Dieburg erreicht worden; selbst in dem Garten des Hauses ist durch Errichtung einer Zwischenwand für sie gesorgt.

[30]) Aus den Akten geht hervor, daß man sich etwa auf 300 Korrigenden jährlich gefaßt machte, eine Annahme, welche sich sehr bald als nicht ganz richtig herausstellte. Vergl. unten.

[31]) Diese Benennung wurde gewählt, weil „Zurechtweisung bezw. Besserung der wesentliche Zweck der Aufnahme" sei.

Anfangszeit der Geltung des Strafgesetzbuches zurückgeführt wurde, mehrten sich dieselben bald gewaltig. Trotz möglichster Ausnutzung aller Räumlichkeiten klagt bereits 1877 ein Bericht der Arbeitshausverwaltung nach dem andern über Raummangel; dieselbe ist sogar gezwungen, im April 1877 die Bitte auszusprechen, es möge in den folgenden sechs Wochen bis zwei Monaten niemand der Anstalt neu überwiesen werden. Das Gleiche trat etwas später, im Jahre 1880, bezüglich der weiblichen Korrigenden ein. Man vermochte sich schließlich nicht mehr anders zu helfen, als daß man die Kreisämter anwies, vor Anordnung der Überweisung in Dieburg anzufragen, ob auch Platz für den Korrigenden vorhanden sei.

Der Entwickelungsgang der Anstalt in Dieburg, ganz besonders auch, soweit er sich auf die eben gestreiften Übelstände und ihre Hebung bezieht, wird am klarsten darzustellen sein, wenn wir die Schilderung anknüpfen an die Stellung der Kreisämter, welchen die Handhabung des § 362 St.G.B. in Hessen in erster Linie obliegt.[32]) Durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 30. XII. 1874 wird ihnen die Befugnis übertragen, welche § 362 St.G.B. den Landespolizeibehörden zuweist. Diese Verfügung enthält zu gleicher Zeit Bemerkungen über die Gesichtspunkte, nach denen die Landes-

[32]) Zuständig für die Überweisung soll regelmäßig das Kreisamt sein, in dessen Bezirk der Überwiesene seinen letzten Wohnsitz bezw. Aufenthalt hatte. Nur wenn ein solches nicht vorhanden sei, also besonders wenn es sich um Nichthessen handelt, sollte das Kreisamt des verurteilenden Gerichts an die Stelle treten. Man hatte diese Einrichtung getroffen, weil man annahm, daß die Erforschung und Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Überwiesenen dem Kreisamte des Wohnsitzes leichter und zuverlässiger möglich sei. An das zuständige Kreisamt soll Benachrichtigung von der Überweisung seitens des dieselbe aussprechenden Gerichtes ergehen; nach Verbüßung der Haftstrafe soll der Verurteilte ihm zugeschickt werden zur Erledigung der Überweisungsfrage. Seitens der Justizbehörden hat, wie eine Reihe von Schriftstücken zeigen, die Bevorzugung des Kreisamts des Wohnorts nicht die Billigung erhalten; die Schwierigkeit, den Wohnort festzustellen, die unter Umständen bedeutenden Transportkosten nach jenem Ort hin wurden gegen die Anordnung des Ministeriums des Innern ins Feld geführt. Die Praxis weicht von der Verfügung desselben auch meist ab. Regelmäßig erfolgt die Überweisung seitens des Kreisamtes des verurteilenden Gerichtes. Die Anschauung des Ministeriums war unzweifelhaft richtig, solange der Überweisung eingehende Prüfungen über die Person des von den Gerichten Überwiesenen vorausgingen. Jetzt, wo fast ausnahmslos jeder Überwiesene auch in Dieburg untergebracht wird, dürfte es nicht mehr erforderlich sein, die Verfügung wieder ins Leben zu rufen. Bezüglich des Filialhauses in Worms hat sie übrigens nie Anwendung gefunden, da dasselbe in erster Linie für Nichthessen geschaffen wurde. Vergl. unten.

polizeibehörde sich bei der Überweisung richten soll. Es wird betont, daß die Dauer der Nachhaft nicht gleich bei der Überweisung bestimmt zu werden brauche, daß die Überweisung vielmehr zweckmäßig in vielen Fällen bis auf weiteres auszusprechen sei und ihre Beendigung[33]) einzutreten habe, wenn nach den von der Arbeitshausverwaltung von Zeit zu Zeit einzuziehenden Berichten Betragen, Fleiß usw. des Verurteilten zufriedenstellend gewesen. Von Verwendung des Überwiesenen zu gemeinnützigen Arbeiten sollte laut derselben Verfügung noch abgesehen werden.[34]) Das Ministerium ging ferner davon aus, daß es für die Arbeitshausverwaltung von Wert sei, über die persönlichen Verhältnisse und insbesondere auch die Vergangenheit des Korrigenden unterrichtet zu werden und beauftragte deshalb das überweisende Kreisamt in genau bestimmter Richtung Erhebungen anzustellen und die Resultate dem Arbeitshaus mitzuteilen.[35])

Daß bei der Neuheit des bezüglich aller dieser Punkte für Hessen geschaffenen Zustandes im Anfang das Getriebe nicht sofort zu voller Zufriedenheit ineinandergriff, kann wohl niemandem zum Vorwurf angerechnet werden. Daraus erklärt sich zum Teil, daß, wie schon oben betont, Dieburg im Anfang nur wenige, die vorhandenen Einrichtungen nicht ausnützende Überweisungen erhielt. Das Ministerium erließ deshalb, da besonders Überweisungen aus Starkenburg und Oberhessen selten waren, im Einklang mit dem Ministerium der Justiz, welches den Gerichten eine möglichst häufige Anwendung des Überweisungsparagraphen anempfahl, eine Verfügung ähnlichen Inhalts an die Kreisämter der beiden eben erwähnten Provinzen. In dieser Verfügung spricht das Ministerium

---

[33]) Die Auslegung des St.G.B. in Hessen geht richtig dahin, daß die Dauer der Nachhaft 2 Jahre nicht übersteigen dürfe, während z. B. in Preußen die 2 Jahre als Überweisungsfrist aufgefaßt werden, das Gesetz gelesen wird, als ob es nicht laute „bis zu zwei Jahren", sondern „innerhalb zwei Jahren". Vergl. auch v. Hippel, Korrektionelle Nachhaft, Freiburg 1889, S. 113 ff.

[34]) Vergl. über die interessante Entwickelung dieser Frage unten; ebenso über die Behandlung der dem hessischen Staate nicht Angehörigen, über welche die angeführte Verfügung ebenfalls spricht. Die Verfügung findet sich gedruckt im Ministerialblatt Nr. 29 von 1874.

[35]) Für diese Erhebungen wurde ein Formular aufgestellt; dasselbe umfaßt 20 Punkte. Hervorgehoben sei, daß es sich insbesondere auch bezieht auf die Vorstrafen des Korrigenden, auf seine bisherige Aufführung und auf seinen Charakter seine Vermögens- und Gesundheitsverhältnisse usw.

als Grundsatz aus, „daß die Nebenstrafe[36]) den Zweck hat, die „Besserung der fraglichen Individuen durch Anhaltung zur „Ordnung, Arbeitsamkeit und einem regelmäßigen Leben „herbeizuführen und daß dieser Zweck nur bei solchen Personen er„reicht werden kann, welche noch arbeitsfähig und noch nicht „derart körperlich verkommen sind, daß von einer Besserung „derselben durch regelmäßige Arbeit überhaupt nicht mehr die „Rede sein kann".[37])

Daß infolge dieser Verfügung die Überweisungen sich mehrten und es sich bald ergab, daß der Raum, den Dieburg zur Verfügung hatte, nicht ausreichend war, wurde oben bemerkt. Die Überfüllung wurde aber auch mit dadurch veranlaßt, daß die Dauer der Überweisung in der ersten Zeit regelmäßig eine sehr lange, oft das gesetzliche Strafmaß erschöpfende war. Mit Recht hebt in einer auf Veranlassung der Provinzialdirektion Starkenburg[38]) erlassenen Verfügung vom 24. November 1874 das Ministerium des Innern hervor, daß ein solches Verfahren bei Fleiß und gutem Betragen der auf unbestimmte Zeit nach Dieburg Überwiesenen nicht zweckmäßig sei. Zutreffend wird betont, daß dadurch den Korrigenden jeder Antrieb zum Fleiß und ordentlicher Führung genommen werde und der Zweck der Nachhaft Schädigung erleide.[39]) Die schnelle Überfüllung Dieburgs brachte die große Gefahr mit sich, daß Mangel an Arbeit für die Korrigenden einzutreten drohte und vermieden werden mußte. Ein weiterer Übelstand lag aber vor allem darin, daß die Anmeldungen von Korrigenden nicht immer sofort berücksichtigt werden konnten. Das hatte, wie die Akten ergeben, zur Folge, daß die aus der Strafhaft Entlassenen, aber nicht sofort in Dieburg aufgenommenen Bettler usw. von den Kreisämtern einstweilen freigelassen werden mußten und daß die Entlassenen naturgemäß sich diese freie Zeit wieder ihrem Bettelhandwerk zu widmen pflegten, ganz abgesehen davon, daß sie, einmal in Freiheit, meist zur Verbüßung der Nachhaft gar nicht erlangt werden konnten.

Das Bestreben des Ministeriums ging dahin, diese Übel-

---

[36]) Daß diese richtige Auffassung der Überweisung als Strafe nicht überall anerkannt ist, zeigt v. Hippel l. c. S. 97 ff.

[37]) Vergl. Ministerialblatt 1876, Nr. 12.

[38]) Dieburg untersteht derselben, vergl. unten.

[39]) Zugleich wird nochmals bei Gelegenheit eines Spezialfalles darauf hingewiesen, daß nur Arbeitsfähige überwiesen werden sollen.

stände zu heben; es konnte das naturgemäß nicht auf einen Schlag geschehen. Sorgte die Verfügung von 1877 für ein rascheres Fluktuieren der Dieburger Bevölkerung, so strebte man jetzt weiter danach, Zustände zu schaffen, welche ermöglichten, den Korrigenden sofort im Anschluß an die Strafhaft in die Nachhaft zu bringen, ihm also die Zeit zu nehmen, zwischen beiden Strafteilen sich dem Bettel usw. wieder zu widmen. Endlich konnte man, nachdem jeder Raum Dieburgs in peinlichster Weise ausgenutzt und dienstbar gemacht war, 1880 bezüglich der Weiber, 1881 bezüglich der Männer, die Kreisämter von der Pflicht entbinden, ihre Korrigenden erst vorher in Dieburg anmelden und auf ihre Unterbringung warten zu müssen. In einer Verfügung vom 14. Dezember 1881 an die Kreisämter betonte das Ministerium in dieser Hinsicht folgendes: Nur dann vermöge die Nachhaft ihre Wirkung in gehöriger Weise auszuüben, wenn sie sich unmittelbar an die gerichtliche Strafe anschließe. Die Kreisämter seien andernfalls auch kaum in der Lage, die spätere Vollziehung der Nachhaft sicher zu stellen, wenn der Korrigend nicht sofort nach Dieburg abgeführt werde, sondern erst in Freiheit gesetzt werden müsse. Um das Ziel zu erreichen, sei es erforderlich, die Überweisung nicht länger als unbedingt nötig eintreten zu lassen. Es sei zweckmäßiger, die der Polizeibehörde Überwiesenen in größerer Zahl und sofort, wenn auch auf kürzere Zeit unterzubringen, als daß wenige Korrigenden lange im Arbeitshaus festgehalten würden.

Das erstrebte Ziel ist denn auch erreicht, Klagen über Überfüllung Dieburgs finden sich in den Akten nicht wieder, ja man hat sogar mit Rücksicht darauf, daß die Anstalt regelmäßig nicht vollständig belegt war, die Kreisämter[40]) zu weitern Überweisungen angeregt. Auch an Arbeit für die Korrigenden hat es nie gefehlt.

Zur Zeit vermag Dieburg gleichzeitig 180 Personen aufzunehmen. Die Anstalt ist allerdings, sofern dieser höchste Stand erreicht wird,[41]) vollkommen gefüllt zu nennen. Auch setzt diese Aufnahmefähigkeit voraus, daß der gesundheitliche Zustand ein normaler ist. Bei Epidemieen würde die Zahl derjenigen, welche Aufnahme finden könnten, bedeutend sinken, denn man müßte Räumlichkeiten, welche jetzt anderweit benützt werden, für die Kranken in Anspruch nehmen.

[40]) So z. B. 1885 und wieder 1888.

[41]) Es ist dies seit einer Reihe von Jahren nie dauernd der Fall gewesen.

Dieſer kurze, aus dem reichhaltigen Aktenmaterial nur das Weſentlichſte herausgreifende Abriß der Geſchichte Dieburgs zeigt zunächſt, daß man in Heſſen eine dauernde und rege Aufmerkſamkeit auf die Nachhaft verwendet hat. Er zeigt aber auch, daß man ſich der zu verfolgenden Ziele nicht nur klar bewußt war, ſondern daß man auch innerhalb der insbeſondere durch räumliche Verhältniſſe gezogenen Grenzen ſie zu erreichen ſuchte. Daß die Entwickelung der Arbeitshauseinrichtungen in Heſſen und die Beſtrebungen, die der Polizeibehörde Überwieſenen auch zu verwenden, nach andrer Richtung hin neben dem bisher Geſchilderten weiter gingen, wird die Schilderung auf den nächſten Seiten von einem andern Geſichtspunkte aus klar zu ſtellen haben. Hier ſollen nur noch kurz zum Schluß die wichtigſten leitenden Grundſätze zuſammengeſtellt werden.

a) Die ſich immer wieder in den miniſteriellen Anordnungen findende Bemerkung, es müſſe beachtet werden, daß das Arbeitshaus nur für Arbeitsfähige geſchaffen ſei, ſcheint eine ſo triviale Wahrheit zu enthalten, daß es überflüſſig erſcheinen könnte, auf ſie beſonders hinzuweiſen. Ein jeder, welcher den nichtheſſiſchen, z. B. auch den preußiſchen Arbeitshauseinrichtungen und ihrer Entwickelung gefolgt iſt, weiß, daß die Praxis der überweiſenden, noch mehr aber die Praxis der die Zuläſſigkeit der Überweiſung im Urteil ausſprechenden Behörden dieſem ſelbſtverſtändlichen Grundſatz nur zu oft entgegenhandelt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß in dieſer Hinſicht die Behandlung der Nachhaft in Heſſen ſich ſehr vorteilhaft vor der einer Reihe z. B. preußiſcher Bezirke auszeichnet.

Daß Fehlgriffe überall vorkommen können, iſt klar. Man ſieht es einem chroniſch Kranken nicht immer ſofort an, ob er arbeitsunfähig iſt oder nicht. Oft empfiehlt es ſich, einen Verſuch mit ihm zu machen, ob er nicht wenigſtens mit leichterer Arbeit beſchäftigt werden kann. Immerhin iſt der Prozentſatz der überwieſenen Arbeitsunfähigen in Dieburg ein nur kleiner und vor allen Dingen wird der Arbeitsunfähige, ſowie ſich ſeine Unfähigkeit zeigt, nicht mehr in Dieburg behalten. Einzelne Angaben werden von Intereſſe ſein. Ein neuerdings veröffentlichter[42]), die Frage der Arbeitsfähigkeit der Korrigenden behandelnder Aufſatz, der ſich auf die Verhältniſſe des Arbeitshauſes in Koſten (Prov. Poſen) bezieht, hat auf dieſe Frage bezügliche Zahlen für das Jahr vom 1. Oktober 1886 bis 1. Oktober

[42]) Liſſner in den Blättern für Gefängniskunde, Bd. 23 S. 1 ff.

1887 zuſammengeſtellt. Man fand, daß unter den 2293 Männern 375, alſo etwa 15%, mit aufgehobener, beziehungsweiſe erheblich verringerter Arbeitsfähigkeit ſich befanden.[43]) Von den 375 Arbeitsunfähigen waren 61, alſo zwiſchen 17 und 18%, über 60 Jahre alt, und zwar entfielen 4 auf das Alter von 75 bis 80 Jahren (!), 2 auf das von 70 bis 75, 23 auf das von 65 bis 70, 32 auf das von 60 bis 65 Jahren. Die Zahl der über 60 Jahre alten Korrigenden in jener Anſtalt überhaupt iſt leider nicht angegeben; ſie wird, da es ſich hier nur um die Arbeitsunfähigen handelt, eine weit größere ſein. Für eine Reihe der letzten Jahre vermag der Verfaſſer einige auf das Alter der Korrigenden in Brauweiler bezügliche Angaben zu machen.[44]) Von den 1202 im Jahre 1884 85 dort befindlichen Männern waren 52 über 60 Jahre alt, alſo 4,3%. Im Jahre 1885/86 betrug die Zahl von 1311 Detinierten 53, alſo 4,0%; im Jahre 1886/87 von 1134 Korrigenden 55, alſo 4,8%; im Jahre 1887/88 43 von 973, alſo 4,4%; im Jahre 1888 89 41 von 852 oder 4,8%. Bei den Weibern iſt der Prozentſatz der über 60 Jahre alten ein viel geringerer, er betrug im Jahre 1885/86, wo er am niedrigſten war, 0,7%, im Jahre 1888/89, wo er am höchſten war, 2,3%. Ob und wieviel dieſer über 60 Jahre Alten über 70 oder gar wie in den Angaben von Liſſner über 80 Jahre alt waren, geht aus den Angaben Brauweilers nicht hervor. Was nun Dieburg angeht, ſo ſtellt ſich die Zahl der überwieſenen Arbeitsunfähigen in den letzten Jahren folgendermaßen. Von den im Jahre 1887 nach Dieburg Überwieſenen, die insgeſamt 346 betrugen, waren arbeitsunfähig 10 Männer und 3 Weiber, alſo insgeſamt 3,7 %. Im Jahre 1888 ſtellte ſich die Zahl der Arbeitsunfähigen auf 11 Männer und zwei Weiber von den 383 ins Arbeitshaus Verwieſenen, alſo auf 3,3 % der Geſamtzahl. Dieſe im Gegenſatz zu den Angaben Liſſners recht günſtigen Verhältniſſe könnten vielleicht dadurch noch gebeſſert werden, daß nicht erſt, wie das heute in Heſſen faſt die Regel zu ſein ſcheint, der Geſundheitszuſtand des der Landespolizei Überwieſenen beim Eintritt in das Arbeitshaus ſelbſt feſtgeſtellt wird. Es ließe ſich gewiß einrichten,

[43]) Ein Aufſatz von Mendel in Eulenbergs Vierteljahrsſchrift für Gerichtliche Medizin uſw. 1877 hatte noch bedeutend höhere, wie Liſſner nachzuweiſen verſucht, zu hohe Zahlen aufgeſtellt.

[44]) Verf. verdankt die Angaben der Verwaltung des Arbeitshauſes Brauweiler.

daß eine genaue ärztliche Untersuchung desjenigen, dessen Unterbringung die Kreisämter für wünschenswert halten, sei es schon beim Austritt aus der Strafhaft, sei es doch vor der Überweisung beim überweisenden Kreisamt vorgenommen würde. In einer Reihe der in Dieburg beobachteten Fälle, die sich auf schwere chronische Krankheiten bezogen, würde das entschieden dahin geführt haben, daß das Kreisamt von vornherein von der Verbringung nach Dieburg Abstand genommen hätte. Man würde dadurch vor allem die Kosten zunächst der Verbringung nach Dieburg und weiter die der Verbringung von Dieburg in die Heimat sparen.

Was die Altersverhältnisse Dieburgs angeht, so ist zunächst zu betonen, daß Überweisungen von 80jährigen Leuten, wie sie Lissner anführt, in Hessen in den 6 Jahren, auf welche sich die Notizen des Verfassers beziehen, nicht vorgekommen sind. In dieser Zeit ist weiter die Überweisung eines über 70 Jahre Alten nur in einem Falle 1888 geschehen, wobei zu bemerken ist, daß der Betreffende noch recht gut arbeiten konnte.[45]) Wohl aber finden sich in den Zahlen eine Reihe über 60 Jahre Alter vermerkt, unter denen jedoch nur eine Korrigendin im Jahre 1886 sich befindet.[46]) Die Zahlen betrugen 1884 von 302 Überwiesenen 10, also 3,3 %, 1885 von 245 Überwiesenen 8, also 3,2 %, 1886 von 385 Überwiesenen 7, also 1,8 %, 1887 von 346 Überwiesenen 7, also 2 %, 1888 von 383 Überwiesenen 8, also 2 %.[47]) Auch in dieser Beziehung sind bei gleicher Berechnungsart die Altersverhältnisse Dieburgs durchweg etwas günstiger als die Brauweilers.

b) Damit im Zusammenhang steht der weitere Grundsatz, daß es unbedingt erforderlich sei, den arbeitsfähigen Detinierten auch voll zu beschäftigen, daß also gesorgt werden müsse, daß jederzeit ausreichende Arbeit vorhanden sei. Von diesem Gesichtspunkte aus

[45]) Überhaupt ist zu bemerken, daß für Personen mit nur geminderter Arbeitsfähigkeit im Arbeitshause recht wohl Verwendung ist. Verfasser fand bei seinem Besuche der Anstalt 2 gemindert Arbeitsfähige vor, welche auf dem Hofe mit Holzjägen beschäftigt wurden und diese Arbeit recht gut auszuführen vermochten. Für den Gesundheitszustand derartiger Vagabonden dürfte eine geregelte Beschäftigung auf jeden Fall besser sein, als das Betteln und Landstreichen.

[46]) Die weiblichen Insassen ergänzen sich in Dieburg wesentlich aus den Prostituierten insbesondere von Mainz und Darmstadt.

[47]) Vom 1. Januar 1889 bis 21. Juli waren 5 über 60 Jahre Alte überwiesen, die alle recht gut zu Arbeiten verwendbar waren. — Über die Frage der Arbeitsfähigkeit in Brauweiler geben die Drucksachen keine Auskunft.

wurde gleich im Beginn Dieburg und nicht Mainz zum Sitz des Arbeitshauses gewählt, er tritt hervor, wenn gegen eine etwaige stärkere Belegung der Anstalt oder eine Erweiterung eingewendet wird, daß man in solchen Fällen Arbeitsmangel befürchte, er wird betont in den ministeriellen Verfügungen, kurz es herrscht über seine Bedeutung von Anfang an bei den hessischen Behörden volles Einverständnis und Verständnis. Die Wahl Dieburgs hat sich in dieser Beziehung als eine glückliche erwiesen. Der Arbeitsbetrieb, über den noch zu sprechen sein wird, ist ein sehr reger; er ermöglicht eine Anspannung aller Kräfte der Anstalt während der vollen reichlich bemessenen Arbeitszeit. Dieburg ist jederzeit vollauf mit zu erledigenden Aufträgen versehen, und das würde sich selbst dann nicht ändern, wenn die Zahl der Korrigenden in Zukunft etwa wieder steigen sollte.

c) Als Zweck der Nachhaft betont in einer oben angeführten Verfügung das Ministerium die Besserung und Zurechtweisung des Korrigenden. Man könnte zunächst wohl zweifelhaft sein, ob dies praktisch sei, ob nicht mindestens neben dem Besserungszweck der Abschreckungszweck hervortreten müsse. Es ist ja leider eine feststehende Thatsache, daß der Bruchteil der im Arbeitshaus Eingesperrten, bei denen man Besserung erwarten kann, ein sehr kleiner ist; die Vermutung spricht zunächst bei jedem Korrigenden für Unverbesserlichkeit.[48])

Demgegenüber muß aber bemerkt werden, daß der theoretisch als Besserungsstrafe gedachten Nachhaft praktisch durchaus die Wirkung einer Abschreckungsstrafe beiwohnt. Man kann sagen, daß nach den in Hessen gemachten Erfahrungen gerade so wie auch z. B. in Preußen die Nachhaft die einzige gefürchtete Strafe ist. Der Bettler und Landstreicher fürchtet eben nichts mehr als die straffe dauernde Arbeit, welche das Arbeitshaus von ihm verlangt, noch dazu, wenn sie durch einige wirksame Disziplinarmittel[49]) verschärft werden kann.

d) Infolge von Klagen darüber, daß die Kreisämter vielfach

---

[48]) In den Akten werden einzelne Fälle erwähnt, in denen der Korrigend über 20, ja über 30 Vorstrafen aufzuweisen hatte. Nach den Listen Dieburgs überwiegen die Korrigenden bei weitem, welche oft vorbestraft sind. Den Gipfelpunkt hat aber doch wohl eine Korrigendin, welche sich zur Zeit des Besuches der Anstalt durch Verf. dort befand, mit 80 Vorstrafen erreicht.

[49]) Über die Disziplinarmittel vergl. unten.

Korrigenden trotz guter Führung zu lange, oft die volle Zeit von zwei Jahren im Arbeitshause beließen, waren die Behörden vom Ministerium darauf hingewiesen, daß eine derartige Praxis von schädlicher Wirkung sein könne. Es war der Grundsatz aufgestellt, daß es vorteilhaft sei, wenn der Korrigend durch bewiesenen Fleiß die Haft sich verkürzen könne.

Dieser Grundsatz ist voll und ganz zu billigen denen gegenüber, bei welchen noch an Besserung zu denken ist, insbesondere also regelmäßig bei den das erste Mal dem Arbeitshaus Überwiesenen. Gefährlich wäre es dagegen, wenn man bloß auf Grund der guten Führung eine Abkürzung der Arbeitszeit ganz allgemein einführen, sie auch z. B. den kaum zu bessernden Rückfälligen zu gute kommen ließe. Gute Führung während der Strafzeit und Besserung sind, wie jedem Gefängnispraktiker bekannt, die verschiedensten Dinge. Der Stammgast des Arbeitshauses, der weiß, daß ihm Fleiß und gute Führung im Arbeitshaus seine geliebte Freiheit früher wiedergeben und auch sonst die Strafe zu erleichtern vermögen, wird es daran gerade so wenig fehlen lassen, wie der des Zuchthauses, der dadurch sich gewisse Vergünstigungen oder doch Freiheit von unangenehmen Disziplinarstrafen verschafft. Für den vermutlich Unverbesserlichen müßte volle Ausnutzung der Strafzeit die Regel bilden.

Der strengen Durchführung einer derartigen Praxis würde vermutlich aber bei der großen Zahl der wiederholt Rückfälligen die Gefahr der Überfüllung Dieburgs entgegenstehen und es müßte wenigstens nach Mitteln gesucht werden, dieselbe zu verhindern. Auf welchem Wege dann Abhilfe zu erreichen wäre, ist angesichts der geordneten und heute im wesentlichen zur Zufriedenheit wirkenden Verhältnisse des hessischen Arbeitshausbetriebes eigentlich müßig. Man könnte aber vielleicht daran denken, ob sich nicht die gemeinnützige Arbeit dienstbar machen ließe[50]), oder ob nicht dem das erste Mal der Landespolizeibehörde Überwiesenen, es sei denn, daß gewichtige Gründe etwas anderes nötig machen, bedingungsweise die Unterbringung erlassen werden könnte, etwa falls er sich eine bestimmte Zeit gut führt, sich in seiner Heimat oder einem andern Aufenthaltsorte seßhaft hält[51]), daß er aber ohne Gnade die vollen zwei Jahre nach Dieburg müsse, wenn er rückfällig werde usw. Daß

[50]) Vergl über sie unten.

[51]) Einen ganz ähnlichen Vorschlag machte bereits im Jahre 1876 das Kreisamt Worms.

eine derartige bedingte Erlassung nur dem hessischen Bettler gegenüber möglich ist, weil nur er wirklich von den hessischen Behörden beobachtet werden könnte, dürfte klar sein, der Nichthesse würde kaum dadurch bewogen werden das Landstreichen aufzugeben; er braucht sich ja nur zu hüten, in Hessen zu betteln. Der Nichthesse müßte ausnahmslos in Dieburg untergebracht werden; es fragt sich, ob sich bei einer strengen Praxis in dieser Richtung hin[52]) nicht die auch heute noch große Zahl der Hessen brandschatzenden Nichthessen sehr rasch mindern würde.

Es muß gerade mit Rücksicht auf die Praxis, die Strafe der Nachhaft möglichst kurz zu bemessen, wenigstens soweit es notwendig ist, um eine möglichst vollzählige Unterbringung der Überwiesenen herbeizuführen, daran erinnert werden, daß auch die Nachhaft nicht eine gewisse Mindestgrenze überschreiten darf, wenn ihre Wirksamkeit in bessernder und abschreckender Beziehung nicht aufgehoben, oder geradezu ins Gegenteil verkehrt werden soll. Andernfalls ist zu befürchten, daß sich die bei den kurzzeitigen Freiheitsstrafen gemachten schlechten Erfahrungen auch bei der kurzen Nachhaft herausstellen würden. Wo diese Grenze erreicht wird, vermag Verfasser natürlich nicht mit Sicherheit zu beurteilen, aber es scheint ihm, daß eine Unterbringung von weniger als drei Monaten, wie sie im Jahre 1888 doch etwa 8% der Untergebrachten erlitten haben[53]), nur ganz ausnahmsweise angezeigt erscheinen dürfte. Selbst bei einer Verlängerung der erstmaligen Unterbringung, sagen wir auf 5 bis 6 Monate, würde sich der ausdrücklich vom Ministerium ausgesprochene Grundsatz, daß mit jeder neuen Unterbringung sich die Dauer derselben steigern müsse, doch noch sehr gut ausführen lassen. Nehmen wir an, daß die erste Strafe regelmäßig 6 Monate, die zweite 1 Jahr, die dritte 1½ Jahr, die vierte 2 Jahre betrüge, so wäre doch immer erst bei der fünften Verurteilung eine Steigerung unmöglich aber auch unnötig.

e) Der Befürwortung kurzer Strafen im Arbeitshaus, die durch die Not geboten war, lag ein sehr richtiger Gedanke zu Grunde; nämlich der, daß es der Hauptzweck der Nachhaft sei, sich direkt und unmittelbar an die Strafhaft anzuschließen. Die Vorzüge, welche die Durchführung dieser nicht auch in allen übrigen

---

[52]) Vergl. über den Stand dieser Frage unten.

[53]) Vergl. unten bei der Besprechung der Statistik.

Bundesstaaten geübten Praxis mit sich bringt, vermag die Nachteile einer kurzen Haft wenn auch nicht aufzuheben, so doch zu mildern. Haupt- und Nebenstrafe erscheinen nicht nur als ein unlöslich verbundenes Ganzes, sondern sie vermögen in ihrer raschen Folge auch einmal intensiver zu wirken, als wenn man zwischen sie womöglich Monate lange Fristen schiebt, zweitens zu verhindern, daß der aus der Strafhaft Entlassene die Zwischenzeit vor der Nachhaft zum weiteren Betteln benutze, oder überhaupt den Vollzug der Nachhaft unmöglich mache. Erfahrungen gerade in letzter Beziehung waren es, welche die Einführung des Grundsatzes in Hessen nach sich zogen.

Die Frage der gemeinnützigen Arbeiten, die nichthessischen Überwiesenen und das Filialarbeitshaus zu Worms.

Man hatte in Hessen, wenn auch ohne praktischen Erfolg, schon 1873, also ehe das Arbeitshaus in Dieburg eingerichtet war, beim Ministerium des Innern die Frage angeregt, ob man nicht die der Landespolizeibehörde Überwiesenen, mit denen vor Eröffnung des Arbeitshauses noch nichts anzufangen war, nach § 362 St.G.B. zu gemeinnützigen Arbeiten anhalten solle, anstatt sie einfach freizulassen. Ernstlich näher trat das Ministerium dieser Frage aber erst im Jahre 1876, indem es die Kreisämter aufforderte, sich über diesen Punkt auszusprechen. Bei weitem die Mehrzahl derselben sprach in ihren Berichten bedingungslos gegen die Einführung der gemeinnützigen Arbeit; übereinstimmend führten sie an, es würden derartige Arbeiten nur schwer sowie nicht dauernd und nicht in ausreichender Menge zu beschaffen sein, die Beaufsichtigung, Unterbringung, Ernährung der Überwiesenen würde nicht nur Schwierigkeiten, sondern auch Kosten machen usw.[54])

[54]) Aus den verschiedenen Berichten wäre noch hervorzuheben, daß das Kreisamt Dieburg sich unter bestimmten, nur bei ihm zutreffenden Voraussetzungen (Rückkehr der Korrigenden am Abend in die Anstalt, Verköstigung Mittags außerhalb derselben) für eine Verdingung von Arbeitshausinsassen zur Feldarbeit aussprach; ein Vorschlag, der mit der Einrichtung gemeinnütziger Arbeiten eigentlich nichts zu thun hat, denn es handelte sich bei ihm gerade darum, die Unterbringung in Dieburg zu umgehen. Gießen machte auf die Verwendung der Korrigenden zum Straßenkehren aufmerksam, an die aber nur in größern Städten als Gießen gedacht werden könne, Worms erklärte sich im Prinzipe für die dortigen Verhältnisse, welche eine Beschäftigung wohl zuließen, nicht gegen die gemeinnützigen Arbeiten, fürchtete aber, daß die Stadt sich nicht auf eine Verwendung der Sträflinge einlassen würde, da sie mehr kosten und weniger leisten würden, als andre Arbeiter.

So schien die Frage der gemeinnützigen Arbeiten auch für Hessen endgültig bei Seite gelegt. Sie sollte jedoch bald aufs neue in Bewegung gesetzt werden, als infolge der Überfüllung Diebürgs den Kreisämtern scheinbar nur noch die Wahl offen zu stehen schien, entweder die Überweisung gar nicht mehr auszusprechen, oder doch nicht mehr für eine Verwirklichung ihres Spruches sorgen zu können.[55]) Mit Stillschweigen scheint die Praxis der hessischen Kreisämter auch bis 1880 die Überweisung vielfach einfach umgangen zu haben.

In diesem Jahre tritt aber auf Anregung des Kreisamts Friedberg die Sache in einen neuen Abschnitt. Friedberg hatte, um die Überwiesenen seines Kreises, die es wegen des Raummangels nicht sofort unterbringen konnte, nicht einfach freizulassen, den Ausweg getroffen, sie in der Zwischenzeit durch die Bürgermeistereien zwangsweise zur Arbeit anhalten zu lassen, also das Problem der Beschäftigung Überwiesener, ohne sie in das Arbeitshaus zu verbringen, allerdings nur für seine Kreisangehörigen, auf einfache Weise in die Praxis übertragen. Das Ministerium nahm, indem es das Vorgehen Friedbergs billigte, die Frage der gemeinnützigen Arbeit sofort wieder auf, und forderte Bericht über die Art und Weise, in welcher die Beaufsichtigung, Verpflegung und Unterbringung geregelt worden sei. Dieser Bericht des Kreisamts Friedberg behandelt die Frage in ebenso ausführlicher, wie klarer und zutreffender Weise, er ist, wenn auch in erster Linie nur auf die Verhältnisse eines Kreises gemünzt, auch für die andrer Gegenden über Hessen hinaus zutreffend.

Der Berichterstatter spricht sich zunächst dahin aus, daß eine Verwendung von Überwiesenen zur gemeinnützigen Arbeit[56]) sehr wohl durchzuführen sei. Die Schwierigkeiten, die sich ihr entgegenstellen, seien mit den großen Nachteilen gar nicht zu vergleichen, die sich daraus ergäben, daß wegen zeitiger Überfüllung des Arbeitshauses eine bedeutende Zahl von Vagabonden unter den Augen der Behörde und ohne daß diese irgend ein wirksames Hinderungsmittel besitze, ihren Lebenswandel ungeahndet fortsetzen können. Es ist interessant

[55]) Über die Praxis der Kreisämter bezüglich der Nichthessen vergl. unten.

[56]) Allerdings sind die Arbeiten, an die man öfter wird denken müssen, vielfach weniger gemeinnützige als Gemeindearbeiten. Es ist jedoch mit Recht mehr auf die Verwendung zur Zwangsarbeit überhaupt, als auf die Art derselben Gewicht gelegt.

von dem Berichterſtatter zu hören, daß in dem einen Kreiſe in der Zeit vom 1. November 1880 bis Anfang April[57]) 1881 etwa 400 Beſtrafungen wegen Bettelns erfolgten, von denen bei mindeſtens zwei Dritteilen die Überweiſung ausgeſprochen wurde, oder hätte ausgeſprochen werden müſſen. Wegen Überfüllung Dieburgs mußte das Kreisamt Friedberg vom Dezember 1880 bis Anfang April 1881 wenigſtens 50 Überwieſene einfach entlaſſen. Wenn, wie anzunehmen ſei, von den andren Kreisämtern ihrer Bevölkerung entſprechend in gleicher Weiſe vorgegangen ſei, ſo ergäbe ſich daraus, daß man für Heſſen in jenem kurzen Zeitraum etwa 1200 derartige Fälle verzeichnen müſſe.

Bezüglich der Frage der gemeinnützigen Arbeit ſelbſt hält das Kreisamt zwei Wege für gegeben. Man könne einmal dieſe Arbeit als Notbehelf eintreten laſſen, falls Dieburg überfüllt ſei, man könne ſie aber auch zweitens als gleichberechtigt dem Arbeitshaus zur Seite ſtellen und der Landespolizeibehörde es überlaſſen, je nach Lage der Sache und Individualität des Thäters denſelben entweder in das Arbeitshaus zu verbringen, oder ihn unter Arbeitszwang im Kreiſe zu ſtellen. Beſonders mit Rückſicht auf den erſten Punkt, vielfach aber auch für die zweite Eventualität zutreffend, werden die zu treffenden Einrichtungen beſprochen, wobei es ſich allerdings lediglich um heſſiſche Staatsangehörige handeln kann.

a) In Frage komme das Kreisamt, in deſſen Bezirk der Überwieſene ſeine Heimat habe[58]). Dort ſeien die verhältnismäßig günſtigſten Ausſichten dafür, daß Familienverhältniſſe, ſowie dasjenige Intereſſe, welches Pfarrer, Bürgermeiſter, Lehrer, dem Gemeindeglied naturgemäß entgegentragen würden, eine Beſſerung bewirken können. Die Bedenken der Gemeinde würden durch Aufklärung im Sinne des § 12 des Geſetzes über den Unterſtützungswohnſitz zu zerſtreuen ſein. Dem heimatlichen Kreisamt ſei auch die Zuweiſung der Arbeit, die Disziplin, Sorge für Verpflegung und Unterbringung zu übertragen.

b) Die Art der Arbeit ſei im voraus nicht feſtzuſtellen. Fehlen werde es an ihnen nicht, wenn man die Sachlage richtig dahin

---

[57]) Allerdings die für den Bettel ergiebigſte Zeit, wie die Statiſtik uns zeigen wird.

[58]) Nach Anſicht des Berichts kann die Gemeinde lediglich des Unterſtützungswohnſitzes nicht in Frage kommen, ſchon weil einen Unterſtützungswohnſitz allein noch die wenigen jungen Bettler beſitzen würden, welche ihn nicht verlieren können.

auffasse, daß nicht das Ergebnis der Arbeit, sondern ihre Aufgabe als Straf- beziehungsweise Besserungsmittel in Frage komme. Der Nachteil, welcher durch die Kosten ihres Vollzugs entstehe, sei geringer als der, welcher in Frage komme, wenn der Sträfling nicht nur nicht produziere, sondern abgesehen von der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch erbettelte Mittel mehr und in anderer Weise konsumiere als für seine Existenz erforderlich sei. Allein das schon sei von hohem Wert, daß durch die gemeinnützige Zwangsarbeit und eventuell Disziplinarstrafen der Korrigend an die Scholle gefesselt werde.[59])

c) Die unmittelbare Aufsicht unter der oberen des Kreisamtes könne dem Ortsgeistlichen, beziehungsweise dem Bürgermeister, bei der Arbeit selbst je nach ihrer Art z. B. dem Bezirksbauaufseher bei Straßenbau, dem Feldschützen bei Feldkulturarbeiten übergeben werden.[60]) Verpflegung würde vertragsmäßig zu vergeben sein, für sichere Unterbringung, in Friedberg z. B. im Versorgungshause, in anderen Gemeinden im Gemeindehause, ließe sich sorgen.

Im Anschluß an diesen Bericht zog das Ministerium Erkundigungen über die Regelung der Frage bei einer Reihe andrer Bundesstaaten[61]) ein. Ohne Ausnahme lauteten die Antworten dahin, daß Bestimmungen über die Ausführung des § 362, soweit er die gemeinnützigen Arbeiten betreffe, nicht gegeben seien.[62]) Auch in Hessen scheint eine Weiterentwicklung des Keimes nicht stattgefunden zu haben. Die Akten schweigen wenigstens. Auch haben Erkundigungen des Verfassers beim Kreisamt Gießen und Dieburg ergeben, daß eine ministerielle Verfügung über diesen Punkt nicht ergangen ist. Es

---

[59]) Der Bericht schlägt vor, mit Leitern größerer Unternehmungen, z. B. bei Friedberg damals vorzunehmender Bahnbauten, Flußregulirungen in Verbindung zu treten und ihnen eine Anzahl von Korrigenden, ev. auch aus Dieburg, gegen Unterbringung, Verpflegung und geringen Lohn zu vermiethen. Die Kosten des Staates würden dann überhaupt ganz gering sein, und die Überfüllung Dieburgs sofort nachlassen. Für Aufsicht werde sich auch sorgen lassen.

[60]) Der Bericht verkennt nicht, daß die Einführung „dem dem Bauernstand eigentümlichen Mißtrauen gegen jede neue, insbesondere behördliche Einrichtung" begegnen würde, hofft aber auf den guten Einfluß der Geistlichen.

[61]) Bei Bayern, Württemberg, Baden und Preußen.

[62]) Baden sandte den Abdruck einer Verfügung vom 25. Sept. 1880, welche sich auf den im § 362 vorgesehenen Arbeitszwang während der Strafhaft bezieht und den Amtsgerichten in dieser Hinsicht, besonders was die Beschaffung der Arbeit angeht, Vorschriften gibt.

ist das nach Ansicht des Verfassers zu bedauern. Vielleicht hätte durch Weiterbildung der Angelegenheit eine Entlastung Dieburgs von hessischen Bettlern herbeigeführt und Platz für mehr Nichthessen geschaffen werden können. Immerhin ist der Weg vorgezeichnet, auf welchem das möglich wäre. Eine Wiederbelebung der Frage wäre leicht, wenn eine, wie sich noch weiter unten ergeben wird, entschieden wünschenswerte öftere Verhängung der Überweisung durch die Gerichte infolge besserer Feststellung der Vorstrafen der wegen Bettelns Angeklagten in Zukunft eintreten sollte.

Es ist leicht einzusehen, daß mit dieser Einrichtung zwar ein Schritt vorwärts gethan war, daß aber der Schlußstein der ganzen Entwicklung noch fehlte. Der Mangel lag darin, daß wie ein Bericht des Kreisamts Worms von 1884 zutreffend hervorhebt, für Maßregeln gegen nichthessische Bettler und Landstreicher, welche durch hessische Gerichte der Landespolizei überwiesen wurden, keineswegs ausreichend gesorgt war. Hätte man auch bei allen überwiesenen Hessen für Zwangsarbeit auf die eine oder andre Weise sorgen können, so blieb theoretisch betrachtet für die Nichthessen, für die ein Kreisamt der Heimat nicht vorhanden war, nur Dieburg übrig. Praktisch entfiel aber auch, wie ein kurzer Rückblick zeigen wird, die Möglichkeit sie dort unterzubringen; auch das Dieburger Arbeitshaus bestand eine Zeit lang nur für hessische Überwiesene. Für alle Nichthessen herrschte vollkommen rechtlich gebilligt das starre egoistische, aber durch Notwehr gegenüber der Überfüllung Dieburgs und besonders den Nachbarn entschuldigte Prinzip der Abschiebung, welches man unter Hinweis auf das Freizügigkeitsgesetz zu rechtfertigen suchte.

Die Verfügung des Ministeriums des Innern an die Kreisämter vom 30. Dezember 1874[63]) enthielt nur die Bemerkung, daß in Gemäßheit des Reichsstrafgesetzbuches die Ausländer aus dem Reichsgebiet zu verweisen seien; sie behandelte also nur die Nichtdeutschen, machte aber zwischen Hessen und Nichthessen keinen Unterschied. Noch in der Verfügung vom 1. Juni 1876[64]) wird die Ausweisung der Nichthessen keineswegs zur Regel erhoben. Es wird nur bemerkt, daß bezüglich der Nichthessen, welche wegen körperlicher Verkommenheit für die Überweisung nach Dieburg nicht

[63]) Amtsblatt von 1874, Nr. 29.
[64]) Amtsblatt von 1876, Nr. 12.

in Frage kommen können, sich die Kreisämter mit der Heimatsbehörde des Betreffenden in Verbindung setzen sollen.

Die Gleichstellung von Hessen und Nichthessen ging nun auch ganz gut bis zu der Zeit, wo Dieburg die Überwiesenen nicht mehr fassen zu können drohte. Da kam die Anschauung zum Durchbruch, daß es in erster Linie darauf ankomme, die Kräfte der Nachhaft für Landesangehörige auszunützen.[65]). Im Jahre 1878 erhob die Provinzialdirektion Starkenburg Klage über das Kreisamt Oppenheim, welches von den zu jener Zeit in Dieburg befindlichen 80 männlichen Korrigenden 30, darunter 22 Nichthessen, überwiesen hatte. Die Provinzialdirektion hob in einem weitern Bericht hervor, daß sowohl Bayern, als auch Württemberg, Baden, Preußen grundsätzlich jeden Angehörigen andrer Bundesstaaten, welcher der Polizeibehörde überwiesen werde, ausweise[66]). Auf Grund dieser Thatsachen verfügte nun das Ministerium im Jahre 1879, daß der bisher von den hessischen Behörden nur selten angewendete § 3 des Freizügigkeitsgesetzes von 1867 auch im Großherzogtum zur Anwendung zu kommen habe und daß die innerhalb Jahresfrist mehrfach beim Bettel und Landstreicherei betroffenen Nichthessen aus Hessen zu verweisen seien[67]). Es wurde bemerkt, daß dies geschehen müsse, um die Interessen des Großherzogtums zu wahren, weil auch Baden und Preußen in ausgiebigster Weise vom § 3 des Gesetzes von 1867 Gebrauch machen.

Daß diese Praxis, in welche sich Hessen durch die Nachbarn hineingedrängt sah, auf die Dauer weder für Hessen noch die Nachbarstaaten segenbringend sein konnte, war leicht vorauszusehen. Anstatt aus Hessen vertrieben zu werden, wurden die Nichthessen durch die Sicherheit vor dem gefürchteten Arbeitshause geradezu zum Betteln im Großherzogtum angereizt.[68]) Trotzdem blieb es

---

[65]) Wenn es auch nicht ausdrücklich ausgesprochen wurde, so ist dieser Grundsatz doch wohl auf das Hervortreten des Besserungsgedankens gegenüber dem Abschreckungszweck zu schieben.

[66]) Diese Praxis wird bezüglich Badens und Württembergs durch einen Bericht des Kreisamts Heppenheim im Juli des Jahres 1879 bestätigt.

[67]) Amtsblatt von 1879 Nr. 8.

[68]) Das war übrigens ein Gedanke, der bereits 1876 von einem der Kreisämter geäußert wurde, indem es der Überweisung einer ganzen Reihe vor Nichthessen die Erwägung zu Grunde legte, es müsse denselben gezeigt werden, daß der betreffende Kreis für sie kein günstiges Terrain sei. — Wie bekannt dem routinierten Bettler die hessische Praxis war, zeigt ein Vorfall aus dem Jahre

bei der Abſchiebepraxis, von der übrigens zu wiederholten Malen in beſonders geeigneten Fällen abgewichen wurde, bis, wie bereits oben erwähnt, auf Anregung des Kreisamts Worms die Frage aufs neue in Bewegung kam. Worms beklagt, daß es von den zahlreichen überwieſenen Nichtheſſen niemand habe unterbringen können. Auch zu gemeinnützigen Arbeiten ſeien ſie nicht heranzuziehen geweſen, denn man habe bisher keine Räume zur Unterbringung der Arbeiter gehabt. Das ſei aber jetzt anders. Die Stadt Worms ſei bereit, im Stadthauſe Raum für 6 bis 8 Korrigenden zu ſchaffen, welche in den ſtädtiſchen Kiesgruben gut beſchäftigt werden könnten. Das Kreisamt machte zugleich Vorſchläge bezüglich der Überwachung, Kleidung und ſtellte eine Berechnung der Koſten der Einrichtung an, nach welcher ein Staatszuſchuß von etwa 1000 Mark jährlich erforderlich ſein würde.[69]) Auf Grund dieſes Vorſchlages, dem das Miniſterium beiſtimmte, trat zunächſt probeweiſe auf ein Jahr in Worms ein „Filialarbeitshaus“[70]) zufolge einer Verfügung des Miniſteriums vom 8. Mai 1884 ins Leben. Dabei iſt hervorzuheben, daß dasſelbe nur für Männer gedacht war, und zwar nur für im Kreiſe Worms verurteilte, daß endlich die Befugnis nach Dieburg zu verweiſen in gleicher Weiſe,[71]) wie für die übrigen Kreisämter auch für Worms beſtehen blieb. Man rechnete etwa jährlich auf 100 Überwieſene, von welchen dann allerdings der einzelne etwa nur 3 Wochen im Durchſchnitt in Frage kommen konnte. Immerhin war auch die kurze Strafe bei der ſchweren Erdarbeit eine empfindliche, die wenigſtens abzuſchrecken vermochte.[72])

Anfangs Juni 1884 trat die Filiale, welche, was Disziplin, Hausordnung uſw. betrifft, nach dem noch unten zu beſprechenden Muſter von Dieburg geführt wurde, mit 5 Korrigenden ins Leben. Bis Ende Oktober waren 20 Korrigenden, unter ihnen 17 Nicht-

1882. Ein trotz wiederholter Abſchiebung immer wiederkehrender Landſtreicher erklärte dem ihm aufs neue feſtnehmenden Gendarmen geradezu; Er bringe ihn doch nicht aus der Gegend. Nach Dieburg käme er doch nicht, er wolle mal ſehen, wer eher mürbe würde, der Gendarm oder er! Der Betreffende irrte ſich übrigens, denn er kam doch nach Dieburg.

[69]) Es ſtellte ſich allerdings heraus, daß die Summe zu niedrig gegriffen ſei.

[70]) Die Bezeichnung war aus juriſtiſchen Gründen gewählt, auf die hier nicht näher eingegangen werden ſoll.

[71]) Alſo bezüglich der Heſſen.

[72]) Die Dauer der Detinierung wurde jedoch 1885 etwas verlängert, weil beſonders bez. der Arbeitsleiſtung die kurze Friſt ſich nicht bewährte.

heſſen, dort beſchäftigt.[73]) Da ſich die Einrichtung bewährt hat, was ſich z. B. daraus ergibt, daß die Zahl der gerichtlich Überwieſenen des Kreiſes Worms in den zwei erſten Jahren ihres Beſtehens um rund 35 % zurückging, während ſie im allgemeinen in jenen Jahren in Rheinheſſen ſtieg, ſo iſt die Filiale wohl als eine ſtändige aufzufaſſen. Das geht wohl weiter daraus hervor, daß im Jahre 1888 ſeitens des Miniſteriums beim Kreisamt Mainz und Alzey angefragt wurde, ob nicht auch dort die Einrichtung weiterer Filialen erwünſcht ſei. Beide haben die Frage verneint. Ein Bericht der Mainzer Bürgermeiſterei[74]) betont auf das Schärfſte, es ſei weder Platz[75]) noch Arbeit vorhanden, auch zur Straßenreinigung ſeien die Korrigenden nicht wünſchenswert. Das Kreisamt Alzey führt dieſelben Gründe und wohl mit mehr Recht als Mainz an, bemerkt aber dazu noch, daß die Vagabundennot im Kreisbezirke nicht derartig ſei, daß eine Filiale erforderlich erſcheine.[76]) An andre Kreiſe ſcheint die Anfrage bisher nicht ergangen zu ſein.[77])

Es iſt betont, daß die Filiale in Worms nur den durch die Gerichte jenes Kreiſes überwieſenen Nichtheſſen zu Gute kommen ſollte. Für die übrigen Kreiſe blieb, wenn auch ausweislich der Akten hier und da durchbrochen, die Abſchiebepraxis als Grundlage zunächſt beſtehen. Die Angelegenheit ruhte aber nicht mehr lange; ſie kam in Fluß im Jahre 1886, als die preußiſche Regierung ſich

---

[73]) Einer von ihnen, ein Württemberger, war wegen grober Renitenz von Worms aus auf 1 Jahr nach Dieburg überführt.

[74]) Derſelbe ſtellt übrigens wohl in etwas egoiſtiſchem ſtädtiſchen Intereſſe — die Stadt fürchtet wohl auch, daß ſie einige Geldopfer bringen müßte — die Unmöglichkeit einer Mainzer Filiale etwas zu ſchroff hin.

[75]) Ob nach Erbauung der neuen Strafanſtalt in Butzbach nicht im Mainzer Gefängnis Platz für eine Reihe von Korrigenden geſchaffen werden könnte, mag hier dahingeſtellt bleiben.

[76]) Alzey bemerkt bezüglich der Überweiſungen, daß ſie ſtattgefunden habe 1882 bei 2 Heſſen, 2 Nichtheſſen, 1883 bei 16 Heſſen, 28 Nichtheſſen, 1884 bei 14 Heſſen, 43 (!) Nichtheſſen, 1885 bei 5 Heſſen, 19 Nichtheſſen, 1886 bei 6 Heſſen, 9 Nichtheſſen, 1887 bei 2 Heſſen und 13 Nichtheſſen, 1888 bei keinem Heſſen, 8 Nichtheſſen. Der Gipfelpunkt bezüglich der Nichtheſſen ſcheint überſchritten zu ſein. Eine ſolche Steigerung, wie ſie bis 1884 ſich zeigt, iſt mit Rückſicht auf die Änderung in der Behandlung der Nichtheſſen, welche gleich zu ſchildern ſein wird, nicht zu erwarten. Übrigens kommt die Wormſer Einrichtung wohl auch dem Kreiſe Alzey zu gute.

[77]) So z. B. auch nicht an Gießen.

mit dem Kreisamt Oppenheim über die Aufnahme eines preußischen Staatsangehörigen nicht zu einigen vermochte, welche das Kreisamt verweigerte. Der Streit wurde, da Wiesbaden wenigstens für die Jahre 1885 und Anfang 1886 die Unterbringung einer bedeutenden Anzahl von Hessen in seine Anstalt zu Hadamar nachwies, dahin erledigt, daß die Kreisämter im Mai 1886 angewiesen wurden, die Angehörigen des Regierungsbezirks Wiesbaden vorkommenden Falls nach Dieburg zu schicken. Eine Möglichkeit, dies ganz allgemein für alle Nichthessen anzuordnen, hielt man damals mit Rücksicht auf Dieburgs Raumverhältnisse für ausgeschlossen.[78]) Aber man behielt die Angelegenheit im Auge, und im Mai 1888 konnte den Kreisämtern ganz allgemein empfohlen werden, auch gegen nichthessische Bettler usw. die Überweisung nach Dieburg in Anwendung zu bringen.[79]) Diese Praxis ich auch gegenwärtig in Übung. Die Abschiebung wird nur noch, wie es der Wille des Gesetzgebers gewesen ist, gegen nicht dem Reiche Angehörige als Regel durchgeführt.[80]) Wenn also der an den Bundesrat gestellte Antrag der Ausschüsse für Handel und Verkehr und für Justizwesen vom 5. Juli 1889 durchdringen sollte,[81]) der an erster Stelle den Satz enthält: „Hinsichtlich der Festsetzung der korrektionellen

---

[78]) Wohl aber finden sich in den Akten zahlreiche einzelne Fälle, in denen 1886, 1887 und 1888 Nichthessen in Dieburg Aufnahme fanden, so auch mehrere von Worms Überwiesene, die im Filialarbeitshause wegen ihrer Gefährlichkeit und Renitenz nicht belassen werden konnten.

[79]) Diese Erlaubnis erfolgte bis auf weiteres; auch sollte das Kreisamt stets vorher in Dieburg wegen des Raumes anfragen. Wieder wird den Behörden eingeschärft, auf die Arbeitsfähigkeit der Überwiesenen zu achten.

[80]) Gegenwärtig befand sich übrigens ein Italiener in Dieburg, den man nicht abzuschieben vermochte, weil infolge lügenhafter Angaben seine Heimatsgemeinde nicht festgestellt werden konnte.

[81]) Session von 1889, Nr. 54. Der Antrag enthält noch eine Reihe bemerkenswerter Punkte. Sehr richtig wird hervorgehoben, daß in der Regel gegen jeden Überwiesenen auch die Nachhaft einzutreten habe, ein Gedanke, der in Hessen ebenfalls möglichst, insbesondere soweit die Arbeitsfähigkeit der Verurteilten es gestattet, zur Ausführung kommt. Weiter soll die Dauer der Nachhaft im voraus festgesetzt werden; sie soll bei erstmaliger Überweisung auf sechs Monate, bei jeder folgenden entsprechend höher bemessen werden. Aus gewichtigen Gründen soll die Haft bis zur Hälfte der verhängten Dauer ermäßigt werden, nie jedoch unter drei Monate betragen. Dabei ist zu bemerken, daß in Hessen mit der Überweisung auf unbestimmte Zeit recht gute Erfahrungen gemacht sind. Vgl. oben.

Nachhaft sind alle Reichsangehörigen den Angehörigen des eignen Bundesstaates gleich zu behandeln," so wird nur etwas bestimmt werden, was für Hessen bereits Rechtens ist.

Die inneren Verhältnisse des Arbeitshauses zu Dieburg.

I. Das Arbeitshaus Dieburg ist der Provinzialdirektion Starkenburg unterstellt, welche insbesondere die oberste Instanz in den Verwaltungsangelegenheiten des Hauses ist,[82]) und der außerdem die Person des Arbeitshausinspektors untersteht. Neben der Provinzialdirektion tritt in bestimmter Richtung das Kreisamt Dieburg mit dem Arbeitshause in Berührung, vor allem insofern die Hausdisziplin den Korrigenden gegenüber in Frage kommt. Dieselbe steht also nicht dem Inspektor zu; er hat nach seiner Instruktion die vorkommenden Fälle dem Kreisamt vorzulegen. Selbstverständlich mußte er aber ermächtigt werden, „im Notfall alle zulässigen Zwangsmittel als Sicherungsmaßregel und um dem Unfug unbändiger Korrigenden Einhalt zu thun, anzuwenden." Im übrigen legt ihm die Instruktion ans Herz, für das leibliche und geistige Wohl der Korrigenden zu sorgen; er hat „sich mit dem Vorleben und dem Charakter der Sträflinge thunlichst vertraut zu machen und durch persönliche Einwirkung auf die Besserung . . . hinzuwirken".[83]) Daß von der Ausführung dieser Bestimmung viel abhängt, dürfte klar sein, daß sie in Anstalten, die größer sind als Dieburg, an die Person des Inspektors unmögliche Anforderungen stellt, an Stelle der Individualisierung der Schematismus treten muß, ist sicher. Darin dürfte aber ein Grund liegen, der gegen die Erweiterung Dieburgs spricht; es war entschieden ein richtiger Gedanke an Stelle einer solchen zur Gründung von Filialen zu greifen.

Der Inspektor ist Vorgesetzter der übrigen Angestellten des Hauses. Sie bestehen zur Zeit zunächst aus vier Beschließern, für welche im Jahre 1886 seitens der Provinzialdirektion eine eingehende Instruktion erlassen ist. Sie sollen hauptsächlich den In-

---

[82]) Die Provinzialdirektion hat die Genehmigung zu den vom Verwalter bezüglich der Arbeiten abgeschlossenen Verträgen zu erteilen. Ausgenommen sind die landwirtschaftlichen Arbeiten, über welche ein Tarif vorliegt.

[83]) Es ist das bei der großen Zahl der in Dieburg Untergebrachten und bei ihrem verhältnismäßig raschem Wechsel keineswegs eine leichte Aufgabe.

spektor in seiner Thätigkeit unterstützen. Zu ihnen kommen zwei Werkmeister, denen die Anleitung der männlichen Korrigenden, einer Arbeitslehrerin[84]), der diejenige der weiblichen Korrigenden obliegt, sowie einer Köchin.

Auch für den Anstaltsarzt ist eine ausführliche Instruktion erlassen, welche in keinem Punkte die Fürsorge für das leibliche Wohl der Insassen vermissen läßt. Übrigens ist der Gesundheitszustand in Dieburg ein recht günstiger. Abgesehen von einer Pockenepidemie, welche das Arbeitshaus im Jahre 1883 heimsuchte, gehören schwere Erkrankungen zu den Seltenheiten. Was die Sterblichkeit in der Anstalt angeht, so stellte sich dieselbe im Jahre 1881 auf 2 von 312, also 0,6 %, 1882 auf 4 von 292, also 1,3 %, 1883 auf 11 von 269, also 4 %, 1884[85]) auf 6 von 279, also 2,1 %, 1885 auf 4 von 216, also 1,8 %, 1886 und 1887 starb niemand, 1888 starben 1 Person an Epilepsie, 2 am Typhus, 3 am Hitzschlag. Rechnen wir die Hitzschlagfälle ab, die auf Zufälligkeiten beruhten, so entfallen auf 359 Untergebrachte 3, also 0,8 %.[86])

II. Wie schon oben bemerkt, ergeben die Akten, daß ein Hauptaugenmerk auf schärfste Trennung der männlichen und der weiblichen Insassen, deren größter Teil Prostituierte sind, gerichtet

---

[84]) Besonders die Arbeitslehrerin, aber auch die Werkmeister würden einen schweren Stand haben, wenn man sich nicht auch die Korrigenden selbst, soweit sie in den von der Anstalt verlangten Arbeiten geübt sind, also insbesondere auch die bereits mehrfach im Arbeitshaus gewesenen, als Vorarbeiter in sehr praktischer Weise dienstbar zu machen wüßte.

[85]) Im Jahre 1884 trat, ebenso wie in den Gefängnissen, an Stelle der Beköstigung des Arbeitshauses durch einen Unternehmer, welche nicht immer zur Zufriedenheit ausfiel, die Selbstbeköstigung. Ob die Besserung der Sterblichkeitsverhältnisse damit zusammenhägt, kann nicht mit Sicherheit entschieden werden. Wohl aber hat die Einführung der Selbstverpflegung das Gute gehabt, daß die den Korrigenden gegebene Nahrung nicht nur bedeutend besser als vorher ausfiel, sondern auch fast die Hälfte der Kosten gespart wurde. Vgl. unten Anm. 13.

[86]) Die Sterblichkeitsziffern von Brauweiler in der gleichen Zeit sind 1881: 1,6 % (von 57 Sterbefällen 43 an Lungenkrankheiten), 1882: 0,9 % (14 von 28 Lungenleiden), 1883: 1,5 % (30 von 45 Lungenleiden), 1884: 1,6 % (36 von 49 Lungenleiden), 1885: 1,7 % (36 von 52 Lungenleiden), 1886: 1,6 % (26 von 37 Lungenleiden), 1887: 1,5 % (21 von 40 Lungenleiden). Daß die Schwankungen in Dieburg größer sind als die in Brauweiler, hängt wohl damit zusammen, daß bei der zehnfach größern Belegung Brauweilers Zufälligkeiten auf die Prozentsätze weniger einwirken.

wurde. Diese Trennung ist zunächst dadurch ermöglicht, daß die Abteilung für Männer sowohl, was ihren Eingang und die sonstigen Zugänge betrifft, von der für Weiber gesondert sind. Männer und Weiber bekommen sich überhaupt nicht zu sehen, im Garten, in der Kirche sind sie durch Wände von einander geschieden.

Schwieriger gestaltete sich die Erlegigung der Frage, in welcher Weise der Anstalt überwiesene jugendliche Korrigenden zu behandeln seien. Vor 1877 schien deshalb kein Anlaß gewesen zu sein, ihr näher zu treten, weil bis dahin eine Überweisung Jugendlicher nicht verzeichnet wird. In diesem Jahre wurde jedoch die Provinzialdirektion durch die Meldung der Arbeitshausverwaltung, daß vier männliche Korrigenden unter 17 Jahren nach Dieburg überwiesen seien,[87]) veranlaßt die Frage aufzunehmen. Man scheint zunächst erwogen zu haben, ob es nicht besser sei wegen der Gefahr der Berührung mit den ältern Korrigenden Jugendlichen die Aufnahme in Dieburg zu versagen, hat sich aber doch entschlossen, dieselbe unter bestimmten Vorsichtsmaßregeln zu gestatten. Es wurde verfügt, daß die Jugendlichen bis zum 18. Jahre, je nach der Eigenart der Person auch bis zum 20. Jahre, einen besondern Schlafsaal erhalten sollten. Ihre Unterweisung sollte in einem Handwerk erfolgen, zu welchem Zwecke sie einem zuverlässigen ältern Arbeiter[88]) beizugeben seien. Außerdem sollten sie getrennt von den übrigen Anstaltsbewohnern gehalten werden, soweit das irgend möglich sei. Den Beschließern wird ganz besondre Achtsamkeit gegenüber den Jugendlichen zur Pflicht gemacht. Bei der dauernden Überfüllung wurde es aber unmöglich, diese Trennung der Jugendlichen von den gefährlichen ältern Elementen durchzuführen, sowie die Zahl der jungen Überwiesenen stieg; auch für ihre Anlernung ergaben sich dann Schwierigkeiten. Deshalb wies das Ministerium im April 1881, nachdem die Provinzialdirektion über die Sachlage Bericht erstattet hatte, die Kreisämter an, Jugendliche

---

[87]) Im gleichen Jahre wurde sogar ein schulpflichtiger Korrigend überwiesen. Bezüglich desselben wurde aber entschieden, daß seine Überweisung rückgängig zu machen sei.

[88]) Es ist zu bemerken, daß es sich dabei um einen ältern Korrigenden handelt. Einer derartigen Maßregel wird nichts entgegenstehen, wenn die Auswahl mit Vorsicht erfolgt und der Beschließer die Augen offen hält. Andernfalls wäre die Gefahr der Beeinflussung der Jugendlichen in schlimmster Richtung, soweit sie überhaupt noch möglich ist, kaum zu vermeiden.

unter 18 Jahren vorerst nicht mehr zu überweisen und zu erwägen, ob die zur Zeit in Dieburg befindlichen nicht zu entlassen seien. Das Ministerium betont dabei, daß ohne die strengste Trennung der Jugendlichen von den übrigen Sträflingen der Besserungszweck nicht erreicht werde, in vielen Fällen vielmehr geradezu eine moralische Schädigung zu befürchten sei. Diese Verfügung des Ministeriums besteht noch heute zu Recht, grundsätzlich soll die Überweisung Jugendlicher nach Dieburg nicht stattfinden.[89]) Maßregeln, welche eine Trennung der Jugendlichen von den Älteren in Dieburg ermöglichten, sind bei den baulichen Verhältnissen Dieburgs und der immerhin großen Durchschnittsbelegung nur schwer und nur für eine geringe Zahl zu treffen. Daraus ergibt sich allerdings der Übelstand, daß man jugendliche Überwiesene, soweit sie nach Dieburg nicht kommen, wenn man sie nicht bei irgend einem Meister unterbringen kann,[90]) einfach laufen lassen muß, sie also nicht vom Weitervagabondieren abhalten kann. Eine Anregung seitens der Provinzialdirektion Starkenburg, in den Gefängnissen von Mainz und Darmstadt die Jugendlichen in besonderen Räumen unterzubringen, konnte keinen Erfolg haben, weil bei der ständigen Überfüllung dieser keineswegs ausreichenden Gefängnisräume eine Trennung auch nicht zu ermöglichen wäre.[91]) So ist zunächst auch wohl keine Aussicht, daß die Verhältnisse sich wesentlich ändern. Auch hier ist die Hoffnung auf die Vollendung der großen Butzbacher Anstalt zu setzen. Auf die Dauer wird Hessen ebensowenig

[89]) Daß an dem Grundsatz praktisch nicht immer festgehalten wird, zeigen folgende Zahlen. In den Jahren 1883 bis 1888 waren Jugendliche bis zu 18 Jahren in Dieburg:

1883		1884		1885	1886	1887	1888
M.	W.	M.	W.	M. u. W.	M. u. W.	M. u. W.	M. u. W.
9	3	5	7	19	22	14	5
12 von 260		12 von 265		von 363	von 349	von 364	von 359

Die Zahlen für die Jahre 1883 bis 1885 stammen aus dem 23. und 24. Rechenschaftsbericht der Großherzoglichen Centralbehörde des Vereins zur Unterstützung und Besserung der aus den Strafanstalten Entlassenen; Darmstadt 1886 und 1887, Druckerei von Hann. Dieselben enthalten reiches Material zur Gefängnisstatistik Hessens. Die übrigen Zahlen hat die Verwaltung des Arbeitshauses dem Verfasser mitgeteilt.

[90]) Die Akten zeigen, daß dies oft seine Schwierigkeit hat.

[91]) Auch die Beschäftigung würde nicht leicht sein.

wie die übrigen Bundesstaaten sich der unendlich wichtigen Frage nach der Behandlung der jugendlichen Sträflinge entziehen können.

III. Daß es an Arbeit in Dieburg nie gefehlt hat, wurde bereits oben bemerkt, die Arbeitsangebote, welche an Dieburg gelangen, sind z. B. gegenwärtig so zahlreich, daß eine weit größere Anzahl Korrigenden beschäftigt werden könnte, als vorhanden zu sein pflegt. Zu bemerken ist, daß sämtliche Materialien vom Unternehmer dem Arbeitshaus geliefert werden müssen, daß das Arbeitshaus also nur die Arbeit leistet. Außer den für den Hausbetrieb erforderlichen Arbeiten werden Schusterei[92]) und Schneiderei, auch ein wenig Schreinerei getrieben. Sehr lebhaft ist der Betrieb in der Bastflechterei, welche Kokosfaserarbeiten verschiedener Art anfertigt, sowie in der Strohhülsenfabrikation. Bei letztrer sind im Sommer 20 Mann, welche täglich 5000 Flaschenhülsen der verschiedensten Art liefern, im Winter etwa 40 Mann beschäftigt. Während der Erntezeit werden die Korrigenden vielfach gegen einen bestimmten Lohnsatz zu Erntearbeiten in der Umgegend vergeben, bei günstigem Wetter betrug ihre Zahl in diesem Sommer meist nahe an 70. Auch in der Anstalt werden auf die Landwirtschaft bezügliche Arbeiten geleistet. Die Landwirte der Umgegend liefern vielfach das Getreide zum Dreschen ein und holen Stroh und Ertrag nach Beendigung dee Arbeit ab. Auch Holzmacherei wird betrieben; Verfasser fand bei seinem Besuche der Anstalt ganz bedeutende Holzvorräte vor, welche aus der Umgegend der Anstalt zur Zerkleinerung übergeben waren; auch Herstellung von Papierdüten und Drahtbörsen usw. ist zu Zeiten betrieben worden.

Die Beschäftigung der weiblichen Korrigenden erstreckt sich außer auf die Arbeiten, die der Hausbetrieb in Küche und Waschküche erfordert, lediglich auf weibliche Handarbeiten unter Anleitung

---

[92]) So z. B. auch auf Auftrag von Schuhmachern aus der Umgegend; auch für Private wurden Schuhmacherarbeiten und Reparaturen geliefert, immer vorausgesetzt, daß das Rohmaterial mitgegeben wird. Es ist zu bemerken, daß neuerdings seitens des Handwerks wegen der Konkurrenz Dieburgs geklagt wird, bezeichnenderweise gehen die Klagen von Personen aus, welche bis vor kurzem selbst zu den Arbeitgebern Dieburgs gehörten, aber nachdem die Arbeitstarife Dieburgs erhöht und den Arbeitslöhnen der freien Arbeiter näher gerückt wurden, von dort abgingen. Man wird solche Klagen hier wie überhaupt kaum besonders ernst zu nehmen haben. Der ziffermäßige Nachweis einer wirklichen Schädigung steht auch in diesem Punkte noch aus. Vergl. auch Falkner a. a. O. S. 73 ff.

einer Handarbeitslehrerin. Auch hier wird auf Bestellung von auswärts gearbeitet. So hat die Anstalt bedeutende Aufträge in Weißnäherei, Stickerei usw., sie übernimmt, immer gegen Lieferung des Materials, Ausstattungen; auch mit Anfertigung von Steppdecken waren gegenwärtig 2 Korrigendinnen beschäftigt.

Der Arbeitstag der Anstalt ist ein sehr reichlich bemessener, er beträgt 11 Stunden und kommt in seiner Dauer, auch in seiner Intensität, dem Arbeitstage eines Zuchthäuslers in Hessen gleich. Die Schlafenszeit ist um 5 Uhr zu Ende, nach dem Ordnen der gemeinsamen Schlafsäle[93]) beginnt um 6 Uhr die Arbeit, die bis 11 Uhr dauert. Bis 1 Uhr ist Zeit für Essen und Bewegung in der freien Luft, es beginnt sodann wieder die Arbeit, welche bis 7 Uhr mit einer Pause von 1/4 Stunde um 3 Uhr andauert. Um 8 Uhr beginnt die Schlafenszeit.[94]) Stets, sowohl bei der gemeinschaftlichen Arbeit, wie in den gemeinschaftlichen Schlafsälen, wie endlich bei den Spaziergängen, ist der Korrigend unter Aufsicht.

Der Korrigend bekommt sein bestimmtes Maß Arbeit zugewiesen. Je nachdem er es voll bewältigt, bestimmt sich sein Arbeitsverdienstanteil. Leistet der Korrigend mehr als sein Pensum, so erhält er als Überverdienst eine besondere Prämie zugemessen. Auf diese Weise wird es dem Entlassenen erleichtert, sich, da er bei der Entlassung baares Geld in seinen Händen hat, ein Fortkommen zu suchen.[95])

---

[93]) Die Korrigenden schlafen in eisernen Bettstellen. Dieselben wurden bei Einrichtung des Arbeitshauses an Stelle der im frühern Korrektionshause üblichen Pritschen angeschafft.

[94]) Es ist zur richtigen Würdigung der Schwere der Strafe hervorzuheben, daß der Zuchthäusler insofern besser steht als der Korrigend, als er eine volle Stunde länger Nachtruhe hat als jener. Im Zuchthause dauert die Schlafenszeit von 1/2 8 bis 1/2 6 Uhr. Auch bezüglich der Nahrung ist der Zuchthäusler bevorzugt. Vgl. unten.

[95]) Die Summen, welche gute Arbeiter ersparen, sind teilweise recht bedeutend. So war zur Zeit des Besuches durch Verfasser ein Korrigend in Dieburg, der die allerdings außergewöhnliche Summe von 90 Mark infolge fleißiger und guter Arbeit gutgeschrieben hatte. Folgende Zahlen bezüglich des Arbeitsbetriebs, sowie der Kosten Dieburgs überhaupt werden vielleicht von Interesse sein:

Was die Kost der Korrigenden angeht, so wird dieselbe in einer eignen Anstaltsküche hergestellt. Zu bemerken ist, daß der gesunde Korrigend überhaupt kein Fleisch bekommt. Dasselbe wird lediglich in Krankheitsfällen gegeben. Die Hauptrolle spielen kräftige substantiöse Suppen. Die Erfahrung in Dieburg lehrt, daß auch ohne die Leckerbissen, welche der sog. Wehlheidener Speisetarif den Zuchthäuslern in Preußen gewährt, die reichlich in Dieburg geforderte Arbeit bei gutem Gesundheits- und Ernährungsstand geleistet werden kann.[96])

Rechnungsjahr	Arbeitsverdienst der Anstalt Mk.	Pf.	Davon Anteil der Korrigenden Mk	Pf.	Arbeitsverdienst pro Kopf u. Tag Pf.	Staatszuschuß Mk.	Pf.	Durchschnittliche Kopfzahl auf d. Tag
1882/83	8 412	16	1 085	48	17,2	30 782	67	129,27
1883/84	8 715	44	1 345	32	17,9	31 954	93	129,71
1884/85	9 334	11	1 528	16	18,1	17 845	68	138,30
1885/86	9 440	30	1 611	83	19,5	20 040	16	130,60
1886/87	12 499	63	1 703	98	23 8	21 332	16	141,12
1887/88	14 081	90	1 737	72	28,2	16 562	80	132,59
1888/89	16 883	38	1 976	63	29,2	17 346	19	154,33

Zu beachten ist dabei vor allem das stetige Steigen des täglichen Arbeitsverdienstes von 17,2 auf 29,2 Pfennige. Ebenso die Verminderung des Staatszuschusses seit 1884/85, die auf die Einführung der Selbstbeköstigung zurückzuführen ist. Zu beachten ist auch, daß das Wachsen der Durchschnittsbelegung nicht notwendig ein Wachsen des Staatszuschusses in gleichem Verhältnis nach sich zieht. Das zeigt z. B. der Vergleich der Jahre 1885,86 und 1888/89. Die Zahlen sind entnommen aus einer vom derzeitigen Verwalter des Arbeitshauses freundlichst für Verfasser gefertigten Übersicht. Über die gleichen Verhältnisse in Brauweiler geben die gedruckten Verwaltungsberichte wenn auch nicht ins einzelne gehende Auskunft. Eine Vergleichung mit Dieburg ist wegen der abweichenden Berechnungsweise unsicher.

[96]) Zu bemerken ist, daß allerdings auch in diesem Punkte der Strafvollzug in Dieburg härter ist, als im Zuchthause, wo die Sträflinge zweimal wöchentlich Fleischnahrung erhalten. Genaue fortlaufende Aufzeichnungen über die Dieburger Gesundheitsverhältnisse standen dem Verfasser nicht zu Gebote. Die Angaben lagen nur für einige Jahre vor. So für 1884, wo bei einer täglichen Durchschnittsbelegung von 140 täglich 6 Kranke, also etwa 4,3 %, 1886, wo bei einer Durchschnittsbelegung von 129 täglich 5 Kranke, also 3,9 % sich ergaben. Wenn man bei der Lückenhaftigkeit der Dieburger Angaben schließen will, scheint der Gesundheitszustand Dieburgs etwas besser zu sein als der Brauweilers. Brauweiler hatte für Korrigenden und Landarme, welche letztern bei ihrer geringen Zahl nicht ins Gewicht fallen, folgende Prozentsätze: 1879: 5,97 %; 1880: 6,45 %; 1881/82: 6 %; 1882/83: 6 %; 1883/84: 5 %; 1884/85: 5 %; 1885/86: 5,4 %; 1886/87: 5 %; 1887/88: 5 %. Ungünstiger

Für die Reinlichkeit der Korrigenden ist in ausreichender Weise durch zwei Badezimmer gesorgt. Hervorzuheben ist, daß der Korrigend bei seiner Einlieferung nach Dieburg nicht eher mit den übrigen Bewohnern des Hauses in Berührung kommt, als er nach einem ausgiebigen Reinigungsbade vollkommen neu eingekleidet ist. Es wird versichert, daß eine derartige Vorsicht erforderlich sei; die Übermiesenen kämen aus der in den kleinen Haftlokalen verbüßten Strafhaft oft in einem Zustande nach Dieburg, welcher ein Abgehen von diesen Maßregeln nicht gestatte.

Auch für die persönliche Sicherheit der Korrigenden ist in peinlichster Weise Vorsorge getroffen. Es ist das auch ein entschiedenes Erfordernis mit Rücksicht auf die auf verhältnismäßig engem Raum zusammengelegten Korrigenden. Man hat die Gefahren, die bei Ausbruch eines Feuers zu fürchten wären, dadurch zu mindern gesucht, daß man an Stelle der Holztreppen steinerne anlegte, besonders aber auch durch Notschellen, welche, bequem zu erreichen, das Aufsichtspersonal sofort zusammenzurufen vermögen. Da die Nachtzeit in Dieburg schon um 8 Uhr beginnt, ist von einem unvorsichtigen Umgehen mit Licht nicht viel zu befürchten. Für Vorsicht bezüglich der Heizung ist durch strenge Disziplinarbestimmung gesorgt.

IV. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Erreichung der Ziele der Nachhaft sorgt eine strenge, bei aller Strenge jedoch humane Disziplin.[97]) Es ist für das Arbeitshaus die für das Korrektionshaus im Jahre 1843 erlassene Ordnung übernommen. Im Voraus ist zu bemerken, daß körperliche Züchtigung nicht stattfindet.[98]) Hauptstrafmittel sind Entziehung der warmen Kost oder Einsperrung in Arrest; beide können einzeln aber auch in Verbindung mit einander verhängt werden. Außerdem kann auch in bestimmten Fällen Anfesselung an die Wand der Zelle hinzutreten. Mit den Wirkungen der Strafmittel ist man in Dieburg

gestaltet sich der Gesundheitszustand Dieburgs 1883 mit einer täglichen Krankenzahl zwischen 6 und 7, bei einer Jahresbelegung von 260 Korrigenden. In diesem Jahre war der höchste Stand von Kranken an einem Tage 31 Männer und 8 Weiber. Es ergibt sich bei der obigen Berechnungsweise etwa 5 %. Ursache war eine in Dieburg ausgebrochene Pockenepidemie.

[97]) Daß die Disziplinargewalt dem Kreisrat in Dieburg zusteht, wurde bereits oben bemerkt.

[98]) Die Disziplinarordnung erklärte in ihrer ersten Fassung von 1843 die körperliche Züchtigung für zulässig. Die darauf bezüglichen Sätze sind jedoch im Jahre 1878 außer Kraft getreten.

zufrieden. Daß die Entziehung der warmen Kost nicht ohne weiteres mit Einsperrung, also Befreiung von Arbeit, verbunden ist, ist praktisch, weil Wasser und Brod, verbunden mit vollem Nichtsthun nicht immer besonders abschreckend wirken würde.[99]) Die Dauer der Strafen ist eine zum Teil recht lang bemessene. So kann nach den Disziplinarbestimmungen bei thätlicher Beleidigung des Zimmeraufsehers auf Anfesselung an die Wand des Arrestzimmers, verschärft durch Entziehung der warmen Kost bis zu vier Wochen, erkannt werden, eine Strafdauer, welche jedoch kaum verhängt wird. Natürlich ist, wie ausdrücklich verfügt wird, vor dem Vollzuge einer Strafe der Hausarzt zu befragen, welcher über die Zulässigkeit der Anwendung, sowie darüber, ob und welche Unterbrechungen etwa stattfinden müssen, gehört wird. Die Disziplinarbestimmungen sollen jedem Sträfling bei seinem Eintritt vorgelesen werden, außerdem sollen sie in jedem Zimmer angeheftet sein.

Über die Zahl der verhängten Disziplinarstrafen sind fortlaufende Aufzeichnungen dem Verfasser nicht zugänglich gewesen. Soweit sie es sind, zeigt sich, daß trotz der Eigenart der Arbeitshausinsassen merkwürdigerweise die Zahl der Disziplinierungen eine verhältnismäßig geringe ist.[100]) Sowohl im Zuchthaus wie in den Gefängnissen war die Zahl durchgängig eine viel größere. Dabei ist jedoch zu beachten, daß Vergleichungen der Disziplinarstrafenzahlen sehr unsicher sind und leicht zu Trugschlüssen Anlaß geben.[101])

---

[99]) Jedoch hat man in Dieburg die Erfahrung gemacht, daß längere Arreststrafen trotz der Freiheit von der Arbeit, welche sie gewähren, meist wohl wegen der Einsamkeit, vom Sträfling gefürchtet werden.

[100]) Einige Notizen finden sich in den bereits oben erwähnten Hauptrechenschaftsberichten. Danach werden 1883 sechs, 1884 sieben Fälle von Disziplinarstrafen gegen Männer, keine gegen Frauen erwähnt. Im Jahre 1886 wurden nach schriftlicher Mitteilung der Arbeitshausverwaltung gegen 19 Männliche 39 Strafen, gegen 18 Weibliche 30 Strafen verhängt; daraus erzeigt sich, daß es sich um einzelne wenige Personen handelt, deren Widerstand durch mehrfache Bestrafung gebrochen werden muß.

[101]) Vgl. darüber besonders die lehrreiche Schrift von v. Koblinski „Die Disziplinarstrafen der preußischen Strafanstalten" in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, XII., Heft 4, 1888. Die Berichte aus Brauweiler ergeben ein ganz andres Bild. Die Bestrafungen ergeben im Vergleich zur Kopfstärke der in den einzelnen Jahren Detinierten folgende Prozentsätze:

	1879	1880	1881/82	1882/83	1883/84	1884/85	1885/86	1886/87	1887/88
Männer:	38%	32,5%	38%	48%	38%	37%	45,3%	60,6%	73,89%
Weiber:	88%	77%	78%	90%	74%	62%	71,5%	109,6%	175,45%

V. Wenn wir nun endlich zur Beantwortung der Frage schreiten, welche Ergebnisse Dieburg mit seinem Haftvollzug erzielt hat, so muß bezüglich der gleich zu gebenden Zahlen im Voraus darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei ihrer Betrachtung und Beurteilung die Eigenart der im Arbeitshaus Eingesperrten nie außer Augen gelassen werden darf. Man kann behaupten, ohne Widerspruch befürchten zu müssen, daß keine Verbrecherklasse mehr zum Rückfall neigt als die Bettler und Landsteicher. Es muß ja immer beachtet werden, daß der Arbeitshäusler meist schon rückfällig ist, ehe er ins Arbeitshaus kommt. Ganz ähnlich liegt die Sache bei den weiblichen Insassen, welche fast ausnahmslos Prostituierte sind. Bei ihnen wird eine Rückkehr zu geordnetem Leben noch seltener zu erwarten sein. In noch ganz andrer Ausdehnung als die Gefängnisse und Zuchthäuser hat das Arbeitshaus seine Stammgäste, welche nach kurzer Zeit der Freiheit ihren Weg zu ihm immer wieder zurückfinden. Wenn eine Zahl der Arbeitshäusler gerettet wird, so verdankt man das in Hessen, abgesehen von der abschreckenden Wirkung der Arbeitshausstrafe und dem verhältnismäßig hohen Arbeitsverdienstanteil, welchen gute Arbeiter beim Verlassen der Arbeit mitnehmen, den an vielen Orten geschaffenen Verpflegungsstationen, der Arbeiterkolonie Neu-Ulrichstein und der Fürsorge des Vereins zur Unterstützung und Besserung der aus den Strafanstalten Entlassenen, der Vielen, die es ernstlich wollen, den Wiedereintritt in geordnete Verhältnisse ermöglicht und seine Fürsorge ebenso wie auf Zuchthäusler und Gefängnissträflinge, auch auf Arbeitshäusler erstreckt.

Wenn wir aus den auf den Rückfall der Arbeitshäusler bezüglichen Ziffern zuwenden, so ergibt sich für Dieburg für die Jahre von 1883 an[102]) etwa folgendes:

Die Angaben für 1883 sind nicht vollständig. Es wird nur mitgeteilt, daß von 260 in jenem Jahre in Dieburg Aufgenommenen sich 53 Männer und 9 Weiber befanden, die zehnmal und öfter bestraft waren, sowie daß unter diesen vier über dreißigmal und 16 über 20 Mal bestraft waren, wobei jedoch auch andre Vorstrafen als die wegen Bettels erlittenen mitgerechnet waren.

Ganz auffällig, vielleicht durch Personenwechsel zu erklären, ist das Steigen der Strafen, besonders den weiblichen Korrigenden gegenüber, in den beiden letzten Jahren.

[102]) Weiter reichen die Aufzeichnungen nicht zurück.

Über 10 mal bestraft waren 25,4 % der männlichen, 17,3 % der weiblichen Bevölkerung. Die Zahl der überhaupt Rückfälligen wird nicht angegeben. Für die folgenden Jahre ergibt sich die Zahlenreihe der Tabelle I:

I.

Jahr	Erstbestrafte		Rückfällige		Bemerkungen
	Zahl	Prozente der Überwiesenen	Zahl	Prozente der Überwiesenen	
1884	100 M. 38 W.	50 5 % Männer 57 % Weiber	98 M. 29 W.	49,5 % Männer 43 % Weiber	
1885	165	45 %	198	55 %	Männer u. Weiber sind nicht getrennt berechnet.
1886	113 M. 47 W	45 % Männer 48 % Weiber	138 M. 51 W.	55 % Männer 52 % Weiber	
1887	159	46 %	187	54 %	Zum 2. Mal bestraft: 90 (69 M. u. 21 W.), z. 3. Mal: 47 (32 M. u. 15 W.) öfter: 52 (37 M. u. 15 W.)
1888	188	52 %	171	48 %	

Zum Vergleiche ziehen wir die Verhältnisse Brauweilers heran, welche infolge der jährlich gedruckten Berichte für eine größere Reihe von Jahren zu übersehen sind. Diese Berichte berechnen die Rückfallsziffer nicht nach der Gesamtsumme des jedes einzelne Jahr in der Anstalt Befindlichen, sondern nach der Summe der im Laufe des Jahres neu in Brauweiler Eintretenden. (Siehe Tabelle II:

II.

Jahr	1. Summe der neu nach Brauweiler Überwiesenen	2. Davon waren rückfällig	3. Rückfällig n. Prozenten der Spalte 1.
1879	1323 Männer, 306 Weiber Summe 1629	592 Männer, 133 Weiber Summe 725	45 % M., 45 % W., im allgemeinen 45 %
1880	1331 Männer, 314 Weiber Summe 1645	618 Männer, 116 Weiber Summe 734	46 % M., 37 % W., im allgemeinen 45 %
1881/82	2298 Männer, 383 Weiber Summe 2681[103])	1059 Männer, 158 Weiber Summe 1227	46 % M., 41 % W., im allgemeinen 45 %

[103]) Bei Würdigung der großen Steigerung der Zahlen muß beachtet werden, daß im Jahre 1881 statt des Kalenderjahres das Geschäftsjahr vom 1. April bis 1. April zu Grunde gelegt wurde. Es sind dem Jahre 1881/82 auch die Zahlen vom 1. Januar 1881 bis 1. April 1881 zugezählt. Der Jahrgang umfaßt also in Wirklichkeit 15 Monate.

Jahr	1. Summe der neu nach Brauweiler Überwiesenen	2. Davon waren rückfällig	3. Rückfällig n. Prozenten der Spalte 1.
1882/83	1740 Männer, 411 Weiber Summe 2151	834 Männer, 169 Weiber Summe 1003	48 % M., 42 % W., im allgemeinen 46 % [104]
1883/84	1697 Männer, 347 Weiber Summe 2071	930 Männer, 183 Weiber Summe 1113	55 % M., 49 % W., im allgemeinen 54 %
1884/85	1202 Männer. 280 Weiber Summe 1482	730 Männer, 149 Weiber Summe 879	61 % M., 50 % W., im allgemeinen 59 %
1885/86	1252 Männer, 284 Weiber Summe 1536	796 Männer, 156 Weiber Summe 952	63,5 % M., 55 % W., im allgemeinen 62 %
1886/87	1105 Männer, 255 Weiber Summe 1360	668 Männer, 153 Weiber Summe 821	58,6 % M., 57,5 % W., im allgemeinen 58,4 %
1887/88	936 Männer, 227 Weiber Summe 1163	611 Männer, 126 Weiber Summe 737	65,28 % M., 55,2 % W., im allgemeinen 63,37 %

Zu bemerken ist, daß die Rückfallsprozente Brauweilers durchgängig etwas höher sind, als die Dieburgs. Worin die Erklärung dieser Thatsache zu suchen ist, ob vielleicht Brauweilers Lage in der dem Bettel scheinbar ganz besonders ausgesetzten Rheinprovinz dabei mitspricht, kann nicht entschieden werden. Zu beachten dürfte sein, daß die Höhe der Rückfallsprozente in Brauweiler eine entschieden steigende, die von Dieburg seit 1885 an eher eine etwas sinkende Richtung annehmen. Dabei ist aber besonders hervorzuheben, daß in Brauweiler dem Steigen der Verhältniszahlen eine Abnahme der absoluten Zahlen der Rückfälligen seit 1881/82 entspricht. Das Gleiche ist seit 1885 in Dieburg der Fall. Während aber in Brauweiler die Zahlen der Erstbestraften, überhaupt die jährliche Belegungsziffer abnimmt, ist das in Dieburg anders. Daraus für Hessen auf eine Zunahme des Bettels im allgemeinen zu schließen und ihm eine Abnahme in der Rheinprovinz entgegenzustellen, würde voreilig sein. [105] Das Wachsen der Zahl der Erstbestraften in Dieburg entspricht nur der Thatsache, daß jetzt möglichst alle Überwiesenen untergebracht werden, während man früher vielfach von ihrer Verbringung nach Dieburg zu Gunsten der gefährlicheren Rückfälligen abgesehen haben mag.

[104] In diesem Jahrgange der veröffentlichten Berichte ist, vermutlich durch ein Versehen, die Berechnung der Prozente nicht nach der Zahl der Neuinternierten, sondern derjenigen der Gesamtjahresbelegung erfolgt. Daher kommt es, daß jener Bericht nur zu etwa 28 % kommt.

[105] Vergl. die Zahlen bei der Statistik der Verurteilung wegen Bettels in Hessen.

Daß die Ergebnisse des Arbeitshauses, was die Besserung der Korrigenden angeht, weder in Brauweiler, noch in Dieburg glänzende sind, das wird nicht bestritten werden. Ja, man wird ohne zu irren, immer noch einige Prozente zu der Rückfallsziffer hinzuzählen können. Wie mancher mag infolge seiner Angaben als erstmalig Untergebrachter in die Liste aufgenommen werden, der unter die Gruppe der Rückfälligen gehörte. Bedenklicher ist die Thatsache, daß die Arbeitshausstrafe auch bei weitem nicht immer abzuschrecken vermag. Es ist schon oben betont, daß sie das um so weniger vermögen wird, je kürzer sie verhängt wird. Eine Arbeitshausstrafe im Winter wird, wenn die Hoffnung winkt, schon im Frühjahr wieder die Freiheit zu erlangen, von manchem vielleicht dem Herumstreifen in Kälte und Nässe vorgezogen werden. Auch das gefürchtete Arbeitshaus wird seine Schrecken verlieren, wenn die schon in andrer Hinsicht verhängnisvollen kurzen Strafen auch hierhin übertragen werden.

Die Statistik des Bettels und der Landstreicherei.

I. Es ist bereits[106]) erwähnt, daß fortlaufende Angaben zur Statistik des Bettels und der Landstreicherei in Hessen für die Jahre 1866 bis 1870 im Druck erschienen sind, aus denen sich die Ausbreitung jener Delikte in den einzelnen hessischen Provinzen einigermaßen übersehen läßt. Für die Jahre 1871 bis 1876 fehlt jede Angabe. Eine Ergänzung der Lücke aus dem handschriftlichen Material war dem Verfasser nicht möglich; seit Einführung des Reichsstrafgesetzbuches hat man die statistischen Erhebungen auf Übertretungen nicht mehr ausgedehnt. Dennoch sind jene Zahlen bis 1870 nicht ohne Wert, sie ermöglichen einen Vergleich zwischen früher und jetzt, einen Vergleich, der, wenn man auch mit dem größten Vorbehalt an die frühern Zahlen herangeht,[107]) doch zeigt,

[106]) Vergl. oben Seite 334 ff.

[107]) Die Unterschiede sind derartig gewaltige, daß man sich unwillkürlich scheut, die Zahlen nebeneinander zu halten, in der Sorge, irgend welche wichtige, die Steigerung erklärende Umstände etwa in der Art der Erhebung der Zahlen usw. zu übersehen. Es mögen zu dem Anschwellen der Delikte in Hessen eine Reihe von auch sonst bedeutsamen Thatsachen den Anstoß gegeben haben, besonders aber wird man die Wirkungen des Freizügigkeitsgesetzes als in dieser Richtung schädliche anzusehen haben. Für Hessen wird weiter zu berücksichtigen sein, daß das Strafgesetzbuch eine im Verhältnis zu der des frühern hessischen Strafrechts sehr milde Richtung gegenüber dem Bettel und der Landstreicherei einschlug. Die

daß in der Frist von 1871 bis 1877 ein geradezu erschreckendes Steigen der Ziffern stattgefunden hat.

In hohem Maße wertvoll ist der Stoff, welcher für die Jahre 1877 bis 1888 in übersichtlichen Zusammenstellungen für Hessen veröffentlicht wurde. Es dürfte kaum in weitern juristischen Kreisen die Thatsache bekannt geworden sein, daß die Statistik des Bettels und der Landstreicherei, auch was die Nachhaft angeht, keineswegs nur für Hessen erhoben wurde, sondern daß sie *für den ganzen Umfang des Reiches* vorhanden ist. Leider hat eine den gewaltigen Stoff umfassende Drucklegung[108]), soviel Verfasser bekannt ist, nicht stattgefunden; eine Reihe von interessanten Angaben sollen aus den Akten hier vorgetragen werden.

Die auf Bettel und Landstreicherei im Reich sich beziehenden statistischen Erhebungen für die Frist von 1877 an haben ihren Ausgang genommen von der bereits oben[109]) erwähnten Note des Reichskanzlers vom 10. November 1882. Dieselbe sagte in der Einleitung folgendes: „Das Bettler- und Landstreicherunwesen hat, begünstigt durch die infolge der wirtschaftlichen Krisis eingetretene Arbeitslosigkeit, seit 1877 in erheblichem Umfange zugenommen. Die Erwartung, daß hierin mit dem Wiederaufschwung der Geschäfte und mit der zunehmenden Nachfrage nach Arbeitskräften eine durchgreifende Besserung eintreten werde, scheint nicht in Erfüllung zu gehen. Vielmehr werden die sittlichen und wirtschaftlichen Kräfte der Nation durch die landstreichend und bettelnd umherziehenden Bevölkerungsmassen fortdauernd mit ernsten Gefahren bedroht."

„Zur Bekämpfung dieses Unwesens wird von vielen Seiten die Verschärfung der zulässigen Straf- und Zuchtmittel durch die Reichsgesetzgebung eindringlich gefordert."

„Bevor den dieserhalb gemachten Vorschlägen näher getreten

Furcht vor der unter Umständen jahrelangen Einsperrung in Hessen fiel weg. Das Arbeitshaus fing erst 1875 und zwar recht langsam an, sich zu entwickeln, kurz, es gab Zeit genug, in der sich diese Delikte, deren Bestrafung thatsächlich 2 bis 3 Tage Haft noch heute nicht zu überschreiten pflegt, voll entwickeln konnten. Die Bettler in den Jahren 1871 bis 1875 wußten nur zu genau, daß Hessen noch kein Arbeitshaus im Betrieb hatte.

[108]) Eine solche würde übrigens kaum nennenswerte Schwierigkeiten machen. Die wichtigsten Ereignisse für das Reich, wenigstens bis 1884, sind den Regierungen der Bundesstaaten abschriftlich in übersichtlicher Zusammenstellung mitgeteilt und finden sich z. B. auch in den dem Verfasser vorliegenden Akten.

[109]) Vergl. die Einleitung.

werden kann, erſcheint mir eine Feſtſtellung darüber geboten, welche Ausdehnung das Übel ſeit 1877 genommen hat und wie und in welchem Umfange die Straf- und Zuchtbeſtimmungen des § 361 Nr. 3 und 4 und der § 362 St.G.B. in den einzelnen Bundesſtaaten zur Anwendung gebracht worden iſt."

In dieſen Richtungen hin wurden nach für das ganze Reich einheitlich aufgeſtellten Formularen die ſtatiſtiſchen Erhebungen eingeleitet. An den Arbeiten waren in erſter Linie außer den Kreisämtern auch die Amtsgerichte des Großherzogtums beteiligt; ſie hatten die Zahl der in den einzelnen Jahren erteilten Verurteilungen zu Haft und Überweiſung an die Landespolizeibehörde feſtzuſtellen.

II. Zur beſſern Würdigung der Ergebniſſe jener Feſtſtellungen ſtellen wir zunächſt überſichtlich die Zahlen für die Jahre 1866 bis 1870 nach den einzelnen heſſiſchen Provinzen zuſammen, zugleich mit der Angabe, wieviel Bettelfälle auf je 10 000 Bewohner der betreffenden Provinz entfallen:

Provinz	1866			1867			1868			1869			1870		
	Zahl		%	Zahl		%	Zahl		%	Zahl		%	Zahl		%
Starkenburg	95	188[110])	1,6	156	286	2,7	144	293	2,5	95	198	1,6	67	163	1,9
Oberheſſen	93		**3,7**	130		**5,1**	149		**5,9**	103		**4,1**	82		**3,2**
Rheinheſſen	95		1,6	156		2,7	144		2,5	95		1,6	14		0,6

Bei dieſer Zahlenreihe fällt dem an die Ziffern der Gegenwart gewöhnten Statiſtiker die Niedrigkeit auf, außerdem aber beſonders, daß es ausnahmslos die Provinz Oberheſſen iſt, welche die übrigen Provinzen bedeutend überflügelt. Wenn wir aus der Ziffer ſchließen dürfen, die ſich 1870 für Rheinheſſen ergibt, ſo ſteht dieſe Provinz beſſer wie Starkenburg. Zunächſt iſt zu betonen, daß Rheinheſſen die reichſte der drei heſſiſchen Provinzen iſt. Es erſcheint dieſes Verhältnis zunächſt ganz naturgemäß zu ſein. Man könnte ſagen, daß da, wo Armut herrſcht, auch gebettelt würde. Daß dieſer Satz für die heutige Lage der Sache nicht paßt, daß vielmehr geſagt werden muß, daß da, wo Reichtum herrſcht, der Bettler auf Gewinn ausgehe, werden die gleich

[110]) Die ſtatiſtiſchen Nachweiſungen heben nur die Provinz hervor, welche die meiſten Fälle aufweiſt. In der 95 bei Starkenburg iſt die Zahl, welche auf Rheinheſſen fällt, ebenſo umgekehrt bei Rheinheſſen die Starkenburgs mitenthalten, ſo daß die 95 nur einmal gezählt werden darf. Das Gleiche gilt für die folgenden Jahre, allein ausgenommen das Jahr 1870.

zu bringenden Zahlen beweisen. Man wird nicht fehlgehen, wenn man die Verteilung des Bettels in jener Zeit auf die größere Seßhaftigkeit der Bevölkerung schiebt, eine Seßhaftigkeit, welche das Freizügigkeitsgesetz aufgehoben hat, sowie weiter darauf, daß sich die einzelnen Staaten gegen die Bettler, die von außen kamen, früher viel besser abschließen konnten. Heute hat sich herausgestellt, daß die in Hessen ergriffenen und abgeurteilten Bettler und Landstreicher nur zu kleinstem Teile Hessen sind,[111]) die Erfahrung hat weiter gelehrt, daß auch der Hesse nicht in seinem Heimatsbezirk bettelt, daß er, wenn er betteln will, möglichst aus Hessen herausgeht. Es war das ja auch lange Zeit das Beste, was er thun konnte. Wurde er in einem andern Bundesstaate ergriffen, so hatte er viel mehr Aussicht, dem gefürchteten Arbeitshaus zu entgehen, als in seiner Heimat; die wenigen Tage Haft, die er erhielt, vermochten ihn nicht abzuschrecken.

Wenn wir nun die Zahlenreihen, welche die Erhebungen seit 1877 festgestellt haben, in gleicher Weise wie eben für 1866 bis 1870 betrachten, so ergibt sich folgendes Bild[112]):

Provinz	1877		1878		1879		1880		1881		1882	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Starkenburg	**1 762**	**44,7**	**2587**	65,6	2 648	67,1	3 246	82,3	3 620	91,7	3 183	80,7
Oberhessen	857	32,4	1 054	39,8	1,322	50	1 654	62 5	1 936	73,2	1 524	57,6
Rheinhessen	1 470	**53,0**	1 988	**71,7**	**4 247**	**153,2**	**4 928**	**177,8**	**5 417**	**195,5**	**5 093**	**183,8**
Großherzogtum . . .	4 089	43,7	5 629	60,1	8217	87,8	9 828	105,0	**10 973**	**117,2**	9 800	104,7

Provinz	1883		1884		1885		1886		1887		1888	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Starkenburg	1 581	40,1	1 192	30,2	1314	32,7	1 439	35,8	1 318	32,5	**1 308**	32,1
Oberhessen	1 098	41,5	850	32,1	791	30,1	808	30,7	725	27,6	640	24 4
Rheinhessen	**3568**	**128,7**	**1 965**	**70,9**	**1349**	**46,3**	**1 446**	**49,7**	1 253	**42,4**	986	**32,9**
Großherzogtum . . .	6 247	66,7	4 007	42,8	3454	36,1	3 693	38,6	3 296	34,2	2 943	30,3

[111]) Es wäre von allerhöchstem Interesse, wenn die statistischen Erhebungen diesen Punkt mit ins Auge fassen würden. Bisher fehlen umfassende Angaben in dieser Hinsicht.

[112]) Die Zahlenreihe ist übrigens wieder ein Beleg für die Richtigkeit des oben in der Einleitung geäußerten Satzes, daß, je schärfer man die Teile des zu beobachtenden Gebietes sondert, um so klarer das Bild ist.

Die Zahlen ergeben mit gleicher Stetigkeit das Überwiegen des Bettels in Rheinhessen, wie sich dasselbe für die frühere Zeit für Oberhessen herausstellte. Oberhessen aber, welches früher die ungünstigsten Prozentsätze aufwies, steht jetzt, wenn wir von den Jahren 1883 und 1884 absehen, immer am günstigsten. Starkenburg hält die Mitte zwischen beiden, wenn es auch scheint, daß sich ein Ausgleich zwischen Starkenburg und Rheinhessen zu vollziehen im Begriff ist, es sei denn, daß auf das rapide Fallen der Ziffer Rheinhessens, wie es die Zahlen von 1883 bis 1884 zeigen, ein Rückschlag erfolgt. Hervorzuheben ist, daß, wenn wir den Durchschnitt der Jahre 1877 bis 1884 ziehen, Rheinhessen im ganzen Deutschen Reiche nur noch von wenigen Staaten übertroffen wird. Der Durchschnitt für Rheinhessen in jenem Zeitraum ergab auf 10 000 Bewohner berechnet 129,3, in Bayern z. B. 137,7. Auch in Bayern werden einzelne Landstriche hervorragend beteiligt sein, es hat sich aber nicht feststellen lassen, wie sich die Sache im einzelnen gestaltet.[113]) Von den preußischen Oberlandesgerichtsbezirken ist keiner, welcher — soweit Verfasser die Sachlage für Preußen zu verfolgen imstande ist[114]) — Rheinhessen erreichte. In den Jahren 1877 bis 1881 hatte den höchsten Stand 1881 Frankfurt a. M. mit 108 auf 10 000, und Berlin mit 102,8 auf die gleiche Zahl. Da der Gipfelpunkt in den Jahren 1880 oder 1881 überschritten zu sein scheint, und, wie sich auch bei den hessischen Zahlen genau zeigt, die Zahlenreihe, wenn wir von dem Jahre 1886[115]) absehen, Neigung zum Sinken zeigt, ist nicht anzunehmen, daß nach 1881 noch ein Oberlandesgerichtsbezirk Preußens die höchste rheinhessische Zahl

[113]) Die Zahlen für das Reich ergeben folgendes Bild:

Jahr	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884
Zahl	219 514	280 516	316 846	320 548	319 259	278 040	242 473	203 578

[114]) Die Zahlen, welche übrigens außer Bettel usw. die übrigen Delikte des § 361 St.G.B. umfassen, sind entnommen aus den ausführlichen und höchst interessanten Angaben, welche die Provinzialständische Verwaltung der Provinz Hannover über „das Bettel- und Vagabondenwesen in der Preußischen Monarchie und den Nachbarstaaten der Provinz Hannover 1874/83" hat drucken lassen. Ein Exemplar, welches der Landesdirektor R. v. Bennigsen dem hessischen Ministerium hat zugehen lassen, ist dem Verfasser mit den Ministerialakten zugänglich gemacht. Die Aufstellung enthält ausgebreitetes Material auch über das Arbeitshauswesen.

[115]) Ob der kleinern Steigerung eine eben solche für das Reich entspricht, vermochte Verfasser, da ihm die Zahlen für das Reich nur bis 1884 zugänglich sind, nicht festzustellen.

überschritten haben sollte. In andern Bundesstaaten ergeben sich übrigens noch größere Prozentsätze als für Rheinhessen. So in Lübeck 1879 auf 10 000: 221,3, in Mecklenburg-Schwerin 1881: 227,6.

Sehr lehrreich ist es, innerhalb der Provinzen Hessens die Verteilung des Bettels auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke zu verfolgen. Es ergibt sich aus den Zahlen der Satz, daß der Bettel und die Landstreicherei im graden Verhältnis zur Dichtigkeit der Bevölkerung stehen. In Gemäßheit dieses Satzes sehen wir, daß in den Städten die Bettelfälle zahlreicher sind, als auf dem Lande, daß weiter regelmäßig je größer die Stadt, um so größer die Verbrechensziffer ist. Daß von den großen Städten ein Abglanz auf die nächste Umgebung fällt, ist klar; so zeigt sich das z. B. bei dem Frankfurt benachbarten Amtsgericht Vilbel, welches eine mit seiner Einwohnerzahl nicht im Einklang stehende Ziffer aufzuweisen pflegt. Einige Beispiele werden den Satz erläutern. Die Provinz Starkenburg zerfällt in 18 Amtsgerichtsbezirke. Die höchsten Bettelziffern ergeben Darmstadt I und Offenbach.

Für die Jahre 1877 bis 1881 ergibt sich folgende Zahlenreihe:

Jahr	1877	1878	1879	1880	1881
Fälle in Starkenburg überhaupt . . .	1762	2587	2648	3246	3620
Davon entfallen auf Darmstadt I und Offenbach	1264	2091	2033	2492	2932
Darmstadt I und Offenbach stellten also Prozente der Gesamtzahl	72 %	80 %	77 %	76 %	80,7 %

Das Gleiche würde eine Zusammenstellung der Zahlen für Rheinhessen zeigen, wenn man aus den 11 Gerichtssprengeln die von Mainz, Bingen und Worms herausnähme. Besonders haben sich im Laufe dieser Jahre die Ziffern in Mainz gemehrt. Während die Bettelfälle 1877 die verhältnismäßig kleine Zahl von 516 oder 19,7 % der Gesamtziffer von Rheinhessen betrugen, stieg Mainz allein im Jahre 1880 auf 3354 oder 68 %, 1881 auf 3452 oder 62 % der Gesamtzahl. In Oberhessen gestaltet sich das Hervortreten der größern Orte nicht so schlagend. Gießen steht selbstverständlich als größte Stadt immer an der Spitze der 20 oberhessischen Amtsgerichte, es stellt durchweg etwas mehr oder weniger als den fünften Teil aller Fälle der Provinz. In den Jahren 1879 bis 1881 traten aber besonders auch noch Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Bad-Nauheim und Vilbel hervor.

Im übrigen muß jedoch zur richtigen Würdigung der Zahlen hervorgehoben werden, daß sie den wahren Stand der Sache nur annähernd kennzeichnen. Man kann sagen, daß alle jene Zahlen, wenn sie auch noch so groß waren, dennoch die wahre Größe der Bettelplage nicht zeigten. In ganz anderm Maße, als von den sonst durch die kriminalstatistischen Erhebungen umfaßten Delikten gilt von Bettel und Landstreicherei, daß eine große Zahl von Fällen gar nicht zu Ohren des Richters kommen. Jeder, der einmal in der Praxis gewesen, weiß, wie gerechtfertigt die Frage war, welche der Reichskanzler in seiner mehrfach erwähnten Note den Regierungen weiter zur Beantwortung vorlegte, nämlich „ob etwa in denjenigen Ländern oder Landesteilen, in welchen nach den Landesgesetzen die Kosten der Verwahrung und des Transports der Bettler und Landstreicher vom Ergreifungsorte bis zur Vorführung vor den Richter sowie die Kosten der Reinigung und Instandsetzung des Ergriffenen den Gemeinden oder kleinen Lokalverbänden obliegen, ein geringerer Grad von Energie des polizeilichen Einschreitens gegen Bettler und Landstreicher als in denjenigen Gebieten, in welchen jene Kosten größern Verbänden zur Last fallen, wahrnehmbar ist."

In Hessen war diese Frage, wenn auch nicht ganz allgemein, so doch in einer ganzen Reihe von einzelnen Kreisen zur Sprache gebracht worden. Im Großherzogtum fielen jene Kosten den Lokalpolizeikassen gesetzlich zur Last. Man hatte aber mehrfach klar erkannt, daß dieser Zustand in hohem Grade das Vorgehen gegen die Bettler und Landstreicher lähmte, und es war deshalb in einer Reihe von Kreisen und zwar mit sofort merkbarem Erfolg[116]) die Übernahme jener Kosten ganz oder doch teilweise auf die Kreiskasse beschlossen worden. Die Berichte der Kreisämter, welche das Ministerium über die vom Reichskanzler gestellte Frage einholte, enthalten mancherlei auch für andre Bundesstaaten Lehrreiches. Sie erkennen zunächst größtenteils die Schädlichkeit jenes gesetzlichen Zustandes in Hessen voll an und erwähnen weiter eine ganze Reihe von auch sonst die Mangelhaftigkeit des Einschreitens

[116]) Im Kreise Darmstadt wirkte schon die Aussicht, daß demnächst eine solche Übernahme durch den Kreis erfolgen würde. Besonders energisch hatte der Kreis Heppenheim die Sache in die Hand genommen, indem er aus der Kreiskasse dem den Bettler an die Gerichtsstelle Bringenden eine Vergütung von 80 Pfennig und 10 Pfennig Wegegeld auf den Kilometer bewilligte.

erklärenden Punkten. Vielfach wird die Bemerkung gemacht, daß die Anzeigen und Ergreifungen in weitaus den meisten Fällen von den Gendarmen und nicht von der Ortspolizei erfolgen. Die Begründung jener Thatsache liege nicht nur in der Furcht der Ortspolizei, Kosten zu verursachen, sondern, sei es in der Bequemlichkeit vieler derartiger Polizeiorgane, oder darin, daß der Polizeibeamte „nicht gerne mit den Bettlern zu thun hat, besonders wenn mehrere Landstreicher beisammen sind", endlich darin, daß, wie ein Kreisamt hervorhebt, es bis vor kurzem in einer ganz bedeutenden Anzahl seiner Gemeinden überhaupt gar keine Polizeidiener gegeben habe. Und da, wo wirklich ein Einschreiten der Ortspolizei gegen den Bettler beobachtet wurde, da wird von den Kreisamtsberichten mehrfach hinzugefügt, es beschränke sich darauf, daß der Polizeibeamte den Bettler vor das Dorf führe und ihn dann laufen lasse.

Weiter wird hervorgehoben, daß auf dem Lande das Betteln immer noch nicht so streng beurteilt werde, wie es im Interesse der Sache wünschenswert erscheine. „Manche Gemeinden zwingen ihre Ortsarmen gerade zum Bettel dadurch, daß sie ihnen keine genügende Unterstützung geben." Vielfach habe auch der Landbewohner eine große Scheu gegenüber dem Landstreicher, er verweigere im z. B. aus Furcht vor Brandstiftung selten eine Gabe.

III. Wenn die Verteilung der Bettelfälle auf die verschiedenen Jahreszeiten gestreift wird, so geschieht das nur, weil sich durch die Zahlen wieder ein dem Statistiker längst bekannter Satz als zutreffend darstellt. Auch hier zeigt sich die Verwandtschaft zwischen dem Bettel und den Eigentumsdelikten. Wie für diese die Wintermonate die ergiebigsten sind, so ist es in ausgeprägterm Maße für jenen. Wenn wir, ohne weiter in Einzelheiten einzugehen, die Zahlen für das am meisten betroffene Winterhalbjahr Oktober bis März[117]) für eine Reihe von Jahren zusammenstellen, so ergibt sich folgendes:

Jahr	1884	1885	1886	1887	1888
Gesamtzahl	4007	3454	3693	3296	2934
Davon entfallen auf Oktober bis März	2728	2298	2552	2174	1966
Oktober bis März machen aus Prozente der Gesamtzahl	68 %	66 %	69 %	66 %	67 %
Januar, Februar und März machen aus in Prozenten	45 %	42 %	42 %	46 %	44 %

[117]) Zu bemerken ist, daß auch der April recht ungünstige Zahlen aufweist, welche die des Oktober meist übertreffen. Januar, Februar, März sind durchgängig die schlechtesten Monate.

Dieses Anwachsen im Winter hat nichts Beängstigendes, sondern eigentlich, wenn man so sagen soll, etwas Tröstliches. Diejenigen Personen, welche im Winter zur Zahl der Bettler hinzutreten, müssen doch naturgemäß im Sommer etwas andres treiben, sie werden also doch im Sommer arbeiten. Ließe sich die Statistik in dieser Genauigkeit durchführen, so würde sich zweifellos dies Ergebnis herausstellen. Wer aber noch, wenn auch nur zu einem Teile des Jahres, durch Arbeit seinen Lebensunterhalt erwirbt, bei dem ist immerhin doch noch Besserung zu erwarten, während gegen die, welche im Sommer bettelnd und landstreichend sich herumtreiben, die Vermutung der Unverbesserlichkeit sprechen dürfte, gegen sie also regelmäßig eine strengere Behandlung angezeigt erscheint.

IV. Die 1882 für das ganze Reichsgebiet eingeleiteten statistischen Erhebungen sollten auch die Frage der Überweisung an die Landespolizeibehörde und die gegen den Überwiesenen getroffenen Maßregeln mit umfassen. In erster Linie handelte es sich darum, festzustellen, in wiewiel Fällen die Verhängung der Überweisung durch das richterliche Urteil erfolgt war. Für Hessen ergibt sich in dieser Hinsicht folgende Zahlenreihe, die für die einzelnen Provinzen lehrreich ist.

Starkenburg.

Jahr	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886
Zahl d. Verurteilungen	1 762	2 587	2 648	3 246	3 620	3 183	1 581	1 192	1 314	1 439
Zahl d. ausgesprochenen Überweisungen	44	52	65	104	193	263	347	888	216	197
Letztere betrugen also in Prozenten	% 2,5	% **2**	% 2,4	% 3,2	% 5,3	% 8,2	% 22	% **24**	% 16,4	% 14

Oberhessen.

Jahr	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886
Zahl d. Verurteilungen	857	1 054	1 322	1 654	1 936	1 524	1 098	850	791	808
Zahl d. ausgesprochenen Überweisungen	14	11	65	37	183	142	172	210	213	217
Letztere betrugen also in Prozenten	% 1,6	% 1,04	% **0,9**	% 2 3	% 9,4	% 9,3	% 15,6	% 24,7	% **27**	% **27**

Rheinhessen.

Jahr	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886
Zahl d. Verurteilungen	1 470	1 988	4 247	4 928	5 417	5 093	3 568	1 965	1 349	1 446
Zahl d. ausgesprochenen Überweisungen	199	305	448	376	481	647	379	356	401	314
Letztere betrugen also in Prozenten	% 13,5	% 15,3	% 10,5	% **7,6**	% 8,8	% 12,7	% 10,6	% 18	% **29**	% 21,7

Diese Zahlen sind wieder ein Beleg dafür, daß man nicht Hessen als Ganzes betrachten darf, wenn man ein klares statistisches Bild der Überweisungsfrage erhalten will. Die Prozentsätze, welche wir fanden, zeigen, daß Starkenburg und Oberhessen Rheinhessen gegenübergestellt werden müssen, sie zeigen weiter, daß jene oben genannte Verfügung, welche Starkenburg und Oberhessen zur häufigeren Anwendung des Überweisungsparagraphen anregte, vollkommen begründet war. Die Schwankungen der Prozentziffern für Rheinhessen lassen sich, so bedeutend sie an sich sind, mit denen der andern Provinzen nicht vergleichen.

Auch hier muß wieder davor gewarnt werden, daß man in Überweisungsziffern einen zuverlässigen Maßstab für die Rückfälligkeit des Bettlertums zu finden vermeint. Wollte man die Zahlen zu einem derartigen Schlusse benutzen, so würde man zu dem trüben Ergebnisse gelangen, daß die Rückfälligkeit eher im Steigen als im Fallen begriffen sei, ein Ergebnis, welches der Wirklichkeit in dem Maße, wie es die Zahlen zu zeigen scheinen, keineswegs entsprechen würde.

Das was schon oben zur Würdigung der Ziffern gesagt wurde, welche die Verurteilung der Bettler betrafen, gilt von den Überweisungsziffern in noch höherm Grade. Wie die Gestellung des Bettlers vor den Richter, so ist noch mehr die Verhängung der Überweisung gegen den Verurteilten von Zufälligkeiten abhängig. Man schob, wie oben bereits betont wurde, die geringe Zahl der Überweisungen im Anfang des Bestehens des Arbeitshauses ganz richtig nicht auf die geringe Zahl der Rückfälligen, sondern auf die Mangelhaftigkeit der sich auf die Vorstrafen beziehenden Feststellungen. Das mag mit der Zeit in Hessen etwas besser geworden sein, aber es ist noch lange nicht so, — und das gilt in gleichem Maße wohl für alle übrigen Bundesstaaten — wie es sein sollte. An wem die Schuld liegt, mag hier zunächst dahingestellt bleiben, die Gerichte weisen sie den Amtsanwälten, die Amtsanwälte den Gerichten zu. Auf jeden Fall sind die Amtsanwälte nicht ganz ohne Schuld.

Es ist doch heute unbestritten die Regel, daß der Bettler auf der That ergriffen sofort dem Amtsrichter zugeführt und nach § 211 St.P.O. ohne Zuziehung von Schöffen verurteilt wird. Der Amtsanwalt pflegt dazu ohne Bedenken seine Zustimmung zu geben. Daß bei diesem im übelsten Sinne des Wortes summari-

ſchen Verfahren von einer Erforſchung der Vorſtrafen nicht die Rede ſein kann, iſt klar. Der § 211 iſt gerade für Bettelfälle in den ſeltenſten Fällen geeignet. Wenn der Bettler nicht noch ein Anfänger ſeines Handwerks iſt, ſo wird er meiſt nicht die Naivetät beſitzen, daß er ſeine Bettelvorſtrafen einfach eingeſteht. Jeder, der die Praxis nur annähernd kennen gelernt hat, wird oft, wenn er den Angeklagten nach den Vorſtrafen gefragt hat, die Antwort erhalten haben: „In den letzten drei Jahren bin ich nicht beſtraft.“ [118]) Trotzdem allein eine ſolche Antwort ſtutzig machen müßte, wird doch oft einfach auf Haft erkannt, die Überweiſung nicht ausgeſprochen. Man kann ſagen, daß die häufige Anwendung des § 211 St.P.O. geradezu ein Hemmſchuh für das energiſche Vorgehen gegen den Bettel iſt. Noch in viel höherm Grade gilt das, wenn Bettel und Landſtreicherei gar, wie das auch für Heſſen bezeugt iſt, durch amtsrichterlichen Strafbefehl erledigt werden, wo von vornherein von der Überweiſung keine Rede ſein kann. [119]) Das Miniſterium des Innern und der Juſtiz wurde, nachdem die ſtatiſtiſchen Zuſammenſtellungen für 1877 bis 1881 bei ihm eingelaufen waren, auf die Verſchiedenheit der Praxis der einzelnen Gerichte aufmerkſam und forſchte bei einzelnen Kreisämtern über deren Urſachen nach. Die eingehenden Berichte beſtätigten das oben Geſagte vollinhaltlich. [120]) Auch heute krankt die Praxis der heſſi-

---

[118]) In den Berichten, welche ſich in den Akten finden, wird das für Heſſen ausdrücklich beſtätigt. Übrigens wird leider vielfach von der Praxis der Amtsanwälte ebenſowenig wie von der der Gerichte die Thatſache beachtet, daß bei Landſtreicherei auf Überweiſung erkannt werden kann, ohne daß Rückfälligkeit vorliegt. Da meiſt Bettel mit Landſtreicherei konkurriert, wäre eine öftere Anwendung der Überweiſung keineswegs ungeſetzlich, ſelbſt wenn Bettelvorſtrafen nicht ermittelt ſind.

[119]) Aus einer Zuſammenſtellung, welche ſich bei den Akten befindet, geht hervor, daß von den 49 heſſiſchen Amtsgerichten in den Jahren 1877 bis 1881 fünf der kleinern Amtsgerichte, welche in jener Friſt 338 Bettel- und Landſtreichereifälle abgeurteilt hatten, überhaupt keine Überweiſung, weitere vier mit insgeſamt 566 Fällen je eine Überweiſung ausgeſprochen hatten. Unter letzern befand ſich eins mit 358 Verurteilungsfällen! Es iſt zu bemerken, daß Rheinheſſen keins jener Gerichte ſtellte. Die Zahlen zeigen, wohin man mit jenem ſchnellen Verfahren kommt.

[120]) Es finden ſich in den Berichten eine Reihe von Bemerkungen über die Praxis einzelner Gerichte, die lehrreich ſind für die noch vielfach in der Gerichtspraxis über die Bedeutung des Bettels und der Landſtreicherei für die Strafrechtspflege herrſchenden Anſchauungen. So wird geſagt, eine genaue

schen Gerichte vielfach noch an der zu raschen, jede Nachforschung unmöglich machenden Aburteilung,[121]) und es wäre sehr wünschens-

---

Erforschung der Vorstrafen sei unmöglich, man müßte sonst den Angeklagten während der Ermittelungen so lange in Untersuchungshaft halten, daß die Dauer derselben in einem schreienden Mißverständnis zur Dauer der nachher verhängten Haftstrafe stände. Dieser Gesichtspunkt mag ja ganz praktisch sein, gesetzlich ist er wohl nicht. Verfasser hat an einem Amtsgericht die Vorzüge einer andern Praxis kennen gelernt. Der Bettler wurde, sowie man irgendwie Zweifel bezüglich der Vorstrafen hegte, in Untersuchungshaft genommen. Die eingeleiteten Nachforschungen führten regelmäßig in höchstens einer Woche zum Ziel. Daß dem Angeklagten Leugnen und falsche Angaben nur Schaden brachten, merkte er sehr bald. War er nach den Ermittelungen reif für das Arbeitshaus, so bekam er ohne Bedenken seine 6 Wochen Haft, während welcher für Arbeit gesorgt wurde, und die Überweisung. Hatte er geleugnet oder falsche Angaben gemacht, welche die Untersuchungshaft verlängerten, so wurde ihm die Untersuchungslast auch nicht angerechnet. Die Praxis half binnen vier und fünf Wochen in jenem Gerichtssprengel in überraschendster Weise. In Hessen scheint man besonders mit der Zumessung der Haftstrafe sehr zaghaft zu sein. Erkundigungen des Verfassers haben ergeben, daß zwei bis drei Tage die Regel bilden, und auf Wochen kaum je erkannt werde. — Merkwürdigerweise ging auch ein Gericht von der Ansicht aus, daß es Sache des Amtsanwalts und nicht des Gerichts sei, die Vorstrafen zu ermitteln! Von einem andern Gericht wird 1883 wieder bemerkt, man habe nicht auf Überweisung erkannt, weil Dieburg überfüllt sei und der Überwiesene ja doch nicht untergebracht werde. Bei andern blickt durch, daß nicht überwiesen sei, weil der Amtsanwalt es nicht beantragt habe. Diese entschieden unrichtigen Auffassungen sollen hier nur erwähnt werden, weil sie sich auch bei nichthessischen Gerichten wiederholen.

[121]) Einzelne Kreisämter hatten diesen wunden Punkt erkannt und versucht, ihrerseits das zu thun, was den Gerichten obgelegen haben würde, nämlich die Vorstrafen festzustellen, soweit irgend möglich. So hatten sie zum Teil — und zwar wurde dies Vorgehen 1883 seitens des Ministeriums allen Kreisämtern empfohlen — den Gendarmen Postkarten, auf denen die Anfrage nach den Vorstrafen vorgedruckt war, übergeben, welche dieselben bei Ergreifung des Bettlers an dessen Heimatsbehörde absenden sollten mit der Bitte, an das betreffende Amtsgericht Nachricht zu geben. Im Jahre 1888 wird seitens einiger Amtsanwälte bemerkt, daß ihres Wissens die Karten niemals irgend einen Erfolg haben, weil der Beschuldigte seine Strafe bereits verbüßt habe, ehe einmal Nachricht da sei, sowie, daß die Gendarmen infolgedessen jene Karten gar nicht mehr benützen. Die Amtsanwälte waren vom Oberstaatsanwalt schon 1884 zu genauer Erforschung des Vorlebens angewiesen, aber auch sie können keinen Erfolg haben, wenn dennoch von § 211 St.P.O. ein ausgedehnter Gebrauch gemacht wird.

wert, wenn seitens des Ministeriums auch den Gerichten anheimgegeben werden würde, von § 211 St.P.O. nicht ohne weiteres Gebrauch zu machen, auch wenn der Staatsanwalt es beantragt. Die Erledigung durch Strafbefehl würde passend nur dann zu gestatten sein, wenn nach vollständiger Sicherheit bezüglich der Vorstrafen die Nichtüberweisung feststeht. Gerade über die Frage der Überweisung durch die Gerichte schweben augenblicklich (1889) Beratungen.

Ein Bericht des großherzoglichen Oberstaatsanwalts bemerkt, daß die Amtsanwälte noch heute vielfach trotz Vorliegens der erforderlichen Bedingungen den Überweisungsantrag nicht stellen, „und daß gewiß noch viel weniger Rechtsmittel dann ergriffen werden, wenn die Gerichte die Überweisung auszusprechen unterlassen". Es wird auf ein Ausschreiben des Oberstaatsanwalts vom 11. Juni 1884 hingewiesen, nach welchem folgendes zu beachten ist: a) ist der Beschuldigte ein Gerichtsangehöriger oder ein Fremder, beziehungsweise eine bekannte oder unbekannte Persönlichkeit; b) begründen sein Aussehen oder sonstige Umstände den Verdacht, daß er das Betteln gewerbsmäßig betreibe; c) befindet er sich im Besitze von Ausweisen,[122]) welche diesen Verdacht beseitigen; d) sind die Vorstrafen schon in sonstiger zuverlässiger Weise, z. B. durch aktenmäßige Belege, oder durch glaubhaftes Geständnis[123]) genügend bekannt. Jedenfalls muß diese Frage glaubhafte Beantwortung gefunden haben, bevor zur Aburteilung des Bettlers geschritten wird", Würde diese Anweisung mit Verständnis gehandhabt, so dürften die Mängel des bisherigen Zustandes bald verschwinden. Bisher ist, wie gesagt, eine strenge Befolgung jener Sätze noch vermißt worden.

Es ist vielleicht nicht ohne Interesse, die Stellung Hessens zu einer Reihe von andern Bundesstaaten dadurch festzustellen, daß wir die Prozentsätze der Überweisungen auch für jene berechnen. Ausgedehntes Material bieten für die Jahre 1877 bis 1884 die für das Reich vorgenommenen Erhebungen. Wenn wir einige größere Bundesstaaten herausheben, so lassen sich die Ergebnisse in folgender Tabelle übersehen:

---

[122]) Auch diese werden übrigens genau auf ihre Echtheit zu prüfen sein.

[123]) Eine Prüfung des Geständnisses wird übrigens bei der Furcht vor dem Arbeitshause selten erforderlich sein.

Jahr	Preußen			Bayern			Baden			Württemberg		
	Zahl der Verurteilten	Zahl der Überweisungen	%	Zahl der Verurteilten	Zahl der Überweisungen	%	Zahl der Verurteilten	Zahl der Überweisungen	%	Zahl der Verurteilten	Zahl der Überweisungen	%
1877	77 712	14 092	18	57 482	1 206	2,1	11 584	86	0,74	19 597	146	0,8
1878	92 685	16 528	17,8	81 582	1 541	1,9	15 920	112	0,7	23 534	127	0,5
1879	115 841	19 679	16,9	78 254	1 891	2,4	18 437	151	0,8	30 968	297	0,9
1880	119 269	19 972	16,7	83 807	1 642	1,9	20 866	242	1,1	31 180	332	1,0
1881	132 123	22 225	16,8	84 299	1 835	2,1	17 794	333	1,8	15 366	245	1,6
1882	118 245	21 106	17,8	72 960	2 193	3,0	12 105	211	1,8	15 562	264	1,7
1883	101 128	21 276	21,0	62 897	1 941	3,0	9 890	216	2,1	20 692	382	1,8
1884	76 426	17 334	22,6	60 264	2 019	3,3	6 952	179	2,5	18 096	427	2,3

Wir sehen aus diesen Zahlen, wie ganz verschieden die Anwendung des Überweisungsparagraphen seitens der Gerichte der verschiedenen Bundesstaaten ist, wie insbesondere Preußen in seinen Prozentsätzen mit einer Stetigkeit, die sich wohl aus der langen ruhigen Entwickelung der Einrichtungen erklärt, die übrigen Bundesstaaten bei weitem überflügelt. Es wäre wünschenswert, wenn seitens des Reiches versucht würde, eine einheitlichere Praxis in dieser Beziehung herbeizuführen. Ebenso wie das Ministerium in Hessen die Gerichtssprengel, in denen die Verwendung der Überweisung eine geringe im Vergleich zu andern war, auf dieses Mißverhältnis aufmerksam machte, ebenso wie es die Provinzen Starkenburg und Oberhessen dahin brachte, mit Rheinhessen in der Verhängung der Überweisung sich gleichzustellen, ebenso ließe sich eine größere Einheitlichkeit für das Reich erzielen, wenn seitens des Reiches eine Anregung unter Hinweis auf die Verschiedenheiten erfolgte. Das Material für die Feststellung des Verhältnisses, in dem die Bundesstaaten in dieser Hinsicht zu einander stehen, ist ja vorhanden.[124])

Die Zahlen, die wir für die einzelnen hessischen Provinzen

---

[124]) Es wird selbst für die einzelnen Provinzen der Bundesstaaten leicht zu ermitteln sein. So finden sich die Zahlen für die preußischen Oberlandesgerichtsbezirke gesondert in der bereits oben genannten hannöverschen Zusammenstellung. Nur ist zu beachten, daß sich die dort aufgestellten Ziffern auf alle Delikte des § 361 St.G.B. beziehen, nicht nur auf Bettel und Landstreicherei.

zusammengestellt haben, weisen für die Jahre bis 1882 einen ganz bedeutenden Abstand gegenüber Preußen auf. Ziehen wir für die folgenden Jahre den Durchschnitt für ganz Hessen, so ergeben sich für 1883 etwa 16 %, für 1884 etwa 23 %, für 1885 etwa 24 %, für 1886 etwa 21 %; wir sehen also, daß die hessischen Zahlen die Höhe der preußischen Überweisungsziffern schon vollkommen erreichen, die Praxis der hessischen Gerichte in dieser Hinsicht derjenigen der preußischen gleich geworden ist.

Die Zahlen der übrigen in der Tabelle genannten Bundesstaaten bleiben hinter Hessen und Preußen weit zurück. Befinden sich auch die Zahlenreihen für die Überwiesenen überall im langsamen Steigen bis 1884, so steht ihre Geringfügigkeit doch in keinem Verhältnis zu den Ziffern, die sich ergeben, wenn wir die Prozentsätze der Verurteilungen wegen Bettels auf 10 000 Einwohner berechnen. Im Durchschnitt der Jahre 1877 bis 1884 entfielen auf je 10 000 Einwohner in Bayern 137,6 Verurteilungen wegen Bettels, in Baden 90,4, in Württemberg 111. Auf Preußen kamen bei gleicher Berechnung 38,2, auf Hessen 78,5; für die folgenden Jahre stand Hessen sogar unendlich günstiger, es kamen Verurteilungen auf 10 000 Bewohner 1885: 36,1, 1886: 38,6, 1887: 34,2 1888: 30,3. Ob und in welchem Maße die Zahl der Verurteilungen 1885 bis 1888 in den in der Tabelle genannten Bundesstaaten abgenommen hat, vermochte Verfasser zur Zeit nicht festzustellen. So viel ist sicher, daß zu den hohen Prozentsätzen der Verurteilungen 1877 bis 1884 die Zahl der von Baden, Bayern und Württemberg ausgesprochenen Überweisungen im Mißverhältnis steht. Da nicht anzunehmen ist, daß es in jenen Bundesstaaten mit der Rückfälligkeit besser steht als in Hessen und Preußen, wäre eine Anregung der Gerichte zur genaueren Feststellung der Vorstrafen wie in Hessen vielleicht nicht überflüssig.

V. Die statistischen Aufzeichnungen ermöglichen uns endlich auch einigermaßen zu übersehen, wie weit die Landespolizeibehörde von der ihr gerichtlich zugesprochenen Befugnis zur Unterbringung den Bettlern usw. gegenüber Gebrauch gemacht hat. Auch hier ist Verfasser imstande, nach dem Aktenmaterial Vergleiche zwischen Hessen und andern Bundesstaaten, beziehungsweise dem Reich anzustellen. Für Hessen ergibt sich folgende Übersicht:

Jahr	Zahl der durch die Gerichte Überwiesenen	Zahl der von der Landespolizeibehörde Untergebrachten	Die Untergebrachten betrugen % der Überwiesenen	Dazu kommen aus dem Reiche Ausgewiesene
1875	?	45	?	?
1876	?	135	?	?
1877	257	235	91 %	0
1878	368	217	59 %	3
1879	526	204	39 %	1
1880	517	227	44 %	4
1881	857	312	36 %	5
1882	1 052	296	28 %	1
1883	898	269	30 %	4
1884	854	302	35 %	12
1885	830	245	29,5 %	10
1886	728	385	53 %	29
1887	566	377	66 %	6
1888	471	378	80 %	5

Zur richtigen Würdigung dieser Zahlen muß aber immer im Auge behalten werden, daß von den Überwiesenen eine ganze Reihe deswegen nicht in Dieburg oder Worms aufgenommen zu werden pflegt, weil sie entweder arbeitsunfähig sind, oder weil etwa, wie bei einer Anzahl von Jugendlichen, eine Einsperrung in Dieburg nicht zweckmäßig, beziehungsweise eine Besserung auf anderm Wege erreichbar erscheint. Die Nichtunterbringung derartiger Personen kann man also der Landespolizei nicht etwa als eine Säumigkeit zur Last rechnen. Was die mehrfach z. B. 1883 und 1888 bei Gelegenheit einer Berichterstattung laut gewordenen Klagen angeht, es verlohne sich gar nicht, auf Überweisung zu erkennen oder sie zu beantragen, da „die Verwaltungsbehörden von der ihnen von Gerichts wegen erteilten Befugnis kaum oder nur einen geringen Gebrauch machen", so waren sie für die Jahre 1881 bis etwa 1885 nicht ganz unbegründet, wenn auch das „kaum" etwas zu viel sagte. Die eben zitierten Worte, welche sich in einem Berichte des Oberstaatsanwalts vom 18. Februar 1889 finden, sind aber, wie die oben angeführte Zahlenreihe zeigt, für die Jahre 1886 bis 1888, besonders für das letzte nicht zutreffend. Im übrigen hieße es bei der Lage der Dinge in räumlicher Hinsicht ein Unmögliches von dem Arbeitshaus fordern, wenn man in Jahren wie 1881 eine Unterbringung aller Überwiesenen verlangen wollte.

Wir haben wieder zu fragen, wie stellt sich die Unterbringungsziffer andrer Bundesstaaten zu der Hessens. Wie schon oben müssen wir uns darauf beschränken, die Zahlen für einige größere Bundesstaaten zusammenzustellen:

Jahr	Preußen			Bayern			Württemberg			Baden		
	Zahl der gerichtlich Überwiesenen	Zahl der Untergebrachten	%	Zahl der gerichtlich Überwiesenen	Zahl der Untergebrachten	%	Zahl der gerichtlich Überwiesenen	Zahl der Untergebrachten	%	Zahl der gerichtlich Überwiesenen	Zahl der Untergebrachten	%
1877	14 092	12 908	91	1 206	675	56	146	138	94	86	59	68
1878	16 528	14 561	88	1 541	774	50	127	120	94	112	72	64
1879	19 679	17 307	88	1 891	848	45	297	168	56	151	138	91
1880	19 972	17 262	81	1 642	863	52	332	206	62	242	213	88
1881	22 225	19 139	86	1 835	819	44	245	158	64	333	219	65
1882	21 106	19 275	91	2 193	1 048	48	264	199	75	211	222	105
1883	21 276	18 934	89	1 941	803	41	382	258	67	216	191	88
1884	17 334	16 502	95	2 019	861	42	427	224	52	179	176	98

Die Zahlen weisen entschieden für alle diese Bundesstaaten geringere Schwankungen der Prozentsätze auf, als das bei Hessen der Fall war. Ziehen wir den Jahresdurchschnitt, so ergibt sich für Preußen etwa 88,5 %, für Bayern etwa 47 %, für Württemberg 70,5 %, für Baden etwa 83 %, wogegen auf Hessen auf die Jahre 1877 bis 1888 etwa 49 % entfallen. Zur richtigen Würdigung der Zahlen muß aber wieder darauf hingewiesen werden, daß eben der Prozentsatz der Überweisungen durch die Gerichte in Baden, Bayern und Württemberg ein sehr geringer war. Es ist natürlich leicht, fast alle gerichtlich Überwiesenen auch unterzubringen, wenn die Überweisungen so spärlich fließen, daß die vorhandenen Arbeitshausräume nicht überfüllt werden. Letztres ist in Hessen mehrfach der Fall gewesen. Hessen, welches in Dieburg, wenn wir von den wenigen Plätzen der Filiale in Worms ganz absehen, 180 Plätze hat, kann natürlich in Jahren, wo über 1000 Überweisungen ausgesprochen sind, keine hohen Unterbringungsprozente erzielen. Zieht man dagegen einen Vergleich zwischen den andern Bundesstaaten zu Gebote stehenden Räumlichkeiten und der Zahl der gerichtlich ausgesprochenen Überweisungen, so ist z. B. für Bayern und Württemberg zu verwundern, daß sie nicht höhere Unterbringungsprozente aufzuweisen haben. Bayern hat in seinen fünf hier in Frage kommenden Anstalten 990 Plätze und dennoch erreicht die Zahl der im Jahre Untergebrachten, mit Ausnahme des Jahres 1882, wo sie eben überschritten wird, nicht einmal diese Zahl. Es würde Bayern möglich sein, alle Überwiesenen unterzubringen, soweit sie arbeitsfähig sind, und dennoch jeden Untergebrachten selbst in den Jahren mit höchster Überweisungsziffer min-

deſtens 6 Monat feſtzuhalten.[125]) Württemberg hat zwei Anſtalten mit 185 Plätzen und es wäre hier ebenfalls bei dem jetzigen Stand der Überweiſungsziffer und ſelbſt dann noch, wenn ſie in Zukunft wachſen ſollte, eine Unterbringung aller arbeitsfähigen Überwieſenen möglich. Auch bei Baden würde ein Anſteigen der Überweiſungen noch keinen Raummangel verurſachen, denn bisher ſind die 250 vorhandenen Plätze nie ausgenützt.[126])

VI. Zum Schluß bedarf es nur noch in ähnlicher Weiſe wie bezüglich der eben beſprochenen Punkte einer Zuſammenſtellung der Zahlen, welche die Dauer der Unterbringung im Arbeitshauſe betreffen. Auch hier werden die heſſiſchen Verhältniſſe mit denen der andern Bundesſtaaten zu vergleichen ſein. Für Heſſen ergibt ſich folgendes:

Jahr	Zahl der Untergebrachten	Dauer der Unterbringung.										Beſtand am 31. XII. in Dieburg
		bis zu 3 Monat	%	von 3 bis 6 Monat	%	v. 6 Monat bis unter 2 Jahre	%	auf 2 Jahre	%	unbeſtimmt	%	
1875	45	9	20	6	13,3	2	4,4	—	—	28	62,0	—
1876	135	26	19.3	21	15,5	7	5,2	—	—	81	60	—
1877	235	24	10,1	27	11,4	6	2,5	178	76	0	—	118
1878	217	32	14,7	6	2,8	2	0,9	177	81,6	0	—	102
1879	204	34	16,6	8	3,9	3	1,5	159	78	0	—	90
1880	227	31	13,6	16	7,1	2	0,9	178	78,4	0	—	132
1881	312	21	6,9	16	5,1	7	2,2	268	**85,8**	0	—	134
1882	292	21	7,2	165	**56,5**	104	**35,6**	2	0,7	0	—	132
1883	269	12	4,5	169	**62,8**	88	32,7	0	—	0	—	127
1884	302	33	11,0	184	61	94	27,6	1	0,4	0	—	146
1885	245	46	18,9	81	33,1	34	13,5	3	1,3	81	33,1	116
1886	385	44	11,4	131	34	94	24,4	5	1,3	111	28,8	150
1887	377	45	11,8	117	31	107	28,2	6	1,5	93	24,5	126
1888	378	29	7,7	85	22,6	106	28	4	1,0	154	40,7	174

[125]) Vgl. darüber noch unten. — Von den der Polizei Überwieſenen fallen für das Arbeitshaus noch die weg, welche aus dem Reichsgebiet ausgewieſen werden. Das waren z. B. in Bayern 1882: 149; 1883: 144; 1884: 138. Es blieben alſo für das Arbeitshaus übrig 1882: 2044; 1883: 1797; 1884: 1881. Rechnet man auch eine Reihe Arbeitsunfähiger ab, ſo bleibt doch die Zahl wirklich Aufgenommener in Bayern recht klein.

[126]) Wie verſchieden ſich übrigens die Zahl der Arbeitshausplätze geſtaltet, auf 10 000 der Bevölkerung berechnet, zeigen folgende Zahlen: Preußen hat auf jene Zahl 6,29 Plätze, Bayern 1,87, Sachſen 2,73, Württemberg 0,94, Baden 1,59, Mecklenburg-Schwerin 8,66, Oldenburg 2,15, Lübeck 17,69 uſw. Heſſen hat auf 10 000 der Bevölkerung 2 Plätze. Eine Steigerung der Plätze würde alſo auch Heſſen, Bayern, Württemberg und Baden, falls ſie einmal erforderlich ſein ſollte, nicht ſchwer werden.

Die Zahlen sind insbesondere interessant wegen der jähen Änderungen, welche die einzelnen Gruppen aufweisen, Änderungen, welche so gewaltig sind, daß zu vermuten steht, daß sie zum Teil auf Änderungen in der Zählart zurückzuführen sind. Dem ausgiebigen Gebrauch der Überweisung auf die volle gesetzliche Strafdauer in den Jahren 1877 bis 1881 folgt nach den amtlichen Zusammenstellungen unvermittelt eine Reihe von Jahren, welche diesen Strafsatz kaum zu kennen scheinen. Dem plötzlichen Sinken entspricht das ebenso schnelle Emporschwellen der kürzern Strafen, so besonders auch dasjenige der Strafen von 3 bis 6 Monaten. Dagegen ist zu beachten, daß die noch kürzern Strafsätze bis zu drei Monaten nur ganz unbedeutend und auch nicht auf die Dauer gewachsen sind. Nach der geschichtlichen Entwickelung des Arbeitshauswesens hätte man übrigens das Abnehmen der auf die zweijährige Strafe bezüglichen Zahlen schon früher erwarten sollen, denn bereits 1877 hatte bei der Überfüllung Dieburgs das Ministerium für kürzere Bemessung der Strafen gesprochen. Mehr als diese Verfügung scheint die von 1881 gewirkt zu haben, welche betonte, man solle möglichst alle Überwiesenen, wenn auch nur kürzere Zeit unterbringen. Übrigens ist zu bedauern, daß innerhalb der Zeitspanne von 6 Monaten bis 2 Jahren keine Unterabteilungen, etwa von 6 Monaten bis zu 1 Jahr, von 1 Jahr bis zu $1\frac{1}{2}$ Jahr, gemacht sind. Es würde sich dabei sicherlich zeigen, daß die Mehrzahl der nach der Tabelle von 6 Monaten bis zu zwei Jahren Untergebrachten nicht über 1 Jahr in Dieburg gewesen sind.

Wenn wir nun in gleicher Weise die Verhältnisse andrer Bundesstaaten ermitteln, so ergeben sich folgende Tabellen:

Preußen.

Jahr	Zahl der Untergebrachten	Dauer der Unterbringung								Bestand am 31. XII. des Jahres
		bis zu 3 Monat	%	bis zu 6 Monat	%	bis zu 2 Jahr	%	zwei Jahr	%	
1877	12 908	3 831	29,7	4 786	37	3 833	29,7	458	3,6	7 311
1878	14 561	4 915	33,7	4 933	33,9	4 229	29	484	3,3	8 012
1879	17 307	5 725	33	5 783	33,5	5 201	30,0	598	3,5	8 653
1880	17 262	4 252	24,6	6 111	35,4	6 280	36,4	619	3,6	10 727
1881	19 139	4 758	24,9	7 057	36,9	6 709	35	615	3,2	11 069
1882	19 275	4 372	22,7	6 808	35,4	7 368	38,2	702	3,7	13 355
1883	18 934	3 959	21	6 283	33	7 717	41	944	5	14 106
1884	16 502	3 113	18,9	5 212	31,6	7 222	43,8	919	5,6	12 790

Bayern.

Jahr	Zahl der Untergebrachten	Dauer der Unterbringung								Bestand am 31. XII. des Jahres
		bis zu 3 Monat	%	bis zu 6 Monat	%	bis zu 2 Jahr	%	zwei Jahr	%	
1877	675	10	1,5	152	22,6	429	63,5	84	12,4	803
1878	774	4	0,6	183	23,6	485	62,6	102	13,2	879
1879	848	12	1,4	203	24	524	60,8	109	12,8	948
1880	863	17	1,9	204	23,6	559	64,8	83	9,7	990
1881	819	10	1,3	180	22	566	69	63	7,7	850
1882	1 048	21	2	276	26,4	630	60,1	121	11,5	976
1883	803	10	1,3	217	27	506	63	70	8,7	857
1884	861	14	1,6	230	26,7	525	61	92	10,7	835

Württemberg.

Jahr	Zahl der Untergebrachten	Dauer der Unterbringung								Bestand am 31. XII. des Jahres
		bis zu 3 Monat	%	bis zu 6 Monat	%	bis zu 2 Jahr	%	zwei Jahr	%	
1877	138	4	2,9	8	5,8	110	79,7	16	11,6	158
1878	120	1	0,8	9	7,5	91	75,8	19	15,8	147
1879	168	13	7,8	21	12,5	113	67,2	21	12,5	173
1880	206	27	13,1	21	10,2	142	69	16	7,7	180
1881	158	27	17	16	10,1	105	66,4	10	6,5	126
1882	199	4	2	38	19,1	147	73,9	10	5	170
1883	258	—	0	62	24	183	71	13	5	188
1884	224	1	0	78	34,8	136	61,1	9	4	166

Baden.

Jahr	Zahl der Untergebrachten	Dauer der Unterbringung								Bestand am 31. XII. des Jahres
		bis zu 3 Monat	%	bis zu 6 Monat	%	bis zu 2 Jahr	%	zwei Jahr	%	
1877	59	—	0	15	25,5	32	54,2	12	20,3	66
1878	72	—	0	27	37,5	38	52,8	7	9,7	75
1879	138	—	0	57	41,4	66	48,6	15	11	125
1880	213	—	0	75	35,2	124	58,2	14	6,6	204
1881	219	1	0	116	53	90	41	12	6	182
1882	222	—	0	92	41 5	103	46,4	27	12,1	152
1883	191	1	0	77	40,4	93	48,6	20	10,5	125
1884	176	—	0	48	27,3	108	61,3	20	11,4	112

Bei einer Vergleichung der Zahlen Hessens mit denen der oben genannten Bundesstaaten fällt zunächst auf, daß derartige plötzliche Schwankungen, wie sie für Hessen zu verzeichnen waren,[137]) sich bei

[127]) Auch bei den übrigen Bundesstaaten scheint, soweit Verfasser nach Durchsicht der Zahlenreihen bemerken konnte, Ähnliches nicht zu verzeichnen zu sein.

den übrigen nicht finden. Besonders Preußen und auch Bayern zeigen eine Stetigkeit und Gleichförmigkeit der Zahlenreihen, wie sie für Hessen bei der Neuheit der Arbeitshauseinrichtungen nicht zu erzielen war. Im übrigen ist zu bemerken, daß Hessens Praxis entschieden derjenigen Preußens darin vorzuziehen ist, daß der Strafsatz bis zu drei Monaten, wenigstens für die Jahre 1877 bis 1884, von Hessen seltener zur Verwendung gekommen ist, als dort. Die übrigen in den Tabellen behandelten Bundesstaaten stehen darin dagegen besser wie Hessen. Besonders Baden ist hervorzuheben. Aus dem Aktenmaterial geht übrigens hervor, daß ähnlich wie von Baden die Nachhaft unter drei Monaten z. B. von Oldenburg und Bremen gar nicht, oder doch in verschwindendem Maße bis 1884 verhängt ist, Lübeck hat sogar in den Jahren 1882 bis 1884 keinen einzigen Korrigenden unter 6 Monat Strafdauer zu verzeichnen.

Von den beiden in der Mitte liegenden Strafsätzen können wir absehen. Darin gleichen sich alle hier angeführten Staaten, daß für jenes Mittelmaß die Mehrzahl der Fälle zu verzeichnen war. Wohl aber sind die Zahlen, welche sich auf die Strafdauer von zwei Jahren beziehen, noch zu beachten. Wenn auch die einzelnen Staaten in dieser Richtung Verschiedenheiten aufweisen, z. B. in Hessen der Prozentsatz in den Jahren seit 1881 entschieden niedriger ist, als in Preußen, Bayern usw., so gleichen sie sich doch alle darin, daß mit Rücksicht auf die riesigen Rückfallziffern von der Ausnützung des gesetzlichen Strafrahmens recht wenig zu merken ist. Gerade diejenigen Bundesstaaten, in denen seitens der Gerichte von der Überweisung seltener, als z. B. in Hessen Gebrauch gemacht wird, könnten die Strafdauer häufig länger bemessen. Wunderbar ist es, daß z. B. Mecklenburg-Strelitz, aber auch Sachsen-Meiningen, soweit sich die statistischen Erhebungen erstrecken, also von 1877 bis 1884, überhaupt noch keinen auf zwei Jahre in das Arbeitshaus verwiesen zu haben scheinen; ersterer Bundesstaat hat z. B. in dem Zeitraum von 1882 bis 1884 noch keine längere Strafe als 6 Monate verhängt. Dabei ist zu betonen, daß Mecklenburg-Strelitz, was die Zahl der Verurteilungen wegen Bettels angeht, nicht gerade schlecht steht, daß doch aber immerhin z. B. in den Jahren 1880, 1881 und 1882 auf 10 000 Menschen 73, 67,6, beziehungsweise 64,8 Verurteilungen erfolgt sind. Sachsen-Meiningen stand allerdings in jenen Jahren, wie auch sonst entschieden am besten wohl von allen

Bundesstaaten, indem auf 10 000 Menschen 1880: 2,2, 1881: 1,9, 1882: 1,6 Verurteilungen entfielen.

Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen, daß sich für das Reich als Ganzes betrachtet, aus den statistischen Erhebungen in den letzten statistisch bearbeiteten Jahren eine häufigere Anwendung der längern Strafen als früher ergibt. Während in dem die erste Zusammenstellung der Ziffern für 1877 bis 1881 begleitenden Schreiben des Reichskanzlers vom 7. August 1884 bemerkt wurde, daß in der Mehrzahl der Nachhaftfälle, nämlich im Jahre 1881 in 14 303 von 23 379 Fällen die Strafe nur auf 6 Monate und weniger bemessen sei, und ganz allgemein hinzugefügt wurde, daß es den Anschein habe, als ob „die zur Bekämpfung des Landstreicher- und Bettelunwesens gesetzlich bestehenden Zuchtmittel nicht allgemein mit der durch den Umfang und die Gefährlichkeit des Übels gebotenen Sorgfalt und Strenge zur Anwendung gelangen", lag die Sache schon anders nach dem die zweite Zusammenstellung erläuternden Schreiben vom 10. November 1885. In ihm wird gesagt: „Daß auch die Landespolizeibehörden in letzter Zeit mit größerer Strenge vorgegangen sind, ergibt eine Vergleichung der Zeitdauer, für welche ... die Unterbringung verfügt worden ist. Es möge hier hervorgehoben werden, daß im Jahre 1877 bei 15 575 Fällen ... die Anordnung für die Dauer von mehr als 6 Monaten bis zu zwei Jahren gegen 4700 Personen erfolgte, während im Jahre 1884 bei 21 295 .. Fällen diese Maßregel für die gleiche Zeitdauer gegen 8834 Personen zur Anwendung kam." Wertvoll gerade für Hessen mit Rücksicht auf das schon oben Geschilderte ist folgender Satz: „Was die Nachhaft betrifft, so verdient es Beachtung, daß in einem Bundesstaate die Dauer derselben .. in der Regel nicht im voraus, sondern erst nach Ablauf einer bestimmten Frist unter Berücksichtigung der Führung des Korrigenden bestimmt wird. Dieses Verfahren beruht zwar auf landesrechtlicher Vorschrift, ist aber auch ohne solche nach § 362 St.G.B. zulässig. Dasselbe dürfte in der Regel zur Erreichung des Zwecks der Nachhaft mehr geeignet sein, als wenn die Dauer der letztern von der Landespolizeibehörde im voraus bestimmt wird.

Den Mangel an Energie im Vorgehen mit der Nachhaft brachte das Schreiben von 1884 mit der Thatsache in Verbindung, daß die Räumlichkeiten für die Aufnahme der Korrigenden nicht in ausreichender Zahl vorhanden seien. Es bestanden 1881 in Deutschland

19 641 Plätze für die Nachhaft. Die Zahl iſt bis 1884 geſtiegen auf 22 009; eine Reihe neuer Anſtalten, in erſter Linie in Preußen, ſowie die Vergrößerung andrer hat dieſe Steigerung ermöglicht. Ob ſeit 1884 eine weitere Erhöhung der Zahl ſtattgefunden hat, wird die demnächſt zu erwartende Statiſtik für die Jahre 1885 bis 1887 erſehen laſſen. Sie wird zeigen, ob mit der Vermehrung der Räumlichkeiten die ausgiebigere Benutzung der Überweiſungsbefugniſſe durch den Richter und das Wachstum der Unterbringung durch die Polizeibehörde ſowie die Dauer der Strafe erreicht wurde, ob weiter ein Ausgleich der bisher im Kampfe gegen Bettel und Landſtreicherei herrſchenden Verſchiedenheiten in den einzelnen Bundesſtaaten ſich anbahnt, oder nicht.[128])

[128]) Um den Umfang der Schrift nicht noch mehr anwachſen zu laſſen, iſt die Veröffentlichung des die Statiſtik andrer Deliktsgruppen betreffenden Teiles unterblieben. Dieſelbe ſoll verbunden mit einer Beſprechung des heſſiſchen Gefängnisweſens erfolgen.

12.

„Abſchaffung des Zuchthauſes?“

Von Sichart, Königl. württembergiſcher Strafanſtaltsdirektor.

So lautet die Überſchrift eines von Profeſſor Dr. von Liszt vor kurzem im „Deutſchen Wochenblatte“ veröffentlichten und aus dieſem im Auszuge in verſchiedene Zeitungen übergegangenen Aufſatzes, in welchem der genannte Gelehrte im Gegenſatze zu mehreren Gefängnisvorſtänden, welche über die vom „Nordweſt-deutſchen Vereine für Gefängniswesen“ aufgeworfene Frage der Vereinfachung des Syſtems der Freiheitsſtrafen Gutachten im bejahenden Sinne abgegeben haben, ſich auf das entſchiedenſte nicht nur für Beibehaltung, ſondern weiter noch für möglichſte Verſchärfung des bisherigen Unterſchiedes zwiſchen Zuchthaus und Gefängnis ausſpricht.

Dieſe Verſchiedenheit der Meinungen über eine ſtrafrechtliche Frage von großer Wichtigkeit unter Mitgliedern der „Internationalen kriminaliſtiſchen Vereinigung“ ſollte ſchon im Intereſſe der von dieſer vertretenen guten Sache ſo ſchleunig wie möglich durch gegenſeitige Ausſprache und Verſtändigung zum Austrage gebracht werden.

Hierzu ſo viel wie möglich beizutragen, iſt der Zweck der nachſtehenden Zeilen.

Als Anhänger der „Internationalen kriminaliſtiſchen Vereinigung“ bekenne ich mich zu dem Satze: „Aufgabe der Strafe iſt die Bekämpfung des Verbrechens als ſozialer Erſcheinung.“

Daraus folgt, daß ich eine „Schwächung der Strafgewalt“ nicht wünſchen kann Gegen dieſen Vorwurf ſchützen mich die in meinem Gutachten für den „Nordweſt-deutſchen Verein für Gefängniswesen“ an den künftigen Strafvollzug geſtellten Forderungen, unter welchen Freiheitsentziehung auf unbeſtimmte Zeit oder auf Lebensdauer gegen gefährliche und zugleich unverbeſſerliche, wie

geschärftes Gefängnis gegen unverbesserliche, aber ungefährliche Rechtsbrecher die oberste Stelle einnehmen.

Zu gutachtlicher Befürwortung einer einheitlichen Freiheitsstrafe bin ich durch folgende Erwägungen gekommen:

Gegenstand der Strafe ist zunächst der Verbrecher, nicht das Verbrechen.

Die antisoziale, verbrecherische Gesinnung des Verurteilten bestimmt Form und Gestalt der Strafe, welche wir als Mittel zur Verhütung und Verhinderung künftiger Verbrechen zu betrachten haben.

Nach ihrer gegenüber der Rechtsordnung eingenommenen Stellung lassen sich sämtliche zu Kriminalstrafen verurteilten Individuen klassifizieren in gefährliche und ungefährliche, verbesserliche und unverbesserliche Rechtsbrecher. Die schlimmsten von ihnen sind die Inkorrigiblen, welche die Gesellschaft zugleich mit ernster Gefahr, sei es für Leib und Leben, sei es für Geld und Gut ihrer Mitglieder, sei es in andrer Weise, bedrohen. Soll an ihnen der Strafzweck, am kürzesten in den Worten „ne peccetur“ ausgedrückt, erreicht werden, so müssen dieselben vor allem auf Lebenszeit oder wenigstens auf unbestimmte Dauer in Gefangenschaft gehalten und als bösartige, unversöhnliche Feinde strenger Behandlung unterworfen und insbesondere zu ernster Arbeit angehalten werden. Sie sind von den andersgearteten Gefangenen räumlich zu trennen; unter sich aber können und sollen sie in Gemeinschaftshaft gehalten werden.

Ein sehr wesentlicher Unterschied besteht zwischen dieser der Mehrzahl nach aus Einbrechern, Räubern, Diebshehlern, Hochstaplern zusammengesetzten Verbrecherklasse einer- und den sogenannten kleinen Gewohnheitsdieben und Betrügern anderseits. Beide Kategorieen haben zwar das Merkmal der Unverbesserlichkeit, nicht aber das der Gefährlichkeit miteinander gemein. Die letztere Spezies wird mehr als eine Belästigung und Unbequemlichkeit seitens der Gesellschaft empfunden, denn als wirkliche und ernste Gefahr gefürchtet. Vor ihren Angriffen vermag sich fast jeder durch einige Vorsicht und Achtsamkeit sicher zu stellen und bedarf keineswegs eines so weitreichenden Schutzes des Staates, wie ein solcher in dauernder Internierung ihrer Feinde liegen würde. Eine solche Maßregel würde auch gegen alle Kriminalpolitik verstoßen, welche die größte Ökonomie in der Androhung von Strafen gebietet. Als einzig richtige Maßnahme gegen wiederholt rückfällige, sogenannte kleine

Diebe und Betrüger scheint mir durch Fasten und hartes Lager geschärftes Gefängnis, in Einzelhaft vollzogen, in der höchsten Dauer bis zu 6 Wochen. Arbeitsverdienst und jede Art von Belohnungen und Vergünstigungen wären bei Vollzug dieser Strafe auszuschließen.

Gegen Rechtsbrecher, die weder als gefährlich noch als unverbesserlich bezeichnet werden können, wird in vielen Fällen, z. B. bei fahrlässigen Vergehen, von einer Freiheitsstrafe ganz Umgang genommen, und diese durch eine andre Strafart ersetzt werden können.

Die letzte Gruppe bilden diejenigen Verurteilten, welche durch ihre Missethat gezeigt haben, daß ihr Vernunftwille unter gewissen Umständen ihren bösen Neigungen und Trieben nicht gewachsen ist, ohne daß jedoch die Aussicht ausgeschlossen wäre, sie durch Stärkung des erstern wie durch Schwächung der letztern im Wege der Strafe zur Einhaltung der Rechtsordnung für die Zukunft zu bestimmen.

Leute solcher Art, der großen Mehrzahl nach Gelegenheitsverbrecher, müssen, bis sie genügende Sicherheit künftigen Wohlverhaltens bieten, in Gefangenschaft gehalten und entsprechend beschäftigt werden.

Belohnungen und Vergünstigungen können im Interesse der Arbeit wie der Disziplin nicht entbehrt werden.

Ob Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft gegen sie in Anwendung zu bringen sei, hängt von der Natur des moralischen Leidens des Einzelnen ab, ob dasselbe durch Annäherung und Zusammensein mit andern auf diese erfahrungsgemäß übertragen wird oder nicht.

Von diesen soeben im allgemeinen dargelegten Gesichtspunkten ausgehend, habe ich, soweit dies bei dem gegenwärtigen Stande unsrer Gesetzgebung sich ermöglichen ließ, in dem meiner Leitung unterstellten Zuchthause den Strafvollzug eingerichtet und zu diesem Zwecke die Insassen desselben eingeteilt, wie folgt:

1. in Rückfällige, d. i. solche, welche bereits früher eine die Dauer von 6 Wochen übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt haben. Diese Abteilung setzt sich vorzugsweise aus habituellen und professionellen Eigentumsverbrechern zusammen;
2. in solche, welche nicht rückfällig sind in dem sub 1 angedeuteten Sinne.

Unter ihnen unterscheide ich weiter zwischen Verbrechern gegen fremdes Eigentum und andern erstmals verurteilten Verbrechern. Erstere werden in Zukunft der Einzelhaft unterworfen werden, so-

bald ein von mir zu diesem Zwecke beantragter und nunmehr genehmigter Zellenbau, für 70—80 Mann bestimmt, vollendet sein wird; die letztern sind in Gemeinschaftshaft gehalten.

Die soeben geschilderten drei Kategorieen von Sträflingen sind in verschiedenen Gebäuden untergebracht, und ist auf solche Weise eine weitreichende räumliche Trennung derselben erzielt.

Die sämtlichen Gefangenen in den württembergischen Zuchthäusern sind in drei Sittenklassen eingeteilt. Die Neueingelieferten sollen nach dem aus der Art und den Umständen ihres Verbrechens und aus ihrem frühern Lebenswandel sich ergebenden Grade der sittlichen Verschuldung oder Verdorbenheit entweder der zweiten oder der dritten Klasse zugewiesen werden. Wenn der Gefangene früher noch nie eine Strafe in einer höhern Strafanstalt erstanden hat, so ist er zunächst in die zweite Klasse zu setzen, es wären denn Gründe vorhanden, eine besondere Verworfenheit oder Gefährlichkeit des Gefangenen anzunehmen. Über das allmähliche Aufrücken in den Sittenklassen und über den Einfluß der Klassifikation auf Gewährung von Nebenverdienst und auf Zulassung von Vergünstigungen gelten in hiesiger Anstalt folgende Bestimmungen:

Die erstmals Bestraften, welche sogleich bei Antritt ihrer Strafe in die II. Klasse eingereiht werden, verbleiben in dieser während der ersten Hälfte der Strafzeit, mindestens aber 6 Monate lang.

Rückfällige, die noch keine Zuchthausstrafe erstanden haben, treten in die Klasse III ein und verbringen in dieser wie in der II. Klasse je ein Dritteil ihrer Strafzeit; doch ist ein Vorrücken vor Ablauf von 6 Monaten nicht zulässig.

Rückfällige, welche bereits früher mit Zuchthaus bestraft worden sind, rücken in die II. Klasse erst nach Erstehung der halben Strafzeit und nie vor Ablauf von 9 Monaten vor; der Aufenthalt in der II. Sittenklasse dauert für sie ein Vierteil der Strafe und nie weniger als 9 Monate.

Jede in Arrest oder Fesselung bestehende Hausstrafe verlängert das Verbleiben in den beiden untern Sittenklassen um je einen Monat.

Das Arbeitsgeschenk besteht in der III. Klasse in 15 %, in der II. in 20 % und in der I. in 25 % des Gesamtarbeitsverdienstes.

Eine weitere Abstufung im Belohnen läßt sich in der Weise erzielen, daß in der III. Sittenklasse eine Verfügung über das

Arbeitsgeschenk nur etwa bis zu $^1/_4$, in der II. bis zu $^1/_3$ und in der I. bis zur Hälfte zugestanden wird. Auch ließe sich gegen Erlaß einer Bestimmung nichts einwenden, wonach für die Gefangenen in den höhern Sittenklassen die Schranke mündlichen und schriftlichen Verkehrs mit freien Personen erweitert würde.

Auf die angegebene Weise wird dem zwischen Gewohnheits- und Gelegenheitsverbrechern bestehenden Unterschiede in zureichendem Maße Rechnung getragen; ebenso liegt in dem beschriebenen Verfahren die Ausführung eines von dem Vereine Deutscher Strafanstaltsbeamter 1877 zu Stuttgart gefaßten Beschlusses, dem zufolge Rückfällige einer besondern, d. h. strengern Behandlung unterworfen und von besserungsfähigen Sträflingen räumlich getrennt gehalten werden sollen.

Das Bedürfnis, die Verurteilten nach Maßgabe ihrer kriminellen Vereigenschaftung und nicht nach Maßgabe ihrer Verschuldung bei Begehung ihrer letzten Missethat am Strafplatze verschiedenen Behandlungsweisen zu unterziehen, besteht in gleichem Maße für alle, mag gegen sie nach der bisherigen Gesetzgebung auf Gefängnis oder auf Zuchthaus erkannt worden sein.

In den beiden württembergischen Landesgefängnissen für erwachsene männliche Gefangene befindet sich nicht ein Sträfling, an dem nicht die über ihn erkannte Strafe auch in hiesigem Zuchthause durch Einreihung in die seiner verbrecherischen Qualifikation entsprechende Klasse zweckentsprechend vollzogen werden könnte.

Durch die Bestimmung, wonach in dem einen Landesgefängnisse solche Verurteilte, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, ihre Strafe verbüßen sollen, in dem andern solche, welche keinen Ehrenverlust erlitten haben, und durch die weitere Unterscheidung zwischen Gefängnis- und Zuchthausstrafe bekommen wir, wenn wir die für die Strafbehandlung oben aufgestellten Grundsätze aufrecht erhalten und durchführen wollen, unnötigerweise die dreifache Anzahl von Klassen, 12 statt 4, welcher Umstand seine nachteiligen Folgen in räumlicher Beziehung wie in Hinsicht auf die Beschäftigung der Gefangenen äußern muß.

Die bloße Unterscheidung zwischen Gefängnis und Zuchthaus erhöht die Zahl der Klassen schon von 4 auf 8 und damit die soeben erwähnten Schwierigkeiten um das Doppelte.

Mit dem von Herrn Professor von Liszt so dringend geforderten Zuchthause könnte ich mich nur dann einverstanden erklären,

wenn nach dem dermaligen Stande unsrer Gesetzgebung zu ermöglichen wäre, daß andre Verurteilte als solche, welche im Hinblick auf ihre Vergangenheit als gefährlich und zugleich unverbesserlich zu prädizieren sind, dem Zuchthause nicht zugeliefert werden. Aber auch für sie müßte ich aus pädagogischen und disziplinären Gründen Belohnungen für Arbeitsfleiß und für Wohlverhalten, wenn auch in geringerm Maße wie für Gefängnissträflinge, in Anspruch nehmen.

Bei dem dermaligen Stande unsrer deutschen Strafgesetzgebung würden wir uns, wenn wir jedem heutzutage zu Zuchthaus Verurteilten diejenige Behandlung am Strafplatze zu teil werden ließen, welche von Liszt für diese Strafart verlangt, schwer versündigen und den Strafzweck namentlich an denjengen verfehlen, welche bei entsprechender Behandlung nach menschlicher Voraussicht für Recht und Ordnung sich gewinnen lassen.

Unter obiger Voraussetzung, daß von der für das Zuchthaus geforderten Strenge lediglich gemeingefährliche und zugleich inkorrigible Individuen getroffen werden, hätte ich auch gegen die Verknüpfung der Ehrenfolgen mit jener Strafart nichts einzuwenden, wenngleich der darauf bezügliche Ausspruch des Richters dem eigentlichen Gaunertume gegenüber, das unter der Herrschaft eines dem praktischen Bedürfnisse entsprechenden Strafgesetzbuches fast ununterbrochen hinter Schloß und Riegel sitzen würde, von geringer Bedeutung und von sehr zweifelhaftem Werte sein würde.

In allen andern Fällen aber sollte der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nur dann ausgesprochen werden, wenn das öffentliche Interesse diese Straffolge erheischt, d. i. wenn im Hinblick auf die Persönlichkeit des Verbrechers von diesem für die Folge ein Mißbrauch der politischen Ehrenrechte zu besorgen ist.

Die Infamie sollte so wenig wie die Leidenszufügung als ein wesentlicher Bestandteil der Strafe überhaupt oder einer Strafart, sondern lediglich als eine in den meisten Fällen unvermeidliche Folge oder Reflexwirkung der Strafe angesehen werden.

Die Freiheitsstrafe wie die Ehrenstrafe bezweckt „Sicherung der Rechtsordnung und damit des Bestandes der Gesellschaft"; beide sollen in ihren Wirkungen nicht weiter reichen, als das öffentliche Interesse es im Einzelfalle erfordert. Daraus erklärt sich die Schranke, welche ich für die Ehrenstrafen, wie oben bemerkt, gezogen sehen möchte. Ich hoffe, durch die vorstehenden Ausführungen den

Beweis geliefert zu haben, daß das Verlangen nach Vereinfachung des Systems der Freiheitsstrafe das Streben nach größtmöglicher Mannigfaltigkeit im Vollzuge der Strafe nicht ausschließt. Ich verfolge sonach das gleiche Ziel, wie die Verteidiger der Zuchthausstrafe; nur der Weg, auf dem ich jenes Ziel zu erreichen suche, ist insofern ein abweichender, als ich die Verschiedenheit des in Anwendung zu bringenden Strafzwanges von der Verschiedenheit in der kriminellen Veranlagung und Vereigenschaftung, nicht aber von dem Maße des kriminellen Verschuldens abhängig gemacht haben will. Und in diesem Punkte darf ich mich der Zustimmung sämtlicher Anhänger der sogenannten Zweckmäßigkeitstheorieen versichert halten.

Zum Schlusse vermag ich die nachstehende Bemerkung nicht zu unterdrücken:

Nicht durch künstliches Systematisieren, nicht durch theoretisches Unterscheiden und Einteilen der Freiheitsstrafe vermögen wir diese wirksamer und erfolgreicher zu machen.

Was uns allein dem ersehnten Ziele näher bringen kann, ist die Annahme und Durchbildung des Zweckgedankens im Strafgesetze und seine konsequente Durchführung im Wege richtiger Klassifizierung der zu Strafenden und mittels Anwendung des Individualisierungsprinzipes auf dem ganzen Gebiete und in allen Stadien des Strafvollzuges.

13.

Zu derselben Frage schreibt uns ferner Herr Direktor **Dr. Wirth**:

Ich halte die Individualisierung für eines der wesentlichsten Momente im Strafvollzuge; ich verlange deswegen für diesen als Regel Einzelhaft, weil die Einzelhaft die Durchführung der Individualisierung ungemein erleichtert. Hätten wir erst allgemein Einzelhaft als Strafvollstreckungsmodus, dann könnte man unbedenklich die Strafarten auf zwei reduzieren. Unter den heutigen Verhältnissen, wo Einzelhaft nur die Ausnahme, gemeinsame Haft noch die Regel des Strafvollzugs in deutschen Landen bildet, möchte ich die Strafarten eher vermehren als vermindern (Zuchthaus I. und II. Klasse — Gefängnis I., II., III. Klasse), um der Individualisierung beim Verurteilen und beim Strafvollzug einigermaßen gerecht

zu werden; vermehrte Anwendung der Festungshaft gehört auch hierher.

Die für Aufhebung der Unterschiede zwischen Zuchthaus und Gefängnis angeführten Gründe sind nicht zutreffend.

Das Volk und selbst der Gauner macht einen gewaltigen Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnis — es wird im Zuchthaus überall eine erheblich strengere Strafe gefunden, wenn sich die Leute auch der Momente, die den Unterschied bedingen, nicht bewußt sind. Der alte Gauner, welcher den Herrn Staatsanwalt Blume bat, ihn doch ins Zuchthaus, nicht ins Gefängnis zu thun, wußte, daß das Gefängnis das Zellengefängnis in Hannover war: das paßte ihm nicht, das Zuchthaus Lüneburg mit seiner gemeinsamen Haft war ihm behaglicher.

Ich kann nicht zugeben, daß in der Arbeitsanhaltung des Zuchthäuslers und des Gefängnissträflings nicht ein erhebliches Unterscheidungsmoment im Gewicht der Strafe zum Ausdruck gebracht werden könne; — es wird zwar behauptet, es besteht zur Zeit thatsächlich kein Unterschied: ist das aber recht? kann das nicht geändert werden? ist auch nur einmal seitens der obern Strafvollstreckungsbehörden der Versuch gemacht worden, dieser Frage näher zu treten? hat man nicht ihre Ausführung ganz den Strafanstaltsverwaltungen überlassen? Ist es da ein Wunder, daß diese nach den bequemsten Modus gegriffen und alles gleichgemacht haben, statt den Unterschied aufrecht zu erhalten, ja zu vertiefen, womit Mühe für sie verbunden gewesen wäre?

Bei Schaffung des Strafgesetzes nahm der Gesetzgeber ein durch Reglements in einer ganzen Reihe von Momenten vom Gefängnis unterschiedenes Zuchthaus als gegeben an, er verzichtete auf deren Fixierung im Gesetz. Solche Momente sind:

Schweiggebot, Verdienstanteil, Zubuße, Besuche, Korrespondenz, Arbeitszeit, eigne Kleidung, Strafunterbrechung, Disziplinarstrafen usw.

Sollte das Zusammenwirken aller dieser Unterschiede nicht das Zuchthaus zu einer merklich andern Strafart machen können als das Gefängnis? Wenn es nicht geschieht, kann nur die Strafvollzugsbehörde dafür verantwortlich sein, nicht der Gesetzgeber.

Ich möchte die Unterschiede zwischen Zuchthaus und Gefängnis nicht aufheben, sondern mit Oberstaatsanwalt Stellmacher ver-

tiefen; außer durch Gesetz würden sich durch Reglements noch weitere Unterscheidungsmerkmale schaffen lassen.

Hätte der Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnis nicht seine innere Berechtigung, so wäre mit Aufhebung desselben freilich niemand mehr gedient, als den Gefängnisverwaltungen, denen es immerhin Mühe kostet, den Unterschied zum Ausdruck zu bringen; es läßt sich aber die innere Berechtigung nicht mit dem nur das Äußere treffenden Grunde in Abrede stellen: „wir sind zur Zeit nicht imstande, einen Unterschied im Vollzug der beiden Strafarten zur Geltung zu bringen."

14.

Die Bestrafung des Rückfalls nach deutschem Rechte.

Von E. Sichart, Königl. württ. Strafanstaltsdirektor.

Es ist eine unbestreitbare Thatsache, daß die Zahl der Verbrechensrückfälle innerhalb des Geltungsgebietes des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches in steter Zunahme begriffen ist.

Nach der Kriminalstatistik Deutschlands, welche mit dem Jahre 1882 beginnt, ist das Zahlenverhältnis derjenigen Verurteilten, welche bereits früher eine Freiheitsstrafe verbüßt hatten, zu den Verurteilten überhaupt folgendes gewesen:

1882: 23 %; 1883: 24,1 %; 1884: 24,6 %; 1885: 25,4 %; 1886: 26 %; 1887: 26,6 %.

Unter den einzelnen Verbrechensgruppen zeigt sich die Zunahme der Rückfälle am stärksten unter den Verbrechen gegen die Person. Die Steigerung in der Zeit von 1882—1887 beträgt 5,6 %.

Unter den einzelnen Arten strafbarer Handlungen, bei denen sich die gleiche Erscheinung in besonders hohem Grade bemerkbar macht, sind hervorzuheben:

Widerstand gegen die Staatsgewalt	mit	10,8 %,
Münzverbrechen	„	10,6 %,
Brandstiftung	„	9,4 %,
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	„	9,3 %,
Betrug und Untreue	„	7,2 %,
Körperverletzung	„	5,7 %

Steigerung.

Wollen wir das Anwachsen der Rückfallsziffer auf frühere Jahre zurückverfolgen, so sind wir auf die hierüber in den Einzelstaaten angestellten Beobachtungen angewiesen.

Ich benütze zu diesem Zwecke die württembergische Gefängnisstatistik, nach welcher die Zahl der wiederholt mit Freiheitsstrafen

von wenigstens 6 Wochen belegten Gefangenen in den Zuchthäusern und Landesgefängnissen zu der Gesamtzahl der Eingelieferten sich verhielt, wie folgt:

1866/69 : 2499 : 6438 = 38,8 %,
1869/72 : 2531 : 6879 = 36,8 %,
1872/75 : 2659 : 6472 = 41,0 %,
1875/78 : 4105 : 9103 = 45,0 %,
1878/81 : 4130 : 9443 = 43,7 %,
1881/84 : 5673 : 10007 = 56,7 %,
1884/87 : 6228 : 10601 = 58,8 %.

Seit Einführung des Reichsstrafgesetzbuches (1872) bis 1887 ist die Zahl der Recidivisten in den württembergischen Strafanstalten von 768 auf 2057 angewachsen, was einer Steigerung von 1 auf 2,68 gleichkommt.

In der meiner Leitung unterstellten Anstalt, zur Aufnahme von Zuchthausgefangenen mit Strafen bis zu 7 Jahren bestimmt, ist das Zahlenverhältnis der Rückfälligen zur Gesamtzahl der Eingelieferten von 1871/72 bis 1886/87 von 64 % auf 70 % hinaufgegangen.

Nach Starke (Verbrechen und Verbrecher in Preußen, S. 229) ist die Zahl der neu zugegangenen rückfälligen Zuchthaussträflinge in dem Zeitraume von 1869 bis 1881/82 von 4742 auf 7568 Köpfe jährlich angewachsen. Das Prozentverhältnis der Rückfälligen zu der Gesamtzahl der eingelieferten Züchtlinge berechnete sich für

1869 und 1870 auf durchschnittlich 72,4,
1880/81 „ 1881/82 „ „ 78,9,
1871 bis 1881/82 „ „ 78,6.

Angesichts solcher Zahlen ist es erfreulich, konstatieren zu können, daß die alljährlich vorkommenden erstmaligen Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von 6 Wochen und darüber, bei uns wenigstens, unter der Herrschaft des R.St.G.B. nicht zugenommen haben. Es trafen, die jeweilige Bevölkerungszahl zu Grunde gelegt, auf je 100 000 Einwohner Württembergs:

1869: ca. 85, 1878: ca. 82,
1872: „ 64, 1882: „ 71,
1875: „ 73, 1885: „ 76 Personen,

welche in einem Jahre zu Strafen von obiger Dauer erstmals verurteilt worden sind.

Auch der erstmalige Rückfall ist seit 1872 nicht häufiger ge-

worden. Das Zahlenverhältnis derjenigen Personen, welche vor ihrer letzten Einlieferung bereits eine Freiheitsstrafe von 6 Wochen und darüber verbüßt hatten, zu den als erstmals bestraften Eingelieferten hat sich sogar im Laufe der Jahre günstiger gestaltet. Dasselbe berechnet sich, in Prozenten ausgedrückt

für 1872/75 auf 31,6,
„ 1875/78 „ 28,6,
„ 1878/81 „ 24,0,
„ 1881 84 „ 26,8,
„ 1884 87 „ 26,0.

Das Verhältnis der erstmals Rückfälligen zu der Gesamtzahl der in den höhern Strafanstalten neu zugegangenen Gefangenen stellt sich

für 1872/75 auf 18,0,
„ 1875/78 „ 15,7,
„ 1878/81 „ 13,3,
„ 1881/84 „ 11,7,
„ 1884/87 „ 10,7.

Dagegen wirkt geradezu erschreckend die Zunahme der wiederholt Rückfälligen. Während von solchen 1872/75 durchschnittlich 482 jährlich eingeliefert wurden, berechnet sich ihre Zahl für die Jahre 1884/87 auf 1697 Köpfe pro Jahr.

Das Zahlenverhältnis der mehrmals Rückfälligen zu den erstmals Bestraften beziffert sich

für 1872/75 auf 37,9 %,
„ 1875/78 „ 54,4 %,
„ 1878/81 „ 51,8 %,
„ 1881/84 „ 104,2 %,
„ 1884/87 „ 116,4 %;

zu der Gesamtzahl der Eingelieferten

für 1872/75 auf 22,7 %,
„ 1875/78 „ 29,7 %,
„ 1878/81 „ 29,3 %,
„ 1881/84 „ 44,7 %,
„ 1884/87 „ 48,0 %.

Weiter werden wir durch die Statistik belehrt, daß der erstmalige Rückfall regelmäßig einen zweiten, und dieser einen dritten u. s. f. zur Folge habe, daß aus einer zweitmaligen Bestrafung nur allzuleicht ein chronischer Zustand sich entwickelt.

Überzeugende Belege hierfür sind die folgenden Zahlen:

Nach Starke (a. a. O.) entfielen auf 82 100 Gefangene, welche von 1871 bis 1881/82 in die preußischen Zuchthäuser eingeliefert worden sind, 10 570 Personen, welche bereits einmal wegen Vergehen oder Verbrechen bestraft worden waren, und 10 368, also nahezu ebenso viele, welche bereits zwei solche Strafen erstanden hatten, also bereits einmal rückfällig geworden waren. Verfolgen wir die Ziffern jener Liste noch weiter, so finden wir, daß

10 193 Personen zum 3. Mal,
8582 „ „ 4. „
6661 „ „ 5. „

dem Strafgesetze verfielen. An der Abnahme der Personenzahl in den verschiedenen voraufgeführten Klassen dürften Tod, Auswanderung, Verurteilung zu andern als Zuchthausstrafen usw. mindestens in gleich hohem Maße, als eingetretene Besserung die Schuld tragen.

Ich ziehe nunmehr aus den vorstehend mitgeteilten Erhebungen die folgenden Schlüsse:

Die Strafdrohung hat seit Einführung des R.St.G.B. der Gesamtbevölkerung gegenüber an Wirksamkeit nicht verloren. Die Zahl der alljährlich vorkommenden erstmaligen Erkrankungen von größerer Bedeutung hat sich, wenn man die Zahl der erkrankten Personen ins Auge faßt, verhältnismäßig nur wenig geändert; fast ebenso verhält es sich mit der Anzahl der eingetretenen erstmaligen Recidiven. Als gänzlich ohnmächtig dagegen erweist sich unser Strafgesetzbuch solchen Individuen gegenüber, welche bereits zweimal höhere Freiheitsstrafen verbüßt haben.

Da, wie die Statistik lehrt, der erste Verbrechensrückfall regelmäßig einen zweiten, der zweite einen dritten usw. zur Folge hat, so fordern Klugheit und Vernunft, die erste Strafe so zu gestalten, daß die Verhängung einer zweiten nicht erforderlich wird; ferner einen Rückfall, wenn er dennoch eintreten sollte, auf das ernsteste und nachdrücklichste zu bekämpfen. Das „ne peccetur“ muß in beiden Fällen die Richtschnur der strafenden Thätigkeit werden; m. a. W. der Zweck- (nicht der Vergeltungs-) Gedanke muß, wenn anders bessere Zustände geschaffen werden wollen, das gesamte Strafrecht, Gesetzgebung, Rechtspflege und Strafvollzug, vollkommen durchdringen und sich allmählich zur ausschließlichen Herrschaft aufschwingen.

Die folgenden Betrachtungen werden zeigen, wie weit wir zur Zeit noch von diesem begehrenswerten Ziele entfernt sind.

Prüfen wir zunächst die Rückfallsbestimmungen unsres gemeinsamen Strafgesetzbuchs.

Dasselbe enthält keine allgemeinen Bestimmungen über den Rückfall; es berücksichtigt denselben lediglich bei Eigentumsverbrechen (§§ 224, 250 Nr. 5, §§ 261, 264) als Strafschärfungsgrund, und zwar soll der erste Rückfall bei Raub (§ 250 Nr. 5), bei räuberischem Diebstahl (§ 252) und bei räuberischer Erpressung (§ 255), und der wiederholte Rückfall bei Diebstahl (§ 244), bei Hehlerei (§ 261) und bei Betrug (§ 264) mit erhöhter Strafe getroffen werden.

Zur richtigen Beurteilung der dem Rückfalle im R.St.G.B. gewordenen Behandlungsweise ist es unerläßlich, den der erhöhten Rückfallsstrafe zu Grunde liegenden Gedanken zu ermitteln und festzustellen.

Der allgemeine Grund für die höhere Strafbarkeit des Rückfalls liegt nach Berner (Lehrb. des deutschen Strafrechts, 14. Aufl S. 291) darin, daß der Thäter in der Mißachtung des Strafgesetzes beharrt und dadurch die Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Strafe offenbart.

Die Anmerkungen zum bayerischen Strafgesetzbuche von 1813 äußern sich über den gleichen Gegenstand wie folgt: „Der Rückfall hat mit dem Zusammenfluß mehrerer gleichartiger Verbrechen das Merkmal gemein, daß die Wiederholung eine größere Verdorbenheit, einen eignen Hang zu denselben, oft sogar eine besondere Übung und Fertigkeit in einer gewissen Gattung unerlaubter Handlungen, daher eine größere Gefährlichkeit des Verbrechers beweist. Aber die höhere Strafbarkeit des Rückfalls noch über die Grenze des Zusammenflusses erhellet daraus, daß eben der Rückfall einen beharrlich bösen Willen erprobt, den nicht einmal die erlittene Strafe zu beugen vermag. Der Rückfall ist daher als ein beharrlicher Trotz gegen das Strafgesetz in weit höherm Grade strafbar, als die Wiederholung oder Fortsetzung gleichartiger, noch nicht bestrafter Verbrechen."

Mit wenigen Worten ausgedrückt: der Rückfall verrät ein größeres Maß antisozialer Gesinnung und damit einen höhern Grad von Gefährlichkeit, welche heftigern Widerstand, ernstere Bekämpfung, strengere Bestrafung als eine Notwendigkeit erscheinen läßt. Es ist

ganz natürlich und selbstverständlich, gegen einen Feind, der nach ein- oder mehrmaliger Überwindung aufs neue zum Angriffe übergeht, schärfere Maßregeln zu ergreifen, als nach seiner erstmaligen Unterwerfung, da man noch hoffen konnte, ihn versöhnen und für einen dauernden Frieden gewinnen zu können.

Daß der Rückfall in der Reichsgesetzgebung nur bei Eigentumsverbrechen ausdrückliche Berücksichtigung fand, dafür war die Erwägung maßgebend, „daß die für die Strafmaße aufgestellten Grenzen genügend erscheinen, um auch die Rückfälligen mit der gerechten Strafe zu treffen, und daß sich, Diebstahl und verwandte Verbrechen ausgenommen, statistisch kaum Fälle nachweisen lassen, in denen, wenigstens in Preußen, von der erhöhten Rückfallsstrafe unter der Herrschaft der frühern Gesetzgebung Gebrauch gemacht worden wäre".

Den erstangeführten Grund lasse ich unbedingt gelten; nur scheint mir derselbe auch bei den oben erwähnten Eigentumsdelikten zuzutreffen. Der Strafrahmen für diese ist in unserm St.G.B. so weit gesteckt, daß innerhalb desselben die entsprechende Strafe auch bei nachgewiesener Wiederholung des Verbrechens gefunden zu werden vermag. Es erscheint demnach m. E. überflüssig, für die Wiederholung eine Strafschärfung eintreten zu lassen, es dürfte genügen, dem Rückfall lediglich die Bedeutung eines Straferschwerungsgrundes beizulegen.

Dagegen kann ich dem zweiten Teile obiger Motivierung nicht beipflichten. Der Umstand, daß unter der Herrschaft des preuß. St.G.B. von der erhöhten Rückfallsstrafe bei andern, als Eigentumsverbrechen, regelmäßig kein Gebrauch gemacht wurde, hätte den Gesetzgeber nicht dahin führen sollen, den Rückfall, abgesehen von den Eigentumsdelikten, ganz und gar mit Stillschweigen zu behandeln; der Gesetzgeber hätte vielmehr jene Erfahrung von allzu weitgehender Milde in der Rechtsprechung zum Anlasse nehmen sollen, die Erhöhung der Strafe als Rückfallsfolge obligatorisch zu machen.

Es läßt sich in der That kein überzeugender Grund dafür ausfindig machen, daß der rückfällige Brandstifter oder Totschläger nicht ebenso wie der rückfällige Räuber oder Dieb wegen größerer Gemeingefährlichkeit, welche sich in der Wiederholung eines an ihm schon früher bestraften Verbrechens unleugbar kundgibt, mit ungleich

höherer Strafe angesehen werde als derjenige, welcher sich zum ersten Male eines Verbrechens der erwähnten Art schuldig macht.

Neuere Strafgesetzbücher, wie das der Niederlande und das für Newyork, beide von 1881, lassen denn auch in der That den Rückfall wieder als allgemeinen Straferhöhungs- bezw. Strafschärfungsgrund gelten.

Ebenso lassen sich weder Gründe der Gerechtigkeit noch der Zweckmäßigkeit dafür geltend machen, daß ein erstmals z. B. wegen Raubes Verurteilter, der vielleicht schon wegen Brandstiftung, Meineides, Totschlages oder wegen andrer schwerer Verbrechen bestraft worden ist, neuerlich nur darum nicht besonders schwer bestraft werden soll, weil er bisher noch nicht wegen Raubes verurteilt worden ist, m. a. W. es läßt sich nicht einsehen, weshalb der ungleichartige Rückfall nicht ebenso wie der gleichartige als straferschwerender oder als strafschärfender Umstand angesehen wird, wie dies in den beiden oben angeführten Strafgesetzbüchern in der That der Fall ist.

Auch läßt es sich, wenigstens logisch, nicht erklären, weshalb nach deutschem Rechte die Folge der Strafschärfung bei den räuberischen Verbrechen im ersten, bei Diebstahl, Hehlerei und Betrug erst im zweiten Rückfalle eintreten soll. Auch in dieser Hinsicht ist unser R.St.G.B. durch die Gesetzgebung der beiden mehrgenannten Staaten überholt, welche durchweg schon den ersten Rückfall mit höherer Strafe belegen.

Vorausgegangene Strafverbüßung wegen eines früher begangenen Verbrechens gehört nach dem oben Gesagten notwendig zu dem eine höhere Strafbarkeit begründenden Thatbestande des Rückfalls, insofern erst durch den Nachweis der Erfolglosigkeit einer bereits früher vollzogenen Strafe der „beharrliche Trotz" gegen die Rechtsordnung, die Gleichgültigkeit und Unempfindlichkeit gegen die Wirkungen der Strafe und damit die höhere Gemeingefährlichkeit des Thäters überzeugend dargethan wird.

In dieser Hinsicht scheinen die einschlägigen Bestimmungen des deutschen von denen des preuß. St.G.B., welches nur rechtskräftige Verurteilung, nicht Strafverbüßung zum Begriffe des Rückfalls forderte, den Vorzug zu verdienen.

Dagegen ist es folgewidrig, wie Berner (S. 293 a. O.) mit Recht ausführt, der Straferstehung einen Strafnachlaß gleich zu achten und die Rückfallsfolge auch in letzterm Falle eintreten zu lassen.

Der Umstand, daß der Angeklagte seine Vorstrafen sich im Auslande zugezogen hat, sollte m. E. auf die Beurteilung der Rückfallsfrage um deswillen keinen Einfluß üben, weil durch die vorausgegangene Bestrafung im Auslande sein verbrecherischer Hang, seine gesetzwidrige Gesinnung, seine Gemeinschädlichkeit in gleichem Maße außer Zweifel gestellt ist, wie wenn er im Inlande gefehlt hätte und dafür gestraft worden wäre.

Die vorstehenden Betrachtungen legen mir den Wunsch nahe, es möge unser deutsches St.G.B. eine Abänderung in folgenden Punkten erfahren:

Es sollte jeder Rückfall im engeren Sinne, d. i. jedes Vergehen oder Verbrechen, dem bereits eine Strafverbüßung wegen Vergehens oder Verbrechens vorausgegangen ist, der erste wie der wiederholte, der gleichartige wie der ungleichartige, als Strafmehrungs- oder Straferhöhungsgrund, nicht als Strafschärfungsgrund, angesehen und ausdrücklich im St.G.B. als solcher bezeichnet und bestimmt werden.

Ein zweiter und jeder weitere Rückfall sollte, wenn nicht mildernde Umstände vorliegen, die gesetzliche Folge haben, daß der Richter in der Strafzumessung nicht unter die Hälfte des Höchstbetrages der auf das neubegangene Verbrechen oder Vergehen gesetzten Strafe herabgehen darf.

Wird der Angeklagte als unverbesserlich (als gewohnheitsmäßiger oder gewerbsmäßiger) Verbrecher erkannt, so ist, unter Ausschluß mildernder Umstände, auf die höchste zulässige Strafe zu erkennen, von welchem das letztbegangene Verbrechen im Gesetze bedroht ist.

Würden diese Vorschläge Anklang finden, so würden allerdings bei einfachem Diebstahl (§ 242), bei Betrug (§ 263) und bei Hehlerei (§ 259) im Rückfalle in Zukunft zwar keine Zuchthausstrafen mehr, wohl aber sehr ergiebige, langdauernde Gefängnisstrafen verhängt werden, welche vor kurz bemessenen Zuchthausstrafen um so mehr den Vorzug verdienen, da beide Arten von Freiheitsstrafen im Vollzuge, abgesehen von ihrer zeitlichen Begrenzung, sich fast gar nicht voneinander unterscheiden, und jeder Versuch, eine Differenzierung herbeizuführen, nach meiner vollsten Überzeugung erfolglos bleiben wird.

Für diese meine Annahme mögen folgende Zahlen sprechen:

Gegen je 100 wegen einfachen Diebstahls in wiederholtem Rückfall Verurteilte wurden 1885 im Deutschen Reiche erkannt 85,72

Gefängnis- und Zuchthausstrafen in der Dauer von weniger als 2 Jahren. Das Prozentverhältnis dieser niedern Strafen zu der Gesamtzahl der ausgesprochenen Strafen war bei Betrug in wiederholtem Rückfalle 97,13, bei Hehlerei 98,32.

Wie viele Freiheitsstrafen in der Dauer von mindestens $2^1/_2$ Jahren wegen obiger Delikte künftighin erkannt werden würden, läßt sich annäherungsweise daraus entnehmen, daß sich zwei- und mehrmals Bestrafte 1887 unter den Dieben ca. 63 %, unter den Betrügern ca. 55 %, unter den Hehlern ca. 61 % befanden.

Die Annahme unsrer Vorschläge würde allerdings auch die Strafrahmen für schweren Diebstahl im Rückfall wie auch für Raub im Rückfall alterieren. Während die Strafgrenzen für ersteres Verbrechen dermalen 2—15, für letzteres 5—15 Jahre sind, würde in Zukunft die Strafdauer zwischen 1—10 bezw. 1 bis 15 Jahren sich bewegen. Die Durchschnittsdauer der Rückfallsstrafe bei beiden Strafen würde sich aber zweifellos um ein namhaftes erhöhen. Sollte hierüber noch ein Zweifel bestehen, so dürfte derselbe durch Anführung der Thatsache beseitigt werden, daß 1885 von den wegen schweren Diebstahls in wiederholtem Rückfalle Verurteilten nicht weniger als 85,72 % mit Zuchthausstrafe unter 5 Jahren belegt worden sind.

Was speziell die Hehlerei anbelangt, so sollte m. E. bei diesem Delikte, wie beim Diebstahl, nicht bloß in Bezug auf erstmalige, sondern auch in Bezug auf dessen wiederholte Verübung unterschieden werden, ob die Hehlerei sich auf einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu ahndendes Verbrechen oder ob die Hehlerei sich auf eine andre weniger strafbare Handlung bezog. Nach dem Satze: „der Hehler ist wie der Stehler" dürften die in den §§ 242 und 243 für einfachen und erschwerten Diebstahl angedrohten Strafen auch auf die Hehlerei Anwendung finden. § 260, der von der gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Hehlerei handelt, würde nach dem Vorschlage, wonach unverbesserliche, d. i. professionelle und habituelle Verbrecher überhaupt mit der höchsten Strafe belegt werden sollen, überflüssig werden.

Ein Bedenken, welches ich früher gehegt und bei verschiedenen Anlässen auch ausgesprochen habe, daß eine langzeitige und darum kostspielige Internierung inkorrigibler und zugleich ungefährlicher Gesetzesbrecher außer Verhältnis stehe zu dem damit verfolgten Zwecke, die Gesellschaft auf die angegebene Weise von einer Über-

laſt, nicht von einer ernſtlichen Gefahr, zu befreien, habe ich deshalb aufgegeben, weil die Erfahrung lehrt, daß die in Rede ſtehende Kategorie nichtsnutziger Individuen der Mehrzahl nach ihren Unterhalt fort und fort auf Unkoſten der ehrlichen und thätigen Geſellſchaft ſtatt durch eignen Fleiß und eigne Thätigkeit ſich verſchafft. Durch Inhaftierung im Gefängniſſe werden die Unterhaltungskoſten für ſolche Perſonen doch wenigſtens möglichſt gleichzeitig auf alle Steuerzahler verteilt und fallen nicht in ungleichem Maße nur den von ihnen vorzugsweiſe heimgeſuchten und gebrandſchatzten Gegenden und Gemeinden zur Laſt; ferner wird doch wenigſtens ein Teil dieſer Koſten im Gefängniſſe durch Arbeit gedeckt, während ſonſt, ſolange jene Menſchen ſich auf freien Füßen befinden, eine Ausgleichung jener Unterhaltungslaſt durch freiwillige Arbeit regelmäßig in keiner Weiſe ſtattfindet.

Die Befugnis, welche ich dem Richter vindizieren will, nämlich einen Angeklagten auf Grund ſeiner kriminellen Vergangenheit für unverbeſſerlich zu erkennen, iſt in § 690 des St.G.B. für New-York von 1881 anerkannt, wonach das Gericht als Zuſatz zu einer andern Strafe auszuſprechen befugt iſt, daß der Verurteilte ein Gewohnheitsverbrecher ſei.

Die von mir gewünſchte Beſchränkung des richterlichen Ermeſſens durch geſetzliche Begrenzung des Strafmaßes nach unten bei wiederholtem Rückfall, durch den Ausſchluß mildernder Umſtände und durch die Vorſchrift der Anwendung des Strafmaximums bei bei Verurteilung unverbeſſerlicher Miſſethäter, dürfte durch die notoriſche Milde der deutſchen Strafrechtspflege und die daran ſich knüpfende Folge geſteigerter Kriminalität hinreichend motiviert erſcheinen. Eine kräftige Unterſtützung dürfte dieſe meine Anſchauung in einer Äußerung van Hamels (Mitteilungen der intern. krimin. Vereinig. I. Jahrg. S. 97) erfahren, welche lautet:

> „S'il arrivait que les juges abusaient de leur liberté, s'il y en avait qui restaient aveugles quant aux dangers de la récidive, qui peut-être même, selon une théorie qui a été prêchée, voyaient dans la récidive une circonstance diminuant la culpabilité, s'il y en avait qui voulaient persévérer à prononcer de courtes peines, ou si par inegalité arbitraire et injuste la récidive été traitée bien différemment par les divers cours et tribunaux du même pays; alors l'expérience aurait

prouvé la necessité de choisir un système impératif au lieu d'un système facultatif."

Indem ich mir vorbehalte, mich über die Rechtsprechung der deutschen Gerichte weiter unten noch ausführlicher zu äußern, bemerke ich zu den oben gemachten Vorschlägen noch folgendes:

Die durch § 361 Nr. 3—8 des R.St.G.B. mit der sogenannten Nachhaft bedrohten Übertretungen sind gemeingefährliche Handlungen beziehungsweise Unterlassungen, insofern dadurch — wie das New-Yorker St.G.B. den Gemeinschaden definiert — „eine beträchtliche Anzahl von Personen in ihrer Gemächlichkeit, Ruhe, Gesundheit oder Sicherheit belästigt, verletzt oder gefährdet wird". Es gibt sich in den erwähnten Handlungen u. s. w. ein so hohes Maß rechts- und ordnungswidriger Gesinnung kund, wie sie in höherm Grade auch zum Thatbestand eines Vergehens im engern Sinne nicht verlangt wird.[1])

Wegen ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Ordnung und Sicherheit sollte die an jene Übertretungen geknüpfte Nachhaft, die sich auch im Vollzuge wenig oder gar nicht von längerer Gefängnisstrafe unterscheidet in Beziehung auf den Rückfall einer Vergehensstrafe in ihrer Wirkung gleichgeachtet und -gewertet werden.

Abgesehen davon, daß durch Erweiterung der Begriffsbestimmung des Rückfalls die Fälle von Straferhöhung in Zukunft eine namhafte Mehrung erfahren, und daß durch die vorgeschlagene Beschränkung des richterlichen Ermessens die Strafzumessung in richtigere Bahnen geleitet würde, dürfte den von mir aufgestellten Forderungen zu Gunsten einer strafgesetzlichen Regelung der Rückfallsfrage endlich auch noch der Umstand zur Empfehlung gereichen, daß dieselben sich enge an Bestehendes anschließen, insofern sie für sämtliche Vergehen und Verbrechen unsres St.G.B. mit Ausnahme der eigentlichen Rückfallsdelikte (§§ 244, 250 Nr. 5, §§ 261, 264), die im Gesetze aufgestellten Strafrahmen unverändert lassen.[2])

Außer der Strafgesetzgebung habe ich aber auch der Strafrechtspflege den Vorwurf gemacht, den Rückfall bisher die seiner

---

[1]) Das Württemb. St.G.B. v. 1839 hat in der That erschwerten Bettel und Landstreicherei im Rückfall mit Kreisgefängnis bis zu 6 Monaten bedroht.

[2]) Aus mehrfachen, schon öfter erörterten Gründen dürfte es sich freilich empfehlen, gleichzeitig mit der Reform der strafgesetzlichen Rückfallsbestimmungen auch die Aufhebung des gesetzlich statuierten, praktisch aber nicht durchführbaren Unterschiedes von Gefängnis- und Zuchthausstrafe anzustreben.

Bedeutung entsprechende Rücksicht nicht geschenkt zu haben. Zur Begründung dieser meiner Behauptung berufe ich mich wieder auf die Statistik, der ich die folgenden Zahlen entnehme:

Im Jahre 1887 hatten in Deutschland von je 100 mit Freiheitsstrafen vorbestraften Verurteilten zuletzt eine solche erlitten

von unter 3 Monaten	70,6,
„ 3 Mon. bis zu 1 Jahre exkl.	18,5,
„ 1 bis 5 Jahren excl.	10,2,
„ 5 Jahren und darüber	0,6.

Es wurde von den deutschen Gerichten in je 100 Fällen auf weniger als ein Jahr Strafe erkannt:

bei einfachem Diebstahl in wiederholtem Rückfall, gemäß § 244 mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu bestrafen,
1882 : 59, 1884 : 56½, 1885 : 56½, 1887 : 54 mal;

bei Betrug in wiederholtem Rückfall, nach § 264 mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bedroht,
1882 : 83½, 1884 : 81, 1885 : 80½ mal
(70 mal im Durchschnitt wurde sogar auf weniger als 3 Monate Gefängnis erkannt);

bei Hehlerei, mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und im Rückfall mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu strafen (§ 259, § 261);
1882 : 94, 1884 : 92, 1885 : 91, 1887 : 90 mal.

Schwerer Diebstahl im Rückfall, wofür ein Strafrahmen von 2—15 Jahren Zuchthaus aufgestellt ist (§ 244), wurde mit weniger als 2 Jahren Freiheitsentzug geahndet
1882 : 48½, 1883 : 33¼, 1885 : 33, 1887 : 32 mal in je 100 Fällen.

Ziffern, wie die vorstehenden, lassen leider keinen Zweifel darüber aufkommen, daß die Anschauung, die Aufgabe der Strafe liege in Sicherung der Rechtsordnung und in Erhaltung des Bestandes der Gesellschaft, in der Rechtsprechung der deutschen Gerichte noch nicht zur Geltung und Anerkennung gekommen ist. Daß mit kurzzeitigen Rückfallsstrafen, wie sie nach obigem in Deutschland die Regel bilden, das gewohnheitsmäßige und professionelle Verbrechertum nicht bekämpft zu werden vermag, das zeigen die Zahlen, mit welchen wir oben die erschreckende Zunahme der Rückfälle bewiesen haben, das zeigt ferner die Thatsache, daß in einem Lande, wie Württemberg, die Zahl der jährlich durch Erkenntnis erledigten Straffälle, an denen, wie anderwärts bewiesen, vorzugsweise Vor-

bestrafte beteiligt sind, von 1869 bis 1884 von 7247 auf 19 103 hinaufgegangen war, so daß in ersterm Jahre ein Straffall noch auf 247, in letzterm dagegen ein solcher schon auf 104 Einwohner traf.

Die Strafe des Rückfalls darf nun einmal nicht nach dem Maßstabe des Verschuldens bemessen werden. Die Unzulänglichkeit der Vergeltungstheorie zeigt sich in ganz besonders überzeugender Weise in ihrer Anwendung auf wiederholt straffällige Personen. „Wer," sagt v. Liszt, „als Jurist die im Augenblicke der That als erworben vorhandene Disposition, die gegebene Willensfreiheit ins Auge faßt, muß für den Gewohnheitsverbrecher mildernde Umstände annehmen." „Die richtige, d. i. die gerechte Strafe aber ist die notwendige Strafe." Die Notwendigkeit aber verlangt, daß der strafende Richter sich durch keine andre Rücksicht als durch die auf Sicherung der Rechtsordnung leiten lasse und stets die Strafe nach Maßgabe der vom Angeklagten seither bewiesenen Gefährlichkeit und Feindseligkeit gegen die staatliche Gesellschaft und deren Einrichtungen bestimme und bemesse.

Ganz nach dem gleichen Gesichtspunkte sollte aber auch der Strafvollzug eingerichtet werden.

Da zur Zeit der Rückfall nur bei wenigen Delikten zur Bestrafung kommt, und auch die Rückfallsstrafen für diese infolge Annahme mildernder Umstände oder aus andern Gründen sehr häufig gar nieder bemessen werden, so kommt es, daß in unsern zum Vollzuge der Gefängnisstrafen bestimmten Anstalten eine große Anzahl von oft bestraften, unverbesserlichen Individuen neben erstmals zu Falle gekommenen, bisher ganz unbescholtenen Personen Strafe verbüßen.[3]) Das gleiche Verhältnis zeigt sich in den Zuchthäusern, welche Gelegenheitsverbrecher wie gewohnheits- und gewerbsmäßige Verbrecher aufzunehmen haben.

Soll nun, wie in weiten Kreisen das Verlangen sich kundgibt, die bisher als undurchführbar erschienene gesetzliche Unterscheidung zwischen Gefängnis- und Zuchthausstrafe mittels verschiedenartiger Gestaltung des Strafzwanges nach Maßgabe der Strafart vertieft werden, so ergibt sich als Folge, daß in den Zuchthäusern die erst-

[3]) Im württ. Landesgefängnisse Hall befanden sich 1872/82 unter 9285 neu eingelieferten Gefangenen 1572 erstmals und 4317 mehrmals Rückfällige, zusammen 5889 Rückfällige, d. i. 63,4 % der Zugänge.

mals dem Strafgesetz verfallenen, noch weniger verdorbenen und weniger gefährlichen Personen eine für ihre Individualität nicht passende, allzuharte Behandlung erfahren, durch welche die Erreichung des Strafzweckes an ihnen erschwert, wenn nicht ganz und gar vereitelt wird, und daß andererseits mit habituellen und professionellen Gesetzesbrechern, unter denen sich auch eine große Anzahl unverbesserlicher, schon öfter im Arbeitshause detiniert gewesener Bettler und Landstreicher befinden, im Gefängnisse allzumilde verfahren wird, so daß an ihnen die beabsichtigte abschreckende Wirkung der Strafe vollständig verloren geht.

Ein solches Verfahren steht in auffallendem Widerspruche zu dem von der Versammlung deutscher Strafanstaltsbeamter in Stuttgart 1877 gefaßten Beschlusse, wonach Rückfällige einer besondern, d. i. einer strengern Behandlung durch Beschränkung der üblichen Vergünstigungen und durch Anwendung härterer Disziplinarstrafen unterworfen werden sollen.

In diesem Beschusse ist der ganz richtige Gedanke zum Ausdrucke gebracht, daß die Strafe als soziale Reaktion gegen antisoziale Gesinnung nach dieser sich zu bestimmen habe, daß demnach die Strafbehandlung des Verurteilten, welchen wir uns als besiegten und gefangenen Gegner und Feind zu denken haben, verschieden sein muß, je nachdem derselbe sich als versöhnlich und besserungsfähig oder als fortgesetzt feindselig und unverbesserlich seither erwiesen hat.

Dagegen hat sich der vom Gesetzgeber unternommene Versuch, zwei verschiedene Arten der Freiheitsstrafe — Gefängnis- und Zuchthausstrafe — zu konstruieren und diese nach Maßgabe des rechtlichen Verschuldens in Anwendung zu bringen, als verfehlt erwiesen; die seitherige Praxis hat die Undurchführbarkeit dieses Gedankens überzeugend dargethan. Ein neuerlicher und trauriger Beweis von der Unzulänglichkeit und Unfruchtbarkeit der Vergeltungstheorie, auf welcher die Scheidung kriminellen Unrechtes in Vergehen und in Verbrechen und damit die Zweiteilung der Freiheitsstrafe in Gefängnis und Zuchthaus beruht!

Während das Maß menschlichen Verschuldens sich unserm geistigen Auge entzieht, haben wir für Beurteilung der Gefährlichkeit wie der Verbesserlichkeit der Verurteilten einen sichern Maßstab in deren Vorleben, namentlich in ihrem seitherigen Verhalten gegen das Strafgesetz, und sind demnach in der Lage, dem Verurteilten

gegenüber die seinem Verhalten entsprechenden Maßnahmen — Besserung oder Abschreckung oder Sicherung — eintreten zu lassen.

Demnach scheint mir die wichtigste Unterscheidung zum Zwecke eines richtigen Strafvollzuges die zwischen verbesserlichen und unverbesserlichen Verurteilten zu sein. Die erstern hinwiederum dürften nach Maßgabe ihrer seither bewiesenen Gesinnung in 2 Klassen zu teilen sein: in solche, welche durch ihre Strafthat zwar einen gewissen Grad von Gefährlichkeit, aber noch keinen besondern Trotz und grundsätzliche Verachtung gegen die Gesetze an den Tag gelegt haben, und in solche, welche durch wiederholte Gesetzesübertretungen vorausgegangener Bestrafung ungeachtet besondere Hinneigung zum Unrecht, ein bedenkliches Maß von Verbrechens-Tenacität bekundet haben, ohne jedoch genügenden Anlaß zu Zweifeln an ihrer Verbesserlichkeit zu geben.

Auf solche Art kämen wir zu einer Einteilung der Sträflinge, welche etwa gleichbedeutend wäre mit einer Unterscheidung zwischen erstmals bestraften, zwischen besserungsfähigen und zwischen unverbesserlichen Rückfälligen.

Der letzte Zweck der Strafe, der sich am kürzesten in die zwei Worte „ne peccetur“ zusammenfassen läßt, würde, jener Verschiedenheit der kriminellen Gesinnung entsprechend,

in Besserung der erstmals Erkrankten,
in Abschreckung der Recidivisten,
in Sicherung gegen die Unverbesserlichen

anzustreben sein.

Freiheitsentziehung und Arbeitszwang wäre diesen drei Klassen gemeinsam; der verschiedene Grad der Gefährlichkeit fände Berücksichtigung in der Verschiedenheit der Dauer der den einzelnen zuerkannten Strafen; dem ungleichen Maße gesellschaftlicher Gesinnung, wie solche jener Klasseneinteilung zu Grunde gelegt ist, würde ein verschiedenes Maß von Strafzwang, bestehend in Verschiedenheit der Belohnungen, Vergünstigungen usw. innerhalb der einzelnen Klassen entsprechen. Wie nach dieser meiner im allgemeinen angedeuteten Anschauung der Strafvollzug gegen Rückfällige im einzelnen unter Aufhebung der im R.St.G.B. aufgestellten Unterscheidung zwischen Gefängnis und Zuchthaus sich gestalten würde, darüber habe ich mich ausführlich und eingehend in einem besondern Aufsatz, betitelt: „Abschaffung des Zuchthauses“, auf Seite 392 ff. dieser Zeitschrift geäußert, auf welchen ich zur Vermeidung von

Wiederholungen hier einfach mit dem Bemerken Bezug nehme, daß die dort beschriebene Abstufung des gegen Zuchthausgefangene geübten Strafzwanges sich ohne Schwierigkeit auf obige Klasseneinteilung von Strafgefangenen überhaupt übertragen ließe.

Schließlich fasse ich das Ergebnis meiner Untersuchungen in folgende Sätze zusammen:

Nach den vorliegenden Erfahrungen hat die Strafe ihre Aufgabe, das Verbrechen zu bekämpfen, insbesondere die Wiederholung gesetzwidriger Handlungen seitens bereits bestrafter Personen hintanzuhalten, unter der Herrschaft des deutschen R.St.G.B. nicht erfüllt. Der Grund dieser unerfreulichen Erscheinung ist darin zu erblicken, daß in der Strafgesetzgebung und in der Rechtspflege, in der Wissenschaft und in der Praxis immer noch das Verbrechen unter dem Gesichtspunkte moralischer Verschuldung statt unter dem eines Eingriffs in die gesellschaftliche Ordnung, die Strafe immer noch als Sühne für begangenes Unrecht statt als „soziale Funktion" gegen antisoziale Bestrebungen betrachtet und behandelt wird.

Die Rückfallsstrafe als Mittel, dem Individuum, das durch wiederholten Rechtsbruch seine Gemeingefährlichkeit bewiesen hat, zunächst die Möglichkeit und, wenn thunlich, auch die Lust und Neigung zur Wiederaufnahme seines verbrecherischen Treibens zu benehmen, hat sich diesem Zwecke anzupassen. Dies geschieht durch gesetzliche Androhung schwerer, empfindlicher Folgen für den Fall wiederholter Vergehung, durch unnachsichtliche Verhängung dieser Folgen durch den Richter, endlich durch strengste Ausführung derselben seitens der Strafvollzugsbehörden.

Die Untersuchung und Prüfung der Wege, welche ich als zum Ziele führend oben vorgeschlagen habe, will ich dem einsichtsvollen und erfahrenen Leser dieser Zeilen hiermit angelegentlichst empfohlen haben.

15.

Ausländiſche Rundſchau.

Die Ehe und das Strafrecht in England in den Jahren 1888/89.

Von H. W. Loehnis, Barrister-at-Law in London.

Es ſind in letzter Zeit mehrere Fragen, die Rechte und die Stellung von Ehegatten betreffend, vor die engliſchen Gerichtshöfe gekommen. Dieſe Fälle waren faſt alle für unſre Rechtspflege von der höchſten Wichtigkeit: Einige jedoch ſind auch von weittragendem Intereſſe und lohnt es ſich deshalb, ſie einer ausführlichern Behandlung zu unterwerfen, als es bei rein techniſchen Fragen oft wünſchenswert iſt.

Die zwei erſten Reg. v. Clarence und Reg. v. Tolſon verdienen, von ihrem Thatbeſtand abgeſehen, Beachtung, weil ſie wiederum beweiſen, daß das Recht keine exakte Wiſſenſchaft iſt und die erfahrenſten Richter in ihrer Auslegung des Geſetzes, wie andre Menſchen, verſchiedener Meinung ſind und, weil ſie eben Menſchen ſind, es ſein müſſen. Der Fall Reg. v. Maybrick bietet ein trauriges Bild von ehelichem Glück und ein draſtiſches Beiſpiel von der heutigen Tendenz, dem Volk zu erlauben, mit ſeinem Unwiſſen und mit ſeinen unlogiſchen Schlüſſen in allen Fragen ſeine Stimme hörbar zu machen. Er hat vor allem die öffentliche Aufmerkſamkeit wieder darauf gerichtet, daß nach dem heutigen Geſetz in Kriminalfällen keine Berufung gegen das Verdikt der Jury möglich iſt. Obgleich Izard v. Izard und Leslie nur ein Eheſcheidungsprozeß iſt, reiht er ſich den genannten Fällen ſo an, daß einige Bemerkungen über denſelben, ſelbſt für die Leſer dieſer Zeitſchrift, von Intereſſe ſein mögen.

1. Regina v. Clarence 22 Q.B.D. 23.

Am 16. Juni 1888 fand eine Sitzung des Court of Crown Cases Reserved ſtatt, dreizehn Richter von der Queen's Bench Division unter dem Vorſitz vom Lord Chief Juſtice Coleridge bildeten den Gerichtshof, um zu entſcheiden, ob ein Ehegatte, der ſeines krankhaften Zuſtandes bewußt iſt, ein Verbrechen begeht, wenn er ohne ſeine Gattin

von seinem Zustande in Kenntnis zu setzen, mit derselben den ehelichen Beischlaf vollzieht und sie infiziert. Dieser besondere Fall war, so ist es anzunehmen, von dem Gesetz nicht vorhergesehen worden, da die einzigen Paragraphen, die man anwenden konnte, §§ 20 u. 47 vom Statut 24 u. 25 Vic. c. 100 (An Act to consolidate and amend the Statute Law of England and Ireland relating to offences against the person) waren. Dieselben lauten wie folgt:

§ 20. Jede Person, die ohne rechtlichen Grund (unlawfully) oder böswillig (maliciously) eine andre Person verwundet, oder derselben schwere körperliche Verletzung mit oder ohne Waffe oder sonstiges Instrument zufügt (inflict), ist eines Vergehens schuldig ...

§ 47. Jede Person, die eines Angriffes (assault) thatsächliche körperliche Verletzung verursachend (occasioning actual bodily harm) für schuldig erklärt wird, wird bestraft....

Der Fall erregte bedeutendes Aufsehen: die Erörterungen dauerten viele Stunden, und nachdem der Gerichtshof zur Überlegung und Beratung seinen Ausspruch mehrere Monate lang vertagt hatte, gaben die Richter am 10. November 1888 ihre Entscheidung. Lord Coleridge Pollock und Huddleston B B., Stephen, Manisty, Mathew, Smith, Wills und Grantham J J. waren der Ansicht, daß der Angeklagte freigesprochen werden müsse. Field, Hawkins, Day und Charles Je J. stimmten für eine Verurteilung ..

Die Ankläger stützten sich auf folgende Punkte:

1. Da Clarence es seiner Gattin nicht mitgeteilt hatte, daß er krank sei, und da sie, wenn sie von seinem Zustande unterrichtet gewesen wäre, ihre Einwilligung zum Beischlaf versagt haben würde, wurde ihre Einwilligung durch Betrug (fraud) erzielt, war deshalb keine Einwilligung, und war der Akt des Koitus folglich ein Angriff auf ihre Person.
2. Der Beischlaf mit einem gesunden und mit einem kranken Manne sind zwei so ganz verschiedene Sachen, daß in letzterm Falle die Hingabe der Gattin ohne Kenntnis des Sachverhalts keine Einwilligung ist. Der Fall gleicht folglich dem, wo die Einwilligung nur für eine ärztliche Operation galt, oder der Beischlaf mit einer verheirateten Frau vollzogen wurde von einer Person, die sich als ihren Ehegemahl ausgab.
3. Dieser Beischlaf ist nach dem Gesetz legal cruelty. Er gibt der Frau das Recht, eine richterliche Ehetrennung (judicial separation) in dem Divorce Court zu beanspruchen und ist folglich nicht in der Einwilligung, die durch die Ehe gegeben wird, eingeschlossen.

Für Clarence wurde dagegen behauptet:

1. Der Schaden, der Frau zugefügt, entsprang aus einer rechtlichen Handlung, nämlich Koitus zwischen Eheleuten.
2. Unter beiden Paragraphen beruht die Klage auf einem An-

griffe (assault): es ist aber kein Angriff, wenn der Gatte seine ehelichen Rechte ausübt.

3. Diese Paragraphen haben nicht diese Vergehen in Aussicht gehabt.

Es wird sich der Mühe lohnen, ehe dieser besondere Fall weiter behandelt wird, einen Rückblick auf einige vorhergegangene Entscheidungen zu werfen.

a. Hale, Pl. Cor. 1. 629 (1739) sagt: „Ein Gatte kann seine Ehefrau nicht notzüchtigen." Vom Gerichtshof ist dieser Satz aber nie bestätigt worden. Er ruht auf Hales Ausspruch allein, wird aber im allgemeinen als richtig anerkannt.

b. Im Jahre 1885 stellte das Statut 48 u. 49 Vic. c. 69 § 4 fest, daß jede Person, die den Beischlaf mit einer verheirateten Frau vollzieht, indem sie sich als ihren Ehegemahl ausgibt, der Notzucht schuldig ist. Somit wurde eine Ungewißheit, die im Gesetz geherrscht hatte, beseitigt. Im Jahre 1868 war der Fall Reg. v. Barrow 1. C. C. R. 156 vor Bovill C. J., Channell, Byles, Blackburn u. Lush J J. gekommen. Die Klage, gegen B. angestrengt, war, daß er der Notzucht schuldig sei, da er den Beischlaf mit der Gattin von G. vollzogen hatte, daß die G. halb wachend, halb schlafend war, als der Akt des Koitus begann, und den B. für ihren Gemahl hielt. Der Gerichtshof begründete sein Urteil, den B. freisprechend, darauf, daß der Akt des Koitus, da die G. weder schlafend noch bewußtlos war, mit ihrer Einwilligung begangen ward, obgleich diese Einwilligung durch Betrug (fraud) erlangt wurde, und weil eine de facto-Einwilligung da war, war dieses nicht eine Notzüchtigung. Im Jahre 1877 wurde der Fall Reg. v. Flattery 2 Q. B. D. 410 von Keily C. B., Mellor, Denman, Field J J. und Huddleston B. entschieden. Alle Richter äußerten sich mit der Entscheidung in Reg. v. Barrow unzufrieden und erklärten sich der Ansicht, daß es wünschenswert sei, einen ähnlichen Fall vor dem vollen Hofe zu besprechen. In dem Falle, den sie vor sich hatten, wurde F. der Notzucht für schuldig erklärt, darauf hin, daß er, unter dem Vorwande, eine ärztliche Operation zu machen, zu welcher er Einwilligung erlangt hatte, den Beischlaf mit der T. vollzog. Die T. hatte eine ärztliche Operation und nichts andres erwartet, zu der und zu der allein hatte sie ihre Einwilligung gegeben. Im Jahre 1884 wurde in Irland der Fall Reg. v. Dee 14. L. R. Ir. 468, der im Thatbestand dem Fall Reg. v. Barrow ganz ähnlich war, von dem Court of Criminal Appeal, bestehend aus May C. J., Palles C. B., Lawson, O'Brien, Andrews u. Murphy J J. entschieden. Diese Richter waren alle der Meinung,

daß die Entſcheidung in Reg. v. Barrow getroffen, ſchlecht motiviert, die gegebene Einwilligung keine wahre Einwilligung und daß folglich der D. der Notzucht ſchuldig zu erklären ſei. Der Rechtſpruch von Palles C. B., Seiten 479—489, verdient beſondere Beachtung.

c. Ein Ehegatte, der ſeines Zuſtandes bewußt, ſeine Frau veneriſch infiziert, begeht eine Handlung, die in die Klaſſe von 'Legal Cruelty' kommt, und die ſeiner Frau folglich das Recht gibt, auf Grund dieſer Handlung eine Ehetrennung (judicial separation) zu beanſpruchen. Wenn kein Gegenbeweis geführt wird, iſt es anzunehmen, daß der Gatte von ſeinem Zuſtande unterrichtet war und wußte, daß er ſeine Frau durch den Akt des Koitus anſtecken würde. Siehe Brown v. Brown C. R. 1. P. u. D. 46. (1865) und Morphett v. Morphett ib. 702 (1869).

d. Ein Mann, der ſeines Zuſtandes bewußt iſt und denſelben verheimlichend Einwilligung zum Beiſchlaf erlangt und ſeine Geliebte anſteckt, iſt eines unzüchtigen Angriffes (indecent assault) ſchuldig, vid. Reg. v. Bennett 4 F. u. F. 1105 (1866). In dieſem Falle redete Willes J. die Jury, wie folgt, an: „Notzucht in dieſem Falle zu beweiſen, iſt nicht möglich. Aber obgleich das Mädchen ihre Einwilligung zum Beiſchlaf gegeben haben mag, dennoch, wenn ſie nicht unter den beſondern Verhältniſſen und Umſtänden, d. h. zum Beiſchlaf mit einem kranken Manne, gewilligt hat und Betrug gegen ſie ausgeübt worden iſt, wird des B.'s Handlung durch dieſen Betrug ein Angriff, und im vorliegenden Falle natürlich ein unzüchtiger Angriff." Im darauffolgenden Jahre redete Shee J. die Jury in ähnlichen Worten an, im Falle Reg. v. Sinclair 13 Cox. C. C. 28. Dieſe beiden Fälle ſind aber in Irland im Jahre 1878 in Hegarty v. Shine mißbilligt worden.

e. Das Vergiften iſt nicht ein Angriff (assault) ſiehe Reg. v. Walkden 1. Cox. C. C. 288 per Parke B. im Jahre 1845 und Reg. v. Hanson 2 C. u. K. 912 (1849) per Vaughan Williams J. nach Beratung mit Cresswell J.

Ich unterlaſſe es, in der Beſprechung dieſes Falles auf die Frage, die von Hawkins J. auf der einen Seite und von Stephen J. auf der andern mit großem Scharfſinn behandelt wird, nämlich ob das Wort "inflict" in § 20 einen Angriff vorausſetzt und nötigenfalls auf einen Angriff folgt oder nicht, einzugehen. Von Intereſſe iſt dieſe Unterſuchung für andre, als engliſche Fachleute nur deshalb, weil ſie ein muſterhaftes Beiſpiel der Art und Weiſe, wie in England Erörterungen über die Bedeutung von Statuten geführt werden, bietet. Hawkins u. Field J J. ſagen beide, daß § 20 keinen Angriff verlangt. Ihre Ausführung iſt, ſcheint es mir, unwiderlegbar, und ſelbſt Coleridge L. C. J. ſchreckt nur vor ihren Schlüſſen zurück, weil ſie ſeinem Gutachten nach

zu weittragend sind. So sagen er und Pollock B., ist diese Handlung eine Zufügung von schwerer körperlicher Verletzung, dann ist der logische Schluß, daß ein Mann, der an Scharlachfieber oder an einer andern ansteckenden Krankheit leidet und seinem Kinde einen Kuß gibt, oder seinem Freunde die Hand reicht, in beiden Fällen ein Vergehen gegen § 20 begeht.

Die wichtige Frage scheint diese, war diese Handlung des C. ein Angriff? Die Antwort hängt von der gegebenen Einwilligung ab. Es ist richtig, wie Smith J. sagte: durch die Heirat bewilligt die Gattin, daß ihr Ehegatte seine ehelichen Rechte ausüben kann. Diese Einwilligung ist nicht auf den Gatten, solange er gesund ist, beschränkt, denn es kann doch nicht behauptet werden, daß ein Gatte eines Vergehens schuldig ist, weil er diese Rechte ausübte zu einer Zeit, wo er, ohne es zu wissen, von einer Krankheit betroffen war. Bis die Einwilligung, so bei der Heirat gegeben, widerrufen ist, ist es doch unmöglich, zu behaupten, daß der Gatte, der seine Rechte ausübt, auf seine Frau einen Angriff macht. Im vorliegenden Falle war die Einwilligung durch die Heirat gegeben, noch unwiderrufen und in Kraft, und folglich war des C. Handlung kein Angriff.

Hawkins und Field J J. begründeten ihre Meinung wie folgt: „Was ist das Recht, welches einem Gatten durch die Heirat zukommt?" Es ist ein unwiderrufliches zum fleischlichen Verkehr solange die gewöhnlichen Verhältnisse, durch diesen Kontrakt herbeigeführt, zwischen den Ehegatten existieren. Das wäre denn auch der Grund, weshalb ein Gatte seine Gattin nicht notzüchtigen kann. Dieses eheliche Recht gibt dem Gatten aber keineswegs die Befugnis, die Gesundheit seiner Gattin zu gefährden. Im Jahre 1828 sagte Lord Stowell im Falle von Popkin v. Popkin 1. Hagg. Eccles. Rep. 767: „Der Gatte hat ein Recht auf den Körper seiner Gattin, aber nicht, wenn ihre Gesundheit gefährdet wird. Wenn dann das einzige Recht des Gatten ist, den Koitus unter normalen Umständen zu verlangen, was ist seine Handlung unter Umständen, die, wie diese, nicht normal sind? Ist sie nicht eine widerrechtliche Handlung, für die keine besondere Einwilligung gegeben worden, und die nicht in den Obliegenheiten, die der Gattin durch die Heirat aufgelegt worden sind, eingeschlossen ist?"

Stephen J. sagte dagegen:

1. Das Vergiften ist kein Angriff, siehe die oben citierten Fälle, und diese Infizierung ist nur eine besondere Art von Vergiftung.
2. Eine Einwilligung, durch Betrug herbeigeführt, ist doch eine Einwilligung. In einzelnen Fällen mag es wahr sein, zu sagen: „Fraus consensum vitiatur", aber nur in Fällen, in welchen der Betrug die Natur der Handlung, oder die Identität der handelnden Person betrifft.
3. Die Einwilligung war vorhanden. Der Schaden wurde durch eine 'Suppressio veri' herbeigeführt; und das ist kein Angriff. Zwischen dem Koitus und dem Erscheinen der Krankheit bei

der Gattin muß jedenfalls ein Zeitraum von mehreren Tagen gelegen haben. War der Ehegatte während dieſen Tagen ſchuldig, oder nicht? War er ſchuldig, ſo muß es behauptet werden, daß er einen Angriff gemacht hatte, von welchem etwas, d. h. was nicht in ſeiner Gewalt lag, d. h. die Nicht-infizierung ſeiner Gattin, ihn hätte freiſprechen können: war er unſchuldig, ſo wurde ihm durch etwas Ähnliches, nicht in ſeiner Gewalt Liegendes, d. h. die Infizierung ſeiner Gattin ſeine Unſchuld genommen.

Logiſch iſt auch, was Pollock B. ſagte: Iſt dieſe Handlung ein Angriff, dann muß auch eine kranke Frau, die ihren Gatten zum Beiſchlaf ermuntert, einen Angriff begehen.

Quot homines tot sententiae!!

2. Regina v. Tolſon 23 Q. B. D. 168.

Nach Paragraph 57 vom Statut 24 u. 25 Vic. c. 100*) iſt jede verheiratete Perſon, welche bei Lebzeiten ihres Gatten oder ihrer Gattin eine andre Perſon heiratet, der felony ſchuldig und mit ſchwerer Zwangsarbeit bis zu 7 Jahren, oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren ſtrafbar: es ſoll jedoch nichts in dieſem Statut eine Perſon berühren, deren Gatte oder deren Gattin während der letzten 7 Jahren vor der zweiten Ehe ohne Unterbrechung von derſelben abweſend geweſen iſt, ſolange ſolche Perſon ohne Kenntnis von dem am Leben ſein ihres Gatten oder ihrer Gattin war.

Am 11. September 1880 fand eine Heirat zwiſchen Martha S. und Tolſon ſtatt. Am 13. Dezember verließ T. ſeine junge Frau. Sie und ihr Vater holten Erkundigungen nach T.'s Aufenthalt und Wohnort ein, konnten aber nichts Beſtimmteres erfahren, als daß er auf einem Schiff nach Amerika ſegelnd, welches geſcheitert war, geſehen worden. Am 10. Januar 1887 heiratete Martha als Witwe den F., und im Dezember 1887 kam T. von Amerika nach England zurück.

Im Juni 1888 wurde die M. in Carlisle vor Stephen J. wegen Bigamie angeklagt. Die Jury erklärte ſie für ſchuldig, fügte ihrem Verdikt aber bei, daß ſie ganz bona fide gehandelt hätte und triftige Gründe (reasonable grounds) gehabt hätte, zu glauben, daß der T. nicht mehr am Leben ſei. Stephen reſervierte den Fall für das Gutachten des Court of Crown Cases Reserved und ſtellte die Frage: bildet ſolche bona fide-Handlung aus triftigen Gründen einen Ent-

*) Dieſer Paragraph lautet: Whoever being married, shall marry any other person during the life of the former husband or wife, shall be guilty of felony punishable with penal servitude for not more than seven years or imprisonment with or without hard labour for not more than two years: provided always that nothing in his act shall extend to any person marrying a second time whose husband or wife shall have been continually absent from such person for the space of seven years last past, and shall not have been known by such person to be living within the time.

laſtungsgrund gegen eine Klage unter § 57 vom Statut 24 und 25 Vic. c. 100? Wie im Falle von Clarence, ſo auch in dieſem, war das Urteil des Court nicht einſtimmig. Die Majorität Lord Chief Juſtice Coleridge, Hawkins, Stephen, Cave, Day, Smith, Wills, Grantham und Charles J J. beantworteten die ihnen geſtellte Frage mit einem Ja und ſtellten feſt, daß eine mens rea nötig iſt, um ein Vergehen gegen dieſen Paragraphen herbeizuführen. Die Minorität beſtand aus Denman, Field und Manisty J J. und Pollock und Huddleſton B B. Die Majorität begründete ihr Urteil wie folgt: das Verbrechen, gegen welches dieſer Paragraph gerichtet iſt, iſt a felony: ſolch ein Verbrechen kann aber nicht (ſiehe Hawkins, Pl. Cor. I. c. 25 § 3., II. c. 25 § 55, Hale, Pl. Cor. II. S. 184) ohne rechtswidrige Abſicht, d. h. felonice begangen werden, vergleiche Reg. v. Gray (Leigh u. Cave 365) oder, wie es in Hawkins Pl. Cor. I. c. 25 § 1 lautet, felony ex vi Termini bedeutet quodlibet crimen felleo animo perpetratum. Dieſer Fall iſt deshalb einer von denjenigen, auf die der Ausſpruch non est reus nisi mens sit rea, oder actus non facit reum nisi mens sit rea Anwendung findet. Auf der andern Seite war die Minorität der Anſicht, daß der Wortlaut des Paragraphen jeden Zweifel ausſchließt: er verbietet die That und beſtraft ſie, wie und wann und aus welchen Gründen ſie auch begangen ſein mag. Die Auserteilung der Strafe iſt in des Richters Gutachten, und wird er der bona fides und den guten Gründen Gewicht geben, das Verbrechen iſt aber begangen, wann und ſobald eine Heirat ſtattgefunden hat. Ferner berufen ſich dieſe Richter auf eine Entſcheidung, im Jahre 1875 von dem Court of Crown Cases Reserved in dem Falle Reg. v. Prince L. R. 2. C. C. R. 154 getroffen. In dieſem Falle wurde eine Klage gegen Prince unter § 55 des 24 u. 25 Vic. c. 100 angeſtrengt, daß er widerrechtlich ein unverehelichtes Mädchen unter 16 Jahren aus dem Gewahrſam und gegen den Willen ihrer Eltern weggeführt hätte.*) Es wurde bewieſen, daß der P. bona fide geglaubt hatte und aus triftigen Gründen, daß das Mädchen mehr als 16 Jahre alt war. 15 der Richter gegen die Stimme von Brett J., jetzt Lord Esher, Master of the Rolls, waren der Anſicht, daß dieſer gute Glauben kein Entlaſtungsgrund bildete und daß der T. ſchuldig ſei. Auf den erſten Blick ſcheint es faſt, daß die Majorität in Tolſons Fall der Entſcheidung in dem Falle von Prince nicht genug Gewicht gegeben haben kann, und um ſo mehr, da die einzigen Richter, die an beiden Fällen teilnahmen, Denman u. Field J J. und Pollock B., in Tolſons Fall ſich in der Minorität finden. Wenn wir der Sache aber etwas mehr auf den Grund gehen, wird es klar, daß die Verbrechen in

*) 24 u. 25, Vic. c. 100, § 55, lautet: Whosoever shall unlawfully take or cause to be taken any unmarried girl being under the age of sixteen years out of the possession and against the will of her father or mother or of any other person having the lawful care or charge of her, shall be guilty of a misdemeanour and being convicted thereof, shall be liable at the discretion of the Court, to be imprisoned for any time not exceeding two years with or without hard labour.

den Paragraphen genannt, verſchiedener Art ſind. Zu heiraten iſt eine an ſich gute lobenswerte Sache. Ein Mädchen zu ent- oder verführen iſt, wenn nicht ein Verbrechen, doch immerhin und unter allen Umſtänden eine unmoraliſche Handlung; es iſt alſo ein malum in se und iſt da folglich eine mens rea vorhanden; nicht eine mens rea in dem Sinne, daß die Abſicht vorliegt, gegen die Vorſchriften des Geſetzes zu handeln, aber eine genügende mens rea, um bona fides und Glauben, auf triftigen Gründen beruhend, als Entlaſtungsgrund auszuſchließen. Sobald dann ein malum in se, was auch ein malum prohibitum iſt, gethan wird, wird es dem Thäter nicht zugeſtanden, zu ſagen: „Wenn die Fakta, die ich aus guten Gründen vorhanden glaubte, wirklich exiſtiert hätten, hätte ich kein Verbrechen begangen.“ Das Geſetz ſagt in ſolchen Fällen, jeder, der ein malum in se begeht, muß die Chance laufen, daß er auch ein Verbrechen begeht. Es muß alſo in jedem Fall, wenn ein Geſetz zu erläutern iſt, mehr als der bloße Wortlaut in Betracht kommen; wir müſſen, wie Wills J. ſagt, das Objekt des Statuts vor Augen behalten und dasſelbe dann auf vernünftige Weiſe auslegen. Er führt dann weiter aus, daß, wenn die Meinung der Minorität richtig wäre und das de facto am Leben ſein des verſchwundenen Gatten das Verbrechen herbeiführe, dann müßten auch logiſch alle, die mit dem Vermögen des vermeintlichen Toten gewirtſchaftet und dasſelbe ausgegeben hätten, des Diebſtahls ſchuldig ſein.

3. Reg. v. Maybrick.

Am 11. Mai ſtarb in Liverpool der Baumwollenmakler James Maybrick nach 14tägigem Unwohlſein. Die Ärzte, die ihn behandelt hatten, weigerten ſich, einen Schein, die Urſache des Todes bezeugend, wie es §§ 9, 20, 39 u. 40 des Statuts, 37 u. 38 Vic c. 88 vorſchreiben, auszuſtellen. Eine Autopſie wurde folglich vorgenommen und Arſenik, aber nur in kleinen Quantitäten, in der Leber und in den Nieren gefunden. Auch wurden Spuren von Arſenik in einer Flaſche Fleiſchextrakt, die für ihn beſtellt war, und die ſeine Frau aus ihrem Zimmer in ſein Zimmer getragen hatte, aus der er aber nichts genoſſen hatte, und in einem Gefäß, in dem eine Mahlzeit für ihn von ſeiner Frau bereitet worden war, entdeckt. In dem Schlafzimmer von Mrs. M. wurden mehrere Fliegenpapiere in Waſſer gefunden. Sie hatte am 20. April ein Dutzend ſolcher Papiere und am 29. April weitere 2 Dutzend in zwei verſchiedenen Apotheken gekauft mit der Ausſage, daß in der Küche ſo viele Fliegen wären. Jedes dieſer Papiere enthält 2 bis 3 grains Arſenik. Es wurde ferner in ihrem Zimmer eine Schachtel gefunden, mit der Etikette „Arſenikgift für Katzen“. Auf ihrem Schlafrock und auf Taſchentüchern von ihr waren auch Spuren von Arſenik. Es war kurz vor des M. Tode ein Brief, den ſie am 6. Mai an ihren Liebhaber B., mit dem ſie in London vom 22. bis 24. März in einem Hotel gewohnt hatte, geſchrieben hatte, von der Wärterin, die ihn auf die Poſt zu tragen hatte, geöffnet worden. Derſelbe enthält folgenden Paſſus: „Er iſt krank bis zum

Tod (sick unto death). Die Ärzte hatten gestern eine Konsultation und alles hängt jetzt davon ab, wie lange seine Kräfte aushalten werden .... Ich kann Deinen Brief, mein Liebling, heute nicht ausführlich beantworten, aber Du brauchst Entdeckung weder jetzt, noch in der Zukunft zu befürchten." Es war bewiesen, daß am 5. Mai keine Konsultation stattgefunden hatte und daß die Ärzte an dem Tage des M. Zustand keineswegs als gefährlich betrachteten. Das sind im Umriß die Fakta, auf deren Grund Mrs. M. wegen der Ermordung ihres Gemahls angeklagt wurde. Der Fall kam am 31. Juli in Liverpool mit Stephen J. als Richter vor. Am 7. August erklärte die Jury nach halbstündiger Beratung Mrs. M. für schuldig. Sie wurde zum Tode verurteilt.

Für Mrs. M. erschienen als Verteidiger Sir Charles Russell Q. C. M. P., der in Gladstones letztem Ministerium die Stelle von Attorney General bekleidet hatte, und Mr. Pickford. Sie stützten ihre Verteidigung auf 2 Punkte:

1. Es ist nicht bewiesen, daß M. überhaupt an Arsenikvergiftung gestorben ist.
2. Ist er an Arsenikvergiftung gestorben, so ist es dennoch nicht bewiesen, daß ihm Arsenik von seiner Frau gegeben worden ist.

Mehrere Zeugen wurden im Interesse der Angeklagten vorgeladen, und bewiesen, daß der M. seit vielen Jahen ohne ärztlichen Rat Medizin aller Art zu nehmen gewohnt war, unter andern auch Arsenik. Die Aussagen dieser Zeugen waren aber alle auf die Jahre vor 1888 beschränkt.

Dieser Fall bietet für den Juristen mehreres von Interesse.

I. Seit vielen Jahren sind die Ärzte mit ihrer Stellung in den Gerichtshöfen unzufrieden gewesen. Sie werden in Fällen, wie dieser, z. B. als die Zeugen der streitenden Parteien vorgeladen, um ihre Meinung abzugeben, inwiefern gewisse Erscheinungen aus gewissen Ursachen haben entstehen können und mit ihnen im Zusammenhange stehen. Sie haben es aber lange gewünscht, ihre Stellung geändert zu sehen. Sie scheuen nicht allein die Unannehmlichkeiten des Kreuzverhörs und die kritische und oft feindliche Analyse ihrer Theorieen; sie finden auch, daß ihr Ansehen darunter leidet, daß Ärzte auf beiden Seiten Zeugnis ablegen und oft ganz diametral entgegengesetzter Meinung sind. Sie möchten die Stellung von assessors wie im Admiralty Court haben und von dem Obergerichtshofe angestellte Richter der medizinischen Fragen sein, wie die Richter Richter des Gesetzes sind. Dieser Fall hat es aber ganz unmöglich gemacht, daß ihr Wunsch jemals in Erfüllung gehen kann, denn die ärztlichen Experts haben es wieder einmal bewiesen, daß ihnen jede richterliche Qualität fehlt, und sie in ihren eidlichen Aussagungen nur zu sehr geneigt sind, ihre Meinungen und Schlüsse den Interessen der Partei, dessen Zeugen sie sind, genehm zu machen. Für die Krone wurden vorgeladen die Doktoren Humphreys, Carter, Barrow und Stephenson. Ihre Ansicht war ganz klar, Arsenik und Arsenik allein hat den Tod verursacht. Für Mrs. Maybrick er-

ſchienen Profeſſor Tidy und die Doktoren Paul und Mc. Namara: ſie ſagten, M. iſt an Gaſtroenteritis geſtorben; Gaſtroenteritis kann durch Arſenik verurſacht werden, es waren aber in dieſem Falle mehrere der Symptome, die bei Arſenikvergiftungen gewöhnlich vorhanden ſind, abweſend, und wir ſind ganz ſicher, daß der M. nicht an ſolcher Vergiftung geſtorben iſt. Sie konnten aber auf nichts hinweiſen, was in dieſem Falle Gaſtroenteritis hätte verurſachen können. Sive numerantur sive ponderantur ſtehen experts in England augenblicklich in keinem beſonders guten Ruf. Ihr Zeugnis iſt immer mehr oder weniger abſtrakt und theoretiſch und muß demſelben, wie Stephen der Jury ſagte, niemals zu viel Gewicht gegeben werden. Ihren Wert hat dasſelbe ohne Zweifel, nicht aber als allein maßgebend, ſondern wenn es den andern Thatſachen und dem ganzen Sachverhalt untergeordnet wird.

II. Außer in wenigen Fällen, wie z. B. in Klagen wegen Vergehen gegen das Criminal Law Amendment Act 1885 (48 u. 49 Vic. c. 69)*) iſt die angeklagte Perſon nicht befugt, Zeugnis abzulegen. Mehrere der Richter, unter ihnen Stephen und Hawkins J J. erlauben ihr aber immer, aber erſt nachdem alle Zeugen vernommen worden ſind und vor der Schlußrede ihres Advokaten, ſelbſt eine Anrede an die Jury zu halten. Dieſe Anrede wird natürlich nicht eidlich beſchworen und handelt, gewöhnlich nur gerade von den Punkten, die die angeklagte Perſon für wichtig erachtet, aber durch das geleiſtete Zeugnis nicht genügend erläutert. Von dieſer Erlaubnis machte auch Mrs. Maybrick Gebrauch. Am 5. Auguſt, nachdem alle Zeugen vorgeladen geweſen, erzählte ſie in einfachen, aber rührenden Worten der Jury, was ſie von der Sache wiſſe. Die Fliegenpapiere habe ſie gekauft, um das Arſenik aus denſelben als Kosmetik zu gebrauchen. Sie hatte von ihren Freundinnen auf der Schule in Deutſchland gehört, daß Arſenik für die Herbeiſchaffung eines guten Teints vielfach gebraucht würde, und da ſie einen Ausſchlag am Geſicht, an dem ſie litt, vor einem Balle, den ſie zu beſuchen gedachte, loswerden wollte, habe ſie das Arſenik aus den Fliegenpapieren ausgezogen. Was nun die Flaſche Fleiſchextrakt, in der Arſenik gefunden worden war, betrifft, ſo ſagte ſie, daß, als ſie am Abend vom 9. Mai an ihres Gatten Bett ſaß, er klagte, daß er ſich ſo krank, ſchwach und elend fühlte und ſie wiederum bat, ihm ein Pulver zu geben, deſſen er ſchon früher erwähnt hatte. Er verſicherte ſie, daß ihm dasſelbe nicht ſchaden könne. Nach längerem Widerſtande gab ſie ſeinen Bitten nach und miſchte ein weißes Pulver mit dem Fleiſchextrakt. Wäre Mrs. M. als Zeuge vorgenommen und von Sir Charles Ruſſell examiniert und von Mr. Addiſon Q. C., der für die Krone plaidierte, kreuzexaminiert worden, wäre vieles, was in ihrer Ausſagung unklar und im Dunkeln iſt, aufgeklärt worden. Von wem hatte ſie von Arſenik in Fliegenpapieren gehört? welche ihrer Freundinnen hatte ihr von deſſen kosmetiſchen Qualitäten geſprochen? aber vor allem, wo kam dieſes weiße Pulver her? aus

*) Siehe Band VIII, S. 62.

welcher Schachtel? mit welcher Etikette? wo, wann und wie gekauft? wann hatte Mrs. M. dasselbe zuerst gesehen? wann und wie oft hatte der M. ähnliche Pulver genommen? hatte sie ihm auch an andern Gelegenheiten solche Pulver gegeben? Viele andre Fragen müssen einem jeden hierbei einfallen.

Es kann kaum bestritten werden, daß, wenn Mrs. M., wie jeder andre Zeuge vernommen und ihr Zeugnis durch das Kreuzverhör geprüft worden wäre, jeder Zweifel über die Art und Weise, wie der M. seinen Tod gefunden hat, geschwunden wäre: ihre Schuld oder Unschuld wäre klar hingestellt worden. Auf der andern Seite ist zu bemerken, daß in diesem Falle ihre Anrede wenig Nutzen gebracht hat, denn in juristischen Kreisen herrscht die fast allgemeine Ansicht, daß dieselbe das Verdikt schuldig herbeigebracht hat. Ohne ihre Aussagen war alles nur Verdacht, sie aber stellte es fest, daß sie wirklich ihrem Manne Arsenik hatte geben wollen. Sie sagte zwar, auf seinen Wunsch, aber der ganze Sachverhalt war solcher Art, daß die Jury ihrem Wort kein Vertrauen schenken konnte. Es ist zu wünschen, daß in der nächsten Parlamentssession ein kurzes Statut zu stande kommen mag, das Zeugnis der angeklagten Person und deren Gatten in jedem Falle zulässig erklärend.

III. Gegen das Verdikt der Jury ist in Kriminalfällen keine Berufung möglich. Das Court of Crown Cases Reserved, aus allen Richtern der Queen's Bench Division bestehend, ist der Appellationshof für points of law, d. h. für Rechtsfragen, die im Laufe des Falles vorkommen, wie z. B., ob gewisse Aussagen als Zeugnis zulässig waren, oder ob das, was der Angeklagte gethan hat, wie in den Fällen Reg. v. Tolson und Reg. v. Clarence ein Verbrechen war. Nur die Königin kann kraft ihres königlichen Vorrechtes (by virtue of her royal prerogative) das Verdikt der Jury umstoßen. Aber selbst sie kann die einmal von der Jury für schuldig befundene Person nicht für unschuldig erklären, wie klar und deutlich deren Unschuld auch bewiesen sein mag. Alles, was es in ihrer Macht liegt, zu thun, ist, eine Begnadigung (free pardon) auszusprechen. Sie handelt in diesen Fragen durch den Minister des Innern (Home Secretary) im jetzigen Government Mr. Henry Mathews Q. C. Kaum war das Urteil der Jury ausgesprochen und das Todesurteil gefällt, als in Liverpool eine feindliche Demonstration gegen den Richter und die Jury ausbrach. Der Richter und die Jury wurden mit Zischen und Hohngeruf empfangen, als sie den Gerichtshof verließen, Mrs. M. dagegen jubelte das Volk entgegen. Mr. Mathews wurde sogleich mit Bittschriften von allen Seiten überschüttet. Das Publikum nahm an dem Ausgang des Falles das lebhafteste Interesse. In fast jeder Stadt wurden öffentliche Versammlungen von mehr oder weniger unwissenden Leuten zusammenberufen, Reden gehalten, Beschlüsse gefaßt, Bittschriften gezeichnet und Deputationen organisiert. Die Zeitungsblätter nahmen an dieser Agitation teil, und jeder, der nichts zu thun hatte, setzte sich an seinen Schreibtisch und schrieb Briefe, in denen er es seiner Ansicht nach klar und

feſt bewies, daß das Verdikt ganz falſch ſei, und die Jury dumm und mit Vorurteil erfüllt, der präſidierende Richter blutdürſtig, unwiſſend und ungerecht geweſen. Manche gingen ſogar ſo weit, daß ſie Stephen J. und Mr. Mathews als Mörder zu bezeichnen wagten, wenn Mrs. Maybrick aufgehängt würde. Mr. Mathews ließ ſich aber keineswegs durch dieſe populäre Aufregung von der gewöhnlichen Verfahrungsart der Miniſter abbringen. Er weigerte ſich, Deputationen zu empfangen. Er konferierte mit dem Richter Stephen, mit Mr. Addiſon und mit Lord Halsbury, dem Lord Chancellor: Er ließ mehrere der Zeugen, unter andern auch Profeſſor Tidy nach London kommen und interpellierte dieſelben. Neue Fakta wurden ihm auch vorgelegt, wie z. B. daß eine Flaſche Glycerine, die dazu benutzt wurde, die Lippen des Verſtorbenen zu benetzen, Arſenik enthielt. Nach reiflicher Überlegung wurde auf Rat des Home Secretary die Todesſtrafe in lebenslängliche ſchwere Zwangsarbeit verwandelt. Aus dem Volke kam wieder ein Schrei des Entſetzens, es räſonnierte, iſt ſie ſchuldig, muß ſie aufgehängt werden, wird ſie nicht aufgehängt, iſt ſie unſchuldig und muß freigeſprochen werden. Mr. Mathews ließ ſich natürlich zu keiner Verteidigung ſeines Urteils herab; wie richtig und logiſch dasſelbe war, braucht kaum bewieſen zu werden. Daß Arſenik in des M.'s Körper gefunden worden, ſteht feſt: daß Mrs. M. ihm Arſenik gegeben hatte, hat ſie ſelbſt geſagt: die Jury war der Meinung, daß der M. an Arſenik geſtorben war; 4 Ärzte waren entgegengeſetzter Anſicht. Da es alſo nicht ganz unumſtößlich bewieſen war, daß das Arſenik den Tod verurſacht hatte, erließ Mr. Mathews die Todesſtrafe, freiſprechen konnte er ſie aber nicht, denn laut §§ 11 u. 14 des Statuts, 24 u. 25 Vic. c. 100 wird jede Perſon mit lebenslänglicher ſchwerer Zwangsarbeit beſtraft, die mit der Abſicht, einen Mord zu begehen, einer andern Perſon Gift gibt oder zu geben verſucht. Es iſt bemerkenswert, daß Sir Charles Ruſſell keine Schritte that, um das Verdikt umzuſtoßen. Niemand hatte beſſere Gelegenheit, ſich über ihre Schuld ein wertvolles Urteil zu bilden. Daß er nach dem Verdikt geſchwiegen hat, iſt vielſagend.

Hand in Hand mit dieſer Agitation ging die nochmalige Erörterung der Frage: Sollte nicht ein Apellationshof in Kriminalfällen exiſtieren? Lord Eſher, der Master of the Rols, ſprach ſich unter anderm zu Gunſten eines ſolchen Hofes aus. Seine Meinung ſtimmt mit der Report of the Criminal Code Commissioners 1878/79 (ſiehe Stephen, History of the Criminal Law of England, Band I. S. 313) überein. Gegen dieſe Anſicht erhob ſich Lord Bramwell, und in gewiſſem Maße auch der Lord Chancellor in einer Debatte im House of Lords. Die Frage iſt eine höchſt ſchwierige, ſobald aber eine Berufung möglich iſt, wird das Gefühl der Verantwortlichkeit, welche auf der Jury ſelbſt laſtet, ſchwinden. Augenblicklich ſind alle Geiſtesfähigkeiten der Jury erweckt und aufs äußerſte geſpannt, denn ſie fühlen, daß das Leben eines Mitmenſchen von ihrem Ausſpruch abhängt: Iſt aber eine Berufung gegen ihr Verdikt möglich, ſo kann es nicht ausbleiben, daß der Gedanke bei ihnen auftaucht: „Die Sache ſieht recht ſchlimm aus,

wir wollen den Angeklagten für schuldig erklären, haben wir uns geirrt, so wird der Appellationshof ihn schon freisprechen." Es wird wohl in nächster Zeit ein Vorschlag zu einem solchen Gesetz gemacht werden, es hat aber den Anschein, als ob die wenigsten, die darüber am meisten sprechen, realisieren, welche praktischen Schwierigkeiten eine Berufung verursachen wird.

4. Izard v. Izard und Leslie.

Am 13. Februar 1889 gab die Jury, die die Ehescheidungsklage von Izard gegen seine Frau und Leslie angestrengt, zu entscheiden hatte, dem Izard ein Verdikt für £ 5000 damages gegen Leslie. Izard und seine Frau, die unter dem Namen Marie Tempest am Theater, das Leslie gehörte, die ersten Singrollen spielte, hatten in der Royal Academy of Music, wo sie zusammen studierten, Bekanntschaft gemacht. Sie heirateten im Jahre 1885. Izard verdiente als Musiklehrer £ 300 bis £ 400 pro Jahr; das Salär seiner Frau dagegen war £ 25 die Woche; sie hatte somit ein jährliches Einkommen von cirka 1300 £. Kinder waren in der Ehe nicht erzeugt worden.

Bis zum Jahre 1857 existierten in England zwei Arten von Ehescheidung, die eine a mensa et toro, die andre a vinculo matrimonii. Sie wurden beide durch die geistlichen Gerichte ausgesprochen, das divortium a mensa et toro wegen Ehebruchs, Sävitien, unheilbarer ekelerregender Gebrechen und Bestialität, das divortium a vinculo matrimonii nur in den Fällen, wo es bewiesen war, daß die Ehe ab initio ungültig gewesen. Das divortium a mensa et toro befähigte weder den Gatten, noch die Gattin, wieder zu heiraten, das divortium a vinculo matrimonii war eine gänzliche Scheidung der Gatten pro salute animarum, erklärte die erzeugten Kinder für uneheliche und gestattete es beiden Teilen, wieder zu heiraten. Es war aber auch möglich, ein divortium a vinculo wegen Ehebruchs durch das Parlament zu erlangen. Wenn der geschädigte Ehemann einen Prozeß für 'criminal Conversation' gegen den Verführer seiner Frau zum glücklichen Ausgang geführt und Schadenersatz für das ihm angethane Unrecht erlangt hatte, konnte er eine Bittschrift im Parlament einreichen, daß ein Gesetz genehmigt werden möge, ihn von seiner Ehe befreiend. Diese Verfahrungsart war aber höchst kostspielig, so wurden z. B. im Jahre 1839 nur 8 solche Divorce Acts durchgeführt.

Im Jahre 1857 kam das Statut 20 u. 21 Vic. c. 85 (An Act to Amend the Law relating to Divorce and Matrimonial Causes in England) zu stande. Der Kompetenz der geistlichen Gerichte wurde ein Ende gemacht. Es kommen jetzt alle Ehescheidungsfragen vor das High Court of Justice Probate Divorce and Admiralty Division. In allen Fällen, wo die Gattin eines Ehebruchs, oder der Gatte eines Ehebruchs und Sävitien, oder eines Ehebruchs und unbegründeten Verlassens seiner Gattin während 2 Jahren schuldig ist, kann der Gerichtshof ein divortium dekretieren, und steht den so geschiedenenen Eheleuten das Recht zu, wieder zu heiraten.

Laut § 33 kann der Gatte von dem Verführer seiner Gattin Schadenersatz vor der Jury fordern. Das that auch Izard und, wie schon gesagt, mit großem Erfolg. War aber dieses Verdikt gerechtfertigt?

Es ist immer schwierig, dem Laien die rechtlichen Prinzipien, die allem Schadenersatz zu Grunde liegen, klar zu machen und es zu bewerkstelligen, daß er ihnen gemäß handelt. Er läßt sich nur zu oft von seinen Gefühlen irre leiten und sieht die Fragen, die er zu beantworten hat, viel zu sehr vom rein ethischen Standpunkt an. Damages im Divorce Court sollen Ersatz oder Vergütung für den Verlust, den der Gatte gelitten hat, bilden. Welcher ist der Verlust und wie groß ist er, ist alles, was die Jury in Rechnung zu nehmen hat. Die Stellung des Verführers hat mit der Sache nichts zu thun. Er soll nicht gestraft werden, er soll nur soweit wie möglich Ersatz leisten. Was aber ist der Wert einer Frau? Sind Kinder in der Ehe erzeugt, die einer Mutterpflege bedürfen, so ist der Verlust natürlich groß. Sind keine Kinder da, so ist die ganze Sache eine Gefühlsfrage. Es wird kaum behauptet werden, daß der sentimentale Wert einer jeden Frau £ 5000 ist. Ist das nicht ihr Wert, warum hat Leslie diese Summe gezahlt? Die Antwort liegt augenscheinlich auf der Hand. Marie Tempest verdiente £ 1300 pro Jahr und die Gemütlichkeiten, die sie ihrem Manne hatte schaffen können, gehen ihm jetzt verloren. Wird dieses Prinzip allgemein befolgt, so haben wir eine neue Norm für den Wert einer Gattin, die mit ihren pekuniären Verhältnissen wechselt. Izard ist am 13. Februar eine Frau, mit der er nicht glücklich zusammen lebte, los geworden, er hat zur gleichen Zeit seine Ausgaben vermindert und sein effektives Einkommen über 50 % vermehrt. Es wäre wünschenswert, daß der nächste Verführer, den die Jury so behandelt, weniger großmütig, oder weniger großthuerisch wie Leslie, ihr Verdikt von dem Court of Appeal untersuchen ließe.

16.

Strafrechtsgeſchichtliche Findlinge.

Mitgeteilt vom Archivrate Dr. jur. Theodor Diſtel in Dresden.

I.

Motiv zur kurſächſiſchen Ehebruchskonſtitution (IV, 19) von 1572.

Herzog Moritz zu Sachſen beſtimmt in der „neuen Landesordnung" von 1543[1]), daß des Ledigen Beiſchlaf mit einer Ehefrau, wie die „Oberhurerei", mit dem Schwerte geſühnt werde, behandelt jedoch darin die Vermiſchung eines Ehemanns mit der Dirne[2]) milder. Moritz' Bruder und Regierungsnachfolger, Kurfürſt Auguſt, führt in IV, 19 ſeiner berühmten Konſtitutionengeſetzgebung vom 21. April 1572 die Beſtimmung der P.G.O. (art. 120) wieder ein, indem er die Schwertſtrafe auch über den mit einer Dirne ſündigenden Ehemann verhängt.[3])

Schon ſeit Jahren habe ich verſucht, das Motiv zu dieſer Auguſteiſchen Geſetzverſchärfung zu ermitteln. Vor einiger Zeit habe ich es endlich auch gefunden.

Zu demſelben bemerke ich folgendes:

Im K. S. Hauptſtaatsarchive befindet ſich ein Aktenſtück,[4]) welches die bezüglichen Unterlagen an die Hand giebt.

Ein Jahr vor dem Erlaſſe der genannten kurſächſiſchen Konſtitutionengeſetzgebung gelangte aus dem Amte Schellenberg ein Fall zur Rechtsbelehrung an die Leipziger Schöppen. Derſelbe betraf den Pfarrer Jakob Kleeberg, welcher mit Frau (Katharina) und Kindern auf der Pfarre zu Waldkirchen bei Zſchopau ſaß und nach Behauptung ſeiner Magd, Margaretha Klerrer aus Stollberg, mit dieſer fleiſchlichen und wirkungsvollen Verkehr gepflogen hatte.[5]) Kleeberg

[1]) Dieſelbe wird ſeit Const. IV, 19 in das Vorjahr geſetzt, man vgl. nachher unter II 4 Anm. 1.

[2]) Sie iſt auch nicht Urheberin, ſondern nur Gehilfin des Verbrechens.

[3]) Cf. Carpzov: Jurispr. for. etc. — 1644 — S.S. 1361 ff.

[4]) III, 78 Fol. 170 Nr. 19b.

[5]) Alle Einzelheiten enthalten die angezogenen Akten. Ich übergehe dieſelben, erwähne nur, daß der von mir in dieſer Zeitſchrift IX, 211 Anm. 11 mitgeteilte Ausdruck: „Quoniam" (für Penis) darin, von Kleeberg gebraucht, vorkommt.

leugnete das Anführen der Geschwächten, die befragten Schöppen erkannten daher nicht definitiv, sondern rieten zunächst zu einer bloßen Bedrohung des Geistlichen mit und durch den Scharfrichter. Dieses Schreckmittel wurde angewandt und erzielte wenigstens das Geständnis des Pfarrers, daß er ein einziges Mal mit der Magd verbotenen Umgang gehabt habe. Nun wandte man sich, auf kurfürstlichen Befehl vom Amte aus an das Hofgericht zu Wittenberg, welches etwa Anfang März 1571 folgenden Spruch fällte:

„. . . . . Hatt die gefangene Margaretha in der gutte bekandt, als sie in einem andern gericht[6]) derowegen, das sie schwanger geschleiert worden, in und vor der geburth mit erinnerung ihres gewissens befragt, wehr der vater ihres kindes wehre, das sonsten niemandes anders, dan ihr gewesener herr, der pfarrer zu Waldtkirchen, Jacob Kleberger (welcher itzo uffm Schellenbergk gefengklichen enthalten wirdt), bei dehme sie vor einem jahre vor eine magdt gedienet, der vater zum kinde wehre und darauff beharlichen beruhett, und ob wol gedachter pfarherr, wie ihme der dirnen aussage vorgehalten, solches erstlich vorneinet, ihr aber uff vorgehende rechtsbelehrung und sonderlichen uff der beiden gefangenen guttliche bekentnus entpfangener churfurstlichen bevhelich, ihnen den gefangenen pfarherr mit dem scharffrichter, das er ihnen mit der scherffe angreiffen solte, bedrauet, so hette doch der gefangene, in beysein der gerichte und des pfarherrs zu Schellenberge, in der gutte bekandt, das ehr obgedachte seine gewesene magdt ungevherlich viertzehen tage nach pfingsten in dem pfarholtz zu Waldtkirchen (und nicht so offte und vielmals, desgleichen umb ostern [nicht], wie die gefangene magdt berichtet) nicht mher dan einmhal fleischlichen erkandt, kondte aber nicht wohl gleuben, das sie von diesem einigen mahl von ihme entpfangenn und schwanger worden sein solte, und sonsten nichts mher zu seiner entschuldigung vorgewandt, dan das dieselbe magdt auch zuvor, ehe dan sie sich zu ihme vormiettet, von iedermennigklichen so rein nicht gehalten wordenn, sich letzlich vor einen armen sunder erkandt und umb genade gebeten, alles nach fernerm inhalt euers uns zugeschickten berichts und der personen aussage. Do nun gedachter Jacob Kleberger vor gehegten gericht uf solchem seinem bekendtnus nochmals freywillig vorharren wurde, so magk er auch wegen solches begangenen ehebruchs mit staupenschlegen, die dirne aber ohne staupenschlegen des churfursten zu Sachsen etc. unsers genedigisten herren landen vorwiesen werden, es wolle dan sein eheweib ihme solches vorzeihen, sich mit ihme vorsönen lassenn, ihme zu gnaden wieder annemen und ihme ehelichen beywonen, uff denen vhal wurde er dem heyligen ehestandt zu ehren mit offentlichen staupenschlegen vorschonet und sonsten wilkurlichenn, sonderlichen wegen seines ampts, mit gefengknus oder vorweisung gestrafft. Von rechtswegen.[7])

Dieser Spruch erschien dem Kurfürsten August, der mit seinem choleriſchen

---

[6]) Zu Krummhennersdorf, wohin sie sich von Waldkirchen aus gewendet hatte.

[7]) Dieses und das Leipziger Urtel befinden sich abschriftlich bei den angezogenen Akten.

Temperamente nicht so leicht zu einer strikten Gesetzesinterpretation gelangen konnte, zu mild, und, da er „etwas irr und ungewiß war, was er vermög seines von gott befohlenen ambts thun und lassen solle, damit er sein gewissen gegen goth rein behalten, auch seinem ambt von hoher obirkait wegen gnug und doch nicht zu viell tun möge", wandte er sich um Rat an seine drei Konsistorien zu Leipzig, Wittenberg und Meißen, sowie an seine Hofprediger zu Dresden,[8]) welche sämtlich noch im März genannten Jahres, ohne sich anderweit erkundigt zu haben, ihre ausführlichen theologischen Gutachten[9]) übersandten. In einem jeden wurde betont, daß der Kurfürst **im Wege der Gesetzgebung die höhere Strafe für andere, spätere, ähnliche Fälle** bestimmen müsse, für den vorliegenden aber die erkannte Strafe die gerechte sei.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die damals mit den Konstitutionen von 1572 bereits beschäftigte Gesetzgebungskommission den Kleeberg'schen Fall ebenfalls zum Gegenstande ihrer Beratungen gemacht und ihn bei der betreffenden Strafschärfung in der const. IV, 19 ausschlaggebend berücksichtigt hat.

Auf Bitten seiner Frau, welche ihm ins Exil folgen wollte, wurde Kleeberg schließlich sogar der Staupenschlag in Gnaden erlassen und er nach Ableistung eines Urfriedens mit seiner Frau des Landes auf ewig verwiesen.[10])

II.

Im Anschlusse hieran teile ich einige weitere, wegen Fleischesvergehen u. dgl. ergangene Urtel mit, welche ich bei den Vorarbeiten zu I mit gefunden habe.

1. Unzucht eines Priesters in der Kirche (1518).

Dem Manuskriptbande 2276 der Universitätsbibliothek zu Leipzig (Konzepte Leipziger Schöppensprüche enthaltend) entnehme ich ein 1518 an den Rat zu Salza ergangenes Urtel folgenden Inhalts:

---

[8]) Christian Schütz, Philipp Wagner und Johann Triller.

[9]) Dieselben befinden sich originaliter bei den angezogenen Akten, dem Leipziger liegt ein bezügliches eigenhändiges Schriftstück Johann Pressingers bei. Ich teile sie nicht mit, da sie juristisch wenig Interesse haben.

[10]) Weitere bezügliche Nachrichten über den ganzen Fall enthalten noch die K. S. Hauptstaatsarchivskopiale 366 (3b, 84b, 108, 209b, 263) und 367 (108b).

Ein ähnlicher Ehebruchsprozeß aus den Jahren 1568 ff. ist mir gelegentlich bekannt geworden. Es betraf derselbe den Superintendenten zu Weißenfels, Johann Pollicarius, (vgl. meinen Artikel in der Zeitschrift für Kirchengeschichte XI, 1 S. 167 ff.). Drei in der Sache ergangene Originalsprüche der Wittenberger liegen mir vor (K. S. Hauptstaatsarchiv: III, 76 fol. 169 Nr. 16 Bl. 102 ff.). P. gestand zwar in der Tortur, da er vermeinte „die marter oder peinigunge solte nachbleiben", widerrief aber später seine Aussagen. Es überläuft uns kalt, wenn wir die Frage des Schössers zu W. an Kurfürst August zu Sachsen lesen, ob er P. wieder vermauern und verhungern lassen solle. Noch lange schmachtete P. im Kerker, erst 1578 sollte er auf geleistete Urfehde hin das Land meiden.

Das Siegel des Wittenbeger Hofgerichts befindet sich, dies sei hier gleich mit erwähnt, schon an der Urkunde des K. S. Hauptstaatsarchivs Nr. 6329 vom 3. Februar 1435, es trägt die um einen in der Rechten das Schwert haltenden, sitzenden Richter herumlaufenden Worte: „Sigillum curie ducis Saxonie", sowie das sächsische Wappen — links von den Beinen des Richters — und erscheint immer in rotem Wachse.

„Wurde sich das weybisbilde . . . . dortzu bekennen und doruff beharren, ader mochte des wie recht überweist werden, nemlich: das sie mit eynem prister in der kirchen und geweyhetten gothhawfse untzucht getriben hette. fsu mochet yr sie wol an branger setzen und mit rutten zur staupen hawen und aufs ewern gerichten ewiglichen verweifsen lasfsen . . . ."

2. Ehebruch vor der Carolina.

An den Rat zu Weißenfels sandten die Leipziger Schöppen 1525[1]) folgende Rechtsbelehrung, die, für damalige Zeit (vor der Carolina), zu strenger Bestrafung rät:

„. . . . . Wurde Clemen Schreyer, ewer burger, der ein eheweyb hat, sich zu deme ehebruch, den er soll mit eins andern mannes eheweyb vorbracht haben, bekennen, ader mochte desselbigen überweist werden, szo mochtet yr yn, nach scherff der recht, wo yr yme nicht gnade woltet bezceygen, mit deme swert richten lassen. Von rechts wegen . . . ."[2])

3. Versuchte Notzucht (um 1550).

Der hier mitzuteilende Spruch der Leipziger Schöppen verdient nicht nur juristisches Interesse. Auch die Standhaftigkeit und Tugend eines Mädchens muß dabei gewürdigt werden. Derselbe befindet sich abschriftlich im K. S. Hauptstaatsarchive (III, 118 fol. 1 Nr. 1d Bl. 85) und lautet also:

„Hatt Hans Helder, ein müllergeselle, eine jungfraw, so ihme uf dem wege nach Zeitz gehendt begegnet, angesprochen und angegriffen, das sie mit ihme ihns hölzlein gehen und ihme seines willens in fleischlicher unzucht gestatten wolle, des sie sich gewegert und geschrien, derhalben er geflucht, und sie niedergestossen, ihr seinen degen mit der scheiden an die brust gesatzt und ihme seines willens zugestatten angehalten, und ob sie wol geschrien und noch ihren brudern gerufft, hatt er nicht nachlassen wollen, sondern seinen degen ausgezogen, ihr denselben 3 oder 4 mal blofs an den halfs gesatzt, sie aber hernach heftiger geschrieen und gesagt, er möchte es mit ihr machen wie er wolt, sie wehre gott einen tod schuldigk, darumb wollte sie lieber sterben, denn sie das thuen wolt, und ihnen gleichwol gebethen, sie zufrieden zulassen, er aber hatt sie in ein greblein geworfen und etlich mal uf sie geschlagen, und hatte sie mit solchen schlagen, nach besichtigung der schöppen, hinden am lincken ohr des kopfs, gefehrlichen und kampfer verwundett. Wo nun die jungfraw von solher (solcher) verwundung nicht sterben würde, so

---

[1]) Der genannte Rat sandte nämlich die Abschrift des Spruches, welche mir vorliegt (K S. Hauptstaatsarchiv: III, 76 fol. 167 Nr. 6 Bl. 4) unterm 10. November d. gen. J. an den Herzog Georg zu Sachsen zur Konfirmation (ebenda Bl. 2 u. 3. — Orig. —); man vgl. N. Archiv f. Sächs. Gesch. X, 153.

[2]) Otto: „Geschichte usw. der Stadt usw. Weißenfels" — 1796 — enthält über den vorliegenden Fall keine Nachricht; da der Rat zu Weißenfels sich an den Herzog gewandt hatte, „was in dieser sachen . . . furzunehmen . . .", habe ich im K. S. Hauptstaatsarchive — leider vergeblich — nach dem Reskripte des Landesherrn — in Copp. 144, 145 u. 146 — gesucht.

würde er derwegen zur staupe geschlagen und ihme alsdann eine faust abgehauen und der gericht verweist und mag her wieder mit der vorgewanden trunckenheit sich nicht entschuldigen."

4. Todtschlag eines in flagranti ertappten Ehebrechers (um 1550).

Ein im K. S. Hauptstaatsarchive (III, 118 fol. 1 Nr. 1d Bl. 159 ff.) befindliche Abschrift eines, Totschlag des in flagranti ertappten Ehebrechers betreffenden Leipziger Schöppenspruchs, welcher an den Gutsherrn zu Arnsdorf bei Hainichen in Sachsen ergangen und dessen Konzipient Dr. Johann Scheffel[1]) gewesen ist, lautet also:[2])

„Hatt Paul Conradt, euer unterthan, sein ehelich weib in seinen gescheften nach Greffendorf geschickt und es ist Peter Camprodt, seiner mutter bruder,[3]) der auch ein eheweib hatt, hiernach gangen und, wie es Paul Counradts bruder,[4]) ein junger pflugktreiber des orts gesehen, ist er alsbalt zu seinen brudern gangen und ihm solchs angezeigt aufs sonderlichen bösen vermutung, dieweil er sie beide des tags zuvor auch in demselbigen höltzlein gesehen etc. Derwegen ist Paul Conradt mit einem peil nach dem höltzlein gegangen und [hat] gesehen, das sein weib sich mit Camproden gehertzett und geküsset und letzlichen in das werck der fleischlichen unzucht mit ihme begeben und ihme seines willens gestattett, darauf Paul Conradt zugefahren und den Peter Camproden in der thatt zweymal auf den Kopf geschlagen [mit dem beile], das er von dem weibe gefallen, er ist aber balt wieder aufgewischt und [hat] Paul Conrad zu bothen gerissen. Und, do es obbemelter pflugktreiber gesehen, hatt er den Camproden gehalten, aldo Paul Conradt ihnen dermassen gehauen, das er des dritten tages gestorben, das weib aber ist flüchtig worden:

---

[1]) Man vgl. m. Mitteilungen in der Zeitschrift der Savignystiftung f. Rechtsgeschichte — germ. Abteilung — VII, 100, 101 u. 103. Scheffels Name steht nämlich neben dem Spruche, demnach dürfte dem Abschreiber der betr. (untergegangene) Konzeptband des Leipziger Schöppenstuhls vorgelegen haben. Da Sch. erst Anfang 1554 starb und in dem Urtel auf eine kurfürstliche Landesordnung Bezug genommen ist, so ist damit die „neue Landesordnung" Herzogs Moritz zu Sachsen, von 1543, welche immer (vgl. oben I Anm. 1) als ein Jahr früher erlassen angesetzt wird, gemeint. (Mir hat der Originaldruck des Gesetzes im K. S. Hauptstaatsarchive vorgelegen.) 1547 wurde Moritz Kurfürst, also ist der Spruch nach dieser Zeit und, da der darin erwähnte Paul Conradt (Kunert), laut Kirchenbuchsnachricht zu Greifendorf, in welche Parochie Arnsdorf gehört, sich erst 1550 verheiratet hat, so fällt dieses Rechtsgutachten in die letzte Lebenszeit Scheffels.

[2]) Der angezogene Spruchband enthält eine reiche Sammlung älterer Rechtssprüche, welche der Bürgermeister zu Chemnitz, Antonius Weck († 10., beziehungsweise 14. Juni 1618) — man vgl. Richter: Chemnitzer Chronik II — 1764 — S. 404 und den Eintrag auf der Vorderseite des erwähnten Sammelbandes. W. ist übrigens nicht mit dem gleichnamigen Chronisten Dresdens, seinem Enkel, zu verwechseln.

[3]) Wird in dem angezogenen Kirchenbuch auch erwähnt (am 31. März 1549 war er Pathe). Sein Tod ist darin nicht angegeben.

[4]) Dasselbe Kirchenbuch nennt einen Hans Kunert.

so mag Paul Conradt derwegen alſs ein todschläger nicht gestraft werden,[5]) dieweil er aber sie anfenglichen, do sie sich mit einander gehertzt und geküsset, hette von einander scheugen und die fleischliche unzucht verhindern mögen und es nicht gethan [hat], so würde er aus richterlichen ampt mit zeitlichem gefengnus gestraffet, aber sein bruder bleibt dieser sachen halben billich ungestraft. Do aber Paul Conradts eheweib zu gefengnus bracht [wäre], so würde sie von solcher begangenen unzucht wegen, nach vermoge churfurstlicher landesordnung, mit dem schwerd vom leben zum tode gestraft. V. R. W.“[6])

Nach röm. und gem. Rechte iſt der Ehemann, welcher den in flagranti ertappten Ehebrecher totſchlägt, allerdings ſtraflos. Dabei iſt jedoch das Vorhandenſein eines rechtswidrigen und ſtrafbaren Ehebruchs vorausgeſetzt. Nun wird aber nach röm. und gem. Rechte (ebenſo übrigens nach heutigem, vgl. beſ. Binding, Handbuch des Strafrechts I S. 715) durch die — ſei es ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen erklärte — Einwilligung des Ehemannes in den Ehebruch die Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit des letztern beſeitigt. — Hiernach iſt der mitgeteilte Spruch im Ergebniſſe für richtig zu halten. Dagegen iſt die Motivierung (weil der Ehebruch zu verhindern geweſen wäre) wohl nicht zutreffend. Von einer ſolchen Verhinderungspflicht verlautet in den Geſetzen meines Wiſſens nichts. Der Schöppenſtuhl hätte die Beſtrafung des Ehemannes damit begründen ſollen, daß derſelbe durch eine konkludente Handlung (durch das vorherige Zuſehen) in den Ehebruch gewilligt und dieſem damit den Charakter einer rechtswidrigen und ſtrafbaren Handlung entzogen hatte. Denn ſo viel dürfte denn doch wohl außer Zweifel ſein, daß ein Ehemann, der ruhig zuſieht, wie ein Dritter ſich anſchickt, mit der Ehefrau zu konkumbieren und nun keine Hand rührt, um den Beiſchlaf zu verhindern, als ein in den Ehebruch Einwilligender zu betrachten iſt.

5. Außereheliche Schwängerung und forum delicti (1571).

Im Januar 1571 ſprachen die Leipziger Schöppen auf eine Anfrage wegen mehrerer ähnlicher Fälle des Freiberger Stadtrichters Bernhard Hannemann[1]) u. a. alſo:

„. . . . Hat . . . . [Georg] Köhler seine tochter, so im lande zu Beham (Böhmen) gedienet, in hoffnung, als were es richtigk umb sie bewant, von dannen widerumb anheim geholet; ob sie nuhn gleich, als sie ein zeitlang daheim gewest, schwanger befunden und eines kindes genesen und also, was sie anderswo bekommen, in eure gericht gebracht. Weil aber dennoch in eurer Frage nicht zubefinden, das sie in euren gerichten unarth getrieben und etwas verbrochen, so

[5]) Nach Polybius ſoll der auf der That ergriffene Ehebrecher erwürgt werden, die Hure ebenſo wie der Bube (man vgl. Oratio Marci Catonis im Gellius lib. X „Von Mitgift der Ehefrauen“).

[6]) Aus Greifendorf konnte ich über den Fall keinerlei Nachricht erhalten.

[1]) Weiteres über das in Frage kommende Urtel, welches 9 Verbrecher betrifft, habe ich mitgeteilt in den Mitteilungen d. Freib. Alt. Ver. 25, 29/30. In dem betreffenden Aktenbande befinden ſich noch mehrere andre Originale Leipziger Schöppenurtel aus jener Zeit.

magk sie auch derowegen allein, das sie ihres kindes aldo bey ihrem vater doheim genesen, von euch in straff nicht genommen werden . . .“

6. Berühmung, ein Weib beſchlafen zu haben; Kraft der geleiſteten Urfehde (1578).[1])

In der Auguſteiſchen Konſtitutionengeſetzgebung vom 21. April 1572 iſt IV, 45 der Fall ausdrücklich vorgeſehen, daß ſich ein Mann rühme,[2]) ein Weib beſchlafen zu haben. Einem, auf Befehl Kurfürſts Auguſt zu Sachſen erſtatteten Berichte des Schöſſers Paul Sehla zu Rochlitz (unter ihm ſaß damals auch im Gefängniſſe Dr. Caspar Peucer) vom 28. September 1578[3]) entnehme ich eine ſolche Berühmung nebſt der ihr gefolgten Strafe:

Der unverheiratete Philipp Heun, Kutſcher zu Oſſa, hatte ſich gerühmt, mit Zacharias Kretzſchmers Witwe zu Mutzſchenroda fleiſchliche Unzucht getrieben zu haben. Die dadurch Beleidigte machte dem Schöſſer und dem Superintendenten[4]) zu Rochlitz hiervon Anzeige. Heun wurde eingezogen, blieb aber bei ſeiner Behauptung beſtehen. Die kurfürſtlichen Schöppen zu Leipzig[5]) wurden hierauf befragt und erkannten auf Landesverweiſung gegen den Delinquenten. Am 3. Februar genannten Jahres wurde Heun, nach geleiſtetem Urfehden des Landes ewig verwieſen. Darauf hat der „mutwillige bube“ Sehla vor das Hofgericht zu Leipzig zum Termin Trinitatis citiren laſſen und auf „Abtrag“ geklagt. Der Beklagte präſentierte den vom Kläger geleiſteten Urfehden und erkannte das Gericht unterm 4. Juli desſelben Jahres, daß Beklagter ſich zur Zeit auf die angeſtellte Klage, inmaßen ſolche vorgebracht, einzulaſſen nicht ſchuldig ſei. (Die von Heun erfolglos aufgewandten Koſten betrugen 2 Sch. 54 Gr. 3 Pf.)

7. Ehebruch bei nicht erfolgter Verzeihung des dadurch gekränkten Ehegatten (1587).

Ein nach Freiberg[1]) ergangener Rechtsſpruch der kurfürſtlichen ſächſiſchen Schöppen vom Jahre 1587, deſſen Original — von des Schöppenſchreibers Mag. Ludwig Truebs Hand — ſich im K. S. Hauptſtaatsarchive (vgl. oben sub 5) befindet, lautet alſo:

„. . . . Haben Michael Strasbergk, ein eheman, und Barbara, Christoff Hertwigs tochter, eine ledige vettel, in gueten bekant, das sie miteinander fleischliche unzucht getrieben und geehebrucht, die vettel aber vorgeben, das er ihr allezeit gesagt, er hette kein eheweib. Do er nuhn auff seinem gethanen bekenntnus vor gerichte freywillig vorharren oder des sonsten, wie recht uberwiesen wurde, so möchte er, von

[1]) Man vgl. Carpzov: Jurispr. for. — 1644 — S. 1474—1477.

[2]) Man vgl. die Fundationsurkunde des Leipziger Schöppenſtuhls vom 6. November 1574 (Zeitſchrift der Savignyſtiftung f. Rechtsgeſchichte — germ. Abteilung — X, 90.)

[3]) K. S. Hauptſtaatsarchiv: III, 82 fol. 5 (Oberhofgerichtsſachen) Nr. 1b Bl. 48b, 49.

[4]) Es war dies Mag. Paul Seyfried, m. vgl. Heine: „Rochlitz“ — 1719 — S. 181 - 183.

[5]) Ihre Namen, ergeben ſich aus der Anm. 2 angezogenen Zeitſchr. S. 95

[1]) An den Stadtrichter Hans Zeuner (vgl. Möllers Freiberger Chronik — 1653 — S. 386).

wegen solches begangenen und bekanten ehebruchs, mit dem schwerdt vom leben zum thode gestrafft werden, es wolte ihm dan sein eheweib vorzeihen und ferner ehelich beywohnen. Auff den fall bliebe er, dem heiligen ehestande zu ehren, mit der thodesstraffe vorschonet, er wurde aber gleichwol, inmafsen auch Barbara Hertwigin, die ledige vettel, des landes billich ewig vorwiesen, doraus ihme sein eheweib zuvolgen schuldig . . . ."[2])

Auf der Rückseite des Spruches steht eine Registraturnotiz, welche kundgiebt, daß der Ehebrecher die Verzeihung seiner Ehefrau nicht erhalten hat und am 13. Dezember 1587 enthauptet, die Vettel zwei Tage später, nach geleistetem Urfrieden des Landes ewig verwiesen worden ist.

III.

Drei, hervorragende Persönlichkeiten betreffende Urtel (1663, 1690, 1692):

1. Dänisches gegen Graf Korfitz Ulfeld auf arg verschärfte Todesstrafe.

Der Name des hier in Betracht kommenden Mannes gehört der Geschichte an, deshalb übergehe ich die Personalien.[1]) Der mir im K. S. Hauptstaatsarchive (III, 28 fol. 50 Nr. Bl. 68/69) bei amtlichen Arbeiten vorgekommene Originaldruck[2]) des den Grafen zu arg verschärfter Todesstrafe verurteilenden Erkenntnisses lautet wörtlich, wie folgt:

„Publicirtes Urtheil wieder Graff Corfitz Uhlfeldt, vom höchsten Gericht in Copenhagen Anno 1663, den 24. Julii.

Aufs der Dänischen Sprache ins Teutsche übersetzet.

Nachdem Graff Corfitz Uhlfelt an stat dass er die hohe Königl.[3]) perdon und unverschuldete Gnade so ihme wiederfahren, hette erkennen sollen, indem er von Ihrer Königl. Mayst. vermittelst demütigster deprecation und bekändnüfs seines unterschiedlichen Verbrechens von seiner Custodie losgegeben, vorsetz- und verrähterlicher weise, so wol den cörperlich und schrifftlichen abgelegten Trew- und Huldigungseidt, womit er, als ein Erbunterthan, seinem Herren und Könige verpflichtet gewesen, alfs auch seinen unter Hand und Siegel Ihrer Königl. Mayst. freywillig aufsgegebenen strengen eidlichen Reverfs gebrochen, gestalt dan, solches durch klare Original und von hohen Standespersonen artestirte [sic!] documenta, so vor dem höchsten gericht produciret worden, so vollenkommen bewiesen, dafs keiner die vorgelegte proba-

---

[2]) Zu dem — abgefallenen — Siegel vgl. man S. 97 der angez. Zeitschr. der Savignystiftung.

[1]) Nur auf Zedlers Großes Universallexikon (Bd. 49 — 1746 — Sp. 711 ff.) verweise ich. Dort ist auch erwähnt, daß dem Verurteilten der Tod auf der Flucht (Februar 1664) ereilte. Neuere Konversationslexika, welche ich eingesehen habe, enthalten keinen (!) bezüglichen Artikel.

[2]) In verschiedenen Sprachen liegen das Urtel, sowie bezügliche Schriftstücke bei den Akten.

[3]) König von Dänemark war damals Friedrich III. — Des Grafen Gemahlin, Eleonore Christine (geb. Munk), war eine natürliche Tochter des Vaters Friedrichs III., Christians IV.

tiones in Zweiffel ziehen können, dafs er weder Ihr Königl. Maytt. Persohn und Reiche gefährliche Consilia geführt, dieselbe unter frembte Herrschaft zubringen und dero Unterthanen (unter welchen er dan fälschlich vorgegeben der gantzer [sic!] Adel — und Geistlicher Standt sambt den meisten von dem gemeinen Mann mit Ihrer Königl. Mayst. Regierung übel zufrieden weren) abfällig und rebellisch zu machen, gesucht und versprochen und dadurch seinen Erb-König und -Herrn von Scepter und Crone und alle dessen Unterthanen von Ihrem geruhigen Wolstande zu bringen vermeinet. Alfs hat hierauff das höchste Gericht zu recht erkandt und aufsgesprochen, dafs Graff Corfitz Uhlfeldt mit solcher seiner begangenen verrätherischen Action und Vorhaben, Crimen Laesae Majestatis im höchsten Grad begangen und dafs er wegen Ihrer Königl. Mayst. und des gantzen Königl. Hauses Sicherheit, wie auch der sämbtlichen Unterthanen Ruh und Wollstandt, ohne eintzige vorhergehende Intimation, Erscheinung in eigner Persohn oder andere sonsten in processen übliche formalitäten, alfs welche aller Christlichen Nationen wohlgegründete Rechte in solchem fall excipiren und aufsnehmen, für solche seine abschewliche und Criminelle Thaten nachfolgende Straffe zu leiden, hiemit verurtheilet wirdt.

1.

Erstlich soll Gorfitz Graff Uhlfeldt von seinem Standt und dignität degradiret und sein Wapen vor Ihn, seine Kinder und alle seine Descendenten durch den Scharffrichter gebrochen werden, doch allen andern von seinem und selbigen Geschlechte ohne eintzigen praejuditz.

2.

Dafern man Corfitz hiebevor genant Graff Uhlfelt[4]) seiner Persohn einiges Orths kan mechtig werden, so sol ihme, wan er zur Justiz geführet wird, seine rechte Hand als einem Meineidigen abgeschlagen, hernach der Kopff abgehawen und an einen remarquablen Orth zum abschewlichen Angedenken auff eine Spitze, wo solches Ihre Königl. Mayst. solches selbst erachten, gesetzet werden.

3.

Sol vorbenanten Corfitz Leib in 4 Theile partiret und ein jedes Theil davon auff eine der vornembsten Bastionen alhie in Ihrer Königl. Maytt. Residentz-Vestung zum Abschew auffgesetzet werden.

4.

Sollen alle gedachten Corfitz, wie auch seiner Kinder Gühter confisciret werden, wan zuvor seine rechtmessige beweifsliche Schulden von seinem Vermögen bezahlet worden.

5.

Keiner von diesen Corfitz-Kindern sol hinfüro in Ihrer Königl. Maytt. Reiche, Fürstenthümbere und Landen, bey Leib und Lebens Straffe kommen oder gelitten werden.

---

[4]) Unter Punkt 1 hieß er noch Corfitz Graf Ulfeld.

6.

Ein von offtbemelten Corfitz-Hoeffen oder -Häuſsern, welches Ihre Königl. Maytt. darzu erwehlen wollen, sol rasieret, nimmermehr auff den Grund wieder gebawet, sondern eine Seule alda auffgerichtet und darin aufsgegraben werden die Vrsache, worumb solches geschehen.

7.

Dafern man sich dick-erwehnten Corfitz-Persohn nicht solte bemechtigen können, so sol die Execution über ihn in Effigie geschehen[5]), solchergestalt, wie vorgemelt, und immittelst eine gewisse Summa Geldes, nach ihrer Königl. Mayst. eigenen Gefallen, auff sein Haupt gesetzet und dem verehret werden, der ihn entweder lebendig lieffern oder vom Leben zum Todt bringen wirdt.[6]) Alles von Rechts Wegen."

Es folgen 26 Richternamen.

Die hierher gehörigen Dokumente, welche die angezogenen Akten enthalten, dürften einem Schreiben des dänischen Königs vom 28. Juli 1663 (Dr. l. c. Bl. 73—74) an den Kurfürsten Johann Georg II. zu Sachsen beigefügt gewesen sein.

2. Leipziger Schöppenspruch, betreffend Christian Thomasius (1690).

Es dürfte endlich an der Zeit sein, den Leipziger Schöppenspruch kennen zu lernen, welcher die Übersiedlung eines Christian Thomasius von Leipzig nach Halle veranlaßt hat. Sein Original wird in den Akten des K. S. Hauptstaatsarchivs (III, 61 fol. 288b Nr. 1 Bl. 39) aufbewahrt und ist an die Universität Leipzig im April 1690 ergangen. Der Spruch lautet im wesentlichen also:

„. . . . . Alls ew. magnific. und die Herren uns unterschiedene churfürstl. sächß. gnädigste befehliche in originali und die wieder Dr. Christian Thomasium auch sonst ergangenen acten und sechs unterschiedenen voluminibus, beneben etliche von ihm, D. Thomasio, in druck herausgegebenen büchern und einer Frage zugeschickt und sich des rechten darüber zu belernen gebethen haben, demnoch sprechen wir churfürstliche sächßische schöppen zu Leipzigk dorauff vor recht: daraus soviel zu befinden, daß D. Christian Thomasius zur hafft zu bringen, wider ihn, wegen der ihm beygemeßenen begünstigungen, mit der specialinquisition zu verfahren und er articulsweise zu vernehmen, ergehet darauff in der sache ferner was recht ist".

Das Endurtel habe ich leider nicht ermitteln können.

Zu dem Thomasiusschen Fall bieten die angezogenen Akten weitere Nachrichten, was im Hinblick auf den über ihn nahe bevorstehenden Artikel in der allgemeinen deutschen Biographie bemerkt sei.

Auch über die Latinisirung seines Namens (Thomas) bemerke ich hier gleich mit, daß aus der ziemlichen Anzahl eigenhändiger Briefe[1]) von ihm, welche das

---

[5]) Man vgl. Zedler l. c.

[6]) Der bezügliche Befehl (vom 4. August 1663) sicherte den Betreffenden 20 000, beziehungsweise 10 000 Reichsthaler zu, doch keiner erhielt einen der Beträge (man vgl. oben Anm. 1).

[1]) Auf die an den gelehrten Herzog Moritz Wilhelm von Sachsen-Zeitz, mit welchem auch Leibniz in regem Briefwechsel stand (m. vgl. meine Leibniz-

K. S. Hauptſtaatsarchiv beſitzt, erhellt, daß dieſelbe etwa zu Anfang des Jahres 1709 erfolgt ſein dürfte, denn noch am 31. Dezember 1708 unterſchreibt er ſich Thomas, aber vom 24. Januar 1709 ab ſtets Thomaſius.

3. Die an Bartholomäus Grandval 1692 vollſtreckte Todesſtrafe und Zuſatz.

Eine der unter 1 ausgeſprochenen verſchärften Todesſtrafe ähnliche wurde am Mittwoch, den 9. Auguſt 1692 an dem Ritter Bartholomäus Grandval (geb. 1649 zu Limières in der Picardie) vollſtreckt. Derſelbe war bekanntlich von der Maintenon und dem königlich franzöſiſchen Sekretär Marquis de Barbeſieux durch Geld bewogen worden, den König Wilhelm III. von England zu ermorden.

Es blieb jedoch zum Glück bei dem Anſchlage.

Grandval wurde am Galgen aufgehangen, dem noch Lebenden die Bruſt aufgeſchnitten, das Herz herausgeriſſen und dieſes ihm in's Geſicht geworfen, dasſelbe alsdann mit ſeinen übrigen Eingeweiden verbrannt. Das Gleiche geſchah auch mit ſeinen Genitalien. Endlich wurde der Leichnam geköpft, der Kopf auf einen Pfahl geſteckt, der Rumpf geviertelt. (Nicht genau mit den mir vor Jahren durch meinen verſtorbenen Freund Fritz Buhl in London nach einem deutſchen Originaldrucke gemachten Mitteilungen ſtimmt Zedler: Großes Univerſallexikon XI — 1735 — Sp. 584/5 überein.[2])

Zuſatz.

Gleich roh mußte 1605 ein ſächſiſcher Scharfrichter gegen den Attentäter auf den Kurfürſten Chriſtian II., Michael Heinrich, verfahren. Derſelbe nahm dem Verbrecher vor der Vierteilung das Herz aus dem Leibe, hielt es ihm vor die Augen und ſagte: „Da ſieheſt Du Dein loſes ſchelmiſches Herz, das den frommen Kurfürſten hat erſchießen ſollen" und ſchmiß ihm dasſelbe dreimal in's Geſicht. (Man vgl. Diſtel im „N. Archive f. Sächſ. Geſch." IX, 157).

IV.

Mannigfaltiges, in chronologiſcher Reihenfolge (1558—1695).

1. Leipziger Schöppenſpruch einen unachtſamen Gefangenwärter betreffend (1558) und Zuſatz.

Nach Torgau erging 1558 folgender, mir im Originale[1]) vorliegender Leipziger Schöppenſpruch gegen einen unachtſamen Gefangenwärter:

„. . . . . Wo Felix Wintzer[2]) . . . . . aus vorwarlossunge Alex

---

korreſpondenzen in den Sitzungsberichten der K. S. Geſellſchaft der Wiſſenſchaften 1879 S. 105 ff. u. 1880 S. 188/9) mache ich beſonders aufmerkſam.

[2]) In dem daſelbſt angegebenen Litteraturnachweiſe hat es übrigens nicht 228, ſondern III, 228 zu heißen.

[1]) K. S. Hauptſtaatsarchiv: III, 38 fol. 16 Jagdverbr. Nr. 3, Bl. 301 (Abſchrift 304). Das Siegel an dem Spruche iſt das von mir in d. Ztſchr. d. Savignyſtiftung uſw. — germ. Abt. — VII, 115 sub 2 abgebildete.

[2]) Dieſer Wilderer war bis dahin Richter zu Melwitz (i. A. Torgau) geweſen.

Schonknechts[3]) aus dem gefencknus entkommen, so möchte Alex Schonknecht mit gleicher straffe, welche obgedachter Felix Wintzer, so durch seine [jenes] vorwarlossunge wegkommen, vorburet,[4]) billich belegt werden . . . .“

Zusatz. Ich nehme hier noch Gelegenheit, ein Reskript Kurfürst Augusts zu Sachsen vom 21. August 1563 an den Schösser zu Pirna (K. S. Hauptstaatsarchiv: Copial 321, 160) mitzuteilen, welches auf einen ähnlichen Fall ergangen ist und in welchem es für den Fall, daß der Entwichene nicht wieder erlangt werden sollte, heißt:

„. . . . hast du zu erachten, daß man die erstattung bei niemand als dir suchen werde.“

2. Magdeburger Schöppenspruch wegen Straßenraubes (1575).[1])

Das K. S. Hauptstaatsarchiv verwahrt (III, 51a fol. 21 Nr. 98 Bl. 110) eine dem Jahre 1575 angehörige Abschrift eines Magdeburger Schöppenspruches wegen Straßenraubes, welcher in demselben Jahre, auf Ansuchen des Hauptmanns zu Zerbst, erteilt worden ist. Der Beraubte hatte bei seiner Auffindung nicht weniger als 21 Wunden, lebte aber noch und genaß wieder. In der Hauptsache lautet der Spruch also:

„Uff eur an uns gelangete frageschrifft unnd beygefugte guttliche bekentnus, einenn gefangen, Thomas Ehlen genandt, betreffendt, sprechen wir . . . .

Wurde gedachter gefangenn uf seinem vorigenn bekentnus beharren undt ihnn einem gehegeten peinlichenn halfsgerichte, wann er peinlich angeclagett, nochmals freyledigk undt ungebunden offentlich bekennenn, das er neben seinem gesellen Jonies Seigernn, vorm jare, nach der erndente, einen man vonn Belitz [Behlitz i. A. Schkeuditz], welcher in der erndten gewefsenn unndt wieder nach haufse gehenn wollen, uff der strafsenn, beym dorffe Beuden [i. A. Delitzsch] niedergeschlagen, das geldt, als ne[u]ndthalben thaller abraubenn helffenn, davon er die helffte bekommen, und mit einander den beschedigtenn in den pusch geschleppet, in meinunge, das er vonn ihnen soviel bekommen, das er sterbenn wurde, so were er auch wegenn solcher bofsenn verhandlunge undt strafsenraubs, ungeachtet, das er mit demselbigenn, ohnne euren vorwifsenn, will vortragenn sein[2]), mit dem schwerdt zu leib unndt lebenn zu straffen.“[3])

Die Abschrift des Spruches gelangte an den Kurfürsten August zu Sachsen,

---

[3]) Er war flüchtig geworden. Seine Stelle wurde vornehmlich demjenigen der Bewerber verheißen, welcher ihn einbrächte (l. c. Bl. 294).

[4]) = verwirkt.

[1]) Über die Strafe des Raubes in Kursachsen zu damaliger Zeit vgl. m. z. B. Schletter: Die Konstitutionen usw. — 1857 — S. 338 Anm. 3.

[2]) Er hatte 24 Gulden Schmerzens- und Schadensgeld und 12 Thaler für den Barbier (Wundarzt) zugesichert erhalten.

[3]) Über das auf dem Originale befindlich gewesene Siegel vgl. man Dreyhaupt: Beschr. des Saalkreises II — 1755 — S. 470. Dort ist der Abdruck des Siegels jedoch nicht ganz korrekt.

damit er den zu Lochau an der Schanzarbeit beſchäftigten Geſellen Seiger nach Zerbſt ausliefere.

Anmerkung. Im Anſchluſſe an den mitgeteilten Magdeburger Schöppenſpruch ſpreche ich ein, gewiß Wiederklang findendes Wort aus: Endlich iſt man dabei, die Magdeburger Sprüche zu ſammeln, um ſie ſpäter (mit Auswahl) zu veröffentlichen. Möchte dieſes wichtige Unternehmen, welches der Akademie der Wiſſenſchaften zu München zu danken iſt, mit der Zeit auch auf **alle andern deutſchen Oberhöfe, einſchließlich der Juriſtenfakultäten,** erſtreckt werden; für die deutſche Rechtsgeſchichte würde der daraus erwachſende Nutzen ein überaus reicher ſein.

3. Drei Gutachten über die Frage ob in Hexenprozeſſen auch auf confiscatio bonorum erkannt werden könne (1612).

Seit 1595 hatten die Hexenprozeſſe in der Grafſchaft Henneberg bedeutend zugenommen. Die Regierung zu Meiningen befrug ſich daher unter dem 21. Jul 1612 bei dem Schöppenſtuhle zu Leipzig, ſowie bei den Juriſtenfakultäten zu Wittenberg und zu Marburg darüber, ob gegen dieſe Verbrecher auch auf confiscatio bonorum erkannt werden könne.

Die drei eingegangenen Gutachten der genannten Spruchbehörden liegen mir in gleichzeitig genommenen Abſchriften vor.[1]) Im Folgenden teile ich dieſelben im weſentlichen in der angegebenen Reihenfolge mit:

I. „. . . . . Haben ſich inn der chur unndt furſtlichen grafſchafft Hennenberg neulicher zeit ezzliche felle begeben unndt zugetragen, alſo das ezzliche zeuberer beydes von weibes unndt mannesperſonen gefunden, ſo nicht allein menſchen unndt viehe ſchaden zugefuget, ſondern auch inn vergeßung ihres chriſtlichen glaubens unndt tauffbundes den herrn Chriſtum verleugnet, verſchworen unndt ſein heyliges abendtmahl ſchendtlich gemißbrauchet, hieruber ſich auch mit dem teuffel inn verbundtnüs eingelaßen, demſelben gedienet unndt ſich ihme zu eigen gegeben.[2]) Ob nuhn gleich ſolche zeuberer mit der ſtraffe des feuers, ſo uff ſie verordnet, wann ſie der that geſtendig oder wie recht überwieſen, billich zu belegen,[3]) ſo mögen doch derſelben haab unndt gütter, weill die confiscatio bonorum vermöge der recht nurt inn gewißen fellen, darunder aber gegenwertiger fall mit den zauberern und denen, ſo mit dem teuffel ein verbundtnus machen, austrucklichen nicht mit begrieffen, ſtadt hatt, nicht eingezogen werden . . .“

II. „. . . . . Ob nun wohl, gemeinen rechtem nach, in dieſem laſter die confiscatio bonorum regulariter nicht ſtatt hat, ſo mag doch zu deſto größerem ſchreckenn, furcht unnd abſcheue, auch anderer bewegenden unnd im rechten gegründeter urſachenn halber, uber die lebensſtraffe, ſo ſonſtenn an denn hexin unnd zeuberern dieß fals exequiret wirdt, gemelte confiscatio bonorum

---

[1]) K. S. Hauptſtaatsarchiv: III, 52 fol. 153 Nr. 1 Bl. 22—24. Die Rechtsfrage befindet ſich in Abſchr. ebd. Bl. 19/20.

[2]) Man vgl. hierzu v. Wächter: Beitr. z. deutſch. Geſch. (1845) S. 84 u. v. Weber: Aus vier Jahrhunderten I (1857), 376 ff. Das dort angeführte Hexenverzeichnis (1595 — 1612) befindet ſich im K. S. Hauptſtaatsarchiv: l. c. Bl. 25 ff.

[3]) Man vgl. Schletter: Konſtitutionen (1857) S. 315 ff.

vonn der hohen obrigkeit durch eine allgemeine landes constitution gebuerlicher weise wol eingefuehret unnd angeordnet werden . . . . .[4])

III. . . . . [Es] ist nicht ohne, das solch laster dem crimini laesae majestatis auff gewiße maß gleich und sonderlich bey unns christen weit abscheulicher unndt großer unndt dahero, das die uncosten aus der justificirten personen verlaßenschafft, soferne daßelbe inn ihrem vermögen, auch citra injuriam unndt praejudicium tertii geschehen kann, genommen unndt abgetragen, vor billich geachtet werden muß, wie dann darczu auch sonderlich die geistliche rechte anlaß geben.[5]) Es wirdt aber gleichwohl solche aequiparatio unndt exaggeratio dieses hochstraffbahren delicti so weit nicht extendiret, das auch den erben, insonderheit den elterlosen, armen, verlaßenen unndt offt unerzogenen kindern der justificirten erb- unndt verlaßenschafft entzogen unndt dem fisco zugeeignet werden möchte, sondern weren solcher schuldig angeclagten unndt verdammeten nehiste erben inn auff- unndt absteigender wie auch inn der zwercklinien[6]) bis nn den dritten gradt, sofern sie auch mit diesem laster nicht behafftet, zu der hingerichteten erb- unndt verlaßenschafft zu gestatten unndt darinn dem fisco vorzuziehen, dabei es auch billich zu laßen . . . . . "

4. Bildliche Darstellungen auf älteren Strafakten (1612—1626).

Auf dem Rubrum älterer Strafakten des K. S. Hauptstaatsarchivs befinden sich bisweilen bildliche Darstellungen der darin verhängten Strafen. Ich erwähne hier folgende Fälle:

1612 wurde Jakob Quellmaltz mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen: ein Besen stellt diese Strafe dar (III, 76 fol. 326 Nr. 12).

1624 richtete man Hans Fiegener mit dem Schwerte und flocht alsdann seinen Körper aufs Rad: ein Schwert und ein Rad versinnbildlicht die an dem Kulpaten exequirte Strafe (III, 76 fol. 347 Nr. 2c.)

1626 büßte Hans Karting seine Verbrechen an fremdem Eigentume mit dem Strange: ein Galgen mit einem daran hängenden armen Sünder veranschaulicht solche Verurteilung (III, 76 fol. 347 Nr. 2d).

5. Ein Spruch, welchen die Juristenfakultät zu Leipzig gemeinsam mit den dortigen Schöppen fällte (1677).

In der Zeitschrift der Savignystiftung (germ. Abteilung VII, 95/96) habe ich bereits auf Rechtssprüche hingewiesen, welche die Juristenfakultät zu Leipzig in Gemeinschaft mit den Leipziger Schöppen im fünfzehnten Jahrhunderte gefällt haben. Dieser Fall ist auch zweihundert Jahre später noch vorgekommen, wie das Original des mit beider Siegel versehenen Spruchs gegen den Dieb Georg Casprich, welcher im April 1677 ausgegangen ist (K. S. Hauptstaatsarchiv III, 76 fol. 132 Nr. 11b Bl. 64 ff.), beweist. Auf Befehl des Kurfürsten zu Sachsen war die Sache endlich (Bl. 59 ff.) „conjunctim" entschieden worden.

---

[4]) Dazu ist es jedoch nicht gekommen.
[5]) Man vgl. auch CCC art. 218.
[6]) D. i. Seitenlinie (von twërch, dwërch).

6. Leipziger Schöppenſpruch, Bündniß mit dem Böſen betreffend (1695).

Von Weber erwähnt in ſeinem Buche: Aus vier Jahrhunderten I — 1857 — 386 ff., ohne die in der Sache von den Leipziger Schöppen ergangene Rechtsbelehrung mitzuteilen, das 1695 zwiſchen den Gymnaſiaſten Gottfried Heinrich Burſche zu Zittau und dem Teufel abgeſchloſſene Bündnis, ſowie deſſen Folgen.

Ich mache hier das abſchriftlich in den bezüglichen Unterſuchungsakten (K. S. Hauptſtaatsarchiv III, 71 fol. 104 Nr. 2 Bl. 14/15) befindliche Leipziger Schöppenurtel bekannt. Dasſelbe lautet in der Hauptſache alſo:

„. . . . . Wirdt iztgedachter inquisit, dass er gott verleugnet, mit dem teuffel einen bundt gemachet und demselben sich ergeben habe, zu dem ende, dass er mit dessen hülffe andern leuthen schaden wolle, beschuldiget: ob er nun wohl, dafs er seinen tauffbundt abgesagt und den chrislichen glauben verleugnet, oder auch, dafs er mit hülffe des teuffels und durch zauberische künste jemanden geschadet habe, nicht geständig seyn will, derwegen auch kein zur peinligkeit gnungsamer verdacht wieder ihn vorhanden. Dieweil aber dennoch inquisit, alfs er articulsweise vernommen worden, dafs er sich dem teuffel ergeben habe und nicht nur zu dem ende ein zeddulgen, so fol. 2 zu befinden,[1]) und darinnen er dem teuffel alfs seinen schutz bekennet, mit seinem blutt geschrieben, in säckgen, benebenst einem bifsgen brodt, so er vorher rundt geschnitten und mit seinem blutt ebenfalls befeuchtet, in des teuffels nahmen genehet und an den halfs gehänget, sondern auch vorhero, dafs er einen andern zettel mit dinte geschrieben, darinnen er den teuffel umb hülffe geruffen, welcher weggekommen, wie nicht weniger, dafs er die in dem mit bluth geschriebenen zedull enthaltenen worthe mündlich geredet und, als er selbigen geschrieben gehabt, ihn vors fenster geleget und heimlich, dafs der teuffel solchen nehmen und ihm helffen solte, er wolte ihm darvor dienen, in übrigen auf solch inquisitens gottloses vornehmen nichts erfolget, er auch offtgedachtes säckgen vorhero, ehe sein verbrechen kundt worden. von sich geleget und, seinem vorgeben nach, verbrennen und sich zu goti bekehren, auch communiciren wollen, nunmehro auch ziemliche reue von sich spühren läfset, nach mehrern inhalt der überschickten inquisitionacten, so wirdt inquisit Gottfriedt Heinrich Pursche, mit staupenschlägen ihrer gerichte ewig billig verwiesen. V. R. W.“

Der Kurfürſt Friedrich Auguſt I. zu Sachſen milderte auf Anſuchen der Verwandten Burſches die Strafe, welche nach der Konſtitutionengeſetzgebung (IV, 2) vom Jahre 1572 eigentlich die des Feuers geweſen wäre, dahin, daß B., bis nach gezeigter Beſſerung im Gefängniſſe bleiben, dann aber aus der Stadt verwieſen werden ſolle.

---

[1]) Man vgl. v. Weber a. a. O. Bei den angezogenen Akten finden ſich auch Führungszeugniſſe Burſches vom Rektor an der Kreuzſchule zu Dresden und von dem am Zittauer Gymnaſium, welche keineswegs für den Schüler ſprechen.

Litteratur.

Diſtel, Theodor: Urkunden über den Streit der Rechtsgelehrten mit den Laien im Schöppenſtuhle zu Leipzig (1574): N. Archiv f. Sächſ. Geſch. uſw. VIII, 104 ff.

Zur Entſtehungsgeſchichte des Teſtamentes Melchior von Oſſes: ebenda VIII, 153 ff.

Sechzehn ſtrafrechtsgeſchichtliche Findlinge aus dem K. S. Hauptſtaatsarchive: Metallene Gerichtshand, Wurzener Schandflaſchen, Ehebruchsſtrafe für einen Pfarrer (1552), Bilderſturm (vor 1546), Entfernung eines Gerichtsſiegels (um 1550), Beſichtigung eines ſtrangulierten Diebes wegen alberner Gerüchte (1559), Landesherrliche Konfirmation einer Rechtsbelehrung (1655), Was gehört zu den kurf. ſächſ. und inkorporierten Landen? (1717, 1765), Verwandlung der Landesverweiſung in andre Strafen (1744), Diffamation (1576), Majeſtätsbeleidigung (1588), Reißen mit glühenden Zangen und Lebendigverbrennen (1599), Scharfrichter in den Jahren 1605 u. 1723, Todesſtrafe bei Kindesmord (1680 ff.), Leiche eines Hingerichteten an die Anatomie zu Leipzig (1723), Trinken des Blutes eines Enthaupteten durch einen Fallſüchtigen (1755). — Ebenda IX, 153 ff., 337 ff. X, 151 ff.; vgl. ebenda IX, 346 a. E. u. X, 176).

Verfahren Kurfürſt Auguſts gegen Wilderer: Weidmann XIX, 67.

Beſtrafungen von Wilderern in Sachſen in früherer Zeit: ebd. XX, 226.

Leipziger Schöppenſpruch nach Freiberg (1576) (Notwehr betr.): Mitt. d. Freib. Altert.-Ver. XXIV, 68/69.

Todesurteil über einen gegen Kurfürſt Auguſt gedungenen Mörder 1566: ebd. XXV, 29.

Vier nach Freiberg ergangene Leipziger Schöppenſprüche (1571 — 1583) ebd. 29 ff.

Nachrichten über Mag. Johann Pollicarius, Superintendenten zu Weißenfels, Ehebruch betr. (1568 ff.): Ztſchr. f. Kirchengeſch. XI, 167 ff.

Beiträge zur älteren Verfaſſungsgeſchichte des Leipziger Schöppenſtuhls. Mit urkundlichen Beilagen und Siegelabbildungen. II. (Schlußabſchnitt: die Neubegründung des Stuhls durch Kurfürſt Auguſt zu Sachſen — 1574 —: Zeitſchrift der Savignyſtiftung für Rechtsgeſchichte. Germ. Abteilung X, 63 ff. (Berichtigungen ſ. XI.)

17.

Foinitzky, J. F., Učenie o nakazanii v svjazi s tjurmovjedenijem (Lehre von der Strafe in Verbindung mit der Gefängniswiſſenſchaft).

St. Petersburg (A. Benke). 1889. 8°. 504.

Von Dr. M. R. Wesnitſch in London.

Der Profeſſor des Strafrechts an der Univerſität St. Petersburg Foinitzky nimmt eine hervorragende Stellung in der rechtswiſſenſchaftlichen Litteratur ſeines Vaterlandes und insbeſondere auf dem Gebiete des Strafrechts und Strafprozeſſes ein. Kenner abendländiſcher Sprachen und Inſtitutionen, verbindet er reiche, meiſt an Ort und Stelle geſammelte Erfahrung mit feiner Beobachtung. Seine Schriften ſind daher von größtem allgemein-wiſſenſchaftlichen Intereſſe. Schon vor ſechzehn Jahren in ſeinen erſten Vorleſungen über den Gegenſtand bezeichnete der Verfaſſer das Strafrecht als die Wiſſenſchaft der perſönlichen Beſtandteile des Verbrechens, charakteriſiert durch ſeine Äußerungen — verbrecheriſche Thaten, durch ſeine klimatiſchen, geſellſchaftlichen und individuellen Bedingungen und zuletzt durch ſeine Folgen — Beſtrafungen. Dieſe Ideen hat er in ſeinen ſpätern Arbeiten weiter verfolgt und ausgeführt und ſo zu den herrſchenden in Rußland gemacht. Sie ſind heute — allerdings unabhängig von dem dortigen Entwicklungsgange — auch im Occident mit wenigen Ausnahmen zur Herrſchaft gelangt.

Nach vielen Arbeiten über ſpezielle Fragen kann das vorliegende Buch als das wiſſenſchaftliche Credo des Verfaſſers angeſehen werden, was gewiß allein ſchon ſeine (wenn auch ſehr kurz gefaßte) Beſprechung in dieſer Zeitſchrift rechtfertigt. Was aber in meinen Augen das Buch beſonders auszeichnet und es für die weſtländiſche Strafrechtswiſſenſchaft ſehr wichtig, ja vielleicht unent-

behrlich macht, das ist seine eingehende, bis jetzt in dieser Gründlichkeit noch nicht dagewesene Erforschung und Darstellung einheimischer russischer Verhältnisse, besonders in Bezug auf die geschichtliche Entwicklung des Gefängnis-, des Transportationswesens und der Todesstrafe. Ich kann daher nicht umhin, die Übersetzung wenigstens dieser Teile, wenn nicht des ganzen Buches ins Deutsche aufs wärmste zu empfehlen.

Das Buch zerfällt im allgemeinen in drei Teile. Der erste enthält das Recht der Bestrafung (Subjekt des Strafrechts und seine Begründung — das Objekt der Strafe — die Bestandteile der Strafe) S. 1—88; der zweite handelt von der Anwendung der Strafe (Bestimmung der Strafe — die Strafsurrogate — Erlöschung des Strafanspruchs) S. 88—132; der dritte von den Strafmitteln S. 133—500. Dieser letzte Teil hat weiter zwei Unterabteilungen, von denen sich die erste mit den Strafen, außer der Freiheitsstrafe, beschäftigt (Todesstrafe — körperliche Strafen — Rechts- und Ehreneinbüßung — Vermögensstrafen) S. 133 bis 186, während die zweite dann die Freiheitsstrafen insbesondere behandelt (Verbannung — Deportation — Gefängnis) S. 187 bis 500. Schon diese gedrängte Inhaltsangabe läßt erkennen, welch großes Gewicht der Verfasser auf die Anwendung der Strafe und besonders auf die Freiheitsstrafe legt. Ich kenne wahrlich kein andres Lehrbuch des Strafrechts, welches dieser Frage eine so umfangreiche und zugleich eine so gründliche Darstellung gewidmet hätte. Das erklärt sich aber leicht, wenn man an die Hauptanforderungen erinnert, welche von den berufensten Vertretern der Wissenschaft an die Strafe und insbesondere an die Strafvollstreckung gestellt werden. In Übereinstimmung mit ihnen verlangt Foinitzky von der Strafe die Erfüllung zweier Bedingungen, die er als unentbehrlich bezeichnet: es sind dies die Biegsamkeit resp. Flexibilität und dann die Teilungsfähigkeit. „Unteilbare Strafen wie die Todesstrafe und die lebenslängliche Zuchthausstrafe widersprechen dem Individualisierungsprinzip der Strafe" (66—67).

So interessant und lehrreich die Ausführungen des Verfassers über die Gefängnis- und Transportationsstrafe mit ihren zahlreichen Abstufungen sind, so muß ich mich hier doch mit dem bloßen Hinweis auf die Wichtigkeit dieses Teils des vorliegenden Buches begnügen. Ein näheres Eingehen auf denselben würde die Grenzen einer Besprechung weit überschreiten.

Der mir gesetzten Aufgabe glaube ich vielmehr dadurch zu entsprechen, daß ich die Ansichten des Verfassers über Begründung und Zweck der Strafe, daß ich seine Strafrechtstheorie wiedergebe. So glaube ich die Hauptsache berücksichtigen zu können, ohne in die Einzelnheiten eingehen zu müssen und hoffe dabei auch der Aufgabe gerecht zu werden, die mir durch den verehrten Herausgeber der Zeitschrift freundlichst gestellt wurde.

Nach des Verfassers Meinung ist die Strafe weder eine gesellschaftliche, noch eine kirchliche oder gar Familieneinrichtung; sie ist heute eine Staatsfunktion. Aus dieser Staatlichkeit der Strafe ergibt sich aber folgendes (S. 26—27): 1. Als Staatsfunktion ist die Strafe nur im staatlichen Interesse anzuwenden und zu vollstrecken; andernfalls würde sie sich in die Privat-, Standes- oder behördliche Rache verwandeln; 2. das durch die Anwendung der Strafe zwischen dem Staate und dem Bestraften geschaffene Verhältnis gehört dem öffentlichen und nicht dem Privatrecht an; 3. den heutigen Anschauungen gemäß soll die Strafe nicht durch die Standesunterschiede beeinflußt werden, sie soll gleich sein für alle[1]); 4. der Staat kann nur solche Strafmittel gebrauchen, die sich in einem Abhängigkeitsverhältnis von ihm befinden und 5. obwohl hauptsächlich ein Übel für den Bestraften, schädigt die Strafe doch auch den Staat. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer gewissen Ökonomisierung und Sparsamkeit in den Strafmitteln, die durch Wohlfeilheit der Strafvollstreckung, durch Mäßigung ihrer Anwendung, durch besondere Vorsicht in der Wahl der Strafmittel und ihrer Verwirklichung zu erreichen ist. Als staatsrechtliches Institut ist die Strafe beeinflußt durch den besondern Zustand des staatlichen Lebens im gegebenen Entwicklungsmomente.

Sehr klar und übersichtlich zugleich ist die Darstellung der bedeutendsten Strafrechtstheorieen. Die Betrachtung derselben schließt mit folgender Bemerkung: „Die Vertreter der Determinationstheorie werfen den Vertretern der absoluten Willensfreiheit ein, daß diese die Kausalgesetze der menschlichen Handlungen nicht genügend kennen und daß sie alles Geschehen auf den menschlichen Willen zurückführen, der selbst nur eine Folge zahlreicher Ursachen ist. Aber derselbe Einwand läßt sich auch ihnen gegenüber geltend

[1]) Dieses Erfordernis zu betonen, ist in Rußland, auch nach dem Inkrafttreten des neulich ausgearbeiteten Strafgesetzbuchs, noch nicht überflüssig.

machen, da auch sie alle menschlichen Thaten durch eine Ursache zu erklären suchen (!) mit dem einzigen Unterschied, daß die metaphysische Willensfreiheit bei ihnen durch den ebenso metaphysischen Begriff der Notwendigkeit ersetzt ist." Wie mir scheint, ist dies ein zu strenges und vielleicht ungerechtes Urteil über die deterministische Theorie. Richtig verstanden zieht sie alle sichtbaren Einflüsse und Ursachen, wie Vererbung, Erziehung, Familien- und Gesellschaftsbeeinflussung, klimatische und territoriale, wirtschaftliche und ökonomische Einflüsse streng in Betracht und verliert auch die individuellen Eigenschaften des Individuums nicht aus den Augen. Die Theorie des rationellen Determinismus ist auch meiner Ansicht nach die einzig richtige. Ihre Schwäche liegt aber noch heute darin, daß unsre Wissenschaft bei allen Anstrengungen immer noch weit davon entfernt ist, uns eine sichere Erklärung aller Ereignisse des individuellen und sozialen Lebens zu bieten. Aber auch dies kann die richtig verstandene Determinationstheorie nicht berühren, die weit davon entfernt ist, sich den strafrechtlichen Aufgaben des Staates entgegenzusetzen, vielmehr sich mit diesen sehr gut vereinigen läßt. — Doch hier ist nicht der Platz, sich auf diese Frage näher einzulassen.

Aus den folgenden Ausführungen des Verfassers ist übrigens leicht zu ersehen, daß auch er der Determinationstheorie sehr nahe steht. Auch nach seiner Ansicht sind, wie schon oben erwähnt, die Verbrechensursachen im allgemeinen auf die kosmischen, sozialen und individuellen Bedingungen zurückzuführen. Auch nach seiner Ansicht steht die Bedeutung der kosmischen Faktoren, welche die menschlichen Handlungen im allgemeinen und die Verbrechen insbesondere beeinflussen, außer jedem Zweifel. In dieser Beziehung spielen Boden, Klima, Rasse, Ernährungsmittel, Geschlecht und Lebensalter eine entscheidende Rolle. Die statistischen Untersuchungen des Verfassers, wie die des Westens (beginnend mit Quetelet) liefern dafür ausreichenden Beweis. Ferner ist es nach den Arbeiten Mayrs, Ferris, Starkes, v. Öttingens, Jellineks usw. klar, daß die menschlichen Handlungen im allgemeinen und die Verbrechen insbesondere durch die sozialen Zustände stark beeinflußt werden. Die Zahl der Vermögensdelikte schwankt mit den Preisen der Lebensmittel; soziale Unglücksfälle wie Krieg und Revolutionen üben ihren Einfluß auf die Kriminalität und wie bedeutend ist in dieser Hinsicht erst der Einfluß der Erziehung! Die

Staatsform weiter, die Höhe der Steuern, Verkehrsmittel, Handel und Gewerbe, alles dies zusammen und jedes wiederum insbesondere erzeugen spezielle Verbrechensfälle. Jede Bewegung vor- oder rückwärts, jede Verbesserung oder Verschlimmerung der sozialen Zustände vergrößert oder vermindert gleichzeitig auch das Budget des Verbrechens und verändert dessen Ursachen.

Wäre das Verbrechen *ausschließlich* durch die kosmischen und sozialen Ursachen bestimmt, so wäre nach der Ansicht des Verfassers die Strafe im Kampfe gegen dasselbe ganz unbrauchbar und überflüssig. Aber das Verbrechen ist zugleich die Folge *persönlicher* Ursachen, welche in der besondern Beschaffenheit des menschlichen Willens liegen. Dieselben Einflüsse wirken ganz verschieden auf verschiedene Leute. Um jene Einflüsse richtig verstehen zu können, muß man die Willensfähigkeit des einzelnen Menschen (die einer mechanischen Kausalität keinen Raum läßt) besonders in Betracht ziehen. „Eine experimentelle Bearbeitung und Lösung dieser Frage steht noch aus; aber der Einfluß der *persönlichen*, individuellen Faktoren geht augenscheinlich aus den Resultaten hervor, zu denen die Wissenschaft in dieser Beziehung schon heute gelangt ist." Es ist heute bereits sicher festgestellt: a) die Preissteigerung der Nahrungsmittel hat die Erhöhung der Vermögensdelikte *nicht unmittelbar*, sondern erst nach gewisser Zeit zur Folge; der Grund dieser Verzögerung liegt nach des Verfassers Ansicht in der Willensthätigkeit des Menschen, in seiner Willens- und seiner innern Widerstandsfähigkeit; b) die Verbrechen gegen die Person richten sich nach der Wärme, ihre Zahl steigt und fällt mit dem Kommen und Gehen des Sommers; — je schwieriger und je wichtiger aber das Verbrechen ist, desto mehr hängt es von der Selbstbestimmung ab und desto mehr fällt es in die spätern Monate; die Kraft, die den Einfluß der Jahreszeiten zurückhält, ist auch hier die persönliche Energie, die Willensfähigkeit; c) aus den Resultaten der englischen Statistik folgt, daß die Jahreszeiten einen größern Einfluß auf den Versuch als auf die Vollendung der Verbrechen ausüben. — Diese persönlichen, das Verbrechen bestimmenden Momente führen naturgemäß dazu, im Kampfe gegen das Verbrechen solche Mittel anzuwenden, die einen rein persönlichen Charakter tragen, also die Strafe. Diese ist sonach *das staatliche Mittel, die Waffe des Staates im Kampfe gegen die persönlichen Ursachen des Verbrechens* (S. 40—42).

Im allgemeinen einverstanden mit den Ansichten von v. Liszt, van Hamel, Prins, Tallak wie mit den Grundsätzen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, hält es auch Foinitzky für notwendig, die Verbrecher in gewisse Klassen einzuteilen und dann gegen jede von ihnen in besonderer Weise, ihrer besondern Beschaffenheit gemäß zu verfahren. Die endgültige Klassifizierung will er spätern Untersuchungen und Erfahrungen vorbehalten. Vorläufig gibt er folgende Einteilung:

Die erste Gruppe bilden die Personen, deren Handlungen sich allein durch äußere (kosmische und soziale) Ursachen erklären und die nicht im stande sind, über die Eigenschaften und die Bedeutung ihrer Thaten zu urteilen und danach zu handeln. Hierher gehören die Zurechnungsunfähigen, die delinquenti nati der italienischen anthropologisch-kriminalistischen Schule. Ihnen gegenüber sind besonders therapeutische und Vorbeugungs-, aber keine Strafmittel anzuwenden.

Die zweite Gruppe besteht aus solchen Individuen, die trotz normaler Veranlagung zufolge vorübergehender, äußerer Einflüsse Verbrecher werden, sei es aus Leidenschaft, sei es aus Unerfahrenheit oder zufolge unüberlegten Widerstandes. Zu dieser Gruppe sind die Duellanten, die Verbrecher aus Zorn, aus Unvorsichtigkeit usw. zu rechnen. Sie alle können unter dem allgemeinen Begriff Gelegenheitsverbrecher vereinigt werden. Sie wie auch die Verbrecher der folgenden Gruppe besitzen die Selbstbestimmungsfähigkeit.

In die dritte Gruppe endlich gehören die Individuen, welche sich durch die Neigung auszeichnen, aus dem Verbrechen ihre Profession, ihren Lebenszweck zu machen. Leidenschaftlichkeit und Unvorsichtigkeit sind hier durch Kaltblütigkeit und Berechnung ersetzt, gesellschaftliche Beweggründe der Handlung durch die antisozialen. Diese Gruppe bilden die Gewohnheits- oder die professionellen Verbrecher. Die Gewohnheit kann eine erworbene oder eine vererbte sein. Die Abkömmlinge oder die Verwandten der Verbrecher bieten der Gefängnisadministration die größte Schwierigkeit; hier ist dem Grade der verbrecherischen Gewöhnung gemäß der weitere Unterschied zu machen zwischen verbesserlichen und unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern, denen gegenüber alle Erziehungsmittel erfolglos geblieben sind. Jedoch ist das Bestehen

absolut unverbesserlicher Gewohnheitsverbrecher noch nicht bewiesen.[1]) In der Zeit, als man noch keine Erziehung der Verbrecher versuchte, hat man viele von ihnen, oft auch die jugendlichen für unverbesserlich gehalten. Eine rationelle Gefängnisorganisation hat das Gegenteil bewiesen; sie hat der Gesellschaft viele nützliche Mitglieder aus dem Kreise der früher für völlig unverbesserlich geltenden Individuen geschaffen. Jeder gesunde Mensch besitzt im größern oder kleinern Umfang die Fähigkeit, sich den ihn umgebenden Verhältnissen anzupassen; richtig verstanden bildet eben diese Anpassungsfähigkeit den Hauptgegenstand der Kriminalpolitik.

Es ist ganz natürlich, daß zwischen diesen drei Gruppen viele Übergangsspezien sich befinden, die sehr weit untereinander abweichen können; die größte Aufmerksamkeit ist aber den Anfängern auf der Bahn des Verbrechens zu widmen. Es freut mich besonders, diesen letzten Gedanken hier zu begegnen, da ich es selbst wagte, denselben auf dem ersten Kongreß der internationalen kriminalistischen Vereinigung hervorzuheben. Ich wundere mich aber darüber und bedaure es, daß der Verfasser ihn nur nebenher streift und ihm nicht mehr Aufmerksamkeit schenkt, als wäre er allgemein anerkannt, was leider durchaus nicht der Fall ist.

---

[1]) Deshalb ist die Äußerung des französischen directeur général des prisons, Herrn Herbette, auf dem letzten kriminalistisch-anthropologischen Kongreß zu Paris, als die Überzeugung eines erfahrenen und aufgeklärten Mannes besonders freudig zu begrüßen. Sein Hauptgedanke war: „Nous cherchons à écarter de l'enfant tout soupçon du fatalisme. Nous ne lui laissons jamais penser qu'il est condamné moralement, parsqu'il a les caractères du mal. Tant que l'homme vit, on n'a pas le droit de le considérer comme mort moralement. ... Quelques uns de nos pupilles sont devenus des hommes honnêtes et de grands cœurs. Nous en avons cent au Tonkin, et parmi eux il y en a qui ont gagné l'épaulette et même ont obtenu mieux. ... Nous nous efforçons de faire de l'orthopédie morale." In Bezug auf die jugendlichen Verbrecher äußerte sich auf demselben Kongresse eine ebenso kompetente als wohlthätige Frau (Mme. Pigeon) folgendermaßen: „Je suis absolument convaincue du redressement moral de l'enfant par l'éducation. Il n'y a pas d'enfant foncièrement mauvais; il n'y en a pas de réfractaire à l'éducation." Ihr Rezept: „Aimer, aimer beaucoup et convaincre l'enfant de cette affection" ist besonders auf die ganz jugendlichen Delinquenten zu beziehen. In England herrscht bekanntlich dieselbe Meinung. — Vgl. Archives de l'anthropologie criminelle et des sciences pénales. Band IV (Jg. 1889) S. 572 bis 573 Laccassagnes Bericht. — Der offizielle Bericht unter dem Titel: Deuxième Congrès international d'anthrop. crim. Paris (imprimerie nationale) 1889.

Den Zweck der Strafe leitet der Verfasser (S. 62—66) aus ihrer geschichtlichen Entwicklung her. Die Strafe tritt in der Geschichte mit dem Beginn des gesellschaftlichen Lebens hervor. Ihre erste Erscheinungsform, die Blutrache, ist eine Pflicht, die die Familie, die Geschlechtsgenossenschaft dem Einzelnen auflegt und die dann später auch durch die Religion geheiligt und fortgebildet wird. In dieser ihrer ersten Form hat die Strafe weder den ursächlichen Zusammenhang mit dem angestifteten Schaden noch ihren eigentlichen Zweck im Auge. Mit dem Wachsen und der Ausbreitung der gesellschaftlichen Lebenseinheiten und mit der Fortentwicklung ihrer Macht nach außen und innen verwandelt sich allmählich auch die Natur der Strafe. Der Verbrecher wird zum Feind der innern Ordnung und wird oft auch so genannt, wie z. B. „hostis“ in Rom, „vrag“ (Feind) und „vražda“ im alten slavischen Recht. Danach richtet sich auch die gesellschaftliche Gegenwirkung ihm gegenüber. In den Anfängen monarchischer Staatsentwicklung ist das Verbrechen ein Angriff auf die äußere Sicherheit der Gesellschaft, auf die Person ihrer Obrigkeit, ihre Religion, mit einem Worte auf die Gesamtheit aller Staatsgüter. Die Strafe hat nur die Sicherheit der Gesamtheit zum Zweck und wird deshalb augenblicklich vollstreckt. Besonders bevorzugte Formen sind die Todesstrafe, Bann und Rechtseinbuße. Sie ist milder für die höhern, strenger für die niedrigern Klassen; bei den letztern erscheint sie oft als Verstümmelung: dem Dieb wird die Hand abgeschnitten, dem falschen Zeugen die Zunge ausgerissen usw. — Nach der Spencerschen Evolutionslehre folgt im Entwicklungsgange der „militant“ die „industrial cooperation“ nach. Durch die wachsende Macht der gesellschaftlichen Einheiten wird die Gefahr, die früher ein jedes Individuum in sich für die Gesellschaft barg, wesentlich vermindert, und dieser Umstand erlaubt wiederum eine mildere Behandlung des Verbrechers; zu der bloßen Sicherung gegen den Verbrecher treten jetzt auch weitere Rücksichten hinzu. Nach allgemeinen ethischen Gesetzen gehört das Streben nach einem entfernten Gut bereits einer höhern Kulturstufe an, das Streben nach einem nahen, unmittelbar der That folgenden Ergebnis aber ist das Zeichen einer niedrigern Entwicklung. Dieser Unterschied tritt uns auch im Entwicklungsgang der Strafe entgegen. Auch hier ist der nächste Beweggrund der Rache durch den komplizierten der Unschädlichmachung ersetzt worden, und dieser

wiederum hat der Idee des Utilitarismus Platz machen müssen. — Die ersten Schritte in dieser Entwicklung tragen einen wirtschaftlichen Charakter an sich: der Strafe wird die Bedeutung eines Nützlichkeitsinstituts für den Bestrafenden zugeschrieben. Die Bestrafungsidee ist hier reduziert auf die der Buße und der Komposition im Interesse einer Privatperson oder auf die Schuldidee, die der Bestrafte an den Staat und in seinem Interesse zu leisten und zu bezahlen hat. Diese Idee ist von großer Bedeutung in der Geschichte des Strafrechts aller Völker gewesen. Sie hat einen wohlthätigen Einfluß dadurch geübt, daß das Streben, den Bestraften für den Staat nutzbar zu machen, zu möglichst geringer Anwendung der Todesstrafe und der verstümmelnden Strafen führte. In Rußland speziell ist dieser Gedanke sehr alt, er findet sich schon in der moskowitischen Periode. Doch ist er allgemein erst unter Peter I. und Katharina II. durchgedrungen, wo die Verbrecher zu Staatsarbeiten, für die Zwecke der Kolonisierung und sogar für die Armee verwendet wurden. — Im Laufe der weitern Entwicklung ist diese Idee dann durch eine allgemeinere verdrängt worden. Zu den wirtschaftlichen Strafinteressen tritt der Gedanke, die Strafe auch *gesellschaftlich* nutzbar zu machen. Dieser Gedanke wird dann zum Hauptmoment jeder Strafe. Allmählich führt er zu der Erkenntnis, daß die Strafe um so nutzbarer für die Gesellschaft ist, je mehr sie den Bestrafenden selbst berücksichtigt, und damit treten dann die Besserungsbestrebungen mehr und mehr in den Vordergrund.

Als Mittel zum Schutze der staatlichen Selbsterhaltung muß die Strafe sich den Verhältnissen und den Eigentümlichkeiten des Verbrechens anpassen, das sie zu bekämpfen hat. Obwohl aber die Verbrecher nicht eine homogene Masse darstellen, sondern gruppenweise voneinander abweichen, bleiben doch die Bestrafungsgrundsätze in Rücksicht aller dieser Kategorieen konstant und unabänderlich in ihren allgemeinen Zügen und weichen nur in Nebensachen voneinander ab. Der allgemeine Zug der Strafe für alle verschiedensten Kategorieen der Verbrecher liegt in dem *Zwangsmomente*; die bloße Anwendung des Zwangs birgt in sich die Bestrebung, ihn nutzbar zu machen, durch ihn einen vorausbestimmten Zweck zu erreichen. Dieser letztere kann logisch auch fehlen, doch hat der Staat ihn schon deshalb zu verfolgen, weil alle Handlungen des heutigen Staates, alle seine Institutionen nach Zweckmäßigkeitsrücksichten bestimmt sind.

Der obigen Klassifizierung der Verbrecher gemäß unterscheidet der Verfasser auch die Strafmittel. Die Hauptzwecke der Strafe aber sind auch nach ihm die Unschädlichmachung, die Abschreckung und die Zucht, wie dies neben andern neulich auch Lammasch (Z IX 423) entwickelt und vertreten hat.

Was die Eigenschaft der Strafmittel anbelangt, so müssen dieselben auch nach unserm Verfasser dieselben sein wie bei Rossi, nämlich: „personnelles, morales, divisibles, appréciables, réparables ou remissibles, instructives et satisfaisantes, exemplaires, réformatrices, rassurantes.

Aus Vorstehendem erhellt, glaube ich, genügend, daß das vorliegende Buch vollständig auf der Höhe der heutigen Wissenschaft steht; wer es liest, wird sogar mit mir der Ansicht sein, daß es einen Schritt vorwärts innerhalb dieser Wissenschaft und insbesondere derjenigen Rußlands bedeutet. Sein Verfasser kann mit vollem Rechte als ein Freidenker bezeichnet werden. In dieser Beziehung sind seine Winke sehr wertvoll. Neben andern vertritt auch er die Idee der Entschädigung für unschuldig Verurteilte, und schon oben sind wir seinem Eintreten für die Rechtsgleichheit begegnet.

Ich schließe damit diese kurze Skizze über Foinitzkys neustes Werk und wünsche, daß es viel gelesen werde. Wenn es mir gelungen ist, eine wenn auch grobe Charakteristik desselben zu geben, so habe ich meine Aufgabe erfüllt.

18.

Bibliographische Notizen.

Redigiert von Prof. Dr. v. Lilienthal.

Jacobs: Die Besserung des Verbrechers und die Bekämpfung des Verbrechens in und außer dem Gefängnisse. Erfahrungen und Winke eines Strafanstaltsgeistlichen. Düsseldorf. L. Schwann o. S. (1889) — 95 S.

Der Verfasser, katholischer Geistlicher an der Strafanstalt in Werden a. d. Ruhr, behandelt zunächst die Besserung des Verbrechers im Gefängnisse. Als Mittel derselben zieht er in Betracht: 1) die Art des Strafvollzuges (er ist Anhänger des Einzelhaftsystems), 2) die Arbeit (wobei er interessante Mitteilungen über die Art des Arbeitsbetriebes in Werden macht), 3) Unterricht und Seelsorge, 4) Belohnungen und Strafen (er empfiehlt die vorläufige Entlassung, hält körperliche Züchtigung für ein wirksames Disciplinarstrafmittel, möchte dieselbe aber auch bei Jugendlichen als Ersatz für kurzzeitige Freiheitsstrafen, wenigstens in mäßigem Umfange, angewendet sehen, befürwortet endlich die bedingungsweise Verurteilung), 5) die Fürsorge für Entlassene, deren Wichtigkeit und Schwierigkeit er in gebührender Weise betont. Zur Verhinderung von Verbrechen überhaupt empfiehlt Verf. im zweiten Teile seiner Schrift die Bekämpfung der Irreligiosität, der Trunksucht, der Unzucht, des Müßiggangs und des Bettelns. Zum Schluß fordert er größere Strenge in der Handhabung des Strafrechts, Änderungen bez. der Bestrafung jugendlicher Personen, Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen durch andre Mittel und endlich die Wiedereinführung der Berufung. — Auf die Einzelheiten der Darstellung einzugehen, ist unmöglich. Dieselbe wird von reicher praktischer Erfahrung getragen; die kleine Schrift ist darum, obwohl sie wesentlich Neues nicht bringt, jedem zu empfehlen, dem die Umgestaltung unsres Strafwesens am Herzen liegt.

Krauß: Die Gefangenen und die Verbrecher unter dem Einfluß des Christentums. Geschichtlicher Überblick, umfassend die ersten siebzehn Jahrhunderte. Heidelberg. G. Weiß. 1889. 95 S. (S. A. aus den Blättern für Gefängniskunde.)

Die Schrift behandelt nicht den Einfluß der christlichen Kirche auf Strafrecht und Gefängniswesen, sondern nur die auf die Verbesserung des Loses der

Gefangenen und Verbrecher gerichtete Liebesthätigkeit sowohl der Kirche als solcher, wie einzelner Orden und Privatpersonen. Die Darstellung ist eine anziehende und sehr interessante, wenn auch mehr von kulturhistorischem als rein strafrechtlichem Standpunkte aus.

62. Jahresbericht der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft über das Vereinsjahr 1888/89. Im Selbstverlage der Gesellschaft. Düsseldorf (L. Voß u. Co.). — 189 S.

Den Inhalt bildet zunächst der Bericht über die Verhandlungen der 61. Generalversammlung, welche am 9. und 10. Oktober 1889 zu Düsseldorf stattgefunden hat. Der Jahresbericht des Konsistorialrat Natorp nimmt Bezug auf den römischen Gefängniskongreß und teilt die dort gesammelten Gedanken und Grundsätze von Vertretern des Gefängniswesens aus den verschiedensten Ländern mit. Es folgt sodann, nach dem Berichte des Schatzmeisters, ein Referat des Pfarrer Hirsch über die Errichtung von Trinkerheilanstalten mit bezug auf das zu erhoffende Trinkergesetz. Ref. macht eine Reihe sehr interessanter Mitteilungen sowohl über die Trinkerheilanstalten in Amerika und England, wie über sein eignes Asyl in Lintorf und die in seiner Praxis gesammelten Erfahrungen. Zum Schlusse stellt er einige Thesen auf, welche nach einer juristische Bedenken beseitigenden Umformung in folgender Fassung angenommen wurden: „1. Gewohnheitsmäßige Trinker können entmündigt werden und finden auf das Verfahren die Bestimmungen der deutschen Z.P.O. über die Entmündigung Geisteskranker entsprechende Anwendung. — 2. Bei entmündigten gewohnheitsmäßigen Trinkern kann durch richterlichen Beschluß die zwangsweise Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt für zulässig erklärt werden. — Bei gewohnheitsmäßigen Trinkern, welche wegen einer im Trunke begangenen Strafthat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, kann neben der Freiheitsstrafe auf Zulässigkeit der zwangsweisen Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt erkannt werden. — 4. Die bereits bestehenden und noch ins Leben zu rufenden Trinkerheilanstalten bieten die erforderlichen Heilstätten für die entmündigten Trinker dar. — 5. Es ist zu wünschen, daß sämtliche Trinkerheilanstalten eine einheitliche Einrichtung und Beaufsichtigung erhalten." — Es folgt sodann ein Referat des Pastor Gräber über den Jubiläumskongreß des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten und die zweite Versammlung von Delegierten des deutschen Fürsorgevereins in Freiburg i. Br. vom 3.–6. September 1889.

In den Spezialkonferenzen wurde verhandelt:

a. über die Überweisungen an die Landespolizeibehörden. Ref. Direktor Schellmann (Brauweiler). Das auch durch seine Einzelheiten bemerkenswerte Referat führte zu der Aufstellung folgender Thesen:

1. Die Verurteilung von Personen, welche wegen der im § 361 Nr. 3–8 des R.St.G.B. enthaltenen Übertretungen angeklagt sind, darf erst erfolgen, wenn die Vorstrafen dieser Personen genau ermittelt sind. Die Anwendung des § 211 der St.P.O. ist nur dann zulässig, wenn über die Vorstrafen der Angeklagten keine Zweifel bestehen. 2. Diejenigen Personen, welche zum ersten oder zweiten Male wegen einer der im § 361 Nr. 3–8 des R.St.G.B vorgesehenen Übertretungen bestraft werden, sind in der Regel nicht der Landespolizeibehörde zu

überweiſen; vielmehr iſt auf andre geeignete Weiſe dafür zu ſorgen, daß dieſelben nach verbüßter Haftſtrafe einen ordentlichen und arbeitſamen Lebenswandel beginnen können. 3. Die Verurteilung zur Überweiſung an die Landespolizeibehörde darf nur vollſtändig arbeitsfähige Perſonen treffen. Iſt ein wegen körperlichen oder geiſtigen Leidens nur beſchränkt Arbeitsfähiger überwieſen und der Arbeitsanſtalt zugeführt worden, ſo darf deſſen Entlaſſung und eventuelle Rückführung zu der einliefernden Behörde auf das Gutachten des Anſtaltsvorſtehers und des Anſtaltsarztes hin erfolgen. — 4. Die gewiſſenhafte Befolgung der im § 4 der miniſteriellen Anweiſung vom 25. Oktober 1885 enthaltenen Beſtimmungen wird den beteiligten Behörden nochmals dringend zur Pflicht gemacht. Es darf ferner den zu entlaſſenden Korrigenden die Wahl ihres ſpätern Aufenthaltsortes nicht beſchränkt und das Betreten eines beſtimmten Bezirks behufs Nachſuchen von Arbeit nicht verboten werden.

Nach längerer nur auszugsweiſe mitgeteilten Diskuſſion gelangten folgende Sätze zur Annahme: „I. Es iſt dringend zu wünſchen, daß auf Beachtung der beſtehenden Vorſchriften ſtrenge gehalten wird, wonach die Verurteilung von Perſonen, welche wegen der in § 361 Nr. 3—8 St.G.B. enthaltenen Übertretungen angeklagt ſind, erſt erfolgen ſoll, wenn die Vorſtrafen dieſer Perſonen genau ermittelt ſind. — II. Es iſt zu wünſchen, daß ſeitens der Landespolizeibehörden in Ausübung der ihnen in § 362, Abſ. 2 des St.G.B. eingeräumten Befugnis, Verurteilte in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden, bei ſolchen aus § 361, Nr. 3, 5, 6, 7, 8 verurteilten Perſonen, welche wegen dieſer Übertretungen noch nicht vorbeſtraft ſind, der Regel nach nicht die Unterbringung in ein Arbeitshaus angeordnet und insbeſondere auch von der Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten umfangreicherer Gebrauch gemacht werde. — III. Es iſt eine ausgedehntere Befolgung der in Abſ. 4 der miniſteriellen Anweiſung vom 23. Oktober 1885 enthaltenen Beſtimmungen wünſchenswert. Es iſt darauf hinzuwirken, daß die Landespolizeibehörden von der hier nach § 2 Abſ. 2 des Geſ. v. 31. Dezember 1842 und § 3 des Freizügigkeitsgeſetzes v. 1. Nov. 1867 gegebenen Befugnis den entlaſſenen Korrigenden gegenüber keinen zu ſtrengen Gebrauch machen."

b. Die Erbauungsbücher in den Händen unſrer Gefangenen; Ref. Paſtor Wiemann in Münſter.

c. (Konferenz der katholiſchen Gefängnisgeiſtlichen.) In welcher Weiſe hat der Seelſorger den entlaſſenen Gefangenen Rat und materielle Beihilfe zu leiſten? Welche Aufgaben hat der Seelſorger den eingelieferten Gefangenen gegenüber, welche bloß civiliter getraut ſind? Ref. Pfarrer Schleiden in Düſſeldorf.

d. Unſre gegenwärtige Strafanſtaltsſchule und das Rawiczer Reglement. Ref. Schulrat Hildebrandt in Düſſeldorf. — Die Errichtung eines Arbeitsnachweiſebureaus für entlaſſene Gefangene Rheinlands und Weſtfalens. Ref. Paſtor Graeber in Düſſeldorf. Derſelbe teilt den ſehr ſorgfältig ausgearbeiteten Wirkungsplan eines ſolchen Inſtituts mit, auf deren Einzelheiten hier leider nicht eingegangen werden kann.

e. Die zweckentſprechende Verwertung unſrer Gefängnisbibliotheken durch richtige Austeilung der Bibliotheksbücher an die Gefangenen. Ref. Lehrer Rey in Münſter.

Den Schluß bilden Mitteilungen aus den Berichten der Tochtergeſellſchaften und Hilfsvereine, ſowie der Agenten in Eſſen, Dortmund und Koblenz, ſowie ein Bericht über die Aſyle in Rheinland und Weſtfalen. Es ſind in denſelben wiederum eine Menge intereſſanter Einzelheiten enthalten, deren nähere Erörterung hier jedoch zu weit führen würde.

J. Kohler: Strafrechtsaufgaben zum Gebrauch bei dem akademiſchen Strafrechtspraktikum. 1. Abteilung. Berlin. H. W. Müller 1889. 42 S.

Die Sammlung enthält unter 125 Nummern, deren jede mehrfache Variationen des Grundthemas aufweiſt, eine Anzahl ſehr einfacher neben einer großen Zahl von Fällen, bei denen die Entſcheidung mehr oder weniger erhebliche Schwierigkeiten bietet. Es iſt ſo für alle Bedürfniſſe Sorge getragen. Zweifellos wird ſich die Kohlerſche Sammlung beim Gebrauche gut bewähren.

Leo Geller: Öſterreichiſche Strafprozeßgeſetze. Mit Erläuterungen aus der Rechtſprechung und einer Einleitung. 3. neu bearbeitete und erheblich vermehrte Auflage. Wien. Moritz Perles. 1889. XXXII 539 S. (Bd. VI der öſterreichiſchen Juſtizgeſetze, herausgegeben von D. Leo Geller. Erſte Abteilung der im Verlage von Pertes erſcheinenden Sammlung: Öſterreichiſche Geſetze. Mit Erläuterungen aus der Rechtſprechung.)

Dieſe ſehr empfehlenswerte Ausgabe der St.P.O. enthält zunächſt eine Einleitung, in welcher der Herausgeber eine kurze Darſtellung der Grundbegriffe des öſterreichiſchen Strafprozeſſes, ſodann einen Überblick über die Geſchichte der öſterreichiſchen Strafprozeßgeſetzgebung und ein Litteraturverzeichnis gibt. Sodann folgt die Strafprozeßordnung ſelbſt, die zu derſelben ergangenen Novellen, ferner das Geſetz über die Bildung der Geſchwornenliſten, die Geſetze über die Militärgerichtsbarkeit in Straſſachen, die Vollzugsvorſchriften zur St.P.O., die Inſtruktionen für die Strafgerichte und für die Staatsanwaltſchaften, das Geſetz über die Disziplinarbehandlung richterlicher Beamten. Hinzugefügt ſind ferner die Beſtimmungen andrer Geſetze, ſowie die Miniſterialerlaſſe, deren Kenntnis zum Verſtändniſſe und zur richtigen Anwendung der Geſetze notwendig iſt. Die Anmerkungen gewähren eine wohl vollſtändige Überſicht über die auf den Strafprozeß bezügliche Rechtſprechung des höchſten Gerichtshofes.

Brüger: Der Prozeß gegen den Drahtwarenfabrikanten Eduard Otto und deſſen Ehefrau in Jena wegen Verdachts des vollendeten und verſuchten Giftmordes. Jena. Guſtav Fiſcher 1889. 37 S.

Intereſſante aktenmäßige Darſtellung eines Falles, in welchem auf ſehr geringe Verdachtsgründe hin die Anklage erhoben wurde. Es fand Freiſprechung ſtatt.

J. Huggenberger: Die Pflicht zur Urkundenedition nach der Rechtszivilprozeßordnung und dem Entwurf eines bürgerlichen Geſetzbuches für das Deutſche Reich. Mit einer hiſtoriſchen Einleitung und einem Anhang: Die Archivbenutzung. München. Ackermann 1889. 72 S.

Verf. beſpricht zunächſt das Urkundeneditionsrecht vor der R.Z.P.O. im gemeinen Recht ſowie in Bayern, Preußen, Sachſen, Hannover, im Handelsgeſetzbuche und im rheiniſchen Recht. Bezüglich des geltenden Rechts ſtellt er die

Editionspflicht dar, zunächſt ſoweit ſie auf den Vorſchriften des Zivilrechts und ſodann, ſoweit ſie auf den beſonderen Vorſchriften der Z.P.O. beruht. Er behandelt ferner das Verfahren bei der Edition, falls der Gegner und falls ein Dritter die Urkunde inne hat, endlich die Editionspflicht öffentlicher Behörden und das gegen dieſelbe einzuleitende Verfahren. Ein drittes Kapitel iſt dem Entwurfe eines deutſchen B.G.B. gewidmet. Im Anhange gelangen die Vorausſetzungen für die Benutzung ſtaatlicher Archive ſowohl während als außerhalb eines Rechtsſtreites zur Darſtellung, auf Grund der für die bayeriſchen Archivbehörden ausgeſprochenen Grundſätze.

Dickel: Über das neue bürgerliche Geſetzbuch für Montenegro und die Bedeutung ſeiner Grundſätze für die Kodifikation im allgemeinen, mit Bemerkungen über den neuen Entwurf eines deutſchen bürgerlichen Geſetzbuches. Marburg i. H. Ehrhardt 1889.

Verf. ſchildert zunächſt kurz den bisherigen Rechtszuſtand und teilt ſodann einiges über die Geſchichte der Kodifikation und den Verfaſſer des Geſetzbuches, den Profeſſor an der Univerſität Odeſſa, Wirklichen ruſſiſchen Staatsrat Dr. iur et phil. Valtazar von Bogišić, mit, welchen er in den Schlußbemerkungen ſeines Rechtes mit Svarez vergleicht. Es folgt ſodann eine Beſprechung der Aufgaben, welche ein Geſetzgeber für Montenegro zu löſen hatte und eine Skizzierung des Inhalts des Geſetzes ſelbſt. Auf die Einzelheiten der intereſſanten Darſtellung näher einzugehen, geſtattet hier der Raum leider nicht.

Schulin: Lehrbuch der Geſchichte des römiſchen Rechtes. Stuttgart. F. Enke. 1889. XII. 628 S. (Juriſtiſche Handbibliothek.)

Verf. behandelt im erſten Buche das Ius publicum und zwar zunächſt Land und Leute, dann die Organe des römiſchen Staates, das Recht und das Unrecht. Hier gibt er auf S. 130—156 eine kurze Darſtellung des materiellen Strafrechts in den älteſten Zeiten (während der Periode von der XII Tafelgeſetzgebung bis zum Beginn der Kaiſerzeit und während der Kaiſerzeit) ſowie der Coercitio. Ein Eingehen auf Einzelheiten iſt dabei natürlich nicht möglich geweſen, doch hat es Verf. vortrefflich verſtanden, die das ganze Syſtem wirklich kennzeichnenden Umſtände hervorzuheben, ſo daß die Behandlung trotz ihrer Kürze als eine vortrefflich orientierende bezeichnet werden kann. Das zweite Buch behandelt das ius privatum, dabei auf S. 320—328 die Privatdelikte, das dritte den ordo iudiciorum. Gegenüber dem Zivilprozeſſe kommt hier der Strafprozeß etwas zu kurz. Offenbar wollte Verf. nur möglichſt ſichere Ergebniſſe hervorheben, doch wäre es vielleicht nicht unerwünſcht geweſen, wenn ein deutlicherer Hinweis darauf ſtattgefunden hätte, wie wenig feſtſtehend die Anſchauungen über den römiſchen Strafprozeß heute noch ſind.

Einen beſondern Vorzug des trefflichen Lehrbuches bildet die gründliche Berückſichtigung des Zuſammenhangs zwiſchen griechiſchem und römiſchem Rechte.

Die Polizeiverwaltung Wiens im Jahre 1888. Zuſammengeſtellt und herausgegeben von dem Präſidium der K. K. Polizeidirektion. Wien. Hölder 1889. IV. und 173 S.

Die ſehr ſorgfältige Zuſammenſtellung aller auf die Einrichtung und Verwaltung der Polizei Wiens im Jahre 1888 bezüglichen Thatſachen enthält u. a.

auch eine Statistik der Selbstmorde und der strafbaren Handlungen, welche im Bezirke der Polizeidirektion vorgekommen sind. Nur ausnahmsweise sind die entsprechenden Zahlen des Vorjahres herangezogen. Soweit das geschehen, ergibt sich aus der Vergleichung für das laufende Jahr meist eine kleine Besserung, welche wohl ausnahmslos auf günstigere wirtschaftliche Verhältnisse zurückzuführen ist. So hat der Bettel abgenommen, ebenso die Selbstmorde, sowohl absolut als namentlich auch die Selbstmorde aus wirtschaftlicher Bedrängnis, während rein individuelle Faktoren, wie Familienzwist, Kränkung, unglückliche Liebe usw. in den Vordergrund treten. Ein näheres Eingehen auf die interessanten Einzelheiten ist hier leider nicht möglich.

Stölzel: Fünfzehn Vorträge aus der brandenburgisch-preußischen Rechts- und Staatsgeschichte. Berlin. Vahlen, 1889. IV u. 182 S.

Diese Vorträge, welche bis an die Schwelle des allgemeinen Landrechts führen, behandeln im wesentlichen denselben Stoff, wie des Verf. zweibändiges Werk über Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung (vgl. Z IX 219 f). Sie bilden den Inhalt einer öffentlichen Vorlesung, welche Verfasser im Winter 1887/88 an der Berliner Universität gehalten hat. Sie erfüllen die Aufgabe, welche Verf. sich stellte, eine allgemein verständliche Einleitung in die preußische Rechtsgeschichte zu geben, in vortrefflicher Weise. Wesentlich Neues enthält der zwölfte Vortrag: Französische Einflüsse auf die Reformen Coccejis. — Auch wer sich mit dem größern Werke Stölzels vertraut gemacht hat, wird sich gerne noch einmal die Hauptergebnisse desselben kurz vorführen lassen, wenn das in so angenehmer Form geschieht, wie in diesen Vorträgen.

E. A. Schroeder: Das Recht im Irrenwesen. Kritik, systematisch und kodifiziert. Mit Benutzung einer Nachricht über den Gesetzentwurf Leon Gambettas. Zürich und Leipzig. Orell Fueßli u. Co. 1890. XI und 152 S.

Der Grundgedanke des Buches ist, daß die ärztliche Allgewalt auf dem Gebiete des Irrenwesens einer Einschränkung bedürfe, denn nach Ansicht des Verfassers ist die Zahl der Geistesgesunden, die ungerechtfertigterweise als Geisteskranke behandelt werden, eine ungeheuer große. Nach seiner Ansicht soll nicht der Arzt, sondern das Gericht und zwar ein Geschwornengericht über die geistige Gesundheit urteilen, auf Grund eines öffentlich-mündlichen kontradiktorischen Verfahrens. Er faßt seine Vorschläge in einen Gesetzesentwurf zusammen. Es mag genügen, aus demselben den § 8 wörtlich anzuführen: „Als geisteskrank darf nur derjenige erklärt werden, dem es nachgewiesen worden ist: a) daß er den Maßstab für Böses und Gutes, für Recht und Unrecht durch persönlichen Irrwahn, der über die ihn erzeugenden äußern Ursachen hinausdauert, verloren oder nie besessen hat und dadurch der menschlichen Gesellschaft oder ihren Gliedern gefährlich geworden ist, — b) oder daß er durch vollständige und andauernde Unzurechnungsfähigkeit der menschlichen Gesellschaft oder ihren Gliedern gefährlich werden könnte, — c) oder daß er durch krankhaften Verfolgungstrieb den vollständigen Verlust seiner subjektiven Gerechtigkeit erlitten, von unbegründeter Rachsucht erfüllt und dadurch der menschlichen Gesellschaft oder ihren Gliedern gefährlich geworden ist."

F. C. Müller: Psychopathologie des Bewußtseins. Für Ärzte und Juristen bearbeitet. Leipzig. Abel. 1889. VI und 190 S.

Verf. bespricht zunächst eine Reihe medizinischer, juristischer und philosophischer Bestimmungen des Begriffs Bewußtsein, als deren Ergebnis er folgendes bezeichnet: „Das Bewußtsein ist eine Funktion unires Seelenlebens und verkehrt durch die Sinnesorgane mit der Außenwelt. Seine Elemente sind die Vorstellungen, die es in Begriffe umwandelt. Sein Sitz ist in der Großhirnrinde; es kann percipieren und reproduzieren. Die Beziehung des jeweiligen zentralen Einzelorgans zu dem Gesamtinhalt des Gehirns aber ist es, die wir Bewußtsein heißen." Weiter untersucht er sodann die Störungen des Bewußtseins 1) die abnormen Zustände des Schlaflebens: Schlaftrunkenheit, Schlafwandeln und Hypnotismus. Was er über letztern sagt, beruht, wie es scheint, weniger auf eigner Anschauung, als auf dem Studium der einschlägigen Litteratur, wobei Bernheim und seine Schule vielleicht etwas zu wenig berücksichtigt worden sind. Doch reicht das Mitgeteilte aus, um namentlich dem Juristen ein Bild der für ihn wichtigsten Erscheinungen gewinnen zu lassen und ihn auf die daraus für das Strafrecht sich ergebenden Schwierigkeiten aufmerksam zu machen. — 2) Zustände von Inanitions- und Fieberdelirium. Hervorzuheben ist hier besonders der Hinweis auf die für die Zurechnung im einzelnen nicht unwichtigen Wirkungen, welche Entbehrungen und Hunger auf das Gehirn und seine Thätigkeit unmittelbar ausüben. — 3) die akuten und chronischen Geisteskrankheiten. Hier geht Verf. mit Recht auf die weniger ins Auge fallenden Störungen besonders ein, da erfahrungsgemäß der Laie gerade diese am wenigsten erkenne oder auch nur ihre Beurteilung seitens des Arztes zu würdigen wisse. — 4) Epilepsie und Hysterie. Hier wird besonders die Bedeutung des petit mal und des sog. psychischen Äquivalentes besprochen. Bezüglich der Hysterie bemüht er sich, die gerade in bezug auf diese Zustände weit verbreiteten falschen Anschauungen richtig zu stellen und die Hysterie erkennen zu lassen als „eine schwere, vielgestaltige Gehirnerkrankung, die den Bewußtseinsinhalt ihrer Opfer in bedenklicher Weise teils trübt, teils durch krankhafte Einschiebungen aus den Fugen bringt." — 5) Die Intoxikationszustände. Den breitesten Raum nimmt hier natürlich die akute und die chronische Alkoholvergiftung und der Morphinismus ein. Hervorgehoben mag werden, daß Verf. als wichtigstes Kennzeichen des die Zurechnung ausschließenden Vollrausches die Amnesie betrachtet und die praktische Bedeutung der sog. actio libera in causa ins rechte Licht rückt. Gegen eine Bestrafung der Trunkenheit als solcher spricht er sich aus, befürwortet aber die Errichtung von Trinkerasylen. — 6) Der pathologische Affekt. — 7) Schwangerschaft, Geburt und Laktation. Auch hier sind seine Bemerkungen für den Juristen insbesondere sehr belehrend, indem sie ihn auf Fälle aufmerksam machen, in denen der ungeübte Beobachter leicht Gefahr läuft, das thatsächlich vorhandene Moment der geistigen Störung zu übersehen. — Der dritte Teil: Bewußtseinsstörungen und das Strafgesetz. Gerade dieser Teil bietet dem Juristen verhältnismäßig wenig neues. Bemerkenswert ist, daß Verf. sich dahin ausspricht, daß der Arzt zwar das Recht aber nicht die Pflicht habe, sich darüber auszusprechen, ob im gegebenen Falle die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Paul Moreau. Der Irrsinn im Kindesalter. Autorisierte deutsche Ausgabe von Dr. Demetrio Gallati. Stuttgart. Enke 1889. IV und 362 S.

Die höchst interessante Schrift Moreaus, deren deutsche Übersetzung als eine durchweg gut gelungene bezeichnet werden kann, hat für jedermann Bedeutung, der sich mit dem geistigen Leben des Kindes beschäftigt. Da Verf. die Grenze der Kindheit auf das 15. Lebensjahr verlegt, so hat ein Teil seiner Bemerkungen für den Juristen noch besonderen Wert, weil sie ihn lehren, eine große Anzahl von Handlungen jugendlicher Verbrecher richtiger zu beurteilen, als das bisher häufig geschehen ist. Namentlich die gar nicht seltenen impulsiven Handlungen gehören dahin. Leider gestattet es der Raum nicht, auf die Einzelheiten des vortrefflichen Buches einzugehen. Nur darauf mag noch hingewiesen werden, daß auch die Glaubwürdigkeit kindlicher Aussagen eingehend besprochen wird (S. 235 ff.), ein Gegenstand, dessen praktische Bedeutung um so größer ist, als der Glaube an die naive Wahrhaftigkeit des Kindes schon vielen Schaden gestiftet hat.

Cullerre: Die Grenzen des Irreseins. Ins Deutsche übertragen von Dornblüth. Hamburg, Verlagsanstalt. 1890. VIII u. 270 S.

Verf. behandelt die verschiedenartigen Zustände entarteter, meist erblich belasteter Personen, welche eine offenbare Abweichung von dem normalen Geisteszustande darstellen, ohne doch dem psychiatrisch nicht gebildeten Beobachter als Ausflüsse geistiger Erkrankung zu erscheinen. Der Verf. weist auf die große Bedeutung hin, welche der erblichen Belastung gerade für diese Zustände zukommt und gibt eine gute Übersicht über die körperlichen, geistigen und sittlichen Zeichen der erblichen Entartung. Bemerkenswert ist, daß es beinahe dieselben Merkmale sind, welche den Lombrososchen delinquente nato kennzeichnen sollen. Im einzelnen behandelt Verf. zunächst die verschiedenen Arten von Zwangszuständen und Trieben. Kriminalistisch kommen dabei namentlich in Betracht die Koprolalie und der Trieb zu gotteslästerlichen Äußerungen, sowie Mordtrieb, Dipsomanie, Kleptomanie, Pyromanie u. a. m. Eine zweite Gruppe bilden die geistigen Excentricitäten, „die häufig mit einer Beigabe von Irresein verbunden sind, und denen man bei den „vernünftelnden Irren", den Verfolgungssüchtigen und den Schwärmern, begegnet". Auch hier fehlt es nicht an zahlreichen Zusammenstößen mit dem Strafgesetze, da namentlich die Verfolgungs- und die damit verbundene Prozeßsucht Veranlassung zu Angriffen mehr oder weniger schwerer Art gegen Richter und vermeintliche Widersacher usw. gibt. Kriminalistisch wichtiger noch sind die Geisteszustände mit vorwiegend sittlicher Verkehrung, hysterische Personen, frühzeitige Verbrecher, geschlechtlich abnorme Personen. Die Schilderungen dieser Zustände sind bei Cullerre anschaulich und klar, er gibt wenig eigne Beobachtungen, hat aber die am meisten bezeichnenden fremden mit Geschick ausgewählt und zusammengestellt. Ein weiterer Abschnitt ist dem Verhältnis von Verbrechen und Irresein und der Zurechnungsfähigkeit in den Übergangszuständen gewidmet. Hier läßt die Klarheit der Darstellung immerhin noch manches zu wünschen übrig. Verf. hält Irresein und Verbrechen nicht mit Lombroso für Gattung und Art, sondern für benachbarte Arten, ohne indes Neues zur Unterscheidung beider beizubringen. Ebenso kommt er bezüglich der Zurechnungsfähig-

keit nicht zu einem wirklich fördernden Ergebnis. Er nimmt für die Grenzfälle eine Verminderung der geſetzlichen Zurechnungsfähigkeit an, ohne ſich weiter darüber auszuſprechen, welche praktiſchen Folgen dieſe Annahme nach ſich ziehen ſoll. Trotzdem iſt das Buch wegen ſeines ſehr unterrichtenden Inhaltes wohl zu empfehlen.

Die Überſetzung iſt im allgemeinen als eine wohlgelungene zu bezeichnen.

v. Krafft-Ebing. Psychopathia sexualis. Mit beſonderer Berückſichtigung der konträren Sexualempfindung. Eine kliniſch-forenſiſche Studie. Vierte vermehrte und teilweiſe umgearbeitete Auflage. Stuttgart. Enke 1889. V — 226 S.

Verf. gibt zunächſt eine Skizze der Pſychologie und Phyſiologie des Sexuallebens, beſpricht ſodann die allgemeine Neuro- und Pſychopathologie deſſelben, ſowie die ſpezielle Pathologie. Er klaſſifiziert die vorkommenden Verirrungen, als Paradoxie (Vorkommen außerhalb der Zeit anatomiſch-phyſiologiſcher Vorgänge), Anäſtheſie, Hyperäſtheſie und Paräſtheſie (eigentliche Perverſive). Den größten Raum nimmt dabei die Schilderung der konträren Sexualempfindung ein, welche ſowohl als erworbene krankhafte dauernde, wie als periodiſche Erſcheinung während eines pſychopathiſchen Zuſtandes oder als angeborene vorkommt. Der letztere Fall, der bis vor kurzem wenig beachtet wurde, iſt mit beſonderer Ausführlichkeit behandelt worden. Pſychologiſch ungemein intereſſantes Material bieten die zahlreichen ausführlich mitgeteilten Selbſtbiographieen von Perſonen mit angeborener konträrer Sexualempfindung. — Der letzte Abſchnitt behandelt das krankhafte Sexualleben vor dem Kriminalforum und unterſucht namentlich die Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit der Thäter im einzelnen Falle. Bedauernd hebt Verf. dabei hervor, daß die Geſetzgebung und Rechtswiſſenſchaft von den Thatſachen pſychopathologiſcher Forſchung viel zu wenig Notiz genommen habe. „Eine Juſtiz, die nur die That und nicht den Thäter würdigt, wird immer in Gefahr ſtehen, wichtige Intereſſen der Geſellſchaft (allgemeine Sittlichkeit und Sicherheit) wie auch des Individuums (Ehre) zu verletzen.“ Auf der andern Seite betont Verf. ſehr ſcharf, daß niemals die Art der That als ſolche die Annahme der Unzurechnungsfähigkeit begründen kann, denn gerade die perverſeſten Akte gingen häufig von ſittlich heruntergekommenen, aber geiſtig geſunden Perſonen aus. Bezüglich der Einzelheiten muß auf die Schrift ſelbſt verwieſen werden, doch mag es Erwähnung finden, daß Verf. de lege ferenda die mannmännliche Liebe aus dem St.G.B. zu entfernen für angänglich hält, falls nur die Jugend den genügenden Schutz finde. Es ſei das um ſo eher möglich, als die mit konträrer Sexualempfindung Behafteten regelmäßig nicht eigentliche Päderaſten ſeien, indem ſie meiſt ſich weder zu den geſchlechtsunreifen Perſonen des eignen Geſchlechtes hingezogen fühlen, noch Befriedigung per inmissionem in anum ſuchten.

Wiener: Sammlung gerichtlich-mediziniſcher Obergutachten. Heft 1: Verletzungen durch mechaniſche Gewalt. Berlin. Fiſcher 1889 — 70 S.

Die zunächſt für Gerichtsärzte beſtimmte Sammlung, welche in ſyſtematiſcher Ordnung das ganze Gebiet der gerichtlichen Medizin umfaſſen ſoll, iſt auch für den Kriminaliſten wertvoll. So bietet z. B. das erſte Heft intereſſante Erörterungen über den Begriff: Siechtum. Das Ergebnis derſelben iſt in folgende

Worte zusammengefaßt: „Auf eine solche Krankheit, deren Heilung in bemessener Frist — und sollte dieselbe auch Monate betragen — von vorneherein mindestens mit Wahrscheinlichkeit in Aussicht gestellt werden kann, würde die Bezeichnung des Siechtums nicht anwendbar sein, vielmehr wird dieselbe beschränkt bleiben müssen auf diejenigen schweren chronischen Krankheitszustände, von denen sich, wenn sie nicht überhaupt für unheilbar erklärt werden können, doch nicht auch nur mit einiger Sicherheit vorhersagen läßt, ob dieselben überhaupt jemals werden beseitigt werden können, oder wenn dieser günstige Fall eintreten sollte, in welcher Frist dies möglicher Weise geschehen könnte." — Interessant ist namentlich auch der letzte Fall, in welchem die ersten Gutachter Tötung durch fremde Hand angenommen hatten, während das Obergutachten zweifellos nachwies, daß ein Selbstmord vorlag.

Montegazza: Physiologie des Hasses. Einzig autorisierte deutsche Ausgabe. Aus dem Italienischen von R. Teuscher, Dr. med., Jena, Costenoble (1889) VIII — 371 S.

Wie alle Arbeiten Montegazzas ist auch die vorliegende gut geschrieben und interessant. Sie enthält eine Reihe geistvoller Bemerkungen und eine große Anzahl von kulturhistorisch und ethnographisch bemerkenswerten Mitteilungen und manche amusante Anekdote. Verf. liebt de omnibus rebus et quibusdam aliis zu plaudern. Die Kapitel über die Blutrache und das Duell, welche für den Kriminalisten besondre Bedeutung haben sollten, werden denselben freilich insofern enttäuschen, als sie ihm kaum etwas neues bringen. Die Mitteilungen über die Blutrache sind keineswegs vollständig. Merkwürdig ist, daß der Verf. die Ausdehnung der Blutrache auf Verwandte und Stammesgenossen des Thäters als eine Eigentümlichkeit der Indianer Nordamerikas bezeichnet (S. 149), während er später (S. 658) an der Hand von Miklosich dieselbe (bekanntlich allgemein verbreitete) Thatsache aus slavischen Rechten berichtet. Ebensowenig ist das, was er über das Duell, besonders über dessen geschichtliche Entwicklung sagt, irgend wie geeignet, den Juristen zufrieden zu stellen.

Moll: Der Hypnotismus. Berlin. Fischer. 1889. 279 S.

Verf. behandelt mit großer Klarheit und Vorsicht das ganze Gebiet der hypnotischen Thatsachen in wohl erschöpfender Weise. Er bespricht die Erklärungsversuche, die medizinische und die forensische Seite dieser Erscheinungen. Sein Buch kann unbedingt jedem empfohlen werden, der sich über Hypnotismus wirklich unterrichten will. Auf die Einzelheiten einzugehen, ist hier unmöglich, doch mag darauf hingewiesen werden, daß auch die wichtige Frage der Simulation eingehend besprochen wird, ebenso die für die therapeutische Verwendung des Hypnotismus entscheidende, über die Gefährlichkeit des Verfahrens. In juristischer Beziehung hebt Moll die Möglichkeit der Begehung von Verbrechen an Hypnotisierten hervor, bezüglich deren er die Bestimmungen der geltenden Rechte für ausreichend erklärt. Bezüglich der Verbrechen Hypnotisierter ist er geneigt, Strafloſigkeit anzunehmen, weil für dieselben eine unwiderstehliche Gewalt vorliege. Er bespricht sodann die Bedeutung der retroaktiven Halluzination für die Würdigung von Aussagen vor Gericht und die Zulässigkeit der Hypnotisierung in foro zu Zwecken der Wahrheitserforschung. Endlich wünscht er ein Gesetz, welches

den Gefahren des unbefugten Hypnotiſierens vorbeuge, erkennt aber an, daß ein ſolches ohne ein eingehenderes Studium der Frage kaum erlaſſen werden könne.

Forel: Der Hypnotismus, ſeine Bedeutung und ſeine Handhabung. In kurzgefaßter Darſtellung. Stuttgart. Enke. 1889. — 88 S.

Der weſentlichſte Inhalt dieſer Schrift iſt den Leſern dieſer Zeitſchrift bekannt (vgl. Forel, Der Hypnotismus und ſeine ſtrafrechtliche Bedeutung Z IX S. 131—193.) Es mag darum genügen, hier darauf hinzuweiſen, daß zahlreiche Zuſätze den Wert der Forelſchen Arbeit noch erhöht haben. Sehr intereſſant ſind die in ſeinem Anhange mitgeteilten Selbſtbeobachtungen von Direktor Dr. Bleuler über ſeine Empfindungen während der Hypnoſe und vom Verf. über einen von ihm früher erlebten Zuſtand der Autohypnoſe. — Der kleinen Schrift iſt die weiteſte Verbreitung zu wünſchen Sie iſt jedem Gebildeten verſtändlich und durchaus geeignet, die Vorurteile, die immer noch, namentlich in Deutſchland, einer unbefangenen Würdigung der hypnotiſchen Thatſachen im Wege ſtehen, zu zerſtreuen.

Dreher: Der Hypnotismus, ſeine Stellung zum Aberglauben und zur Wiſſenſchaft. Berlin und Neuwied. Heuſer. — 33 S.

Die kleine Schrift enthält nichts, was juriſtiſch von beſonderem Intereſſe wäre, im übrigen kann ſie immerhin auch Juriſten empfohlen werden, welche einen allgemeinen Überblick über die in Rede ſtehenden Dinge gewinnen wollen.

A. v. Bentivegni: Die Hypnoſe und ihre zivilrechtliche Bedeutung. Leipzig. Günther 1890. V und 66 S. (S. A. aus den Schriften der Geſellſchaft für Experimentalpſychologie zu Berlin.)

Verf. beſpricht zunächſt die Erſcheinungen der Hypnoſe im allgemeinen, ſodann die Herbeiführung des hypnotiſchen Zuſtandes, die Suggeſtibilität und die Suggeſtion. Sodann erörtert er den Begriff der Handlungsfähigkeit — Geſchäfts- und Deliktsfähigkeit. Bezüglich der Geſchäftsfähigkeit kommt er zu dem Ergebnis, daß dieſelbe bei einem im Wachzuſtande von einer poſthypnotiſch-ſuggerierten Vorſtellung Beherrſchten, „dann ausgeſchloſſen iſt, wenn aus dem nicht ſuggerierten Beſtehen derſelben Vorſtellung auf eine ſolche Bewußtſeinsſtörung geſchloſſen werden würde, welche für eine einzelne Handlung oder für einen größeren Kreis von Handlungen oder überhaupt die Geſchäftsfähigkeit beſeitigt.“ Deliktsunfähigkeit nimmt er an „für alle Thätigkeiten, während des Beſtehens einer generellen hypnotiſchen Suggeſtibilität, wie ſie bei der tieferen Hypnoſe und einigen poſthypnotiſchen Zuſtänden auftritt, ferner für diejenigen poſthypnotiſchen Thätigkeiten, bezüglich derer in dem ausſchließenden normalen Zuſtande Amneſie beſteht.“ — Zu erwähnen iſt noch, daß Verf. den Verſuch macht, die hypnotiſche Suggeſtibilität im Gegenſatz zu der Suggeſtibilität überhaupt zu kennzeichnen und zwar als „eine Steigerung der natürlichen Neigung, autonome Vorſtellungen unter ſich in bezug auf ihren formellen Urſprung zu verwechſeln und heteronome Vorſtellungen, ohne die im wahren Leben übliche Motivierung als autonom zu behandeln, eine Steigerung, die ſtets verbunden, wenn nicht identiſch iſt mit einer überwiegenden Dispoſition zur Paſſivität der Aufmerkſamkeit.“

Höfelt: Het Hypnotisme in verband met het Strafrecht. (Leidener Dissertation). Leiden. S. C. van Doesburgh. 1889. — 79 S.

Verfasser gibt zunächst einen kurzen Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Hypnotismus und bespricht sodann Art und Wesen der Hypnose, die Bedeutung und Wirkung der Suggestion und die Gefahren des Hypnotismus. Als solche betrachtet er zunächst die Erhöhung der Suggestibilität, die er aber nicht für wirklich gefährlich hält, weil sie sich durch entsprechende Gegensuggestion beseitigen lasse. Die Hypnotisierung wider Willen erklärt er für einen Akt der widerrechtlichen Freiheitsberaubung. Ferner erwähnt er den Eintritt von gesundheitsschädlichen Folgen der Hypnose überhaupt und die Möglichkeit der Verbrechen gegen Hypnotisierte, sowie die fernere Möglichkeit, sich der Hypnotisierten zur Ausführung von Verbrechen zu bedienen. Was die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Hypnotisierten und des Hypnotiseurs in einem solchen Falle anlangt, so sei es bis auf weiteres nicht zulässig, den Hypnotisierten stets für unzurechnungsfähig zu halten, es kommt vielmehr alles auf die genaue Untersuchung des Einzelfalles an. Der Hypnositeur sei entweder als Anstifter oder als fingierter Thäter zu betrachten. Schließlich führt er aus, daß es notwendig sei, die Anwendung der Hypnose allen Nichtärzten, insbesondere aber alle öffentlichen Vorstellungen von Hypnotisierten zu untersagen.

Max Nonne: Über Hypnotismus. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 1889. 32 S. (Sammlung klinischer Vorträge in Verbindung mit deutschen Klinikern herausgegeben von Rich. von Volkmann. Nr. 346, 16. Heft der XII. Serie.)

Verf. tritt für die therapeutische Brauchbarkeit und die Ungefährlichkeit des Hypnotismus auf Grund eigner, freilich, wie er hervorhebt, nicht sehr ausgedehnter Erfahrung ein. Die strafrechtlichen Fragen werden nur gestreift. Verbrechen an Hypnotisierten seien leicht möglich, verbrecherische Suggestionen wurden von den Versuchspersonen angenommen und ausgeführt.

Mosso: Die Furcht. Aus dem Italienischen übersetzt von W. Frieger. Deutsche Originalausgabe. Mit 7 Holzschnitten und 2 Lichtdrucktafeln. Leipzig, Hirzel. 1889. 251 S.

In anziehender Form werden eine Menge interessante Thatsachen aus dem Gebiete der Physiologie mitgeteilt, die sich auf die Thätigkeit des Gehirns, des Rückenmarks, die Wirkung des Blutkreislaufes usw. beziehen. Es wird somit weit mehr geboten, als der Titel erwarten läßt. Auf die Einzelheiten einzugehen, ist hier nicht der Ort, hervorgehoben mag nur werden, daß, wie Verf. durch Beispiele belegt, schreckhafte Träume mitunter schwere Rechtsverletzungen veranlassen können.

Heurich: Die Reform der direkten Steuern in Preußen und die Reform-Vorschläge des Herrn Abgeordneten von Eynern. Vortrag, gehalten zu Köln am 14. Dezember 1889 in der General-Versammlung des Vereins rheinischer Städte. (Völklingen. C. H. Scheur.) 27 S.

Verf. wendet sich mit beredten Worten gegen die Vorschläge v. Eynerns, welcher die Selbsteinschätzung lebhaft bekämpfte und sogar die Einkommensteuer

ſelbſt, durch Erweiterung der Ertragsſteuern (Einführung der Kapitalrentenſteuer und Reform der Gewerbeſteuer) und Ausbildung der Erbſchaftsſteuer (insbeſondere Ausdehnung derſelben auf die direkten Erben) erſetzen will. Namentlich die Widerlegung aller gegen den Deklarationszwang gerichteten Einwände wird das lebhafte Intereſſe aller erregen, welche ſich mit der ebenſo wichtigen wie brennenden Frage der Steuerreform beſchäftigen.

Pfizer: Was erwartet Deutſchland von dem bürgerlichen Geſetzbuch? (Deutſche Zeit- und Streitfragen. Neue Folge. Vierter Jahrgang. Heft 55.) Hamburg. Verlagsanſtalt. 1889. — 46 S.

Pfizer faßt das Ergebnis ſeiner intereſſanten, anregend und gut geſchriebenen Betrachtung in folgende Worte zuſammen: „Der Entwurf hat die Grenzen des vom Geſetzbuch ordnenden Rechtes im ganzen richtig gezogen; aber er läßt die Erwartung eines einheitlichen Rechtes in manchem, die Erwartung eines gerechten Rechtes in vielen, die Erwartung eines deutſchen Rechtes faſt in allem unbefriedigt."

Grueber: Das römiſche Recht als Teil des Rechtsunterrichtes an den engliſchen Univerſitäten. (Deutſche Zeit- und Streitfragen. Neue Folge. Dritter Jahrgang. Heft 48.) Hamburg. Verlagsanſtalt. 1889. 52 S.

Der Verf., Deutſcher, aber ſeit 7 Jahren Reader in Roman Law an der Univerſität Oxford, ſchildert anziehend und in anſchaulicher Weiſe den engliſchen Rechtsunterricht mit ſeinen Vorzügen und Mängeln und knüpft daran Reformvorſchläge für den deutſchen Unterricht. Als wichtig erſcheint ihm, größeren Nachdruck auf die Lehrbefähigung des Profeſſors zu legen und dieſelbe ſchon bei der Zulaſſung von Privatdozenten ſtreng zu berückſichtigen, Änderung des Vortrags durch Anknüpfung desſelben an vorgeſchriebene Lehrbücher und die beſſere Einrichtung der praktiſchen Übungen. Ferner ſei es wichtig, mehr Wert zu legen auf juriſtiſche Encyklopädie, Rechtsphiloſophie und die Grundlagen der Staatswiſſenſchaften. Durch die Einführung eines Reichszivilgeſetzbuches müſſe auch der Unterricht im römiſchen Recht juriſtiſch umgeſtaltet werden. Im Anſchluß an ſeine Vorſchläge in dieſer Beziehung entwirft er folgenden Stundenplan:

I. Semeſter: Encyklopädie; Inſtitutionen des römiſchen Rechts; Strafrecht.
II. „ Exegeſe; Strafprozeß; deutſche Reichs- und Rechtsgeſchichte.
III. „ Reichszivilrecht; Allgemeines Staatsrecht und Verfaſſungsrecht.
IV. „ Handels-, Wechſel-, Seerecht; Verwaltungsrecht; Nationalökonomie.
V. „ Zivilprozeß; Finanzwiſſenſchaft; Kirchenrecht.
VI. „ Rechtsphiloſophie; Völkerrecht; römiſche Rechtsgeſchichte (?).

Das Examen endlich müſſe von einer Kommiſſion abgenommen werden, in welcher alle Disziplinen fachmänniſch vertreten ſeien, am beſten durch ſchriftliche Beantwortung von geſtellten Fragen in Klaſſen. Dies bewähre ſich in Oxford vortrefflich. Zwiſchenexamina hält Verf. für verwerflich.

Kulemann: Die Sozialdemokratie und deren Bekämpfung. Eine Studie zur Reform des Sozialiſtengeſetzes. Berlin. Heymann. 1890. XIV und 426 S.

Verf. beſpricht zunächſt die Bedeutung der ſozialen Bewegung, charakteriſiert die Theorien und die Beſtrebungen der Sozialdemokratie. Er verſucht die

Marxsche Werttheorie zu widerlegen und führt aus, daß die auf Verbesserung der materiellen Lage der Arbeiter gerichteten Bestrebungen durchaus berechtigte seien. Von diesem Gedanken werde auch die ganze neuere Sozialgesetzgebung getragen. Doch müsse noch mehr geschehen, insbesondere sei die Versicherung auch auf unverschuldete Arbeitslosigkeit auszudehnen, die Kinder-, Frauen- und Sonntagsarbeit müsse mehr eingeschränkt, ein Normalarbeitstag eingeführt werden. Daneben kann man das Bestreben, den Arbeitslohn zu erhöhen, nicht mißbilligen, Arbeitseinstellungen zu diesem Zwecke seien keineswegs stets zu verurteilen, doch sei es besser, den Zweck auf friedlichem Wege zu erreichen. Dazu könnte die Einführung von Arbeitsämtern dienen, „welche ihre oberste Aufgabe darin haben, alles zur Feststellung der jeweils innerlich gerechtfertigten Lohnhöhe erhebliche Material einheitlich zu sammeln und zu verarbeiten und so im Stande sind, auf Grund einer allseitig anerkannten Sachkunde bei schwebenden Lohnstreiten mit dem ganzen Gewichte dieser natürlichen Autorität zunächst ausgleichend, äußerstenfalls aber auch entscheidend einzugreifen." Überhaupt müsse man sich daran gewöhnen, die Arbeit in ihrer Selbständigkeit anzuerkennen und ihre Bestrebungen, sich zu genossenschaftlichen Bildungen zu vereinigen, unterstützen. Eine Interessenvertretung durch Abeiterinnungen, Arbeiterkammern sei durchaus wünschenswert, denn eine Bekämpfung der Sozialdemokratie sei nur denkbar durch Bildung einer Arbeiterreformpartei, die ohne politische Nebengedanken lediglich wirtschaftliche Zwecke verfolge. Darüber gehe die heutige Sozialdemokratie thatsächlich weit hinaus, sie habe es trotz aller schönen Redensarten der Führer im Grunde doch auf einen gewaltsamen Umsturz der Staats- und Gesellschaftsordnung abgesehen, ohne selbst auch nur eine einigermaßen klare Vorstellung von dem zu haben, was an Stelle des so Zerstörten treten solle. Darin und in ihrem gänzlich ablehnenden Verhalten gegen alle idealen Güter des Lebens, in ihrer cynischen Rohheit und der künstlichen Züchtung der niedersten Triebe: des Hasses, des Neides und der gemeinsten Genußsucht, liege die Gefahr der sozialdemokratischen Agitation. Der Staat begehe geradezu einen Selbstmord, wenn er einem Treiben, wie es vor Erlaß des Sozialistengesetzes stattgefunden habe, ruhig zusehen und den endlichen Appell an die Gewalt abwarten wolle. — Im folgenden Abschnitte schildert Verf. die parlamentarische Geschichte des bisherigen Sozialistengesetzes, um sodann die Umgestaltung auf dem Boden des gemeinen Rechtes zu erörtern. Er hält dieselbe nicht für möglich, denn „mit demselben Augenblicke, in welchem wir die Beschränkung des Gesetzes auf diejenigen Bestrebungen, welche allein zu dessen Erlaß Veranlassung gegeben haben, also auf diejenigen der Sozialdemokratie, aufgeben, mit demselben Augenblicke schaffen wir eine Beschränkung der allgemeinen bürgerlichen Freiheit, wie wir sie den Herren Revolutionären zu Liebe uns gefallen zu lassen nicht die geringste Veranlassung haben." Im einzelnen sucht das Kulemann zu beweisen, indem er weiter die Maßregeln bespricht, welche von diesem Gesichtspunkte aus notwendig wären, auf den Gebieten 1) des Strafrechts. Hier gelangt er zu folgendem Ergebnis: „Zur Bekämpfung der sozialdemokratischen Umsturzbewegungen ist das Strafrecht, soweit man wenigstens darunter das eigentlich Kriminelle versteht und dessen primäre Verwendung im Auge hat, durchaus ungeeignet. Hiervon unabhängig ist die Aufstellung polizeilicher Strafbestimmungen zur Durchführung und Sicherung präventiver Maßregeln. Abgesehen jedoch von dieser sekundären Anwendung des

Polizeiſtrafrechts iſt prinzipiell der Schutz zu ſuchen nicht auf dem Gebiete der Repreſſion, ſondern auf demjenigen der Prävention. — 2) des Vereinsrechts. Verf. gibt eine intereſſante Überſicht über das in den verſchiedenen deutſchen Staaten geltende Vereinsrecht und knüpft daran Vorſchläge für ein Reichsgeſetz betreffend das Vereins- und Verſammlungsrecht (Anhang XIII), welches insbeſondere die Grundſätze aufſtellt, welche in bezug auf die Schließung von Vereinen, die Auflöſung und das Verbot von Verſammlungen zu gelten hätten. — 3) des Preß- und Gewerberechts. Auch hier ſtellt Verf. einen Entwurf auf, der namentlich in bezug auf die Beſchlagnahme von Druckſchriften, Legitimationſcheinen für öffentlichen Vertrieb von Druckſchriften und Konzeſſionen für Gaſt- und Schankwirte uſw. neue Beſtimmungen enthält und die Einſchiebung eines neuen § 98a in die St.P.O. vorſchlägt, welcher folgenden Inhalt haben ſoll: „Bei Druckſchriften findet eine Beſchlagnahme ohne richterliche Anordnung nur ſtatt, ſofern der Inhalt einem auf Grund des § 15 des Preßgeſetzes erlaſſenen Verbote zuwiderläuft oder den Thatbeſtand einer der in §§ 85, 92 Z. 1, 95, 111, 130, 184, 353a des St.G.B. mit Strafe bedrohten Handlung begründet. — Auf die Beſchlagnahme von Druckſchriften findet § 27 des Preßgeſetzes Anwendung.“ (Anlage XIV.) — 4) des Beſchwerdeverfahrens, welches dahin zu regeln ſei, „daß, ſoweit es ſich innerhalb des Rahmens des geſetzlich Zuläſſigen lediglich um die Beurteilung der Frage handelt, ob nach Lage des einzelnen Falles die angegriffene Maßregel angezeigt und zweckmäßig war, Beſchwerde an die vorgeſetzte Verwaltungsbehörde, ſoweit dagegen die Verletzung einer Rechtsvorſchrift behauptet wird, Klage bei dem bundesgeſetzlich zu ſchaffenden Verwaltungsgerichte zu verfolgen wäre.“ — An der Einführung der beſprochenen Maßregeln würden aber nach Anſicht des Verfaſſers die gebrachten Opfer namentlich auf dem Gebiete des Preßrechts zu groß ſein und es empfehle ſich deshalb, unter das Sozialiſtengeſetz als Spezialgeſetz beſtehen zu laſſen. Er ſchlägt dafür einen ſelbſtändigen Entwurf vor (Anlage XV), deſſen Beſtimmungen er ausführlich motiviert. — In einem Nachtrag beſchäftigt ſich Verf. mit den letzten Arbeiten über das Sozialiſtengeſetz (Fuld, Hamann, Muſer) und den von der Regierung eingebrachten Geſetzesvorſchlägen (vgl. Anhang XVI). — Im Anhange ſind außer den ſchon erweiterten Entwürfen abgedruckt: I Geſetz gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie, II und III Entwurf des Sozialiſtengeſetzes vom 20. Mai und vom 9. September 1878, IV Statuten der internationalen Arbeiteraſſoziation, V Statut des allgemeinen deutſchen Arbeitervereins, VI Eiſenacher Programm, VII Gothaer Programm, VIII Genter Manifeſt, IX Das franzöſiſche Geſetz gegen die Internationale vom 12. Mai 1872, X, XI, XII Auszüge aus dem St.G.B., dem Preßgeſetz und der Gewerbe-Ordnung.

Hammann: Was nun? Zur Geſchichte der ſozialiſtiſchen Arbeiterpartei in Deutſchland. Berlin, Richard Wilhelmi. 1889. 135 S.

Der Verf. ſchildert die Entwicklung der deutſchen Sozialdemokratie vor und nach dem Sozialiſtengeſetze, weiſt auf den Gegenſatz hin, in welchem dieſe Bewegung zu unſerm ganzen Kulturleben ſtehe, ſowie auf die ſkrupelloſe Anwendung aller möglichen, auch verbrecheriſchen Kampfesmittel, deren ſich dieſelbe bediene, und hält es aus dieſem Grunde für unmöglich, auf beſondere Geſetze zur Be-

kämpfung der sozialistischen Gesellschaftsgefährdung zu verzichten. Eine Handhabe dazu lasse sich auf dem Gebiete des gemeinen Strafrechts nicht gewähren, das sucht Verf. auch an den Reformvorschlägen von Hänel und Fuld nachzuweisen. Die eigenartige Gefahr erfordere eigne Vorbeugungsmittel. Im Anhange teilt der Verf. mit: 1. eine Übersicht über den Anteil der Sozialdemokratie an den ersten ordentlichen Wahlen zum deutschen Reichstage; 2. das Gothaer Programm; 3. das Wydener Manifest; 4. und 5. die Beschlüsse des Kopenhagener Kongresses und des St.-Galler Parteitages.

Muser, Sozialistengesetz und Rechtspflege (Theorie und Praxis), eine mit aktenmässigen Beispielen belegte Studie für Laien und Juristen. 1. bis 5. (vermehrte) Auflage. Karlsruhe, Handelsdruckerei (A. H. Dillinger). 1889. 79 S.

Verf. hofft in seiner Schrift den Beweis erbringen zu können, „daß, wenn schon die Schöpfung des Sozialistengesetzes ein bedenklicher Mißgriff war, seine Handhabung zu einem unglückseligen Verhängnis wird". Die Begründung des ersten Teiles dieser Behauptung wird man in der Schrift vergeblich suchen, dagegen bringt Verf. allerdings eine Anzahl von Beispielen bei, in denen die polizeiliche Handhabung des Sozialistengesetzes der erforderlichen Umsicht und Mäßigung zu ermangeln scheint. Ferner bekämpft er die Auslegung, welche die §§ 128 und 128 St.G.B. seitens des Reichsgerichtes gefunden haben und führt einige Fälle an, in denen nach seiner Ansicht seitens eines Gerichtes mit Unrecht gegen einen sozialdemokratischen Beschuldigten Untersuchungshaft verhängt worden sein.

Prozeß gegen Dr. jur. Ernst Harmening wegen Beleidigung des Herzogs von Koburg-Gotha. Leipzig, Findel. 1890. IV und 127 S.

Dr. Harmening gibt in dieser Schrift eine aktenmäßig Darstellung des Verfahrens, insbesondere der Hauptverhandlung, welche am 2. Dezember 1889 vor der Strafkammer des Landgerichtes Jena gegen ihn stattfand, wegen der Beschuldigung in einer Schrift (Wer da? Eine nötige Frage als Antwort auf einen unnützen Angriff. Leipzig, Findel 1889) den Herzog von Koburg und Gotha beleidigt zu haben. Diese Schrift, bildete eine Entgegnung gegen die anonym erschienene Broschüre: Auch ein Programm aus den 99 Tagen (Berlin, Wilhelmi. 1889). Sie enthielt eine große Zahl sehr scharfer Angriffe gegen den Verf. der letzten Schrift als welcher schließlich Herzog Ernst bezeichnet wurde. Die Verteidigung des Dr. Harmening beruhte darauf, daß ihm das Bewußtsein des ehrenkränkenden Charakters bei seinen Angriffen gefehlt habe; das Gericht nahm das Gegenteil an. Die gegen das verurteilende Erkenntnis eingelegte Revision ist vom Reichsgerichte verworfen worden.

Mitteilungen aus der Rechtspflege im Gebiete des vormaligen Kurfürstentums Hessen (Oberlandesgerichtsbezirk Kassel, Kreise Rinteln und Schmalkalden, Amtsgerichtsbezirk Bockenheim). Herausgegeben von Felix Vierhaus und Maximilian Theobald. Kassel, Max Brummann. 1889. Bd. I, H. I. 122 S.

Diese Zeitschrift soll in zwanglosen Heften ausgegeben werden, jährlich 8 bis 10 Bogen. Etwa 20 Bogen sollen einen Band bilden. Sie ist im wesentlichen dazu bestimmt, einen Überblick darüber zu geben, wie sich das Sonderrecht des

vormaligen Kurfürſtentums Heſſen in der Praxis fortbilde. Das erſte Heft enthält außer einer Abhandlung von Herz: die altheſſiſche Errungenſchaftsgemeinſchaft in der geſchichtlichen Praxis eine größere Anzahl (65) civilrechtlicher und einige ſtrafrechtliche Entſcheidungen: über die Aneignung von abgeworfenen Hirſchſtangen (O.L.G.); Übertretung der Sabbathordnung durch Ausübung der Jagd, Rechtsgültigkeit der kurheſſiſchen V.O. vom 17. Mai 1858 (L.G. Kaſſel); Viehtreiben an Sonntagen (L.G. Kaſſel); Verbrauchsabgabe von Branntwein; Averſionalvertrag zur Abänderung der Kontrollvorſchriften, Strafbarkeit der Zuwiderhandlungen gegen dieſelben (L.G. Kaſſel).

Die buchhändleriſche Ausſtattung iſt eine gute, nur wäre es dringend wünſchenswert, daß die einzelnen Lieferungen nicht ungeheftet ausgegeben würden.

Lombroſo: Der Verbrecher (homo deliquens) in anthropologiſcher, ärztlicher und juriſtiſcher Beziehung. In deutſcher Bearbeitung von Dr. M. O. Fraenkel. Bd. II. Hamburg, Verlagsanſtalt. 1890.

Ziebarth: Das Forſtrecht. Berlin, Parey. 1889.

v. Wilmowski: Deutſche Rechtskonkursordnung. Berlin, Valen. 1889.

Rinteln: Gerichtsverfaſſung und Juſtizverwaltung. 2. Aufl. Paderborn, Schöningh. 1889.

Peterſen & Kleinfeller: Konkursordnung für das Deutſche Reich. Frankfurt a. M. und Lahr, Schaumburg. 1890.

Koellner: Kann bei Delikten, welche auf Antrag verfolgt werden, der Beſchuldigte die Beſtrafung durch Berufung auf einen mit dem Antragſteller abgeſchloſſenen Privatvergleich abwenden? Verden, Söhl. 1889.

Schnabel: Über nötigende Gewalt. Zürich, Lohbauer. 1889.

Wagner: Die preußiſche Jagdgeſetzgebung. Berlin, Springer. 1889.

Friedmann: Zur Theorie des Anklageprozeſſes. Wien, Hölder. 1889.

Alcalay: Aktive und paſſive Beſtechung. Tübingen, Fues. 1889.

Schmölder: Die Freiheitsſtrafen und die Beſſerungstheorie. — Unſre Berufsverbrecher. — Die Geldſtrafe. Berlin, Reimer 1888.

Finger: Der Begriff der Gefahr und ſeine Anwendung im Strafrecht. Prag. 1889.

Schneidler: Der Ort der begangenen Handlung. Tübingen, Fueß.

Elſaß: Über das Begnadigungsrecht. Mannheim, Bensheimer.

Seefeld: Das Protokoll. 2. Aufl. Wien, Staatsdruckerei. 1889.

Oppenheim: Zur Lehre von der Unterſuchungshaft. Heidelberg, G. Weiß. 1889.

Pape: Verſuch und Vollendung der Brandſtiftung. Leipzig, Fock. 1889.

Olshauſen: Kommentar zum Strafgeſetzbuch. 3. Aufl. Berlin, Vahlen.

Albert: Die deutſche Jagdgeſetzgebung. München, Rieger. 1890.

Rivier: Lehrbuch des Völkerrechts. Stuttgart, Enke. 1889.

Schütze: Die ſogenannte bedingte Verurteilung. Wien. 1890.

Seelig: Fischerei- und einschlagendes Wasserrecht. Leipzig, Hoffmann. 1889.

Sohm, Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. Bd. III, Heft 1. Erlangen, Palm & Enke. 1889.

Diese der Redaktion zugegangenen Schriften werden im nächsten Litteraturberichte besprochen werden.

Nachträge.

Der in dieser Zeitschrift (IX, 210 unter F.) mitgeteilte Bericht der Leipziger Schöppen vom 9. Dezbr. 1657 befindet sich im K. S. Hauptstaatsarchive III, 76 fol. 5 Nr. 35; ebenda sub E lies „mehr zu berühren" statt „berichten". Der ebd. sub C genannte Inquisit C. S. war Clemens Strauss aus Spora (m. vgl. Ztschr. f. deutsche Kulturgesch. 1859 S. 774).

19.

Über Zeugenbeweisanträge im Strafverfahren.

Von Reichsgerichtsrat Stenglein.

Bd. X. S. 111 dieser Zeitschrift veröffentlicht Herr Amtsrichter Ditzen zu Ülzen einen Aufsatz unter obiger Überschrift, in welchem er behauptet, aus der bisherigen Praxis, wohl zunächst aus der des Reichsgerichts, gehe nur hervor, welche Ablehnungsgründe des Instanzgerichtes in Bezug auf das beantragte Gehör vom Entlastungszeugen für nicht genügend erachtet worden seien; hieraus sei eine gewisse Unsicherheit entstanden. Er sucht dann dieser Unsicherheit dadurch abzuhelfen, daß er die positiven Regeln über den Zeugenbeweis zusammenzustellen und, teilweise die reichsgerichtliche Praxis kritisierend, zu entwickeln sucht. Wie mir scheint, kann die reichsgerichtliche Praxis nicht mehr thun, als anschließend an die Einzelfälle entscheiden, ob angegriffene Ablehnungsbeschlüsse der angegebenen Art gerechtfertigt oder nicht gerechtfertigt waren. Das positive System muß sich hierbei von selbst ergeben, wenn das Reichsgericht, welches in Prozeßfragen eine ziemlich unbestrittene Herrschaft ausübt, überhaupt ein solches befolgt. Regeln in positiver Form auszusprechen, ist nicht Aufgabe gerichtlicher Entscheidungen, sondern Sache des Gesetzes und, mittels logischer Entwicklung, der Doktrin. Die oberstrichterlichen Urteile können von der letzteren nur als Autoritätsaussprüche benützt werden.

Allerdings macht Herr Amtsrichter Ditzen dem Gesetz unzweideutig den Vorwurf, daß es viel zu lakonisch in der Entwicklung der Regeln über Zeugenbeweis sei, und daß es dem Interesse der Parteien an ungeschmälerter Erhebung des Entlastungsbeweises eine zu weit gehende Berücksichtigung einräumt.

Ohne enthusiastischer Verehrer der Strafprozeßordnung zu sein, glaube ich doch dieselbe gegen beide Vorwürfe in Schutz nehmen

und hierbei verſuchen zu ſollen, in erſter Richtung den Ditzenſchen Aufſatz in einem weſentlichen Punkte zu ergänzen, in der zweiten Richtung aber gegen deſſen Tendenz Verwahrung einzulegen.

I.

Es iſt eine kaum mehr beſtrittene Regel der Geſetzestechnik, daß ſich Geſetze auf prinzipielle Normen zu beſchränken haben, und daß es der Praxis und der Wiſſenſchaft überlaſſen bleiben muß, aus dieſen Normen diejenigen Regeln zu entwickeln, welche in den Einzelfällen die Richtſchnur geben können. Bei der Mannigfaltigkeit der Praxis fällt hierbei dieſer die Hauptaufgabe zu. Die künſtlich konſtruierten Einzelfälle und Schwierigkeiten erfüllen faſt nie ihren Zweck, und deshalb leiden auch faſt alle Kommentare und Lehrbücher, welche der Publikation eines größern Geſetzeskomplexes auf dem Fuße folgen, meiſt an einer gewiſſen Dürftigkeit kaſuiſtiſcher Entſcheidungen und bewegen ſich mehr auf dem Boden legislativer Erwägungen.

Daß die Strafprozeßordnung für die Geſtaltung des Entlaſtungsbeweiſes durch Zeugen zu wenig gethan hätte, kann nicht anerkannt werden. Hätte ſie mehr gethan, ſo würde ſie in den Fehler jener ältern kochbuchartigen Geſetze verfallen ſein, welche glaubten jeden möglichen Einzelfall vorherſehen und entſcheiden zu können. Daß aber auch die Praxis ihre Aufgabe erfüllt hat, das zeigt gerade Herr Amtsrichter Ditzen, denn er weiß aus derſelben ein ganz ſtattliches, durch reichsgerichtliche Urteile allenthalben belegtes Syſtem zu entwickeln, obwohl er nur ein einzelnes Sammelwerk, die Entſcheidungen des Reichsgerichts in Strafſachen, benützt, die Rechtſprechung, die Analen, Goltdammers Archiv aber gänzlich ignoriert. Allein das reichsgerichtliche Syſtem iſt ihm nicht völlig klar geworden, und er liefert hierfür den Beweis in den erſten Zeilen ſeines Aufſatzes, denn wenn er klagt, es finde ſich keine Entſcheidung für den Fall, daß ein Angeklagter in der Hauptverhandlung beantrage, eine als Zuhörer zufällig anweſende Perſon als Zeugen zu vernehmen, daß das Gericht dies ablehne, weil der Zeuge nicht vorgeladen ſei, und nun der Angeklagte beantrage, die Perſon zu laden und dann als Zeuge zu vernehmen.

Das Geſetz gibt allerdings für dieſen Einzelfall keinen Aufſchluß; aber niemand, der die Praxis des Reichsgerichts kennt, kann zweifelhaft ſein, wie dieſes entſcheiden würde. Der Mangel der

Ladung ist überhaupt kein Grund, die Vernehmung eines Zeugen abzulehnen, sondern nur ein Grund, welcher das Gericht berechtigt, die Erheblichkeit des Zeugen in Betracht zu ziehen, während das Vorliegen einer Ladung zur Vernehmung des erschienenen Zeugen in der Regel zwingt. Die Ladung eines anwesenden Zeugen braucht gleichfalls nicht mehr beschlossen zu werden, und nie hat das Reichsgericht einem so geistlosen Formalismus gehuldigt, daß es forderte, es müsse dem vor dem Gericht stehenden Zeugen vom Gerichtsvollzieher mitgeteilt werden, er solle vor dem Gerichte erscheinen und dies sei Bedingung der Vernehmung. Das Gericht hätte also nie beschließen können, die Vernehmung werde abgelehnt, weil der Zeuge nicht geladen sei, ohne daß das durch Revision angegriffene Urteil der Aufhebung verfallen gewesen wäre. Das Gericht konnte vielmehr nur in Erwägung ziehen, ob die Thatsachen, welche der vorgeschlagene Zeuge bekunden sollte, für die Sache von Erheblichkeit seien oder nicht. Wurde diese Frage bejaht, so mußte der Zeuge vernommen werden, wurde sie verneint, so konnte die Vernehmung unterbleiben, stets vorbehaltlich der Nachprüfung durch das Revisionsgericht.

Schon dieser Zweifel des Herrn Amtsrichter Ditzen läßt also einen Zweifel zu, ob er das Gesetz, und noch vielmehr, ob er die herrschende Praxis richtig aufgefaßt hat. Er bezeichnet fünf Voraussetzungen, unter welchen er Beweisanträge als solche anerkennt, und stellt die Regel auf: Beweisanträge können nie abgelehnt werden. Gemeinverständlicher ausgedrückt würde es sein, zu sagen: Beweisanträge können abgelehnt werden, da es doch immer Beweisanträge bleiben:

I. wenn eine Beweisaufnahme nur scheinbar bezweckt wird (Verschleif der Sache), wenn
II. eine zeugnisunfähigen Person benannt wird; wenn
III. deutliche Bezeichnung des Zeugen und Erreichbarkeit für die richterliche Gewalt mangelt, wenn
IV. keine erhebliche Thatsache bezeichnet ist und
V. wenn die behauptete Thatsache vom Zeugen nicht wahrgenommen ist und Gegenstand des Zeugenbeweises nicht bilden kann.

Man kann sich kürzer fassen und sagen:

Kein Beweisantrag soll abgelehnt werden, der erheblich ist, d. h. der ein Ergebniß als möglich in Aussicht stellt, welches

geeignet ist, das Gesamtergebnis des Beweisverfahrens irgendwie zu beeinflussen sei es auch nur in der Art daß die Schuld des Angeklagten*) als eine mildere erscheint.

In diesem Sinn ist weder ein unsubstanziierter Antrag erheblich: denn er läßt die Erheblichkeit nicht beurteilen, noch ist es ein nur scheinbarer, die Erbringung von Beweis nicht bezweckender, noch ein solcher, der eine zeugnisunfähige Person in Vorschlag bringt.

Zeugenbenennungen ohne deutliche Bezeichnung der Zeugen oder solcher die nicht zu erreichen sind, sind weder substanziiert noch erheblich. Das Erfordernis der Ziffer V endlich ist geeignet, Mißverständnisse zu erzeugen oder es enthält kein deutlich bezeichnetes Erfordernis. Was kann in Strafsachen den Gegenstand eines Zeugenbeweises nicht bilden? Das könnte höchstens Gegenstand einer nicht lösbaren Preisaufgabe sein. Daß der Zeuge die zu beweisende Thatsache selbst wahrgenommen haben soll, ist zwar, wenn richtig verstanden, wahr; aber dann versteht es sich von selbst. Man wird Zeugen weder vorschlagen noch als erheblich hören, die über Dinge aussagen sollen, von welchen sie nichts wissen. Es besteht aber Gefahr, obige Regel falsch zu verstehen und Zeugen vom Hörensagen oder Depositionen über gezogene Schlüsse u. dgl. ausschließen zu wollen. Das würde aber zu weit gehen und das Gebiet des strafrechtlichen Beweises in einer nicht durchführbaren Weise beschränken. Man überlege nur, wie weit das Gebiet der menschlichen Schlüsse reicht. Begreift doch der Mensch dasjenige, was er zu sehen glaubt, meist nur durch eine Kette von auf Erfahrung aufgebauten Schlußfolgerungen. Er sagt z. B.: ich sah, wie N.N. bei Empfang der Nachricht erschrak. Er sieht aber den Schrecken nicht, sondern er weiß aus Erfahrung, daß der erschreckende Mensch gewisse Bewegungen zu machen pflegt, gewisse Änderungen in der Muskulatur des Gesichts wahrnehmen läßt. Er schließt dann bei einem Menschen, bei dem er diese Beobachtungen macht, derselbe sei erschrocken.

Im allgemeinen wird man aber gut thun, bezüglich der Beweisanträge nur das Erforderniß der Erheblichkeit aufzustellen, statt eine Reihe von Erfordernissen, welche nie erschöpfend dargestellt werden

*) Von Beweisanträgen des Staatsanwalts oder Nebenklägers wird hier abgesehen, da beide genügende Mittel haben, ihr Beweisbedürfnis zur Geltung zu bringen.

können und Mißverständnissen mehr ausgesetzt sind, als jenes allgemeine Erfordernis, welches an den Richter die Anforderung stellt, zu erwägen, welche Wirkung es auf seine richterliche Überzeugung haben würde, wenn der vorgeschlagene Zeuge, dessen Glaubwürdigkeit vorausgesetzt, so aussagen würde, wie es in Aussicht gestellt ist. Zuzulassen ist jeder Zeuge, der auch nur geeignet ist, die aus den übrigen Beweismitteln gezogene Überzeugung einigermaßen zu erschüttern, oder einen unzulänglichen Beweis zu verstärken. Daß es genügt, wenn die auf diese Weise bewiesene oder widerlegte Thatsache auch nur die geringste strafrechtliche Wirkung zu äußern geeignet ist, wurde oben schon bemerkt.

Hieraus geht aber hervor, daß es vergebliche Mühe wäre, das Erfordernis der Erheblichkeit eines angebotenen Beweises theoretisch irgendwie näher bestimmen oder in ein System bringen zu wollen. Es kann nur innerhalb des Rahmens eines konkreten Falls geprüft werden. Wie nahe berühren sich z. B. zwei Regeln, welche das Reichsgericht konstant festgehalten hat, und welche sich doch häufig zu widersprechen scheinen.

Das Reichsgericht verwirft*) die Ablehnung eines Beweisantrags, welche damit begründet ist, daß die Thatsachen, für deren Widerlegung Beweis vorgeschlagen wird, schon von mehreren Zeugen oder von einem durchaus glaubhaften Zeugen bewiesen seien, weil der gewissenhafteste Zeuge sich getäuscht haben und dessen durch einen andern Zeugen überwiesen werden kann, dessen Bedeutung sich nicht beurteilen läßt, ehe man ihn gehört hat.

Anderseits hat das Reichsgericht schon häufig**) die Ablehnung gebilligt, welche motiviert ist wie folgt: Eine kritische Thatsache sei schon von mehreren, glaubhaften Zeugen bestätigt; der Angeklagte schlage nun behufs Widerlegung das Zeugnis einer ihm nahe stehenden Person vor, von welcher das Gericht im voraus erklärt, daß es gemäß § 57 Abs. 1 St.P.O. vom Rechte unbeeideter Vernehmung Gebrauch machen, dann aber dem Zeugen, auch wenn er die behauptete Aussage machen sollte nicht so viel Glauben schenken würde, um die anderweit beglaubigte Thatsache für widerlegt zu halten.

---

*) Vergl. Entsch. in Strafs. Bd. V S. 312 Rechtsprechung Bd. II S. 126. Bd. VI S. 453. Bd. VII S. 396. Bd. VIII 306. Bd. X S. 92.

**) Vergl. Rechtspr. in Strafs. Bd. IV S. 638. Bd. IX S. 164. Bd. X S. 92. Entsch. in Strafs. B. V S. 312.

Solche divergierende Entscheidungen lassen sich nur auf dem Boden eines konkreten Falles erklären; sie beweisen aber auch zugleich, daß der Mangel kasuistischer positiver Regeln, sei es im Gesetze, sei es in den Mitteilungen aus der Praxis, welche Herr Amtsrichter Ditzen beklagt, in der Natur der Sache liegt. Bezüglich der Praxis darf überdies nicht vergessen werden, daß nie die Frage an das Revisionsgericht gelangt, ob ein Beweisantrag mit Recht zugelassen wurde, denn zuviel Beweis kann ein Strafgericht nicht erheben, sondern stets nur die Frage, ob ein Beweisantrag mit Recht abgelehnt wurde oder nicht. Daraus erklärt sich auch die von Herrn Amtsrichter Ditzen beklagte negative Richtung der vorliegenden Praxis, die er überdies, wie gezeigt, nicht genau kennt.

Viel wichtiger ist deshalb für die theoretische Behandlung die andre Frage: Kann das Revisionsgericht bei Vorliegen eines ungenügend motivierten, einen Beweisantrag ablehnenden Beschlusses in die Frage eintreten, ob ein erheblicher Antrag vorlag, oder muß das Revisionsgericht wegen des prozessualen Mangels das Urteil aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung, also auch zu besserer Beschlußfassung bei Erneuerung des Antrags in die Instanz zurückverweisen?

Ich glaube gezeigt zu haben, wie Beweisanträge auf ihre Erheblichkeit nur an der Hand der thatsächlichen Verhältnisse des konkreten Falles geprüft werden können. Wenn das Revisionsgericht die Erheblichkeit mangelhaft beschiedener Beweisanträge prüft, so begibt sich dasselbe ohne Zweifel auf das thatsächliche Gebiet. Würde unsre Prozeßordnung noch die Schablone der Ausscheidung des Gebietes der thatrichterlichen und jenes der rechtsrichterlichen Entscheidung festhalten, wie dies nach französischem Muster ältere Prozeßordnungen vielfach gethan haben, so würde obige Frage in der ersten Alternative verneint, in der zweiten bejaht werden müssen. Die Voraussetzung trifft glücklicherweise nicht zu. Schon die Thatsache, daß man nicht die herkömmliche Nichtigkeitsbeschwerde festgehalten, sondern ein neues Rechtsmittel, die Revision, geschaffen hat, deutet auf eine wesentliche Reform hin, die vielleicht vom Reichsgericht nicht im vollen, wünschenswerten Maße erfaßt und ausgebaut wurde; immerhin ist die hier behandelte Frage, wenn man tiefer in die reichsgerichtliche Praxis eindringt, genügend klargestellt.

Die Rechtsnorm, in welcher sich das veränderte System ausspricht, ist § 376 Abs. 1 St.P.O., nach welchem die Revision nur darauf gestützt werden kann, daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, d. h. es genügt nicht, daß die Verletzung eines Gesetzes nachgewiesen ist, abgesehen von den sehr verschiedenartigen Fällen des § 377; es kann auch kein Unterschied zwischen wesentlichen und unwesentlichen Formverletzungen im Sinne der französischen Nichtigkeitsbeschwerde gemacht werden, sondern es muß ein Kausalzusammenhang zwischen der Gesetzesverletzung und dem Ausfall des Urteils nachzuweisen sein, wenigstens in dem hypothetischen Sinne, daß nicht bewiesen ist, ob das Urteil ebenso ausgefallen sein würde, wenn die Gesetzesverletzung nicht vorgekommen wäre.

Dies auf die aufgeworfene Frage angewendet, ergibt sich folgendes Resultat: Es genügt nicht, daß der Instanzrichter einen bei ihm gestellten Beweisantrag gar nicht oder nicht genügend beschied und dadurch das Gesetz verletze, welches Erhebung des Beweises oder Ablehnung desselben aus genügenden Gründen vorschreibt, sondern es ist, um die Aufhebung des Urteils zu rechtfertigen, noch weiter erforderlich, daß der Instanzrichter infolge des Antrags weitern Beweis hätte erheben sollen, welcher geeignet gewesen wäre, das Urteil zu alterieren. Dieser Aufgabe kann aber der Revisionsrichter nicht gerecht werden, wenn er nicht selbst prüft, ob der angebotene Beweis erheblich war, d. h. ob, wenn derselbe das behauptete Resultat wirklich ergab, die Möglichkeit gegeben gewesen wäre, daß der Instanzrichter ein andres Urteil gefällt hätte. Diese Prüfung kann ohne Eingehen in das thatsächliche Material nicht erfolgen.

Hiermit steht auch die Praxis des Reichsgerichts in Einklang, vergl. Urteile des II. Senats vom 16. Januar 1880. Entsch. in Strafs. Bd. 1 S. 79. Rechtspr. Bd. I S. 239; des III. Senats vom 20. April 1881. Entsch. IV 139.

Allerdings spricht das erste dieser Urteile nur von rechtlicher Erheblichkeit und das Reichsgericht entzieht sich konsequent der Nachprüfung der auf dem erhobenen Beweismateriale aufgebauten Begründung eines ablehnenden Beschlusses.

Vergl. Urt. des II. Senats vom 16. Dezember 1879 Rechtspr. Bd. I S. 158.

Zwischen beiden Fällen liegt aber ein wesentlicher Unterschied

vor. Hat sich das Instanzgericht in den Motiven eines ablehnenden Beschlusses über die bisherigen Ergebnisse des Beweisverfahres ausgesprochen, so hat es hiermit der ihm gestellten Aufgabe der Beweiswürdigung entsprochen, welche mittels Revision nicht angefochten werden kann. Mit diesen feststehenden Thatsachen muß also auch das Revisionsgericht rechnen, und kann korrigierend nur dann einschreiten, wenn die Feststellung von einem Rechtsirrtum beeinflußt war, oder wenn sich die Gründe widersprechen oder ein Mißverständnis über die Tendenz des Beweisantrags sich ergibt, oder sonst ähnliche Mängel in der Motivierung hervortreten. Hat dagegen der Instanzrichter einen motivierten Beschluß nicht erlassen oder die Motive sind ungenügend, so kann der Revisionsrichter in die Lage kommen, wenigstens hypothetisch zu prüfen, welchen Einfluß die behaupteten und zu beweisenden Thatsachen auf das Urteil hätten ausüben können. Hier ist eben die Schranke der Thatfeststellung für den Revisionsrichter nicht gezogen, welche im andern Fall Voraussetzung ist. Von dem unpraktischen Formalismus, ein Verfahren wiederholen zu lassen, nur weil der Richter einen ablehnenden Beschluß ungenügend motivierte, obgleich die Gründe zur Hand waren, wollen wir, als die lex lata nicht berührend, hier absehen. Soviel über den einen Punkt, in welchem Herr Amtsrichter Ditzen die Frage nicht klar übersehen und die reichsgerichtliche Praxis verkannt zu haben scheint.

Dagegen muß

II.

in einem andern Punkte ernste Verwahrung gegen diejenige Anschauung eingelegt werden, von welcher der genannte Herr nach seinen Darlegungen ausgeht, und welche er von der Zukunft verwirklicht hofft. Das Ideal der Behandlung von Beweisanträgen ist Herrn Amtsrichter Ditzen der Absatz 2 des § 244 Str.Pr.O. oder mit andern Worten, die Souveränetät des Thatrichters in Behandlung der Frage, welche Beweise er entgegennehmen will, welche nicht. Diese Schrankenlosigkeit mag wegen Bedeutungslosigkeit der Strafen hingehen bei der Mehrzahl der Übertretungen, bei welchen ohnehin die Beweisführung eine so einfache ist, daß auch das Recht des Richters seine Schranken in der Natur der Sache hat. Ob Herr X sich gegen die öffentliche Reinlichkeit verfehlt oder Herr Y seinem Spitz den vorgeschriebenen Maulkorb angelegt hat, darüber ist kein komplizierter Beweis denkbar

und man kann dem Richter nicht zumuten, eine große Anzahl von Zeugen ohnehin meist nur darüber abzuhören, daß sie die behauptete Missethat nicht gesehen haben. Bedenklicher wird schon die Sache bei entehrenden oder Rückfall begründenden Vergehen, welche im Wege des § 27 Ziff. 4—7 oder des § 75 G.V.G. vor das Schöffengericht kommen können. Wenn vollends Herr Amtsrichter Ditzen verlangt, daß § 244 Abs. 2 auf alle Strafkammersachen, ja wo möglich auch noch auf die Schwurgerichtssachen ausgedehnt werde, so verstößt er gegen die erste Rechtsregel des Prozesses: „audiatur et altera pars"; denn was ist das für ein Gehör, wenn der Angeklagte zwar Beliebiges behaupten, aber auch das Wesentliche nicht beweisen darf, wenn es dem Richter nicht beliebt. Herr Ditzen sagt, man habe seines Wissens mit § 244 Abs. 2 bisher nur gute Erfahrungen gemacht. Man kann allerdings das Gegenteil nicht beweisen. Aber sollte es auch der Fall sein, so müßte man doch den Zusatz machen: im bisherigen Umfang der Anwendung. Daß man in Strafkammersachen eine gute Erfahrung nicht machen würde, dafür dient als Beweis die Praxis des Reichsgerichts, von der ja nur eine wenig umfangreiche Auswahl veröffentlicht ist. Schon diese aber, besonders in den ersten Bänden der beiden Sammlungen (Entscheidungen und Rechtsprechung), in deren Erscheinungszeit es noch galt, grundlegende Entscheidungen zu treffen, zeigt das Übermaß von Revisionen wegen Beschränkung der Verteidigung durch Ablehnung von Beweisanträgen, wie diese bei den Instanzgerichten behandelt wurden. Wie wäre es nun vollends geworden, wenn § 244 Abs. 2 auch für die Strafkammer als I. Instanz gegolten, mithin der mäßigende Einfluß des Revisionsgerichts gefehlt hätte! Es liegt dem Verfasser dieser Bemerkungen ferne, dem Pflichteifer und der Gewissenhaftigkeit der deutschen Richter einen Vorwurf machen zu wollen. Er zweifelt nicht, daß die Ablehnungen mit seltenen Ausnahmen auf Grund der vollsten Überzeugung von der Erfolglosigkeit des versuchten Entlastungsbeweises beschlossen werden. Aber man vergegenwärtige sich die Situation! Der besonders in Norddeutschland schwer belastete Richter will seine Aufgabe erledigen, nicht nur im persönlichen, sondern auch im dienstlichen Interesse. Jede weitere Beweiserhebung ist hierfür eine Erschwerung, eine damit verbundene Aussetzung der Verhandlung sogar eine sehr erhebliche Störung. Dazu kommt die Erfahrung, daß die große Mehrzahl der Entlastungsbeweise ohne

Erfolg ſind; ferner die Unwahrſcheinlichkeit, einem anſcheinend gut geführten Beweiſe gegenüber den Gegenbeweis zu führen; endlich eine gewiſſe Routine, welche befähigt, ſich raſch ein Urteil zu bilden und dies für nahezu unfehlbar zu halten; möglicherweiſe auch ungünſtige, vom Angeklagten ausgehende Eindrücke, Vorbeſtrafungen desſelben uſw. Kann man ſich wundern, wenn die Richter Entlaſtungsbeweisanträge mit ungünſtigen Augen betrachten und — entſprechend behandeln? Sicher nicht! Aber wäre es deshalb wohlgethan, dieſe naturgemäße Hinneigung zur Ablehnung von Beweisanträgen von allen Schranken zu befreien und auch in denjenigen Fällen walten zu laſſen, in welchen ſie eben doch unbegründet ſind? Die Antwort ergibt ſich von ſelbſt, es ſei denn, daß man es für beſſer hält, einige Unſchuldige oder Minderſchuldige leiden zu laſſen, damit der richterliche Dienſt prompt erledigt werden kann. Ich nehme keinen Anſtand zu behaupten, daß der Ruf nach Wiedereinführung der Berufung in Strafkammerſachen faſt ausſchließlich ſeinen Urſprung in der Behandlung der Entlaſtungsbeweisanträge hat. Nicht nur die öffentliche Meinung des großen Publikums, ſondern auch die des juriſtiſchen vergißt außerordentlich ſchnell. Davon konnte man ſich überzeugen, als man, nachdem der berufungsloſe Prozeß kaum nur wenige Jahre in Wirkſamkeit war, den Ruf nach dem bis 1879 viel geſchmähten Rechtsmittel der Berufung, als Abhilfemittel für alle wirklichen und vermeintlichen Mängel des Verfahrens, erſchallen hörte. Auch Herr Amtsrichter Ditzen will die von ihm verlangte Reform in Verbindung mit Wiedereinführung der Berufung bringen. Man braucht bei letzterm nicht gerade an das eigentümliche Gebilde der Berufung im preußiſchen Prozeß zu denken, welcher freie Beurteilung ſeitens des Berufungsrichters auf Grund der Akten geſtattete, nachdem er neuen Beweis erhoben hatte, vielleicht darüber, ob der Angeklagte in einem gegebenen Augenblick gehuſtet hatte, den Angeklagten aber auf neue Beweiſe beſchränkte und damit einen ganz undefinierbaren Begriff ſchuf; auch die beſſern Berufungsprozeſſe genügten im mündlichen und unmittelbaren Verfahren nicht einmal den mäßigſten Anſprüchen. Die Hauptſache iſt aber die, daß nach dem Vorſchlag des Herrn Amtsrichter Ditzen bei Statthaftigkeit der Berufung und Beſchränkung der Beweiſe nach § 244 Abſ. 2 nicht die mindeſte Garantie beſtehen würde, daß der Angeklagte in II. Inſtanz mehr Gehör findet, als in I. Der Berufungsrichter iſt im beſten Fall in der gleichen

Lage, wie der Instanzrichter; für ihn nehmen sich aber die meist nur schriftlich vorliegenden Beweise noch viel bestimmter aus, als für die die Zeugen selbst hörenden Instanzrichter. Die Berechtigung, den Beweis zu beschränken, wird man denselben nicht verweigern können, wenn man dieselbe dem Instanzrichter einräumt. Welche Vorteile soll also der Angeklagte von der Berufung haben, wenn ihm der Entlastungsbeweis in II. Instanz ebensowenig gesichert ist, als in I.?

Ein Verfahren ohne Berufung läßt sich nicht rechtfertigen, wenn nicht Garantie dafür geschaffen ist, daß dem erkennenden Gerichte möglichst alle erheblichen Beweise vorgeführt werden. Diese Garantie dadurch ersetzen wollen, daß man ein Rechtsmittel schafft, welches nach allen bisherigen Erfahrungen die Beweise in weniger sicherer und wirksamer Form dem Richter vorführt, als in erster Instanz und nicht einmal dem Berufungskläger das Gehör verschaffte, welches ihm der Voraussetzung nach in I. Instanz versagt worden war, ist ein Widerspruch in sich. Hat man aber Mittel, das Gehör in II. Instanz zu sichern, so kann man billig fragen, weshalb will man diese Mittel in I. Instanz nicht anwenden, warum will man sogar noch die vorhandenen Mittel abschwächen?

Herr Amtsrichter Ditzen führt hierfür die Würde des Richters ins Feld, welcher sich nicht zur Erhebung nutzloser Beweise mißbrauchen lassen darf, ferner ungebührliche Belastung der Zeugen und Gerichte, Verzögerung der Entscheidung, Verlängerung der Untersuchungshaft. Diese Einwürfe, denen eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen ist, fallen gegen das, was auf dem Spiele steht, nur wenig ins Gewicht. Selbst wenn § 244 Abs. 2 auf alle Strafsachen Anwendung finden würde, würde es dem doch mit Allwissenheit nicht begabten Richter nicht vorenthalten bleiben, daß er nutzlose Zeugenaussagen entgegennimmt; unter Herrschaft der Str.P.O. ist dies natürlich noch viel weniger der Fall. Wer aber hierin eine Schmälerung des Ansehens des Gerichts erblickt haben sollte oder vollends eine solche des Gesetzes, das bleibt noch nachzuweisen. Das Ansehen beider ist weit mehr im Spiele, wenn die Gefahr besteht, Unschuldige oder Minderschuldige wegen ungenügenden Gehörs zu strafen. Der gerechteste und unbefangenste Richter ist auch der angesehenste, nicht derjenige, der, ängstlich um eine vermeintliche Würde besorgt, jede vermeintlich überflüssige Arbeit von sich abzuwehren sucht. Das Ansehen des Gesetzes be-

ruht darauf, daß es nicht nur die Strafe, sondern auch deren Gerechtigkeit nach Möglichkeit sichert. Die Verlängerung der Haft mag der den Gegenbeweis vorschlagende Angeklagte mit sich selbst erwägen. Die Verzögerung der Entscheidung fällt nicht ins Gewicht gegen die erhöhte Sicherheit der Entscheidung, und die Praxis bietet nicht selten Gelegenheit zu beobachten, wie die Abhör der Zeugen kaum mehr Zeit erfordert hätte, als die Fassung eines ablehnenden Beschlusses mit seinen Verwicklungen. Was endlich die Belastung der Zeugen betrifft, so würde es, wenn ein als erheblich erkannter Entlastungsbeweis sollte abgeschnitten werden können, um einen oder mehrere Zeugen nicht zu inkommodieren, schlecht um das Verfahren stehen. Im Vertrauen des Volks zu den Gerichten, in dem Gefühle, welches der Angeklagte haben soll, daß er ohne Voreingenommenheit behandelt und nur nach vollem Gehör verurteilt wird, ist das Entscheidende, daß der Entlastungsbeweis ohne Einschränkung zur Geltung gelangen kann. Dagegen müssen alle andern Rücksichten in den Hintergrund treten. In dieser Richtung genügt aber höchstens unsre geltende Prozeßordnung, eine Beschränkung muß auf das entschiedenste abgelehnt werden. Wenn endlich eine Verlängerung des Verfahrens, der Haft usw. ins Feld geführt wird, so tritt diese doch noch in viel höherm Maße dann ein, wenn die Zulässigkeit der Berufung in das Verfahren vor der Strafkammer wiedereingeführt werden sollte.

20.

Vorverfahren und Hauptverfahren.

Eine Replik.

Von Dr. Kronecker, Landgerichtsrat in Berlin.

I.

Vor zwei Jahren habe ich in dieser Zeitschrift[1]) „die Reformbedürftigkeit des Vorverfahrens im Strafprozesse" darzulegen versucht und ausgeführt, daß im heutigen schriftlichen Vorverfahren die Auswahl der vorzunehmenden Beweishandlungen mangelhaft ist, weil sie ohne genügende Mitwirkung der Prozeßbeteiligten erfolgt, — daß die Aufnahme der Beweise mangelhaft ist, weil sie ohne Zuziehung der Prozeßbeteiligten vor sich geht, und daß die Überlieferung der aufgenommenen Beweise an die über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheidenden Behörden eine mangelhafte ist, weil diesen die Beweise nicht unmittelbar, sondern durch die vielfach unzuverlässige Vermittlung gerichtlicher oder polizeilicher Protokolle vorgeführt werden.

Weiter wurde dort erörtert, daß die Protokolle des Vorverfahrens durch die Verwertung, welche sie in der Hauptverhandlung erfahren, vielfach einen ungünstigen Einfluß auf den Gang der letzteren ausüben, und daß das schriftliche Vorverfahren in allen Fällen eine ungemein große Verschleppung des Verfahrens und die Verwendung zu vieler Beamtenkräfte herbeiführt. Daran war das Verlangen nach Einführung eines auf Mündlichkeit und Unmittelbarkeit beruhenden Vorverfahrens geknüpft, wie es Gneist in seinen „Vier Fragen" und Marquardsen und von Puttkammer in der Reichsjustizkommission befürwortet hatten.

Hiergegen hat sich von Kries in einer ausführlichen Arbeit

[1]) Bd. 7 S. 395 ff.

gewendet,[2]) in der er außerdem noch die Reformideen Johns,[3]) aber auch den geltenden Rechtszustand bekämpft und seinerseits Verbesserungsvorschläge aufstellt.

In dieser Abhandlung wird zunächst die Behauptung vorgebracht, daß der Strafprozeß auf den aus dem Zivilprozeß gewonnenen Begriffen und Sätzen aufzubauen sei.[4]) Nach einer gegen John gerichteten Ausführung wird der Begriff der Aufgabe des Vorverfahrens in eigenartiger Weise bestimmt und die von mir im Anschluß an Heinze gegebene Definition zurückgewiesen.[5]) Es werden weiterhin die von mir gegen das jetzige Verfahren erhobenen Einwendungen als unbegründet bezeichnet; insbesondere erachtet Kries es für unnötig und unmöglich, dem Beschuldigten während des Vorverfahrens einen Einfluß auf die Sammlung und Auswahl der Beweise zuzugestehen oder ihm die Beweismittel im Vorverfahren unmittelbar vorzuführen; dies brauche wie im Zivilprozeß erst in der Hauptverhandlung zu geschehen.[6]) Die Berücksichtigung des Verteidigungsbeweises im Vorverfahren sei auch deshalb überflüssig, weil von einer selbständigen Beweisführung im Interesse der Verteidigung — vom Alibi abgesehen — fast nie die Rede sei, indem das materielle Strafrecht keine Einwendungen kenne.[7]) Das von mir vorgeschlagene Verfahren lasse in den zahlreichen Fällen im Stich, in denen eine Vernehmung des Beschuldigten oder eine Verhaftung in einem Zeitpunkte erforderlich werde, wo man über den wirklichen Hergang der Sache noch gar nicht orientiert sei.[8]) Das erwähnte Verfahren sei überhaupt nur möglich, wenn man sich die Aufgaben des Ermittlungsverfahrens bereits gelöst denke;[9]) außerdem würde es stets der Hauptverhandlung vorgreifen und diese beeinträchtigen.

Aber auch das jetzige Verfahren erachtet Kries für sachwidrig; das Institut der gerichtlichen Voruntersuchung sei auf unklaren Voraussetzungen aufgebaut[10]) und fördere die Interessen des Be-

[2]) Ztschr. Bd. 9 S. 1—105.
[3]) Kommentar Bd. 2 S. 200 ff.
[4]) S. 17.
[5]) S. 45.
[6]) S. 47—49.
[7]) S. 44 Anm. 43 u. S. 89 Anm. 87.
[8]) S. 98.
[9]) S. 99.
[10]) S. 75.

ſchuldigten nicht nur nicht, ſondern beeinträchtige dieſelben auf das erheblichſte.[11]) Betreffs der Entſcheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens ſeien nur zwei Möglichkeiten denkbar: entweder ſie ergehe auf Grund unzuverläſſigen Materials und ſei deshalb wertlos, oder ſie antizipiere und ſchädige daher die Hauptverhandlung. Daher müſſe ſowohl die gerichtliche Voruntersuchung als der Eröffnungsbeſchluß beſeitigt werden; das Vorverfahren und die Entſchließung darüber, ob eine Hauptverhandlung gegen einen beſtimmten Beſchuldigten ſtattzufinden habe, ſei der Staatsanwaltſchaft zu überlaſſen. Die Entſcheidungen über Anwendung von Zwangsmitteln im Vorverfahren will Kries einem Richter übertragen, der hierüber beſondere Akten zu führen, mit der Unterſuchung ſelbſt aber nichts zu thun hat. — Um den Entlaſtungsanträgen des Angeklagten im Hauptverfahren beſſere Berückſichtigung zu verſchaffen, ſei dem Angeklagten ein abſolutes Recht zu gewähren, Vertagung zu fordern, dafür aber die dreitägige Friſt des § 228 auf 1—2 Wochen zu verlängern.[12])

Dieſe Ausführungen ſind nunmehr im Einzelnen zu prüfen.

II.

Kries knüpft an den von Planck angebahnten, von Heinze getadelten Verſuch an, den geſamten Strafprozeß auf zivilprozeſſualen Materialien aufzubauen; er ſagt, daß dieſe Thätigkeit ſehr zum Schaden der Sache bisher unterblieben und erſt in neueſter Zeit, vor allem in Johns Kommentar Bd. 1 begonnen ſei.[13]) An der betreffenden Stelle bezeichnet Kries allerdings zunächſt — beiſpielsweiſe — „Prozeßfähigkeit, Rechtshängigkeit, Prozeßvorausſetzung, Glaubhaftmachung" — als Begriffe, betreffs deren jene Arbeit vorgenommen werden müſſe.

Obwohl nun ſchon hiergegen, namentlich bezüglich der Prozeßfähigkeit, erhebliche Bedenken geltend zu machen ſind, ſo ſollen doch

---

[11]) S. 83, 84.

[12]) S. 45.

[13]) S. 17 Anm. 15. John nimmt übrigens dieſe „Fruktifizierung" der zivilprozeſſualen Begriffe für den Strafprozeß in weit geringerm Umfange vor als Kries; er ſtellt beide Prozeßarten in eine Reihe hauptſächlich in bezug auf die Erforſchung der materiellen Wahrheit (Bd. 1 S. 14 ff.) und das Beweisrecht (ebd. S. 460 ff.). Daß John aber die Verſchiedenheiten von Straf- und Zivilprozeß beſſer erkennt als Kries, ergeben ſeine Erörterungen Bd. 1 S. 12—14.

die betreffenden Fragen, als nicht im unmittelbaren Zusammenhange mit dem Gegenstande der vorliegenden Abhandlung stehend, hier unerörtert bleiben.

Schriftsteller, welche vor Kries für den Strafprozeß die Analogie des Zivilprozesses heranzogen, haben teils auf Grund dieser Analogie, teils auf Grund des Anklageprinzips Abänderungen des geltenden Verfahrens verlangt; diese Reformen sollten aber durchweg die Stellung des Beschuldigten verbessern, während Kries die Begriffe des Zivilprozesses in der Weise für den Strafprozeß verwertet, daß das Ergebnis hauptsächlich der Anklage zu gute kommt. — Jene ältern Schriftsteller verlangten z. B. die Beseitigung der schon im jetzigen Recht viel zu sehr eingeschränkten Kollusionshaft, weil sie die „Parteiengleichheit" verletze.[14]) Hiergegen erklärt sich Kries, aber von seinem Standpunkte aus mit Unrecht; denn sobald man die Analogie des Zivilprozesses heranzieht, muß man auch den Begriff der „Parteien" und der „Parteiengleichheit" für den Strafprozeß anerkennen.

Der Zivilprozeß und der Strafprozeß sind aber, wie besonders Glaser[15]) ausgeführt hat, in ihrem Wesen grundverschieden. Im erstern ist die Parteiengleichheit notwendig; im letztern kann von Parteien und Parteiengleichheit im eigentlichen Sinne nicht die Rede sein. Im Zivilprozeß stehen sich zwei Privatpersonen gegenüber; der Kläger will sein angebliches Recht erkämpfen, der Beklagte sein angebliches Recht verteidigen. Die Möglichkeit liegt hier stets vor, daß eine von beiden Parteien streitet, trotzdem sie sich ihres Unrechts bewußt ist, und daß sie dann, um den Prozeß zu gewinnen, unlautere Mittel anwendet; der Staat kann sich jedoch damit begnügen, gegen derartige Kunstgriffe einzuschreiten, sobald sie unter ein Strafgesetz fallen; ihnen vorbeugend zu begegnen, liegt kein Grund vor. Bei dem Ausgang des Prozesses, bei welchem es sich um Privatrechte handelt, ist der Staat nicht interessiert; er hat durch seine Einrichtungen nur dahin zu wirken, daß demjenigen, welchem nach Maßgabe des dem erkennenden Richter vorgelegten thatsächlichen Materials und der darüber aufgenommenen Beweise das beanspruchte Recht gebührt, dies Recht auch wirklich zugesprochen

---

[14]) Vgl. z. B. die bei Kries S. 29 angeführten Stellen und Geyer, Lehrbuch S. 581.

[15]) Handb. Bd. 1 S. 14 ff. S. 239 ff.

werde. Daran, wie die Parteien sich jenes Material beschaffen, hat der Staat in der Regel kein Interesse und wirkt deshalb im Allgemeinen hierbei nicht mit.

Ganz anders im Strafprozeß. Hier steht auf der einen Seite der Staat, vertreten durch seine Staatsanwaltschaft, der nur die Verwirklichung des Rechts, die Bestrafung des Schuldigen will; auf der andern Seite eine Privatperson, die um jeden Preis, auch durch Flucht, Lügen und Verdunkelungen des Thatbestandes sich vor einer unverdienten, noch öfter aber vor einer verdienten Strafe schützen will. Die Gefahr der Anwendung unlauterer Mittel ist hier auf seiten des Angeklagten bedeutender, als im Zivilprozeß auf seiten beider Parteien, weil in letzterem in der Regel nur um Vermögensrechte, im Strafprozeß seitens des Beschuldigten meist um die Freiheit und die bürgerliche Existenz gestritten wird, und weil der Beschuldigte in der Mehrzahl der Fälle auf einer niedrigern sittlichen Stufe steht, als die Partei im Zivilprozeß. Anderseits hat der Staat hier ein viel größeres Interesse, als im Civilprozeß, ein sachgemäßes Urteil herbeizuführen, weil der Bestand der Rechtsordnung in höherm Maße davon abhängt, daß kein Schuldiger der verdienten Strafe entgehe und kein Unschuldiger bestraft werde, als davon, daß im Zivilprozeß jedem sein Recht werde. Darum müssen dem Staate im Strafverfahren, namentlich auch schon im Vorverfahren, alle Mittel amtlicher Sicherung und Feststellung zur Verfügung stehen und Befugnisse eingeräumt werden, welche der Kläger im Zivilprozeß nicht hat; darum muß der Beschuldigte anderseits sich Beschränkungen gefallen lassen, die dem Beklagten im Zivilprozeß nicht auferlegt zu werden brauchen. Diese Ungleichheit darf aber nicht weiter gehen, als ihr Zweck unbedingt erfordert; daß dies im heutigen Recht, insbesondere im Vorverfahren, in höherem Maße geschehen ist, sollte in meiner oben erwähnten Abhandlung nachgewiesen werden. Das Übergewicht des Staates muß zu gunsten des Beschuldigten insoweit eine gewisse Ausgleichung erfahren, als erforderlich ist, um nach Möglichkeit die Verurteilung Unschuldiger zu verhüten, welche für den Staat ein größeres Übel ist, als die Freisprechung Schuldiger.[16])

Hiernach müssen sich Stellung und Rechte der Prozeßbeteiligten im Strafprozeß durchaus anders gestalten als im Zivilprozeß; eine

[16]) Vgl. Glaser a. O. S. 15, 240.

Heranziehung zivilprozessualer Anschauungen für den Aufbau des Strafprozesses ist daher in diesem Punkte durchaus unstatthaft. Es ist demgemäß auch unrichtig, wenn Kries die Gewährung selbständiger Prozeßbefugnisse an den Angeschuldigten im Vorverfahren unter Hinweis auf den Zivilprozeß ablehnt.[17]) Die nähere Erörterung dieses Punktes kann erst weiter unten erfolgen;[18]) als Ausgangspunkt muß zunächst der Begriff und die Aufgabe des Vorverfahrens festgestellt werden.

III.

In meiner erwähnten Abhandlung[19]) hatte ich im Anschluß an Heinze ausgeführt:

„Die Aufgaben des Vorverfahrens sind zweierlei Art. Es soll erstens eine zuverlässige Grundlage für die Entscheidung der Frage geschaffen werden, ob überhaupt ein Hauptverfahren stattzufinden hat, und zweitens soll dem erkennenden Gericht das Material beschafft werden, dessen es für die Hauptverhandlung bedarf.".

Kries behauptet, daß hier „beinahe in jedem Wort eine Unrichtigkeit stecke".[20]) Zur Begründung dieser Behauptung führt er folgendes an:

1. Es werde hier der „Irrtum" erregt, als ob jedes Vorverfahren zu einer Entscheidung darüber führen müsse, ob überhaupt ein Hauptverfahren stattzufinden hat. Das Vorverfahren könne ebensogut im Sande verlaufen, indem nämlich der Staatsanwalt, anstatt sich zwischen Klageerhebung und Einstellung des Verfahrens schlüssig zu machen, die Sache im Gange erhalte, in der Hoffnung, daß sich im Laufe der Zeit weiteres Material finden werde.

Diese Darlegung geht von einer unrichtigen Anschauung über den Endpunkt des Vorverfahrens aus. Erhält der Staatsanwalt die Sache im Gange, mit andern Worten, verfügt er, daß die Akten nach einer bestimmten Zeit wieder vorzulegen sind, in der Hoffnung, daß sich in der Zwischenzeit neues Material finden werde, so ist zur Zeit dieser Verfügung das Vorverfahren noch nicht beendet und die Grundlage für die Entschließung, ob die öffentliche

[17]) S. 49.
[18]) Nr. V, VI.
[19]) S. 410.
[20]) S. 46.

Klage zu erheben oder das Verfahren einzustellen, noch nicht geschaffen; keineswegs kann also gesagt werden, daß ein solches Vorverfahren „im Sande verlaufen" ist. — Der Staatsanwalt pflegt übrigens nur dann in der erwähnten Weise vorzugehen, wenn er Hoffnung hat, daß ihm in einer absehbaren Zeit bestimmte weitere Beweismittel zu Gebote stehen würden, z. B. Zeugen, die der Person nach bekannt, aber augenblicklich nicht zu ermitteln sind; dann fehlt es an jedem auch nur vorläufigen Abschluß des Verfahrens. Auf die bloße unbestimmte Hoffnung hin, daß weitere bisher unbekannte Anhaltspunkte für die Feststellung des Thatbestandes auftauchen würden, ordnet der Staatsanwalt die Wiedervorlegung der Akten in der Regel nicht an, weil er durch ein derartiges Verfahren das Sekretariat mit Reproduktionen und sich mit Dezernat unnötig belasten würde. In derartigen Fällen verfügt er daher die Einstellung des Verfahrens; finden sich später neue Beweismittel, so wird die Sache wieder aufgenommen, was ja nicht nur hier, sondern sogar nach einem die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden Gerichtsbeschluß zulässig ist.

2. Sodann, sagt Kries, sei es irreführend, von einer „Entscheidung" zu reden; mit diesem Ausdruck werde zu leicht die Vorstellung verbunden, die Entscheidung müsse unparteiisch ergehen und der materiellen Wahrheit entsprechen. Es handle sich hier nur um einen Entschluß; man könne es sonst ebensogut eine „Entscheidung der Staatsanwaltschaft" nennen, in einer Sache die Berufung einzulegen.

Diese Ausführung ist unzutreffend.

Bei Beantwortung der Frage, ob hier von einer „Entscheidung" gesprochen werden kann, sind zwei Fälle auseinander zu halten.

a) Die Staatsanwaltschaft kommt zu dem Entschluß, die öffentliche Klage nicht zu erheben. In diesem Fall tritt nach bestehendem Recht das Gericht nicht in Thätigkeit, und es herrscht Einigkeit darüber, daß dies Verfahren beizubehalten ist. Aber die Verfügung der Staatsanwaltschaft selbst, durch welche sie ihren auf Nichterhebung der öffentlichen Klage gerichteten Entschluß kundgibt, trägt den Charakter einer das Verfahren abschließenden Entscheidung. Die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft in diesem Prozeßstadium nach Möglichkeit unparteiisch und im Sinne der materiellen Wahrheit vorzugehen, ergibt sich aus der legislatorisch wohlbegründeten

Bestimmung,[21]) wonach die erwähnte Behörde nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln hat. Die Einstellungsverfügung charakterisiert sich als Entscheidung aber noch besonders dadurch, daß sie in den weitaus meisten Fällen, nämlich wenn eine Behörde oder Privatperson die Strafverfolgung beantragt hat,[22]) mit Gründen versehen sein muß,[23]) und unter Umständen anfechtbar ist.[24])

Hiernach ist es verfehlt, die betreffende Verfügung der Staatsanwaltschaft mit der Entschließung darüber, ob ein Rechtsmittel einzulegen, in eine Reihe zu stellen.

b) Die Staatsanwaltschaft entschließt sich, die öffentliche Klage zu erheben. Diese Klage trägt nach dem geltenden Recht, gleichviel ob sie durch einen Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Klage erhoben wird, nicht den Charakter einer Entscheidung; wohl dagegen ist die auf die Klage ergehende gerichtliche Entschließung, — Eröffnung der Voruntersuchung oder Ablehnung des hierauf gerichteten Antrages, — Beschluß auf Eröffnung oder Nichteröffnung des Hauptverfahrens, — — als Entscheidung anzusehen. Einige Schriftsteller fordern nun aber, daß das geltende Recht geändert werde und der Gerichtsbeschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ganz wegfalle,[25]) oder doch nur dann ergehen, wenn der Angeschuldigte dies verlangt.[26]) Diese Gestaltung des Verfahrens wäre der jetzigen immerhin vorzuziehen.[27]) Dann würde aber die Entschließung des Staatsanwalts, die öffentliche Klage zu erheben, die Natur einer Entscheidung er-

[21]) § 158 Abs. 2.

[22]) Vgl. Loewe 5. A. S. 427 Anm. 5 zu § 158: „Die Entschließung der Staatsanwaltschaft über die Erhebung der öffentlichen Klage hat da, wo ein Antrag auf Strafverfolgung zurückgewiesen wird, in gewissem Maße sogar den Charakter einer Entscheidung zwischen streitenden Parteien." Der Begriff des Antrags ist hier nicht auf die Fälle der §§ 61 ff. St.G.B. beschränkt, in denen der Antrag die notwendige Vorbedingung der Strafverfolgung ist.

[23]) § 169.

[24]) § 170. Die Praxis nimmt auf Grund des § 148 G.V.G. an, daß eine Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft in allen Fällen, nicht bloß in denen des § 170 zulässig ist. Loewe S. 439 Anm. 2 zu § 170.

[25]) So v. Kries S. 100 ff.

[26]) So Glaser, Gerichtssaal Bd. 19 S. 226 ff. insbes. S. 244.

[27]) Vgl. meine Abhdlg. S. 436 und Olshausen Beiträge zur Reform des Strafprozesses S. 28 ff.

halten. Bei einer ſolchen Geſtaltung des Verfahrens iſt die Verantwortlichkeit des Staatsanwalt eine erhöhte; er muß unparteiiſch und unter unbefangener Verwertung der im Sinne des § 158 Abſ. 2 vorzunehmenden Ermittlungen ſeine Entſchließung[28]) treffen. Kries freilich iſt infolge ſeiner dem Zivilprozeß entnommenen Auffaſſungsweiſe andrer Meinung. Nach ſeiner Lehre ſoll der Staatsanwalt ſchon in dieſem Prozeßſtadium eine reine Parteirolle übernehmen; die Entlaſtungsmomente ſoll er nur im Intereſſe der Strafverfolgung und nur in der Weiſe feſtzuſtellen ſuchen, wie ein Feldherr ſich über die Stärke der feindlichen Armee informiert.

Dieſe Anſchauung widerſpricht nicht bloß dem geltenden Recht, ſpeziell dem Sinne des § 158 Abſ. 2,[29]) ſondern überhaupt der Stellung der Staatsanwaltſchaft als einer öffentlichen Behörde, wie ſie in jeder Geſetzgebung anerkannt wird und anerkannt werden muß. Wenn Kries ſagt,[30]) daß mit der Aufgabe der Strafverfolgung eine unparteiiſche Auffaſſung unvereinbar ſei, daß die berufsmäßige Verpflichtung, für die Ermittlung und Überführung der Verbrecher Sorge zu tragen, es unmöglich mache, die Entlaſtungsmomente ebenſo wie die Belaſtungsmomente zu berückſichtigen, — ſo iſt dies bis zu einem gewiſſen Grade richtig; der Staatsanwalt wird als Vertreter der Anklagebehörde ſtets dazu neigen, den Anklagebeweis in den Vordergrund zu ſtellen, den Verteidigungsbeweis zu vernachläſſigen. Dieſer Neigung muß aber,

---

[28]) Vgl. auch Glaſer a. O. S. 234: „Ohne Zweifel liegt in der bloßen Thatſache, daß ein juriſtiſch geſchulter öffentlicher Beamter über die Erhebung der Anklage zu entſcheiden hat, eine gewiſſe Garantie gegen ganz grundloſe und unhaltbare Anklagen. Ähnlich von Stemann in Goltd. Arch. Bd. 18 S. 378 f., der von einer der Staatsanwaltſchaft zu überlaſſenden Beſchlußfaſſung ſpricht.

[29]) Vgl. Loewe 5. A. S. 427 Anm. 5 zu § 158: „daß im Vorbereitungsverfahren von einer Parteiſtellung der Staatsanwaltſchaft nicht die Rede ſein kann, verſteht ſich nach der Natur dieſes Verfahrens von ſelbſt". — Selbſt wenn man von der immer noch bedenklichen Annahme ausgeht, daß der Staatsanwalt von der Klageerhebung an eine Parteiſtellung einnimmt, ſo könnte man für das Vorbereitungsverfahren, um in Kries' Bilde zu bleiben, nicht von einem Feldherrn reden, der ſich über die Stärke der feindlichen Armee informiert, ſondern von einem ſolchen, der ſich darüber Aufklärung verſchafft, ob die Armee, welche er vor ſich ſieht, die feindliche iſt oder nicht.

[30]) S. 7.

namentlich für das vorbereitende Verfahren, wo es an einem Richter als Gegengewicht fehlt, entgegengewirkt werden, sowohl in der Gesetzgebung, was in § 158 Abs. 2 geschehen ist, — als auch in der Wissenschaft; keineswegs aber darf jenes Bestreben als ein berechtigtes hingestellt werden, wie dies Kries thut.

3. Ferner bemängelt Kries, daß als die zweite Aufgabe des Vorverfahrens die Beschaffung desjenigen Materials hingestellt wird, dessen das erkennende Gericht für die Hauptverhandlung bedarf. Er sagt,[31]) ein Teil der hierher gehörigen Prozeßhandlungen, nämlich die Sicherung des Beweises und die Verhaftung des Beschuldigten, müsse ausgeschieden werden, weil diese Handlungen zwar thatsächlich oft vor der Klageerhebung stattfinden müßten, begrifflich aber mit dem Ermittlungsverfahren und der Aufgabe desselben nichts zu thun hätten. Diese Unterscheidung kann als begründet nicht erachtet werden; die betreffenden Handlungen können zwar auch im Hauptverfahren erforderlich werden; weit häufiger aber geschieht dies im Vorverfahren, und dann gehören dieselben zu den wesentlichen Aufgaben dieses Prozeßstadiums, wie speziell für die Sicherung des Beweises aus dem zweiten Satze des § 158 Abs. 2 betreffs des Ermittlungsverfahrens, aus § 191 Abs. 2 bezüglich der Voruntersuchung zu ersehen ist.

4. Schließlich erhebt Kries gegen meine Ausführungen an mehreren Stellen[32]) den Einwand, daß in diesen das Vorverfahren und dasjenige Verfahren, welches der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens vorangehe, miteinander verwechselt würden. Dies kann durchaus nicht anerkannt werden. Unter Vorverfahren versteht man nach jetzigem Recht nicht bloß das vorbereitende Verfahren und die Voruntersuchung, sondern auch das Prozeßstadium, welches der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens vorangeht, also das ganze Verfahren, bis zum Eröffnungsbeschluß.[33]) Die Umgestaltung dieses ganzen Prozeßabschnitts stand zur Erörterung. Wenn Kries sagt, das Vorverfahren als solches sei nur die Grundlage für den staatsanwaltlichen Entschluß, ob er Klage erheben will oder nicht — so ist darin

---

[31]) S. 50.

[32]) S. 47, 94, 98.

[33]) Vgl. die §§ 58, 149, 250, St.P.O. und meine Ausführung in Goltd. Arch. Bd. 36 S. 19 ff.

entweder die bei ihm wiederholt[34]) vorkommende Verwechslung zwiſchen Vorverfahren und vorbereitendem Verfahren, oder aber eine petitio principii zu finden, indem die von Kries gewünſchte Geſtaltung des Verfahrens — Wegfall der gerichtlichen Voruntersuchung und des Eröffnungsbeſchluſſes — hier vorausgeſetzt wird.

IV.

Nach Kries' eigner Auffaſſung[35]) beſteht die Aufgabe des Vorverfahrens darin „zu ermitteln ob, beziehungsweiſe was für ein Verbrechen begangen worden, event. wer der Thäter desſelben iſt".

Dieſe Formel erſcheint, wenn man ſie losgelöſt von den übrigen in Kries' Arbeit über das Verhältnis von Vor- und Hauptverfahren gegebenen Darlegungen betrachtet, in hohem Maße auffallend. Man nehme an, daß das Vorverfahren die ihm von Kries geſtellte Aufgabe gelöſt hat, nämlich — in dem gewöhnlichen Sinne des Wortes — zu ermitteln, daß ein Verbrechen begangen, z. B. dem A eine Geldſumme aus einem Schreibtiſch mittels Erbrechens eines Behältniſſes geſtohlen iſt — und daß B der Thäter iſt. Dann bliebe für das Hauptverfahren nur noch die Aufgabe übrig, den § 243 Nr. 2 St.G.B. auf die That anzuwenden und die Strafe feſtzuſetzen; eine Beweisaufnahme wäre entbehrlich, da man dann bereits aus dem Vorverfahren weiß, daß B den ihm zur Laſt gelegten ſchweren Diebſtahl begangen hat.

Dies kann ſelbſtverſtändlich nicht Kries' Meinung ſein; er muß deshalb das Wort „ermitteln" in einem andern, als dem üblichen Sinn gebraucht haben. Hierüber gibt die Betrachtung deſſen, was Kries an andern Stellen ſeiner Abhandlung über den Gegenſatz von Ermittlung und Aburteilung ſagt, einigen Aufſchluß.

Zu Anfang der Arbeit wird in dieſer Beziehung folgendes ausgeführt.

Die richterliche Thätigkeit beſtehe in der logiſchen Operation, bei welcher durch Subſumtion des Unterſatzes unter den Oberſatz das Urteil (im logiſchen Sinne) gefunden werde; die Richtigkeit der Thatſachen aber, aus welchen der Unterſatz beſtehe, ſei nicht von vornherein gewiß, ſondern müſſe erſt vom

[34]) z. B. S. 51 ff., S. 57: „Vorverfahren und Voruntersuchung"; ebenſo S. 93.

[35]) S. 45.

Richter geprüft werden. — Die Organe der Strafverfolgung hätten zu ermitteln, ob und was für ein Verbrechen begangen worden und wer der Thäter desselben ist; da nun auch der Richter festzustellen habe, ob überhaupt und ob von dem Angeklagten das Verbrechen begangen sei, — und da auch der Strafverfolgungsbehörde in gewissem Sinne die Subsumtion der Thatsachen unter das materielle Recht obliege, so frage es sich, worin der Unterschied zwischen beiden Arten der Thätigkeit zu finden sei; dieser liege nicht in der Methode, sondern in dem Objekt der Feststellungen. Das der polizeilichen Thätigkeit sei unbestimmt; es soll ermittelt werden, was geschehen, und wer der Thäter sei; das Objekt der richterlichen Feststellungen sei bestimmt; der Richter habe nur zu prüfen, ob bestimmte Thatsachen wahr seien oder nicht. Die Aufgabe des Richters sei deshalb immer lösbar, die der Strafverfolgungsbehörde nicht immer. Mit dieser Verschiedenheit bezüglich des Objekts der Ermittlung hänge der Unterschied in dem psychologischen Verhältnis zum Resultat der eignen Thätigkeit zusammen. Das Gericht habe keine Tendenz zur Verurteilung, weil es durch diese wie durch die Freisprechung seiner Aufgabe in gleicher Weise genüge. Die Strafverfolgungsbehörde dagegen habe dann, wenn objektiv die Begehung eines Verbrechens feststeht, die Tendenz, zu ermitteln, daß irgend eine Person der Thäter sei, weil sie nur dann ihrer Aufgabe genüge.

In einer Anmerkung[36]) wird hinzugefügt, daß man nur da, wo ein Thema der Beweisführung vorhanden sei, von „Beweisen" spreche, sonst aber von „Ermitteln".

Weiter heißt es,[37]) jede Betrachtung bestätige, daß beim Strafverfahren die beiden Aufgaben der Ermittlung und der Aburteilung existieren, deren Erledigung in verschiedenen Stadien und durch verschiedene Behörden geboten sei. Dasselbe wird später[38]) mit dem Bemerken wiederholt, daß für die Einfügung eines dritten selbständigen Stadiums kein Raum sei, weil es an einer dritten Aufgabe gebreche.

An einer andern Stelle wird ausgeführt,[39]) daß es undenkbar

[36]) Nr. 4 S. 4 f.
[37]) S. 39.
[38]) S. 99.
[39]) S. 91.

ſei, einen Teil des Ermittlungsverfahrens als Verhandlung zu konſtruieren, weil im Wege der Verhandlung keine weitern Belaſtungsmomente ausfindig gemacht werden könnten. Von einer Verhandlung dürfe erſt dann die Rede ſein, wenn die Strafverfolgungsbehörde ihre Aufgabe gelöſt und das Überführungsmaterial in Händen habe.

Das nächſte Bedenken gegen die vorſtehende Erörterung liegt darin, daß hier die Worte „Ermitteln“ und „Ermittlung“ in einer mindeſtens irreführenden Weiſe gebraucht werden.

a) Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch verſteht man unter „Ermitteln“ im Strafprozeß zunächſt die Auffindung von Perſonen oder Sachen, welche geeignet erſcheinen, ſpäter als Beweismittel für ein Moment des objektiven oder des ſubjektiven Thatbeſtandes zu dienen — ferner die Auffindung von Anhaltspunkten, die zur Entdeckung derartiger Perſonen oder Sachen führen können. Man ſagt in dieſem Sinne, daß der Staatsanwalt oder die Polizei einen Zeugen oder deſſen Aufenthalt, eine Spur der That, eine Perſon, die über den Verbleib eines ſachlichen Beweismittels Auskunft geben kann, ermittelt. In dieſem Sinne kommt das Wort auch im Geſetz vor.[40])

b) Dann wird zweitens das Wort „Ermitteln“ und „Ermittlung“ von der vorläufigen Feſtſtellung einzelner Umſtände gebraucht, welche zum geſetzlichen Thatbeſtand einer ſtrafbaren Handlung gehören, oder die Schuld beſeitigen, oder die Strafbarkeit ausſchließen, vermindern oder erhöhen, ſowie von der vorläufigen Feſtſtellung der Thatſachen, aus welchen derartige Umſtände gefolgert werden können. Auch in dieſem Sinne findet ſich das Wort „Ermitteln“ in der Strafprozeßordnung.[41]) Bemerkenswert iſt hierbei die Ausdrucksweiſe des Geſetzes. Es ſpricht nur allgemein vom „Ermitteln von Umſtänden“; nirgendwo kommt die Faſſung vor: „Ermitteln“, daß ein Thatumſtand vorhanden iſt. Das Geſetz deutet alſo nicht an, bis zu welchem Grade der Gewißheit die betreffenden Thatſachen durch die „Ermittlungen“ feſtgeſtellt ſein müſſen. Vorzugsweiſe wird das Wort „Ermittlungen“ im Geſetz ſo gebraucht, daß es ſowohl die zu a als die zu b geſchilderte Thätigkeit umfaßt.[42])

[40]) § 250 Abſ. 1.
[41]) § 158 Abſ. 2.
[42]) §§ 159, 168, 169.

c) Dagegen wird unter „Ermitteln" und „Ermittlung" im gewöhnlichen Sprachgebrauch seltener, und im Gesetz gar nicht[43]) dasjenige verstanden, was Kries an den meisten Stellen, namentlich in seiner Begriffsbestimmung des Vorverfahrens darunter versteht, nämlich die Gesamtfeststellung des objektiven und subjektiven Thatbestandes, also die Lösung der Frage, „ob und was für ein Verbrechen begangen und wer der Thäter desselben ist". Diese Thätigkeit ist keine Ermittlung, sondern eine Kombination von Ermittlung und derjenigen Thätigkeit, durch welche die ermittelten Momente zusammengefaßt und unter den gesetzlichen Thatbestand gebracht werden, mit andern Worten eine Kombination von Ermittlung und „Aburteilung" oder richtiger „Beurteilung". Kries hat dem Wort „Ermitteln" den erwähnten Sinn wesentlich zu dem Zweck beigelegt, um das „Ermitteln" zu dem „Aburteilen", die Thätigkeit der Strafverfolgungsbehörde zu der des Richters in einen bestimmt formulierten Gegensatz zu bringen. Dieser Gegensatz besteht aber selbst dann nicht, wenn man Kries eigner Darstellung folgt. Daß die Strafverfolgungsbehörde auch abzuurteilen oder vielmehr zu beurteilen hat, gibt Kries selbst zu; ebenso erkennt er an, daß der Richter nicht bloß abzuurteilen, sondern auch die Grundlage für diese Aburteilung herzustellen hat. Letztere Thätigkeit nennt Kries allerdings nicht „Ermitteln", er will hier lediglich von „Beweisen" reden; denn bei der richterlichen Thätigkeit frage es sich, ob bestimmte Thatsachen wahr oder nicht wahr seien, während die Polizei allgemein untersuchen müsse, was sich zugetragen und wer das Verbrechen begangen habe. Dieser Gegensatz im Objekt der Feststellungen besteht jedoch nur in sehr beschränktem Maße und ist als ein grundsätzlicher keinesfalls aufrecht zu erhalten. Im Vorverfahren wegen Meineids hat die Strafverfolgungsbehörde nur vorläufig festzustellen, ob die beschworne Thatsache unrichtig ist und der Schwörende ihre Unrichtigkeit gekannt hat; in zahllosen Fällen des Betruges und der Unterschlagung, der Erpressung und Untreue, der Beleidigung, der Körperverletzung und des Widerstands gegen die Staatsgewalt steht es von vornherein auf Grund der ersten Anzeige fest, welche Personen als Thäter und welche Thatsachen als Thatbestandsmerkmale

[43]) Deshalb spricht das Gesetz nicht von „Ermittlung", sondern von „Ermittlungen".

in Betracht kommen können, und es handelt sich nur darum, diese Thatsachen auf ihre Richtigkeit und ihren rechtlichen Gehalt zu prüfen; es ist daher im Kriesschen Sinne gar nichts zu „ermitteln", sondern nur zu „beweisen" und „abzuurteilen". Anderseits ist der Richter bei seiner Untersuchungsthätigkeit durchaus nicht auf die Prüfung bestimmter — im Vorverfahren ermittelter und in der Anklage aufgeführter — Thatsachen beschränkt; vielmehr hat er ganz allgemein zu untersuchen, ob innerhalb der ihm durch den Eröffnungsbeschluß[44]) unterbreiteten geschichtlichen Vorgänge[45]) Thatsachen erwiesen werden, in denen die Thatbestandsmerkmale einer strafbaren Handlung des Angeklagten zu finden sind. Das Vorverfahren soll allerdings jene Thatsachen nach Möglichkeit ausfindig machen; es kann aber dieser Aufgabe nicht immer genügen und deshalb muß das Versäumte im Hauptverfahren nachgeholt werden.

Der Richter hat daher auch im Hauptverfahren vielfach zu „ermitteln" und zwar sowohl in dem zu a als in dem zu b angegebenen Sinne. Erfährt er bei Vernehmung eines Zeugen, daß nicht dieser, sondern ein andrer über den Thatbestand Auskunft zu geben vermag, so muß er den Betreffenden, falls er zufällig an Gerichtsstelle anwesend ist, vernehmen, sonst holen lassen oder vorladen. Stellt sich in der Verhandlung heraus, daß bei dem zur Erörterung stehenden Hergang nicht die in der Anklage aufgeführten, wohl aber anscheinend andre Thatsachen vorgefallen sind, aus denen sich der Thatbestand der dem Angeklagten zur Last gelegten oder einer andern strafbaren Handlung ergeben würde, so muß der Richter diese Belastungsmomente „ermitteln" und untersuchen. Derartige Vorkommnisse erlebt man fast in jeder Schwurgerichtsperiode und in jeder Strafkammersitzung; noch häufiger bei den Schöffengerichten, da in den dort verhandelten Sachen die Vorermittlungen häufig mangelhaft sind.[46]) Nur wenn die Veränderung der Sachlage eine sehr erhebliche ist und die Ermittlung

---

[44]) De lege lata Will man mit Kries den Eröffnungsbeschluß wegfallen lassen, so muß anstatt desselben die Anklage gesetzt werden.

[45]) So die feststehende Rechtspr. d. Reichsgerichts; vgl. z. B. Urt. v. 12. März 1883 (Entsch. Bd. 8 S. 135 ff., besonders S. 139); Glaser im Gerichtss. Bd. 36 S. 81 ff., namentl. S. 103.

[46]) In Privatklagesachen, in denen ein Vorverfahren meist gar nicht stattfindet, bilden diese Ermittlungen während des Hauptverfahrens die Regel.

der neuen Belastungsmomente voraussichtlich mit Schwierigkeiten und Umständen verknüpft sein wird, pflegt das Gericht die Sache zu vertagen und die Akten „behufs besserer Vorbereitung der Anklage" der Staatsanwaltschaft zugehen zu lassen.[47]) Es können hiernach in der Hauptverhandlung Ermittlungen stattfinden, und es kann demgemäß auch — was Kries ganz zu Unrecht bestreitet[48]) — ein Teil des sogenannten Ermittlungsverfahrens als Verhandlung konstruiert werden. Der prinzipielle Unterschied zwischen den Feststellungen der Strafverfolgungsbehörde und denen des Gerichts liegt daher nicht im Objekt, sondern im Grade der Gewißheit, bis zu welchem die Feststellungen erfolgt sein müssen, um den betreffenden Prozeßabschnitt als abgeschlossen zu erachten. Im Vorverfahren braucht nur ein Grad des Verdachts festgestellt zu werden, welcher es rechtfertigt, den Angeklagten wegen der betreffenden Strafthat vor den erkennenden Richter zu bringen; im Hauptverfahren muß seine Schuld erwiesen werden. Es ist daher die von Heinze gegebene Begriffsbestimmung der Aufgaben des Vorverfahrens, und nicht die von Kries aufgestellte, als die richtige zu erachten.

V.

Der Vorschlag, dem Beschuldigten während des Vorverfahrens Einfluß auf die Sammlung und Auswahl der Beweise zuzugestehen, wird von Kries[49]) als unbegründet und thatsächlich unmöglich zurückgewiesen; jedenfalls sei er unannehmbar, wenn man nicht, wie im jetzigen Verfahren, die Eröffnung des Hauptverfahrens von einem Gerichtsbeschluß abhängig machen wolle, denn man könne vom Staatsanwalt die Berücksichtigung des Entlastungsbeweises nur in dem Umfange verlangen, wie dies seiner Auffassung nach im Interesse der Strafverfolgung liege; mehr fordere auch der § 158 Abs. 2 von ihm nicht. — Diese Annahme beruht auf der bereits oben[50]) als unrichtig bezeichneten Auffassung, daß der Staatsanwaltschaft bereits im Vorverfahren eine Parteistellung zukomme. Der Staatsanwaltschaft liegt vielmehr, wenn der gerichtliche Eröffnungsbeschluß wegfällt, in er-

[47]) Vgl. § 264 Abs. 4 St.P.O.
[48]) S. 91.
[49]) S. 48.
[50]) Nr. III, 2.

höhtem Maße die Verpflichtung ob, im Vorverfahren unparteiisch vorzugehen.

Kries behauptet, daß die erwähnte Forderung von mir „lediglich unter Berufung auf das Anklageprinzip" aufgestellt sei. Dies ist unzutreffend. Jenes Verlangen ist allerdings von mir als ein aus dem Anklageprinzip folgendes bezeichnet worden; seine sachliche Begründung ergibt sich aber aus dem Zusammenhang meiner Abhandlung. Der Beschuldigte muß in die Möglichkeit versetzt werden, seine Interessen wahrzunehmen, die zunächst vorzugsweise auf Abwendung des Hauptverfahrens, dann aber, besonders für den Fall, daß dies mißlingt, auf eine angemessene Verteidigung in der Hauptverhandlung gerichtet sind. Hierzu ist mindestens erforderlich, daß dem Beschuldigten schon im Vorverfahren die Möglichkeit gewährt wird, diejenigen Untersuchungshandlungen herbeizuführen, betreffs deren Gefahr im Verzuge vorliegt. Dies ist schon nach jetzigem Verfahren zulässig,[51]) dem Beschuldigten müßte aber das Recht gewährt werden, im Vorverfahren die Erhebung von Entlastungsbeweisen auch dann zu verlangen, wenn deren Verlust nicht zu besorgen steht, einerseits um dadurch die Hauptverhandlung abzuwenden, anderseits um für den Fall, daß dieser Erfolg nicht erreicht wird, festzustellen, ob durch die betreffenden Zeugen, Sachverständigen, Urkunden oder Augenscheinsgegenstände der Nachweis des in Betracht kommenden Verteidigungsmomentes erbracht werden kann, und ob es hiernach sachdienlich erscheint, diese Beweismittel zur Hauptverhandlung herbeizuschaffen, oder sich für die betreffenden Behauptungen nach andern Beweismitteln umzusehen. Sehr häufig ereignet sich in der Praxis Folgendes: Der Angeklagte hat zum Hauptverhandlungstermin eine Anzahl Entlastungszeugen unmittelbar geladen[52]). Bei ihrer Vernehmung ergibt

[51]) § 164 Str.P.O., vgl. § 163; diese Vorschriften werden auch von Kries gebilligt (S. 63), er bestreitet jedoch, daß die betreffenden Maßnahmen begrifflich in das Vorverfahren gehören.

[52]) Der Angeklagte kann allerdings auch die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen zur Hauptverhandlung vorher beantragen (§ 218 Abs. 1), dies Recht ist aber praktisch nicht von erheblicher Bedeutung. Der Angeklagte versteht mitunter den Eröffnungsbeschluß nicht und beantragt deshalb öfters die Ladung von Zeugen über Thatsachen, auf die es nicht ankommt; aber noch häufiger weiß er einen an und für sich erheblichen Beweisgegenstand nicht ausreichend klarzustellen, so daß der Vorsitzende, um der Staatskasse Kosten zu ersparen, unter Hinweis auf die Befugnis des Angeklagten zur unmittelbaren

ſich, daß keiner über den Beweisgegenſtand etwas zu bekunden vermag; die einen erklären, daß ſie den betreffenden Vorgang nicht wahrgenommen hätten, die andern, daß ſie ſich der Sache nicht mehr erinnern könnten. Der Vorſitzende macht nun dem Angeklagten Vorwürfe, daß er das Gericht mit derartigen überflüſſigen Beweiſen beläſtige. Der Angeklagte erwidert, daß er die Zeugen nach beſtem Wiſſen ausgewählt, weil er nach Lage der Sache habe annehmen müſſen, daß dieſelben im ſtande ſein würden, den Hergang zu bekunden. Mitunter bittet er dann noch um Vertagung, da er zu einem neuen Termin noch andre Schutzzeugen laden wolle. Die Vertagung wird dann meiſtens abgelehnt, in einzelnen Fällen aber doch beſchloſſen; und dann ergibt ſich zuweilen, daß gerade die zum neuen Termin geladenen Zeugen die Behauptungen des Angeklagten beſtätigen. Alle dieſe Unzuträglichkeiten würden vermieden werden, wenn im Vorverfahren auch der Entlaſtungsbeweis in geeigneter Weiſe erhoben und dadurch feſtgeſtellt würde, welche von den zu Gunſten des Angeklagten ſprechenden Beweismittel in der Hauptverhandlung gebraucht werden.

Die ablehnende Haltung, welche Kries gegenüber der Berückſichtigung des Entlaſtungsbeweiſes im Vorverfahren einnimmt, beruht zunächſt auf der überall von ihm ungerechtfertigterweiſe herangezogenen Analogie des Civilprozeſſes, dann aber darauf, daß er die Bedeutung des Entlaſtungsbeweiſes im Strafprozeß überhaupt in merkwürdiger Weiſe unterſchätzt. Die in zwei Anmerkungen enthaltenen Stellen, aus denen dies zu erkennen iſt, ſind von beſonderer Wichtigkeit; ſie bilden den hauptſächlichſten Schlüſſel zu der unrichtigen Auffaſſung, die ſich bei Kries betreffs der Stellung des Beſchuldigten gebildet hat.

Ladung den Antrag ablehnt. Vielfach erfolgt dieſe Ablehnung auch deshalb, weil die beantragte Beweisaufnahme als zur Aufklärung der Sache nicht erforderlich erachtet wird. Von noch geringerm Wert wie das Recht des § 218 Abſ. 1 iſt für den Angeſchuldigten das des § 199. Kries ſagt S. 91, der Strafkammer werde das Belaſtungsmaterial vorgelegt, der Angeſchuldigte könne hierauf ſeine Gegenanträge ſtellen; dies Verfahren ſei „ſo accuſatoriſch als möglich“. Das iſt aber reiner Schein. Dem Angeſchuldigten iſt, namentlich wenn er unſchuldig oder nicht im Sinne der Anklage ſchuldig iſt, der Sinn der Anſchuldigung vielfach nicht klar; wenn er aber auch die Anklage verſteht, ſo beſitzt er doch nicht die geiſtige Fähigkeit, die vorhandenen Entlaſtungsmomente herauszufinden und ſachgemäß zu Anträgen zu formulieren. Alles dies kann in ausreichender Weiſe nur in einer mündlichen Verhandlung geſchehen. Vgl. Schwarze im Gerichtsſaal Bd. 35 S. 418 und unten Nr. VIII.

In der ersten Anmerkung (43 S. 44) wird gesagt, die Erfahrung lehre, daß der Beweis des Angeklagten in den meisten Fällen scheitere. „Die Erklärung dafür," heißt es weiter, „liegt darin, daß derselbe meistens für eine Negation angetreten wird, da selbständige Thatsachen bei dem Entlastungsbeweis nur sehr selten in Frage stehen, worüber Anmerkung 87 zu vergleichen ist. Die Erfahrung zeigt, daß toto die vom Angeklagten Zeugen dafür benannt werden, daß er etwas nicht gesagt, gethan usw. habe. Ein solcher Beweis ist ja denkbar, denn ab non posse ad non esse valet consequentia. Aber der Unterschied zwischen wissen, daß etwas nicht geschehen ist, und nicht wissen, daß etwas geschehen ist, ist ein zu feiner, als daß er dem gewöhnlichen Angeklagten einleuchten könnte. Und so ergibt sich denn ganz regelmäßig, daß, wenn die Erhebung der Beweise bewirkt wird, Zeit und Mühe verschwendet ist."

In der andern Anmerkung (87 S. 39) wird gesagt, daß diejenigen, welche die fundamentale Ungleichheit zwischen Anklage und Verteidigung im Vorverfahren hervorheben, von irrigen Vorstellungen über den Defensionalbeweis ausgehen. „Sie übersehen", heißt es weiter, „daß von einer selbständigen Beweisführung im Interesse der Verteidigung, vom Alibi abgesehen, welches seiner Einfachheit wegen keiner Vorbereitung bedarf, fast niemals die Rede ist. Der Grund hierfür liegt darin, daß das materielle Strafrecht keine Einreden kennt. Beim Leugnen aber, sei es der Thäterschaft, sei es der Rechtswidrigkeit oder Strafbarkeit, beschränkt sich die Verteidigung naturgemäß auf die Kritik der vom Kläger produzierten Beweismittel und deren Ergebnisse. —

Nun ist es richtig, daß viele Entlastungsanträge dahin lauten, der Zeuge solle bekunden, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte That nicht begangen habe; — oder wie der Antrag in der Formulierung der Anwälte zu lauten pflegt, daß der Zeuge die Handlung des Angeklagten nicht wahrgenommen habe und daß er sich in einer Situation befunden habe, in welcher er diese Handlung hätte wahrnehmen müssen, wenn sie ausgeführt worden wäre. Auch ein solcher Beweisantritt ist, wie das Reichsgericht[53]) mit vollem Recht hervorgehoben hat, nicht von der Hand zu weisen, namentlich

[53]) Urt. vom 9. Januar 1880. (Entsch. Bd. 1 S. 51) und vom 9. November 1886 (Rechtspr. Bd. 8 S. 693).

dann nicht, wenn gleichzeitig unter Beweis gestellt wird, daß eine andre Person die That begangen habe und daß demgemäß eine Personenverwechslung vorliege. Es ist möglich, daß die Belastungszeugen vorsätzlich oder fahrlässig falsch ausgesagt oder sich, z. B. bei Schlägereien, entschuldbar geirrt haben und daß diese Unrichtigkeit der Anklagebehauptungen durch einen in der erwähnten Weise angetretenen Verteidigungsbeweis erwiesen wird. Es ist jedoch Kries zuzugeben, daß dieser Beweis vielleicht in $^{99}/_{100}$ aller Fälle scheitert, weil in den allermeisten Fällen angenommen werden muß, daß die Bekundungen der Belastungszeugen richtig sind und daß den Entlastungszeugen der betreffende Vorfall lediglich entgangen ist.[54])

Aber diese Anträge negativen Inhalts bilden in der Praxis höchstens ein Drittel sämtlicher Entlastungsanträge; der Rest der letztern enthält selbständige Verteidigungsbeweise.

Es gibt allerdings im Strafprozeß keine Einreden im zivilprozeßrechtlichen Sinne, welche nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn sie vorgebracht werden. Vielmehr müssen alle hier in Betracht kommenden Momente von Amts wegen geprüft werden; nur ist der Richter lediglich dann, wenn der betreffende Umstand vom Angeklagten geltend gemacht wurde, verpflichtet, sich über das Ergebnis der Prüfung auszusprechen[55]). Aber der erwähnte Unterschied ist für die Entscheidung der Frage, ob es einen selbständigen Entlastungsbeweis gibt, durchaus bedeutungslos. Diese Frage ist aber zu bejahen: es gibt — ganz abgesehen vom Alibi, welches in der Praxis nur eine untergeordnete Rolle spielt, — sehr zahlreiche Momente, welche von den Angeklagten zu ihrer Verteidigung vorgebracht werden können und vorgebracht werden. Einige Gruppen

---

[54]) Übrigens kann der die That leugnende Angeklagte auch auf andre Weise seine Rechtfertigung versuchen. Er kann — und dies kommt in der Praxis vielfach vor — Beweis dafür antreten, daß die Belastungszeugen vermöge der Situation, in welcher sie sich befanden, gar nicht in der Lage gewesen seien, den Hergang wahrzunehmen, oder daß auf Grund anderweitiger Umstände jenen Zeugen die Fähigkeit oder der gute Wille nicht zuzutrauen sei, über den betreffenden Vorfall richtige Wahrnehmungen zu machen und diese sachgemäß wiederzugeben. Schon ein derartiger Gegenbeweis geht über den Rahmen der von Kries als Hauptaufgabe der Verteidigung bezeichneten, lediglich negativen Kritik hinaus.

[55]) Für eine Gruppe der hierher gehörigen Umstände ist dies im Gesetze besonders angeordnet (§ 266 Abs. 2), vgl. Meves in Goltd. Arch. Bd. 36 S. 137.

derſelben ſollen hier ohne Anſpruch auf Vollſtändigkeit und ſyſtematiſche Anordnung kurz aufgeführt werden.[56])

I. Unter den Hinderungsgründen der Strafverfolgung — welche zweifellos geeignet ſind, zum Gegenſtande eines ſelbſtändigen Schutzbeweiſes gemacht zu werden — kommen die meiſten, z. B. die in § 11 des Einführungsgeſetzes zum Gerichtsverfaſſungsgeſetze, §§ 18, 19, 21 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes, §§ 4, 11, 12 Str.G.B. und Art. 30 der Reichsverfaſſung bezeichneten Momente praktiſch weniger in Betracht. Wohl aber werden ſehr oft zur Verteidigung die das Antragserfordernis betreffenden Vorſchriften herangezogen, indem Beweis dafür angetreten wird, daß der Strafantrag gar nicht, nicht rechtzeitig, nicht von der berechtigten Perſon oder nicht formgerecht geſtellt oder bereits wieder zurückgenommen iſt.

II. Von den Strafausſchließungsgründen ſpielen die meiſten, z. B. die Verjährung und die in den §§ 46, 163 Abſ. 2, 204, 209, 247 Abſ. 2, 257 Abſ. 2, 310 Str.G.B. aufgeführten in den Strafprozeſſen keine bedeutende Rolle; ſehr häufig dagegen wird ein andres hierher gehöriges Moment, die Wahrheit einer vom Angeklagten in Beziehung auf einen andern behaupteten ehrenrührigen Thatſache (§ 186 Str.G.B.), zum Gegenſtand eines Entlaſtungsbeweiſes gemacht. Dieſer Fall hat eine große Ähnlichkeit mit den Einreden des Zivilprozeſſes; man ſpricht deshalb auch häufig, wenngleich ungenau, von einer Einrede der Wahrheit (exceptio veritatis)[57]).

III. Von nicht erheblicher Bedeutung für die Praxis ſind die im Geſetz beſonders vorhergeſehenen Strafmilderungsgründe (vgl. z. B. §§ 157, 213, 313 Abſ. 2).

Immerhin machen auch diejenigen Momente, welche im Vorſtehenden als ſeltener vorkommend bezeichnet ſind, zuſammen einen ſo großen Teil der verteidigungsweiſe geltend gemachten Umſtände aus, daß dieſe bei einer Geſamtbetrachtung des Schutzbeweiſes nicht vernachläſſigt werden dürfen.

IV. Ein den Strafausſchließungs- und Strafmilderungsgründen ſehr nahe ſtehendes, gegen Anklagen wegen Beleidigung oder Körperverletzung ungemein häufig vorgebrachtes Entlaſtungsmoment iſt das der Retorſion bei Beleidigungen und Körperverletzungen.

---

[56]) Vgl. Glaſer, Handb., Bd. 2, S. 46 ff.

[57]) Vgl. Köſtlin in Goltd. Arch. Bd. 3 S. 306 ff., Schwarze im Gerichtsſaal Bd. 32 S. 561 ff, Freudenſtein, Ehrenkränkungen, S. 61.

Auch dieser Fall ist den Einreden des Civilprozesses ähnlich und wird vielfach, wenn auch nicht ganz korrekt, als Einrede der Retorsion bezeichnet[58]).

V. Weit öfter als die Strafausschließungs- und Strafmilderungsgründe bilden die Schuldausschließungsgründe den Inhalt der Anträge des Beschuldigten. Am wenigsten kommen von diesen in Betracht der Notstand (§§ 52, 54) und der Mangel der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht bei Personen von 12 bis 18 Jahren, mehr schon die Notwehr und die Fälle des § 51, namentlich die berüchtigte „sinnlose Trunkenheit" — am allermeisten die zahllosen Fälle, in denen auf Grund bestimmter thatsächlicher Behauptungen die Rechtswidrigkeit der That vom Angeklagten bestritten oder behauptet wird, daß ihm auf Grund eines thatsächlichen oder civilrechtlichen Irrtums das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gefehlt habe. Hierher gehört z. B. bei Körperverletzungen der Einwand, daß der Angeklagte in der Ausübung des Hausrechts oder einer Züchtigungsbefugnis gehandelt habe, — bei Beleidigungen, daß einer der Fälle des § 193 Str.G.B. vorliege. Auf eine Anklage wegen Diebstahls, den ein Mann gegen eine Frauensperson begangen haben soll, entgegnet der Angeschuldigte, er habe mit der angeblich Verletzten wie Mann und Frau zusammengelebt und sich auf Grund dieses Verhältnisses für berechtigt erachtet, über die betreffenden Sachen gleich einem Eigentümer zu verfügen. Der Geschäftsreisende, der Unterschlagung einer seinem Geschäftsherrn gehörigen Geldsumme beschuldigt, sucht sich durch Aufstellung von Gegenforderungen für Auslagen, Gehalt, Provision zu rechtfertigen. Jemand der des Hausfriedensbruchs angeschuldigt ist, macht geltend, daß er beim Verweilen in der betreffenden Wohnung eine ihm vertragsmäßig zustehende Befugnis, z. B. als Wirt oder Hausverwalter das ihm eingeräumte Recht, Reparaturarbeiten zu überwachen oder die Wohnung Mietslustigen zu zeigen, ausgeübt habe oder daß er zu diesem Verweilen anderweit, z. B. auf Grund der gerichtlichen Aufforderung, sich einen in der Wohnung befindlichen Gegenstand anzusehen, berechtigt gewesen sei. Auch bei vielen andern Delikten des Str.G.B. kommen derartige Entlastungsanträge vor.

VI. Aber nicht nur zur Widerlegung der Rechtswidrigkeit,

[58]) Vgl. meine Abhandlg. im Gerichtss. Bd. 41 S. 192 ff., besonders S. 229.

ſondern auch zum Beweiſe dafür, daß andre geſetzliche Merkmale der betreffenden ſtrafbaren Handlung nicht vorliegen, werden poſitive thatſächliche Behauptungen in der Praxis ſehr häufig aufgeſtellt; es iſt irrig, anzunehmen, daß hier nur von Negationen die Rede ſein könne Eine Anklage wegen Unterſchlagung ſoll durch den Nachweis entkräftet werden, daß der Angeklagte die betreffende Sache von dem angeblich Verletzten nicht, wie die Anklage annimmt, in Kommiſſion erhalten, ſondern feſt gekauft habe, und daß dieſe Sache deshalb für den Angeklagten keine fremde ſei. — Gegen eine Anklage wegen Wuchers wird vorgebracht, daß das Thatbeſtandsmoment des auffälligen Mißverhältniſſes zwiſchen Vermögensvorteil und Leiſtung fehle, weil verſchiedene, näher bezeichnete und unter Beweis geſtellte Momente die Ausbedingung einer Riſikoprämie erforderlich machten. Ebenſo wird ſehr häufig unter Anführung beſtimmter Thatſachen behauptet, daß ein minder ſtrafbarer Thatbeſtand vorliege, als der in der Anklage bezeichnete, z. B. Verſuch anſtatt Vollendung, Beihilfe anſtatt Thäterſchaft, Fahrläſſigkeit anſtatt Vorſatz, Unterſchlagung anſtatt Diebſtahl.

Überblickt man dieſe beträchtliche Reihe von Beweisgruppen und erwägt man, wie häufig derartige Beweisantretungen in der Praxis vorkommen, ſo wird man den Vorſchlag, dem Beſchuldigten im Vorverfahren einen Einfluß auf die Sammlung und Auswahl der Beweiſe zu gewähren, wohl der Berückſichtigung für wert erachten. Wenn das geſchähe und wenn dann eine vorläufige Erhebung der unter Mitwirkung des Beſchuldigten geſammelten und ausgewählten Beweiſe durch einen möglichſt unparteiiſchen Beamten ſtattfände, ſo würde dies eine erhebliche Verbeſſerung des Verfahrens herbeiführen. Vielfach würde dadurch das Hauptverfahren ganz erſpart werden. In denjenigen Fällen aber, in denen es zur mündlichen Verhandlung kommt, würden einerſeits die erkennenden Gerichte mit unnützen Entlaſtungsbeweiſen verſchont, anderſeits unter umfaſſenderer Berückſichtigung des Entlaſtungsbeweiſes dennoch die für alle Teile unerwünſchten Vertagungen auf ein ſehr geringes Maß beſchränkt werden[59]). Ein Richter würde hier einen großen Teil derjenigen Arbeit verrichten können, bei welchem nach jetzigem Verfahren fünf mitwirken.

[59]) Vgl. unten Nr. VIII am Ende.

VI.

Ebenso wie das Verlangen, dem Beschuldigten Einfluß auf die Sammlung und Auswahl der Beweise zu gewähren, wird auch die weitere Forderung, dem Beschuldigten von dem Belastungsmaterial vor der Hauptverhandlung Kenntnis zu geben, von Kries als „auf einer verkehrten Vorstellung von der Informationspflicht beruhend" zurückgewiesen. Die erwähnte Pflicht bestehe noch nicht, so lange es zweifelhaft sei, ob es überhaupt zur Hauptverhandlung kommen werde.

Die hier von Kries aufgestellte Ansicht entspringt lediglich aus der sachwidrigen Heranziehung der Analogie des Zivilprozesses. Natürlich kann der Beschuldigte die ihm im Vorverfahren gegebene Information nur in dem Falle verwerten, wo es wirklich zur Klageerhebung kommt; aber weil eben dieser Fall eintreten kann, und weil es für den Beschuldigten, wenn dieser Fall eintritt, nötig ist, daß er die Kenntnis des Belastungsmaterials bereits vorher erlangt hat, so muß ihm diese Kenntnis während des Vorverfahrens in allen Fällen vermittelt werden.

Kries sagt, die Behauptung, daß der Beschuldigte behufs Vorbereitung seiner Verteidigung das persönliche und sachliche Beweismaterial vor der Hauptverhandlung hören und sehen müsse, sei „noch niemals bewiesen". Dies trifft nicht zu. Es handelt sich hier nicht um eine Behauptung, sondern um eine Forderung. Eine solche kann nicht „bewiesen" werden; es muß genügen, wenn die praktischen Unzuträglichkeiten klargestellt werden, welche mit der Nichterfüllung dieser Forderung verknüpft sind. Das ist in meiner Abhandlung geschehen. Es soll nur mit Bezug auf das wichtigste Beweismittel, die Zeugen, hier nochmals hervorgehoben werden, daß der Angeschuldigte nur dann, wenn er den Zeugen selbst hört, genau wissen kann, worauf er seine Kritik, beziehungsweise seinen Entlastungsbeweis zu richten hat. In der Anklage heißt es z. B.: der Angeklagte habe dem A einen Schlag zugefügt, Beweis: Zeugnis des B. Daraus erhellt nicht, in welcher Weise B den Schlag wahrgenommen haben soll. Dagegen kann der Angeschuldigte, wenn er bei Anhörung der Aussage des B erfährt, daß derselbe den Schlag von einem bestimmten Orte aus gesehen haben will, vielleicht nachweisen, daß von diesem Punkte aus, der Vorgang nicht wahrnehmbar ist. Daß dem Angeschuldigten aber die Kenntnis von den Zeugenaussagen durch Anhörung derselben und nicht durch Zu-

ſtellung einer Protokollabſchrift vermittelt werde, iſt deshalb wünſchenswert, weil das Protokoll vielfach ein ungenaues Bild der betreffender Verhandlung ergibt.[60])

Aber nicht bloß die unmittelbare Kenntnisnahme von den Beweisverhandlungen des Vorverfahrens, ſondern auch die Mitwirkung bei denſelben iſt für den Angeſchuldigten erwünſcht, damit er durch Befragen an der Herbeiführung eines ſachgemäßen Ergebniſſes dieſer Verhandlungen mitwirken und dadurch unter Umſtänden die Klageerhebung verhindern kann. Viele unbegründete Anklagen würden unterblieben, viele überflüſſige Hauptverhandlungen erſpart worden ſein, wenn die Beſtimmung des erſten Entwurfs zur St.P.O., welche dem Beſchuldigten und ſeinem Verteidiger die Anweſenheit und Frageſtellung bei den Beweisverhandlungen des Vorverfahrens geſtattete Geſetz, geworden wäre.

Kries meint, es ſei kein Anlaß, dem Beſchuldigten im Vorverfahren die Auskunftsperſonen (Zeugen) offiziell vorzuſtellen; wolle er ſich dieſelben „beſehen", ſo möge er dies außergerichtlich thun. — Der Beſchuldigte würde jedoch nicht zweckmäßig handeln, wenn er dieſen ihm von Kries gegebenen Rat befolgte. Zunächſt nützt dem Beſchuldigten das „Beſehen" der Zeugen wenig, wenn er nicht mit ihnen ſpricht und von ihnen erfährt, was ſie gegen ihn auszuſagen haben. In den weitaus meiſten Fällen würden ſich nun die Belaſtungszeugen, welche in der Regel mit dem Beſchuldigten nicht auf dem beſten Fuße ſtehen, von dieſem weder „beſehen" noch ſprechen laſſen. Gelingt dem Beſchuldigten aber ausnahmsweiſe ſein Vorhaben, ſo läuft er zunächſt dringende Gefahr, in Unterſuchungshaft genommen zu werden; denn die Beſprechung mit dem Belaſtungszeugen müßte, wenn ſie zur Kenntnis der Behörden gelangte, — und dafür würden die Zeugen meiſt ſchon im Vorverfahren ſorgen, — als eine Thatſache angeſehen werden, aus welcher zu ſchließen iſt, daß er Zeugen zu einer falſchen Ausſage verleiten werde. Außerdem käme der Beſchuldigte durch die erwähnte Behandlungsweiſe leicht in den Verdacht, ein Verbrechen gegen § 159 St.G.B. begangen haben; endlich würden auch, wenn derartiges vorangegangen wäre, die Angaben des Beſchuldigten im Verhandlungstermin ſeitens des Gerichts mit noch größerem Mißtrauen aufgenommen werden, als dies ſchon ſonſt geſchieht.

---

[60]) Vgl. meine Abhandl. S. 423 f.

Die von Kries angedeutete Möglichkeit, von dem Belastungsmaterial außergerichtlich Kenntnis zu nehmen, ist also dem Angeschuldigten so gut wie verschlossen.

VII.

Gegen die von mir vorgeschlagene Gestaltung des Verfahrens[61]) erhebt Kries hauptsächlich folgende Einwendungen.

1. Die als wünschenswert hingestellte Prozedur sei kein Vorverfahren, sondern eine Beschlußfassung (soll heißen: Vorbereitung der Beschlußfassung) über die Eröffnung des Hauptverfahrens. — Dieser Einwand ist bereits oben unter Nr. III, 4 erledigt. In dem vorgeschlagenen Verfahren soll ein Teil derjenigen Ermittlungen stattfinden, welche jetzt im vorbereitenden Verfehren und in der Voruntersuchung vorgenommen werden; ferner soll es die Aufgaben erfüllen, welche gegenwärtig dem auch zum Vorverfahren gehörigen sogenannten Zwischenverfahren zufallen. Es kann daher hier mit vollem Recht von einem umgestalteten Vorverfahren gesprochen werden.

2. Das geforderte Verfahren lasse dann im Stich, wenn dasselbe, z. B. aus Anlaß der Verhaftung des Angeschuldigten, in einem Zeitpunkt beginnen müßte, wo man über den eigentlichen Hergang der Sache noch so gut wie gar nicht orientiert sei. Wenn in diesem Falle später eine Ausdehnung der Untersuchung auf eine andre Person stattfinde, so bekomme diese von dem Belastungsmaterial keine Kenntnis. Dasselbe treffe zu, wenn ein Wechsel in der Person des Beschuldigten eintrete; in diesem Falle habe außerdem der ausscheidende Beschuldigte den Beweiserhebungen beigewohnt, trotzdem ihn dieselben nichts angingen.

Hierauf ist zunächst zu bemerken, daß die Voraussetzung, in dem reformierten Verfahren solle der neueintretende Beschuldigte von dem bisher gewonnenen Belastungsmaterial keine Kenntnis erhalten, eine irrige ist. Die Unzuträglichkeiten aber, welche außerdem in den erwähnten Fällen eintreten, können auch im jetzigen Hauptverfahren vorkommen. Zuweilen stellt sich im Verhandlungstermin gegen A heraus, daß derselbe die ihm zur Last gelegte Körperverletzung nicht, wie der Eröffnungsbeschluß annahm, allein, sondern gemeinschaftlich mit andern, mutmaßlich mit B und C be-

[61]) Meine Abhandl. S. 437 ff., Kries S. 95 ff.

gangen hat. Dann wird entweder das Verfahren gegen A ausgesetzt, bis Anklage und Eröffnungsbeschluß gegen B und C ergangen sind, und dann gegen alle drei zusammen verhandelt; oder A wird abgeurteilt und dann gegen B und C vorgegangen. In beiden Fällen müssen die Beweiserhebungen in vollem Umfange wiederholt werden. Eine mindestens teilweise Wiederholung der Beweisaufnahme wird auch dann nötig, wenn sich herausstellt, daß nicht A. sondern B die That verübt hat, und deshalb nach Freisprechung des A gegen B vorgegangen werden muß. Etwas Weiteres ist aber auch im Vorverfahren nicht erforderlich, wenn die von Kries vorausgesetzten Umstände eintreten. Diese Wiederholung enthält allerdings eine Belästigung der Zeugen, die aber nicht ins Gewicht fällt, wenn man erwägt, daß im heutigen Prozeß solche Wiederholungen während des Vorverfahrens viel öfter erforderlich werden.[62])

3. Kries sagt ferner,[63]) die gegen Johns Konstruktion des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen seien auch gegen die von mir vorgeschlagene Gestaltung zu erheben.

John will den Strafprozeß im wesentlichen nach folgenden Grundsätzen aufbauen.[64])

Die Trennung in Vor- und Hauptverfahren, sowie die des untersuchenden Richters von dem erkennenden ist aufzugeben. Sobald die von der Staatsanwaltschaft geführte Untersuchung eine Beschränkung der Freiheit des Beschuldigten erforderlich macht, wird die Sache „gerichtshängig"; diese Gerichtshängigkeit tritt bei den Sachen, in denen eine solche Untersuchungshandlung nicht stattfindet, auf Antrag des Staatsanwalts ein. Nach Eintritt der Gerichtshängigkeit sind Staatsanwalt, Beschuldigter, Verteidiger und Richter berechtigt und verpflichtet, die Aufklärung des Sachverhalts mit allen nach jetzigem Recht zulässigen Mitteln zu betreiben. Bei den Beweiserhebungen, die stets in beweisender Form zu erfolgen haben, — jede eidesfähige Auskunftsperson ist sofort zu beeidigen — findet Parteienöffentlichkeit statt.

Gegen dies System erhebt Kries folgende Einwendungen:

a.[65]) Es liege hier ein innerer Widerspruch vor; John wolle einerseits die Trennung von Vor- und Hauptverfahren auf-

---

[62]) Vgl. meine Abhandl. S. 432.

[63]) S. 98.

[64]) Komm. Bd. 2 S. 200–219.

[65]) S. 33 f.

geben, anderseits aber die „Gerichtshängigkeit" dann eintreten lassen, wenn die von der Staatsanwaltschaft geleitete Untersuchung eine Beschränkung der Freiheit des Beschuldigten notwendig mache. Hier werde also eine dem gerichtlichen Verfahren vorangehende staatsanwaltliche Untersuchung, mithin eine Trennung von Vor- und Hauptverfahren vorausgesetzt. — Dieser Einwand trifft meine Vorschläge nicht, weil nach letzteren die Trennung von Vor- und Hauptverfahren nicht aufgegeben werden soll.

b.[66]) Das Johnsche Verfahren führe zu Schwierigkeiten, wenn die gerichtlichen Erhebungen zu einer Zeit begonnen hätten, wo der Thäter des Verbrechens noch unbekannt sei. Wenn dann allmählich der Verdacht aufträte, daß X der Thäter sei, so müßte derselbe nach Johns Vorschlägen auf Grund der sofort veranstalteten eidlichen Zeugenvernehmungen verurteilt merden, obwohl er bei denselben nicht zugegen war, was dem von John selbst anerkannten Prinzip der Parteienöffentlichkeit widerspricht.

In dem von mir verlangten Verfahren sollen eidliche Zeugenvernehmungen erst nach Ermittlung eines bestimmten Beschuldigten erfolgen;[67]) bei einem Wechsel in der Person des Verdächtigen oder beim Hinzutreten eines neuen Beschuldigten sollen, wie vorhin bemerkt, die Beweiserhebungen wiederholt werden. Hier können daher die geschilderten Mißstände nicht eintreten.

c.[68]) Es werde bei John im unklaren gelassen, wer den Untersuchungsplan zu entwerfen, die Verantwortlichkeit für dessen Gelingen zu tragen und über die Reihenfolge zu entscheiden habe, in welcher die Auskunftspersonen zu vernehmen und die Verdachtsmomente zu erörtern seien.

Diese ganze Frage ist weit mehr von theoretischer als von praktischer Bedeutung. Der Staatsanwalt, der ein Ermittlungsverfahren leitet, der Polizeibeamte, welcher auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft die „Feststellung des Thatbestandes" vornimmt, der Richter, welcher die Voruntersuchung führt, — alle diese Beamten gewinnen bei Beginn der Untersuchung wohl Klarheit über die zunächst zu treffenden Maßregeln; aber sehr selten entwerfen sie

---

[66]) S. 36.
[67]) S. 438.
[68]) S. 38.

einen Plan für die gesamte Untersuchung: dies wäre in den allermeisten Fällen eine überflüssige Arbeit, weil das Ergebnis jeder neuen Ermittlung den ganzen Plan zerstören und die Ergreifung andrer in dem Plane nicht vorgesehener Maßregeln erforderlich machen kann. — In dem von mir vorgeschlagenen Verfahren würde der Staatsanwalt seine Anträge bezüglich der Reihenfolge, in welcher die Belastungszeugen zu hören und die einzelnen Verdachtsmomente festzustellen sind, auf Grund des von ihm entworfenen „Planes", falls man nach dem Vorstehenden von einem solchen überhaupt reden will, beim Richter stellen, der Richter wird demselben in den allermeisten Fällen entsprechen. Etwaige geringfügige Änderungen dieser Reihenfolge, welche der Richter in seiner Eigenschaft als Leiter des Verfahrens vornimmt, können die Ausführung jenes „Planes" nicht beeinträchtigen.

d.[69]) Als Hauptbedenken gegen Johns Reformgedanken bezeichnet Kries den Umstand, daß bei Durchführung derselben der Richter voll und ganz zum Organ der Strafverfolgung wird und somit zur Abgabe des Urteils ungeeignet ist. Dieser durchaus begründete Einwand trifft meine Vorschläge in keiner Weise, weil diese die Trennung des untersuchenden Richters vom erkennenden beibehalten wollen.

e.[70]) Die „Gerichtshängigkeit" könne nicht durch jede Beschränkung der Freiheit des Beschuldigten begründet werden, weil diese Zwangsmittel sehr oft in einem Augenblick zur Verwendung kommen müßten, wo die Sache zur Hauptverhandlung noch nicht reif sei. Nach meinen Ausführungen soll aber bei Anwendung dieser Zwangsmittel lediglich die Eröffnung der Voruntersuchung herbeigeführt werden.

Hiernach treffen die gegen Johns Reformwünsche vorgebrachten Einwendungen meinen Vorschlägen gegenüber keineswegs zu.

4. Das von mir empfohlene System, so wendet Kries weiter ein,[71]) sei nur denkbar, wenn man sich die Aufgaben des Vorverfahrens bereits gelöst, insbesondere die Person des Beschuldigten als feststehend vorstelle.

Das mündliche Vorverfahren setzt allerdings voraus, daß sich

---

[69]) S. 38.
[70]) S. 39 f.
[71]) S. 99.

vorher ein Verdacht auf eine bestimmte Person gelenkt hat. Dagegen braucht keineswegs festzustehen, daß diese Person Beschuldigter bleibt; vielmehr würde ein Wechsel in der Person des Beschuldigten, wie bereits oben gezeigt, den Fortgang des Verfahrens nicht beeinträchtigen.

5. Endlich führt Kries gegen meine Vorschläge noch an,[12]) daß, wenn der Eröffnungsbeschluß auf Grund unmittelbarer Beweisaufnahme gefaßt werden solle, nicht abzusehen sei, warum nicht gleich das Endurteil gesprochen werde. Die spätere Hauptverhandlung könne nur eine matte Reproduktion sein, schlimmer als die Berufungsinstanz. Bei Gleichheit der Form werde die Übereinstimmung beider Verhandlungen eine viel größere sein, als wenn die eine schriftlich mittelbar, die andre mündlich unmittelbar erfolge. Ein Unterschied in Bezug auf Maß und Ziel werde nicht eintreten, da beides im Vorverfahren von den Prozeßbeteiligten bestimmt werde.

Eine Aburteilung auf Grund der Vorverhandlung kann zunächst deshalb regelmäßig nicht stattfinden, weil niemand daran denken wird, angesichts der vielen nicht bis in das Hauptverfahren gelangenden Sachen schon in diesem Prozeßstadium den Apparat eines Gerichtskollegiums in Bewegung zu setzen, und weil es anderseits ungerechtfertigt wäre, die hier in Betracht kommenden, jetzt zur Zuständigkeit der Strafkammer oder des Schwurgerichts gehörigen Sachen durch Einzelrichter aburteilen zu lassen. In letzterer Beziehung könnte eine Ausnahme nur dann, wenn ein Geständnis vorliegt und nur unter der Voraussetzung gemacht werden, daß, namentlich mit Rücksicht auf die Frage des Strafmaßes, gegen ein solches Urteil die Berufung offen gelassen wird.

Ferner aber darf die gerichtliche Vorverhandlung darum in der Regel noch nicht zum Urteil führen, weil sie nichts weiter ergeben soll und in vielen Fällen, namentlich wenn sie, etwa infolge einer Verhaftung, in einem sehr frühen Prozeßstadium stattfindet, auch nichts weiter wird ergeben können, als daß der Angeschuldigte der ihm zur Last gelegten That hinreichend verdächtig erscheint. Alle diejenigen Momente, welche lediglich geeignet sind, diesen Verdacht zur Gewißheit zu steigern, — alle sogenannten „adminikulierenden" Umstände scheiden von der Erörterung im

[12]) S. 102.

Vorverfahren aus. Deswegen kann auch im Falle des Geständnisses eine Ausnahme gemacht werden, weil hier eben mehr vorliegt, als ein bloß zur Eröffnung des Hauptverfahrens hinreichender Verdacht.

In der Regel muß ferner die speziellere Behandlung diejenigen Momente aus dem Vorverfahren ausscheiden, welche lediglich für die Bemessung der Strafe, — bei Beleidigungen und Körperverletzungen auch für die der Buße von Bedeutung sind. Manche von diesen Umständen können mitunter zu umfassenden Beweisaufnahmen Veranlassung geben, wie z. B. die Frage des Beweggrundes, ferner die Höhe des Objekts bei Vermögensvergehen und der Umfang der Arbeitsunfähigkeit bei Körperverletzungen. Alle diese Momente werden meist nur insoweit im Vorverfahren zu erörtern sein, als zur Sichtung des bezüglichen Beweismaterials erforderlich ist.

Endlich würde es deshalb nicht sachentsprechend sein, regelmäßig und in größern Sachen auf Grund der ersten mündlichen Verhandlung vor dem Richter das Urteil zu sprechen, weil die Prozeßbeteiligten vielfach in einzelnen Momenten der Verhandlung Veranlassung zu weiteren Anträgen oder Ermittelungen so spät finden werden, daß die Anträge vor Erlaß des Beschlusses nicht mehr gestellt, die Ermittlungen vorher nicht mehr bewirkt werden können; zuweilen wird auch erst der Beschluß selbst ein derartiges Vorgehen herbeiführen. Namentlich der Angeklagte, insbesondere der ungebildete, gewinnt häufig erst im Laufe der ersten mündlichen Verhandlung vor dem Richter einige Klarheit über das, was ihm zur Last gelegt wird. Diese Klarheit wird aber vielfach zu einer vollständigen erst dann, wenn er sich die Ergebnisse der Verhandlung und den Inhalt der auf dieselbe ergangenen richterlichen Entscheidung zu Hause nochmals vergegenwärtigt. Dies ist der wichtigste von den Gründen, welche für die Wiederherstellung der Berufung vorgebracht zu werden pflegen: er wird jedenfalls dahin führen müssen, in allen bedeutenderen Sachen, in denen kein Geständnis vorliegt, von dem Erlaß eines endgültigen Urteils über die Thatfrage gleich nach der ersten mündlichen Verhandlung abzusehen.

Es ist nach dem Vorangehenden durchaus unrichtig, daß die einem mündlichen Vorverfahren nachfolgende Hauptverhandlung eine matte Reproduktion und schlechter als die Berufungsinstanz

sein würde. Vor- und Hauptverhandlung werden vielmehr einen wesentlich verschiedenen Inhalt haben, indem erstere den Verdacht, letztere Schuld und Strafe feststellen soll. Diese Verschiedenheit des Inhalts muß sich auch in der Form kundgeben, vor allem darin, daß die Zeugenvernehmungen im Vorverfahren regelmäßig uneidlich erfolgen. Dies erhält der Hauptverhandlung die nötige Frische und Unmittelbarkeit und erleichtert es den Zeugen, ihre im Vorverfahren abgegebenen Aussagen in der Hauptverhandlung in einzelnen Punkten zu ergänzen oder zu berichtigen.

Schließlich ist es unzutreffend, daß beide Verhandlungen im Maß und Ziel, oder was dasselbe ist, im Objekt gleich sein würden, weil im Vorverfahren die Prozeßbeteiligten einen entscheidenden Einfluß auf die Ladung der Zeugen haben und zu deren Befragung berechtigt sein sollen. Beide Befugnisse sollen den Prozeßbeteiligten allerdings zustehen, aber nur unter der Kontrolle des Richters. Findet der Vorsitzende, daß der von einem Prozeßbeteiligten bezeichnete Gegenstand der Vernehmung eines Zeugen aus dem oben bezeichneten Rahmen des Vorverfahrens heraustritt, so muß er den Zeugen zurückweisen; hält er dafür, daß eine einzelne Frage jenen Rahmen überschreitet, so wird er diese Frage abzuschneiden haben.

Solange nicht durchschlagendere Gründe gegen das mündliche Vorverfahren beigebracht sind, muß dabei verblieben werden, daß dies Verfahren die beste Lösung der vorhandenen Schwierigkeiten darbietet.

VIII.

Die Wünsche, welche Kries seinerseits betreffs einer Reform des gegenwärtigen Prozesses vorbringt, zerfallen in zwei Hauptgruppen, eine negative, welche Beseitigung einzelner Einrichtungen des jetzigen Verfahrens fordert und eine positive, die bestimmte Neugestaltungen in Vorschlag bringt.

A. In dem negativen Teil wird die Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung und des Eröffnungsbeschlusses verlangt.

1. Für die Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung werden von Kries dieselben Gründe geltend gemacht, welche seiner Zeit von Stemann und von Keller hierfür beigebracht haben. Es ist schon von Gneist in seinen „Vier Fragen“[73])

[73]) S. 65 ff.

ausführlich nachgewieſen worden, daß dieſe Forderung zu weit geht. Zweifellos iſt der größte Teil der gegen die gerichtliche Voruntersuchung erhobenen Einwendungen begründet. Es iſt richtig, daß das Inſtitut unklaren und widerſpruchsvollen Vorſtellungen enſprungen iſt und ſein Daſein hauptſächlich dem Beſtreben verdankt, alte, mit dem neuen Verfahren nicht mehr vereinbare Einrichtungen beizubehalten. Es iſt richtig, daß ein Beamter nicht wohl die Intereſſen der Strafverfolgung und die des Angeklagten gleichmäßig berückſichtigen und dann noch über Eingriffe in die Rechtsſphäre unparteiiſch entſcheiden kann. Es iſt richtig, daß infolgedeſſen der Unterſuchungsrichter die Intereſſen der Strafverfolgung, zu deren Organen er nach dem gegenwärtigen Verfahren in gewiſſem Sinne gehört, zu bevorzugen pflegt und dieſe Bevorzugung auch bei Entſcheidungen über die gegen den Angeſchuldigten anzuwendenden Zwangsmittel hervortreten läßt. Endlich werden auch die Intereſſen der Strafverfolgung in der Voruntersuchung nicht durchweg gewahrt, da der Richter die Abſichten des Staatsanwalts nicht immer kennt.

Alle dieſe Mängel können jedoch zur Beſeitigung der Voruntersuchung nur dann führen, wenn ein Verfahren an deren Stelle geſetzt werden kann, welches dieſe Mängel vermeidet, ohne andre ebenſo erhebliche oder noch ſchlimmere aufzuweiſen. Kries will aber das Hauptverfahren lediglich durch die Ermittlungen der Staatsanwaltſchaft vorbereiten laſſen. Dies würde zwar die Mängel, welche der Voruntersuchung bezüglich des Anklagebeweiſes anhaften, beſeitigen, aber die viel größern Mängel in der Behandlung des Verteidigungsbeweiſes bedeutend verſtärken. Dem Kriesſchen Vorſchlage iſt eine Beibehaltung des jetzigen Zuſtandes und eine Ausdehnung der gegenwärtigen gerichtlichen Voruntersuchung mindeſtens auf alle Haftſachen weitaus vorzuziehen.

Denn es bleibt wenigſtens für die bedeutendern, mit erheblichen Freiheitsſtrafen bedrohten Fälle noch heut wahr, was die 3. Abteilung des 3. Juriſtentages zu Wien 1862 auf Glaſers Antrag einſtimmig ausſprach:

> „Die gerichtliche Voruntersuchung muß beibehalten werden, weil nicht dem Staatsanwalt, ſondern nur einem unabhängigen richterlichen Beamten die Verfügung über die Perſon des Angeſchuldigten, die Aufnahme jener Beweiſe, welche in der Hauptverhandlung nicht wieder vor-

geführt werden, endlich die Herbeischaffung des Verteidigungsmaterials anvertraut werden kann."[74])

Der Untersuchungsrichter wird allerdings in seiner gegenwärtigen Stellung bis zu einem gewissen Grade Organ der Strafverfolgung, aber er bleibt immer ein Richter, dessen eigentlicher Beruf die Strafverfolgung nicht ist, der vielfach gleichzeitig mit Zivilsachen zu thun hat, oft auch nur für ein Geschäftsjahr als Untersuchungsrichter fungiert und vorher und nachher eine Thätigkeit als erkennender Richter in einer Straf- oder Zivilkammer ausübt. Er berücksichtigt bei der jetzigen Gestaltung des Verfahrens die Entlastungsmomente bei weitem nicht in ausreichendem, aber doch in ungleich umfassenderm Maße, als der Staatsanwalt dies im Ermittlungsverfahren und bei seinem sonstigen Vorgehen thut. Nicht selten kommt es vor, daß der Untersuchungsrichter am Schluß der Voruntersuchung sich dahin ausspricht,[75]) den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, während der Staatsanwalt Anklage erhebt. Noch schärfer tritt diese Verschiedenheit der Anschauung bei Haftsachen hervor. Häufig lehnt der Untersuchungsrichter einen Haftantrag des Staatsanwalts ab; öfters befürwortet er auch auf Grund des Ergebnisses neuer Erhebungen die Entlassung des Verhafteten, während der Staatsanwalt derselben widerspricht.[76]) Es liegt daher in der jetzigen gerichtlichen Voruntersuchung, trotzdem dieselbe in das System des heutigen Strafprozesses nicht hineinpaßt, ein Schutz für den Angeschuldigten, welchen das an und für sich mit dem geltenden Verfahren besser im Einklang stehende staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren nicht gewährt; solange daher das dualistische System im Übrigen dauert, wird auch die gerichtliche Voruntersuchung in ihrer heutigen Gestalt beibehalten werden müssen.

2. Kries verlangt ferner die Abschaffung des Eröffnungsbeschlusses. Betreffs dieser Forderung liegt die Sache anders,

---

[74]) Verhandlungen S. 309 ff. speziell S. 321. „Gerichtliche Voruntersuchung" ist eine vom Richter geleitete, dem Hauptverfahren vorangehende Untersuchung; als eine solche ist daher auch das von mir vorgeschlagene mündliche Vorverfahren anzusehen.

[75]) Mittels einer sogenannten „Pro notitia"; gesetzlich verpflichtet ist er zu einer solchen Äußerung nicht.

[76]) Die Unhaltbarkeit der Regelung, welche Kries für Haftsachen vorschlägt, soll später erörtert werden.

als bezüglich der auf Beseitigung der Voruntersuchung gerichteten; der gegenwärtige Eröffnungsbeschluß ist in der That ein nahezu wertloses Prozeßinstitut, dessen Wegfall namentlich im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens wünschenswert erscheint.

Anders stellt sich die Sache, wenn es sich um die Beantwortung der Frage handelt, ob in einem anders und sachgemäßer gestalteten Verfahren eine gerichtliche Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens stattfinden soll. Diese Frage wird zu bejahen sein.

Zu Gunsten des Eröffnungsbeschlusses ist bisher mit Recht angeführt worden, daß mit dem Beginn des Hauptverfahrens, namentlich aber mit der Hauptverhandlung für den Beschuldigten Nachteile verbunden sind, welche man ihm ohne gerichtliche, auf zuverlässiger Grundlage ergehende Entscheidung nicht auferlegen darf.

Diese Ansicht, entgegnet Kries, verwechsele die thatsächlichen Nachteile, die aus dem Verdacht des Verbrechens entspringen, mit den Rechtswirkungen des Eröffnungsbeschlusses. Letztere würden mit dem Wegfall der gerichtlichen Entscheidung von selbst bestätigt, erstere träten lange vor dem Gerichtsbeschlusse, insbesondere mit etwaigen den Beschuldigten treffenden Zwangsmaßregeln ein.

Es kann sich hier allerdings nur um die thatsächlichen Nachteile handeln, welche nicht nur durch den Verdacht, ein Verbrechen begangen zu haben, sondern hauptsächlich auch daraus entspringen, daß dieser Verdacht in weitern Kreisen bekannt wird.

Hier ist nun von den Kriesschen Einwendungen so viel richtig, daß in Haftsachen der Eröffnungsbeschluß nur eine ziemlich geringe Bedeutung hat. Wenn ein Richter den Beschuldigten als „dringend" verdächtig verhaftet hat, so ist es für den letztern nicht von Erheblichkeit, ob ein zweiter Richter ihn als „hinreichend" verdächtig erachtet, um das Hauptverfahren zu eröffnen. Das Mißliche seiner Lage wird zwar dadurch vermehrt, daß der Verdacht gegen ihn nunmehr öffentlich bekannt wird; aber auch dies ist meist nicht mehr von einschneidender Bedeutung, da auch die Nachricht von einer Verhaftung vielfach schon in weitere, mit dem Beschuldigten in irgend welcher Beziehung stehende Kreise zu dringen pflegt. Für Haftsachen könnte daher allenfalls der Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses zugestimmt werden.[77])

[77]) Dagegen ist bei Haftsachen eine mündliche gerichtliche Vorverhandlung durch die aus der Natur der Untersuchungshaft sich ergebenden anderweit erörterten Gründe bedingt.

Ganz anders bei Nichthaftſachen.

Hier treten faſt alle die thatſächlichen Nachteile, welche mit dem Verdacht einer Strafthat verbunden ſind, erſt mit dem Beginn der Hauptverhandlung oder doch erſt mit dem Augenblick ein, wo die Anſetzung des Hauptverhandlungstermins bekannt wird. Daß der Verdacht ſchon im Vorverfahren, etwa durch die vernommenen Zeugen oder infolge von Durchſuchungen, ſich weiter verbreitet, iſt bei Nichthaftſachen ſelten.

Kries will nur zugeben, daß es „keine Annehmlichkeit" ſei, in öffentlicher Verhandlung als Angeklagter erſcheinen zu müſſen, ebenſo, wie es überhaupt „kein Vergnügen" ſei, prozeſſieren zu müſſen. Hieraus könnten jedoch nicht Folgerungen von ſolcher Tragweite gezogen werden. Übrigens ſei auch nicht behauptet worden, daß das gegenwärtige Verfahren in Privatklageſachen zu Mißſtänden führe, wo doch ſachlich der Schutz eines Gerichtsbeſchluſſes fehle und die Gefahr frivoler Anklagen erheblich größer ſei.

Was Kries hier ſagt, das könnte man allenfalls für den Zivilprozeß als Regel gelten laſſen. Wenn jemand Gefahr läuft, lediglich zur Zahlung einer Geldſumme, zur Herausgabe eines Gegenſtandes oder zur Gewährung einer Leiſtung und zur Tragung von Koſten verurteilt zu werden, außerdem vielfach Zeit und Ruhe opfern muß, ſo mag man für die meiſten Fälle mit Kries ſagen, daß dies bloß „keine Annehmlichkeit" oder „kein Vergnügen" für den Beklagten ſei. Zuweilen trifft dies aber auch für den Zivilprozeß nicht zu; einem Kaufmann z. B., der auf eine ſehr große Summe verklagt wird, kann dies unter Umſtänden den Kredit ernſtlich gefährden.

Ähnlich wie im Zivilprozeß, aber eher noch günſtiger für den betreffenden Teil, iſt das Verhältnis bei den Privatklagen. Der Privatklageprozeß iſt zwar als Strafprozeß aufgebaut, aber das (regelmäßige) Fehlen einer Staatsanwaltſchaft, das Inſtitut der Widerklage, die Möglichkeit, daß auch dem Kläger Koſten auferlegt werden können, die im Geſetz ſtillſchweigend gewährte Zulaſſung eines Vergleichs, — dieſe und andre Momente nähern jenes Verfahren dem Zivilprozeß. Im Publikum betrachtet man den Privatangeklagten — auch mit Rückſicht auf die weit häufiger als im Verfahren auf öffentliche Klage vorkommenden Freiſprechungen — nur wie einen Beklagten im Zivilprozeß; man ſagt, X ſei von Y

„wegen Injurien verklagt", — und denkt hierbei nur an die große Mehrzahl der Fälle, in welchen bei einer Verurteilung auf eine geringfügige Geldstrafe erkannt wird. Die sehr seltene Eventualität einer Freiheitsstrafe wird hier kaum je in Betracht gezogen. Im Privatklageprozeß ist daher die Eröffnung des Hauptverfahrens und die Hauptverhandlung für den Beschuldigten regelmäßig nur eine „Unannehmlichkeit" und es bedarf deshalb in diesem eines Gerichtsbeschlusses nicht.

Ganz anders liegt die Sache im ordentlichen Strafprozeß. Das Gewicht einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen, auf amtliche Ermittlungen begründeten Klage ist ein ganz andres als das einer Privatklage, in welcher die Behauptungen des Klägers meist nur durch Berufung auf noch nicht vernommene Zeugen gestützt werden. Schon wegen Hausfriedensbruchs oder Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen gefährlicher Körperverletzung oder Sachbeschädigung auf der Anklagebank erscheinen zu müssen, ist für den Unschuldigen nicht nur eine Unannehmlichkeit, sondern ein wirkliches Mißgeschick, ganz besonders dann, wenn der Betroffene den gebildeten Ständen angehört. Muß sich dagegen eine unbescholtene Person wegen eines mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten Vergehens, z. B. eines Diebstahls oder Betruges, den sie nicht begangen hat, ist öffentlicher Sitzung verantworten, so ist dies ein schweres Unglück, das unter Umständen die Existenz vernichten und auch durch eine spätere Freisprechung nicht wieder gut gemacht werden kann. Um möglichst zu verhüten, daß dies einen Unschuldigen treffe, rechtfertigt sich die Einführung eines auf zuverlässiger Grundlage ergehenden Eröffnungsbeschlusses.

B. Die wichtigsten Änderungen des jetzigen Verfahrens in positiver Richtung, welche Kries vorschlägt, sind die Einführung eines besonderen Arrestprozesses und eine weitergehende Berücksichtigung des Entlastungsbeweises im Hauptverfahren, verbunden mit Abänderung des § 228 Str.G.B.

1. Den neu zu konstruierenden Arrestprozeß denkt sich Kries folgendermaßen[78]):

Beantragt der Staatsanwalt vor Erhebung der öffentlichen Klage beim Amtsrichter die Verhaftung des Beschuldigten, so beginnt ein von dem Hauptprozeß unabhängiger Arrestprozeß. In

[78]) S. 66 ff.

letzterm ist die Parteienöffentlichkeit in ausgedehntem Maße als im Hauptprozeß zuzulassen, auch eine Verteidigung in größerm Umfange zu gewähren; die Zeugen sind zu beeidigen, wenn der Richter dies zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für erforderlich erachtet; der Beschuldigte ist berechtigt, beim Amtsrichter die Erhebung von Verteidigungsbeweisen zu beantragen, um seine Freilassung herbeizuführen; der Amtsrichter hat dahin zu wirken, daß der Beschuldigte die sachdienlichen Anträge stellt. Die beantragten Beweise sind vom Amtsrichter aufzunehmen. — Über diesen Arrestprozeß sind Akten anzulegen, welche beim Amtsgericht verbleiben. Die Zeugenvernehmungsprotokolle, durch welche der Staatsanwalt seinen Haftantrag glaubhaft macht, werden, falls man solche überhaupt zulassen will, zu diesen Akten genommen.

Diese Vorschläge sind jetzt näher ins Auge zu fassen.

Nach dem geltenden Recht, welches von Kries nicht beanstandet wird, ist für die Verhängung der Untersuchungshaft erforderlich: 1. ein dringender Verdacht der That; 2. ein Haftgrund und zwar entweder a) Fluchtgefahr oder b) Kollusionsgefahr.

Offenbar will nun Kries über die Haftgründe im Arrestprozeß verhandelt wissen; dagegen bleibt nach seiner Darstellung unklar, ob und inwieweit in letzterm Verfahren die sachlichen Verdachtsgründe erörtert werden sollen.

Kries sagt[79]), bei so eminent wichtigen Beschlüssen, wie bei der Verhaftung sollte mindestens die Regel die sein, daß der Richter die Zeugen selbst sehe und höre.

Dann heißt es an einer andern Stelle[80]), die Verteidigung des Verhafteten werde in erster Linie in einer Kritik der ihn belastenden Beweismittel bestehen; er werde daher „vielfach" (in welchen Fällen?) verlangen dürfen, den Belastungszeugen gegenübergestellt zu werden.

Das würde mit andern Worten heißen, daß der Belastungsbeweis in Haftsachen vom Richter und nicht vom Staatsanwalt, im Arrestprozeß und nicht im Hauptprozeß aufzunehmen ist. Dann wird der Hauptprozeß entbehrlich und es tritt in allen Haftsachen ein Verfahren ein, welches materiell nur als eine gerichtliche Voruntersuchung bezeichnet werden kann.

---

[79]) S. 66.
[80]) S. 67.

Denn auch der Entlaſtungsbeweis ſoll nach Kries in Haftſachen vom Amtsrichter erhoben werden[81]). Kries will den § 164 nicht nur beibehalten, ſondern ihn auch dahin erweitern, daß der Beſchuldigte ſich jederzeit zum Zweck der Antragſtellung ſoll aus der Haft vorführen laſſen dürfen[82]), und daß ihm auch Anweſenheit und Fragerecht bei Vernehmung der Schutzzeugen geſtattet wird.

An einer andern Stelle dagegen[83]) führt Kries folgendes aus:

> „Richtet ſich der Verdacht, ein Verbrechen begangen zu haben, gegen einen Unſchuldigen und wird derſelbe verhaftet, ſo wird er, wenn er den Fluchtverdacht nicht beſtreiten bez. beſeitigen kann und auch etwa ein Alibibeweis ſcheitert, abwarten müſſen, daß die weiter geführte Unterſuchung den wahren Schuldigen herausbekommt. Das iſt gewiß für den Betroffenen ſehr hart; es läßt ſich aber dagegen nichts machen."

Danach würde der Verhaftete alſo nicht berechtigt ſein, durch Antragſtellung beim Amtsrichter die Erhebung von Entlaſtungsbeweiſen, — abgeſehen etwa vom Alibibeweis — herbeizuführen. Dieſe Ausführung hängt anſcheinend mit Kries oben beſprochener irriger Anſicht zuſammen, daß es außer dem Alibibeweis einen Entlaſtungsbeweis in Strafſachen nicht gäbe; aber auch ſo wird der Widerſpruch mit den frühern Erörterungen nicht genügend erklärt. Nach der letzten Stelle würde der Beſchuldigte auch nicht berechtigt ſein, den weitern belaſtenden Erhebungen beizuwohnen, auf ihre Geſtaltung durch Frageſtellung einzuwirken und an ihnen Kritik zu üben, weil dieſe Erhebungen in der „weitern Unterſuchung", alſo vom Staatsanwalt vorgenommen werden ſollen.

---

[81]) S. 67 f.

[82]) Letzteres iſt nicht geltendes Recht; nach § 164 ſoll vielmehr der Beſchuldigte dieſe Anträge nur dann ſtellen dürfen, wenn er vom Amtsrichter vernommen wird (ſo auch Löwe, Komm. 5. A. S. 435 Anm. 3). Der Grund dieſer Beſchränkung liegt darin, daß der Amtsrichter nur in dem erwähnten Falle die Akten und daher die Möglichkeit in der Hand hat, über die Erheblichkeit der vom Beſchuldigten geſtellten Anträge zu befinden und die Vernehmungen in ſachgemäßer Weiſe zu bewirken. Die von Kries aufgeſtellte Anſicht widerſpricht daher nicht nur dem Wortlaut, ſondern auch dem Sinne des § 164.

[83]) S. 72.

Es ist nicht leicht, aus diesen anscheinend widersprechenden Erörterungen Kries wirkliche Meinung bezüglich der Scheidung beider Prozesse zu erkennen. Vielleicht geht diese bezüglich des Belastungsbeweises dahin, daß bis zum Haftbeschluß auch die sachlichen Erhebungen vom Richter im Arrestprozeß vorzunehmen wären, nach dem Haftbeschluß dagegen die auf die Sache selbst bezüglichen Beweisaufnahmen vom Staatsanwalt im Hauptprozeß bewirkt werden müßten, während der Arrestrichter auf die Erörterung der Haftgründe beschränkt bliebe.

Aber eine solche und jede andre Trennung ist sowohl bezüglich des Verfahrens sachwidrig, als betreffs der Akten nahezu unausführbar.

Das ganze Verfahren würde zunächst ein überaus verwickeltes und schwerfälliges werden. Es würde mit den Vorerhebungen beginnen, auf Grund deren sich der Staatsanwalt schlüssig macht, ob er Haft beantragen soll. Dann folgen im Arrestprozesse, der aber hier mit dem Hauptprozeß zusammenfällt, die vorzunehmenden richterlichen Beweiserhebungen, welche zunächst die Belastungsmomente, dann aber gemäß § 164 auch die Entlastungsmomente betreffen. Hierauf spaltet sich der Prozeß in den Hauptprozeß, der die Verdachtsgründe zum Gegenstande hat und vom Staatsanwalt geführt wird, und den Arrestprozeß, der, vom Richter geleitet, sich mit den Haftgründen beschäftigt.

Die praktischen Schwierigkeiten dieser Gestaltung würden hauptsächlich in dem Stadium zu Tage treten, in welchem Haupt- und Arrestprozeß nebeneinander herlaufen, wo sich also der Hauptprozeß mit den Verdachtsmomenten, das Arrestverfahren mit den Haftgründen[84]) beschäftigt. Es ist hier zunächst der praktisch häufigere Fall der Verhaftung wegen Fluchtverdachts in Betracht zu ziehen. Wenn der Fluchtverdacht lediglich in Umständen oder in Handlungen des Beschuldigten gefunden wird, welche mit der Straftat selbst keine Beziehung haben, z. B. in dem Mangel fester Wohnung oder Beschäftigung, in Fluchtvorbereitungen oder in einer bereits erfolgten Entfernung aus dem Wohnort, so ist eine solche Trennung denkbar, aber nicht praktisch, da die meisten hierher gehörigen Momente ohne Zeugenvernehmungen durch amtliche Mit-

[84]) Vgl. über die Haftgründe meine Ausführung in Goltd. Arch. Bd. 29 S. 350 ff.

teilungen von Behörden feſtgeſtellt werden können, alſo eines beſondern richterlichen Verfahrens nicht bedürfen. Oft aber erſcheint eine Fluchtgefahr durch die Höhe der zu erwartenden Strafe oder dadurch begründet, daß ein Verbrechen den Gegenſtand der Unterſuchung bildet. Dieſer Verdacht kann nur durch einen die Sache ſelbſt betreffenden Entlaſtungsbeweis entkräftet werden; der Beſchuldigte muß darthun, daß er gar keine ſtrafbare Handlung begangen hat oder daß ſeine That eine Strafe erwarten läßt, welche zu geringfügig iſt, um einen Fluchtverdacht zu begründen.

Der Kolluſionsverdacht kann nur durch einen die Sache ſelbſt mitbetreffenden Beweis beſeitigt werden; wem Verdunkelung des Thatbeſtandes vorgeworfen wird, der muß zum Nachweis des Gegenteils auf den Thatbeſtand ſelbſt eingehen.

Der Amtsrichter wird zu dieſen Beweiserhebungen oft dieſelben Zeugen laden müſſen, die der Staatsanwalt als Belaſtungszeugen verwendet, da vielfach dieſelben Perſonen belaſtende und entlaſtende Umſtände bekunden; vielfach iſt der Beſchuldigte mindeſtens der Anſicht, daß Zeugen, die ihn in den Vorerhebungen belaſteten, bei ihrer eidlichen Vernehmung vor dem Richter das Gegenteil ausſagen würden. So werden die Zeugen vor der Hauptverhandlung vielfach dreimal vernommen werden müſſen, vom Staatsanwalt in den Vorerhebungen, vom Amtsrichter im Arreſtverfahren und dann vom Staatsanwalt im Hauptprozeß; jede dieſer Vernehmungen kann möglicherweiſe ein andres Ergebnis liefern. Zuweilen wird der Staatsanwalt, der die Arreſtakten nicht kennt, unter Berufung auf die Ausſage eines Zeugen Anklage erheben, welcher vor dem Amtsrichter in entlaſtender Weiſe ausgeſagt hat, zum großen Erſtaunen des Beſchuldigten, der von der gerichtlichen Ausſage dieſes Zeugen unmittelbar Kenntnis genommen hat, während er von der entgegengeſetzten, vor dem Staatsanwalt abgegebenen erſt durch die Anklage erfährt.

Das Schlimmſte an der Sache iſt aber, daß der Amtsrichter, auch wenn durch ſeine Erhebungen alle bisherigen Haftgründe widerlegt ſind, den Beſchuldigten doch nicht entlaſſen kann, weil keine Sicherheit dafür vorhanden iſt, daß nicht die vom Staatsanwalt im Hauptprozeß angeſtellten Ermittlungen neue Haftgründe ergeben haben. In einem ſolchen Falle könnte durch eine Freilaſſung der ganze Zweck des Verfahrens vereitelt werden. Der Amtsrichter muß alſo, bevor er den Haftbefehl aufhebt, mindeſtens

die Akten der Staatsanwaltschaft beifügen lassen. Vielfach dauert es aber eine Reihe von Tagen, bis er diese erlangen kann, weil sie zeitweilig vom Staatsanwalt selbst notwendig gebraucht werden, oder an andre Behörden zur Kenntnisnahme oder zum Zweck von Ermittlungen versandt sind. Ist der Richter nun schließlich im Besitz der Akten und hat er in denselben neue Haftgründe entdeckt, die durch polizeiliche Zeugenaussagen glaubhaft gemacht sind, so ist er in die Notwendigkeit versetzt, diese Zeugen in Gegenwart des Beschuldigten nochmals zu vernehmen. Bis dies geschehen, müssen also die Akten des Staatsanwalts beim Gericht verbleiben, so daß also der Hauptprozeß so lange ruht. Hierdurch würde eine außerordentliche Verschleppung des Verfahrens bewirkt werden. Will man diese Unzuträglichkeiten mildern, so ist wieder eine sachgemäße Trennung der Akten des Haupt- und Arrestprozesses ganz unmöglich. Die Protokolle, welche der Amtsrichter über die von ihm bewirkten Zeugenvernehmungen aufnimmt, müßte eigentlich der Staatsanwalt auch in seinen Hauptprozeßakten haben, da sie vielfach wichtige Überführungsmomente enthalten würden. Umgekehrt müßten dem Richter, wenn er nicht in der vorhin erörterten Weise häufig die Akten des Staatsanwalts einfordern will, die Erhebungen des Hauptprozesses von Zeit zu Zeit zugänglich gemacht werden, um ihm eine sachgemäße Grundlage für seine Vernehmungen und Beschlüsse zu gewähren. Es müßten hiernach Abschriften aus dem Hauptprozeß zu den Arrestakten und aus dem Haftprozeß zu den Hauptakten gefertigt werden. Wer den Geschäftsgang auf den deutschen Gerichtsschreibereien und Sekretariaten der Staatsanwaltschaft kennt, der wird ermessen, zu welchen Verzögerungen ein derartiges Verfahren führen müßte.

Es ist aus dem Vorangehenden ersichtlich, daß die geschilderten Nachteile in andrer Art, aber in demselben Maße auch dann eintreten müßten, wenn die Aufgaben des Haupt- und Arrestprozesses anders verteilt würden.

2. Bezüglich des Hauptverfahrens macht Kries, allerdings in vorsichtiger Form, den Vorschlag,[85]) man solle dem Angeklagten, dessen Verteidigungsbeweise nicht in der betreffenden Hauptverhandlung aufgenommen werden können, das absolute Recht geben, Vertagung und Herbeischaffung dieser Beweise zu beanspruchen, —

[85]) S. 45.

dafür aber die Frist des § 228 auf 1—2 Wochen verlängern. Dies sei wünschenswert, damit den Entlastungsanträgen des Angeschuldigten in größerm Umfange entsprochen werde. Diese würden jetzt fast immer abgelehnt, einerseits weil sie ihrer meist negativen Natur wegen überwiegend scheiterten, anderseits weil das Gericht einer vollständigen Wiederholung der ganzen Verhandlung, welche bei Vertagungen infolge des § 228 meist notwendig werde, abgeneigt sei.

Die Behauptung, daß Beweisantretungen des Angeklagten meist für eine Negative erfolgten, ist bereits oben widerlegt. Im Übrigen ist es richtig, daß Entlastungsanträge überwiegend abgelehnt werden. Der Grund hierfür liegt weniger in der Abneigung des Gerichts gegen die Wiederholung der Verhandlung, als in sachlichen Gründen, nämlich darin, daß die Beweisanträge für nicht hinreichend begründet[86]) oder für unerheblich erachtet werden, oder weil angenommen wird, daß die Anträge nur zum Verschleif der Sache gestellt sind. Ersteres kommt besonders häufig bei ungebildeten Angeklagten vor, welche es nicht verstehen, den Beweisgegenstand ausreichend klarzustellen, so daß das Gericht nicht im stande ist, die Erheblichkeit des Antrages zu prüfen; vielfach erklären solche Angeklagte nur: „Ich verlange meine Zeugen",[87]) oder sie fordern die Vernehmung von Zeugen, welche bekunden sollen, „daß sich die Sache nicht so verhält" (wie die Anklage behauptet). — Besonders oft erfolgt die Ablehnung des Entlastungsbeweises deshalb, weil derselbe für unerheblich erachtet wird. Das kann verschiedene Gründe haben. Oft betrifft der Beweisantrag nur einen Nebenpunkt, so daß das Ergebnis des Beweises für die Entscheidung der Sache bedeutungslos wäre. Zuweilen erachtet das Gericht den Antrag nur deshalb für unerheblich, weil es die Richtigkeit der Beweisthatsachen schon anderweit für erwiesen erachtet. In den meisten Fällen ist der Beweisgegenstand zwar ein erheblicher, aber es erscheint die Annahme begründet, daß die Schutzzeugen vermöge ihres Verhältnisses zum Angeklagten oder einer bereits erfolgten oder zu erwartenden Beeinflussung durch

[86]) Im ältern preußischen Zivilprozeß nannte man das „unsubstantiiert.

[87]) Bei dieser von den Angeklagten häufig gebrauchten Formel wird man lebhaft an die Eideshelfer des alten Prozesses erinnert. Werden einmal diese Zeugen vernommen, so wissen sie mitunter nur zu bekunden, daß sie den Angeklagten für unschuldig halten.

denſelben oder aus andern Gründen nicht die Fähigkeit oder den guten Willen haben würden, etwas objektiv Richtiges über den Beweisgegenſtand zu bekunden, und es erfolgt deshalb die Ablehnung des Beweisantrages unter der vom Reichsgericht[88]) gebilligten Formel, weil die betreffenden Beweiſe oder Beweismomente

„in dem ſpeziellen Falle gegenüber den für die Schuldigſprechung entſcheidenden Beweisgründen einen weſentlichen Einfluß auf die Beweiswürdigung nicht üben würden".

In dieſer Annahme kann ſich das Gericht allerdings auch täuſchen, weil es infolge der Struktur unſres Verfahrens den Wert der Belaſtungsbeweiſe überſchätzt und den der Verteidigungsbeweiſe unterſchätzt, — und weil man die Erheblichkeit eines Beweismittels mit Sicherheit erſt dann beurteilen kann, wenn man dasſelbe vor ſich hat. Aber weil dies in einzelnen Fällen vorkommen kann, ſo iſt doch noch kein Grund da, in allen Fällen dem Angeklagten ein Recht auf Vertagung einzuräumen. Eine ſolche Befugnis müßte, wenn ſie bekannt würde, einen unerträglichen Zuſtand hervorrufen. Jeder Angeklagte, dem daran liegt, Zeit zu gewinnen, um den Thatbeſtand in irgend einer Weiſe zu verdunkeln, oder um die Flucht zu ergreifen, oder um die Strafe ſpäter, etwa in einer günſtigern Jahreszeit zu verbüßen, — jeder derartige Angeklagte würde mit einem nötigenfalls mit Hilfe eines Winkelkonſulenten vorbereiteten, äußerlich richtig formulierten Entlaſtungsantrage im Verhandlungstermin erſcheinen und die Vertagung erzwingen; vielleicht ein Drittel aller Strafprozeſſe würden auf dieſe Weiſe nutzlos verſchleppt und teilweiſe in ihrem Erfolge gefährdet werden.

Auf die ganz beſondern Schwierigkeiten, welche die von Kries befürwortete Beſtimmung in Schwurgerichtsſachen bereiten würde, braucht wohl kaum beſonders hingewieſen zu werden.

Aber auch der auf Abänderung des § 228 gerichtete Vorſchlag iſt unannehmbar.

In einem reorganiſierten Vorverfahren, welches zwar auf dem Prinzip der Unmittelbarkeit aufgebaut iſt, aber doch keine ſtrenge Innehaltung der Mündlichkeit verlangt, würde der fungierende

---

[88]) Urt. vom 12. Januar 1880, Entſch. Bd. 1 S. 62. Die Formel iſt etwas breit, die früher übliche Ablehnung der Entlaſtungsanträge „als thatſächlich unerheblich" war kürzer und bedeutete genau dasſelbe.

Einzelrichter im ſtande ſein, die Ausſagen der von ihm vernommenen Perſonen inſoweit im Gedächtnis zu behalten, daß er eine abgebrochene Verhandlung mit Hilfe ſeiner Notizen und der Aufzeichnungen des Gerichtsſchreibers auch nach mehr als drei, allenfalls nach acht Tagen fortſetzen kann.

Ganz anders in der Hauptverhandlung, wo außer dem Vorſitzenden, welcher Zeugen, Sachverſtändige und Beſchuldigte vernimmt, noch andre Richter mitwirken.

Schon bei manchen Verhandlungen, die zwar nur einen Sitzungstag, aber immerhin längere Zeit in Anſpruch nehmen, ſtellt ſich in der Beratung heraus, daß einzelne Richter einige Angaben der Zeugen verſchieden verſtanden, andre überhört oder vergeſſen haben. In dieſen Fällen wird nochmals in die Beweisaufnahme eingetreten und es werden die Zeugen über die betreffenden Punkte von neuem vernommen.

Dieſe Schwierigkeiten mehren ſich ſelbſtverſtändlich, wenn eine Unterbrechung und Fortſetzung der Verhandlung gemäß § 228 Str.G.B. ſtattfindet. Zeigt ſich dann bei der Beratung eine verſchiedene Auffaſſung bezüglich der Ausſage eines am erſten Verhandlungstage vernommenen Zeugen, ſo kann nicht durch ſofortige erneute Vernehmung des Zeugen geholfen werden, da derſelbe zur zweiten Verhandlung nicht geladen iſt. Betrifft jene Verſchiedenheit daher einen entſcheidenden Punkt, ſo muß eine abermalige Vertagung und erneute Ladung des betreffenden Zeugen erfolgen.

Außerdem entſchwinden in verwickeltern Sachen beinahe bei jeder längern Unterbrechung der Verhandlung viele Punkte dem einen oder andern der beiſitzenden Richter, welche doch nur einzelne Fragen ſtellen, ſonſt aber bei der Beweisaufnahme aktiv nicht mitwirken, aus dem Gedächtnis, ſo daß vielfach nur das allgemeine Bild der Verhandlung haften bleibt, für die Einzelheiten aber, namentlich Zahlen und Daten, die Notizen, insbeſondere die des Referenten, zu Hilfe genommen werden müſſen. Hierdurch wird das Mündlichkeitsprinzip einigermaßen durchlöchert. Nur der Vorſitzende, welcher die Akten kennt und die Zeugen und Beſchuldigten ſelbſt vernimmt, pflegt die geſamte Verhandlung im Gedächtnis zu behalten.

Dieſe Übelſtände treten aber in der Praxis weniger zu Tage, weil die Anwendungsfälle des § 228 nicht häufig ſind. Sie beſchränken ſich meiſt auf größere Sachen, denen von vornherein

eine besonders gespannte Aufmerksamkeit gewidmet wird; es werden dann an und zwischen beiden Verhandlungstagen andre Sachen nicht abgeurteilt.

Nun stelle man sich vor, daß anstatt dieser wenigen bedeutenden Sachen etwa ein Drittel aller Straffälle vertagt und — nicht nach 2 oder 3, sondern — nach 7 oder 14 Tagen weiter verhandelt werden, so daß natürlich zwischen den betreffenden beiden Sitzungstagen wieder eine große Anzahl andrer Sachen zur Verhandlung und Aburteilung gelangen muß. Jeder Praktiker wird leicht ermessen, wie oft dann die Erinnerung an die vorige Verhandlung in ihren Einzelheiten den Beisitzern verloren gehen, wie oft sie sich mit derjenigen von andern inzwischen verhandelten, ähnlich liegenden Fällen vermischen würde. Die beisitzenden Richter müßten sich ihr Urteil auf Grund der Verhandlungen des zweiten und der Notizen und Protokolle über die Verhandlungen des ersten Tages, welche nur durch einzelne lückenhafte Erinnerungen ergänzt werden könnten, also auf teilweise durchaus trügerischer Grundlage bilden; schließlich würde man wahrscheinlich zu den Akten des Vorverfahrens seine Zuflucht nehmen.

Hierzu würde aber noch ein zweiter höchst gewichtiger Übelstand treten.

Für die Berufungsinstanz ist unter Umständen durch § 366 Str.G.B. die Verlesung von Protokollen über die Aussagen der in der Hauptverhandlung erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen gestattet. Die Praxis macht von dieser Erlaubnis überwiegend einen sparsamen Gebrauch. Dies geschieht zunächst deshalb, weil diese Protokolle vielfach kein richtiges Bild von den betreffenden Aussagen geben, dann aber auch noch aus einem andern Grunde. Im Strafprozeß ist die Unmittelbarkeit von größter Bedeutung; der persönlich vernommene Entlastungszeuge wirkt, namentlich wenn er auf das Gericht einen günstigen Eindruck macht, ganz anders, als die Verlesung des Protokolls über die Aussage des Belastungszeugen. Deshalb müssen auch letztere persönlich geladen werden. Bekanntlich erfolgen auch im Wiederaufnahmeverfahren ungerechtfertigte Freisprechungen vielfach dann, wenn die neuen Entlastungszeugen persönlich gehört, die Aussagen der frühern, jetzt nicht mehr zu ermittelnden oder verstorbenen Belastungszeugen nur verlesen werden.

Ähnlich müßte sich die Sache stellen, wenn die Kriesschen

Vorſchläge Geſetz würden. Im zweiten Termin würden faſt nur die vom Angeklagten vorgeſchlagenen Zeugen vernommen werden; ihre Ausſagen müßten notwendig auf die Mitglieder des Gerichts vielfach einen ſtärkern Eindruck machen, als die Erinnerung an die Ausſagen der im frühern Termin vernommenen Belaſtungszeugen. Eine große Anzahl ſachlich unrichtiger Urteile würde die Folge ſein.

Eine angemeſſene Berückſichtigung der Verteidigungsmomente läßt ſich nicht durch die unannehmbaren Kriesſchen Vorſchläge, ſondern nur durch ein mündliches Vorverfahren erreichen, in welchem der Richter auch die Entlaſtungsbeweiſe aufnimmt und ſichtet, ſo daß nur die erheblichen zur Hauptverhandlung gelangen. Wird der Beſchuldigte erſt nach der Vorverhandlung, wenn er deren Ergebniſſe nochmals erwogen hat, völlig klar über das, was man ihm zur Laſt legt, ſo wird er dann immer noch leichter im ſtande ſein, die richtigen Schutzzeugen herauszufinden und entweder unmittelbar zu laden oder ihre gerichtliche Ladung gleich zum erſten Hauptverhandlungstermin durch geeignete Anträge herbeizuführen. Eine Vertagung der Hauptverhandlung zur Aufnahme des Entlaſtungsbeweiſes wird dann ſehr ſelten, jedenfalls viel ſeltener als jetzt, erforderlich werden.

Determinismus und Strafe.

Von Theodor Klippel in Nürnberg.

I.

Grund und Voraussetzung der Strafe, sowie Maßstab für dieselbe ist die Schuld. In ihr wurzelt, nach ihr bemißt sich die Strafe.

Gesetzgebung und Wissenschaft stehen fast durchgängig auf diesem Grundprinzip des Strafrechts.

In einzelnen Fällen weicht allerdings unsre Gesetzgebung von diesem Grundsatz ab und setzt auf ein bestimmtes Thun, auf einen bestimmten Erfolg eine Strafe, ohne Rücksicht auf vorausgehende Verschuldung.[1]) Aber diese Ausnahmen von der Regel sind nicht zu billigen.[2])

Es ist zum mindesten sprachwidrig, dort noch von einer Strafe zu sprechen, wo das angedrohte und vollzogene Übel Grund und Maßstab nicht in einer Verschuldung findet; denn gerade durch die vorausgehende Verschuldung unterscheidet sich das Strafübel von andern Übeln.

---

[1]) Bezüglich dieser Fälle vgl. namentlich Birkmeyer, Über Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang. Rostock 1885. Anm. 81. — Ein evidentes Beispiel für Strafe ohne Rücksicht auf vorausgehende Verschuldung ist der § 137 Abs. 1 des Vereinszollges. vom 3. Juni 1869; vgl. von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Aufl. 1884, § 38 Abs. 3 und § 198 ff. — Binding, Normen. Bd. II S. 612 ff.; Loening, Grundriß zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht; v. Liszt in den meisten hierher gehörigen Fällen (a. O. § 38 Abs. 3, § 198 u. 200) und andre nehmen hier eine Schuldpräsumtion an. Diese Ansicht dürfte durch die Ausführung Birkmeyers a. O. widerlegt sein.

[2]) Vgl. Birkmeyer a. O. Anm. 110 und Binding, Normen, Bd. II S. 616, welch letzterer bezüglich der Annahme einer Strafe ohne vorausgehende Verschuldung von „bewußter Verletzung der höchsten Grundsätze der Gerechtigkeit und schnödestem Verrate an der Rechtschaffenheit der Staatsbürger" spricht.

Es beweiſt dies einerſeits der Sprachgebrauch.

Man tötet das Raubtier, man ſperrt den tobſüchtigen Geiſteskranken ein, fügt alſo beiden wegen ihres Verhaltens ein Übel zu.

Aber dieſes Töten und Einſperren wird nicht als Strafe bezeichnet, und zwar um deſſentwillen nicht, weil beiden ihr Thun nicht zur Schuld zugerechnet wird. Es fehlt die Schuld, alſo auch die Strafe.

Es beweiſt dies anderſeits auch die etymologiſche Ableitung des Wortes Strafe. Das Wort Strafe kommt erſt im Mittelhochdeutſchen vor, etwa ſeit dem 11. Jahrhundert. Seine Grundbedeutung iſt: Scharfer Tadel, ſcharfer Verweis, ſcharfe Mißbilligung[3]), d. h. ein Tadel, der durch ſeine Intenſität und Schärfe über den einfachen Tadel hinausgeht.[4])

Dieſer ſcharfe Tadel äußert ſich entweder noch in Worten — ſo unſer heutiger Verweis — oder aber in der Entziehung von Gütern, die ſonſt von der ſtrafenden Gewalt geſchützt ſind — Freiheit, körperliche Integrität, Vermögen, Leben. — Tadeln kann man nun ein Weſen vernünftigerweiſe nur dann, wenn es eine Schuld auf ſich geladen hat. Wie das Verdienſt Vorausſetzung und Grund des Lobes, iſt Schuld Vorausſetzung und Grund des Tadels, der Mißbilligung und folgeweiſe der Strafe. — Wie nun aber das Verdienſt nicht nur Grund und Vorausſetzung, ſondern auch Maßſtab für das Lob iſt, ſo muß ſich auch der Tadel und folgeweiſe die Strafe in ihrer Äußerung nach der ſie bedingenden Schuld bemeſſen. Ob der Tadel reſp. die Strafe ſich in Worten oder in der Entziehung von Vermögen, Freiheit uſw. äußert, ob die Freiheitsentziehung eine lange oder kurze ſei, kurz, ſowohl Art als Größe des Übels, durch welches die Strafe ſich äußert, muß ſich nach Art und Größe der Schuld beſtimmen. Das Strafübel muß der Schuld proportional ſein. Es iſt dies ein Erfordernis für die Anwendung, die Äußerung der Strafe.

Der Sprachgebrauch hat nun das Wort „Strafe" auch an-

---

[3]) Vgl. Weigand, Deutſches Wörterbuch unter „Strafe"; Dr. M. Lexer, Mittelhochdeutſches Handwörterbuch, Bd. II S. 1221; O. Schade, Altdeutſches Wörterbuch S. 879 unter „ſtréflich"; ſowie L. v. Bar, Handbuch des deutſchen Strafrechts" I S. 360 ff. Dieſe Grundbedeutung zeigt ſich klar in dem Ausdruck: „Einen Lügen ſtrafen".

[4]) Staatliche Strafe iſt demnach ſcharfe Mißbilligung von ſeiten der Geſamtheit.

gewandt auf das Übel, durch das sich die Strafe äußert. In dieser sekundären Bedeutung wird die Strafe von der herrschenden Strafrechtstheorie aufgefaßt, und da sich das Strafübel in Art und Größe nach der Verschuldung bemißt, so wird als Wesen der Strafe die gerechte Vergeltung der Verschuldung bezeichnet.[5]) Wenn damit von der herrschenden Theorie auch nicht das eigentliche Wesen der Strafe hervorgehoben wird, so wird doch der nothwendige Zusammenhang zwischen Schuld und Strafe auch bei Annahme dieser Bedeutung des Strafbegriffes richtig gewahrt.[6])

Es ist jedoch nicht bloß eine Sprachwidrigkeit, wenn der Gesetzgeber eine Strafe ohne Schuld festsetzt. Es ist dies unbillig und zweckwidrig.

Die Strafe läßt ihrem Wesen nach das bestrafte Thun schuldhaft und verwerflich erscheinen. Indem also vom Staate eine Strafe auch auf ein nicht schuldhaftes Thun gesetzt wird, wird dem

---

[5]) Vgl. Sontag Z I 480 ff.; Hugo Meyer, Die Gerechtigkeit im Strafrecht, Gerichtssaal Bd. 33; G. Rümelin, Reden und Aufsätze N. F. Tübingen 1881 „Über einige psychologische Voraussetzungen des Strafrechts" S. 49.

[6]) Dieser notwendige Zusammenhang zwischen Schuld und Strafe wird von den relativen Theorieen durchbrochen. Ob Zweck und Ziel der relativen Theorieen richtig sind, ist späterhin zu würdigen. Ihre Auffassung vom Wesen und Grund der Strafe hingegen ist aus den im Text angegebenen Gründen unhaltbar. Nach ihnen wird die Strafe von ihrer Wurzel der Verschuldung losgerissen; sie wird zu einem Mittel, um dies oder jenes zu erreichen. Begrifflich blickt jedoch die Strafe nicht in die Zukunft, sondern in die Vergangenheit. Wenn man daher jemandem ein Übel zufügt, damit er oder andre künftig etwas thun oder lassen, so ist dieses Übel keine Strafe mehr. — Der Strafbegriff wird durch die Sprache und Sprachgeschichte festgestellt und entwickelt. Der Einzelne hat nicht das Recht, einem Worte einen andern neuen Begriff unterzuschieben. Das thun die Anhänger der relativen Theorieen. Ihr Fehler ist, daß sie für an sich zweckmäßige Maßregeln und Vorschläge das Wort Strafe beanspruchen, das einen ganz andern Begriff hat.

Ein von vornherein unmögliches Beginnen dürfte es sein, die absoluten und relativen Theorieen vereinigen zu wollen, „weil absolute Begründung des Strafrechts in seinem vollen Umfange kein Paktieren mit relativen Zwecken gestattet" (L. v. Bar a. O. S. 311 ff.). — Wenn Kraepelin, die Abschaffung des Strafmaßes behauptet, die erste Entwickelungsstufe, das ursprüngliche Wesen der Strafe sei die Rache gewesen, so dürfte das in der Form richtig in, daß es ursprünglich keine Strafe, sondern Rache gegeben hat, und daß an die Stelle der Rache späterhin die staatliche Strafe getreten ist. — E. Dührings (Kursus der Philosophie 1875, S. 212 ff.) Behauptung, daß das Wesen der Strafe überhaupt die Rache sei, widerspricht dem Sprachbegriff des Wortes „Strafe".

ſo Beſtraften zwangsweiſe ein ſchuldhaftes und verwerfliches Verhalten aufoctroyiert. Das aber iſt unbillig. — Indem nun ſo auch ein nicht ſchuldhaftes und infolgedeſſen nicht verwerfliches Thun — denn nur das ſchuldhafte Handeln iſt verwerflich — beſtraft wird, muß andrerſeits, ſobald dies bekannt wird, die Kraft der Strafe, alles Beſtrafte als ſchuldhaft und verwerflich erſcheinen zu laſſen, abgeſchwächt werden. Dieſe Minderung der moraliſchen Wirkung der Strafe iſt jedoch für Staat und Geſellſchaft in hohem Grade ſchädlich.

Dieſelben Gründe, welche im Vorausgehenden gegen den Geſetzgeber geltend gemacht wurden, gelten auch gegen A. M. Cleß und E. Benedikt,[7]) welche theoretiſch eine Strafe ohne Schuld zu begründen ſuchen.

Die Strafe erfordert zu ihrer Anwendung notwendig eine vorausgehende Verſchuldung, in welcher ſie Grund und Maßſtab findet.

II.

Der Schuldbegriff gehört keineswegs dem Strafrecht allein an. Schuld iſt vielmehr überall dort vorhanden, wo für das Verhalten Gebote und Verbote, Normen exiſtieren, deren Nichtbefolgung und Nichtachtung von der menſchlichen Geſamtheit (Volk, Geſellſchaft) oder von einer herrſchenden und Gehorſam findenden Minorität als verwerflich und tadelnswert erklärt wird. In der Nichtachtung dieſer Normen liegt die Schuld. Ob dieſe Normen als Normen der Religion, der Moral oder des Strafrechts bezeichnet werden, iſt für den Schuldbegriff gleichgültig.[8])

---

[7]) A. M. Cleß, Die Aufgabe des Staates gegenüber dem Verbrechertum nach den Grundſätzen des Materialismus.

E. Benedikt, Noch einmal der Zweckgedanke im Strafrecht, Z V 451 ff.

[8]) Der von Sontag (Beiträge zu der Lehre von der Strafe, Z I 480 ff.) und von Mittelſtädt (Wider die Freiheitsſtrafe) gemachte Verſuch, die ſtrafrechtliche und ſittliche Schuld begrifflich zu trennen, dürfte nicht gelungen ſein. Eine derartige Trennung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn die rechtlichen und ſittlichen Normen eine innere Verſchiedenheit beſäßen. Dies iſt jedoch keineswegs der Fall. Urſprünglich banden Sitte und ſittliche Normen allein den Menſchen. Beſtimmte Normen wurden allmählich mit beſonderer äußerer Zwangsgewalt verſehen und dieſe Normen bilden das Recht. Das Recht iſt ſo ein Teil der Sitte und Moral und unterſcheidet ſich von dieſen nicht durch ſein inneres Weſen, ſondern nur durch den rein äußern Umſtand, daß es mit äußern Zwangsmitteln ausgerüſtet iſt. Das rechtlich Verwerfliche muß auch ſittlich verwerflich ſein; mit Recht nennt Jellinek (Die ſozial-ethiſche Bedeutung von Recht, Staat und Strafe,

Die Verſchuldung ſetzt zunächſt ein Wollen reſp. Handeln voraus, das jenen Normen widerſpricht — Aber das allein genügt nicht. Auch das Tier kann ſo wollen und handeln und kann doch nicht ſchuldig werden. Zur Schuld iſt noch notwendig das Wiſſen und Kennen jener Gebote und Verbote. Das Wollen und Handeln muß den gewußten und erkannten Normen widerſprechen, damit Verſchuldung möglich iſt.[9]) — Aber auch das genügt noch nicht. Ein weiteres Erfordernis gehört zur Verſchuldung: die Willensfreiheit,[10]) auch pſychiſche Freiheit (Geyer), moraliſche Freiheit (Schopenhauer), Selbſtbeſtimmung (Hegel), Wahlfreiheit und Willkür genannt.

Mannigfach ſind die Definitionen der Willensfreiheit. Aber wie man ſie auch definieren mag, ob mit Rümelin[11]) als Gegenſatz von Zwang, von Müſſen und Nichtanderskönnen oder mit Schopenhauer[12]) als Freiheit von der Notwendigkeit, ob man ſie als die Fähigkeit auffaßt, ohne Motive, grundlos wollen zu können oder als die Fähigkeit des Menſchen, unter den in ihm verurſachten Reizen einen Reiz aus freier Wahl zum beſtimmenden Motiv zu erheben,[13]) — das Weſentliche an allen dieſen De-

---

Wien 1878, S. 42) das Recht das ethiſche Minimum. Die ſtrafrechtliche Schuld kann daher von der ſittlichen Schuld begrifflich nicht geſchieden werden. — Vgl. Birkmeyer a. O. S. 4; Hälſchner, das gemeine deutſche Strafrecht, Bd. I S. 184 und S. 200; v. Bar, Handbuch des deutſchen Strafrechts, S. 312 ff.; Wundt, Ethik, 1888; Kraepelin, die Abſchaffung des Strafmaßes, Stuttgart 1880. — Schon die Sprache beweiſt den engen Zuſammenhang zwiſchen Sitte, Sittlichkeit und Recht. Bei den beiden erſten iſt dies augenſcheinlich, und die urſprüngliche Bedeutung von recht (ahd: rëht) iſt richtig, ſittlich gut wahr (ſ. Weigand, Deutſches Wörterbuch).

[9]) Im Anſchluß an dieſe Thatſache fordert die herrſchende Theorie in richtiger Weiſe zur Verſchuldung das Bewußtſein der Normwidrigkeit (auch Pflichtwidrigkeit [Heinze, Gerichtsſaal 1861, S. 397 ff.], Strafwürdigkeit [Geßler], Rechtswidrigkeit uſw genannt). — Wächter, von Liszt und Hugo Meyer dagegen betrachten das Bewußtſein der Normwidrigkeit als kein Schulderfordernis.

[10]) Die Erforderniſſe der Schuld ſind demgemäß:
1. Objektiv normwidriges Wollen reſp. Handeln,
2. Bewußtſein der Normwidrigkeit des Wollens,
3. Willensfreiheit.

[11]) Siehe Rümelin, Reden und Aufſätze, N. F. 1881, S. 44.

[12]) Siehe Schopenhauer, Die beiden Grundprobleme der Ethik, Über die Freiheit des Willens, S. 7.

[13]) Vgl. Birkmeyer a. O. S. 21; v. Buri, Z II Über Kauſalität und Teilnahme, S. 232 ff.

finitionen und Auffassungen ist die Verneinung der zwingenden Kausalität, der Notwendigkeit des Wollens. Willensfreiheit besagt, daß sich das menschliche Wollen unabhängig von dem sonst überall herrschenden Kausalzusammenhang bilde,[14]) daß es ursachlos[15]) entstehe, daß der menschliche Wille eine neue alsdann in der Notwendigkeit verlaufende Kausalreihe beginne.

Daß die Willensfreiheit die notwendige Voraussetzung der Schuld ist, wird von der überwiegenden Majorität der Vertreter der Rechtswissenschaft anerkannt. Nur wenige, namentlich Merkel, Janka, Bünger, Ferri, sind andrer Ansicht, leugnen die Willensfreiheit und behaupten trotzdem Schuld. Nach ihnen ist das menschliche Wollen und Handeln notwendig und unfrei, und trotzdem trägt nach ihnen der Mensch für sein Wollen und Handeln Schuld und Verdienst.

Merkel[16]) behauptet nicht nur eine Schuld und Verantwortlichkeit ohne Willensfreiheit (a. O. S. 564), sondern sieht in der Zurechnung zur Schuld gerade die Verneinung der Willensfreiheit (S. 566).

Merkels Gedankengang ist folgender: Die Zurechnung einer Handlung zum Verdienst und zur Schuld des Handelnden enthält ein lobendes und tadelndes Werturteil zunächst über die Handlung und folgeweise über den Handelnden selbst. Den Menschen selbst aber kann man wegen einer Handlung tadeln, verantwortlich machen und strafen nur dann, wenn die Handlung der notwendige Ausfluß aus seinem eignen Wesen ist. Die Zurechnung zur Schuld des Handelnden, das tadelnde Werturteil über den Handelnden enthält ein Identitätsurteil bezüglich der Handlung des Handelnden: „Das bist du, erkenne dich im Spiegel deiner That" (S. 566). Der Mensch wird getadelt und bestraft, weil er so beschaffen ist, daß er so handelt, — weil in seinen Handlungen er sich selbst zeigt.

Der Schwerpunkt der Merkelschen Ausführung liegt also darin, daß der Mensch verantwortlich zu machen sei für sein Wesen, dessen Bethätigung das einzelne Handeln ist. Ist dies jedoch auf Grund der deterministischen Anschauung möglich?

---

[14]) Vgl. v. Buri a. O. S. 233.

[15]) Vgl. Birkmeyer a. O. Anm. 112, Abs. 3.

[16]) Merkel, Über das gemeine deutsche Strafrecht von Hälschner und den Idealismus in der Strafrechtswissenschaft, Z I.

Verantwortlich gemacht werden für etwas kann nur derjenige, der dasselbe verursacht hat. Nur dem Urheber oder demjenigen, der wenigstens die überwiegende Bedingung zu einem Zustand oder Geschehen gesetzt, kann der Zustand, das Geschehen ganz oder zum Teil zur Schuld oder zum Verdienst zugerechnet werden. Um also für seine Natur, sein Wesen verantwortlich gemacht zu werden, müßte der Mensch selbst schöpferisch sein eignes Wesen gestaltet haben.

Nun betont jedoch gerade der Determinismus, dessen Standpunkt Merkel einnimmt, daß Charakter und Wesen, wie der Mensch überhaupt und sein einzelnes Wollen dem allgemeinen Kausalitätsgesetze unterliegen. Des Menschen Wesen bildet sich nach deterministischer Anschauung notwendig aus den ererbten Anlagen und den auf diese mehr oder minder modifizierend einwirkenden äußern Verhältnissen, in denen sich der Mensch notwendig befindet. Diese beiden Faktoren gestalten des Menschen Wesen, diese nur könnte also für dessen Beschaffenheit Schuld und Verdienst treffen. Da aber auch diese wiederum nichts für ihre Beschaffenheit und Wirksamkeit können, vielmehr notwendig so sind und wirken, wie sie verursacht sind, so können auch sie für ihre Wirkung nicht verantwortlich gemacht werden, sondern nur deren Urheber, Ursachen. Und so, da auch diese wieder verursacht sind, die ganze unendliche Kausalkette hinauf. Jedes Glied der unendlichen Kausalkette wälzt Schuld und Verdienst auf die vorausgehenden Glieder, deren Wirkung es ist. Einen Ruhepunkt fänden Schuld und Verdienst erst in dem ewigen und unendlichen Einen, dem Urquell alles Werdens und Geschehens. In diesem allein wäre Schuld und Verdienst zu suchen für die ganze unendliche Kausalkette des Werdens und Geschehens, die aus ihm emaniert. Der Mensch als Glied der unendlichen Kausalkette trägt für sein notwendig verursachtes Wesen und Thun ebensowenig Schuld oder Verdienst, wie der Löwe dafür, daß er die Natur und den Mut eines Löwen hat und andre Tiere tötet, oder der Hase dafür, daß er die Natur und den Mut eines Hasen hat und sich wehrlos töten läßt. — Das ist die Konsequenz der auch von Merkel vertretenen deterministischen Anschauung, wonach das menschliche Wesen und Wollen dem Kausalitätsgesetze unterliegt. Sie beseitigt die Verantwortlichkeit des Menschen für sein Wesen und Wollen resp. Handeln.

Aber angenommen selbst, man könnte, wie Merkel behauptet, den einzelnen Menschen für sein Wesen und die daraus notwendig fließenden Handlungen verantwortlich machen, so müßte auch den gut gezogenen Hund und einen großen Teil der Geisteskranken eine Schuld treffen können. Denn auch bei diesen ist das Wollen und Handeln der notwendige Ausfluß aus ihrem Wesen. Außerdem weiß der gut gezogene Hund sehr wohl, was ihm erlaubt oder nicht erlaubt ist, und auch ein großer Teil der Geisteskranken[17]) hat noch das Bewußtsein von gut und böse, rechtmäßig und unrechtmäßig. In Konsequenz der Merkelschen Ausführung müßte daher deren Wollen und Thun, wenn es gegen die ihnen bekannten Gebote und Verbote verstößt, ihnen zur Schuld angerechnet werden, da ihr Thun ja der notwendige Ausfluß aus ihrem Wesen ist. Da aber nach allgemeiner Anschauung kein Tier, auch wenn es auf noch so hoher Geistesstufe steht und kein Geisteskranker durch sein Handeln eine Schuld auf sich laden kann, so dürfte schon allein wegen dieser Konsequenz Merkels Schuldbegründung kaum haltbar sein.

Während Merkel in erster Linie das menschliche Wollen und Handeln als Bethätigung des menschlichen Wesens betont, betont Janka bei seiner Begründung einer Schuld ohne Willensfreiheit hauptsächlich den Intellekt.

Janka („Die Grundlagen der Strafschuld", Wien 1885) geht bei der Entwickelung einer Schuld ohne Willensfreiheit zunächst von der Strafe aus (S. 38 u. 52).

Grund und Voraussetzung der Strafe ist nach Janka allein das Staats- und Gesellschaftsinteresse (S. 54 u. 55).

Der Verbrecher wird nicht gestraft, weil er es verdient (S. 54), sondern weil das gesellschaftliche Interesse es verlangt.

Zweck der Strafe ist, wie der des Rechts überhaupt einzig und allein der Schutz der gesellschaftlichen Interessen und Rechtsgüter (S. 47 ff.).

Wenn nun Grund und Voraussetzung der Strafe das staatliche und gesellschaftliche Interesse ist, so ist die einfache Folge hiervon, daß die Schuld nicht Voraussetzung und Grund der Strafe

---

[17]) Vgl. Cesare Lombroso, Genie und Irrsinn in ihren Beziehungen zum Gesetz, zur Kritik und zur Geschichte übersetzt von A. Courth. Leipzig, Reclam jr. den 2. und 3. Anhang.

ist. Denn wenn gestraft wird, weil das Interesse des Staates und der Gesellschaft es verlangt, was soll da noch die Schuld? Entweder die Schuld veranlaßt die Bestrafung oder das gesellschaftliche Interesse. Das eine schließt das andre aus.

Aber Janka zieht diese Konsequenz aus seiner Strafauffassung nicht. Er hält im Widerspruch mit seiner eignen Strafauffassung an der Schuld als Voraussetzung der Strafe fest.

Schuld ist nun nach Janka: Rechtswidrigkeit der Handlung unter Voraussetzung genügenden Intellekts des Handelnden (S. 58). Derjenige, welcher rechtswidrig handelt und die Rechtswidrigkeit einsieht, ist nach Janka schuldig. Es genügt also nach Janka zur Schuld die Bethätigung des Wollens (rechtswidriges Handeln) und die Bethätigung des Denkens oder Wissens (Einsicht in die Rechtswidrigkeit).

Allein wenn wirklich das menschliche Wollen und Handeln ein Glied der unendlichen Kausalkette ist, wie der Determinismus und Janka annehmen, so kann für das Wollen und Handeln der Mensch, der nach deterministischer Anschauung selbst ein Zwischenglied dieser Kausalkette ist, nicht verantwortlich gemacht werden, sondern einzig und allein, wie gegenüber Merkel ausgeführt wurde, das unendliche Wesen, welches der Urquell alles dessen ist, was geworden ist und wird.

Daran ändert die Einsicht in die Normwidrigkeit, das Denken und Wissen, der Intellekt gar nichts. Das Denken ist nach deterministischer Auffassung durchaus gesetzmäßig, in seiner Beschaffenheit und einzelnen Äußerung notwendig verursacht, ein Glied des unendlichen Kausalzusammenhangs. Dadurch aber, daß der Mensch notwendig einsieht, daß er durch sein notwendiges Wollen und Handeln bestimmten Normen gemäß oder entgegen handelt, erwirbt er sich um nichts mehr oder weniger Verdienst oder Schuld als das Tier, welches notwendig nicht einsieht, daß es bestimmte Normen durch sein Thun befolgt oder verletzt. Der notwendig verursachte Intellekt verhilft noch nicht zu einer Verantwortlichkeit.[18])

[18]) Auch vom rein praktischen Standpunkt greift Janka die Willensfreiheit als Voraussetzung der Strafschuld an. Er behauptet, sie sei ungeeignet und unbrauchbar für das Strafrecht, weil ihr die notwendige Bestimmbarkeit mangle, weil sich in keinem Falle mit der erforderlichen Verlässigkeit die Diagnose auf Willensfreiheit stellen lasse (Janka S. 7 u. 8). — Aber dieser Einwurf dürfte

Von Jankas und Merkels Schuldbegriff gilt dasselbe, was Janka mit Recht von Ferris „sozialer Verantwortlichkeit" auf S. 51 sagt: sie ist nichts andres, als die nominelle Beibehaltung eines unter seiner Anschauung längst abgestorbenen Begriffes". Ferri nimmt nämlich, ganz ähnlich wie Janka, eine soziale Verantwortlichkeit des Menschen ohne Willensfreiheit einzig auf Grund der Intelligenz an.[19])

Bünger schließt sich in seinen diesbezüglichen Ausführungen (s. Bünger, „Über Vorstellung und Wille als Elemente subjektiver Verschuldung" Z VI 291 ff.) Merkel völlig an. Es gilt daher gegen ihn dasselbe, wie gegen Merkel.

So dürfte es weder Merkel und Bünger noch Janka und Ferri gelungen sein, eine Schuld ohne Willensfreiheit zu begründen. Der Mensch kann vielmehr nur dann für seine Handlungen verantwortlich gemacht werden, wenn er willensfrei ist, wenn er es vermag, unabhängig vom Kausalzusammenhang, losgelöst vom Zwang der Ursachlichkeit, eine neue Kausalkette zu beginnen. Nur dann sind freie Willensakte und Handlungen nicht einfache Zwischenglieder einer unendlichen Kausalkette, nur dann ist der Mensch der erste und eigentliche Urheber seines Willens und Handelns, nur dann kann er für dieses verantwortlich gemacht werden. Sobald aber die menschlichen Willensakte nur Zwischenglieder der unendlichen Kausalkette sind, so könnte eine Schuld oder Verantwortlichkeit für dieselben nur den ewigen Urquell der unendlichen Kausalkette alles Werdens und Geschehens treffen.

Wie die Mehrheit der Vertreter der Rechtswissenschaft, so steht auch die Gesetzgebung auf dem Standpunkt, daß die notwendige Voraussetzung der Schuld die Willensfreiheit sei. „Alle Strafgesetze der Welt setzen für die normalen Fälle voraus, daß der

---

kaum stichhaltig sein. Denn wenn man einmal beim Menschen Freiheit des Wollens annimmt, so ist diese die Regel, und das Gegenteil ist eine vereinzelte Ausnahme, deren Vorhandensein ganz speziell bewiesen werden müßte. Die Behauptung Jankas, „der freie Wille, als Schuldprinzip gesetzt, muß das Strafrecht auflösen", ist nur dann richtig, wenn der freie Wille nicht existiert, nicht richtig jedoch, wenn die Willensfreiheit vorhanden ist.

[19]) Vgl. Cesare Lombroso, Über den Ursprung, das Wesen und die Bestrebungen der neuen anthropologisch-kriminalistischen Schule in Italien, Z I, sowie die unter Anm. 62 zitierten Abhandlungen.

Verbrecher die gesetzwidrige That auch hätte unterlassen können, daß ihm eine Wahl des Begehens und Nichtbegehens offen stand und er nur eben, weil bei dieser Wahl sich sein Wille nach der Seite der Gesetzwidrigkeit entschieden hat, strafbar wird." (Rümelin, „Reden und Aufsätze" N. F., „über einige psychologische Voraussetzungen des Strafrechts" S. 44). Speziell unsre deutsche Gesetzgebung drückt diesen Grundsatz, daß die Willensfreiheit notwendige Voraussetzung der Schuld sei, in § 51 des R.St.G.B. in direkten Worten aus. — Bünger[20]) allerdings bestreitet, daß der Gesetzgeber sich damit auf den Boden der Willensfreiheit gestellt habe und stützt sich hierbei auf die amtlichen Motive des R.St.G.B. Aber diese amtlichen Motive sind kein entscheidendes Interpretationsmittel des gesetzgeberischen Willens. Sie enthalten nur „die einseitige Auffassung eines einzelnen Mitarbeiters"[21]) und beweisen nichts gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes. Das Gesetz aber verlangt zur Schuld und Strafe „freie Willensbestimmung".[22])

Die Gesetzgebung und die überwiegende Mehrheit der Vertreter der Rechtswissenschaft halten so in richtiger Weise an dem Grundsatze fest: Keine Schuld ohne Willensfreiheit. Und mit Recht sagt Rümelin (a. O. S. 49): „Keine Dialektik in der Welt wird es jemals dem natürlichen Sinne und Bewußtsein ausreden, daß wo keine Wahl auch keine Schuld und wo keine Schuld auch keine Strafe sein könne." Die Strafe setzt ihrem Begriffe nach Schuld, die Schuld ihrem Begriffe nach Willensfreiheit voraus.

III.

Die Willensfreiheit bildet so die Grundlage der Strafe und des Strafrechts. Mit ihr steht und fällt die Strafe.

Existiert nun aber diese Willensfreiheit des Menschen wirklich? Nichts in der Welt entsteht und geschieht ursachlos, sondern alles, was wird und geschieht, ist die notwendige Folge eines vorausgegangenen andern Werdens und Geschehens, ist die Wirkung einer Ursache.[23]) Dies zeigt uns die Erfahrung.

---

[20]) S. Bünger, die Selbstbestimmung des verbrecherischen Willens und das Kausalitätsgesetz, Z VII 80 ff.

[21]) S. Berner, Lehrbuch § 158 Anm.

[22]) Vgl. Birkmeyer a. O. Anm. 110 am Ende; Rümelin a. O. S. 43.

[23]) Ursache ist dasjenige, durch das ein andres, Neues notwendig erzeugt

Wenn von diesem Naturgesetz eine Ausnahme behauptet werden soll, so müssen durchschlagende Beweise für deren Existenz erbracht werden, wenn die behauptete Ausnahme auch als wirkliche Ausnahme gelten will.

Die menschliche Willensfreiheit ist eine solche behauptete Ausnahme. Das freie Wollen spottet der Ursache, tritt als Ursachloses auf.[24])

Existieren nun Beweise hierfür und sind diese Beweise durchschlagender Natur?

Zahlreiche und hervorragende Juristen haben mit diesem Problem sich beschäftigt und versucht, Beweise und Erklärungen für die Willensfreiheit zu erbringen.

Berner[25]) behauptet die Willensfreiheit auf Grundlage der Intelligenz. Wo Selbstbewußtsein, Bewußtsein der Außenwelt und Pflichtbewußtsein seien, da sei in diesen Momenten der Intelligenz die Willensfreiheit vorhanden. Denn eine Tollheit des Willens bei ungestörter Intelligenz sei unmöglich. — Das letztere ist richtig. Allein durch den Beweis, daß der Wille nicht toll ist, ist der Beweis dafür, daß der Wille frei sei, ebensowenig geliefert, als durch den Beweis, daß jemand dick ist, der Beweis dafür geliefert ist, daß derselbe groß sei. Die Schlußfolgerung Berners: Der Wille ist nicht toll, ergo ist er frei, ist ein Trugschluß. Die Freiheit kann wohl aus der Unmöglichkeit der Unfreiheit, nicht aber aus der Unmöglichkeit der gar nicht in Betracht kommenden Tollheit gefolgert werden.

Hälschner[26]) stützt sich zum Beweise für die Willensfreiheit auf das allgemeine Freiheitsbewußtsein.

Aber ist wirklich das Bewußtsein der Willensfreiheit ein allgemeines? Wenn man Umfrage hält unter Gebildeten und Ungebildeten, so hört man regelmäßig die Erklärung: Der Mensch ist willensfrei, denn er kann thun, was er will. Daß man thun

---

wird. Das so Erzeugte ist im Verhältnis zur Ursache Wirkung. Das Verhältnis zwischen Ursache und Wirkung ist die Kausalität. — Ursache ist fast nie ein Einzelnes, sondern regelmäßig eine Mehrheit zusammenwirkender Momente. — Vgl. über den Ursachenbegriff namentlich Birkmeyer a. O. S. 6 ff. und Anm. 24.

[24]) Vgl. Birkmeyer a. O. Anm. 112, Abs. 3.

[25]) S. Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig, S. 76.

[26]) S. Hälschner, das gemeine deutsche Strafrecht, Bd. I S. 183 ff.

kann, was man will, ist nach Ansicht der meisten Menschen der Beweis und das Wesen der Willensfreiheit. — Was heißt nun aber: Der Mensch kann thun, was er will? Nichts andres als: Das menschliche Thun und Handeln ist abhängig vom menschlichen Wollen; was der Mensch nicht will, thut er nicht; was er will, kann er thun. Willensfreiheit im Sinne jener ist demnach die Fähigkeit des Menschen, seinem Wollen gemäß zu handeln. Und Anhänger dieser „Willensfreiheit" sind allerdings die meisten Menschen.

Aber diese populäre Willensfreiheit ist himmelweit verschieden von der Willensfreiheit im eigentlichen und wissenschaftlichen Sinne. Nach letzterer ist das menschliche Wollen unabhängig von einer vorausgehenden (mit Notwendigkeit wirkenden) Ursache. Nach ersterer ist das menschliche Handeln abhängig vom menschlichen Wollen, das menschliche Wollen die Ursache des Handelns. Ob das Wollen wiederum von einer vorausgehenden Ursache abhängig sei oder nicht, diese Frage wird von der populären Willensfreiheit und deren Anhängern gar nicht berührt.

Ergo: Die bei weitem meisten Menschen sind zwar Anhänger des Satzes: Der Mensch kann thun, was er will, und nennen das Willensfreiheit. Aber ebensowenig wie die Wissenschaft diese populäre Willensfreiheit noch Willensfreiheit nennen kann, ebensowenig sind jene Menschen Anhänger der Willensfreiheit im wissenschaftlichen Sinne. Über die Grundfrage der Willensfreiheit im eigentlichen Sinne denken die meisten Menschen gar nicht nach. Daß der Mensch thun kann, was will, ja sogar nur thun kann, was er will, wird von jedem Deterministen unterschrieben.[27])

Dieser Beweis Hälschners muß also als mißglückt bezeichnet werden.

Aber selbst, wenn jener Beweis gelungen wäre, wenn ein allgemeines Freiheitsbewußtsein existierte, so wäre das noch kein Be-

---

[27]) Des öftern findet man subsidiär die Anschauung vertreten: Der Mensch kann wollen, was er will. Auch dieser Satz spricht nicht für Willensfreiheit. An sich hat derselbe nicht mehr Sinn, als die Behauptung: Der Mensch kann thun, was er thut. Wenn er aber einen Sinn haben soll, so kann es nur der sein, daß das einzelne Wollen abhängig sei von dem Willen (als dauernder Willenskraft, Willensmacht). Es wird in diesem Falle lediglich das Abhängigkeitsverhältnis des einzelnen Wollens vom Willen erklärt. Ob dieser frei oder verursacht sei, wird gar nicht berührt.

weis für die Existenz der Willensfreiheit. Vor Kopernikus und Keppler war es gleichfalls ein allgemeines und unerschütterliches Bewußtsein der Menschen, daß die Erde feststehe, und — sie dreht sich doch.

Wenn 99 % der Menschen glauben, daß etwas richtig sei, so ist dies noch lange kein Beweis — nicht einmal eine Wahrscheinlichkeit, daß etwas richtig ist.

Wie Hälschners Beweis, so ist auch seine Erklärung für die Willensfreiheit nicht stichhaltig.

Für das klare Verständnis dieser Erklärung ist es zunächst nötig, die doppelte Bedeutung, in welcher Hälschner sowohl das Wort „Wille" als auch das Wort „Wollen" gebraucht, auseinanderzuhalten (a. O. S. 183 ff.).

Hälschner definiert Wollen als den „uns bewußten psychischen Akt, durch welchen mittels Einwirkung auf die motorischen Nerven Muskelbewegungen hervorgerufen werden" (a. O. S. 183). Diese psychische Thätigkeit erklärt Hälschner dann näher als die aus dem Gefühle der Unlust (welches letztere entweder aus einer Vorstellung oder einem Reiz entsteht) entspringende „Begehrung" und „Strebung", welche das Handeln veranlaßt (S. 187). Mit dieser Definition dürfte Hälschner mit der gewöhnlichen Definition des Wollens sich im Einklang befinden.

Aber an diesen Begriff des Wollens knüpft Hälschner seine Theorie von der Freiheit des Willens nicht an. Hier stellt Hälschner ein weiteres Erfordernis für den Begriff des Wollens auf: Die Überlegung und Erwägung. Hier ist nach Hälschner „Wollen" erst dann vorhanden, wenn die uns bewußte „Begehrung" nicht unmittelbar und ohne Widerstand zu finden, das Handeln veranlaßt; die zur Bewegung treibende Kraft der zielbewußten Begehrung muß zunächst gehemmt werden und so der Überlegung Raum geschafft werden, — dann erst entsteht das richtige Wollen. Und nur für dieses Wollen behauptet Hälschner die Willensfreiheit.

Abgesehen davon, daß Hälschner mit diesem Wollensbegriff seiner eignen allgemeinen Definition von Wollen widerspricht (s. a. O. S. 183), so widerspricht er auch damit dem allgemeinen Sprachgebrauch. Überlegen und Erwägen sind psychische Thätigkeiten, mit denen das Wollen an sich gar nichts zu thun hat. Das be-

wußte auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Streben ist Wollen[28]) — auch nach Hälschners eigner Definition (a. O. S. 183). Durch Hälschners eigentümliche Einschränkung des Begriffes „Wollen" verliert naturgemäß seine Erklärung der Willensfreiheit an Bedeutung.

Der Wille wird von Hälschner als „die allgemeine Form der Thätigkeit, die wir als Wollen bezeichnen", definiert (a. O. S. 186). Danach verhielte sich also Wille zum einzelnen Wollen, wie der Gattungsbegriff Mensch oder Tier zum einzelnen bestimmten Menschen oder Tiere, d. h. Wille wäre nur der abstrakte Begriff, die abstrakte „allgemeine Form" für das verschiedenartige reale Einzelwollen, ebenso wie Mensch und Tier für die verschiedenen einzelnen Menschen und Tiere. Der Wille existierte real nur als einzelnes Wollen, wie der Mensch nur als bestimmter einzelner Mensch existiert. In diesem Sinne, d. h. als allgemeine Bezeichnung für das einzelne Wollen, gebraucht Hälschner das Wort Wille in dem Satz: Der Wille bedarf, um wirksam zu werden, wie jedes Ding eines ihn Verursachenden (a. O. S. 187). Hier ist Wille gleich jedes einzelne Wollen.

Dagegen gebraucht Hälschner entgegen dieser Definition das Wort „Wille" auch in der Bedeutung: als eine dauernde Macht und Fähigkeit des Menschen, aus welcher das einzelne Wollen entspringt. Hier ist also Wille nicht die allgemeine Form des Wollens, nicht identisch mit Wollen, sondern hat die Bedeutung von Willensmacht, welche das Wollen verursacht. So die Stelle auf S. 188 a. O: „Das wirkliche Wollen hat . . . zur Voraussetzung, daß jede ohne Vermittelung des Willens an sie (die einzelnen Strebungen) sich knüpfende Leibesbewegung gehindert wird"; ebenso auch später, wo Hälschner von der Willensentscheidung spricht als Voraussetzung des einzelnen Wollens.

Diese verschiedenartige Bedeutung des Wortes Wille, einmal entsprechend Hälschners allgemeiner Definition von Wille, das andre Mal gleich Willensmacht ist ebenfalls wichtig für die Erklärung der Hälschnerschen Ableitung der Willensfreiheit.

Der Wille gleich Wollen, als einzelne Thätigkeit, ist verur-

---

[28]) Über die weitere Frage, ob jedes derartige Streben oder nur das zum Handeln führende als Wollen zu bezeichnen ist, s. unter Anm. 51 u. 54 und Text dazu.

ſacht (a. O. S. 187); aber der Wille als dauernde Fähigkeit, als Willensmacht, entſcheidet ſich frei (a. O. S. 196). So erklärt ſich der ſcheinbare Widerſpruch, daß Hälſchner einmal den Willen als verurſacht, daß andre Mal als frei bezeichnet.

Wie erklärt nun Hälſchner die Entſtehung des Wollens und Handelns und die Willensfreiheit?

Aus Vorſtellung oder Reiz, die beide ſelbſt verurſacht ſind, entſpringt das Gefühl der Unluſt; aus dieſem wieder die ihre Bewegungstendenz aus dem Trieb empfangende Begehrung (Begehren, Begierde, Streben, Strebung). Dieſe hat die Tendenz, die Handlung zu veranlaſſen.

Hier greift nun der „Wille" (hier gleich Willensmacht) zum erſtenmal ein und hemmt die zur Bewegung treibende Kraft der Begehrung. — Es erfolgt nun nach Hälſchner Überlegung und Erwägung des Verſtandes und deſſen Urteil.

Aber das „Wollen" wird nun nicht verurſacht durch dieſe beiden Momente: Begehrung und Verſtandesurteil. Hier greift vielmehr der Wille (als Willensmacht) zum zweitenmal ein, und dieſer entſcheidet frei, was nun gewollt wird.

Mit andern Worten: Das einzelne Wollen iſt verurſacht (a. O. S. 187), aber durch die freie (S. 196 ff. a. O.) Entſcheidung des Willens (a. O. S. 188 ff.) verurſacht.

Wie nun aber der Wille es anfängt, frei und unabhängig von einer Urſache zu entſcheiden, dieſe Kardinalfrage berührt Hälſchner gar nicht, geſchweige denn, daß er ſie erklärt.

Rümelin[29]) beruft ſich für die Willensfreiheit zunächſt ebenſo wie Hälſchner auf das allgemeine Freiheitsbewußtſein (a. O. S. 66 u. 67), dann aber auch auf die Notwendigkeit der Strafe. Rümelin argumentiert in letzterer Hinſicht folgendermaßen:

Für Staat und Geſellſchaft ſei die Strafe notwendig; Strafe wiederum ſetze notwendig Verantwortlichkeit und dieſe Willensfreiheit voraus. Da Strafe und Verantwortlichkeit für Staat und Geſellſchaft notwendig ſei, ſo ſei auch die Willensfreiheit notwendig. Und aus dieſer Notwendigkeit für Staat und Geſellſchaft ſchließt Rümelin auf die Wirklichkeit, auf die wirkliche Exiſtenz von

[29]) S. Guſtav Rümelin, Reden und Aufſätze, N. F. 1881, über einige pſychologiſche Vorausſetzungen des Strafrechts.

Willensfreiheit und Verantwortlichkeit. Der Determinismus sei notwendig falsch, weil er in seiner Konsequenz die Strafe beseitigen müßte[30]).

Dies ist in doppelter Hinsicht nicht haltbar. Staat und Gesellschaft bedürfen allerdings Mittel, um Angriffe und Individuen, welche ihre Existenz oder Sicherheit gefährden und verletzen, zurückzuweisen resp. abzuschrecken, unschädlich zu machen, zu bessern usw. Diese Mittel bestehen unter anderm in Androhen und Vollziehen von Übeln. Aber diese Mittel stehen Staat und Gesellschaft jederzeit zur Verfügung, einerlei ob Schuld und Willensfreiheit existieren oder nicht. Diese Schutzmittel braucht der Staat, nicht aber die „Strafe", die ihrer Natur nach nicht schützt und nicht schützen will, sondern die Mißbilligung resp. nach Rümelin die Vergeltung, Sühne der Schuld bedeutet. Strafe in diesem Sinne und Verantwortlichkeit sind zum Schutze und zur Sicherung von Staat und Gesellschaft nicht erforderlich.

Aber auch die Schlußfolgerung an sich, aus dem Wohl und dem Bedürfnis des Staates und der Gesellschaft die Existenzberechtigung der Strafe und folgeweise der Schuld und Willensfreiheit herzuleiten, ist unhaltbar. Denn die Strafe hat ihrem Wesen nach gemäß Rümelins eigner Definition mit Staat und Gesellschaft gar nichts zu thun. Sie ist einzig und allein abhängig von Schuld und Willensfreiheit. Existieren sie nicht, so fällt notwendig die Strafe im eigentlichen Sinne des Wortes weg.

Ebensowenig, wie diese beiden Beweise, ebensowenig sind die beiden Erklärungen Rümelins für die Willensfreiheit stichhaltig.

Nach der einen Erklärung besteht die Willensfreiheit darin, daß der Mensch die Fähigkeit habe, seinen Charakter, aus dem heraus die einzelnen Handlungen entstünden (a. O. S. 56), frei aus angebornen Eigenschaften und den äußren Lebensumständen zu schaffen. Diese Fähigkeit ist nach Rümelin dem Menschen angeboren. — Aber eine angeborne Fähigkeit eine freie zu nennen, ist eine contradictio in adjecto. Was angeboren ist verursacht. Eine angeborne Freiheit ist ein verursachtes Nichtverursachtes, und das ist logisch unmöglich.

Nach der zweiten Erklärung könne das Ich, die selbstbewußte

[30]) Vgl. Rümelin a. O. S. 44 ff. u. S. 72 ff.

Centralkraft der Seele, der Sammelpunkt aller aus- und eingehenden Wirkungen frei sich entscheiden für den einen oder andern Reiz als Motiv der Handlung. Abgesehen davon, daß dies eine Behauptung, aber keine Erklärung gibt, so ist damit nur der oben behandelte Satz: „Der Mensch kann thun, was er will" in ein philosophisches Gewand gekleidet.

H. Meyer[31]) behauptet gleichfalls die Willensfreiheit, stützt sich aber nur darauf, daß unsre Gesetzgebung die Willensfreiheit annimmt und daß ohne Willensfreiheit eine wahre Verantwortlichkeit des Menschen für seine Handlungen nicht bestände, — was beides richtig ist, aber die Verantwortlichkeit nicht begründet.

Loening[32]) sucht die Willensfreiheit zu beweisen, indem er sich zunächst, wie Hälschner, auf das allgemeine Freiheitsbewußtsein und außerdem, wie Hugo Meyer, auf die Gesetzgebung beruft. — Beide Gründe sind bereits gewürdigt.

Ihering[33]) bringt folgende Gründe für die Willensfreiheit: „Nach der Lehre vom zureichenden Grunde geschieht nichts in der Welt von selbst (causa sui), sondern alles, was geschieht, d. h. jede Veränderung in der Sinnenwelt ist die Folge einer vorausgegangenen andern, ohne die sie selber nicht eingetreten sein würde." „Freiheit des Willens in dem Sinne, daß der Wille sich spontan ohne irgend einen treibenden Grund in Bewegung versetzen könne, ist der Münchhausen, der sich selber beim Schopf aus dem Sumpfe zieht" (a. O. S. 3). Des zureichenden Grundes bedürfe es daher für den Willen ganz so, wie für die Natur. Aber dieser zureichende Grund sei anders geeigenschaftet beim Willen, anders bei der Natur. Bei letzterer sei er mechanischer Art: Ursache, causa efficiens; beim Willen dagegen sei er psychologischer Art: Zweck, causa finalis (a. O. S. 4). Je nach der Art des zureichenden Grundes unterscheidet nun Ihering zwischen mechanischem und psychologischem Kausalitätsgesetz, letzteres von Ihering kurz Zweckgesetz genannt. Das mechanische Kausalitätsgesetz lautet: „Keine Wirkung ohne Ursache", das psychologische Kausalitätsgesetz: „Kein Wollen ohne Zweck". — Da nun das menschliche Wollen nicht dem mechanischen, sondern nur dem psychologischen Kausalitätsgesetz unterworfen sei, so sei das menschliche Wollen frei.

---

[31]) S. H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Aufl. § 26, A. 3.
[32]) S. Loening, Grundriß zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht, § 28.
[33]) S. Ihering, der Zweck im Recht. S. 1 ff.

Diese Schlußfolgerung Iherings aus seiner eignen vorausgehenden Darlegung dürfte weder konsequent noch richtig sein. — Wäre sie konsequent, so müßte Ihering auch das tierische Wollen für frei erklären. Denn Ihering führt ja selbst ausführlich aus, daß bei dem tierischen Wollen ebenso wie beim menschlichen Wollen im Gegensatz zur übrigen Natur der Zweck das Wollen bestimme. Da nun nach Ihering der Mensch, weil der Zweck sein Wollen bestimmt, frei ist, so müßte doch das Tier, dessen Wollen nach Ihering ebenso durch den Zweck bestimmt werde, gleichfalls frei sein.

Aber die Schlußfolgerung dürfte auch nicht richtig sein. Iherings Schlußfolgerung beruht auf der Behauptung, daß bei der psychologischen Kausalität der zureichende Grund ein in der Zukunft liegender Zweck sei, während bei der mechanischen Kausalität der Grund die vorausgehende Ursache sei. In seiner weitern Ausführung muß jedoch Ihering selbst zugeben, daß in Wirklichkeit bei der psychologischen Kausalität der bewegende Grund nicht das in der Zukunft Liegende, sondern vielmehr die Vorstellung des Künftigen, die Zweckvorstellung sei (a. O. S. 5), welche dem Wollen vorausgehe, und daß der Wille, das Wollen, durch die vorausgehende, überwiegende Vorstellung notwendig erzeugt werde (a. O. S. 12). — Damit beseitigt aber Ihering selbst das von ihm aufgestellte Hauptunterscheidungsmerkmal zwischen mechanischer und psychologischer Kausalität. Denn wenn nach Ihering das menschliche Wollen das notwendige Produkt aus der vorausgehenden überwiegenden Vorstellung ist, so ist diese Vorstellung Ursache und das durch sie notwendig erzeugte Wollen Wirkung. Denn Ursache ist das, aus dem ein andres mit Notwendigkeit entsteht, durch das ein andres notwendig erzeugt wird. — Aus der eignen Darstellung Iherings folgt so entgegen Iherings Schlußfolgerung, daß das menschliche Wollen thatsächlich verursacht, die notwendige Wirkung einer vorausgehenden Ursache ist.

Ob das verursachende Etwas psychischer oder mechanischer Art ist, ist für den Begriff der Ursache und Kausalität ganz gleichgültig. Die Begriffe Ursache, Wirkung, Ursachlichkeit, Kausalität bezeichnen ja nicht eine bestimmte physische, psychische, mechanische Eigenschaft eines Dinges. Sie geben vielmehr an, daß ein Ding zu einem andern Dinge in einem bestimmten Verhältnis steht,

im Verhältnis notwendiger Erzeugung. Urſache iſt im Verhältnis zu einem andern dasjenige, welches das andre erzeugt hat; Wirkung im Verhältnis zu einem andern dasjenige, welches durch das andre notwendig erzeugt worden iſt. Wo dieſe Beziehung, dieſes Verhältnis beſteht, ſprechen wir von Urſachlichkeit und Kauſalität, von Urſache und Wirkung. Für dieſes zwiſchen zwei Dingen (Zuſtänden, Geſchehniſſen uſw.) herrſchende Verhältnis notwendiger Erzeugung iſt es völlig gleichgültig, ob das verurſachende Etwas pſychiſche, mechaniſche oder phyſiſche Beſchaffenheit beſitzt. Der Begriff der Urſache wird hiervon nicht berührt. Jherings Unterſcheidung zwiſchen pſychologiſcher und mechaniſcher Kauſalität je nach der verſchiedenen Beſchaffenheit des verurſachenden Faktors iſt daher für die Frage, ob das menſchliche Wollen verurſacht oder nicht verurſacht ſei, von vornherein irrelevant.[34])

Ebenſowenig wie Jhering berückſichtigt von Liszt[35]) dieſes Weſen der Kauſalität. Liszt definiert die nach ihm beim Menſchen allgemein vorhandene Willensfreiheit als „Beſtimmbarkeit durch Motive ſtatt durch die Geſetze des mechaniſchen Naturkauſalismus". Er unterſcheidet alſo zwiſchen Motiv und mechaniſchem Naturkauſalismus. Durch dieſe Unterſcheidung läßt ſich jedoch die Willensfreiheit keineswegs begründen. Motiv iſt Urſache pſychologiſcher Art, „die durch das Erkennen hindurchgehende Urſache".[36])

---

[34]) Auch Wundts Willensfreiheit (ſ. Wundt, Ethik, S. 397 ff.) beruht auf dieſem angeblichen Gegenſatz zwiſchen geiſtiger und mechaniſcher Kauſalität und fällt mit demſelben. — Wenn Wundt noch insbeſondere Zwang und Kauſalität einander gegenüberſtellt, ſo iſt zu bemerken, daß Zwang eine Eigenſchaft und folglich kein Gegenſatz der Kauſalität iſt; das Charakteriſtiſche im Verhältnis von Wirkung und Urſache iſt ja gerade die zwingende Notwendigkeit der Erzeugung des einen aus dem andern. — Das von Wundt ſo ſehr betonte Selbſtbewußtſein beim Handeln iſt für die Frage der Willensfreiheit belanglos. Dasſelbe kann zwar einen neuen Reiz zum Wollen abgeben, ändert jedoch, da ſelbſt notwendig, an der Notwendigkeit des Wollens und Handelns nichts.

[35]) S. Franz von Liszt, Lehrbuch des deutſchen Strafrechts, 2. Aufl. 1884, S. 36 Abſ. III.

[36]) Vgl. P. Carus, Urſache, Grund, Zweck, Dresden 1883, welcher das Motiv als einen Artbegriff innerhalb des Gattungsbegriffs Urſache bezeichnet. Schopenhauer a. O. S. 35: „Alle Motive ſind Urſachen und alle Kauſalität führt Notwendigkeit mit ſich"; „Motiv iſt die durch das Erkennen hindurchgehende Urſache". Birkmeyer: „Der Urſache auf dem Gebiet der ſinnlichen Ereigniſſe entſpricht das Motiv auf dem Gebiet der pſychiſchen Vorgänge (a. O. Anm. 40).

Ob nun aber das verursachende Moment psychischer oder mechanischer Art sei, ist, wie bereits gegenüber Jhering dargelegt wurde, für den Begriff der Ursachlichkeit und Kausalität gleichgültig. Notwendigkeit und damit Unfreiheit herrscht in beiden Fällen.[37])

Wäre aber auch „die Bestimmbarkeit durch Motive" wirklich als Freiheit anzusehen, so wäre ebenso wie bei Jhering die einfache Folge die, daß auch das tierische Wollen frei sein würde. Denn auch das tierische Wollen wird, wie Jhering nachwies, durch Motive bestimmt.

Schon die von Liszt zur Begründung seiner Willensfreiheit vorgenommene Dreiteilung der Willensfreiheit in psychologische, ethische und metaphysische dürfte für die Frage, ob Freiheit oder Notwendigkeit des Willens, unzulässig sein. Die Frage der Willensfreiheit lautet: ist der menschliche Wille verursacht — einerlei, ob das verursachende Moment psychologischer (Motiv) oder mechanischer Art ist — oder nicht. Verschiedene Schattierungen der Willensfreiheit gibt es nicht.

Binding,[38]) welcher gleichfalls für die Willensfreiheit eintritt, stellt in seiner Darlegung als obersten Grundsatz auf, daß das menschliche Handeln aus dem Wesen, dem Charakter des Menschen entspringe. Diesem Grundsatz entspreche nur die Theorie der Willensfreiheit. Der Determinismus widerspreche jenem Grundsatz und sei deshalb unhaltbar.

Die letztere Behauptung dürfte kaum richtig sein. Die Erfahrung zeigt, daß jeder Mensch seinem Wesen, seinem Charakter gemäß will und handelt. Anders ist das Wollen des Schwachen und anders des Starken, anders das des bösartigen und anders das des gutartigen Charakters. Der Determinismus steht vollständig auf dem Boden der Erfahrung und betont das Kausalitätsverhältnis zwischen dem Wesen des Menschen und dessen Wollen. Es genügt hierfür der Hinweis auf die Ausführungen Merkels a. O. und Jankas a. O. Der Determinismus befindet sich im Einklang mit obigem Grundsatz. Dagegen sind es gerade die Anhänger der Willensfreiheit, welche jenem Grundsatz widersprechen

---

[37]) v. Liszt und Jhering sind nominell Anhänger der Willensfreiheit. Ihre Erklärung der Willensentwickelung ist deterministisch; dasselbe gilt von Wundt.

[38]) Vgl. Binding, die Normen und ihre Übertretung, Bd. II.

oder aber den Charakter als etwas Zufälliges in die Luft ſetzen. Und zu den erſtern gehört Binding ſelbſt.

Binding läßt aus den Vorſtellungen die Empfindungsreize, aus dieſen das Motiv, aus dieſen Entſchluß und Handlung entſtehen. Dieſer ganze Prozeß erfolgt nach Binding unter ſtrenger Kauſalität mit Ausnahme der Entwickelung eines der Empfindungsreize zum Motiv. Hier läßt Binding die Kauſalität durchbrechen. Hier tritt nach Binding plötzlich ein Prüfen und Meſſen ein, welcher jener Reize am meiſten dem Sein, dem Weſen oder Charakter des Menſchen entſpreche. Derjenige Reiz, welcher jene Qualität beſitzt, wird zum Motiv erhoben. In demjenigen „Faktor" nun, demjenigen „Etwas", welches zunächſt prüfend und meſſend zwiſchen Reiz und Motiv auftritt und nach erfolgtem Prüfen und Meſſen für einen beſtimmten Reiz den Ausſchlag dahin gibt, daß dieſer Reiz zum Motiv wird, in dieſem Faktor liegt nach Binding das Moment der Freiheit. Dieſer Faktor muß frei ſein und frei entſcheiden.

Was iſt nun dieſer Faktor, das, was da prüft, mißt und für einen der Reize den Ausſchlag gibt?[39]) — Der Menſch als Ganzes, den Binding a. O. S. 10 zu meinen ſcheint, kann richtigerweiſe als dieſer Faktor nicht angeführt werden, da es ſich hier ja um eine analytiſche Zergliederung eines inneren Vorgangs im Menſchen handelt. Es wäre das ſonſt gerade ſo, als wenn man als verurſachenden Faktor für die Ausdehnung und Zuſammenziehung der Lunge im Menſchen wiederum den Menſchen als Ganzes bezeichnete. Damit wäre nichts erklärt. Alſo ſo kann die Antwort richtigerweiſe nicht lauten.

Aber auch den empiriſchen Charakter, welchen Binding a. O. S. 9 als prüfenden und ausſchlaggebenden Faktor zu nennen ſcheint, kann Binding richtigerweiſe hierfür nicht angeben. Denn abgeſehen davon, daß es ſich ja gerade um ein Meſſen des Reizes am Charakter, welcher daher nicht ſelbſt meſſen kann, handelt, ſo iſt Prüfen und Meſſen überhaupt keine Thätigkeit des Charakters, ſondern eine Thätigkeit des Denkens.[40]) Außerdem würde damit

[39]) Binding erklärt ſich hierüber nicht näher; er ſpricht regelmäßig von „Faktor", „Etwas".

[40]) Rümelin a. O. S. 54 ſagt vom Charakter: „Wir verſtehen darunter (unter Charakter) das feſte Gepräge der Individualität, ſoweit dieſelbe im Wollen und Handeln zu Tage tritt, während wir Verſtand und andre Eigenſchaften des Intellekts nicht dazu rechnen."

Binding gerade die ſtrengſte Kauſalität für die Entwickelung des Wollens behaupten. Denn der Charakter iſt erfahrungsgemäß das notwendige Produkt aus natürlichen Anlagen und äußern Lebensverhältniſſen. Würde alſo der Reiz durch den notwendig verurſachten Charakter zum Motiv erhoben, ſo wäre für Freiheit kein Raum. Den Charakter kann alſo Binding mit jenem prüfenden und entſcheidenden Faktor gleichfalls richtigenweiſe nicht meinen.

Damit gerät aber Binding in ſeiner Theorie von der Willensfreiheit mit ſeinem eignen, als unerſchütterliche Wahrheit von ihm proklamierten praktiſchen Grundſatz, daß das menſchliche Handeln aus dem Charakter des Menſchen entſpringe, in unlösbaren Widerſpruch. Entweder iſt dieſer von Binding a. O. S. 16 aufgeſtellte Grundſatz richtig, dann iſt ſeine Theorie von der Willensfreiheit unhaltbar oder aber umgekehrt.

Was kann nun aber Binding mit jenem prüfenden und entſcheidenden Faktor in ſeiner Willensentwickelung meinen? Iſt derſelbe identiſch mit der Denkfähigkeit des Menſchen? Prüfen und Erwägen gehört wenigſtens zum Denken. — Aber auch dieſes kann Binding nicht meinen. Denn die Vorſtellungen des Denkens entwickeln ſich ebenſo geſetzmäßig, wie alle übrigen Vorſtellungen. Jener Faktor aber muß frei, d. h. nicht verurſacht ſein und entſcheiden, damit die Freiheit in die von Binding angegebene Entwickelung des menſchlichen Wollens und Handelns hineinkommt.

Jener Faktor, welcher unverurſachte Urſache für die Entſtehung des Motivs ſein ſoll, jene Fähigkeit des Menſchen, ſich frei, d. h. unverurſacht, für den einen oder andern Reiz zu entſcheiden, widerſpricht jeder Erfahrung und findet in dem Menſchen als Teil der Erſcheinungswelt keine Stelle. Da Binding dies ſelbſt einſieht — nach ſeiner eignen Angabe unterliegt die Welt der Erſcheinung und der Erfahrung ausnahmslos dem Kauſalitätsgeſetze — ſo verläßt er ſchließlich den Boden der empiriſchen Wiſſenſchaft und ſucht im Reiche der Metaphyſik das, was die Erfahrung nicht bietet: das freie „Etwas", den unverurſachten „Faktor". Binding acceptiert hierbei vollſtändig die Lehre Kants und Schopenhauers.

Kant[41]) behauptet die Freiheit nicht für das empiriſche Dies-

[41]) Vgl. Kant, Kritik der reinen Vernunft, herausgegeben von Karl Kehrbach, 2. Aufl., (Leipzig Reclam jr.), namentlich S. 428—445 u. S. 23 ff.;

ſeits, die Erſcheinungswelt, ſondern nur für das tranſcendentale Sein, die Welt der „Dinge an ſich".

Kant ſtützt die Freiheit in erſter Linie auf das Moralgeſetz. Aber Kants Moralgeſetz[42]) iſt inhaltslos, unbrauchbar zur Anwendung auf den einzelnen Fall und ohne Wirkung auf das Wollen.[43]) Außerdem iſt die Wirklichkeit dieſes ſeines Moralprinzips von Kant nur dadurch bewieſen, daß er dasſelbe als a priori gewußt, als Grundthatſache unſres Bewußtſeins erklärt. Mit einer derartigen Behauptung wird jedoch, wie bereits bezüglich der Willensfreiheit gegenüber Hälſchner ausgeführt iſt, nichts bewieſen.

Kant ſtützt ſich außerdem noch auf eine empiriſche Thatſache, die Thatſache der Zurechnung und Verantwortlichkeit. Kants diesbezügliche Schlußfolgerung iſt folgende: 1. das menſchliche Wollen und Handeln wird dem Menſchen zur Schuld und zum Verdienſte zugerechnet; 2. das menſchliche Wollen darf jedoch zur Schuld und zum Verdienſte nur dann zugerechnet werden, wenn es frei iſt; 3. folglich iſt der menſchliche Wille frei. — Dieſe Schlußfolgerung iſt ebenſowenig haltbar wie folgende: 1. ein Menſch wird von einigen andern geprügelt; 2. der Menſch darf jedoch nur dann geprügelt werden, wenn er Böſes gethan hat; 3. folglich hat jener Menſch Böſes gethan. Ebenſowenig wie man aus der Thatſache, daß jemand geprügelt wird, ſchlußfolgern kann, daß der Betreffende Böſes gethan hat, ebenſowenig kann man aus der Thatſache, daß Handeln und Wollen dem Menſchen zur Schuld oder zum Verdienſte zugerechnet wird, den Schluß ziehen, daß der Menſch frei ſei. Der Fehler einer derartigen Schlußfolgerung liegt darin, daß ein beſtimmtes menſchliches Handeln und Urteilen von vornherein als richtig und rechtmäßig angenommen und daraus die Konſequenz gezogen wird, während gerade die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit jenes Handelns und Urteilens erſt zu beweiſen war. Aus der Exiſtenz der Willensfreiheit läßt ſich die Rechtmäßigkeit und Richtigkeit der Zurechnung des menſchlichen Wollens und Handelns zur

---

in der Kirchmannſchen Ausgabe S. 434—453, ſowie S. 33 ff.; außerdem Kant, Kritik der praktiſchen Vernunft, herausgegeben von Karl Kehrbach, S. 111—125, ſowie S. 56 ff. und S. 1 ff. (Einleitung).

[42]) S. Kant, Kritik der praktiſchen Vernunft, hrsg. von Kehrbach, S. 34 ff

[43]) Vgl. namentlich J. H. von Kirchmann, Erläuterungen zu Kants Kritik der praktiſchen Vernunft, S. 19–25 und S. 10 ff.

Schuld und zum Verdienste des Menschen, nicht aber aus der Existenz der Zurechnung die Existenz der Freiheit beweisen.

Wie die von Kant für die Willensfreiheit abgegebenen Gründe, so ist auch seine Erklärung der Willensfreiheit unhaltbar.

Kant unterscheidet zu diesem Zwecke zwischen der Erscheinung und dem unabhängig von Raum, Zeit und Ursachlichkeit existierenden „Ding an sich", zwischen Erfahrungswelt, empirischem Diesseits und transcendentalem Jenseits. Als „Ding an sich", als Angehöriger der raum-, zeit- und ursachlosen transcendenten Welt ist nach Kant der Mensch und der menschliche Wille frei, als Angehöriger der sinnlichen Welt dagegen notwendig verursacht.

Wie es aber der Mensch fertig bringt, als Mensch zugleich dieser und einer transcendenten Welt anzugehören, zugleich räumlich begrenzt und außerräumlich, zugleich frei in seinem Willen und notwendig verursacht zu sein, das sind Rätsel, durch welche das Mysterium der Willensfreiheit um nichts erhellt werden dürfte. Mit Recht nennt Rümelin[44]) diesen Erklärungsversuch Kants einen „fast phantastischen Ausweg".

Da Schopenhauer[45]) sich völlig bezüglich der Willensfreiheit auf Kant stützt, so gilt gegen ihn im wesentlichen dasselbe, wie gegen Kant.

Mit Kant und Schopenhauer fallen somit für Binding die letzten Stützen für eine Erklärung seines freien, frei entscheidenden „Faktors". Überdies wäre es, auch wenn im transcendenten Jenseits dieser frei entscheidende Faktor zu finden wäre, doch ganz unerklärlich, wie denn dieser transcendentale, außerräumliche und außerzeitliche „Faktor" „prüfend", „messend" und „ausschlaggebend" in das empirische Diesseits eingreifen könne.

Auch Binding konnte so eine genügende Erklärung für die Willensfreiheit nicht bringen.

Birkmeyer[46]) stützt sich in seinem Beweise für die Willensfreiheit zunächst auf das positive Strafrecht (a. O. Anm. 110 Abs. 3 u. 4). Aber der Standpunkt und die Ansicht des Gesetzgebers ist

---

[44]) S. Rümelin a. O. S. 50.

[45]) S. Schopenhauer, Die beiden Grundprobleme der Ethik (über die Freiheit des Willens) S. 90—98.

[46]) S. Karl Birkmeyer, Über Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang im Strafrecht, Rostock 1885.

für die wiſſenſchaftliche Erörterung de lege ferenda nicht mehr Beweis, als Anſicht und Standpunkt eines einzelnen Gelehrten. Daß der Geſetzgeber eine beſtimmte Anſicht hat und im Geſetze zum Ausdruck bringt, beweiſt noch nicht, daß dieſe Anſicht richtig iſt. — Im Abſatz 1 und 2 der Note 110 a. O. zieht Birkmeyer die Konſequenz aus der Annahme der Willensunfreiheit: Ohne Willensfreiheit keine Schuld, ohne Schuld keine Strafe. Bei Annahme der Willensunfreiheit müßte an die Stelle der Strafe die Sicherungsmaßregel, an die Stelle des Strafrechts das Polizeirecht treten. — Dieſe Konſequenz iſt völlig richtig. Nur beweiſt ſie nichts gegen die Willensunfreiheit, da ſie keineswegs zu praktiſch widerſinnigen Reſultaten führt, ſondern vielmehr dem Staate und der Geſellſchaft in ihrem Kampfe gegen Verbrechen und Verbrecher nur von höchſtem Vorteil ſein kann, wie ſpäter näher ausgeführt wird.

In ſeiner nur knapp ſkizzierten Erklärung der Willensfreiheit gibt im Anſchluß an Binding Birkmeyer an: Die Willensfreiheit beſtehe in der Fähigkeit und Kraft des Menſchen, die Willensreize nach freier Willkür zu Motiven zu erheben oder nicht. Es iſt aus den knappen Ausführungen nicht recht erſichtlich, ob Birkmeyer meint: Der Menſch als ſolcher wählt unter den Reizen einen zum Motive aus, oder: eine beſtimmte Kraft oder Fähigkeit des Menſchen thut dies.

Meint Birkmeyer das erſtere, ſo trifft ihn derſelbe Einwand, der ſchon gegenüber Binding hervorgehoben wurde. Man kann bei einer analytiſchen Darlegung der Entſtehung des Wollens im Menſchen nicht als Grund eines einzelnen Entwickelungsgliedes des Wollens den ganzen Menſchen wieder angeben. Das wäre keine Erklärung.

Meint Birkmeyer eine beſtimmte Fähigkeit oder Kraft des Menſchen, die entſcheide, welcher Reiz Motiv wird, ſo entſteht demnach das Motiv aus dem Zuſammenwirken der vorhandenen Reize und der auswählenden und entſcheidenden Kraft. Derjenige Reiz, für den die Kraft ſich entſcheidet, wird zum Motiv und zwar mit Notwendigkeit nach Birkmeyers eigner Entwickelung. Damit ſind jedoch alle Momente der Kauſalität gegeben. Urſache iſt die entſcheidende Kraft und die vorhandenen Reize. Die Behauptung Birkmeyers: das Motiv ſei nicht verurſacht, dürfte daher mit ſeiner Erklärung der Entſtehung des Motivs nicht vereinbar ſein.

Die Freiheit kann bei Annahme der Birkmeyerſchen Ent-

wickelung des menſchlichen Wollens nur in zweierlei gefunden werden. — Entweder die beſtimmte entſcheidende Fähigkeit reſp. Kraft iſt ſelbſt unverurſacht entſtanden. Daß eine ſolche unverurſachte Kraft des Menſchen nicht denkbar iſt, iſt ſchon gegenüber Rümelin und Binding nachgewieſen. — Oder aber die Willensfreiheit müßte darin beſtehen, daß jene Kraft zwar ſelbſt verurſacht iſt, aber ohne Urſache thätig wird, entſcheidet. Wie es nun aber möglich iſt, daß eine ſelbſt verurſachte Kraft ohne Urſache thätig werde, und worin denn dieſe Kraft beſtehe, dafür hat Birkmeyer keine Erklärung gegeben.

von Büri[47]) ſchließt ſich in ſeiner Erklärung der Willensfreiheit an diejenige Birkmeyers an, nur daß er nicht von „Willensreizen", ſondern von „Gelüſten" ſpricht. Gegen ihn gelten daher dieſelben Einwendungen, wie gegen Birkmeyer.

IV.

Vergebens haben ſo hochbedeutende Juriſten und Philoſophen der Gegenwart und Vergangenheit ſich bemüht, Beweiſe und Erklärungen für die Willensfreiheit zu erbringen. Ein genügender Beweis und eine genügende Erklärung iſt nicht gefunden worden.

Daß jedoch eine große Anzahl unſrer bedeutendſten Gelehrten ſo ſehr an der Willensfreiheit feſthalten, daran dürften wohl auch weniger die von ihnen ſelbſt und andern entwickelten Gründe und Erklärungen die Urſache haben. Der Hauptgrund hierfür dürfte vielmehr in der Überzeugung derſelben von der Notwendigkeit der ſittlichen und ſtrafrechtlichen Verantwortlichkeit des Menſchen liegen.

Keine Verantwortlichkeit und folgeweiſe Strafe ohne Willensfreiheit;[48]) Verantwortlichkeit muß exiſtieren, folglich auch die Willensfreiheit. Weil man von der Verantwortlichkeit nicht laſſen will, ſucht man nach Gründen für die Willensfreiheit. Die Verantwortlichkeit iſt das punctum saliens.

Iſt denn aber die Verantwortlichkeit etwas unzweifelhaft Feſtſtehendes und Notwendiges?

Sie iſt zunächſt inhaltlich in den verſchiedenen Zeiten und gleichzeitig bei den verſchiedenen Völkern eine verſchiedene. Ihr

[47]) S. v. Buri, Über Kauſalität und Teilnahme, Z II 232 ff.

[48]) Die gegenteiligen Ausführungen von Merkel, Bünger, Janka und Ferri ſind in Abſchnitt II behandelt worden.

Inhalt wechselt, wie der Inhalt der sittlichen und strafrechtlichen Normen mit den gesellschaftlichen Anschauungen und Bedürfnissen. Was in der einen Zeit und bei dem einen Volke zur Schuld zugerechnet wird, ist zu andern Zeiten und bei andern Völkern erlaubt und umgekehrt.[49]) Es dürfte keine einzige sittliche oder rechtliche Norm geben, die bei allen Völkern und zu allen Zeiten gleichheitlich geherrscht. Das von Kant als eine Grundthatsache des Bewußtseins aufgestellte Moralprinzip ist eine durch nichts bewiesene Fiktion.[50])

Die Verantwortlichkeit ist jedoch auch nicht in der Natur des Menschen begründet, wie Merkel behauptet.[51]) Merkel beruft sich hierfür auf die den Menschen innewohnenden Bestrebungen und Gefühle, sowie auf die Regungen des Gewissens. Alles dieses beweise die Existenz der Verantwortlichkeit, der Zurechnung zur Schuld und zum Verdienst.

Was zunächst die Regungen des Gewissens betrifft, so ist das Gewissen nicht etwas a priori Gegebenes, Festes, an dem man die Wahrheit oder Nichtwahrheit einer Behauptung oder Vorstellung messen kann, sondern es ist etwas historisch Gewordenes und Anerzogenes. Es ist inhaltlich grundverschieden in den verschiedenen Jahrhunderten und bei den Angehörigen der verschiedenen Völkerschaften. — Gewissen ist das Bewußtsein, welches ein Wollen, eine Handlung als tadelnswert und strafwürdig oder als lobenswert bezeichnet. Es beruht auf bestimmten Vorstellungen und Gefühlen und ist selbst eine Gesamtheit bestimmter, dem einzelnen Menschen anerzogener Vorstellungen und Gefühle. — Wenn das Gewissen eines Menschen die Vorstellung und das Gefühl der eigenen Verantwortlichkeit für das Wollen und Handeln enthält, so ist damit nur bewiesen, daß in diesem Menschen zur Zeit die Vorstellung und das Gefühl der Verantwortlichkeit besteht, keineswegs aber ist

---

[49]) Lombroso, Der Verbrecher, S. 1 ff.

[50]) Finger, Zur Begründung des Strafrechts vom deterministischen Standpunkte, 1887: Keine That ist an sich gut oder schlecht; vielmehr wird sie dies nur in Beziehung auf den Menschen. — v. Bar, Handbuch des deutschen Strafrechts (Bd. 1.): „Die Moral ist nichts, wie freilich noch Kant meinte, für alle Zeiten Fertiges, in sich Abgeschlossenes; sie ist eben auch ein Produkt der Geschichte der Menschheit, also der Gemeinschaft, und das moralische Urteil des einzelnen bildet sich an der Tradition, an dem moralischen Urteil der übrigen."

[51]) S. Merkel, Über das gemeine deutsche Strafrecht von Hälschn und den Idealismus in der Strafrechtswissenschaft, Z 1 563 ff.

dadurch bewiesen, daß diese Vorstellung und das dieselbe begleitende Gefühl, sowie deren Inhalt bei allen Völkern vorhanden ist oder für die Zukunft vorhanden sein wird, und noch viel weniger ist bewiesen, daß der Inhalt eine wahre Thatsache ist. Da das Gewissen eine Gesamtheit bestimmter Vorstellungen und Gefühle ist, und da es gar mannigfache unrichtige Vorstellungen und durch dieselben hervorgerufene Gefühle gibt und gegeben hat, so ist das Gewissen kein Beweis für die Richtigkeit einer Vorstellung. — Die Berufung Merkels auf das Gewissen des Menschen dürfte um nichts beweiskräftiger sein, als die Berufung Hälschners auf den natürlichen Sinn des Menschen, gegen welches Beweisverfahren Merkel auf S. 561 seiner genannten Abhandlung sich wendet.

Was nun aber die von Merkel zum Beweise der Willensfreiheit angeführten geistigen Bestrebungen und Gefühle des Menschen betrifft, so finden sich die allermeisten derselben auch bei den höherstehenden Tierklassen.[52]) Und doch statuiert man dessentwegen bei den Tieren keine Verantwortlichkeit des einzelnen Tieres für seine Handlung. — Alle jene Bestrebungen und Gefühle wurzeln in den Gefühlen der Lust und Unlust, keineswegs in der Vorstellung der Verantwortlichkeit. Jene Regungen werden bleiben, auch wenn die Vorstellung der Verantwortlichkeit des Einzelnen für sein Wollen und Thun nicht mehr besteht.

Die Verantwortlichkeit ist endlich auch nicht notwendig für das Wohl und die Existenz des Staates und der Gesellschaft. Diese brauchen Schutzmittel gegen sie gefährdende Angriffe, und diese Schutzmittel haben sie zur Genüge auch ohne Existenz der Verantwortlichkeit.

---

[52]) S. Cesare Lombroso, Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung, in deutscher Bearbeitung von Dr. M. O. Fraenkel, Hamburg 1887, S. 1–35; Büchner, Aus dem Geistesleben der Tiere, 3. Aufl. Leipzig 1880, in welchen Schriften an zahlreichen Beispielen und Thatsachen nachgewiesen wird, daß die geistigen Thätigkeiten, Fähigkeiten und Gefühle des Menschen bis zu einem hohen Grade in der Tierseele bereits vorgebildet und vorhanden sind. — Vgl. noch Ernst Haeckel, Natürliche Schöpfungsgeschichte, 3. Aufl., Berlin 1872, welcher auf S. 652 aus seinen Untersuchungen den Schluß zieht, „daß zwischen den höchstentwickelten Tierseelen und den tiefstentwickelten Menschenseelen nur ein geringer quantitativer, aber kein qualitativer Unterschied existiert, und daß dieser Unterschied viel geringer ist, als der Unterschied zwischen den niedersten und höchsten Menschenseelen oder als der Unterschied zwischen den höchsten und niedersten Tierseelen".

Die Verantwortlichkeit iſt einerſeits weder durch ein abſolutes Sittengeſetz noch durch die Natur des Menſchen begründet und iſt anderſeits nicht notwendig für Geſellſchaft und Staat. Sie iſt einzig und allein abhängig von der Willensfreiheit. Mit dieſer ſteht und fällt ſie und mit ihr die Strafe.

Wer die Willensfreiheit behauptet, behauptet, daß an irgend einem Punkte der pſychologiſchen Entwickelung des menſchlichen Wollens die notwendige Kauſalität durchbrochen wird. Die Willensfreiheit wäre eine Ausnahme vom Kauſalitätsgeſetze.

Das Kauſalitätsgeſetz iſt jedoch erfahrungsgemäß ein Geſetz, das ſonſt ausnahmslos in der Natur herrſcht. „Das Naturgeſetz, daß Alles, was geſchieht, eine Urſache habe, ... iſt ein Verſtandesgeſetz, von welchem es unter keinem Vorwande erlaubt iſt, abzugehen oder irgend eine Erſcheinung davon auszunehmen, weil man ſie ſonſt außerhalb aller möglichen Erfahrung ſetzen, dadurch aber von allen Gegenſtänden möglicher Erfahrung unterſcheiden und ſie zum bloßen Gedankendinge und einem Hirngeſpinſt machen würde.“ (Kant, Kritik der reinen Vernunft, herausgegeben: von Kehrbach S. 435). Nur die überzeugendſten und triftigſten Beweiſe, würden es rechtfertigen, von dieſem Naturgeſetze eine Ausnahme zu ſtatuieren.

Liegt nun für die behauptete Willensfreiheit wirklich ein ſolcher Beweis vor? — Hervorragende Philoſophen und Juriſten haben ſich bemüht, Beweiſe zu finden. Aber, wie im vorigen Abſchnitte gezeigt wurde, iſt es ihnen nicht gelungen, einen Beweis der Willensfreiheit, ja nicht einmal eine überzeugende Erklärung einer möglichen Willensfreiheit zu bringen.

Kant geſteht in ſeiner „Kritik der reinen Vernunft“ ſelbſt ein, daß er weder die „Wirklichkeit“ noch die „Möglichkeit“ der Freiheit bewieſen habe und daß es überhaupt unmöglich ſei, dies zu beweiſen.[53]) Gerade der Umſtand aber, daß ſo hervorragende Juriſten und Philoſophen, wie die im vorhergehenden Abſchnitt angeführten, vergebens es verſucht haben, einen wirklichen Beweis für die Willensfreiheit zu finden, gerade dieſer Umſtand dürfte ſchon allein genugſam Beweis dafür ſein, daß ein wirklicher klarer Beweis der Willensfreiheit überhaupt nicht möglich iſt. So lange aber die

---

[53]) S. Kant, Kritik der reinen Vernunft, hrsg. v. Karl Kehrbach, 2. Aufl. Leipzig, Reclam jr., S. 445.

Willensfreiheit nicht klar bewiesen ist, solange darf ihre Existenz nicht angenommen werden.

Das Kausalitätsgesetz gilt für die ganze Natur. Es gilt auch für den Menschen. Denn der Mensch ist ein Teil der Natur, wie jedes andre lebende Wesen.

Der Mensch wird genau so wie die übrigen lebenden Wesen durch das Zusammenwirken bestimmter gleichfalls verursachter Momente notwendig erzeugt, verursacht. Die embryonale Entwickelung erfolgt beim Menschen gerade so wie beim Säugetiere streng gesetzmäßig, ebenso die Geburt des Menschen.[54])

Der neugeborne Mensch ist so die notwendige Wirkung bestimmt erkennbarer, vorausgehender Ursachen. In einem verursachten Dinge kann aber nichts Unverursachtes sein. Alle körperlichen und geistigen Fähigkeiten und Eigenschaften des Neugebornen sind daher und müssen sein verursacht.

Durchaus gesetzmäßig in körperlicher und geistiger Hinsicht entwickelt sich der geborne Mensch weiter. Er ist nunmehr direkt dem Einfluß der Außenwelt ausgesetzt — Ernährung, Erziehung, Klima usw. usw. Je nach deren Gunst oder Ungunst und je nach der Widerstandsfähigkeit der geistigen Anlagen des Menschen entwickeln sich diese mehr oder weniger oder verkümmern. Die angebornen Fähigkeiten erzeugen unter dem Einfluß der äußern Lebensverhältnisse neue Fähigkeiten. So gestaltet sich in strenger Gesetzmäßigkeit der Mensch mit allen seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten und Eigenschaften, sein Wesen, sein Charakter. Der Mensch ist seinem Wesen nach das notwendige Produkt aus den angebornen Anlagen und den auf diese einwirkenden äußern Lebensverhältnissen. Er ist mit allen seinen Fähigkeiten und Eigenschaften verursacht; eine unverursachte Fähigkeit oder Eigenschaft desselben ist undenkbar.

Operari sequitur esse: Das einzelne Wollen und Handeln ist eine Bethätigung des Wesens des Menschen, seiner Fähigkeiten und Eigenschaften. Es erfolgt mit Notwendigkeit unter dem mehr oder minder stark wirkenden Einfluß der Außenwelt auf den Menschen. — Das menschliche Wollen und Handeln ist unter dem mitwirkenden Einfluß der Außenwelt im und durch den Menschen

---

[54]) S. Kölliker, Grundriß der Entwickelungsgeschichte des Menschen und der höhern Tiere, 2. Aufl., Leipzig 1884, S. 138 ff., S. 269 Anm.

verurſacht, der Menſch iſt ſelbſt wiederum verſucht von den oben erwähnten Momenten, dieſe von vorausgehenden. Und ſo iſt das menſchliche Wollen und Handeln das End- beziehungsweiſe Zwiſchenglied einer unendlichen Kauſalkettte. Das menſchliche Weſen und ſein Ausfluß, das Wollen und Handeln, ſind verurſacht und folglich unfrei.

Im einzelnen erklärt ſich die Entwickelung des Wollens folgendermaßen.

Einerſeits durch die Vorſtellungen, welche entweder durch Wahrnehmung der Außenwelt oder des Innern oder durch Denken erzeugt ſind, anderſeits durch unmittelbare körperliche Vorgänge und Veränderungen werden die Gefühle der Luſt und Unluſt erzeugt. Dieſe Gefühle erzeugen Reize, Begehrungen, das Gefühl der Unluſt den Reiz, den die Unluſt verurſachenden Zuſtand zu beſeitigen, das Gefühl der Luſt den Reiz, den die Luſt hervorrufenden Zuſtand zu erreichen — wenn nämlich das Gefühl ein Vorgefühl künftiger Luſt iſt — oder zu bethätigen und feſtzuhalten.[55])

Der Reiz erzeugt, indem er ins Bewußtſein tritt,[56]) Wahrnehmungsvorſtellungen — deren Gegenſtand eben der Reiz iſt — und dieſe wirken wieder auf das Denken, erzeugen Denkvorſtellungen. Wie alle Vorſtellungen ſind dieſe wiederum von — wenn auch oft ſehr ſchwachen — Gefühlen der Luſt oder Unluſt begleitet,[57]) die wiederum Reize erzeugen.

Iſt der vorhandene Reiz, die vorhandene Begehrung ſehr ſtark und intenſiv, ſo wird regelmäßig das Denken von ihnen ſo beherrſcht, daß es nur die Mittel, den kürzeſten Weg ausſuchen wird, um dem vorhandenen Reiz zur Erreichung des Ziels zu verhelfen. In dieſem Falle werden alſo die vom Denken ausgehenden Reize nur die Verwirklichung des vorhandenen Reizes erleichtern.

In den meiſten Fällen jedoch hat der vorhandene Reiz nicht

---

[55]) Siegwart, Kleine Schriften" Bd. II S. 137 bezeichnet das Wollen als identiſch mit dem Begehren, der Begehrung, einerlei ob dieſe zum Handeln führt oder nicht; ebenſo v. Kirchmann, Die Grundbegriffe des Rechts und der Moral, 2. Aufl, Berlin 1873, S. 6.

[56]) Die Reflexbewegungen erzeugenden unbewußten Reize kommen hier nicht in Betracht.

[57]) Vgl. W. Wundt, Eſſays, „Die Entwickelung des Willens", welcher nachweiſt, daß es keine Vorſtellungen ohne Gefühle gibt.

die Stärke, um das Denken völlig zu beherrschen. Die Denkvorstellungen werden alsdann vollständiger entstehen, Überlegung der Zweckmäßigkeit des Zieles, auf welches der Reiz losdrängt, des Weges, der Mittel hierzu usw. Die alsdann durch die Denkvorstellungen erzeugten Gefühle und durch diese erzeugten Reize werden stärker und intensiver, wie im vorigen Falle. Die neuen Reize können nun die vorhandenen Reize *verstärken*, dann werden diese zum Wollen, welches das Handeln erzeugt. — Oder aber die neuen Reize sind den vorhandenen *entgegengesetzt*: dann beginnt der Kampf. Je nach der Stärke der kämpfenden Reize werden die vorhandenen oder die neuen Reize siegen und ganz oder abgeschwächt zum Wollen werden. — Sind die kämpfenden Reize gleich stark, so dauert es unter Umständen lange, bis die Entscheidung fällt, bis ein Reiz zum Wollen wird. Es sind dies Fälle der Unentschlossenheit des Menschen. Wiederum in den meisten dieser Fälle werden die von den andauernden Denkvorstellungen fortwährend ausgehenden Reize nach der einen oder andern Seite der entgegenstehenden Reize schließlich den Ausschlag geben. Der siegende Reiz ist alsdann das das Handeln veranlassende Wollen. In einzelnen Fällen jedoch geschieht es, daß die von den Denkvorstellungen ausgehenden Reize stets wieder entgegengesetzt sind. In diesem Falle kommt der Mensch zu keinem Entschluß, die Reize halten sich völlig das Gleichgewicht.

Der siegende Reiz in der Gestalt, wie er siegt, ist das Wollen, welches das Handeln erzeugt.[58])

Streng gesetzmäßig entwickelt sich so das menschliche Wollen und Handeln, für Freiheit bleibt kein Raum.[59])

Die Kausalität, die Notwendigkeit des menschlichen Wollens und Handelns wurde unter den Philosophen hauptsächlich hervorgehoben und begründet von *Hobbes*, *Hume*, *Baco von Verulam* und *Spinoza*[60]) Letzterer lehrt, „daß die Menschen nur

---

[58]) In obiger Darstellung wird Wollen als derjenige Reiz, diejenige Begehrung aufgefaßt, die zum Handeln führt. Vgl. diesbezüglich, *Schopenhauer*, Die beiden Grundprobleme der Ethik, Über die Freiheit des Willens, sowie *Bünger*, Über Vorstellung und Wille als Elemente subjektiver Verschuldung, Z VI 291 ff.

[59]) Auf dieser notwendigen Folge von Gefühl, Reiz (Begehrung), Wollen und Handeln beruht jede Berechnung des Handelns andrer, welche erfahrungsgemäß mit großer Sicherheit gemacht werden kann.

[60]) S. B. *Spinoza*, die Ethik, übersetzt von J. *Stern* (Leipzig, Reclam jr.), namentlich I. Teil, 32. Lehrsatz und Zusatz II hierzu, sowie II. Teil, 49 Lehrsatz mit Anmerkung, III. Teil, Anmerkung zum zweiten Lehrsatz.

darum glauben, sie wären frei, weil sie ihrer Handlungen bewußt, der Ursachen aber, von denen sie bestimmt werden, unkundig sind.“[61])

Von Theologen treten für die Willensunfreiheit ein: Augustin, Calvin und Luther.[62])

Die Willensfreiheit, die im Vorausgehenden durch theoretische und psychologische Gründe bekämpft wurde, wird auch durch die positiven Ergebnisse der medizinischen Wissenschaft, der Naturwissenschaften und der Statistik widerlegt.

Durch die Untersuchung eines Jean Lamarck,[63]) Charles Darwin[64]) und Ernst Haeckel[65]) dürfte, auch wenn man die letzten Konsequenzen, welche diese Gelehrten auf Grund ihrer Untersuchungen gezogen haben, nicht unterschreibt,[66]) jedenfalls so viel festgestellt sein, daß der Mensch den übrigen lebenden Wesen nicht als eine Ausnahme gegenübersteht, sondern in der organischen Welt nur den am höchsten ausgebildeten Organismus darstellt, daß der Mensch in seiner Entwickelung und in seinem Wesen, mit seinem Denken, Fühlen und Wollen den Naturgesetzen und insbesondere dem Kausalitätsgesetz genau so unterworfen ist, wie die übrigen lebenden Wesen.[67])

Speziell über das Verbrechertum erstrecken sich die Untersuchungen der kriminalistisch-anthropologischen Schule, deren Hauptvertreter Lombroso, Ferri und Garofalo sind. Das Hauptverdienst dieser Schule liegt darin, daß sie an der Hand positiver Thatsachen die Ursachen der verbrecherischen Handlungen

---

[61]) S. B. Spinoza a. O. III. Teil, Anmerkung zum 2. Lehrsatz.

[62]) S. Kirchner, Kirchengeschichte, Leipzig 1880, S. 60, 162 u. 183; Luther in seiner Schrift „daß der freie Wille nichts sei“. F. Ch. Baur, Kirchengeschichte, Bd. II S. 135 ff., Bd. IV S. 402 ff.

[63]) S. Jean Lamarck, Philosophie zoologique, Paris 1809.

[64]) S. Charles Darwin, Die Abstammung des Menschen und die geschlechtliche Zuchtwahl, übersetzt von Viktor Carus (Stuttgart 1871), sowie Über die Entstehung der Arten, übersetzt v. H. G. Brom. 3. Aufl. (Stuttgart 1867).

[65]) S. Ernst Haeckel, Natürliche Schöpfungsgeschichte, 3. Aufl. (Berlin 1872), namentlich S. 564 ff.

[66]) So ist insbesondere die von Vogt, Büchner und Haeckel im Anschluß an Darwin vertretene Theorie von Abstammung des Menschen eine durch nichts bewiesene Hypothese.

[67]) Über die Vergleichung des menschlichen und tierischen Wollens, Denkens und Fühlens s. Haeckel a. O., namentlich S. 212 ff. u. 654 ff.

nachgewiesen hat.[68]) Lombroso weist an der Hand eines großartigen Beweismaterials nach, daß unter den Verbrechern eine große Klasse existiert, welche durch ererbte Anlagen zum verbrecherischen Handeln getrieben werden. Es sind dies die geborenen Verbrecher, die Verbrecher aus organischer Anlage. Ihre Handlungen sind Bethätigungen ererbter anomaler Triebe, die sich nicht beherrschen und bekämpfen lassen. Lombroso beweist, daß bei diesen Menschen bestimmte psychische Anomalieen vorhanden sind, welche identisch sind mit der psychischen Krankheit des moralisch Irrseins.[69]) Durch diese Anomalieen wird ihr Wollen beherrscht und notwendig verursacht.[70])

Neben diesen gebornen Verbrechern kommen nach Lombroso, Ferri und Garofalo noch in Betracht die Gewohnheitsverbrecher, deren chronische Neigung zum Übelthun erworben ist (durch schlechte Erziehung, Alkoholmißbrauch), außerdem die irren Verbrecher.[71]) Diese drei Klassen bilden nach Ferri 40 % des gesamten Verbrechertums. Sie handeln infolge psychischer Anomalieen. Die gebornen und regelmäßig auch die gewohnheitsmäßigen Verbrecher sind unverbesserlich.

Wie Lombroso namentlich die individuellen Faktoren des Verbrechens bloßlegte, so wies Ferri auf Grund der Statistik insbesondere die sozialen und kosmischen Faktoren nach.[72])

Auch das Resultat dieser Untersuchungen ist: psychologische beziehungsweise organische Notwendigkeit der gegebenen Willens-

---

[68]) S. Cesare Lombroso, der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung, in deutscher Bearbeitung von O. Fraenkel (Hamburg 1887); Lombroso, Über den Ursprung, das Wesen und die Bestrebungen der neuen anthropologisch-kriminalistischen Schule in Italien, Z I; Lombroso, Pro schola mea, Z III 457 ff.; E. Brusa, die wissenschaftlichen Leistungen Italiens auf dem Gebiete des Strafrechts, Z I; Enrico Ferri, das Verbrechen in seiner Abhängigkeit von dem jährlichen Temperaturwechsel, Z II S. 11 ff.

[69]) Vgl. Lombroso, Der Verbrecher, S. 451 f. Der Beweis bestimmter allgemeiner somatischer Anomalieen dürfte Lombroso kaum gelungen sein, ebenso dürfte auch seine Behauptung, daß in den angeführten Anomalieen ein Atavismus vorliege, nur eine Hypothese sein. Wohl aber ist richtig, daß der geborene Verbrecher ein pathologisches Produkt ist.

[70]) S. Lombroso, Der Verbrecher, S. 524 ff.

[71]) Diesen drei Klassen gegenüber stehen nach Ferri die Verbrecher per passione und die Gelegenheitsverbrecher

[72]) Vgl. namentlich Ferri a. O.

äußerungen des Menschen überhaupt und des Verbrechers insbesonders.[73])

Psychologische, medizinische, naturwissenschaftliche, statistische Untersuchungen, sie alle führen zu dem Satze: es gibt keine Willensfreiheit, das menschliche Wollen ist notwendig verursacht, ist ein Zwischenglied der unendlichen Kausalkette.[74])

V.

Da Willensfreiheit nicht existiert, so gibt es auch keine Schuld. Denn die Willensfreiheit ist die notwendige Voraussetzung der Schuld, wie im Abschnitt II nachgewiesen wurde. Und da es keine Schuld gibt, so ist auch eine Strafe im eigentlichen Sinne des Wortes (Mißbilligung bzw. Vergeltung des schuldvollen Handelns) nicht möglich.[75]) Denn die Strafe setzt ihrem Begriffe nach notwendig Schuld und Schuldfähigkeit voraus, wie im Abschnitt I dargelegt wurde. Und diese gibt es für den Menschen ebensowenig, wie für die übrigen lebenden Wesen.

Die Konsequenz hiervon für den Staat ist nun keineswegs die, daß jeder thun kann, was er mag. Der Staat muß in seinem eignen Interesse für Wohl und Sicherheit der Gesamtheit derjenigen, welche den Staat bilden und in ihm leben, sorgen. Er verfügt zu diesem Behufe über alle Mittel und Maßregeln, wenn es nötig ist, selbst über das Leben der Besten und Tüchtigsten, wie dies der Krieg beweist.

---

[73]) Vgl. Lombroso, Über den Ursprung, das Wesen und die Bestrebungen der neuen anthropologisch-kriminalistischen Schule in Italien, Z I.

[74]) Daß die deterministische Anschauung, wenn sie wahrhaft ernst erfaßt wird, die Sittlichkeit des menschlichen Wollens und Handelns nicht vermindert, sondern in hohem Grade erhöht, hat Spinoza a. O. Teil II Anm. zu Lehrsatz 49 (gegen Ende derselben) in vorzüglicher Weise dargelegt und durch sein eignes Leben bewiesen. Über die tiefe Religiosität seiner Lehre s. Wundt, Ethik S. 303.

[75]) Aus der Darlegung, daß eine Strafe im eigentlichen Sinne nicht möglich ist, ergibt sich keineswegs als Konsequenz, daß Wort und Begriff „Strafe" nunmehr von der Bildfläche verschwinden müßten. Wort und Begriff „Zufall" existieren ja auch ruhig fort, obgleich längst nachgewiesen ist, daß es einen Zufall nicht gibt. — Auch ist es keineswegs ausgeschlossen, daß der Sprachgebrauch in allmählicher Entwickelung die Bedeutung des Wortes „Strafe" modifiziert, vielleicht den Strafbegriff von der Schuldgrundlage loslöst. Nur hat der Einzelne nicht das Recht dazu, einen vorhandenen Wortbegriff beliebig zu modifizieren.

Um nun das Wohl und die Sicherheit der Gesamtheit zu fördern, muß der Staat vor allem dafür sorgen, daß menschliche Handlungen, welche Wohl und Sicherheit des Staates und der Gesamtheit beeinträchtigen und verletzen, unterbleiben. Gegen derartige gemeingefährdende und gemeinschädliche Handlungen muß er sich und die Gesamtheit schützen. An die Stelle der Strafen gegenüber schuldvollen Handlungen, treten so die Schutzmittel zur Verhütung gemeinschädlicher Handlungen.

Welcher Art diese Schutzmittel sind, welche Maßregeln die besten sind, um gemeinschädliche Handlungen zu verhüten, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit. Psychologische Erfahrung und Menschenkenntnis entscheiden hier.

Im folgenden sollen nur kurz die hauptsächlichsten praktischen Konsequenzen angegeben werden, die sich für das Verhalten des Staates gegenüber gemeinschädlichen Handlungen und Individuen in Konsequenz des angeführten Grundprinzips nach Ansicht des Verfassers ergeben.

Die Fürsorge des Staates zur Verhütung gemeinschädlicher Handlungen muß sich nach zwei Seiten hin richten. Zunächst hat der Staat dafür zu sorgen, daß überhaupt niemand eine gemeinschädliche Handlung begeht. Dann aber muß der Staat dafür sorgen, daß diejenigen, welche gemeinschädliche Handlungen begangen und regelmäßig somit als gemeingefährliche Menschen sich gezeigt haben, nicht wiederum eine gemeinschädliche Handlung begehen. Das erstere Schutzverfahren richtet sich gegen die Gesamtheit als solche, das letztere gegen die als gemeingefährlich erkannten Individuen.

In ersterer Hinsicht, um überhaupt das Begehen gemeinschädlicher Handlungen zu bekämpfen, müssen vor allem diejenigen Faktoren, welche jene veranlassen, erkannt und womöglich beseitigt werden. — Das menschliche Handeln ist, wie im Abschnitt IV dargelegt wurde, die unter dem mehr oder minder stark wirkenden Einfluß der Außenwelt erfolgende Bethätigung des Wesens des Menschen. Das Wesen des Menschen, sein Charakter, ist wiederum das Produkt aus den ererbten Anlagen und der auf diese einwirkenden Außenwelt. Daß nun diese Einflüsse der Außenwelt möglichst günstig sind, daß durch dieselben die guten Anlagen gekräftigt, die schlechten zurückgedrängt werden, muß die Hauptsorge

des Staates sein. Von höchstem Werte für Vermeidung gemeinschädlicher Handlungen sind daher die Schulen und sonstigen öffentlichen Bildungsanstalten, ebenso auch die staatlichen Einrichtungen für das körperliche Wohlbefinden (Unfall-, Krankenversicherungen usw.).

Diese für die Veredelung und *Besserung* des geistigen, namentlich des Gefühlslebens hochwirksamen Einrichtungen und Bestrebungen des Staates werden jedoch niemals ausreichen. Der Staat bedarf daher noch besonderer Prohibitivmittel. Er droht für gemeinschädliche Handlungen Übel an. Es soll damit derjenige, gegen welchen die oben angeführten Erziehungs- und Besserungsmittel nicht ausreichen, vom Begehen gemeinschädlicher Handlungen *abgeschreckt* werden.[76]) Das Androhen eines Übels für eine bestimmte Handlung erzeugt, wie im Abschnitt IV dargelegt wurde, das Gefühl der Unlust, dieses den Reiz, die Begehrung, den Unlustzustand und damit also die diesen Zustand veranlassende gemeinschädliche Handlung zu vermeiden. Es ist daher in hohem Grade wirksam zur Verhütung gemeinschädlicher Handlungen.

Gegen diejenigen, die trotz alledem eine gemeinschädliche Handlung begehen und dadurch regelmäßig als gemeingefährliche Individuen kenntlich geworden sind, muß der Staat besonders vorgehen, um eine Widerholung gemeinschädlicher Handlungen zu verhüten. Was der Staat gegenüber der Gesamtheit anwandte, muß er diesen gemeinschädlichen und gemeingefährlichen Individuen gegenüber gleichfalls anwenden, nur individuell und intensiver. Er muß dieselben *abschrecken* oder *bessern* oder auch eventuell *unschädlich machen*, alles dieses, um sich und die Gesamtheit vor einer widerholten gemeinschädlichen Handlung zu *schützen*.

Das angedrohte Übel muß vollzogen werden, schon um dessentwillen, weil es angedroht ist. Aber gerade mit Rücksicht auf die verschiedenen Individualzwecke des Vollzuges muß das angedrohte Übel derart sein, daß es die Erreichung auch jener Zwecke ermög-

---

[76]) Die Ansicht *Sontags* a. O. und andrer, daß der Abschreckungszweck zur Androhung und Vollziehung möglichst schwerer Übel führe, ist psychologisch unrichtig. Wie *Kraepelin* a. O. und insbesondere *Ferri* a. O. in richtiger Weise darlegen, fürchtet der Mensch mehr die Gewißheit eines Schmerzes und Übels als dessen Größe. Schnelligkeit und Sicherheit der Entdeckung und Vollziehung wirken hauptsächlich abschreckend. Grausame und rohe Übel würden erfahrungsgemäß eine Verrohung des Volkes herbeiführen und die Brutalität der Verbrechen erhöhen.

licht. Es ist daher die Freiheitsentziehung als bestes Schutzmittel zu empfehlen, weil sie in der Androhung abschreckend wirkt und im Vollzug auch zur Besserung und Unschädlichmachung verwendet werden kann. Gegenüber den leichtern gemeinschädlichen Handlungen dürfte Geldentziehung als Androhung und zum Vollzuge sich empfehlen, sie wirkt beide Male abschreckend; außerdem ist hier die bedingungsweise Bestrafung am Platz.[77]) Der Grund, warum der Staat die gemeingefährlichen Individuen einer besondern Behandlung unterziehen muß, ist ihre Gemeingefährlichkeit.[78]) Die gemeingefährlichen Individuen sollen zu solchen gemacht werden, die keine gemeinschädlichen Handlungen mehr begehen, nicht mehr gemeinschädlich sind. Das ist aber nur möglich bei individualisierender[79]) Behandlung.

Maßstab für die Schwere und Dauer der anzuwendenden Schutzmittel bildet ebenfalls die Gemeingefährlichkeit. Diese ist nur individuell zu erkennen. — Wegen dieser beiden Gründe könnte der Gesetzgeber die Behandlung der gemeingefährlichen Individuen nur in den allgemeinsten Zügen regeln und müßte dieselbe hauptsächlich dem Richter und Vollzugsbeamten überlassen.

Von hohem Werte für die individuelle Behandlung ist die Unterscheidung der gemeingefährlichen Individuen in unverbesserliche (kraft ererbter oder durch Gewohnheit erworbener Anlagen) und besserungsfähige.[80]) Die als unverbesserlich erkannten gemeingefährlichen Individuen sind unschädlich zu machen durch lebenslängliches Unterbringen in besonderen Arbeitsanstalten.

---

[77]) Letztere wird von der „internationalen kriminalistischen Vereinigung" empfohlen.

[78]) Vgl. E. Brusa a. O., Kraepelin a. O., sowie A. M. Cleß, die Aufgabe des Staates gegenüber dem Verbrechertum nach den Grundsätzen des Materialismus.

[79]) Für eine mehr individuelle Behandlung des Verbrechers beim Strafvollzug tritt auf Grund des herrschenden Strafprinzips von Holtzendorff ein, in „Die Richtungen des Strafvollzugs und der gegenwärtige Stand der sachverständigen Meinungen" Gerichtssaal Bd. 39, namentlich S. 20 und S. 33.

[80]) Die Unterscheidung von Gewohnheits- und Gelegenheitsverbrechern wird von der „internationalen kriminalistischen Vereinigung" (Begründet 1888 von den Rechtslehrern Dr. G. A. van Hamel in Amsterdam, Franz von Liszt in Marburg und Ad. Prins in Brüssel) als notwendig für den Strafvollzug erklärt. Vgl. noch v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Aufl. 1884. § 2 Abs. II 3 und Kraepelin a. O. — Die Gewohnheitsverbrecher kraft erworbener Anlage sind nicht durchgängig unverbesserlich.

Die Entſcheidung darüber ob, ein Individuum unverbeſſerlich iſt oder nicht, kann nur derjenige abgeben, in deſſen Hand die individuelle Behandlung ſich befindet: der Vollzugsbeamte. Dieſer müßte daher einen weſentlichen Einfluß auf Art und Maß der Individualbehandlung und die Länge der Freiheitsentziehung bekommen. — Völlig auszuſcheiden in der Behandlung ſind die ſogenannten irren Verbrecher.

Die Folge davon, daß die Gemeingefährlichkeit den Grund und Maßſtab der anzuwendenden Schutzmittel abgibt, iſt die, daß der Verſuch und die Vollendung einer gemeinſchädlichen Handlung gleich behandelt werden müſſen. — Das vorſätzliche und nicht vorſätzliche Handeln wäre dagegen nach wie vor ſtreng verſchieden in der Behandlung. — Eine Konſequenz der Gemeinmeingefährlichkeit wäre auch die Beſeitigung der von der heutigen Geſetzgebung gemachten Altersunterſcheidung. Die Schutzmittel treffen auch das gemeingefährliche Kind.[81])

Alles dieſes wäre eine Folge des Grundſatzes, daß bei Wegfall der Willensfreiheit an die Stelle der gegen ſchuldvolle Handlungen gerichteten Strafen Schutzmaßregeln des Staates gegen gemeinſchädliche Handlungen bzw. gemeingefährliche Individuen treten müſſen. Mit dieſem auf rein empiriſcher Grundlage beruhenden Schutz- und Sicherungsverfahren dürfte der Staat wirkſamer das Verbrechen bekämpfen können, als mit dem auf unrichtiger Grundlage beruhenden Strafprinzip.[82]) Denn die Strafe, welche eine nicht vorhandene Schuld vorausſetzt und gegen dieſe ankämpft, iſt ihrer Natur nach, wie auch die Statiſtik beweiſt,[83]) unfähig, das Verbrechertum zurückzudämmen und die Anzahl der Verbrechen zu vermindern.[84])

---

[81]) Selbſtredend müſſen die Schutzmittel, welche gegen Kinder angewandt werden ſollen, zum großen Teil andrer Art ſein, als die gegenüber Erwachſenen anzuwendenden.

[82]) In der bedingten Entlaſſung, ſowie in der Verjährung hat unſre Geſetzgebung das eigentliche Strafprinzip bereits durchbrochen.

[83]) S. Stursberg, Die Zunahme der Vergehen und Verbrechen und ihre Urſachen, 5. Aufl. 1879, ſowie Ferri a. O.

[84]) Daß die Strafe gegen das Verbrechertum nicht ausreicht, wird ſelbſt von Sontag a. O., dem konſequenten Vertreter des Vergeltungsprinzips, zugeſtanden.

22.

Rechtſprechung des Reichsgerichts.

Vom 1. Januar bis zum 31. März 1889.

(Entſcheidungen des Reichsgerichts in Strafſachen Bd. XVIII und XIX.)

Mitgeteilt und beſprochen von Profeſſor Reinhard Frank in Gießen.

Vorbemerkung des Berichterſtatters.

Die Geſichtspunkte, unter welchen die Rechtſprechung des Reichsgerichts hier behandelt werden ſoll, ſind in dem Proſpekt zum zehnten Bande der Zeitſchrift mitgeteilt worden. Zur Ergänzung ſei bemerkt, daß in erſter Linie beabſichtigt wird, den Bedürfniſſen der Praxis Rechnung zu tragen. Demgemäß werden ſich die Litteraturnachweiſe der Regel nach auf die gangbarſten Kommentare, Lehr- und Handbücher beſchränken. Wo Schriftſteller nur mit ihrem Namen zitiert ſind, iſt deren größeres bekanntes Werk gemeint. Daher bedeutet:

Bennecke: deſſen Lehrbuch des Strafprozeßrechts.
Binding: deſſen Handbuch des Strafrechts.
Berner: deſſen Lehrbuch des Strafrechts.
Hälſchner: deſſen gemeines deutſches Strafrecht.
John: deſſen Kommentar zur Strafprozeßordnung.
v. Liszt: deſſen Lehrbuch des Strafrechts.
Löwe: deſſen Kommentar zur Strafprozeßordnung.
Meyer: deſſen Lehrbuch des Strafrechts.
Olshauſen: deſſen Kommentar zum Strafgeſetzbuch.
Oppenhoff: deſſen Kommentar zum Strafgeſetzbuch.
Stenglein: deſſen Kommentar zur Strafprozeßordnung.

Zitiert iſt überall, wo nichts andres angegeben, nach der neueſten Auflage.

Die Darstellung folgt der Legalordnung; zuerst die Hauptgesetze, dann die Nebengesetze in zeitlicher Reihenfolge. Die Entscheidungen zum speziellen Teil des Strafgesetzbuchs sind, sofern sie einen allgemeineren Charakter tragen, bei den einschlagenden Paragraphen des allgemeinen Teils wiedergegeben. Vorsatz und Fahrlässigkeit finden ihre Stelle bei § 59 Str.G.B.'s.

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch.

§ 2.

1. Fortdauernde Gültigkeit von Strafvorschriften gegen Überversicherung.

Das preußische Gesetz vom 8. Mai 1837 bestimmt in § 20:

„Wer Mobiliarvermögensgegenstände gegen Feuersgefahr wissentlich zu einem höhern als dem gemeinen Werte versichert, hat, außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf diesen Wert, eine dem Betrage der Überversicherung gleichkommende Geldbuße verwirkt, welche, wenn die Entdeckung der Überversicherung erst nach eingetretenem Brande geschehen, verdoppelt wird."

Das Reichsgericht sieht diesen Paragraphen als noch zu Recht bestehend an, indem es insbesondere ausführt, daß die Überversicherung sich nicht immer als Vorbereitungshandlung zum Betruge darzustellen brauche. Auch bedürfe es keiner Feststellung, ob sie dies im Einzelfalle sei, da sonst die Überversicherung, falls sie in der That Vorbereitungshandlung zum Betruge ist, straflos bleiben müßte, dagegen, wenn dies nicht zutrifft, also in dem mildern Fall, strafbar wäre. Urt. des III. Senats v. 7. Februar 1889. Entsch. XIX S. 13. Vgl. Entsch. XII S. 150.

2. Beseitigung der landesrechtlichen Polizeivorschriften gegen Aneignung von Fallwild.

Daß St.G.B. § 292 auf die Aneignung von Fallwild anwendbar ist, hat das Reichsgericht wiederholt anerkannt (Entsch. III S. 226, XIII S. 84). Trifft dies zu, so sind alle landesrechtlichen Vorschriften aufgehoben, welche die gleiche Handlung unter eine besondere — polizeiliche — Strafe stellen. Insbesondere gilt dies für Art. 227 des Polizeistrafgesetzes für das Herzogtum Anhalt-Dessau-Köthen vom 29. März 1855. — Urt. des III. Senats v. 4. Februar 1889. Entsch. XIX S. 49.

Strafgesetzbuch.

§§ 3. 4.

Ist die als Beihilfe zu qualifizierende Thätigkeit im Auslande entwickelt, die Hauptthat dagegen im Inlande begangen, so ist die Beihilfe nicht nur im Auslande, sondern auch im Inlande gewährt worden.

Zu diesem Rechtsgrundsatze gelangt das Reichsgericht auf Grund folgender Erwägungen. Wie der höchste Gerichtshof wiederholt anerkannt hat, ist, falls die Begehung einer strafbaren Handlung sich successiv über mehrere Orte erstreckt, jeder derselben als Ort der begangenen Handlung im Rechtssinne anzusehen. Um die Beihilfehandlung zu einer strafbaren zu machen, ist aber die Begehung einer strafbaren Hauptthat erforderlich. „Aus dieser accessorischen Natur der Beihilfe ergibt sich, daß als der Ort, wo sie als strafbare Handlung begangen worden ist, nicht bloß der Ort, an welchem der Hilfeleistungsakt vor sich ging, sondern auch der Ort anzusehen ist, an welchem die ihre Strafbarkeit bedingende Hauptthat verübt wurde." — Urt. des III. Senats v. 18. März 1889. Entsch. XIX S. 147. (Übereinstimmend Urt. des IV. Senats v. 24. Juni 1884. Entsch. XI S. 20. Rspr. VI S. 473. Das Urteil des III. Senats v. 14. Juni 1883, Entsch. IX S. 10 Rspr. V S. 434 beschäftigt sich mit einem Falle, bei welchem die Thätigkeit des Gehilfen im Inlande entwickelt, die Hauptthat aber im Auslande begangen war. Es wurde angenommen, daß die Beihilfe als im Inlande geleistet anzusehen sei. Wenn die Gründe des Urteils v. 18. März 1889 sagen, ein Widerspruch zu dem am 14. Juni 1883 angenommenen Rechtssatze liege nicht vor, so scheint übersehen zu sein, daß hier der Frage, wo die Hauptthat begangen worden, ausdrücklich jede Bedeutung versagt wird. In verschiedener Richtung abweichend: Olshausen zu St.G.B. § 3 Nr. 9c. v. Liszt § 30, Binding § 86.)

§§ 40. 42.

S. unter § 295.

§ 43.

S. unter § 59 Nr. 3.

§ 47.

Mitthäterschaft zufolge Auftrags.

Hat der eine von mehreren Mitinhabern einer Firma im Auftrage der übrigen eine unrichtige Deklaration bewirkt, so sind sämt-

liche Inhaber als Mitthäter der Steuerhinterziehung zu betrachten. Urt. I S. v. 3. Januar 1889. Entsch. XVIII S. 339.

§ 49.

S. unter §§ 3. 4 und 59 Nr. 1.

§ 53.

Berechtigte Selbsthilfe. Widerstand gegen dieselbe.

Als der Angeklagte nach Ablauf seiner Wohnungsmiete zwei mit Kleidungsstücken gefüllte Körbe fortbringen lassen wollte, erklärte die Hauseigentümerin, sie lasse die Körbe nicht aus dem Hause, wenn sie nicht den geschuldeten Mietzins oder Sicherheit für denselben erhalte. Hierauf stieß der Angeklagte die Vermieterin zur Seite, so daß der Weg für die Fortschaffung der Körbe frei wurde. Die Schutzbehauptung des Angeklagten, daß der Inhalt der Körbe nicht ihm, sondern seiner von ihm getrennt lebenden Ehefrau gehöre und ihm nur zur Aufbewahrung übergeben worden sei, ist nicht widerlegt worden. Auf Grund der Deklaration zum § 395 I 21 A.L.R. vom 21. Juli 1846 verneinte die Strafkammer das Pfandrecht der Vermieterin und erklärte infolgedessen den § 289 St.G.B. für unanwendbar. Dagegen erachtete sie den Thatbestand des § 240 St.G.B. für vorliegend. Da nämlich die Vermieterin habe befürchten müssen, daß ihr der Angeklagte mit der Miete durchgehen und keinerlei Befriedigungsmittel zurücklassen werde, sei sie befugt gewesen, vermöge des Rechts der Selbsthilfe (§ 78 Einl. zum Allgem. Landrechte) sich der Wegschaffung der Körbe zu widersetzen. Zugleich wurde angenommen, daß der Angeklagte Kenntnis hiervon gehabt habe und demgemäß festgestellt, daß er durch Vereitelung der Selbsthilfe bewußt rechtswidrig gehandelt habe.

Dagegen führte das Reichsgericht aus, daß, wenn der Angeklagte berechtigt war, die Sachen mangels eines entgegenstehenden Rechtes der Vermieterin fortzuschaffen, diese nicht gleichzeitig berechtigt gewesen sein könne, sich der Wegschaffung zu widersetzen. Ihr guter Glaube an ihr Recht sei nicht geeignet, ihren Eingriff in den Gewahrsam des Angeklagten zu einem objektiv rechtmäßigen und die Verteidigung des letztern zu einer objektiv rechtswidrigen zu gestalten. „Allerdings darf solche Verteidigung gegen eine objektiv nicht gerechtfertigte Selbsthilfe bis zur Anwendung von Gewalt oder Drohungen nach § 230 St.G.B. nur dann schreiten, wenn die Gesetze die Anwendung dieser Mittel ausnahmsweise ge-

ſtatten; denn im Rechtsſtaate bleibt der regelmäßige Weg zur Verteidigung und Durchführung von Rechten die Anrufung des Richters. Die Ausnahmen ergeben ſich einerſeits aus § 59 St.G.B.'s (Notwehr), andererſeits aus den Beſtimmungen des Zivilrechts über erlaubte Selbſthilfe (§ 78 Einl. zum Allg. Landrechte, §§ 141. 142 I A.L.R.). Aus dieſem Geſichtspunkte hatte der Vorderrichter die Sachlage zu prüfen und namentlich dem § 142 I a. a. O. gegenüber zu prüfen, ob der Angeklagte berechtigt war, Gewalt gegen die Vermieterin anzuwenden, weil die Hilfe des Staats zu ſpät gekommen ſein würde, um einen ihm durch das Vorgehen der Vermieterin drohenden unerſetzlichen Verluſt abzuwenden." — Urt. des IV. Senats v. 15. März 1889. Entſch. XIX S. 75.

§ 59.

1. Unkenntnis eines Thatbeſtandsmerkmals auf ſeiten des Hauptthäters berührt die obektive Strafbarkeit der That.

Der III. Senat des Reichsgerichts hatte in einem Urteil vom 2. Juli 1880 (Rſpr. II S. 151) angenommen, daß die Unkenntnis eines Thatbeſtandsmerkmals auf ſeiten des Hauptthäters nur einen ſubjektiven Strafausſchließungsgrund bilde, daß alſo trotzdem eine ſtrafbare Handlung vorhanden und Beihilfe denkbar und ſtrafbar ſei, wenn der Gehilfe jenes Thatbeſtandsmerkmal gekannt habe. Dagegen die herrſchende Lehre. Vgl. u. a. Olshauſen zu § 59 Nr. 12. Derſelbe Senat verläßt in einem Urteil vom 28. Januar 1889. (Entſcheidungen XVIII S. 419) ſeine frühere Anſicht und führt aus, daß bei Mangel eines ſubjektiven Erforderniſſes der bezeichneten Art eine ſtrafbare Handlung nicht vorliege und eine ſtrafbare Beihilfe nicht möglich ſei.

2. Wo das Bewußtſein der Rechtswidrigkeit zum Vorſatze gehört, muß es thatſächlich vorhanden ſein; es genügt nicht die Feſtſtellung, daß der Angeklagte die rechtswidrige Qualität der Handlung hätte kennen müſſen.

Das Bewußtſein der Rechtswidrigkeit gehört jedenfalls dann zum Vorſatze, wenn das Moment der Rechtswidrigkeit ausdrücklich in den Thatbeſtand aufgenommen iſt. (Vgl. hierüber Olshauſen

zu § 59 Nr. 32, v. Liszt § 31 II 5.) In diesen Fällen muß jenes Bewußtsein thatsächlich vorliegen, und es genügt nicht, wenn der Angeklagte die Rechtswidrigkeit seines Thuns hätte kennen müssen. Dies gilt auch dann, wenn die von dem Angeklagten geübte Thätigkeit durch eine publizierte polizeiliche Verfügung untersagt ist. — Urt. des II. Senats v. 12. März 1889. Entsch. XIX S. 87. Übereinstimmend Rspr. I S. 132.

3. Dolus eventualis beim Versuche.

Das Reichsgericht hat in einer Reihe von Entscheidungen anerkannt, daß die Vorstellung, es könne ein rechtsverletzender Erfolg eintreten, zum Vorsatz genügt, wenn nicht der Thäter gerade diesen Erfolg vermeiden wollte oder — positiv ausgedrückt — wenn er die nach seinem Bewußtsein mögliche Beschädigung eventuell gewollt hat. Diese Grundsätze bezüglich des dolus eventualis gelten auch für den Versuch. — In jeder Beziehung sehr bestritten. Übereinstimmend Entsch. XII S. 64. — Urt. des II. Senats v. 29. März 1889. Entsch. XIX S. 90.

4. Ist das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zum Vorsatz erforderlich, so entschuldigt der Irrtum über civilrechtliche Vorfragen.

Wo das Gesetz in den speziellen Thatbestand eines Delikts das Moment der Rechtswidrigkeit aufnimmt, verlangt es in subjektiver Beziehung auch das Bewußtsein derselben. Ob das Nichtbewußtsein auf thatsächlichem oder rechtlichem Irrtum beruht, ist gleichgültig. Auch der Irrtum über civilrechtliche Vorfragen entschuldigt, selbst wenn der Thäter es unterlassen hat, sein Augenmerk auf die einschlagenden Vorschriften zu richten. — Urt. des IV. Senats v. 26. März 1889. Entsch. XIX S. 209. (Übereinstimmend zahlreiche frühere Urteile und die herrschende Lehre. Vgl. Olshausen zu §59.)

5. Fahrlässigkeit. Haftung für Dritte.

Der Angeklagte hatte die Ausschachtung eines Baugrundes einem Erdarbeitenunternehmer in Accord übergeben; die Arbeit sollte durch diesen selbständig vorgenommen werden, ohne daß die Art und Weise der Ausführung vorgeschrieben wurde. Bei den Arbeiten stürzte eine Erdwand, deren Unterstützung durch den Unternehmer unter Hintansetzung pflichtgemäßer Sorgfalt unterlassen worden war, zusammen und verschüttete einen Erdarbeiter, so daß der Tod

eintrat. Das Instanzgericht verurteilte auch den Bauherrn wegen fahrlässiger Tötung. Dagegen führt das Reichsgericht folgendes aus: „Der Angeklagte . . . . . war zweifellos nicht verpflichtet, die für seinen Neubau erforderlichen Erdarbeiten persönlich vorzunehmen oder zu leiten. Er konnte sich zu diesen Zwecken andrer, von ihm beauftragter Personen bedienen. Es kann vom strafrechtlichen Gesichtspunkte aus auch nicht eine allgemeine, unter allen Umständen vorliegende Pflicht des Auftraggebers zu unausgesetzter Kontrollierung und Nachprüfung der Arbeiten seiner Beauftragten und eine unbedingte strafrechtliche Verantwortlichkeit desselben für fahrlässige Delikte der Beauftragten unterstellt werden. Für solche Handlungen kann der Auftraggeber nur dann verantwortlich gemacht werden, wenn ihm selbst eine mit denselben in kausalem Zusammenhange stehende fahrlässige Verschuldung zur Last fällt, wenn er z. B. bei der Auswahl seiner Beauftragten die pflichtmäßige Aufmerksamkeit aus den Augen gesetzt, wenn er etwa unzuverlässige, nicht sachkundige usw. Arbeiter beauftragt hat, oder wenn er im Hinblick auf die Beschaffenheit der betreffenden Arbeiten während deren Ausführung nach den konkreten Umständen Veranlassung zur Kontrolle und Nachprüfung gehabt haben würde und seiner diesfallsigen Pflicht nicht nachgekommen wäre." — Urt. des I. Senats v. 7. März 1889. Entsch. XIX S. 204.

6. Fahrlässigkeit. Spezialisierung des voraussehbaren Erfolges.

Über das Wesen der Fahrlässigkeit spricht sich das Reichsgericht in folgender Weise aus.

Der Irrtum über die Kausalität der Handlung scheidet das fahrlässige Verhalten vom vorsätzlichen. In dem Wesen der menschlichen Erkenntnis aber ist es begründet, daß niemals spezialisiert vorausgesehen werden kann. Vorhersehbar und deshalb vermeidlich kann nur das Schlußergebnis in seinen wesentlichsten, allgemeinen Umrissen, in seiner generischen, gewisse Rechtsgüter gefährdenden Beschaffenheit sein. Wer einen schweren Gegenstand auf die Straße wirft, muß pflichtmäßig die Vorstellung haben, daß dadurch Leben und Gesundheit der auf der Straße verkehrenden Menschen geschädigt werden können. Welcher konkrete Mensch aber getroffen wird, durch welchen Zufall gerade dieser Mensch in die Linie des Wurfs gekommen, in welcher Weise derselbe verletzt wird: alles

das bleibt außer aller menſchlichen Vorausſicht. Für die fahrläſſiges Thun verbietende Rechtsnorm iſt aber lediglich der allgemeine Rechtsſchutz in ſeiner generellen, gewiſſe Rechtsgüter in ihrer kategoriſchen Geſtalt umfaſſenden Abſicht von Bedeutung, nicht der beſondere Menſch mit der gerade ihm zu teil gewordenen Beſchädigung.

In dem der Entſcheidung unterliegenden Falle hatte der Angeklagte bei dem Hinabwinden eines Ballens Häute vom zweiten Stockwerke eines Lagerhauſes in den Hof hinunter dergeſtalt ordnungswidrig und unvorſichtig gehandelt, daß er das Herausfallen des Ballens aus der Schleife als Folge der ungenügenden Befeſtigung vorausſehen konnte. Thatſächlich iſt der Ballen herausgeſtürzt und hat einen Fuhrmann erheblich körperlich beſchädigt. Auf das Verhalten dieſes Fuhrmanns war der Augenmerk des Angeklagten gerichtet geweſen, er hatte aber angenommen und annehmen dürfen, daß ſich dieſer vorſichtig genug benehmen werde, um für alle Fälle in Sicherheit zu ſein. Von dieſem Geſichtspunkte aus war in erſter Inſtanz auf Freiſprechung erkannt worden. Das Reichsgericht hob das Urteil auf. Nach ſeinen Ausführungen kann es nur darauf ankommen, ob der Angeklagte hätte vorausſehen können, daß überhaupt ein Menſch von dem losgelöſten Ballen getroffen werden möchte. Ob dieſer Menſch ſchließlich der Fuhrmann oder ein Dritter war, iſt unerheblich. Auch auf die eigene Unvorſichtigkeit des Getroffenen kann kein weſentliches Gewicht gelegt werden. Denn, wie das angefochtene Urteil ſelbſt anerkennt, kam es nicht ſelten vor, daß die angeſchlagene Warnung von den Leuten, welche auf dem Hofe verkehrten, außer acht gelaſſen wurde. „Traf dies zu, dann waren derartige Unachtſamkeiten Dritter auch für den Angeklagten vorherſehbar, und er hatte ſein Verhalten pflichtmäßig ſo einzurichten, daß es auch nicht im Zuſammenwirken mit der Läſſigkeit Dritter Schaden verurſachte. Dann hob aber auch die dem Fuhrmann ſelbſt zur Laſt fallende Unvorſichtigkeit deſſen Beſchädigung nicht aus dem Kreiſe der im allgemeinen für den Angeklagten vorherſehbaren Folgen ſeines Handelns heraus, und der von ihm verurſachte Unfall bleibt in nichts weniger ein fahrläſſig verſchuldeter.“ — Urt. des III. Senats v. 18. Februar 1889. Entſch. XIX S. 51.

§ 61.

Ungültigkeit einer Vollmacht in zivilrechtlicher ist nicht ohne weiteres Ungültigkeit in strafrechtlicher Beziehung. Hier entscheidet nur der Wille.

Enthält eine Vollmacht die ausdrückliche oder stillschweigende Ermächtigung zur Stellung von Strafanträgen, so ist mit der zivilrechtlichen Ungültigkeit der Vollmacht wegen Schriftmangels nicht zugleich die Ungültigkeit in strafrechtlicher Beziehung gegeben. Vielmehr kommt es hier nur darauf an, ob der Wille des Antragsberechtigten in erkennbarer Weise geäußert wurde. — Urt. des IV. Senats v. 22. Februar 1889. Entsch. XIX S. 7. Vgl. die übereinstimmenden Urteile Entsch. I S. 387. III. S. 425. XV S. 144.

§ 68.

Unterbrechung der Verjährung durch kommissarische Zeugenladung von seiten des Amtsgerichts im Verwaltungsstrafverfahren.

In einer Verwaltungsstrafsache, mit welcher eine württembergische Steuerbehörde befaßt war, hatte ein badisches Amtsgericht auf Ersuchen der ersteren einen Zeugen vernommen. Nach Ansicht des Reichsgerichts wurde durch die Ladung des Zeugen die Verjährung unterbrochen. Urt. des I. Senats v. 14. Januar 1889. Entsch. XVIII S. 402. Im wesentlichen übereinstimmend Urt. des IV. Senats v. 11. Mai 1886. Entsch. XIV S. 134. Rspr VIII S. 353.

§ 99.

Formlosigkeit der Ermächtigung.

Die hier geforderte Ermächtigung bedarf keiner besondern Form, insbesondere sind die Vorschriften der St.P.O. § 156 über die Form der Antragstellung nicht anzuwenden. Urt. des II. Senats v. 25. Januar 1889. Entsch. XVIII S. 382. Übereinstimmend Olshausen zu § 99 und die gem. M.

§ 113.

Rechtmäßige Ausübung des Gerichtsvollzieheramtes.

Der Gerichtsvollzieher ist nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes begriffen, wenn er im Auftrage des betreibenden Gläubigers eine im Gewahrsam eines zur Herausgabe nicht be-

reiten Dritten befindliche Sachen durch Besitznahme pfändet (Civilprozeßordnung §§ 712. 713). — Urt. des I. Senats v. 11. März 1889. Entsch. XIX S. 69.

§§ 123. 124.

Dolus beim Hausfriedensbruch und Landfriedensbruch.

Zum Thatbestande des einfachen Hausfriedensbruchs, sofern er in einem „Eindringen" besteht, gehört die gewaltsame Überwindung eines Hindernisses und das Bewußtsein der Gewaltanwendung. Dieses Bewußtsein kann nicht zugleich den straferhöhenden Umstand der auf Landfriedensbruch gerichteten Absicht erfüllen. — Urt. des IV. Senats v. 12. März 1889. Entsch. XIX S. 72

§ 129.

Begriff des ungesetzlichen Mittels.

Der Begriff des „ungesetzlichen Mittels" setzt, wie das Reichsgericht teils aus dem Wortlaute des Paragraphen, teils aus seiner Entstehungsgeschichte folgert, nicht voraus, daß das Mittel auch ein strafbares sei. Übereinstimmend Olshausen und Oppenhoff zu § 29, A. A. John, Holtzendorffs Handbuch III 167. — Urt. des I. Senats v. 28. März 1889. Entsch. XIX S. 98.

§ 130a.

Angelegenheiten des Staates und Gefährdung des öffentlichen Friedens.

Unter „Angelegenheiten des Staates" sind auch Anordnungen einzelner Behörden und Beamten zu verstehen. Urt. des I. Senats v. 7. Februar 1889. Entsch. XVIII S. 406. Ebenso Urt. des IV. Senats v. 11. Dezember 1885. Entsch. XIII S. 170. Rspr. VII S. 740.

Wie beide Urteile ausführen, verlangt das Gesetz nur, daß eine Gefährdung des öffentlichen Friedens, nicht eine wirkliche Störung desselben vorliege. Nach dem zweitcitierten Urteile liegt diese Gefährdung nicht schon bei der bloßen Möglichkeit der Friedensstörung vor, es müssen vielmehr objektive Umstände festgestellt sein, aus welchen die nahe Möglichkeit geschlossen werden kann.

§ 132.

Auch ein Beamter macht ſich ſtrafbar, wenn er eine Handlung vornimmt, von welcher er weiß, daß ſie nur kraft eines andern öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf. — Urt. des IV. Senats v. 19. Februar 1889. Entſch. XVIII S. 430.

§ 136.

Aufhebung eines amtlichen Verſchluſſes.

Der durch ein amtliches Siegel bewirkte amtliche Verſchluß kann auch durch Abreißen einer mit Trockenſiegel verſehenen „Anzeige" aufgehoben werden, welche (in Bayern) ein Gerichtsvollzieher in dem Zimmer angeſchlagen hat, um auf dieſe Weiſe die Pfändung zu vollziehen. (Vgl. die Bekanntmachung des Königl. bayriſchen Staatsminiſteriums der Juſtiz vom 30. September 1879. J.M.Bl. S. 1494 ff. § 38). Urt. des I. Senats vom 24. Januar 1889. Entſch. XVIII S. 388.

§ 137.

1. Konkursverwalter iſt kein Beamter.

Die Erklärung des Konkursverwalters, daß er eine im Beſitze des Gemeinſchuldners befindliche Sache für die Konkursgläubiger mit Beſchlag belege, begründet keine Beſchlagnahme im Sinne des § 137 St.G.B. Der Konkursverwalter iſt nicht als Beamter anzuſehen; er verfolgt keine öffentlichen, ſondern private Zwecke. — Urt. d. II. Senats v. 19. März 1889. Entſch. XIX S. 85.

2. Mitnehmen gepfändeter Sachen bei Verlegung des Wohnſitzes iſt Entziehung aus der Verſtrickung.

Sind gepfändete Sachen im Gewahrſam des Schuldners belaſſen worden, ſo werden dieſelben durch jede dem Vollſtreckungsbeamten nicht bekannt gewordene Veränderung des Verwahrungsorts der Verſtrickung entzogen, ganz beſonders aber dadurch, daß der Schuldner bei Verlegung ſeines Wohnſitzes die Sachen mitnimmt. Urt. v. 12. Febr. 1889. Entſch. XVIII S. 410.

§ 138.

S. unter § 263 Nr. 1.

§ 140.

Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874. § 11.

Begriff des dauernden Aufenthalts.

Der angeführte Paragraph des Reichsmilitärgesetzes bestimmt, daß Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andre Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, gestellungspflichtig sind. Durch die „ausgesprochene Absicht, wieder ins Ausland zurückzukehren", wird der Begriff des dauernden Aufenthalts nicht ausgeschlossen. Maßgebend ist die Absicht des Betreffenden, wie sie in der Zeit unmittelbar nach Rückkehr ins Inland erkennbar in die Erscheinung tritt. Nur wenn die objektiven Verhältnisse darauf hinweisen, daß lediglich ein vorübergehender Aufenthalt in Deutschland in Frage steht, fehlt es an dem dauernden Aufenthalte. Urt. des III. Senats v. 4. Febr. 1889. Entsch. XVIII S. 384.

§ 156.

Schriftliche Versicherungen an Eides Statt ohne vorherige Aufforderung.

Hat jemand eine eidesstattliche Versicherung vor einer Behörde abgegeben, welche zur Entgegennahme befugt war, so wird die Strafbarkeit weder dadurch ausgeschlossen, daß eine Aufforderung zur Abgabe der Versicherung nicht stattgefunden hat, noch auch dadurch, daß die letztern lediglich schriftlich erfolgte. — Urt. d. II. Senats v. 19. Febr. 1889. Entsch. XIX S. 414. (Vgl. Entsch. VI S. 196 VII S. 287. XIV S. 170).

§ 196.

Berechtigung des früheren Vorgesetzten zur Antragstellung bei Versetzung des beleidigten Beamten.

Bei Beurteilung der Frage, ob der gegenwärtige oder der frühere Vorgesetzte den Strafantrag zu stellen hat, falls der beleidigte Beamte vor Erhebung des Strafantrags versetzt worden ist, muß davon ausgegangen werden, daß der Vorgesetzte deshalb mit einem selbständigen Antragsrecht ausgestattet ist, weil durch die Beleidigung das Amt selbst, welchem der Beleidigte angehört, in Mitleidenschaft gezogen werden kann. Demnach hat nur der frühere, nicht der jetzige Vorgesetzte das Antragsrecht. — Urt. des

I. Senats vom 18./25. Februar 1889. Entſch. XIX S. 23. Vgl. Entſch. I S. 29. Entſch. VII S. 131. Entſch. XIII S. 26. A. A. Olshauſen zu § 196 unt. 5 und die dort Angeführten.

§ 253.

Nicht die Drohung an ſich, ſondern das Übel, mit welchem gedroht wird, muß die Freiheit des Willens beeinträchtigen.

Der Angeklagte befand ſich im Beſitze eines fremden Hundes, zu deſſen Herausgabe er ſich nur gegen Zahlung von 5 Mark Futtergeld bereit erklärte, während ihm, wie er wußte, nur 3 Mark zukamen. Ferner erklärte der Angeklagte, daß er heute noch 5 Mark verlange, morgen aber 9 Mark fordern werde. Der Eigentümer, welcher ſich zur Abholung des Hundes nach einem andern Ort begeben hatte, ging darauf unverrichteter Sache nach Hauſe.

Die Strafkammer verurteilte wegen verſuchter Erpreſſung. Die Drohung wurde in der Bemerkung des Angeklagten, den Hund vorbehalten zu wollen, gefunden. Der Eigentümer empfand dieſe Drohung als ein Übel wegen des Mißerfolges ſeines mit Aufwand von Zeit und Mühe unternommenen Wegs.

Dagegen führt das Reichsgericht folgendes aus. Die Drohung im Sinne des § 253 St.G.B. beſteht objektiv in der Ankündigung eines Übels, welches ſo beſchaffen iſt, daß die Furcht vor Erleidung desſelben die Freiheit des Willens beeinträchtigen vermag. Ob aber im vorliegenden Fall der Eigentümer des Hundes die weitere Vorenthaltung desſelben als ein derartiges Übel betrachten konnte oder betrachtete, oder ob der Angeklagte der Meinung war, der Nichtbeſitz des Hundes werde für den Eigentümer ein Übel der bezeichneten Art und für ihn beſtimmend ſein, das verlangte Geld zu zahlen: alles das iſt nicht feſtgeſtellt. Stehen zwei Perſonen in einem Rechtsverhältnis zu einander und erhebt die eine eine unrechtmäßige Forderung unter der Androhung, daß ſie bei Nichterfüllung ihre Verbindlichkeit weigern werde, ſo kann darin keine Erpreſſung gefunden werden, weil das weſentliche Moment des Zwangs auf den Willen eines andern fehlt. Wer etwas Unrechtmäßiges fordert, braucht dabei gar nicht auf die Furcht des andern Teils zu rechnen; es kann ebenſowohl ſein, daß er nur auf die Gutmütigkeit, Gleichgültigkeit, den Leichtſinn, die Unerfahrenheit des-

ſelben zählt, ohne auch nur daran zu denken, daß er ihn in eine Zwangslage verſetzt. Endlich iſt es unzutreffend, wenn die Strafkammer das angedrohte Übel darin findet, daß der Eigentümer Zeit und Mühe ſeines Weges vergeblich ſollte aufgewandt haben. Denn mit dieſem Übel hat der Angeklagte nicht gedroht. Zum Thatbeſtande der Erpreſſung genügt nicht, daß die Thatſache der Drohung an ſich, ſondern daß das, womit gedroht wird, als Übel empfunden werde. — Urt. d. III. Senats v. 31. Jan. 1889. Entſch. XIX S. 41.

§ 263.

1. Vermögensbeſchädigung.

Ein ordnungsgemäß geladener Zeuge war nicht erſchienen und hatte ſich nachträglich damit entſchuldigt, daß ihm die Ladung nicht rechtzeitig bekannt geworden ſei. Infolgedeſſen unterblieb vorläufig die Verurteilung zu der Ordnungsſtrafe. Später wurde der Zeuge angeklagt und, da ſich ſeine Angaben als unwahr herausgeſtellt hatten, auf Grund des § 138 in idealer Konkurrenz mit § 263 beſtraft. Das Reichsgericht hob das Urteil auf. Es läßt es unentſchieden, ob überhaupt eine Idealkonkurrenz der genannten Geſetzesſtellen denkbar ſei. Jedenfalls aber fehle es hier an dem für den Thatbeſtand des Betrugs erforderlichen Moment der Vermögensbeſchädigung. Vor der Verurteilung könne der Betrag der etwa zu erkennenden Geldſtrafe nicht als zu dem Vermögen des Fiskus angehörig betrachtet werden. Der geſetzliche Anſpruch auf den Betrag beſtehe fort und komme nicht etwa erſt im Wege des Erſatzes zur Befriedigung. — Urt. des I. Senats vom 21. Februar 1889. Entſch. XVIII S. 442.

2. Unterdrückung einer wahren Thatſache durch Verſchweigen einer geſchehenen Zeſſion.

Der Zedent einer Forderung iſt durch ſein Verhältnis zum Zeſſionar verpflichtet, den debitor cessus von der Zeſſion zu benachrichtigen. Unterläßt er dies und nimmt er die Zahlung der abgetretenen Forderung an, ſo macht er ſich der Unterdrückung einer wahren Thatſache ſchuldig. Urt. d. III. Senats v. 18. März 1889. Entſch. XIX S. 161. (Übereinſtimmend Urt. II. Sen. v. 12. Juli 1881 Rſpr. III S. 476).

§ 266.

Untreue durch Verſchweigung eines Rechts des Mündels.

„Zum Nachteile der Vermögensrechte eines andern handelt nicht nur derjenige, welcher demſelben Vermögensbeſtandteile dauernd entzieht, ſondern auch derjenige, welcher die Gefahr des Verluſtes herbeiführt und demgemäß den Geſchädigten in eine ſchlechtere Vermögenslage verſetzt. Dieſe ſchlechte Vermögenslage hat der erſte Richter hier mit Recht darin gefunden, daß infolge der Verſchweigung der Erbrechte des Mündels durch den ungetreuen Vormund die Verlaſſenſchaft der Anna G. zunächſt ohne alle Rückſicht auf die Erbrechte des Minderjährigen auseinandergeſetzt, als erledigt abgeſchrieben und der Akt reponiert wurde, daß aus den Verhandlungen wohl die Erbberechtigung der G.'ſchen Geſchwiſter, nicht aber die des Georg G. hervorging, daß daher jene ohne Zuziehung des Mündels und der Kuratel frei über den Nachlaß — den ſie im Beſitz hatten — verfügen konnten, und daß Georg G. anſtatt eines ihm durch das Verlaſſenſchaftsgericht ſofort zuverläſſig zu berechnenden und ſicher zu ſtellenden Erbteils nur die zweifelhafte Anweiſung auf den guten Willen ſeiner Miterben und einen etwa von dieſen zu gewährenden Erbteil erlangt hatte". — Urt. d. I. Sen. v. 21. März 1889. Entſch. XIX S. 80.

§§ 267. 268.

Koſtennoten der Gerichtsvollzieher ſind keine Urkunden.

Die im § 23 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vorgeſehenen Koſtennoten der Gerichtsvollzieher ſind weder als öffentliche noch überhaupt als Urkunden anzuſehen. Daß ſie keine öffentlichen Urkunden ſind, folgert das Reichsgericht daraus, daß keinerlei Form für ſie vorgeſchrieben iſt. Als Privaturkunden können ſie deshalb nicht betrachtet werden, weil ſie lediglich beweiſen, daß der Gerichtsvollzieher den in ihnen mitgeteilten Betrag beanſprucht. Dieſe Thatſache iſt zunächſt nicht zum Beweiſe eines Rechtsverhältniſſes erheblich; ſodann erfordert der Begriff der Urkunde, daß ſie zum Beweiſe einer außerhalb ihrer ſelbſt gelegenen Thatſache geeignet ſei. — Urt. d. I. Senats v. 4. März 1889. Entſch. XIX S. 62.

§§ 284. 285. 286.

1. Begriff des Glücksſpiels.

Für den Begriff des Glücksſpiels ſtellt das Reichsgericht in

einem Urteil des IV. Senats vom 11. Januar 1889 (Entsch. XVIII S. 342) folgende Sätze auf:

1. Der Ausgang muß ganz oder doch hauptsächlich vom Zufall abhängen.

2. Der Gegenstand des Spiels muß einen Vermögenswert repräsentieren, welcher nicht so geringfügig ist, daß er nach allgemeiner Anschauung als solcher überhaupt nicht in Betracht kommt.

3. Die individuellen Verhältnisse der Mitspieler müssen jedoch außer Betracht bleiben. — Dieser Punkt ist sehr bestritten. Ebenso R.G in mehreren Entscheidungen, z. B. Urt. d. II. Senats v. 28. Februar 1882 (Entsch. VI 70 Rspr. IV 215). A. A. Olshausen zu § 284 Nr. 2. Hälschner II S. 449. Oppenhoff zu § 284 Nr. 1.

4. Nicht erforderlich ist, daß das Spielobjekt geradezu einen Gewinn darstelle.

5. In subjektiver Hinsicht darf nicht verlangt werden, daß die Hoffnung auf Gewinn Motiv des Spielens sei. Ebenso Olshausen zu § 284 Nr. 2, woselbst abweichende Urteile andrer Gerichte zitiert sind.

Das Wesen der Lotterie im Gegensatze zum Glücksspiel ist darin zu finden, daß bei der erstern sich Zahl und Verkauf der Lose, Zeit und eventuelle Reihenfolge, sowie Höhe des Gewinns und Ziehung der Lose nach einem bestimmten vorher festgestellten Plane richten. — So auch die gem. M. und das R.G. in vielen Entscheidungen.

Das Lotto kann den Begriff des Glückspiels erfüllen. Dies folgt u. a. aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes.

2. Sogenannte Überraschungspakete als Gegenstand einer Ausspielung.

Unter den Begriff der Ausspielung fällt es, wenn Waren in einer Umhüllung, welche deren Art und Beschaffenheit nicht erkennen läßt, zu einem festen Preise verkauft werden und dabei angegeben wird, der Preis entspreche dem Minimalwerte der Ware, möglicherweise aber könne eine Ware von wesentlich höherm Werte in dem Paket enthalten sein. („Überraschungspakete.") Von einem Gegensatz zwischen objektiver und subjektiver Ungewißheit kann dabei

nicht gesprochen werden. Urt. d. I. Senats vom 25. Februar 1889. Entsch. XIX S. 11. Vgl. Entsch. XVII S. 379.

§ 288.

Zerstören ist Beiseiteschaffen.

Ein Beiseiteschaffen im Sinne dieses Paragraphen liegt auch bei Zerstörung der Sache vor. — Urt. d. II. Sen. v. 26. Febr. 1889. Entsch. XIX S. 25. Vgl. IX Nr. 70.

§ 295.

Einziehung von Jagdgerät bei unbekanntem Thäter nur wenn festgestellt wird, daß es diesem gehört.

Die im § 295 St.G.B. vorgeschriebene Einziehung setzt, wie der Wortlaut unzweifelhaft ergiebt („neben der . . . . . Strafe"), die Verurteilung einer bestimmten Person voraus. Kann diese nicht erfolgen und wird demnach ein objektives Strafverfahren eingeleitet, so finden die §§ 40 und 42 St.G.B. Anwendung. Hiernach ist aber die Einziehung nur dann zulässig, wenn festgestellt wird, daß das Jagdgerät usw. dem Thäter oder Teilnehmer gehört. Kann eine derartige Feststellung nicht getroffen werden, so ist die Einziehung unzulässig. — Urt. des III. Senats v. 11. Februar 1889. Entsch. XIX S. 45.

§§ 306. 308.

Glühen oder Glimmen ist Fortbrennen.

Zur Vollendung der Brandstiftung ist nicht erforderlich, daß der Gegenstand in heller Flamme gebrannt habe, vielmehr ist vollendete Brandstiftung schon dann anzunehmen, wenn der Zündstoff in einer Weise mitgeteilt wurde, welche das Fortbrennen auch nach Entfernung des Zündstoffs ermöglicht. Das Fortbrennen kann aber auch in bloßem Glühen oder Glimmen bestehen. Urt. d. III. Sen. vom 7. Januar 1889. Entsch. XVIII S. 362. Ebenso Urt. des II. Sen. v. 20. Oktober 1887. Entsch. VII S. 131 und die herrschende Lehre.

§ 310.

Absicht des Wiederlöschens schließt den Vorsatz der Brandstiftung nicht aus.

Ein strafunmündiger Knabe hatte sich damit vergnügt, das Dach einer Hütte wiederholt in Brand zu setzen und dann das Feuer wieder zu löschen. Letzteres gelang ihm schließlich nicht mehr, und die Hütte brannte nieder. Vorher hatte sein strafmündiger

Genoſſe, durch das Beiſpiel gereizt, ebenfalls verſucht, das Dach anzuſtecken, auch dabei, wie feſtgeſtellt wurde, die Abſicht gehabt, das Feuer alsbald wieder zu löſchen. Die Inbrandſetzung war indeſſen nicht gelungen. Auf Grund des § 308 St.G.B. angeklagt, wurde der zweite Knabe wegen Verſuchs dieſes Verbrechens verurteilt. Die Reviſion machte dagegen u. a. geltend, daß die vorerwähnte Abſicht den Vorſatz der Brandſtiftung ausſchließe. Das Reichsgericht verwarf dieſe Auffaſſung. Der Vorſatz des Angeklagten war darauf gerichtet, das Dach der Hütte in Brand zu ſetzen. Mit dem Gelingen dieſes Vorhabens wäre der Thatbeſtand der Brandſtiftung vollendet geweſen. Denn der Angeklagte wollte es ebenſo machen wie ſein ſtrafunmündiger Genoſſe, und dieſer hatte das Dach in einer Weiſe in Brand geſetzt, daß es auch nach Entfernung des Zündſtoffs weiterbrannte. Die Wirkung eines Strafausſchließungsgrunds hat aber nicht die Abſicht, den Brand zu löſchen, ſondern nur die Thatſache des Löſchens. — Urt. d. III. Senats v. 3. Januar 1889. Entſch. XVIII S. 355. — Bei Gelegenheit dieſer Entſcheidung führt das Reichsgericht aus, daß § 310 St.G.B. nur auf die vollendete, nicht auf die verſuchte Brandſtiftung Anwendung finde.

§ 311.

Gebrauch auch bei fahrläſſiger Benutzung.

Unter „Gebrauch“ von Pulver oder andern exploſiven Stoffen iſt nicht nur diejenige Thätigkeit zu verſtehen, welche zweckentſprechend, d. h. welche auf Benutzung irgend einer Eigenſchaft der zu gebrauchenden Sache gerichtet iſt, vielmehr iſt der Ausdruck gleichbedeutend mit „Verwendung ſolcher Stoffe“ oder „Gebahren mit ſolchen Stoffen“. — Urt. des III. Senats vom 11. März 1889. Entſch. XIX S. 279. — Übereinſtimmend Olshauſen zu § 311.

§§ 317. 318.

Öffentliche Fernſprechanſtalten ſind als Telegraphenanſtalten im Sinne dieſer Vorſchriften anzuſehen.

Die Frage, ob auch die öffentlichen Fernſprechanſtalten den Schutz der §§ 317. 318 St.G.B. genießen, wird vom Reichsgericht bejaht. Es handelt ſich dabei nicht um eine analoge Ausdehnung der zitierten Geſetzesſtellen, ſondern um eine richtige Auslegung des Begriffs der Telegraphenanſtalt. Daß dieſer nicht

auf seine bloße Wortbedeutung („in die Ferne schreiben") hin interpretiert werden kann, ergiebt ein geschichtlicher Rückblick. Der Ausdruck „Telegraphenanstalt" führt nämlich auf die §§ 296—300 des preußischen Strafgesetzbuchs und darüber hinaus auf das preußische Gesetz vom 30. November 1840, also auf eine Zeit zurück, in welcher man elektrische, wirklich in die Ferne schreibende Telegraphen in Deutschland noch nicht kannte. Wie man damals die optischen Telegraphen und das auf optischen Zeichen beruhende Signalwesen der Eisenbahnen und erst später die elektrischen Telegraphen im Auge hatte, so können unbedenklich überhaupt alle Einrichtungen unter den Begriff des Telegraphen gebracht werden, welche der Nachrichtenvermittlung in die Ferne mittels Reproduktion gewillkürter Zeichen dienen, gleichgültig, ob dabei elektrische oder pneumatische Kraft angewandt wird, gleichgültig auch, ob die Zeichen optische oder akustische sind. Die Vorinstanz hat nun angenommen, daß trotzdem ein wesentlicher innerer Gegensatz zwischen dem Telegraphen und dem Telephon vorhanden sei. Während nämlich dort die Zeichen reproduziert werden, handelt es sich nach Ansicht der Strafkammer hier gar nicht um eine Reproduktion, sondern um eine Fortpflanzung der Schallwellen, ähnlich wie beim Sprachrohr. Dem gegenüber hebt das Reichsgericht in längerer Ausführung hervor, daß beim Telephon sehr wohl von einer Reproduktion gesprochen werden könne, weil zunächst eine Umsetzung der Schallwellen in Schwingungen des elektrischen Stroms und alsdann eine Umsetzung dieser in Schallwellen erfolgt. — Urt. des III. Senats vom 28. Februar 1889. Entsch. XIX S. 55. Als übereinstimmend werden zitiert: Geyer Bd. 2 S. 116. Hälschner Bd. 2 S. 650. v. Liszt S. 481. Meyer S. 917. Olshausen S. 1208. Meili, das Telephonrecht (1885) und das Recht der Verkehrs- und Transportanstalten (1888) § 110. Scheffler im Gerichtssaal Bd. 36 S. 481; als abweichend: Oppenhoff § 317 Anm. 3. Fuld im Gerichtssaal Bd. 36 S. 202 und Österr. Centralbl. Bd. 3 S. 449. Barazetti i. d. Zeitschr. f. vgl. Rechtswissenschaft Bd. 6 S. 473/74.

§ 331.

Nicht jeder „bei Gelegenheit" einer Amtshandlung angenommene Vorteil ist „für" dieselbe angenommen.

Zum Thatbestande des § 352 St.G.B. gehört, daß der Zahlende eine Pflicht zur Zahlung annahm, also über Existenz

und Höhe seiner Schuld im Irrtum war. Ist dies nicht der Fall, so kann in Frage kommen, ob nicht eine Bestechung im Sinne des § 331 St.G.B. vorliegt. „Denn gerade in der Freiwilligkeit oder Unfreiwilligkeit des Gewährens liegt der charakteristische Unterschied zwischen beiden Strafthaten." Bei Anwendung des § 331 aber ist in Betracht zu ziehen, „daß nicht jeder aus Anlaß oder bei Gelegenheit einer Amtshandlung angenommene Vorteil als für die Amtshandlung gegeben angesehen werden muß, sondern daß für letztere Feststellung noch ein ausdrücklicher Zusammenhang zwischen der Annahme des Vorteils und der Amtshandlung vorhanden sein muß, welcher erkennen läßt, daß der Vorteil als Gegenleistung für die Amtshandlung erschien, und daß die Feststellung dieses Zusammenhangs die Grundlage des bezüglichen Thatbestandmerkmals zu bilden hat. Ein solcher aus Anlaß oder bei Gelegenheit eines Dienstgeschäftes angebotener und angenommener Vorteil kann sehr häufig einfach in den Regeln des sozialen Verkehrs und der gewöhnlichen Höflichkeit seinen Grund haben und unter bestimmten lokalen Verhältnissen sogar unvermeidlich sein — ohne daß damit ein ungewöhnlicher Vorteil für eine Amtshandlung genährt werden soll". — Urt. des I. Senats vom 25. Febr. 1889. Entsch. XIX S. 19.

§ 333.

Es genügt, wenn die Handlung oder Unterlassung des Beamten nur der Meinung des Thäters nach noch bevorsteht.

Die Absicht des Thäters muß darauf gerichtet sein, den Beamten zu einer künftigen Handlung oder Unterlassung zu bestimmen. Es genügt aber, wenn eine Handlung oder Unterlassung in Frage ist, welche nur nach Ansicht des Thäters noch bevorsteht. Liegt dieselbe thatsächlich bereits in der Vergangenheit, hatte z. B. der Forstbeamte die Anzeige, von welcher er abgehalten werden sollte, bereits erstattet, so steht dies dem Thatbestande der aktiven Bestechung nicht entgegen. — Urt. des I. Senats vom 14. März 1889. Entsch. XIX S. 206. (Die Litteratur unterscheidet nicht in dieser Weise, sondern fordert schlechthin, daß die Handlung oder Überlassung noch bevorstehe).

§ 352.

S. unter § 331.

Gerichtsverfassungsgesetz.

§ 13.

S. unter Strafprozeßordnung § 261.

Strafprozeßordnung.

§§ 60. 61. 66.

1. Wiederholte Zeugenvernehmung nach assertorischem Eid.

„Wird ein Zeuge nach geleistetem assertorischem Eide später nochmals vorgerufen und vernommen, so ist das, was er hierbei angibt, nicht unter eidlicher Versicherung abgegeben. Es muß deshalb eine Versicherung des Zeugen nach Maßgabe des § 66 St.P.O. erfolgen." — Urt. d. I. Senats vom 25. März 1889. Entsch. XIX S. 84.

2. Der die Wiederaufnahme anordnende Beschluß eröffnet ein „neues" Hauptverfahren.

Der Beschluß, durch welchen Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet wird, ist ein Analogon des Eröffnungsbeschlusses. Mit ihm beginnt ein neues Hauptverfahren. In der nunmehr stattfindenden Hauptverhandlung kann daher die Beeidigung der bereits in der frühern Hauptverhandlung vernommenen Zeugen nicht auf Grund des § 66 St.P.O. unterbleiben. Urt. d. III. Senats vom 3. Januar 1889. Entsch. XVIII S. 417. Ebenso: John, Löwe, Stenglein zu § 66.

3. Bei Wiederaufnahme einer definitiv abgeschlossenen Zeugenvernehmung neue Beeidigung oder Versicherung auf den früheren Eid.

Kommt in der Hauptverhandlung ein Zeuge, welcher bereits vernommen worden ist, nachträglich nochmals zum Wort, sei es bei Gelegenheit einer Konfrontation mit einem inzwischen abgehörten Zeugen, sei es weil er sich zu einer Ergänzung oder Berichtigung seiner frühern Aussage erbietet, so bedarf es weder einer wiederholten Beeidigung noch auch einer Versicherung auf den früher geleisteten Eid. (Diese Versicherung ist zutreffendenfalls von dem Zeugen selbst zu erklären, nicht ausreichend ist — nach mehreren

Urteilen des Reichsgerichts — eine richterliche Hinweisung.) Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Vernehmung noch nicht definitiv abgeschlossen war. Ein solcher Abschluß liegt dann vor, wenn ein Zeuge „definitiv entlassen", darauf die unterbrochene Hauptverhandlung wieder aufgenommen und der Zeuge aufs neue vernommen wird. Es kann alsdann nicht unterstellt werden, daß der Zeuge sich der Fortwirkung seiner frühern Eidesleistung bewußt ist, noch auch daß das Gericht und die Beteiligten den Eindruck einer unter Eid gestellten Aussage empfangen. — Urt. d. IV. Senats v. 1. März 1889. Entsch. XIX. S. 27.

§ 74.

Ablehnungsgrund gegen Sachverständige.

Das Reichsgericht hält die Verwerfung eines Ablehnungsgesuchs gegen einen Sachverständigen mit der Motivierung, daß „eine Befangenheit aus dem Umstande nicht zu folgern sei, daß der Sachverständige die Untersuchung gegen den Angeklagten geführt habe", für rechtlich nicht beanstandbar. Urt. des I. Senats vom 14. Januar 1889 Entsch. XVIII S. 402. In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall war als Sachverständiger ein Verwaltungsbeamter vernommen worden, welcher in dem voraufgehenden Verwaltungsverfahren die Untersuchung geführt hatte.

§ 111.

Anwendbarkeit dieses Paragraphen auf den Fall der Hehlerei.

„Zwar sind die Hemden dem Verletzten nicht unmittelbar durch die Hehlerei des Angeklagten, sondern sie sind ihm durch den Diebstahl, auf welche sich dieselbe bezieht, entzogen worden, aber es hat doch immerhin die Angeklagte diesen Zustand des Entzogenseins in seiner Fortdauer durch ihre Hehlerei befördert, und es muß angenommen werden, daß auch auf diese mittelbare Entziehung der § 111 St.P.O. zur Anwendung zu bringen ist." — Urt. d. I. Sen v. 25. März 1889. Entsch. XIX S. 98.

§§ 239. 240.

Mißbrauch des Fragerechts. Befugnisse des Vorsitzenden gegenüber demselben.

1. Aus § 240[2] darf kein Recht des Vorsitzenden gefolgert werden, allgemein zu verlangen, daß diejenigen Fragen, welche der

Angeklagte, der Verteidiger oder der Staatsanwalt zu stellen beabsichtigen, ihm erst vorgelegt werden. Nur bei Mißbrauch des Fragerechts, über dessen Vorliegen ein Gerichtsbeschluß provoziert werden kann, steht ihm eine solche Befugnis zu.

2. § 250[1] ist analog auf den Fall des § 239[2] auszudehnen Urt. d. II. Senats v. 4. Jan. 1889. Entsch. XVIII S. 365.

§ 261.

Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurteilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ab, so entscheidet der Strafrichter über dieses auch dann durchaus selbständig, wenn bereits eine andre Behörde, sei es auch eine Verwaltungsbehörde, in unanfechtbarer Weise darüber geurteilt hat. — Urt. d. IV. Senats v. 25. Jan. 1889. Entsch. XVIII S. 436.

§ 270.

S. unter § 458.

§ 278.

S. unter § 286.

§ 286.

Es bedarf der Anwesenheit sämtlicher Verteidiger schon bei Auslosung der Geschwornenbank.

Am 12. November 1888 standen vor dem Schwurgericht Göttingen zwei Verhandlungen an. Der Angeklagte der später zu verhandelnden Sache wurde befragt, ob er mit der Beibehaltung der für die erste gebildeten Geschwornenbank einverstanden sei, lehnte aber eine Erklärung hierüber ab. Ob trotzdem dieselbe Bank beibehalten wurde, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls stützte der Angeklagte später mit Erfolg eine Revision auf den Umstand, daß bei Ablehnung der Erklärung sein Verteidiger nicht zugegen war. Das Reichsgericht führt folgendes aus. „In der vorliegenden . . . Sache war die Verteidigung nach § 140 Abs. 1 St.P.O. eine notwendige; die Hauptverhandlung konnte also nur in Anwesenheit eines Verteidigers abgehalten werden. Nach § 278 St.P.O. beginnt aber die Hauptverhandlung mit der Bildung der Geschwornenbank durch Auslosung der Geschwornen; die letztere enthält demnach einen Bestandteil der Hauptverhandlung, mag sie nun, wie der Regel nach zu geschehen hat, auf dem in §§ 279 ff. bezeichneten Wege für eine einzelne Sache, oder beim Vorhandensein der in § 286

St.P.O. bezeichneten Voraussetzungen für eine Mehrzahl von an demselben Tage anstehenden Verhandlungen erfolgen, in welch' letzterem Falle die Erklärung des bei der spätern Verhandlung beteiligten Angeklagten und der Staatsanwaltschaft über ihr Einverständnis mit dem Verbleiben der Geschwornenbank die Erklärung über Annahme oder Ablehnung der einzelnen Geschwornen vertritt, während im übrigen die für die zunächst anstehende Sache erfolgende Auslosung der Geschwornen zugleich für die später zu verhandelnden Sachen gilt. — Nach § 377 Nr. 5 St.P.O. mußte die vorliegende Gesetzesverletzung zur Aufhebung des Urteils führen." — — Urt. des III. Senats vom 5. Januar 1889. Entsch. XVIII S. 361.

Referent kann nicht umhin, die Haltbarkeit dieses Urteils in verschiedenen Richtungen zu bezweifeln. Zunächst scheint es ihm zu weit gegangen, wenn das Reichsgericht die Anwesenheit sämtlicher Angeklagten und Verteidiger schon bei der Auslosung der Geschwornenbank verlangt. Die Konsequenz würde dann erfordern, daß auch der zu der spätern Sache berufene Schwurgerichtshof zugezogen würde (St.P.O. § 225), und wenn die beisitzenden Richter hier andre sind, so hätte man das Unikum eines Schwurgerichtshofs mit fünf Richtern oder gar zweier gleichzeitig fungierender Schwurgerichtshöfe. Zudem ist nicht ersichtlich, was dem Angeklagten und Verteidiger der spätern Sache ihre Anwesenheit nutzen sollte, da sie ja an dem Ablehnungsverfahren nicht teilnehmen dürfen und ein etwa vorhandener Ausschließungsgrund doch offenbar in jeder Lage des Verfahrens noch berücksichtigt werden kann. Nur zweckmäßig dürfte die Zuziehung eben wegen der Ausschließungsgründe sein. So auch Löwe zu § 286. Für die Richtigkeit dieser Ansicht dürfte auch der Wortlaut des § 286 sprechen, da hier das Präteritum (gebildete Geschworenenbank) gebraucht wird. Dagegen schließt sich Stenglein (zu § 286) der Meinung des Reichsgerichts an, ist aber wohl insofern inkonsequent, als er meint, der Wechsel der Richter thue nichts zur Sache.

Sodann aber bleibt es unverständlich, wie die Abwesenheit des Verteidigers im Falle einer ablehnenden Erklärung des Angeklagten oder im Falle einer Weigerung derselben, sich überhaupt zu erklären, zu einer Aufhebung des Urteils führen kann. Denn für diese Eventualität darf doch wohl unterstellt werden, daß das Gericht stets eine neue Geschwornenbank bildet und dies auch im

vorliegenden Falle gethan hat. Dann ist aber der frühere Prozeßfehler ebenso geheilt wie ein solcher, der etwa bei dem Eröffnungsbeschluß nachgekommen ist. (Vgl. Bennecke S. 15 und 16.) Sollte dies nicht zutreffen, so würde die Aufhebung des Urteils schon nach St.P.O. § 377 Nr. 1 geboten sein, ohne daß es des Umwegs über Nr. 1 bedürfte. — Vermutlich liegt indessen ein Druckfehler vor, so daß anzunehmen ist, der Angeklagte habe seine Erklärung über Beibehaltung der Geschwornenbank nicht abgelehnt, sondern abgegeben und zwar in zustimmendem Sinne.

§ 296.

Prüfung des Antrags auf Stellung von Nebenfragen.

Bei einer Anklage wegen Mords war der Antrag des Verteidigers, eine Nebenfrage nach mildernden Umständen zu stellen, abgelehnt worden. Hierauf stützte der Verteidiger die Revision, indem er ausführte, daß möglicherweise das Moment der Überlegung hätte verneint und bei dem nunmehr übrigbleibenden Totschlag die Frage nach mildernden Umständen in Betracht gezogen werden können. Die Revision wurde verworfen mit der Motivierung, daß, solange der Verteidiger seinen Antrag nicht aus § 305 St.P.O. begründet oder die Stellung einer Hilfsfrage beantragt hatte, das Gericht nicht in der Lage gewesen sei, die Nebenfrage unter diesem Gesichtspunkte zu verstehen. — Urt. des I. Senats v. 11. Februar 1889. Entsch. XVIII. S. 400.

§ 305.

S. unter § 296.

§ 369.

S. unter § 458.

§ 376.

Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Urteil und falscher Fragestellung an die Geschwornen.

In zwei an die Geschwornen gerichteten Fragen, welche die unternommene Verleitung zur Begehung eines Meineids betrafen, war es übersehen worden, die Eigenschaft des Zeugnisses als eines wissentlich falschen zum Ausdrucke zu bringen. Die Fragen wurden verneint, und die Staatsanwaltschaft stützte die Revision auf falsche Fragestellung. Das Reichsgericht verneinte indessen den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Rechtsverletzung und dem

Spruche der Geschwornen. „Denn," führt es aus, „die Geschwornen haben, indem die unter Weglassung des Wortes, „wissentlich" formulierten Fragen von ihnen allgemein verneint worden sind, zu erkennen gegeben, daß sie den Angeklagten des Unternehmens der Verleitung zur Abgabe eines falschen Zeugnisses überhaupt, also unterschiedslos, ob dabei ein wissentlich oder nicht wissentlich falsches Zeugnis in Frage gestellt wurde, für nicht schuldig erachteten." — Urt. d. IV. Sen. v. 1. März 1889. Entsch. XIX S. 96.

§ 385.

Vollmacht und Unterschrift bei der Revisionsrechtfertigungsschrift.

Die Frage, ob ein Rechtsanwalt, welcher in dem früheren Verfahren nicht als Verteidiger aufgetreten ist, bei Einlegung der Revision einer Vollmacht bedürfe, ist bereits in mehreren Entscheidungen des Reichsgerichts berührt worden. Genauer ist zu unterscheiden, ob die Revision von dem Angeklagten persönlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder durch den Rechtsanwalt eingelegt wurde. In dem ersteren Falle befolgte das Reichsgericht früher die strengere Praxis, d. h. es verlangte die Vollmacht bei Einreichung der Rechtfertigungsschrift (Urteil des III. S. 8. März 1882, Rsp. IV. 236. Entsch. VI. 82). Später änderte es seine Ansicht. In dem Beschluß des I. Senats vom 5. Mai 1884 (Rsp. VI 355) und dem Urteil des III. Senats vom 24. Januar 1887 (Rsp. IX. 90. Entsch. XV. 226) wird ausgeführt, daß „dann, wenn die Revision vom Angeklagten persönlich eingelegt ist, die Vorschrift des § 385[2] St.P.O. über die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Revisionsbegründung schon dann als erfüllt zu erachten sei, wenn Bedenken nicht entgegenstehen, aus welchen zu entnehmen wäre, daß die Unterzeichnung der die Revisionsanträge enthaltenden Schrift seitens des Rechtsanwalts ohne Auftrag oder gegen den Willen des Angeklagten erfolgt sei." — In dem zweiten Falle verlangt das Reichsgericht eine Vollmacht und zwar auch dann, wenn der Rechtsanwalt in der Gerichtsverhandlung zur vollmachtlosen Vertretung des nicht erschienenen Angeklagten zugelassen worden war (Urt. des I. Sen. v. 14. Januar 1889. Entsch. XVIII S. 346). — Erwähnt sei bei dieser Gelegenheit ein Urt. des IV. Senats vom 2. Oktober 1888 (Entsch. XVIII S. 103), nach welchem die Unterschrift des Anwalts keinen

Zweifel darüber lassen darf, daß er auch thatsächlich den Inhalt der Revisionsschrift vertritt. In dem der Entscheidung zu Grunde liegendem Falle hatte ein Rechtsanwalt unter die von dem Angeklagten persönlich unterschriebene Rechtfertigungsschrift neben anderm auf eingeklebtem Blatt die Worte gesetzt: „unterzeichne ich die vorstehende Revisionsbegründung in Gemäßheit des § 385 St.P.O. G. Rechtsanwalt." Diese Form wurde nicht für ausreichend erachtet.

In einem andern Falle waren der Unterschrift des Rechtsanwalts die Worte beigefügt: „Unterzeichnet mit Rücksicht darauf, daß heute die Frist abläuft und mir solches jetzt erst zugesandt ist". Das Reichsgericht erklärte, durch diesen Zusatz werde der Annahme Raum gegeben, der Rechtsanwalt habe die Verantwortung für den Inhalt der Revisionsschrift mindestens nicht uneingeschränkt übernehmen wollen und sich einer Einwirkung auf diesen Inhalt enthalten. Demgemäß wurde die Revision als unzulässig verworfen. — Beschl. d. IV. Sen. v. 1. März 1889. Entsch. XIX S. 95.

§ 413.

S. unter § 60 Nr. 3.

§ 458.

Verhältnis dieses Paragraphen zur St.P.O. §§ 270. 369 Abs. 3.

Gegen den Angeklagten war eine polizeiliche Strafverfügung wegen unrichtigen Ausweichens mit seinem Fuhrwerke erlassen worden. Zufolge des Antrags auf gerichtliche Entscheidung fand eine Verhandlung vor dem Schöffengerichte statt. In dieser beantragte die Staatsanwaltschaft, falls das Gericht ein schuldhaftes Verhalten des Angeklagten nicht für genügend klar gestellt halte, Freisprechung, andernfalls Aufhebung der Strafverfügung, weil alsdann fahrlässige Körperverletzung im Berufe anzunehmen sei. Das Urteil erkannte den Angeklagten der ihm in der Strafverfügung zur Last gelegten Zuwiderhandlung für schuldig und verurteilte ihn, ohne sich über die Frage der fahrlässigen Körperverletzung auszusprechen, zu einer Geldstrafe von 6 Mark. Die Strafkammer erließ als Berufungsgericht in der Besetzung mit drei Richtern nach dem Vortrage des Berichterstatters und nachdem der Staatsanwalt beantragt hatte, zuvor darüber zu erkennen, ob ein Vergehen gegen § 230 St.G.B. vorliege, folgenden Beschluß: „Da der Angeklagte hinreichend ver-

dächtig erscheine, . . . durch Außerachtlassung der Aufmerksamkeit, zu der er vermöge seines Berufs als Landwirt besonders verpflichtet war, eine Körperverletzung des Arno St. in R. dadurch verursacht zu haben, daß er auf der Straße dem ihm begegnenden Geschirre des St. mit seinem Geschirr nicht auswich, so daß St. . . . . am linken Bein überfahren wurde — Vergehen gegen § 230 St.G.B. — so werde das Hauptverfahren vor der zweiten Strafkammer des Landgerichts eröffnet."

Darauf fand eine Hauptverhandlung in der Besetzung mit fünf Richtern statt, auf Grund deren der Angeklagte wegen fahrlässiger Körperverletzung zu vierzehn Tagen Gefängnis verurteilt wurde. In den Gründen wurde gesagt: „der Gerichtshof habe es in seiner jetzigen Zusammensetzung nicht für zulässig gehalten, jetzt noch, wo derselbe in erster Instanz zu entscheiden hatte, das von dem Schöffengerichte über dieselbe That in erster Instanz gefällte Urteil aufzuheben; dasselbe sei vielmehr bereits durch die Entscheidung vom 7. Novbr. 1888 (den Eröffnungsbeschluß des Landgerichts) außer Kraft gesetzt."

Das Reichsgericht führt im Anschlusse an die Entscheidung vom 22. April 1882 Entsch. VI S. 314 aus, es sei rechtsirrtümlich, die Anwendbarkeit des § 458 St.P.O. auf den Fall zu beschränken, daß die Strafverfügung nach der rechtlichen Beurteilung, welche die That *in ihr selbst* gefunden habe, unzulässig gewesen sei. Vielmehr müsse auch dann die Aufhebung der polizeilichen Strafverfügung ausgesprochen werden, wenn sich erst *nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung* eine andre rechtliche Qualifizierung ergebe. Falsch würde es in einem solchen Falle auch sein, einen *Unzuständigkeitsbeschluß* zu erlassen und die Sache an das höhere Gericht zu verweisen, weil § 270 St.P.O. das ordentliche auf Erhebung öffentlicher Klage und Eröffnungsbeschluß beruhende Verfahren zur Voraussetzung habe. Auch für das *Berufungsgericht* komme in einem derartigen Falle nicht § 369 Abs. 3 St.P.O., sondern wiederum lediglich § 458 das. zur Anwendung. Das Ergebnis der fehlerhaften Prozedur sei das Vorliegen eines Urteils ohne vorherige öffentliche Klage, also ein Widerspruch mit den wesentlichsten Grundsätzen des Verfahrens. — Urt. d. III. Senats vom 21. März 1889. Entsch. XIX S. 166. (Bezüglich des Verhältnisses des § 458 St.P.O. zu § 270 das. übereinstimmend *Löwe* und *Stenglein* zu § 458).

§ 505.

Nicht jede auf Revision erfolgende Aufhebung eines Urteils bildet einen für die Kostenpflicht maßgebenden Erfolg.

Der Angeklagte war zu einer Geldstrafe von 30 Mark und 14 Tagen Gefängnis verurteilt worden. Das Reichsgericht hob das Urteil samt den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen auf und verwies die Sache zu erneuter Verhandlung in die Vorinstanz zurück. Diese qualifizierte das Delikt, welches zur Gefängnisstrafe geführt hatte, milder und erkannte nunmehr auf 30 Mk. und 50 Mk. Geldstrafe. Die Kosten wurden dem Angeklagten ganz zur Last gelegt. Hiergegen beschwerte sich derselbe wiederum auf dem Wege der Revision. Das Reichsgericht verwarf diese, billigte die Meinung des Unterrichters, daß es sich nur um einen teilweisen Erfolg des Rechtsmittels handle, bei welchem die Erledigung des Kostenpunkts Sache des mit der Revision nicht angreifbaren richterlichen Ermessens sei. Thatsächlich treffen mithin den Angeklagten auch die Kosten der für ihn erfolgreichen ersten Revision. Das Reichsgericht deduziert hauptsächlich aus G.K.G. § 59. Die bloße Aufhebung des angegriffenen Urteils auf eingelegte Revision bilde nach dem Gesetze keinen Faktor über die Höhe der Gebühr und folgeweise auch keinen Faktor für die Gebührenpflicht. — Urt. d. II. Senats vom 15. Januar 1889. Entsch. XVIII S. 347. — Im Ergebnis übereinstimmend Löwe zu § 505. A. A. wohl mit Recht Stenglein zu demselben Paragraphen. Von einem Rechtsmittel, auf Grund dessen das angefochtene Urteil aufgehoben wird, kann man, wie Stenglein hervorhebt, nicht sagen, es sei erfolglos gewesen; jedenfalls brauche der Angeklagte nicht für den Rechtsfehler des Unterrichters zu haften. Zudem erscheint es zweifelhaft, ob das Gerichtskostengesetz zur Interpretation herangezogen werden kann, da es sich hier um Gebühren handelt und die Gebührenpflicht keinen durchaus zwingenden Schluß auf die sonstige Kostenpflicht zuläßt.

Gewerbeordnungen vom 21. Juni 1869.

§ 6.

Begriff des landwirtschaftlichen Gewerbes.

Die citierte Gesetzesstelle erwähnt zwar die landwirtschaftlichen Gewerbe nicht ausdrücklich, doch wird allgemein und auch

vom Reichsgericht (Entſcheidungen in Zivilſachen I S. 265) angenommen, daß dieſelben nicht unter die Gewerbeordnung fallen. Für den Begriff des landwirtſchaftlichen Gewerbes iſt als maßgebend anzuſehen, daß deſſen ausſchließliche oder hauptſächliche ökonomiſche Grundlage die Landwirtſchaft abgibt. Dies trifft überall zu, wo „entweder lediglich die Gewinnung landwirtſchaftlicher Erzeugniſſe, die Erzeugung von Rohprodukten unmittelbar aus dem Boden heraus, oder lediglich deren Zurechtſtellung, Zubereitung, Reinigung u. dergl. für den Verkehr ohne weitere Verarbeitung innerhalb des landwirtſchaftlichen Betriebes in Frage ſteht". Ein hiernach landwirtſchaftliches Gewerbe hört darum nicht auf es zu ſein, weil bei dem Betrieb Maſchinen mithelfen, feſtgeſchloſſene bauliche Anlagen vorhanden ſind und eine größere Anzahl von Lohnarbeitern beſchäftigt wird. — Urt. des III. Senats vom 14. Januar 1889. Entſch. XVIII S. 371. Vgl. das oben citierte Zivilurteil.

Vereinszollgeſetz vom 1. Juli 1869.

§ 151.

(Begleitſcheinregulative vom 23. Dezember 1869 § 31 und vom 5. Juli 1888.)

Haftbarkeit des letzten Wagenführers.

Der Umſtand, daß der Eiſenbahnbeamte, welcher mit dem Transporte eines zollamtlich verſchloſſene Kiſten enthaltenden Wagens betraut iſt, ſich von der Beſchaffenheit der Kiſten deshalb nicht überzeugen kann, weil ihm die Eiſenbahnverwaltung Hinderniſſe in den Weg legt, ſchützt ihn nicht vor Strafe. Dagegen muß aus der Dienſtinſtruktion entnommen werden, ob die Übergabe eines von ſeiten der Bahnbeamten verſchloſſenen Wagens an einen Rangiermeiſter ohne Aushändigung der Schlüſſel die Bedeutung einer Entlaſtung des bisherigen Wagenführers von den zollamtlichen Verpflichtungen hat. — Urt. d. II. Sen. v. 19. Febr. 1889. Entſch. XVIII S. 424 (vgl. Entſch. XII S. 11).

Reichsmilitärgeſetz vom 2. Mai 1874.

§ 11.

S. o. unter St.G.B. § 140.

Konkursordnungen vom 10. Februar 1877.

§§ 9. 10.

Handelsgeschäft.

Ein Bauunternehmer, welcher die Ausführung ganzer Bauten übernimmt und die hierzu erforderlichen Materialien selbst ankauft, um den aus ihnen hergestellten Bau an den Besteller für den festgesetzten Preis abzuliefern, betreibt kein Handelsgeschäft im Sinne des Art. 271 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs, ist nicht Kaufmann und daher auch nicht zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet. — Urt. d. IV. Sen. v. 18. Jan. 1889. Entsch. XVIII S. 363.

Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.

§ 28.

Interpretation des Paragraphen. Keine Einziehung bei fahrlässiger Übertretung.

1. Die im § 28 Nr. 2 zugelassene Anordnung der Zentralbehörde eines Bundesstaats, daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten nicht stattfinden dürfe, ist auch dann gültig, wenn die Verbreitung von polizeilicher Genehmigung abhängig gemacht wird. Vgl. die Bekanntmachung des Königl. preuß. Staatsministeriums vom 27. September 1887.

2. Die im § 28 erwähnten Anordnungen können auch dann erlassen werden, wenn sie bereits landesgesetzlich zulässig sind. Die Hervorhebung dieses Punktes in dem Gesetz hat nur die Bedeutung, daß es in diesem Falle der Genehmigung des Bundesrats nicht bedarf.

3. Flure und Korridore von Häusern, die nicht zu ausschließlicher Benutzung der Hausbewohner bestimmt sind, müssen als öffentliche im Sinne von § 28 Nr. 2 angesehen werden.

4. Ist nicht festgestellt, daß der Angeklagte mit Kenntnis des entgegenstehenden Verbots gehandelt hat, so kann eine Einziehung der zur Verbreitung bestimmten Druckschriften nicht erfolgen, da § 40 St.G.B. ein vorsätzlich begangenes Delikt voraussetzt. — Urt. d. II. Sen. v. 15. Febr. 1889. Entsch. XIX S. 1.

Der unter 4 hervorgehobene Punkt erscheint nicht unbedenklich. Nach § 28 a. E. ist die Verbreitung von Druckschriften an öffent-

lichen Orten ſtrafbar: 1. falls der Thäter mit Kenntnis des von der Behörde erlaſſenen Verbots gehandelt hat, 2. wenn dies zwar nicht zutrifft, aber das Verbot öffentlich bekannt gemacht war. Die Anſicht des höchſten Gerichtshofs, daß im letztern Falle das Delikt nur fahrläſſig begangen ſei, iſt nicht ohne weiteres einleuchtend.

Geſetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln uſw. vom 14. Mai 1879.

§ 10.

Verhältnis einer „ehrlichen" Ware zur nachgemachten.

Margarine iſt zwar an ſich eine „ehrliche" Ware, ſie kann aber den Charakter eines nachgemachten Nahrungsmittels annehmen, wenn ihr durch Behandlung ihres Stoffs oder ihrer Form der äußere Schein eines andern Nahrungsmittels verliehen worden iſt. — Urt. d. III. Sen. v. 25. März 1889. Entſch. XIX S. 151.

Geſetz betreffend die Statiſtik des Warenverkehrs vom 20. Juli 1879.

Bekanntmachung des Bundesrats vom 20. November 1879. (Zentralblatt S. 676.)

Farbe der Anmeldeſcheine.

Wenn Waren aus dem Zollgebiete durch das Ausland nach einem Orte im Zollgebiete verſandt werden, die Verſendung aber in der Weiſe geſchieht, daß die Waren zunächſt mit einem an eine auswärtige Station gerichteten Frachtſchein in das Ausland und von hier erſt nach erfolgter Umſpedierung an den inländiſchen Ort ihrer Beſtimmung weitergeſandt werden, ſo ſind grüne Anmeldeſcheine zu verwenden. — Urt. d. IV. Sen. v. 15. März 1889. Entſch. XIX S. 79.

Geſetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren vom 16. Juli 1884.

§§ 2—4.

Nur Ein Stempel bei doppelſchaligen Uhrgehäuſen.

Ein doppelſchaliges Uhrgehäuſe, d. h. ein ſolches, welches ſowohl einen Hinterdeckel als auch einen Deckel über dem Zifferblatt hat, iſt als ein Gehäuſe anzuſehen. Es genügt daher das

Vorhandenſein nur eines Stempels. — Urt. d. II. Sen. v. 25. Jan. 1889. Entſch. XVIII S. 376.

Geſetz betreffend die Beſteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887.

§§ 21. 33.

Zuläſſigkeit der Strafenkumulation bei mehreren Thätern.

Sind wegen einer Branntweinſteuerhinterziehung mehrere Perſonen als Mitthäter zur Verantwortung gezogen worden, ſo kann gegen jede derſelben der vierfache Betrag der defraudierten Steuer als Strafe feſtgeſetzt werden. — Urt. d. I. Sen. v. 3. Jan. 1889. Entſch. XVIII S. 339. S. o. zu Str.G.B. § 47.

Geſetz betreffend den Verkehr mit Erſatzmitteln für Butter vom 12. Juli 1887.

Verzicht auf die Befolgung der Anzeigepflicht.

Die Anzeigeverpflichtungen dieſes Geſetzes ſind polizeilicher Natur. Hieraus folgt von ſelbſt, daß die Befolgung der einſchlagenden Vorſchriften dem Händler gegenüber dem Staate, nicht dem Publikum oder den einzelnen Kaufsintereſſenten gegenüber obliegt, und daß ebendeshalb die Nichterfüllung derſelben im einzelnen Falle nicht damit entſchuldigt werden kann, daß der Käufer die Erfüllung dem Händler ausdrücklich oder ſtillſchweigend erlaſſen hat. — Urt. d. III. Senats vom 25. März 1889. Entſch. XIX S. 151.

23.

Die neue positive Schule des Strafrechts in Rußland.

Von Dr. Alfred Frassati in Turin.

Rußland lag bis vor wenigen Jahren von fast ganz Europa vergessen in seinem wissenschaftlichen und litterarischen Umschwunge. Innere Verdienste jedoch und noch mehr politische Bedingungen sowie an die Gegenwart sich knüpfende Thatsachen haben in kürzester Zeit einen großen Teil der russischen Litteratur aufgedeckt und gewiß waren wir Westeuropäer nicht wenig erstaunt, zu erfahren, wie jene, von uns so entfernte und fast für barbarisch gehaltene Nation, schon eine an glorreichen Überlieferungen so reiche Litteraturgeschichte habe und wie sie in ihrem Schoße Schriftsteller und Werke aufweise, welche würdig sind, einen Einfluß auf die Gegenwart unter dem litterarisch-zivilrechtlichen Standpunkte auszuüben; so zwar, daß während wir Bewohner der westlichen Hemisphäre schwer unsre Blicke auf Rußland haften ließen, man daselbst mit allem Ernst und Beständigkeit daran arbeitete, um das zu erreichen, was ein Volk in der Geschichte der Menschheit groß und unvergänglich machen kann: der Glanz seiner Kultur. Es war eine lange und andauernde Arbeit, welche den Zweck nur erst zu einem kleinen Teile erreicht hat, aber es ist ein anhaltendes, unaufhörliches Ringen, welches von Jahr zu Jahr fortschreitet, ohne jemals stehen zu bleiben. Aber wenn in den letzten Jahren die russische Litteratur einen bemerkenswerten Einfluß in dem übrigen Teile der Welt ausgeübt hat, so kann man dasselbe nicht von der russischen Wissenschaft behaupten, insbesondere was die Strafgesetzgebung betrifft. Wenn die Russen nicht selbst von Zeit zu Zeit Artikel in unsre Zeitschrift schickten, so wären wir fast im Dunkeln über die wissenschaftliche Bewegung, welche im Osten Europas vor sich geht.

Die außerordentliche Schwierigkeit der Sprache, die geringe Verwandtſchaft der Überlieferung und der Ziviliſation, der Glaube, daß man in der ruſſiſchen Wiſſenſchaft wenig Gutes und Neues finden könne, haben uns immer entfernt davon gehalten, uns ernſtlich mit dieſer Nation zu beſchäftigen, welche doch einen großen Teil Europas ausmacht. Und doch erweiſen ſich keine Forſchungen ſo fruchtbar und troſtreich auf dieſem Gebiete, als diejenigen, welche über die Entwicklung neuer Theorieen gemacht worden ſein können, welche, wenn nicht im großen Ganzen, ſo doch wenigſtens zum Teil unter dem ruſſiſchen Volk Anhänger gefunden haben. Der Grund hiervon iſt leicht zu begreifen. Je mehr einem Volke die wiſſenſchaftlichen Überlieferungen des Altertums gebrechen, deſto mächtiger wird die Thatkraft ſein, welche es bei dem Ausarbeiten moderner Theorieen entfaltet. Wie ein Volk, das, von der Gewalt zu neuem Leben geweckt, zu politiſcher Einigkeit gelangt, nicht vor einem Kriege zurückſchaudert, um gewiſſermaßen mit einem „Strome Blutes“ zu beweiſen, daß es ſeines Geſchickes würdig ſei und noch mehr aus dem Streben, ſich eine glorreiche Tradition zu ſchaffen, alſo wird ein noch junges Volk mit um ſo größerer Gewalt neue Ideen reif machen, inſofern es fühlt, daß es nur auf dieſem Gebiet ein wenig Ruhm erringen kann, daß es nur in dieſem Kampfe mit den Nationen wetteifern kann, deren große Denker und Schriftſteller von Jahrhundert zu Jahrhundert, Tag für Tag eine glänzende Geſchichte ihrer Nation geſchrieben haben. Und während der Mangel an Überlieferung ein junges Volk zu der Beſprechung neuer Theorieen antreibt, ſo bietet es ihm auch die Möglichkeit dar, in dieſe Beſprechung ein im höchſten Grade unparteiiſches Wort hineinzutragen, ein aufrichtiges und wahres Urteil in ihr zu fällen, welches allein entweder von der Unwiſſenheit des Schriftſtellers oder von ſeiner Denkweiſe auf falſche Bahnen geleitet werden kann. Die Überlieferung drängt ſich trotz aller unſerer Anſtrengung unſerm Urteile auf und ſie iſt gewiß immer ein Element der Form des Urteils ſelbſt. Auf dieſe Weiſe iſt, um nur von unſrer Frage ganz insbeſondere zu reden, diejenige nämlich, welche die neue Schule des Strafrechts betrifft, die in den letzten Jahren in Rußland gehoffte Bewegung wenig und unvollkommen bekannt. Über dieſe Frage beſitzen wir in unſrer und der fremden Litteratur bloß zwei kleine Schriften, von denen die eine ſich ausgeſprochenermaßen mit der Frage beſchäftigt, die andre dagegen zu-

fällig bloß als Materiale für die Auseinandersetzung der Ideen eines besondern Schriftstellers dient, d. h. den Artikel Garofalos, welcher in dem italienischen Archiv für Psychiatrie, der Strafrechtswissenschaft und Kriminalanthropologie gedruckt ist, welches von Cäsar Lombroso, Ferri und Garofalo selbst geleitet wird, in dem 5. Bande des Jahrganges 1884, Seite 328 unter dem Titel „Die neue russische Schule des Strafrechts in Rußland" und diejenige von Sergejewski, Professor in Jaroslaw, veröffentlicht I, 211 Z unter dem Titel: „Das Verbrechen und die Strafe als Gegenstand der Rechtswissenschaft." Der erste Artikel, außer daß er vollständig unvollkommen ist, weil er sehr vielen Materialien nicht Rechnung trägt, ja, ich möchte sagen dem bei weitem größten Teile der Materialien, fehlt auch noch ein wenig bei seiner zur Schau getragenen Parteilichkeit. Garofalo, welcher einer der Gründer der neuen Schule ist, vielleicht von der väterlichen Vorliebe geleitet, welche jeder für seine Angelegenheiten hat, hat es nicht verstanden, ein richtiges und zutreffendes Urteil über das größere oder geringere Ansehen der zum Teil russischen Bearbeiter der Theorieen der einen Schule zu fällen und er gelangt zuweilen zu einer überhasteten Schlußfolgerung, wenn er unter die unbedingten Anhänger der neuen italienischen Schule Schriftsteller zählt, welche, wenn sie irgend einen Grundsatz zu dem ihrigen gemacht, oder wenn sie über dieselbe milde Kritiken geschrieben haben, doch weit davon entfernt sind, die neuen Theorieen angenommen zu haben, so daß sie wissenschaftlich ohne allen Rückhalt Anhänger der neuen Schule genannt werden könnten: und gewiß ist unter diesem Gesichtspunkte die Bemerkung nicht ungerechtfertigt, welche Wulfert in der Rundschau des Zivil- und peinlichen Rechtes macht (Jurnal graschganschawo i ugolownawo prava. St. Petersburg. Typographie des Senats 1884, S. 150) in dem Artikel Russkije positivistij w'ugolownom prawje (Die neuen Positivisten des Strafrechts), in welchem Artikel man mit einem leichten Anhauch von Ironie spricht: „Wir müssen anerkennen, daß der Artikel Garofalos, welcher in dem Archiv Lombrosos abgedruckt ist, sehr interessant erscheint, obgleich es klar ist, daß er bloß von weitem die russischen Schriftsteller gekannt habe und das Lob sowie die in die russische Litteratur gesetzten Hoffnungen erscheinen uns ein wenig verdächtig. Rußland ist, wie Garofalo sagt, eine junge Nation, welche an keinen erblichen Krankheiten leidet und man darf darum

ſehr erfreut ſein ob des glänzenden Zeugniſſes des italieniſchen Schriftſtellers, ob der Hoffnungen, die er hegt, und wegen des Ruhmes, den unſre Neuerer in Italien beſitzen. Die Hoffnungen, welche Garofalo an uns knüpft, können auch aus einem andern Geſichtspunkte betrachtet werden und alsdann gelangt man zu entgegengeſetzten Schlußfolgerungen. Die großen wiſſenſchaftlichen Reſultate können nicht vermittelſt der Bekanntſchaft nur mit den letzten erlangt werden. Sie ſetzen eine hundertjährige Arbeit voraus, welche ihre Überlieferung hat, die die künftigen Arbeiten vorbereitet, und wo keine Überlieferung iſt, da iſt kein Studium möglich. Darum auch iſt die Wiederholung der neuern natürlich, wie Garofalo nachgewieſen hat. Alſo, gleichwie Rußland in ſeiner Vergangenheit keinen Zweig der Wiſſenſchaft bebaut hat, ſo iſt es ſehr zur Klimatiſierung der Erbſchaftsnehmer der neuen italieniſchen poſitiven Schule geneigt. Aber in den Ehrbezeigungen, welche uns von der neuen poſitiven Schule gemacht werden, erblickt man deutlich einen praktiſchen Zweck, welcher der italieniſchen Schule ganz eigen iſt, vielleicht kraft und vermöge des Atavismus. In den Adern jener genialen Männer rinnt, nach allem Anſcheine, das Blut jener hochberühmten Italiener, welche wiſſenſchaftliche Abſtraktionen mit den Erforderniſſen der Praxis zu verbinden verſtanden. Die italieniſche Schule beruhigt ſich nicht bei wiſſenſchaftlichen Arbeiten, ſondern ſie heiſcht die Herrſchaft in der Wiſſenſchaft und daher kommt die Sehnſucht, dieſelbe wie eine Schule hinzuſtellen, welche größer und ausgedehnter erſcheint, als ſie es wirklich iſt, und deswegen verlangt ſie die Anerkennung eines jeden hochberühmten und nicht berühmten Mannes als eines Repräſentanten der Schule und jedweder kleinen Umänderung in dem peinlichen Rechte wie eine von ihnen heiß gewünſchte Reform. So handelt auch der katholiſche Miſſionär, welcher die wilden Völker an die Ausdehnung und die Oberherrlichkeit der chriſtlichen Welt erinnert.“ Wenn wir die Übertreibung dieſes Urteils beiſeite laſſen, welches vielleicht von einem überſprudelnden Patriotismus eingegeben iſt, der von der harmloſen Meinung Garofalos beleidigt iſt, ſo iſt es doch gewiß, daß derſelbe viel Wahres enthält. Was die einzige Thatſächlichkeit betrifft, ſo dient der Artikel Sergejewskis zu nichts anderm als dazu, die Ideen dieſes Schriftſtellers zu beſtimmen und er gibt uns keinen Begriff von der Entwicklung oder wenigſtens von dem Einfluſſe der neuen italieniſchen Schule in Rußland.

Ich halte es um so mehr für notwendig, hier einen kurzen Überblick und Wink zu geben, je reichhaltiger der in den verschiedenen russischen gedruckten „Rundschauen" gedruckt vorliegende Stoff ist. Es gibt wenige Nationen, welche die neue Theorie einer Besprechung unterworfen haben wie die russische, nicht allein in den Büchern, sondern in den wissenschaftlichen Rundschauen und selbst in dem Feuilleton der täglich erscheinenden politischen Blätter. Die „Juriditsckescki Wjestnik", der Jurnal graschaganskawo i ugolownawo prawa, der „Russkija Misl", die „Russkaje Bogatstwo", die „Budebnaja Gaseta", das „Archiv psichiatrii", „nejrologii", die „i Sudebnoi psichopatholoji" enthalten, wie wir sehen werden, Artikel, welche die wichtige Frage pro und contra sachlich und gründlich behandeln. Es kam in Italien, in Deutschland, in Frankreich über die Frage kein Buch heraus, ohne daß die russischen Rundschauen einen weittragenden Wink gegeben hätten und ohne daß Professoren der Rechtswissenschaft die Schlußfolgerungen besprochen hätten, zu welchen die Anhänger und die Gegner der neuen Schule in ihren wissenschaftlichen Abhandlungen gelangten. Trotz der Schwierigkeit der Sprache haben wir aus russischen Quellen geschöpft, aus welchen allein man Wahrheit und Licht erhalten kann. Bevor wir uns in die Prüfung der streng juridischen Theorie vertiefen, sei es uns verstattet, daran zu erinnern, daß auch in Rußland die Studien über die Verbrecher verfolgt wurden und schon im Jahre 1862 hatte Dostojewski in seinem berühmten und klassischen Werke „Sapiski is mjortwawo doma" (Memoiren aus dem toten Hause) sehr zutreffende und genaue Studien über die Verbrecher gemacht, indem er unter ihnen eine große Anzahl von nach Sibirien Verwiesenen prüfte und den Nationaltypus zeigt. Alle sind wegen Verbrechen nach Sibirien Verwiesene, aber welch ein Unterschied zwischen einem politischen und einem gewöhnlichen Verbrecher! Er gelangt zuweilen bei seinen Forschungen zu ganz entgegengesetzten Schlußfolgerungen als zu denen Lombroso gelangt ist, und während dieser an das Dasein eines Verbrechers von Geburt aus glaubt, bestätigt Dostojewski, daß zwischen so vielen der Untersuchung Unterworfenen bloß ein einziger so verderbt wahrgenommen wurde, daß er jedem Einfluß guter Erziehung, jedem Besserungsversuche widerstanden hätte. Obgleich dieses Buch mehr der Litteratur angehört als der Wissenschaft, ist dasselbe gleichwohl nicht weniger wichtig, weil Dosto-

jewski, indem er eine durchſchnittliche Methode der Erfahrung in der Litteratur anwendet, auch eine Stelle in der Geſchichte des Verbrecherſtudiums verdient. Außer in ſeinem Roman „Verbrechen und Strafe", welcher von W. Henckel unter dem Titel „Raskolnikow (Name des Helden), (2. Auflage, München bei O. Heinrichs 1886) ins Deutſche überſetzt iſt, deſſen erſte Auflage (im Verlag von W. Friedrich, Leipzig 1882) einen ſo großen Einfluß auf die europäiſche Litteratur ausübte, daß alle vorzüglichſten Kritiker Deutſchlands und Frankreichs (Brandes, Heyſe, Schmidt, de Voguë) den Roman für erſtaunenswert hielten und für wert genug, vom ihm ab den Einfluß der ruſſiſchen Litteratur zu datieren:[1]) in dieſem Roman, ſage ich, gibt uns der Verfaſſer ein wahres pſychologiſches Studium vom Verbrechen, vom Gehirne des Verbrechers, und wir können mit ihm an der Hand allen Phaſen der Entwicklung der verbrecheriſchen Idee bis zu ihrer Verwirklichung folgen und wie vor einem Ideenembryo eines Individuums ganz mechaniſch ein ganzes Ideengewebe ausſpinnt, das zu einer ſozialen Krankheit wird und immer weiter um ſich frißt. Auch dabei nicht ſtehen bleibend zeigt uns Doſtojewski, welche Symptome dieſe Krankheit in ihrem Verlaufe aufweiſt und in ſeinem ſpätern Roman „Die Brüder Karamazow" welche Formen dieſe Symptome bei verſchiedenen Organiſationen annehmen. Mit einem Wort, er zeigt uns den Stoff, die Materie, aus der die Kollektivkörper, die Geſellſchaft, die Maſſe gebildet iſt, in ihrer Veränderung unter dem Einfluß der ideellen Kraft, die hinwiederum durch die allgemeinen Verhältniſſe und die organiſchen Individualitäten bedingt wird. Außer dieſen Romanen beſitzen wir wahrhaft wiſſenſchaftliche Studien ſowohl über die Verbrecher, als über die Kriminalſtatiſtik wie die „Statistikheskija etudji (Bibliot. dljatshtenjia 1864), Woprosyji ugolownoj statistiki (Snanje 1872 Nr. 2 (die Fragen der Strafſtatiſtik), das Studium von Fojnizki, Wlijanije wremjon goda no raspredeljenie prestuplenii in der Sudeb nji surnal 1873 I, III, V (Die Einwirkungen der Jahreszeiten auf die Verteilung der Verbrechen), die Studien von Nechjudow, Ugolowno Statistischeskije etjudij (St. Petersburg 1863) (Penal-statistische Etuden), diejenigen von Txatschow, ſta-

[1]) Alexander von Reinholdt, Geſchichte der ruſſiſchen Litteratur. Leipzig, Verlag von Wilhelm Friedrich. S. 694.

tistische Etuden, diejenigen von Foinijki, Obsor proiswedenij russkoj literaturij po tjuremnomia woprossu (Journal des Zivil- und Strafrechts, 1874. N. 3. (Revue der Werke der russischen Litteratur über die Gefängniskunde) diejenigen von A. W. A. Manassein, O psichitscheskik sostojanijach tscheloweka (Über die psychischen Erscheinungen des Menschen), diejenigen von H. Schneljow Turmij isistenij nacasanija w'gigienitscheskom otnoschenii (Die Gefängnisse und die Strafsysteme in der hygienischen Beziehung (Snanje 1872, Nr. 4), diejenigen von Talbery, „Tjuremnij wopros (Juristische Revue 1876 VIII, IX (Gefängnisfrage) diejenige von Tstschurowskij, Tjurmi wo Franzii" (Die Gefängnisse in Frankreich) (Juriditscheski wjestnix — Juristische Revue 1875, IV, V, VI, diejenigen von Txatschow, „Tjurmi wo Franzii" (ebenda 1863 B. XVIII) diejenigen von Manasse, „Über die Bedeutung der psychiatrischen Einwirkungen (St. Petersburg 1877), „O wlijanici psichitsscheskit janlenij), diejenigen von Nikitin", Peterburgskija nijesta sakljutschenija in Judebnaja gaseta 1874, IX, X (Die Petersburger Gefängnisse) und diejenigen bemerkenswertern von Drill, von Minzlow und eben jenes Wulffert, obgleich in gegenteiligem Sinne, von welchen wir weiter hinten sprechen werden. Indem wir so einen kurzen Überblick auf die Studien der Anthropologie und Kriminalstatistik geworfen haben, nähern wir uns immer mehr dem streng juridischen Gebiete, um zu untersuchen, welchen Einfluß die Lehren der neuen Schule in Rußland gehabt haben und welche Besprechungen sie dort hervorrief. „In diesen zwei letzten Jahren," schreibt Garofalo in dem angeführten Artikel, „sind Schriften veröffentlicht worden, in welchen man sich vollständig zur positiven Schule bekennt." Die erste unter diesen ist diejenige von Sergejewsky. Bevor man prüft, wieviel Wahres in dieser Behauptung enthalten ist, muß man zuerst erläutern, was man unter der „positiven Schule" versteht. Wenn Garofalo mit diesem Ausdrucke eine positive Doktrin im allgemeinen und nicht die neue italienische positive Doktrin meint, könnte man nicht viel dagegen einwenden, denn gewiß charakterisieren sich viele der in den letzten Zeiten in Rußland gedruckten Artikel durch ihren Positivismus, aber wenn man mit der Bezeichnung „positive Doktrin" die von der neuen Schule gelehrte Doktrin verstehen will, so werden wir Gelegenheit finden wahrzunehmen, wie diese Behauptung durchaus

nicht ſtichhaltig iſt. Wir ſind auch nicht von der Annahme entfernt, daß dieſer Ausdruck auf die zweite Art ausgelegt werden muß, denn die Garofalo, einem der Führer der neuen Schule, in den Mund gelegten Worte und wieder die darauf folgenden Worte „vollſtändig bekannt", laſſen wenig Zweifel, daß dieſes in der That nicht auf die erſte, ſondern auf die zweite Art ausgelegt werden muß. Nachdem wir auf dieſe Weiſe den Begriff, welchen wir uns von der angeführten Behauptung Garofalos bildeten, erläutert haben, werden wir alsdann unterſuchen, wieviel Sergejewsky von Lehren der neuen italieniſchen Schule angenommen habe, indem wir uns zweier von ihm geſchriebener Artikel[2]) bedienen. Bei der Betrachtung des Verbrechens als einer Erſcheinung des Sozialllebens, die den Geſetzen dieſes Lebens ebenſo wie jede andre Erſcheinung unterworfen iſt, iſt Sergejewsky vollſtändig mit dem Ideengange Lombroſos, Garofalos und Ferris einverſtanden. Der Herausgeber ſelbſt behauptet, daß „ſtatiſtiſche Unterſuchungen außer allen Zweifel geſtellt haben, daß das Verbrechen eine Erſcheinung iſt, die von beſtimmten Geſetzen, deren Erforſchung und Formulierung nicht nur möglich, ſondern wegen der künftigen Entwicklung der Menſchheit auch notwendig iſt, regiert wird". Auch er glaubt, daß politiſche Bedingungen, Religion, Geſellſchaft, die Familienbeziehungen, die wirtſchaftliche Lage des Landes und beſonders diejenige des Individuums, der Grad der Ausbildung, die Gewohnheiten, die Bedürfniſſe uſw. ebenſo viele Faktoren ſind, welche mit ihrer vereinten Wirkung die Entſtehung, Zahl und Verteilung der Verbrechen regieren. „Jedes Ereignis im geſchichtlichen Leben des Volkes zeigt gleichfalls ſeinen Einfluß auf dieſe Seite des Sozialllebens. Man kann unfehlbar vorherſagen, daß ein Hungerjahr in mehr oder minder naher Zukunft eine Vergrößerung der Zahl der Verbrecher nach ſich ziehen wird, Mißbräuche der Verwaltung gleichfalls uſw.[3]) Auch für Sergejewsky unterliegt die Frage nach der Bedeutung des Verbrechens im Sozialleben, nach den Urſachen ſeiner Entſtehung und dem Geſetze ſeiner Verteilung augenſcheinlich denſelben Unterſuchungen, wie jede andre Erſchei-

[2]) Sergejewsky, Prestuplenie inakasanie, kak predmet juriditscheskoj nanki. Juiditscheski wjestnix. Moskau, Tipographie A. S. Mamontow's 1879. 11. Derſ. Das Verbrechen und die Strafe als Gegenſtand der Rechtswiſſenſchaft. Z I, 211. 1881.

[3]) Z I 212.

nung auf diesem Gebiete; Geburt, Ehen, Auswanderung, Arbeitslohn usw. Auch hinsichtlich der Strafe kann man, nach dem Verfasser, ganz dasselbe sagen; von der juristischen Analyse kann auch die Strafe, ebenso wie das Verbrechen, vom sozialen Gesichtspunkte aus betrachtet werden. „Erscheint die Strafe dem Juristen als notwendige Folge jedes Verbrechens, die außerdem diese oder jene spezielle Zwecke verfolgt, so ist sie für die Soziologen eine Erscheinung, die in derselben Art, wie der Militärdienst, Arbeitshände von der Arbeit abreißt oder eine Masse von Bürgern von einem Orte zum andern versetzt oder Einfluß hat auf die Entstehungen zu einem gewissen Zuge des Nationalcharakters (ebendas. 213). Dieses sind Ideen, hinsichtlich deren Sergejewsky mit der neuen Schule des Strafrechts übereinstimmt, Ideen, welche er vollständig aufnimmt, aber auf das Gebiet der Soziologie beschränkt, während er bestreitet, daß sie ohne weiteres in die Jurisprudenz hineingetragen werden können. Die Strafrechtswissenschaft und die Soziologie stehen für die neue italienische Schule in Beziehung vom Weniger zum Mehr. Die eine umfaßt die andre: die Strafwissenschaft wird ein Kapitel der Soziologie; diese Wissenschaft verliert auch vor der Soziologie ihren Namen und sie heißt nicht mehr Strafwissenschaft sondern Kriminologie (Garofalo), Kriminalsoziologie (Fioretti), Kriminalanthropologie (Lombroso, Moleschott). Diese Benennung zeigt ganz die Adresse der neuen Richtung; sie zeigt deutlich, wie gemäß ihres Inhalts die Zeit der Unabhängigkeit der Strafwissenschaft vorübergegangen ist. Jetzt nimmt Sergejewsky unbedingt diese Schlußfolgerung nicht an. Obgleich, sagt er, die oben auseinandergesetzten Prinzipien mehr als vollständig richtig sind, gehört gleichwohl die Strafbestimmung den Juristen an, während die Analyse des Rechts unter die Domäne der Soziologie fällt. Jedoch darf man nicht vergessen, daß der juridische Punkt, von welchem aus man dieselbe Frage des Vergehens und der Strafe behandeln muß, vollständig verschieden ist, und daß die juridische Forschung mit einer ganz andern Frage zusammenfällt und auf die Lösung andrer Untersuchungen hinausgeht.“ Und weiter unten noch stellt er diese abgerissene Frage: Soll nicht in der Strafrechtswissenschaft die juristische Untersuchung des Verbrechens und der Strafe mit der soziologischen vereint werden? Aus der vom Urheber auf diese Frage gegebenen Antwort werden wir deutlich den Kernpunkt des Unterschiedes gewahr

zwiſchen ihm und den Theorieen der neuen Schule. „Wenn wir in die Idee eintreten, daß die beiden Forſchungen, die juriſtiſche wie die ſoziologiſche, eine vollſtändig untereinander unabhängige Wichtigkeit haben und daß die ſoziologiſchen Forſchungen vollſtändig wiſſenſchaftlich und nützlich ſein werden, ſchließlich daß die juridiſchen Forſchungen in einer vollkommenen Reihenfolge der Fragen, der Schlußfolgerungen, der ſoziologiſchen Forſchungen bedürfen, können wir alsdann nicht auch anſtatt der Frage: „Sollen nicht die beiden Unterſuchungen in eine Wiſſenſchaft vereint werden? eine andre Frage aufwerfen", nämlich die: „Iſt eine ſolche Vereinigung möglich?" Wenn ſie möglich wäre, ſo muß ſie alſo die Wiſſenſchaft alsbald annehmen, denn ſie würde bloß eine Verbeſſerung ihres Syſtems bedeuten, eine Weiterentwicklung ihres Inhalts. Aber nachdem der Verfaſſer die Frage genau geprüft hat, bemerkt er, wie drei Momente jede Wiſſenſchaft definieren: Gegenſtand, Zweck und Methode. Sind dieſe drei Momente in den beiden Unterſuchungen identiſch, fragt ſich Sergejewsky? Wenn dieſe drei Momente gleich wären, ſo würde kein Zweifel darüber beſtehen, daß die juridiſche und ſoziologiſche Unterſuchung Teile einer und derſelben Wiſſenſchaft ſind. Beide Unterſuchungen haben gemeinſam den Gegenſtand, das Verbrechen und die Strafe, aber der Verfaſſer findet, daß man nicht dasſelbe hinſichtlich des Zweckes und der Methode ſagen kann. Der Zweck der juridiſchen Unterſuchungen, welcher unmittelbar ſich aus ſeiner Aufgabe ergibt, iſt ein dreifacher: 1. als Leitfaden der Gerichtspraxis für die Anwendung der vom Geſetze im allgemeinen in praktiſchen Fällen feſtgeſetzten Regeln, 2. als Leitfaden für den Geſetzgeber, um neue und richtigere Geſetze zu geben, daß er in allgemeinen Beſtimmungen die beſondern Fälle des praktiſchen Lebens umfaſſen kann, 3. vermittelſt des Studiums der Geſchichte des poſitiven Rechts kann man den Schlüſſel zur genauen und richtigen Auslegung des beſtehenden Rechts in ſeinen ganzen wie in ſeinen einzelnen Teilen geben. Die ſoziologiſche Unterſuchung beſitzt hingegen nach dem ruſſiſchen Schriftſteller keinen von dieſen praktiſchen Endzwecken; der Soziologe ſucht nur die Wichtigkeit und die Stellung des Verbrechens und der Strafe in die Ordnung der übrigen Erſcheinungen des ſocialen Lebens feſtzuſtellen; er ſucht folglich das Geſetz des Umſchwunges der menſchlichen Geſellſchaft in eine Formel zu binden. Hier endet die Aufgabe der Soziologie und die von ihr gefundenen

Prinzipien dienen als Ausgangspunkt der einen praktiſchen Zweck beſitzenden Wiſſenſchaften, als juriſtiſche Disciplin, der Staatswiſſenſchaften, der Finanzwiſſenſchaften, des Strafverfahrens ſowie der Medizin, des Staatshaushalts. Der Soziologe findet und gibt dem Geſetze Geſtalt, nach welchem der Trieb der böswilligen Brandſtiftung von dem Alter abhängt; der Kriminaliſt bedient ſich dieſes Geſetzes bei der Aufſtellung der Theorie der Anſchuldigung, der Verwaltungsbeamte für die Lehren der Vorbeugungsmittel. Und dieſe Abhängigkeit kann, immer nach Sergejewsky, nicht beweiſen, daß man ſie vereinigen muß, weil die eine von der andern unzertrennlich iſt, aber das kommt daher, weil alle Wiſſenſchaften mit den andern verbunden ſind, ohne daß ihr Zweck und ihre Aufgabe als identiſch behandelt werden. Der Verfaſſer findet ſodann noch einen Unterſchied der Methode zwiſchen den juridiſchen und ſoziologiſchen Unterſuchungen. Die erſten nehmen als Ausgangspunkt nicht ein konkretes Vergehen (und hier befindet ſich der Verfaſſer in vollſtändiger Uneinigkeit mit den Ideen der neuen italieniſchen Schule), ſondern immer ein Vergehen im abſtrakten Sinne wie eine Konzeption der Species an, die zweiten dagegen nehmen nicht das Vergehen in abstracto als Ausgangspunkt an, ſondern eine ganze Maſſe von Vergehen, oder auch, beſſer geſagt, eine beſtimmte Anzahl von Verbrechern. Der Soziologe arbeitet nur mit großen Zahlen: wenn z. B. der Juriſt die ganze Geſchichte des Strafrechts behandelt, die Beziehungen desſelben mit den Vorſchriften des Zivilrechts aufſucht, ſtellt der Soziologe dagegen das vorwiegende Verhältnis der Anzahl Diebe mit der Anzahl der andern Verbrecher feſt, analyſiert er die Anzahl derſelben, ſtudiert er die ſtaatswirtſchaftlichen Bedingungen der Bürgerſchaft, des Grades, des Alters, der Stellung des Faktors in handelspolitiſcher Hinſicht; er hat immer zu thun mit konkreten Fällen, während der Juriſt die Thatſachen mehr in abstracto analyſiert, er ſtellt ſich von der allgemeinen Analyſe des Diebſtahls die Aufgabe, die verſchiedenen Arten des Diebſtahls zu unterſcheiden, den Diebſtahl mit Einbruch, die nächtlichen Diebſtähle, die Einſteigungen, die Haus- und Familiendiebe, kurz er analyſiert eine jede von dieſen Arten, aber auf eine neue Art in abstracto und als Konzeption der Gattung genommen. Dem Soziologen iſt es angelegen, auch hier mit großen Zahlen zu arbeiten, er zeigt das Verhältnis der Zahl mit derjenigen andrer Gegenden, er beweiſt die geſellſchaftliche und wirtſchaftliche Wichtigkeit der Hausdiebe, der Pferdediebe.

Wenn man alſo auf die Ideen des Verfaſſers eingeht, ſo kann man beſtätigen, daß nach ihm die Vereinigung der Soziologie mit dem Strafrechte nur eine mechaniſche, aber keine innerliche ſein kann. Deshalb kann das Recht in ſeinem Syſtem keinen Platz als juriſtiſche Disciplin den ſoziologiſchen Unterſuchungen über das Verbrechen und die Strafe gewähren. Die ſoziologiſchen Unterſuchungen ſonſt für die juridiſchen Wiſſenſchaften wichtig, haben eine ganz beſondere Wichtigkeit. Indem der Verfaſſer zu dieſen Schlußfolgerungen gelangt, ſieht er die Einwürfe voraus, die man ihm machen könnte, daß das Strafrecht in enge Grenzen eingeſchränkt iſt, ſo daß es keine Wiſſenſchaft, obgleich ein Handwerk iſt. denn jede Wiſſenſchaft muß zum Zwecke die Unterſuchung und die Sondergeſtaltungen der Geſetze haben, welche den Umſchwung der menſchlichen Geſellſchaft regieren, antwortet er: das Strafrecht iſt keine Wiſſenſchaft in dem ſtrengen Sinne, den dieſem Worte die poſitive Schule gibt; nach der Lehre derſelben Schule iſt die Kunſt die notwendige Fortſetzung der Wiſſenſchaft und als ſolche erſcheint das Strafrecht in der Reihe der übrigen Zweige der Jurisprudenz. Die Kunſt ſtützt ſich auf die Wiſſenſchaft und die Wiſſenſchaft ihrerſeits kann nicht zu ihrem Endziele geführt werden ohne die Kunſt; man muß nicht vergeſſen, bemerkt Sergejewsky, daß die Wiſſenſchaft zwei Bedeutungen hat; im weitern Sinne verſteht man darunter jede Unterſuchung und ein jedes organiſierte Wiſſen, und in dieſem Sinne iſt das Strafrecht eine Wiſſenſchaft. Wenn man die Wiſſenſchaft nur eine Art ſolcher Unterſuchungen nennt, ſo iſt das Strafrecht eine Kunſt (ebendaſ. 219). Die Definition, welche der Verfaſſer von der Strafrechtswiſſenſchaft gibt, iſt gewiß nicht gleichlautend mit den Lehren der neuen italieniſchen Schule. Er definiert ſie als ein Syſtematiſieren, Analyſieren und Verallgemeinern der Begriffe vom Verbrechen und der Strafe; ſein Material iſt der Strafprozeß in weiterm Sinne und deſſen Geſchichte; ſeinen Inhalt bilden die Lehre vom Thatbeſtande des Verbrechens, der Lehre vom Strafgeſetze zu dienen; ſeine Sätze baut er nicht auf abſolute Ideen und Sätze der reinen Vernunft, ſondern er baut ſie auf, von andern poſitiven Wiſſenſchaften feſtgeſtellte Sätze und daher iſt es auch ſelbſt eine poſitive Wiſſenſchaft; kraft dieſer Eigenſchaften iſt die Strafrechtswiſſenſchaft eine juriſtiſche Disciplin im engeren Sinne und wird als ſolche der ſozialen Wiſſenſchaft entgegengeſtellt (ebendaſ. 221).

Nachdem also der Unterschied und die Verwandtschaften, welche sich zwischen den juridischen Disciplinen befinden, definiert und bestimmt sind, nachdem nach seiner Anschauungsweise das Gebiet bestimmt ist, innerhalb dessen beide ihre Thätigkeit entfalten müssen, wollen wir in den andern Schriften des Verfassers seine Ideen über das Recht zu strafen und das Vergehen untersuchen und hieraus wird es besser hervorgehen, bis zu welchem Punkte er die Theorieen der neuen italienischen Schule angenommen habe. Über das Recht zu strafen, das jus puniendi hat der Verfasser einen langen Artikel geschrieben in der „Juriditscheski wjestnix Prawo nakasanija“.[4]) Dem Staate steht es zu, nach dem Verfasser, das Recht zu ordnen, dem Staate allein steht es zu, zu sehen, ob die Strafe gerecht ist. Die jüngsten Untersuchungen haben viel Licht über diese von den ältesten Zeiten an der Besprechung unterzogene Frage verbreitet. Aber man kann nicht sagen, daß diese Untersuchungen so sehr auf den Verfasser Einfluß ausgeübt haben, um ihn zu einer gründlichen Änderung über die Natur des Verbrechens zu veranlassen und für ihn ist das Vergehen aus zwei Elementen zusammengesetzt: zuerst, ein inneres oder von dem Inhalte desRechtes festgesetztes Element; das zweite Element ist ein äußeres und wird bestimmt von den Wirkungen, welche das Gesetz ist Zusammenhang mit dem Verbrechen setzt, in andern Worten der Begriff vom Verbrechen wird aus zwei Vorstellungen gebildet, der Rechtswidrigkeit und der Strafthätigkeit, d. h. das Vergehen ist eine den Bestimmungen des bestehenden positiven Gesetzes entgegengesetzte Thatsache und eben wegen dieser Eigenschaft ist eine Strafe damit verbunden. Welche Grundlage hat die neue Schule der Strafe, dem Rechte zu strafen verliehen? Die Gefährlichkeit des Verbrechers oder die Notwendigkeit der gesellschaftlichen Verteidigung. Sergejewsky durchforscht also nicht von so weit her die Grundlage des Rechts zu strafen. Die Strafthätigkeit, das zweite Element des Verbrechens, gründet sich ausschließlich auf die Strafgesetze: nulla penn sine lege. Gewiß kann man bei dieser Behauptung sagen, daß Sergejewsky ein Positivist ist, denn er verwirft jedes absolute, metaphysische, verantwortliche und moralische Prinzip; er hält sich an die Thatsache und sucht nicht mehr die Grundlage darin. Wenn

[4]) Sergejewsky, Juriditoscheski wiestnix, Moscau 1881. Heft 3, S. 415—458. Monatliche Revue. Typographie A 3 Mamontow's.

es keine Geſetze gäbe, würde es keine Verbrechen geben, es gibt keine Übertretung der Geſetze, kein Verbrechen da, wo keine Geſetze beſtehen. Aber damit kann man gleichwohl nicht ſagen, daß Sergejewsky in dieſem Teile ein Anhänger der neuen Schule ſei. Die neue Schule unterſucht tiefer die Strafgründe, auch ſie glaubt, daß das Verbrechen ein ſolches iſt, denn es übertritt die Beſtimmungen des Geſetzes; aber die neue Schule bleibt dabei nicht ſtehen. Das iſt nur der erſte Ring der Urteilsäußerung. Aber wozu ſind die geſetzlichen Einrichtungen geſchaffen, warum ſchafft man Geſetze? Die Antwort iſt leicht: für das Wohl der Geſellſchaft; deshalb ſchließt mit Recht die neue Schule mit mehr Schärfe und Genauigkeit, das Recht zu ſtrafen gründet ſich auf die Notwendigkeit, das geſellſchaftliche Wohlbefinden unverändert aufrecht zu erhalten, oder um ſich ſeiner eignen Worte zu bedienen, auf die Notwendigkeit der geſellſchaftlichen Verteidigung. Man könnte alſo behaupten, daß der Begriff Sergejewskys über das Strafrecht im Urſprunge gleichbedeutend mit demjenigen der neuen Schule ſei; es wird jedoch immerhin erſprießlich ſein, zu bemerken den wichtigen Unterſchied in der Ausarbeitung dieſes Begriffes, welcher Unterſchied der Ausarbeitung ſodann zu andern bemerkenswertern Unterſchieden hinführt. Während ſomit die neue Schule auch als Grundlage der Strafthätigkeit die Notwendigkeit der Strafverteidigung zugibt, ſpricht ſie[5]) von einem natürlichen Verbrechen, von einem Verbrechen, welches ein ſolches iſt, nicht allein weil es die aktiven, poſitiven geſetzlichen Beſtimmungen übertritt, ſondern weil es unveränderliche Grundſätze der Moral verletzt, weil es die wechſelſeitigen Gefühle andrer, welche mehr oder weniger nach den Bedingungen der geſellſchaftlichen Geſamtheit entwickelt ſind, beleidigt, aber die von dem Punkte aus zu beſtehen beginnen, in welchem dieſe ſich mit einem Organismus ausgeſtattet befindet, welcher fähig iſt, die Intereſſen zu verbinden und die Reibungen zu beſeitigen, d. h. die beiden auf ſich wechſelſeitig einwirkenden Grundgefühle der menſchlichen Natur, das Wohlwollen und die Gerechtigkeit, welche, aus der Familie hervorgehend, darauf auf den Stamm, auf die Nation, auf die Raſſe und heutzutage auf die Menſchheit ausgedehnt ſind. Und während für die neue Schule das wahre Vergehen, das natürliche Verbrechen immer ein Element der Un-

[5]) Garofalo, Criminologia, Fratelli Bocca. Torino 1885. S. 18.

menſchlichkeit oder Ungerechtigkeit enthalten muß, ſo wird es von dieſen ſogar weſentlich gebildet (Garofalo ebendaſ. 18), was Sergejewsky betrifft, ſo iſt für ihn nichts Natürliches, nichts Unveränderliches in dem Verbrechen. Das letztere iſt eine Überſchreitung des Geſetzes, aber des poſitiven Geſetzes, der beſtehenden Beſtimmungen, welcher Art dieſelben auch ſein mögen und die Strafe iſt nichts andres als eine Folge von ihm, eine innerliche, unzertrennliche Konſequenz und zwar derartig, daß man dieſem Begriffe als Grundlage das Prinzip der geſellſchaftlichen Verteidigung und als Zweck das Wohlbefinden der menſchlichen Geſellſchaft geben kann. Die neue Schule behauptet, daß man ein Verbrechen ungeſtraft laſſen könnte, wenn die Gewißheit beſtände, daß der Verbrecher dann in Zukunft keine mehr begehen wird und wenn dieſe Löſung nicht jene zwei wechſelſeitigen Gefühle beleidigen würde, von denen wir ſoeben geſprochen haben. Aber gewiß würde die bloße Thatſache, das Geſetz überſchritten zu haben, nicht genügen. Zwar könnte man bemerken, daß der Unterſchied zwiſchen den Ideen Sergejewskys und denen der neuen Schule im Grunde nicht ſo klar hervortritt, wie es auf den erſten Anblick ſcheint, denn das Geſetz muß von dieſen zwei wechſelſeitigen Gefühlen genährt und geleitet werden, da dasſelbe nichts andres iſt als ihre ſyſtematiſche Wiedergabe in einer Formel. Der Einwurf hat gewiß ſeinen Wert, aber er iſt doch nicht annehmbar, weil Sergejewsky, indem er vollſtändig über dieſen Zuſammenhang des Geſetzes mit den unveränderlichen Prinzipien der Moral ſchweigt und dagegen mehrere Mal von der beſtändigen Veränderung des Begriffes vom Verbrechen ſpricht, uns nicht berechtigt, dieſe Unterſtellung zu machen. Zur Bekräftigung hiervon wird es genügen, die folgenden Punkte zu bemerken. Er ſpricht auf der 439. Seite des angeführten Artikels: Es gibt keine unbedingte Auffaſſung vom Verbrechen; jedes Verbrechen iſt nur eine Verletzung des Rechts. Der Verbrecher verletzt die Geſetze, der Verbrecher kann gut oder ſchlecht ſein, moraliſch oder unmoraliſch. Alles dieſes iſt von keiner Wichtigkeit. Die weſentliche Eigentümlichkeit des Verbrechers iſt, daß derſelbe ihm ein Menſch iſt, welcher ſich nicht in Übereinſtimmung mit den Geſetzen der Geſellſchaft befindet und ſich als Folge hiervon erlaubt, ſie zu verletzen, oder auch iſt er ihm ein Menſch, welcher, obgleich von der Gerechtigkeit dieſer Geſetze überzeugt, dieſelben doch für irgend einen perſönlichen Nutzen über-

ſchreitet. Aus dieſem Grunde müſſen wir, wenn wir das Geſetz als Rechtsverletzung behandeln, eine Tabelle verbotener Handlungen haben. In dieſer letzten Behauptung ſodann liegt, wie man leicht erſieht, ein andrer Unterſchied und eine andre Abweichung von den Theorieen der neuen italieniſchen Schule, welche nur geringe Wichtigkeit darbietet und ſogar die aprioriſtiſchen Einteilungen und Untereinteilungen der Reate auf nur ſehr wenige Bezeichnungen reduzieren möchte. Der Verfaſſer darauf behauptet zum Unterſchiede von Ferri und Garofalo, daß aus dieſem Weſen der Strafe folgt, daß der Gegenſtand der Strafbarkeit alle dem Geſetze zuwiderlaufende Handlungen ſind und deshalb bedarf das Recht zu ſtrafen keiner Begründung in dem abſoluten beſondern Zwecke, es ergibt ſich aus dem Weſen der Rechtsordnung und iſt ſich ſelbſt Zweck (ebendaſ. 443). Die Zweckmäßigkeit der geſellſchaftlichen Verteidigung iſt dunkel und ungeeignet in dieſen Worten angedeutet, welche ſich auf der oben angeführten Seite befinden: „Aus allem, was wir geſagt haben, ſehen wir, daß der Staat das Recht hat, zu ſtrafen, denn ohne dieſes Recht könnte er nicht beſtehen.“ Der Verfaſſer behauptet hierauf, indem er ſich vollſtändig von der neuen Schule entfernt, daß die Strafe ſich ſelbſt Zweck iſt und daß die Praxis des Lebens, daß die beſondern Zwecke der Strafe niemals erreicht worden ſind und daß der Staat gleichwohl nicht ihrer entbehren konnte, und zum Beweiſe nach dem Verfaſſer, daß die Selbſtändigkeit der Strafe, wenn ſie auch nicht von allen gekannt, gleichwohl von allen anerkannt iſt, und von dieſem ſind die beſtändigen Anſtrengungen des Staates, die Geſetzgebung zu verbeſſern, der Beweis, während hingegen, wie ich ſchon ſagte, kein Zweck der Strafe jemals erreicht wurde. Mit dieſen Worten zeigt er deutlich einen der größten Dienſte und der höchſten Verdienſte der neuen Schule anzuerkennen, nämlich denjenigen, einen über alle Debatte erhabenen Zweck für die Strafe genau beſtimmt zu haben. Sergejewsky hat recht, wenn er ſagt, daß alle bis jetzt von den Strafen erhoffte Zwecke abſolut nicht erreicht worden ſind und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Strafen bis jetzt einen nicht natürlichen und folglich unmöglichen Zweck im Auge hatten. Die neue Schule dagegen, welche die Strafe oder beſſer die Entfernung des Verbrechers von der Geſellſchaft als Verteidigungsmittel für die Geſellſchaft auffaßt, gab der Strafe einen wahren, bürgerlichen und zum großen Teil erreichbaren Zweck, wenn nur die ſichern

Folgerungen der letzten wissenschaftlichen Forschungen fleißig angewandt wurden. Gewiß geht Sergejewsky hierin weiter als die neue Schule und noch weiter, er bekämpft jedes allgemeine Prinzip, er bestreitet jede Notwendigkeit einer außergesetzlichen Grundlage für das Recht zu strafen. Obgleich es nicht unser Endzweck ist, hier eine Kritik über den Gedanken- und Ideengang Sergejewskys auszuüben, erlauben wir uns nur zu bemerken, wie der Gedanke einer Strafe, welche sich selbst Zweck ist, uns sonderbar vorkommt, wir möchten sogar behaupten, uns unmöglich und mit den Ideen des Verfassers über die Notwendigkeit für den Staat, dieses Strafrecht zu handhaben im Widerspruche erscheint, weil die Notwendigkeit, welche einem Bedürfnisse entspricht, das Mittel, welches die Macht verleiht dieser Notwendigkeit die Stirne zu bieten und diesem Bedürfnisse Genüge zu leisten, ihren Endzweck und ihr Ziel finden in der Verwirklichung der Befriedigung des Bedürfnisses und in der Möglichkeit der Notwendigkeit zu entsprechen.

Es waltet kein Zweifel darüber ob, daß bei der Betrachtung des Wesens der Strafe der Verfasser weit von der Annahme ist, als trete er den Ideen der neuen Schule bei, denn außer dem bereits Gesagten, entschuldigt er, indem er bedauert, wie die Strafe für den Verbrecher ein Übel erzeigt, in demselben Artikel diese Thatsache und heißt sie streng notwendig, denn die Strafe ist das einzige Mittel, um den Abscheu und die Mißbilligung der Gesellschaft demjenigen auszudrücken, welcher die Gesetze verletzt hat, und deshalb muß sie ihm dieselbe in einem mit dem Gewichte der Gesetzesverletzung im Verhältnis stehenden Maße aussprechen. Mit diesen Worten nimmt der Verfasser vollständig die Ideen der klassischen Schule an, welche für eine jede Gattung von Verbrechen eine stufenweise und entsprechende Tabelle ausarbeitet, so daß, wenn das Verbrechen sich begibt, nichts andres zu thun bleibt, als die entsprechende Strafe in der Tabelle aufzusuchen und anzuwenden. Aus den oben angeführten Worten leitet der Verfasser als Folge ab, daß der Staat wegen geringer Thatsachen nicht strafen darf, indem letzterer auf diese Weise es vermeidet, dem Verbrecher ein Übel zuzufügen, und wenn er gleichwohl strafen muß, so hat er doch für die Einrichtung solcher Haftorte zu sorgen, wo der Verbrecher nicht leidet, indem er also in eine übel verstandene Menschlichkeit verfällt, gegen welche die Schildträger der neuen italienischen Strafrechtsschule und ihre Anhänger sich so sehr wahren. Der

Verfaſſer nimmt dagegen das Hauptprinzip der neuen Schule an, daß der Staat nicht allein ſtrafen muß, wenn das Verbrechen begangen iſt, ſondern auch die Urſachen entfernen muß, welche zum Verbrechen ſelbſt den Anſtoß geben, wie den Pauperismus, die Landſtreicherei, die Trunkſucht, und kurz geſagt, ſeine Aufmerkſamkeit auf diejenigen Vorbeugungsmittel richten muß, welche Ferri „die Straferſatzmaßregeln“ (Straffurrogate) nennt. Der Einfluß der neuen Doktrinen iſt unleugbar, wenn der Verfaſſer in gedrängten Worten behauptet, daß es keine abſolute Strafe gebe: ſie hänge vom Menſchen und der Geſellſchaft ab. Und damit wir noch einen Augenblick bei Sergejewsky verweilen, werden wir noch eines Zwieſpaltes zwiſchen ihm und einem der Anführer der neuen italieniſchen Schule gedenken, nämlich Enrico Ferris. Sergejewsky ſchließt ſeinen Artikel, indem er ſein Vertrauen aufrecht erhält, daß in Zukunft, wenn die Strafe nicht vollſtändig zugleich mit dem Verbrechen verſchwindet, ſie doch auf ihre einfachſten Äußerungen beſchränkt werden wird und daß, da die Geſittung im ewigen Fortſchreiten begriffen iſt, der von der Strafe hervorgerufene Schmerz und die Strafe ſelbſt auf ein geringſtes Maß der Form der Mißbilligung ſeitens der menſchlichen Geſellſchaft gegen den Schuldigen reduziert werden wird. Ferri hingegen, auf die von einigen Sozialiſten gegen ihn vorgebrachten Kritiken antwortend, indem er ſie warme Sentimentaliſten nennt, welche behauptet hatten, daß zwiſchen ihnen und den poſitiviſtiſchen Soziologen eine unendliche, eine tiefe Kluft beſtände (das heißt: während dieſe letzteren behaupten, daß das Verbrechen ein in der Menſchheit unvermeidliches Übel ſei, haben ſie dagegen einen um ſo lebendigern Glauben an das Gute und ſtellen als Evangelium auf, daß das Verbrechen und daher die Verhängung der Strafe eine weſentlich vorübergehende Erſcheinung in dem ſozialen Leben ſei) ſagt deutlich, daß das Verbrechen und ſomit die Strafe in einer oder der andern individuellen oder kollektiven Form, d. h. die Handlung, welche die Bedingungen der Exiſtenz und die damit zuſammenhängende Reaktion der Verteidigung oder Abwehr verletzt, leider nur zu ſehr ihre Wurzeln ſelbſt in der animaliſchen Welt haben (welche Unterſuchungen einem als von der Mode aufge-

[6]) Turati. Il delitto e la questione sociale. Milano 1882, pag. 46, 64, 65, 79.

drungene Abschweifungen scheinen können), und sind daher wie die ehrbare Thätigkeit und die sich daran knüpfenden Belohnungen, welche mehr oder weniger vollständig sind, ein von der Menschheit unzertrennliches Phänomen.

Schon die elementarsten Gesetze des menschlichen Gedankens veranlassen uns anzunehmen, daß das verbrecherische Phänomen immer ohne Ausnahme dort erscheint, wo es lebendige Wesen und mithin auch Menschen gibt in jedem der uns bekannten Stadien des menschlichen Lebens. So ist es eine, ich möchte fast sagen, cerebrale Notwendigkeit anzunehmen, daß, solange die Menschheit den biologischen und soziologischen Gesetzen unterworfen bleibt, nach denen sie sich vom Zustande der Wildheit zur jetzigen Gesittung erhob, sie sich auch unter dem zweifachen und unzertrennbaren Gesichtspunkt ihrer Thätigkeit zeigen muß: der ehrbaren Thätigkeit und der verbrecherischen Thätigkeit. Und das ist eben die Schlußfolgerung der kriminalistischen Soziologie.[7])

Indem wir nun scharf untersucht haben, wieviel Wahres und nicht Wahres in der Behauptung Garofalos ist, nämlich daß Sergejewski den positivistischen Doktrinen vollständig beistimmt, oder besser gesagt, welchen Einfluß die neue italienische Richtung im Strafrecht für Sergejewski gehabt habe, scheint es uns richtig, mit wenigen genauen Worten den Bezug zwischen den Theorieen Sergejewskis und jenen der Kriminalsoziologie aufzustellen, den Charakter dieser Theorieen zu beleuchten und sie allenfalls anderswo passender zu klassifizieren. Unleugbar haben die italienischen Doktrinen ihren Einfluß auf Sergejewski ausgeübt, und wiewohl er unter den russischen Schriftstellern der kargste im Aufzählen der Gründer und Anhänger der neuen Richtung ist, so sieht man doch, daß ein echter Strahl von Positivismus einen Teil seiner Theorieen belebt, die vielleicht besser und logischer ausgefallen wären, wenn Sergejewski die neue Schule besser gekannt hätte; denn öfters fällt er in Widerspruch, weil er eben gewisse Prinzipien nur zur Hälfte annimmt und die andre Hälfte der alten Theorieen bewahrt, ohne zu versuchen, die eine mit der andern zu befruchten und den Punkt des Zusammenwirkens zu ermitteln.

---

[7]) Enrico Ferri — Socialismo e Criminalità. Biblioteca antropologica-giuridica. Serie II Vol. II Roma-Torino Firenze Fratelli Bocca 1883. S. 159—160.

Die Ideen, die Sergejewski von der neuen Schule angenommen hat, könnte man auf folgende zurückführen: ſ. Abſchaffung jeder metaphyſiſchen Grundlage für das Recht zu ſtrafen. 2. Er betrachtet das Verbrechen als ſoziale Erſcheinung und demzufolge ebenſo die Strafe. 3. Er gibt zu, daß die ſoziologiſchen Forſchungen dem Juriſten als Ausgangspunkt dienen müſſen, und daß die Statiſtik, die Pſychologie, die Pſychiatrie und die Phyſiologie Hilfswiſſenſchaften des Strafrechts ſein ſollten. — Er weicht von der neuen Schule ab: 1. Weil er nicht die Verſchmelzung des Strafrechts mit der Soziologie in abſoluter Weiſe annimmt, ſondern jede Wiſſenſchaft für ſich beibehalten möchte, wiewohl miteinander verbunden, wie alle Wiſſenſchaften. 2. Mehr als dem Delinquenten ſelbſt legt er dem Verbrechen abſtrakterweiſe Wichtigkeit bei und will, daß der Staat eine Tabelle gebe, worin die verſchiedenen Verbrechensarten ſtufenweiſe verzeichnet ſind. 3. Er ſagt, daß die Strafe ſich ſelbſt Zweck iſt, und bezeichnet Übel und Schmerz als ein Zubehör derſelben, das man durch die Natur der Sache bei jeder Strafform antrifft, ohne es als etwas Weſentliches zu konſtituieren. (Dieſer Behauptung entgegnet Garofalo: Angenommen, daß man eine ſchmerzensbare Repreſſionsform entdeckte, würde dieſelbe den Zweck der Strafe erfüllen? Wenn es vorteilhaft wäre, würden dadurch die Beweggründe des Verhaltens umgeſtürzt werden? Und wenn es gleichgültig wäre, würde dies nicht die Furcht, dieſen mächtigen Verhaltungsgrund, benehmen, welcher durch den moraliſchen Grund bei den ehrlichen Menſchen mitwirkt und bei den unehrlichen dieſen oft erſetzt?[8]) 4. Er gibt dem Recht zu ſtrafen eine andre Baſis. 5. Er ſpricht weder von moraliſcher noch ſozialer Reſponſabilität. Und ſchließlich könnte man behaupten, daß, obgleich der Einfluß der neuen Richtung in den Doktrinen Sergejewski unleugbar ſind, man doch mit größerem Recht behaupten kann, daß er ſich mehr den Theorieen von Liszt annähert. Auch er unterſcheidet, wie dieſer, eine ſelbſtändige Strafrechtswiſſenſchaft und eine Kriminalſoziologie, deren Aufgabe die Beſchreibung der Kriminalität iſt in ihrer Vergangenheit und in der Gegenwart und die Determination der Faktoren, aus deren wechſelſeitiger Mitwirkung das Verbrechen entſteht.[9])

[8]) Garofalo, Di una nuova scuola penale in Russia. Archivio di psichiatria ecc. Vol. 5, 1884, S. 328.

[9]) Liszt, Lehrbuch des deutſchen Strafrechts, Berlin u. Leipzig, 1884, S. 3.

Gehen wir nun auf die Werke und Ideen von Taganzeff über.[10]) Über die Stellung, die Taganzeff einnimmt, ist es schwerer, ein genaues Urteil zu geben als über die von Sergejewski, denn in dem früher benannten Kursus des russischen Strafrechts, sagt Drill, finden sich nicht wenige Widersprüche, so daß, während er im Anfange des Artikels beinahe unbedingt einige Ideen der neuen Schule annimmt, er am Ende des Kapitels zu zweifeln und sich zu widersprechen beginnt. Drill weist scharfsinnig im oben angeführten Artikel auf mehrere Widersprüche und dunkle Stellen in den Theorieen Taganzeffs hin. Uns verbleibt ein sehr beschränktes Feld, und wir können nicht umhin, der Kritik Drills zu folgen und da, wo sie uns richtig und vernünftig scheint, dieselbe anzunehmen. Um der Kürze und Bündigkeit willen, werden wir uns nur mit den Hauptprinzipien abgeben, auf denen Taganzeff sein Strafsystem gründet, nämlich mit der Frage, welches die Basis der Strafe und welches die Strafformen sind, die er seinem vorgenommenen Zwecke nach vorschlägt. Die Widersprüche und das Dunkle zeigen sich gleich beim Anfang, So sagt er z. B. an einer Stelle: Wenn wir das Verbrechen nur als Erscheinung des kriminellen Hangs, als Erscheinung des verbrecherischen Charakters der Person behandeln, wenn die Strafe nur ein Mittel gegen die Delinquenz ist, die sich in der stattgehabten Thatsache kundgibt, so können wir nicht nur jede praktische, sondern auch jede theoretische Bedeutung der Einteilung absprechen, welche wir oben gemacht haben, besonders für die äußere Form des Verbrechens. Welcher Unterschied kann, vom Gesichtspunkt der subjektiven Schule aus, zwischen dem stattgefundenen Mord, dem Versuche und der Vorbereitung dazu sein, die gegen den Willen des Thäters verhindert wurde, was doch hinlänglich die Fähigkeit zum Delinquieren in dem Subjekt aufweist? Doch diese Frage muß auf eine andre Weise gelöst werden, wenn wir den Kernpunkt der Thätigkeit des Staates zu strafen, nicht auf die Fähigkeit zum Delinquieren, gründen wollen, sondern auf das Verbrechen, als Produkt des

[10]) Tayanzewa — Kurs russkajo ugolowonayo prava — Drill — Nastschte douschna bijt naprawlena paratelnaja dejatelnost. Juriditscheski wjestnix — Moscau — Tipographie A. S. Mamontow's 1880, N. 3 und 4, S. 500—529, 711—746. Wullfert — Russkije positivistij w'ugolownom prawje — Journal graschoanscKawo i ugoloynawo prava — S. Petersburg, Typographie des Senats, 1884, S. 115—150.

böſen Willens, der ſich zum Schaden der Geſellſchaft geoffenbart hat.[11]) Es iſt überflüſſig, näher zu bemerken, wie ſich der Verfaſſer vollſtändig hier von der ſubjektiven Schule entfernt und ſich der klaſſiſchen nähert. Für ihn hat eine größere Bedeutung das Verbrechen als der Organismus, der Charakter, die Eigenart der delinquierenden Perſon. Dem ruſſiſchen Schriftſteller widerſtrebt der logiſche Schluß der neuen Strafrechtsſchule, welche das Verbrechen als eine Manifeſtation eines dem Organismus zukommenden verbrecheriſchen Hanges und die Strafe als Verteidigungsmittel gegen die Äußerung dieſes verbrecheriſchen Hanges betrachtet und daraus ſchließt, daß der Verſuch, wenige Fälle ausgenommen, gleich dem begangenen Verbrechen beſtraft werden muß, wenn irgend ein äußeres Hindernis den Verbrecher an der Ausübung ſeiner verbrecheriſchen Abſicht verhindert hat. Der ruſſiſche Schriftſteller findet ferner wie die klaſſiſche Schule einen Grund für ſeine Theorieen, indem er ſich auf die Notwendigkeit beruft, die perſönliche Freiheit zu beſchützen und ihr nicht die elementarſten Gewährſchaften zu entziehen. Wir wiſſen gut, daß Lombroſo, Ferri und Garofalo ganz die entgegengeſetzten Theorieen aufweiſen, auch von dieſem Punkte aus können wir alſo ſchließen, daß Taganzeff nicht als Anhänger der neuen Schule auftreten kann. An einer andern Stelle ſeines Werkes ſagt dieſer Schriftſteller wörtlich: „Der Staat hat es mit den Thatſachen, nicht mit den Ideen und Überzeugungen der Menſchen zu thun. Jede Abweichung von dieſem Prinzip bezeichnet eine Rückkehr zur Verfolgung der Gedankenfreiheit, zur Inquiſition und zur Tortur. Sie bringt deshalb eine ſtarke Oppoſition hervor, und wenn der Staat Gerechtigkeit bekunden will, ſo muß dieſe Abweichung durch beſondere Umſtände hervorgerufen werden.[12]) In einem andern Abſchnitte ſeines Werkes, wenn ich wohl verſtanden habe, zeigt ſich der Verfaſſer im vollſten Widerſpruche mit ſeinen bis hierher aufgeſtellten Ideen und nähert ſich dagegen bedeutend der neuen Theorie, wenn er z. B. von dem Mangel der Vernunft wie von einer Bedingung der Strafzurechnung ſpricht. Während die Strafzurechnung auf die Perſon zurückfällt, beachtet ſie in dieſem Falle die Gefährlichkeit des Verbrechers, deshalb muß ſie die ganze individuelle Beſchaffenheit des Ange-

[11]) Lieferung 11, 253–254 — Taganzeff — Kurs russkago ugolownajo prava.

[12]) Ebenda Lieferung II, 131.

klagten, mit seiner physischen Struktur, mit seinem allgemeinen Charakter berücksichtigen.[13]) Mit dieser Behauptung nimmt er im Gegensatz zu dem, was er oben sagte, eins der Hauptprinzipien der neuen Schule an, nämlich daß die Strafe sich nach der Gefährlichkeit des Verbrechers richten muß und daß, um den Grad dieser Gefährlichkeit zu bestimmen, das Verbrechen nicht ausreicht, sondern die ganze Eigenart des Delinquenten mit eingerechnet werden muß. Wenn nun der Verfasser behauptet, daß der Mangel an Vernunft oder Erkenntnis keine von der Imputabilität auszuscheidender Grund ist, so nimmt er damit logischerweise und ganz im Gegensatz zu den Strafgesetzbüchern der gesitteten Welt die Prinzipien der neuen italienischen Strafrechtsschule an. Drill kommentiert oben genannte Worte ganz richtig mit der Bemerkung: „Der Autor hat hier sich deutlich ausgesprochen, daß die Imputabilität nicht allein nach der verbrecherischen Thatsache beurteilt werden kann: die Gefährlichkeit dieses Individuums geht deutlich nicht aus dem begangenen Verbrechen, sondern aus der Struktur der Person, aus ihrer Fähigkeit zum Delinquieren hervor und läßt eine größere und geringere künftige Wiederholung zu.“ [14]) Noch deutlicher erweist sich der Autor in dem 1. Abschnitt seines Werkes, wenn er über Leidenschaften und Affekte spricht. Hier behauptet Taganzeff entschieden, daß das Verbrechen nicht allein ein Produkt der äußern Umstände, sondern des Temperaments des Menschen und dessen Mangel von Gewöhnung an moralische Lebensweise ist. „Die Strafe, sagt er, muß als eines ihrer Momente, den Kampf gegen diese innerlichen Elemente des Delinquenten enthalten und dessen Leidenschaften bezähmen.“ Weiterhin sagt er, daß die psychisch anormale Lage ein Produkt des kranken Organismus ist und deswegen keine Strafen logisch seien, außer denen, die ein Mittel bieten, ihn zu gesunden.[15]) In der Aufstellung der Ideen Taganzeffs, wie sie sich hier zeigen, erkennt man einen vollständigen Beitritt zur neuen italienischen Schule. In dem Kapitel, wo wir die Entwicklung der neuen Schule in Italien ausführlich und eingehend besprochen, sahen wir, daß die neue von Lombroso, Ferri und Garofalo vertretene Richtung, in dem Verbrechen zwei Elemente erkennt, die

[13]) Ebenda. II, 72—73.

[14]) Drill — Na tahte douschna bijt naprawlena karatelnaija dejatelnost — Juriditscheski wjestnix — Moscau 1880, No. 35, S. 515.

[15]) Ebenda. I, 139.

man bekämpfen und denen man abhelfen muß. Das erſte Element iſt die verbrecheriſche Thätigkeit des Urhebers, das zweite Element iſt die von dem Verbrechen zurückgelaſſene Folge, die man gutmachen muß. Darüber ſind die Ideen Taganzeffs nicht verſchieden. „Wenn der Kampf gegen die innerlichen Elemente des Verbrechers, nämlich den Zuſtand der pſychiſchen Anormalitäten, nur ein Moment der Strafe iſt, ſo ſagt Taganzeff, ſo iſt es klar, daß wir auch erklären müſſen, welche die beiden andern Momente der Strafe ſind. Indem wir die Strafe als beſonderes Phänomen des geſellſchaftlichen Kampfes wider die Verbrecher behandeln, ſehen wir in ihr zwei Elemente: den Kampf mit den Folgen, die durch die Verbrecher in der Geſellſchaft verbleiben und den Kampf mit dem Delinquenten ſelbſt, der darin beſteht, die Geſellſchaft vor einem künftigen verbrecheriſchen Verſuch dieſer Perſon zu ſchützen und die Verhältniſſe zu ändern, die ihn zum Verbrecher gemacht haben.[16]) Was das erſte Element der Strafe betrifft, ſo beſteht es nur darin, ſo viel wie möglich den Schaden, der durch das Verbrechen zurückgeblieben iſt, wieder gut zu machen; das zweite Element beſteht darin, die Ruhe der Geſellſchaft wieder zu ſichern. Taganzeff, der auch hierin die Ideen der neuen Schule annimmt, behauptet, daß das erſte Element der Strafe keinen Einfluß auf den Charakter der Strafe haben kann. Ihr Charakter wird nur vom letzten Element beſtimmt, und ſo verfällt der Autor in Widerſpruch mit ſeinen anderswo aufgeſtellten Ideen, die wir zu Anfang dieſer Abhandlung angeführt haben; unbewußt zeigt er ſich in der That als Anhänger der ſubjektiven Schule, wiewohl er ſie ſcheinbar mit Worten bekämpft und ſich an die objektive Schule halten will. Wiewohl der Autor in letzterer eine große Gewährſchaft der menſchlichen Perſonalität erblickt, ſo braucht er doch als Anſpornung zur Kampfſtrafe die Gefährlichkeit einer Perſon und die Anſtrengung der Geſellſchaft, ſich für künftighin zu ſichern, womit er ganz deutlich beweiſt, daß er ſich nicht damit begnügt, die Strafe, die ſich ſelbſt Zweck iſt, als Prinzip aufzuſtellen und eine beſtimmte Strafe, die einem beſtimmten Verbrechen entſpricht, feſtzuſetzen. Er muß ſogar zu einer entgegengeſetzten Konkluſion gelangen, nämlich daß, wenn zwei Perſonen dasſelbe Verbrechen begangen haben, die Strafe, die man über beide Ur-

[16]) Ebendaſ. II, 29 30.

heber verhängen soll, ganz und gar verschieden sein könnte. „Den Grad des Verbrechens kann man nur festsetzen, indem man das vom Delinquent begonnene und fortgesetzte Verbrechen mit den andern Thaten seines Lebens, seinem Charakter und Temperamente vergleicht," kurz, mit seiner Fähigkeit zu delinquieren. Trotz der vielfachen Widersprüche kann Taganzeff ganz gut ein Anhänger der neuen Schule genannt werden; wenn er bei der Beweisführung einer allgemeinen Theorie sich anscheinend mit Vorliebe an die klassische Schule hält, so kommt der Autor doch allgemach, indem er seine Theorieen prüft, den neuen Theorieen näher; allmählich, indem er das abstrakte Gebiet immer mehr hinter sich läßt, um einen prüfenden Blick umherzuwerfen, triumphieren der gesunde Menschenverstand, die Wirklichkeit des Thatbestandes, die Theorieen selbst, und der Verfasser gelangt, ohne es zu bemerken, zu Schlußfolgerungen, die mit seinen, im ersten Kapitel seiner Abhandlung aufgestellten Prinzipien vollständig im Widerspruch stehen. Wiewohl Rußland als junge Nation noch keine Überlieferungen hat und keine wissenschaftliche Vorurteile, sieht man doch in Taganzeff einen Kampf zwischen dem Alten und dem Neuen. Das Alte, das im Schimmer der Vergangenheit und der hochtönend humanistischen Theorieen erglänzt; das Neue mit seiner Macht der Thatsachen und der Erfahrung, mit seinen, auf tägliche Beobachtungen gegründeten Theorieen. Der Autor, der in dieser zweifachen Strömung sich bewegt, mußte zu einer Art Schwankung kommen und sich deshalb bald zu einer, bald zur andern Theorie neigen, daher die öftern Widersprüche. Sicherlich ist der Einfluß der neuen Theorieen beträchtlicher in Taganzeff als in Sergejewski, dies wird auch der Leser schon bemerkt haben.

Nicht ohne Interesse werden hier die Worte eines der tüchtigsten Anhänger der neuen Schule, Dimitri Drill, gelesen werden und wodurch er die Widersprüche bei Taganzeff zu erklären sucht: Na tschto douschna bijt naprawlena karatelnaja dejàtelnost.[17]) Drill behauptet, daß ein Teil der Widersprüche bei Taganzeff ihren Grund darin haben könnte, weil derselbe die Achtung für die menschliche Persönlichkeit bewahrt sehen und die Willkür möglichst einschränken will, anderseits aber die Gesellschaft

[17]) Po poowodu sotschineija Tagenzewa: Kurs russkago ugolowajo prava — Juriditscheski wjestnix 1880—83, S. 500—529.

vor dem Phänomen des Verbrechens ſchützen möchte, das täglich zunimmt und deshalb nach einer richtigen Grenze ſucht, innerhalb welcher die Individualität geſichert bliebe. Der Verfaſſer ſucht und findet, daß die eng um das Verbrechen gezogenen legalen Grenzen nach Taganzeff auch die Grenzlinien der Freiheit abgeben könnten, was die Furcht in ihm erweckte, daß man zu inquiſitioriſchen Prozeſſen und Verfolgung der Gedankenfreiheit und des Glaubens zurückgebracht würde; dies zwang ihn, eine enge, begrenzte Formulierung des Begriffs über das Verbrechen mittels des Geſetzes zu geben; das Gewiſſen des theoretiſchen Mannes der Wiſſenſchaft vermag nicht die Unmöglichkeit einer Begrenzung zu erfaſſen, gleichwohl verſteht er, daß das Verbrechen aus der Mitwirkung zweier Faktoren beſteht, des äußern und des innern, und da wir die Wichtigkeit des letztern nicht allein nicht überſehen, ſondern ihn annehmen müſſen, ſo ergiebt ſich daraus, daß der Kampf nicht gegen das Verbrechen, aber gegen den Verbrecher gerichtet werde. Das iſt die Frage, die Taganzeff hätte löſen ſollen. Doch war er dazu nicht im ſtande, und daher ſein Schwanken und ſeine Schwäche, und wir bemerken, daß der Eifer, die menſchliche Perſönlichkeit zu verteidigen, ihn oft aus dem Steigbügel wirft, und da geſchieht es, daß der Verfaſſer ſich gänzlich der Schule nähert, die das Verbrechen zum Zentrum macht, worauf ſich die Strafe gründen muß. Noch eine andre Frage wirft Taganzeff auf. Wo iſt das Recht zu ſtrafen? Worauf ſoll ſich die Thätigkeit des Staates, zu ſtrafen, gründen? Welchen Zweck muß die Strafe haben? Im erſten Abſchnitte ſeines Werkes macht Taganzeff einen Vergleich zwiſchen Krankheit und Verbrechen einerſeits, der Kur und der Strafe, des Hoſpitals und es Gefängniſſes anderſeits, und obwohl man dieſen Parallelen zufolge eine Übereinſtimmung mit der neuen Schule vorausſetzen könnte, bleibt ſich der Verfaſſer doch nicht konſequent, und wiewohl er im erſten Fall gezwungen iſt, die Thätigkeit der Strafe auf die organiſche Störung zu richten und nicht auf die That an ſich ſelbſt, wie z. B. bei einem Verrückten, erkennt er dies bei dem zweiten nicht an. Dann wiederholt Taganzeff mit erneutem Widerſpruche, daß in dem Kampf gegen die That des Delinquenten eine der beſten Gewährſchaften der perſönlichen Freiheit liege. Indem er von den ſubjektiven Theorieen ſpricht, von der Vorbereitung und dem Verſuche ſagt er: „Während wir unſre Aufmerkſamkeit auf den verbrecheriſchen Willen konzentrieren und bei dieſem die Be-

schaffenheit und die juridische Bedeutung der That, bei der sich der verbrecherische Wille zeigt, nicht kennen, so vergißt diese Theorie das Prinzip, daß das Strafrecht mit der verbrecherischen That und nicht mit dem Willen zu thun hat. Deshalb, wenn der Staat das nicht vollführte Verbrechen straft, so ist es nötig, in das Urteil auch die objektiven Elemente einzuschließen." [18]) Weiter hinten kehrt Taganzeff wieder auf das von uns Angeführte zurück, gibt seine Ideen deutlich zu erkennen, wodurch er sich vollständig von den Theorieen der neuen Schule löst. Er sagt: „Wenn wir das Verbrechen nur als einen Schein des verbrecherischen Willens, des verbrecherischen Charakters der Person behandeln wollen, wenn die Strafe nur ein Mittel gegen die Verbrechensfähigkeit ist, die sich in der begangenen That kundgibt, so begreift man, daß, um konsequent zu sein, wir jede praktische und auch theoretische Bedeutung betreffs der Reparation und hauptsächlich der Analyse der äußern Teile des Verbrechens verneinen müssen. Welcher Unterschied, fragt er, kann vom Gesichtspunkte dieser Schule zwischen dem geschehenen Mord, dem versuchten und dem vorbedachten stattfinden, der gegen den Willen des Verbrechers selbst verhindert wurde?" [19])

Wir wollten hier Wort für Wort anführen, um dadurch dem Leser eine Idee über die Meinungen Taganzeffs zu geben. Aus allem, was wir bis hierher über diesen russischen Autor berichtet und angeführt haben, ist es erklärlich, daß wir zu keinem kategorischen Schluß, wie wir dies betreffs andrer thaten, kommen können. Wichtig ist es für uns, hervorzuheben, daß in der Geschichte des neuen Positivismus in Rußland, Taganzeff eine Stelle zukommt, denn alle seine Widersprüche, alle seine Rückschwenkungen zu den alten Theorieen können jene Stellen seines Werkes nicht zerstören, worin der Autor trotz allem einige Theorieen des neuen Positivismus annimmt, wie ein geistreicher Gegner die neue italienische Schule benennt.

Nun gelangen wir zu dem hervorragendsten Kämpen des Positivismus in Rußland, zu Dimitri Drill, der ausdrücklich erklärt, daß er nur bei Nebendingen von der neuen Schule abweicht, und Herrn Wulfert, der seine eignen Theorieen gegen die von Garofalo stellen wollte, also antwortete: Ich nehme die Konklusionen der neuen italienischen Schule völlig an, und Wulfert bemüht sich

[18]) 159. 2. Liefer.

[19]) 2. Liefer. 253.

umſonſt, wenn er behauptet, daß ich mich in einigen Nebenfragen von ihr entferne. Auf dieſe Weiſe gäbe es keine klaſſiſche Schule mehr, und es gäbe gar keine Anhänger mehr, ſondern nur Gegner, denn man kann nicht zwei klaſſiſche Verfaſſer finden, die in allem vollkommen übereinſtimmen.[20])

Bevor wir auf eine beſondere und genaue Unterſuchung der Theorieen Drills eingehen, glauben wir, daß ein Auszug eines Artikels des Verfaſſers ſelbſt ſehr intereſſant ſein könnte; er erzählt darin, wie er nach langem Zweifeln und Überlegungen endlich dazu gelangt ſei, die Theorieen anzunehmen, die ſich etwas von den andern Theorieen, beſonders von denen der klaſſiſchen Schule und in geringem Maße auch von der neuen Schule entfernen. Dieſer in der juriſtiſchen Revue zu Moskau gedruckter Artikel iſt nichts andres als die Disputation, die Drill ſelbſt an der Univerſität von Korkoff am 22. September 1885 in Gegenwart vieler ruſſiſcher Gelehrten gehalten hatte und, was hierbei von Belang iſt, denn es iſt ein Kennzeichen der Fortſchritte der neuen Theorieen, vor einer Profeſſorenratsverſammlung, die einberufen war, um ſein Werk zu beurteilen, und welche Verſammlung halb aus Juriſten, halb aus Ärzten beſtand. Die Prof. Wladimirow und Dauwensky, die

[20]) Drill, Positiwnaja schkola ugolownago prava i jeja protiwniki. (Die neue poſitive Schule und ihre Gegner, Antwort auf die Revue von Wulfert. Moscau Tipographie. A. S. Mamonto's. 1886. XI.) — Na tschto dolschna bijt naprawlena Karatelnaja dijejatelnost. Juriditschki wjestnix, 1880, No. 3 u. 4. S. 550–520 und 711 bis 746. Derſ. Nobijja wejanija k' woprossu o nakasanijach. Ebendaſ. 1880, V, S. 59—76. Derſ. Prestupny tschelowjek. Ebendaſ. 1882, November S. 401—422. Derſ. Obijtschaj i sekon. Ebendaſ. 1883, Juni. Juli. Derſ. Otscherk roswitija nowoj positiwnoj schkolij ugolownago prava. Ebendaſ. 1883 Nr. X S. 171—232. Derſ. Psichologitschije etjudij. Ebendaſ. 1883 Nr. 3 u. 4. Derſ. Positiwnaja schkola ugolownago prawa i jeja protiwniki. Ebendaſ. 1886, XI. Derſ. Disput D. A. Drilja w'eharjkowskom unibersisitetje. Ebendaſ. 1885, Nr. XI. Derſ. Chodaswitija nowijch utschemi w' ugolownoj antropologii. Russkaja mjisl, 1888, X. S. 216—240. Derſ. Psicholojiga prestupnosti. Juriditscheski wjestnix, 1887, Nr. II, III, IV, VI, VII. Derſ. Chronika ugolownawo ssuda. Ebendaſ. 1880, VI. Derſ. K' woprossu ob organitseheswon wiraschedinii. Ebendaſ. 1880, Nr. 10. Derſ. Die jugendlichen Verbrecher. Studie zur Frage nach der Kriminalität, deren Faktoren eu. Moskau 1884. Wulfert. Russkije positivistij w'ugolownom prawje. Journal graschaganschawo i ugolownawo prava. Petersburg. Typographie des Senats 1884, S. 115–150. Gretener: Bericht über ruſſiſche Litteratur (1881 u. 1882), Zeitſchrift f. d. geſ. Strafrechtsw. Bd. IV, S. 301–302.

Ärzte Kowalewsky und Laschkewitsch und der Privatdozent Orschanschji.[21]) In dieser Rede behauptete Drill, daß das Studium des Strafrechts interessanter und vorteilhafter geworden ist, weil mit demselben die Fragen des sozialen Lebens verknüpft sind, unter andern die höchst wichtige des Verbrechers nicht allein als Urheber irgend einer That, sondern in der Gesamtheit seiner teils vererbten, teils durch die Erziehung und im Lauf des Lebens erworbenen Eigenschaften. Vor allem interessierte den Redner die Frage über die Responsabilität bei dem Delinquenten und deren Prinzip. In dieser Frage nehmen die Geisteskrankheiten einen bedeutenden Platz ein und ebenso die Anomalieen; deshalb fühlt der Autor die Notwendigkeit fleißiger Psychiatriestudien. „Während ich vorher im Zweifel war, sagt der Verfasser, warf ich mich mit Feuereifer auf die Erforschung allgemeiner Merkmale und Kriterien, die mir die Möglichkeit geboten hätten, Quellen aufzufinden, die mir hätten Antwort geben können; doch alles Nachsuchen war umsonst. Auch als ich mich mit der Psychiatrielittteratur vertraut machte, vermehrten sich meine Zweifel. Die von den Juristen und Ärzten gebotenen Kriterien, wie die Willensfreiheit, die Möglichkeit, das Gute vom Bösen zu unterscheiden, alles das genügte mir nicht, die Erscheinungen zu erklären, die mir unter den Augen vorfielen; besonders beschäftigten mich die verschiedenen Erscheinungen der Geisteskrankheiten, die sich auf dem Hintergrund vererbter organischer Entartungen entwickelten.

Diese Erscheinungen werden von den Psychiatern behandelt, und sie befinden sich oft neben dem Verbrechen, ohne daß man es erkennt. Die Grenzen zwischen beiden verschwimmen ineinander, auf eine unerkennbare Weise verschmelzen sich diese Anomalieen mit der Erscheinung des menschlichen Verbrechens. Es entsteht hieraus eine Kette von Affinitäten und Phänomenen, die sich bald nach dieser und nach jener Richtung entwickeln. Die erste Bekanntschaft mit der psychiatrischen Litteratur erweckte in mir nicht zu beschwichtigende Zweifel: Ich begann einige Antworten darüber in mir selbst zu finden, doch wagte ich nicht, sie zu formulieren, bevor ich nicht eine genaue Kenntnis des menschlichen Organismus und besonders des Gehirns hatte und gab mich deshalb den medizinischen Studien

[21]) Drill, Disput D. A. Drilja w chariwkowkom unibersitetje. Juriditscheski wjestnix 1885, Nr. XI, 104—168.

hin. Ich fand dadurch das enge Band zwiſchen dem phyſiſchen und pſychiſchen Organismus, ſo daß letzterer nur als ein Abbild des erſtern erſcheint, und da erhob ſich in mir die Notwendigkeit über die Frage, dieſe beiden Erſcheinungen in ihrer Weſenheit zu verbinden und über die Weſenheit des Gewiſſens, und ich mußte mit dem Schluſſe enden, daß die innere Verknüpfung der phyſiſchen und pſychiſchen Weſenheit für uns ſtets ein unauflösliches Rätſel ſein wird. Vor dieſer Notwendigkeit muß man ſich beugen und auf alle byzantiniſche, unnütze Fragen in der Wiſſenſchaft verzichten. Die Wiſſenſchaft kann einzig und allein die Exiſtenz und die Folgen der Kohärenz des Phänomens aufzeichnen. Überzeugt von der innigen Kohärenz der beiden Phänomenarten, die von der hohen Autorität der Thatſachen beglaubigt werden, glaubte ich hier eine Antwort zu finden. Doch dieſe gründete ſich einfach nur auf eine allgemeine pſychologiſche Abhandlung: auf die Analyſe der pſychiatriſchen Mängel; ſie brachte nichts über die pſychiatriſche Analyſe der Verbrecher ſelbſt; ich ſuchte daher letztere näher kennen zu lernen und begab mich in Gefängniſſe, in Straf- und Beſſerungsanſtalten. Ich beſuchte die Kollegien des Profeſſors Krafft-Ebing, deſſen Anſchauungslektionen über gerichtliche Medizin mir viele Aufklärungen gaben. Als ich die Gefängniſſe und die Verbrecher immer genauer und emſiger beſuchte und unterſuchte und deren einfache und ungeſchulte Wächter befragte, bekam ich eine Antwort, die mich lebhaft traf; ſie ſagten mir, ſie hätten beobachtet, daß die Verbrecher etwas Beſonderes im Blute haben. — Das Reſultat meiner Studien ergab mir, daß der Organismus das Prinzip des Verbrechens bildet und dieſer einen größern oder geringern Grad einer anormalen Organiſation aufweiſt, ohne geradezu ein kranker Organismus zu ſein, wiewohl unter den Verbrechern es auch Kranke und Irrſinnige gibt; doch dieſe bilden eine Gruppe für ſich. Nun wollte ich die Urſachen des Verbrechens ergründen und teilte die Frage in drei Felder 1. Gruppe, zu der die unmittelbaren Urſachen gehören und die in einem Fehler der pſychiſch-phyſiſchen Organiſation beſtehen. 2. Mittels der äußern. 3. Gelegentliche Urſachen, unter deren Druck die nicht gut equilibrierten Organismen verbrecheriſch werden.

Und demnach war die Frage deutlich erledigt, welche Maßregeln und Methoden man gebrauchen müſſe, um das Verbrechen bei dem ſchon gewordenen Delinquenten zu unterjochen. Aus obig

Gesagtem läßt sich folgern, daß man nur bei dem Gelegenheitsverbrecher auf eine Besserung und Änderung hoffen kann. Dies alles zwang mich, auf die Seite der Lehren der neuen italienischen Schule zu treten, die ihren Ursprung im Werke Lombrosos hat und was sich diesem anschließt. Diese Schule wird sehr bekämpft. Wie jede wissenschaftliche Evolution, hat auch diese ihre Lücken und Mängel, und ich bin weit davon entfernt, sie nicht einzusehen. Doch neben ihren Schwächen besitzt die neue Schule die besten Prinzipien, besonders weil sie sich ganz von den aprioristischen Forschungen fern hält und das Studium des Delinquenten mittels der exakten Methode der Naturwissenschaften verfolgt.

So ist es ermöglicht, ihre eignen Konklusionen zu erproben und dadurch ihre Entwicklung zu sichern. Darin besteht das Verdienst der neuen Schule, und dem verdankt sie es, daß sie so rasch zur Geltung kam."

Dieser Teil der Disputation Drills an der Universität zu Karkoff und der auch die Vorrede zu seinem Buche „Die jugendlichen Verbrecher" bildet, zeigt uns mit bewunderungswerter Genauigkeit und Logik den ganzen Prozeß seines Gedankenganges und welch großen Einfluß die neue Schule auf denselben ausgeübt hat. Und noch bedeutungsvoller als die Thatsache dieses Einflusses, bringt uns diese Präfaktion die Thatsache vor Augen, welche Wendung die moderne wissenschaftliche Richtung im Penalrecht genommen hat. Wer hätte noch vor kurzer Zeit geglaubt, daß ein Jurist, bevor er eine Theorie begründet, erst halb Europa durchreist, um Gefängnisse, Strafanstalten, Delinquenten zu besuchen, Lektionen über Psychiatrie beiwohnt, nachdem er dieselbe schon längst studiert, ungelehrte, einfache Gefängniswärter befragt und von ihren Antworten betroffen wird! — Die neue Richtung erhält siegend durch die Erzählung über die durchlaufenen Stadien eines genievollen Mannes und dessen Zweifel, ihre Bewähr. Also keine Studien berühmter Autoren, keine Abstraktionen mehr, die die Macht des menschlichen Verstandes beweisen. Das Verbrechen wird als soziale Krankheit erforscht und der Verbrecher notwendigerweise als Kranker; nicht die begangene That allein, aber in Bezug auf das Leben des Verbrechers, auf dessen Familie und Umkreis; sein Kopf und Gehirn werden erforscht und untersucht!

Diese Einleitung Drills, die in den russischen Rundschauen

gedruckt und erſt 1884 zu einem einzigen Band geſammelt wurde, könnte uns überheben, weiter von Drill zu ſprechen. Mit Ausnahme einiger kleiner Einzelheiten, bringt dieſelbe ein vollſtändiges Bild ſeiner Ideenrichtung und deren Übereinſtimmung mit der neuen italieniſchen Schule. Wenn es ſich hier um einen deutſchen oder fremden Verfaſſer handelte, deſſen Werke bekannt ſind, würden wir hier einhalten. Doch die ungeheuere materielle Entfernung, die uns von Rußland trennt und noch mehr die moraliſche, macht, daß uns ſeine Autoren mehr dem Namen nach als durch ihre Werke bekannt ſind, und deswegen ſcheint es uns gelegen, noch kurz bei dieſem Autor zu verweilen, den die neue italieniſche Schule ſchon als Mitarbeiter eingeſchrieben hat, gleichwohl Garofalo ihm ungerechterweiſe nur einen kargen Platz in dem mehrmals erwähnten Artikel eingeräumt hat.

Beginnen wir mit der Prüfung von Drills Hauptwerk,[22]) indem wir die in dem Buche aufgeſtellten Ideen mit den Artikeln Drills ſelbſt erklären. Wir werden natürlich alle poſitiven Nachforſchungen beiſeite laſſen und uns mit den Schlußfolgerungen, zu denen der Autor gelangt, begnügen. Gehen wir alſo gleich zur Unterſuchung der Ideen Drills über das Verbrechen über. Das Verbrechen iſt für ihn ein Symptom der und der Anormalität, des und des Fehlers der phyſio-pſychiſchen Organiſation des Thäters, der durch dieſe Anormalitäten gebunden iſt.[23]) Die Behandlung des Delinquenten, als wäre er ein kranker Organismus, iſt ſehr wichtig, indem dies die Grenzen des Verbrechers überſchreitet und das Phänomen im geſellſchaftlichen Leben ſelbſt behandelt.[24]) Nachdem er lange über Strafrechtswiſſenſchaft geſprochen und viele Verbrecherportraits unterſucht hat, geht der Autor auf die Unterſuchung der Strafe über. Worauf ſoll die Strafthätigkeit gerichtet ſein? Welchen Zweck muß ſie haben?

Auf die erſte Frage antwortet Drill,[25]) indem er zuerſt die objektive Theorie unterſucht, nämlich die, welche im Verbrechen den

---

[22]) Drill, Die jugendlichen Verbrecher. Studie zur Frage der Kriminalität, deren Faktoren und Mittel ihrer Bekämpfung, Moskau 1884.

[23]) Derſ. Ebendaſ. S. 2–5.

[24]) Prestypny tsichelowjek S. 401–410. Juriditscheski wjestix 1882. November.

[25]) Drill, Na tschto dolschna bijt napvawolena karatelnaja djejatelmost. Juridits. Wie. 80, Nr. 3–4, S. 550, 520, 711, 746.

Kernpunkt sieht, auf den der Staat seine ganze Thätigkeit richten muß. Er weist hier gleich auf eine Ungenauigkeit im Ausdruck. Wenn man gegen das Verbrechen einen Kampf unternimmt, so ist dies schon eine geschehene Thatsache und eine Gegenwehr wird also unmöglich; dem Ausdruck und dem Kernpunkt, worauf die Strafthätigkeit betreffs des Verbrechens gerichtet sein muß, muß gewiß eine andre Idee zu Grunde liegen. Klar und deutlich: nicht gegen das Verbrechen, aber gegen dessen Vertreter, die Spuren, die das Verbrechen zurückgelassen, den hervorgebrachten Schaden, den materiellen oder den ideellen, die Übel, durch die das Opfer und seine Verwandten betroffen werden, die Störung, die es in der Gesellschaft hervorbringt. Also sagt Drill, wenn wir von der gegen das Verbrechen selbst gerichteten Thätigkeit reden, so sprechen wir nicht mehr von der, gegen die Folgen des Verbrechens gerichteten Strafthätigkeit, wir sprechen nämlich von einer der beiden Richtungen: entweder von einem möglichen Schadenersatz oder einer bezüglichen Rache. Wenn wir Schaden ersetzen wollen, so finden wir, wenn wir auf sein Prinzip zurückgehen, das Verbrechen, und umgekehrt, haben wir das Prinzip des Schadens vor unsern Augen, wenn wir Rache nehmen wollen. Ich spreche über die Rache, und mein Blut beruhigt sich, wenn ich sagen kann, daß mein Feind nicht weniger als ich gelitten hat. Nur in diesen beiden Momenten ist das Verbrechen als Ausgangspunkt zu behandeln. Bei allen andern Verhältnissen wird die Strafthätigkeit auf die Person übertragen, auf deren Fähigkeit zum Delinquieren, auf die Ursache des Verbrechens, insofern diese Ursache ihren Sitz in der Person des Delinquenten selbst hat. So wird im erstern Falle die Strafthätigkeit auf den Delinquenten übertragen für das, was er gethan hat, im andern Falle um die Erneuerung eines Verbrechens zu vermeiden, und indem wir so das Verbrechen nicht als Kernpunkt der Strafthätigkeit nehmen, müssen wir die Strafe wie eine Rache oder einen Schadenersatz ansehen. Dies ist aber etwas andres als die gegenwärtige Strafe. Die Zeit ihres unabhängigen Lebens ist vorüber, nur in einigen Fällen erscheint sie als Nebenfolge des Verbrechens; wenn wir also von der Strafe reden als von einem Kampfe gegen das Verbrechen und nicht gegen die Möglichkeit Verbrecher zu werden, so können wir darunter nur eine Rache oder sozusagen einen Vergeltungsakt verstehen. Doch die Vergeltung erscheint, wenn sie auch noch so gerecht ist, wie eine rohe Rache-

handlung; Böſes für Böſes, Schaden für Schaden, Auge für Auge, Er fragt, warum unſre heutigen Strafen ſo beſchränkt ſind und glaubt den Grund darin zu finden, daß ſelbige noch ein Überbleibſel der alten Idee der Blutrache und des Stämmekrieges ſeien, die nun verſchwinden müſſen.

Die Geſellſchaft ſoll nicht danach trachten, dem Delinquenten weh zu thun, ſie muß einen andern Zweck haben und die beſten Mittel ſuchen, um dieſen Zweck zu erreichen, und wenn die Frage des Zweckes zur Hauptſache wird, ſo kann man die Strafthätigkeit des Verbrechens nicht mehr als Kernpunkt behandeln und deshalb iſt, nach Drill, die Begrenzung der Strafthätigkeit mittels der Verbrechensthatſache nur dann möglich, wenn wir in der Strafe nur einen bloßen Racheakt erblicken.

Statt deſſen iſt die Strafe ein vernünftiger Akt, um die Geſellſchaft von beſtimmten Krankheiten zu heilen. Mancher könnte bemerken, daß, wie Taganzeff einwendete, man der perſönlichen Freiheit die Gewährſchaft nehme, wenn man nicht das Verbrechen zum Kernpunkt der Strafthätigkeit machte. Die beſte Gewährſchaft für die perſönliche Freiheit, antwortet Drill, auf dieſe Einwendung (die auch in Italien von vielen Autoren der klaſſiſchen Schule erhoben wurde) liegt in einem gewiſſen Gleichmaß der Entwicklung der Geſellſchaft mittels einer vernünftigen Erziehung zur Achtung des perſönlichen Rechtes, in einer gewiſſen Struktur der bürgerlichen Beziehungen die ganz und gar von der innern pſychiſchen Struktur ihrer Mitglieder abhängen muß. Mehr als alle Gewährſchaften dient die volle, reine Freiheit der Handlungen in der Geſellſchaft, die voll und rein möglich iſt, wenn ſie mit der Achtung für das perſönliche Recht eng verbunden iſt; die Gewährſchaften auf dem Papier taugen wenig oder nichts. Eine größere oder geringere Annäherung an dieſes Ideal hängt von der größern oder geringern Verwirklichung dieſer Umſtände ab. Es iſt nicht zu vergeſſen, daß die Strukturen der zivilen Einrichtungen von den Beziehungen der Geſellſchaft abhängen, und wir wollen nicht vergeſſen, daß eine Einrichtung der Spiegel der thatſächlichen Beziehungen ſein muß. Die eine oder andre Beziehung feſtzuſetzen, das hängt von der kräftigen Richtung der zuſammenwirkenden Kräfte ab. Gleich der thatſächlichen Beziehung muß auch jede wirkliche Einrichtung ihrem urſprünglichen Typus entſprechen, welcher vom Geſetzgeber als Hauptmodell genommen worden war.

Darauf geht Drill zur Untersuchung der andern Theorie über, die er als Brennpunkt, als Grundlage der Strafthätigkeit möchte, der prestupnos d. h. der Fähigkeit zum Delinquieren und billigt die Theorieen der subjektiven Schule. Hierin geht er davon aus, daß, um den prestupnos der Person zu beurteilen, man nur die innerlichen subjektiven Teile des Verbrechens zu behandeln, da der äußere Teil nur insofern behandelt wird, soweit es zur Erhellung der erstern erforderlich ist, bekämpft aber die Meinung derer, welche behaupten, daß die subjektive Schule das Verbrechen vom Verbrecher trennen wolle.[26]) Bei der Betrachtung des Verbrechens, sagt Drill, müssen wir unsre Thätigkeit auf die psychischen Faktoren lenken, welche die Ursachen der ersten sind. Doch diese Ursachen sind zweierlei Art; deshalb muß auch die Thätigkeit der Gesellschaft in zweierlei Weisen vor sich gehen. Er teilt die Strafthätigkeit des Staates in zwei Teile: 1. Auf die Regulierung der äußern Faktoren und auf die Vorbeugung (predupre ditelnaja djejatelnost) im weitesten Sinne des Wortes. 2. Auf die Erziehung zur Thätigkeit. Leider, sagt Drill, ist heute die Strafthätigkeit nur strafend, sie bringt Übel und Furcht hervor, welche letztere so schlimm für die Entwicklung des Organismus ist. Als solche ist es kaum von Nutzen, sie abzuhandeln: nur die auf die Erhebung des Wohlseins gerichtete Thätigkeit kann fruchtbar sein, die einerseits in bezug zu jeder Person die äußern Anspornungen zum Verbrechen beseitigt, anderseits eine vernünftige Erziehung und Gegenerziehung bewerkstelligt, indem sie die innerlichen Ursachen der antisozialen Thatsachen entfernt; nur so kann sie im Kampfe gegen das Verbrechen fruchtbringend werden. Alle andern Mittel, die nicht auf die Ursachen des Phänomens gegründet sind, waren und werden kraftlos sein. An einer andern Stelle sagt Drill. „Es ist thöricht, wenn man glaubt, daß man mit der „Knute" und mit den Zwangsarbeiten das Verbrechen bekämpfen kann.[27]) An einer andern Stelle sagt Drill hinsichtlich des Rechtes zu strafen: Die Strafe ist eine von der Vernunft ausgehende Thätigkeit, deshalb muß sie einen festen und bestimmten Zweck haben, und man kann darüber drei Thesen vorschlagen: 1. Wenn der von der Strafe

[26]) Drill, Na tschto dolschna bijt napvarcelena konatelmja djejatelnost. Jurid. Wie. 8 Nr. 3, 1 S. 550, 520, 751, 746.

[27]) Drill, Nobijja wejanija k' woprossu o nakasanijach. Jurid. Wie. 1880, V, S. 76.

gewünſchte Zweck erreicht iſt, ſo hat ſie von ſeiten des Nutzens einen größern Wert, als das Übel, das von der Strafe kommt. 2. Wenn die Erreichung des Zweckes einen größern Wert hat, ſo fragt ſich, welches das beſte Mittel iſt, um dieſen Zweck zu erreichen. 3. Wenn dieſer Zweck erreicht iſt, muß man ſehen, ob er der beſte iſt. Das ſind die drei Elemente, auf denen, nach Drill, das Recht des Staates zu ſtrafen beruht. Auf die erſte Frage antwortet Drill, daß er ſie notwendig glaubt, da die Strafe eine unmittelbare Folge unſres geſellſchaftlichen Lebens iſt, und der Menſch, nach dem Ausdrucke des Ariſtoteles, ein geſelliges Tier iſt. Da die Strafe und das Verbrechen nichts andres als die ſtärkere und gröbere Kundgebung des Kampfes unter den Menſchen iſt, ſo ſind die von Jouilliet und Lombroſo angegebenen philoſophiſchen Prinzipien nicht auf die Beziehungen zwiſchen der Geſellſchaft und dem Delinquenten beſchränkt, ſondern ſie beſchäftigen ſich mit den Beziehungen der Geſellſchaft im allgemeinen. Eine Strafe ohne Zweck iſt wider die Vernunft und wider das Gefühl des normalen Menſchen. Wenn die Geſellſchaft die Strafe wie eine Rache und als ob ſie ſich ſelbſt Zweck wäre, behandelt, folgt ſie dadurch nur dem Beiſpiel eines Feindes. Muß aber die Strafe einen Zweck haben, welcher muß er alsdann ſein? Drill kennt nur einen Zweck, nämlich daß die Geſellſchaft die Möglichkeit einer Wiederholung des Verbrechens von ſich entferne. Den Verbrecher aus reiner Rachluſt quälen, iſt reine Barbarei. Erziehung, Strafe, alle andern, wenn auch unter ſich getrennten Mittel, ſind dem feſtgeſetzen Zwecke zugehörig, dem Menſchen die Möglichkeit zu geben, im geſellſchaftlichen Umkreis zu leben. Einen andern Zweck darf die Strafe nicht haben, ſoll ſie nicht eine grobe Rache werden, deren Schlag dem des Delinquenten gleich iſt. Er ſucht deshalb ein organiſches Kriterium zu geben, um folgende Frage zu beantworten: Soll das Leiden, das der Delinquent durch die Strafe empfindet, bleiben oder nicht? Dies iſt, nach Drill, eine der Hauptfragen des Strafsrechts. Um dieſes organiſche Kriterium zu geben, geht er auf die Beſprechung der Geſundheit und Krankheit über. Krankheit und Geſundheit, ſagt er, ſind dem Namen nach verſchiedene Dinge, doch in der That nur eine Gradationsquantität. Die pſychiſchen Krankheiten, die ihrerſeits von organiſchen Krankheiten herrühren, müſſen eine unendliche Abſtufung aufweiſen. Und wie man im Regenbogen nicht ſagen kann, wo genau der Über-

gang des Roten endet und der des Gelben beginnt, so schwer ist es auch zu sagen, wo die Gesundheit und wo die Krankheit beginnt. Die Verbrecher wurden nach und nach dazu vorbereitet, in der Vergangenheit, und wenn sie solche geworden, so empfangen sie ein tiefes, unauslöschliches Gepräge, das sich leicht vererbt, wenn man nicht durch bestimmte Mittel abhilft. So ist es mit dem Verbrechen, so mit den Krankheiten; solange die Ursachen im Menschen selbst liegen, kann man sie nicht vermeiden, und diese Anormalitäten sind vererblich wie die, welche sich im Leben bilden. Und wie man die Geisteskranken in der Gesellschaft unmöglich ertragen kann, sie hingegen heilt und pflegt, so muß man auch die Verbrecher aus der Gesellschaft entfernen und sie heilen. Der einzige Unterschied liegt in der Quantität. Aus diesem Gesichtspunkte sind die Geisteskranken, die Delinquenten, die Irrsinnigen die Summe der innern Symptome, die Kundgebung der innern Krankheiten, wie das Verbrechen das äußere Symptom des innern organischen Zustandes ist; unter sich lauter verwandte Erscheinungen. Auf das müssen wir die Aufmerksamkeit des Lesers richten, denn nur, wenn man diese Beziehungen begreift, wird es uns möglich sein, die Art und Weise zu finden, wie wir uns zu dem Verbrecher zu verhalten haben. Wir wollen, daß man kein Gift anstatt guter Heilmittel gebe, wie es früher und noch jetzt geschieht, sei es in der Praxis wie in den abstrakten Theorieen des Strafrechts, die, anstatt auf die Kenntnis der menschlichen Natur zu beruhen, uns eine Zusammenfassung abstrakter Begriffe gaben, welche die Theoretiker oft selbst nicht verstanden.[28]) Die Strafe in ihrer bisherigen Form mahnt an den Ursprung der Blutrache zwischen einer Familie und der andern. Wir Russen haben immer streng bestraft und trotzdem haben sich die Verbrechen immer vermehrt. Drill schließt endlich mit den Worten, daß die Strafe wohl ein Mittel im Kampfe mit dem Bösen sein muß, aber nicht wie heutzutage ein organisiertes System von Qualen, das nur dazu dient, die organische Kraft zu schwächen, wodurch der Organismus noch entarteter wird und die Zahl der Verbrechen sich vermehrt.

An einer andern Stelle behauptet Drill: Der genaue, bestimmte, geringste Grad der Beziehungen der physisch-psychischen

[28]) Drill, Prestupnij tschelowjck. Jurid. Wie. 1882, Nov., S. 401 bis 422.

[29]) Derf. Fortf. Ebendaf. VII, Dezember, S. 483—550.

Struktur einer Perſon zu den Verhältniſſen der Geſellſchaft, worin er lebt, der notwendige Grad, um allein, mit eignen Kräften in dieſer Geſellſchaft zu leben, bildet den Typus des normalen Menſchen. Dieſes zum ſelbſtändigen Leben in der Geſellſchaft erforderliche Minimum von Anpaſſung unterſcheidet den normalen vom anormalen Menſchen. Und weiter unten: Während früher die Strafrechtswiſſenſchaft Verbrechen und Verbrecher als abſtrakten Begriff ſtudierte, während man früher im Verbrechen das Ergebnis der Willensfreiheit, des böſen Willens erblickte, fängt man nun an zu begreifen, daß die Strafrechtswiſſenſchaft und Pſychiatrie verknüpft ſein müſſe. Die Strafthätigkeit muß auf die Fähigkeit zu delinquieren gerichtet ſein, nämlich auf die Eigenartigkeiten der Perſonen, welche dieſelben zum Verbrechen treiben und auf welche jede Sorgfalt und alle Beſſerungsmittel gerichtet ſein müſſen. Der Wunſch, dieſe Reformen eingeführt zu ſehen, bildet die Hauptaufgabe der neuen Schule des Strafrechts.[30])

Nun bleibt uns nichts mehr übrig als ein paar Worte über den Verſuch Drills hinzuzufügen, über das Schema der neuen Strafrechtswiſſenſchaft, das er im ſiebenten und achten Kapitel ſeines Buches vorführt. Nach Drill müßte eine Abhandlung über Strafrecht in einen allgemeinen und in einen beſondern Teil eingeteilt werden. Im erſtern Teile des allgemeinen Teils müſſen allgemeine Lehren über das Verbrechen und die Verbrecher enthalten ſein, und in dieſem Teile muß man alles das aufſtellen, was den Delinquenten im allgemeinen als kranken Organismus berührt, ſowie alles, was das Verbrechen als thatſächliche Erſcheinung des geſellſchaftlichen Lebens in ſeinen Faktoren berührt. Der zweite Teil muß die allgemeinen Lehren über die Mittel enthalten, welche man gegen das Verbrechen gebrauchen muß, die Vorbeugungsmittel mit einbegriffen. Der beſondere Teil muß den Lehren der beſondern Erſcheinungen des Verbrechens und der Verbrecher gewidmet ſein und den Mitteln, die man bei den Delinquenten anwenden muß.[31])

---

[30]) Drill, Otschnerk rasuitija nowoj positiwnej schlolij ugolownago prava. Jurid.-Wie. 1883. Nr. X. S. 171—232.

[31]) Dimitri Drill, Die jugendlichen Verbrecher. Studie zur Frage nach der Kriminalität, deren Faktoren und Mittel ihrer Bekämpfung. Moskau 1884. Abſchnitt VII—VIII. Vergl. Wulfert, Kusskije positivistij w'ugolowom prawje. Journal graschaganscckowo. 1884. S. 115—150. Derſ.,

Ohne auf die Einzelheiten einzugehen, in denen sich Drill etwa den Theorieen der neuen Schule mehr oder weniger nähert, genügt uns die Bemerkung, daß, wie Drill selbst behauptet, ein großer Teil der Theorieen der neuen Schule von ihm angenommen wurden und er in den Hauptlinien mit deren bedeutendsten Verfechtern übereinstimmt. Wir wollen hier nur einen Unterschied zwischen Drill und der neuen Schule hervorheben, ein Unterschied der darin besteht, daß beide Teile einem verschiedenen Kriterium bei der Beurteilung der Strafe folgen. Für Lombroso, Ferri, Garofalo hat die Strafe viel Wert, nicht an und für sich, aber als Eliminationsmittel; je länger dieselbe dauert, desto mehr nähert sie sich ihrem Zwecke, nämlich den Verbrecher an der Wiederholung des Verbrechens zu verhindern. Für Drill ist dagegen die Strafe ein Überbleibsel der früheren Rache, ein unwirksames Mittel im Kampf gegen das Verbrechen, und nicht allein, daß sie den beabsichtigten Zweck nicht erreicht, sie bringt sogar ganz entgegengesetzte Folgen hervor und anstatt das Verbrechen zu bekämpfen, vermehrt sie dessen Ursachen. Drill bleibt bei der Strafe selbst stehen, für ihn ist der Begriff der Strafe unzertrennlich von dem der Besserung. Man könnte beinahe sagen, daß der Humanitarismus auf Drill einen unbewußten und nicht gewollten Einfluß ausgeübt habe. Er stellt diesen Begriff der Strafe auf, und wenn er die Frage entscheiden soll, wie man die Gesellschaft vor künftigen Angriffen des Verbrechers zu schützen hätte, der sich unfähig gezeigt hat, in der Gesellschaft frei zu leben, so spricht er, anstatt wie die neue Schule die Elimination der Person will, von Änderung und Beseitigung derjenigen Besonderheiten der Person, welche sie zum Verbrechen bestimmt haben. Und da die Unfähigkeit, in dem Sozialleben zu verweilen seinen Grund in dem Organismus selbst hat, so muß man Asyle schaffen (nicht Gefängnisse) für die Unverbesserlichen, oder besser, wie Drill sagt, für die Unheilbaren, denn beide Kategorieen zu trennen, liegt kein Grund vor.

Andre Abweichungen von Lombroso und dessen Schule, seitens Drills, bestehen auch darin, daß Drill kein volles Vertrauen

---

Die anthropologisch-positive Schule des Strafrechts in Italien. Kritische Untersuchungen, I. Teil. Moskau 1887 und Gretener, Bericht über Rußland (1857—1862, Z IV 302). Derf., Die italienische positive Schule des Strafrechts. Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins. Organ für Rechtspflege und Gesetzgebung. Bern 1884. S. 169.

der ſtatiſtiſchen Methode Lombroſos ſchenkt und hierin mit Ribot übereinſtimmend, lieber die Methode der individuellen Nachforſchung als die der großen Zahlen befolgt, und daß er nicht ſo ſehr wie Lombroſo, dem Atavismus eine ſo große Rolle bei der Werdung des Verbrechers zuſchreibt.

Doch dieſe Abweichungen bei den Nebenfragen werden, wie der Leſer ſchon bemerkt haben wird, weit von der Übereinſtimmung überragt, welche Drill mit den Anſichten, der Methode und den Beſtrebungen der neuen Schule hat. Und wir können hier nun mit der größten Berechtigung ſagen, daß Drill der hervorragendſte und angeſehenſte Vertreter der neuen Theorieen in Rußland iſt und daß er, ſei es durch ſeine in mehreren ruſſiſchen Revuen gedruckten Artikel, ſei es durch die geſchichtliche Aufſtellung der neuen Schule, die ſeinem Buche „Die jugendlichen Verbrecher" vorangeht, er mehr als alle andern dazu beigetragen hat, in Rußland die neue italieniſche Schule bekannt zu machen.

Kein Buch, kein einigermaßen wichtiger Artikel, der in Italien von den Anhängern der neuen Schule nunmehr gedruckt wird, bleibt unerwähnt in Rußland, ſie werden alſofort in vier oder fünf Rundſchauen abgehandelt. Und ein Teil dieſes Verdienſtes kommt ohne Zweifel Dimitri Drill zu.

Und nun gehen wir zu einem andern Autor über, auf den die neue Methode ebenfalls einen merklichen Einfluß ausübte, zu R. Minzloff.[32])

Auch Minzloff entfernt ſich in der Analyſe des Verbrechens von der neuen Schule. Er führt die Verurſachungen des Verbrechens auf die vier Kategorieen der geſellſchaftlichen Verhältniſſe zurück: auf den pathologiſchen Zuſtand, die Entartung, den Atavismus, und ſpricht von der Raſſe, dem Alter, den Profeſſionen, den individuellen Faktoren, der Erziehung. Wer unter dem Drucke einer dieſer vier Urſachen Verbrechen begeht, konnte nicht anders

---

[32]) Minzloff, Oso bennosti klassa prestupnikow. Juriditscheski wjestnix 1881. Nr. 10, 11, 12. S. 216–246, 355–418, 577–606. — Wulfert, Russkiye positivistij w'ugolownom prawje. Journal graschganskov ugolownawo prava 1884. S. 115–150. — Gretener, Bericht über die ruſſiſche Litteratur uſw. S. 300. — Derſ., Über die italieniſche uſw. S. 169 Anmerkung 1 und S. 181 Anmerkung 1. — Garofalo, Von einer Penalſchule in Rußland. Archivio di psichiatria, scienze penali ed antropologia criminale. Bd. V, S. 328.

handeln. Der gewohnheitsmäßige Verbrecher, vom Tiere überhaupt wenig verschieden, leidet an einer chronischen, der Gelegenheitsverbrecher an einer akuten Krankheit. Doch wo er sich am meisten der italienischen Schule nähert, ist, wenn er entschieden jede Responsabilität des Delinquenten verneint und mithin auch jede Schuldbelastung (Imputabilität) in dem Sinne, wie dies Wort aufgefaßt wird. „Von Schuld oder Unschuld der Verbrecher zu sprechen, haben wir folglich keine Veranlassung, von Strafe ebensowenig. Unter dem Einfluß der wissenschaftlichen Entdeckungen ist es den Begriffen von Schuld oder Unschuld, direkten Ausläufern der theologischen Anschauungen, von Sündhaftigkeit und Sündlosigkeit beschieden, früher oder später vom Angesicht der Erde zu verschwinden (Nr. 12, S. 586). In der Wirklichkeit würde dies wenig ändern, da die Mehrzahl der Verbrecher auch gegenwärtig ungestraft bleibt; hierin entfernt er sich von der Meinung Garofalos, welcher der Strafe einen wahren Wert beimißt, auch als Abschreckung für die schwankenden, zaghaften Redlichen und für die Unredlichen. Nach der Berechnung des Autors blieben in Rußland von 1872—1877 nicht weniger wie 82 % der entdeckten Verbrechen straflos, die wirklich Verurteilten spielen lediglich die Rolle eines Sündenbocks vor Gericht. Die Gerichte seien im Rechte, auch wenn sie einen völlig überführten Verbrecher freisprechen, da die Strafe, die Rechtsfolge der Verurteilung, unsern heutigen Begriffen widerstehe. Die Strafanstalten seien samt und sonders Schulen des Verbrechens, da sie alle antisozialen Neigungen erregen und befördern. Nach richtigen Grundsätzen (immer nach den Worten Minzloffs) habe das Gericht bloß zu entscheiden, ob der Angeklagte eine gesetzlich als Verbrechen bezeichnete Handlung begangen und ob, und in welchem Umfange die verletzten Privatrechte einen Ersatz zulassen. Er geht noch weiter als die italienische Schule selbst und nähert sich den Ideen Drills. Die italienische Schule verlangt die Kriminalirrenanstalten nur für eine gewisse Kategorie von Delinquenten, für die, bei denen die nicht motivierten Verbrechen nur durch stattfindenden Irrsinn erklärbar sind, oder durch Manie; statt dessen mag Minzloff für niemand Gefängnisse und sagt: Findet das Gericht, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Handlung begangen, so muß dieser in ein Krankenhaus befördert werden. Die Zeit seiner Abschließung ist nicht bestimmt; den Ärzten und nicht den Richtern wird es zukommen, dies zu entscheiden. Kann

das gegebene Subjekt von neuem Verbrechen begehen oder nicht? Wenn ja, so ist er so lange zu heilen, bis die Unmöglichkeit einer fernern verbrecherischen Thätigkeit von seiner Seite festgestellt ist; läßt sich die Möglichkeit nicht konstatieren, so ist dem Verbrecher die Freiheit auf immer zu entziehen. Stellt sich die Heilung des Verbrechers heraus, so tritt Freilassung ein. Die Ärzte werden bei Lösung ihrer Aufgabe ebenso verfahren wie sie jetzt mit den als wahnsinnig erklärten Verbrechern verfahren, nötig ist bloß die Errichtung einer hinreichenden Anzahl von Krankenhäusern, so eingerichtet, daß die Kranken nicht entfliehen können. Gleich der italienischen Schule sagt er, daß keine Begnadigung, keine Rache sein darf.

Über die Ideen Minzloffs hat Garofalo richtig bemerkt, daß, wenn der Autor sich darüber äußert, alle die, welche eine gesetzwidrige Handlung begangen, in ein Kriminalirrenhaus zu bringen, er den Gelegenheitsverbrecher vergißt, d. h. der es durch soziale Verursachungen geworden ist; das von Minzloff vorgeschlagene Mittel würde dadurch ganz unnütz werden, denn wenn man die zu dieser Kategorie gehörigen Verbrecher in in ein Kriminalirrenhaus brächte, so hätten die Ärzte nur zu erklären, daß das Individuum leicht in Freiheit gesetzt werden kann, da die Ursachen der wider das Gesetz laufenden Handlung nicht in dem Individuum selbst beruhen, sondern in der Umgebung, worin das Individuum lebte, so daß, wenn er daraus entfernt wird, der Verbrecher sich zum normalen Menschen wandelt, während die Befreiung mitunter nicht weniger gefährlich werden könnte, als die eines Gewohnheitsverbrechers. Auf jeden Fall drückt sich Minzloff unklar aus, wenn er behauptet, daß man den Verbrecher so lange im Kriminalirrenhaus zurückhalten muß, bis die Möglichkeit, wiederum Delinquent zu werden, verschwindet. Im Gegensatz zur neuen Schule und deren Ideen führt der Autor die Bedeutung des Wortes „Krankheit" zu weit aus. Wenn heute, sagt Garofalo, viele Psychiatriker die Geisteskrankheit mit der eingebornen, instinktiven, brutalen Delinquenz identifizieren, so bleibt doch die zahlreiche Kategorie der Delinquenten immerhin von dieser, dem Irrsinn verwandten Form ausgeschlossen. Und auch die „gebornen Verbrecher" kann man nicht geradezu krank nennen, ohne die Bedeutung des Wortes etwas zu forcieren. Die Psychiatrie hat sich hierüber noch nicht definitiv ausgesprochen und die wahre pathologische

Natur der instinktiven Delinquenz ist noch nicht determiniert worden.

Es besteht, wie gesehen, eine gewisse Meinungsverschiedenheit zwischen Minzloff und der neuen Schule; doch wie einer der Führer der italienischen Schule richtig sagte, die Verschiedenheit liegt mehr in den Worten als in der That. Hospital und Gefängnis; die Ärzte wären immer für neun Zehntel verlegen, wie die Kur für die Delinquenten, nach der allgemeinen Pathologie, zu bewerkstelligen sei, und die ganze Kur ginge darauf aus, die Delinquenten im Krankenhaus einzuschließen, gerade als wie man sie in Gefängnisse einschließt.

Neben diesen Verschiedenheiten zeigen sich aber bei Minzloff überwiegend die Affinitäten mit der neuen Schule. Gleich ihr verwirft er den Begriff der moralischen Responsabilität. Für den einen, wie für den andern gibt es keine Strafe, keine Infamie mehr dabei. Beide verlangen, daß er eliminiert oder geheilt werde, je nach den Umständen, doch beide fußen den Grund dieser Vorkehrungen auf die Gefährlichkeit des Verbrechers. Wenn dieser Grund fehlte, wenn man diesen Zweck nicht erreichen könnte, wenig würde dann daran liegen, wenn alle Verbrecher freigesprochen würden, sagt Minzloff. „Wenn man sicher wäre, daß der Delinquent keine andern Verbrechen mehr begeht und wenn alles erwogen, wir zu der Überzeugung gelangen könnten, daß das Verbrechen der Gesellschaft keine weitern Folgen als den materiellen Schaden gebracht hat, so wäre kein Grund zu der Existenz der Strafe vorhanden als der des Schadenersatzes, behauptet Garofalo. Wir können nach allem also Minzloff den Anhängern der neuen Schule einreihen, trotz oben angeführter Verschiedenheiten der Meinung, und denen die uns das nicht zugestehen mögen, können wir mit Drill antworten: „Auf diese Weise könnte auch niemand als Anhänger der klassischen Schule genannt werden, denn zwischen einem und dem andern Verfasser herrscht immer irgend eine Verschiedenheit.

Bemerkenswert, unter den Autoren die die neue positive Richtung der italienischen Schule angenommen, ist Georg Kolokoff[33])

[33]) Teilnahme im allgemeinen und die Anregung im besonderen. Moskau 1888, S. 210. — Wulfert, Russkije positivisty w'ugolownom prawje. — Journal Graschganscckawo etc. 1886, S. 115—150. — Gretener, Über die russische Litteratur usw. S. 303. — Garofalo, Di una nuova scuola penale in Russia. S. 328. — Archivio etc.)

In dieſem Werke ſucht Kolokoff ſtreng das Prinzip der Kauſalität anzuwenden und ſucht den Begriff der Urſache im empiriſchen Sinne, im Strafrecht feſtzuhalten und die Identifizierung der menſchlichen Handlungen mit den Erſcheinungen der Natur in der Lehre von der Teilnahme durchzuführen.

Da es unmöglich war, dies Werk ſelbſt zu erlangen, bediene ich mich des kürzern Auszugs von Gretener (Über die Ruſſiche . . . uſw.). Ein Anhänger der Grundſätze der poſitiven Philoſophie, ſpricht ſich Kolokoff im Vorwort für die ſtrenge Scheidung der zwei Wiſſenſchaften des Strafrechts aus: der reinen und der praktiſchen. Die Aufgabe der erſtern ſieht er in der Aufdeckung der Geſetze, welche die hiſtoriſche Entwicklung der ſtrafrechtlichen Begriffe und Inſtitute beherrſchen, die Aufgabe der letztern in der Konſtruktion eines idealen Strafrechtsſyſtems welches den Ideen und Bedürfniſſen der modernen Welt entſpräche und für die Geſetzgebung wie — bei vorhandenen Lücken — für die Gerichtspraxis als Richtſchnur dienen könnte. In der Vorrede ſtudiert er das Prinzip der Kauſalität im Sinne der Poſitiven, um in den mannigfachen Fällen die Reſponſabilität der Mitſchuldigen zu determinieren. Für das beſondere Studium, das der Autor in der beſagten Monographie abhandelt, wird es ſehr ſchwer, die Berührungs- und Abweichungspunkte von der neuen italieniſchen Schule genau zu beſtimmen. Dieſe Schwierigkeit könnte man nur durch detailliertes Eingehen auf die verſchiedenen in der Monographie aufgeſtellten Theorieen beſeitigen, was zu einer Kritik der Werke Kolokoffs führen und von unſerm Zwecke ableiten würde. Es kann hier die Bemerkung genügen, daß Kolokoff unbeſtreitbar in ſeinem Buche einer ganz poſitiven Richtung folgt.

Doch dürfen wir nicht vergeſſen, W. Schultſchewski zu erwähnen.[34]) Dieſer Autor iſt von weniger Bedeutung wie die andern, denn er hat nur in dieſem einzigen Artikel ſeine Ideen ausgedrückt ohne weitere Anwendung. Doch verlohnt ſich's ſeiner zu erwähnen, da hierdurch die Geſchichte der neuen Schule immer beſſer bekannt wird. Er folgt der Richtung, die in Deutſchland Kraeplin zum Führer hat; er findet, wie die neue Schule auch, nicht zweckentſprechend, daß der Richter verpflichtet ſei, für jedes Verbrechen einen beſtimmten

---

[34]) Schultschewski, Ob. otnoschenijach sudebnoj ugolownoj praktiki k sakono-datelstwa i naijke prawa. 1883. N. 145—166.

Paragraphen anzuwenden. „Das Tribunal, sagt er, ist zu sehr daran gebunden, sich am Gesetze zu halten und wird dadurch dogmatisch. Das Recht muß einen Zweck haben, ohne das würde man das Recht mit der Moral verwechseln." Er weist darauf hin, wie die neue Richtung im Strafrecht Theorieen aufgestellt hat, die in der Praxis sehr nützlich werden können; diese Richtung ist eben die positive. Das Hauptwesen dieser Richtung, oder besser dieser Methode, bemerkt er, besteht darin, daß sie keine aprioristischen Studien mag, aber solche, die auf der praktischen Analyse beruhen und auf den sozialen Erscheinungen, die man einer Untersuchung unterwerfen kann und auf diese Weise die für die Naturwissenschaften bestimmte Methode adoptiert. Diese positive Methode ist höchst ersprießlich für das Studium der Strafrechtspflege. Aus diesen Worten ersieht man deutlich, daß man auch diesen Autor den modernen Positivisten des Strafrechts anreihen kann. Unter letztern gebührt auch eine Stelle J. Kosatschkow.[35]) In diesem Artikel, Psychiatrie und Verbrechen, gibt der Autor den neuen Ideen seine vollste Zustimmung. Er sagt: „Ein Jurist, der das Recht genau kennen und richtig und praktisch anwenden will, kann sich dem Studium der Psychiatrie nicht entziehen, ohne dasselbe kann er seine Pflicht nicht gut erfüllen. Die Gesetzbücher geben keine Klassifikation der Seelenkrankheiten, sie überlassen dem Juristen den besondern Fall. Wenn ein Verbrechen vorgefallen ist, so muß die Untersuchung des Verbrechers vom Richter, aber nicht vom Arzte eingeleitet werden, deshalb muß ersterer Scharfsinn und Talent genug haben, um zu wissen, ob es nicht besser wäre, den Delinquenten dem Arzte zu übergeben. Wie viele Delinquenten sollten anstatt im Kerker, in einem Krankenhause sein." Der Autor bemerkt außerdem, daß es sehr vorteilhaft wäre, wenn die Psychiatriker eine Klassifikation der verschiedenen Geisteskrankheiten gäben, um daraus eine juristische Verwendung zu entnehmen. Nachdem er selbst auf die verschiedenen Geisteskrankheiten eingeht, fügt er schließlich hinzu, daß alle Juristen Psychiatrie studieren müßten.

Es sei uns noch gestattet, unter den Autoren, die sich von philosophischen Abstraktionen entfernen, um in der Praxis und in den Bedürfnissen der Gesellschaft das Recht zu strafen zu ermitteln,

---

[35]) Kosatschkow, Psichiatria i prawo. Juridits. Wjestnix 1880, Juli und August. S. 469—485, 645—672.

den Namen Kitzjakowski hinzuzufügen.[36]) Er ſagt, daß die Aufgabe der Wiſſenſchaft nicht darin beſteht, eine abgerundete, an ſich logiſch richtige, aber der Wirklichkeit nicht entſprechende Theorie zu ſchaffen, ſondern darin, die Urſache und den Lebensgrund einer Erſcheinung aufzudecken. Das Streben der Strafrechtswiſſenſchaft darf alſo nicht darauf gerichtet ſein, allumfaſſende, aber eher eingebildete denn wirkliche Grundlagen für das ſtaatliche Strafrecht zu ſchaffen, ſondern auf die Erfüllung der beſcheidenen Aufgabe, zu zeigen, aus welchem, dem Leben wirklich innewohnenden Grunde, infolge welcher Notwendigkeit, um welcher Motive und Zwecke willen der Menſch die Strafe anwandte und noch anwendet. In der Unterſuchung der Gründe, welche den Menſchen von Anfang der Geſchichte bis auf unſre Zeit bei Anwendung der Strafe leiteten, nähert er ſich durch folgende Ausſage der italieniſchen Schule: Einer der Hauptmotive iſt es eben, ſich für die Zukunft vor Verbrechen zu ſchützen, ſei es durch phyſiſche Vernichtung des Beleidigers oder dadurch, daß ihm die Möglichkeit benommen wird, ferner zu ſchaden; ſei es durch Einſchüchterung des Verbrechers und dritter Perſonen, oder wenn möglich, das durch das Verbrechen entzogene Gut wiederzuerlangen, oder eine entſprechende Entſchädigung zu erhalten.

Als Beweis der Entwicklung und des Anſehens, womit die neue Schule in Rußland aufgenommen wurde, möge die Aufzählung folgender Artikel gelten, die in verſchiedenen Revuen gedruckt, die Ideen ihrer bedeutendſten Autoren bald beleuchteten, bald bekämpften: A. L., Über die vorgeſchlagenen Reformen der Anhänger der neuen Penalſchule;[37]) der von Sliosberg[38]) über die neue ſoziologiſche Richtung des Strafrechts; der von Wulfert[39]); das bedeutende Buch desſelben Verfaſſers über die neue poſitive

[36]) Kitzjakowski, Elementares Lehrbuch des allgemeinen Strafrechts mit ausführlicher Darſtellung der Grundſätze der ruſſiſchen Strafgeſetzgebung. Allgem. Teil 2, verb. u. verm. Aufl. Kiew 1882. S. 930.

[37]) A. L., Preobasowanija w'ugolownom sudoproiswodstuje predlagujemija posljedowateljami italianskoi schkolij ugolownago prawa. Jurnal graschganskawo i ugolownawo prawa. St. Petersburg, Typographie des Senats. 1885, Nr. XI.

[38]) Sliosberg, Nowoje sociologitschestoje naprawlenije w'ugolownom prawje. Ebenda Nr. IV, 1888, S. 81—137.

[39]) Wulfert, Russxije positivistij w'ugolownom prawaje. Ebenda 1884, S. 115—150.

Anthropologienschule des Strafrechts in Italien,[40]) von den wir weiter hinten bei Gelegenheit der Gegner der neuen Schule sprechen werden; der Artikel von L. Metschinikow über Kriminalanthropologie;[41]) der von Lichatschow über die Werke Jerris;[42]) derselbe, Über die neuen Arbeiten der Kriminalstatistik;[43]) der von Bjeljakoff;[44]) der von Kowalewski;[45]) und was noch bemerkenswerter ist, ist der Fall, daß nicht selten in dem Feuilleton der politischen täglichen Blätter Diskussionen über die neue Schule eingeleitet werden. Hätte ich die Gelegenheit, die ganze Sammlung darüber zu lesen, so hätte ich noch andre außer dem folgenden anführen können, denn dieser ist nur die Fortsetzung von andern vorhergehenden. Er erschien im Journal „Russische Nachrichten" Nr. 90, Jahrg. 1888. Schade, daß die Länge gegenwärtiger Arbeit nicht gestattet, auch von den Gegnern der neuen Schule zu reden. Doch erlaube man uns, ein Wort über den Charakter der russischen Litteratur beizufügen. Von einem gewissen Gesichtspunkte aus könnte man sagen, daß sie noch radikaler als die italienische ist. Unter den zahlreichen aufgeführten Autoren gibt sich kein einziger mit Diskussionen über metaphysische Prinzipien oder mit langen philosophischen Verhandlungen über die Penalresponsabilität ab. Es ist eine junge Litteratur ohne festgestellte Überlieferungen, sie braucht keine Prinzipien zu bekämpfen, die aber bei uns im Strafrecht herrschten und noch herrschen; wenn ja einen Augenblick davon die Rede ist, so ist es nur, um zu bekräftigen, wie unnütz es sich herausstellt, auf Fragen zurückzukommen, die die Wissenschaft schon gelöst hat, oder von ihr nie gelöst werden

---

[40]) Derselbe, Nowoje naprawlenije w'italianskoi nankje ugolownayo prawa. Jurnal graschganschawo etc. 1884. S. 1—36. Kritische Untersuchung. 1. Teil. Moskau 1887. S. 500. Die anthropologisch-positive Schule des Strafrechts in Italien.

[41]) Metschinikow, Ugolownaja antropologija. Russkoje Bogatstwo. St. Petersburg, Typographie W. W. Romanow's. 1886. III, IV. S. 193—208.

[42]) Lichatschow, Nowija rubotij w'oblasti ugolownoj antropologhii. Ebenda 1883, Januar, S. 115—130.

[43]) S. A. Bjeljakow, Antropologitscheskoje issljedowanie ubiz. Archiv psichiatrii, nejrologii i sudebnoj psichopatologii. Charkow, Typographie M. T. Silberberga. 1884. Bd. IV, Nr. 1. 1, S. 19—48 und 12—52.

[44]) Kowalewski. Sudebno psichiatritscheskije analasij. Ebenda 1881.

[45]) Jurnal graschganschawo etc. 1884. Nr. 2.

[46]) Is oblasti kriminaloj antropologii. Russikija Wjedomosti 1888 Nr. 90f. 1888.

können. Die neuen Prinzipien, die letzten Ergebniſſe der Wiſſenſchaft bilden für die ruſſiſche Schule ein Dogma. Wie die klaſſiſche Schule von dem Dogma der moraliſchen Reſponſabilität ausging und darauf das ganze Straſſyſtem einwob, ſo geht die ruſſiſche Schule von dem Dogma aus, daß dieſe moraliſche Reſponſabilität nicht exiſtiere und ſucht anderswo einen Ausgangspunkt, um ihr Syſtem darauf zu ſtützen. Wenn es wahr iſt, was Gretener ſagt: Die ruſſiſche Schule zeichnet ſich durch eine gewiſſe Leichtigkeit in der Annahme wahrer Doktrinen aus, ſo iſt es noch wahrer, daß die ruſſiſche Schule ſich vor allen andern durch einen bedeutenden Radikalismus auszeichnet, der auch vor den kühnſten Schlußfolgerungen nicht zurückweicht. Die ruſſiſche Schule leitet alle möglichen Folgerungen von einem Prinzipe ab, ohne andre Leitung als die einer ſtrengen Logik. Im Gegenſatze zur italieniſchen Schule ſtellt die ruſſiſche nicht gern allgemeine Prinzipien auf, die ruſſiſchen Autoren lieben es weit mehr, die Thatſache aufzuſtellen, ſie in der Gegenwart und in ihrer Vergangenheit, in ihren mannigfachen Elementen durchzuſpähen, ſie dem Leſer dann mit der möglichſten Klarheit vorzulegen und es dann ihm zu überlaſſen, das Prinzip, das Kriterium daraus zu ziehen, das er für das beſte hält. Darum kann man ſich nicht ſehr wundern, daß die Theorieen der neuen Schule ſo bald in der ruſſiſchen Litteratur aufgenommen wurden, und daß nach Italien Rußland diejenige Nation iſt, die ſich am meiſten mit den Prinzipien der neuen Schule abgegeben hat und dieſelben ſogar manchmal übertrieb, wie wir bei Sergejewski ſahen, der behauptet, daß der Begriff der Strafe logiſcherweiſe von dem des Übels, des Schmerzes verſchieden wäre, obgleich dieſe die notwendige Form ſei, und drückt die Hoffnung zu einer ſo fortgeſchrittenen Geſittung aus, daß man dieſen Schmerz auf das kleinſte Maß, unter der Form eines Vorwurfs zurückführen könnte oder auch mit der feierlichen Ankündigung des verbrecheriſchen Charakters einer Handlung und der Schuld einer Perſon; ſo auch Minzloff, der keinen Unterſchied mehr zwiſchen Krankenhaus und Kerker möchte und der Strafe nachdrücklich jede Wirkſamkeit abſpricht, und zu der Behauptung ſchreitet, daß wenn dieſelbe nicht exiſtiere, noch nicht ein Verbrechen mehr begangen würde und man dem Richter jede Macht nehmen müßte, um die Zeit der Elimination aus der Geſellſchaft zu beſtimmen, und folglich jedes Geſetzbuch in ſeinem Teile über die Strafe uſw. abzuſchaffen wäre. Damit geben wir einen Beweis

über das, was wir oben gesagt, nämlich wenn ein russischer Autor ein Prinzip aufstellt, leitet er alle, logischerweise möglichen Folgen ab, wenn dieselben auch unausführbar sind.

Nicht zu vergessen ist, daß auf mehrere russische Autoren die politischen Verhältnisse des Landes einen großen Einfluß ausüben und sie oft für einen politischen Zweck, für eine Einrichtung kämpfen, die vielleicht nicht ganz kohärent mit den allgemeinen Prinzipien ist. So, ausgenommen Minzloff und einige andere, kämpft ein Teil der Positivisten, wie z. B. Drill, für die Beibehaltung und Erweiterung des Geschwornengerichts, eine von der neuen Schule scharf bekämpfte Einrichtung. Und das läßt sich leicht verstehen. Die Russen sehen in den Geschwornen eine Gewährschaft der Freiheit, der Zukunft und eine Reaktion gegen die Ruchlosigkeit der alten Justiz. „Une société qui avait longtemps souffert des rigueurs des tribuneaux jugeant à huis clos, devait être portée à se montrer plus compatissante vis-à-vis des prevenus. A force d'avoir ou poursuivre des innocents, les Russes ont plus de peine à croire à la culpabilité des coupables.“ Um diesen Zweck zu erreichen, gibt es kein besseres Mittel als das Geschwornengericht. Sicher werden die russischen Wissenschaftsmänner, die in der ersten Reihe des Fortschritts schreiten, nicht eine Einrichtung bekämpfen, die für sie eine Gewährschaft der Freiheit, eine Anerkennung des bürgerlichen Rechts ist; und dies erhellt den Unterschied, der in diesem Punkte, bei der neuen positiven Schule in Rußland und der neuen positiven italienischen Schule waltet.

Schließlich können wir ohne weiteres behaupten, daß die neue italienische Schule in Rußland einen sehr passenden Boden zu ihrer Entwicklung gefunden hat.

---

[47]) Anatole-Leroy-Beaulieu, L'empire des tsars et les Russes. Paris. 1882. Tome II, pag. 388.

24.

Die ergebnisloſen Vorverfahren und die Praxis der Staatsanwaltſchaft.

Beiträge zur Reform des Strafprozeſſes.

Von Gerichtsaſſeſſor Juliusberg in Breslau.

Unter den Auslagen des Juſtizfiskus, welche demſelben nicht direkt ſeitens der rechtſuchenden Intereſſenten wiedererſtattet werden, bildet die Verzahlung von Zeugen- und Sachverſtändigengebühren einen ſehr erheblichen Beſtandteil. Und hierbei wiederum ſpielt der Strafprozeß und die durch ihn erwachſende Koſtenlaſt eine Hauptrolle. Denn während im Zivilverfahren der Fall, daß keine der ſtreitenden Parteien in der Lage iſt, die Gerichtskoſten ganz oder auch nur teilweiſe zu decken, ſchon an und für ſich zu den ſeltenern gehört, iſt der im Wege des Kriminalprozeſſes Verurteilte und demgemäß zahlungspflichtige Angeklagte, man kann wohl ſagen, in den weitaus meiſten Fällen nicht und nie zur Erſtattung der Koſten und Auslagen im ſtande.

Jedoch abgeſehen hiervon, ſowie von dem Umſtand, daß auch infolge von Freiſprechungen dem Staate Auslagen erwachſen, zu deren Rückgewährung nach unſern Geſetzen im allgemeinen ein Dritter nicht herangezogen werden kann, entſtehen im Vorverfahren durch die Vornahme von Ermittlungen — und zwar insbeſondere durch die Vernehmung von Zeugen und Sachverſtändigen durch die Gerichte — beträchtliche Unkoſten, welche oft ſchon deshalb, weil das Hauptverfahren nicht eröffnet wird, von vornherein dem Fiskus zur Laſt fallen.

Wie groß die Zahl ſolcher Ermittlungsſachen iſt, die zu keinem Reſultat geführt haben, ergibt folgende Zuſammenſtellung. (Vgl. Deutſche Juſtizſtatiſtik, Berlin 1889, Puttkammer & Mühlbrecht. S. 168, 169.)

Im Deutschen Reich sind Vorverfahren beendet worden:

im Jahre 1886	im Jahre 1887	Durch Beschluß der Strafkammer auf Eröffnung des Hauptverfahrens		Durch Einstellung seitens der Staatsanwaltschaft		Durch Beschluß der Strafkammer auf Nichteröffnung	
		1886	1887	1886	1887	1886	1887
441 785	442 910	44,5 %	43,8 %	162 627	165 672	10 515	10 291

Es würde dies in Prozenten ausgedrückt ergeben, daß in den Jahren 1886 und 1887 37,1 bez. 38,6 % der Vorverfahren durch die Staatsanwaltschaften selbst eingestellt worden sind, während bei 2,3 % bez. 2,3 % die Strafkammern die Nichteröffnung beschlossen haben. Ein noch ungünstigeres Resultat folgt aus der im preuß. Justizministerialblatt (pro 1889, S. 241 ff.) für das Jahr 1888 veröffentlichten Übersicht. Hiernach sind

Vorverfahren beendet	294 634
und zwar	
durch Einstellung des Verfahrens seitens der Staatsanwaltschaft	113 141
durch Beschluß der Strafkammern auf Nichteröffnung des Hauptverfahrens .	4 857
auf andre Art	56 445
durch Beschluß der Strafkammern auf Eröffnung des Hauptverfahrens . . .	120 191

oder prozentualisch ausgedrückt 38,40 % bez. 1,64 % sind, sei es von der Anklagebehörde selbst, sei es durch das Landgericht, gar nicht zur Eröffnung des Hauptverfahrens gebracht worden.

Es wird nun leider weder bei den Staatsanwaltschaften noch bei den Gerichten eine Statistik darüber geführt, wieviel Auslagen durch diese bereits im Vorverfahren beendeten Sachen dem Fiskus entstehen, und auch aus den vorhandenen Listen über verzahlte Zeugen- und Sachverständigengebühren läßt sich kein auch nur annähernder Schluß über die Gesamthöhe des Jahresbetrages rechtfertigen. Es ist dies um so schwieriger, als die mitgeteilten Zusammenstellungen weder für das Reich noch für Preußen ersichtlich machen, ob in der großen Zahl der seitens der Staatsanwaltschaften eingestellten Verfahren auch diejenigen Fälle miteinbegriffen sind, wo die Anklagebehörde Anträge und Anzeigen

ohne weiteres zurückgewiesen hat. Aber selbst wenn man dies annehmen müßte, so würde unter Zugrundelegung der für das Reich für die Jahre 1881 bis 1885 ermittelten Durchschnittszahlen wonach etwa 170—177 Anträge und Anzeigen auf 1000 im selben Jahre anhängig gewordene Sachen ohne Verfahren sofort zurückgewiesen wurden, dennoch die Anzahl jener Vorverfahren, in welchen es trotz kostspieliger Ermittlungen zur Eröffnung des Hauptverfahrens nicht gekommen ist, noch so beträchtlich sein, daß beispielsweise allein für Preußen die hierfür verauslagten Zeugen- und Sachverständigengebühren in ihrem Gesamtbetrage die Summe von mindestens 200 000 Mk. per Jahr erreichen dürften.

Jedoch nicht allein die Höhe dieser Summe, welche bei einer Verwaltung, wie der der Justiz, wo nach allen Richtungen hin die allergrößte Sparsamkeit geübt wird, um so erheblicher ins Gewicht fällt, nicht allein der Umstand, daß die oben wiedergegebenen Zahlen der Übersicht auch eine erhebliche Arbeitsleistung — und zwar ein vergebliches Liebesmühen — der ohnehin, wie nirgends verkannt wird, recht belasteten Staatsanwaltschaft und der ermittelnden Behörden darstellen, sondern auch noch manche andern schwerwiegenden und das öffentliche Interesse berührenden Folgen, die später ihre Erörterung finden sollen, rechtfertigen vor allem die Frage danach, ob es in der That notwendig ist, daß eine derartig große Anzahl zum Teil langwieriger, arbeitsreicher und kostspieliger Ermittlungssachen von einer Anklagebehörde, welche ihrem Beruf und Zweck gerecht werden will, verfolgt werden.

Die Antwort kann nur bedingt bejahend lauten.

Freilich bleibt der Staatsanwaltschaft, deren Eingreifen überhaupt nur auf Grund einer Anzeige, sei es der Behörden oder Privater, und nur in den seltensten Fällen infolge eigner selbständigen Kenntnis einer strafbaren Handlung erfolgt, nichts übrig, als die Meldung, die Denunziation zu prüfen und zu dem Behufe Ermittlungen zu veranlassen; es darf jedoch nicht verkannt werden, daß in der Praxis nur zu oft die Staatsanwaltschaften — meist, um überhaupt die Beschwerde an den Oberstaatsanwalt zu vermeiden — auf Denunziationen hin, welche von vornherein den Stempel der Unglaubwürdigkeit und Unhaltbarkeit tragen, nicht nur Erhebungen vornehmen, sondern dieselben allein mit der Absicht fortsetzen, weitere belastende Momente herbeizuschaffen, ohne auch das entlastende Ergebnis zur Genüge zu berücksichtigen und

zu verfolgen. Die Staatsanwaltschaften vergessen nur zu leicht, daß sie nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände dem Gesetze gemäß (§ 158 R.St.P.O.) zu ermitteln die Pflicht haben. Durchaus zutreffend erscheint daher eine Äußerung des Landgerichtsrats Dr. Kronecker in einem Aufsatz über die Reformbedürftigkeit des Vorverfahrens im Strafprozeß (Z VII 416): „Es ist irrig, anzunehmen, daß der Staatsanwalt, um unbegründete Anklagen zu vermeiden, den Entlastungsbeweis in ausreichender Weise berücksichtigen werde, die Natur der Sache führt dazu, daß der Staatsanwalt als Anklagebehörde auch das Interesse der Anklage besonders wahrnimmt."

Immerhin aber mögen die Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft, in mißverstandener Auffassung ihres Zwecks, unnötigerweise weitern Ermittlungen stattgibt, selten sein; sie kommen gar nicht in Betracht gegenüber der sich von Jahr zu Jahr vermehrenden Zahl von Denunziationen seitens Privater, und zwar von Anzeigen, deren Unhaltbarkeit sich bereits im Vorverfahren früher oder später herausstellt. Leider bietet auch hier die Statistik nicht die genügende Unterlage, um zahlenmäßig das stete Anwachsen des Denunziantentums nachweisen zu können, denn weder aus der deutschen Justizstatistik noch aus den im preußischen Justizministerialblatt erfolgenden statistischen Veröffentlichungen ist zu ersehen, wieviel Anzeigen aus dem Publikum bei der Staatsanwaltschaft jährlich eingehen und welchen Erfolg die daraufhin angestellten Ermittlungen haben.[1])

Hand in Hand mit der Untersuchung jener oben gestellten Frage nach der Notwendigkeit der vielen Vorverfahren geht daher die Erörterung jener weiteren: wie ist dem Umsichgreifen des Denunziantentums abzuhelfen und worin hat es seinen Grund?

Um hier zu einem zutreffenden Resultat zu gelangen, ist es notwendig, auf den Grund des Übels zurückzugehen und dabei, bei dieser wesentlichen praktischen Untersuchung, sei es gestattet,

---

[1]) Die im preußischen Justizministerialblatt veröffentlichten Zusammenstellungen ergaben einerseits eine stete Vermehrung der Gesamtzahl der jährlich geführten und beendeten Vorverfahren (1883: 285 090; 1884: 285 707; 1885: 284 754; 1886: 293 062; 1887: 296 097; 1888: 294 634), anderseits ein langsames, aber regelmäßiges Zunehmen der Zahl der seitens der Staatsanwaltschaft oder der Strafkammern eingestellten Vorverfahren.

auch hauptsächlich praktische Erfahrungen und Erwägungen zu Grunde zu legen.

Diejenigen, welche im Vorverfahren — und naturgemäß auch ich weitern Verlauf des Strafprozesses — als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden, sind gewöhnlich oder in den meisten Fällen der Denunziant selbst und seine Bekannten oder seine Anverwandten. Auf ihren Bekundungen baut sich im wesentlichen der spätere Antrag der Staatsanwaltschaft und die Anklage auf.

Diese Vernehmungen der Zeugen usw. geschehen nun meist durch die Gerichte, und diese wiederum sind gehalten, den vorgeladenen Zeugen nicht nur Reise- und Zehrungs-, sondern auch Versäumniskosten zu erstatten. So kommt es, daß der Denunziant, welcher mit seiner Anzeige an die Polizeibehörde oder die Staatsanwaltschaft entweder einen Racheakt vollführt oder aber aus andern unlautern Motiven gehandelt hat — denn eine Denunziation, welche lediglich dem verletzten Rechtsgefühl entspringt, dürfte zu den größten Seltenheiten gehören[2]) — außer dem sich naturgemäß einstellenden Gefühl der Befriedigung darüber, daß er seinem Gegner zum mindesten große Ungelegenheiten verursacht hat, auch noch meist einen klingenden Lohn für seine Anzeige erhält. Denn als solchen, und nicht als das, was sie thatsächlich sein soll: Ersatz entstandenen und entstehenden Schadens, stellt sich ihm die Zeugengebühr dar, und um so erstrebenswerter erscheint ihm dieser Entgelt, als er nicht durch wirkliche Arbeit, sondern leicht und oft unter Umständen verdient wird, welche an und für sich nur Annehmlichkeiten gewähren. Namentlich bei dem Landbewohner ist dies der Fall, denn mit der Zeugenvernehmung ist gewöhnlich der kostenlose Besuch der Stadt und eine Unterbrechung der täglichen Arbeit verknüpft. Hierzu kommt noch, daß die Gebühr, welche der Zeuge erhält, meist seine thatsächlichen Auslagen und Versäumniskosten übersteigt, denn der Gerichtsschreiber ist, selbst wenn er die nötige Zeit zur Prüfung der Angaben der Zeugen hat, doch nicht in der Lage, sie auf ihre Wahrheit hin zu untersuchen und eine nachträgliche Kontrolle ist nicht angängig.

Gerade dieser Umstand, die Gewährung der Gebühren, erscheint mit als Hauptgrund der Entwicklung des Denunziantentums.

---

[2]) Diejenigen Fälle, in welchen der wirklich Verletzte, der Bestohlene usw. Anzeige erstattet, kommen deshalb hier nicht in Betracht, weil das auf diese Meldungen hin eingeleitete Verfahren meist nicht ergebnislos verläuft.

Ein jeder — und nicht bloß in der großen Stadt, wo Intelligenz und Winkelkonsulentum blüht, sondern auch auf dem platten Lande — weiß sehr wohl, daß die Staatsanwaltschaft zumeist auf die Denunziation eingeht, oder aber, daß selbst, wenn dies einmal nicht der Fall, die vorgesetzte Behörde nur zu geneigt ist, die Anweisung zur Verfolgung zu erteilen, daß sich ferner hieran mehrere, zum mindesten keinen Nachteil bringende Termine — meist vor dem Richter — anschließen und daß endlich bei diesen Vernehmungen nur in den seltensten Fällen ein Zwang zur strikten Bekundung der Wahrheit ausgeübt wird, da eine vorherige Vereidigung nur ausnahmsweise geschieht. So ist es natürlich, daß, wenn einmal diese Erkenntnis Bahn gebrochen, jedem noch so geringfügigen Rechtsstreit die Denunziation der gegenseitigen Zeugen, jeder noch so unerheblichen Prügelei die Anzeigen wegen Körperverletzung auf dem Fuße folgen und daß sich alsdann das Denunziantentum epidemisch in ganzen Ortschaften verbreitet.[3])

Jeder Staatsanwalt, jeder Amtsrichter wird dies bestätigen: er wird aus seinem Bezirke ganze Gegenden namhaft machen können, welche sich besonders durch fortgesetztes Denunzieren auszeichnen.

Hierzu kommt noch, daß außer den Bestimmungen des § 501 R.St.P.O. und des § 164 R.St.G.B. andre Mittel, sei es straf- oder zivilrechtlicher Art nicht gegeben sind, um denjenigen, welcher mutwillig unerweisbare Denunziationen eingereicht hat, zur Rechenschaft zu ziehen, und daß von jenen vom Gesetze gewährten Handhaben nur in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht werden kann und wird.

Aus dem Angeführten ergeben sich die Punkte von selbst, an denen es einzusetzen möglich ist, um den sich stetig mehrenden, un-

---

[3]) „Es ist eine unleugbare Erfahrung, daß das Volk allen Fragen des Strafrechts jetzt eine bei weitem größere Aufmerksamkeit zuwendet, als früher. . . . . Kann es da wunder nehmen, daß die Luft, einen Widersacher vor die Schranken des Gerichts zu ziehen und die Fertigkeit, dies in zweckdienlicher Weise auszuführen, immer mehr anwächst?"

„Mit der Luft am Streit hat auch die Kenntnis der gesetzlichen Mittel zugenommen, die man gegen einen lästigen Widersacher anwenden kann, und der Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs erscheint recht oft als die Einkleidung einer Schikane." (Staatsanwalt Lindenberg in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik Bd. 53, S. 74 u. 76. 1889.)

begründeten Denunziationen einen Damm entgegenzustellen und ihre allmähliche Verminderung herbeizuführen.

Vor allem gilt es, die Zeugen- und Sachverständigengebühren, und zwar wiederum dem Denunzianten gegenüber, möglichst zu beschneiden. Zu dem Zwecke müssen einmal die mit mit der Auszahlung betrauten Kassenbeamten oder Gerichtsschreiber nicht nur behufs Wahrung des fiskalischen Interesses sich der eingehendsten Prüfung der Liquidationen der Zeugen und Sachverständigen unterziehen, des weitern aber — und hier liegt der Kernpunkt — müssen die Vernehmungen der Zeugen und Sachverständigen im Vorverfahren, soweit als irgend thunlich den Amtsgerichten entzogen und von andern Behörden, vor allem von den Polizeiorganen und der Staatsanwaltschaft selbst vorgenommen werden.

Denn während die Gerichte auf Grund der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 zur Auszahlung von Gebühren gezwungen sind, bestehen derartig bindende Vorschriften für die Polizeibehörden überhaupt nicht und werden solche von den letztern auch gewöhnlich nicht erstattet. Es soll nun nicht geleugnet werden, daß eine Vorschrift etwa dahin, daß im Vorverfahren seitens der Gerichte Zeugen- und Sachverständigengebühren überhaupt nicht auszuzahlen sind, ungerecht sein und jedes innern Grundes entbehren würde und daß deshalb an eine Abänderung der bestehenden Vorschriften nach dieser Richtung hin nicht zu denken ist.

Eine solche scheint aber auch gar nicht erforderlich. Denn es würde auf der einen Seite genügen, wenn der Minister, oder aber die Oberstaatsanwälte die Staatsanwaltschaften anwiesen, nur in den vom Gesetze besonders vorgesehenen Fällen oder dann, wenn es aus andern, erheblichen Gründen durchaus nicht zu umgehen ist, die Gerichte um Vornahme der Ermittlungen zu ersuchen, im übrigen aber sich prinzipiell nur der Hilfe der Polizeiorgane zu bedienen. Inwieweit und mit welchem Geschick und Erfolge die einzelnen Staatsanwaltschaften einer derartigen Anweisung nachgekommen sind, ließe sich bei den Revisionen zur Genüge und leicht feststellen. Es soll freilich nicht verkannt werden, daß alsdann namentlich die Polizeibehörden auf dem Lande im Verwaltungswege energischer angehalten werden müßten, eingehendere und sachgemäßere Protokolle, als es zur Zeit oft geschieht, abzufassen und daß es aus diesem Grunde jetzt den Staatsanwalt-

schaften zum mindesten bequemer, freilich oft auch sachdienlicher erscheint, lieber die Gerichte zu requirieren. Auch bei der Wahl der Polizeivorstände, Amtsvorsteher usw., dürfte die geistige Qualifikation, die Vorbildung der an sich für diese Ämter geeigneten Personen mehr als bisher zu berücksichtigen sein. Diese Mißstände sind jedoch geringfügiger Art und würden sich um so eher beseitigen lassen, als in den Städten schwerlich qualifizierte Personen mangeln könnten und auch auf dem Lande in dem Kreise der Gutsbesitzer, Pächter und Inspektoren, sowie namentlich des gesamten Forstpersonals das passende Material vorhanden ist.

Eine derartige, im ganzen Reich durchgängige Praxis im Vorverfahren würde aber auch nach andrer Richtung hin vorteilhaft wirken.

Denn während jetzt häufig die Amtsgerichte durch Requisitionen der Staatsanwaltschaften in ganz einfachen Sachen erheblich belastet werden: bei Fällen, in denen gar keine Veranlassung vorliegt, den Richter anzugehen (Diebstahl, Unterschlagung, Hausfriedensbruch, Körperverletzung), „würden die Polizeibeamten vermöge ihrer bessern Lokal- und Personalkenntnis häufig im stande sein, die Vernehmungen in erfolgreicherer Weise zu bewirken, als der den Verhältnissen ferner stehende Richter". (Kronecker in Goltdammers Archiv 1881 S. 324.) Sehr viele Amtsgerichte würden also bedeutend und zwar von Arbeiten entlastet werden, zu deren sachgemäßer Erledigung es nicht notwendig ist, die Thätigkeit eines Amtsrichters und eines Protokollführers in Bewegung zu setzen, und alles dies würde geschehen in voller Übereinstimmung mit dem Wortlaut des Gesetzes und der Absicht des Gesetzgebers. (§ 160 R.St.P.O.) Den diesbezüglichen eingehenden Ausführungen Kroneckers in dem oben zitierten Aufsatz: Bemerkungen aus der Praxis über das richterliche Vorbereitungsverfahren, kann nur beigepflichtet werden und insbesondere seiner Bemerkung, daß es zweckmäßig gewesen wäre, die Beschränkung der Befugnis der Staatsanwaltschaft zur Beantragung richterlicher Zeugenvernehmungen auf ganz bestimmte Fälle (wenn eine Haftsache vorliegt, die Anwendung von Zwangsmitteln gegen einen Zeugen erforderlich wird, ferner in den Fällen der §§ 51, 52, 54, R.St.P.O., bei Konfrontationen und endlich bei sehr verwickelten Sachen) zu fixieren.

Neben diesem, wie bereits bemerkt, den Kernpunkt der Frage,

auf welche Weise dem Denunziantentum wirksam entgegenzutreten sei, bildenden Moment sei ferner darauf hingewiesen, daß eine häufigere Anwendung der im § 501 R.St.P.O. und § 164 R.St.G.B. gegebenen Bestimmungen, selbst auf die Gefahr hin, bei der zweiten nicht immer Verurteilungen zu erzielen, durch den hierdurch hervorgerufenen heilsamen Schrecken gleichfalls eine Verminderung der unbegründeten Denunziationen herbeiführen würde.

Wie wichtig aber ein energisches Vorgehen gegen das Umsichgreifen des Denunziantentums ist, ergibt sich, abgesehen von den dieser Erörterung zu Grunde gelegten Rücksichtnahme auf das fiskalische Interesse und die Thätigkeit der Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte, auch aus der Erwägung, daß durch die Zunahme der Denunziationen auch die öffentliche Moral, sowie das Ansehen der Behörden mehr und mehr geschädigt werden.

Was endlich den zweiten Punkt: die ergebnislosen Vorverfahren auf Grund von Anzeigen der Behörden anbelangt, so handelt es sich hier fast einzig und allein um Meldungen der niedern Polizeiorgane, denn die Gerichte und alle andern Behörden geben der Staatsanwaltschaft, abgesehen davon, daß die Zahl der von diesen ausgehenden Strafanzeigen außerordentlich gering ist, nur dann Veranlassung zu weiterm Einschreiten, wenn eine Strafthat sich unter ihren Augen ereignet hat, so daß sie von vornherein bereits aktenmäßig feststeht oder doch wahrscheinlich gemacht ist. Es mag nun sein, daß, wie namentlich seitens älterer Polizeibeamten oft behauptet wird, die gegenwärtige Zwitterstellung der Polizei gegenüber der Staatsanwaltschaft und damit auch gegenüber den Gerichten und der Umstand, daß dieselbe im Verfahren vor dem Gericht nicht selten, nicht als zeugnisablegende Behörde, sondern geradezu als persönlich interessierte Partei angesehen und oft auch behandelt wird (vergl. Gerland in den „Grenzboten" 1887 S. 388 ff.), die vielen Freisprechungen beziehungsweise Einstellungen des Verfahrens auf polizeiliche Strafanzeigen hin mitbegründen; nicht zu beseitigen bleibt trotz alledem die Thatsache, daß die bei den Staatsanwaltschaften eingehenden Anzeigen der Polizei in sehr vielen Fällen von vornherein den Stempel der Unwahrscheinlichkeit und Resultatlosigkeit an der Stirn tragen. Solche Meldungen, welche den Staatsanwaltschaften erhebliche Arbeit verursachen, entbehren häufig genug jeglicher Unterlage und die in leichtfertiger Weise, ohne eigne Prüfung zusammengetragenen und in den Denunzia-

tionen aufgeführten Beweismittel sind unzuverlässig und versagen im entscheidenden Augenblick.

Dieser Vorwurf lässiger und leichtsinniger Anzeigen trifft aber wesentlich nur die Polizeiorgane größerer Städte, weit weniger diejenigen kleinerer Orte und auf dem Lande, denn die letztern sind bei dem naturgemäß nähern Verhältnis, in welchem sie zu ihren Vorgesetzten, den Bürgermeistern, Landräten, Distriktskommissarien usw. und den Staatsanwälten stehen, sowie infolge der Möglichkeit genauerer Beaufsichtigung in ihren dienstlichen Meldungen vorsichtiger.

Um dort, wo es not thut, eine Abhilfe zu schaffen und damit die Zahl der ergebnislos verlaufenden Vorverfahren zu vermindern, bedarf es nur einer schärfern Instruktion der niedern Polizeiorgane seitens der höhern, einer Anweisung, welche den Schwerpunkt nicht in die Quantität, sondern in die Qualität der von den einzelnen Beamten erstatteten dienstlichen Anzeigen legt; hier ist es am ehesten möglich und am leichtesten Wandel zu schaffen.

Aus alldem folgt, daß es zur Verminderung der zur Zeit so häufigen, arbeitsreichen und kostspieligen Vorverfahren nicht neuer, einschneidender gesetzlicher Vorkehrungen bedarf, sondern daß ein größeres Festhalten an dem, was der Gesetzgeber mit der Bestimmung des § 160 ff. R.St.P.O. gewollt hat, eine häufigere Anwendung des § 501 R.St.P.O. und des § 164 R.St.G.B. in Verbindung mit wenigen im Verwaltungswege zu erlassenden Verordnungen ausreichen würde, um dem Justizfiskus immerhin beträchtliche Ausgaben zu ersparen, die Arbeitslast der Staatsanwaltschaften zu verringern, den Amtsgerichten eine oft ihrer unwürdige Thätigkeit, die ebensogut von andern Behörden ausgeübt werden kann, abzunehmen und endlich — last not least — der Zunahme des Denunziantentums entgegenzuwirken.

25.

Die Gutachten der Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Oberstaatsanwälte (Preußens) über die sogenannte „bedingte Verurteilung".

Mit einer Entgegnung von Prof. v. Liszt.

Unter dieser Überschrift bringt das Justizministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege vom 13. Juni 1890 (52. Jahrgang Nr. 24) im nichtamtlichen Teil die folgende*) Darstellung:

Unter den Mitteln, welche gegenwärtig in der kriminalistischen Litteratur zum Ersatze für kurzzeitige Freiheitsstrafen vorgeschlagen werden, ist besonders die sogenannte „bedingte Verurteilung" hervorgetreten. Das Wesen der letztern besteht bekanntlich in der Befugnis des Richters, bei Fällung eines Strafurteils die Strafvollstreckung mit der Wirkung auszusetzen, daß die Strafe wegfällt, wenn der Verurteilte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nicht wegen einer neuen strafbaren Handlung verurteilt worden ist. Nachdem eine ähnliche Einrichtung bereits seit mehreren Jahren in der Stadt Boston und dem Staate Massachusetts bestanden hatte, ist dieselbe neuerdings auch in europäischen Ländern, nämlich durch Gesetz vom 8. August 1887 in England und durch Gesetz vom 31. Mai 1888 in Belgien eingeführt worden. Hinsichtlich der besondern Gestaltung dieser in Einzelheiten und in der Form verschiedenen jedoch in dem oben ausgedrückten Grundgedanken materiell übereinstimmenden Gesetze genügt es hier, auf die zahlreiche, diesen Gegenstand betreffende Litteratur, insbesondere auf die Mitteilungen der „Internationalen kriminalistischen Vereinigung", Jahrgang 1 und 2 (Berlin, Guttentag 1889), und auf die unter dem Titel „Kriminalpolitische Aufgaben" veröffentlichten Aufsätze des Professors Dr. von Liszt in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft[1]) Bezug zu nehmen. Hervorgehoben sei

*) Es sei bemerkt, daß die hier im Drucke hervorgehobenen Stellen im J. M. Bl. zumeist nicht hervorgehoben sind.

[1]) Bd. 9 S. 452 und 737, Bd. 10 S. 51.

an dieser Stelle nur, daß nach dem belgischen Gesetz die bedingte Verurteilung bei Gefängnisstrafen bis zur Dauer von sechs Monaten zugelassen ist, und daß die Verurteilung als „nicht geschehen" (comme non avenue) angesehen werden soll, wenn der Verurteilte während der vom Gericht zu bestimmenden Probezeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten darf, nicht eine neue Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlitten hat.

Ähnliche gesetzgeberische Vorschläge befinden sich in Frankreich und in Österreich in der Vorbereitung, ohne daß jetzt bereits übersehen werden kann, ob dieselben Gesetzeskraft erlangen werden[2]).

Die am 7. und 8. August 1889 in Brüssel abgehaltene Versammlung der „Internationalen kriminalistischen Vereinigung" hat den Wunsch ausgesprochen, daß das in Belgien eingeführte System der bedingten Verurteilung in allen Ländern für Strafen von geringerer Bedeutung angenommen werden möchte. Diesem Wunsche hat sich kürzlich die Landesversammlung der deutschen Mitglieder der bezeichneten Vereinigung in Halle für Deutschland im wesentlichen angeschlossen. In der wissenschaftlichen und in der Tagespresse ist die Frage der gesetzlichen Einführung dieses Systems eine viel erörterte und viel bestrittene geworden. Die Anhänger der bedingten Verurteilung, insbesondere von Liszt, erblicken in ihr ein geeignetes Mittel zur Beseitigung eines großen Teils der nach ihrer Meinung unwirksamen und geradezu schädlichen kurzen Freiheitsstrafen, und zwar ein Mittel, welches mit dem erforderlichen Maße von Abschreckung den Vorteil verbinden würde, vielen wegen leichterer Vergehen Verurteilten die Schande und die Nachteile der gefänglichen Einziehung zu ersparen. Die Gegner, unter ihnen insbesondere Professor Dr. von Kirchenheim in Heidelberg und Professor Dr. Wach in Leipzig[3]), bestreiten diese Vorteile und befürchten von der fraglichen Neuerung eine destruktive Wirkung auf unsre Strafrechtspflege.

Es ist hier nicht der Ort, diesen bisher vorzugsweise in wissenschaftlich-akademischen Kreisen geführten Meinungsstreit näher darzulegen. Derselbe hat indes dem Herrn Justizminister bereits im Januar d. J. Veranlassung gegeben, die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Oberstaatsanwälte der Monarchie zu einer gutachtlichen Äußerung über die einschlägigen Fragen aufzufordern. Diese Äußerungen sind nunmehr eingegangen, und es dürfte für die Justizbehörden und Justizbeamten, sowie auch für weitere Kreise nicht ohne

---

[2]) Der von dem Ausschusse des österreichischen Abgeordnetenhauses vorläufig angenommene § 24 des Strafgesetzes unterscheidet sich von dem belgischen Gesetze nicht unerheblich, und zwar namentlich, insofern er die bedingte Verurteilung nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen und nur mit der Wirkung zulassen will, daß die Strafe nach bestandener Probezeit als verbüßt gilt.

[3]) Die Reform der Freiheitsstrafe, Leipzig, Duncker und Humblot. 1890.

Interesse sein, über den wesentlichen Inhalt derselben unterrichtet zu werden.

In dem bezüglichen Cirkularerlasse des Herrn Justizministers waren insbesondere folgende Fragepunkte aufgestellt:

1. Liegen über die praktische Bewährung der „bedingten Verurteilung" in den Ländern, in welchen dieselbe gesetzlich eingeführt ist, genügende Erfahrungen vor?
2. Hat sich ein Bedürfnis zur Einführung der bedingten Verurteilung geltend gemacht, insbesondere:
   a) Kann den anzuerkennenden Mängeln der kurzzeitigen Freiheitsstrafen (mangelnde Wirksamkeit, Gefahr der sittlichen Verschlechterung der Verurteilten durch Mitgefangene) nicht in andrer Weise abgeholfen werden?
   b) Hat es sich gezeigt, daß mit der Vollstreckung solcher Strafen gegen noch nicht vorbestrafte Personen Härten verbunden waren, welche zu dem Maße der Verschuldung in keinem Verhältnisse standen?
      Sind solche Verurteilte namentlich auch durch die Verbüßung der Strafe in ihrem weitern Fortkommen erheblich beeinträchtigt worden?
   c) Hat sich die Ausübung des Allerhöchsten Begnadigungsrechtes als ausreichend erwiesen, um solche Härten zu beseitigen?
3. Ist von der „bedingten Verurteilung" zu erwarten, daß dieselbe
   a) die von ihr Betroffenen mit mehr Erfolg von der Begehung neuer Strafthaten abhalten werde, als dies die Vollstreckung der Strafe vermag,
   b) den Anspruch der durch die Strafthat Verletzten auf Genugthuung befriedigen und
   c) dem Rechtsgefühle des Volkes im allgemeinen Genüge leisten werde?
4. Ist zu befürchten, daß die Aussicht auf mögliche Straflosigkeit bei der ersten Verurteilung ein Anreiz zur Begehung von Strafthaten werden könnte?
5. Ist eine gleichmäßige Ausübung des in der „bedingten Verurteilung" liegenden Rechtes zum Straferlaß von seiten der Gerichte zu gewärtigen?
6. Empfiehlt sich die „bedingte Verurteilung" insbesondere gegenüber jugendlichen Delinquenten?

Von den erstatteten dreizehn eingehenden Berichten sprechen sich zwölf mit Entschiedenheit gegen die gesetzliche Einführung der bedingten Verurteilung aus, und zwar sind in diesen zwölf Gutachten sämtliche vorstehend mitgeteilte Fragen bis auf die zu 6. im wesentlichen einstimmig zu Ungunsten derselben beantwortet. Das Gleiche

gilt von der auf die jugendlichen Delinquenten bezüglichen Frage 6 hinsichtlich der Mehrheit der Berichte. Eine Minderheit hält in diesem Punkte die Einführung der Neuerung im Sinne eines Versuches für statthaft oder wenigstens für nicht geradezu verwerflich. Einer von diesen zwölf Berichten nimmt insofern eine vermittelnde Stellung ein, als er eventuell eine der bedingten Verurteilung ähnliche Einrichtung für zulässig erachtet, bei welcher jedoch die Entscheidung über Bewilligung des Strafaufschubes nicht dem Richter, sondern dem Justizminister zustehen müsse. Der dreizehnte Bericht endlich erklärt sich zwar zur Zeit ebenfalls gegen die Annahme der bedingten Verurteilung. Er erachtet die letztere jedoch mit gewissen Einschränkungen grundsätzlich für zweckmäßig und ist daher der Ansicht, daß ihre Einführung für die Zukunft in Aussicht genommen werden könnte.

In den die Ansichten der großen Mehrheit wiedergebenden zwölf Berichten sind zu den einzelnen Punkten folgende, hier nur kurz zusammen zu fassende Bemerkungen gemacht worden:

I. **Zu Frage 1:** Liegen über die praktische Bewährung der „bedingten Verurteilung" in den Ländern, in welchen dieselbe gesetzlich eingeführt ist, genügende Erfahrungen vor?

Solche Erfahrungen seien nicht vorhanden. In England und Belgien bestehe die Einrichtung erst seit ungefähr zwei Jahren, eine Frist, welche vollständig ungenügend sei, um über den Erfolg einer so erheblichen gesetzlichen Neuerung zuverlässige und für andre Staaten verwertbare Erfahrungen zu sammeln. Für Belgien habe dies der Vorsitzende der Internationalen Vereinigung am 7. August 1889 ausdrücklich anerkannt. In Boston und Massachusetts gelte das mit der bedingten Verurteilung im wesentlichen übereinstimmende „Probationssystem" zwar schon längere Zeit und solle sich nach den Mitteilungen einzelner Schriftsteller[4]) gut bewährt haben. Es sei indes zu berücksichtigen, daß die Eigenart der dortigen Volksgewohnheiten und des dortigen öffentlichen Rechtes einen sichern Schluß auf die Erprobung der Einrichtung in Deutschland nicht zulasse. Nach den vorhandenen Nachrichten seien die angeblich günstigen Erfolge des Systems in Boston zum großen Teile der eifrigen Thätigkeit des Probation officer, Kapitän Savage, zu verdanken, welcher die Überwachung der auf Probe Verurteilten in vortrefflicher Weise organisiert habe und selbst besorge. Eine solche Thätigkeit sei in dem kleinen Staate Massachusetts ausführbar, der mit der Stadt Boston zusammen weniger als zwei Millionen Einwohner zähle. Undurchführbar aber sei dieselbe im Deutschen Reiche, da sich nicht die erforderliche große Zahl von Männern finden würde, welche gewillt und ihrer Lebenslage nach im stande seien, eine Wirksamkeit, wie die des Probation officer, mit Erfolg zu üben. Eine bloße Polizeiaufsicht im heutigen Sinne würde nicht geeignet sein, diese Wirksamkeit zu ersetzen und an sich auch der Natur der hier in Frage kommenden

[4]) Vgl. Aschrott, Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen S. 24/25.

leichten Delikte durchaus nicht entsprechen, vielmehr gegenüber den bedingt Verurteilten lediglich eine unerträgliche Härte in sich schließen. Es fehle also für unsre heimischen Zustände, abgesehen von allem andern, von vornherein an einer wesentlichen Voraussetzung des Gelingens. Übrigens seien die zum Erweise der günstigen Wirkung des Systems in Amerika beigebrachten sehr spärlichen Zahlen, nach welchen nur verhältnismäßig wenige Verurteilte die Probezeit nicht bestanden haben sollen[5]), ohne Beweiskraft. Denn da die bedingte Verurteilung nur die leichtern Straffälle und die bessern Individuen betreffe, liege es in der Natur der Sache, daß die Zahl derjenigen, die sich innerhalb der verhältnismäßig kurzen Probezeit eine neue Bestrafung zuzögen, eine geringe sein müsse. Die angeführten Zahlen würden erst dann etwas beweisen können, wenn dargethan wäre, daß vor Einführung des Probationssystems beträchtlich mehr Personen innerhalb desjenigen Zeitraums, der jetzt als Probezeit gelte, einer zweiten Bestrafung verfallen wären. An einem solchen Nachweise fehle es aber gänzlich. Es sei übrigens bemerkenswert, daß, soviel hier bekannt, das neue System selbst in den Vereinigten Staaten von Amerika auf den kleinen Staat Massachusetts mit der Stadt Boston beschränkt geblieben sei und nicht auch in den anderen Territorien Eingang gefunden habe.

Stehe man hiernach dem Vorschlage ganz ohne zuverlässige Erfahrungen in betreff seiner praktischen Folgen gegenüber, so müsse seine Verwirklichung bis zu dem Zeitpunkt des Vorliegens solcher Erfahrungen entschieden unrätlich erscheinen.

II. **Zu Frage 2**: Hat sich ein Bedürfnis zur Einführung der bedingten Verurteilung geltend gemacht?

Unterfrage a: Kann den anzuerkennenden Mängeln der kurzzeitigen Freiheitsstrafen*) nicht in andrer Weise abgeholfen werden?

Die Klagen über völlige Unwirksamkeit der kurzen Freiheitsstrafen seien in hohem Grade übertrieben und gingen vielfach von Stellen aus, welche mit der praktischen Strafrechtspflege und den wirklichen Zuständen in unsern Gefängnissen nicht hinlänglich vertraut seien. Ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung scheue sich auch vor der kürzesten Gefängnisstrafe und werde nach Erduldung einer solchen sich nach Kräften vor einer neuen Bestrafung hüten. Dies zeige sich bei der praktischen Bearbeitung der Strafsachen und insbesondere der Begnadigungssachen. Der bezeichnete wichtige Teil der Bevölkerung setze sich aus der großen Mehrzahl

---

[5]) Nach Aschrott (a. O.) in Boston innerhalb zehn Jahren etwa der zehnte Teil.

*) (Hier fehlen die eingeklammerten Worte: (mangelnde Wirksamkeit, Gefahr der sittlichen Verschlechterung der Verurteilten durch Mitgefangene)". Vgl. oben S. 668 v. Liszt.)

derjenigen zusammen, die durch Geburt, Stand, Beruf, Besitz, Ruf und Lebenshaltung sich in einer Stellung befänden, in welcher sie, wenn auch in den bescheidensten Kreisen, Anspruch auf eine gewisse Geltung bei ihren Mitmenschen zu erheben hätten. Diese Kategorie reiche tief hinab bis in die Kreise der Handarbeiter, denn auch der redliche Arbeiter wolle mit Recht sich in seinen Kreisen geachtet sehen und fürchte in dieser Achtung durch eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe Einbuße zu erleiden. Unwirksam seien kurzzeitige Strafen allerdings, abgesehen von den Gewohnheitsverbrechern, gegenüber welchen sie kaum in Frage kämen, gegenüber dem nicht ehrliebenden Teile der Bevölkerung, und insoweit sei ein Bedürfnis zur Abhilfe als vorhanden anzuerkennen.

Ebenfalls sehr übertrieben sei die Behauptung, daß die kurzzeitigen Strafen geradezu schädlich wirkten, weil sie meist in kleinen Gefängnissen vollzogen werden müßten, in welchen Gemeinschaftshaft bestehe, und weil daher die zum ersten Male wegen geringer Verfehlungen Bestraften durch die Gemeinschaft mit verdorbenen und verbrecherischen Mitgefangenen sittlich schwer geschädigt würden. Nach den in allen Oberlandesgerichtsbezirken aufgestellten Belegungsplänen würden die kleinen Gefängnisse ausschließlich zur Vollstreckung kurzer Strafen benutzt; schwerere Verbrecher fänden sich daher in denselben nicht vor. Außerdem seien die Insassen mit wenigen Ausnahmen im Amtsgerichtsbezirk wohnhafte Personen derselben Klassen, welche in der Freiheit die Umgebung der meisten Verurteilten gebildet hätten, und von denen ein schädigender Einfluß auf die letztern im allgemeinen nicht zu besorgen sei. Die wenigen gefährlichen Elemente, welche sich in solchen Gefängnissen fänden, nämlich einzelne Untersuchungsgefangene und Landstreicher, würden schon jetzt von Mitgefangenen getrennt gehalten, wozu hinreichender Isolierraum in der Regel vorhanden sei. Eine wirkliche Mischung von gefährlichen und unverdorbenen Elementen finde nur in den größeren Gefängnisanstalten statt, insofern diese zum Teil auch noch zur Verwahrung kurzzeitiger Verurteilter mitbenutzt werden müßten. Gerade in diesen Häusern seien aber die Einrichtungen auch hinsichtlich der Zahl der Einzelzellen im allgemeinen bessere, so daß eine Sonderung der Gefangenen sich in gewissem Umfange durchführen lasse. Jugendliche Verurteilte mit einigermaßen längerer Strafzeit würden in besondern Stationen vereinigt, die zu ganz kurzen Freiheitsstrafen Verurteilten aber gemäß § 32 des Gefängnisreglements vom 16. März 1881 von Erwachsenen getrennt und in besondern Räumen untergebracht. Auch die räumliche Trennung der Geschlechter sei selbstverständlich durchgeführt. Wenn vereinzelte Schriftsteller die kleinern Gefängnisse als Brutstätten des Lasters und der sittlichen Verderbnis schilderten, so könne dies, soweit sich der Vorwurf auf Preußen beziehe, hiernach nur auf unzureichende Bekanntschaft mit den wirklichen Zuständen in diesen Anstalten und mit den zur Aufbesserung des Gefängniswesens in den letzten zwanzig

Jahren aufgewendeten Anstrengungen zurückgeführt werden. Gleichwohl sei anzuerkennen, daß die Zustände in der angegebenen Richtung noch keineswegs befriedigend seien. Unerfindlich aber bleibe, wie hieraus ein Schluß auf die Notwendigkeit der „bedingten Verurteilung" gerechtfertigt werden könne. Seien die Strafen unwirksam und die Gefängniseinrichtungen ungenügend, so ergebe sich hieraus lediglich die Notwendigkeit, beide zu verbessern, nicht aber ein Grund, die Strafen abzuschaffen. Letzteres würde heißen, etwas Mangelhaftes durch ein Nichts ersetzen wollen. Eine solche Abschaffung würde aber in der bedingten Verurteilung liegen, da diese an die Stelle des Vollzuges der Strafen die bloße Drohung mit dem möglichen Vollzuge zu setzen beabsichtige, und da ihr Wert nach der Ansicht ihrer Verteidiger gerade darin beruhen solle, daß sie die kurzen Freiheitsstrafen in möglichst weitem Umfange in Wegfall bringe.

Eine Aufbesserung des Strafvollzuges sei nach der allgemeinen Ansicht der Sachverständigen sehr wohl ausführbar, und zwar **hauptsächlich durch möglichst vollständige Durchführung der Einzelhaft** und Festsetzung besondrer Verschärfungen für ganz kurze Freiheitsstrafen, namentlich von Kostschmälerung. An der vollen Durchführung der Einzelhaft hätten bisher wohl überhaupt nur finanzielle Bedenken gehindert, welche mehr und mehr zurücktreten würden, je weiter inzwischen bei den auszuführenden Bauten, wie dies thatsächlich in der preußischen Justizverwaltung geschehe, die Zahl der Einzelzellen gefördert werde. Seien die angedeuteten Verbesserungen erreicht, dann werde auch den kurzen Gefängnisstrafen die größtmögliche Wirksamkeit unter voller Berücksichtigung des Besserungszweckes verliehen sein, so daß jeder Grund für den Wunsch nach ihrer Beseitigung fortfallen würde. Gegen vollständig verderbte und verstockte Individuen aber für leichte Delikte unbedingt wirksame Strafen zu erfinden, werde immer eine ungelöste Aufgabe bleiben, die am wenigsten durch die „bedingte Verurteilung" gelöst werden würde.

Unterfrage b: Hat sich gezeigt, daß mit der Vollstreckung solcher Strafen Härten verbunden waren, die zu dem Maße der Verschuldung in keinem Verhältnis standen?

Diese Frage sei im allgemeinen zu verneinen. Unsre Strafgesetze seien im großen und ganzen mild und ließen dem Richter durch Festsetzung von sehr niedrigen Mindestmaßen der Strafe ausreichenden Spielraum, um auch besonders leicht geartete Fälle mit einer der Billigkeit entsprechenden Strafe zu treffen. (In einzelnen Berichten ist hier darauf hingewiesen, daß im Volke eher über zu milde, als über zu strenge Bestrafungen Klage geführt werde.) Bei einigen wenigen strafgesetzlichen Bestimmungen sei allerdings beobachtet worden, daß diese Mindestsätze vom Gesetzgeber entweder der Strafart oder dem Strafmaße nach nicht glücklich gewählt seien. Dies gelte ganz besonders von dem gemeinschaftlich verübten Hausfriedensbruche

(§ 123 Abſ. 3 St.G.B.), bei welchem öfters nur der Thatbeſtand einer ſo geringfügigen Ausſchreitung vorliege, daß das feſtgeſetzte Strafminimum von einer Woche Gefängnis zu hart erſcheine. Ähnlich verhalte es ſich mit einigen andern Strafvorſchriften, z. B. den den Arreſtbruch (§ 137 St.G.B.), die Gläubigerbenachteiligung (§ 211 der Konkursordnung, § 288 St.G.B.), den einfachen Bankerott (§ 210 der Konkursordnung) betreffenden, in denen lediglich Gefängnisſtrafe angedroht ſei, während zuweilen Fälle vorkämen, die es wünſchenswert erſcheinen ließen, auf Geldſtrafe erkennen zu dürfen. Die Zahl dieſer Beſtimmungen ſei indes eine nur geringe, und es laſſe ſich hinſichtlich ihrer leicht Wandel ſchaffen durch eine entſprechende Abänderung des Strafgeſetzbuches.

Wenn behauptet werde, daß im allgemeinen die Verbüßung kurzer Gefängnisſtrafen eine unbillige Härte in ſich ſchließe, ſo müſſe dem mit Entſchiedenheit entgegengetreten werden. Wo das Geſetz Freiheitsſtrafen allein androhe, ſeien in der ungeheuren Mehrzahl der Fälle die Thatbeſtände auch ſo geartet, daß ſelbſt vom ſittlichen Standpunkte aus eine Freiheitsentziehung gerechtfertigt und ſogar geboten erſcheine. Es ſei auch nicht zutreffend, daß das Volk, wie die Anhänger der bedingten Verurteilung beſonders betonen, in der gefänglichen Einziehung als ſolcher einen ſo erheblichen Makel ſehe, daß den von derſelben Betroffenen ihr weiteres Fortkommen aus dieſem Grunde ungebührlich erſchwert werde. Die Einſicht des Volkes werde unterſchätzt, wenn man annähme, daß dasſelbe ſein Urteil lediglich von der Thatſache der Strafverbüßung abhängig mache. Vielmehr blicke es auf die That, und nur wenn dieſe nach ſeinen Begriffen ehrlos erſcheine, betrachte es den Thäter als verächtlich. Gerade dem Volke ſei wohl bewußt, daß die Handlung, und nicht die Strafe den Schuldigen ſchände. In der öffentlichen Meinung werde daher im allgemeinen ein nur bedingt verurteilter Dieb nicht günſtiger daſtehen, als jetzt ein ſolcher, der ſeine Strafe abbüßen müſſe. Sei die That aber nach den Volksbegriffen nicht ehrwidrig, ſo leide der Verurteilte in den leichten Fällen, die hier allein in Betracht kämen, bei ſeinen Standes- und Berufsgenoſſen meiſt in ſeiner Geltung überhaupt keinen weſentlichen Abbruch. Was das Erwerbsleben betreffe, ſo werde dieſes bei den niedrigen Klaſſen des Volkes durch die Verbüßung kurzer Strafen nicht in beſonders erheblichem Maße geſchädigt, da ſolche die Verbindungen und die Hilfsquellen des Verurteilten nicht ſo nachhaltig beeinträchtigten, um ihn, insbeſondere bei der gegenwärtigen Nachfrage nach Handarbeitskräften, dauernd der Möglichkeit der wirtſchaftlichen Exiſtenz zu berauben.

Damit ſolle keineswegs in Abrede geſtellt werden, daß durch die Vollſtreckung auch kurzer Freiheitsſtrafen thatſächlich wenigſtens ein Teil der Verurteilten in ſeinem Fortkommen benachteiligt werde. Dieſe Erſcheinung, welche die Betroffenen lediglich ihrem eignen ungeſetzlichen Verhalten zuzuſchreiben hätten, könne jedoch nicht dazu führen, daß der Staat auf ſeine in den Intereſſen des gemeinen

Wohles und der Rechtsordnung gegründete Verpflichtung, zu strafen, auch nur teilweise zu verzichten hätte.

Unterfrage c: Hat sich die Ausübung des Allerhöchsten Begnadigungsrechtes als ausreichend erwiesen, um solche Härten zu beseitigen?

Die Abstellung solcher Härten, welche in besonders gearteten Fällen bei der Ausübung der Strafrechtspflege vorkämen, sei recht eigentlich eine Aufgabe des landesherrlichen Begnadigungsrechtes und habe mit der Rechtsprechung, welche lediglich Recht, nicht aber Gnade zu verwirklichen habe, nichts zu schaffen. Die Vermischung beider Gesichtspunkte in den Befugnissen des Richters sei an sich dem Berufe des letztern, wie derselbe in Deutschland sich entwickelt habe, nicht entsprechend. Übrigens habe sich das Allerhöchste Begnadigungsrecht bisher als ausreichend erwiesen, um Härten der bezeichneten Art zu beseitigen. Wenn in solchen Fällen die Gnade Seiner Majestät des Königs angerufen worden, sei dieselbe auch in Gestalt eines Aufschubes, einer Milderung oder des gänzlichen Erlasses der Strafe gewährt worden. Sei die Anrufung aber unterblieben, so hätten sich die Betreffenden das Ausbleiben einer solchen Berücksichtigung selbst zuzuschreiben.

III. Zu Frage 3:

Unterfrage 3a: Ist von der bedingten Verurteilung zu erwarten, daß sie die von ihr Betroffenen mit mehr Erfolg von der Begehung neuer Strafthaten abhalten werde, als dies die Vollstreckung der Strafe vermag?

Schon jetzt werde über die unzureichende präventive Wirkung der Strafen geklagt. Durch Einführung der bedingten Verurteilung werde sich der beklagte Mangel nur steigern, denn es bedürfe keines Beweises, daß in der Vollstreckung einer Strafe ein wirksameres Abschreckungsmittel liege, als in der bloßen Androhung einer solchen für den Fall einer neuen Gesetzesübertretung. Ganz besonders gelte dies hinsichtlich der großen Massen, deren Eigenschaften hier vorzugsweise in Betracht zu ziehen seien, da aus ihnen die große Mehrzahl der Verurteilten hervorginge. Solche Androhungen seien schon jetzt in den Strafgesetzen selbst vorhanden. So wenig, wie diese die Begehung von Delikten zu verhüten vermöchten, werde es die Besorgnis im stande sein, bei einem neuen Fehltritt eine aufgeschobene leichte Strafe wegen eines frühern Vergehens mit erdulden zu müssen. Soweit in dieser Beziehung gegenüber den mächtigen und momentan wirkenden Antrieben zu strafgesetzwidrigen Handlungen überhaupt etwas geleistet werden könne, vermöchte dies nur ein zweckmäßiger und vor allen Dingen empfindlich eingerichteter Strafvollzug.

Unterfrage 3b und c: Ist zu erwarten, daß die bedingte Verurteilung den Anspruch der durch die Strafthat Verletzten auf Genugthuung befriedigen und dem Rechtsgefühle des Volkes im allgemeinen Genüge leisten werde?

Diese Frage sei bestimmt zu verneinen. Wenn auch schon seit langer Zeit der Staat die Ausübung des Strafklagerechts im Wege der öffentlichen Verfolgung übernommen habe, so sei damit doch materiell der Anspruch des Verletzten auf eine Sühne der ihm zugefügten Rechtsverletzung nicht beseitigt. Dieser Anspruch sei vielmehr vom Gesetzgeber sorgfältig zu berücksichtigen, weil sonst die durch strafbare Handlungen Benachteiligten in ihren Rechtsbegriffen beirrt, in den Glauben an Mangelhaftigkeit des staatlichen Schutzes versetzt und auf den Weg der Selbsthilfe gedrängt würden. Die bedingte Verurteilung lasse eine genügende Berücksichtigung dieses wichtigen Gesichtspunktes durchaus vermissen, da sie die Strafe nur aussprechen, der Regel nach aber nicht vollziehen lassen wolle. Mit dem bloßen theoretischen Richterspruche aber werde dem Verletzten nicht gedient sein, vielmehr verlange dieser die reale Zufügung des Strafübels.

Hierin liege schon, daß, auch im allgemeinen betrachtet, das behandelte System dem Rechtsgefühle des Volkes nicht entsprechen werde. Denn dieses wünsche, daß jede gerichtlich erwiesene Strafthat auch ihre wirkliche Strafe finde. Dies erscheine ihm mit Recht als ein Grundsatz, welcher die Rechtsordnung stützen und tragen helfe. Das Volk erwarte vom Richter stets das Recht, aber auch lediglich dasselbe, und nicht Gnade. Es fordere, daß derselbe sich im Gegenteil von allen Erwägungen, die nicht dem Gebiete des Rechtes, sondern dem der Gnade angehören, fernhalte. Dies sei eine uralte germanische Anschauung, die in dem deutschen Volkscharakter wurzele. In dieser das diskretionäre Ermessen ausschließenden Verpflichtung des Richters, stets dann zu strafen, wenn die Voraussetzungen der Strafbarkeit überhaupt vorlägen, werde auch eine gewichtige Gewähr für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Rechtsprechung gefunden. Diese wohl begründete Anschauung würde durch die bedingte Verurteilung verletzt werden. Wenn der Richter einen überwiesenen Übelthäter straflos lasse, so werde der gemeine Mann dies nicht verstehen und vielfach in den für die Rechtsordnung bedenklichen Glauben geraten, daß der Justiz die Macht oder der Wille, zu strafen, fehle. Er werde geneigt sein, wenn die Strafe ausbleibe, Parteilichkeit des Richters anzunehmen. Diese Geneigtheit werde dadurch noch wachsen, daß die bedingte Verurteilung verhältnismäßig am häufigsten wohlhabendern oder sonst bürgerlich über den niedrigsten Klassen stehenden Personen zu teil werden würde. Denn bei diesen Personen würden die Vorbedingungen derselben, frühere Unbescholtenheit und besondere Würdigkeit der Berücksichtigung am häufigsten zutreffen. So würden auch in dieser Richtung Richterstand

und Rechtsprechung in ihrem Ansehen bei dem Volke Gefahr laufen, und zwar auf einem Gebiete, auf welchem unter den gegenwärtigen sozialen Verhältnissen besondere Vorsicht geboten sei.

Dazu komme daß das Kriterium, von welchem bei der bedingten Verurteilung die Straflosigkeit schließlich abhänge, nämlich das Ausbleiben einer zweiten Verurteilung, ein nur negatives und deshalb unzureichendes sei. Der bedingt Verurteilte könne während der Probezeit eine neue kriminelle Bestrafung nicht erlitten und dennoch sich so schlecht geführt haben, daß er einer Gnadenerweisung unwürdig erscheine. Anderseits werde es vorkommen, daß ein Verurteilter bei sonst vollkommen tadelfreier Lebenshaltung während der Probezeit wegen eines geringfügigen Deliktes sich eine Bestrafung zuziehe. Der erstere wäre mit der Strafe zu verschonen, an dem letztern würde dieselbe zu vollstrecken sein. Diese Konsequenz dürfe nicht auf den Beifall des Volkes rechnen und werde ebenfalls nicht dazu beitragen, das Vertrauen auf die Justiz zu stärken. Endlich werde es dem gemeinen Manne nicht einleuchten, daß es gerecht und billig sei, wenn wegen einer bereits in Vergessenheit geratenen und für verziehen erachteten Strafthat nach Jahren die Strafe deshalb noch zur Vollstreckung gelange, weil der Thäter wegen eines andern geringfügigen und mit der frühern That nicht im Zusammenhange stehenden Vergehens aufs neue verurteilt worden sei.

IV. Zu Frage 4: Ist zu befürchten, daß die Aussicht auf mögliche Straflosigkeit bei der ersten Verurteilung ein Anreiz zur Begehung von Strafthaten werden könnte?

Es sei nicht zu bestreiten, daß die Hoffnung, der Strafe zu entgehen, oft eine wesentliche Stelle unter den Erwägungen einnehme, welche zu dem Entschluß zu einer strafbaren Handlung führen. Diese Hoffnung werde unzweifelhaft bestärkt werden durch eine Einrichtung, welche für die erste Verurteilung die Strafe der Regel nach wegfallen lassen wolle. Der erste Schritt auf der Bahn der Gesetzwidrigkeit werde dadurch erleichtert, und gerade dieser erste Schritt sei es oft, welcher die folgenden nach sich ziehe. Werde das Rechtsbewußtsein erst unvermerkt durch den Gedanken gelockert, daß der Richter bei einer ersten Strafthat es bei einer bloßen Drohung bewenden lasse, dann werde sich auch nach und nach im allgemeinen eine größere Geneigtheit einstellen, es das erste Mal mit der Übertretung der Strafgesetze nicht genau zu nehmen. Hieraus werde sich mit Wahrscheinlichkeit eine Zunahme der strafbaren Handlungen überhaupt ergeben.

(In einem Berichte ist hier wörtlich bemerkt:

> „Gerade in der gegenwärtigen Zeit thut es bei der großen Freiheit des Individuums und bei der Lockerung aller sonstigen Zuchtmittel dringend not, die Schranken des Gesetzes fest- und die Achtung vor ihnen hochzuhalten. Der Übermut, sich über das Gesetz hinwegzusetzen, und die

Frivolität, mit der rohe Burſchen Gewaltthätigkeiten verüben und ſich den Beamten widerſetzen, muß aber ohne Frage noch mehr zunehmen, wenn ſie ſehen, daß ſie im Falle der Entdeckung als Erſtbeſtrafte mit einer bloßen Drohung davonkommen.")

V. **Zu Frage 5**: Iſt eine gleichmäßige Ausübung des in der bedingten Verurteilung liegenden Rechtes zum Straferlaß ſeitens der Gerichte zu gewärtigen?

Dieſe Frage ſei mit „nein" zu beantworten. Die Entſcheidung, ob ein Angeklagter „bedingt" oder „unbedingt" zu verurteilen ſei, könne lediglich auf Grund diskretionären Ermeſſens erfolgen, es ſei unmöglich dieſelbe an beſtimmte, eine feſte Richtſchnur für den konkreten Fall darbietende Vorausſetzungen zu knüpfen. Es liege daher in der Natur der Sache, daß von dem neuen Inſtitute die einzelnen Gerichte in ſehr verſchiedenem Umfange Gebrauch machen würden. Dies gelte um ſo mehr, als hierbei die kriminalpolitiſchen Anſchauungen der Richter und der mitwirkenden Laien erheblich in Betracht kämen, und als Gerichte verſchiedener Ordnung mit der Anwendung der bedingten Verurteilung betraut ſein würden. (Ein Bericht hebt hervor, daß Erkundigungen, welche in Belgien an zuſtändiger Stelle eingezogen ſeien, dieſe Sätze beſtätigt hätten. In dem Bezirke eines Generalprokurators ſeien die Angeklagten in 14 Prozent der anhängig geweſenen Fälle, in dem Bezirke eines andern in noch nicht 5 Prozent bedingt verurteilt worden.) Dieſe notwendig eintretende Ungleichmäßigkeit werde aber die bereits oben (zu Frage 3c) betonte Gefahr des Zweifels an der Unparteilichkeit der Rechtſprechung bei dem minder gebildeten Teile des Volkes noch erhöhen. Der unbedingt Verurteilte werde auf zahlreiche andre Perſonen aus Nachbarbezirken, vielleicht auch aus dem eignen Gerichtsbezirk hinweiſen können, welche Ähnliches unter ähnlichen Umſtänden begangen hätten, als er ſelbſt, und welche dennoch vom Richter nur bedingt verurteilt worden, alſo völlig ſtraflos ausgegangen ſeien. Die Schwere der hierin für das Anſehen von Geſetz und Gericht liegenden Gefahr ſei nicht zu verkennen.

Der Einwand, daß auch jetzt von verſchiedenen Gerichten dieſelben Thaten ſtrafrechtlich verſchieden beurteilt würden, ohne daß jene Gefahr ſich gezeigt habe, ſei nicht ſtichhaltig. Denn erſtlich zeige ſich dieſe Verſchiedenheit hauptſächlich in der Abmeſſung der Strafe, und weniger in der Entſcheidung der That und Schuldfrage. Letztere werde in allen nicht an ſich zweifelhaften Fällen im allgemeinen eine ziemlich gleichmäßige ſein. Auf Unterſchiede in der Strafabmeſſung aber lege die öffentliche Meinung weniger Gewicht, als darauf, ob überhaupt eine Strafe eintrete. Dann aber handle es ſich bei der gegenwärtigen Ungleichmäßigkeit, ſoweit eine ſolche beſtehe, lediglich um verſchiedene Auffaſſungen bei der Rechtsanwendung, was dem Volke auch bewußt und ihm erklärlich ſei. Bei der bedingten Verurteilung aber

würde es sich um einen aus diskretionärem Ermessen hervorgehenden Gnadenakt gegenüber rechtlich gleich beurteilten Individuen handeln. Ein solcher Akt, bei welchem persönliche Rücksichten in Betracht gezogen werden müßten und sollten, verfalle selbstverständlich viel leichter und intensiver der Kritik und der Mißdeutung.

Gegenwärtig beruhe das Recht zum Straferlaß allein in der Hand des Landesherrn, von welchem es unter Mitwirkung des Justizministers nach einheitlichen Grundsätzen geübt werde. Diese Einheitlichkeit würde vollständig aufgehoben werden, wenn dieses Recht durch Einführung der bedingten Verurteilung in erheblichem Umfange auf zahlreiche Gerichte übertragen würde. Dadurch aber würde ein ganz unerwünschter und unersprießlicher Zustand geschaffen sein. Habe man doch selbst bei der vorläufigen Entlassung gemäß dem § 23 St.G.B., welche häufig mit der bedingten Verurteilung verglichen werde, die Einheitlichkeit der Entscheidung dadurch gewahrt, daß dieselbe dem Justizminister zugewiesen worden sei.

VI. **Zu Frage 6**: Empfiehlt sich die bedingte Verurteilung insbesondere gegenüber jugendlichen Delinquenten?

Wie bereits oben angeführt, gehen in diesem Punkte die Meinungen der zwölf Berichte auseinander. Die Mehrheit verneint die Frage mit folgenden Ausführungen:

Zwar sei die Geneigtheit, einen ersten Fehltritt bei jugendlichen Personen leichter aufzunehmen, eine größere, und es sei auch anzuerkennen, daß diese Personen durch Gefängnisstrafen härter betroffen und weit mehr der sittlichen Verschlechterung ausgesetzt würden, als Erwachsene. Allein gerade bei der Jugend sei der volle Ernst der Strafgewalt erforderlich. Die Jugend täusche sich mit dem ihr eignen leichten Sinne ohnehin leicht über die Folgen und die sittliche Bedeutung ihrer Handlungen selbst hinweg. Diese Neigung und dieser Leichtsinn würden um so verderblicher wachsen, wenn die Erfahrung lehre, daß man die jugendlichen Delinquenten das erste Mal mit Strafe verschonte. Einem solchen Anwachsen müsse man um so sorgfältiger vorbeugen, als schon jetzt unter der heranwachsenden Jugend, namentlich in dem Bereiche größerer Städte, Zuchtlosigkeit und Verderbnis in bedenklicher Weise hervorträten. Gerade gegenüber jugendlichen Übelthätern sei daher im ersten Straffalle Ernst und Strenge angezeigt, durch welche mancher auf den rechten Weg werde zurückgeführt werden, der durch unzeitige Nachsicht und Schwäche dauernd verloren gehen würde. Selbstverständlich müßten die Gefängnisse in Ansehung der „Jugendlichen", soweit sie noch mangelhaft seien, so eingerichtet werden, daß ausgedehnte Einzelhaft zur Anwendung gelangen könne. Dann werde der Befürchtung drohender sittlicher Verderbnis der Boden entzogen sein.

Allerdings kämen gerade bei Jugendlichen auch verhältnismäßig viel besonders rücksichtswürdige Straffälle vor, welche mehr aus Unverstand und Unbesonnenheit, als aus gesetzwidrigen Neigungen ent-

ſprungen ſeien. Für ſolche Fälle biete die Gnade Seiner Majeſtät des Königs die einzig geeignete und angemeſſene Abhilfe, und dieſelbe werde auch nach den gemachten Erfahrungen in ausgiebigem Maße gewährt. Insbeſondere ſei vielfach auf dieſem Wege in den dazu geeigneten Fällen jugendlichen Delinquenten ein- oder mehrjähriger Strafaufſchub behufs Beobachtung ihrer weitern Führung bewilligt worden. Sei die letztere gut geweſen, ſo ſei demnächſt Erlaß der Strafe oder Umwandlung derſelben in einen Verweis erfolgt. Dies ſei ein Verfahren, welches alle Vorteile der bedingten Verurteilung ohne deren Nachteile darbiete, und dabei werde es zweckmäßig zu bewenden haben.

In einigen Berichten iſt davor gewarnt, der bedingten Verurteilung im Sinne eines Verſuches bei ſogenannten „Jugendlichen" Eingang zu verſtatten. Denn abgeſehen davon, daß dieſer Verſuch vorausſichtlich nicht gelingen werde, ſei eine teilweiſe Annahme dieſes Inſtitutes unausführbar; dieſelbe würde notwendig die allgemeine Einführung nach ſich ziehen. Weil dieſe Konſequenz zu überſehen ſei, werde von manchen Anhängern der Einrichtung das Verlangen nach ihrer baldigen geſetzlichen Verwirklichung einſtweilen auf die jugendlichen Übelthäter beſchränkt.

Die Minderheit der Berichte weiſt darauf hin, daß in Anſehung dieſer Verurteilten die gegen den erörterten Neuerungsvorſchlag beſtehenden kriminalpolitiſchen Bedenken ſich in geringerem Grade geltend machten. Auf ein jugendliches Gemüt mache in der Regel ſchon das gerichtliche Verfahren, insbeſondere die Hauptverhandlung und der öffentlich verkündete Urteilsſpruch, einen bedeutenden Eindruck, ſo daß es in zahlreichen Fällen eines wirklichen Strafvollzuges nicht geradezu bedürfen werde. Auch werde der letztere bei Jugendlichen ſchwer ſo einzurichten ſein, daß alle moraliſche Gefahren für den Gefangenen vermieden würden. Die Furcht vor dem Gefängnis ſei bei der Jugend noch eine ſehr große, und die Strafwirkung möge daher, wenn das Gefängnis wirklich betreten werden müſſe, öfters über das Ziel hinaustreffen. Die gefängliche Einziehung jugendlicher Verurteilter unterbreche und vernichte mitunter den Bildungsgang der letztern, deſſen ungeſtörten Fortgang ſie bedürften, um in hinreichendem Maße erwerbsfähig zu werden. Sie verſchließe denſelben nicht ſelten auch eine beſſere Laufbahn, welche ſie trotz der erfolgten Verurteilung hätten beſchreiten können, wenn nicht die Gefängnisſtrafe zur Vollſtreckung gelangt wäre. Endlich ſei bei jugendlichen Perſonen eine beſſere Überwachung und Fürſorge während der Probezeit möglich. Dieſe Momente ließen es zwar keineswegs notwendig, aber doch wenigſtens als ſtatthaft erſcheinen, eine Probe mit der bedingten Verurteilung bei jugendlichen Delinquenten anzuſtellen.

Der dreizehnte, von den Anſchauungen der großen Mehrzahl abweichende Bericht hält zwar auch dafür, daß zur Zeit noch nicht

genügende praktische Erfahrungen über die bedingte Verurteilung vorliegen, um dieselbe gesetzlich einzuführen. Er erachtet jedoch ihre Annahme nicht grundsätzlich für unratsam. Die einzelnen Fragen seien, wie folgt, zu beantworten:

Frage 2a bis c.

Die Klagen über Unwirksamkeit und Schädlichkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafen seien im wesentlichen als begründet anzuerkennen. Zwar sei die Behauptung, daß in den kleinen amtsgerichtlichen Gefängnissen die Verurteilten durch die Gemeinschaft mit Verbrechern verdorben würden, übertrieben, da diese Gefängnisse meist nur leichte Delinquenten aus dem Amtsgerichtsbezirke selbst enthielten; Bettler und Landstreicher aber abgesondert würden. Der bezeichnete Mißstand trete indessen bei größern Gefängnissen schärfer hervor, und es werde überhaupt kaum durchführbar sein, das Gefängniswesen durch Annahme der obligatorischen Einzelhaft in der vorgeschlagenen Weise wirklich zu reformieren. Es biete sich also die bedingte Verurteilung als geeignetes Ersatzmittel für kurzzeitige Freiheitsstrafen dar. Freilich könnten hierbei nur ganz kurze Strafen in Betracht kommen; der von Lisztsche Gesetzentwurf gehe viel zu weit und sei nicht annehmbar.

Mit der Vollstreckung kurzzeitiger Freiheitsstrafen seien nicht selten Härten verbunden gewesen, welche zu dem Maße der Verschuldung nicht im richtigen Verhältnisse gestanden hätten. Insbesondere seien die Verurteilten öfters in ihrem Fortkommen erheblich beeinträchtigt worden. Allerdings sei diese Beeinträchtigung weniger eine Folge der Strafverbüßung, als der That und der Verurteilung, und die Mißachtung der Welt würde daher auch den treffen, der wegen einer entehrenden That nur bedingt verurteilt worden. Immerhin aber dürfte ein solcher Verurteilter doch in etwas milderm Lichte erscheinen, weil er noch nicht die Schwelle des Gefängnisses habe zu überschreiten brauchen.

Durch die Ausübung des Allerhöchsten Begnadigungsrechts seien solche Härten in gewissem Umfange beseitigt worden. Durchgreifend aber könne dasselbe nicht wirken, weil Voraussetzung der Begnadigung stets ein Antrag sei, und ein solcher seitens der Verurteilten in den geeigneten Fällen nicht immer gestellt werde. Auch biete das System der bedingten Verurteilung anscheinend bessere Gewähr dafür, daß der Erlaß der Strafe nur Würdigen zu gute käme, da ein Gnadengesuch zumeist nur auf Grund der Akten beurteilt werde, während die bedingte Verurteilung sich auf eine mündliche Verhandlung vor dem Richter gründen würde.

Fragen 3a bis c und 4.

Die bedingte Verurteilung sei allerdings geeignet, gewisse Besorgnisse zu erregen, doch erschienen diese nicht durchgreifend. Auf jeden Fall sei die Annahme gerechtfertigt, daß bei Anwendung der

bedingten Verurteilung die Wiederholung strafbarer Handlungen, namentlich während der gestellten Garantiefrist, seltener sein werde. Der Verurteilte müsse sittlich gehoben werden; man müsse ihm Vertrauen zeigen, und er werde dieses Vertrauen voraussichtlich rechtfertigen, wie es die Mehrzahl der auf Grund des § 23 des St.G.B. vorläufig Entlassenen thue.

Der Anspruch der durch die Strafthat Verletzten auf Genugthuung sei nicht hinwegzuleugnen. Auf denselben dürfe aber nur in beschränktem Maße Rücksicht genommen werden, da die Herbeiführung der Bestrafung Sache des Staates sei. Übrigens werde ja auch bei der bedingten Verurteilung eine Strafe ausgesprochen. Ob dieselbe auch vollzogen werde, und in welcher Weise, darüber habe der Verletzte mit der Justizpflege nicht zu rechten. Das Rechtsgefühl des Volkes werde sich in die Einrichtung finden. Mit der Zeit werde es die Überzeugung gewinnen, daß der Aufschub keine Aufhebung der Strafvollstreckung sei, sondern daß jede Strafthat ihre Sühne finde, wenn auch in Ausnahmefällen dem Verurteilten eine Frist gewährt werde, damit er sich zu retten im stande sei. Nur die falsche Anwendung des Rechtes zum bedingten Straferlaß durch den Richter könnte zu einer dauernden Erschütterung des Rechtsgefühls im Volke führen. Daß die Aussicht auf möglichste Straflosigkeit bei der ersten Verurteilung ein Anreiz zur Begehung von Strafthaten werden könnte, sei ebenfalls nicht zu besorgen, da die meisten Delikte ohne vorheriges Nachdenken über die Folgen begangen würden. Auch könne niemand wissen, ob ihm der Richter die Wohlthat der bedingten Verurteilung zubilligen werde.

Frage 5.

Eine gleichmäßige Ausübung des in der bedingten Verurteilung liegenden Rechtes zum Straferlaß von seiten der Gerichte sei allerdings nicht zu erwarten, da die Entscheidung dem freien Ermessen des Richters überlassen werden müsse. Zunächst würden Mißgriffe vorkommen, und es sei möglich, daß manche Gerichte in bewegten Zeiten zu einem zu häufigen Gebrauch des Ersatzmittels hinneigen könnten. Dies könne aber ebensowenig als ausschlaggebend gegen die bedingte Verurteilung angeführt werden, wie die Möglichkeit einer verschiedenen Strafzumessung gegen die relative Bestimmung der gesetzlichen Strafmaße.

Frage 6.

Für ganz unbedenklich sei die bedingte Verurteilung gegenüber jugendlichen Übelthätern zu erachten, da bei diesen die Freiheitsstrafe schädlicher wirke, als bei Erwachsenen. Alles zusammengefaßt sei also die bedingte Verurteilung an sich empfehlenswert. Es sei aber bedenklich, mit dieser Einrichtung Versuche anzustellen, und deshalb empfehle sich ein mehrjähriges Abwarten der in andern Staaten sich ergebenden Erfahrungen.

Es ist vielleicht von Interesse, hier noch zu erwähnen, daß einige Berichte neben dem eigentlichen Gegenstande des Gutachtens auch noch eine Erörterung der von Professor von Liszt vorgeschlagenen anderweiten Ersatzmittel für kurzzeitige Freiheitsstrafen angestellt haben. Diese Mittel, nämlich Ausdehnung des Verweises und der Geldstrafen, Einführung von Hausarrest, Strafarbeit ohne Einsperrung und der Friedensbürgschaft, sind überwiegend für nicht zweckmäßig, zum Teil sogar für nachteilig erachtet, ebenso die von Liszt vorgeschlagene Bemessung der wirklichen Strafdauer durch sogenannte „Strafvollzugsämter". Auf Einzelheiten in dieser Beziehung kann hier nicht eingegangen werden. Es wird die Mitteilung genügen, daß gegen Erweiterung der Geldstrafen und Einführung der Friedensbürgschaft hauptsächlich der Einwand gemacht ist, daß diese Mittel nur gegen den wohlhabendern Teil der Bevölkerung anwendbar sein würden, nicht aber gegen den ärmern und ärmsten, aus welchem sich naturgemäß die große Mehrzahl derjenigen zusammensetze, welche sich überhaupt gegen die Strafgesetze vergingen. Außerdem würden diese Einrichtungen gewissermaßen ein Klassenprivilegium für die Begüterten schaffen, denn es werde im Volke als eine Vergünstigung angesehen, sich wegen einer Straftat mit Geld abfinden zu können. Diese Vergünstigung würde der großen Mehrheit der Delinquenten wegen fehlender Geldmittel und mangelnden Kredits versagt bleiben. Eine solche gesetzgeberische Maßnahme müsse mit Rücksicht auf die sozialen Fragen der Gegenwart unter allen Umständen vermieden werden.

Bezüglich der Strafvollzugsämter ist bemerkt, daß dieselben bei kleinen Gefängnissen schwer zu organisieren seien, daß vom praktischen Standpunkte aus nicht anzunehmen sei, daß sie die Straffestsetzung richtiger treffen würden, als der Richter, und daß ihre für des Schicksal des Verurteilten wichtigen Entscheidungen der Garantie der richterlichen Unabhängigkeit entbehren würden.

Berlin, im Juni 1890.

Da diese Darstellung wiederholt und zwar auch dort, wo es durch die Sachlage keineswegs geboten ist, an die „Vorschläge des Professor von Liszt" anknüpft, darf ich wohl dem Wiederabdruck einige persönliche und sachliche Bemerkungen anfügen.

I. Zunächst betone ich, daß das Ergebnis der Begutachtung die von mir und wohl auch von den übrigen Freunden der sog. „bedingten Verurteilung" gehegten Erwartungen weit übertrifft. Ich hatte unter den gegebenen, sofort näher zu besprechenden Verhältnissen stimmeneinhellige Ablehnung des gemachten Vorschlages für unvermeidlich gehalten. Statt dessen hat einer der erstatteten

„13 eingehenden" Berichte sich in allem Wesentlichen auf den von uns eingenommenen Standpunkt gestellt. Und von den übrigen 12 Berichten hat eine „Minderheit", deren zahlenmäßige Stärke nicht ganz unbedeutend zu sein scheint, da dies sonst gewiß nicht unerwähnt geblieben wäre, die Einführung der „bedingten Verurteilung" jugendlichen Übelthätern gegenüber für durchaus zulässig erachtet.

Man vergegenwärtige sich die Sachlage.

Meine im Vorjahre unter der Überschrift „Kriminalpolitische Aufgaben" begonnene, noch nicht zum Abschluß gelangte Abhandlung sollte, wie ich es in den ersten Zeilen (Z IX 452) ausdrücklich ausgesprochen hatte, „anregen, nicht belehren". „Abschließende Ergebnisse, ausgearbeitete Vorschläge", so betonte ich, „kann heute wohl niemand bieten; wäre dem anders, so hätte die internationale kriminalistische Vereinigung keinen Zweck. Ihre Daseinsberechtigung liegt in den Aufgaben, die sie als erst zu lösende sich gestellt hat." Auch den Gesetzentwurf „betreffend die Einführung des bedingten Aufschubs der Strafvollstreckung" (Z X 80) habe ich mit den Worten eingeleitet: „Getreu meiner grundsätzlichen Anschauung, daß es Ehrenpflicht der Wissenschaft sei, für den Fortschritt der Gesetzgebung die Bahn zu ebnen und zu weisen, daß aber fruchtbringende Erörterung nur auf dem Boden bestimmter, greifbarer Vorschläge möglich ist, übergebe ich ihn (den Entwurf) dem Urteil der Fachgenossen." Daß mit den bisher erschienenen Ausführungen meine Arbeit noch nicht abgeschlossen sei, habe ich mehr als einmal (z. B. Z X 51) in unzweideutiger Weise gesagt.

Den Fachgenossen also habe ich meine Vorschläge unterbreitet; den Lesern der Zeitschrift, den theoretischen und praktischen Juristen der Vereinigung habe ich sie vorgelegt zur Prüfung. Weder an die verbündeten Regierungen, noch an den preußischen Justizminister, noch an irgend eine Volksvertretung habe ich mich gewendet, um die gesetzliche Durchführung meiner Vorschläge zu bewirken. Dazu war die Zeit noch nicht gekommen. Daß die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" den Gesetzentwurf abdruckte und daß die verbreitetsten Tagesblätter ihrem Beispiel folgten, habe ich weder unmittelbar noch mittelbar veranlaßt.

Der Ministerialerlaß vom Januar 1890 hat also Vorschläge, welche ihr Urheber selbst ausdrücklich nur als Grundlage weiterer Erörterung in Fachkreisen bezeichnete, zum Ge-

genstande der Begutachtung durch die Spitzen der Justizverwaltung gemacht. Daß das Urteil über solche, der nähern Prüfung noch harrende, mithin nur vorläufige, Vorschläge kein günstiges sein werde, war vorauszusehen.

Überdies konnte mein die sogenannte „bedingte Verurteilung" betreffender Gesetzentwurf nur im Zusammenhange mit meinen übrigen Vorschlägen verstanden werden. Ich nehme an, daß den 13 Gutachtern dieser Zusammenhang insoweit vollkommen klar gewesen ist, als es sich um die bisher von mir bereits veröffentlichten Vorschläge handelte. Aber ich weiß — und ich bitte das zu beachten — daß die Oberlandesgerichtspräsidenten und die Oberstaatsanwälte ihrerseits untergebene Beamte mit der Begutachtung binnen kürzester Frist beauftragt haben; und ich weiß, daß diesen Beamten vielfach nur der Wortlaut meines Gesetzentwurfs betreffend die bedingte Verurteilung, nicht aber seine Begründung, nicht sein Zusammenhang mit den übrigen Vorschlägen bekannt war, seine Tragweite daher gänzlich unverständlich bleiben mußte. Ist doch mehr als einmal, mündlich wie schriftlich, in jenen Wochen aus beteiligten Kreisen die Anfrage an mich gerichtet worden, weshalb ich bei Übertretungen die „bedingte Verurteilung" ausschließen wolle. Daß nach meinen Vorschlägen bei Übertretungen Freiheitsstrafe überhaupt nicht angedroht werden sollte, war den Fragenden mithin verborgen geblieben. Noch auf der Versammlung des nordwestdeutschen Gefängnisvereins in Hamburg (31. Mai d. J.) konnte Landgerichtsdirektor Föhring unter Zustimmung der Versammlung eine Reihe ähnlicher Bedenken vorbringen, die nur in der gründlichen Nichtkenntnis des Zusammenhanges meiner wohlüberlegten Vorschläge ihre Wurzel hatten. Erst durch Krohne wurde die Versammlung auf diesen Zusammenhang hingewiesen. Es ist klar, daß ein aus dem Zusammenhang herausgerissener, und dadurch unverständlich gemachter Vorschlag keine günstige Beurteilung erwarten darf, und ebenso klar, daß ungünstige Urteile der Landgerichte oder Staatsanwälte auch auf das zusammenfassende Gutachten der Oberlandesgerichtspräsidenten nicht völlig ohne Einfluß bleiben konnten.

Ein Weiteres ist zu beachten. Der Kampf gegen die kurzzeitige Freiheitsstrafe ist zwar ein Kampf gegen die Strafart, nicht gegen ihre Anwendung; aber er erscheint nur zu leicht als ein Vorwurf gegen jene Behörden, welche zur Verhängung und Vollstreckung

der kurzzeitigen Freiheitsstrafe kraft Gesetzes berufen, folglich die geborenen Vertreter der angegriffenen herrschenden Ordnung sind. Daß die preußische Justizverwaltung mithin die in Preußen wie anderswo erhobenen Vorwürfe als gegen sich gerichtet erachtet, ist zwar nicht berechtigt, aber erklärlich. Jeder von uns wird die notwendigen, von ihm nicht verschuldeten Mängel seiner Berufsthätigkeit nicht gern dem Tadel von Außenstehenden preisgeben. Diese Auffassung ist aus der Darstellung im Justizministerialblatt deutlich genug zu erkennen. Es kann sein, daß das nur auf persönlicher Stimmung des ungenannten Verfassers beruht. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß dieselbe Stimmung auch in den Gutachten ohne Wissen und Willen der Berichterstatter zur Geltung gelangt ist.

Unfertige und aus dem Zusammenhange gerissene Vorschläge sind also Männern zur Begutachtung vorgelegt worden, welche nach Lebensalter, Stellung, Berufsthätigkeit notwendig allen durchgreifenden und überdies noch nicht genügend geprüften Neuerungen abhold sein müssen. Und dennoch ist das Urteil nicht durchweg verneinend ausgefallen! Ich wüßte in der That keinen schlagendern Beweis für die Lebenskraft der jene Vorschläge bestimmenden Grundgedanken.

II. Ich glaube nicht, daß man im preußischen Justizministerium, auch abgesehen von der Person des Justizministers, das Schicksal der bedingten Verurteilung für entschieden gehalten hat, noch ehe die Fragen an die Gutachter gestellt waren, und daß es sich lediglich darum handelte, für die schroffe Zurückweisung der unbequem gewordenen Bewegung den wünschenswert erscheinenden festen Rückhalt zu gewinnen. Aber mancherlei Anzeichen sprechen dafür, daß man der Frage nicht eben in wohlwollender Neutralität gegenüberstand.

Ich erwähne nur wenige dieser Anzeichen, für welche die Grundlage in der Veröffentlichung des J.M.Bl. selbst gefunden werden kann.

1. Die erste der zur Begutachtung gestellten Fragen lautet: „Liegen über die praktische Bewährung der bedingten Verurteilung in den Ländern, in welchen dieselbe gesetzlich eingeführt ist, genügende Erfahrungen vor?"

Daß solche „genügende", also langjährige und zweifellose Erfahrungen bisher nicht vorliegen, wußte man in Berlin gewiß so gut wie anderswo. Die erste, grundlegende Frage war dem-

nach so gestellt, daß sie verneint werden mußte. Das sieht nicht nach Wohlwollen, kaum nach Unbefangenheit aus.

2. Die Zahlen ferner, welche bereits vorlagen, waren zwar dem preußischen Justizministerium zugänglich, nicht aber den einzelnen Oberlandesgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälten. In der That haben, wenigstens nach der Darstellung im J.M.Bl., die Gutachten, wie zu erwarten war, nur solche Ziffern beigebracht, welche bereits in gedruckten und allgemein bekannten Abhandlungen vorlagen. Man hat es nicht für nötig befunden, in London über die Ergebnisse des englischen Gesetzes von 1887 Erkundigungen einzuziehen. Wenigstens ist in der Darstellung davon nicht die Rede. Man hätte sonst erfahren, daß (nach einem Briefe von Colonel Howard Vincent an mich) seit Einführung des Gesetzes die Zahl der Verurteilten von Jahr zu Jahr gesunken und damit die anfängliche Befürchtung einiger „old fashioned magistrates" vor den üblen Wirkungen des Gesetzes gründlich widerlegt worden sei; daß von den ungefähr 500 Personen, welche in London „released" worden seien, 95 von hundert sich gut geführt hätten usw. Auch die aus mehreren Bezirken bereits vorliegenden belgischen Ziffern sind nicht erwähnt. Die Erfahrungen des ersten Jahres seit der Einführung der bedingten Verurteilung in Belgien wären aber darum lehrreich gewesen, weil die oft betonte Befürchtung, daß der durch die Strafthat Betroffene sich in seinem „Anspruch auf Genugthuung", daß das ganze Volk sich in seinem Rechtsgefühle verletzt fühlen werde, gerade einer neu eingeführten Einrichtung gegenüber, wenn überhaupt, besonders begründet sein würde. Aber auch diese Zahlenangaben fehlen. Doch halt: S. 184 lesen wir, daß ein Berichterstatter (also nicht das Justizministerium) in Belgien an zuständiger Stelle Erkundigungen eingezogen habe. Die Darstellung im J.M.Bl. teilt die so erfahrenen Ziffern auch mit, denn sie sollen die Annahme bestätigen, daß gleichmäßige Anwendung der bedingten Verurteilung durch die Gerichte nicht zu erwarten sei. Das ist äußerst bezeichnend. Die in Belgien vorliegenden Zahlen beweisen nicht, soweit sie der „bedingten Verurteilung" günstig sind und werden daher gar nicht erwähnt; sie beweisen sofort und werden vermerkt, sobald sie ungünstige Schlüsse gestatten. Die sehr interessante Gestaltung des Probationssystems in den englisch-australischen Kolonieen Viktoria, Queensland, Süd-Australien und Neuseeland (wohl auch in Südwales) sowie in Canada und die über die hier gemachten

Erfahrungen vorliegenden amtlichen Zusammenstellungen sind mit keiner Silbe erwähnt. In Neuseeland wurden (nach den mir vorliegenden Berichten von Kapitän Hume) vom 1. Oktober 1886 bis zum 31. Dezember 1888 im ganzen 203 Personen aller Altersstufen „unter Probation" gestellt. Von diesen sind 143 endgültig losgesprochen worden; 49 stehen noch unter Aufsicht; 10 mußten wieder eingezogen werden; 1 hat sich der Aufsicht entzogen. Der amtliche Bericht erklärt, daß das Gesetz besser gewirkt habe, als seine eifrigsten Verteidiger für möglich gehalten hätten (that the Act is working more satisfactorily than its most ardent supporters could possibly have anticipated). Bis zum 15. September 1889 war die Zahl auf 256 Entlassene gestiegen; 188 davon sind endgültig losgesprochen, 57 stehen noch unter Aufsicht. In allen Kolonien heben die Berichte besonders auch die bedeutende Ersparnis an Kosten hervor. Wie hoch oder wie gering man australische Erfahrungen auch veranschlagen mag, so ist doch zweifellos damit die von völliger Unkenntnis der Verhältnisse zeugende, auch in den Berichten (S. 179) wiederholte Behauptung widerlegt, daß die Erfolge in Boston zum großen Teile der eifrigen Thätigkeit des Kapitän Savage, also der Eigenart eines einzelnen Mannes zu verdanken seien.

All diese Lücken konnten von den Gutachtern nicht ausgefüllt werden. Mit Sicherheit war zu erwarten, daß die Berichte sich auf das von Aschrott, mir und andern bereits beigebrachte Material beschränken würden. Man hat mithin an die Gutachter eine Frage gestellt, ohne dafür Sorge zu tragen, daß das zur gründlichen Beantwortung erforderliche, den Gutachtern aber nicht zugängliche Material beschafft werde. Für den Inhalt der Antwort konnte diese Thatsache nicht ohne Bedeutung bleiben.

3. Noch bezeichnender aber ist die Haltung des Verfassers unsrer Darstellung. In der Schlußbemerkung (S. 187 vorletzter Absatz) sagt er: Einige Berichte haben „auch noch eine Erörterung der von Professor von Liszt vorgeschlagenen anderweiten Ersatzmittel für kurzzeitige Freiheitsstrafen" angestellt. „Diese Mittel, nämlich Ausdehnung des Verweises und der Geldstrafen, Einführung von Hausarrest, Strafarbeit ohne Einsperrung und der Friedensbürgschaft sind überwiegend für nicht zweckmäßig, zum Teil sogar für nachteilig erachtet."

Ich habe die Ausdehnung des Verweises **nicht** vorgeschlagen, sondern mit aller Entschiedenheit (im Gegensatze zu Wach und v. Kirchenheim) bekämpft.

Ich habe die Einführung von Hausarrest **nicht** vorgeschlagen, sondern bekämpft.

Ich habe **nicht** die „Ausdehnung der Geldstrafen", sondern die Einführung einer gänzlich umgestalteten, dem Vermögen des Verurteilten angepaßten Geldstrafe vorgeschlagen.

Wie kommt es, daß im preußischen Justizministerialblatt, wenn auch im nichtamtlichen Teile, **Behauptungen aufgestellt werden, von deren Unrichtigkeit ein Blick in meine Schriften überzeugen mußte?** Wie kommt es, daß als mein Vorschlag ausgegeben wird, was ich ausdrücklich und in eingehender Darstellung verwerfe? Ist es mangelnde Sachkenntnis des Verfassers der Darstellung? Oder hat es sich lediglich darum gehandelt, das „überwiegend" ablehnende Urteil der Berichte an meine Person zu knüpfen? In jedem Falle ist diese eigenartige Verkehrung der Thatsachen in ihr gerades Gegenteil, in dem Munde eines Mannes von amtlicher Stellung, in einer zum mindesten halbamtlichen, an alle Gerichte des Reiches hinausgegebenen Veröffentlichung eine bedenkliche Bestärkung der Vermutung, daß von allem Anfange an bei der Behandlung der Frage die unerläßliche, von der Person absehende und nur die Sache ins Auge fassende Unbefangenheit gemangelt hat. Und diese Vermutung wird nicht vermindert, wenn man sich erinnert, daß in der kurzen, von den verschiedensten Tagesblättern gleichzeitig mit demselben Wortlaute gebrachten Nachricht über das Ergebnis der eingelaufenen Gutachten gerade dieser die Thatsachen in ihr Gegenteil verkehrende Satz sich überall wieder findet.

4. Auch sonst fehlt es in der Darstellung nicht an thatsächlichen Unrichtigkeiten und bezeichnenden Redewendungen.

So ist S. 177 der Beschluß unsrer Brüsseler Versammlung ganz ungenau wiedergegeben, obwohl dem Verfasser der sehr sorgfältig und nach allen Richtungen hin erwogene Wortlaut des gefaßten Beschlusses doch wohl ohne unverhältnismäßigen Zeitaufwand zugänglich gewesen wäre. Der Beschluß spricht einerseits nicht von „Strafen von geringer Bedeutung", sondern allgemein, da es sich nur um den Grundgedanken, nicht um seine Anwendung handelte; anderseits „weist er gleichzeitig auf die Notwendigkeit hin, das Anwendungsgebiet der Maßregel nach den örtlichen Verhältnissen zu

bestimmen und dabei auf das Gefühl und den Kulturzustand jedes Volkes Rücksicht zu nehmen". Das klingt ganz anders, als der Verf. es darstellt.

Ferner heißt es S. 178, daß der Meinungsstreit „bisher vorzugsweise in wissenschaftlich-akademischen Kreisen" geführt worden sei. Jeder Kenner der heutigen preußischen Verhältnisse weiß, daß durch eine derartige Bemerkung der behandelten Frage nicht eben eine besondere wissenschaftliche Bedeutung zugesprochen, sondern eine wesentliche praktische Bedeutung abgesprochen werden sollte. Zum Überfluß wird die Richtigkeit dieser Auffassung durch das gleich nachfolgende „indes" außer allen Zweifel gesetzt. Der Sinn ist also etwa der folgende: Obwohl deutsche Rechtslehrer die Frage für eine besonders wichtige halten, hat ihr der preußische Justizminister dennoch seine Aufmerksamkeit gewidmet. Es ist demnach gewiß nicht überflüssig, festzustellen, daß jene Bemerkung abermals eine Verkehrung der Thatsachen in ihr gerades Gegenteil enthält.

Auf dem Gefängniskongreß in Rom, dessen Verhandlungen dem Verfasser der Darstellung nicht ganz unbekannt geblieben sein dürften, in der Pariser Gefängnisgesellschaft, in den belgischen Kammern, in dem französischen und in dem österreichischen Strafgesetzausschusse, in den verschiedensten juristischen Vereinen zu München und Berlin, zu Wien und Petersburg, auf den Versammlungen der Vereinigung in Brüssel und in Halle sind die „akademisch-wissenschaftlichen Kreise" in der Minderheit, teilweise in verschwindender Minderheit gewesen. Der Verfasser der Darstellung wird nicht leugnen können, daß diese Thatsache jedem bekannt sein mußte, der sich, wenn auch noch so oberflächlich, mit der Frage beschäftigt hat. Beschränken wir uns aber auf die deutsche juristische Litteratur, so waren bis zum Januar 1890 die Erörterungen von Wirth, v. Jagemann, Aschrott und mir erschienen. Die „wissenschaftlich-akademischen Kreise" Deutschlands hatten, abgesehen etwa von Äußerungen in der politischen Presse, überhaupt (außer mir) nicht in den „Meinungsstreit" eingegriffen. Auch das mußte der Verf. wissen. Noch mehr: von einem „Meinungsstreite" war in jenem Augenblicke überhaupt noch kaum die Rede, die Übereinstimmung der Ansichten schien eine völlig ungestörte zu sein. Der Verf. erwähnt allerdings die Professoren v. Kirchenheim und Wach, welche er, wieder

recht bezeichnend, zu zweien dem Einen Professor v. Liszt gegenüberstellt. Aber — die Schriften der beiden Herren lagen im Januar 1890 noch gar nicht vor, konnten also unmöglich auf die Entschließung des preußischen Justizministers irgend welchen Einfluß ausüben!

Ich betone es nochmals: alle diese jedem Unbefangenen sofort in die Augen springenden Unrichtigkeiten rein thatsächlicher Natur lesen wir im preußischen Justizministerialblatt; freilich, ich gebe es gern zu, im „nichtamtlichen Teil".

Die Sachlage ist also, um nochmals zusammenzufassen, die folgende. Ein Fachmann legt in einem Fachblatte den Fachgenossen einen ausdrücklich als solchen bezeichneten vorläufigen Gesetzentwurf zur sachlichen Prüfung vor. Ehe diese Prüfung erfolgt, aber nachdem bereits die Versammlung von Fachmännern einberufen ist, in welcher die erste Prüfung erfolgen soll, veranlaßt der Justizminister eines deutschen Einzelstaates eine amtliche Äußerung der Spitzen der Justizverwaltung über den aus dem Zusammenhang herausgerissenen Vorschlag. Die Beschaffung des unerläßlichen, aber dem Einzelnen nicht zugänglichen Materials für die Beantwortung der grundlegenden Frage wird den Gefragten überlassen; die Hauptfrage selbst so gestellt, daß ihre Verneinung unvermeidlich ist. Die Verarbeitung der Ergebnisse wird einem Manne übertragen, der durch seine an schweren thatsächlichen Unrichtigkeiten krankende Darstellung selbst unwiderleglich beweist, daß ihm entweder die nötige Sachkenntnis oder aber die wünschenswerte Unbefangenheit abgeht. Und trotz alledem ist, selbst unter diesen Verhältnissen und in dieser Darstellung, das Ergebnis nicht die völlige Ablehnung, weder des Vorschlages selbst noch seiner Grundlage. Ich wiederhole es: das ist mehr, weit mehr, als was unter diesen Verhältnissen erwartet werden durfte.

III. Über den Inhalt der Gutachten selbst werde ich mich im allgemeinen kürzer fassen können, da ich auf die meisten der gegen die „bedingte Verurteilung" geltend gemachten Bedenken in meiner Erwiderung auf Wachs bedeutsame Streitschrift näher eingegangen bin (meine Erwiderung erscheint demnächst in den preußischen Jahrbüchern). Was nach der uns allein vorliegenden Darstellung die Gutachten an Einwendungen vorbringen, hat Wach alles schärfer gesagt und tiefer begründet. Auch handelt

es sich hier um Erwägungen, von welchen ich, wenigstens teilweise, gern zugebe, daß sie, je nach dem Standpunkte des Betrachters, zu verschiedenen Ergebnissen führen können. Nur die geschichtlichen Thatsachen sind unerbittlich. Einer Verkehrung der Thatsachen in ihr Gegenteil entgegenzutreten, dazu bietet aber im allgemeinen nur Einleitung und Schluß der uns vorliegenden Darstellung die unerwünschte Veranlassung.

Nur zwei Punkte bedürfen der Hervorhebung.

Es handelt sich um die Frage 2a:

„Kann den anzuerkennenden Mängeln der kurzzeitigen Freiheitsstrafen (mangelnde Wirksamkeit, Gefahr der sittlichen Verschlechterung der Verurteilten durch Mitgefangene) nicht in andrer Weise (als durch Einführung der bedingten Verurteilung) abgeholfen werden?

Die Gutachten antworten (nach der uns vorliegenden Darstellung) auf diese Frage zunächst:

„Die Klagen über die völlige Unwirksamkeit der kurzen Freiheitsstrafen seien in hohem Grade übertrieben und gingen vielfach von Stellen aus, welche mit der praktischen Strafrechtspflege und den wirklichen Zuständen in unsern Gefängnissen nicht hinlänglich vertraut seien ..... Wenn vereinzelte Schriftsteller die kleinern Gefängnisse als Brutstätten des Lasters und der sittlichen Verderbnis schilderten, so könne dies, soweit sich der Vorwurf auf Preußen beziehe, hiernach nur auf unzureichende Bekanntschaft mit den wirklichen Zuständen in diesen Anstalten und mit den zur Aufbesserung des Gefängniswesens in den letzten zwanzig Jahren aufgewendeten Anstrengungen zurückgeführt werden.“

Ich darf wohl annehmen, daß die Gutachten (beziehungsweise der Verfasser der Darstellung) bei diesen kräftigen Redewendungen den preußischen Justizminister nicht mit gemeint haben, welcher in seiner Frage selbst von den „anzuerkennenden Mängeln“ der kurzzeitigen Freiheitsstrafe gesprochen, diese Mängel näher bezeichnet und die Notwendigkeit ihnen abzuhelfen, bestimmt genug angedeutet hat.

Ich will auch gar nicht besonders darauf hinweisen, daß Wach und v. Kirchenheim, ersterer in den denkbar schärfsten Ausdrücken, die kurzzeitige Freiheitsstrafe, wie wir sie heute überall, in Preußen und anderswo, zur Anwendung bringen, verurteilt haben. Denn Wach und v. Kirchenheim sind Professoren des Strafrechts und

Nichtpreußen, besitzen daher in strafrechtlichen Fragen überhaupt und in den Fragen des preußischen Strafvollzugs insbesondere, keinerlei maßgebendes Urteil. Ihre Ansicht fällt nur ins Gewicht, wenn sie sich gegen andre Professoren des Strafrechts, hier ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, wenden.

Auch davon will ich vorläufig ganz absehen, daß die Klagen über die kurzzeitige Freiheitsstrafe aus allen Ländern in derselben Tonart erschallen; daß, wenn irgendwo auf strafrechtlichem Gebiete, so hier, vollste Übereinstimmung der Ansechten herrscht. Hat doch erst dieser Tage ein holländischer Richter, L. U. de Sitter in Arnheim, in einem Gutachten über die bedingte Verurteilung, welches er (nebenbei bemerkt: zu gunsten derselben) dem diesjährigen niederländischen Juristentag erstattet, gesagt, er hätte überhaupt noch niemanden gefunden, der die kurzzeitige Freiheitsstrafe verteidige. Ich habe dem Manne schleunigst das preußische Justizministerialblatt geschickt, um ihn über seinen Irrtum zu belehren, lege aber seiner Äußerung gar keine weitere Bedeutung bei. Denn, soweit es sich um die kurzzeitige Freiheitsstrafe in den preußischen Gerichtsgefängnissen handelt, liegen die Dinge eben anders als allüberall sonst in der Welt.

Wir müssen uns also um andre Gewährsmänner umsehen und erstens alle Professoren, zweitens alle Nichtpreußen ausschließen.

Da läßt sich nun zunächst das 13. Gutachten nicht umgehen. Gegen den Präsidenten eines preußischen Oberlandesgerichtes läßt sich der Vorwurf mangelnder Sachlegitimation nicht im Ernste aufrecht erhalten. Das 13. Gutachten aber sagt mit dürren Worten: **„Die Klagen über Unwirksamkeit und Schädlichkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafen seien im wesentlichen als begründet anzuerkennen."**

Freilich soll sich diese Bemerkung weniger auf die kleinen Amtsgerichtsgefängnisse beziehen, welche meist nur leichte Delinquenten aus dem Amtsgerichtsbezirk enthielten. Da in ähnlicher Weise auch in den 12 übrigen Gutachten (oben S. 671) betont wird, daß sich in den kleinen Gefängnissen schwere Verbrecher nicht finden, die Gefahr einer sittlichen Schädigung der Mitgefangenen mithin „übertrieben" worden sei, kann ich diese, wie wir nach der Darstellung annehmen müssen, von sämtlichen Gutachtern einstimmig aufgestellte Behauptung nicht ungeprüft lassen.

Nehmen wir an, der Mann, von welchem Amtsgerichtsrat Schmölder in Nr. 165 der Kölnischen Zeitung vom 16. Juni d. J.

unter III. spricht, bekäme bei der 30. Verurteilung wegen Beleidigung und Ruhestörung 14 Tage Haft. Wo wird er seine Strafe abbüßen?

Der Fehlschluß, dessen sich die sämtlichen Berichte (nach der uns vorliegenden Darstellung) in merkwürdiger Übereinstimmung schuldig machen, ist leicht zu durchschauen. Ein „leichter Delinquent" ist ihnen derjenige, der im Augenblick eine kurzzeitige Freiheitsstrafe zu verbüßen hat. Auf die Vorstrafen kommt es gar nicht an. Daß der gefährlichste Verbrecher auch einmal 14 Tage Haft und weniger bekommen kann, wird völlig übersehen. Daran, daß die Gefahr sittlicher Schädigung, die von einem Mitgefangenen droht, ganz unabhängig ist von der Schwere der Strafe, die er eben verbüßt — daran wird gar nicht gedacht. Bezeichnender kann der Grundfehler der heute herrschenden Ansicht gar nicht zum Ausdrucke gebracht werden: unsre Strafrechtspflege (ich spreche nicht nur von Preußen) kennt eben nur die That in ihrer juristischen Qualifikation, nicht den Thäter in seiner persönlichen Eigenart. Wer wegen Beleidigung vierzehn Tage Haft erhält, ist stets und ohne jede Rücksicht auf sein Vorleben ein „leichter Delinquent".

Diese Abschweifung lehrt uns erstens, daß der oben angeführte Satz des 13. Berichts ohne Einschränkung richtig ist; und zweitens, daß einer der wichtigsten Beweisgründe der 12 übrigen Berichte auf der beliebten Verwechslung von That und Thäter beruht.

Aber auch von dem Standpunkte aus, welchen die Gutachten einnehmen, ist die behauptete Trennung „leichter" und „schwerer" Übelthäter mit unbestreitbaren Thatsachen schwer vereinbar. Dr. v. Koblinski, Strafanstaltsgeistlicher in Halle a./S. hebt Z IX 792 hervor: „Nach dem Strafvollstreckungsplan des Oberstaatsanwalts für den Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg sind Gefangene ohne Beschränkung der Strafdauer aufzunehmen in Erfurt, Mühlhausen, Halberstadt, Quedlinburg, Delitzsch, Halle, Merseburg, Burg, Neuhaldensleben, Wanzleben, Naumburg, Zeitz, Heiligenstadt, Nordhausen, Seehausen, Liebenwerda, Torgau, Suhl, Gommern. In diesen werden also die zulässig längsten Gefängnisstrafen von jahrelanger Dauer wie die kürzesten zugleich vollstreckt."

Ob hier wohl auch die behauptete Trennung der „leichten"

und der „schweren“ Übelthäter durchgeführt ist? Oder ist vielleicht der Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg unter den 12 ersten Berichten nicht vertreten?

Wichtig sind mir aber auch die Ausführungen der letzterwähnten 12 Berichte über die jugendlichen Verbrecher. **Mehrheit wie Minderheit geben übereinstimmend zu** (vgl. oben S. 678), **daß hier der Vollzug der kurzzeitigen Freiheitsstrafe zu wünschen übrig lasse.** Die Statistiker des Justizministeriums wissen ohne Zweifel, wie groß die Zahl der jahraus, jahrein verurteilten Jugendlichen ist, wie schwer also diese unscheinbare Bemerkung wiegt — oder doch wiegen sollte.

Aus dem Inhalt der Gutachten selbst ergibt sich demnach:

1. daß nach Ansicht eines Berichterstatters die Klagen über die kurzzeitige Freiheitsstrafe im wesentlichen begründet sind;
2. daß nach Ansicht aller übrigen 12 Berichterstatter diese Klagen wenigstens bezüglich der jugendlichen Verbrecher teilweise Berechtigung haben.

Dieses Ergebnis ist an sich schon äußerst wertvoll. Es ist eine vernichtende Widerlegung der in manchen Kreisen auch heute noch herrschenden rosigen Anschauung; um so vernichtender, als die Widerlegung von den Präsidenten der preußischen Oberlandesgerichte ausgeht.

Ich fahre fort. Wenn wirklich in allen zwölf Gutachten die Klagen über die kurzzeitigen Freiheitsstrafen, soweit Preußen in Frage sei, auf mangelnde Kenntnis der preußischen Einrichtungen zurückgeführt werden, so hat dieser Einwand den schlimmen Fehler, ebenso leicht gemacht als widerlegt werden zu können. Die Ansicht, welche der Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrat Illing mehr als einmal über diesen Punkt öffentlich und recht unzweideutig ausgesprochen hat, dürfte dem Verfasser unsrer Darstellung kaum unbekannt geblieben sein. Ob Illing recht hat oder nicht, ist völlig gleichgültig; die Berechtigung, in dieser Frage ein Wort mitzusprechen, wird man ihm nicht versagen können. Noch 1885 hat er die kleinen Gefängnisse als Elementarschulen des Lasters, als Vorbereitung auf das Zuchthaus bezeichnet. Ich wage zu bezweifeln, daß die „Aufbesserung“ des Gefängniswesens seither so wesentliche Fortschritte gemacht habe, um diese Bezeichnung als unzutreffend erscheinen zu lassen. Wirth, Krohne, Stroßer und eine ganze Reihe von preußischen Gefängnisdirektoren wissen

doch auch nicht bloß vom Hörensagen, wie es um den Vollzug der kurzzeitigen Freiheitsstrafe bestellt ist; sie sind bekanntlich mit dem von den Gutachten auf mangelnde Sachkenntnis zurückgeführten Urteile so sehr einverstanden, daß sie es bei jeder sich bietenden Gelegenheit unumwunden öffentlich aussprechen.

Auf unsrer Versammlung zu Halle a./S. wurde am 26. März 1890 die folgende Frage einstimmig bejaht:

> Ist eine Änderung des Straffystems geboten, namentlich in der Richtung auf Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe?

Unter den 54 Anwesenden, welche sämtlich für die Bejahung der Frage stimmten, war eine beträchtliche Zahl preußischer (und ehemals preußischer) Richter und Staatsanwälte. Der Behauptung, daß die kurzzeitige Freiheitsstrafe an schweren Mängeln leide und darum ihr Anwendungsgebiet eingeschränkt werden müsse, wurde von keiner Seite widersprochen. Die Namen der Anwesenden möge man in unserm Berichte nachlesen. Manche von ihnen dürften dem preußischen Gefängniswesen kaum ferner stehen als die zwölf Berichterstatter des Justizministeriums.

IV. Die Mängel der kurzzeitigen Freiheitsstrafe sind nach unsrer Meinung Mängel der Strafart, nicht des Strafvollzuges. Daraus folgt, die Richtigkeit dieser Ansicht vorausgesetzt, daß durch Verbesserung des Strafvollzuges die Mängel der Strafart niemals völlig beseitigt werden können. Das ist der Ausgangspunkt aller Umgestaltungsvorschläge.

Die überwältigende Mehrheit der Gutachten ist andrer Ansicht. „Eine Aufbesserung des Strafvollzuges sei nach der allgemeinen Ansicht der Sachverständigen sehr wohl ausführbar, und zwar durch möglichst vollständige Durchführung der Einzelhaft und Festsetzung besonderer Verschärfungen für ganz kurze Freiheitsstrafen, namentlich von Kostschmälerung. An der vollen Durchführung der Einzelhaft hätten bisher wohl überhaupt nur finanzielle Bedenken gehindert."

Hier liegt in der That der Kernpunkt der Frage.

Ich verweise zunächst wieder auf den 13. Bericht. Dieser hebt hervor, „daß es überhaupt kaum durchführbar sein werde, das Gefängniswesen durch Annahme der obligatorischen Einzelhaft

in der vorgeschlagenen Weise wirklich zu reformieren". Daraus allein folgt, daß entweder der 13. Berichterstatter kein „Sachverständiger", oder aber die Ansicht der „Sachverständigen" keine so allgemeine ist, als man uns glauben machen möchte.

Ferner wird nach Ansicht der Minderheit unter den 12 ersten Berichten wenigstens bezüglich der Jugendlichen der Strafvollzug „schwer so einzurichten sein, daß alle moralische Gefahren für den Gefangenen vermieden würden".

Demnach scheint es doch, als ob die „Aufbesserung" des Strafvollzuges mit gewissen Schwierigkeiten zu kämpfen hätte.

Auffallend ist es weiter, daß über die Frage der *Strafschärfungen* so leicht hinweggegangen wird. Von der Aufnahme des von Wach und andern vorgeschlagenen strengen oder mittlern Arrestes nach dem Muster des Militär-St.G.B.'s ist ebensowenig die Rede wie von der Prügelstrafe. An dem bewährten Strafensystem soll eben nichts geändert werden. Auch die „Kostschmälerung" (der Ausdruck Wasser und Brot ist vorsichtig vermieden) soll nur bei „*ganz* kurzen" Strafen eintreten. Daß damit nicht viel gewonnen wird, weil solche Schärfungen nur bei andauernder Anwendung abschreckend wirken, liegt auf der Hand. Auch vom Arbeitszwang, welcher bei Haft gesetzlich in den meisten Fällen, bei kurzzeitigem Gefängnis thatsächlich in vielen Fällen mangelt, ist nicht die Rede.

Es bleibt also die möglichst vollständige Durchführung der Einzelhaft. Das ist der einzige greifbare Gedanke in den sämtlichen Berichten.

Die „finanziellen Bedenken", welche diesem Vorschlage entgegenstehen, werden gering veranschlagt, obwohl von zuständigster Seite vor kurzem die dazu erforderlichen einmaligen Kosten für Preußen allein auf **115 Millionen** Mark, die jährlichen Mehrkosten auf mehrere Millionen geschätzt worden sind.

Wer die „Sachverständigen" sind, deren „allgemeine Ansicht", ohne Rücksicht auf die Finanzlage des Reichs und auf die unvermeidlichen Aufgaben der nächsten Zukunft die möglichst vollständige Durchführung der Einzelhaft zu empfehlen den Mut hat, wird leider nicht gesagt.

Ich möchte mir nun erlauben, die erste der an die Gutachter gerichteten Fragen ein klein wenig umzugestalten. Ich frage also:

„Liegen über die praktische Bewährung der vollständig durchgeführten Einzelhaft in den Ländern, in welchen dieselbe gesetzlich vollständig durchgeführt ist, genügende Erfahrungen vor?"

Über die Antwort auf diese Frage kann kein Zweifel sein. **In dem einzigen Lande, in welchem die Einzelhaft vollständig durchgeführt worden ist, nämlich in Belgien, hat dieses System einen so vollständigen Mißerfolg gehabt, daß man sich zur Einführung der bedingten Verurteilung entschließen mußte, um die noch besserungsfähigen Elemente vor der Zelle zu retten.**

Ich glaube, wir brauchten die 115 Millionen (für Preußen allein) nicht erst auszugeben, um dieselbe Erfahrung wie Belgien zu machen.

Auch der Ruhm, fortan der einzige Staat der Welt zu sein, der den Gedanken der Einzelhaft folgerichtig durchgeführt hat, wäre um diese Summe wohl zu teuer erkauft.

Der Zusammenbruch des belgischen Systems aber kann nicht mehr bestritten werden. Allmählich drängt diese Überzeugung auch den „Sachverständigen" sich auf. Auf der Versammlung des nordwestdeutschen Gefängnisvereins zu Hamburg kam das in den Äußerungen der Gefängnisdirektoren Streng und Krohne deutlich zum Ausdruck. Es ist begreiflich, wie schmerzlich diese Überzeugung für alle die Männer sein muß, welche ihr Lebenlang in Wort und Schrift für die vollständige Durchführung der Einzelhaft eingetreten sind, welche nicht müde wurden, auf die belgischen Mustereinrichtungen zu verweisen und ihre Nachahmung im Deutschen Reiche zu fordern. Und es ist begreiflich, daß es ihnen schwer wird, den Irrtum einzusehen und zu bekennen, dem sie die beste Kraft ihres Lebens gewidmet haben.

Aber an der Thatsache kann keine Klage etwas ändern. Belgien hat keine „finanziellen Bedenken" gehabt und keine Kosten gescheut; zielbewußt, nach einem auf Jahre hinaus festgestellten, gewissenhaft durchgeführten Plane ist man zu Werke gegangen; die besten Kräfte standen zur Verfügung in den Anstalten wie im Ministerium, Männer, deren Ruf über die ganze gebildete Welt sich erstreckte; in einer einheitlichen Spitze, ganz anders als in Preußen, lag die Leitung des gesamten Gefängniswesens wie des Sicherheitsdienstes; aus allen Ländern kamen die „Sachverständigen",

Leiter von Strafanstalten und vortragende Räte, um die Einrichtungen zu besehen, mit den tonangebenden Persönlichkeiten Rücksprache zu nehmen und heimgekehrt den Ruhm des „belgischen Systems" ihrem Vaterlande zu verkünden . . . . . Dennoch ist dieses gepriesene System zusammengebrochen. Und es mußte zusammenbrechen. Denn das Strafensystem, auf dem der Strafvollzug sich aufbaute, war fehlerhaft, war krank in seinem innersten Mark. Es krankte an der maßlosen Überschätzung der Freiheitsstrafe; an dem Aberglauben in die uneingeschränkte Heilkraft der nach allen Regeln der „Gefängniswissenschaft" vollstreckten Einsperrung ist es zu Grunde gegangen.

In der Annahme und möglichst vollständigen Durchführung des zusammengebrochenen belgischen Systems erblickt die Mehrheit der Berichte das Heil der Zukunft. Und für diesen Gedanken hofft man die Mehrheit der verbündeten Regierungen zu gewinnen? Für die Durchführung dieses Planes, meint man, werde der deutsche Reichstag Hunderte von Millionen bewilligen?

Der Gedankengang, von dem die Internationale kriminalistische Vereinigung ausgeht, ist von unwiderleglicher Geschlossenheit. Gestützt auf die in allen Ländern, insbesondere aber in Belgien, gemachten Erfahrungen behaupten wir: die Mängel der kurzzeitigen Freiheitsstrafe (nur von ihr ist heute die Rede) sind Mängel der Strafart, nicht des Strafvollzuges; daher wird auch die vorzüglichste, die unübertrefflichste Gestaltung des Strafvollzuges diese Mängel niemals beseitigen und auch das preußische Beamtentum muß an der Lösung der unlöslichen Aufgabe scheitern. Von den Gegnern erwarten wir, da die bisher gemachten Erfahrungen ausnahmslos für uns sprechen, die Führung des Gegenbeweises. Wer diesen heute noch durch die Vertröstung auf die Wirkungen der Einzelhaft führen zu dürfen vermeint, der kommt mit dieser Vertröstung um mindestens ein Jahrzehnt zu spät.

Sind aber die Mängel der kurzzeitigen Freiheitsstrafe durch die Gestaltung des Strafvollzuges nicht zu beseitigen, so muß auf eine wenigstens teilweise Ersetzung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe gesonnen werden.

Unter den neu einzuführenden Strafmitteln haben wir die bedingte Verurteilung empfohlen. Denn ein Strafmittel ist sie,

ſo gut wie der Verweis, und beſſer, weil weitaus einſchneidender, als dieſer. Andre ſind uns entgegengetreten. Hinüber und herüber wogt heute der Kampf. Man laſſe ihn ruhig gewähren, wenn man der eignen ſchöpferiſchen Kraft nicht zu vertrauen vermag. Die Berichte der preußiſchen Oberlandesgerichte werden den Ausgang des Kampfes nicht zu Ungunſten der bedingten Verurteilung beeinfluſſen, geſchweige entſcheiden. Sie ſagen: „Da noch keine genügenden Erfahrungen vorliegen, iſt die Frage nicht ſpruchreif; daher verneinen wir ſie." Mit ſolchen Gründen kann man dem Vorſchlage nicht beikommen. Liegen noch keine genügenden Erfahrungen vor, ſo warte man ab, bis ein paar Jahre mehr ins Land gezogen ſind. Dann mag man das Urteil ſprechen.

Aber man vergeſſe nicht, daß nicht die bedingte Verurteilung allein in Frage ſteht. Das iſt eine einzelne, aus dem Zuſammenhang herausgeriſſene Frage, die volkstümlichſte vielleicht, ſicher nicht die wichtigſte. Wir verlangen eine Umgeſtaltung unſres geſamten Strafenſyſtems. Wir verlangen ſie, wohlgemerkt, heute noch nicht von den geſetzgebenden Körperſchaften. Die große Frage, nach welchen Grundſätzen die ſtaatliche Rechtsordnung den Kampf gegen das Verbrechertum zu führen hat, dieſe Frage, welche, wenn die ſich mehrenden Zeichen nicht trügen, das Leben unſres Volkes, das Leben der ganzen gebildeten Welt in ſeinen tiefſten Tiefen, in den ſittlichen Grundlagen ſeines Rechtsbewußtſeins erregen wird wie zu den Zeiten Friedrichs des Großen und der Verfaſſer des Landrechts, iſt heute noch für die Geſetzgebung nicht ſpruchreif. Die Internationale Kriminaliſtiſche Vereinigung iſt gegründet worden, um die allſeitige und wiederholte Erörterung der Frage, um den Gedankenaustauſch zwiſchen den Männern der Wiſſenſchaft und der Rechtspflege anzuregen und zu fördern. Sie wird ſelbſt wiſſen, wann der Augenblick gekommen iſt, ſich an den Geſetzgeber zu wenden. Sie wird es dann auch vorausſichtlich an der nötigen Beſtimmtheit des Auftretens nicht fehlen laſſen. Einſtweilen wird ſie dankbar ſein, wenn ihren Arbeiten wohlwollende Aufmerkſamkeit zu Teil wird. Sie glaubt, daß ihre Unterſuchungen, ſo beſcheiden, ſo unſicher ſie zunächſt auch ſein mögen, für den Geſetzgeber, dem ſie die Bahn zu ebnen beſtimmt ſind, dem ſie Fehlgriffe und Irrtümer erſparen ſollen, nicht ohne allen Wert ſein dürften. Sie wird ihren Weg aber auch dann zu finden

wissen, wenn ihr, die aus den Überlieferungen alt-preußischer Kriminalpolitik ihre Kraft und ihre Zuversicht schöpft, einstweilen die wohlwollende Förderung gerade dort versagt bleibt, wo sie dieselbe am bestimmtesten gehofft und erwartet hatte.

Unsre Stunde wird kommen, über kurz oder lang. Aber für ein Strafvollzugsgesetz auf Grund unsres heutigen Strafensystems ist die Stunde vorbei: daran wird das Preußische Justizministerialblatt nichts ändern.*)

Halle a./S. am 20. Juni 1890.

---

*) Nachträglich teilt mir Professor Prins in Brüssel die nachstehenden annähernden Ziffern mit. Für die 19 Monate vom 1. Juni 1888 bis 31. Dezember 1889 betrug die Zahl der

Condamnations correctionnelles et de police 284 000,
Condamnations conditionnelles environ 14 000,
Rechutes environ 200.

26.

Ausländiſche Rundſchau.

Öſterreich VIII. [1])

Bericht von Profeſſor Lammaſch

(1888 und 1889).

(Geſetzesausgabe.) Das Strafgeſetz vom 27. Mai 1852, Wien, Manz 1888. 16. Auflage. Ebenſo wie die vorhergehende Ausgabe iſt auch die gegenwärtige durch eine Überſicht des weſentlichen Rechtsinhaltes der zu den einzelnen Paragraphen erfloſſenen Entſcheidungen des Kaſſationshofes bereichert. Die Abſtrahierung der einzelnen Rechtsſätze aus den Entſcheidungen iſt das Werk der hierzu berufenſten Hand, des Generalprokurators am Oberſten Gerichtshofe v. Cramer.

(Lehrbuch.) Das bekannte, in dieſer Zeitſchrift wiederholt nach Verdienſt gewürdigte [2]) Lehrbuch des der öſterreichiſchen Rechtswiſſenſchaft ſo vorzeitig entriſſenen Profeſſor Janka iſt in 2. Auflage von Profeſſor Rulf herausgegeben worden (Prag, 1890). Die Anordnung des Werkes iſt dieſelbe geblieben; die Thätigkeit des Herausgebers hat ſich im weſentlichen darauf beſchränkt, neue Geſetze, litterariſche Erſcheinungen und Judikate an geeigneter Stelle zu verarbeiten.

Über das Verhältnis der Norm zum Strafgeſetze handelt in Z IX 270 ff. ein Aufſatz von Zucker.

Einen Beitrag zur Kauſalitätsfrage liefert eine aus dem Nachlaſſe herausgegebene unvollendete Abhandlung von Janka in Z IX 499 ff.

---

[1]) Vgl. Z II 114 ff., 579 ff., III 656 ff., V 168 ff., VII 573, VIII 342 ff., IX 307 ff. (Berichte von Prof. Ullmann). Ebenſo wie die vorhergehenden Berichte ſoll auch das gegenwärtige Referat über die wichtigeren in den verſchiedenen öſterreichiſchen Zeitſchriften verſtreuten Arbeiten öſterreichiſcher Autoren berichten. Jedoch werden in demſelben auch ſelbſtändig erſchienene Abhandlungen, ſowie in ausländiſchen Zeitſchriften publizierte Aufſätze kurze Erwähnung finden, ſofern dieſelben nicht bereits an einer andern Stelle dieſer Z beſprochen worden. Das Referat beſchränkt ſich auf Publikationen in deutſcher und italieniſcher Sprache.

[2]) Vgl. Z IV 379, V 170, X 319.

(Internationales Strafrecht.) Mit Problemen des internationalen Strafrechtes beschäftigen sich zwei Abhandlungen von Lammasch. Die erste[3]) ist der Erörterung der Wirksamkeit gewidmet, welche strafgerichtlichen Urteilen des Auslandes zukommt. Der Verf. gelangt zu folgenden Ergebnissen: 1. ausländische Verurteilung ohne nachgefolgte vollständige Strafvollstreckung schließt die Verfolgung im Inlande nicht aus, mag die That im Inlande oder im Auslande verübt worden sein. 2. Ausländische Verurteilung mit nachgefolgter vollständiger Strafverbüßung schließt Verfolgung im Inlande aus. Das Gegenteil gilt nur hinsichtlich jener Thaten, welche nach inländischem Rechte als Hoch- oder Landesverrat, Majestätsbeleidigung, Angriffe gegen die Staatsgewalt, Amtsdelikte oder als Delikte gegen das inländische Münzwesen sich darstellen. 3. Freisprechung im Auslande begründet, wenn sie eine im Inlande verübte That betrifft, keine Einrede gegen Einleitung eines neuen Verfahrens im Inlande, sondern es bleibt dem Ermessen der Staatsanwaltschaft überlassen, ob sie eine neuerliche Verfolgung für nötig erachtet oder nicht. 4. Betrifft die Freisprechung im Auslande aber eine außerhalb des inländischen Staatsgebietes verübte That, so ist neuerliche Verfolgung im Inlande ausgeschlossen, sofern sich die That nach inländischem Recht nicht als eines der oben unter 2 a. E. ausgenommenen Delikte darstellt.

Die zweite Abhandlung befaßt sich mit der prozessualen Stellung des Ausgelieferten vor den Gerichten des requirierenden Staates und mit dem Inhalte jener Einreden, welche der Ausgelieferte aus dem Auslieferungsvertrage gegen eine Ausdehnung der wider ihn erhobenen Anklage auf neue facta erheben kann, sowie mit einigen hiermit zusammenhängenden Materien. Dieselbe sucht nachzuweisen, daß die auf diese Fragen bezüglichen Beschlüsse des Institut de droit international reformbedürftig seien.[4]) Die Anträge des Autors waren Gegenstand eingehender Diskussion auf der 10. Jahresversammlung des Institut de droit international zu Lausanne (Annuaire de l'Institut X 165 ff.) und wurden zu neuerlicher Berichterstattung an die Session des Jahres 1891 verwiesen.

(Zurechnungsfähigkeit.) In einer Besprechung des Art. 47 ff. des italienischen St.G.Entw. faßt der bekannte Neuropathologe Prof. Moriz Benedikt jene Forderungen zusammen, welche seines Erachtens „die exakte Wissenschaft" an die moderne Gesetzgebungspolitik hinsichtlich der Behandlung irrsinniger Verbrecher zu stellen hat.[5]) Hervorzuheben ist insbesondere das Zugeständnis (S. 200) „daß die ausschließlich mit moralischem Irresein behafteten Verbrecher ins Gefängnis und nicht in die Irrenanstalten gehören", und ferner die Warnung davor,

[3]) „Gerichtssaal" (Stuttgart) XLI (1888) S. 1—26.

[4]) Situation légale de l'extradé vis à-vis des tribunaux de l'état requérant in der Revue de droit international XX (1888) p. 36—55.

[5]) Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, XVI S. 193 ff.

Personen, welche zur Zeit der gerichtlichen Verhandlung als geheilt erscheinen, grundsätzlich in Freiheit zu belassen, da eine vollständige Wiederherstellung bei Geisteskranken nur selten eintritt (S. 202). Zum Schlusse formuliert der Verf. folgende Thesen, welche zum guten Teile allerdings weniger in ein Strafgesetz, als in ein Gesetz über die Behandlung von Irren und über Irrenhäuser gehören dürften: „Die Verbrechen von Geisteskranken im klinischen Sinne werden durch Einschließung in ein Irrenhaus „reprimiert". Moralisches Irresein ändert die gewöhnliche „Repressions"form nicht. Nur solche irre Verbrecher, die kein Bewußtsein ihrer That haben, die nicht zu gefährlich sind und deren Anwesenheit die andern Kranken nicht verletzt, können aus besonderer Rücksicht für ihre Person oder ihre Familie in ein gewöhnliches Irrenhaus gesperrt werden. Für andre ist das manicomio criminale bestimmt. Irre Verbrecher verbleiben, solange überhaupt Repression nötig ist, unter Kuratel des Richters. Jede „Repression" derselben entfällt: 1. wenn zur Zeit der Verhandlung der Thäter dauernd genesen ist; 2. wenn das Irresein dauernd in eine ungefährliche Form übergegangen ist; 3. wenn das Verbrechen keine wesentliche Schädigung gesellschaftlicher und privater Interessen erzeugt hat und die pathologische Form der Geistesstörung überhaupt eine ungefährliche ist."

(Gefahr.) Den Begriff der Gefahr, das Wesen und die Arten der Gefährdungsdelikte behandelt Finger in einer wesentlich an die Arbeiten von J. v. Kries und v. Rohland anschließenden Untersuchung, deren auch an einer andern Stelle dieser Zeitschrift gedacht werden wird. Eben deshalb beschränkt sich der gegenwärtige Bericht darauf, die Konsequenzen darzulegen, zu welchen Finger für das österreichische Recht insbesondere gelangt. Ausgehend von der Unterscheidung eigentlicher und uneigentlicher Gefährdungsdelikte erkennt der Verf. das Wesen der letztern darin, daß bei ihnen der Gesetzgeber im Falle des Vorliegens gewisser, näher bezeichneter Merkmale eine Gefahr annimmt, fingiert[6]) (S. 51). In diese Kategorie reiht der Verf. ein die beiden Fälle einer Tötung und schweren Verwundung im Raufhandel (§§ 143 und 157 St.G.B.), den Fall der Sachbeschädigung nach § 85 c und den der Abtreibung der Leibesfrucht nach § 144, welches Verbrechen auch dann vorliegt, wenn die Mutter die vorzeitige Geburt ihres Kindes bloß deshalb bewirkt, um ein unehelich konzipiertes Kind noch als ein eheliches erscheinen zu lassen und dabei „alle erdenkliche Sorgfalt aufwendet, um durch ihre Handlung lediglich die Frühgeburt zu bewirken, ohne die Frucht zu gefährden" (vgl. Entsch. des Kassationshofes Nr. 1004 vom 11. Dezember 1886). Nachdem der Verf. mit bedauernswerter Kargheit das „eigentliche" Gefährdungsdelikt des § 87 besprochen, welches eingehender Darstellung würdig und bedürftig wäre, skizziert er noch die Stellung des österreichischen Rechtes gegen-

[6]) Separatabdruck aus der „Juristischen Vierteljahrsschrift" des Prager Juristenvereins. Prag, 1889.

über den Deliktsbegriffen der Kindesweglegung, des Zweikampfes und der Brandstiftung und schließt mit einem summarischen Überblicke über die Behandlung der Gefährdungsdelikte in den Entwürfen eines österreichischen Strafgesetzbuches.

(Versuch.) In Übereinstimmung mit Janka, sonst aber im Gegensatze zu der gesamten neuern österreichischen Litteratur sucht Lammasch darzuthun, daß nach positivem österreichischen Recht der Versuch an untauglichem Objekte und mit untauglichem Mittel strafbar sei.[7]) Seine Argumente sind in Kürze die folgenden: 1. Zur Zeit der Entstehung des geltenden österreichischen Strafgesetzes (1796 beziehungsweise 1803) war die Anschauung von der Strafbarkeit eines solchen Versuches in der deutschen Rechtswissenschaft unbezweifelt. Erst 1808 stellte Feuerbach die entgegengesetzte Lehre auf. 2. Alle frühern österreichischen Strafgesetze anerkennen die Strafbarkeit und es ist in keiner Weise ersichtlich, daß man 1803 von dieser Auffassung abgehen wollte. 3. Der Ausdruck „eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung" in der Versuchsdefinition des österreichischen Gesetzes bezweckt, wie bereits Schütze hervorgehoben hat, keineswegs, die „ungefährlichen" Versuchshandlungen für straflos zu erklären, sondern die Strafbarkeit des conatus remotus, der Vorbereitungshandlungen, zu negieren. 4. Aus der Versuchsdefinition selbst folgt, daß in jenen Fällen, in welchen der Erfolg bloß wegen „Unvermögenheit des Thäters" (z. B. impotentia coeundi bei versuchter Notzucht) unterblieben ist, Strafe eintritt. 5. Die „Hofkommission in Justizgesetzsachen" hat noch 1818 die Strafbarkeit eines solchen Versuches für zweifellos erachtet und die gesamte ältere österreichische Litteratur hat ihr hierin beigestimmt. 6. Auch sonst behandelt das österreichische Recht absolut ungefährliche Unternehmungen als strafbar. So ist zweifellos derjenige eines sogar vollendeten Raubes schuldig, der jemandem Gewalt anthut, um sich des Geldes oder der Wertsachen zu bemächtigen, die er in dessen Besitze vermutete, während der zu Beraubende thatsächlich gar nichts dergleichen bei sich hatte. Und ebenso ist derjenige des vollendeten Hochverrates schuldig, welcher unter Anwendung absolut ungefährlicher, aber für tauglich gehaltener Mittel „etwas unternimmt, wodurch die Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt werden soll".

Eine kritische Studie über die Abgrenzung zwischen Versuch und Vorbereitung auf Grundlage einiger von ihm angefochtener Entscheidungen des Kassationshofes gibt Rosenblatt.[8])

(Geldstrafe.) Mit Rücksicht auf die Lückenhaftigkeit der M.V. vom 11. Februar 1855 über die Eintreibung von Geldstrafen sind über den hierbei zu befolgenden Vorgang vielerlei Zweifel aufgetaucht, deren Lösung der Oberlandesgerichtspräsident v. Waser unter-

---

[7]) Österreichische Gerichtszeitung XL (1889) Nr. 2.
[8]) Österreichische Gerichtszeitung, 1888, Nr. 11 ff.

nimmt.[9]) Nach v. Waſer ſind zur Einbringung rechtskräftig verhängter Geldſtrafen kompetent: 1. im Fall einer eigentlichen (wegen eines Vergehens oder einer Übertretung des St.G.B. durch Urteil verhängten) Geldſtrafe das zur Urteilsvollſtreckung überhaupt berufene Gericht I. Inſtanz und 2. im Falle einer wegen prozeſſualen Ungehorſams durch Anordnung verfügten Ordnungsſtrafe jene Behörde, von welcher die Verfügung ausging. Dieſelbe Gerichtsbehörde iſt auch berufen, über die Frage der Einbringlichkeit der erkannten Geldſtrafe zu entſcheiden und zwar geſchieht dies nach Anhörung der Staatsanwaltſchaft auf Grund der vom Gericht gepflogenen Erhebungen, meiſtens einfach auf Grund der Relation des Gerichtsdieners. Von der etwa ſtattfindenden Zwangsvollſtreckung ſind ausgenommen jene Mobilien, welche nach den Beſtimmungen der A.G.O. und der Exekutionsnovelle vom 10. Juni 1887 von der Pfändung eximiert ſind. Ratenweiſe Zahlung iſt unzuläſſig und ebenſo iſt es unſtatthaft, daß derjenige, welcher eine an Stelle einer urſprünglich erkannten Geldſtrafe tretende Arreſtſtrafe angetreten hat, nach Verbüßung eines Teiles der letztern die dem Reſte derſelben entſprechende Geldſumme erlege. Hingegen iſt es zuläſſig, daß das Gericht zunächſt einen Teil der Geldſtrafe entgegennimmt und den Reſt derſelben in Freiheitsſtrafe verwandelt. Ein Aufſchub der Vollſtreckung von Geldſtrafen iſt nicht ſtatthaft, die vom Aufſchub des Antrittes von Freiheitsſtrafen handelnde Norm des § 401 St.P.O. kann nicht analog angewendet werden.

(Reform des Strafvollzuges.) Mit den Reformfragen in betreff des Strafvollzuges beſchäftigen ſich außer der in dieſer Z IX 423 ff. enthaltenen Abhandlung von Lammaſch über Zwecke und Mittel der Strafe und desſelben Verf. Gutachten über die „bedingte Verurteilung" in den Mitteilungen der Int. Krim. Ver. eine Abhandlung von dem Gerichtsadjunkten Dr. Brunner über das belgiſche Geſetz vom 31. Mai 1888,[10]) welche eingehend die Motive dieſer wichtigen Neuerung darlegt und ein Eſſay von Schütze[11]) über „die ſogenannte bedingte Verurteilung und verwandte Reformen unſres Strafenſyſtems". Schütze ſpricht ſich gegen die Aufnahme des Verweiſes, des Hausarreſtes und der Handarbeitsſtrafe aus, erklärt ſich aber mit warmen Worten für Friedensbürgſchaft und „bedingte Verurteilung". Hinſichtlich der letztern beantragt er neben einigen ſehr beachtenswerten Vorſchlägen zur Amendierung des von der öſterreichiſchen Regierung proponierten Textes die Ausdehnung der einſtweiligen Ausſetzung des Strafvollzuges auch auf Geldſtrafen, insbeſondere auf die an Stelle uneinbringlicher Freiheitsſtrafen tretenden Geldſtrafen. „Mit Freuden" begrüßt es der Verf., daß „der neueſte Entwurf von 1889 das von den vorhergehenden Entwürfen aufgegebene Syſtem der Verſchärfung kurzzeitiger Freiheitsſtrafen rehabilitiert".

[9]) Öſterreichiſche Gerichtszeitung, 1888, Nr. 5.
[10]) Öſterreichiſche Gerichtszeitung, 1889, Nr. 4 ff.
[11]) Öſterreichiſche Gerichtszeitung, 1889, Nr. 49 ff.

Die Bestimmungen des geltenden Rechtes über den Vollzug der Freiheitsstrafen in Österreich und die Entwickelung des österreichischen Gefängniswesens von Maria Theresia bis zur Gegenwart behandelt eine dem III. Internationalen Gefängniskongresse zu Rom (1885) vorgelegte und auch in Sonderabdruck veröffentlichte Abhandlung des Staatsanwalts Basilio Gianellia, La legislazione penale e le istituzioni carcerarie in Austria (Roma, 1887).

(Strafzumessung.) In einer Abhandlung, welche betitelt ist: Der „objektive Thatbestand" als Strafzumessungsgrund,[12]) entwickelt August Finger (Privatdocent an der Universität Prag) im Anschlusse an eine frühere Publikation, über welche bereits in dieser Z VIII 345 ff. berichtet wurde, seine Anschauungen über das Wesen und den Zweck der Strafe. Hier wie dort sind seine Ausführungen beherrscht von dem Geiste der materialistischen und deterministischen Philosophie der neuesten Entwickelungsperiode. In schroffster Weise spricht er der Strafe den Beruf ab, Gerechtigkeit zu üben und beschränkt ihre Funktion darauf, eine Schutzmaßregel zu sein gegen gewisse, die Gesellschaft bedrohende Gefahren. Obwohl er sich auf v. Liszt beruft, geht er doch in der Betonung des eben dargelegten Charakters der Strafe ungleich weiter, als dieser, indem er in geradem Gegensatze gegen v. Liszt (vgl. insbesondere Lehrbuch, 3. Auflage, S. 28) den Satz aufstellt: „Weil die Strafe eine Schutzmaßregel ist, so stuft sich die Intensität ihrer Reaktion nach der Größe des Schadens ab, gegen welche sie Schutz sein soll" (S. 25 des Sonderabdruckes). Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, kommt der Verf. völlig konsequent zu dem Ergebnisse hoher Bewertung des Einflusses, welchen die Größe des Erfolges auf die Ausmessung der Strafe zu üben hat. Insbesondere erklärt er sich mit der Berücksichtigung des Wertes des durch ein Vermögensdelikt angegriffenen Objektes bei Bemessung der Strafe völlig einverstanden (S. 36), nur fordert er, daß das Strafgesetz nicht fixe Wert- und ihnen entsprechende Strafgrenzen aufstellen solle, wie dies z. B. das geltende österreichische St.G.B. thut, sondern daß das Gesetz „die kontinuierliche Zunahme der Strafe mit der Größe des durch die Uebelthat herbeigeführten Schadens statuiere". Selbstverständlich billigt Finger von seinem Standpunkte aus auch die Abhängigmachung des Strafmaßes von solchen Umständen, welche dem Thäter unbekannt gewesen sind.

(Verjährung.) Eingehender Erörterung des Rechtsinstitutes der Kriminalverjährung im österreichischen Rechte ist eine Abhandlung von Högel gewidmet.[13]) Dieselbe gibt eine exakte Darstellung der in Österreich herrschenden Theorie und Praxis mit Ausblicken auf die deutsche Litteratur und fremde Gesetzgebungen, ohne jedoch die Doktrin wesentlich zu fördern. Hervorzuheben wären die Erörterungen

---

[12]) Österr. Gerichtszeitung, 1888, Nr. 19 ff. (auch im Separatabdruck).
[13]) Juristische Blätter, 1889, Nr. 36—44.

über die Verjährung bei Dauerdelikten und Unterlassungsdelikten, sowie über die prozessuale Behandlung der Verjährungsfrage.

(Staatsverbrechen.) Unter dem Titel „Grundriß zu Vorlesungen über österreichisches Strafrecht, besonderer Teil" erörtert Wahlberg[14]) den Begriff der politischen Delikte und der Staatsverbrechen im engern Sinne und entwickelt mit reichen, juristisch und historisch wertvollen Ausblicken auf die Entwickelung der österreichischen Gesetzgebung und Litteratur die Begriffe des Hochverrates, der Majestätsbeleidigung und des Angriffes gegen befreundete Staaten.

(Entführung und Frauenraub.) Ein praktischer Fall gibt Hofrat Mitterbacher den Anlaß zu einer interessanten Studie über den Begriff und den Thatbestand der Entführung nach österreichischem Recht, insbesondere über den Fall der Entführung einer Ehefrau mit deren Zustimmung.[15]) Seit Decennien besteht in der Litteratur und Praxis eine Kontroverse darüber, ob in diesem Falle die Ehefrau als mitschuldig an dem an ihr selbst verübten Verbrechen angesehen werden könne. Der Verf. verneint, gewiß mit Recht, diese Frage. „Ist es richtig, daß die Ehefrau das Objekt (des Verbrechens) auch im Falle ihrer Einwilligung bleibt, dann kann sie unmöglich auch Subjekt der That sein. So wenig wie derjenige, welcher einen Dritten auffordert, ihn zu töten, mitschuldig des Mordes ist, oder jener, der sich gegen Entgelt als Sklaven verdingt, mitschuldig an der Behandlung eines Menschen als Sklaven ist, so wenig kann von der Mitschuld der Ehefrau an dem Verbrechen der Entführung die Rede sein." Zu weit allerdings dürfte es gehen, wenn Mitterbacher im weitern Verlaufe seiner Untersuchung die Ehefrau nicht bloß als das thatsächliche Objekt, an welchem jenes Verbrechen verübt wird, auffaßt, vielmehr auch im Falle ihrer Einwilligung annimmt, daß durch die Entführung nicht bloß die mundschaftlichen Rechte des Ehemannes, sondern auch das Rechtsgut ihrer eignen Freiheit beeinträchtigt werde.

(Berufsgeheimnisse und deren Enthüllung.) Einen sehr dankenswerten Beitrag zur Lehre vom ärztlichen Berufsgeheimnisse liefert eine unscheinbare Abhandlung Schützes[16]), welche an einer Reihe von Fällen die Tragweite untersucht, die dieser durch § 498 f. St.G.B. mit einer Strafsanktion ausgestatteten Verschwiegenheitspflicht zukommt. Die Abhandlung verdient nicht bloß gegenüber dem positiven Rechte, sondern auch de lege ferenda Beachtung. Obwohl § 498 seinem Wortlaute nach Medizinalpersonen zu verpflichten scheint, selbst den Eltern und Vormündern Auskunft über „geheime" Krankheiten oder über Schwangerschaft ihrer Patienten zu verweigern, entwickelt Schütze in völlig überzeugender Weise, daß dem nicht so sein kann. Schütze macht zunächst darauf aufmerksam, daß es offenbar unrichtig

[14]) (Für seine Zuhörer bestimmt.) Mai 1888, Selbstverlag des Verfassers.
[15]) Österreichische Gerichtszeitung, 1889, Nr. 19.
[16]) Österr. Gerichtszeitung, 1889, Nr. 22.

ist, wenn die citierte Gesetzesstelle den Medizinalpersonen ganz allgemein jede dergleichen Mitteilung verbietet, sofern dieselbe nicht gegenüber der „amtlich anfragenden Behörde" erfolgt, da doch vielmehr „Amtseid und Amtspflicht dieselben zwingen, auch ohne vorhergehende Anfrage von seiten der vorgesetzten Behörde von jedem bei ihrer Behandlung erkundeten ansteckenden Krankheitsfalle Anzeige zu machen, gleichviel ob derselbe oder dessen Ursache für den Patienten ehrenrührig sein mag oder nicht" und da auch die Hebammenordnung vom Jahre 1874 ausdrücklich darauf hinweist, daß die Hebamme unter Umständen in Kraft der bestehenden Gesetze verpflichtet sei, spontan eine Anzeige von Ereignissen zu machen, von welchen sie in Ausübung ihres Berufes Kenntnis erlangt hat. Mit Bezug auf sein eigentliches Problem gelangt der Verf. zu dem Resultate, daß „diejenigen Personen, denen kraft Gesetzes oder übernommener Pflicht die Fürsorge und Pflege bezüglich andrer Personen obliegt" (Eltern, Vormünder, Vorsteher von Erziehungsanstalten, Dienstherrschaften hinsichtlich jener Dienstboten, welche den Hausstand teilen), das Recht haben müssen, von dem die pflegebefohlene Person behandelnden Arzte die Wahrheit zu erfahren, auch wenn dieselbe für den Patienten ehrenrührig ist, da sie nur unter dieser Voraussetzung der ihnen selbst obliegenden Pflicht zur Pflege des Kranken, deren Nichterfüllung § 360 St.G.B. mit Strafe bedroht, nachkommen können.

(Zweikampf.) Daß das Deliktsmoment im Zweikampfe nicht in einer Störung des Rechtsfriedens, sondern einzig und allein in dem Angriffe auf Leib und Leben gelegen sei, welchen der Zweikampf in sich enthält, führt Zucker insbesondere mit Rücksicht auf Bestimmungen des Strafgesetzentwurfes aus. Bemerkenswert sind die Äußerungen des Verf. über das „amerikanische" Duell. Seines Erachtens fällt auch schon nach geltendem österreichischen Rechte „das weitere Gebahren desjenigen, den der Zufall (des Loses) begünstigt hat, wenn er etwas unternimmt, um seinen Gegner zur Einhaltung der getroffenen Vereinbarung zu nötigen", unter den Gesichtspunkt der Erpressung nach § 98 St.G.B. De lege ferenda möchte Zucker das in Frage stehende Delikt als ein „Vergehen gegen die Sittlichkeit" aufgefaßt wissen.[17])

(Strafgesetzentwürfe.) Besprechungen des seither in Kraft getretenen italienischen Strafgesetzentwurfes von seiten österreichischer Juristen liegen vor von Wahlberg[18]) und von Gianellia,[19]) des russischen Entwurfes von Schütze.[20]) Die namentlich gegen Ende 1889 wieder in lebhaftern Fluß geratene Diskussion des österreichischen Strafgesetzentwurfes soll des Zusammenhanges wegen dem nächsten Berichte vorbehalten bleiben.

---

[17]) Zeitschr. f. d. Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart, 1888 XV S. 760—773.

[18]) Juristische Blätter, 1888, Nr. 45 ff.

[19]) Del nuovo codice penale italiano, Trieste 1889 (estratto della Gazetta dei tribunali.

[20]) Archiv für deutsches Strafrecht (Goltdammer).

(Zivil- und Strafprozeß).[21]) Den Unterschied zwischen Zivilprozeß und Strafprozeß sucht Zucker darauf zurückzuführen, daß im Kriminalprozesse schon die bloße Vermutung von der thatsächlichen Begründung des durch das Kriminalverfahren geltend zu machenden Anspruches tief eingreifende Wirkungen auf die Rechtsstellung jener Person übt, gegen welche dieser Anspruch erhoben wird, während im Zivilprozesse in aller Regel erst dem Urteile Wirkungen in betreff des Beklagten entwachsen. „Die bloße Vermutung, daß eine Auflehnung wider den im Verbote zum Ausdrucke gelangten Staatswillen stattgefunden habe, verleiht dem Krimininalprozesse einen impetuosen Charakter und unterwirft den Verdächtigen einer Repressivgewalt, die vielfach unbedenklich in dessen Rechtssphäre hinübergreift. Nicht erst in der Zufügung der Strafe für die Verübung des Deliktes, schon im Verfahren, das die Schuld zu ermitteln und festzustellen hat, soll die Nichtigkeit der Auflehnung des Einzelwillens gegen den Willen der Gesamtheit aufgezeigt werden und sich das Übergewicht der Staatsgewalt manifestieren" (S. 331). Der Verf. weist darauf hin, daß nur aus dieser Auffassung sich einzelne Institute des Strafprozesses, wie das Verhör, die Haus- und Personsdurchsuchung, die Beschlagnahme und namentlich die Untersuchungshaft erklären lassen.

(Anklageprinzip.[22]) Dr. Friedmann sucht „angesichts der in der heutigen Doktrin herrschenden Verwirrung" (S. 45) den Begriff des Anklagegrundsatzes durch Gegenüberstellung verwandter Begriffe, der bloßen Anklageform und vor allem der Verhandlungsmaxime des Zivilprozesses zu verdeutlichen und hierdurch zum Verständnis der grundsätzlichen Stellung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten im Anklageprozesse zu gelangen. Um die Unbefangenheit des Richters und durch dieselbe einen mit Wahrheit und Recht übereinstimmenden Urteilsspruch zu erzielen, wird dem Anklageprinzipe zufolge die Thätigkeit des Richters auf Urteilsfindung und Prozeßleitung beschränkt, „die Auswahl der den Gegenstand der richterlichen Entscheidung bezeichnenden Frage, d. h. des geltend zu machenden subjektiven Rechtes, dann der zu behauptenden Thatsachen, der zu führenden Beweismittel und der konkreten Art ihrer Ausnützung", somit die Initiative und die Sammlung des Stoffes dem Ankläger, als einem vom Richter verschiedenen Organe des Staates, überlassen. Der Ankläger ist es, der „aus der unbegrenzten Fülle der Beweismittel und Thatsachen und der durch sie begründeten Rechtsansprüche ... diejenigen auswählt, mit welchen er den Richter befassen will". Das Wesen der dem Ankläger nach dem Anklagegrundsatze zustehenden Dispositionsbefugnis erblickt der Verfasser darin, daß der Ankläger be-

---

[21]) Zeitschrift f. d. Privat- und öffentliche Recht d. Gegenwart. 1888. XV. S. 319—333.

[22]) Zur Theorie des Anklageprozesses von Dr. Otto Friedmann, Privatdozent in Wien, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. XVII (1889) S. 41 ff.

rechtigt ist, eben jene Thatsachen und jene Beweismittel auszuwählen, deren er sich bedienen will, um den von ihm erhobenen Anspruch zu begründen, daß er berechtigt ist, auch die Rechtsform auszuwählen, in welche er diesen Anspruch zu kleiden gedenkt, und daß er berechtigt ist, sowohl auf den Anspruch selbst, als auch auf das zur Begründung desselben dienliche Beweismaterial zu verzichten (S. 47). „Nach dem Anklagegrundsatze steht (also) dem Ankläger eine exklusive Dispositionsbefugnis zu über den Gegenstand des Verfahrens im ganzen und in seinen Teilen" (S. 51). Im Gegensatze hierzu spricht der Verfasser in teilweisem Anschlusse an die von ihm verdientermaßen gewürdigten Ausführungen Lienbachers (S. 85 Anm. 32) von bloßer Anklageform, wenn zwar ein eigenes, das Interesse der Strafverfolgung betreibendes Organ neben dem Richter eine rechtlich geregelte Stellung im Prozesse einnimmt, ohne daß diesem Organe grundsätzlich ein volles Dispositionsrecht zukäme, so daß neben demselben der Richter wenigstens subsidiär den Prozeßbetrieb in die Hand nehmen darf (S. 52). Nicht bloß dem Anklagegrundsatze, sondern auch der Anklageform läßt sich das Institut der Staatsanwaltschaft anpassen. „Der Ausdruck Staatsanwalt wird von den deutschen Gesetzen sowohl für den dispositionsbefugten öffentlichen Ankläger im Sinne des schottischen Rechtes, als auch für den (dem Inquisitionsprinzipe mit Anklageform entsprechenden) promotor inquisitionis (der zwar Partei, aber nicht Prozeßsubjekt ist), ja selbst für den unparteiischen Ratgeber des Richters verwendet" (S. 53). Was die Rückwirkung des Überganges vom Inquisitionsprinzipe zum Accusationsprinzipe auf die Stellung des Angeklagten betrifft, so findet der Verf., daß „das Komplement gegenüber der Schaffung eines eignen Anklageorganes nicht in der üblichen Gegenüberstellung des Angeklagten als eines dem Ankläger gleichgestellten Prozeßsubjektes", sondern nur in der Aufstellung eines öffentlichen Verteidigers liegen könne (S. 58 ff.). Durch die Beigebung eines Verteidigers im Sinne der Vorschriften der österreichischen wie der deutschen St.P.O. scheint dem Verf. „die wahre Symmetrie zwischen Angeschuldigtem und Staatsanwaltschaft noch nicht hergestellt" (S. 59). „Vielmehr würde es erforderlich sein ...., einen öffentlichen Verteidiger, welcher neben und mit dem Richter die Aufgabe der Abwehr erfüllte, aufzustellen." Diesem öffentlichen Verteidiger käme eine „Disposition durch Verzicht auf dispositive Verteidigungshandlungen nur mit Zustimmung des Gerichtes und eventuell auch des Beschuldigten zu, eine Disposition durch Auswahl (vgl. oben), aber neben denselben" (S. 73). „Es bedürfte demnach einer zweifachen Abänderung des geltenden Rechts: 1. Ausdehnung der obligatorischen Verteidigung auf alle Delikts- und Verfahrensarten, 2. volle Emanzipation des Verteidigers von dem Willen des Angeschuldigten, nicht bloß hinsichtlich der Bestellung, sondern auch bezüglich der ganzen Amtsführung" (S. 104, Anm. 95). Es scheint, daß Verf. die beiden hier aufgestellten Forderungen nicht bloß als theoretische Konsequenzen des Anklageprinzips, sondern in der That als legislativ zu verwirklichende

Vorschläge aufgefaßt wissen will, obwohl die zum Teil unnatürlich abstrakte und unnötig gewundene Darstellungsweise dies nicht vollkommen klar macht. Der litterarische Wert der Abhandlung dürfte nicht sowohl in diesen Vorschlägen, als in den kritischen Untersuchungen des Verf. über die Begriffe von Anklagemaxime und Anklageform liegen.

(Parteienvertretung.[23]) So viel über Verteidigung geschrieben worden, so wenig über die Vertretung der Parteien und insbesondere des Angeklagten im eigentlichen technischen Sinne des Wortes. Schon aus diesem äußerlichen Grunde, aber auch um ihres bedeutenden innern Wertes willen verdient die dieser Materie gewidmete eingehende Darstellung Storchs volle Beachtung. Mit Rücksicht darauf, daß der Beschuldigte nicht bloß Prozeßpartei, sondern gleichzeitig auch Beweismittel und eventuelles Objekt der künftigen Exekution ist, fordert die österreichische St.P.O., daß „jeder Beschuldigte die ihm zustehende Prozeßrolle persönlich ausübe" (S. 325). „Die St.P.O. läßt diesfalls eine Ausnahme von der allgemeinen Prozeßfähigkeit auch bei den zivilrechtlich handlungsunfähigen oder nur beschränkt handlungsfähigen Personen nicht zu." „Auch der in seiner zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit beschränkte Beschuldigte kann von allen (prozessualen) Rechten vollkommen selbständig Gebrauch machen, ohne an die Zustimmung oder Mitwirkung seines „gesetzlichen Vertreters" gebunden zu sein" (S. 326), er kann also Anträge stellen, einen Verteidiger bestellen, Rechtsmittel anmelden, Gerichtspersonen ablehnen usw. Es ist dies, wie Storch mit Recht hervorhebt, um so auffallender, als die österreichische St.P.O. die Adhäsion der zivilrechtlichen Ansprüche an den Strafprozeß im weitesten Umfange zuläßt, was zur Folge hat, daß der minderjährige oder pflegebefohlene Beschuldigte in die Lage kommt, sich im Strafprozesse gegen zivilrechtliche Ansprüche zu verteidigen, welche im Wege des Zivilprozesses formell gegen seinen gesetzlichen Vertreter erhoben werden müßten. Mit Recht hebt Storch das Unbefriedigende und Bedenkliche des Umstandes hervor, daß im Strafprozesse „die Handhabung von Prozeßrechten dem freien Schalten eines Willens anheimgestellt ist, der in der bürgerlichen Rechtssphäre gar keine oder nur eine minimale Geltung besitzt" (S. 330). Geradezu unbegreiflich ist es, daß die gesetzlichen Vertreter des minderjährigen oder pflegebefohlenen Beschuldigten bezw. Angeklagten von der Einleitung des Strafverfahrens oder der Anordnung der Hauptverhandlung gegen denselben nicht verständigt werden müssen, daß sie, wenn sie unaufgefordert erscheinen, gar keine prozessualen Rechte (nicht einmal die beschränkten der „Beistandschaft" im Sinne des § 149 deutsche R.St.P.O.) besitzen; bedenklich ist es, daß die Minderjährigkeit des Angeklagten keinen Grund notwendiger Verteidigung bildet (vgl. § 140 deutsche St.P.O.) und daß das Recht des Vaters, Vormunds oder Kurators, seinem an-

[23]) Beiträge zur Lehre von der Parteienvertretung im Strafverfahren von Dr. Franz Storch (ao. Professor an der Prager böhmischen Universität), S.A. aus der Zeitschrift für öffentliches und Privatrecht. XVI, S. 320ff.

geklagten Mündel, selbst wider dessen Willen, einen Verteidiger zu bestellen, bloß dem wohlhabenden Mündel zu statten kommt, indem sich dasselbe nicht auf das Ansuchen um Bestellung eines Armenvertreters erstreckt (arg. § 41 al. 3. österr. St.P.O., auf sein (d. h. des Beschuldigten) Verlangen). Mit vollem Rechte weist der Verfasser S. 330 Anm. 7 darauf hin, wie ein weit älteres Gesetz, das Gefällsstrafgesetz von 1835 § 614 f. „den gesetzlichen Vertretern eines minderjährigen oder pflegebefohlenen Beschuldigten eine umfassendere Wirksamkeit im Strafverfahren zuweist und solchen Beschuldigten einen ergiebigern Rechtsschutz angedeihen läßt" als die St.P.O. von 1873.

Der Verfasser behandelt weiterhin die prozessuale Stellung des im Verfahren wegen Übertretungen nach § 455 St.P.O. zugelassenen „Machthabers" des Beschuldigten im Gegensatze zum Verteidiger (S. 341 ff.) und die prozessuale Wirksamkeit der Personen mit selbständigen Verteidigungsrechten (S. 345 ff.). Unter dem letztern Gesichtspunkte faßt Storch die Fälle zusammen, in welchen die gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen oder Pflegebefohlenen berechtigt sind, für ihn, auch gegen seinen Willen, einen Verteidiger zu bestellen (§ 39 al. 2 St.P.O.) und in welchen Ascendenten und Descendenten des Verurteilten, ebenso wie der Ehegatte desselben (und wenn er minderjährig wäre, auch sein Vormund) berechtigt sind, für ihn gewisse ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel zu ergreifen (§§ 282 al. 1, 283 al. 1, 346, 365, 375, vgl. auch § 283 al. 2 und 465 al. 2).

Den zweiten Hauptteil der sehr verdienstlichen Abhandlung bildet eine eingehende Untersuchung über die Vertretung des Privatbeteiligten und des Privatanklägers (S. 372 ff.). An und für sich kann als Privatbeteiligter allerdings jede nach den Normen des Zivilrechtes rechtsfähige Person in den Strafprozeß eintreten; jedoch können nicht bloß diejenigen Rechtssubjekte, welchen die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit wegen Abganges natürlicher Voraussetzungen abgesprochen werden muß (Fiskus, Gemeinden, Korporationen, Kinder, Wahnsinnige), sondern auch Minderjährige und gerichtlich erklärte Verschwender ihre aus der Stellung eines Privatbeteiligten resultierenden prozessualen Rechte nicht selbst, sondern nur durch ihre gesetzlichen (bezw. statutarischen) Vertreter ausüben (S. 374). Auch was die Erhebung und Durchführung der (prinzipalen) Privatanklage betrifft, vertritt, gestützt auf § 50 al. 1 und § 365 al. 2 St.P.O., der Verfasser die Anschauung, daß die in ihrer zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit beschränkten Personen, ebenso wie die juristischen Personen, ihr Anklagerecht nur durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben können, während sie allerdings, wenn sie von ihrer materiell-rechtlichen Befugnis (§ 530 St.G.B.), durch Verzeihung der Beleidigung, des Ehebruches oder der sonstigen ihnen widerfahrenen Rechtskränkung die Strafbarkeit des Übelthäters aufzuheben, Gebrauch machen wollen, dies in eigner Person thun müssen (A.M. Entsch. des obersten Gerichtshofes v. 30. August 1860, Glaser Nr. 965). Nach einer kurzen Erörterung der Vertretung des Privatbeteiligten und des Privatanklägers durch von ihnen bestellte

Bevollmächtigte, wendet sich Storch der Untersuchung der prozessualen Stellung des Staatsanwaltes zu, wenn derselbe nach § 46 al. 4 St.P.O. auf den Wunsch des Privatanklägers dessen Vertretung übernommen hat. Er gelangt zu dem sicherlich befriedigenden Ergebnisse, daß der Staatsanwalt „jene Befugnisse und Vorrechte, welche ein Attribut seiner amtlichen Persönlichkeit bilden", auch als Vertreter des Privatanklägers behalte (so das Recht, den Sicherheitsbehörden Anweisungen zu erteilen, in die Gerichtsakten Einsicht zu nehmen, den Beratungen des Gerichtes beizuwohnen), daß er aber in diesem Falle jener Vorrechte verlustig gehe, „welche ihm das Gesetz ausschließlich zum Zwecke der Verfolgung der Offizialdelikte und der Geltendmachung der öffentlichen Anklage verliehen hat" (so insbesondere des durch § 27 statuierten Privilegs, daß die Versäumnis einer gesetzlichen Frist ihn, im Gegensatze zum Privatankläger, von dem Rechte zur Vornahme der betreffenden Prozeßhandlung nicht präkludiere) (S. 398ff.).

(Antrag und Ermächtigung als Prozeßvoraussetzung.) Auf Grund des nach langen parlamentarischen Kämpfen zustande gekommenen Gesetzes vom 17. Dezember 1862 werden „Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre" nach 487—491 sowie 496 St.G.B., sofern sich dieselben gegen die k. und k. Armee, die Flotte, oder eine selbständige Abteilung derselben richten, zwar von Amts wegen jedoch nur nach vorher eingeholter Zustimmung des Kriegsbezw. Landesverteidigungsministers verfolgt. Ferner kann die Staatsanwaltschaft auch Vergehen der Beleidigung nach 487—491 (nicht aber Übertretungen), wenn sich dieselben gegen einen öffentlichen Beamten oder Diener, oder gegen einen Seelsorger, oder eine Militärperson in Bezug auf deren Berufshandlungen richten, von Amts wegen verfolgen, nachdem sie sich der Zustimmung des Beleidigten oder, falls dieser nicht vernommen werden kann, der Zustimmung seines Vorgesetzten oder der nächst höhern Behörde versichert hat. Der Erörterung dieser „Ermächtigungsdelikte" ist eine Abhandlung von Dr. Eisler[24]) gewidmet. Der Nachweis einer solchen Ermächtigung ist nicht bloß Voraussetzung für die Einbringung der Anklageschrift von seiten der Staatsanwaltschaft, sondern er ist bereits für den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung notwendig (weil dieser Antrag nach § 92 St.P.O. bloß von dem berechtigten Ankläger eingebracht werden darf), ja er ist sogar eine Voraussetzung auch für die Anordnung von Vorerhebungen, welche ja ebenfalls schon eine „Verfolgung" im Sinne des citierten Gesetzes enthalten. Eben deshalb soll weder eine Verhaftung, noch eine Beschlagnahme (auch nicht eine solche von Druckschriften nach § 487 St.P.O.?), noch eine Hausdurchsuchung stattfinden, solange nicht jene Ermächtigung vorliegt. Ob die Ermächtigung stattgefunden, hat, wenn es bestritten ist, die Ratskammer zu beurteilen. Ein Rechtszug gegen die Entscheidung der Ratskammer ist zum mindesten dann zweifellos ausgeschlossen, wenn die Ratskammer die Ermächtigung

[24]) Juristische Blätter 1888, Nr. 18ff.

für vorliegend oder für nicht notwendig erkannt und deshalb die Einleitung der Voruntersuchung beschlossen hat. Die entgegengesetzte Annahme Eislers beruht auf einem Mißverständnisse des § 114 St.P.O. Jedoch kann auch in diesem Falle nach der Einbringung der Anklageschrift noch Einspruch gegen die Versetzung in den Anklagestand nach § 213 Nr. 4 erhoben werden. Die Versäumnis rechtzeitiger Nachweisung der Ermächtigung präkludiert jedoch den Staatsanwalt nicht; es bleibt vielmehr die nachträgliche Beibringung der Zustimmung bis zum Schlusse des Beweisverfahrens, im Verfahren wegen Übertretungen sogar noch in der Berufungsinstanz zulässig. Mit Rücksicht darauf, daß die Entwürfe eines österreich. St.G.B. die Kategorie der Ermächtigungsdelikte nicht kennen und die dem geltenden Rechte zufolge in dieselbe fallenden strafbaren Handlungen als Antragsdelikte behandeln, bespricht Verf. am Schlusse seiner Darstellung in Kürze die rechtliche Natur der Antragsdelikte des Strafgesetzentwurfs, indem er dieselben gegen die Einwendungen von Binding, von Liszt und Schütze zu verteidigen sucht.

(Schwurgericht.) Über den „Einfluß des Schwurgerichts auf das materielle Strafrecht" handelt ein Vortrag von Edmund Benedikt[25]) (Advokat in Wien). In einer „anekdotischen" Darstellung, welcher der Verf. selbst den Charakter „wirklich wissenschaftlicher Untersuchung" abspricht (S. 5), will Benedikt darlegen, daß „das einzige, was zum Schutze (der Jury) vorgebracht werden kann, die Abweichungen derselben vom materiellen Strafrecht" sind (S. 26). Den Gegnern der Jury hat er damit ein ihnen gewiß willkommenes Citat in die Hände gespielt; ob dies seine Absicht gewesen, bleibt dunkel.

(Zeugnisfähigkeit.) Im Gegensatze zur deutschen St.P.O. gestattet die österreichische St.P.O. die Vernehmung des Privatanklägers, sowohl des prinzipalen, als auch des subsidiären, als Zeugen. V. Waser[26]) untersucht einige Konsequenzen dieser gesetzlichen Bestimmung, welche in dem Falle eintreten können, daß der wegen Ehrenbeleidigung Angeklagte die Vernehmung des Anklägers als Zeugen beantragt, um durch dessen eigene Aussagen die Wahrheit jenes von ihm gegen den Ankläger erhobenen ehrenrührigen Vorwurfes zu beweisen, wegen dessen er als Angeklagter vor Gericht steht. In solchen Fällen gerät der als Zeuge vernommene Privatankläger leicht in eine mißliche Situation, indem er möglicherweise „vor die Alternative gestellt wird, entweder durch wahre Aussagen sich selbst einer strafbaren oder doch einer solchen Handlung anzuklagen, wodurch ihm moralischer oder materieller Nachteil bereitet wird, oder durch unwahre Aussagen, die ihm in diesem Streite zum Vorteile gereichen, dem Strafgesetze zu verfallen". Anderseits geht es gerade in Fällen dieser Art nicht an, den Ankläger vom Zeugnis auszuschließen oder vielmehr ihn von der Zeugnispflicht ganz allgemein zu befreien, weil man hierdurch den Angeklagten vielleicht

[25]) Vortrag, gehalten in der Wiener juristischen Gesellschaft, Wien 1888.
[26]) Österreichische Gerichtszeitung XL (1889) Nr. 1.

des einzigen oder doch des beſten Mittels zum Nachweiſe der Wahrheit der von ihm gegen den Ankläger erhobenen Beſchuldigung berauben würde. Mit vollem Rechte aber macht v. Waſer darauf aufmerkſam, daß es in Fällen dieſer Art beſonders wichtig iſt, den Privatankläger, bevor ſeine Vernehmung als Zeuge beginnt, auf den eingetretenen Wechſel ſeiner prozeſſualen Stellung und auf ſeine Pflichten, aber auch auf ſeine Rechte in der Prozeßrolle eines Zeugen, insbeſondere auch auf das aus § 153 St.P.O. ihm erwachſende Recht aufmerkſam zu machen, unter Umſtänden die Beantwortung ihm nachteiliger Fragen abzulehnen.

(Verfahren in Übertretungsfällen.[27]) Wie ſchon bei frühern Anläſſen, ſo nimmt auch neuerdings v. Waſer die Gelegenheit wahr, um eine Reform des Verfahrens in Übertretungsfällen anzuregen. Auf Grund ſeiner amtlichen Erfahrungen hebt der Verf. hervor, wie das Verfahren in Übertretungsfällen „der wunde Punkt" des öſterr. Strafverfahrens ſei, wie „in Übertretungsfällen von beiden Inſtanzen häufig Fehlurteile zu Tage gefördert werden" und wie dem kaum anders ſein könne in Anbetracht des Umſtandes, daß die Bezirksrichter mit Rückſicht auf den Umfang der den Bezirksgerichten obliegenden Geſchäfte die ſtrafgerichtlichen Agenden denjenigen ihrer Hilfsarbeiter übertragen, welche für die Erledigung der zivilrichterlichen Geſchäfte noch minder brauchbar ſind, d. h. den jüngſt ernannten Adjunkten und in gewiſſen Notlagen ſogar den zugeteilten „Auskultanten", welche hierdurch genötigt werden, „die Schule der Erfahrung, die ihnen bis dahin fremd war, durch eigne Fehler durchzumachen". v. Waſer erblickt unter dieſen Umſtänden, wie er ſchon in der Gerichtszeitung 1877 Nr. 96 ausgeſprochen hatte, ein dringendes Bedürfnis nach einem Schutzmittel gegen ſolche Urteile der Bezirksgerichte ſowie der Berufungsgerichte in Übertretungsſachen (Appellſenate der Kreis- und Landesgerichte), welche ein offenbares Unrecht gegen den Angeklagten enthalten. Nachdem der Kaſſationshof in der Plenarentſcheidung vom 7. Januar 1887 die im Jahre 1877 von Waſer vorgeſchlagene Remedur im Wege der Aufſichtsbeſchwerde an das Oberlandesgericht für geſetzlich unzuläſſig erklärt hat, beantragt v. Waſer demnach eine Abhilfe im Wege der Legislative und zwar durch ein Amendement zu § 479 St.P.O. folgenden Inhaltes: „Die Gerichtshöfe 2. Inſtanz ſind berechtigt, über Antrag des Oberſtaatsanwaltes, rechtskräftige Urteile der Bezirksgerichte ſowie Urteile der Berufungsbehörden wegen der Nichtigkeitsgründe des § 281 Z. 1, 5, 9, 10 zu Gunſten des Verurteilten aufzuheben und dem Gerichte, deſſen Urteil aufgehoben wurde oder einem andern derſelben Kategorie die Vornahme einer neuerlichen Verhandlung aufzutragen." Übrigens unterläßt v. Waſer es auch nicht, auf Mißbräuche hinzuweiſen, welche ſich in die Praxis eingeſchlichen haben und welchen auch auf Grund des geltenden Rechtes entgegengetreten werden kann

[27]) Öſterreichiſche Gerichtszeitung XXXIX (1888) Nr. 1 und XL (1889) Nr. 11.

und soll. Einer der auffallendsten dieser Mißbräuche liegt darin, daß im Verfahren wegen leichter Körperverletzung entgegen den Vorschriften der St.P.O. das Gutachten jenes Arztes, welcher den Beschädigten untersucht hatte, regelmäßig nicht mündlich in der Hauptverhandlung abgegeben, sondern im Laufe der Vorerhebungen beim Bezirksgerichte zu Protokoll genommen und in der Hauptverhandlung vorgelesen wird, wodurch der Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens in bedenklicher Weise durchbrochen erscheint.

(Protokollführung.) Vorwiegend praktische Zwecke der Einführung in einen wichtigen Zweig des Justizdienstes verfolgt eine kleine Schrift des Gerichtsadjunkten Carl Seefeld „das Protokoll im österreichischen Strafprozesse", welche eine gewissenhaft gearbeitete Zusammenstellung der von dem Protokollführer in den verschiedenen Stadien des Strafverfahrens zu erfüllenden Aufgaben enthält.[28]) Von prinzipieller Bedeutung sind die Ausführungen des Verf. über die Verantwortlichkeit des Schriftführers im Verfahren vor dem Untersuchungsrichter. Seefeld hebt mit Recht hervor, daß die Zuziehung des Protokollführers doch sicherlich nicht bloß zu dem Zwecke erfolge, um den Untersuchungsrichter vom Schreibgeschäfte zu entlasten, sondern um das Verfahren gegen die Gefahr der Willkür und Ungenauigkeit zu schützen. Deshalb sei der Protokollführer berechtigt und verpflichtet, die Niederschrift offenbarer Unrichtigkeiten, welche ihm der Untersuchungsrichter diktieren würde, abzulehnen. Weiter aber könne dessen Recht und Pflicht gegenüber dem Untersuchungsrichter nicht gehen; insbesondere wäre es ganz unzulässig, wenn der Schriftführer in Gegenwart der vernommenen Partei eine Diskussion über die Auffassung der betreffenden Aussage provozieren wollte (S. 10f.). Beachtenswert sind auch die Ausführungen über die besondere Aufgabe des Protokolles in dem abgekürzten Übertretungsverfahren vor den Bezirksgerichten, welche sich zum Teil mit den oben dargelegten Anschauungen v. Wasers decken (S. 54f.).

[28]) 2. Auflage, Wien 1889.

27.

Litteraturbericht.

Strafrecht. Allgemeiner Teil.

Berichterſtatter Prof. Dr. Bennecke und Dr. v. Hippel*).

I. Sammlung von Geſetzen.

1. Die Dalckeſche Sammlung der wichtigſten, das Strafrecht und das Strafverfahren betreffenden Geſetze[1]) iſt in vierter Auflage (1. Aufl. 1879) erſchienen. Die Anlage des Werkes, deſſen Brauchbarkeit für den preußiſchen Praktiker, an den es ſich wendet, die Zahl der Auflagen außer Zweifel ſtellt und welches auch in dem Kreiſe der Theoretiker feſten Fuß gefaßt hat, iſt die gleiche geblieben. Eine Reihe von in den frühern Auflagen enthaltenen Geſetzesbeſtimmungen ſtrafrechtlichen Inhalts, deren Bedeutung für den Praktiker keine beſonders erhebliche iſt (z. B. die Strafbeſtimmungen des Impfgeſetzes, Patentgeſetzes) ſind diesmal weggeblieben. Der dadurch freigewordene Raum iſt in erſter Linie den Anmerkungen, weiter den neu erlaſſenen ſtrafrechtlich und ſtrafprozeſſual bedeutſamen Geſetzen zu gute gekommen. Judikatur, vor allem die des Reichsgerichts, ſowie die zu den betr. Geſetzen ergangenen Ausführungsverordnungen ſind überall berückſichtigt worden.

2. P. Chuchul. Die im Regierungsbezirk Kaſſel gültigen Polizeiverordnungen, Miniſterialerlaſſe uſw., Landes- und Reichsgeſetze mit ſtrafrechtlicher Bedeutung. 2. Aufl., Kaſſel, Gebrüder Gotthelft 1889, 248 S. Die chronologiſch geordnete Sammlung, deren Benutzung durch ein Stichwort- und ein Ortſchaftsregiſter erleichtert wird, iſt gegenüber der frühern Auflage um mehr als 200 Geſetze und Verordnungen bis in die neueſte Zeit — unter Ausſcheidung der veralteten Vorſchriften — ergänzt worden und wird ein

*) Prof. Dr. Frank iſt durch perſönliche Verhältniſſe verhindert geweſen, ſeine Berichte fertig zu ſtellen. Die Beſprechung der fehlenden Werke wird im nächſten Bericht nachgeholt werden.

[1]) Strafrecht und Strafprozeß, eine Sammlung der wichtigſten, das Strafrecht und das Strafverfahren betreffenden Geſetze. Berlin, H. W. Müller, 1889.

willkommenes Nachschlagebuch für jedermann bilden, der sich über das im Bezirk Kassel geltende Strafrecht zu unterrichten wünscht.

II. Abhandlungen.

3. Kleinere Schriften strafrechtlichen Inhalts von Geyer,[2]) welche der verstorbene Verf. in den Jahren 1861 bis 1883 in einer Reihe von Zeitschriften veröffentlicht hat, sind von Harburger gesammelt und in einem Bande vereinigt herausgegeben. Zum größten Teil betreffen sie Materien des allgemeinen Teils; jedoch finden sich auch eine Reihe strafprozessualer Arbeiten vor, welche sich besonders mit mehr oder minder brennenden, zur Zeit der Abfassung der Abhandlungen im Flusse befindlichen Fragen (eine Reihe mit der Frage der Entschädigung ungerecht Angeklagter bezw. Verurteilter) beschäftigen. Den Schluß bildet eine Abhandlung über Paul Anselm von Feuerbach. Der Herausgeber hat, um nicht den Umfang des Werkes auf mehrere Bände anwachsen zu lassen, darauf verzichtet auch die Veröffentlichungen Geyers, welche, wie seine zahlreichen Rezensionen und Besprechungen von Gesetzentwürfen usw. von mehr oder minder vorübergehender Bedeutung waren, mit aufzunehmen. Aber auch ohne sie gibt der Inhalt des Bandes ein Bild von Geyers geistreicher und fesselnder Schreibweise, und es steht zu hoffen, daß der Plan des Herausgebers, dem vorliegenden Bande einen weitern folgen zu lassen, dessen Inhalt die nicht eigentlich auf dem Gebiete des Strafrechts sich bewegenden Abhandlungen Geyers umfassen soll, in nicht zu ferner Zeit verwirklicht werde.

4. Stenglein, Die Ausbildung der Gerichtsärzte in Deutschland.[3]) Im Anschluß an die Ausführungen des Franzosen Paul Loye (L'enseignement de la médecine légale en Allemagne et en Autriche-Hongrie) und unter Abdruck eines interessanten Schreibens des Geh. Medizinalrats Prof. Dr. Liman in Berlin weist der Verf. auf die geringe Beachtung hin, welche dem wichtigen Studium der gerichtlichen Medizin heute in Deutschland zu teil werde. Diesem Übelstand sei durch die Begründung ordentlicher, mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustattender Lehrstühle, sowie dadurch abzuhelfen, daß man die gerichtliche Medizin zu einem obligatorischen Prüfungsgegenstande für sämtliche Juristen und Mediziner mache, anstatt dieselbe, wie gegenwärtig, auf das Physikatsexamen zu beschränken.

III. Wesen und Aufgabe der Strafe.

5. Über die Begründung des Strafrechts handelt eine von R. Löning gehaltene akademische Rede.[4]) Derselbe geht davon aus, daß weder die sog. absoluten noch die relativen Straftheorieen das Problem nach

---

[2]) München. 1889, August Ackermann. VI u. 584 S.
[3]) Gerichtssaal Bd. XLII. S. 212—231.
[4]) Jena, Fischer, 1889, 32 S. 8.

Rechtsgrund und Zweck der Strafe gelöst haben. Der Grund dieser Thatsache liege zum großen Teil in der Mangelhaftigkeit der angewandten Methode. Die zu erklärenden Erscheinungen in ihrer historischen Wirklichkeit seien nicht immer scharf genug ins Auge gefaßt worden. Nach den zu einer bestimmten Zeit bei einem bestimmten Volke bestehenden Rechtssätzen, so argumentiert Verfasser, steht jedem Rechtsgenossen ein bestimmtes Maß von Befugnissen und Pflichten zu, durch welche die Sphäre seines Handelns gegenüber dem andern abgegrenzt wird. Diese Sphären stehen im Gleichmaß, in Harmonie, solange jeder sich in seinen Grenzen hält; jede widerrechtliche Handlung stört und verschiebt das Verhältnis. Dem Verletzten erwächst das Recht, seine Machtsphäre „zu der des Verletzers wieder in das richtige Verhältnis zu bringen und damit das rechtliche Gleichgewicht zwischen beiden wiederherzustellen". Das ist nur möglich, wenn der Verletzte seine durch den Verletzer eingeschränkte Handlungssphäre „über die ihr sonst gesetzten Grenzen hinaus wieder erweitert und zwar erweitert in den Rechtskreis des Verbrechers hinein, so daß dieser nunmehr eine Einschränkung und Verringerung seiner Machtsphäre erleidet". Dem Verbrecher wird eine Gegenwirkung, Reaktion, Repression entgegengestellt. Mit der Erreichung dieses Ziels hat denn auch der Zorn des Verletzten Genugthuung erhalten, an Stelle der Feindschaft tritt wieder, wenn der Verletzte nicht vernichtet ist, Friede und Freundschaft; der Entzweiung folgt Aussöhnung, Sühne. In dieser Form erscheint die Wiederherstellung als die Strafbefugnis in ihrer ursprünglichen Gestalt, als Privatstrafe. Auf diese ausgleichende, wiederherstellende Funktion weisen die Ausdrücke wie Buße, Besserung, Wandel, Kehrung hin. Der ursprünglich der Privatstrafe passiv gegenüberstehende Staat beginnt zunächst regulierend durch Beförderung vertragsmäßiger Ablösungen der Rachebefugnis, später durch Fordern vorheriger gerichtlicher Klage einzugreifen. Aber öffentlichen staatlichen Charakter konnte die Strafe erst dadurch erlangen, daß „die Willensverfügung darüber aus den Händen des einzelnen Verletzten in die des Staats und seiner Organe überging". Für diesen Übergang sind nach Verf. eine Reihe von Momenten von Bedeutsamkeit gewesen. Man erkannte, daß der Rechtsbruch alle Rechtsgenossen in Mitleidenschaft ziehe, und konnte nun die Dispositionsfreiheit des Verletzten über Bestrafung oder Nichtbestrafung nicht mehr dulden. Zunächst nur subsidiär verdrängt die öffentliche die Privatklage mehr und mehr; endlich fällt auch der letzte Rest der privaten Strafbefugnis, die dem Verletzten eine Zeit lang noch vorbehaltene Beteiligung an der verzichtsweisen Disposition, an der Strafablösung und dem Straferlaß, Strafmilderung, Begnadigung werden staatliche Funktionen. Das Strafrecht ist damit zu einem öffentlichen Hoheitsrecht geworden, ohne daß sich die Grundlagen und die Funktionen der Strafe geändert hätten; nur das Subjekt, der Träger der Strafbefugnis hat sich geändert. Daher hat der Staat die Strafgewalt nicht, „weil durch das Verbrechen in besonderer Weise seine obrigkeitlichen Rechte oder seine

Autorität oder sein Gesetz verletzt wären", sondern als der, „der am meisten geeignet und gewillt ist, die Interessen eines jeden Einzelnen und damit alles zu wahren". Er handelt im Interesse der Gesellschaft, und dies Interesse besteht nach wie vor „in der Wiederherstellung des rechtlichen Gleichgewichts im gesellschaftlichen Körper". Der Staat fühlt sich aber nicht nur zur Wiederherstellung des verletzten Rechts, sondern auch zum Schutz des bedrohten Rechts berufen; er erkennt in der Strafe ein passendes Mittel zur Verhütung künftiger Verbrechen; er erkennt die abschreckende, die bessernde Kraft der Strafe. Neben die repressive tritt die präventive Funktion derselben. Ja die einseitige Berücksichtigung der letztern Seite hat zeitweilig nicht nur zu einer Überschätzung der diesbezüglichen Leistungsfähigkeit, sondern geradezu zu einer Verwechselung dieser sekundären und erst hinterher erkannten Wirksamkeit der Strafzufügung mit dem rechtlichen Grunde der Strafbefugnis geführt. In andrer Richtung habe die Verstaatlichung des Strafrechts auch eine Einschränkung herbeigeführt, indem nicht mehr jedes Unrecht Strafe nach sich zog, sondern nur das vom sog. zivilen Unrecht getrennte Kriminalunrecht.

6. Über den Zusammenhang zwischen der Entwickelung des Strafrechts und der Gesamtentwickelung der öffentlichen Zustände und des geistigen Lebens der Völker handelt die von Merkel[5]) beim Antritt des Rektorats der Universität Straßburg gehaltene Rede. Sie geht von dem Gedanken aus, daß jede tiefer gehende Änderung in der Denk- und Empfindungsweise eines Volkes, in der Art der jeweils am mächtigsten bei ihm hervortretenden Interessen oder in der Natur des bei ihm bestehenden Regiments einen Ausdruck im Bereiche der Strafrechtspflege findet und daß von ihr entsprechende Rückwirkungen ausgehen. Verf. schildert, wie er selbst sagt, „im Fluge" die Wandlungen, welche von der Rache der Blutsfreunde für die Verletzung der Genossen zur Annahme eines vereinbarten Sühnegeldes als Racheſurrogat führen, wie an die Stelle der vereinbarten die gerichtlich aufgelegte Sühne tritt und dadurch der Strafcharakter, wenn auch zunächst in Form einer Privatstrafe zum Durchbruch kommt, wie sich durch Betonung des Interesses am Bestande des öffentlichen Friedens aus der Privatstrafe die öffentliche Strafe entwickelt. Verf. zeigt, wie der Weg des Fortschritts mit Hindernissen aller Art besät war und „wie der Zeiger auf dem Zifferblatte der Strafrechtspflege, der diesen Fortschritt angibt, in langsamer Bewegung" ist. Die Verhältnisse und Vorgänge, von denen dieses Fortschreiten vor allem abhängt, werden kurz geschildert. Verf. nennt zunächst „eine beherrschende Kraft des staatlichen Willens". Von einer ohnmächtigen Staatsgewalt „kann Maßhaltigkeit, Besonnenheit und Gewissenhaftigkeit in der Führung des Kampfes mit den antisozialen Kräften nicht erwartet werden. Das zeigt das Strafrecht des Mittelalters. Bei starker Staatsgewalt

[5]) Straßburg, Heitz 1889, 29 S.

fehlt die Leidenschaftlichkeit und Ungleichmäßigkeit der Strafrechtspflege. „Es entfällt das Bedürfnis, die Macht der Gesetze jedesmal der Menge in möglichst aufregender und handgreiflicher Weise" — Verf. denkt an den öffentlichen Vollzug der Strafen — zu zeigen. Die Aufmerksamkeit wird von der Vollziehung der Strafen abgelenkt auf die geistigern Funktionen des Richteramts, auf die Gesetzesanwendung in öffentlichen Gerichtsverhandlungen. Neben der Kraft des Gemeinwesens kommen also für den Fortschritt der Strafrechtspflege auch die Formen in Betracht, in welcher die Kraft sich äußert. Verf. weist auf die von Partei- und politischer Leidenschaft zerrissene Strafrechtspflege der römischen Republik hin, auf die Willkür der Herrscher in der Kaiserzeit usw. Die Organisation der modernen Verfassungsstaaten ist nach Ansicht des Verf. einer parteilosen Anwendung der Strafgesetze an sich günstiger als jede andre der geschichtlich bedeutsam gewordenen Staatsformen.

Vor allem kommt für Charakter und Fortbildung der Strafrechtspflege der Wert in Betracht, „welcher der Einzelpersönlichkeit an sich und in ihrem Verhältnisse zur Gesellschaft sowie ihrer geistigen Selbständigkeit beigemessen wird". Nur geringe Empfindung für den Wert hatte das römische Gesetz, welches im Falle der Ermordung eines Bürgers durch eigne Sklaven alle im Hause zur Zeit anwesenden Sklaven, auch die schuldlosen ohne weiteres hinzurichten befahl, sie fehlt bei Ausdehnung der Strafen auf Kinder und Enkel der Schuldigen usw. Auch vermag die Wertschätzung den Einzelnen diesem eine würdige Stellung nur da zu verbürgen, wo sie „ihre geistige Selbständigkeit" wesentlich mit einschließt. Verf. denkt dabei an die Intoleranz des Mittelalters gegenüber der freien Meinung, dem Glauben des Einzelnen. Anders die moderne Kultur, durch welche eine Wandlung in dieser Beziehung eingetreten ist, der eine Erhöhung des gesellschaftlichen Verantwortlichkeitsgefühls „in bezug auf die den Einzelnen um gemeinsamer Interessen willen aufzuerlegenden Opfer und speziell hinsichtlich der Verfügung über Leben und Güter in den Formen der Strafrechtspflege" entspricht. Dabei gedenkt Verf. der geschichtlichen Beziehungen zwischen der letztern und dem religiösen Elemente. Die Religion habe einerseits eine Steigerung der Strenge, anderseits eine Abschwächung und Versöhnung bewirkt. Das letztere sei besonders durch das Christentum geschehen, welches das Racherecht durch Begünstigung der Sühneverträge, das Fehderecht in andrer Weise beschränkte. Aber auch in verschärfender Richtung habe es gewirkt, indem es den Kreis der Delikte erweiterte. Verf. denkt an Verfolgung der Götzendiener, der Ketzer und Hexen. Diese Schärfe hat wieder der Verweltlichungsprozeß späterer Zeit abgeschwächt. So vermag die religiöse Anschauung von dem göttlichen Auftrage, Verbrecher zu strafen, nur noch bescheidenen Einfluß auf Gesetzgebung und Gesetzanwendung zu äußern. Von hohem Einfluß ist aber im Zusammenhang mit der Abschwächung der Bedeutung der Religion auf die Regelung von Strafrecht und Prozeß die „Steigerung des

sozialen Verantwortlichkeitsgefühls" gewesen. Allerdings gibt dabei weder Volksdenken noch Wissenschaft ein sicheres Richtmaß. Niemals seien vielmehr die Anschauungen über Zweck und Bedeutung der Strafen weiter auseinandergegangen. Dreierlei Richtungen kommen in Betracht. Einmal richtet sich die strafrechtliche Forschung mehr und mehr auf die das Verbrechen begünstigenden allgemeinen Zustände und auf das Verhältnis, in welchem Staat und Gesellschaft mit ihrer Wirksamkeit dazu stehen. Zweitens tritt neben die Erforschung der sozialen Seite des Verbrechens die anthropologische Forschung, welche im Verbrechen nicht wie erstere ein Erzeugnis der Gesellschaft, sondern ein Naturprodukt erblickt. Die dritte Richtung endlich zieht die Strafe in den Kreis der Forschungen, besonders die Freiheitsstrafe, ihr Wesen, ihre Aufgaben.

Eine kurz die Ergebnisse zusammenfassende Erörterung schließt die Abhandlung.

IV. Kriminalstatistik.

7. Der IV. Jahrgang der Deutschen Justizstatistik[6]) schließt sich in jeder Weise eng an die früheren Jahrgänge an; nicht nur die Art der Arbeit, sondern vor allem auch die Reichhaltigkeit des gebotenen Stoffes ist die gleiche geblieben. Einige wichtige Thatsachen aus dem die Prozeßstatistik behandelnden II. Teile, besonders dem die Strafsachen behandelnden 2. Abschnitt desselben (S. 168ff.) seien hier kurz hervorgehoben.

Die Zahl der Voruntersuchungen hat von 1881 bis 1884 abgenommen, 1885 ist ein Stillstand erfolgt, die unter sich übereinstimmenden Jahre 1886 und 1887 zeigen eine abermalige Abnahme. Im ganzen zeichnen sich die süd- und westdeutschen Bezirke durch relative Häufigkeit, die ostdeutschen durch Seltenheit der Voruntersuchungen aus. Gegenüber dem Antrage der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Voruntersuchung ist wie bisher auch 1887 die Eröffnung, gegenüber dem der Beschuldigten die Ablehnung die Regel. Die Zahl der wegen Übertretung anhängig gewordenen Sachen hat gegenüber dem Durchschnitt 1881/85 im Jahre 1886 um 14,3 %, 1887 um 20,1 % abgenommen. Die Abnahme seit 1881 beträgt 33,2 %. Dabei muß aber berücksichtigt werden, daß die Verfolgung oft nicht durch öffentliche Klage, sondern durch Strafbefehl oder polizeiliche Strafverfügung erfolgt. Auch die Zahl der amtsrichterlichen Strafbefehle ist in Abnahme begriffen, welche jedoch seit 1884 nur eine geringe gewesen ist. Auch die Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen zeigen seit 1887 eine Abnahme, welche bei Verbrechen eine ständige, seit 1881 bei Vergehen dagegen eine öfter schwankende gewesen ist. Immer muß beachtet werden, daß die Zahlen die Strafprozesse, nicht die Strafthaten betreffen.

---

[6]) Bearbeitet im Reichsjustizamt. Puttkammer u. Mühlbrecht. 267 S. 8.

Der Prozentſatz der Freiſprechungen iſt am geringſten bei den Strafkammern I. Inſtanz, faſt doppelt ſo hoch bei den Schwurgerichten. Die Berufungen zeigen eine beſtändige, die Reviſionen als Rechtsmittel dritter Inſtanz eine ſehr geringe, 1887 faſt ganz fortfallende Zunahme, die Zahlen für die Reviſionen als II. Inſtanz ſchwanken, doch tritt gegenüber dem Durchſchnitt der Vorjahre eine Neigung zur Zunahme hervor. Der Prozentſatz der erfolgreichen, die Aufhebung des angefochtenen Urteils herbeiführenden Rechtsmittel betrug in der Berufungsinſtanz im Jahre 1887: 39,6 % gegenüber 40,5 % im Durchſchnitt 1881/85, in der Reviſionsinſtanz als II. Inſtanz 21,4 % gegen 23,4 %, in der Reviſionsinſtanz als III. Inſtanz 19,6 % gegen 21,7 %.

8. Die Ergebniſſe der Zivil- und Strafrechtspflege und Bevölkerungsſtand der Gerichtsgefängniſſe und Strafanſtalten des Königreichs Bayern im Jahre 1888 ſind in hergebrachter Weiſe der Bearbeitung erſchienen.[7]) Nach Behandlung der Strafprozeßſtatiſtik gehen die Bemerkungen auf die Statiſtik der Strafthaten ein. Aus dem gebotenen Stoff wäre etwa folgendes hervorzuheben. Es wurden wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgeſetze im Jahre 1887 abgeurteilt 61 646 Perſonen, verurteilt 49 861 oder 80,9 %, davon 4698 oder 9,4 % unter 18 Jahr; auf 109 Einwohner entfällt 1 Verurteilter. Von den Verurteilten waren 83,4 % männlichen, 16,6 % weiblichen Geſchlechts, bei den Jugendlichen betrugen die Ziffern 80 % bezw. 20 %. Eine Tabelle zeigt die Verſchiedenheiten der einzelnen Bezirke in dieſer Richtung an, eine zweite ebenſo das Verhältnis der Verurteilten zur Zahl der Bevölkerung des Bezirks. Die Zahl der abgeurteilten Verbrechen und Vergehen betrug 71 010. Sehr ſtark geſtiegen iſt die Verletzung der Wehrpflicht (§ 140 St.G.B.), ſie betrug 1882 insgeſamt 677 und iſt 1887 auf 2189 angewachſen. Zugenommen haben auch die Betrugsfälle (2361 im Jahre 1881, 4869 im Jahre 1886 und 5430 im Jahre 1887). Bayern ſcheint, dem entſpricht auch die in der Reichskriminalſtatiſtik von 1887 enthaltene, die geographiſche Verteilung der Betrugsfälle darſtellende Karte, in dieſer Hinſicht bedeutend ſchlechter als die übrigen Bundesſtaaten zu ſtehen. Zu bemerken iſt, daß die Ziffern der gefährlichen Körperverletzung gegenüber dem Jahre 1886, wo ſie 9538 geſtiegen waren, auf 9298 zurückgegangen ſind, während im gleichen Zeitraum die Abnahme beim Diebſtahl von 12 792 auf 12 763 eine nur geringe iſt und die Unterſchlagungsziffern in andauerndem Steigen ſich befinden (1881: 2829, 1886: 3333, 1887: 3376). Die Statiſtik der Übertretungen bezieht ſich auf das Jahr 1888. Ihre Zahl iſt gegenüber dem Vorjahre etwas geſtiegen, ohne die Höhe des Jahres 1880 mit 292 884 Aburteilungen und 282 294 Verurteilungen zu erreichen; ſie betrug 1888 265 386 bezw. 254 393. Die den § 361 betreffenden Sachen, alſo

[7]) München, Chriſtian Kaiſer 1890.

vor allem Landstreicherei und Bettelei weisen 74 378 Aburteilungen mit 71 929 Verurteilungen auf, gegenüber Verurteilungen 1887: 73 937, 1881: 96 258, das Fallen der Ziffern hat also auch 1888 angehalten.

Aus dem die Gefängnisstatistik behandelnden Abschnitte sei hervorgehoben, daß in sämtlichen, dem Kgl. Staatsministerium der Justiz unterstellten Gefängnissen sich 1888 befanden 281 909 Gefangene, von denen 4,8 % oder 13 542 auf die Strafanstalten, 95,2 % oder 268 367 auf Gerichtsgefängnisse entfallen. Gegenüber dem Vorjahre hat sich die Zahl der neu zugegangenen Gefangenen in den Strafanstalten um 36 oder 0,5 %, in den Gerichtsgefängnissen um 2299 oder 1,1 % verringert. Die Zahl der Verpflegungstage hat sich 1888 gegenüber 1887 um 19 036 oder um 0,5 %, gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1885 bis 1887 um 51 404 oder 1,4 % vermindert.

9. Die Kriminalstatistik des Deutschen Reiches für 1886 bespricht Fuld im Gerichtssaal.[8]) Das Bild, welches der Verf. uns entwirft, ist ein keineswegs erfreuliches: Die Kriminalität im allgemeinen hat, wenn auch nicht in so hohem Maße als in frühern Jahren, zugenommen, und zwar namentlich infolge des bedeutenden Steigens der Unbotmäßigkeits- und Roheitsdelikte. Die gleichzeitige Verminderung der Vermögensdelikte erklärt sich aus den bessern wirtschaftlichen Verhältnissen. Gestiegen ist nach Fuld mit der Zahl der Rückfälligen insbesondere diejenige der gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrecher, während gleichzeitig ein Erlahmen kräftiger Repression in der großen Anzahl von Freisprechungen, sowie in der Verwertung geringer Strafmaße sich kundgibt. Als befriedigend erscheint die geringe Kriminalität des weiblichen Geschlechts; die Beteiligung jugendlicher Personen am Verbrechen hingegen hat zwar im ganzen nicht zugenommen, gibt aber trotzdem in mehrfacher Beziehung zu ernsten Besorgnissen Anlaß. Die geographische Verteilung ist im wesentlichen dieselbe geblieben, wie früher, während die konfessionellen Verhältnisse eine Zunahme auf seiten der relativ am stärksten beteiligten katholischen und der evangelischen Bevölkerung, eine Abnahme auf seiten der jüdischen aufweisen, wofür Gründe nichtkonfessioneller Natur als maßgebend betrachtet werden.

10. Gruber, Ungarische Rechtsstatistik.[9]) Der Verfasser gibt eine Zusammenstellung der wichtigsten kriminalstatistischen Daten aus dem vom Kgl. Ungarischen Landesbureau herausgegebenen statistischen Jahrbuche für 1886.

V. Kriminalpolitik.

11. Über den Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen handelt eine kriminalpolitische Studie von Aschrott.[10]) Verf., der die Nutzlosigkeit

---

[8]) Bd. 42 S. 102 ff.

[9]) Gerichtssaal Bd. XLII, S. 292—311.

[10]) S.A. aus Nr. 19 des Nordwestdeutschen Gefängnisvereins. 59 S. Hamburg 1889.

und Schädlichkeit der kurzen Freiheitsstrafen voll anerkennt, bespricht kritisch die in der letzten Zeit in der gleichen Richtung gemachten Vorschläge und kommt zu dem Endergebnis, daß zu einer Beseitigung der vorhandenen Übelstände, abgesehen von der Neuregelung der Geldstrafe, sich nur die Einführung der Friedensbürgschaft und des Urteils mit bedingter Strafe empfehlen läßt. Besonders über die Friedensbürgschaft und bedingte Verurteilung finden sich eine Reihe interessanter Angaben.

12. Drei Aufsätze zur Reformbewegung im Strafrecht, welche seiner Zeit in Zeitungen beziehungsweise Zeitschriften erschienen waren, hat Schmölder[11]) jetzt in einem besondern Heft veröffentlicht.

Der erste derselben[12]) ist überschrieben: Die Freiheitsstrafen und die Besserungstheorie. Verf. macht die Besserungstheorie dafür verantwortlich, daß man die Gefängnisreform nicht am richtigen Ende angefaßt habe, große, elegante Zuchthäuser baute und die Zustände der kleinen Gefängnisse, der Vorschulen der Verbrecher, nicht beachtete. Daher müsse sich die Reformbestrebung zunächst gegen die Besserungstheorie wenden. An Stelle der langen Strafen mit ihren Nachteilen müssen kürzere, schwerer empfundene Strafen treten.

Der zweite Aufsatz[13]) behandelt: „Unsere Berufsverbrecher." Verf. fordert für sie schärfere Strafen, etwa nach dem Vorbild des militärischen strengen Arrests usw., welche dem Berufsverbrecher das Heimatsgefühl in der Strafanstalt rauben können. Weiter empfiehlt er nach Vorbild des Allgem. Landrechts, die Berufsverbrecher nicht eher zu entlassen, als bis sie ausgewiesen haben, wie sie sich auf eine ehrliche Art zu ernähren im stande sind.

Der dritte, umfangreichere Aufsatz[14]) behandelt die Geldstrafe. Verf. behandelt zunächst das juristische Wesen der Geldstrafe, welche sich richte gegen die Einkünfte der Bestraften und sich dadurch von andern, „die Quelle der Einkünfte selber angreifenden Vermögensstrafen, von der Vermögenseinziehung, von dem Verlust der Befugnis zum weitern selbständigen Betrieb einer Kunst oder eines Gewerbes und dem dauernden oder zeitweisen Verlust eines Amts" unterscheidet. Je nach den Quellen der Einkünfte werden Unterarten unterschieden. In der heutigen Gesetzgebung vermißt Verf. die Erkenntnis des rein strafrechtlichen Charakters der Geldstrafe, die einfache Übertragung der zivilprozessualen Vorschriften auf die Geldstrafe führe zu Ungeheuerlichkeiten.

Seine Vorschläge gehen dahin, daß Freiheitsstrafe auf alle schwerern, nicht mit dem Tode bedrohten Verbrechen anwendbar sein müsse, die geeignet sind, allgemeines Ärgernis zu erregen, welche aus Zügellosigkeit oder Arbeitsscheu begangen werden. Alle andern Thaten

---

[11]) Berlin 1889, 44 S. 8.
[12]) Veröffentlicht in Bd. 58 der Preuß. Jahrbücher.
[13]) Veröffentlicht in Nr. 574 der Nordd. Allgem. Zeitung von 1888.
[14]) Bd. 62 der Preuß. Jahrbücher.

haben der Geldstrafe anheimzufallen. Kumulativ habe die Geldstrafe einzutreten im ganzen der Freiheitsstrafe zustehendem Gebiet, vor allem, wo Geiz und Habsucht den Beweggrund der That bildeten.

Dazu sei es erforderlich, die Geldstrafe sachgemäß auszubilden; ihr strafrechtlicher Charakter sei überall durchzuführen, es dürfe besonders nicht mehr bei mehreren Geldstrafen das reine Additionsprinzip gelten, ebensowenig dürfe sie gegen Tote oder Geisteskranke vollstreckt werden. Es sei der Mangel einer Zumessungs- und strafrechtlichen Vollstreckungslehre zu beseitigen. Besonders seien auch die Einkommensverhältnisse der Thäter zu berücksichtigen, die verschiedenen Klassen der Einkommensteuer bieten Gelegenheit zu stufenweiser Festsetzung. Einschränkungen sind hinsichtlich der Übertretungen geboten. Der Richter soll, wenn sich während der Dauer der Strafvollstreckung die Vermögenslage der Verurteilten verschlechtert, befugt sein, die noch ausstehende Summe herabzusetzen und die Zahlungstage für die einzelnen Raten abzuändern. Zahlt der Verurteilte nicht freiwillig, so muß mit Exekution und Offenbarungseid vorgegangen, eventuell Lohn und Diensteinkommen beschlagnahmt werden. Bei Uneintreibbarkeit hat keine Umwandlung in Freiheitsstrafe stattzufinden; Geld und Freiheit sind inkommensurable Größen. In solchen Fällen könnte dem Verurteilten die Ausübung aller staatsbürgerlichen Rechte bis zur Tilgung der Straffumme untersagt werden. Würde ein solcher rückfällig, so wäre Freiheitsstrafe, event. Heranziehung zu Gemeindearbeiten am Platze. Die wahlweise Androhung der Geldstrafe muß ausgedehnt werden besonders auf Vergehen aus Fahrlässigkeit, auf Antragsdelikte, auf die Mehrzahl der leichtern Vergehen gegen das Eigentum, auf eine Anzahl von Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, gegen Personenstand, persönliche Freiheit, beim Zweikampf. Verf. führt eine Reihe von Paragraphen des St.G.B. vor. Bei den Vergehen aus Geiz oder Habsucht muß der Schwerpunkt auf die Geldstrafe gelegt werden. Bei den Verbrechen aus gleichem Motiv muß die Geldstrafe bis zu den namhaftesten Summen anwachsen.

Den Einwand, daß durch die Geldstrafe die unschuldige Familie mitgetroffen werde, hält Verf. nicht für durchschlagend. Das Gleiche sei vor allem auch bei der Freiheitsstrafe der Fall. Fälle, in denen die Wirkung der Strafe durch Zahlung der Straffumme seitens einer dritten hinfällig werden würde, hält Verf. für so selten, daß sie nicht in Betracht kommen. Ebensowenig werde die Freiheitsstrafe neben der Geldstrafe eine „kümmerliche Existenz" fristen. Sie werde nur von ihrer jetzigen Hypertrophie geheilt werden und es werde der nötige Ernst zurückkehren.

13. Julius Sakrezewski: „Die heutige Strafrechtspflege mit ihrer Gefahr für die Allgemeinheit und was uns not thut" [15]). Mit großer Lebhaftigkeit und Bestimmtheit, wenn

[15]) Krefeld 1890, 75 S.

auch nicht überall mit der gleichen Sachkenntnis, bekämpft der Verfasser die heutige allzuhumane Behandlung des Verbrechertums. Bei Brutalitätsdelikten und insbesondere gegenüber Messerhelden empfiehlt er die Prügelstrafe; unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher will er zeitlebens unschädlich gemacht wissen. Die Beschäftigung während der Strafzeit soll zu einem wirklichen Übel umgestaltet werden, was sich am besten durch Einführung schwerer Land- und Feldarbeit erreichen lasse. An die letztere muß sich dann unter Umständen Verbannung anschließen. — Zivilrechtlich will der Verfasser die Schadensersatzpflicht des Staates gegenüber dem durch das Verbrechen Verletzten durchgeführt wissen.

VI. Gefängniswesen.

14. An erster Stelle ist als auf die bedeutsamste Veröffentlichung im Gebiete des Gefängniswesens auf das Lehrbuch der Gefängniskunde von K. Krohne, Strafanstaltsdirektor in Berlin[16]) hinzuweisen. Das Lehrbuch enthält trotz nicht allzugroßen Umfanges alles Wichtige aus der weitverzweigten Materie. Nach einem kurzen Abriß (S. 1 bis 38) über die geschichtliche Entwickelung der Gefängnisse, welche mit Hinweisen auf altrömische, griechische, ägyptische Gefängniseinrichtungen beginnt, folgt eine Schilderung des außerdeutschen Gefängniswesens (bis S. 137).

Der das deutsche Gefängniswesen behandelnde Teil des Buches beginnt unter anderm mit einer Schilderung der neuesten Reformbewegungen seit Mitte dieses Jahrhunderts; gestreift wird z. B. auch der nicht Gesetz gewordene Strafvollzugsgesetzentwurf von 1879. Daran schließt sich die Entwicklung des preußischen Gefängniswesens seit Anfang des Jahrhunderts; in einem besondern Paragraphen werden die Grundsätze des Strafvollzugs in den dem Ministerium des Innern unterstehenden größern Gefängnissen behandelt. Gesondert behandelt werden noch die badischen Verhältnisse, während die übrigen Bundesstaaten nur sehr kurz besprochen werden. Bezüglich Hessens sei vom Referenten zu S. 185 berichtigend hervorgehoben, daß die Neubewilligung des Zellengefängnisses in Butzbach nicht auf eine Anstalt von 500 Köpfen lautet. Die entgegen dem dahin gehenden Antrag bewilligte Summe ermöglicht nur den Bau einer Anstalt für 334 Gefangene. (Vergl. Z. X 324.) Die Besprechung der Behandlung der Jugendlichen und der Anstalten für korrektionelle Nachhaft schließt den Abschnitt.

Der folgende Abschnitt behandelt die internationalen Kongresse in ihrer zeitlichen Folge mit kurzer Andeutung der auf ihnen behandelten Stoffe.

---

[16]) Lehrbuch der Gefängniskunde unter Berücksichtigung der Kriminalstatistik und Kriminalpolitik. Mit 15 Tafeln. Stuttgart, Enke 1889, 610 S.

Der II. Teil trägt die Überschrift „Verbrechen und Strafe". Zunächst werden unter Anführung einiger statistischen Angaben der Umfang und die Ursachen, besonders die sozialen Ursachen des Verbrechens geschildert, der Einfluß der fortschreitenden Kultur auf die Steigerung der Verbrechensfälle hervorgehoben. Weiter behandelt Verf. den Verbrecher nach Geschlecht, Alter, Beruf, Stand und Religion. Auch hier werden die einzelnen Punkte statistisch belegt, ebenso bei Besprechung der Gelegenheits-, Gewohnheits- und Gewerbsverbrecher.

In einem neuen Abschnitte werden behandelt Strafe und Strafmittel. Zweck der Strafe ist Sicherung der Rechtsordnung und damit des Bestandes der Gesellschaft. Ausgangspunkt ist für den Verf. das, was v. Bar als sittliche Mißbilligung bezeichnet. Nach einer kurzen Aufzählung und Kritik der verschiedenen Strafen werden die Freiheitsstrafen in ihren Arten und ihrer Dauer dargestellt und kritisiert. Verf. rügt die weitgehende Anwendung der Freiheitsstrafe, wie sie in der Gegenwart herrscht; dadurch habe sie ihre Kraft im Kampfe gegen das Verbrechen eingebüßt. „Zugleich ist in der Volksanschauung dadurch eine gefährliche Verwirrung der sittlichen Begriffe über die Auflehnung gegen die Rechtsordnung des Staates eingetreten. Es sei unrecht, den abgefeimtesten Betrug mit derselben Strafe zu belegen, wie etwa die Übertretung der Jagdpolizei usw. „Eine richtige Strafökonomie sollte mit der Verhängung dieser gerade für den Unbescholtenen besonders harten Strafe vorsichtiger sein." Verf. ist für weitere Ausdehnung des Verweises, der Geldstrafe, für Einführung des Haus- oder Ortsarrests, Friedensbürgschaft usw. Bezüglich der Geldstrafe schlägt Verf. vor, sie solle nicht nach bestimmten Summen, sondern nach Monatssteuersätzen der Klassen- und Einkommensteuer bemessen werden. Wer die Beträge nicht zahlt, soll sie im Arbeitshause abarbeiten. Von den Nebenstrafen an der Freiheit werden die Polizeiaufsicht und die Verweisung in ein Arbeitshaus besprochen. Bezüglich der letztern befürwortet Verf. die Anwendung ohne vorhergehende Haftstrafe und Steigerung der Maximalstrafe über 2 Jahre hinaus. Ganz kurz werden auch die Ehrenstrafen erwähnt.

Daran schließt sich die ausführliche Besprechung des Strafvollzugs und der Strafvollzugssysteme, zuerst die gemeinsame Haft. Verf. schildert die bekannten Zustände in den kleinern Gefängnissen und hebt auch die schweren Übelstände der Gemeinschaftshaft in den großen Gefängnissen hervor. Er kommt zu dem Schluß, daß „Strafvollzug in gemeinsamer Haft heißt, den Rechtsbrecher dadurch für seinen Rechtsbruch strafen, daß man ihn auf Staatskosten weiter im Verbrechen ausbildet". Jeder Versuch, die Mängel des Systems zu heben, sei gescheitert. Dagegen kommt Verf. bezüglich der Einzelhaft zu dem Ergebnis, daß sie dem „sittlichen Grunde und dem staatlichen Zwecke der Strafe" am vollkommensten entspreche. Ihr Grundgedanke sei, dem Gefangenen den Ernst des Strafzwanges und den Verlust der Freiheit voll zum Bewußtsein zu bringen, die Ge-

meinschaft der Rechtsbrecher untereinander zu hindern, den Gefangenen zu einem gesetzlichen Leben zu erziehen. Die verschiedenen Angriffe, welche man gegen die Einzelhaft erhoben hat, werden besprochen und gefordert, daß der mit Einzelhaft Bestrafte nicht unvermittelt aus der Zelle in die Freiheit komme. Verf. bespricht zum Schluß kritisch das „Strafensystem", nach welchem die Strafe in die drei „Stufen": Einzelhaft, Gemeinschaftshaft und vorläufige Entlassung zerfällt. Die vorläufige Entlassung hält Verf. für ein ganz hervorragend taugliches Mittel gegen das Anwachsen des gewohnheitsmäßigen Verbrechertums. Sehr scharf wird endlich die Deportation verurteilt, während eine Beförderung der freiwilligen Auswanderung der Entlassenen befürwortet wird.

In dem folgenden Abschnitte werden die Strafunmündigen besprochen, so besonders die Geistesgestörten, wobei Lombroso und seine Schule scharf bekämpft wird, und die Jugendlichen, bei denen eine Neufestsetzung der bedeutsamen Altersgrenzen auf 14 und 20 Jahre befürwortet wird. Ausführlich wird auch der Fürsorge für Entlassene gedacht und über die Beseitigung der sozialen Ursachen des Verbrechens gesprochen, als welche Verf. besonders die wirtschaftliche Not und die „maßlose individuelle Freiheit (Zuchtlosigkeit)" ansieht.

Der dritte Teil behandelt den Gefängnisbau. Verf. schildert die allgemeinen Forderungen, die an Bau und Einrichtung der Gefängnisse zu stellen sind, die allgemeinen Grundsätze bezüglich der Trennung der Geschlechter, der Größe, der Lage usw.; die Nebenanlagen, die Zellengefängnisse und Zelleneinrichtung und anderes. Auch die Untersuchungsgefängnisse, Polizeigefängnisse, Arbeitshäuser, Zwangserziehungsanstalten werden kurz erwähnt.

Der vierte Teil behandelt die allgemeine Gefängnisverwaltung. Hervorzuheben wäre aus ihm das über die einheitliche Leitung des Gefängniswesens, über die Frage, ob sie der Justiz oder der Verwaltung zustehen solle, Gesagte. Verf. verlangt für kleinere Staaten, die oberste Leitung müsse in die Hand eines dem Minister unmittelbar unterstellten Decernenten gelegt werden, in großen Staaten müsse eine besondere Abteilung im Ministerium errichtet werden, nicht mehr dürfe das Gefängnisdecernat als ein nebensächliches behandelt werden.

Der fünfte Teil enthält die Darstellung der Einzelverwaltung. Die Aufnahme der Gefangenen in die Anstalt und was bei der Aufnahme zu beachten ist, die Verwahrung der Gefangenen und wie sie sicher zu gestalten, wie Ausbruchsversuche zu verhindern, wie der Gefangene zu bewachen, wann der Aufseher die Waffe gebrauchen darf, was gegen Feuersgefahr zu thun ist, was bei Entweichung eines Gefangenen, wird genau geschildert. Die Behandlung der Gefangenen, die Zellenbesuche der Beamten werden kurz erwähnt, eingehend dagegen Disziplin und Disziplinarstrafen besprochen. Die körperliche Züchtigung hält Verf. für einen Überrest aus barbarischer Unkultur und verdammt sie unnachsichtlich, ähnlich den Lattenarrest.

Nach einer Besprechung der Gefangenenverpflegung, beziehungsweise

Ernährung, ihrer Bekleidung, Lagerung, der Reinigung der Anſtalt uſw., ihrer Heizung und Beleuchtung, baulichen Unterhaltung, wendet ſich Verf. ausführlich zur Gefängnisarbeit. Er beſpricht die drei Arten des Arbeitsbetriebes, den Betrieb durch Unternehmer und für deren Rechnung, den Betrieb durch die Anſtaltsverwaltung für Rechnung eines Unternehmers, und den Betrieb durch die Anſtaltsverwaltung für eigne Rechnung, von denen er die erſtere nicht billigt, die zweite für unbedenklich hält, während er die dritte für die vom ſittlichen und ſtrafrechtlichen Standpunkt aus geeignetſte anſieht, vorausgeſetzt, daß ſie die wirtſchaftlichen Gefahren, welche in ihrer Ausführung liegen können, vermeidet. Als paſſende Arbeitszweige werden aufgeführt: Tiſchlerei, Drechslerei, Korbflechten, Weben, und andre Handwerke, für weibliche Gefangene beſonders Spinnen, Handnähen, Stricken. Unter gewiſſen Vorausſetzungen ſind auch landwirtſchaftliche Arbeiten erwünſcht. Arbeitszweige, welche nur mit Kraftmaſchinen ausführbar ſind „oder welche eine derartige Arbeitsteilung erfordern, daß der Gefangene dabei zur Maſchine wird und verdummt", ſind fernzuhalten. Bedenken beſtehe gegen die Außenarbeit, zuläſſig ſoll ſie nur bei öffentlichen Arbeiten ſein, an Kanälen, Deichen, Feſtungen uſw. Für die Zuweiſung zur Arbeit iſt auf die Individualität des Sträflings und ſeine frühere Ausbildung Rückſicht zu nehmen. Die Arbeitszeit ſoll eine 10ſtündige ſein, das Arbeitsmaß bemeſſen werden nach der Durchſchnittsleiſtung des freien Arbeiters. Kurz werden auch die Grundſätze, nach denen ſich die Verwaltung des Arbeitsbetriebes richten ſoll, beſprochen, ebenſo auch der Ertrag der Arbeit und das, was ihn beeinflußt. Bei der Frage nach dem Arbeitsverdienſtanteil der Sträflinge kommt Verf. zu dem Schluſſe, es ſolle der Staat den Arbeitsvertrag als Erſatz der Strafvollzugskoſten für ſich nehmen, auf Einziehung der Haftkoſten aus dem Vermögen des Gefangenen aber verzichten. Zum Schluß des Abſchnitts beſpricht Verf. die Arbeitsbelohnung der Gefangenen; er will den Gefangenen allenfalls geſtatten, einen Teil derſelben zu Anſchaffung von Milch, Brot, Butter uſw. zu verwenden, iſt aber gegen die Zulaſſung eines jeden Genußmittels, z. B. Tabaks, viel eher erklärt er die Anſchaffung von Büchern, Zeichenmaterial, auch will er Zellengefangenen die Beſchaffung einer Blume oder eines Vogels geſtatten. Zur Entlaſſung hat ſich der Gefangene mit anſtändiger Kleidung und Arbeitszeug zu verſehen. Beſonders aber ſollte die Arbeitsbelohnung den Angehörigen des Gefangenen zugewendet werden. Bei der Entlaſſung ſoll ihm nicht ſein ganzes Guthaben auf einmal gegeben werden, wie das z. B. in Preußen auch ſchon rechtens iſt. Der Gefangene bekommt die Reiſekoſten, die Polizeibehörde oder der Fürſorgeverein das übrige zur ſtückweiſen Auszahlung. Leider wird dieſe Beſtimmung nicht immer zweckmäßig gehandhabt. Nachdem noch über die Frage, wie hoch die Prämie zu bemeſſen ſei uſw., geſprochen iſt, wird endlich noch der Arbeitsbetrieb in den kleinen Gefängniſſen geſtreift, eine Frage, von deren Löſung wir allerdings noch weit entfernt zu ſein ſcheinen.

Über den V. Abſchnitt, der die Aktenführung über die Gefangenen beſpricht, ſowie den VI. Abſchnitt, der vom Kaſſenweſen handelt, kann kurz hinweggegangen werden. Dagegen bedarf der VII. Abſchnitt, welcher die Geſundheitspflege behandelt, der Beachtung. Verf. beſpricht die Aufgaben der Geſundheitspolizei, welche ſchon bei Bau und Einrichtung des Gefängniſſes einzuſetzen habe und die ganze Verwaltung des Gefängniſſes begleiten müſſe, die bei Beobachtung der Gefangenen auf ihren Geſundheitszuſtand zu löſenden Aufgaben, beſonders die bei Eintritt derſelben in die Anſtalt ſtattfindende Unterſuchung, ſowie die Beobachtung während des Strafvollzugs, die Krankheiten und die Behandlung der Kranken, beſonders auch der Geiſteskranken.

Der Abſchnitt VIII behandelt die religiöſe Pflege; beſonders den Gottesdienſt, die Seelſorge, der IX. Abſchnitt den Unterricht und Bücherleſen. Verf. weiſt darauf hin, daß die Mehrzahl der Sträflinge gar keine oder ſchlechte Schulbildung beſitze. Es ſei verkehrt, darin die Urſache des Verbrechens ſuchen zu wollen. Die Thatſache ſei nur ein Zeichen für die ſoziale, wirtſchaftliche oder geiſtige Notlage, auf der das Verbrechen erwachſe. Ebenſo vermöge Vermehrung der Schulkenntniſſe den Verbrecher nicht vom Rückfalle abzuhalten. Der Unterricht ſolle beſonders das Denken und Nachdenken des Verbrechers wecken, „damit jede Handlung überlegt wird nach Urſache, Zweck und Folgen“. Er ſoll dem Niederdrückenden und Abſtumpfenden der Strafe entgegenwirken. Verf. behandelt genauer die Gegenſtände des Unterrichts, Stundenzahl, die Methode des Unterrichts, die Bibliothek und ihre Verwaltung, wobei eine Reihe von nach Anſicht des Verf. empfehlenswerten Büchern aufgezählt wird.

Der X. Abſchnitt umfaßt den Briefwechſel und die Beſuche. Sittlich hebender Verkehr unter Eltern, Kindern uſw. iſt zu geſtatten, ſittlich nachteiliger rückſichtslos zu hindern. Bei der Einſicht in den Briefwechſel des Gefangenen ſei ſchonend zu verfahren. Unbedingt muß Kenntnis von ihm nehmen der Vorſtand, das ſei richtiger, als die Einſicht in die Briefe, wie z. B. in Baden, dem Arzt oder Geiſtlichen zu geben. Der Briefwechſel darf nicht zu häufig ſein. Alle 3 Monate ſoll der Gefangene einen Brief erhalten und ſenden dürfen. Auch die Zahl der Beſuche ſoll dem gleich bemeſſen werden. Stets hat ein Beamter bei denſelben gegenwärtig zu ſein. Beſondere Tage und Stunden ſind für ſie zu beſtimmen.

Der XI. Abſchnitt behandelt die beſondern Anſtalten. Verf beſpricht die Unterſuchungsgefängniſſe. Alles, was an Strafe erinnere, ſei fern zu halten; der Unterſuchungsgefangene ſei nur dann mit andern Gefangenen zuſammenzubringen, wenn leibliche oder geiſtige Geſundheit es verlangen. Eignes Bett, eigne Verpflegung und Beſchäftigung iſt geſtattet. Zwang zur Arbeit iſt unzuläſſig, Gelegenheit zur Arbeit iſt zu bieten. Bezüglich der Anſtalten für Jugendliche wird betont, daß das erziehliche Moment mehr in den Vordergrund zu treten habe. Körperpflege und Ausbildung für den ſpätern Beruf iſt zu beachten. Immerhin ſoll das Gefängnis auch hier nicht zur

Schule oder Erziehungsanstalt werden. Verf. scheint das von der Schaffung von lediglich für Jugendliche bestimmten Anstalten zu fürchten und meint, daß die besondern Eigentümlichkeiten auch in jedem größern wohlgeordneten Gefängnis erreichbar sind. Einzelhaft ist auch hier geboten. Mit den Strafanstalten für Jugendliche sind die Zwangserziehungsanstalten nie zu verbinden, ebenso sind die letztern für die nach § 55 Überwiesenen und die unter § 56 St.G.B. Fallenden zu trennen. Erstere seien nach Preußens Vorgang den Kommunalverwaltungen, die Anstalten nach § 56 dem Staate zuzuweisen. Verf. bespricht die einzelnen für die Verwaltung von Zwangserziehungsanstalten üblichen Systeme, das Massen- (Kollektiv-) System, das Familiensystem und das Schulsystem, von denen die beiden ersten als unzweckmäßig verworfen werden. Zöglinge verschiedenen Geschlechts sind nicht in derselben Anstalt unterzubringen. Straffe Disziplin, event. mit dem Stock, aber auch wohlwollende Freundlichkeit soll herrschen, einfache, nicht verwöhnende, aber kräftige Nahrung soll gereicht werden. Die Arbeit, auf deren Art es weniger ankommt, soll anstrengend und andauernd sein. Der Gesundheitspflege ist besondere Sorgfalt zu widmen, aber der Zögling nicht zu verweichlichen. Der Schulunterricht soll bei den unter 14 Jahr alten Elementar-, bei ältern Fortbildungsunterricht sein. Persönlicher und schriftlicher Verkehr ist streng zu beaufsichtigen. Die Beamten einer solchen Anstalt müssen in erster Linie Erzieher sein, besonders aber verlangt Verf., daß der Vorsteher ein wissenschaftlich gebildeter und praktisch erfahrener Pädagog sei. Für die Anstalten mit weiblichen Zöglingen ist natürlich weibliche Leitung und Verwaltung erforderlich. Bezüglich der Arbeitshäuser wird mit Recht betont, daß andre Personen als Bettler usw., z. B. Arme, Sieche oder gar verwahrloste Kinder, in ihnen nicht aufzunehmen seien, sowie daß man gesonderte Anstalten für Männer, Weiber und Jugendliche schaffen müsse. Auch im Arbeitshaus sei die Gemeinschaftshaft verderblich, Einzelhaft müsse wenigstens für den ersten Teil der Haft unbedingt eintreten. Regelmäßig habe die Entlassung des Korrigenden nur eine vorläufige zu sein; es sei dafür zu sorgen, daß er „aus der Arbeit in die Arbeit, nicht aber aus der Arbeit auf die Landstraße" komme.

Im XIII. Abschnitt wird über die Gefängnisbeamten gesprochen. Verf. betont mit Recht, daß die besten Gefängnissysteme, die besten Reglements nichts ausrichten können, wenn das Beamtenpersonal mangelhaft ist. „Es ist eine Thorheit, sich um Strafvollzugssysteme zu streiten und ihre Durchführung Beamten aufzutragen, die sie nicht verstehen." Der Beamte muß besonders ausgebildet sein, eine besondere Veranlagung besitzen, er muß gesund, kräftig, von zweifelloser Moralität, gesunder Religiosität, klarem Denken, mutiger Entschlossenheit sein. Personen, die im Gefängnisdienst eine Unterkunft suchen, nachdem sie auf andern Lebensgebieten Schiffbruch gelitten, sind fernzuhalten. Auch soll der Gefängnisdienst nicht zu einem Nebenamt gemacht werden. Verf. bespricht sodann die Unterbeamten, den Dienst und die Aufgaben

des Aufsehers, von dessen Tüchtigkeit bei der steten Berührung, in die er mit dem Sträfling kommt, das meiste abhänge. Daß man den Aufseher aus den Militäranwärtern nehme, sei nicht unrichtig, nur dürfe der Aufseher kein Invalide sein. Auch die Vorschläge, die Aufseher aus tüchtigen Handwerkern auszuwählen, sowie der, die Mitglieder religiöser Körperschaften heranzuziehen, werden, letzterer mit Recht, abfällig erwähnt. Aufseherschulen sind nach Verf. für deutsche Verhältnisse unnötig. Nach einer kurzen Besprechung der übrigen Unterbeamten, der Oberaufseher, des Hausvaters, d. h. Oberaufsehers der Verwaltung, der Werk- und Maschinenmeister, sowie des Aufsichtspersonals in den Weibergefängnissen, für welches „ehr- und achtbare Witwen in mittlern Lebensjahren, von gutem bürgerlichen Stande, die einem Haushalt wohl vorgestanden, ihre Kinder in guter Zucht gehalten haben, in allen weiblichen Arbeiten wohl erfahren sind", am geeignetsten seien, wendet sich Verf. zu den Oberbeamten. Solche, welche ihre ganze, oder doch den Hauptteil ihrer Arbeitskraft dem Gefängnisdienst widmen, seien nur in großen Anstalten nötig. Von den technischen Oberbeamten werden die Geistlichen, deren nur bei Anstalten über 500 mehr als einer sein müsse, der Arzt und der Lehrer, der für 250 Gefangene genüge, behandelt. Letzterer sei aus den tüchtigen, pädagogisch bewährten Volksschullehrern zu nehmen und solle auch musikalisch gebildet sein, um den Gesang unter den Gefangenen pflegen zu können. Der Vorsteher eines größern Gefängnisses muß, damit er die Verantwortung, die ihm allein obliegen soll, auch übernehmen kann, Vorgesetzter aller übrigen Beamten sein und ihnen gegenüber Disziplinargewalt haben. Er muß allgemeine Bildung und solche auf dem Gebiet der Sozialwissenschaften, der Gefängniswissenschaft usw. besitzen. Er muß aber auch pädagogisches Geschick, ohne welches die Behandlung des Gefangenen nicht möglich ist, haben. „Ein guter Strafanstaltsdirektor wird nicht ausgebildet, sondern gefunden." Deshalb dürfe man die Auswahl nicht auf bestimmte Kreise beschränken. Bei der Besprechung der Vorbildung des Oberbeamten sieht Verf. den Mangel der Ausbildung darin, daß sie eine rein empirische sei, er bespricht in günstigem Sinne die den Lesern der Z aus einem Aufsatze des Berichterstatters (Bd. X S. 330 ff.) bekannten badischen Gefängniskurse. An eine kurze Besprechung der Stellung, welche den Gefängnisbeamten im Staatsdienst zuzuweisen wäre, und des ihnen zu gewährenden Gehalts, schließt sich eine ebenfalls nur die Hauptsachen hervorhebende Darstellung der Grundzüge der Gefängnisstatistik, getrennt in Personal- und Verwaltungsstatistik. Verf. schildert die Gesichtspunkte, welche im Auge zu behalten sind, die Gruppen, in welche man das statistische Material am besten teilt.

Ein Anhang schließt das Buch ab. Derselbe enthält neben anderm den Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen, eine Tabelle über die Kosten der Gefängnisverwaltung, die Hausregeln für die Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen der Strafanstalt Wehlheiden, den Speiseetat für die zum Ressort des Ministe-

riums des Innern gehörigen Straf- und Gefangenenanstalten. Desgleichen sind zum Schluß noch eine Reihe von Plänen und Zeichnungen dem Buch beigefügt.

Wenn das Werk im allgemeinen mehr die eigne Ansicht des Verfassers, als gesetzlich feststehende Sätze enthält und zum Ausdruck bringt, so ist das für jeden, der den Stand der behandelten Fragen und die Verschiedenheit der Ansichten kennt, von vornherein verständlich. Vieles ist nicht so, wie Verf. es schildert, aber es sollte, oder könnte doch so werden, wenn wir erst einmal ein Gesetz über das Gefängniswesen haben sollten. Auch da, wo man mit dem Verf. grundsätzlich nicht übereinstimmt, kann man sich der Frische und Überzeugungstreue der Darstellung nicht entziehen, und es ist nur zu hoffen, daß das Buch auch wirklich als Lehrbuch in dem Umfange benutzt werde, als es verdient.

15. Aus dem Strafen- und Gefängniswesen Nordamerikas hat Aschrott[17]) eine Reihe von Mitteilungen gemacht; die Verhältnisse, die er schildert, hat er aus eigner Anschauung auf eine Studienreise kennen gelernt. Anders als in seinem, den Lesern der Z bekannten Buche über das englische Gefängniswesen (Bd. VIII S. 618) handelt es sich hier nicht um eine systematische Schilderung. Eine solche ist nach Verf. Ansicht auch bei der Ungleichartigkeit der amerikanischen Verhältnisse unmöglich; es werden vielmehr in der Reihenfolge, in der Verf. die Einrichtungen kennen lernte, dieselben besprochen.

Verf. behandelt zunächst die Einrichtungen des Staates New-York und hebt im Anschluß an das dort Gesehene eine Reihe von dem amerikanischen Gefängniswesen gemeinschaftlichen Punkten hervor. Er erwähnt die Thätigkeit der Prison Association of New-York und schildert kurz die in Amerika allgemein bestehende Dreiteilung der Strafanstalten in State Prisons oder State Penitentiaries, District prisons oder Houses of correction und County oder City jails, von denen die ersten etwa unsern Zuchthäusern, die zweite Gruppe etwa unsern Landgerichtsgefängnissen, die letztern unsern Amtsgerichtsgefängnissen entsprechen. Neben diese drei Hauptarten treten in den größern Städten noch Houses of industry oder Workhouses besonders für Bettler, Vagabunden, Trunkenbolde usw. Kurz werden auch der Arbeitsbetrieb und die Arbeitssysteme geschildert. Hervorzuheben ist, daß noch heute in einigen südlichen Staaten das sogenannte lease system besteht, nach welchem der Gefangene an den Unternehmer verpachtet wird, der ihm Unterkunft und Verpflegung gewährt und dafür über die Arbeitskraft des Gefangenen frei verfügt.

Bemerkenswerth ist auch die Einrichtung der good time laws, welche fast in allen Staaten eingeführt, dem Gefangenen einen gesetzlichen Anspruch darauf gewährt, durch gutes Verhalten, Gehorsam und Ar-

---

[17]) Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge . . . herausgegeben von R. Virchow, Hamburg 1889.

beitsamkeit die Strafdauer abzukürzen und bei guter Führung außerhalb der Anstalt Erlaß des Restes zu erlangen.

Neben diesen Anstalten besitzt New-York noch eine Anstalt ganz eigner Art in der Reformatory zu Elmira für besserungsfähige und besserungsbedürftige noch nicht Vorbestrafte im Alter von 16 bis 30 Jahren. Die Dauer der Strafzeit liegt innerhalb bestimmter Maximalgrenzen in der Hand des Anstaltsvorstandes. Nach bestimmtem Klassen- und Markensystem muß der Sträfling, oder sagen wir besser bei der Art des Strafvollzugs, der Zögling mindestens ein Jahr in der Reformatory bleiben, wo er Arbeits- und Schulunterricht erhält. Eine Anstaltszeitung und Bibliothek sorgt für Bildung und Unterhaltung. Die Entlassung ist zunächst eine bedingte. Die Ergebnisse werden gelobt; eine Reihe andrer Staaten haben bereits nach dem Muster New-Yorks die gleichen Einrichtungen getroffen, andre stehen im Begriff dies zu thun.

In ähnlicher Weise, wenn auch bedeutend kürzer, erstrecken sich Aschrotts Schilderungen auf eine Reihe andrer Staaten. Hervorzuheben sind einige Punkte aus den Einrichtungen von Massachusetts. Dort ist das Gefängniswesen in hohem Maße centralisiert, es unterstehen besonders die State prisons einer aus fünf Personen, worunter zwei Frauen, bestehenden Behörde. Die Unterschiede gegenüber den Einrichtungen New-Yorks treten zunächst in der Reformatory hervor. Besonders die Schilderungen über die milde Behandlung der Gefangenen, welche unter sich Klubs zu geselliger Unterhaltung bilden dürfen usw., sind interessant. Genauer besprochen wird die Einrichtung der bedingten Freilassung (conditional liberation); sie fand sich zunächst seit 1869 beim Verfahren gegen Jugendliche, welche man möglichst vor Freiheitsstrafe bewahren wollte und denen vielfach durch das Urteil eine gewisse Probezeit aufgelegt wurde, während welcher sie zwar in Freiheit blieben, aber durch einen Beamten, den State agent, genau beobachtet und beaufsichtigt wurden. Diese Idee ist 1869 ins Leben getreten, 1878 und 1880 weiter ausgedehnt und gilt jetzt für den ganzen Staat.

Auch das pennsylvanische Gefängniswesen bespricht Verf.; er schildert seinen Besuch in der Eastern Penitentiary auf Cherry Hill bei Philadelphia, dem Muster für die Isoliergefängnisse der Welt, wo er gesehen habe, daß faktisch von Isolierung keine Rede sei, und bemerkt, daß in den andern amerikanischen Strafanstalten das System der Isolierung auch bei Tage aufgegeben sei.

Kurz erwähnt werden noch die Einrichtungen Marylands, Ohios, von denen der letztere Staat sehr rege auf dem Gebiete der Gefängnisreform thätig ist und dessen Behandlung der vorläufigen Entlassung Verf. bespricht. Über das, was Verf. weiter westlich gesehen, finden wir nur Andeutungen; er bemerkt zum Schluß, daß die Reformbestrebungen Amerikas im wesentlichen auf gleichem Boden stehen wie die internationale kriminalistische Vereinigung.

16. Über die Disziplin in den Strafanstalten und ihre Handhabung handelt ein kleiner Aufsatz des Strafanstaltsdirektors Regitz[18]) in Halle. Verf. betont, daß die Disziplin so sein müsse, daß der Sträfling die Strafe als solche empfinde, falsch sei das Anfassen mit Glacéhandschuhen. Der Gefangene müsse aber auch merken, daß sie fern sei von Willkür und Laune. Rückfällige seien schärfer zu behandeln als andre. Verf. tritt warm für das Schweiggebot ein; überhaupt werde durch die scheinbar kleinlichen Sätze des Reglements dem Sträfling stets zum Bewußtsein gebracht, wo er sich befinde, er werde gelehrt, sich in jeder Beziehung unterzuordnen. Das hauptsächlichste Mittel dazu liegt in den Disziplinarstrafen, welche sowohl abschreckend als erziehend wirken. Verf. behandelt kurz die Art und Weise, wie am sichersten und schnellsten das die Disziplinarstrafe nach sich ziehende Vergehen festzustellen sei und bespricht sodann die verschiedenen Disziplinarstrafarten. Bei Arbeitsscheu, Übermut usw. empfiehlt Verf. Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot, oder wenn das nicht angeht, Entziehung des Bettlagers, sogenannten Nachtarrest, beide seien unschädlich, aber empfindlich. Strenger Arrest sei bei Arbeitsverweigerung, Ungehorsam usw. angezeigt. Oft werde ihm der Nachtarrest vorzuziehen sein, da er den Vorteil biete, daß der Sträfling durch ihn der Arbeit nicht entzogen werde. Verlust der Arbeitsprämie sei vorzugsweise anzuwenden bei Faulheit, Verderben von Arbeitsmaterial. Als ultima ratio komme in den Zuchthäusern bei Widerstand, Angriff und Beleidigung Beamter und ähnlichen groben Verstößen die Prügelstrafe in Betracht. Verf. meint mit Recht, daß sie auch bei frechen und arbeitsscheuen Vagabunden und Gefängnissträflingen mit Ehrverlust, welche zum Teil schon Gäste der Zuchthäuser gewesen sind, am Platze sei. Es wird zutreffend hervorgehoben, daß nicht nur bei den Beamten der Gefängnisverwaltung, sondern auch im Volke sich mehr und mehr die Stimmung für die körperliche Züchtigung zu regen beginne und zwar nicht nur für Anwendung der Züchtigung als Disziplinar-, sondern auch als richterlich verhängte kriminelle Strafe. Man müsse die allzu drastischen Schilderungen von Wirth auf ihren wahren Wert zurückführen und dürfe sich nicht von einer ungesunden, falschen Humanität leiten lassen. Bismarcks Ausspruch: „Humanität gegen die Herren Mörder ist sehr schön, aber seien Sie auch gegen die ehrlichen Leute etwas human," sei zutreffend. Man solle die Strafe beibehalten, sie wenig, aber dann so kräftig und intensiv wie möglich vollstrecken. Nicht günstig sei es, daß, da in Gefängnis und Zuchthaus die gleichen Disziplinarstrafen angewendet werden, der Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnis noch mehr verwischt werde, es müsse so wenigstens in der Dauer und Art ihrer Anwendung der Unterschied markiert werden.

Trotz aller einheitlichen Vorschriften seien gewaltige Unterschiede

---

[18]) S. A. aus dem 7. Jahresbericht der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt; 24 S.

in der Anwendung der Disziplinarstrafen durch die preußische Gefängnisstatistik nachgewiesen. Das werde verursacht in erster Linie durch das System, nach welchem die Anstalt erbaut sei, es komme weiter in Frage die Art der Beschäftigung, ob Gefangene mit kurzer oder langer Strafdauer in einer Anstalt sich befinden, ob vorwiegend Rückfällige oder Nichtrückfällige. Von entscheidendem Gewicht ist aber die Person des Vorstehers selbst. „Wenig Strafen sind sicherlich nicht ein Beweis dafür, daß wenig Vergehen in der Anstalt vorkommen, sondern nur, daß dieselben übersehen und nicht angezeigt werden." Mit einer Reihe von Thesen, die Verf. vorschlägt, um größere Einheitlichkeit zu erzielen, schließt der kleine Vortrag.

Derselbe ist schon deswegen, weil Verf. einer unsrer erfahrensten Gefängnispraktiker ist, allen, welchen die Frage am Herzen liegt, zu empfehlen. Verf. sieht die Dinge wie sie sind und hält sich fern von falscher Weichherzigkeit, wie sie leider noch vielfach heute am unrechten Platz geübt wird.

17. In einem Aufsatze über die Pflicht der Kirche gegen die Gefangenen[19]) stellt Strafanstaltspfarrer Dr. v. Koblinski etwa folgende Sätze auf. Es ist dahin zu streben, daß für jedes Gefängnis, ohne Rücksicht auf seine tägliche Durchschnittsbelegung, ein Geistlicher zum ständigen Seelsorger ernannt werde. Derselbe soll im Rahmen der Hausordnung jederzeit zu den Straf- und regelmäßig auch zu den Untersuchungsgefangenen Zutritt haben. Allsonntäglich ist für die Gefangenen Gottesdienst oder eine Andacht einzurichten. Im Interesse der Seelsorge im Gefängnis, wie der Fürsorge nach der Entlassung sind Fragebogen einzuführen, die an die Heimatpfarrämter zu senden sind. Die Pastoration von Gerichtsgefängnissen mit einer durchschnittlichen täglichen Belegschaft von unter zehn Köpfen geschieht unentgeltlich durch einen bestellten Ortsgeistlichen. Bei größern Gefängnissen ist, falls nebenamtliche Pastoration nicht ausreichend erscheint, auf Anstellung eines besondern Gefängnisgeistlichen hinzuwirken. Die Fürsorge für die Familien Detinierter und die Entlassenen ist in die Vokation des Geistlichen aufzunehmen.

18. Ausführliche Besprechungen über die Gefängnisarbeit haben auf der XV. Versammlung des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen, welche in Freiburg am 20. September 1887 tagte, stattgefunden. Die Verhandlungen sind im Druck erschienen.[20]) Anhangsweise sind u. a. auch die Referate der Berichterstatter im Wortlaute mitgeteilt.

19. Über die mit dem neuen Speisetarif gemachten Erfahrungen handelt ein umfangreiches, von Strosser auf der 60. Jahresversammlung

---

[19]) S. A. aus den fliegenden Blättern des rauhen Hauses Nr. 6 u. 7, 1889.

[20]) Aarau, Sauerländer 1888, 233 S.

der rheiniſch-weſtfäliſchen Gefängnisgeſellſchaft erſtattetes Gutachten.[21]) Dasſelbe bekämpft die von Krohne und Dr. Andreae ſeiner Zeit gegen den Speiſetarif vom 27. Juli 1874 erhobenen Beſchuldigungen und betont an der Hand langjähriger Erfahrungen, daß derſelbe vollkommen zur Erhaltung eines guten Kräfte- und Geſundheitszuſtandes in den Gefängniſſen genüge und keineswegs die von ſeinen Gegnern, beſonders von Krohne, gerügten Übelſtände nach ſich gezogen habe. Die hohe Mortalität der Gefangenen habe ganz andre Urſachen, als die Gefangenenkoſt. Eine Reihe von ärztlichen Fachleuten habe ausdrücklich die Güte des alten Tarifs hervorgehoben.

Verf. führt manches Beachtenswerte gegen den neuen ſogenannten Wehlheidener Tarif an; er bringt eine Menge überſichtlich geordnetes ſtatiſtiſches Material und kommt zum Schluß zu der Behauptung, daß der neue Etat die Vorausſetzungen und Hoffnungen nicht erfüllt habe, welche man in Bezug auf Krankheit, Sterblichkeit, Arbeitsfähigkeit, Arbeitsleiſtungen und Charakterumgeſtaltung auf ihn geſetzt hatte. Immerhin könne man aber bei Gewährung auskömmlicher Verpflegungszulagen für angeſtrengt arbeitende Gefangene in dem neuen Tarif gern und willig einen Fortſchritt auf dem Gebiet der Beköſtigung des Gefangenen anerkennen. Die Verſammlung war mit dem Vortragenden in jeder Beziehung darin einer Anſicht, daß der alte Etat in keiner Weiſe die von Krohne uſw. behaupteten Nachteile gehabt habe.

20. Auf der 60. Jahresverſammlung der rheiniſch-weſtfäliſchen Gefängnisgeſellſchaft erſtattete in der Konferenz der evangeliſchen Anſtalts- und Aſylsgeiſtlichen Pfarrer Schliemann-Lingen Bericht über „Bibel und Erbauungsbücher in den Händen der Gefangenen“.[22]) Die Beſprechung der vom Referenten vorgeſchlagenen Theſen führte zur Annahme folgender Sätze: 1. Das neue Teſtament iſt allen des Leſens kundigen Gefangenen zu geben. 2. Die altteſtamentliche Heilsgeſchichte gebührt ihnen in der aus der Schule bekannten Form der „bibliſchen Hiſtorien“ (der Berichterſtatter hatte weitergehende Anträge geſtellt). 3. Einzelnen Gefangenen, die deſſen würdig ſind, gebührt aus der Hand des Geiſtlichen die ganze Bibel, beſonders auf den Zellen. Außerdem wurde die Gewährung des Geſangbuchs und Katechismus warm befürwortet, während der vorgerückten Zeit halber von einer Beſprechung der Frage der Erbauungs- und Gebetbücher Abſtand genommen wurde.

21. Auf der gleichen Verſammlung wurde in der Konferenz der Gefängnislehrer über das in Geltung ſtehende Schulreglement beraten.[23]) Die Konferenz beauftragte den Ausſchuß, zunächſt ein klares Bild der thatſächlichen Verhältniſſe zu verſchaffen und dann der Staatsbehörde

---

[21]) 61. Jahresbericht der rheiniſch-weſtfäliſchen Gefängnisgeſellſchaft, Düſſeldorf, in Kommiſſion bei Voß u. Cie., S. 54 bis 82.

[22]) 61. Jahresbericht, Düſſeldorf, Voß u. Cie. in Kommiſſion, S. 82 bis 92.

[23]) a. O. S. 107 bis 114.

die Vorschläge zur Abänderung und Ergänzung, die notwendig erscheinen, zu unterbreiten.

22. Weiter erstattete Landrichter Kirsch Bericht über den Vollzug der Untersuchungshaft.[24]) Derselbe kritisiert besonders die den Vollzug der Untersuchungshaft behandelnden ministeriellen Verfügungen vom 16. März 1881 und 14. Oktober 1884. Die Diskussion über die Einzelheiten kam wegen vorgeschrittener Zeit nicht zum Abschluß und es wurde beschlossen, die über die Verfügungen gemachten Erfahrungen zu sammeln und durch einen Referenten der nächstjährigen Konferenz unterbreiten zu lassen.

23. Der 61. Jahresbericht der Rheinisch-Westphälischen Gefängnisgesellschaft[25]) enthält über das Fürsorgewesen in England ein Referat des Pastor M. Gräber, welches auf der 60. Generalversammlung des Vereins im Jahre 1888 erstattet wurde. Die Fürsorge für Entlassene reicht in England zurück bis zum Jahre 1792, wo die Friedensrichter, welche zugleich Gefängnisvorsteher waren, von der Regierung ermächtigt wurden, auf Staatskosten die Entlassenen in die zur Unterstützung verpflichteten Ortsgemeinden zurückzubefördern. Im Jahre 1823 macht ein Gesetz den Richtern zur Pflicht, zur Unterbringung der Entlassenen mitzuwirken. Weitere Verfügungen folgten nach, welche besonders Geldmittel vom Staate gewährten. Weiter ermöglichte die Abschaffung der vielen kleinen Gefängnisse das Gedeihen; gegenwärtig steht einem jeden Gefängnis ein Fürsorgeverein zur Seite. Die Besuche durch Vereinsmitglieder, die bei Entlassung der Gefangenen in der Anstalt bewiesene Sorgsamkeit, die verschiedenen Asyle werden erwähnt und die Thätigkeit des Vereins dem Sträfling gegenüber geschildert. Die Diskussion führte zur Aufstellung folgender Sätze: 1. eine Ermutigung unsrer Vereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene durch Staats- und Provinzialzuschüsse, welche in einem gewissen Verhältnis zu den Leistungen der Vereine stehen, erscheint wünschenswert. 2. Die Überweisung der Arbeitsprämien Entlassener an die Fürsorgevereine des Bezirks, wohin sie gehören oder sich begeben, zur Verwendung für dieselben ist überall da, wo wohlorganisierte Vereine dieser Art bestehen, von denselben zu erstreben. 3. Die zweckentsprechende Mitwirkung der Fürsorgevereine in der Ausübung der Überwachung von vorläufig Entlassenen, sowie von solchen unter Polizeiaufsicht stehenden Personen, welche Hoffnung geben, daß sie zu einem geordneten Leben zurückkehren, ist zu erstreben. 4. Die Generalversammlung beauftragt den Ausschuß, die zur Ausführung der Resolutionen 1 bis 3 geeigneten Erwägungen anzustellen und Schritte zu thun, sowie in der nächsten Generalversammlung das Resultat und die auf dasselbe gegründeten etwaigen Vorschläge vorzulegen.

---

[24]) 61. Jahresbericht, Düsseldorf, L. Voß u. Cie. in Kommission, S. 93 bis 107.

[25]) Düsseldorf, in Kommission bei L. Voß u. Cie. 170 S. S. 23—48.

24. Über die Organisation der Fürsorge für die Familien Detinierter und die Entlassenen in der Provinz Sachsen und dem Herzogtum Anhalt handelt das Cirkular 7 der Gefängnisgesellschaft zu Halle a. S. Es bespricht in klarer Weise die Gesichtspunkte, welche bei Regelung des Fürsorgewesens zu beachten sind, wenn die Zwecke, welche man anstrebt, erreicht werden sollen.

25. Unter dem Titel: „Die litterarischen Früchte des internationalen Gefängniskongresses in Rom (November 1885)" berichtet v. Jagemann[26]) in knapper, übersichtlicher Darstellung über die Art der Vorbereitung, den Verlauf und die Ergebnisse der dort gepflogenen Verhandlungen. Persönlich äußert der Verf. sich über die Schutzfürsorge für entlassene Gefangene. Er nimmt in Deutschland das Vorliegen eines Bedürfnisses zu vorübergehender Unterbringung solcher Personen behufs Erwirkung von Arbeit (nicht zur Nacherziehung) an und empfiehlt, dieselben, wo dies praktisch thunlich, mit andern Arbeitsuchenden in wohlgeordneten Herbergen zusammenzubringen.

26. Auf die Möglichkeit des Vorkommens unfreiwilliger Einzelhaft über 3 Jahre weist v. Jagemann im Gerichtssaal[27]) hin. Eine so verlängerte Einzelhaft sei im Falle des Vollzugs einer Disziplinarstrafe sowie aus Rücksichten der Gesundheitspflege zulässig. Für bedenklich gegenüber § 22 Abs. 2 R.Str.G.B. hält Verf. jedoch deren Anwendung auch aus Gründen der Sicherheitspolizei, wie dieselbe in Elsaß-Lothringen und Sachsen erfolge. Hier empfiehlt er Trennung während der Nacht, sofern erforderlich auch für gewisse Tageszeiten und Handlungen. Eine solche teilweise Absperrung sei vom preußischen Ministerium des Innern sowie vom badischen Justizministerium angeordnet; sie könne gegenüber § 22 Abs. 1 Str.G.B. nicht als Einzelhaft betrachtet werden und sei daher statthaft.

VII. Besprechung fremder Gesetze.

27. Der österreichische Strafgesetzentwurf wird in zwei Arbeiten von Ofner[28]) und Breitenstein[29]) in recht verschiedener Weise besprochen. Während Ofner von dem Standpunkte ausgeht, daß der Entwurf dem geltenden Rechte gegenüber zweifellos einen erheblichen Fortschritt bedeute, manche Bestimmungen aber für dringend reformbedürftig erachtet und deshalb in ruhig sachlicher Darstellung den allgemeinen, wie den besondern Teil seiner Kritik unterwirft, zieht Breitenstein prinzipiell gegen die Annahme des neuen Gesetzes als

---

[26]) Gerichtssaal XLI S. 27—50.

[27]) Bd. XLI, S. 244—245.

[28]) Einige Reformvorschläge zum Strafgesetzentwurf. Wien, Spieß, 1890. 65 S. (Sep.-Abdr. aus Centralbl. f. jur. Praxis, VII. Jahrgang 1889.)

[29]) Einige prinzipielle Bedenken gegen den neuen Strafgesetzentwurf. Wien, Breitenstein, 1890. 42 S.

einen verhängnisvollen Schritt in lebhafteſter Weiſe zu Felde. Sein Angriff gipfelt in der Ausführung, daß die Vorlage — als Rezeption des Deutſchen Rechts — nicht volkstümlich ſei, daß ſie in fehlerhafter Weiſe Verbrechen und Vergehen kumuliere und letztere aus ihrer bisherigen Gemeinſchaft mit den Übertretungen reiße, daß ſie vermöge ihres unzweckmäßigen Strafenſyſtems die richterliche Macht und Willkür ins Ungemeſſene ſteigere und endlich die ſeit 1874 geltende, neue Strafprozeßordnung völlig ignoriere. Nur durch die parteipolitiſche Konſtellation im Reichsrate, ſowie dadurch, daß man alle in ſtrafrechtlichen Fragen wirklich kompetenten Faktoren um ihre Anſicht überhaupt nicht gefragt habe, ſei die allgemeine Zuſtimmung, welche der Entwurf bisher gefunden, zu erklären.

In dem Aufſatze Ofners ſind namentlich die Kap. VIII (Strafaufſchub) und IX (Kriminalirrenhaus und Trinkerhaus) von allgemeinem Intereſſe: Die Aufnahme der ſogenannten bedingten Verurteilung begrüßt Ofner als einen wirklichen Fortſchritt und hält ſie für geeignet, den Schäden der kurzzeitigen Freiheitsſtrafe in zweckmäßiger Weiſe zu begegnen. Im einzelnen wendet er ſich gegen die beabſichtigte Beſchränkung auf „beſonders rückſichtswürdige Fälle“ ſowie gegen das Erfordernis eines feſtgeſtellten Wohnſitzes, insbeſondere aber gegen den Ausſchluß der Maßregel bei jeder frühern Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens. In letzterer Beziehung hält er ſtraffreie Führung während der allgemeinen Verjährungsfriſt für ausreichend. Verbrecheriſche Irre und Trunkſüchtige, deren Freiſprechung ſonſt wegen mangelnder oder geminderter Zurechnungsfähigkeit erfolgen müßte, wünſcht Ofner in beſondern Kriminalirren- bezw. Trinkerhäuſern unterzubringen und empfiehlt daher folgenden Zuſatz zu § 56 des Entwurfs: „Doch kann der Richter, wenn ein Verbrechen oder Vergehen im Irrſinn begangen wurde, die Zuläſſigkeit der Anhaltung des Thäters im Irrenhaus (Kriminalirrenhaus); wenn ein Verbrechen oder Vergehen im trunkenen Zuſtande begangen wurde, und aus den Umſtänden des Falls eingealterte Trunkenheit hervorgeht, die Zuläſſigkeit der Anhaltung im Trinkerhaus (Trinkerabteilung des Zwangsarbeitshauſes) ausſprechen.“

28. Eine Zuſammenſtellung der die einzelnen Materien des Strafrechts betreffenden Beſtimmungen im Gebiete des Islam gibt Kohler[30]). In einem kurzen Anhang wird vergleichsweiſe auf das Strafrecht der Berbern hingedeutet.

29. Ein ungenannter Verf. hat eine Reihe von ihm über den öſterreichiſchen Strafgeſetzentwurf veröffentlichter Zeitungsartikel unter dem Titel Bemerkungen zu einigen Partieen des Strafgeſetzentwurfs in einem Heft vereinigt erſcheinen laſſen[31]). Die Bemerkungen beziehen ſich auf die verſchiedenſten Gegenſtände, ohne tiefer einzugehen, ſind aber klar geſchrieben und enthalten eine Reihe zutreffender Bemerkungen.

---

[30]) Gerichtsſaal Bd. 41, S. 297—321.

[31]) Wien 1889, bei Manz, 65 S.

30. Eingehender beſchäftigt ſich mit der Regelung der Freiheitsſtrafen des gleichen Entwurfs eine Schrift von Wahlberg, Betrachtungen über die Freiheitsſtrafen in dem öſterreichiſchen Strafgeſetzentwurfe, ſowie über die Grundſätze der internationalen kriminaliſtiſchen Vereinigung[32]). Vieles, was Verf. über die öſterreichiſchen Verhältniſſe ſagt, trifft auch für Deutſchland zu, ſo das Überwiegen der kurzzeitigen Freiheitsſtrafen, ihre Schädlichkeit, das Verſchwimmen der die Strafarten unterſcheidenden Merkmale im Vollzuge. Verf. betont das Verdienſt der Internationalen Kriminaliſtiſchen Vereinigung, auch die Frage nach dem Erſatz der kurzen Freiheitsſtrafen in ihr Programm aufgenommen zu haben; er bekennt ſich als Freund der bedingten Verurteilung und beſpricht weiter die übrigen, die Friedensbürgſchaft uſw. in günſtigem Sinne.

VIII. Notſtand.

31. Andreas von Thur, Der Notſtand im Civilrecht. Habilitationsſchrift. Heidelberg, Winter, 1888. 138 S.

Die Ausdehnung, welche der Verf. dem Begriff des Notſtands gegeben hat, iſt die denkbar weiteſte. So ſpricht derſelbe im erſten Teil ſeiner Abhandlung (S. 6—14) von einem „Notſtand beim Abſchluß von Rechtsgeſchäften", im zweiten von einem „Notſtand bei Erfüllung von Obligationen" (S. 15—35) und verſteht hierunter diejenigen Fälle, wo das Motiv für den Abſchluß eines Rechtsgeſchäfts die Furcht vor einer anders nicht abwendbaren Gefahr war, oder wo die Erfüllung einer Obligation zwar möglich iſt, aber nur durch Übertretung einer andern Rechtspflicht des Schuldners oder durch ein ganz übermäßiges Opfer an deſſen eignen Rechtsgütern erfolgen konnte. Als zum Notſtand gehörig werden ferner (S. 74—78) die Beſtimmungen des Nachbarrechts und (S. 78—119) in ſehr ausführlicher Weiſe diejenigen geſetzlichen Vorſchriften erörtert, nach welchen ein Eingreifen in fremde Rechtsgüter gegen Schadenserſatz ſtatthaft und erzwingbar iſt (bei der privatrechtlichen Enteignung uſw.). Für das Strafrecht bieten dieſe Teile der Arbeit, — eben wegen der Weite des zu Grunde liegenden Notſtandsbegriffs, — kein unmittelbares Intereſſe.

Anders die Behandlung des „Notſtands außerhalb des Gebiets der Obligationen", ſoweit daſelbſt (S. 36—74, 120—137) die Frage erörtert wird, ob jemand, weil er auf andre Weiſe ein eignes Rechtsgut nicht erhalten oder eine Pflicht nicht erfüllen kann, befugt iſt, in eine fremde Rechtsſphäre eigenmächtig einzugreifen:

Nach Erwähnung des Handelns auf (rechtsverbindlichen) Befehl und infolge abſoluten Zwanges, woſelbſt zivilrechtliche Verbindlichkeit des Thäters nicht beſteht, ſcheidet der Verfaſſer hier (S. 43) zwiſchen

---

[32]) S. A. aus Nr. 1—8 der Juriſtiſchen Blätter vom Jahre 1890, Selbſtverlag des Verfaſſers, Wien 1890, 50 S.

Selbsthilfe einerseits und dem eigentlichen Notstand anderseits. Bei der Selbsthilfe liegt ein rechtswidriges Verhalten desjenigen vor, gegen welchen sich die Handlung des Bedrohten richtet, und zwar entweder ein Angriff — Notwehr — oder eine Rechtsverletzung durch Unterlassung — Selbsthilfe im engern Sinn. Demgegenüber handelt es sich beim eigentlichen Notstand um die Aufopferung eines fremden Rechtsguts, von welchem die Gefahr nicht herrührt und dessen Beschädigung zu Gunsten unsrer Sache wir auch mit Hilfe des Gerichts nicht durchzusetzen vermögen (S. 122).[33])

Die Notwehr (S. 44—68) ist, wie der Verfasser insbesondere gegen Pernice ausführt, von den Römern als voll berechtigt anerkannt und zwar sowohl zum Schutze von Leib und Leben als auch des Vermögens (durch Verteidigung des Besitzes). Nur ein besonderer Fall derselben und daher ebenfalls rechtmäßig ist die Verteidigung gegen Sachen und Tiere, welche in unsre Rechtssphäre eindringen.

Entgegen der Notwehr erscheint die (offensive) Selbsthilfe im engern Sinn nach römischem Rechte regelmäßig als unerlaubt (S. 68—74). Der Grund liegt darin, daß es sich hier um eine vollendete Rechtsverletzung handelt, zu deren Wiederaufhebung die Mittel des Staates am geeignetsten sind. Ausnahmen von dieser Regel bestehen in bestimmten einzelnen Fällen für die Trennung und Abholung eigner Sachen bei drohender Gefahr. So darf der Eigentümer seine Sache dem Besitzer wegnehmen, wenn dieser im Begriff ist, dieselbe zu zerstören oder sich der Gerichtsgewalt zu entziehen usw. Hier ist die Rechtswidrigkeit der That ausgeschlossen.

Der eigentliche Notstand (S. 122—137) ferner begründet bei den Römern keine Ersatzpflicht, und zwar wegen mangelnder iniuria. Aus einer einzigen Stelle bei Ulpian folgert nun v. Thur, daß iniuria nicht objektive Rechtswidrigkeit, sondern subjektive Verschuldung bedeute, daß damit das Fehlen des dolus malus, des auf bösen und unsittlichen Motiven beruhenden Willens, bezeichnet werden sollte. Ein solcher, die Schlechtigkeit des Thäters charakterisierender Wille sei nach römischem Rechte zur Bestrafung erforderlich gewesen. Und da die römischen Deliktsklagen ursprünglich Strafklagen waren, so ergab sich hieraus auch die mangelnde Ersatzpflicht. Der eigentliche Notstand ist daher nach v. Thur in Rom nicht rechtlich erlaubt, sondern lediglich straf- und damit ersatzfrei. Dem heutigen gemeinen Rechte aber ist diese Auffassung des Schadensersatzes als Strafe abhanden gekommen; die Ersatzpflicht des im Notstand Handelnden muß daher heute als zu Recht bestehend anerkannt werden. Ausgenommen hiervon ist der Fall des Seewurfs, wo bereits in Rom ein wahres Notrecht des Schiffers gegeben war.

Zum Schluß (S. 137, 138) zieht der Verf. aus seiner Dar-

---

[33]) Ausdrücklich gibt dabei v. Thur zu, daß diese Trennung der einzelnen Fälle den römischen Juristen fremd war, daß Notstand, Notwehr und Selbsthilfe bei ihnen ungeschieden erscheinen.

ſtellung folgende Konſequenzen für das Strafrecht: „Wo Selbſtverteidigung, berechtigte Selbſthilfe oder die Ausübung eines Notrechts vorliegt, da muß auch in unſerm Strafrecht, da jede Strafe eine verbotene Handlung vorausſetzt, die Strafloſigkeit der Notſtandsverletzung über den im Str.G.B. § 54 geregelten Fall der Gefahr für Leib und Leben hinaus anerkannt werden. Für die übrigen Fälle läßt ſich aus dem Civilrecht ein Grund der Strafloſigkeit nicht ableiten."

IX. Vorſatz.

32. Seine aus frühern Arbeiten großenteils bekannten Anſichten entwickelt v. Buri neuerdings wiederum in zwei Aufſätzen im Gerichtsſaal.

Der erſtere derſelben: „Über die Begriffe des Vorſatzes und der Handlung"[34]) ſtellt ſich im weſentlichen als eine Bekämpfung der Vorſtellungstheorie dar. Der Verf. verwirft zunächſt die Vorſatzdefinition v. Liszts, wendet ſich ſodann gegen den von J. v. Kries aufgeſtellten Begriff der adäquaten Verurſachung und ſeine Verwertung in der Schuldlehre und beſtreitet weiter, — namentlich gegen v. Kries und Baumgarten, — die Berechtigung des Begriffs der Gefahr und insbeſondere deſſen Brauchbarkeit innerhalb der Verſuchslehre. Das Wollen des Erfolges, nicht das Vorausſehen desſelben, iſt ihm das Entſcheidende; ein nicht gewollter Erfolg dürfe auch nicht als vorſätzlich verurſacht aufgerechnet werden. Gewollt aber iſt ſtets der als notwendig vorausgeſehene Erfolg, der als möglich vorgeſtellte nur, ſofern er gleichzeitig „begehrt" war. Ferner wird dann die ſchon früher vertretene Anſicht wiederholt, daß im Falle der ſogenannten gleichartigen Idealkonkurrenz § 74, nicht § 73 Str.G.B. angewandt werden müſſe, und endlich gegenüber Rohland an der Anſchauung feſtgehalten, daß die Kauſalität der Unterlaſſung eine innere ſei und in der Unterdrückung des auf Abwendung des Verbrechens gerichteten Willens beziehungsweiſe des Pflichtbewußtſeins beſtehe.

Durch die Angriffe v. Buris gegen die Vorſtellungstheorie zieht ſich überall der Gedanke, daß die Anhänger jener in dem „Vorſatz" einen den „Willen" vollſtändig erſetzenden Begriff zu ſchaffen beabſichtigt hätten, neben welchem insbeſondere die Rechtswidrigkeit, welche nach Buri im Willen enthalten, und die Zurechnungsfähigkeit, welche deſſen Vorausſetzung iſt, nicht in Betracht kämen. Demgegenüber ſei hier nur auf die Ausführungen Franks[35]) hingewieſen.

Der zweite Aufſatz v. Buris[36]) bringt eine Beſprechung des Merkelſchen Lehrbuchs. Auch hier bildet die ſubjektive Theorie Buris, welche die Strafbarkeit lediglich von dem verbrecheriſchen Charakter des freien, dem Kauſalgeſetz nicht unterworfenen Willens abhängig macht, den Ausgangspunkt der Kritik: Letztere richtet ſich

[34]) G.S. Bd. 41 S. 408–444.
[35]) Z. X 220 ff.
[36]) G.S. Bd. 42 S. 241–276.

gegen Merkels deterministische Schuldlehre im allgemeinen und deren Konsequenzen für die Strafbarkeit des Versuchs und der Teilnahme insbesondere. Weiter wird — nach kurzer Bekämpfung der Ansichten Lönings und Birkmeyers über die Kausalität — die Annäherung des Begriffs der Begünstigung an denjenigen der Teilnahme, wie Merkel denselben annimmt, zurückgewiesen. Für besonders gelungen hingegen hält v. Buri die Darstellung der Lehre von der Konkurrenz und betrachtet weiter als Vorzüge des Merkelschen Lehrbuchs die Übersichtlichkeit seiner Systematik, die Zurückführung der Normentheorie, der Theorie des Rechtsguts, wie auch der Soziologie auf ihr richtiges Maß, überhaupt die Schilderung des Gegenstandes der strafbaren Handlungen und ihres Wesens.

X. Versuch.

33. Über Rücktritt vom Versuch und thätige Reue handelt eine eingehende Untersuchung von R. Herzog[37]). Die klar disponierte Arbeit zerfällt in vier Teile: I. Rechtsgeschichtlicher Teil, II. Rechtsvergleichender Teil, III. Dogmatisch-kriminalpolitischer Teil, IV. Das deutsche Reichsrecht. Nach einer kurzen, die Ausdrücke thätige Reue und Rücktritt vom Versuch kritisch behandelnden Einleitung wendet sich Verf. zunächst zum

I. Rechtsgeschichtlichen Teil und bespricht zuerst das römische Recht. Mehrere Jahrzehnte unsres Jahrhunderts sei von der communis opinio einfach geleugnet, daß das römische Recht eine Straflosigkeit in dieser Beziehung gekannt habe. Es sei die unbefangene Beurteilung der in Frage kommenden Quellenstellen dadurch getrübt, daß man sie unter falschen Gesichtspunkten betrachtet habe. Zachariä und Luden haben die Straflosigkeit des Rücktritts vom Versuch geleugnet, weil die Römer gar keinen Versuch gekannt hätten. Das sei formalistisch, nicht auf den Namen „Versuch", sondern auf den materiellen Begriff komme es an; derselbe sei den Römern keineswegs fremd gewesen. Verf. verweist auf die Sullanische Gesetzgebung, welche viele Versuchshandlungen unter Strafe stellte; er führt an der Hand der Quellen aus, „daß die Römer voll und ganz das Prinzip straflosen Rücktrittes kannten". Dem in einem kurzen II. Kap. besprochenen kanonischen Recht ist der Gedankengang des römischen Rechts fremd. Jedes Erkennbarwerden des verbrecherischen Willens läßt das Delikt vorhanden sein; einen Versuch gibt es nicht. Die Strafe sollte Züchtigung der sündigen Persönlichkeit sein, um die „conversio morum" herbeizuführen. Daraus folgte aber weiter, daß gemäß der heiligen Schrift für einen Sünder, der sich wieder zu Gott gewandt hatte und einen sittenreinen Wandel führte, die Strafe nicht erforderlich war, ein Gedanke, auf dem z. B. Durantis stand. Der Gedanke ließ sich allerdings nicht durchführen und so vertritt Andreae die Ansicht, die poenitentia

[37]) Würzburg, Stuber, 1889, 292 S.

des Verbrechers könne nicht von Wirkung sein. Bei der Vieldeutigkeit des Ausdrucks poenitentia sei Klarheit schwer zu erlangen. Das III. Kap. behandelt die romanische Gesetzgebung und Wissenschaft des Mittelalters. Im Mittelalter flossen die römischen und kanonischen Anschauungen zusammen. Man begann bald die poenitentia ante delictum perfectum und die post delictum consummatum zu unterscheiden. Beide Fälle werden durch Distinktionen weiter gegliedert. Verf. bespricht die Glosse zum c. jur. civ. und c. jur. can. und im Anschluß daran die italienische Jurisprudenz des XVI. Jahrh., welche eine Fülle von Fragen seiner Ansicht nach in meist durchaus glücklicher Weise behandelt, die noch heute Gesetzgebung und Wissenschaft auf das lebhafteste beschäftigen. Besonders ausführlich ist hier, wie überall, Farinacius. Nach der Theorie der Italiener gestaltete sich die Frage „einfach, sinngemäß und unbedenklich" dahin, daß die Handlungen, „die wirklich schon selbständig eine Verletzung enthielten, die selbständig — abgesehen von einer sie überragenden Absicht — ein Delikt konstituieren konnten", als solche bestraft wurden. Die italienischen Statuten der M. A. haben Verf. nicht zu Gebote gestanden. Das IV. Kap. behandelt das Recht im heiligen römischen Reich, und zwar zuerst den Rücktritt vom Versuch. Ganz kurz werden Volksrechte und Kapitularien gestreift, genauer die Lehre des Klagspiegels behandelt, welche inhaltlich vollkommen der des Odofredus entspricht. Eng verwandt ist Bambergensis und Carolina. Die Frage nach Straflosigkeit des freiwillig abgebrochenen Versuchs ist rückhaltlos zu bejahen. Der Art. 178 C. C. C. ist von einer Reihe vom Verf. angeführter Partikularrechte wörtlich rezipiert, die meisten Landrechte aber enthalten über die „unterstandene" That keine ausdrückliche Bestimmung; Straflosigkeit bei Rücktritt wird auch von der Litteratur jener Zeit, welche Verf. in ausgedehnter Weise benutzt hat, überwiegend angenommen. Einer Straflosigkeit der thätigen Reue gedenkt die C. C. C. nicht; soweit das römische Recht sie kennt, muß sie auch für das Gebiet der Carolina angenommen werden. Aber freilich wurden gerade die Sätze des römischen Rechts gründlich verkannt. Die deutsche Partikulargesetzgebung nach der Carolina hat eine Reihe einschlagender Sätze erlassen. Wo sie Straflosigkeit nicht annimmt, neigt sie doch zur Verhängung einer bloßen Extraordinarstrafe. Verf. führt ein umfangreiches gesetzliches Material an. Das V. Kap. behandelt die neueste Entwicklung des deutschen Rechts bis zum St.G.B. für den norddeutschen Bund. Es werden erwähnt Feuerbach, der code pénal und die deutschen Partikulargesetzgebungen, von denen sich besonders das preuß. St.G.B. eng an das französische Recht anschloß. Die Durchführung eines Prinzips ist in der Gesetzgebung nicht zu erkennen.

Der II. rechtsvergleichende Teil gibt ein weitschichtiges Gesetzesmaterial; außer der deutschen Gesetzgebung von der Josephina an, bringt Verf. in ausgedehntester Weise den Wortlaut nichtdeutscher Gesetze zum Abdruck. Eine ähnlich vollständige Sammlung des Materials ist bisher nicht vorhanden gewesen.

Für den III. dogmatisch-kriminalpolitischen Teil kann Referent auf die Besprechung in Z IX 649 verweisen. Der Abschnitt des Werkes ist als Dissertation des Verf. schon früher erschienen und hat mit unwesentlichen Änderungen in das vorliegende Buch Aufnahme gefunden.

Der IV. positivrechtliche Teil ist dem deutschen Reichsrecht gewidmet. Verf. hat, nachdem er die Fälle des § 209 und des § 158 St.G.B. als nicht zum Thema gehörig ausgeschieden, noch § 46, 163, 204 und 310 St.G.B. zu behandeln. Verf. weist nach, daß seine „Präsumtionstheorie" auch für das R.St.G.B. Anwendung finde. Die Entstehungsgeschichte der einschlagenden Bestimmungen stehe seiner Auffassung zur Seite. Es wird geschildert, daß die Trennung der einheitlichen Bestimmung des § 31 preuß. St.G.B. in die Sätze des § 46 St.G.B. keine materielle Abweichung des letztern vom preuß. Recht nach sich ziehe, sondern aus rein prozessualen Rücksichten (Fragestellung an die Geschwornen) zu erklären sei. Verf. kritisiert scharf eine Reihe seiner Anschauung widerstreitender R.G.E., welche übrigens unter sich nicht vollständig einig sind. Kurz werden zum Schluß die übrigen Paragraphen und ihre Stellung zu der Grundanschauung des Verf. behandelt. Das II. Kap. des 4. Teils behandelt Umfang und Erfordernisse der Strafloſigkeit in den einzelnen Fällen des St.G.B. Verf. behandelt an der Spitze den § 46 und die Fragen, welche sich aus ihm ergeben. Die erste Frage ist, ob sich der Begriff des Versuchs in § 46 nur auf die Fälle beziehe, in denen § 43 Anwendung findet, ob er insbesondere auch die Fälle umfasse, in denen ein Versuchsthatbestand zum delictum sui generis erhoben ist. Auch für letztere nimmt Verf. die Strafloſigkeit an. Auch für das „Unternehmen" wird dies vom Verf. als zutreffend nachgewiesen. Scharf wird im Verlauf der Ausführungen die sich auf § 159 St.G.B. beziehende E. X 324ff. kritisiert. Es erhebt sich die zweite Frage, ob nur der sogenannte einfache, oder auch der sogenannte qualifizierte Versuch durch § 46 umfaßt werde, welche Verf. kurz behandelt, und die dritte, wie lange ein Rücktritt möglich sei. Verf. bespricht besonders den Fall des sogenannten délit manqué. Er weist nach, daß vom allgemein richtigen Standpunkte, ebenso von dem des St.G.B. ein Rücktritt unmöglich sei, wenn sich auch gerade hier in einzelnen Fällen infolge der gesetzlichen Bestimmungen merkwürdige Ergebnisse herausstellen. Die folgenden Erörterungen betreffen die einzelnen Voraussetzungen, welche nach dem Gesetz die Strafloſigkeit bedingen. Besonders ausführlich gedenkt Verf. der Klausel „zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war", die er ganz fallen zu lassen mit Berner vorschlägt. Die §§ 163, 204 und 310 werden ein jeder für sich interpretiert. Ein besonderes Kapitel untersucht die Stellung der Teilnehmer beim Rücktritt des Thäters. Verf. kommt zu dem Schluß, daß der Rücktritt und thätige Reue beim Thäter die Strafloſigkeit der Teilnehmer nach sich ziehe. Das folge aus der accessorischen Natur der Teilnahme und daraus, daß es sich bei Rücktritt usw. um „objektiv strafloſe" Thatbestände handle. Die entgegenstehende Ansicht des R.G. verkenne die

Entstehungsgeschichte und Inhalt wie Bedeutung der Motive. Bezüglich des Rücktritts des Teilnehmers kommt Verf. zu dem Satze, daß Straflosigkeit nur für den Zurücktretenden allein eintrete.

Den Schluß des Buchs bildet die prozessuale Behandlung des Rücktritts vom Versuch und der thätigen Reue; besonders ausführlich wird die Bedeutung der Frage für das schwurgerichtliche Verfahren, in erster Linie die Fragestellung besprochen.

34. Die Grundsätze über den Thatbestand der Verbrechen und der heutige Gattungsbegriff des Versuchs lautet der Titel einer Schrift von Cohn[38]). Dieselbe will die zahlreichen Gegner, welche sich gegen desselben Verf. Buch vom versuchten und unvollendeten Verbrechen[39]) gewendet haben, „noch einmal zu einem Waffengange" herausfordern. Verf. erklärt sich durch die Kritik für überwältigt, aber nicht überwunden. Das, was die vorliegende Abhandlung bietet, beruht, hie und da etwas umgestaltet, wie Verf. selbst bemerkt, auf derselben Grundlage, wie das Hauptwerk. Besonders scharf wendet sich der Verfasser in dem § 5 „Die mir widerfahrene Kritik" gegen v. Liszt, Lammasch und Baumgarten.

Ref. hat von den Ausführungen des Verf. nicht den Eindruck einer besonders großen Siegeszuversicht gehabt und glaubt nicht, daß die Gegner Cohns in dem neuen Kampfe auf Leben und Tod die Toten sein werden.

35. Kroschel steht in seiner Abhandlung Versuch und Mangel am Thatbestand[40]) grundsätzlich auf dem Boden der subjektiven Theorie, welche den Versuch nicht als eine Gefährdung von Rechtsgütern, sondern deshalb straft, weil und insoweit sich darin ein verbrecherischer Wille bethätigt; trotzdem bemüht er sich, einschränkend einen objektiven Thatbestand der Versuchshandlung zu konstruieren. Die Ergebnisse des Verfassers in dieser Richtung sind: 1. Der Versuch am untauglichen Objekt ist straflos. 2. „Versuch liegt nur vor, wenn der Mangel am Thatbestand" (d. h. das Fehlen eines der Merkmale des vollendeten Verbrechens) „die Ausführungshandlung betrifft, nicht irgend ein anderes Begriffsmerkmal des vollendeten Verbrechens. Lediglich auf den Verlauf der Handlung darf sich der den Eintritt der Vollendung vereitelnde Irrtum des Thäters erstrecken, die übrigen Thatbestandsmerkmale müssen sämtlich vorhanden sein." Insbesondere müssen daher Subjekt und Objekt dieselben sein, wie beim vollendeten Verbrechen, ferner die Mittel und alle sonstigen Begriffsmerkmale, welche das Gesetz etwa in den Thatbestand des einzelnen Delikts aufgenommen hat. Fehlt diese Übereinstimmung, so liegt nicht Versuch, sondern straftoser Mangel am Thatbestand vor.

---

[38]) Breslau, Köbner 1889, 90 S.

[39]) Vgl. die Besprechung von Liszt, Z I 107.

[40]) Gerichtssaal Bd. 41 S. 273—296.

Die Bemühungen des Verfassers, in dieser Weise den Konsequenzen der subjektiven Theorie zu entgehen, müssen als gescheitert betrachtet werden. Nur beispielsweise seien hier die Fehler und Unklarheiten seiner Schlußfolgerung an dem ersten der aufgestellten Sätze veranschaulicht. Die Richtigkeit desselben wird aus dem Begriff des verbrecherischen Willens gefolgert. Dieser Wille sei bei Irrtum des Thäters über das Vorhandensein eines geeigneten Objekts nur „subjektiv verbrecherisch", indem jener ein Verbrechen zu begehen *glaubt*; objektiv aber, d. h. „sobald man den wahren Zustand der Dinge kennt und den Irrtum hinwegdenkt, ist das, was beabsichtigt wird, nicht normwidrig". Darauf ist zu entgegnen: *Objektiv* verbrecherisch kann nur die *Handlung*, niemals aber der Wille sein; denn einen *objektiven Willen* gibt es überhaupt nicht. Durch Hinwegdenken des Irrtums aber schiebt man dem Thäter eine völlig *andre* Absicht unter, als diejenige, welche er in Wirklichkeit besaß, und welche eben schlechthin *verbrecherisch* war. — Doch der Verfasser schließt weiter: „Ferner aber enthält die Bethätigung eines nur subjektiv verbrecherischen Willens keine Auflehnung gegen die Rechtsordnung. Eine Handlung ist nur strafbar, wenn sie entweder die Rechtsordnung verletzt (vollendetes Verbrechen) oder einen Angriff gegen dieselbe enthält (Versuch)." Vom Standpunkte der objektiven Theorie, welche unter dem „Angriff" eine Gefährdung von Rechtsgütern verstehen würde, sind diese Sätze wohl begründet. Der Verfasser aber erklärt ausdrücklich: „Daraus folgt nicht, daß das angegriffene Objekt verletzt oder doch gefährdet sein muß, sondern es ist schon eine Auflehnung gegen die Rechtsordnung, wenn der verbrecherische Wille in Handlungen, die ihm zweckdienlich erscheinen, sich umsetzt." Also daß der verbrecherische Wille sich *bethätigt*, genügt noch nicht; er muß sich bethätigen in Handlungen, *welche dem Thäter zweckdienlich erscheinen*. Diese scheinbare Unterscheidung besagt thatsächlich gar nichts. Denn wer ein Verbrechen begehen will, greift nicht zu Handlungen, deren Unzweckmäßigkeit ihm selbst von vornherein klar ist. Am wenigsten aber berechtigt diese Definition zu dem vom Verfasser gezogenen Schluß der Straflosigkeit des Versuchs am untauglichen Objekt. Denn auch hier ist der Thäter im Moment der That von der *Zweckdienlichkeit* der von ihm zur Erreichung des verbrecherischen Erfolges unternommenen Handlungen überzeugt.

XI. Konkurrenz.

36. In einem Aufsatze „*Über Idealkonkurrenz der Delikte*"[41]) vertritt *Stelling* — insbesondere gegen *John* und v. *Buri* — die herrschende Ansicht, wonach nicht nur die ungleichartige, sondern auch die sogenannte gleichartige Idealkonkurrenz unter § 73 R.Str.G.B. fällt und demgemäß nur das die schwerste Strafe oder Strafart an-

[41]) Gerichtssaal Bd. 42 S. 121 – 135.

drohende Geſetz zur Anwendung zu bringen, dasjenige Delikt aber, deſſen Strafandrohung außer Betracht bleiben muß, im Wege der Strafzumeſſung zu berückſichtigen iſt.

XII. Patentrecht.

37. Eine Fortentwickelung und nähere Begründung der bereits 10 Jahre früher in ſeinem „Patentrecht" vertretenen Anſchauungen und insbeſondere ſeiner Immaterialgüterrechtslehre gibt Kohler in einer Abhandlung über „Forſchungen aus dem Patentrecht".[42]) Dieſelbe zerfällt in 5 Bücher. Das erſte (S. 1—40) behandelt das Weſen der Erfindung als geiſtiger Neuſchöpfung eines gewerblichen Guts vermöge techniſcher Kombination von Naturkräften und grenzt dieſen Begriff gegenüber demjenigen der Entdeckung, der Konſtruktion und der ſpekulativen Idee ab. Als Erfindungsobjekt wird ſodann (Buch II S. 41 bis 72) die Kompoſitionsidee bezeichnet, welche vermöge irgend einer Kraftäußerung ein beſtimmtes letztes, techniſches Problem löſt. Dieſe Idee, nicht etwa das konkret Geſchaffene, iſt daher auch Gegenſtand des Patents. Erforderlich iſt dabei (Buch III S. 73—85), daß die Erfindung eine neue ſei. Dies iſt nach Kohler dann der Fall, wenn dieſelbe zur Zeit der Anmeldung im Inlande noch nicht in offenkundiger Weiſe techniſch benutzt wurde; aus dieſem Satz werden eine Reihe von Folgerungen abgeleitet. Als Rechtsgrund des Erfinderrechts wird weiter (Buch IV S. 86—104) die Erfindung ſelbſt bezeichnet; die hinzutretende Anmeldung und Patentierung erſcheinen lediglich als Rechtspolizeiakte, welche nur das bereits vorhandene Recht zur Perfektion bringen. Die hieraus ſich ergebenden Konſequenzen ſpielen auch in dem fünften, von der Nichtigkeit des Patents handelnden Buche (S. 105—115) ihre Rolle. Die Nichtigkeitserklärung von Patenten hat danach eine rein deklaratoriſche Bedeutung, wegen Entrichtung der Patentſteuer ſteht dem Betroffenen die condictio indebiti gegen den Staat zu.

Als Anhang (S. 116—124) iſt dem Buche ein aus dem Jahre 1875 ſtammender Aufſatz des Verfaſſers beigefügt, worin derſelbe bereits im weſentlichen auf ſeinem heutigen prinzipiellen Standpunkte ſteht.*)

---

[42]) Mannheim, Bensheimer. 1888. 124 S.

*) Die Berichte zu 2, 4, 9, 10, 13, 25, 26, 27, 28, 31, 32, 35, 36 und 37 ſind von Dr. von Hippel.

Druck von Leonhard Simion in Berlin SW.

Das

italienische

Strafgesetzbuch

vom 30. Juni 1889

nebst dem Gesetze über die öffentliche Sicherheit

vom 30. Juni 1889.

Berlin.
Verlag von J. Guttentag
(D. Collin).
1890.

Die Übersetzung beider Gesetze ist nach den amtlichen Ausgaben von Prof. Dr. A. Teichmann angefertigt.

Einführungsverordnung

zum

italienischen Strafgesetzbuch vom 30. Juni 1889.

Humbert I.,

von Gottes Gnaden und durch den Willen des Volkes

König von Italien,

nach Einsicht des Gesetzes vom 22. November 1888 (No. 5801, Serie 3), durch welches die königliche Regierung ermächtigt wurde, das dem Gesetze beigefügte Strafgesetzbuch für das Königreich Italien zu veröffentlichen unter Aufnahme derjenigen Veränderungen in dem Texte desselben, welche sie unter Beachtung der Wünsche des Parlaments nötig erachten würde, um die Bestimmungen desselben zu verbessern und unter sich und mit denen andrer Gesetzbücher und Gesetze in Einklang zu bringen;

nach Anhörung des Ministerrates;

auf Vorschlag Unsres Siegelbewahrers, Ministers, Staatssekretärs für Gnadensachen, Justiz und Kulte

haben Wir verordnet und verordnen:

Art. 1.

Der definitive Text des Strafgesetzbuchs vom heutigen Tage wird genehmigt und vom 1. Januar 1890 an zur Vollziehung gelangen.

Art. 2.

Ein Exemplar obigen definitiven Textes des Strafgesetzbuchs, gedruckt in der königlichen Druckerei, von Uns gezeichnet und von Unsrem Minister der Gnadensachen, Justiz und Kulte gegengezeichnet, wird als Original dienen und in dem allgemeinen Staatsarchiv hinterlegt und aufbewahrt werden.

Art. 3.

Die Veröffentlichung des vorgenannten Strafgesetzbuchs wird zur Ausführung gelangen durch Übersendung eines gedruckten Exemplars an jede der Gemeinden des Königreichs behufs Hinterlegung im Gemeinde-

ratssaal und Auslegung daselbst während eines Monats von da an f
sechs Stunden täglich, damit jeder davon Kenntnis nehmen kann.

Wir befehlen, dafs gegenwärtige Verordnung versehen mit de
Staatssiegel in die offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnung
des Königreichs Italien aufgenommen werde und gebieten jedem, den
angeht, sie zu beobachten und beobachten zu lassen.

Gegeben zu Rom den 30. Juni 1889.

Registriert im Rechnungshof
den 30. Juni 1889.

Humbert.

Register 169, Regierungsakte f. 86
(Siegel.) Mandillo.

G. Zanardelli

Gesehen
der Siegelbewahrer
G. Zanardelli.

Inhalt des Strafgesetzbuches.

Erstes Buch.

Strafbare Handlungen und Strafen im allgemeinen.

Titel I. Anwendbarkeit des Strafgesetzes.

	Art.
Strafbarkeit. Einteilung der strafbaren Handlungen	1
Wirkung des Gesetzes in Rücksicht der Zeit	2
Im Königreich begangene strafbare Handlungen	3
Im Ausland begangene strafbare Handlungen	4—8
Auslieferung	9
Besondere Gesetze	10

Titel II. Strafen.

Strafarten	11
Zuchthaus	12
Einschliefsung	13
Zwischenstrafanstalten	14
Gefängnis	15
Bedingte Freilassung	16—17
Eingrenzung	18
Geldstrafe	19
Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter	20
Haft	21—22
Besondere Anstalten; Besserungs- und Verwahrungshäuser	23
Bufse	24
Enthebung von Ausübung eines Berufs oder Gewerbes	25
Richterlicher Verweis und Friedensbürgschaft	26-27
Stellung unter Polizeiaufsicht	28
Strafabmessung	29—30

Titel III. Wirkungen und Vollstreckung der Strafurteile.

Verurteilung zu Zuchthaus oder Einschliefsung	31—33
Verurteilung zum Verlust der Wählbarkeit; weitere Wirkung dieser Mafsregel	34
Verurteilung für strafbare unter Mifsbrauch eines Amtes, eines Berufs oder Gewerbes begangene Handlungen	35
Einziehung	36
Rückerstattung und Schadensersatz	37
Geldentschädigung	38
Prozefskosten und zivile solidarische Haftbarkeit Verurteilter	39
Anrechnung der Untersuchungshaft	40

Art

Beginn der Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und Enthebung von Ausübung eines Berufs oder Gewerbes 41
Beginn, Einschränkung und Widerruf der Polizeiaufsicht 42
Druck und Anschlag der Verurteilungen zu Zuchthaus 43

Titel IV. Zurechnungsfähigkeit und Ausschliefsungs- oder Milderungsgründe.

Unkenntnis des Gesetzes 44
Vorsatz 45
Geisteskrankheit . . . . . 46—47
Trunkenheit 48
Gesetzliche Verpflichtung und Befehl der Obrigkeit, Notwehr und Notstand 49
Entschuldbare Überschreitung 50
Aufreizung 51
Irrtum in der Person 52
Minderjährigkeit . . . . . 53—56
Taubstummheit . . . . . 57—58
Mildernde Umstände 59
Verantwortlichkeit Dritter bei Übertretungen 60

Titel V. Versuch.

Versuchtes Verbrechen 61
Fehlgeschlagenes Verbrechen 62

Titel VI. Mitwirkung mehrerer Personen bei einer und derselben strafbaren Handlung.

Mitthäterschaft 63
Teilnahme 64
Persönliche Umstände 65
Materielle Umstände 66

Titel VII. Zusammentreffen von strafbaren Handlungen und von Strafen.

Zusammentreffen von Verbrechen, welche Freiheitsstrafen nach sich ziehen . . . . . 67—70
Zusammentreffen von Übertretungen 71
Zusammentreffen von Verbrechen und Übertretungen 72
Wirkungen der Verurteilung im Fall des Zusammentreffens . . 73
Verhängung zeitiger Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und der Enthebung von Ausübung eines Berufs oder Gewerbes 74
Verhängung von Geldstrafen 75
Vor oder nach der Verurteilung begangene strafbare Handlungen . 76
Konnexe strafbare Handlungen 77
Verletzung verschied. Gesetzbestimmungen durch eine Handlung . . 78
Fortgesetzte strafbare Handlung 79

Titel VIII. Rückfall.

Allgemeiner und erster besonderer Rückfall 80
Zweiter und fernerer besonderer Rückfall 81
Strafbare Handlungen derselben Art für die Wirkungen des besondern Rückfalls . . . . . 82—83
Rückfall des zu Zuchthaus Verurteilten 84

Titel IX. Erlöschen der Strafklage und der Strafen.

Tod des Beschuldigten oder Verurteilten 85
Amnestie 86
Allgemeiner Straferlafs und Begnadigung 87

Art.
Verzeihung seitens des Verletzten 88
Einschränkung rücksichtlich der Einziehung und der Geldstrafen 89
Allgemeiner Straferlafs und Umwandlung von Zuchthaus und Einschliefsung 90
Verjährung der Strafklage . . . . . 91 — 94
Verjährung der Verurteilung . . . . . 95 — 97
Berechnung und Anwendung der Verjährung . . . . 98 — 99
Rehabilitation 100
Freiwillige Leistung 101
Zivilklage 102
Zivilverurteilung 103

Zweites Buch.

Verbrechen im besondern.

Titel I. Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates.

Kapitel I. Verbrechen gegen das Vaterland.
Angriff auf die Unabhängigkeit und Einheit des Staates . . 104
Waffentragen des Inländers gegen den Staat 105
Umtriebe zu Erregung eines Krieges oder in Kriegszeit . . 106
Offenbarung von Geheimnissen, welche die Sicherheit des Staates betreffen . . . . . 107—109
Spionieren 110
Untreue bei Staatsgeschäften 111
Gleichstellung verbündeter Staaten 112
Handlungen, welche den Staat einer Kriegserklärung aussetzen 113
Unterstützung eines feindlichen Staates 114
Beleidigung der Fahne oder eines andern Abzeichens des Staates 115
Annahme von Auszeichnungen oder Vorteilen seitens eines feindlichen Staates 116
Kapitel II. Verbrechen gegen die Staatsgewalten.
Angriff gegen den König, die Königin, den Kronprinzen und den Regenten 117
Angriff gegen die Staatsgewalt und die Staatsverfassung . 118
Unerlaubte Anwerbung von Soldaten oder Bewaffneten für den Dienst einer auswärtigen Macht 119
Aufreizung zum bewaffneten Widerstand gegen die Staatsgewalt 120
Unbefugte Übernahme eines Kommandos 121
Beleidigung des Königs, der Königin, des Kronprinzen und des Regenten 122
Beleidigung des Senats oder des Abgeordnetenhauses . . . 123
Erhebung der Strafklage 124
Majestätsbeleidigung 125
Herabsetzung der konstitutionellen Einrichtungen 126
Verbrechen gegen die Mitglieder der königlichen Familie . . 127
Kapitel III. Verbrechen gegen die auswärtigen Staaten und ihre Oberhäupter und Repräsentanten.
Verbrechen gegen das Oberhaupt eines auswärtigen Staates . 128
Beleidigung der Fahne oder eines andern Abzeichens eines auswärtigen Staates 129
Verbrechen gegen die Repräsentanten auswärtiger Staaten . 130
Kapitel IV. Den vorangehenden Kapiteln gemeinsame Bestimmungen.
Bewaffnete Haufen . . . . . 131—133
Verschwörung 134

Art.
Aufreizung zur Begehung eines der in den vorangehenden Kapiteln enthaltenen Verbrechen 135
Zusammentreffen andrer Verbrechen . . . . . 136—137
Stellung unter Polizeiaufsicht 138

Titel II. Verbrechen gegen die Freiheit.

Kapitel I. Verbrechen gegen die politischen Freiheitsrechte 139
Kapitel II. Verbrechen gegen die Kultusfreiheit.
Störung religiöser Funktionen 140
Schmähungen von Angehörigen andrer Glaubensbekenntnisse 141
Akte der Verachtung gegen einen Kultus und Verbrechen gegen die Kultusdiener 142
Beschädigungen an dem Kultus gewidmeten Örtlichkeiten oder auf Friedhöfen 143
Leichen- oder Gräberschändung 144
Kapitel III. Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.
Menschenraub 145
Freiheitsberaubung durch Private 146
Freiheitsberaubung durch einen öffentlichen Beamten . . . 147
Raub Minderjähriger 148
Unbefugte Durchsuchung von Personen 149
Amtsmifsbräuche gegen eine Person in Strafhaft oder Haft 150—152
Strafe des öffentlichen, in selbstsüchtiger Absicht handelnden Beamten 153
Nötigung 154
Bestimmung des Begriffes „Waffen“ 155
Drohungen 156
Kapitel IV. Verbrechen gegen die Unverletzlichkeit der Wohnung.
Hausfriedensbruch seitens eines Privaten 157
Hausfriedensbruch seitens eines öffentlichen Beamten . . . 158
Kapitel V. Verbrechen gegen die Unverletzlichkeit der Geheimnisse.
Verletzung des Briefgeheimnisses 159
Briefunterdrückung 160
Mifsbräuchliche Veröffentlichung von Briefen 161
Mifsbräuche seitens Post- oder Telegraphenangestellter . . . 162
Offenbarung von Berufsgeheimnissen 163
Erhebung der Strafklage 164
Kapitel VI. Verbrechen gegen die Freiheit der Arbeit.
Gewalt gegen die Freiheit der Industrie oder des Handels . 165
Arbeitseinstellung und Verbindung 166
Rädelsführer oder Anstifter 167

Titel III. Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung.

Kapitel I. Amtsunterschlagung 168
Kapitel II. Amtserpressung . . . . . 169—170
Kapitel III. Bestechung . . . . . 171—174
Kapitel IV. Mifsbrauch der Amtsgewalt und Verletzung der Pflichten eines öffentlichen Beamten.
Amtsmifsbrauch 175
Selbstsüchtige Absicht bei Amtshandlungen 176
Offenbarung von Amtsgeheimnissen 177

Art.
Unterlassung oder Verweigerung von Amtshandlungen . 178—179
Unterlassung oder Verweigerung der Berichterstattung . . 180
Unbefugtes Verlassen des Amtes 181
Kapitel V. Mifsbräuche der Kultusdiener bei Ausübung ihrer Funktionen.
Tadel oder Herabsetzung von Einrichtungen, von Gesetzen oder von Handlungen der Obrigkeit 182
Aufreizung zur Verachtung von Einrichtungen, von Gesetzen oder von Handlungen der Obrigkeit und andre Mifsbräuche 183
Andre Verbrechen der Kultusdiener 184
Kapitel VI. Anmafsung öffentlicher Funktionen, Titel oder Auszeichnungen.
Mifsbräuchliche Ausübung öffentlicher Funktionen 185
Anmafsung von Titeln und Auszeichnungen 186
Kapitel VII. Gewalt und Widerstand gegen die Obrigkeit.
Öffentliche Gewalt . . . . . 187—188
Aufrührerische Vereinigung 189
Widerstand gegen die Obrigkeit 190
Bestimmung des Begriffes „nächste Verwandte“ 191
Rechtfertigungsgrund für unbefugte Handlungen des öffentlichen Beamten 192
Rädelsführer oder Anstifter 193
Kapitel VIII. Beleidigung und andre Verbrechen gegen mit öffentlicher Autorität bekleidete Personen.
Beleidigung und Gewaltakte gegen die Obrigkeit . . . 194—197
Ausschlufs des Wahrheitsbeweises 198
Rechtfertigungsgrund für unbefugte Handlungen der öffentlichen Beamten 199
Andre Verbrechen gegen öffentliche Beamte 200
Kapitel IX. Verletzung von Siegeln und Entwendungen aus Orten öffentlicher Verwahrung.
Siegelverletzung 201
Entwendung aus Orten öffentlicher Verwahrung 202
Entwendung gepfändeter oder sequestrierter Sachen 203
Kapitel X. Prahlerei mit Einfluſs bei öffentlichen Beamten 204
Kapitel XI. Nichterfüllung von Verpflichtungen und Betrügereien bei öffentlichen Lieferungen.
Unterlassung von Lieferungen 205
Betrügerei bei Lieferungen 206
Kapitel XII. Den vorangehenden Kapiteln gemeinsame Bestimmungen.
Bestimmung des Begriffes „öffentliche Beamte“ 207
Ausdehnung des Begriffes „öffentliche Funktionen“ 208
Verbrechen öffentlicher Beamten 209

Titel IV. Verbrechen gegen die Justizverwaltung.

Kapitel I. Weigerung, gesetzliche Pflichten zu erfüllen 210
Kapitel II. Fälschliche Vorspiegelung einer strafbaren Handlung 211
Kapitel III. Falsche Anschuldigung.
Falsche Anschuldigung 212
Widerruf 213

Art.

Kapitel IV. Falsche Aussage vor Gericht.
Falsches Zeugnis 214
Straflosigkeit und Strafherabsetzung 215 216
Sachverständige und Dolmetscher 217
Bestechung . . . . . 218—220
Meineid 221

Kapitel V. Untreue der Sachwalter.
Kollusion des Sachwalters 222
Ungetreue Vertretung in einer Strafsache 223
Erpressung des Sachwalters 224

Kapitel VI. Begünstigung 225

Kapitel VII. Entweichung und Ungehorsam gegen das Strafurteil.
Entweichung . . . . . 226—227
Bewirkung der Entweichung 228
Konnivenz oder Nachlässigkeit des öffentlichen Beamten 229
Erschwerende Umstände 230
Gewährung unerlaubter Erleichterungen für Gefangene . . . 231
Freiwillige Gestellung 232
Verhaftung des Entflohenen 233
Ungehorsam gegen das Strafurteil 234

Kapitel VIII. Unerlaubte Selbsthilfe . . . . . 235—236

Kapitel IX. Zweikampf.
Herausforderung 237
Gebrauch von Waffen beim Zweikampf 238
Tötung und Körperverletzung beim Zweikampf 239
Entschuldigungsgrund der Aufreizung 240
Kartellträger und Zeugen 241
Stellvertretung beim Zweikampf 242
Fälle der Anwendung der gewöhnlichen Strafen für Tötung und Körperverletzung 243
Beleidigung wegen Ablehnung des Zweikampfes und Anreizung zum Zweikampf 244
Aufreizung zum Zweikampf in gewinnsüchtiger Absicht . . 245

Titel V. Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung.

Kapitel I. Anstiftung zu Verbrechen.
Anstiftung, eine strafbare Handlung zu begehen 246
Anpreisung von Verbrechen, Anreizung zum Ungehorsam gegen die Gesetze und zum Hafs zwischen den Gesellschaftsklassen 247

Kapitel II. Verbindung zu Begehung von Verbrechen.
Verbindung zu Begehung von Verbrechen 248
Unterstützung der Verbündeten 249
Zusammentreffen andrer Verbrechen 250
Verbindung zum Zweck des Aufruhrs 251

Kapitel III. Aufreizung zu Bürgerkrieg, bewaffnete Banden und öffentliche Einschüchterung.
Aufreizung zu Bürgerkrieg, Plünderung oder Blutbad . . . 252
Bewaffnete Banden zur Begehung einer bestimmten strafbaren Handlung 253
Bewaffnete, nicht auf Begehung strafbarer Handlungen gerichtete Banden 254
Öffentliche Einschüchterung 255

Art.

Titel VI. Verbrechen gegen die öffentliche Treue.

Kapitel I. Fälschung von Münzen und öffentlichen Kreditpapieren.

Münzfälschung. Ausgeben und Einführen gefälschter Münzen im Einverständnis . . . . . 256—257
Ausgeben gefälschter Münzen ohne Einverständnis 258
Leichte Erkennbarkeit der Münzfälschung 259
Anfertigung oder Besitz von Fälschungswerkzeugen 260
Nebenstrafen 261
Straflosigkeit 262
Gleichstellung der öffentlichen Kreditpapiere mit Metallgeld 263

Kapitel II. Fälschung von Siegeln, öffentlichen Stempeln und ihrer Abdrücke.

Nachmachung des Staatssiegels und Gebrauch des nachgemachten Siegels 264
Nachmachung andrer öffentlicher Siegel und Gebrauch solcher nachgemachter Siegel 265
Nachmachung von Werkzeugen, welche zu öffentlicher Beglaubigung dienen, und Gebrauch solcher nachgemachter Werkzeuge 266
Nachmachung der Abdrücke genannter Werkzeuge 267
Nachmachung von Stempelpapier, Freimarken und Stempelmarken . . . . . 268—269
Gebrauch und Verkauf nachgemachten Stempelpapiers, Stempelmarken und Freimarken 270
Besitz nachgemachter Siegel oder Stempel oder zu Nachahmung bestimmter Werkzeuge 271
Mifsbräuchlicher Gebrauch von Siegeln, Stempeln oder Marken 272
Fälschung von Fahrkarten öffentlicher Transportunternehmen und Gebrauch gefälschter Karten 273
Unterdrückung der Entwertungszeichen gebrauchter Freimarken, Marken und Karten und Gebrauch so verfälschter Gegenstände 274

Kapitel III. Urkundenfälschung.

Fälschung einer öffentlichen Urkunde . . . . . 275—279
Fälschung einer Privaturkunde 280
Gebrauch einer falschen Urkunde 281
Fälschung zur Erlangung eines Beweismittels für wahre Thatsachen 282
Unterdrückung von Urkunden 283
Öffentlichen Beamten gleichgestellte Personen und öffentlichen Urkunden gleichgestellte Dokumente 284

Kapitel IV. Fälschung von Pässen, Erlaubnisscheinen, Beglaubigungen, Zeugnissen und Erklärungen.

Fälschung von Erlaubnisscheinen, Pässen, Reise- oder Aufenthaltspapieren und Gebrauch solcher gefälschter Dokumente 285
Falsche Beilegung oder Bezeugung eines Namens oder einer Eigenschaft in Erlaubnisscheinen, Pässen, Reise- oder Aufenthaltspapieren 286
Erschwerungsgrund der Eigenschaft eines öffentlichen Beamten 287
Falsche Eintragungen und Berichte 288
Fälschung von Zeugnissen und Beglaubigungen und Gebrauch solcher gefälschter Papiere . . . . . 289—290
Falsche Zulegung von Papieren, Zeugnissen oder Beglaubigungen 292

Art.

Kapitel V. Betrügereien im Handel, in der Industrie und bei Versteigerungen.
Betrügerisches Steigen- oder Fallenmachen auf öffentlichem Markt oder an Handelsbörsen 293
Gebrauch oder Besitz von falschen Mafsen und Gewichten . 294
Betrügereien bei Ausübung des Handels 295
Fälschung der Namen, Marken, Zeichen, Zeichnungen oder Modelle der Geisteswerke oder der Industrie und Gebrauch solcher gefälschter Sachen 296
Einführung und Verkauf von Werken, Waren oder Produkten mit falschen oder gefälschten Namen, Marken oder Zeichen 297
Offenbarung wissenschaftlicher oder industrieller Geheimnisse 298
Störung der Freiheit bei Versteigerungen 299

Titel VII. Verbrechen gegen die öffentliche Unversehrtheit.

Kapitel I. Brandstiftung, Überschwemmung, Sinkenlassen von Schiffen und andre gemeingefährliche Verbrechen.
Brandstiftung 300
Minen und gemeingefährliche Explosionen 301
Überschwemmung 302
Zerstörung von Bauten, welche zu gemeinsamem Schutz vor Unfällen dienen 303
Brandstiftung, Sinken- und Strandenlassen von Schiffen . . 304
Staatseigentum 305
Herbeiführung der Gefahr des Strandens 306
Entfernen, Verbergen und Beschädigen von Apparaten zum Schutz vor öffentlichen Unfällen 307
Gemeingefährliche Handlungen an eigenen Sachen . . 308
Gefahr für das Lebens von Personen 309
Geringe Bedeutung der Sache und Nichteintritt fremder Beschädigung oder Gefährdung 310
Fahrlässig herbeigeführte Unglücksfälle 311
Kapitel II. Verbrechen gegen die Sicherheit der Beförderungs- oder Verkehrsmittel.
Angriff auf die Sicherheit der Eisenbahnen . . . . . 312—313
Gefahr von Eisenbahnunfällen 314
Unterbrechung des telegraphischen Dienstes 315
Gleichstellung rücksichtlich der Eisenbahnen und Telegraphen 316
Zerstörung oder Beschädigung von Strafsen oder Bauten für den öffentlichen Verkehr 317
Kapitel III. Verbrechen gegen die öffentliche Gesundheit und Ernährung.
Vergiftung von Wassern oder Nahrungsmitteln 318
Betrügereien bei Anfertigung und Verkauf von Heil- oder Nahrungsmitteln . . . . . 319—322
Fahrlässige Gefährdung der öffentlichen Gesundheit und Ernährung 323
Gefahr für das Leben von Personen 324
Mifsbrauch eines Sanitätsberufs 325
Betrügerisch bewirkter Mangel oder Teuerung von Nahrungsmitteln 326
Kapitel IV. Den vorangehenden Kapiteln gemeinsame Bestimmungen.
Strafbarkeit im Fall des Todes oder einer Körperverletzung 327

Art.
Umstände der Nachtzeit und der Zeit öffentlichen Unglücks . 328
Persönliche Eigenschaft des Schuldigen 329
Geringe Gefahr und thätige Reue 330

Titel VIII. Verbrechen gegen die gute Sitte und die Familienordnung.

Kapitel I. Geschlechtliche Vergewaltigung, Schändung Minderjähriger und Verletzung des Schamgefühls.
Geschlechtliche Vergewaltigung . . . . . 331—332
Unzüchtige Handlungen mit Gewalt 333
Gemeinsame Vornahme seitens mehrerer Personen . . 334
Schändung Minderjähriger 335
Erhebung der Strafklage 336
Blutschande 337
Verletzung des Schamgefühls . . . . . 338—339
Kapitel II. Entführung.
Entführung einer grofsjährigen Frauensperson 340
Entführung Minderjähriger 341
Freiwillige Freilassung 342
Absicht der Eheschliefsung 343
Erhebung der Strafklage 344
Kapitel III. Kuppelei.
Kuppelei . . . . . 345—346
Erschwerende Umstände 347
Erhebung der Strafklage 348
Kapitel IV. Den vorangehenden Kapiteln gemeinsame Bestimmungen.
Wirkung der Verurteilung für den Ascendenten oder Vormund 349
Öffentliche Dirne 350
Strafbarkeit im Fall des Todes oder einer Körperverletzung . 351
Straflosigkeit 352
Kapitel V. Ehebruch.
Ehebruch der Ehefrau 353
Ehebruch des Ehemannes 354
Wirkung der Scheidung und der böslichen Verlassung 355
Erhebung der Strafklage 356
Straflosigkeit 357
Verzeihung 358
Kapitel VI. Bigamie.
Bigamie 359
Verjährung der Strafklage 360
Kapitel VII. Unterschiebung und Unterdrückung des Personenstandes . . . . . 361—363

Titel IX. Verbrechen gegen die Person.

Kapitel I. Tötung.
Vorsätzliche Tötung 364
Erschwerende Umstände 365
Qualifizierende Umstände 366
Mitursachen 367
Unabsichtliche Tötung 368
Kindestötung 369
Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord 370
Fahrlässige Tötung 371

Art

Kapitel II. Körperverletzung.
Vorsätzliche Körperverletzung 372
Erschwerungs- und Qualifikationsmoment 373
Unabsichtliche Körperverletzung 374
Fahrlässige Körperverletzung 375
Kapitel III. Den vorangehenden Kapiteln gemeinsame Bestimmungen.
Besondere Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe 376—377
Teilnahme bei Tötung und Körperverletzungen 378
Tötung der Körperverletzung bei einer Rauferei 379
Abfeuern einer Schufswaffe bei einer Rauferei 380
Kapitel IV. Abtreibung.
Abtreibung seitens der Mutter 381
Abtreibung seitens Dritter . . . . . 382—383
Erschwerender Umstand 384
Entschuldigungsgrund der Ehre 385
Kapitel V. Verlassen von Kindern oder andren Personen, welche für sich selbst zu sorgen unfähig oder aber in Gefahr befindlich sind . . . . . 386—389
Kapitel VI. Mifsbrauch der Zucht- oder Strafmittel und Mifshandlung von Familienangehörigen . . . . 390—392
Kapitel VII. Verleumdung und Beleidigung.
Verleumdung 393
Einrede der Wahrheit 394
Beleidigung . . . . . 395—396
Aufreizung und Retorsion 397
Beleidigung in gerichtlichen Schriftstücken oder Reden 398
Einziehung, Unterdrückung der Schriften oder Abbildungen, Veröffentlichung des Urteils 399
Erhebung der Strafklage . . . . . 400—401

Titel X. Verbrechen gegen das Eigentum.

Kapitel I. Diebstahl.
Einfacher Diebstahl 402
Erschwerende Umstände 403
Qualifizierende Umstände 404
Einsammeln auf fremdem Grund und Boden 405
Kapitel II. Raub, Erpressung und Erpressung von Lösegeld.
Raub 406, 408
Erpressung 407, 409
Erpressung von Lösegeld 410, 411
Stellung unter Polizeiaufsicht 412
Kapitel III. Betrug und andre Betrügereien.
Betrug 413
Zerstörung oder Beschädigung eigner Sachen als Mittel des Betrugs 414
Mifsbrauch der Leidenschaften eines Minderjährigen 415
Betrügereien rücksichtlich der Auswanderung 416
Kapitel IV. Widerrechtliche Zueignung.
Widerrechtliche Zueignung 417
Mifsbrauch eines Papiers in Blanko 418
Erschwerender Umstand 419
Zueignung von verlorenen Sachen, Schätzen und irrtümlich oder zufällig erhaltenen Sachen 420
Kapitel V. Hehlerei 421

Art.

Kapitel VI. Unrechtmäfsige Besitznahme.
Entfernung oder Fälschung von Grenzen und Ableitung von Wassern 422
Gewaltsame Besitzstörung 423
Kapitel VII. Sachbeschädigung.
Zerstörung oder Beschädigung fremder Sachen 424
Erschwerende Umstände 425
Auftrieb oder Loslassen von Tieren auf fremdem Boden und mifsbräuchliches Weidenlassen 426
Unbefugtes Betreten fremden Bodens 427
Jagen auf fremdem Boden 428
Tötung und Beschädigung von Tieren 429
Verunstaltung und Beschmutzung fremder Sachen 430
Kapitel VIII. Den vorangehenden Kapiteln gemeinsame Bestimmungen.
Umstand des Wertes 431
Rückerstattung und freiwilliger Schadensersatz 432
Strafklage zwischen Verwandten 433

Drittes Buch.

Übertretungen im besondern.

Titel I. Übertretungen betreffend die öffentliche Ordnung.

Kapitel I. Verweigerung des Gehorsams gegen die Obrigkeit . . . . . 434—438
Kapitel II. Unterlassen der Berichterstattung 439
Kapitel III. Übertretungen betreffend das Münzwesen 440—441
Kapitel IV. Übertretungen betreffend die Ausübung des Buchdruckergewerbes, die Verbreitung von Druckwerken und den Anschlag . . . . . 442—446
Kapitel V. Übertretungen betreffend die Schauspiele und die öffentlichen Anstalten und Betriebe . . 447—451
Kapitel VI. Anwerbungen ohne Erlaubnis der Obrigkeit 452
Kapitel VII. Bettelei . . . . . 453—456
Kapitel VIII. Störung der öffentlichen und privaten Ruhe . . . . . 457—458
Kapitel IX. Mifsbrauch fremder Leichtgläubigkeit . . 459

Titel II. Übertretungen betreffend die öffentliche Unversehrtheit.

Kapitel I. Übertretungen betreffend die Waffen und die explodierenden Stoffe . . . . . 460—470
Kapitel II. Einsturz und Unterlassen der Ausbesserung von Gebäuden . . . . . 471—472
Kapitel III. Übertretungen betreffend die Signale und Apparate des öffentlichen Dienstes . . . . . 473—474
Kapitel IV. Werfen und gefährliches Hinstellen von Sachen . . . . . 475—476
Kapitel V. Unterlassen der Bewachung geisteskranker Personen . . . . . 477—479
Kapitel VI. Unterlassen der Bewachung und schlechte Leitung von Tieren oder Gefährten . . . . . 480—482
Kapitel VII. Andre gemeingefährliche Übertretungen . 483

Art.

Titel III. Übertretungen betreffend die öffentliche Sittlichkeit.

Kapitel I. Glücksspiele 484–487
Kapitel II. Trunkenheit . . . . . 488—489
Kapitel III. Verletzung des öffentlichen Anstandes . . 490
Kapitel IV. Tierquälerei 491

Titel IV. Übertretungen betreffend den öffentlichen Schutz des Eigentums.

Kapitel I. Ungerechtfertigter Besitz von Gegenständen und Werten 492
Kapitel II. Unterlassen von Vorsichtsmafsregeln bei Handels- oder Pfandgeschäften . . . . . 493—495
Kapitel III. Unerlaubter Verkauf von Schlüsseln und Dietrichen u. unerlaubte Öffnung von Schlössern 496—497
Kapitel IV. Unerlaubte Führung von Gewichten und Mafsen 498

Strafgesetzbuch.

Erstes Buch.

Strafbare Handlungen und Strafen im allgemeinen.

Titel I.

Anwendbarkeit des Strafgesetzes.

Art. 1. Niemand kann bestraft werden für ein Verhalten, das nicht ausdrücklich durch das Gesetz als strafbare Handlung bezeichnet ist, noch mit Strafen, die nicht durch dasselbe bestimmt sind.

Die strafbaren Handlungen zerfallen in Verbrechen und Übertretungen.

Art. 2. Niemand kann bestraft werden für ein Verhalten, das nach dem Gesetze zur Zeit der Begehung eine strafbare Handlung nicht darstellte.

Niemand kann bestraft werden für ein Verhalten, das nach einem spätern Gesetze eine strafbare Handlung nicht darstellt, und entfallen, wenn eine Verurteilung wegen desselben erfolgt ist, die Vollstreckung und die Strafwirkungen.

Sind das Gesetz der Begehungszeit der strafbaren Handlung und die spätern voneinander verschieden, so kommen die Bestimmungen des dem Beschuldigten günstigsten Gesetzes zur Anwendung.

Art. 3. Wer eine strafbare Handlung im Gebiete des Königreichs begeht, wird nach dem italienischen Gesetz bestraft.

Der Inländer wird im Königreich abgeurteilt, auch wenn er im Ausland abgeurteilt worden ist.

Der im Auslande abgeurteilte Ausländer wird im Königreich abgeurteilt, wenn der Justizminister die Bestrafung verlangt.

Art. 4. Der In- oder Ausländer, der im Ausland ein Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates oder das der Nachmachung des Staatssiegels oder Fälschung im Königreich gesetzlichen Kurs habender Münzen oder italienischer Staatskreditpapiere begeht, für welches das italienische Gesetz eine Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren festsetzt, wird nach diesem Gesetz bestraft.

Eine Aburteilung im Königreich erfolgt trotz erfolgter Aburteilung im Ausland, wenn der Justizminister die Bestrafung verlangt.

Die vorangehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wo es sich um ein mit kürzerer Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen handelt, sofern der In- oder Ausländer sich im Gebiete des Königreichs aufhält.

Art. 5. Der Inländer, der aufser den im vorangehenden Artikel bezeichneten Fällen im Auslande ein Verbrechen begeht, für welches das italienische Gesetz eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren festsetzt, wird nach diesem Gesetz bestraft, sofern er sich im Gebiete des Königreichs aufhält; aber die Strafe wird um ein Sechstel herabgesetzt und an Stelle von Zuchthaus Einschliefsung von fünfundzwanzig bis dreifsig Jahren gesetzt.

Handelt es sich um ein mit kürzerer Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen, so tritt Verfolgung nur auf Verlangen der Partei oder Antrag der auswärtigen Regierung ein.

Art. 6. Der Ausländer, der aufser den in Art. 4 bezeichneten Fällen im Ausland zum Nachteile des Staates oder eines Inländers ein Verbrechen begeht, für welches das italienische Gesetz eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahre festsetzt, wird nach diesem Gesetz bestraft, wenn er sich im Gebiet des Königreichs aufhält; aber die Strafe wird um ein Drittel herabgesetzt und an Stelle von Zuchthaus Einschliefsung von mindestens zwanzig Jahren gesetzt.

Die Verfolgung tritt nur auf Verlangen des Justizministers oder Antrag der Partei ein.

Wurde das Verbrechen zum Nachteile eines andern Ausländers begangen, so wird der Schuldige auf Verlangen des Justizministers nach den Bestimmungen des ersten Teils dieses Artikels bestraft, sofern

1. es sich um ein mit einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bedrohtes Verbrechen handelt,
2. ein Auslieferungsvertrag nicht besteht oder die Auslieferung von der Regierung des Ortes, an welchem der Schuldige das Verbrechen beging, oder von der heimatlichen Regierung desselben nicht angenommen wurde.

Art. 7. Ein Strafverfahren wird in den Fällen der Artikel 5 und 6 nicht eingeleitet:

1. wenn es sich um ein Verbrechen handelt, für das gemäfs der Bestimmung des ersten Absatzes des Art. 9 die Auslieferung unzulässig ist;
2. wenn der Beschuldigte, im Auslande abgeurteilt, von der Beschuldigung endgültig freigesprochen worden ist oder im Fall der Verurteilung die Strafe verbüfst hat oder die Verurteilung erloschen ist.

   Doch kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft, falls gegen den Inländer für ein im Ausland begangenes, von den in No. 1 dieses Artikels bezeichneten verschiedenes Verbrechen im Ausland eine Verurteilung ausgesprochen wurde, welche nach dem italienischen Gesetz als Hauptstrafe oder als Nebenstrafe die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder eine andre Unfähigkeit nach sich zöge, das Gericht erklären, dafs das im Ausland ergangene Urteil im Königreich die eben bezeichneten Wirkungen habe, vorbe-

haltlich des Rechtes des Verurteilten, Erneuerung des im Auslande erfolgten Verfahrens zu fordern, bevor dem Antrag der Staatsanwaltschaft Folge geleistet wird.

Art. 8. Findet in den Fällen der vorangehenden Artikel eine Erneuerung des im Auslande erfolgten Verfahrens statt, so wird die im Auslande verbüfste Strafe unter Berücksichtigung der Art derselben und, gegebenen Falls, Anwendung der Bestimmungen des Artikels 40 angerechnet.

Art. 9. Die Auslieferung des Inländers ist unzulässig.

Die Auslieferung des Ausländers ist unzulässig wegen politischer und mit diesen verbundener Verbrechen.

Die Auslieferung des Ausländers kann nur durch die königliche Regierung und nach vorgängiger entsprechender Entscheidung des Gerichts des Aufenthaltsortes des Ausländers angeboten oder bewilligt werden.

Doch kann auf Verlangen oder Angebot der Auslieferung die vorläufige Verhaftung des Ausländers verfügt werden.

Art. 10. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs sind auch anwendbar auf Materien, die durch andre Strafgesetze geregelt sind, soweit nicht in denselben anderes festgesetzt ist.

Titel II.

Strafen.

Art. 11. Die für Verbrechen bestimmten Strafen sind:

1. Zuchthaus;
2. Einschliefsung;
3. Gefängnis;
4. Eingrenzung;
5. Geldstrafe;
6. Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter.

Die für Übertretungen bestimmten Strafen sind:

1. Haft;
2. Bufse;
3. Enthebung von der Ausübung eines Berufs oder Gewerbes.

Unter der Bezeichnung „Freiheitsstrafen“ fafst das Gesetz Zuchthaus, Einschliefsung, Gefängnis, Eingrenzung und Haft zusammen.

Art. 12. Die Zuchthausstrafe ist lebenslänglich. Sie wird verbüfst in einer besondern Anstalt, in welcher der Verurteilte für die ersten sieben Jahre fortdauernd in Einzelhaft mit Verpflichtung zur Arbeit verbleibt. In den darauf folgenden Jahren wird er zur Arbeit zusammen mit andern Verurteilten unter Schweigegebot zugelassen.

Art. 13. Die Einschliefsungsstrafe beträgt drei Tage bis vierundzwanzig Jahre. Sie wird in den dazu bestimmten Anstalten mit Verpflichtung zur Arbeit und gemäfs folgenden Regeln verbüfst.

Übersteigt sie nicht sechs Monate, so wird sie während ihrer ganzen Dauer in fortdauernder Einzelhaft verbüfst und kann in einem Gerichtsgefängnis vollstreckt werden.

Übersteigt sie sechs Monate, so wird sie für eine erste, dem sechsten Teil der ganzen Strafzeit gleiche Dauer, welche nicht weniger als sechs Monate, nicht mehr als drei Jahre betragen kann, in fortdauernder Einzelhaft mit Trennung zur Nachtzeit und Schweigegebot am Tage für die spätere Zeit vollstreckt.

Art. 14. Der zu Einschliefsung von mindestens drei Jahren Verurteilte, welcher die Hälfte seiner Strafzeit und nicht weniger als dreifsig Monat verbüfst und sich gut betragen hat, kann zur Verbüfsung des Restes in einer Straf-, Ackerbau- oder industriellen Anstalt oder durch öffentliche oder private Arbeitsleistungen unter Aufsicht der Verwaltungsbehörden zugelassen werden.

Falls der Verurteilte nicht bei gutem Betragen verharrt, wird diese Zulassung widerrufen.

Art. 15. Die Gefängnisstrafe beträgt drei Tage bis vierundzwanzig Jahre. Sie wird in den dazu bestimmten Anstalten unter Verpflichtung zur Arbeit und Trennung zur Nachtzeit verbüfst.

Der Verurteilte kann von den in der Anstalt, welcher er zugewiesen ist, zugelassenen Arbeitsarten die seinen Fähigkeiten und seiner frühern Beschäftigung entsprechendste wählen; auch kann ihm eine davon verschiedene Arbeitsart gestattet werden.

Übersteigt die Strafe nicht sechs Monate, so kann sie in einer besondern Abteilung des Gerichtsgefängnisses vollstreckt werden.

Art. 16. Der zu Einschliefsung oder Gefängnis von mehr als drei Jahren Verurteilte, welcher drei Vierteile seiner Strafzeit und mindestens drei Jahre Einschliefsung oder die Hälfte der Gefängnisstrafe verbüfst und sich so gut betragen hat, dafs seine Besserung zu vermuten ist, kann auf seinen Antrag die bedingte Freilassung, soweit der Rest der Strafzeit nicht drei Jahre übersteigt, erlangen.

Die bedingte Freilassung wird nicht bewilligt

1. dem wegen eines der in den Artikeln 248 und 406–410 bezeichneten Verbrechen Verurteilten;
2. dem zu Einschliefsung auf dreifsig Jahre nach Artikel 59 Verurteilten;
3. dem rücksichtlich eines der in den Artikeln 364–368 und 404 bezeichneten Verbrechen Rückfälligen;
4. dem zum zweitenmal rücksichtlich irgend eines Verbrechens Rückfälligen, wenn er zu einer fünf Jahre übersteigenden Strafe verurteilt wurde.

Art. 17. Die bedingte Freilassung wird widerrufen, wenn der Verurteilte eine strafbare Handlung begeht, welche Freiheitsstrafe nach sich zieht, oder die ihm auferlegten Bedingungen nicht erfüllt. Solchenfalls wird die in bedingter Freilassung verflossene Zeit nicht in die Strafzeit eingerechnet und kann der Verurteilte nicht nochmals zu bedingter Freilassung zugelassen werden.

Ist die ganze Strafzeit abgelaufen, ohne dafs ein Widerruf der bedingten Freilassung erfolgte, so gilt die Strafe als verbüfst und die in be-

dingter Freilassung verflossene Zeit wird in die Dauer der Polizeiaufsicht, welche etwa mit der verbüfsten Strafe verbunden wäre, eingerechnet.

Art. 18. Die Eingrenzungsstrafe besteht in der dem Verurteilten auferlegten Pflicht, für einen Zeitraum von nicht unter einem Monat und nicht über drei Jahren in einer im Urteil bezeichneten Gemeinde in einer Entfernung von nicht weniger als sechzig Kilometern von der Gemeinde des Ortes der Begehung des Verbrechens, wie von denen des Wohnsitzes der Verletzten und des Verurteilten, zu wohnen.

Übertritt der Verurteilte die eben erwähnte Pflicht, so wird die Eingrenzungsstrafe in Gefängnisstrafe für den zu ihrer Vollendung übrigen Rest verwandelt.

Art. 19. Die Geldstrafe besteht in Zahlung einer Summe von mindestens zehn und höchstens zehntausend Lire an den Staatsschatz.

Im Fall der Nichtzahlung innerhalb zweier Monate vom Tage der Behändigung des Zahlungsbefehles an und Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten wird die Geldstrafe in Gefängnis umgewandelt unter Gleichsetzung eines Tages für je zehn Lire und weniger der nicht gezahlten Summe.

Der Verurteilte kann jederzeit den Vollzug der Ersatzstrafe beenden, wenn er die Geldstrafe abzüglich des der verbüfsten Gefängnisstrafe entsprechenden Teiles gemäfs der im vorstehenden Absatz bestimmten Gleichung bezahlt.

Die an Stelle der Geldstrafe getretene Gefängnisstrafe kann nie die Dauer eines Jahres übersteigen.

Die Gefängnisstrafe kann in ihrer Vollstreckung auf Antrag des Verurteilten durch Leistung einer für den Dienst des Staates, der Provinz oder der Gemeinde bestimmten Arbeit ersetzt werden und werden zwei Tage Arbeit einem Tag Gefängnis gleichgesetzt.

Art. 20. Die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist eine dauernde oder eine zeitige.

Die dauernde Unfähigkeit bewirkt den Verlust

1. des Rechtes, in irgend einem Wahlbezirk zu wählen und gewählt zu werden, und jedes andern politischen Rechtes;
2. der Eigenschaft eines Mitgliedes des Parlamentes und eines Geschworenen, jedes Wahlamtes und jeder öffentlichen Anstellung oder Beamtung, die vom Staat, von einer Provinz oder einer Gemeinde übertragen wird, oder eines gesetzlich der Aufsicht des Staates, der Provinz oder Gemeinde unterstellten Instituts;
3. der akademischen Grade und Würden, der Titel, Orden und andern öffentlichen Ehrenzeichen;
4. jedes eine Besoldung eintragenden Rechtes oder Ehrenrechtes, das mit irgend einem der in den vorangehenden Nummern bezeichneten Ämter, Stellen, Grade, Titel, Eigenschaften, Würden oder Auszeichnungen verbunden ist, sowie des kirchlichen Benefiziums, mit dem der Verurteilte bekleidet ist;
5. des Amtes eines Vormundes oder Pflegers und jedes andern mit Vormundschaft und Pflegschaft verbundenen Amtes, aufser bei Descendenten in den vom bürgerlichen Gesetz bestimmten Fällen;

6. der Fähigkeit, irgend welches in den vorangehenden Nummern bezeichnetes Recht, Amt, Stelle, Eigenschaft, Grad, Titel und Auszeichnung zu erlangen.

Die zeitige Unfähigkeit bewirkt die Unfähigkeit des Verurteilten, für eine Dauer von mindestens drei Monaten und höchstens fünf Jahren die vorgenannten Rechte, Ämter, Stellen, Eigenschaften, Grade und Auszeichnungen zu erlangen oder auszuüben.

Das Gesetz bestimmt die Fälle, in denen die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf eines derselben beschränkt ist, und die Fälle, in denen sie sich auf Ausübung des Berufs oder Gewerbes des Verurteilten erstreckt.

Art. 21. Die Haftstrafe beträgt einen Tag bis zwei Jahre. Sie wird in den dazu bestimmten Anstalten verbüfst mit Trennung zur Nachtzeit und Verpflichtung zur Arbeit, rücksichtlich deren der erste Absatz des Art. 15 Anwendung findet. Sie kann auch in einer besondern Abteilung des Gerichtsgefängnisses vollstreckt werden.

Für nicht rückfällige Frauen und Minderjährige kann der Richter, falls die Strafe einen Monat nicht übersteigt, Verbüfsung in ihrer Wohnung anordnen. Im Übertretungsfalle wird die ganze Strafe in gewöhnlicher Weise verbüfst.

Art. 22. Das Gesetz bestimmt die Fälle, in denen die Haft in einem Arbeitshause oder auch vermittelst Werkleistung bei gemeinnützigen Arbeiten verbüfst werden kann.

Wenn der Verurteilte sich nicht zur Strafverbüfsung stellt oder die geeignete Arbeit zu leisten verweigert, so wird die Haft in gewöhnlicher Weise verbüfst.

Art. 23. Frauen verbüfsen die Zuchthaus-, Einschliefsungs-, Gefängnis- und Haftstrafe in besonderen Anstalten.

Das Gesetz bestimmt die Fälle, in denen die Freiheitsstrafen in einem Besserungs- oder Verwahrungshause verbüfst werden.

Art. 24. Die Bufse besteht in Zahlung einer Summe von mindestens einer und höchstens zweitausend Lire an den Staatsschatz.

Hiebei kommen die in den Absätzen des Artikel 19 enthaltenen Bestimmungen unter Ersetzung des Gefängnisses durch Haft zur Anwendung.

Art. 25. Die Enthebung von Ausübung eines Berufs oder Gewerbes beträgt drei Tage bis zwei Jahre.

Art. 26. Übersteigt die vom Gesetz bestimmte Strafe nicht einen Monat Gefängnis oder Haft, drei Monat Eingrenzung oder dreihundert Lire Geldstrafe bez. Bufse, so kann der Richter, wenn mildernde Umstände vorliegen und der Schuldige nie wegen eines Verbrechens, noch wegen einer Übertretung mit schwererer Strafe als einem Monat Haft bestraft worden ist, erklären, dafs an Stelle der von ihm ausgesprochenen Strafe richterlicher Verweis tritt.

Der richterliche Verweis besteht in einer den besondern Verhältnissen der Person und den Thatumständen angepafsten Ermahnung, welche

der Richter rücksichtlich der Gebote des verletzten Gesetzes und der Folgen der begangenen strafbaren Handlung in öffentlicher Sitzung an den Schuldigen richtet.

Stellt sich der Verurteilte nicht zu der für den Verweis angesetzten Sitzung oder nimmt er denselben nicht achtungsvoll entgegen, so kommt die in dem Urteil für die begangene strafbare Handlung bestimmte Strafe zur Anwendung.

Art. 27. In dem im vorangehenden Artikel vorgesehenen Fall mufs sich der Verurteilte persönlich und, wenn der Richter dies für zweckmäfsig erachtet, auch im Vereine mit einem oder mehreren geeigneten solidarischen Bürgen zur Zahlung einer bestimmten Summe als Bufse verpflichten, falls er innerhalb einer im Urteil festzusetzenden Frist von nicht mehr als zwei Jahren bei Verbrechen und einem Jahre bei Übertretungen eine andre strafbare Handlung beginge, vorbehaltlich Anwendung der gesetzlich für diese neue strafbare Handlung bestimmten Strafe.

Der Richter hat über die Tauglichkeit der Bürgen zu entscheiden.

Unterwirft sich der Verurteilte der eben bezeichneten Pflicht nicht oder stellt er keine taugliche Bürgen, so kommt die im Urteil für die begangene strafbare Handlung bestimmte Strafe zur Anwendung.

Art. 28. Das Gesetz bestimmt die Fälle, in denen der Richter mit der ausgesprochenen Strafe die Stellung des Verurteilten unter Polizeiaufsicht verbinden mufs.

Die Polizeiaufsicht kann, wo nicht das Gesetz anders verfügt, nicht unter einem und nicht über drei Jahre betragen. Der solcher Aufsicht unterworfene Verurteilte hat die Verpflichtung, der zuständigen Behörde, innerhalb 14 Tagen von dem in Art. 42 bezeichneten Termin an, zu erklären, an welchem Orte er seinen Aufenthalt zu nehmen beabsichtige und anderseits die Verpflichtung, die ihm gesetzmäfsig auferlegten Vorschriften zu erfüllen. Dieselbe Behörde kann ihm den Aufenthalt an bestimmten Orten während der Dauer der Aufsicht verbieten.

Bei Verurteilung zu Einschliefsung auf mehr als ein Jahr kann der Richter die Stellung des Verurteilten unter Polizeiaufsicht damit verbinden.

Art. 29. Die Strafen können, aufser in den ausdrücklich gesetzlich bestimmten Fällen, nicht erhöht, noch herabgesetzt, noch verändert werden.

Schreibt das Gesetz Erhöhung oder Herabsetzung der Strafe um einen bestimmten Teilbetrag vor, so erfolgt die Erhöhung oder Herabsetzung gemäfs jenem Strafmafse, das der Richter auf den Schuldigen anwenden würde, wenn der Umstand, der die Erhöhung oder Herabsetzung bewirkt, nicht vorläge.

Treffen mehrere Umstände zusammen, so erfolgt die Erhöhung oder Herabsetzung gemäfs dem aus der vorangehenden Erhöhung oder Herabsetzung sich ergebenden Strafmafse und wird, wenn Erhöhungs- und Herabsetzungsumstände zusammentreffen, mit den erstern begonnen. Jedenfalls werden zuletzt und in nachfolgender Ordnung das Alter, der Geisteszustand, die im Art. 59 vorgesehenen Milderungsmomente und der Rückfall gewürdigt.

Bei Erhöhung oder Herabsetzung können die für jede Strafart bestimmten Grenzen, aufser in den gesetzlich ausdrücklich bestimmten Fällen, nicht überschritten werden.

Ist Haft oder Bufse zu mindern, deren gesetzlicher Höchstbetrag fünf Tage oder aber fünfzig Lire nicht übersteigt, so tritt richterlicher Verweis an deren Stelle.

Art. 30. Die zeitigen Strafen werden nach Tagen, Monaten und Jahren bestimmt.

Jeder Tag wird zu vierundzwanzig Stunden, jeder Monat zu dreifsig Tagen berechnet. Das Jahr wird kalendermäfsig berechnet. Bei zeitigen Strafen wird auf Teile eines Tages und bei Geldstrafen auf Teile einer Lira nicht geachtet.

Titel III.

Wirkungen und Vollstreckung der Strafurteile.

Art. 31. Verurteilung zu Zuchthaus und Verurteilung zu Einschliefsung auf mehr als fünf Jahre bewirken für den Verurteilten dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, und Verurteilung zu Einschliefsung von mehr als drei Jahren Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter für eine der Einschliefsung gleiche Dauer.

Art. 32. Verurteilung zu Einschliefsung auf dreifsig Jahre an Stelle von Zuchthaus in dem in Art. 59 vorgesehenen Falle bewirkt für den Verurteilten Stellung unter Polizeiaufsicht auf zehn Jahre.

Art. 33. Der zu Zuchthaus oder Einschliefsung auf mehr als fünf Jahre Verurteilte ist während der Strafzeit im Zustande gesetzlicher Interdiktion und kommen für ihn rücksichtlich der Verwaltung seines Vermögens die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes über Interdizierte zur Anwendung.

Die Verurteilung zu Zuchthaus beraubt ferner den Verurteilten der väterlichen und ehelichen Gewalt und der Testirfähigkeit und macht das vor der Verurteilung errichtete Testament nichtig.

Mit Verurteilung zu Einschliefsung auf mehr als fünf Jahre kann Entziehung der väterlichen und ehelichen Gewalt während der Strafzeit verbunden werden.

Art. 34. Wo das Gesetz verfügt, dafs die Verurteilung wegen Verbrechens die Unwählbarkeit in politischen Versammlungen bewirkt, erzeugt die Verurteilung zugleich auch Verlust der Eigenschaft eines Parlamentsmitgliedes, die etwa der Verurteilte besäfse.

Art. 35. Aufser den gesetzlich bestimmten Fällen bewirkt jede Verurteilung wegen strafbarer, unter Mifsbrauch eines öffentlichen Amtes oder eines Berufs oder Gewerbes, für deren Ausübung besondere Befähigung oder eine obrigkeitliche Erlaubnis erfordert ist, begangener Handlungen die zeitige Entziehung des Amtes oder Enthebung von Ausübung des Berufs oder Gewerbes für eine der Freiheitsstrafe oder der an Stelle derselben bei Unfähigkeit zu Zahlung der Geldstrafe zu verbüfsenden gleiche Dauer.

Handelt es sich um andre Berufe oder Gewerbe, so bestimmt das

Gesetz die Fälle, in denen die Verurteilung die Enthebung von Ausübung des Berufs oder Gewerbes bewirkt.

Die Unfähigkeit und die Enthebung können nie die in den Artikeln 20 und 25 bestimmten Fristen übersteigen.

Art. 36. Im Fall der Verurteilung kann der Richter die Einziehung der Gegenstände anordnen, welche zu Begehung des Verbrechens dienten oder bestimmt waren, und auch der durch dasselbe hervorgebrachten, falls sie nicht Personen gehören, welche an dem Verbrechen nicht beteiligt sind.

Handelt es sich um Gegenstände, deren Fabrikation, Gebrauch, Tragen, Besitz oder Verkauf eine strafbare Handlung bildet, so wird stets deren Einziehung angeordnet, auch wenn es zu keiner Verurteilung kommt und dieselben auch nicht dem Beschuldigten gehören.

Art. 37. Das Strafurteil berührt nicht das Recht des Verletzten oder Beschädigten auf Rückerstattung und auf Schadensersatz.

Art. 38. Aufser Rückerstattung und Schadensersatz kann der Richter bei allen die Ehre der Person oder der Familie verletzenden Verbrechen, selbst wenn kein Schaden entstanden ist, der verletzten Partei auf ihren Antrag eine bestimmte Summe als Entschädigung zusprechen.

Art. 39. Der Verurteilte haftet für Erstattung der Prozefskosten.

Die wegen eines und desselben Verbrechens Verurteilten haften solidarisch für Rückerstattung, Schadensersatz, Geldentschädigung und Prozefskosten.

Die in einem und demselben Urteil wegen verschiedener strafbarer Handlungen Verurteilten haften solidarisch nur für die den Handlungen, wegen deren sie verurteilt werden, gemeinsamen Kosten.

Art. 40. Die vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils erlittene Haft wird von der Gesamtdauer der zeitigen Freiheitsstrafe in Abzug gebracht.

Bei Verurteilung zu Eingrenzung wird ein Tag Haft als drei Straftage gerechnet.

Bei Verurteilung lediglich zu einer Geldstrafe erfolgt der Abzug nach der in Art. 19 bestimmten Gleichung.

Art. 41. Die Strafen der Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und der Enthebung von Ausübung eines Berufs oder Gewerbes beginnen mit dem Tage, an welchem das Urteil rechtskräftig geworden ist, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen rücksichtlich der wegen Kontumaz ergangenen Urteile.

Ist die genannte Entziehung oder Enthebung oder andre Unfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe verbunden oder Wirkung eines Strafurteils, so findet sie ihre Vollstreckung während der Freiheitsstrafe, aber die in dem Urteil oder im Gesetz bestimmte Dauer beginnt erst zu laufen von dem Tage an, an welchem die Strafe verbüfst oder die Verurteilung erloschen ist.

Art. 42. Die Polizeiaufsicht beginnt mit dem Tage, an welchem die Strafe, mit der sie verbunden wurde, verbüfst ist.

Die Stellung des Verurteilten unter Polizeiaufsicht kann, wo die

Verhältnisse und das Betragen desselben dies gestatten, durch Verfügung der richterlichen Gewalt, sowohl in ihrer Dauer, wie in ihren Wirkungen, aufgehoben oder beschränkt werden.

Eine Beschränkung der Wirkungen kann auch die für Vollziehung der Aufsicht zuständige Behörde anordnen, falls dieselben nicht in dem Strafurteil bestimmt sind.

Art. 43. Das auf Zuchthaus lautende Strafurteil wird auszugsweis gedruckt, und in der Gemeinde, wo es erlassen wurde, sowie da, wo das Verbrechen begangen wurde, und wo der Verurteilte seinen letzten Wohnsitz hatte, angeschlagen.

Titel IV.

Zurechnungsfähigkeit und Ausschliefsungs- oder Milderungsgründe.

Art. 44. Niemand kann sich mit Unkenntnis des Strafgesetzes entschuldigen.

Art. 45. Niemand kann wegen eines Verbrechens bestraft werden, wenn er die dasselbe bildende That nicht gewollt hat, aufser es lege das Gesetz diese sonst ihm zur Last als Folge seines Handelns oder Unterlassens.

Bei Übertretungen haftet jeder für sein Handeln oder Unterlassen, selbst wenn nicht dargethan wird, dafs er eine gesetzwidrige That begehen wollte.

Art. 46. Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem solchen krankhaften Geisteszustande befand, dafs ihm dadurch das Bewufstsein oder die Freiheit seiner Willensakte genommen war.

Doch verfügt der Richter, wenn er die Freilassung des freigesprochenen Beschuldigten für gefährlich erachtet, die Überlieferung desselben an die zuständige Behörde zur Vornahme weiterer gesetzlicher Schritte.

Art. 47. War der im vorangehenden Artikel bezeichnete Geisteszustand derart, dafs er die Zurechnungsfähigkeit wesentlich beeinflufste, ohne sie völlig auszuschliefsen, so wird die für die begangene strafbare Handlung bestimmte Strafe gemäfs nachfolgenden Regeln herabgesetzt:

1. an Stelle von Zuchthaus tritt Einschliefsung von mindestens sechs Jahren;
2. an Stelle dauernder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter tritt zeitige;
3. zeitige, zwölf Jahre nicht übersteigende Strafe wird auf drei bis zehn Jahre verhängt, sechs Jahre, nicht aber zwölf Jahre übersteigende auf ein bis fünf Jahre und in den übrigen Fällen auf eine nicht die Hälfte der sonst zur Anwendung gekommenen erreichende Dauer;
4. Geldstrafe wird auf die Hälfte herabgesetzt.

Ist die Strafe Freiheitsstrafe, so kann der Richter Verbüfsung derselben in einem Verwahrungshause anordnen, bis die zuständige

Behörde diese Mafsregel zurücknimmt, in welchem Fall der Rest der Strafe in gewöhnlicher Weise verbüfst wird.

Art. 48. Die Bestimmungen des ersten Teils der Artikel 46 und 47 kommen auch gegen denjenigen zur Anwendung, der zur Zeit der Begehung der Handlung sich in dem in den genannten Artikeln vorgesehenen Zustand zufolge zufälliger Trunkenheit befand.

Handelt es sich um verschuldete Trunkenheit, so wird

1. im Fall des Art. 46 statt Zuchthaus Einschliefsung auf ein bis acht Jahre und bei gewohnheitsmäfsiger Trunkenheit auf drei bis zwölf Jahre verhängt; an Stelle dauernder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter tritt zeitige Unfähigkeit und kommen die andern Strafen in minderm Mafse als einem Sechstel und bei gewohnheitsmäfsiger Trunkenheit in nicht minderm Mafse als einem Sechstel und nicht höherm als einem Drittel zur Anwendung;
2. im Fall des Art. 47 statt Zuchthaus Einschliefsung von mindestens zehn Jahren und bei gewohnheitsmäfsiger Trunkenheit von mindestens achtzehn Jahren verhängt und werden die andern Strafen um die Hälfte und bei gewohnheitsmäfsiger Trunkenheit um ein Drittel herabgesetzt.

Die Freiheitsstrafe kann bei gewohnheitsmäfsiger Trunkenheit in einer besondern Anstalt vollstreckt werden.

Die in diesem Artikel bestimmten Strafherabsetzungen finden keine Anwendung, wenn die Trunkenheit zur Erleichterung der Ausführung der strafbaren Handlung oder Gewinnung eines Entlastungsgrundes bestimmt war.

Art. 49. Nicht strafbar ist, wer die Handlung beging

1. kraft Vorschrift des Gesetzes oder eines Befehls der zuständigen Behörde, den er auszuführen verpflichtet war;
2. gezwungen durch die Notwendigkeit, von sich oder andern einen gegenwärtigen und ungerechten Angriff abzuwehren;
3. gezwungen durch die Notwendigkeit, sich oder andre aus einer schweren Gefahr für Leib und Leben zu retten, welche er nicht selbst verursacht hatte und nicht anders abwenden konnte.

In dem in No. 1 vorgesehenen Fall wird, falls die in Ausführung des Befehls eines öffentlichen Beamten begangene Handlung eine strafbare Handlung darstellt, die dafür bestimmte Strafe gegen den öffentlichen Beamten, der den Befehl gegeben hat, verhängt.

Art. 50. Wer bei Begehung einer Handlung in den im vorangehenden Artikel vorgesehenen Umständen die durch Gesetz, Obrigkeit oder Notwendigkeit gesetzten Schranken überschreitet, wird mit Gefängnis von mindestens sechs Jahren bestraft, wenn die für die strafbare Handlung bestimmte Strafe Zuchthaus ist, und in den andern Fällen mit der für dieselbe bestimmten, auf mindestens ein Sechstel und höchstens die Hälfte herabgesetzten Strafe, wobei an Stelle von Einschliefsung Gefängnis, an Stelle dauernder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zeitige tritt.

Art. 51. Wer die Handlung in der Aufregung des Zornes oder

übermächtigen Schmerzes, durch unverschuldete Beleidigung dazu bestimmt, beging, wird mit Einschliefsung von mindestens zwanzig Jahren bestraft, wenn die für die begangene Handlung bestimmte Strafe Zuchthaus ist, und in den andern Fällen mit der dafür bestimmten, um ein Drittel herabgesetzten Strafe.

Bei schwerer unverschuldeter Beleidigung tritt an Stelle von Zuchthaus Gefängnis von zehn bis zwanzig Jahren, und werden die andern Strafen um die Hälfte bis ein Drittel herabgesetzt, wobei an Stelle von Einschliefsung Gefängnis und an Stelle dauernder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zeitige tritt.

Art. 52. Begeht jemand irrtümlich oder sonst zufällig ein Verbrechen zum Nachteil einer von derjenigen, gegen die er die eigne Thätigkeit gerichtet hatte, verschiedenen Person, so werden ihm die aus der Eigenschaft des Verletzten oder Beschädigten sich ergebenden erschwerenden Umstände nicht zur Last gelegt und ihm die Umstände angerechnet, welche die Strafe für das Verbrechen gemindert hätten, wenn er es zum Nachteil der Person begangen hätte, gegen welche seine Thätigkeit gerichtet war.

Art. 53. Ein Verfahren findet gegen denjenigen nicht statt, der zur Zeit der Begehung der Handlung noch nicht neun Jahre alt war.

Doch kann, falls die Handlung gesetzlich als Verbrechen mit Zuchthaus oder Einschliefsung bedroht ist, oder die Gefängnisstrafe nicht weniger als ein Jahr beträgt, der Zivilgerichtspräsident auf Antrag des Staatsanwalts in widerruflicher Verfügung anordnen, dafs der Minderjährige in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt bis höchstens zur Erreichung der Grofsjährigkeit eingeschlossen werde; oder aber den Eltern oder denen, welche für die Erziehung des Minderjährigen zu sorgen verpflichtet sind, auferlegen, auf sein Betragen acht zu haben, unter Androhung einer Bufse bis zu zweitausend Lire für den Fall der Unterlassung derselben und der Begehung eines Verbrechens seitens des Minderjährigen.

Art. 54. Wer zur Zeit der Begehung der Handlung neun Jahre, aber noch nicht vierzehn Jahre alt war, unterliegt einer Bestrafung nicht, falls sich nicht ergibt, dafs er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat. Doch kann der Richter, falls die Handlung gesetzlich als ein mit Zuchthaus oder Einschliefsung oder aber Gefängnis nicht unter einem Jahre bedrohtes Verbrechen vorgesehen ist, die eine oder andere der im vorangehenden Artikel bezeichneten Verfügungen treffen.

Ergibt sich, dafs er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so wird die für die begangene strafbare Handlung bestimmte Strafe nach folgenden Regeln herabgesetzt:

1. an Stelle von Zuchthaus tritt Einschliefsung von sechs bis fünfzehn Jahren;
2. die andern Strafen kommen in dem in No. 3 und 4 des Art. 47 bezeichneten herabgesetzten Mafse zur Anwendung.

Ist die Strafe Freiheitsstrafe, mag sie auch an Stelle einer Geldstrafe getreten sein, so verbüfst der zur Zeit der Verurteilung

noch nicht achtzehn Jahre alte Schuldige dieselbe in einer Besserungsanstalt.

Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und Stellung unter Polizeiaufsicht kommen nicht zur Anwendung.

Art. 55. Wer zur Zeit der Begehung der Handlung vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt war, wird nach folgenden Regeln bestraft:

1. an Stelle von Zuchthaus tritt Einschliefsung von zwölf bis zwanzig Jahren;
2. zeitige zwölf Jahre übersteigende Strafe wird auf sechs bis zwölf Jahre, sechs, aber nicht zwölf Jahre übersteigende auf drei bis sechs Jahre verhängt und in den andern Fällen die Strafe auf die Hälfte herabgesetzt.
3. Geldstrafe wird um ein Drittel herabgesetzt.

War zur Zeit der Verurteilung der Schuldige noch nicht achtzehn Jahre alt, so kann der Richter die Verbüfsung der Freiheitsstrafe in einem Besserungshause anordnen; Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und Stellung unter Polizeiaufsicht kommen nicht zur Anwendung.

Art. 56. Wer zur Zeit der Begehung der Handlung achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, unterliegt der Einschliefsung auf fünfundzwanzig bis dreifsig Jahre, wenn die für die strafbare Handlung bestimmte Strafe Zuchthaus ist, und in den andern Fällen der für sie bestimmten, um ein Sechstel herabgesetzten Strafe.

Art. 57. Ein Verfahren findet nicht statt gegen einen Taubstummen, der zur Zeit der Begehung der Handlung noch nicht vierzehn Jahre alt war; doch kann gegen ihn die in Art. 53 enthaltene Bestimmung zur Anwendung gebracht werden, mit der Ermächtigung, anzuordnen, dafs er in dem Erziehungs- und Besserungsinstitut bis zum Alter von vierundzwanzig Jahren verbleibe.

Art. 58. Der Taubstumme, der zur Zeit der Begehung der Handlung vierzehn Jahr alt war, unterliegt einer Bestrafung nicht, falls sich nicht ergibt, dafs er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat. Ist jedoch die Handlung gesetzlich als ein mit Zuchthaus oder Einschliefsung bedrohtes Verbrechen vorgesehen, oder die Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre, so kann der Richter, wenn der Taubstumme noch nicht vierundzwanzig Jahre alt ist, auf ihn die in Art. 53 enthaltene Bestimmung anwenden und kann anordnen, dafs er in dem Erziehungs- und Besserungsinstitut bis zum Alter von vierundzwanzig Jahren verbleibe. Ist er über vierundzwanzig Jahre alt, so kann der Richter die Überlieferung desselben an die zuständige Behörde zur Vornahme weiterer gesetzlicher Schritte anordnen.

Ergibt sich, dafs er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat und war der Taubstumme noch nicht achtzehn Jahre alt, so kommen die in den Absätzen des Art. 54 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung; war er achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt, so kommen die Bestimmungen des Art. 55 und, war er über einundzwanzig Jahre, die des Art. 56 zur Anwendung.

Art. 59. Aufser den im Gesetz ausdrücklich bestimmten Strafherabsetzungen tritt bei Vorliegen von mildernden Umständen zu Gunsten des Schuldigen an Stelle von Zuchthaus Einschliefsung auf dreifsig Jahre und Herabsetzung der andern Strafen um ein Sechstel.

Art. 60. Bei Übertretungen seitens der einer fremden Gewalt, Leitung oder Aufsicht Unterliegenden kommt die Strafe, aufser auf die untergeordnete Person, auch auf die mit der Gewalt bekleidete oder mit der Leitung oder Aufsicht betraute Person zur Anwendung, falls es sich um Übertretungen von Bestimmungen handelt, für deren Beobachtung sie zu sorgen verpflichtet war, soweit die Übertretung durch ihre Sorgfalt verhindert werden konnte.

Wurde die Übertretung auf Befehl der mit Gewalt bekleideten oder mit Leitung oder Aufsicht betrauten Person begangen, und verletzt dieselbe Bestimmungen, für deren Beobachtung dieselbe zu sorgen verpflichtet war, so kommt die Strafe auch auf die untergeordnete Person zur Anwendung, falls sie dieselbe trotz besonderer Vorschrift oder Bekanntmachung der Obrigkeit beging.

Titel V.

Versuch.

Art. 61. Wer in der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, die Ausführung desselben mit geeigneten Mitteln beginnt, aber aus Gründen, welche von seinem Willen unabhängig sind, nicht alles thut, was zur Vollendung notwendig gewesen wäre, wird mit Einschliefsung von mindestens zehn Jahren bestraft, wenn die für das Verbrechen bestimmte Strafe Zuchthaus ist, und in den andern Fällen mit der für das Verbrechen bestimmten, um die Hälfte bis zwei Drittel herabgesetzten Strafe.

Steht er freiwillig von der Ausführung des Verbrechens ab, so unterliegt er nur der für die vollzogenen Handlungen, wenn diese an sich eine strafbare Handlung darstellen, bestimmten Strafe.

Art. 62. Wer in der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, alles, was zur Vollendung desselben nötig ist, vollzieht, wird, falls der Erfolg aus Gründen, welche von seinem Willen unabhängig sind, nicht eintritt, mit Einschliefsung von mindestens zwanzig Jahren bestraft, wenn die für das Verbrechen bestimmte Strafe Zuchthaus ist, und in den andern Fällen mit der für das Verbrechen bestimmten, um ein Sechstel bis ein Drittel herabgesetzten Strafe.

Titel VI.

Mitwirkung mehrerer Personen bei einer und derselben strafbaren Handlung.

Art. 63. Wirken mehrere Personen zur Ausführung einer strafbaren Handlung mit, so unterliegt jeder der Thäter und der unmittelbar Mitwirkenden der für die begangene strafbare Handlung bestimmten Strafe.

Derselben Strafe unterliegt, wer einen andern zur Begehung der strafbaren Handlung bestimmt hat; doch tritt an Stelle von Zuchthaus

Einschliefsung von fünfundzwanzig bis dreifsig Jahren, und werden die andern Strafen um ein Sechstel herabgesetzt, wenn der Thäter der strafbaren Handlung diese auch aus eignen Beweggründen begangen hat.

Art. 64. Mit Einschliefsung von mindestens zwölf Jahren, wo die für die strafbare Handlung bestimmte Strafe Zuchthaus ist, und in den andern Fällen mit der für die strafbare Handlung bestimmten, um die Hälfte herabgesetzten Strafe wird bestraft, wer sich an der strafbaren Handlung beteiligt hat

1. durch Hervorrufung oder Bestärkung des Entschlusses, sie zu begehen oder Versprechen der nach Begehung der strafbaren Handlung zu gewährenden Unterstützung oder Hilfe;
2. durch Erteilung von Belehrung oder Gewährung von Mitteln zur Begehung derselben;
3. durch Erleichterung der Ausführung vermittelst Unterstützung oder Hilfe vor oder während der Handlung.

Die Strafherabsetzung für den einer der in diesem Artikel vorgesehenen Handlungen Schuldigen kommt nicht zur Anwendung, wenn die strafbare Handlung ohne seine Teilnahme nicht begangen worden wäre.

Art. 65. Die dauernden oder zufälligen persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften, durch welche die Strafe eines an der strafbaren Handlung Beteiligten erhöht wird, fallen, soweit sie zu Erleichterung der Ausführung derselben gedient haben, auch denen zur Last, welche sie zur Zeit ihrer Beteiligung an derselben kannten; doch kann die Strafe um ein Sechstel herabgesetzt werden und an Stelle von Zuchthaus Einschliefsung von fünfundzwanzig bis dreifsig Jahren treten.

Art. 66. Die die Strafe erhöhenden materiellen Umstände fallen, auch wo sie den Charakter der strafbaren Handlung verändern, auch denen zur Last, welche sie zur Zeit ihrer Beteiligung an derselben kannten.

Titel VII.

Zusammentreffen von strafbaren Handlungen und von Strafen.

Art. 67. Für denjenigen, welcher mehrere Verbrechen, welche Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren und darunter Zuchthaus nach sich ziehen, begangen hat, erhöht sich die Dauer der dauernden Einzelhaft um ein bis drei Jahre und, falls auch eine andere der Strafen Zuchthaus ist, bis zu fünf Jahren.

Art. 68. Auf denjenigen, welcher mehrere dieselbe Freiheitsstrafart nach sich ziehende Verbrechen begangen hat, kommt zur Anwendung die Strafe des schwersten Verbrechens, erhöht um die Hälfte oder Gesamtdauer der andern Strafen, soweit sie nicht dreifsig Jahre bei Einschliefsung und Gefängnis, und fünf Jahre bei Eingrenzung übersteigen.

Art. 69. Derjenige, welcher zwei Verbrechen, von denen das eine Einschliefsung und das andre Gefängnis nach sich zieht, begangen hat, wird nach folgenden Regeln bestraft:

1. wenn die Einschliefsung ein Jahr nicht übersteigt und nicht das Drittel der Dauer des Gefängnisses erreicht, mit Gefängnis erhöht um die Hälfte der Dauer der Einschliefsung;
2. in jedem andern Fall mit Einschliefsung erhöht um ein Drittel der Dauer des Gefängnisses, doch nicht über dreifsig Jahre.

Treffen mehr als zwei Verbrechen zusammen, so kommt je nach Lage des Falles, vor Anwendung der einen oder andern der vorstehenden Bestimmungen, die Vorschrift zur Anwendung, welche der vorstehende Artikel für solche Verbrechen aufstellt, welche dieselbe Strafart nach sich ziehen.

Art. 70. Auf denjenigen, welcher mehrerer Verbrechen, deren eines Einschliefsung oder Gefängnis und deren andres Eingrenzung nach sich zieht, begangen hat, kommt Einschliefsung oder Gefängnis, erhöht um ein Drittel der Dauer der Eingrenzung, falls die angewendete Strafe Gefängnis, und erhöht um ein Sechstel, falls dieselbe Eingrenzung ist, zur Anwendung.

Handelt es sich um mehrere Einschliefsung oder Gefängnis oder mehrere Eingrenzung nach sich ziehende Verbrechen, so kommen gleichfalls die Bestimmungen der Artikel 68 und 69 zur Anwendung.

Art. 71. Auf denjenigen, welcher mehrere Haft nach sich ziehende Übertretungen begangen hat, kommt zur Anwendung die Strafe der schwersten Übertretung, erhöht um die Hälfte der Gesamtdauer der andern Strafen, doch nicht über drei Jahre.

Art. 72. Auf denjenigen, welcher ein oder mehrere Verbrechen und eine oder mehrere Haft nach sich ziehende Übertretungen begangen hat, kommt zur Anwendung die für das Verbrechen oder die zusammentreffenden mehreren Verbrechen nach den in den vorangehenden Artikeln bestimmten Regeln angedrohte Strafe, erhöht um ein Sechstel der Gesamtdauer der Haft, wenn die für die Verbrechen zu verhängende Strafe Einschliefsung ist, und in andern Fällen erhöht um ein Drittel.

Art. 73. In den Fällen der vorangehenden Artikel wird behufs Bestimmung der Wirkungen des Strafurteils gemäfs den Bestimmungen der Artikel 31, 33, 34 und 35 nur die für jedes Verbrechen zu verhängende Strafe beachtet, aufser soweit andres im folgenden Artikel bestimmt ist.

Art. 74. Die für eine jede der strafbaren Handlungen bestimmten Strafen der zeitigen Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und der Enthebung von Ausübung eines Berufs oder Gewerbes kommen insgesamt zur Anwendung, soweit sie nicht in ihrer Gesamtdauer zehn Jahre Unfähigkeit und vier Jahre Enthebung übersteigen.

Art. 75. Die für eine jede der strafbaren Handlungen bestimmten Geldstrafen kommen stets insgesamt zur Anwendung, soweit sie nicht die Summen von fünfzehntausend Lire bei Verbrechen und dreitausend Lire bei Übertretungen übersteigen.

Bei Verwandlung von Geldstrafen in eine Freiheitsstrafe kann die Dauer der letztern achtzehn Monate nicht übersteigen und wird bei Zusammentreffen von Geldstrafe mit Bufse stets in Gefängnisstrafe umgewandelt.

Art 76. Die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Regeln kommen auch dann zur Anwendung, wenn nach dem Erlafs eines Strafurteils dieselbe Person für eine andre vor der Verurteilung begangene strafbare Handlung abzuurteilen ist.

Die erwähnten Regeln kommen gleichfalls bei Begehung einer strafbaren Handlung nach Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, bevor dieselbe verbüfst ist oder während sie verbüfst wird, zur Anwendung; doch beträgt die Erhöhung der Strafe nach den vorangehenden Artikeln je zwei Drittel, die Hälfte oder ein Drittel anstatt die Hälfte, ein Drittel oder ein Sechstel. Zur Bestimmung dieser Erhöhung wird nur der Teil der Strafe beachtet, welcher zur Zeit des Erlasses des Strafurteils noch zu verbüfsen ist, nach Anrechnung, wo nötig, des erschwerenden Umstandes des Rückfalls auf die Strafe für die neue strafbare Handlung. Ist jedoch die Strafe verbüfst oder die Verurteilung erloschen vor Rechtskraft der neuen Verurteilung, so wird die Strafe für die neue strafbare Handlung voll angewendet.

Art. 77. Wer zur Ausführung oder Verbergung einer strafbaren Handlung oder bei Gelegenheit derselben andre ebenfalls strafbare Handlungen begeht, unterliegt, soweit dieselben nicht gesetzlich als konstituierende Elemente oder erschwerende Umstände der strafbaren Handlung angesehen sind, den für alle begangenen strafbaren Handlungen zu verhängenden Strafen gemäfs den in den vorangehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen.

Art. 78. Wer durch eine und dieselbe Thätigkeit verschiedene Gesetzbestimmungen verletzt, wird nach der die schwerste Strafe enthaltenden Bestimmung bestraft.

Art. 79. Mehrere Verletzungen derselben Gesetze werden, auch wenn sie zu verschiedenen Zeiten begangen sind, als eine strafbare Handlung angesehen, falls sie sich als Ausführungen eines einheitlichen Entschlusses darstellen.

Titel VIII.

Rückfall.

Art. 80. Wer nach einer Verurteilung binnen zehn Jahren vom Tage der verbüfsten Strafe oder des Erlöschens der Verurteilung an, falls die Strafe fünf Jahre überstieg, oder binnen fünf Jahren in den andern Fällen, eine neue strafbare Handlung begeht, kann nicht mit dem Mindestmafse der dadurch verwirkten Strafe bestraft werden.

Ist die neue strafbare Handlung derselben Art wie diejenige, für welche die frühere Verurteilung ausgesprochen wurde, so unterliegt der Schuldige einer Erhöhung der verwirkten Strafe nach folgenden Regeln:

1. Ist die für die neue strafbare Handlung verwirkte Strafe Einschliefsung, so wird die gewöhnliche Dauer der dauernden Einzelhaft um ein Sechstel der für die begangene strafbare Handlung bestimmten Strafe erhöht und wird, falls die Einschliefsung völlig in Einzelhaft zu verbüfsen ist, oder die genannte Erhöhung nicht

innerhalb der zu verhängenden Strafe möglich ist, behufs Anwendung dieser Verlängerung die Strafdauer verhältnismäfsig erhöht

2. Ist die für die neue strafbare Handlung verwirkte Strafe von Einschliefsung verschieden, so wird sie um ein Sechstel bis ein Drittel erhöht.

In keinem Fall kann die in den vorstehenden Bestimmungen bestimmte Erhöhung in höherm Mafse, als die schwerste der früher verhängten Strafen angewendet werden, und findet bei Geldstrafen, um diesen Mafsstab zu bestimmen, die Gleichung gemäfs den in Art. 19 bestimmten Regeln statt.

Art. 81. Wer nach mehrfacher Verurteilung zu Freiheitsstrafe, welche für jeden Fall drei Monate übersteigt, so, wie es im vorigen Artikel vorgesehen ist, eine andre strafbare Handlung derselben Art begeht, welche gleichfalls mit Freiheitsstrafe bedroht ist,unterliegt einer die Hälfte der verwirkten Strafe betragenden Erhöhung, wenn diese unter dreifsig Monaten beträgt, und einer ein Drittel betragenden in den andern Fällen, doch nicht über dreifsig Jahre Einschliefsung und Gefängnis.

Ist die neue verwirkte Strafe Einschliefsung, so wird auch die dauernde Einzelhaft in dem in dem vorigen Artikel bestimmten Mafsstabe angewendet.

Art. 82. Im Sinne des Strafgesetzes gelten als strafbare Handlungen derselben Art nicht nur eine und dieselbe Gesetzbestimmung verletzende, sondern auch in einem und demselben Abschnitte des Gesetzbuchs vorgesehene und unter den folgenden Buchstaben bezeichnete

a) Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates;
b) Verbrechen der öffentlichen Beamten vermittelst Verletzung der Amtspflichten oder Mifsbrauch ihrer Amtsbefugnisse;
c) Verbrechen gegen die politischen Freiheiten oder die Freiheit der Kulte, Mifsbrauch der Geistlichen bei Ausübung ihres Amts, Verbrechen gegen öffentliche Beamte aus Anlafs ihrer Amtsausübung und jedes andre von Privaten gegen die öffentliche Verwaltung begangene Verbrechen, sowie Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung;
d) fälschliche Vorspiegelung einer strafbaren Handlung und falsche Anschuldigung, falsche Aussage vor Gericht und Untreue des Sachwalters;
e) Verbrechen gegen die öffentliche Unversehrtheit;
f) Verbrechen gegen die gute Sitte und die Familienordnung — vorgesehen in den Artikeln 331—348;
g) Tötung und Körperverletzung;
h) Diebstahl, Raub, Erpressung, Erpressung von Lösegeld, Betrug und betrugsähnliche Handlungen, Unterschlagung, Hehlerei, betrügerischer Bankbruch, Verbrechen vorgesehen in den Artikeln 203—206, 225, 256—260, 293—299, 319—322, 326, und Tötung wie Körperverletzung in gewinnsüchtiger Absicht.

Art. 83. Für die Anwendung der Bestimmungen der vorangehenden Artikel kommen nicht in Betracht:

1. Verurteilungen wegen Übertretungen, wenn es sich um Verbrechen handelt, und umgekehrt;
2. Verurteilungen wegen Verbrechen aus Unverstand oder Nachlässigkeit oder Unerfahrenheit in Beruf oder Gewerbe oder Nichtbeachtung der Anordnungen, Befehle, oder Vorschriften rücksichtlich der Verurteilungen wegen andrer Verbrechen und umgekehrt;
3. Verurteilungen wegen ausschliefslich militärisch strafbarer Handlungen;
4. Verurteilungen seitens ausländischer Gerichtshöfe.

Art. 84. Der zu Zuchthaus Verurteilte, der ein andres Verbrechen begeht, unterliegt einer neuen Periode dauernder Einzelhaft auf sechs Monat bis fünf Jahre, falls das Verbrechen Einschliefsung oder Gefängnis von mehr als einem Jahre nach sich zieht und einer neuen Periode nicht unter acht Jahren, die auch auf Lebenszeit erstreckt werden kann, bei einem Verbrechen, das Zuchthaus nach sich zieht.

Titel IX.
Erlöschen der Strafklage und der Strafurteile.

Art. 85. Der Tod des Beschuldigten läfst die Strafklage erlöschen.

Der Tod des Verurteilten läfst auch die Verurteilung zu noch nicht gezahlter Geldstrafe und alle strafrechtlichen Wirkungen der Verurteilung erlöschen, hindert jedoch nicht die Vollziehung der Einziehungen.

Art. 86. Amnestie läfst die Strafklage erlöschen und beseitigt die Vollstreckung der Verurteilung und alle strafrechtlichen Wirkungen derselben.

Art. 87. Allgemeiner Straferlafs oder Begnadigung, welche die Strafe nachsieht oder verwandelt, beseitigt die gesetzliche Interdiktion des Verurteilten und die in den Absätzen des Art. 33 bestimmten Unfähigkeiten, soweit dieselben nicht gesetzlich mit der Ersatzstrafe verbunden sind, nicht dagegen die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, noch die Enthebung von Ausübung eines Berufs oder Gewerbes, noch auch die Polizeiaufsicht, aufser es wäre dies in dem Straferlafs oder bei der Begnadigung ausdrücklich bestimmt.

Art. 88. Bei den strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag der Partei eintreten kann, läfst die Verzeihung der verletzten Partei die Strafklage erlöschen, nicht jedoch die Vollstreckung der Verurteilung, aufser in den gesetzlich bestimmten Fällen.

Die Verzeihung zu Gunsten eines der Beschuldigten gilt auch für die andern.

Die Verzeihung wirkt nicht für denjenigen Beschuldigten, der dieselbe anzunehmen sich weigert.

Art. 89. Amnestie, Straferlafs oder Begnadigung und Verzeihung der verletzten Partei gewähren kein Recht auf Rückerstattung der eingezogenen Gegenstände, noch der als Geldstrafen an den Staatsschatz gezahlten Summen.

Art. 90. Ist Zuchthaus- oder Einschliefsungsstrafe von mehr als zehn Jahren durch Straferlafs oder Begnadigung ohne anderweite Bestimmung

nachgesehen oder verwandelt, so wird der Verurteilte für drei Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt.

Art. 91. Die Verjährung läfst, abgesehen von besonderen gesetzlichen Bestimmungen, die Strafklage erlöschen

1. in zwanzig Jahren, wenn gegen den Beschuldigten Zuchthaus zu verhängen gewesen wäre;
2. in fünfzehn Jahren, wenn gegen den Beschuldigten Einschliefsung von mindestens zwanzig Jahren zu verhängen gewesen wäre;
3. in zehn Jahren, wenn gegen den Beschuldigten Einschliefsung von fünf bis zwanzig Jahren oder Gefängnis über fünf Jahre oder dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zu verhängen gewesen wäre;
4. in fünf Jahren, wenn gegen den Beschuldigten Einschliefsung oder Gefängnis nicht über fünf Jahre oder Eingrenzung oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder Geldstrafe zu verhängen gewesen wäre;
5. in zwei Jahren, wenn gegen den Beschuldigten Haft nicht unter einem Monat oder Bufse über dreihundert Lire zu verhängen gewesen wäre;
6. in sechs Monaten, wenn gegen den Beschuldigten Haft oder Bufse in minderem Mafsstabe als in dem in vorstehender Nummer bezeichneten Mafse oder aber Enthebung von Ausübung eines Berufs oder Gewerbes zu verhängen gewesen wäre.

Art. 92. Die Verjährung läuft für vollendete Verbrechen vom Tage ihrer Vollendung, für versuchte oder fehlgeschlagene vom Tage der Ausführung des letzten Aktes, für fortgesetzte oder dauernde vom Tage des Aufhörens der Fortsetzung oder der Fortdauer.

Kann die Strafklage erst nach besonderer Ermächtigung oder nach Entscheidung einer einem andern Verfahren überwiesenen Frage eingeleitet oder fortgeführt werden, so ruht die Verjährung und läuft erst von dem Tag der erfolgten Ermächtigung oder Entscheidung der Frage an weiter.

Art. 93. Der Lauf der Verjährung der Strafklage wird unterbrochen durch Erlafs eines verurteilenden Erkenntnisses im gewöhnlichen oder im Kontumazialverfahren.

Die Verjährung wird unterbrochen durch den Verhaftungsbefehl, mag er auch wegen Verborgenseins des Beschuldigten wirkungslos geblieben sein, und jede für die ihm zugeschobene Handlung gegen ihn gerichtete richterliche, gesetzmäfsig ihm bekannt gegebene Verfügung; doch kann die unterbrechende Wirkung des Befehls oder der Verfügung die Dauer der Strafklage nicht über die Hälfte der in Art. 91 bestimmten Fristen hinaus verlängern.

Bestimmt das Gesetz eine kürzere Verjährungsfrist als ein Jahr, so wird der Lauf der Verjährung durch jeden Akt des Verfahrens unterbrochen; doch ist die Strafklage verjährt, wenn nicht im Laufe eines Jahrs vom Tage des Beginnes der Verjährung nach Art. 92 ein verurteilendes Erkenntnis ergangen ist.

Die unterbrochene Verjährung beginnt von neuem ihren Lauf vom Tage der Unterbrechung an.

Die Unterbrechung der Verjährung hat Wirkung für alle an der strafbaren Handlung Beteiligten, wenn auch die unterbrechenden Akte nur gegen einen Einzelnen erfolgt sind.

Art. 94. Wird ein Verurteilter kraft irgend eines Rechtsmittels einem neuen Verfahren unterstellt, so bemifst sich die Verjährung nach der Strafe, welche in dem neuen Urteil verhängt wird, falls sie niedriger ist, als die in dem frühern gegen ihn verhängte.

Art. 95. Die Verurteilung verjährt

1. in dreifsig Jahren, wenn Einschliefsung auf dreifsig Jahre verhängt war;
2. in zwanzig Jahren, wenn Einschliefsung oder Gefängnis auf mehr als fünf Jahre verhängt war;
3. in zehn Jahren, wenn Einschliefsung oder Gefängnis auf nicht mehr als fünf Jahre verhängt war oder die Strafe Eingrenzung oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder Geldstrafe war;
4. in vier Jahren, wenn Haft oder Enthebung von Ausübung eines Berufs oder Gewerbes über einen Monat oder aber Bufse über dreihundert Lire verhängt war;
5. in achtzehn Monaten, wenn Haft, Enthebung von Ausübung eines Berufs oder Gewerbes oder aber Bufse in minderem Mafse, als in voriger Nummer bezeichnet ist, verhängt war.

Die Verurteilung zu mehreren Strafarten verjährt in der für die schwerste Strafe bestimmten Frist.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht wirkt erst nach Erlöschen der Verurteilung.

Art. 96. Die Verjährung der Verurteilung läuft vom Tage der Rechtskraft des Urteils oder von demjenigen, an welchem die schon begonnene Vollstreckung der Verurteilung unterbrochen wurde.

Jede auf Vollstreckung des Urteils gerichtete, dem Verurteilten gesetzmäfsig bekannt gegebene Handlung der zuständigen Behörde unterbricht die Verjährung; auch wird dieselbe bei Freiheitsstrafen durch die Verhaftung des Verurteilten, zu welcher behufs Vollstreckung des Urteils geschritten wurde, unterbrochen.

Die Verjährung der Verurteilung wird jedoch unterbrochen, wenn während ihres Laufes der Verurteilte eine andre strafbare Handlung derselben Art begeht.

Art. 97. Wenn die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder eine andre zeitige Unfähigkeit oder die Enthebung von Ausübung eines Berufs oder Gewerbes mit einer andern Strafe verbunden oder die Wirkung einer Verurteilung ist, so endet die Verjährung der genannten Unfähigkeiten oder der Enthebung erst mit Ablauf der doppelten bezüglichen Frist vom Tage der Verbüfsung der andern Strafe oder Verjährung der Verurteilung zu solcher Strafe oder sonstigen Erlöschens derselben.

Art. 98. Die für die Verjährung der Strafklage und der Verurteilung bestimmte Frist wird nach Vorschrift des Art. 30 berechnet.

Art. 99. Die Verjährung der Strafklage und der Verurteilung wird von Amtswegen berücksichtigt und kann weder der Beschuldigte, noch der Verurteilte darauf verzichten.

Art. 100. Die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und jede andre dauernde aus einer Verurteilung sich ergebende Unfähigkeit erlöschen zufolge Rehabilitation, soweit nicht das Gesetz anders bestimmt.

Waren die erwähnten Mafsregeln mit einer andern Strafe verbunden, so kann die Rehabilitation nur von dem Verurteilten erbeten werden, der sich so betragen hat, dafs man seine Besserung vermuten kann, und erst nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage der Verbüfsung der Strafe oder Erlöschens der Verurteilung durch Straferlafs oder Begnadigung an oder aber Ablauf von zehn Jahren vom Tage der Verjährung der Verurteilung an.

Waren die erwähnten Mafsregeln nicht mit einer andern Strafe verbunden, so kann die Rehabilitation erst nach fünf Jahren vom Tage der Rechtskraft des verurteilenden Erkenntnisses an erbeten werden.

Die für Erbittung der Rehabilitation bestimmte Frist erhöht sich für Rückfällige auf das Doppelte.

Die Rehabilitation wird in den seitens des Gesetzes bestimmten Formen bewilligt und bringt die darin bezeichnete Wirkung hervor.

Art. 101. Wo das Gesetz nicht anders bestimmt, kann bei Übertretungen, für welche nur Geldstrafe nicht über dreihundert Lire gedroht ist, der Beschuldigte das weitere Strafverfahren ausschliefsen, wenn er vor Eröffnung der Verhandlung eine der höchsten für die Übertretung bestimmten Strafe entsprechende Summe, abgesehen von den Kosten des Verfahrens, zahlt.

Art. 102. Die Verjährung der Strafklage berührt nicht die Zivilklage auf Rückerstattung und Schadensersatz, aufser wo das Erlöschen zufolge Verzeihung der verletzten Partei erfolgt und diese sich jene nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

Art. 103. Die Verjährung der Verurteilung berührt nicht die Zivilverurteilung rücksichtlich Rückerstattuug, Schadensersatz und Kosten des Verfahrens, aufser wo das Erlöschen zufolge Amnestie erfolgt, in welchem Fall die Klage des Staatsschatzes auf Erstattung der Prozefskosten entfällt.

Zweites Buch.

Verbrechen im besondern.

Titel I.

Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates.

Kapitel I.

Verbrechen gegen das Vaterland.

Art. 104. Wer eine Handlung begeht, welche darauf gerichtet ist, den Staat oder einen Teil desselben fremder Herrschaft zu unterwerfen oder aber seine Unabhängigkeit zu gefährden oder seine Einheit aufzulösen, wird mit Zuchthaus bestraft.

Art. 105. Der Inländer, welcher die Waffen gegen den Staat trägt, wird mit Einschliefsung von mindestens fünfzehn Jahren bestraft.

Die gleiche Strafe kommt auch zur Anwendung, wenn der Schuldige durch Eintritt in den Militärdienst eines auswärtigen Staates die Staatsangehörigkeit verloren hatte.

Hatte der Schuldige vor Begehung der Handlung die Staatsangehörigkeit aus einem andern Grunde verloren, so wird derselbe mit Einschliefsung oder mit Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 106. Wer sich mit einer auswärtigen Regierung oder den Agenten derselben einläfst oder andre auf Erregung von Feindseligkeit oder Krieg gegen Italien oder aber auf Begünstigung der militärischen Operationen eines mit Italien in Krieg befindlichen Staates gerichtete Handlungen begeht, wird mit Einschliefsung von acht bis zu zwanzig Jahren und, wenn er seine Absicht erreicht, mit Zuchthaus bestraft.

Art. 107. Wer politische oder militärische, die Sicherheit des Staates betreffende Geheimnisse, sei es durch Mitteilung oder Veröffentlichung von Urkunden oder Thatsachen oder aber von Skizzen, Plänen oder andern das Material, die Befestigungen oder die militärischen Operationen betreffenden Nachrichten, sei es durch Erleichterung der Kenntnisnahme derselben in irgend welcher Weise offenbart, wird mit Einschliefsung oder Gefängnis von einem bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe über zweitausend Lire bestraft.

Die Strafe ist:

1. Einschliefsung oder Gefängnis von drei bis zu fünf Jahren und Geldstrafe nicht unter viertausend Lire, wenn die Geheimnisse einem auswärtigen Staate oder den Agenten desselben offenbart sind;
2. Einschliefsung oder Gefängnis von fünf bis zu fünfzehn Jahren und Geldstrafe nicht unter fünftausend Lire, wenn die Geheimnisse einem mit Italien im Kriege befindlichen Staate oder den Agenten desselben offenbart sind oder aber die Handlung die freundschaftlichen Beziehungen der italienischen Regierung zu einer auswärtigen Regierung gestört hat.

War der Schuldige kraft seines Amtes im Besitze der Skizzen, Pläne oder Urkunden oder sonst in Kenntnis der Geheimnisse oder

aber in ihren Besitz oder zu ihrer Kenntnis durch Gewalt oder Täuschung gelangt, so wird die Strafe um ein Drittel erhöht.

Art. 108. Mit den im vorangehenden Artikel bestimmten betreffenden Strafen wird bestraft, wer die Offenbarung der Geheimnisse erzielt oder sich sonst deren Kenntnis verschafft.

Art. 109. Wird eines der in Artikel 107 bezeichneten Geheimnisse durch Fahrlässigkeit oder Unverstand desjenigen bekannt, der kraft seines Amtes im Besitz der Skizzen, Pläne oder Urkunden ist oder das Geheimnis selbst kennt, so wird derselbe mit Gefängnis von drei bis zu achtzehn Monaten und mit Geldstrafe bis zu dreitausend Lire bestraft.

Art. 110. Wer unbefugterweise Pläne von Befestigungen, Schiffen, Magazinen, Strafsen oder andern militärischen Werken aufnimmt oder aber in dieser Absicht sich heimlich oder unter Täuschung in derartige Orte einschleicht, zu denen der Zutritt dem Publikum verboten ist, wird mit Einschliefsung oder Gefängnis von sechs bis zu dreifsig Monaten und mit Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Lire bestraft.

Das heimliche oder betrügerische Einschleichen in solche Orte allein wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 111. Wer von der italienischen Regierung beauftragt, mit einer auswärtigen Regierung Staatsgeschäfte abzuschliefsen, seinem Auftrag derart untreu wird, dafs er damit dem öffentlichen Interesse schaden kann, wird mit Einschliefsung oder Gefängnis von drei bis zu zwölf Jahren bestraft.

Art. 112. Die in den Artikeln 106 und folgenden bestimmten Strafen kommen auch zur Anwendung, wenn das Verbrechen zum Nachteil eines auswärtigen, mit Italien zum Zweck eines Krieges oder während eines solchen verbündeten Staates begangen ist.

Art. 113. Wer durch Anwerbung oder andre von der Regierung nicht gebilligte feindliche Akte im In- oder Auslande den Staat der Gefahr eines Krieges aussetzt, wird mit Gefängnis von fünf bis zu zehn Jahren und, wenn Krieg demzufolge ausbricht, nicht unter sechzehn Jahren bestraft.

Setzen die von der Regierung nicht gebilligten Akte den Staat oder die Bewohner desselben nur der Gefahr von Repressalien aus oder stören sie nur die freundschaftlichen Beziehungen der italienischen Regierung zu einer auswärtigen Regierung, so wird der Schuldige mit Gefängnis von drei bis zu dreifsig Monaten und, wenn daraus Repressalien folgen, von dreifsig Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 114. Der Inländer oder der im Königreich ansässige Ausländer, welcher in Kriegszeiten direkt oder indirekt dem feindlichen Staate oder den Agenten desselben Vorräte oder andre zum Nachteil des italienischen Staates verwendbare Hilfsmittel liefert, wird mit Einschliefsung oder Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe von ein- bis zu fünftausend Lire bestraft.

Art. 115. Wer zur Bezeigung seiner Verachtung an öffentlichem oder dem Publikum zugänglichem Orte die Flagge oder ein andres Staats-

abzeichen wegnimmt, zerstört oder verunziert, wird mit Gefängnis von drei bis zu zwanzig Monaten bestraft.

Art. 116. Der Inländer, welcher von einem im Krieg mit Italien befindlichen Staate Auszeichnungen, Pensionen oder andre Vorteile annimmt, wird mit Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Lire bestraft.

Kapitel II.

Verbrechen gegen die Staatsgewalten.

Art. 117. Wer eine gegen das Leben, die Unversehrtheit oder die Freiheit der geheiligten Person des Königs gerichtete Handlung begeht, wird mit Zuchthaus bestraft.

Die gleiche Strafe kommt zur Anwendung, wenn die Handlung gegen das Leben, die Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit der Königin, des Kronprinzen oder des Regenten während der Regentschaft gerichtet ist.

Art. 118. Mit Gefängnis nicht unter zwölf Jahren wird bestraft, wer eine Handlung begeht, welche darauf gerichtet ist:

1. den König oder den Regenten ganz oder zum Teil auch nur zeitweise an der Ausübung seiner Oberherrschaft zu hindern;
2. den Senat oder das Abgeordnetenhaus an Ausübung ihrer Funktionen zu verhindern;
3. die Staatsverfassung, die Regierungsform oder die Thronfolgeordnung gewaltsam zu ändern.

Art. 119. Wer im Gebiete des Königreichs und ohne Genehmigung der Regierung Inländer anwirbt oder bewaffnet, damit sie im Militärdienste eines auswärtigen Staates dienen, wird mit Einschliefsung oder Gefängnis von einem bis zu vier Jahren bestraft.

Die Strafe beträgt achtzehn Monate bis sechs Jahre, wenn unter den Angeworbenen ein Militär ist.

Art. 120. Wer eine Handlung begeht, welche darauf gerichtet ist, die Bewohner des Königreichs gegen die Staatsgewalten in Waffen aufstehen zu machen, wird mit Gefängnis von sechs bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Erfolgt der Aufstand, so werden die Anstifter oder Leiter desselben, mit Gefängnis nicht unter achtzehn Jahren bestraft.

Lediglich daran Teilnehmende werden mit Gefängnis von drei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Art 121. Wer, ohne gesetzlich die Befugnis zu haben und ohne Auftrag der Regierung, ein Kommando über Truppen, Plätze, Festungen, militärische Posten, Häfen, Städte, Kriegsschiffe übernimmt, wird mit Gefängnis von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 122. Wer mündlich oder thätlich den König beleidigt, wird mit Einschliefsung oder Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe von fünfhundert bis zu fünftausend Lire bestraft.

Erfolgte die Beleidigung gegen eine andre der in Art. 117 genannten Personen, so wird der Schuldige mit Einschliefsung oder Gefängnis von

acht Monaten bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von einhundert bis zu eintausendfünfhundert Lire bestraft.

Erfolgte die Beleidigung öffentlich oder aber in Gegenwart des Beleidigten, so wird die Strafe um ein Drittel erhöht.

Art. 123. Wer öffentlich den Senat oder das Abgeordnetenhaus herabwürdigt, wird mit Gefängnis von einem bis zu dreifsig Monaten und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausendfünfhundert Lire bestraft.

Erfolgte die Beleidiguug angesichts des Senats oder Abgeordnetenhauses, so ist die Strafe Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren und Geldstrafe von dreihundert bis zu dreitausend Lire.

Art. 124. Wegen der in den beiden vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen tritt Verfolgung nur nach Genehmigung des Justizministers für die in Art. 122 und des Senats oder Abgeordnetenhauses für die in Art. 123 hezeichneten Fälle ein.

Art. 125. Wer öffentlich den König für Akte tadelt oder verantwortlich macht, welche von seiner Regierung ausgehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend Lire bestraft.

Art. 126. Wer öffentlich die konstitutionellen Staatseinrichtungen verächtlich macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von einhundert bis zu zweitausend Lire bestraft.

Art. 127. Wer ein Verbrechen gegen eine in Art. 117 nicht genannte Person der königlichen Familie begeht, unterliegt der für das begangene Verbrechen bestimmten, um ein Sechstel bis ein Drittel erhöhten Strafe. Doch darf keinesfalls die Freiheitsstrafe weniger als drei Monate betragen, noch auch die Geldstrafe weniger als fünfhundert Lire.

Gehört das Verbrechen zu denjenigen, welche nur auf Antrag verfolgt werden, so tritt Verfolgung nur nach Genehmigung des Justizministers ein.

Kapitel III.

Verbrechen gegen die auswärtigen Staaten und die Oberhäupter und Repräsentanten derselben.

Art. 128. Wer im Gebiet des Königreichs ein Verbrechen gegen das Oberhaupt eines auswärtigen Staates begeht, unterliegt der für das begangene Verbrechen bestimmten, um ein Sechstel bis ein Drittel erhöhten Strafe.

Ist die Handlung gegen das Leben, die Unversehrtheit oder persönliche Freiheit gerichtet, so darf die nach der vorangehenden Bestimmung erhöhte Strafe nicht weniger als fünf Jahre Einschliefsung betragen.

In jedem andern Fall darf die Freiheitsstrafe nicht weniger als drei Monate, die Geldstrafe nicht weniger als fünfhundert Lire betragen.

Gehört das Verbrechen zu denjenigen, welche nur auf Antrag verfolgt werden, so tritt Verfolgung nur auf Antrag der auswärtigen Staatsregierung ein.

Art. 129. Wer an einem öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Orte die Flagge oder ein andres Abzeichen eines auswärtigen Staate wegnimmt, zerstört oder verunziert, um Verachtung gegen den Staat zu bezeigen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Staatsregierung ein.

Art. 130. Für Verbrechen gegen die bei der königlichen Regierung beglaubigten Repräsentanten der auswärtigen Staaten aus Anlafs ihrer Funktionen kommen die gleichen Strafen zur Anwendung, wie für die gegen öffentliche Beamte aus Anlafs ihrer Funktionen begangenen Verbrechen.

Bei Beleidigungen tritt Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten ein.

Kapitel IV.

Den vorangehenden Kapiteln gemeinsame Bestimmungen.

Art. 131. Wer, um eines der in den Artikeln 104, 117, 118 und 120 vorgesehenen Verbrechen zu begehen, einen bewaffneten Haufen bildet oder in demselben ein höheres Kommando oder eine besondere Funktion übernimmt, wird mit Einschliefsung oder mit Gefängnis von zehn bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Alle andern an der Zusammenrottung Teilnehmenden werden mit Einschliefsung oder mit Gefängnis von drei bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 132. Wer, abgesehen von den in Art. 64 erwähnten Teilnahmeformen, dem im vorigen Artikel erwähnten Haufen Zuflucht oder Unterstützung gewährt oder Lebensmittel liefert oder die Operationen desselben in irgend einer Weise begünstigt, wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 133. Straflos bleiben wegen der in den beiden vorangehenden Artikeln vorgesehenen Handlungen:

1. diejenigen, welche vor Aufforderung der Behörde oder der öffentlichen Gewalt oder unmittelbar darauf den Haufen auflösen oder an Begehung des Verbrechens, zu dem derselbe gebildet war, hindern;
2. diejenigen, welche, ohne an der Bildung oder Befehligung des Haufens teil genommen zu haben, vor genannter Aufforderung oder unmittelbar darauf, ohne Widerstand zu leisten, unter Abgabe oder Hinterlassung der Waffen sich zurückziehen.

Art. 134. Verabreden und beschliefsen mehrere Personen, mit bestimmten Mitteln eines der in den Artikeln 104, 117, 118, 120 und 128 Abs. 1 vorgesehenen Verbrechen zu begehen, so wird jede derselben bestraft:

1. in den Fällen der Artikel 104 und 117 mit Einschliefsung von acht bis zu fünfzehn Jahren;
2. im Fall des Art. 118 mit Gefängnis von vier bis zu zwölf Jahren und im Fall des Art. 120 mit Gefängnis von zwei bis zu sechs Jahren;
3. im Fall des Art. 128 Abs. 1 mit Einschliefsung von zwei bis zu acht Jahren.

Straflos bleibt, wer vor Beginn der Ausführung des Verbrechens und vor Einleitung eines Verfahrens von der genannten Verabredung zurücktritt.

Art. 135. Wer aufser den in den Artikeln 63 und 64 vorgesehenen Fällen öffentlich zur Begehung eines der in den Artikeln 104, 117, 118 und 120 vorgesehenen Verbrechen anreizt, wird hiefür allein in den Fällen der Artikel 104 und 117 mit Einschliefsung oder Gefängnis von drei bis zu fünf Jahren, von zwölf bis zu dreifsig Monaten in den Fällen der Artikel 118 und 120 und daneben stets mit Geldstrafe von ein- bis zu dreitausend Lire bestraft.

Art. 136. Begeht der Thäter bei Ausführung eines der in diesem Titel vorgesehenen Verbrechen ein anderes Verbrechen, das eine zeitige Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren nach sich zieht, so wird die aus Anwendung des Art. 77 sich ergebende Strafe um ein Sechstel erhöht.

Art. 137. Die Bestimmung des vorangehenden Artikels kommt auch auf denjenigen zur Anwendung, der zur Begehung eines der in diesem Titel vorgesehenen Verbrechen in ein öffentliches oder privates Gebäude eindringt oder an einem Verkaufs- oder Lagerorte von Waffen Munition oder Lebensmittel mit Gewalt oder Täuschung wegnimmt, mag auch die Handlung eine fünf Jahre übersteigende Freiheitsstrafe nicht nach sich ziehen.

Art. 138. Mit der in diesem Titel bestimmten Gefängnisstrafe über fünf Jahre kann Stellung unter Polizeiaufsicht verbunden werden.

Titel II.

Verbrechen gegen die Freiheit.

Kapitel I.

Verbrechen gegen die politischen Freiheitsrechte.

Art. 139. Wer durch Gewalt, Drohung oder Lärm die Ausübung irgend eines politischen Rechtes ganz oder teilweise verhindert, wird, falls die Handlung nicht in besondern Gesetzesbestimmungen vorgesehen ist, mit Gefängnis von einem bis zu dreifsig Monaten und mit Geldstrafe von einhundert bis zu eintausend Lire bestraft.

Wer als öffentlicher Beamter dieses Verbrechen unter Mifsbrauch seiner Funktionen begeht, wird mit Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Kapitel II.

Verbrechen gegen die Kultusfreiheit.

Art. 140. Wer in der Absicht, einen der im Staate zugelassenen Kulte zu beleidigen, die Ausübung von religiösen Funktionen oder Zeremonien verhindert oder stört, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu fünfhundert Lire bestraft.

Ist die Handlung mit Gewalt, Drohung oder Schmähung verbunden, so trifft den Thäter Gefängnis von drei bis zu dreifsig Monaten und Geldstrafe von einhundert bis zu eintausend fünfhundert Lire.

Art. 141. Wer in der Absicht, einen der im Staate zugelassenen Kulte zu beleidigen, öffentlich einen Bekenner desselben herabwürdigt, wird auf Antrag mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Lire bestraft.

Art. 142. Wer aus Verachtung eines der im Staate zugelassenen Kulte an einem öffentlichen Orte Gegenstände, welche dem Kultus gewidmet sind, zerstört, beschädigt oder in anderer Weise verunehrt, oder aber gegen einen Kultusdiener Gewalt anwendet oder denselben herabwürdigt, wird mit Gefängnis von drei bis zu dreifsig Monaten und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend fünfhundert Lire bestraft.

Handelt es sich um ein andres gegen einen Kultusdiener in Ausübung oder aus Anlafs seiner Funktionen begangenes Verbrechen, so wird die für dieses Verbrechen bestimmte Strafe um ein Sechstel erhöht.

Art. 143. Wer an einem für den Kultus bestimmten Orte oder auf Friedhöfen Denkmäler, Statuen, Gemälde, Steine, Inschriften oder Gräber verstümmelt oder verunstaltet, wird mit Einschliefsung von drei Monaten bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Lire bestraft.

Art. 144. Wer an einem menschlichen Leichnam oder an der Asche desselben schändende Handlungen begeht oder aber in beleidigender oder irgend andrer unerlaubter Absicht ganz oder teilweis den Leichnam oder die Asche desselben wegnimmt oder in irgend einer Weise das Grab oder die Urne desselben beschädigt, wird mit Einschliefsung von sechs bis zu dreifsig Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausend Lire bestraft.

Wer sonst einen menschlichen Leichnam ganz oder teilweis wegnimmt oder ohne Genehmigung ausgräbt oder die Asche desselben wegnimmt, wird mit Gefängnis bis zu einem Monat und mit Geldstrafe bis zu dreihundert Lire bestraft.

Ist die Handlung seitens einer dem Friedhof oder andern Begräbnisstätten vorgesetzten oder dazu gehörigen Person oder einer Person begangen, welcher der Leichnam oder die Asche anvertraut ist, so ist die Strafe im ersten Fall Einschliefsung von drei Monaten bis zu drei Jahren und Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend fünfhundert Lire und im zweiten Fall Gefängnis bis zu zwei Monaten und Geldstrafe bis zu fünfhundert Lire.

Kapitel III.

Verbrechen gegen die individuelle Freiheit.

Art. 145. Wer eine Person in Sklaverei oder in eine andre ähnliche Lage versetzt, wird mit Einschliefsung von zwölf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Art. 146. Wer jemanden widerrechtlich der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Einschliefsung von einem Monat bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bis zu eintausend Lire bestraft.

Wendet der Thäter, um die Handlung zu begehen oder während derselben, Drohungen, Grausamkeiten oder Täuschung an oder begeht er die Handlung in der Absicht, sich zu rächen oder in gewinnsüchtiger Absicht oder in wirklicher oder vorgeschützter religiöser Absicht, oder verbringt

er die Person in ausländischen Militärdienst, so ist die Strafe Einschliefsung von drei bis zu acht Jahren und Geldstrafe von fünfhundert bis zu dreitausend Lire.

Ist die Handlung gegen einen Aszendenten oder den Ehegatten, gegen ein Parlamentsmitglied oder gegen einen öffentlichen Beamten aus Anlafs seiner Funktionen begangen oder ergiebt sich aus der Handlung schwerer Nachteil für die Person, die Gesundheit oder das Vermögen des Verletzten, so ist die Strafe Einschliefsung von fünf bis zu fünfzehn Jahren und Geldstrafe von ein- bis fünftausend Lire.

Die Strafe wird um ein Sechstel bis zur Hälfte herabgesetzt, wenn der Thäter freiwillig die Person vor irgend einem Akte des Verfahrens freiläfst, ohne den beabsichtigten Zweck erreicht und derselben einen Nachteil verursacht zu haben.

Art. 147. Der öffentliche Beamte, welcher unter Mifsbrauch seiner Funktionen oder aber ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen oder Formalitäten jemanden der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu sieben Jahren und, wenn einer der in den beiden ersten Absätzen des vorangehenden Artikels bezeichneten Umstände hinzutritt, mit Gefängnis von sechs bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Im Fall des letzten Absatzes des vorangehenden Artikels wird die Strafe um ein Sechstel bis zur Hälfte herabgesetzt.

Art. 148. Wer in andrer Absicht als der der Wollust, Ehe oder Gewinns eine noch nicht fünfzehn Jahre alte Person mit ihrem Willen den Eltern oder Vormündern oder denen, welche die Pflege oder Obhut derselben auch nur zeitweilig haben, entführt oder aber dieselbe mit ihrem Willen unbefugterweise zurückhält, wird mit Einschliefsung bis zu einem Jahr bestraft.

Ist die Handlung gegen den Willen der entführten oder zurückgehaltenen Person begangen oder die Person noch nicht zwölf Jahr alt, so kommen je nach Lage des Falls die Bestimmungen und Strafen der vorangehenden Artikel zur Anwendung.

Art. 149. Der öffentliche Beamte, welcher unter Mifsbrauch seiner Funktionen eine persönliche Durchsuchung anordnet oder vornimmt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 150. Der einem Gefängnis vorgesetzte öffentliche Beamte, welcher ohne Befehl der zuständigen Behörde jemanden darin aufnimmt oder dem von derselben erlassenen Entlassungsbefehle zu gehorchen sich weigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 151. Der zuständige öffentliche Beamte, der nach Kenntnisnahme von einer ungesetzlichen Verhaftung Schritte zur Beendigung derselben zu thun oder darüber der Behörde, welche zu verfügen hat, zu berichten unterläfst, zögert oder verweigert, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend fünfhundert Lire bestraft.

Art. 152. Der öffentliche Beamte, der mit Beaufsichtigung oder Begleitung einer verhafteten oder verurteilten Person betraut oder rücksichtlich derselben kraft seines Amtes mit irgend einer Autorität bekleidet ist, wird, wenn er dieselbe mifshandelt oder gegen dieselbe entgegen den

Reglementen Haft- oder Strafschärfungen anordnet, mit Gefängnis von einem bis zu dreifsig Monaten bestraft.

Art. 153. Hat der öffentliche Beamte bei Begehung eines der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen in selbstsüchtiger Absicht gehandelt, so wird im Falle des Art. 151 mit Geldstrafe Einschliefsung bis zu drei Monaten verbunden und in den andern Fällen die Strafe um ein Sechstel erhöht, wobei an Stelle von Gefängnis Einschliefsung tritt.

Art. 154. Wer Gewalt oder Drohung anwendet, um jemanden zu zwingen, irgend etwas zu thun, zu dulden oder zu unterlassen, wird mit Einschliefsung bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu eintausend Lire bestraft und darf, falls er seine Absicht erreicht, die Einschliefsung nicht weniger als einen Monat, noch die Geldstrafe weniger als einhundert Lire betragen.

Ist die Gewalt oder Drohung mit Waffen oder von einer verkleideten Person oder von mehreren Personen gemeinschaftlich oder mittels anonymen Schreibens oder in symbolischer Form oder unter Verwendung der einschüchternden Kraft geheimer bestehender oder vorgeblicher Verbindungen begangen, so tritt Einschliefsung von zwei bis zu fünf Jahren und, falls die Absicht erreicht wird, nicht unter drei Jahren ein.

Mit Einschliefsung von mehr als sechs Monaten kann Stellung unter Polizeiaufsicht verbunden werden.

Art. 155. Für die Anwendung des Strafgesetzes sind, soweit dieses nicht anders verfügt, unter der Bezeichnung „Waffen", wo diese als erschwerender Umstand einer strafbaren Handlung gelten, zu verstehen:

1. die hinterlistigen Waffen und alle andren eigentlichen Waffen, wenn sie zur Zufügung von Verletzungen verwendet werden;
2. die eben bezeichneten Waffen und jedwedes andre zu Verletzungen verwendbare Instrument, wenn sie so getragen werden, dafs dadurch Personen in Furcht versetzt werden.

Ist das Verbrechen von mehreren Personen gemeinschaftlich begangen, so gilt es als mit Waffen begangen, wenn mindestens drei derselben offen bewaffnet sind,

Art. 156. Wer aufser den andern gesetzlich vorgesehenen Fällen jemanden mit einem schweren und ungerechtfertigten Nachteil bedroht, wird mit Einschliefsung bis zu sechs Monaten bestraft.

Ist die Drohung in einer der in Art. 154 Abs. 1 bezeichneten Weisen begangen, so ist die Strafe Einschliefsung von drei Monaten bis zu einem Jahr, und kann mit Einschliefsung von mehr als sechs Monaten Stellung unter Polizeiaufsicht verbunden werden.

Jede andre Drohung wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Lire bestraft und tritt Verfolgung nur auf Antrag ein.

Kapitel IV.

Verbrechen gegen die Unverletzlichkeit der Wohnung.

Art. 157. Wer unbefugterweise in eine fremde Wohnung oder die dazu gehörenden Räume gegen das Verbot dessen, der das Recht hat, ihn

auszuschliefsen, eindringt oder darin verweilt oder aber dorthin heimlich oder unter Täuschung eindringt oder darin verweilt, wird mit Einschliefsung von einem bis zu dreifsig Monaten bestraft.

Ist das Verbrechen zur Nachtzeit oder mit Gewalt gegen die Person oder mit Waffen oder von mehreren Personen gemeinschaftlich begangen, so tritt Einschliefsung von einem bis zu fünf Jahren ein.

Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Art. 158. Der öffentliche Beamte, welcher unter Mifsbrauch seiner Funktionen oder ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen oder Formalitäten in eine fremde Wohnung oder in die dazu gehörenden Räume eindringt, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Handlung von Nachsuchung oder einem andern unerlaubten Akte begleitet, so ist die Strafe Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren, womit Geldstrafe von einhundert bis eintausend Lire verbunden wird.

Handelte der Thäter in selbstsüchtiger Absicht, so wird die Strafe um ein Sechstel erhöht und an Stelle von Gefängnis Einschliefsung gesetzt.

Kapitel V.

Verbrechen gegen die Unverletzlichkeit der Geheimnisse.

Art. 159. Wer unbefugt einen Brief, ein Telegramm oder ein geschlossenes, an ihn nicht gerichtetes Paket eröffnet oder unbefugt sich einer fremden brieflichen oder telegraphischen Mitteilung, die nicht verschlossen ist, bemächtigt, um den Inhalt derselben kennen zu lernen, wird mit Einschliefsung bis zu fünfzehn Tagen oder mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend fünfhundert Lire bestraft.

Verursacht der Thäter durch Bekanntmachung des Inhalts Nachteil, so ist die Strafe Einschliefsung von einem Monat bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Lire.

Art. 160. Wer unbefugt eine briefliche oder telegraphische Mitteilung, welche nicht an ihn gerichtet ist, unterdrückt, wird, auch wenn er dieselbe, falls sie verschlossen war, nicht eröffnete, mit Einschliefsung bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Lire bestraft.

Verursacht die Handlung Nachteil, so darf die Einschliefsung nicht weniger als drei Monate, noch die Geldstrafe weniger als fünfhundert Lire betragen.

Art. 161. Wer im Besitz einer brieflichen oder telegraphischen für die Öffentlichkeit nicht bestimmten, wenn auch an ihn gerichteten Mitteilung dieselbe unbefugt veröffentlicht, wo die Handlung Nachteil verursachen kann, wird mit Geldstrafe von einhundert bis zu zweitausend Lire bestraft.

Art. 162. Wer als Post- oder Telegraphenangestellter unter Mifsbrauch dieser Eigenschaft sich eines Briefes, Paketes, Telegramms oder einer andern nicht verschlossenen Mitteilung bemächtigt oder dieselbe, wenn verschlossen, eröffnet, um den Inhalt derselben kennen zu lernen,

oder dieselbe einem andern als dem Adressaten ausliefert oder ihr Vorhandensein und ihren Inhalt offenbart, wird mit Einschliefsung von einem bis zu dreifsig Monaten bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer als Post- oder Telegraphenangestellter unter Mifsbrauch dieser Eigenschaft eine briefliche oder telegraphische Mitteilung unterdrückt.

Verursacht eine der in diesem Artikel vorgesehenen Handlungen Nachteil, so ist die Strafe Einschliefsung von sechs Monaten bis zu vier Jahren und wird damit Geldstrafe von einhundert bis zu fünftausend Lire verbunden.

Art. 163. Wer kraft seines Standes oder Amtes oder seines Berufs oder Gewerbes mit einem Geheimnis, dessen Offenbarung Schaden verursachen kann, bekannt, dieses ohne triftigen Grund offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend Lire bestraft; tritt Schaden ein, so darf letztere nicht weniger als dreihundert Lire betragen.

Art. 164. Wegen der in den Artikeln 159, 160. 161 und 163 vorgesehenen Verbrechen tritt, falls die Handlung keinen öffentlichen Schaden verursacht hat, Verfolgung nur auf Antrag ein.

Kapitel VI.

Verbrechen gegen die Freiheit der Arbeit.

Art. 165. Wer durch Gewalt oder Drohung in irgend welcher Weise die Freiheit der Industrie oder des Handels beschränkt oder hindert, wird mit Gefängnis bis zu zwanzig Monaten und mit Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Lire bestraft.

Art. 166. Wer durch Gewalt oder Drohung eine Arbeitseinstellung oder -Unterbrechung veranlafst oder fortdauern macht, um, sei es den Arbeitern, sei es den Arbeitgebern oder Unternehmern, eine Lohnherabsetzung oder -Erhöhung oder aber von den bisher eingegangenen Vereinbarungen abweichende aufzudrängen, wird mit Gefängnis bis zu zwanzig Monaten bestraft.

Art. 167. Die Strafe etwaiger Rädelsführer oder Anstifter der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Handlungen ist Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren und Geldstrafe von fünfhundert bis zu fünftausend Lire.

Titel III.

Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung.

Kapitel I.

Amtsunterschlagung.

Art. 168. Der öffentliche Beamte, welcher Gelder oder andre bewegliche Sachen, deren Verwaltung, Eintreibung oder Gewahrsam er kraft seines Amtes hat, unterschlägt oder entfremdet, wird mit dauernder Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern, mit Einschliefsung von drei bis zu zehn Jahren und mit Geldstrafe nicht unter dreihundert Lire bestraft.

Ist der Schaden gering oder vor Verweisung zur Urteilsfällung ganz ersetzt, so tritt zeitige Unfähigkeit und Einschliefsung von einem bis zu fünf Jahren ein.

Kapitel II.

Amtserpressung.

Art. 169. Der öffentliche Beamte, welcher sein Amt mifsbrauchend jemanden zwingt, ihm selbst oder einem Dritten Geld oder einen andern Vorteil zu gewähren oder zu versprechen, wo keine solche Schuld besteht, wird mit dauernder Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern, mit Einschliefsung von drei bis zu zehn Jahren und mit Geldstrafe nicht unter dreihundert Lire bestraft.

Ist der nicht geschuldete gewährte oder versprochene Betrag oder Vorteil von geringer Höhe, so tritt zeitige Unfähigkeit und Einschliefsung von einem bis zu fünf Jahren ein.

Art. 170. Der öffentliche Beamte, welcher sein Amt mifsbrauchend einen andern veranlafst, ihm oder einem Dritten Geld oder einen andern Vorteil, wo keine solche Schuld besteht, zu gewähren oder zu versprechen, wird mit Einschliefsung von einem bis zu fünf Jahren, mit zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern und mit Geldstrafe von einhundert bis zu fünftausend Lire bestraft.

Einschliefsung von sechs Monaten bis zu drei Jahren trifft den öffentlichen Beamten, welcher das, was ihm nicht geschuldet ist, lediglich unter Benutzung des fremden Irrtums annimmt.

Ist der nicht geschuldete gewährte oder versprochene Betrag oder Vorteil von geringer Höhe, so tritt im ersten Fall Einschliefsung von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und im zweiten Fall von einem Monat bis zu einem Jahre ein.

Kapitel III.

Bestechung.

Art. 171. Der öffentliche Beamte, welcher für eine amtliche Verrichtung für sich oder andre in Geld oder in einem sonstigen Vorteil ein ihm nicht geschuldetes Entgelt hinnimmt oder das Versprechen desselben annimmt, wird mit Einschliefsung bis zu einem Jahre, mit zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu dreitausend Lire bestraft.

Art. 172. Der öffentliche Beamte, welcher behufs Verzögerung oder Unterlassung einer amtlichen Verrichtung oder Vornahme einer gegen seine Amtspflichten verstofsenden Handlung Geld oder andre Vorteile annimmt oder sich oder andren versprechen läfst, wird mit Einschliefsung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, mit zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern und mit Geldstrafe von einhundert bis zu fünftausend Lire bestraft.

Einschliefsung von drei bis zu zehn Jahren tritt ein, wenn die Handlung zur Folge hat:

1. die Übertragung öffentlicher Stellen, Stipendien, Pensionen oder

Auszeichnungen oder Abschlufs von Verträgen, an denen die Verwaltung, zu welcher der öffentliche Beamte gehört, interessiert ist;

2. die Begünstigung oder Benachteiligung einer Partei oder eines Beschuldigten in einer Zivil- oder Strafsache.

Bewirkt die Handlung Verurteilung zu einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe, so tritt Einschliefsung von fünf bis zu fünfzehn Jahren ein und kann die Geldstrafe im Maximum verhängt werden.

Art. 173. Wer einen öffentlichen Beamten verleitet, eines der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen zu begehen, wird im Fall des Art. 171 mit Geldstrafe von fünfzig bis zu dreitausend Lire und im Fall des Art. 172 mit den dort bestimmten Strafen bestraft.

Hat der öffentliche Beamte das Verbrechen nicht begangen, so unterliegt derjenige, welcher versucht hat, ihn zu verleiten, den in diesem Artikel bestimmten, um die Hälfte herabgesetzten Strafen.

Art. 174. In den in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Fällen wird das Gegebene eingezogen.

Kapitel IV.

Mifsbrauch der Amtsgewalt und Verletzung der Pflichten eines öffentlichen Beamten.

Art. 175. Der öffentliche Beamte, welcher sein Amt mifsbrauchend gegen fremde Rechte irgend welche unerlaubte Handlung anordnet oder begeht, welche nicht durch eine besondere Gesetzbestimmung als strafbare Handlung vorgesehen ist, wird mit Gefängnis von fünfzehn Tagen bis zu einem Jahr bestraft; handelt er in selbstsüchtiger Absicht, so wird die Strafe um ein Sechstel erhöht und an Stelle von Gefängnis Einschliefsung gesetzt.

Gleicher Strafe unterliegt der öffentliche Beamte, welcher bei Ausübung seiner Funktionen jemanden zur Übertretung der Gesetze oder der Anordnungen der Obrigkeit anreizt.

Art. 176. Der öffentliche Beamte, welcher direkt oder durch eine untergeschobene Person oder vermittelst verschleierter Handlungen ein selbstsüchtiges Interesse bei irgend einem Akte der öffentlichen Verwaltung, bei welcher er sein Amt ausübt, verfolgt, wird mit Einschliefsung von einem Monat bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe von einhundert bis zu fünftausend Lire bestraft.

Art. 177. Der öffentliche Beamte, welcher von ihm besessene oder ihm kraft des Amtes bekannte Urkunden oder Thatsachen, welche geheim bleiben sollen, mitteilt oder veröffentlicht oder in irgend welcher Weise deren Kenntnisnahme erleichtert, wird mit Gefängnis bis zu dreifsig Monaten oder mit Geldstrafe nicht unter dreihundert Lire bestraft.

Art. 178. Der öffentliche Beamte, welcher unter irgend einem Vorwand, sei es auch des Schweigens, der Undeutlichkeit, des Widerspruchs oder der Unzulänglichkeit des Gesetzes, eine Amtsverrichtung unterläfst oder verweigert, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend fünfhundert Lire bestraft.

Ist das Verbrechen von drei oder mehr öffentlichen Beamten nach vorgängiger Vereinbarung begangen, so tritt Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Lire ein.

Ist der öffentliche Beamte ein richterlicher Beamter, so liegt Unterlassung oder Verweigerung vor, wo die gesetzlich erforderten Bedingungen zu Anstellung einer Zivilklage gegen denselben zutreffen.

Art. 179. Der Militär oder Polizeiangestellte, welcher die Ausführung einer in gesetzlicher Form von der zuständigen Behörde an ihn gestellten Aufforderung verweigert oder unbefugterweise verzögert, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 180. Der öffentliche Beamte, welcher in Ausübung seiner Funktionen Kenntnis von einer strafbaren Handlung in einer zu ihnen gehörigen Materie erlangt hat, wegen deren von Amtswegen einzuschreiten ist, und hierüber der Obrigkeit zu berichten unterläfst oder unbefugterweise zögert, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend Lire bestraft.

Ist der Schuldige ein Beamter der gerichtlichen Polizei, so tritt Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern bis zu dreifsig Monaten hinzu.

Art. 181. Die öffentlichen Beamten, welche in Zahl von drei oder mehr und nach vorgängiger Vereinbarung unbefugterweise ihr Amt verlassen, werden mit Geldstrafe von fünfhundert bis zu dreitausend Lire und mit zeitiger Amtsunfähigkeit bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt der öffentliche Beamte, welcher sein Amt verläfst, um die Verhandlung einer Sache zu verhindern oder irgend welchen andern Schaden dem öffentlichen Dienste zu verursachen.

Kapitel V.

Mifsbräuche der Kultusdiener bei Ausübung ihrer Funktionen.

Art. 182. Der Kultusdiener, welcher bei Ausübung seiner Funktionen öffentlich die Einrichtungen, die Gesetze des Staates oder die Handlungen der Obrigkeit tadelt oder herabsetzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Lire bestraft.

Art. 183. Der Kultusdiener, welcher diese seine Eigenschaft sich zu nutze machend zur Mifsachtung der Einrichtungen, der Gesetze oder der Anordnungen der Obrigkeit oder aber zur Nichtbefolgung der Gesetze, der Anordnungen der Obrigkeit oder der Pflichten eines öffentlichen Beamten aufreizt, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren, mit Geldstrafe von fünfhundert bis zu dreitausend Lire und mit dauernder oder zeitiger Unfähigkeit zum Kirchenamt bestraft. Ist die Handlung öffentlich begangen, so kann Gefängnis bis zu drei Jahren verhängt werden.

Gleicher Strafe unterliegt der Kultusdiener, welcher diese seine Eigenschaft sich zu nutze machend jemanden zu gesetzwidrigen oder für kraft der Gesetze erworbene Rechte nachteiligen Handlungen oder Erklärungen zwingt oder verleitet.

Art. 184. Begeht der Kultusdiener diese seine Eigenschaft sich zu nutze machend ein von den in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen verschiedenes Verbrechen, so wird die für das begangene Verbrechen be-

stimmte Strafe um ein Sechstel bis ein Drittel erhöht, falls nicht schon die Eigenschaft eines Kultusdieners von dem Gesetze in Betracht gezogen ist.

Kapitel VI.
Anmafsung öffentlicher Funktionen, Titel oder Auszeichnungen.

Art. 185. Wer unbefugt öffentliche zivile oder militärische Funktionen übernimmt oder ausübt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Gleicher Strafe und zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern unterliegt der öffentliche Beamte, welcher nach Empfang der amtlichen Anzeige der seine Funktionen endenden oder unterbrechenden Verfügung dieselben auszuüben fortfährt.

Der Richter kann auszugsweise Veröffentlichung des Urteils auf Kosten des Verurteilten in einem Blatte der Provinz, in welcher derselbe das Verbrechen begangen hat und in einem der Provinz, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die beide vom Richter bezeichnet werden, anordnen.

Art. 186. Wer unbefugt und öffentlich das Abzeichen oder die Unterscheidungszeichen eines Dienstes, einer Körperschaft oder eines Amtes trägt oder aber sich akademische Grade, Auszeichnungen, Titel, Würden oder öffentliche Dienste anmafst, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend Lire bestraft.

Der Richter kann auszugsweise Veröffentlichung des Urteils in einem von ihm bezeichneten Blatte auf Kosten des Verurteilten anordnen.

Kapitel VII.
Gewalt und Widerstand gegen die Obrigkeit.

Art. 187. Wer Gewalt oder Drohung gegen ein Parlamentsmitglied oder einen öffentlichen Beamten anwendet, um ihn zur Begehung oder Unterlassung einer Amtshandlung zu zwingen, wird mit Einschliefsung von drei bis zu dreifsig Monaten bestraft.

Die Einschliefsung beträgt:

1. sechs Monate bis zu fünf Jahren, wenn die Handlung mit Waffen begangen ist;
2. drei bis fünfzehn Jahre, wenn die Handlung von mehr als fünf Personen gemeinschaftlich mit Waffen oder von mehr als zehn Personen gemeinschaftlich auch ohne Waffen und nach vorheriger Vereinbarung begangen ist.

Art. 188. Den gleichen im vorangehenden Artikel bestimmten Strafen unterliegt, wer Gewalt oder Drohung anwendet, um die Versammlungen oder die Ausübung der Funktionen gerichtlicher, politischer oder verwaltender Körperschaften oder ihrer Repräsentanten oder andrer Behörden, öffentlicher Ämter oder Institute zu hindern oder zu stören oder aber ihre Beratungen zu beeinflussen.

Art. 189. Wer sich an einem Haufen von zehn oder mehr Personen beteiligt, der mittels Gewalt oder Drohung die im vorangehenden Artikel vorgesehene Handlung zu begehen bezweckt, wird mit Einschliefsung von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist die Handlung mit Waffen begangen, so tritt Einschliefsung von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

Löst sich auf Aufforderung der Obrigkeit der Haufen auf, so bleiben die daran beteiligt gewesenen Personen für die in diesem Artikel vorgesehene Handlung straflos.

Art. 190. Wer Gewalt oder Drohung anwendet, um sich einem öffentlichen Beamten während seiner Amtsausübung oder den auf Aufforderung ihm Hilfe Leistenden zu widersetzen, wird mit Einschliefsung von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Einschliefsung beträgt:

1. drei bis dreifsig Monate, wenn die Handlung mit Waffen begangen ist;
2. ein bis sieben Jahre, wenn die Handlung von mehr als fünf Personen gemeinschaftlich mit Waffen oder aber von mehr als zehn Personen gemeinschaftlich auch ohne Waffen und nach vorheriger Vereinbarung begangen ist.

Ist die Handlung darauf gerichtet, sich selbst oder einen nächsten Verwandten der Verhaftung zu entziehen, so ist die Strafe Einschliefsung oder Gefängnis bis zu zwanzig Monaten oder Eingrenzung nicht unter drei Monaten im Fall des ersten Teils und Einschliefsung von zwei Monaten bis zu zwei Jahren im Fall der No. 1 und von sechs Monaten bis zu fünf Jahren im Fall der No. 2 des vorangehenden Absatzes.

Art. 191. Für die Wirkungen des Strafgesetzes gelten als nächste Verwandte der Ehegatte, die Ascendenten, die Descendenten, die Onkel, die Neffen, die Brüder, die Schwestern und die in demselben Grade Verschwägerten.

Art. 192. Hat der öffentliche Beamte zu der Handlung Anlafs gegeben, indem er durch unerlaubte Handlungen die Grenzen seiner Berechtigung überschritt, so kommen die Bestimmungen der vorangehenden Artikel nicht zur Anwendung.

Art. 193. Die etwaigen Rädelsführer oder Anstifter der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Handlungen werden mit um ein Sechstel bis ein Drittel erhöhter Strafe bestraft.

Kapitel VIII.

Beleidigung und von andre Verbrechen gegen mit öffentlicher Gewalt bekleidete Personen.

Art. 194. Wer mündlich oder thätlich in irgend welcher Weise die Ehre, den Ruf oder die Würde eines Parlamentsmitgliedes oder eines öffentlichen Beamten in Gegenwart desselben und aus Anlafs seiner Funktionen kränkt, wird bestraft:

1. mit Einschliefsung bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von fünfzig bis zu dreitausend Lire, wenn die Beleidigung gegen einen Polizeibediensteten gerichtet ist;
2. mit Einschliefsung von einem Monat bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe von dreihundert bis zu fünftausend Lire, wenn die Be-

leidigung gegen einen andern öffentlichen Beamten oder ein Parlamentsmitglied gerichtet ist.

Art. 195. Wer die im vorangehenden Artikel vorgesehene Handlung mit Gewalt oder Drohung begeht, wird mit Einschliefsung von einem Monat bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von einhundert bis zu eintausend Lire bestraft.

Gleichen Strafen unterliegt, wer sonst gegen ein Parlamentsmitglied oder einen öffentlichen Beamten aus Anlafs seiner Funktionen Gewalt anwendet oder Drohung begeht.

Art. 196. Ist eine der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Handlungen gegen einen öffentlichen Beamten nicht aus Anlafs, jedoch im Augenblick der öffentlichen Ausübung seiner Funktionen begangen, so kommen die dort bestimmten Strafen um ein Drittel bis zur Hälfte herabgesetzt zur Anwendung.

Art. 197. Wer mündlich oder thätlich in irgend welcher Weise die Ehre, den Ruf oder die Würde einer richterlichen, politischen oder verwaltenden Körperschaft angesichts derselben oder eines amtierenden Richters kränkt, wird mit Einschliefsung von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Wird gegen die Körperschaft oder den Richter Gewalt angewendet oder Drohung begangen, so tritt Einschliefsung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein.

Verfolgung tritt nur nach Genehmigung der verletzten Körperschaft ein. Ist das Verbrechen gegen nicht kollegialische Körperschaften begangen, so tritt Verfolgung nur nach Genehmigung ihres Amtsvorgesetzten ein.

Art. 198. Wer eines der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen schuldig ist, wird nicht zum Beweise der Wahrheit, noch selbst Notorietät der dem Beleidigten zur Last gelegten Handlungen oder Eigenschaften zugelassen.

Art. 199. Die Bestimmungen der vorangehenden Artikel kommen nicht zur Anwendung, wenn der öffentliche Beamte Anlafs zu der Handlung gegeben hat, indem er durch unerlaubte Handlungen die Grenzen seiner Berechtigung überschritt.

Art. 200. In allen nicht durch eine besondere Gesetzbestimmung vorgesehenen Fällen unterliegt derjenige, welcher ein Verbrechen gegen ein Parlamentsmitglied oder einen öffentlichen Beamten aus Anlafs seiner Funktionen begeht, der für das Verbrechen bestimmten, um ein Sechstel bis ein Drittel erhöhten Strafe.

Kapitel IX.

Verletzung von Siegeln und Entwendungen aus Orten öffentlicher Verwahrung.

Art. 201. Wer in irgend welcher Weise die kraft gesetzlicher Bestimmung oder obrigkeitlichen Befehles zur Sicherung der Erhaltung oder Identität einer Sache angelegten Siegel verletzt, wird mit Einschliefsung von drei Monaten bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend Lire bestraft.

Ist der Schuldige der öffentliche Beamte, welcher die Anlegung der Siegel befohlen oder ausgeführt hat, oder derjenige, welcher die dadurch gesicherte Sache in Verwahrung oder Obhut hat, so tritt Einschliefsung von dreifsig Monaten bis zu fünf Jahren und Geldstrafe von dreihundert bis zu dreitausend Lire ein.

Ist das Verbrechen aus Nachlässigkeit oder Unverstand des öffentlichen Beamten oder des Verwahrers begangen, so wird derselbe mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend fünfhundert Lire bestraft.

Art. 202. Wer in einem öffentlichen Amte oder bei einem öffentlichen Beamten wegen dieser seiner Eigenschaft aufbewahrte Verbrechensobjekte, Akten oder Urkunden entwendet, beiseite schafft, vernichtet oder verfälscht, wird mit Einschliefsung von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Ist der Schuldige der öffentliche Beamte selbst, welcher seines Amts wegen die Obhut der Verbrechensobjekte oder der Akten oder Urkunden hatte, so ist die Strafe dauernde Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern und Einschliefsung von zwei bis zu sieben Jahren.

Ist der Schaden gering oder gibt der Schuldige den Akt oder die Urkunde unverfälscht ohne daraus Nutzen gezogen zu haben und vor Stellung vor Gericht heraus, so ist die Strafe im Fall des ersten Teils Einschliefsung von sechs Monaten bis zu drei Jahren und im Fall des vorangehenden Absatzes Einschliefsung von einem bis zu fünf Jahren und zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern.

Art. 203. Wer gepfändete oder sequestrierte und seiner Verwahrung anvertraute Sachen entwendet oder in seinen oder eines andern Nutzen verwendet oder dem Berechtigten herauszugeben verweigert, wird mit Einschliefsung von drei bis zu dreifsig Monaten und mit Geldstrafe von dreihundert bis zu dreitausend Lire bestraft.

Ist der Schuldige selbst Eigentümer der gepfändeten oder sequestrierten Sache, so ist die Strafe Einschliefsung bis zu einem Jahr und Geldstrafe von einhundert bis zu eintausend fünfhundert Lire.

Ist das Verbrechen aus Nachlässigkeit oder Unverstand des Verwahrers begangen, so wird dieser mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend Lire bestraft.

Ist der Wert der Sache gering oder gibt der Schuldige die Sache oder den Wert derselben vor Stellung vor Gericht heraus, so wird die Strafe um ein Sechstel bis ein Drittel herabgesetzt.

Kapitel X.

Prahlerei mit Einflufs bei öffentlichen Beamten.

Art. 204. Wer mit Einflufs oder Zuneigung seitens eines Parlamentsmitgliedes oder eines öffentlichen Beamten prahlend für sich oder andre Geld oder einen andern Vorteil als Anreiz oder Belohnung seiner Verwendung bei demselben oder unter dem Vorwande, die Gunst desselben erkaufen oder ihn dafür belohnen zu müssen, annimmt oder sich geben oder versprechen läfst, wird mit Einschliefsung von einem bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend fünfhundert Lire bestraft.

Ist der Schuldige ein öffentlicher Beamter, so wird mit den genannten Strafen in jedem Fall zeitige Untähigkeit zu öffentlichen Ämtern verbunden.

Kapitel XI.
Nichterfüllung von Verpflichtungen und Betrügereien bei öffentlichen Lieferungen.

Art. 205. Wer die übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllend die Lebensmittel oder andre für eine öffentliche Anstalt oder Dienst oder zu Begegnung eines öffentlichen Notstandes nötigen Gegenstände fehlen läfst, wird mit Einschliefsung von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von mindestens fünfhundert Lire bestraft.

Erfolgt die Nichterfüllung lediglich aus Nachlässigkeit, so wird der Schuldige mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu dreitausend Lire bestraft.

Art. 206. Wer rücksichtlich der Art, Eigenschaft oder Menge der im vorangehenden Artikel genannten Gegenstände Betrug begeht, wird mit Einschliefsung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe von mindestens fünfhundert Lire bestraft.

Handelt es sich um Betrügereien bei andern für eine öffentliche Anstalt oder Dienst bestimmten Lieferungen, so ist die Strafe Einschliefsung bis zu zwei Jahren und Geldstrafe bis zu dreitausend Lire.

Kapitel XII.
Den vorangehenden Kapiteln gemeinsame Bestimmungen.

Art. 207. Für die Wirkungen des Strafgesetzes gelten als öffentliche Beamte:

1. diejenigen, welche mit öffentlichen, auch zeitweiligen bezahlten oder nicht bezahlten Funktionen im Dienste des Staates, der Provinzen oder der Gemeinden oder eines gesetzlich der Aufsicht des Staates, einer Provinz oder einer Gemeinde unterstellten Instituts bekleidet sind;
2. die Notare;
3. die Polizeiangestellten und die dem Richterstande beigegebenen Beamten.

Für dieselben Wirkungen stehen den öffentlichen Beamten gleich die Geschwornen, die Schiedsrichter, die Sachverständigen, die Dolmetscher und die Zeugen während der Zeit, in welcher sie berufen sind, ihre Funktionen auszuüben.

Art. 208. Erachtet das Gesetz die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten als konstitutives Element oder erschwerenden Umstand einer strafbaren Handlung, weil dieselbe aus Anlafs der von ihnen ausgeübten Funktionen begangen ist, so befafst dies auch den Fall, in welchem die im vorangehenden Artikel genannten Personen nicht mehr die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten haben oder jene Funktionen im Augenblick der Begehung der strafbaren Handlung nicht ausüben.

Art. 209. Bedient sich jemand zu Begehung eines Verbrechens der Befugnisse oder Mittel, welche mit den öffentlichen von ihm bekleideten

Funktionen verbunden sind, so wird die für das begangene Verbrechen bestimmte Strafe um ein Sechstel bis ein Drittel erhöht, falls nicht schon die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten von dem Gesetz in Betracht gezogen ist.

Titel IV.
Verbrechen gegen die Justizverwaltung.

Kapitel I.
Weigerung, gesetzliche Pflichten zu erfüllen.

Art. 210. Wer von der richterlichen Behörde als Zeuge, Sachverständiger oder Dolmetscher vorgeladen durch Vorbringen eines falschen Vorwandes Befreiung von der Gestellung erzielt oder erschienen Zeugnis abzulegen oder den Dienst eines Sachverständigen oder Dolmetschers zu leisten verweigert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von einhundert bis zu eintausend Lire bestraft.

Diese Bestimmung kommt auch gegen Geschworne zur Anwendung, wenn sie Befreiung durch Vorbringen eines falschen Vorwandes erzielen.

Handelt es sich um einen Sachverständigen, so bewirkt die Verurteilung die Enthebung von Ausübung des Berufs oder Gewerbes für eine dem Gefängnis gleiche Dauer.

Kapitel II.
Fälschliche Vorspiegelung einer strafbaren Handlung.

Art. 211. Wer der richterlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten, welcher die Pflicht hat, an die Behörde darüber zu berichten, eine strafbare Handlung, wissend, dafs sie nicht vorgefallen ist, zur Anzeige bringt oder die Spuren derselben derart, dafs ein Strafverfahren zu Feststellung derselben eingeleitet werden kann, vorspiegelt, wird mit Einschliefsung bis zu dreifsig Monaten bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer vor der richterlichen Behörde fälschlicherweise erklärt, er habe eine strafbare Handlung begangen oder zu Begehung derselben mitgewirkt, ausgenommen, es sei die falsche Erklärung darauf gerichtet, einen nächsten Verwandten zu retten.

Kapitel III.
Falsche Anschuldigung.

Art. 212. Wer durch Anzeige oder Anklage bei der richterlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten, welcher die Pflicht hat, an die Behörde darüber zu berichten, jemanden, dessen Unschuld ihm bekannt ist, einer strafbaren Handlung anschuldigt oder aber die Spuren oder die materiellen Indizien derselben zu dessen Belastung vorspiegelt, wird mit Einschliefsung von einem bis zu fünf Jahren und mit zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern bestraft.

Der Schuldige wird mit dauernder Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern und mit Einschliefsung von drei bis zu zwölf Jahren bestraft:

1. wenn die strafbare Handlung eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren nach sich zöge;

2. wenn zufolge der falschen Anschuldigung eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde.

Einschliefsung von mindestens fünfzehn Jahren tritt ein, wenn Verurteilung zu einer schwereren Strafe als Einschliefsung ausgesprochen wurde.

Art. 213. Die im vorangehenden Artikel bestimmten Strafen werden um zwei Drittel herabgesetzt, wenn der des dort vorgesehenen Verbrechens Schuldige die Anschuldigung widerruft oder die Vorspiegelung vor irgend welchem Akte des Verfahrens gegen die verleumdete Person offenbart; sie werden nur um ein Drittel bis zur Hälfte herabgesetzt, wenn der Widerruf oder die Offenbarung später, doch vor Fällung des Verdikts der Geschwornen bei Schwurgerichtsurteilen oder des Urteils in andern Sachen rücksichtlich der fälschlicherweise zur Last gelegten Handlung erfolgt.

Kapitel IV.

Falsche Aussage vor Gericht.

Art. 214. Wer vor der Gerichtsbehörde Zeugnis ablegend, Falsches versichert oder Wahres ableugnet oder das, was er bezüglich der Thatsachen, über welche er befragt wird, weifs, ganz oder teilweise verschweigt, wird mit Einschliefsung von einem bis zu dreifsig Monaten und mit zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern bestraft.

Einschliefsung von einem bis zu fünf Jahren tritt ein, wenn die Handlung begangen ist zum Nachteil eines Beschuldigten oder bei Verhandlung in einem Verfahren wegen Verbrechens, und Einschliefsung von drei bis zu zehn Jahren, wenn diese beiden Umstände zusammentreffen.

Bewirkt die Handlung eine Verurteilung zu höherer Strafe als Einschliefsung, so tritt Einschliefsung von zehn bis zu zwanzig Jahren ein.

Ist das Zeugnis unbeeidet abgegeben, so wird die Strafe um ein Sechstel bis ein Drittel herabgesetzt.

Art. 215. Straflos bleibt wegen der im vorangehenden Artikel vorgesehenen Handlung

1. wer durch Angabe der Wahrheit unfehlbar sich selbst oder einen nächsten Verwandten einer schweren Schädigung an Freiheit oder Ehre aussetzen würde;
2. wer wegen der von ihm dem Richter erklärten persönlichen Eigenschaften nicht hätte als Zeuge genommen oder mit der Befugnis, sich der Aussage zu enthalten, bekannt gemacht werden sollen.

Die Strafe wird nur um die Hälfte bis zu zwei Dritteln herabgesetzt, wenn die falsche Aussage eine andere Person dem Strafverfahren oder einer Verurteilung aussetzt.

Art. 216. Straflos bleibt für die im Art. 214 vorgesehene Handlung, wer nach Abgabe einer Aussage in einem Strafverfahren die falsche Aussage widerruft und die Wahrheit bekundet, bevor die Untersuchung durch Urteil oder Einstellungsbeschlufs geschlossen oder aber die Verhandlung geschlossen oder die Sache auf eine andre Sitzung wegen des falschen Zeugnisses verschoben ist.

Erfolgt der Widerruf später oder betrifft er eine falsche Aussage in Zivilsachen, so wird die Strafe um ein Drittel bis zur Hälfte herabgesetzt, sofern der Widerruf erfolgt, bevor in der Sache, in welcher die falsche Aussage abgegeben wurde, das Verdikt der Geschwornen bei Schwurgerichtsurteilen oder das Urteil in andern Sachen gefällt ist.

Hat die falsche Aussage die Verhaftung einer Person oder sonstigen schweren Nachteil für dieselbe zur Folge, so wird die Strafe nur um ein Drittel im Fall des ersten Teiles und um ein Sechstel im Fall des ersten Absatzes dieses Artikels herabgesetzt.

Art. 217. Die Bestimmungen der vorangehenden Artikel kommen auch gegen Sachverständige und Dolmetscher zur Anwendung, welche in dieser ihrer Eigenschaft vor die Gerichtsbehörde geladen falsche Gutachten, Berichte oder Übersetzungen abgeben, und kann die zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern bei Sachverständigen auf Ausübung des Berufs oder Gewerbes ausgedehnt werden.

Art. 218. Wer einen Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetscher anstiftet, das in Art. 214 vorgesehene Verbrechen zu begehen, wird, wenn es zu falschem Zeugnis, Gutachten oder Übersetzung kommt, bestraft:

1. mit Einschliefsung von drei Monaten bis zu drei Jahren in dem im ersten Teil des Art. 214 vorgesehenen Fall;
2. mit Einschliefsung von zwei bis zu sieben Jahren und beziehentlich von fünf bis zu zwölf Jahren in den im ersten Absatz desselben Artikels vorgesehenen Fällen;
3. mit Einschliefsung nicht unter zwölf Jahren in dem im zweiten Absatz desselben Artikels vorgesehenen Fall.

Ist das falsche Zeugnis, Gutachten oder Übersetzung uneidlich abgegeben, so wird die Strafe um ein Sechstel bis ein Drittel herabgesetzt.

Wurde blofs versucht, mit Drohungen, Geschenken oder Versprechungen den Zeugen, den Sachverständigen oder den Dolmetscher anzustiften, so werden die in den vorangehenden Bestimmungen bestimmten Strafen auf ein Drittel herabgesetzt. Bewirkt nicht die Verurteilung dauernde Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern, so wird zeitige Entziehung damit verbunden.

Alles, was vom Anstifter gegeben worden ist, wird eingezogen.

Art. 219. Die im vorangehenden Artikel bestimmten Strafen werden um die Hälfte bis zu zwei Dritteln herabgesetzt, wenn der Schuldige des dort vorgesehenen Verbrechens der Beschuldigte oder ein nächster Verwandter desselben ist, sofern er nicht eine andre Person dem Strafverfahren oder der Verurteilung ausgesetzt hat.

Art. 220. Wurde das falsche Zeugnis, Gutachten oder Übersetzung in der Art und zu der Zeit, wie im Art. 216 bestimmt ist, widerrufen, so wird für den Schuldigen des im Art. 218 vorgesehenen Verbrechens die Strafe um ein Sechstel bis ein Drittel herabgesetzt.

Art. 221 Wer als Partei in einer Zivilsache Falsches beschwört, wird mit Einschliefsung von sechs bis zu dreifsig Monaten, mit Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Lire und mit zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern bestraft.

Widerruft der Schuldige vor Entscheidung der Streitfrage seine Aussage, so tritt Einschliefsung von einem bis zu sechs Monaten ein.

Kapitel V.

Untreue der Sachwalter.

Art. 222. Der Sachwalter, welcher im Einverständnis mit der Gegenpartei oder in andrer betrügerischer Weise zum Nachteil der ihm anvertrauten Sache handelt oder aber in derselben Sache gleichzeitig Gegenparteien dient, wird mit Einschliefsung von drei bis zu dreifsig Monaten, mit zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern, welche sich auf Ausübung seines Berufes erstreckt, und mit Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Lire bestraft.

Der Sachwalter, welcher nach Verteidigung einer Partei ohne deren Erlaubnis in derselben Sache die Verteidigung der Gegenpartei übernimmt, wird mit Einschliefsung bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von fünfhundert bis zu fünftausend Lire bestraft.

Art. 223. Der Sachwalter in einer Strafsache, welcher aufser den im vorangehenden Artikel vorgesehenen Fällen sich den Pflichten seines Amtes untreu erweisend, den von ihm verteidigten Beschuldigten benachteiligt, wird mit Einschliefsung von einem Monat bis zu drei Jahren und mit zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern, welche sich auf Ausübung seines Berufs erstreckt, bestraft.

War der Verteidigte eines Verbrechens beschuldigt, für das eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren gedroht ist, so tritt Einschliefsung von drei bis zu acht Jahren ein.

Art. 224. Der Sachwalter, welcher sich Geld oder andre Sachen seitens seines Klienten übertragen läfst, unter dem Vorwande, die Gunst des Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers, des Staatsanwalts, welcher Anträge zu stellen hat, des Richters oder Geschwornen, welcher in der Sache entscheiden soll, erkaufen oder dieselben belohnen zu müssen, wird mit Einschliefsung von zwei bis zu sechs Jahren, mit Geldstrafe von mindestens dreitausend Lire und mit zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern, welche sich auf Ausübung seines Berufs erstreckt, bestraft.

Kapitel IV.

Begünstigung.

Art. 225. Wer nach Begehung eines mindestens mit Gefängnis bedrohten Verbrechens ohne vorherige Verabredung und ohne zu Eintritt weiterer Folgen desselben beizutragen jemanden unterstützt, sich daraus Vorteil zu sichern, die Nachforschungen der Behörde zu vereiteln oder aber sich der Aufsuchung derselben oder der Vollziehung der Verurteilung zu entziehen, und wer die Spuren oder Indizien eines mit obiger Strafe bedrohten Verbrechens unterdrückt oder in irgend welcher Weise vernichtet oder verfälscht, wird mit Einschliefsung oder mit Gefängnis bis zu fünf Jahren, doch nicht höher als die Hälfte der für das Verbrechen selbst bestimmten Strafe, bestraft.

Handelt es sich um andre strafbare Handlungen, so tritt Geldstrafe bis zu eintausend Lire ein.

Straflos bleibt, wer die Handlung zu Gunsten eines nächsten Verwandten begeht.

Kapitel VII.

Entweichung und Ungehorsam gegen das Strafurteil.

Art. 226. Wer in gesetzlicher Form verhaftet unter Anwendung von Gewalt gegen Personen oder mittels Erbrechens entweicht, wird mit Gefängnis von drei bis zu achtzehn Monaten bestraft.

Art. 227. Der Verurteilte, welcher eines der im vorangehenden Artikel bezeichneten Mittel sich bedienend entweicht, unterliegt

1. einer Straferhöhung bis auf zwei Jahr der dauernden Einzelhaft oder einer neuen Periode solcher Trennung für die gleiche Zeit, wenn er Zuchthausstrafe verbüfste;
2. einer Verlängerung um ein Drittel bis zur Hälfte der noch zu verbüfsenden Strafe, wenn es sich um eine andre Freiheitsstrafe handelt, sofern diese Verlängerung nicht weniger als drei Monate und nicht mehr als drei Jahre beträgt.

Die vorangehenden Bestimmungen kommen auch gegen den nach Art. 14 zur Aufsenarbeit zugelassenen Verurteilten für die blofse Thatsache des Entweichens von dem Ort der Arbeit zur Anwendung.

Bei Einschliefsung erfolgt die Erhöhung rücksichtlich der Strafperiode, in welcher der Verurteilte die Strafe verbüfste; sofern es sich nicht um die in Art. 14 vorgesehene Vollstreckungsform handelt, in welchem Fall die Verlängerung in der gewöhnlichen Strafanstalt mit gemeinsamer Arbeit verbüfst wird.

Die Bestimmungen des Art. 76 kommen nicht zur Anwendung.

Art. 228. Wer in irgend welcher Weise die Entweichung eines Verhafteten oder Verurteilten veranlafst oder erleichtert, wird mit Einschliefsung oder mit Gefängnis von einem bis zu dreifsig Monaten unter Berücksichtigung der Schwere der Beschuldigung oder der Art und Dauer der noch zu verbüfsenden Strafe, und, wenn der Verurteilte Zuchthausstrafe verbüfste, mit Einschliefsung oder mit Gefängnis von dreifsig Monaten bis zu vier Jahren bestraft.

Bedient sich der Schuldige, um die Entweichung zu veranstalten oder zu erleichtern, eines der in Art. 226 bezeichneten Mittel, so ist die Strafe bei erfolgter Entweichung zwei bis fünf Jahr und sonst ein Monat bis drei Jahre unter Berücksichtigung in beiden Fällen der Schwere der Beschuldigung oder der Art und Dauer der noch zu verbüfsenden Strafe.

Die Strafe wird um ein Drittel herabgesetzt, wenn der Schuldige ein nächster Verwandter des Verhafteten oder Verurteilten ist.

Art. 229. Der mit der Beaufsichtigung oder Begleitung eines Verhafteten oder Verurteilten betraute öffentliche Beamte, der in irgend welcher Weise die Entweichung desselben veranlafst oder erleichtert, wird

mit Einschliefsung von einem bis zu fünf Jahren und, wo die Verurteilung nicht dauernde Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern bewirkt, mit zeitiger bestraft.

Wirkt der Schuldige, um die Entweichung zu veranstalten oder zu erleichtern, zur Gewalt oder Erbrechung mit oder giebt er die Waffen oder Werkzeuge her, oder hindert er nicht deren Hergabe, so tritt dauernde Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern und Einschliefsung von drei bis zu zehn Jahren, wenn Entweichung erfolgt, und sonst von einem bis zu fünf Jahren ein.

Erfolgt die Entweichung aus Nachlässigkeit oder Unverstand des öffentlichen Beamten, so wird dieser mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren und, wenn der Entwichene Zuchthausstrafe verbüfste, von einem bis zu drei Jahren, stets aber mit zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern bestraft.

Bei der Strafverhängung wird stets die Schwere der zur Last gelegten strafbaren Handlung oder die Art und Dauer der noch zu verbüfsenden Strafe berücksichtigt.

Art. 230. Ist die in den vorangehenden Artikeln erwähnte Gewalt mit Waffen begangen oder wird die That von drei oder mehr Personen gemeinschaftlich oder nach vorheriger Verabredung begangen, so werden die in denselben Artikeln bestimmten Strafen um ein Drittel erhöht, und kann, wenn der Schuldige Zuchthausstrafe verbüfste, die Erhöhung oder die neue Periode dauernder Einzelhaft bis auf drei Jahre erstreckt werden.

Art. 231. Der mit der Beaufsichtigung oder Begleitung eines Verhafteten oder Verurteilten betraute öffentliche Beamte, welcher unbefugt demselben gestattet, von dem Ort, an dem er in Haft oder Strafhaft verbleiben soll, auch nur zeitweise sich zu entfernen, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre und mit zeitiger Entziehung öffentlicher Ämter bestraft.

Erfolgt zufolge solcher Gestattung die Entweichung des Verhafteten oder Verurteilten, so tritt Gefängnis von sechs Monaten bis zu vier Jahren ein.

Art. 232. Stellt sich der Entwichene freiwillig im Gefängnis, so tritt im Fall des Art. 226 Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr, im Fall der Nr. 2 des Art. 227 eine Verlängerung der Strafe um ein Sechstel, doch nicht über ein Jahr ein und unterliegt der Entwichene im Fall der Nr. 1 des Art. 227 keiner Strafschärfung.

Art. 233. Straflos ist in dem Fall des Art. 229 Abs. 2 und keiner Straferhöhung unterliegend im Fall des Art 231 Abs. 1 der des dort vorgesehenen Verbrechens schuldige öffentliche Beamte, wenn derselbe binnen drei Tagen nach Entweichung die Verhaftung des Entwichenen oder Stellung desselben vor die Behörde bewirkt.

Art. 234. Aufser den in andern Bestimmungen dieses Strafgesetzbuchs vorgesehenen Fällen wird der Verurteilte, welcher die aus seiner Verurteilung sich ergebenden Verpflichtungen übertritt, bestraft:

1. wenn es sich um Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern oder Enthebung von Ausübung eines Berufs oder Gewerbes handelt, mit

Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Lire, wobei die Dauer der Strafe, zu der er verurteilt wurde, unberührt bleibt;

2. wenn es sich um Polizeiaufsicht handelt, mit Einschließung von einem Monat bis zu einem Jahr, welche Aufsicht während der Untersuchungshaft und Einschließung unterbrochen wird.

Kapitel VIII.
Unerlaubte Selbsthilfe.

Art. 235. Wer lediglich in der Absicht, ein vorgebliches Recht auszuüben, in Fällen, in denen er sich an die Obrigkeit wenden könnte, Selbsthilfe gebraucht, indem er Gewalt an Sachen begeht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Lire bestraft.

Begeht der Schuldige Drohung oder Gewalt gegen Personen, wenn auch nicht Gewalt an Sachen, so wird derselbe mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Eingrenzung bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu eintausend Lire bestraft.

Ist die Gewalt mit Waffen begangen oder von Körperverletzung begleitet, so tritt, falls dieselbe nicht eine schwerere Wirkung als die im letzten Absatz des Art. 372 vorgesehene hat, Gefängnis von mindestens einem Monat oder Eingrenzung von mindestens drei Monaten und Geldstrafe von mindestens dreihundert Lire ein.

Ist die Handlung nicht von einem andern Verbrechen, das von Amtswegen zu verfolgen ist, begleitet, so tritt Verfolgung nur auf Antrag ein.

Art. 236. Beweist der des in vorangehendem Artikel vorgesehenen Verbrechens Schuldige das Bestehen des Rechts, so wird die Strafe um ein Drittel herabgesetzt.

Kapitel IX.
Zweikampf.

Art. 237. Wer einen andern zum Zweikampf herausfordert, wird, mag auch die Herausforderung nicht angenommen werden, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Lire bestraft; war er aber die ungerechtfertigte und bestimmende Ursache für die Handlung, aus welcher die Herausforderung sich ergab, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Monaten.

Straflos bleibt, wer zur Herausforderung durch schwere Kränkung oder schwere Schmähung bestimmt wurde.

Wer die Herausforderung annimmt, wird, falls er die ungerechtfertigte und bestimmende Ursache für die Handlung war, aus welcher dieselbe sich ergab, mit Geldstrafe von einhundert bis zu eintausend fünfhundert Lire bestraft.

Kommt es zum Zweikampf, so werden nur die Bestimmungen der folgenden Artikel angewendet.

Art. 238. Wer beim Zweikampfe von den Waffen Gebrauch macht, wird, falls er dem Gegner keine Körperverletzung beibringt, mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft.

War der Schuldige die ungerechtfertigte und bestimmende Ursache für den Zweikampf, so tritt Gefängnis von fünfzehn Tagen bis zu vier Monaten ein.

Art. 239. Der Zweikämpfer wird bestraft mit Gefängnis:

1 von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn er den Gegner tötet oder ihm eine Körperverletzung beibringt, aus welcher sich der Tod ergiebt;

2. von einem Monat bis zu zwei Jahren, wenn er ihm eine Körperverletzung beibringt, welche eine der in Art. 372 Abs. 1 vorgesehenen Wirkungen hat;

3. bis zu vier Monaten, wenn er ihm eine andre Körperverletzung beibringt

War der Schuldige die ungerechtfertigte und bestimmende Ursache für den Zweikampf, so tritt im ersten Fall Gefängnis von zwei bis zu sieben Jahren, im zweiten Fall von drei Monaten bis zu drei Jahren und im dritten Fall von einem bis zu sechs Monaten ein.

Art. 240. Die im ersten Teil der beiden vorangehenden Artikel bestimmten Strafen werden um ein Sechstel bis ein Drittel herabgesetzt, wenn der Schuldige zum Zweikampf durch schwere Kränkung oder schwere Schmähung bestimmt wurde.

Art. 241. Die Kartellträger werden mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Lire bestraft, bleiben aber straflos, wenn sie den Kampf verhindern.

Die Zeugen oder Sekundanten werden mit Geldstrafe von einhundert bis zu eintausend Lire, wenn der Zweikampf keine Körperverletzung bewirkt, und in den andern Fällen mit Gefängnis bis zu achtzehn Monaten bestraft, bleiben aber straflos, wenn sie vor dem Zweikampfe alles, was ihnen möglich war, zur Aussöhnung der Parteien gethan haben oder auf ihre Wirksamkeit hin der Kampf einen minder schweren Ausgang nahm, als er sonst haben konnte.

Art. 242. War einer der Zweikämpfer unbeteiligt an der den Zweikampf veranlassenden Handlung und schlägt er sich statt des direkt Beteiligten, so werden die in den Artikeln 238 und 239 bestimmten Strafen um die Hälfte erhöht.

Diese Straferhöhung unterbleibt, wenn der Zweikämpfer ein nächster Verwandter der direkt beteiligten Person oder aber einer der Zeugen oder Sekundanten ist, welcher sich statt seines abwesenden Genossen schlägt.

Art. 243. Statt der Bestimmungen der Artikel 239 und 242 kommen für beim Zweikampf erfolgte Tötung und Körperverletzung jene der Kapitel I und II des Titels IX zur Anwendung:

1. wenn die Bedingungen des Kampfes nicht vorher von Zeugen oder Sekundanten festgestellt wurden oder der Kampf nicht in ihrer Gegenwart erfolgt;

2. wenn die beim Kampf verwendeten Waffen nicht gleich und nicht Degen, Säbel oder gleich geladene Pistolen oder aber Präzisionswaffen oder Waffen mit mehreren Läufen sind;

3. wenn bei der Wahl der Waffen oder beim Kampf betrügerisch oder unter Verletzung der festgestellten Bedingungen gehandelt wird:
4. wenn ausdrücklich vereinbart wurde oder aber aus der Art des Zweikampfs oder aus der Entfernung zwischen den Kämpfenden oder aus andern festgestellten Bedingungen sich ergiebt, dafs einer der Zweikämpfer getötet werden sollte.

In jedem Fall tritt Einschliefsung ein und wird damit, wenn die Verurteilung nicht dauernde Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern bewirkt, zeitige verbunden.

Zieht die Körperverletzung eine geringere Strafe, als die in den Artikeln 239 und 242 bestimmten nach sich, so kommen diese Strafen um ein Drittel erhöht, unter Ersetzung von Gefängnis durch Einschliefsung, zur Anwendung.

Die Zeugen oder Sekundanten unterliegen in den Fällen der Nr. 2, 3 und 4 den in diesem Artikel für die Zweikämpfer bestimmten Strafen, welche jedoch um ein Drittel herabgesetzt werden können.

Den Betrug oder die Verletzung der festgestellten Bedingungen bei Wahl der Waffen und beim Kampf fällt nicht nur den Urhebern derselben zur Last, sondern auch demjenigen der Zweikämpfer, Zeugen oder Sekundanten, der vor oder bei dem Kampfe davon Kenntnis hatte.

Art. 244. Wer öffentlich eine Person beleidigt oder sie in irgend welcher Weise der öffentlichen Verachtung aussetzt, weil sie nicht zum Zweikampf herausgefordert oder ihn abgelehnt hat, oder aber Verachtung bezeugend oder androhend einen andern zum Zweikampf anreizt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 245. Gegen denjenigen, der zu Zweikampf auffordert oder herausfordert oder aufzufordern oder herauszufordern droht und hiebei in der Absicht, Geld oder einen andren Vorteil zu gewinnen, handelt, kommen je nach dem Fall die Bestimmungen des Art. 407 oder Art. 409 zur Anwendung.

Titel V.

Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung.

Kapitel I.

Anstiftung zu Verbrechen.

Art. 246. Wer öffentlich zur Begehung einer strafbaren Handlung anstiftet, wird für diese blofse Anstiftung bestraft:

1. mit Einschliefsung von drei bis zu fünf Jahren, wenn es sich um ein mit höherer Strafe als Einschliefsung bedrohtes Verbrechen handelt;
2. mit Einschliefsung oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, wenn es sich um ein mit der einen oder andern dieser Strafen bedrohtes Verbrechen handelt;

3. mit Geldstrafe bis zu eintausend Lire in den andren Fällen.

In den Fällen der Nr. 2 und 3 darf nie das Drittel des Maximums der für die strafbare Handlung, auf welche sich die Anstiftung bezieht, bestimmten Strafe überschritten werden.

Art. 247. Wer öffentlich eine gesetzlich als Verbrechen vorgesehene Handlung anpreist oder zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder aber zum Hafs zwischen den verschiedenen Gesellschaftsklassen in einer die öffentliche Ruhe gefährdenden Weise aufreizt, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend Lire bestraft.

Kapitel II.

Verbindung zu Begehung von Verbrechen.

Art. 248. Wenn fünf oder mehr Personen sich verbinden, um Verbrechen gegen die Justizverwaltung oder die öffentliche Treue oder die öffentliche Sicherheit oder die gute Sitte und die Familienordnung oder gegen Personen oder gegen das Eigentum zu begehen, so wird jede derselben für die blofse Verbindung mit Einschliefsung von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Durchziehen die Verbündeten das Land oder die öffentlichen Strafsen und tragen zwei oder mehrere derselben Waffen oder halten sie solche an einem Orte verwahrt, so tritt Einschliefsung von drei bis zu zehn Jahren ein.

Für Anstifter oder Rädelsführer der Verbindung ist die Strafe im Fall des ersten Teils dieses Artikels Einschliefsung von drei bis zu acht Jahren und im Fall des vorangehenden Absatzes von fünf bis zu zwölf Jahren.

Mit den in diesem Artikel bestimmten Strafen ist stets Stellung unter Polizeiaufsicht verbunden.

Art. 249. Wer aufser den in Art. 64 vorgesehenen Fällen den Mitgliedern der Verbindung oder einem derselben Zuflucht oder Unterstützung gewährt oder Lebensmittel liefert, wird mit Einschliefsung bis zu einem Jahre bestraft.

Straflos bleibt, wer einem nächsten Verwandten Nahrung liefert oder Zuflucht gewährt.

Art. 250. Für die von den Mitgliedern der Verbindung oder einem derselben während oder aus Anlafs der Verbindung begangenen Verbrechen wird die aus Anwendung des Art. 77 sich ergebende Strafe um ein Sechstel bis ein Drittel erhöht.

Art. 251. Wer teilnimmt an einer auf Begehung der im Art. 247 vorgesehenen Verbrechen gerichteten Verbindung, wird mit Gefängnis von sechs bis zu achtzehn Monaten und mit Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Lire bestraft.

Kapitel III.

Aufreizung zu Bürgerkrieg, bewaffnete Banden und öffentliche Einschüchterung.

Art. 252. Wer eine auf Erregung von Bürgerkrieg oder Verwüstung, Plünderung oder Blutbad in irgend einem Teil des Königreichs gerichtete

Handlung begeht, wird mit Einschliefsung von drei bis zu fünfzehn Jahren und, wenn er seine Absicht auch nur teilweise erreicht, von zehn bis zu achtzehn Jahren bestraft.

Art. 253. Wer aufser den in Art. 131 vorgesehenen Fällen, um eine bestimmte strafbare Handlung zu begehen, einen bewaffneten Haufen bildet oder in demselben einen höhern Befehl oder eine besondre Verrichtung übernimmt, wird hiefür allein mit Einschliefsung von drei bis zu sieben Jahren bestraft.

Alle andern an genanntem bewaffneten Haufen Teilnehmenden werden mit Einschliefsung von einem bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die für die strafbare beabsichtigte Handlung bestimmte Strafe Gefängnis, so wird stets diese statt Einschliefsung verhängt.

Die Bestimmungen der Artikel 133 und 249 sind anwendbar.

Art. 254. Wer ohne gesetzmäfsige Ermächtigung einen nicht auf Begehung strafbarer Handlungen gerichteten Haufen bildet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Lire bestraft.

Art. 255. Wer lediglich in der Absicht, öffentlichen Schrecken einzujagen oder Auflauf oder öffentliche Unordnung zu erregen, Bomben, Mörser oder andre Maschinen oder explodierende Stoffe entladet oder aber ein gemeingefährliches Unglück droht, wird mit Einschliefsung bis zu dreifsig Monaten bestraft.

Erfolgt die Entladung oder Drohung an einem Ort und zur Zeit öffentlicher Zusammenkunft oder aber zur Zeit gemeiner Gefahr, öffentlicher Aufregung oder Notstandes oder Unglücks, so tritt Einschliefsung von drei Monaten bis zu fünf Jahren ein.

Mit der Einschliefsung kann Stellung unter Polizeiaufsicht verbunden werden.

Titel VI.

Verbrechen gegen die öffentliche Treue.

Kapitel I.

Fälschung von Münzen und öffentlichen Kreditpapieren.

Art. 256. Mit Einschliefsung von drei bis zu zwölf Jahren wird bestraft:

1. wer inländische oder ausländische Münzen, welche im Staate oder aufserhalb gesetzlichen Kurs haben, nachmacht;
2. wer in irgend einer Weise echte Münzen verfälscht, indem er ihnen den Schein eines höhern Wertes giebt;
3. wer im Einverständnisse mit dem Hersteller oder dem an Nachmachung oder Verfälschung von Münzen Beteiligten solche in den Staat einführt oder verbreitet oder sonst in Umlauf setzt oder aber andren zum Zweck der Verbreitung oder sonstigen in Umlauf Setzens verschafft.

Ist der gesetzliche oder kommerzielle, von der nachgemachten oder verfälschten Münze dargestellte Wert bedeutend, so ist die Strafe Einschliefsung von fünf bis zu fünfzehn Jahren.

Ist der innere Wert der nachgemachten Münzen gleich oder höher, als derjenige echter Münzen, so ist die Strafe Einschliefsung von einem bis zu fünf Jahren.

Art. 257. Wer Münzen der im vorangehenden Artikel bezeichneten Art durch irgend eine Verminderung ihres Wertes verfälscht oder aber im Einverständnisse mit demjenigen, der sie so verfälscht hat, eines der in Nr. 3 des genannten Artikels bezeichneten Verbrechen begeht, wird mit Einschliefsung von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 258. Wer ohne Einverständnis mit dem Hersteller oder dem an Nachmachung oder Verfälschung Beteiligten nachgemachte oder verfälschte Münzen verbreitet oder sonst in Umlauf setzt, wird, wenn es sich um die in Art. 256 bezeichneten handelt, mit Einschliefsung von einem bis zu sieben Jahren und im Fall des Art. 256 Abs. 1 von drei bis zu zehn Jahren und, wenn es sich um die in Art. 257 bezeichneten handelt, mit Einschliefsung von drei bis zu dreifsig Monaten bestraft.

Hat derselbe die Münzen in gutem Glauben empfangen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zweitausend Lire.

Art. 259. Die in den vorangehenden Artikeln bestimmten Strafen werden um ein Sechstel bis ein Drittel herabgesetzt, wenn die Fälschung leicht erkenntlich ist.

Art. 260. Wer ausschliefslich zur Nachmachung oder Verfälschung von Münzen bestimmte Werkzeuge verfertigt oder besitzt, wird mit Einschliefsung von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 261. Kommt für die in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen Einschliefsungsstrafe zur Anwendung, so werden damit stets Geldstrafe und Stellung unter Polizeiaufsicht verbunden.

Art. 262. Straflos bleibt, wer eines der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen begangen hat, wenn es ihm gelingt, bevor die Obrigkeit Kenntnis erhalten hat, die Nachmachung, Verfälschung oder das in Umlauf Setzen der nachgemachten oder verfälschten Münzen zu verhindern.

Art. 263. Für die Anwendung des Strafgesetzes sind öffentliche Kreditpapiere dem Metallgeld gleichzuachten.

Als „öffentliche Kreditpapiere" werden aufser denen, welche gesetzlichen Kurs als Geld haben, die von den Regierungen ausgegebenen Inhaberpapiere und -scheine, welche verkäufliche Titel darstellen, und alle andren verstanden, welche gesetzlichen oder kommerziellen Kurs haben und von zur Ausgabe ermächtigten Instituten ausgegeben sind.

Kapitel II.
Fälschung von Siegeln, öffentlichen Stempeln und ihrer Abdrücke.

Art. 264. Wer das Staatssiegel, das bestimmt ist, den Akten der Regierung beigedrückt zu werden, nachmacht oder von einem solchen, wenn auch von andern nachgemachten Siegel Gebrauch macht, wird mit Einschliefsung von drei bis zu sechs Jahren und mit Geldstrafe bestraft.

Art. 265. Wer das Siegel einer Staatsbehörde, einer Provinz, einer Gemeinde oder eines gesetzlich der Aufsicht des Staates, der Provinz oder Gemeinde unterworfenen Institutes oder aber das Siegel eines Notars nachmacht oder von einem solchen, wenn auch von andern nachgemachten Siegel Gebrauch macht, wird mit Einschliefsung von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu eintausend fünfhundert Lire bestraft.

Art. 266. Wer Stempel, Stempelwerkzeuge, Prägstöcke oder andre kraft Bestimmung des Gesetzes oder der Regierung zu einer öffentlichen Beurkundung bestimmte Werkzeuge nachmacht oder aber von solchen, wenn auch von andern nachgemachten Werkzeugen Gebrauch macht, wird mit Einschliefsung von einem bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu dreitausend Lire bestraft.

Gleichen Strafen unterliegt, wer an der Nachmachung unbeteiligt Gegenstände zum Verkauf bringt, an welchen von den genannten nachgemachten Werkzeugen Gebrauch gemacht worden ist.

Art. 267. Wer lediglich die Abdrücke der in den vorangehenden Artikeln bezeichneten Werkzeuge mit einem zur Herstellung nicht geeigneten und von dem Gebrauch der nachgemachten Werkzeuge verschiedenen Mittel nachmacht, wird im Fall des Art. 264 mit Einschliefsung von sechs Monaten bis zu drei Jahren, im Fall der Artikel 265 und 266 von einem Monat bis zu einem Jahr und stets mit Geldstrafe bis zu eintausend Lire bestraft.

Art. 268. Wer Stempelpapier, Freimarken oder Stempelmarken des Staates nachmacht, wird mit Einschliefsung von zwei bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe von ein- bis zu dreitausend Lire bestraft.

Art. 269. Wer Stempel für Stempelpapier, Freimarken oder Stempelmarken des Staates oder Filigranpapier für Anbringung genannter Stempel nachmacht, wird mit Einschliefsung von sechs bis zu dreifsig Monaten und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend Lire bestraft.

Art. 270. Wer von nachgemachtem Stempelpapier, Stempelmarken oder Freimarken Gebrauch macht oder aber solches feilhält oder sonst in Umlauf setzt, wird mit Einschliefsung bis zu dreifsig Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Lire bestraft.

Art. 271. Wer, an einem der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen unbeteiligt, nachgemachte Siegel oder Stempel oder aber ausschliefslich zur Nachmachung bestimmte Werkzeuge besitzt, wird mit Einschliefsung von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu fünfhundert Lire bestraft.

Art. 272. Wer sich echte Siegel, Stempel, Stempelwerkzeuge oder Prägstöcke, wie sie in diesem Kapitel erwähnt sind, verschafft und von denselben zum Nachteil andrer oder zu eigenem oder fremdem Vorteil Gebrauch macht, unterliegt den in den vorangehenden Artikeln bestimmten, um ein Drittel bis zur Hälfte herabgesetzten Strafen.

Art. 273. Wer Fahrkarten von Eisenbahnen oder andren öffentlichen Transportunternehmungen nachmacht oder aber von solchen, wenn auch von andern nachgemachten oder verfälschten Fahrkarten Gebrauch macht,

wird mit Einschliefsung bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend Lire bestraft.

Art. 274. Wer auf Stempeln, Freimarken, Stempelmarken oder Fahrkarten von Eisenbahnen oder andren öffentlichen Transportunternehmen die zur Bezeichnung stattgehabter Verwendung darauf gesetzten Zeichen tilgt oder in irgend einer Weise verschwinden macht oder aber von so verfälschten Gegenständen Gebrauch macht, wird mit Einschliefsung bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Lire bestraft.

Kapitel III.

Urkundenfälschung.

Art. 275. Der öffentliche Beamte, welcher bei Ausübung seiner Funktionen eine ganz oder teilweis falsche Urkunde errichtet oder eine echte verfälscht, wird, wo daraus öffentlicher oder privater Nachteil entstehen kann, mit Einschliefsung von fünf bis zu zwölf Jahren bestraft.

Liefert die Urkunde bis zu Erhebung der Fälschungsklage Beweis, so tritt Einschliefsung von acht bis zu fünfzehn Jahren ein.

Originalurkunden stehen authentische Kopien derselben, wo dieselben kraft Gesetzes das fehlende Original ersetzen, gleich.

Art. 276. Der öffentliche Beamte, welcher bei Ausübung seiner Funktionen eine Urkunde annimmt oder aufnimmt und als wahr und in seiner Gegenwart erfolgt unwahre Thatsachen oder Erklärungen bezeugt oder die vor ihm abgegebenen Erklärungen nicht aufnimmt oder verfälscht, wird, wo daraus öffentlicher oder privater Nachteil entstehen kann, mit den im vorangehenden Artikel bestimmten Strafen bestraft.

Art. 277. Der öffentliche Beamte, welcher eine öffentliche Urkunde unterschiebend eine Kopie derselben fälschlich herstellt und in gesetzlicher Form ausfertigt oder aber eine von dem Original, ohne dafs dieses verfälscht oder unterdrückt wird, verschiedene Kopie einer öffentlichen Urkunde ausfertigt, wird mit Einschliefsung von drei bis zu zehn Jahren und, wenn die Urkunde zu den bis zu Erhebung einer Fälschungsklage Beweis liefernden gehört, mit Einschliefsung von mindestens fünf Jahren bestraft.

Ist die Fälschung an einem den Inhalt von Urkunden betreffenden Zeugnis begangen, so tritt, wo daraus öffentlicher oder privater Nachteil entstehen kann, Einschliefsung von einem bis zu fünf Jahren ein.

Art. 278. Wer, ohne öffentlicher Beamter zu sein, eine Fälschung an einer öffentlichen Urkunde in einer der in Art. 275 bezeichneten Weisen begeht, wird mit Einschliefsung von drei bis zu zehn Jahren und, wenn die Urkunde bis zu Erhebung einer Fälschungsklage Beweis liefert, von mindestens fünf Jahren bestraft.

Wird die Fälschung an der Kopie einer öffentlichen Urkunde durch Unterschiebung eines Originals oder Fälschung im Inhalt oder Fälschung einer echten Kopie begangen, so ist die Strafe Einschliefsung von einem bis zu fünf Jahren und, wenn die Urkunde bis zur Erhebung einer Fälschungsklage Beweis liefert, von mindestens drei Jahren.

Art. 279. Wer dem öffentlichen Beamten bei Errichtung einer öffentlichen Urkunde fälschlicherweise seine Identität oder seinen eigenen oder fremden Personenstand oder andre Thatsachen bezeugt, deren Wahrheit die Urkunde zu beweisen bestimmt ist, wird, wo daraus öffentlicher oder privater Nachteil entstehen kann, mit Einschliefsung von drei Monaten bis zu einem Jahr und, wenn es sich um eine Urkunde des Zivilstandes oder der richterlichen Obrigkeit handelt, von neun bis zu dreifsig Monaten bestraft.

Mit Einschliefsung von drei Monaten bis zu einem Jahre wird bestraft, wer in Handelstiteln oder -effekten fälschlicherweise die Identität seiner oder einer fremden Person bezeugt.

Art. 280. Wer eine ganz oder teilweis falsche Privaturkunde anfertigt oder eine echte Privaturkunde verfälscht, wird, wo daraus öffentlicher oder privater Nachteil entstehen kann, wenn er oder ein andrer von derselben Gebrauch macht, mit Einschliefsung von einem bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 281. Wer von einer falschen Urkunde Gebrauch macht oder in irgend einer Weise aus derselben Vorteil zieht, wird, wenn er auch an der Fälschung unbeteiligt ist, mit den in Art. 278 bestimmten Strafen, wenn es sich um eine öffentliche Urkunde, und mit der in Art. 280 bestimmten Strafe, wenn es sich um eine Privaturkunde handelt, bestraft.

Art. 282. Wird eines der in den vorangehenden Artikeln bezeichneten Verbrechen begangen, um sich oder andern ein Beweismittel für wahre Thatsachen zu verschaffen, so tritt Einschliefsung von einem Monat bis zu zwei Jahren, wenn es sich um eine öffentliche Urkunde, und Einschliefsung bis zu sechs Monaten ein, wenn es sich um eine Privaturkunde handelt.

Art. 283. Wer eine Originalurkunde oder eine Kopie derselben, welche kraft Gesetzes das fehlende Original ersetzt, ganz oder teilweis unterdrückt oder vernichtet, wo daraus öffentlicher oder privater Nachteil entstehen kann, unterliegt je nach dem Fall den in den Artikeln 275, 278, 279 und 280 gemäfs den darin enthaltenen Unterscheidungen bestimmten Strafen.

Art. 284. Für die Anwendung der Bestimmungen der vorangehenden Artikel stehen öffentlichen Beamten diejenigen gleich, welche befugt sind, Urkunden, denen das Gesetz öffentlichen Glauben beilegt, zu errichten, und öffentlichen Urkunden eigenhändige Testamente, Wechsel und alle durch Giro übertragbaren oder auf den Inhaber ausgestellten Kredittitel gleich.

Kapitel IV.

Fälschung von Pässen, Erlaubnisscheinen, Beglaubigungen, Zeugnissen und Erklärungen.

Art. 285. Mit Einschliefsung von einem bis zu achtzehn Monaten wird bestraft:

1. wer Erlaubnisscheine, Pässe, Reise- oder Aufenthaltspapiere nachmacht;

2. wer in irgend einer Weise echte Papiere der in vorstehender Nummer bezeichneten Art, um sie auf andre Personen zu übertragen oder auf andre Orte oder Zeiten zu beziehen, als für welche sie ausgestellt wurden, verfälscht oder aber fälschlicherweise die für ihre Giltigkeit und Wirksamkeit erforderten Beglaubigungen derselben ausgestellt oder gestellten Bedingungen erfüllt erscheinen läfst;
3. wer von nachgemachten oder verfälschten Erlaubnisscheinen, Pässen, Reise- oder Aufenthaltspapieren Gebrauch macht oder solche einem andern zu diesem Gebrauch überläfst.

Art. 286. Wer sich bei Ausstellung von Erlaubnisscheinen, Pässen, Reise- oder Aufenthaltspapieren in denselben einen falschen Tauf- oder Zunamen oder eine falsche Eigenschaft beilegt oder aber durch sein Zeugnis zu Ausstellung derselben in dieser Form mitwirkt, wird mit Einschliefsung bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend Lire bestraft.

Art. 287. Der öffentliche Beamte, welcher bei Ausübung seiner Funktionen eines der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen begeht oder in irgend einer Weise an Ausführung derselben sich beteiligt, wird mit Einschliefsung von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 288. Wer gesetzlich verpflichtet ist, besondere der Einsichtnahme der Polizeibehörde unterliegende Register zu halten oder dieser Behörde rücksichtlich seiner industriellen oder gewerblichen Thätigkeit Anzeigen zu machen, in den einen oder andern falsche Angaben oder Vermerke niederschreibt oder niederschreiben läfst, wird mit Einschliefsung bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend Lire bestraft.

Art. 289. Der Arzt, Chirurg oder sonstige Sanitätsbeamte, der lediglich aus Gunst ein falsches Zeugnis ausstellt, das vor der Behörde zu beweisen bestimmt ist, wird mit Einschliefsung bis zu fünfzehn Tagen oder mit Geldstrafe von einhundert bis zu eintausend Lire bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer von dem falschen Zeugnis Gebrauch macht.

Wird zufolge des falschen Zeugnisses eine geistesgesunde Person in eine Irrenanstalt aufgenommen oder daselbst angehalten, oder ergiebt sich daraus sonstiger schwerer Nachteil, so ist die Strafe Einschliefsung von sechs Monaten bis zu drei Jahren.

Ist das Verbrechen um Geldes oder andern gegebenen oder versprochenen Vorteils willen für sich oder andre begangen, so ist die Strafe Einschliefsung von drei Monaten bis zu zwei Jahren und, wenn das Zeugnis die im vorangehenden Absatz erwähnte Wirkung hatte, von zwei bis zu sieben Jahren, womit in jedem Falle Geldstrafe von dreihundert bis zu dreitausend Lire verbunden wird.

Den gleichen im vorangehenden Absatz bezeichneten Strafen unterliegt, wer Geld oder einen andern Vorteil giebt oder verspricht.

Alles Gegebene wird eingezogen.

Art. 290. Der öffentliche Beamte oder sonst zu Ausstellung von Zeugnissen gesetzlich Berechtigte, welcher fälschlicherweise in einem derselben gute Aufführung, Armut oder andre Umstände bezeugt, welche geeignet sind, der Person, auf welche sich das Zeugnis bezieht, das Wohlwollen oder das öffentliche oder private Vertrauen oder die Übertragung von öffentlichen Ämtern oder Posten oder Begünstigungen oder Rechtswohlthaten oder die Befreiung von öffentlichen Funktionen, Diensten oder Ehrenämtern zuzuwenden, wird mit Einschliefsung bis zu fünfzehn Tagen oder mit Geldstrafe von einhundert bis zu eintausend fünfhundert Lire bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer von der falschen Beglaubigung Gebrauch macht.

Art. 291. Wer nicht im Besitz der in den beiden vorangehenden Artikeln bezeichneten Eigenschaften oder Befugnisse ein Zeugnis oder eine Beglaubigung der dort vorgesehenen Art nachmacht oder ein echtes verfälscht und wer von einem solchen nachgemachten oder verfälschten Zeugnis oder von solcher Beglaubigung Gebrauch macht, wird mit Einschliefsung bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 292. Wer, um die Behörde in Irrtum zu versetzen, derselben eine echte Urkunde. Zeugnis oder Beglaubigung vorweist, welche er fälschlicherweise sich oder andern beilegt, unterliegt der im vorangehenden Artikel bestimmten Strafe.

Kapitel V.
Betrügereien im Handel, in der Industrie und bei Versteigerungen.

Art. 293. Wer durch Verbreitung falscher Nachrichten oder andre betrügerische Mittel auf dem öffentlichen Markt oder an Handelsbörsen ein Steigen oder Fallen der Preise von Löhnen, verkäuflichen Gegenständen, auf öffentlichem Markt gehandelten oder in die Börsenlisten aufgenommenen Waren oder Titel bewirkt, wird mit Einschliefsung von drei bis zu dreifsig Monaten und mit Geldstrafe von fünfhundert bis zu dreitausend Lire bestraft.

Ist das Verbrechen von öffentlichen Maklern oder Wechselsensalen begangen, so ist die Strafe Einschliefsung von einem bis zu fünf Jahren, zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, welche sich auf Ausübung des Berufs erstreckt, und Geldstrafe über eintausend Lire.

Art. 294. Wer Mafse oder Gewichte mit nachgemachten oder verfälschten gesetzlichen Zeichen gebraucht, wo daraus öffentlicher oder privater Nachteil entstehen kann, wird mit Einschliefsung bis zu einem Monat und mit Geldstrafe bis zu einhundert Lire und, wenn er dies bei Betrieb eines öffentlichen Geschäftes thut, mit Einschliefsung bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu fünfhundert Lire bestraft.

Wer ein öffentliches Geschäft betreibt, wird für den blofsen Besitz von Mafsen und Gewichten mit nachgemachtem oder verfälschtem gesetzlichen Zeichen mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Lire bestraft.

Art. 295. Wer bei Betrieb seines Geschäfts den Käufer durch Hingabe einer Sache statt einer andern oder einer nach Ursprung, Qualität oder Quantität von der bezeichneten oder vereinbarten verschiedenen Sache betrügt, wird mit Einschliefsung bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von fünfzig bis zu dreitausend Lire bestraft.

Betrifft der Betrug wertvolle Gegenstände, so ist die Strafe Einschliefsung von drei bis zu achtzehn Monaten oder Geldstrafe über fünfhundert Lire.

Art. 296. Wer die Namen, Marken oder Unterscheidungszeichen der Geisteswerke oder der Produkte irgend einer Industrie nachmacht oder verfälscht oder von solchen, wenn auch von andern nachgemachten oder verfälschten Namen, Marken oder Unterscheidungszeichen Gebrauch macht, wird mit Einschliefsung von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu fünftausend Lire bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer die industriellen Zeichnungen oder Modelle nachmacht oder verfälscht oder von solchen, wenn auch von andern nachgemachten oder verfälschten Zeichnungen oder Modellen Gebrauch macht.

Der Richter kann die Einrückung des verurteilenden Erkenntnisses in einem von ihm bezeichneten Blatte auf Kosten des Verurteilten anordnen.

Art. 297. Wer, um damit Handel zu treiben, Geisteswerke oder Produkte irgend einer Industrie mit nachgemachten oder verfälschten Namen, Marken oder Unterscheidungszeichen, welche geeignet sind, den Käufer über den Ursprung oder über die Qualität des Erzeugnisses oder Produktes zu täuschen, in den Staat einführt, feilhält oder sonst in Umlauf setzt, wird mit Einschliefsung von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu fünftausend Lire bestraft.

Art. 298. Wer Notizen über wissenschaftliche Entdeckungen oder Erfindungen oder industrielle Verfahren bekannt giebt, von denen er kraft seiner Stellung oder Amtes oder Berufs oder Gewerbes Kenntnis erlangt hat, während sie geheim bleiben sollten, wird auf Antrag mit Einschliefsung bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe über einhundert Lire bestraft.

Geschah die Bekanntgebung an einen nicht im Königreich ansässigen Ausländer oder einen seiner Vertreter, so tritt Einschliefsung von einem Monat bis zu einem Jahre und Geldstrafe über fünfhundert Lire ein.

Art. 299. Wer durch Gewalt oder Drohung, Geschenke, Versprechen, Kollusionen oder andre betrügerische Mittel den Wettbewerb bei öffentlichen Versteigerungen oder bei Privatauktionen für Rechnung öffentlicher Verwaltungen hindert oder stört oder aber die Bieter von ihnen entfernt, wird mit Einschliefsung von drei bis zu zwölf Monaten und mit Geldstrafe über einhundert Lire bestraft.

Ist dies eine durch das Gesetz oder die Obrigkeit den genannten Versteigerungen oder Auktionen vorgesetzte Person, so tritt Einschliefsung von einem bis zu fünf Jahren und Geldstrafe von mindestens fünfhundert Lire ein.

Wer für ihm oder andern gegebenes oder versprochenes Geld oder andern Vorteil sich des Bietens bei solchen Versteigerungen oder Auktionen enthält, wird mit Einschliefsung bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von einhundert bis zu zweitausend Lire bestraft.

Titel VII.
Verbrechen gegen die öffentliche Unversehrtheit.

Kapitel I.
Brandstiftung, Überschwemmung, Sinkenlassen von Schiffen und andre gemeingefährliche Verbrechen.

Art. 300. Wer ein Gebäude oder Baulichkeiten irgend einer Art, noch nicht getrennte Bodenprodukte oder aber Mengen oder Lager von Brennmaterial anzündet, wird mit Einschliefsung von drei bis zu sieben Jahren bestraft.

Einschliefsung von fünf bis zu zehn Jahren tritt ein, wenn zur Wohnung bestimmte oder öffentliche oder zu öffentlichem Gebrauch, zu öffentlichem Nutzen oder zur Ausübung eines Kultus bestimmte Gebäude oder aber Industriewerkstätten, Warenlager oder Quellen oder Lager entzündlicher oder explodierender Materien, Werften, Eisenbahnfahrzeuge, Gruben, Bergwerke oder Wälder angezündet werden.

Art. 301. Wer in der Absicht, ganz oder teilweis Gebäude oder im vorstehenden Artikel bezeichnete Gegenstände zu zerstören, Minen, Torpedos oder andre explodierende Maschinen aufstellt oder entzündet oder aber entzündliche Materien, welche geeignet sind, diese Wirkung hervorzubringen, aufstellt oder entzündet, unterliegt den betreffenden dort bestimmten Strafen.

Art. 302. Wer eine Überschwemmung verursacht, wird mit Einschliefsung von drei bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 303. Wer Wehre oder Deiche oder andre zu gemeinsamem Schutz gegen Wasserfluten oder gemeinsamer Abwehr von Unfällen bestimmte Bauwerke zerstört und dadurch die Gefahr einer Überschwemmung oder andern Unglücks herbeiführt, wird mit Einschliefsung von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Ist Überschwemmung oder sonstiges Unglück die Folge, so kommt die Bestimmung des vorangehenden Artikels zur Anwendung.

Art. 304. Wer Schiffe oder schwimmende Bauten irgend einer Art anzündet oder aber deren Sinken oder Stranden verursacht, wird mit Einschliefsung von drei bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 305. Ist eine der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Handlungen an militärischen Werken, Gebäuden oder Niederlagen, Arsenalen, Werkstätten oder Schiffen des Staates begangen, so tritt Einschliefsung von sieben bis zu fünfzehn Jahren ein.

Art. 306. Wer Laternen oder andre Signale zerstört, entfernt oder in irgend einer Weise beseitigt oder falsche Signale oder andre künstliche Vorrichtungen verwendet und dadurch die Gefahr einer Strandung herbeiführt, wird mit Einschliefsung von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Sinkt oder strandet demzufolge ein Schiff, so kommen je nach dem Fall die Bestimmungen der beiden vorangehenden Artikel zur Anwendung.

Art. 307. Wer in der Absicht, das Löschen eines Brandes oder die Schutzarbeiten gegen eine Überschwemmung, Sinken oder Stranden eines Schiffes zu verhindern, Materialien, Apparate oder andre zum Löschen oder zum Schutz bestimmte Mittel bei Seite schafft, verbirgt oder unbrauchbar macht, wird mit Einschliefsung von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 308. Die Bestimmungen der Artikel 300—305 kommen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher durch eine der in diesen Artikeln vorgesehenen Handlungen an Gebäuden oder Gegenständen seines Eigentums Personen oder fremde Gegenstände der in obigen Artikeln bezeichneten Art beschädigt oder gefährdet.

Ist die Handlung auf den in Art. 414 vorgesehenen Zweck gerichtet, so wird die Strafe um ein Sechstel bis ein Drittel erhöht.

Art. 309. Gefährdete eine der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Handlungen das Leben von Personen, so wird die in ihnen bestimmte Strafe um die Hälfte erhöht.

Art. 310. In den Fällen der vorangehenden Artikel kommen, wenn die Sache von geringer Bedeutung ist und keine andre Sache einem Schaden oder andre Person einer Gefahr ausgesetzt wurde, statt der in diesen Artikeln enthaltenen Bestimmungen die des Art. 424 zur Anwendung.

Art. 311. Wer aus Unverstand oder Nachlässigkeit oder aus Unkunde in seinem Gewerbe oder Beruf oder aus Nichtbeachtung von Reglementen, Anordnungen oder Vorschriften einen Brand oder eine Explosion, eine Überschwemmung, ein Sinken oder Stranden eines Schiffes, eine Zerstörung oder einen andern gemeingefährlichen Unfall verursacht, wird mit Gefängnis bis zu dreifsig Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausend Lire bestraft.

Wird durch die Handlung das Leben von Personen gefährdet, so tritt Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und Geldstrafe von dreihundert bis zu dreitausend Lire und, wenn eine Person getötet wird, Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren und Geldstrafe über eintausend Lire ein.

Kapitel II.

Verbrechen gegen die Sicherheit der Beförderungs- oder Verkehrsmittel.

Art. 312. Wer auf eine Eisenbahn Gegenstände legt oder Geleiseverbindungen schliefst oder öffnet oder falsche Signale giebt oder in irgend einer andren Weise die Gefahr eines Unfalls herbeiführt, wird mit Einschliefsung von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Tritt ein Unfall ein, so ist die Strafe Einschliefsung von fünf bis zu fünfzehn Jahren.

Art. 313. Wer eine Eisenbahn oder die zu ihrem Betrieb dienenden Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge oder andre Objekte oder Apparate beschädigt, wird mit Einschliefsung von einem Monat bis zu fünf Jahren bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer harte Körper oder Geschosse auf fahrende Züge wirft.

Art. 414. Wer aus Unverstand oder Nachlässigkeit oder aus Unkunde in seinem Gewerbe oder Beruf oder aus Nichtbeachtung von Reglementen, Anordnungen oder Vorschriften die Gefahr eines Unfalls auf Eisenbahnen herbeiführt, wird mit Gefängnis von drei bis zu dreifsig Monaten und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu zweitausend Lire und, tritt ein Unfall ein, mit Gefängnis von zwei bis zu zehn Jahren und Geldstrafe über dreitausend Lire bestraft.

Art. 315. Wer Maschinen, Apparate oder Drähte einer Telegraphenleitung beschädigt oder Zerstreuung der Ströme verursacht oder in irgend einer andern Weise den telegraphischen Dienst unterbricht, wird mit Einschliefsung von einem Monat bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 316. Für die Anwendung des Strafgesetzes steht gewöhnlichen Eisenbahnen jede andre mit Metallfahrgeleise versehene und mit Dampf oder irgend einem mechanischen Motor betriebene Fahrbahn gleich.

Ebenso stehen Telegraphen die zu öffentlichem Dienst bestimmten Telephone gleich.

Art. 317. Wer aufser den in den vorangehenden Artikeln bezeichneten Fällen in irgend einer Weise Strafsen oder zum öffentlichen Verkehr zu Land oder Wasser bestimmte Bauten ganz oder teilweis zerstört oder sonst unbrauchbar macht oder aber zu diesem Zweck die zu ihrer Sicherheit bestimmten Gegenstände entfernt, wird mit Einschliefsung von drei Monaten bis zu fünf Jahren und, wenn die Handlung das Leben von Personen gefährdet, von drei bis zu zwölf Jahren bestraft.

Kapitel III.

Verbrechen gegen die öffentliche Gesundheit und Ernährung.

Art. 318. Wer Trinkwasser des allgemeinen Gebrauchs oder zur Volksnahrung bestimmte Substanzen verfälscht oder vergiftet und dadurch die Gesundheit von Personen gefährdet, wird mit Einschliefsung von drei bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 319. Wer Nahrungs- oder Heilmittel oder andre zum Verkauf bestimmte Sachen in gesundheitsschädlicher Weise nachmacht oder verfälscht oder aber solche nachgemachte oder verfälschte Substanzen oder Sachen feilhält oder sonst in den Handel bringt, wird mit Einschliefsung von einem Monat bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe von einhundert bis zu fünftausend Lire bestraft.

Art. 320. Wer nicht nachgemachte noch verfälschte, aber gesundheitsschädliche Nahrungsmittel oder andre Sachen feilhält, deren Gefährlichkeit dem Käufer unbekannt ist, wird mit Einschliefsung bis zu sechs

Monaten und mit Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Lire bestraft.

Art. 321. Wer zum Verkauf von Heilmitteln befugt, solche in einer den ärztlichen Anordnungen nicht entsprechenden oder von der bezeichneten oder vereinbarten verschiedenen Art, Qualität oder Quantität liefert, wird mit Einschliefsung bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu fünfhundert Lire bestraft.

Art. 322. Wer unechte, aber der Gesundheit nicht schädliche Nahrungsmittel als echte feilhält oder sonst in den Handel bringt, wird mit Einschliefsung bis zu einem Monat und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu fünfhundert Lire bestraft.

Art. 323. Ist eine der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Handlungen aus Unverstand oder Nachlässigkeit oder aus Unkunde in Beruf oder Gewerbe, oder aus Nichtbeachtung von Reglementen, Anordnungen oder Vorschriften begangen, so ist die Strafe:

1. Gefängnise von einem Monat bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu eintausend Lire im Fall des Art. 318;
2. Gefängnis bis zu drei Monaten und Geldstrafe bis zu fünfhundert Lire in den Fällen des Art. 319;
3. Gefängnis bis zu einem Monat oder Geldstrafe bis zu hundert Lire in den Fällen der Art. 320 und 321.

Art. 324. Gefährdet eine der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Handlungen das Leben von Personen, so werden die dort bestimmten Strafen um die Hälfte erhöht.

Art. 325. Wird eines der in den Artikeln 319, 320 und 322 vorgesehenen Verbrechen unter Mifsbrauch eines sanitären Berufes oder eines andren aus Gründen der öffentlichen Gesundheit der Aufsicht unterliegenden Berufs oder Gewerbes begangen, so ist die Strafe:

1. Einschliefsung von sechs Monaten bis zu sechs Jahren und Geldstrafe von mindestens einhundert Lire im Fall des Art. 319;
2. Einschliefsung von drei Monaten bis zu einem Jahre und Geldstrafe von fünfhundert bis zu fünftausend Lire im Fall des Art. 320;
3. Einschliefsung von einem bis zu sechs Monaten und Geldstrafe von zweihundert bis zu eintausend Lire im Fall des Art. 322.

Verurteilung wegen eines der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen bewirkt stets die Enthebung von Ausübung des Berufs oder Gewerbes, die als Mittel zur Begehung gedient haben, auf eine der Einschliefsungs- oder Gefängnisstrafe gleiche Dauer.

Art. 326. Wer durch falsche Nachrichten oder andre betrügerische Mittel das Fehlen oder die Teuerung von Nahrungsmitteln bewirkt, wird mit Einschliefsung von einem bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe von fünfhundert bis zu fünftausend Lire bestraft, womit zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, welche auf Ausübung des Gewerbes sich erstreckt, verbunden wird, falls der Thäter ein öffentlicher Makler ist.

Kapitel IV.

Den vorangehenden Kapiteln gemeinsame Bestimmungen.

Art. 327. Abgesehen von den Bestimmungen in den Artikeln 366 Nr. 4 und 373, werden, wenn aus einer der in den Artikeln 300–306, 308, 312, 313, 315–321 und 325 vorgesehenen Handlungen der Tod einer Person oder eine Körperverletzung sich ergiebt, die dort bestimmten Strafen bei eintretendem Tode verdoppelt und bei eintretender Körperverletzung um ein Drittel bis zur Hälfte erhöht; doch darf im ersten Fall die Einschliefsung nicht weniger als fünf Jahre und im zweiten Fall nicht weniger als drei Monat betragen.

Hat die Handlung den Tod mehrerer Personen oder auch den Tod einer einzigen und Körperverletzung einer oder mehrerer Personen zur Folge, so darf die Einschliefsung nicht weniger als zehn Jahre betragen und ist bis auf das höchste Mafs zu erstrecken, wo sie schon von längerer Dauer ist. Bei Körperverletzung mehrerer Personen darf die Einschliefsung nicht weniger als sechs Monat betragen und ist, wenn sie schon höher als fünf Jahre, auf fünfzehn Jahre zu erstrecken.

Art. 328. Ist eines der in den beiden ersten Kapiteln dieses Titels vorgesehenen Verbrechen zur Nachtzeit oder aber in Zeiten gemeiner Gefahr, Notstandes oder öffentlicher Aufregung begangen, so wird die Strafe um ein Drittel erhöht.

Art. 329. Ist eines der in diesem Titel vorgesehenen Verbrechen von einer Person begangen, welche mit Behandlung, Bearbeitung oder Beaufsichtigung der darin erwähnten Materialien betraut ist, so werden die dort bestimmten Strafen um ein Sechstel bis ein Drittel erhöht.

Art. 330. Ist bei den in den beiden ersten Kapiteln dieses Titels vorgesehenen Verbrechen die aus der Handlung sich ergebende Gefahr ganz gering oder hat der Thäter erfolgreich sich bemüht, die Folgen derselben zu hemmen oder einzuschränken, so kann die Strafe um ein bis zwei Drittel herabgesetzt werden.

Titel VIII.

Verbrechen gegen die gute Sitte und die Familienordnung.

Kapitel I.

Geschlechtliche Vergewaltigung, Schändung Minderjähriger und Verletzung des Schamgefühls.

Art. 331. Wer durch Gewalt oder Bedrohung eine Person des einen oder andern Geschlechts zum Beischlaf zwingt, wird mit Einschliefsung von drei bis zu zehn Jahren bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den Beischlaf mit einer Person des des einen oder andern Geschlechts vollzieht, welche im Augenblicke der Handlung

1. noch nicht zwölf Jahre alt ist;
2. noch nicht fünfzehn Jahre alt ist, wenn der Thäter ihr Aszendent, Vormund oder Lehrer ist;

3. verhaftet oder verurteilt oder dem Thäter aus Gründen des Transportes oder der Verwahrung anvertraut ist;
4. wegen geistigen oder körperlichen Leidens oder eines andern von der Handlung des Thäters unabhängigen Grundes oder aber zufolge der von ihm angewandten Mittel nicht im Stande ist, Widerstand zu leisten.

Art. 332. Ist eines der im ersten Teil und in den Nummern 1 und 4 des Absatzes des vorangehenden Artikels vorgesehenen Verbrechen unter Mifsbrauch der Autorität, des Vertrauens oder häuslicher Beziehungen begangen, so wird der Thäter im Fall des ersten Teils mit Einschliefsung von sechs bis zu zwölf Jahren und in den andern Fällen mit Einschliefsung von acht bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Art. 333. Wer unter Anwendung von Mitteln oder Benutzung von Bedingungen oder Umständen, wie sie in Art. 331 bezeichnet sind, an einer Person des einen oder andren Geschlechts unzüchtige Handlungen vornimmt, welche nicht auf das in obigem Artikel vorgesehene Verbrechen gerichtet sind, wird mit Einschliefsung von einem bis zu sieben Jahren bestraft.

Ist die Handlung unter Mifsbrauch der Autorität, des Vertrauens oder häuslicher Beziehungen begangen, so tritt im Falle der Vergewaltigung oder Bedrohung Einschliefsung von zwei bis zu zehn Jahren und in den Fällen des Art. 331 Nr. 1 und 4 Einschliefsung von vier bis zu zwölf Jahren ein.

Art. 334. Ist eines der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen von zwei oder mehreren Personen gemeinschaftlich begangen, so werden die darin bestimmten Strafen um ein Drittel erhöht.

Art. 335. Wer durch unzüchtige Handlungen eine noch nicht sechzehn Jahre alte Person schändet, wird mit Einschliefsung bis zu dreifsig Monaten und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend fünfhundert Lire bestraft.

Ist das Verbrechen unter Täuschung begangen oder aber der Thäter ein Aszendent der minderjährigen Person oder mit der Pflege, der Erziehung, dem Unterricht, der Beaufsichtigung oder der auch nur zeitweisen Bewachung der Person betraut, so tritt Einschliefsung von einem bis zu sechs Jahren und Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Lire ein.

Art. 336. Wegen der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen tritt Verfolgung nur auf Antrag ein; doch wird derselbe nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Begehung der Handlung oder Kenntnisnahme seitens des zur Stellung desselben an Stelle des Verletzten Berechtigten nicht mehr zugelassen.

Erst nach Eröffnung der Verhandlung gewährte Verzeihung ist wirkungslos.

Von Amts wegen tritt Verfolgung ein, wenn die Handlung:

1. den Tod der verletzten Person verursacht hat oder von einem andern mit Freiheitsstrafe von mindestens dreifsig Monaten bedrohten, von Amts wegen zu verfolgenden Verbrechen begleitet ist;

2. an einem öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Ort begangen ist;
3. unter Mifsbrauch der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt begangen ist.

Art. 337. Wer in einer öffentliches Ärgernis erregenden Weise mit einem, wenn auch unehelichen, Deszendenten oder Aszendenten oder mit einem in gerader Linie Verschwägerten oder aber mit einer Schwester oder einem Bruder, sei er vollbürtiger oder halbbürtiger von Vater- oder Mutterseite, blutschänderische Beziehungen unterhält, wird mit Einschliefsung von achtzehn Monaten bis zu fünf Jahren und mit zeitiger Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter bestraft.

Art. 338. Wer aufser den in den vorangehenden Artikeln bezeichneten Fällen das Schamgefühl oder die guten Sitten durch Handlungen an einem öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Ort verletzt, wird mit Einschliefsung von drei bis zu dreifsig Monaten bestraft.

Art. 339. Wer das Schamgefühl mittels unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder andrer Gegenstände verletzt, welche in irgend einer Form verteilt oder dem Publikum zum Ankauf ausgelegt oder angeboten werden, wird mit Einschliefsung bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend Lire bestraft.

Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen, so tritt Einschliefsung von drei Monaten bis zu einem Jahr und Geldstrafe von einhundert bis zu zweitausend Lire ein.

Kapitel II.

Entführung.

Art. 340. Wer mit Gewalt, Bedrohung oder Täuschung zum Zweck der Unzucht oder der Ehe eine grofsjährige oder grofsjährig erklärte Frauensperson entführt oder festhält, wird mit Einschliefsung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 341. Wer mit Gewalt, Bedrohung oder Täuschung zum Zweck der Unzucht oder der Ehe eine minderjährige Person oder aber zum Zweck der Unzucht eine verheiratete Frauensperson entführt oder festhält, wird mit Einschliefsung von drei bis zu sieben Jahren bestraft.

Wurde die minderjährige Person ohne Gewalt, Bedrohung oder Täuschung mit ihrer Zustimmung entführt oder festgehalten, so tritt Einschliefsung von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein.

Ist die entführte Person noch nicht zwölf Jahre alt, so wird der Entführer, auch wo er keine Gewalt, Bedrohung oder Täuschung anwendet, mit Einschliefsung von drei bis zu sieben Jahren bestraft.

Art. 342. Läfst der Entführer, ohne irgend eine unzüchtige Handlung vorgenommen zu haben, freiwillig die entführte Person frei, indem er sie in das Haus, aus welchem er sie entführte, oder in das ihrer Familie zurückbringt oder an einen andern sichern Ort zur Verfügung ihrer Familie verbringt, so tritt im Fall des Art. 340 Einschliefsung von einem Monat bis zu einem Jahre und in den Fällen des Art. 341 von sechs Monaten bis zu drei Jahren bezw. von einem Jahre bis zu fünf Jahren ein.

Art. 343. Ist eines der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen lediglich zum Zweck der Ehe begangen, so kann an Stelle von Einschliefsung Gefängnis gestattet werden.

Art. 344. Wegen der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen tritt Verfolgung nur auf Antrag ein; doch wird derselbe nach Ablauf eines Jahres seit dem Tage der Begehung der Handlung oder Kenntnisnahme des zur Stellung desselben an Stelle des Verletzten Berechtigten nicht mehr zugelassen.

Erst nach Eröffnung der Verhandlung gewährte Verzeihung ist wirkungslos.

Kapitel III.

Kuppelei.

Art. 345. Wer in der Absicht, fremder Unzucht Vorschub zu leisten, eine minderjährige Person zur Prostitution verleitet oder zur Schändung derselben anreizt, wird mit Einschliefsung von drei bis zu dreifsig Monaten und mit Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Lire bestraft.

Einschliefsung von einem bis zu sechs Jahren und Geldstrafe von mindestens fünfhundert Lire tritt ein, wenn das Verbrechen begangen wird:

1. an einer noch nicht zwölf Jahre alten Person;
2. unter Täuschung;
3. von Aszendenten, in gerader aufsteigender Linie Verschwägerten, von Adoptiveltern, von dem Ehegatten, von dem Vormund oder einer andern Person, welcher der Minderjährige aus Gründen der Pflege, Erziehung, Unterrichts, Beaufsichtigung oder auch nur zeitweiser Bewachung anvertraut ist;
4. gewohnheitsmäfsig oder in gewinnsüchtiger Absicht.

Treffen mehr als einer der oben genannten, unter verschiedenen Nummern vorgesehenen Umstände zusammen, so tritt Einschliefsung von zwei bis zu sieben Jahren und Geldstrafe von mindestens eintausend Lire ein.

Art. 346. Wer in der Absicht, fremder Unzucht Vorschub zu leisten, die Prostitution oder Schändung einer minderjährigen Person in der im ersten Absatz des vorangehenden Artikels bezeichneten Weise oder Verumständung begünstigt oder erleichtert, wird mit Einschliefsung von drei Monaten bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe von dreihundert bis zu fünftausend Lire und im Fall des zweiten Absatzes mit Einschliefsung von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von fünfhundert bis zu sechstausend Lire bestraft.

Art. 347. Ein Aszendent, in aufsteigender Linie Verschwägerter, Ehegatte oder Vormund, welcher mit Gewalt oder Bedrohung einen Deszendenten oder die Ehefrau, mögen sie auch grofsjährig sein, oder einen seiner Obhut unterstellten Minderjährigen zur Prostitution zwingt, wird mit Einschliefsung von sechs bis zu zehn Jahren bestraft.

Verleitet ein Aszendent oder der Ehegatte unter Täuschung einen Deszendenten oder die Ehefrau, mögen sie auch grofsjährig sein, zur

Prostitution, so tritt Einschliefsung von dreifsig Monaten bis zu fünf Jahren ein.

Art. 348. Gegen den Ehegatten als Thäter eines der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen tritt Verfolgung nur auf Antrag der Ehefrau und, wenn diese minderjährig ist, auch auf Antrag dessen ein, der über sie, wäre sie unverheiratet, die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt besäfse.

Verurteilung zieht den Verlust der ehemännlichen Gewalt nach sich.

Kapitel IV.

Den vorangehenden Kapiteln gemeinsame Bestimmungen.

Art. 349. Verurteilung wegen eines der in den Artikeln 331, 332, 333, 335, 337, 345, 346 und 347 vorgesehenen Verbrechen bewirkt für Aszendenten Verlust eines jeden Rechts, das ihnen durch Gesetz wegen dieser ihrer Eigenschaft über Personen oder Vermögen von Deszendenten zusteht, zu deren Nachteil sie das Verbrechen begingen, für Vormünder Entfernung von der Vormundschaft und Ausschliefsung von jedem andern vormundschaftlichen Amte.

Art. 350. Ist eines der in den Artikeln 331, 332, 333, 340 und 341 vorgesehenen Verbrechen an einer öffentlichen Dirne begangen, so werden die darin bestimmten Strafen um die Hälfte bis zu zwei Dritteln herabgesetzt.

Art. 351. Hat eine der in den Artikeln 331, 332, 333, 340 und 341 vorgesehenen Handlungen den Tod oder eine Verletzung der angegriffenen Person zur Folge, so werden die darin bestimmten Strafen im Fall des Todes um die Hälfte bis das Doppelte und im Fall einer Körperverletzung um ein Drittel bis zur Hälfte erhöht; doch darf die Einschliefsung nicht weniger als zehn Jahre im ersten Fall und drei Jahre im zweiten Fall betragen.

Art. 352. Wegen der in den Artikeln 331, 332, 333, 335, 340 und 341 vorgesehenen Verbrechen bleibt straflos, wer, bevor eine Verurteilung ausgesprochen ist, die verletzte Person heiratet, und entfällt für alle an dem Verbrechen Beteiligten die Verfolgung, während betreffendenfalls die Strafe für die andern strafbaren Handlungen unberührt bleibt.

Erfolgt die Eheschliefsung nach der Verurteilung, so fällt die Vollziehung nebst sonstigen Folgen fort.

Kapitel V.

Ehebruch.

Art. 353. Wegen Ehebruchs wird die Ehefrau mit Gefängnis von drei bis zu dreifsig Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft den Mitschuldigen der Ehebrecherin.

Art. 354. Der Ehemann, welcher eine Beischläferin im ehelichen Hause oder notorischerweise anderwärts hält, wird mit Gefängnis von drei bis zu dreifsig Monaten und Verlust der ehemännlichen Gewalt bestraft.

Die Beischläferin trifft Gefängnis bis zu einem Jahr.

Art. 355. War bei den in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen der Gatte gesetzlich getrennt oder von dem andern Gatten verlassen, so trifft jeden der Schuldigen Gefängnis bis zu drei Monaten.

Art. 356. Wegen der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen tritt Verfolgung nur auf Antrag des Ehemanns oder der Ehefrau ein und erstreckt sich dieselbe notwendigerweise auf den Mitschuldigen der Ehebrecherin und auf die Beischläferin.

Nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tage, an welchem der verletzte Ehegatte von der Handlung Kenntnis erhalten hat, wird ein Antrag nicht mehr zugelassen.

Ebensowenig wird ein Antrag seitens eines Ehegatten zugelassen, wegen dessen Schuld ein Urtel auf Trennung ausgesprochen wurde.

Art. 357. Wegen einer der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Handlungen bleibt straflos:

1. bei Stellung des Antrags seitens des Ehemanns die Ehefrau, wenn sie beweist, dafs er selbst innerhalb fünf Jahren vor der Handlung das in Art. 354 vorgesehene Verbrechen begangen oder sie zu Prostitution gezwungen oder verleitet oder aber zu ihrer Prostitution angestiftet oder dieselbe begünstigt hat.
2. bei Stellung des Antrags seitens der Ehefrau der Ehemann, wenn er beweist, dafs sie selbst in obiger Zeit das in Art. 353 vorgesehene Verbrechen begangen hat.

Art. 358. Verzeihung kann auch nach ergangener Verurteilung gewährt werden und hebt die Vollstreckung sowie die sonstigen Folgen der Strafe auf.

Der Tod des antragstellenden Ehegatten hat die gleiche Wirkung.

Kapitel VI.

Bigamie.

Art. 359. Wer eine neue Ehe eingeht, während er noch durch eine gültige Ehe gebunden ist, und wer unverehelicht eine Ehe mit einer gültig verehelichten Person eingeht, wird mit Einschliefsung oder Gefängnis von einem bis zu drei Jahren bestraft.

Versetzte der Thäter die Person, mit welcher er die Ehe einging, in Irrtum über seine oder ihre Freiheit, so tritt Einschliefsung von drei bis zu sieben Jahren ein.

Art. 360. Die Strafklage wegen des im vorangehenden Artikel vorgesehenen Verbrechens verjährt von dem Tage an, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder die zweite wegen Bigamie für nichtig erklärt wurde.

Kapitel VII.

Unterschiebung und Unterdrückung des Personenstandes.

Art. 361. Wer durch Verbergen oder Verwechseln den Personenstand eines Kindes unterdrückt oder verändert oder aber ein nicht vorhandenes Kind in die Personenstandsregister eintragen läfst, wird mit Einschliefsung von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 362. Wer aufser den im vorangehenden Artikel vorgesehenen Fällen ein eheliches oder anerkanntes uneheliches Kind in einem Findelhaus oder in einer andern Wohlthätigkeitsanstalt niederlegt oder aber dasselbe dort unter Verbergung des Personenstandes abgibt, wird mit Einschliefsung von drei Monaten bis zu fünf Jahren und, wenn er ein Aszendent desselben ist, bis zu acht Jahren bestraft.

Art. 363. Wer eines der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen begeht, um seine eigne Ehre oder die der Ehefrau, der Mutter, der Deszendentin, der Adoptivtochter oder Schwester zu retten, oder aber drohenden Grausamkeiten zu entgehen, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Titel IX.

Verbrechen gegen die Person.

Kapitel I.

Tötung.

Art. 364. Wer in der Absicht zu töten den Tod einer Person verursacht, wird mit Einschliefsung von achtzehn bis zu einundzwanzig Jahren bestraft.

Art. 365. Einschliefsung von zweiundzwanzig bis zu vierundzwanzig Jahren tritt ein, wenn dieses Verbrechen begangen ist:

1. an dem Ehegatten, Bruder oder Schwester oder aber einem der Adoptiveltern oder Adoptivsohn oder in gerader Linie Verschwägerten;
2. an einem Mitgliede des Parlaments oder einem öffentlichen Beamten aus Anlafs ihrer Funktionen:
3. vermittels giftiger Substanzen.

Art. 366. Zuchthaus kommt zur Anwendung, wenn das in Art. 364 vorgesehene Verbrechen begangen ist:

1. an einem ehelichen Aszendenten oder Deszendenten oder unehelichen Vater oder Sohn, falls die uneheliche Abstammung gesetzmäfsig anerkannt oder erklärt ist;
2. mit Vorbedacht;
3. aus blofsem Antrieb brutaler Ruchlosigkeit oder aber mit schwerer Grausamkeit;
4. mittels Brandstiftung, Überschwemmung, Sinkenmachen eines Schiffes oder mittels eines andern in Titel VII dieses Buches vorgesehenen Verbrechens;
5. behufs Vorbereitung, Erleichterung oder Vollziehung einer andern strafbaren Handlung, mag auch diese nicht gefolgt sein;
6. unmittelbar nach Begehung einer andern strafbaren Handlung, um den Gewinn aus derselben in Sicherheit zu bringen oder weil das vorgesteckte Ziel nicht erreichbar war oder aber behufs Verbergung der strafbaren Handlung oder Unterdrückung ihrer Spuren oder Beweise oder behufs Sicherung sonstiger Straflosigkeit für sich oder andre.

Art. 367. Wäre in den Fällen der vorangehenden Artikel der Tod nicht ohne die Mitwirkung vorher bestehender, dem Thäter unbekannter Bedingungen oder später eingetretener und von seinem Handeln unabhängiger Ursachen eingetreten, so ist die Strafe im Fall des Art. 364 Einschliefsung von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren, in den Fällen des Art. 365 Einschliefsung von achtzehn bis zu einundzwanzig Jahren und in den Fällen des Art. 366 Einschliefsung über zweiundzwanzig Jahre.

Art. 368. Wer durch Handlungen, welche auf Begehung einer Körperverletzung gerichtet sind, den Tod einer Person verursacht, wird im Fall des Art. 364 mit Einschliefsung von zwölf bis zu achtzehn Jahren, in den Fällen des Art. 365 mit Einschliefsung von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren und in den Fällen des Art. 366 mit Einschliefsung von mindestens zwanzig Jahren bestraft.

Wäre der Tod nicht ohne die Mitwirkung vorher bestehender, dem Thäter unbekannter Bedingungen oder später eingetretener und von seinem Handeln unabhängiger Ursachen eingetreten, so ist die Strafe im Fall des Art. 364 Einschliefsung von acht bis zu vierzehn Jahren, in den Fällen des Art. 365 Einschliefsung von eilf bis zu sechzehn Jahren und in den Fällen des Art. 366 Einschliefsung von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren.

Art. 369. Ist das Verbrechen des Art. 364 an einem in die Personenstandsregister noch nicht eingetragenen Kinde innerhalb der ersten fünf Tage seit der Geburt zu Rettung der eigenen Ehre oder der Ehre der Ehefrau, der Mutter, der Deszendentin, der Adoptivtochter oder der Schwester begangen, so ist die Strafe Gefängnis von drei bis zu zwölf Jahren.

Art. 370. Wer einen andern zum Selbstmorde bestimmt oder ihm Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord erfolgte, mit Einschliefsung von drei bis zu neun Jahren bestraft.

Art. 371. Wer aus Unverstand, Nachlässigkeit oder aber aus Unkunde im eigenen Gewerbe oder Beruf oder aus Nichtbeachtung von Reglementen, Anordnungen oder Vorschriften den Tod einer Person verursacht, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Lire bestraft.

Hat die Handlung den Tod mehrerer Personen oder auch den Tod einer einzigen und die Verletzung einer oder mehrerer Personen mit den im ersten Absatz des Art. 372 bezeichneten Wirkungen zur Folge, so ist die Strafe Gefängnis von einem bis zu acht Jahren und Geldstrafe nicht unter zweitausend Lire.

Kapitel II.

Körperverletzung.

Art. 372. Wer, ohne die Absicht der Tötung, einer Person einen Schaden an Körper oder Gesundheit oder eine Geistesstörung zufügt, wird mit Einschliefsung von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft.

Die Strafe ist:

1. Einschliefsung von einem bis zu fünf Jahren, wenn die Handlung

dauernde Schwächung eines Sinnes oder Organs oder dauernde Erschwerung der Sprache oder dauernde Entstellung des Gesichts oder aber Gefahr für das Leben oder eine Geistes- oder Körperkrankheit von zwanzig- oder mehrtägiger Dauer oder die Unfähigkeit, den gewöhnlichen Beschäftigungen nachzugehen für einen gleichen Zeitraum erzeugt oder aber bei einer Schwangeren die Entbindung beschleunigt;

2. Einschliefsung von fünf bis zu zehn Jahren, wenn die Handlung eine wahrscheinlich unheilbare Geistes- oder Körperkrankheit oder Verlust eines Sinnes, einer Hand, eines Fufses, der Sprache oder Zeugungsfähigkeit oder des Gebrauchs eines Organs oder dauernde Verunstaltung des Gesichts oder aber bei einer Schwangeren Fruchtabtreibung bewirkt.

Erzeugt aufser den im vorangehenden Absatz und den im nachfolgenden Artikel vorgesehenen Fällen die Handlung keine Krankheit oder Unfähigkeit den gewöhnlichen Beschäftigungen nachzugehen, oder dauert die eine oder andre nicht länger als zehn Tage, so tritt Verfolgung nur auf Antrag ein und ist die Strafe Einschliefung bis zu drei Monaten oder Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend Lire.

Art. 373. Trifft bei der im vorangehenden Artikel vorgesehenen Handlung einer der in Art. 365 Nr. 2 und 3 bezeichneten Umstände damit zusammen oder ist die Handlung mit hinterlistigen Waffen oder mit irgend einer eigentlichen Waffe oder mit ätzenden Substanzen begangen, so wird die Strafe um ein Sechstel bis ein Drittel erhöht.

Trifft einer der in Art. 366 vorgesehenen Umstände damit zusammen, so wird die Strafe um ein Drittel erhöht, woneben die Strafe für die andre Handlung nach den Regeln des Art. 74 unberührt bleibt.

Art. 374. Zieht in den Fällen der vorangehenden Artikel die Handlung schwerere Folgen nach sich, als beabsichtigt war, so werden die dort bestimmten Strafen um ein Drittel bis zur Hälfte herabgesetzt.

Art. 375. Wer aus Unverstand oder Nachlässigkeit oder aber aus Unkunde in seinem Gewerbe oder Beruf oder aus Nichtbeachtung von Reglementen, Anordnungen oder Vorschriften einer Person einen Schaden an Körper oder Gesundheit oder eine Geistesstörung zufügt, wird bestraft:

1. mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Lire, und zwar nur auf Antrag in den Fällen des ersten Teils und des letzten Absatzes des Art. 372;
2. mit Gefängnis von einem bis zu zwanzig Monaten oder mit Geldstrafe von dreihundert bis zu sechstausend Lire in den andern Fällen.

Werden mehrere Personen verletzt, so kann die Strafe in den Fällen der Nr. 1 bis auf sechs Monate und die Geldstrafe bis auf zweitausend Lire steigen und tritt in den Fällen der Nr. 2 Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren und Geldstrafe über eintausend Lire ein.

Kapitel III.

Den vorangehenden Kapiteln gemeinsame Bestimmungen.

Art. 376. Nicht strafbar ist, wer eine der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Handlungen begangen hat, weil er durch Not gezwungen war:

1. das eigene Vermögen gegen die Urheber einer der in den Artikeln 406, 407, 408 und 410 vorgesehenen Handlungen oder gegen Plünderung zu verteidigen;
2. bei Einsteigen, Einbrechen oder Brandstiftung an dem Haus oder an einem andern Wohngebäude und zugehörigen Räumen die Thäter zu vertreiben, falls dies zur Nachtzeit vorfällt, oder aber das Haus oder Wohngebäude oder die zugehörigen Räume an isoliertem Ort sich befinden oder aus guten Gründen für die persönliche Sicherheit der darin Befindlichen zu fürchten steht.

Die Strafe wird nur um ein Drittel bis zur Hälfte herabgesetzt und an Stelle von Einschliefsung Gefängnis gesetzt, wenn in dem in Nr. 1 dieses Artikels bezeichneten Fall eine Überschreitung der Grenzen der Verteidigung vorliegt oder aber die Handlung im Akt der Vertreibung der Urheber bei Einsteigen, Einbrechen oder Brandstiftung am Haus oder an einem andern Wohngebäude oder zugehörigen Räumen begangen ist und nicht die in Nr. 2 vorgesehenen Bedingungen damit zusammentreffen.

Art. 377. Ist bei den in den vorangehenden Kapiteln vorgesehenen Verbrechen die Handlung seitens des Ehegatten oder aber eines Aszendenten oder des Bruders oder der Schwester an der Person des Ehegatten, der Deszendentin, der Schwester oder des Mitschuldigen oder beider im Augenblicke der Ertappung bei Ehebruch oder aufserehelichem Beischlaf begangen, so wird die Strafe auf weniger als ein Sechstel herabgesetzt unter Ersetzung der Einschliefsung durch Gefängnis und Ersetzung von Zuchthaus durch Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren.

Art. 378. Nehmen mehrere Personen an der Ausführung der in den Artikeln 364, 365, 366, 372 und 373 vorgesehenen Verbrechen teil und ist der Urheber der Tötung oder der Körperverletzung unbekannt, so unterliegen alle den dort bestimmten, um ein Drittel bis zur Hälfte herabgesetzten Strafen, wobei an Stelle von Zuchthaus Einschliefsung von mindestens fünfzehn Jahren tritt.

Diese Herabsetzung ist bei dem unmittelbar an der Handlung Mitwirkenden ausgeschlossen.

Art. 379. Vorbehalten die Bestimmung des vorangehenden Artikels und unberührt die schwereren Strafen für die seitens der Einzelnen begangenen strafbaren Handlungen, werden, wenn bei einer Schlägerei jemand getötet wird oder eine Körperverletzung davonträgt, alle diejenigen, welche bei der Schlägerei Hand an den Verletzten angelegt haben, bestraft:

1. mit Einschliefsung von drei Monaten bis zu fünf Jahren, wenn jemand getötet wird oder eine den Tod nach sich ziehende Körperverletzung davonträgt;

2. mit Einschliefsung bis zu zwei Jahren in den andern Fällen, doch nicht über ein Drittel der Strafe, welche über den Urheber hätte verhängt werden müssen.

Alle an der Schlägerei Beteiligten, welche an den Verletzten nicht Hand angelegt haben, werden mit Einschliefsung bis zu sechs Monaten bestraft.

Für denjenigen, der hauptsächlich Anlafs zur Schlägerei gegeben hat, werden die obigen Strafen um ein Drittel erhöht.

Art. 380. Wer an der Schlägerei teilnimmt und eine Waffe entladet, um damit zu bedrohen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Kapitel IV.

Abtreibung.

Art. 381. Eine Frauensperson, welche durch irgend ein von ihr oder andern mit ihrer Zustimmung angewandtes Mittel ihre Frucht abtreibt, wird mit Gefängnis von einem bis zu vier Jahren bestraft.

Art. 382. Wer einer Frauensperson mit ihrer Zustimmung die Frucht abtreibt, wird mit Einschliefsung von dreifsig Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Haben die Abtreibungshandlung oder die zur Bewirkung der Abtreibung angewendeten Mittel den Tod der Frauensperson zur Folge, so ist die Strafe Einschliefsung von vier bis zu sieben Jahren und, wenn der Tod eintritt, weil gefährlichere Mittel angewendet wurden, als denen sie zugestimmt hat, von fünf bis zu zehn Jahren.

Art. 383. Wer Mittel zur Bewirkung einer Abtreibung bei einer Frauensperson ohne deren Zustimmung oder gegen deren Willen anwendet, wird mit Einschliefsung von dreifsig Monaten bis zu sechs Jahren und, wenn Abtreibung erfolgt, von sieben bis zu zwölf Jahren bestraft.

Haben die Abtreibungshandlung oder die zur Bewirkung der Abtreibung angewendeten Mittel den Tod der Frauensperson zur Folge, so ist die Strafe Einschliefsung von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren.

Die in diesem Artikel bestimmten Strafen werden um ein Sechstel erhöht, wenn der Thäter der Ehegatte ist.

Art. 384. Wird eines der in den beiden vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen durch eine Person begangen, welche bei Ausübung eines ärztlichen Berufs oder eines andern aus Gründen der öffentlichen Gesundheit der Aufsicht unterliegenden Berufs oder Gewerbes die Mittel, mit welchen die Abtreibung bewirkt wurde oder die Tötung erfolgte, angegeben, geliefert oder angewendet hat, so werden die in diesen Artikeln bestimmten Strafen um ein Sechstel erhöht.

Die Verurteilung bewirkt stets die Enthebung von Ausübung des Berufs oder Gewerbes für einen der verhängten Einschliefsung gleichen Zeitraum.

Art. 385. Im Fall der Abtreibung zur Rettung eigner Ehre oder der Ehre der Ehefrau, der Mutter, der Deszendentin, der Adoptivtochter

oder der Schwester werden die in den vorangehenden Artikeln bestimmten Strafen um ein bis zwei Drittel herabgesetzt und Einschliefsung durch Gefängnis ersetzt.

Kapitel V.

Verlassen von Kindern oder andrer Personen, welche für sich selbst zu sorgen unfähig oder aber in Gefahr befindlich sind.

Art. 386. Wer ein noch nicht zwölf Jahre altes Kind oder eine wegen Geistes- oder Körperkrankheit für sich selbst zu sorgen unfähige Person verläfst, welche er zu bewachen oder für die er zu sorgen hat, wird mit Einschliefsung von drei bis zu dreifsig Monaten bestraft.

Hat das Verlassen schweren Schaden an Körper oder Gesundheit oder Geistesstörung zur Folge, so wird der Thäter mit Einschliefsung von dreifsig Monaten bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eintritt, von fünf bis zu zwölf Jahren bestraft.

Art. 387. Die im vorangehenden Artikel bestimmten Strafen werden um ein Drittel erhöht:

1. wenn das Verlassen an einsamem Ort erfolgt;
2. wenn das Verbrechen seitens der Eltern an ehelichen oder unehelichen anerkannten oder gesetzlich hiefür erklärten Kindern oder aber seitens eines Adoptierenden an Adoptivkindern oder umgekehrt begangen ist.

Art. 388. Begeht der Thäter das in den vorangehenden Artikeln vorgesehene Verbrechen an einem noch nicht in die Personenstandsregister eingetragenen Kinde innerhalb der ersten fünf Tage seit der Geburt zur Rettung der eignen Ehre oder der Ehre der Ehefrau oder der Mutter, der Deszendentin, der Adoptivtochter oder der Schwester, so wird die Strafe um ein Sechstel bis um ein Drittel herabgesetzt und an Stelle von Einschliefsung Gefängnis gesetzt.

Art. 389. Wer ein noch nicht sieben Jahre altes Kind oder eine andre wegen Geistes- oder Körperkrankheit für sich selbst zu sorgen unfähige Person verlassen oder verirrt findet und der Obrigkeit oder den Beamten derselben sofortige Anzeige zu machen unterläfst, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Lire bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer eine verwundete oder sonst in Gefahr befindliche Person oder einen menschlichen leblosen oder leblos scheinenden Körper findet und, wo dies ihn selbst keinem Nachteil oder Gefahr aussetzt, die nötige Hilfe zu gewähren oder der Obrigkeit oder den Beamten derselben sofortige Anzeige zu machen unterläfst.

Kapitel VI.

Mifsbrauch der Zucht- oder Strafmittel und Mifshandlung in der Familie oder von Kindern.

Art. 390. Wer durch Mifsbrauch der Zucht- oder Strafmittel die Gesundheit einer Person schädigt oder gefährdet, welche seiner Autorität unterworfen oder ihm aus Gründen der Erziehung, des Unterrichtes, der Pflege, Aufsicht oder Bewachung oder zu Ausübung eines Berufs oder

Gewerbes anvertraut ist, wird mit Gefängnis bis zu achtzehn Monaten bestraft.

Art. 391. Wer aufser den im vorangehenden Artikel bezeichneten Fällen Familienangehörige oder ein noch nicht zwölf Jahre altes Kind mifshandelt, wird mit Einschliefsung bis zu dreifsig Monaten bestraft.

Sind die Mifshandlungen an einem Deszendenten oder Aszendenten oder in gerader Linie Verschwägerten begangen, so ist die Strafe Einschliefsung von einem bis zu fünf Jahren.

Sind die Mifshandlungen an dem Ehegatten begangen, so tritt Verfolgung nur auf Antrag und, ist derselbe minderjährig, auch auf Antrag derer ein, welche über ihn väterliche Gewalt oder vormundschaftliche Autorität hätten, wenn er nicht verheiratet wäre.

Art. 392. In den Fällen der vorangehenden Artikeln kann der Richter erklären, dafs die Verurteilung für den Aszendenten den Verlust jedes kraft der väterlichen Gewalt ihm an der Person und an dem Vermögen des Deszendenten, zu dessen Nachteil er das Verbrechen beging, zustehenden Rechtes und für den Vormund Entfernung von der Vormundschaft und Ausschliefsung von jedem andern vormundschaftlichen Amte zur Wirkung habe.

Kapitel VII.

Verleumdung und Beleidigung.

Art. 393. Wer im Verkehr mit mehreren vereinten oder auch getrennten Personen einer Person eine bestimmte Handlung beimifst, welche dieselbe der Verachtung oder dem öffentlichen Hafs auszusetzen oder die Ehre oder den Leumund derselben zu verletzen geeignet ist, wird mit Einschliefsung von drei bis zu dreifsig Monaten und mit Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Lire bestraft.

Ist das Verbrechen in einer öffentlichen Urkunde oder durch Verbreitung oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder Abbildungen oder ein andres Veröffentlichungsmittel begangen, so ist die Strafe Einschliefsung von einem bis zu fünf Jahren und Geldstrafe von mindestens eintausend Lire.

Art. 394. Wer sich des im vorangehenden Artikel vorgesehenen Verbrechens schuldig machte, wird nicht zum Beweise der Wahrheit oder Notorietät der der beleidigten Person beigemessenen Handlung behufs seiner Entlastung zugelassen.

Zugelassen wird jedoch dieser Beweis:

1. wenn die beleidigte Person ein öffentlicher Beamter ist und die ihm beigemessene Handlung sich auf die Ausübung seiner Funktionen bezieht, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 194 und 198;
2. wenn wegen der der beleidigten Person beigemessenen Handlung ein Strafverfahren noch schwebt oder eingeleitet wird;
3. wenn der Beleidigte formell fordert, dafs die Beurteilung sich auch auf Feststellung der Wahrheit oder Unwahrheit der ihm beigemessenen Handlung erstrecke.

Wurde die Handlung als wahr erwiesen oder die beleidigte Person wegen derselben im Verfolg verurteilt, so bleibt der Urheber der Beschuldigung straflos, falls nicht die Form der Äufserung an sich das im folgenden Artikel vorgesehene Verbrechen darstellt.

Art. 395. Wer im Verkehr mit mehreren vereinten oder auch getrennten Personen in irgend einer Weise die Ehre, den Leumund oder den guten Ruf einer Person angreift, wird mit Gefängnis bis zu fünfzehn Tagen oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Lire bestraft.

Ist die Handlung in Gegenwart des Beleidigten, auch wenn derselbe allein ist, oder durch ein an ihn gerichtetes Schriftstück oder aber öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Monat oder Geldstrafe bis zu fünfhundert Lire und, wo Gegenwart des Beleidigten und öffentliche Begehung zusammentreffen, Gefängnis bis zu zwei Monaten oder Geldstrafe bis zu eintausend Lire.

Wurde die Handlung in einer der im Absatz des Art. 393 bezeichneten Formen begangen, so ist die Strafe Gefängnis von einem bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe von dreihundert bis dreitausend Lire.

Art. 396. Ist das im vorangehenden Artikel vorgesehene Verbrechen gegen eine rechtmäfsig mit einem öffentlichen Dienst bekleidete Person in Gegenwart derselben und aus Anlafs ihres Dienstes begangen, so trifft den Schuldigen Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu eintausend fünfhundert Lire und, wenn die Beleidigung öffentlich erfolgte, Gefängnis bis zu vier Monaten oder Geldstrafe von fünfzig bis zu zweitausend Lire.

Art. 397. War in den Fällen der beiden vorangehenden Artikel der Beleidigte die bestimmende und ungerechtfertigte Ursache der Handlung, so wird die Strafe um ein bis zwei Drittel herabgesetzt und kann der Richter bei gegenseitigen Beleidigungen nach Umständen die Parteien oder eine derselben straffrei erklären.

Nicht strafbar ist, wer durch persönliche Vergewaltigung zur Beleidigung hingerissen wurde.

Art. 398. Verfolgung tritt nicht ein für Beleidigungen, welche in den seitens der Parteien oder ihrer Sachwalter vor Gericht im Prozesse über den Streitpunkt vorgelegten Schriftstücken oder gehaltenen Reden enthalten sind; doch kann der Richter, abgesehen von den gesetzlich bestimmten Disziplinarmafsregeln, beim Spruch in der Sache die gänzliche oder teilweise Unterdrückung der beleidigenden Schriftstücke anordnen und auf Antrag des Beleidigten diesem eine Geldentschädigung zusprechen.

Art. 399. Bei Verurteilung wegen eines der in diesem Kapitel vorgesehenen Verbrechen verfügt der Richter die Einziehung und Unterdrückung der Schriften, Abbildungen oder andern Mittel, mit denen das Verbrechen begangen wurde, und geschieht dies bei Schriftstücken, wo dies unausführbar ist, durch Vermerk des Urtels auf denselben.

Auf Antrag des Beleidigten wird das verurteilende Erkenntnis auf Kosten des Verurteilten ein- oder zwei mal in höchstens drei darin bezeichneten Blättern veröffentlicht.

Art. 400. Wegen der in diesem Kapitel vorgesehenen Verbrechen tritt Verfolgung nur auf Antrag ein.

Stirbt die beleidigte Partei vor Stellung des Antrags oder war das Verbrechen gegen das Andenken eines Verstorbenen begangen, so können der Ehegatte, Aszendenten, Deszendenten, Brüder, Schwestern, Söhne desselben, in gerader Linie Verschwägerte und unmittelbare Erben Antrag stellen.

Bei Beleidigung einer richterlichen, politischen oder verwaltenden Körperschaft oder eines Vertreters derselben tritt Verfolgung nur auf Genehmigung der Körperschaft oder ihres Amtsvorgesetzten bei einer nicht kollegialen Körperschaft ein.

Art. 401. Die Strafklage für die in diesem Kapitel vorgesehenen Verbrechen verjährt in den Fällen des Art. 393 in einem Jahr und in den Fällen der Artikel 395 und 396 in drei Monaten.

Titel X.

Verbrechen gegen das Eigentum.

Kapitel I.

Diebstahl.

Art. 402. Wer sich einer fremden beweglichen Sache in gewinnsüchtiger Absicht bemächtigt, indem er dieselbe von dem Ort, wo er sie findet, ohne die Einwilligung dessen, dem sie gehört, wegnimmt, wird mit Einschliefsung bis zu drei Jahren bestraft.

Das Verbrechen wird auch an Sachen einer noch nicht angetretenen Erbschaft und seitens des Miteigentümers, Gesellschafters oder Miterben an ihnen gemeinsamen oder von ihm nicht besessenen Sachen der ungeteilten Erbschaft begangen.

Die Quantität des Gestohlenen bemifst sich unter Abzug des dem Schuldigen gehörigen Teils.

Art. 403. Das im vorangehenden Artikel vorgesehene Verbrechen wird mit Einschliefsung von drei Monaten bis zu vier Jahren bestraft, wenn die Handlung begangen ist:

1. in Amtsräumlichkeiten, Archiven oder öffentlichen Anstalten an darin verwahrten oder sonst zu gemeinnützigem Gebrauch bestimmten Sachen;
2. in Friedhöfen, Grüften oder Gräbern an Sachen des Schmuckes oder Schutzes oder an Sachen, welche bei den Leichen liegen oder mit ihnen bestattet sind;
3. an Sachen, welche dem Kultus dienen oder für ihn bestimmt sind, an den der Ausübung desselben gewidmeten oder anstofsenden und zu ihrer Verwahrung bestimmten Örtlichkeiten;
4. mit List an einer Person an einem öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Ort;
5. an Gegenständen oder Geld von Reisenden in jeder Art von Fahrzeugen zu Land oder Wasser oder auf den Stationen oder Stapelplätzen öffentlicher Transportunternehmen;

6. an Tieren an Orten ihrer Aufzucht oder an notwendig auf freiem Felde gelassenen Tieren, rücksichtlich derer die Bestimmung der Nr. 12 des nachfolgenden Artikels unanwendbar ist;
7. an Holz in den Holzschlägen der Wälder oder Gewächsen in Pflanzschulen oder in abgetrennten und notwendigerweise auf freiem Felde gelassenen Bodenerzeugnissen;
8. an gewöhnlich oder bestimmungsgemäfs der öffentlichen Treue überlassenen Gegenständen.

Art. 404. Für das in Art. 402 vorgesehene Verbrechen tritt Einschliefsung von einem bis zu sechs Jahren ein:

1. wenn die Handlung begangen wurde unter Mifsbrauch des aus gegenseitigen Beziehungen eines Amtes, einer Arbeitsleistung oder eines auch nur zeitweiligen Zusammenwohnens sich ergebenden Vertrauens zwischen dem Bestohlenen und dem Thäter an den zufolge solcher Beziehungen der Treue des letzteren anvertrauten oder überlassenen Sachen:
2. wenn die Handlung unter Benutzung der aus Unglücksfällen, Unfällen, öffentlicher Aufregung oder besonderem Mifsgeschick des Bestohlenen sich ergebenden günstigen Gelegenheit begangen wurde;
3. wenn der Thäter, nicht mit dem Bestohlenen zusammen lebend, die Handlung zur Nachtzeit in einem Gebäude oder einem andern zur Wohnung bestimmten Raume begeht;
4. wenn der Thäter, um die Handlung zu begehen oder die gestohlene Sache fortzuschaffen, zum Schutz von Personen oder Eigentum gesetzte feste Schutzvorrichtungen zerstört, niederreifst, zerbricht oder zertrümmert, mag dies auch nicht am Ort der Handlung erfolgen;
5. wenn der Thäter, um die Handlung zu begehen oder die gestohlene Sache fortzuschaffen, unter Verwendung falscher Schlüssel oder anderer Instrumente oder auch des richtigen, vom Eigentümer verlorenen oder ihm entzogenen oder widerrechtlich erlangten oder zurückbehaltenen Schlüssels Schlösser eröffnet;
6. wenn der Thäter, um die Handlung zu begehen oder die gestohlene Sache fortzuschaffen, in das Gebäude oder den umschlossenen Raum auf einem nicht zum gewöhnlichen Durchgang von Personen bestimmten Wege eindringt oder daraus sich entfernt, indem er nur mit künstlichen Mitteln oder persönlicher Geschicklichkeit überwindbare Hindernisse oder Schutzwehren überwindet;
7. wenn die Handlung unter Verletzung der von einem öffentlichen Beamten kraft gesetzlicher Vorschrift oder auf Befehl der Obrigkeit angelegten Siegel begangen ist;
8. wenn die Handlung seitens einer verkleideten Person begangen ist;
9. wenn die Handlung von drei oder mehr Personen gemeinschaftlich begangen ist;

10. wenn die Handlung unter Vorschützung der Eigenschaft eines öffentlichen Beamten begangen ist;
11. wenn die gestohlene Sache offensichtlich eine der zu öffentlicher Verteidigung oder öffentlichem Schutz vor Unglücksfällen bestimmte ist;
12. wenn die Handlung an Vieh in Heerden oder an Grofsvieh, wenn auch nicht in Heerden, auf der Weide oder im freien Felde oder aber in den Ställen oder in Einzäunungen, welche nicht unmittelbare Pertinenzen eines bewohnten Hauses bilden, begangen ist.

Treffen mehr als einer der unter verschiedenen Nummern dieses Artikels vorgesehenen Umstände zusammen, so tritt Einschliefsung von zwei bis zu acht Jahren ein.

Art. 405. Wer ohne Einwilligung der dazu Berechtigten auf fremdem, noch nicht völlig von der Ernte befreitem Grund und Boden Ähren oder Weintrauben liest, wird auf Antrag mit Geldstrafe bis zu fünfzig Lire und im Fall des Rückfalls in dasselbe Verbrechen mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft.

Kapitel II.

Raub, Erpressung und Erpressung von Lösegeld.

Art. 406. Wer mit Gewalt oder Drohung schwerer Nachteile für die Person oder das Vermögen den Inhaber oder eine andre am Ort der Handlung gegenwärtige Person zur Herausgabe einer beweglichen Sache oder zur Duldung der Wegnahme derselben zwingt, wird mit Einschliefsung von drei bis zu zehn Jahren bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer im Augenblick der Bemächtigung der fremden beweglichen Sache oder unmittelbar darauf, gegen die beraubte oder an den Ort der Handlung geeilte Person solche Gewalt oder Drohung anwendet, um die Handlung zu begehen oder die gestohlene Sache fortzuschaffen, oder sich oder einer andern am Verbrechen beteiligten Person Straflosigkeit zu sichern.

Ist die Gewalt lediglich darauf gerichtet, die Sache der Person aus der Hand oder hinter ihrem Rücken wegzunehmen, so tritt Einschliefsung von einem bis zu fünf Jahren ein.

Art. 407. Wer mit Gewalt oder Drohung schwerer Nachteile für die Person oder das Vermögen jemanden zwingt, zu seinem oder fremdem Nachteil eine irgend rechtlich erhebliche Urkunde herauszugeben, zu unterschreiben oder zu vernichten, wird mit Einschliefsung von drei bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 408. Ist eine der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Handlungen unter Drohung gegen das Leben mit Waffen oder seitens mehrerer Personen, von denen auch nur eine offensichtlich bewaffnet ist, oder seitens mehrerer verkleideter Personen oder aber mittels Beschränkung der persönlichen Freiheit begangen, so tritt Einschliefsung von fünf bis zu fünfzehn Jahren ein.

Art. 409. Wer in irgend einer Weise die Befürchtung schwerer Nachteile für die Person, die Ehre oder das Vermögen einjagend oder den Befehl einer Behörde vorgebend jemanden zwingt, Geld, Sachen oder irgend rechtlich erhebliche Urkunden ihm zu senden, zu hinterlegen oder zur Verfügung zu stellen, wird mit Einschliefsung von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 410. Wer eine Person der Freiheit beraubt, um von ihr oder andern als Preis der Freilassung Geld, Sachen oder irgend rechtlich erhebliche Urkunden zu seinen Gunsten oder zu Gunsten andrer bezeichneter Personen zu erlangen, wird, auch wenn er diese Absicht nicht erreicht, mit Einschliefsung von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Art. 411. Wer aufser den in Art. 64 vorgesehenen Fällen, ohne der Obrigkeit vorher davon Anzeige zu machen, schriftliche oder mündliche Mitteilungen oder Botschaften zur Erzielung des im vorangehenden Artikel vorgesehenen Verbrechens ausrichtet, wird mit Einschliefsung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 412. Mit den Strafen für die in den Artikeln 406—410 vorgesehenen Verbrechen wird stets Stellung unter Polizeiaufsicht verbunden.

Kapitel III.

Betrug und andre Betrügereien.

Art. 413. Wer durch listige Kunstgriffe oder Vorspiegelungen, welche geeignet sind, den fremden guten Glauben zu täuschen oder zu hintergehen, jemanden in Irrtum versetzt und dadurch sich oder Dritten einen rechtswidrigen Vorteil zum Nachteil des andern verschafft, wird mit Einschliefsung bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe über einhundert Lire bestraft.

Einschliefsung von einem bis zu fünf Jahren tritt ein, wenn das Verbrechen begangen ist:

1. seitens eines Advokaten, Bevollmächtigten oder Verwalters in Ausübung ihrer Funktionen;
2. zum Nachteil einer öffentlichen Verwaltung oder eines Instituts der öffentlichen Wohlthätigkeit;
3. unter dem Vorwand, jemanden vom Militärdienst befreien zu lassen.

Art. 414. Wer in der Absicht, sich oder Dritten die Unfallversicherungssumme oder einen andern rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, mit irgend einem Mittel ihm gehörige Sachen zerstört, vernichtet oder beschädigt, wird mit Einschliefsung bis zu einem Jahr und, wenn er seinen Zweck erreicht, gemäfs den Bestimmungen des vorangehenden Artikels bestraft.

Art. 415. Wer zu eignem oder fremdem Vorteil die Bedürfnisse, Leidenschaften oder Unerfahrenheit eines Minderjährigen, Interdizierten oder mundtodt Erklärten mifsbraucht und denselben eine irgend rechtlich erhebliche Urkunde zum Nachteil desselben oder andrer unterschreiben läfst, wird ungeachtet der aus der persönlichen Unfähigkeit folgenden

Nichtigkeit mit Einschliefsung von einem bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe über dreihundert Lire bestraft.

Art. 416. Wer in gewinnsüchtiger Absicht einen Staatsangehörigen zur Auswanderung verleitet, indem er ihn durch Anführung unzutreffender Thatsachen oder durch Erstattung falscher Berichte täuscht, wird mit Einschliefsung von einem bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe von mindestens fünfhundert Lire bestraft.

Kapitel IV.

Widerrechtliche Zueignung.

Art. 417. Wer sich eine fremde Sache zueignet, welche ihm aus irgend einem zur Rückgabe oder zu bestimmtem Gebrauch verpflichtenden Grunde anvertraut oder übergeben ist, indem er dieselbe zu seinem Vorteil oder dem eines Dritten verwendet, wird auf Antrag mit Einschliefsung bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe über einhundert Lire bestraft.

Art. 418. Wer auf ein in Blanko ausgestelltes, ihm mit der Verpflichtung zur Rückgabe oder zu bestimmtem Gebrauch anvertrautes Papier unter Mifsbrauch desselben zum Nachteil des Ausstellers eine irgend rechtserhebliche urkundliche Erklärung schreibt oder schreiben läfst, wird auf Antrag mit Einschliefsung von drei Monaten bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von mindestens dreihundert Lire bestraft.

War ihm das Papier nicht anvertraut, so kommen die Bestimmungen der Kapitel III und IV des Titels VI zur Anwendung.

Art. 419. Einschliefsung von einem bis zu fünf Jahren und Verfolgung von Amtswegen tritt ein, wenn das in den vorangehenden Artikeln vorgesehene Verbrechen an Sachen begangen ist, welche aus Anlafs des Berufs, der Industrie, des Handels, der Hauswirtschaft, des Amtes, des Dienstes oder notwendiger Hinterlegung anvertraut oder übergeben sind.

Art. 420. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend Lire wird auf Antrag bestraft:

1. wer von andern verlorene Sachen findet und sich dieselben ohne Beobachtung der Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes über Eigentumserwerb an gefundenen Sachen zueignet;
2. wer sich an einem gefundenen Schatz ganz oder teilweis die dem Grundeigentümer gehörige Quote zueignet;
3. wer sich fremde Sachen zueignet, in deren Besitz er zufolge eines Irrtums oder Zufalls gekommen ist.

Kannte der Thäter den Eigentümer der Sache, die er sich zueignete, so kommt Einschliefsung bis zu zwei Jahren zur Anwendung.

Kapitel V.

Hehlerei.

Art. 421. Wer aufser dem in Art. 225 vorgesehenen Fall von einem Verbrechen herrührendes Geld oder Gegenstände erwirbt, annimmt oder verbirgt oder sich in irgend einer Weise behufs Bewirkung des Ankaufs, der Annahme oder Verbergung derselben, ohne bei dem Verbrechen selbst

beteiligt gewesen zu sein, einmischt, wird mit Einschliefsung bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu eintausend Lire bestraft.

Rühren das Geld oder die Gegenstände von einem mit mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen her, so wird der Hehler mit Einschliefsung von einem bis zu vier Jahren und mit Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Lire bestraft.

In diesen beiden Fällen darf die Einschliefsung nicht die Hälfte der für das Verbrechen, von dem die Gegenstände herrühren, angedrohten Strafe übersteigen und wird behufs Bestimmung des Mafses einer Geldstrafe die in Art. 19 bestimmte Gleichung beachtet.

Bei gewohnheitsmäfsiger Hehlerei beträgt die Einschliefsung im Fall des ersten Teils dieses Artikels drei bis sieben Jahre und in dem im ersten Absatz vorgesehenen Fall fünf bis zehn Jahre, womit stets Geldstrafe von dreihundert bis dreitausend Lire verbunden wird.

Kapitel VI.
Unrechtmäfsige Besitznahme.

Art. 422. Wer, um sich eine fremde unbewegliche Sache ganz oder teilweis zuzueignen oder daraus Vorteil zu ziehen, deren Grenzzeichen entfernt oder fälscht, wird mit Einschliefsung bis zu dreifsig Monaten und mit Geldstrafe von fünfzig bis zu dreitausend Lire bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer öffentliche oder private Gewässer ableitet, um sich einen unrechtmäfsigen Vorteil zu verschaffen.

Ist die Handlung mit Gewalt oder Drohung gegen Personen oder seitens mehrerer bewaffneter Personen oder von mehr als zehn unbewaffneten Personen begangen, so tritt Einschliefsung von einem bis zu fünf Jahren und Geldstrafe von eintausend fünfhundert bis zu fünftausend Lire ein.

Art. 423. Wer mit Gewalt gegen Personen den fremden ruhigen Besitz von unbeweglichen Sachen stört, wird mit Einschliefsung bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe von einhundert bis zu zweitausend Lire bestraft.

Ist die Handlung von mehreren bewaffneten Personen oder von mehr als zehn unbewaffneten Personen begangen, so ist die Strafe Einschliefsung von einem bis zu drei Jahren oder Geldstrafe von zweitausend bis zu fünftausend Lire.

Kapitel VII.
Sachbeschädigung.

Art. 424. Wer fremde bewegliche oder unbewegliche Sachen zerstört, vernichtet, verdirbt oder in irgend einer Weise beschädigt, wird auf Antrag mit Einschliefsung oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Lire bestraft.

Einschliefsung von einem Monat bis zu drei Jahren und Geldstrafe bis zu dreitausend Lire sowie Verfolgung von Amtswegen tritt ein, wenn die Handlung begangen ist:

1. aus Rache gegen einen öffentlichen Beamten aus Anlafs seiner Funktionen;

2. mit Gewalt gegen Personen oder mit einem der in den No. 4 und 5 des Art. 404 bezeichneten Mittel;
3. an öffentlichen oder zu öffentlichem Gebrauch, zu öffentlichem Nutzen oder Ausübung eines Kultus bestimmten Gebäuden oder aber an Gebäuden oder Brücken der in Art. 305 bezeichneten Art oder an öffentlichen Denkmälern, Friedhöfen oder deren Dependenzen;
4. an Dämmen, Schutzwehren oder andern zu öffentlicher Abwehr von Unfällen bestimmten Bauten oder aber an zu öffentlichem Dienst bestimmten Apparaten oder Signalen;
5. an Kanälen, Schleusen oder andern zur Bewässerung bestimmten Bauten;
6. an Rebenpflanzungen, Fruchtbäumen oder Fruchthainen.

Art. 425. Ist die im vorangehenden Artikel vorgesehene Handlung bei Gelegenheit der Gewalt oder des Widerstandes gegen die Obrigkeit oder von zehn oder mehr Personen gemeinschaftlich begangen, so werden alle bei dem Verbrechen beteiligten Personen unter Verfolgung von Amtswegen im Fall des ersten Teils mit Einschliefsung oder mit Gefängnis bis zu acht Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausend Lire und in den im Absatz vorgesehenen Fällen mit Einschliefsung von zwei Monaten bis zu vier Jahren und mit Geldstrafe bis zu viertausend Lire bestraft.

Art. 426. Wer ein fremdes Grundstück beschädigt, indem er unberechtigterweise Tiere darauf treibt oder zurückläfst, wird gemäfs den Bestimmungen des Art. 424 bestraft.

Wer ohne das Grundstück zu beschädigen, unbefugt Tiere darauf treibt oder weiden läfst, wird auf Antrag mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Lire bestraft.

Art. 427. Wer unbefugterweise ein fremdes von einem Graben, einer lebendigen Hecke oder festem Zaune umschlossenes Grundstück betritt, wird auf Antrag mit Geldstrafe bis zu fünfzig Lire und im Fall des Rückfalls in dasselbe Verbrechen mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft.

Art. 428. Wer auf fremdem Grund und Boden jagt, trotzdem der Eigentümer in der gesetzlich bestimmten Form dies verboten hat und ein solches Verbot offenkundig machende Zeichen vorhanden sind, wird auf Antrag mit Geldstrafe bis zu fünfzig Lire und im Fall des Rückfalls in dasselbe Verbrechen mit Gefängnis bis zu fünfzehn Tagen bestraft.

Art. 429. Wer ohne Not fremde Tiere tötet oder sonst unbrauchbar macht, wird auf Antrag mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausend Lire bestraft.

Ist der Schaden gering, so kann lediglich Geldstrafe bis zu dreihundert Lire verhängt werden.

Ist das Tier nur beschädigt, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Monat oder Geldstrafe bis zu dreihundert Lire.

Straflos bleibt, wer die Handlung an Geflügel begeht, das auf ihm gehörigen Grundstücken in dem Augenblick der Schadenszufügung betroffen wird.

Art. 430. Wer aufser den in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Fällen fremde bewegliche oder unbewegliche Sachen verunstaltet oder beschmutzt, wird auf Antrag mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Lire bestraft.

Trifft einer der in Art. 425 bezeichneten Umstände damit zusammen, so tritt Einschliefsung bis zu drei Monaten hinzu und Verfolgung von Amtswegen ein.

Kapitel VIII.

Den vorangehenden Kapiteln gemeinsame Bestimmungen.

Art. 431. Bei den in diesem Titel vorgesehenen Verbrechen kann der Richter, wenn der Wert der Sache, welche das Objekt des Verbrechens bildete, oder der dem angerichteten Schaden entsprechende sehr bedeutend ist, die Strafe um die Hälfte erhöhen, wenn er gering ist, um die Hälfte herabsetzen, und wenn er sehr gering ist, bis auf ein Drittel ermäfsigen.

Für die Wertsbestimmung wird Rücksicht auf den Wert genommen, den die Sache hatte, und auf den im Augenblick des Verbrechens angerichteten Schaden und nicht auf den von dem Thäter erzielten Vorteil.

Obige Strafherabsetzungen kommen bei Rückfall in ein Verbrechen derselben Art nicht zur Anwendung, noch auch bei den in Kapitel II dieses Titels vorgesehenen Verbrechen.

Art. 432. Gibt in den Fällen der in Kapitel I, III, IV und V dieses Titels und in den Artikeln 424 1. Teil und Art. 426 und 429 vorgesehenen Verbrechen der Thäter vor jedem gerichtlichen Verfahren gegen ihn das Weggenommene zurück oder entschädigt er, wo die Zurückgabe nach der Natur der Handlung oder aus andern Umständen unmöglich ist, den Bestohlenen oder Beschädigten vollständig, so wird die Strafe um ein bis zwei Drittel herabgesetzt.

Die Strafe wird um ein Sechstel bis ein Drittel herabgesetzt, wenn die Zurückgabe oder Entschädigung während des Verfahrens, doch vor Verweisung zur Urteilsfällung erfolgt.

Art. 433. Wegen der in Kapitel I, III, IV und V dieses Titels und in den Artikeln 424 1. Teil und Art. 426 und 429 vorgesehenen Handlungen tritt Verfolgung nicht ein gegen denjenigen, welcher sie begangen hat zum Nachteil

1. des nicht gesetzlich separierten Ehegatten;
2. eines Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, des Adoptivvaters oder der Adoptivmutter oder des Adoptivsohnes;
3. eines mit ihm in Familie lebenden Bruders oder einer Schwester.

Ist die Handlung zum Nachteil des gesetzlich separierten Ehegatten oder eines mit dem Thäter nicht in Familie lebenden Bruders oder Schwester oder eines mit dem Thäter in Familie lebenden Onkels oder Neffen oder Verschwägerten im zweiten Grade begangen, so tritt Verfolgung nur auf Antrag ein und wird die Strafe um ein Drittel herabgesetzt.

Drittes Buch.

Übertretungen im besondern.

Titel I.

Übertretungen betreffend die öffentliche Ordnung.

Kapitel I.

Verweigerung des Gehorsams gegen die Obrigkeit.

Art. 434. Wer einen von der zuständigen Obrigkeit gesetzmäfsig erlassenen Befehl übertritt oder aber eine von dieser aus Gründen der Rechtspflege oder der öffentlichen Sicherheit gesetzmäfsig erlassene Verfügung nicht beachtet, wird mit Haft bis zu einem Monat oder mit Bufse von zwanzig bis zu dreihundert Lire bestraft.

Art. 435. Wer bei Gelegenheit eines Aufruhrs oder Notstandes oder bei Ergreifung auf frischer That ohne rechtmäfsigen Grund eigne Hilfe oder Dienste zu leisten verweigert oder aber die von ihm seitens eines öffentlichen Beamten in Ausübung seiner Funktionen erforderten Berichte oder Angaben zu machen verweigert, wird mit Bufse bis zu fünfzig Lire und, wenn er lügnerische Berichte oder Angaben macht, mit Bufse von einhundert bis zu fünfhundert Lire bestraft.

Art. 436. Wer einem öffentlichen Beamten in Ausübung seiner Funktionen seinen Taufnamen, Zunamen, Stand oder Beruf, Geburts- oder Wohnort oder andre persönliche Eigenschaften anzugeben sich weigert, wird mit Bufse bis zu fünfzig Lire und, wenn er lügnerische Angaben macht, mit Bufse von fünfzig bis zu dreihundert Lire bestraft.

Art. 437. Wer gegen das gesetzmäfsige Verbot der zuständigen Obrigkeit religiöse Ceremonieen aufserhalb der für den Kultus bestimmten Örtlichkeiten oder aber religiöse oder zivile Prozessionen auf öffentlichen Plätzen oder Strafsen veranlafst oder leitet, wird mit Bufse bis zu einhundert Lire und, wenn die Handlung öffentliche Ruhestörung verursacht, mit Haft bis zu einem Monat und mit Bufse von fünfzig bis zu dreihundert Lire bestraft.

Art. 438. Der Kultusdiener, welcher äufsere Kultusfunktionen entgegen den gesetzmäfsig erlassenen Verfügungen der zuständigen Obrigkeit vornimmt, wird mit Haft bis zu drei Monaten und mit Bufse von fünfzig bis zu eintausend fünfhundert Lire bestraft.

Kapitel II.

Unterlassen der Berichterstattung.

Art. 439. Der Arzt, der Wundarzt, die Hebamme oder sonstige Sanitätsbeamte, welcher in Fällen, die ein Verbrechen gegen die Person darstellen können, Berufshilfe geleistet hat und darüber der Gerichts- oder Polizeibehörde zu berichten unterläfst oder zögert, wird, falls nicht die Berichterstattung die unterstützte Person einem Strafverfahren aussetzt, mit Bufse bis zu fünfzig Lire bestraft.

Kapitel III.

Übertretungen betreffend das Münzwesen.

Art. 440. Wer Geldstücke im Gesamtwert von über zehn Lire als echt empfangen hat, später aber als nachgemacht oder verfälscht erkennt und dieselben nicht binnen drei Tagen möglichst unter Angabe ihrer Herkunft der Obrigkeit abliefert, wird mit Bufse bis zu dreihundert Lire bestraft.

Art. 441. Wer Geldstücke, welche im Staat gesetzlichen Kurs haben, zu ihrem Wert anzunehmen sich weigert, wird mit Bufse bis zu fünfzig Lire bestraft.

Kapitel IV.

Übertretungen betreffend die Ausübung des Buchdruckgewerbes, die Verbreitung von Druckwerken und den Anschlag.

Art. 442. Wer das Gewerbe der Typographie, Lithographie oder ein sonstiges Gewerbe der Reproduktion in vielfachen Exemplaren mit mechanischen oder chemischen Mitteln betreibt, ohne die Vorschriften des Gesetzes zu beobachten, wird mit Bufse von einhundert bis zu eintausend fünfhundert Lire bestraft.

Art. 443. Wer an einem öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Orte Drucksachen, Zeichnungen oder Schriftstücke ohne Erlaubnis der Behörde, wo solche gesetzlich gefordert ist, verkauft oder verteilt, wird mit Bufse bis zu fünfzig Lire bestraft.

Handelt es sich um Drucksachen oder Zeichnungen, deren Beschlagnahme die Behörde befohlen hat, so ist die Strafe Haft bis zu einem Monat und Bufse von fünfzig bis zu fünfhundert Lire.

Art. 444. Wer bei Verkauf oder Verteilung von Drucksachen, Zeichnungen oder Schriftstücken an einem öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Orte Nachrichten verkündet oder ausschreit, durch welche die öffentliche Ruhe oder die Ruhe von Personen gestört werden kann, wird mit Bufse bis zu zweihundert Lire und, wenn die Nachrichten falsch oder erdichtet sind, mit Bufse von einhundert bis zu dreihundert Lire oder mit Haft bis zu einem Monat bestraft.

Art. 445. Wer ohne Erlaubnis der Obrigkeit oder aber aufserhalb der Orte, an welchen der Anschlag erlaubt ist, Drucksachen, Zeichnungen oder Schriftstücke anschlägt oder anschlagen läfst, wird mit Bufse bis zu fünfzig Lire bestraft.

Art. 446. Wer auf Anordnung der Obrigkeit angeschlagene Drucksachen, Zeichnungen oder Schriftstücke abreifst, zerreifst oder sonst unbrauchbar macht, wird mit Bufse bis zu einhundert Lire und, wenn er dies zur Verhöhnung der Obrigkeit thut, mit Haft bis zu fünfzehn Tagen bestraft.

Handelt es sich um Drucksachen, Zeichnungen oder Schriftstücke, die auf Veranlassung von Privaten an den durch Gesetz oder durch die Obrigkeit zugelassenen Orten angeschlagen sind und ist die Handlung

vor dem dem Anschlag nachfolgenden Tag begangen, so ist die Strafe Bufse bis zu fünfzig Lire.

Kapitel V.
Übertretungen betreffend die Schauspiele und die öffentlichen Anstalten und Betriebe.

Art. 447. Wer öffentlich Schauspiels- oder Gesellschaftslokale ohne Beobachtung der von der Obrigkeit zur Sicherung der öffentlichen Wohlfahrt erlassenen Vorschriften eröffnet oder offen hält, wird mit Haft bis zu einem Monat und mit Bufse und im Fall des Rückfalls in dieselbe strafbare Handlung mit Bufse von mindestens dreihundert Lire bestraft.

Art. 448. Wer ohne Erlaubnis der Obrigkeit Schauspiele oder Unterhaltungen irgend einer Art an einem öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Ort veranstaltet, wird mit Bufse von zehn bis zu hundert Lire und, wenn dies gegen das Verbot der Obrigkeit geschah, mit Haft bis zu fünfzehn Tagen und mit Bufse von fünfzig bis zu dreihundert Lire bestraft.

Art. 449. Wer Geschäftslokale oder öffentliche Anstalten oder Betriebe, für welche eine Erlaubnis der Obrigkeit notwendig ist, ohne diese vorher erhalten zu haben, eröffnet, wird mit Bufse bis zu dreihundert Lire bestraft, womit im Fall des Rückfalls in dieselbe strafbare Handlung Haft bis zu einem Monat verbunden wird.

War die Erlaubnis verweigert worden, so ist die Strafe Bufse bis zu fünfhundert Lire, womit im Fall des Rückfalls in dieselbe strafbare Handlung Haft bis zu drei Monaten verbunden wird.

Art. 450. Der Besitzer oder Leiter einer Agentur oder einer der im vorangehenden Artikel bezeichneten Anstalten oder Betriebe, welcher die durch Gesetz oder durch die Obrigkeit gegebenen Vorschriften nicht beobachtet, wird mit Bufse bis zu fünfzig Lire bestraft, womit im Fall des Rückfalls in dieselbe strafbare Handlung Haft bis zu fünfzehn Tagen und Enthebung von Ausübung des Berufs oder Gewerbes bis zu einem Monat verbunden wird.

Art. 451. Wer jemanden gegen Entgelt in Wohnung oder Kost oder Verpflegung nimmt, ohne zu beobachten, was gesetzlich rücksichtlich der Verpflichtung zu Registerführung, Angaben oder Anzeigen an die Obrigkeit vorgeschrieben ist, wird mit Bufse bis zu fünfzig Lire und im Fall des Rückfalls in dieselbe strafbare Handlung mit Bufse von zwanzig bis zu zweihundert Lire bestraft.

Wird die Gewerbthätigkeit trotz Verbotes der Obrigkeit ausgeübt, so ist die Strafe Bufse bis zu einhundert Lire und im Fall des Rückfalls in dieselbe strafbare Handlung Bufse von fünfzig bis zu fünfhundert Lire.

Kapitel VI.
Anwerbungen ohne Erlaubnis der Obrigkeit.

Art. 452. Wer ohne Erlaubnis der Obrigkeit Anwerbungen vor nimmt, wird mit Haft bis zu einem Jahre oder mit Bufse von fünfzig bis zu eintausend Lire bestraft.

Kapitel VII.

Bettelei.

Art. 453. Wer arbeitsfähig ist und bettelnd betroffen wird, wird mit Haft bis zu fünf Tagen und bei Rückfall in dieselbe strafbare Handlung mit Haft bis zu einem Monat bestraft.

Gleiche Strafen kommen zur Anwendung gegen denjenigen, der arbeitsunfähig ist und bettelnd betroffen wird, ohne den gesetzlichen Vorschriften genügt zu haben.

Die Übertretung wird nicht durch den Vorwand oder die falsche Vorspiegelung, Personen Dienste zu leisten oder Waren zu verkaufen, ausgeschlossen.

Art. 454. Wer in bedrohlicher, belästigender oder nach Zeit, Ort, Mittel oder Person widerwärtiger Weise bettelt, wird mit Haft bis zu einem Monat und bei Rückfall in dieselbe strafbare Handlung mit Haft von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 455. Der Richter kann anordnen, dafs die in den vorangehenden Artikeln bestimmte Haft in einer der in Art. 22 vorgesehenen Weisen verbüfst werde.

Art. 456. Wer erlaubt, dafs eine seiner Gewalt unterworfene oder seiner Pflege oder Aufsicht anvertraute Person betteln geht oder dafs ein andrer sich derselben zum Betteln bedient, wird mit Haft bis zu zwei Monaten und mit Bufse bis zu dreihundert Lire und bei Rückfall in dieselbe strafbare Handlung mit Haft von zwei bis zu vier Monaten bestraft.

Kapitel VIII.

Störung der öffentlichen und privaten Ruhe.

Art. 457. Wer durch Lärm oder Geschrei, mifsbräuchliches Läuten von Glocken oder andrer Instrumente oder aber durch Ausübung lärmender Berufe oder Gewerbe entgegen den Bestimmungen des Gesetzes oder der Reglemente die Beschäftigungen oder die Ruhe der Bewohner oder die öffentlichen Vereinigungen stört, wird mit Bufse bis zu dreifsig Lire, bei Rückfall in dieselbe strafbare Handlung bis zu fünfzig Lire bestraft.

Ist die Handlung zur Nachtzeit nach elf Uhr begangen, so tritt Bufse von zwanzig bis zu fünfzig und bei Rückfall bis zu einhundert Lire ein.

Ist die Handlung geeignet, Befürchtungen im Publikum zu erregen, so kann mit der Bufse Haft bis zu einem Monat verbunden werden.

Art. 458. Wer öffentlich aus Mutwillen oder andrem tadelnswerten Beweggrund jemanden belästigt oder in seiner Ruhe stört, wird mit Bufse bis zu hundert Lire und mit Haft bis zu fünfzehn Tagen bestraft.

Kapitel IX.

Mifsbrauch fremder Leichtgläubigkeit.

Art. 459. Wer an einem öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Orte mittels irgend einer Betrügerei die Leichtgläubigkeit des

Volkes in möglicherweise andern Nachteil bringender oder die öffentliche Ordnung störender Form zu mifsbrauchen sucht, wird mit Haft bis zu fünfzehn Tagen und bei Rückfall in dieselbe strafbare Handlung bis zu einem Monat bestraft.

Titel II.

Übertretungen betreffend die öffentliche Unversehrtheit.

Kapitel I.

Übertretungen betreffend die Waffen und die explodierenden Stoffe.

Art. 460. Wer, ohne vorher der zuständigen Behörde davon Nachricht gegeben zu haben, eine Waffenfabrik errichtet oder eine den eignen Gebrauch übersteigende Menge von Waffen in das Staatsgebiet einführt, wird mit Haft bis zu drei Monaten oder mit Bufse von fünfzig bis zu eintausend Lire bestraft.

Art. 461. Wer ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde hinterlistige Waffen verfertigt oder in das Staatsgebiet einführt oder aber verkauft oder feilhält, wird mit Haft von mindestens sechs Monaten und mit Entziehung der Ausübung des Berufs oder Gewerbes bestraft.

Art. 462. Wer ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde Schiefspulver oder andre explodierende Stoffe verfertigt oder in das Staatsgebiet einführt, wird mit Haft bis zu drei Monaten und mit Bufse bis zu fünfhundert Lire bestraft.

Art. 463. Wer ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde Waffen verkauft oder feilhält, wo diese Erlaubnis gesetzlich vorgeschrieben ist, wird mit Haft bis zu einem Monat und mit Bufse von fünfzig bis zu fünfhundert Lire bestraft.

Art. 464. Wer ohne die Erlaubnis der zuständigen Behörde und aufserhalb seiner Wohnung oder der zugehörigen Räume Waffen trägt, für welche eine Erlaubnis gefordert ist, wird mit Haft bis zu einem Monat oder mit Bufse bis zu zweihundert Lire bestraft.

Die Strafe ist Haft:

1. bis zu vier Monaten, wenn die Waffe eine Pistole oder ein Revolver ist;
2. von einem Monat bis zu einem Jahr, wenn sie eine hinterlistige Waffe ist.

Art. 465. Die im vorangehenden Artikel bestimmten Strafen werden erhöht:

1. um ein Drittel, wenn die Waffe am Ort einer Versammlung oder Zusammenströmens von Menschen oder zur Nachtzeit an einem bewohnten Orte getragen wird oder der sie Tragende wegen Bettelei bestraft ist;
2. um ein Drittel bis zur Hälfte, wenn der sie Tragende wegen mit Gewalt gegen Personen oder Eigentum begangene Verbrechen oder aber wegen Gewalt oder Widerstandes gegen die

Obrigkeit bestraft ist oder unter Polizeiaufsicht steht, wobei stets Haftstrafe verhängt wird.

Art. 466. Mit Bufse bis zu einhundert Lire wird jeder bestraft, mag er auch einen Erlaubnisschein zum Tragen von Schufswaffen besitzen, der

1. eine solche Waffe, die geladen ist, einer Person unter vierzehn Jahren oder einer dieselbe mit Verständnis zu behandeln unkundigen oder unfähigen Person gibt oder von derselben tragen läfst;
2. bei Verwahrung solcher Waffen Vorsichtsmafsregeln anzuwenden versäumt, welche verhindern können, dafs eine der erwähnten Personen leicht in den Besitz derselben gelangt;
3. ein geladenes Gewehr am Ort einer Versammlung oder Zusammenströmens von Menschen trägt.

Art. 467. Wer ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde Feuerwaffen entladet oder Feuerwerke oder explodierende Maschinen anzündet oder aber andre gefährliche oder lästige Explosionen oder Entzündungen an einem bewohnten Orte oder in dessen Nähe oder längs oder nach einer öffentlichen Strafse hin veranstaltet, wird mit Bufse bis zu fünfzig Lire bestraft, womit in schwerern Fällen Haft bis zu fünfzehn Tagen verbunden werden kann.

Art. 468. Wer heimlich oder gegen das Verbot des Gesetzes oder der zuständigen Behörde im Haus oder an andrem Ort zwanzig oder mehr Waffen oder aber ein oder mehrere Artilleriegeschosse oder andre ähnliche Maschinen oder aber explodierende oder entzündliche, ihrer Qualität oder Quantität nach gefährliche Stoffe hält, wird mit Haft von mindestens drei Monaten und, wenn es hinterlistige Waffen sind, daneben mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft.

Art. 469. Wer ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde von einem Ort nach einem andern Schiefspulver oder andre explodierende Stoffe in einer sein Bedürfnis oder ein industrielles Bedürfnis übersteigenden Menge oder aber ohne Ergreifung der durch Gesetz oder Reglemente vorgeschriebenen Vorsichtsmafsregeln verbringt, wird mit Haft bis zu einem Monat oder mit Bufse bis zu dreihundert Lire bestraft.

Art. 470. Im Sinne des Strafgesetzes sind hinterlistige Waffen:

1. Dolche, Stilette und Dolchmesser jeder Form und spitzige Messer, deren Klinge fest ist oder mit einer Springfeder oder einem andern Mechanismus fest gemacht werden kann;
2. Schufswaffen, deren Rohr innen gemessen kürzer als einhundert einundsiebzig Millimeter ist, Bomben und alle explodierenden Maschinen oder Kapseln;
3. in Stöcke, Rohre oder Stäbe eingelassene blanke Waffen oder Schufswaffen jeden Mafses.

Kapitel II.

Einsturz und Unterlassen der Ausbesserung von Gebäuden.

Art. 471. Wer an den Plänen für ein Gebäude oder an dem Bau desselben beteiligt war, wird, wenn dieses durch seine Nachlässigkeit oder Unkunde, ohne die fremde Sicherheit zu gefährden, einstürzt, mit Bufse von mindestens einhundert Lire bestraft, womit Enthebung von Ausübung des Berufs oder Gewerbes verbunden werden kann.

Diese Bestimmung ist auch anwendbar im Fall des Einsturzes von Brücken oder Gerüsten für den Bau oder die Ausbesserung von Baulichkeiten oder Ähnlichem.

Art. 472. Droht ein Gebäude oder eine andre Baulichkeit ganz oder teilweis mit Gefahr für fremde Sicherheit Einsturz, so wird der Eigentümer oder sein Vertreter oder der sonst zur Erhaltung oder Beaufsichtigung des Gebäudes oder der Baulichkeit Verpflichtete, der nicht für die zur Entfernung der Gefahr nötigen Arbeiten sorgt, mit Bufse von zehn bis zu einhundert Lire und, wenn er die Auflage der zuständigen Behörde übertritt, bis zu tausend Lire bestraft.

Handelt es sich um ein ganz oder teilweise eingestürztes Gebäude oder sonstige Baulichkeit, so wird, wer dazu verpflichtet ist, durch Ausbesserung oder irgend sonstige Vorkehrung die aus Anlafs des Einsturzes bestehende Gefahr zu entfernen, und dies unterläfst, mit Bufse von fünfzig bis zu eintausend Lire bestraft.

Kapitel III.

Übertretungen betreffend die Signale und Apparate des öffentlichen Dienstes.

Art. 473. Wer die zur Verhinderung von Gefahren, die sich aus Bauten an einem Orte des öffentlichen Verkehrs oder dort stehen gelassenen Gegenständen ergeben, von Reglementen vorgeschriebenen Signale und Schutzwehren zu setzen unterläfst, wird mit Bufse bis zu dreihundert Lire bestraft, womit in schwereren Fällen Haft bis zu zwölf Tagen verbunden werden kann.

Wer unbefugt solche Signale entfernt, wird mit Bufse von fünfzig bis zu fünfhundert Lire bestraft, womit Haft bis zu zwanzig Tagen verbunden werden kann.

Art. 474. Wer unbefugt die zur öffentlichen Beleuchtung dienenden Lichter auslöscht oder aber Apparate oder Signale, welche von den im vorangehenden Artikel bezeichneten verschieden und zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, entfernt, wird mit Bufse bis zu zweihundert Lire bestraft.

Kapitel IV.

Werfen und gefährliches Hinstellen von Sachen.

Art. 475. Wer an einem Orte des öffentlichen Verkehrs oder auch in einem privaten, mehreren Familien gemeinsamen umschlossenen Raume Sachen, die zur Verletzung oder Beschmutzung von Personen geeignet

sind, hinwirft oder ausgiefst, wird mit Haft bis zu zehn Tagen oder mit Bufse bis zu hundert Lire bestraft.

Art. 476. Wer ohne die nötige Vorsicht auf Fenster, Dächer, Terrassen oder andre ähnliche Orte Sachen stellt oder dort aufhängt, welche herabfallend Personen verletzen oder beschmutzen können, wird mit Bufse bis zu dreifsig Lire bestraft.

Ist der Thäter unbekannt, so kommt die Strafe gegen den Mieter oder Besitzer des Gebäudes zur Anwendung, wenn er die Handlung selbst zu verhindern im stande wäre.

Kapitel V.

Unterlassen der Bewachung geisteskranker Personen.

Art. 477. Wer seiner Obhut anvertraute Geisteskranke frei herumlaufen läfst oder, wo dieselben sich seiner Obhut entzogen haben, nicht sofort davon der Behörde Anzeige macht, wird mit Bufse bis zu zweihundertfünfzig Lire bestraft.

Art. 478. Wer, ohne sofort davon der Behörde Anzeige zu machen oder die etwa vorgeschriebene Genehmigung einzuholen, ihm als geisteskrank bezeichnete Personen in seine Obhut nimmt oder aber freiläfst, wird mit Bufse von fünfzig bis zu fünfhundert Lire bestraft, womit in schwereren Fällen Haft bis zu einem Monat verbunden werden kann.

Art. 479. Zu den in den vorangehenden Artikeln bestimmten Strafen tritt bei demjenigen, der einer Irrenanstalt vorgesetzt ist oder den Sanitätsberuf ausübt, Enthebung von Ausübung des Berufs oder Gewerbes.

Kapitel VI.

Unterlassen der Bewachung und schlechte Leitung von Tieren oder Gefährten.

Art. 480. Wer ihm gehörige oder von ihm verwahrte Raubtiere oder gefährliche Tiere frei umherlaufen läfst oder nicht mit den durch Reglemente vorgeschriebenen Vorsichtsmafsregeln bewacht und bei der Wasserscheu verdächtigen Tieren nicht sofort der Behörde Anzeige macht, wird mit Haft bis zu einem Monat bestraft.

Art. 481. Wer an zugänglichen Orten losgebundene oder angebundene Zug- oder Raubtiere ohne Aufsicht läfst oder sonst sich selbst überläfst oder aber dieselben ohne hinreichende Geschicklichkeit leitet oder unerfahrenen Personen anvertraut oder aber durch die Art der Anbindung oder Leitung derselben oder durch Anreizen oder Erschrecken derselben die Sicherheit andrer gefährdet, wird mit Haft bis zu einem Monat bestraft.

Ist derselbe ein an Erlaubnis gebundener Kutscher oder Treiber, so wird damit Enthebung von Ausübung des Berufs oder Gewerbes bis zu vierundzwanzig Tagen verbunden.

Art. 482. Wer Tiere oder Gefährte auf Strafsen oder auf öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Promenaden in einer die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdenden Weise fortbewegt, wird mit Bufse bis zu fünfzig Lire bestraft und kann, wenn er ein an Erlaubnis

gebundener Kutscher oder Treiber ist, Enthebung von Ausübung des Berufs oder Gewerbes bis zu fünfzehn Tagen damit verbunden werden.

Kapitel VII.

Andre gemeingefährliche Übertretungen.

Art. 483. Wer, sei es auch durch Nachlässigkeit oder Unverstand, in irgend einer Weise eine Gefahr der Beschädigung von Personen oder schwerer Beschädigungen an Sachen verursacht, wird mit Bufse bis zu dreihundert Lire oder mit Haft bis zu zwanzig Tagen bestraft.

Stellt die Handlung gleichzeitig eine Übertretung der Reglemente für Gewerbe, Handel oder Industrie dar und verfügt das Gesetz nicht anders, so ist die Strafe Haft von sechs bis zu dreifsig Tagen und Enthebung von Ausübung des Berufs oder Gewerbes bis zu einem Monat.

Titel III.

Übertretungen betreffend die öffentliche Sittlichkeit.

Kapitel I.

Glücksspiel.

Art. 484. Wer an einem öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Orte ein Glücksspiel hält oder das Lokal dazu hergiebt, wird mit Haft bis zu einem Monat, bei Rückfall in dieselbe strafbare Handlung bis zu zwei Monaten und mit Bufse von mindestens einhundert Lire bestraft.

Haft von einem bis zu zwei Monaten und bei Rückfall in dieselbe strafbare Handlung bis zu sechs Monaten tritt ein:

1. wenn die Handlung eine gewohnheitsmäfsige ist;
2. wenn der Spielhalter Pächter des öffentlichen Betriebs ist, in welchem die Übertretung begangen ist, in welchem Fall Enthebung von Ausübung des Berufs oder Gewerbes bis zu einem Monat damit verbunden wird.

Art. 485. Wer, ohne an der im vorangehenden Artikel vorgesehenen Übertretung teil genommen zu haben, betroffen wird, während er an einem öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Orte an einem Glücksspiel teilnimmt, wird mit Bufse bis zu fünfhundert Lire bestraft.

Art. 486. In jedem Fall der Übertretung wegen Glücksspiels werden die beim Spiel gesetzten Gelder und dabei verwendeten oder dazu bestimmten Geräte oder Gegenstände eingezogen.

Art. 487. Im Sinne des Strafgesetzes sind Glücksspiele solche, bei denen Gewinn oder Verlust in gewinnsüchtiger Absicht ganz oder fast ganz vom Zufall abhängt.

Bei den in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Übertretungen gelten als dem Publikum zugänglich auch diejenigen Orte privater Vereinigung, in denen ein Entgelt für Gebrauch der Spielgeräte oder die Spielgelegenheit gefordert oder auch ohne Entgelt jede Person zum Zweck des Spieles zugelassen wird.

Kapitel II.

Trunkenheit.

Art. 488. Wer an einem öffentlichen Orte im Zustande offensichtlicher lästiger oder widerlicher Trunkenheit betroffen wird, wird mit Bufse bis zu dreifsig Lire bestraft.

Ist die Handlung eine gewohnheitsmäfsige, so ist die Strafe Haft bis zu einem Monat und kann der Richter Verbüfsung der Haft in einer der in Art. 22 vorgesehenen Weisen anordnen.

Art. 489. Wer an einem öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Orte die Trunkenheit eines andern durch Verabfolgung von berauschenden Getränken und sonstigen Substanzen oder Verabfolgung derselben an eine schon trunkene Person veranlafst, wird mit Haft bis zu zehn Tagen bestraft.

Ist die Handlung gegen eine noch nicht vierzehn Jahre alte oder offensichtlich in einem ungewöhnlichen Zustande wegen Geistesschwäche oder Geistesstörung befindliche Person begangen, so ist die Strafe Haft von zehn Tagen bis zu einem Monat.

Treibt der Thäter mit berauschenden Getränken oder sonstigen Substanzen Handel, so wird damit Enthebung von Ausübung des Berufs oder Gewerbes verbunden.

Kapitel III.

Verletzung des öffentlichen Anstandes.

Art. 490. Wer sich öffentlich schamlos nackt zeigt oder aber durch Reden, Singen oder andre Akte den öffentlichen Anstand verletzt, wird mit Haft bis zu einem Monat oder mit Bufse von zehn bis zu dreihundert Lire bestraft.

Kapitel IV.

Tierquälerei.

Art. 491. Wer Tiere grausam behandelt oder ohne Not mifshandelt oder aber zu offenbar übermäfsigen Anstrengungen zwingt, wird mit Bufse bis zu einhundert Lire bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer auch lediglich zu Zwecken der Wissenschaft oder Belehrung, aber aufserhalb der zum Unterricht bestimmten Örtlichkeiten, an Tieren Abscheu erregende Versuche vornimmt.

Titel IV.

Übertretungen betreffend den öffentlichen Schutz des Eigentums.

Kapitel I.

Ungerechtfertigter Besitz von Gegenständen und Werken.

Art. 492. Wer wegen Bettelei oder aber wegen Diebstahls, Raub, Erpressung, Erpressung von Lösegeld, Betrug oder Hehlerei verurteilt ist und im Besitz von Geld oder seiner Stellung nicht entsprechende Gegen-

ständen betroffen wird, deren rechtmäfsige Herkunft er nicht nachweisen kann, wird mit Haft bis zu zwei Monaten bestraft.

Wird er im Besitz falscher oder nachgemachter Schlüssel oder zur Eröffnung oder Erbrechung von Schlössern geeigneter Werkzeuge betroffen, deren rechtmäfsige gegenwärtige Bestimmung er nicht nachweisen kann, so wird er mit Haft bis zu zwei Monaten und bei Begehung der Handlung zur Nachtzeit von zwei bis zu sechs Monaten bestraft.

Das Geld und die Werkzeuge werden eingezogen.

Kapitel II.

Unterlassen von Vorsichtsmafsregeln bei Handels- oder Pfandgeschäften.

Art. 493. Wer, ohne vorher deren rechtmäfsige Herkunft festgestellt zu haben, Gegenstände, welche nach Qualität oder Stand der Person, welche sie anbietet oder nach dem geforderten oder vereinbarten Preise von einer strafbaren Handlung herzurühren scheinen, ankauft oder zu Pfand nimmt, wird mit Bufse und, ist er, wie in Art. 492 gesagt, vorbestraft, auch mit Haft bis zu zwei Monaten bestraft.

Straflos bleibt, wer die rechtmäfsige Herkunft der Gegenstände nachweist.

Art. 494. Wer nach Empfang von Geld oder nach Kauf oder sonstigem Erwerb von Sachen, die von einem Verbrechen herrühren und später erlangter Kenntnis von ihrer unrechtmäfsigen Herkunft es unterläfst, der Obrigkeit sofort Anzeige davon zu machen, wird mit Bufse von mindestens dreifsig Lire bestraft, womit Haft bis zu zwanzig Tagen verbunden werden kann.

Art. 495. Wer beim Betrieb von Handels- oder Pfandgeschäften rücksichtlich wertvoller oder gebrauchter Sachen die durch Gesetz oder Reglemente für diesen Handel oder solche Geschäfte erlassenen Vorschriften nicht beachtet, wird mit Bufse bis zu dreihundert Lire bestraft, womit im Fall des Rückfalls in dieselbe strafbare Handlung Haft bis zu einem Monat und Enthebung von Ausübung des Berufs oder Gewerbes verbunden wird.

Kapitel III.

Unerlaubter Verkauf von Schlüsseln und Dietrichen und unerlaubte Öffnung von Schlössern.

Art. 496. Zeugschmiede, Schlosser oder sonstige Handwerker, welche irgend jemandem Dietriche verkaufen oder liefern oder Schlüssel irgend einer Art nach Abdrücken von Wachs oder andern Stempeln oder Modellen für jemanden anfertigen, der nicht Eigentümer der Örtlichkeit oder des Gegenstandes ist, für den sie bestimmt sind, oder der Vertreter desselben ist, werden mit Haft bis zu zwei Monaten und mit Bufse von zehn bis zu hundert Lire bestraft.

Art. 497. Zeugschmiede, Schlosser oder sonstige Handwerker, welche Schlösser irgend einer Art auf Verlangen jemandes öffnen, ohne sich vor-

her davon versichert zu haben, dafs dieses der Eigentümer der zu öffnenden Örtlichkeit oder Gegenstandes oder der Vertreter desselben ist, werden mit Haft bis zu zwanzig Tagen und mit Bufse bis zu fünfzig Lire bestraft.

Kapitel IV.

Unerlaubte Führung von Gewichten und Mafsen.

Art. 498. Wer bei Betrieb eines öffentlichen Geschäftes Mafse oder Gewichte führt, welche von den gesetzlich bestimmten abweichen, wird mit Bufse von zehn bis zu fünfzig Lire bestraft. Diese Strafe darf bei Rückfall in dieselbe strafbare Handlung bis auf einhundert Lire erhöht werden.

Königliches Dekret

enthaltend

die Bestimmungen zum Vollzuge des Strafgesetzbuchs für das Königreich Italien

vom 1. Dezember 1889.

Humbert I.,

von Gottes Gnaden und durch den Willen des Volkes

König von Italien,

nach Einsicht des Gesetzes vom 22. November 1888 (No. 5801, Serie 3), durch welches die Regierung ermächtigt wurde, das dem Gesetze beigefügte Strafgesetzbuch zu veröffentlichen unter Aufnahme derjenigen Veränderungen in dem Texte desselben, welche sie unter Beachtung der Wünsche des Parlaments nötig erachten würde, um die Bestimmungen desselben zu verbessern und unter sich und mit denen andrer Gesetzbücher und Gesetze in Einklang zu bringen, und mittels Königlichen Dekrets die Übergangsbestimmungen und die sonst zum Vollzug des genannten Gesetzbuchs nötigen zu erlassen;

nach Einsicht Unsres Dekrets vom 30. Juni d. J. No. 6133 (Serie 3), durch das der endgültige Text jenes Gesetzbuchs genehmigt und bestimmt wurde, dafs es vom 1. Januar 1890 in Vollzug zu setzen sei;

nach Anhörung des Ministerrates;

auf Vorschlag Unsres Siegelbewahrers, Ministers, Staatssekretärs für Gnadensachen, Justiz und Kulte

haben Wir verordnet und verordnen Wir:

Kapitel I.

Normen für den Vollzug einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

Art. 1.

Für die im letzten Absatz des Art. 7 des Strafgesetzbuchs erwähnte Erklärung ist der Appellhof (Abteilung für Berufung in Strafsachen) zuständig und sind die Bestimmungen der Strafprozefsordnung über Berufung gegen Urteile erster Instanz, soweit sie anwendbar sind, zu beobachten.

Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Ort des Domizils des Verurteilten, bei Fehlen desselben nach dem seiner Residenz, bei Fehlen dieses nach dem seines Aufenthaltes.

Ist weder Domizil, noch Residenz, noch Aufenthaltsort bekannt, so ist der Appellhof zuständig, bei welchem die Staatsanwaltschaft zuerst das Verfahren einleitet.

Art. 2.

Für die im zweiten Absatz des Art. 9 des Strafgesetzbuchs geforderte Entscheidung ist der Appellhof (Anklagekammer) des Bezirks zuständig, in welchem sich der Ausländer aufhält.

Art. 3.

Zulassung in eine Straf-Ackerbau- oder industrielle Anstalt oder zu öffentlichen oder privaten Arbeitsleistungen aufserhalb der Strafanstalt gemäfs Art. 14 des Strafgesetzbuchs wird durch den Minister des Innern auf begründeten Vorschlag des Aufsichtsrates der Anstalt verfügt, in welcher der Verurteilte die Strafe verbüfst.

Gleiches gilt für Widerruf dieser Zulassung.

Art. 4.

Bedingte Freilassung wird durch Dekret des Jutizministers bewilligt.

Das hierauf bezügliche Gesuch wird von dem Verurteilten der Direktion der Anstalt, in welcher er die Strafe verbüfst, eingereicht und von dieser dem Generalprokurator des Appellhofes des Bezirks, in welchem die Verurteilung erfolgt ist, mit ihren Bemerkungen über Aufführung und Besserung des Verurteilten und mit denen des Aufsichtsrates übersendet.

Der Generalprokurator veranlafst nach Einziehung geeigneter Ermittlungen mittels begründeter Anträge das Gutachten der Anklagekammer und sendet dasselbe mit dem Gesuch und den Dokumenten an den Justizminister.

Der zu bedingter Freilassung zugelassene Verurteilte unterliegt den Bestimmungen, welche für die unter Polizeiaufsicht Gestellten gegeben und in dem Dekret aufgeführt sind.

Art. 5.

In den Fällen des Art. 17 des Strafgesetzbuchs wird die bedingte Freilassung durch Dekret des Justizministers widerrufen.

Der Vorschlag des Widerrufs erfolgt seitens der Polizeibehörde an den Generalprokurator des im vorstehenden Artikel bezeichneten Appellhofes. Der Generalprokurator veranlafst mittels begründeter Anträge das Gutachten der Anklagekammer und übersendet dann den Vorschlag nebst den Akten dem Justizminister.

Erfolgt der Vorschlag wegen Nichterfüllung der auferlegten Bedingungen, so mufs der Generalprokurator, ehe er seine Anträge stellt, den Verurteilten vernehmen. Die bedingte Freilassung darf nur widerrufen werden, wenn die Anklagekammer ein zustimmendes Gutachten gegeben hat.

Die Polizeibehörde kann gleichzeitig mit dem Vorschlag des Widerrufs zur Verhaftung des Freigelassenen schreiten.

Erklärt sich in solchem Falle die Anklagekammer in ihrem Gutachten gegen den Vorschlag, so ordnet der Generalprokurator die sofortige Aufhebung der Haft an.

Art. 6.

Behufs Vollzuges des letzten Absatzes des Art. 19 und des ersten Teiles des Art. 22 des Strafgesetzbuchs weist der Prokurator nach Einziehung geeigneter Ermittlungen seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde den Verurteilten denjenigen Arbeiten zu, für die er verwendet werden kann.

Der Verurteilte hat sich zur Arbeitsleistung an dem vom Königl. Prokurator bestimmten Tage zu stellen.

Besondere reglementarische Bestimmungen setzen die dem Verurteilten für seinen Unterhalt zu bewilligende und die dem Staate zustehende Quote fest.

Art. 7.

In dem im Absatz des Art. 21 des Strafgesetzbuchs erwähnten Fall bezeichnet der Richter in dem Urteil die Wohnung, in der die Strafe zu verbüfsen ist.

Die in dem Urteil bezeichnete Wohnung darf aus guten Gründen vom Richter auf Gesuch des Verurteilten nach Anhörung der Staatsanwaltschaft geändert werden.

Eine Abschrift des Urteils wird der Polizeibehörde mitgeteilt, welche die Pflicht hat, darüber zu wachen und sich davon zu vergewissern, dafs der Verurteilte nicht seine Wohnung verläfst.

Im Fall der Übertretung nimmt die Polizeibehörde ein Protokoll auf, das sie dem Amtsrichter des Ortes übermittelt, an dem die Übertretung begangen ist.

Der Amtsrichter verfügt nach Anhörung des Verurteilten in begründeter Verfügung die Verbüfsung der Strafe seitens desselben in gewöhnlicher Art.

Gegen diese Verfügung ist Berufung ausgeschlossen.

Art. 8.

Im Fall des Art. 26 des Strafgesetzbuchs bestimmt der Präsident des Appellhofes oder des Gerichtes erster Instanz oder der Amtsrichter, welcher das Urteil fällte, binnen drei Tagen, seitdem das Urteil rechtskräftig geworden ist, die Sitzung, in welcher der Verurteilte sich zur Entgegennahme des richterlichen Verweises zu stellen hat.

Der Verurteilte kann, wenn er nicht erschienen ist, binnen drei Tagen seit Mitteilung der Verfügung gegen die darin über ihn an Stelle des Verweises verhängte Strafe Einspruch erheben.

Art. 9.

Die im ersten Teil des Art. 27 des Strafgesetzbuchs vorgeschriebene Verpflichtung wird in einem mit dem Protokoll über die Erteilung des Verweises gleichzeitig aufgenommenen Akt vor dem den Verweis erteilenden Richter eingegangen.

Der Richter entscheidet über die Tauglichkeit der Bürgen und erklärt im Fall des letzten Absatzes des Artikels den Verurteilten in die Strafe verfallen, an deren Stelle der Verweis gesetzt wurde.

Art. 10.

Die im ersten Absatz des Art. 28 des Strafgesetzbuchs vorgeschriebene Erklärung hat vor der Polizeibehörde des Ortes zu erfolgen, an welchem der Verurteilte die Strafe voll verbüfst hat oder an den er sich mit Genehmigung dieser Behörde begeben hat.

Art. 11.

In den Fällen des Art. 33 des Strafgesetzbuchs veranlafst die Staatsanwaltschaft, welche für den Vollzug des verurteilenden Erkenntnisses zu sorgen hat, binnen zwei Monaten seit Erlafs desselben unter Mitteilung einer Abschrift an den zuständigen Amtsrichter die notwendig gewordene Einleitung von Vormundschaft oder Pflegschaft.

Art. 12.

Im Fall des ersten Absatzes des Art. 42 des Strafgesetzbuchs verfügt der Appellhof, das Gericht erster Instanz oder der Amtsrichter, welcher das Urteil fällte, die ersten beiden in Ratskammer, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

Art. 13.

Im Fall des Absatzes des Art. 46 des Strafgesetzbuchs verfügt der Schwurgerichtshof in begründeter Verfügung die Überweisung des freigesprochenen Angeklagten an die Polizeibehörde, welche ihn vorläufig in einer Irrenanstalt zur Beobachtung bis zur Fällung der im nachfolgenden Artikel vorgesehenen Entscheidung unterbringen läfst.

Die andern Gerichtsbehörden verfügen hierüber in dem Urteil, durch das der Angeklagte freigesprochen wird.

Stets erfolgt die Verfügung von Amts wegen und hat niemand das Recht, sie zu beantragen.

Art. 14.

Der Präsident des Zivilgerichts, in dessen Bezirk die Verfügung oder das Urteil erging, ordnet auf Antrag der Staatsanwaltschaft und nach Einziehung geeigneter Ermittlungen die definitive Aufnahme oder Freilassung des freigesprochenen und gemäfs vorstehendem Artikel vorläufig in eine Irrenanstalt untergebrachten Angeklagten oder Angeschuldigten an.

Entfallen die Gründe, welche zu definitiver Unterbringung veranlafsten, so hat derselbe Präsident auf Antrag der Parteien oder auch von Amts wegen den Widerruf anzuordnen.

Der Präsident selbst darf stets Überweisung des in einer Irrenanstalt Untergebrachten an solche Personen anordnen, welche die Pflege und Bewachung desselben zu übernehmen gewillt sind und ausreichende Garantieen bieten.

Art. 15.

Widerruf der im Absatz des Art. 47 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Verfügung steht dem Präsidenten des Gerichts, in dessen Bezirk die Verurteilung erfolgte, auf Vorschlag des Aufsichtsrates der Anstalt, in der der Verurteilte sich befindet, und die Anträge der Staatsanwaltschaft zu.

Art. 16.

Widerruf der Verfügung, durch welche die Unterbringung eines Minderjährigen oder Taubstummen in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gemäfs den Art. 54 und 58 des Strafgesetzbuchs angeordnet wurde, steht auf Antrag der Parteien oder auch von Amts wegen dem Präsidenten des Zivilgerichts zu, in dessen Bezirk diese Verfügung erlassen ist.

Art. 17.

Bezüglich der Bestimmung des ersten Teiles des Art. 58 des Strafgesetzbuchs rücksichtlich eines über vierundzwanzig Jahre alten, aber wegen Mangels des Unterscheidungsvermögens von der Anschuldigung freigesprochenen Taubstummen wird in der in den vorstehenden Art. 13 und 14 bezeichneten Art vorgegangen und die Unterbringung in der von der Behörde bezeichneten Anstalt bewirkt.

Art. 18.

Zum Vollzug der Art. 3, 4 und 15 gegenwärtigen Dekrets wird bei den zu Vollstreckung von Einschliefsungs- und Gefängnisstrafe bestimmten Anstalten und bei Verwahrungshäusern ein Aufsichtsrat bestellt.

Derselbe besteht aus dem Staatsanwalt des Gerichts, in dessen Bezirk die Anstalt besteht, dem Präsidenten des Schutzvereins für die aus dem Gefängnisse Entlassenen, oder mangels desselben einer aus dem Rat des Advokatenstandes gewählten Person, sowie dem Direktor der Anstalt, welcher die Funktionen eines Berichterstatters versieht.

Art. 19.

Besondere auf Vorschlag der Minister der Justiz und des Innern und nach Anhörung des Staatsrats mittels Königl. Dekrets genehmigte Reglements geben Vorschriften über die Behandlung der zu Zuchthaus, Einschliefsung, Gefängnis und Haft Verurteilten rücksichtlich der Disziplin, Ernährung, Bekleidung, Arbeit und Lohnes während der verschiedenen Strafzeiten, wie auch zum Vollzug der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und des gegenwärtigen Dekrets rücksichtlich der verschiedenen Formen der Strafvollstreckung.

Kapitel II.

Überleitungsbestimmungen.

Art. 20.

In allen Fällen und zu den Zwecken, in denen Gesetze, Dekrete, Reglemente, internationale Verträge und Konventionen von kriminellen, korrektionellen oder polizeilichen Strafen sprechen, sind als einander entsprechend anzusehen

1. „Kriminalstrafen" und Zuchthaus, dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Einschliefsung und Gefängnis von mindestens drei Jahren;
2. „korrektionelle Strafen" und die in den No. 1 und 3 nicht bezeichneten Strafen;
3. „Polizeistrafen" und Haft von höchstens fünf Tagen, sowie Bufse von höchstens fünfzig Lire.

Handelt es sich jedoch um Verurteilungen, so gelten als „kriminelle" Zuchthaus, dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Einschliefsung und Gefängnis von mehr als fünf Jahren.

Art. 21.

Sprechen Gesetze, Dekrete, Reglemente, internationale Verträge und Konventionen von „crimini" zum Unterschied von „delitti", so werden unter „crimini" die strafbaren Handlungen verstanden, welche die in No. 1 des vorstehenden Artikels bezeichneten Strafen nach sich ziehen.

Behufs Bestimmung, ob eine in Gesetzen, Dekreten, Reglementen, internationalen Verträgen und Konventionen vorgesehene strafbare Handlung ein Verbrechen („delitto" im jetzigen Sinne) oder eine Übertretung sei, ist nicht auf die Strafe, sondern auf den Charakter der strafbaren Handlung gemäfs der im Strafgesetzbuch zwischen Verbrechen und Übertretungen gemachten Unterscheidung Rücksicht zu nehmen.

Art. 22.

Sprechen Gesetze, Dekrete, Reglemente, internationale Verträge und Konventionen von „Strafen der persönlichen oder individuellen Freiheit" oder aber von „Körperstrafen" und von einer bestimmten Dauer derselben so gelten die vom Strafgesetzbuch unter der Bezeichnung von „Freiheitsstrafen" („pene restrittive della libertà personale") zusammengefafsten in gleicher Dauer als in Bezug genommen.

Ist eine bestimmte Strafart gedroht oder in Bezug genommen, so gelten als entsprechend

1. der lebenslänglichen Zwangsarbeit und der lebenslänglichen Einsperrung („ergastolo") des toskanischen Gesetzbuchs: die jetzige lebenslängliche Zuchthausstrafe („ergastolo");
2. der zeitigen Zwangsarbeit: Einschliefsung von zehn bis zu zwanzig Jahren;
3. dem Zuchthaus („casa di forza"): Einschliefsung von drei bis zu zwanzig Jahren;

4. der Reklusion: Einschliefsung von drei bis zu zehn Jahren;
5. der Relegation: Gefängnis von drei bis zu zwanzig Jahren;
6. dem Gefängnis („carcere"): Gefängnis bis zu fünf Jahren und, wo „carcere" nicht als anzuwendende Strafe in Bezug genommen ist, für jede rechtliche Wirkung auch Einschliefsung für gleiche Dauer;
7. den Arresten: Haft von höchstens fünf Tagen.

Ist im Fall der No. 6 die strafbare Handlung, wegen deren die Strafe angedroht ist, ihrem Charakter nach eine Übertretung, so gilt als dem „carcere" entsprechend Haft von mindestens sechs Tagen.

In den Nummern 2—7 treten Einschliefsung, Gefängnis und Haft an Stelle der entsprechenden Strafen für gleiche Dauer und kann bei Haft das im Strafgesetzbuch bestimmte Maximum überschritten werden.

An Stelle der im Gesetzbuch für die Handelsflotte („codice per la marina mercantile") gedrohten Todesstrafe wird Zuchthaus gesetzt.

Art. 23.

Ist in Gesetzen, Dekreten und Reglementen Geldstrafe ohne Angabe der Höhe gedroht, so wird darunter die im Strafgesetzbuch bestimmte Geldstrafe („multa") verstanden für eine Summe von einundfünfzig bis zu fünftausend Lire; ist Bufse („ammenda") gedroht, so wird darunter Geldstrafe („multa") oder Bufse („ammenda") von höchstens fünfzig Lire verstanden.

Art. 24.

Sprechen Gesetze, Dekrete, Reglemente, internationale Verträge und Konventionen von „Einstellung in der Ausübung öffentlicher Ämter", so gilt als entsprechend zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter („interdizione temporanea dai pubblici ufficii"); und, wo sie von „Entziehung öffentlicher Ämter" („interdizione dai pubblici ufficii") sprechen, dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter gemäfs dem Strafgesetzbuch.

Art. 25.

Bestimmen Gesetze, Dekrete und Reglemente Erhöhung oder Herabsetzung einer Strafe nach Graden, so ist einem Grade Erhöhung oder Herabsetzung der Strafe um ein Drittel bis zur Hälfte gleich zu achten. Sind der Grade mehrere, so erfolgt die Erhöhung oder Herabsetzung für jeden Grad an dem Quantum der für den vorangehenden Grad erhöhten oder herabgesetzten Strafe.

Art. 26.

Gebrauchen Gesetze, Dekrete, Reglemente, internationale Verträge und Konventionen die Ausdrücke „korrektionelle Gerichte" oder „korrektionelle Berufung" oder „Berufung in korrektioneller Sache", so werden als an die Stelle getreten angesehen die Ausdrücke „tribunali penali", „appelli penali" und „appelli in materia penale".

Art. 27.

Nehmen Gesetze, Dekrete, Reglemente, internationale Verträge und Konventionen Bezug auf Titel und Bestimmungen von Strafgesetzen, welche durch das Gesetz vom 22. November 1888 No. 5801 (Serie 3) abgeschafft sind, so gelten die entsprechenden Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuchs und des neuen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit (bez. Sicherheitspolizei „sulla pubblica sicurezza") als in Bezug genommen.

Art. 28.

Die Bestimmungen der Strafprozefsordnung Art. 9, 10, 11, 12, 19, 24, 26, 27, 34, 66, 102, 105, 116, 117, 133, 159, 172, 178, 179, 182. 206, 224, 228, 252, 253, 255, 256, 267, 271, 274, 285, 299, 326, 330, 332. 346, 353, 399, 419, 423, 431, 437, 438, 439, 442, 453, 496, 497, 515, 520, 564, 586, 594, 600, 603, 635, 803, 809, 830, 832 und 846 werden abgeändert wie folgt.*)

Art. 29.

Die Bestimmungen der Strafprozefsordnung betreffend die „Delitti", welche zur Zuständigkeit der Strafgerichte gehören, finden auch Anwendung auf die zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Übertretungen.

Art. 30.

Für die Wirkungen der Bestimmungen in Tit. X Buch II der Strafprozefsordnung wird unter dem Ausdruck „materia criminale" eine zur Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe gehörende Sache, unter „materia correzionale e di polizia" eine zur Zuständigkeit des Strafgerichts oder des Amtsrichters gehörende verstanden.

Art. 31.

Die Art. 22, 23, 25, 119, 205 Abs. 2, 396, 440, 587, 588, 589, 650, 785, 786, 833, 834 835, 836 und 847 der Strafprozefsordnung werden aufgehoben.

Art. 32.

Die Bestimmungen der Art. 5 und 6 des Gesetzes vom 8. Juni 1874 No. 1937 (Serie 2) werden abgeändert, wie folgt:

Art. 5. Unfähig zu dem Amte eines Geschwornen sind:

1. diejenigen, welche zu einer Strafe verurteilt wurden, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes eines Geschwornen nach sich zieht, oder mittels Urteils hierzu unfähig erklärt wurden;

---

*) Von der textuellen Wiedergabe dieser vielfach nur sprachlich oder aber nur in einzelnen technischen Ausdrücken (s. oben Art. 20 ff.) abgeänderten Artikel mufs hier wegen des grofsen Umfanges (S. 17—47 des in der amtlichen Ausgabe im ganzen 57 Seiten umfassenden Dekrets) abgesehen und auf die neue amtliche Ausgabe verwiesen werden: „Il Codice di procedura penale, la legge 8 giugno 1874 sui giurati e il decreto 6 dicembre 1865 sul casellario giudiziale, nel testo modificato e corretto dal decreto 28 gennaio 1866, dalle leggi 8 giugno 1874, 30 giugno 1876, 6 maggio 1877, e dal decreto 1 dicembre 1889. Roma, Stamperia reale 1889."

2. diejenigen, welche wegen eines Verbrechens verurteilt wurden, für das im Gesetz dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Zuchthaus oder eine andre Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren gedroht ist, mag auch wegen mildernder Umstände eine Strafe von kürzerer Dauer verhängt worden sein;
3. diejenigen, welche verurteilt wurden wegen Fälschung von Münzen oder öffentlichen Kreditpapieren, Fälschung von Siegeln, öffentlichen Stempeln und ihrer Abdrücke, von Urkunden, Pässen, Erlaubnis- und Beglaubigungsscheinen, Zeugnissen und Erklärungen; wegen fälschlicher Vorspiegelung einer strafbaren Handlung, Verleumdung und falscher Aussage vor Gericht; wegen Anstiftung zu Begehung strafbarer Handlungen. Verbindung zu Begehung von Verbrechen (Art. 248 des St.G.B.), wegen Nötigung und Drohungen (Art. 154 und 156), wegen Bettelei, Müfsigganges, Landstreicherei, wegen Diebstahls, Raubs, Erpressung, Betrugs, widerrechtlicher Zueignung, Hehlerei gestohlener Sachen, Amtsunterschlagung, Amtserpressung, Bestechung, Konterbande, wegen Verletzung des Schamgefühls, Schändung Minderjähriger, geschlechtlicher Vergewaltigung, Kuppelei, unzüchtiger Handlungen mit Gewalt, wegen Schmähung, Nötigung oder Bedrohung von Richtern oder Geschwornen.

Art. 6. Zum Amte eines Geschwornen sollen nicht berufen werden:

1. diejenigen, welche in Anklagezustand oder in Kontumaz befindlich sind oder unter einem Ergreifungsbefehl stehen oder solche, gegen die wegen eines der im vorstehenden Artikel vorgesehenen Fälle ein Erscheinungsbefehl erlassen ist;
2. diejenigen, welche nach Freisprechung von einem der im vorstehenden Artikel bezeichneten Verbrechen oder Erlafs einer Einstellungsverfügung des Verfahrens nach den Bestimmungen der Strafprozefsordnung Streichung der Anschuldigung in den Strafregistern nicht erlangt haben oder erlangen können;
3. öffentliche Beamte und Zivil- wie Militärangestellte, Beamte der Provinzen und Gemeinden und jedes andern öffentlichen Instituts, welche wegen eines Grundes entfernt oder abgesetzt wurden, den der in Art. 18 eingesetzte Gemeinderat als entehrend erklärte;
4. von Ausübung ihres Berufs entfernte Advokaten und Rechtsbeistände;
5. Müfsiggänger, Landstreicher, Bettler und unter Polizeiaufsicht Gestellte.

Art. 33.

Die Bestimmungen des Art. 1 des Königl. Dekrets vom 6. Dezember 1865 No. 2644 über gerichtliche Strafregister werden abgeändert, wie folgt;

Art. 1. Bei jedem Strafgericht besteht ein Strafregister, in welchem auszugsweise für allfällige Einsichtnahme und Beglaubigungen alle die folgenden unwiderruflich gewordenen Entscheidungen aufbewahrt werden, welche Personen betreffen, die in dem der Gerichtsbarkeit dieses Gerichts unterworfenen Gebiet geboren sind;

1. Urteile, durch die ein Angeschuldigter eines Verbrechens oder einer Übertretung schuldig erklärt ist ohne Unterschied, ob sie von gewöhnlichen, Militär- oder Seegerichten erlassen sind, falls nur die strafbare Handlung im gemeinen Strafgesetzbuch vorgesehen ist, und ohne Unterschied, ob sie kontradiktorisch oder wegen Kontumaz erlassen sind, ausgenommen in letzterm Fall die von Gerichten und Amtsrichtern, wenn gegen dieselben Einspruch erhoben wäre;
2. Verfügungen und Entscheidungen betreffend Einstellung des Verfahrens, aufser sie wären ergangen, weil die That nicht erwiesen ist oder keine strafbare Handlung darstellt, und ausgenommen jene, bei denen die in Art. 604 der Strafprozefsordnung bezeichnete Verfügung (der Unterlassung der Aufführung der Beschuldigung in den Registern) erlassen ist;
3. Verfügungen gegen Minderjährige und Taubstumme, welche ein Verbrechen ohne Unterscheidungsvermögen begangen haben;
4. Dekrete über Strafnachlafs, Herabsetzung oder Umwandlung von Strafen aus königlicher Gnade, auch Amnestie- und allgemeine Straferlasse, falls sie gegenüber einer bestimmten Person erfolgten;
5. Rehabilitationsdekrete, welche Verurteilte erhielten.

Beglaubigungen betreffend erlittene Bestrafungen dürfen nicht die Verurteilungen wegen Übertretungen angeben, falls sie nicht von einer öffentlichen Behörde verlangt werden.

Art. 34.

Die auf Verurteilung wegen Übertretung bezüglichen Blätter sind fünf Jahre nach dem Tag der Strafverbüfsung oder Strafvollstreckungsverjährung zu entfernen.

Art. 35.

Der Königl. Prokurator ordnet von Amts wegen oder auf Antrag von Personen, die ein Interesse daran haben, die Entfernung der Blätter des Strafregisters an, welche sich auf Urteile oder Verfügungen für eine durch späteres Gesetz straflos erklärte Handlung beziehen.

Ordnet der Königl. Prokurator die Entfernung nicht an, so kann derjenige, der sie beantragt hat, sich an die in Art. 604 der Strafprozefsordnung bezeichneten Behörden wenden, welche in der dort bestimmten Weise vorgehen.

Kapitel III.

Übergangsbestimmungen.

Art. 36.

Behufs Vollzugs von Verurteilungen zu Strafen, welche im Strafgesetzbuch nicht zugelassen sind, kommen folgende Regeln zur Anwendung:

1. Todesstrafe und lebenslängliche Zwangsarbeit nach dem Strafgesetzbuch von 1859 und lebenslängliche Einsperrung nach dem

toskanischen Strafgesetzbuch werden in die Zuchthausstrafe des neuen Strafgesetzbuchs umgewandelt.

2. zeitige Zwangsarbeit und Reklusion nach Strafgesetzbuch von 1859 und Zuchthaus nach toskanischem Strafgesetzbuch werden in die Einschliefsungsstrafe des neuen Strafgesetzbuchs umgewandelt.

Die zu Relegation und Gefängnis nach dem Strafgesetzbuch von 1859 und nach dem toskanischen Strafgesetzbuch Verurteilten verbüfsen ihre Strafe in der dort bestimmten Art weiter fort.

Bei der Strafe, welche an Stelle von Zwangsarbeit und Reklusion tritt, kommt dauernde Einzelhaft nicht zur Anwendung.

Auf Vorschlag der Minister der Justiz und des Innern werden durch Königl. Dekret die Regeln festgesetzt, denen gemäfs bei Vollzug der an Stelle gesetzten Strafen die Bestimmungen über Zulassung in Ackerbau- oder industriellen Strafanstalten und über bedingte Freilassung zur Anwendung kommen.

Art. 37.

Ist gemäfs Art. 2 des neuen Strafgesetzbuchs eine in diesem nicht zugelassene Strafe zu verhängen, so wendet der Richter die nach den Bestimmungen des Art. 22 entsprechende unter Beobachtung der Bestimmungen in Absatz 1 und 2 des vorstehenden Artikels rücksichtlich des Strafvollzugs an.

Art. 38.

Bis die Strafanstalten nach dem System des neuen Strafgesetzbuchs eingerichtet sind, werden die Strafen in den bisherigen Anstalten in den jetzt geltenden Formen vollstreckt, soweit diese nicht auf Vorschlag der Minister der Justiz und des Innern durch Königl. Dekret abgeändert sind.

Art. 39.

Lebenslängliche Strafen, welche gemäfs den vor dem Strafgesetzbuch erlassenen Gesetzen verhängt wurden, werden bei Verbrechen, für die das Strafgesetzbuch unter Festhaltung des im Urteil festgestellten Thatbestandes eine zeitige Strafe androht, in Einschliefsung von vierundzwanzig Jahren umgewandelt.*)

Wurde die lebenslängliche Strafe wegen Annahme mildernder Umstände verhängt, so wird sie in Einschliefsung von dreifsig Jahren umgewandelt.

In den beiden vorerwähnten Fällen tritt zu der Ersatzstrafe Stellung unter Polizeiaufsicht für drei Jahre.**)

---

*) Nach Gesetz vom 29. März 1890 (Rivista di disc. carc. 1890 p. 83) kann der Minister des Innern aus Gründen der öffentlichen Sicherheit die Freilassung solcher Sträflinge bis um zwei Jahre hinausschieben und dieselben, ohne dafs die Bedingungen des Art. 123 des unten folgenden Sicherheitspolizeigesetzes vom 30. Juni 1889 vorliegen, zu Zwangswohnsitz bis zu 5 Jahren verweisen.

**) Nach Gesetz vom 29. März 1890 beginnt dieselbe mit faktischer Entlassung aus der Strafanstalt oder Aufhebung des Zwangswohnsitzes.

Die Umwandlung wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Interessenten von der Anklagekammer des Appellhofes des Bezirkes angeordnet, in welchem die Verurteilung erging.

Art. 40.

Für Umwandlung der vor dem 1. Januar 1890 ausgesprochenen Geldstrafen in Freiheitsstrafen kommen die Bestimmungen der Art. 19 und 24 des neuen Gesetzbuchs zur Anwendung.

Art. 41.

Die Bestimmungen des neuen Gesetzbuchs über Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Enthebung von Ausübung des Berufs oder Gewerbes und jede andre Unfähigkeit als Haupt- oder Nebenstrafe und die über Stellung unter Polizeiaufsicht sind anwendbar auf Verurteilungen, welche nach den früheren Gesetzen ergingen, wenn sie für den Verurteilten günstiger sind.

Art. 42.

Sind die Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuchs bezüglich Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung von denen früherer Gesetze verschieden, so kommen die günstigsten zur Anwendung.

Unterbrechungshandlungen der Verjährung, welche unter dem frühern Gesetze sich vollzogen, behalten ihre Wirkung unter dem neuen Gesetze, selbst wo dieses sie nicht als unterbrechend anerkennt.

Bestimmt das frühere Gesetz bei einer strafbaren Handlung eine längere Verjährungsfrist ohne Zulassung von Unterbrechungshandlungen, dagegen das neue Gesetzbuch eine kürzere mit Unterbrechungshandlungen, so kommt die Frist des frühern Gesetzes zur Anwendung, soweit der noch ausstehende Rest derselben kürzer ist, als die von dem neuen Gesetzbuch bestimmte, von dem Vollzuge des letztern an gerechnet.

Art. 43.

Für die vor dem 1. Januar 1890 begangenen strafbaren Handlungen findet ein Verfahren von Amts wegen nicht statt:

1. wenn gemäfs dem Gesetze zur Zeit der Begehung Antrag der Partei notwendig war;
2. wenn Antrag der Partei, zwar nicht gemäfs dem frühern Gesetze, wohl aber nach dem neuen Gesetzbuch gefordert ist.

Bestimmt das neue Gesetzbuch eine Frist zur Stellung eines Antrags, so läuft diese vom Vollzug desselben. Bestimmt dasselbe keine Frist und ist das Verfahren begonnen, so kann letzteres nicht fortgeführt werden, wenn nicht binnen sechs Monaten vom Vollzuge des neuen Gesetzbuchs an der Antrag gestellt wird.

Art. 44.

Strafsachen, in denen schon vor dem 1. Januar 1890 eine Vorladung zur Verhandlung erlassen oder Verweisung zur Aburteilung beschlossen oder verfügt ist, werden vor die zuständige Gerichtsbehörde gemäfs den

Regeln der durch gegenwärtiges Dekret abgeänderten Art. 9, 10 und 11 der Strafprozefsordnung zur Entscheidung gebracht.

Zu diesem Zweck veranlafst die Staatsanwaltschaft bei dem Untersuchungsrichter, bei der Rats- oder Anklagekammer eine neue Verfügung behufs Verweisung des Angeschuldigten vor den Amtsrichter, das zuständige Gericht erster oder zweiter Instanz.

Art. 45.

Bei Sachen, in denen die strafgerichtlichen Verhandlungen schon begonnen haben, und bei Sachen, in denen am 1. Januar 1890 Einspruch oder Berufung eingelegt ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem frühern Gesetze.

Wir befehlen, dafs gegenwärtiges Dekret, versehen mit dem Staatssiegel, in die offizielle Sammlung der Gesetze und Dekrete des Königreichs Italien aufgenommen werde, und gebieten jedem, den es angeht, dasselbe zu beobachten und beobachten zu lassen.

Gegeben zu Rom, 1. Dezember 1889.

Humbert.

Registriert im Rechnungshof
am 1. Dezember 1889.

Register 171, Regierungsakte f. 96. **G. Zanardelli.**
Mandillo.
(Ort des Siegels.)

Gesehen
der Siegelbewahrer
G. Zanardelli.

Das

italienische

Gesetz über die öffentliche Sicherheit

(Sicherheitspolizeigesetz)

vom 30. Juni 1889.

Inhalt.

Titel I. Bestimmungen betreffend die öffentliche Ordnung und die öffentliche Unversehrtheit.

	Artikel
Kapitel I. Öffentliche Vereinigungen und Versammlungen an öffentlichen Orten	1—6
Kapitel II. Religiöse Zeremonien aufserhalb der Gotteshäuser und kirchliche wie bürgerliche Aufzüge	7—9
Kapitel III. Massenansammlungen und Umzüge in militärischer Form	10-11
Kapitel IV. Waffen	12—20
Kapitel V. Verhinderung von Unfällen und Unglücksfällen	21—31
Kapitel VI. Unsaubere und gefährliche Gewerbe	32—36

Titel II. Bestimmungen betreffend Schauspiele, öffentliche Betriebe, Geschäfte, Druckereien, Anschläge, umherziehende Gewerbe, Arbeiter und Dienstboten.

Kapitel I. Schauspiele und öffentliche Unterhaltungen	37—49
Kapitel II. Öffentliche Betriebe	50—62
Kapitel III. Druckereien und verwandte Kunstgewerbe	63—66
Kapitel IV. Öffentliche Geschäfte	67—71
Kapitel V. Umherziehende Gewerbe und Wiederverkäufer	72—77
Kapitel VI. Arbeiter und Dienstboten und Direktoren von Etablissements	78—79

Titel III. Bestimmungen betreffend die gefährlichen Gesellschaftsklassen.

Kapitel I. Bettler	80—84
Kapitel II. Landstreicher, aus dem Gefängnis Entlassene und aus dem Königreich auszuweisende Ausländer	85—93
Kapitel III. Vermahnung	94—116
Kapitel IV. Stellung unter Polizeiaufsicht	117—122
Kapitel V. Zwangswohnsitz	123—132

Titel IV. Übergangs- und Schlufsbestimmungen . . 133—141

Einführungsverordnung

zum

Gesetz über die öffentliche Sicherheit

vom 30. Juni 1889.

Humbert I.,

von Gottes Gnaden und durch den Willen des Volkes

König von Italien,

nach Einsicht des Art. 142 des Gesetzes vom 23. Dezember 1888 No. 5888 über die öffentliche Sicherheit, durch welches Unsrer Regierung die Befugnis erteilt wird, dieses Gesetz mit dem Strafgesetzbuch in Einklang zu bringen;

nach Einsicht des in Unsrem Dekret vom heutigen Datum genehmigten Strafgesetzbuchs;

nach Anhörung des Ministerrates;

auf Vorschlag des Präsidenten des Ministerrates, Minister-Staatssekretärs des Innern

haben Wir verordnet und verordnen Wir:

es wird der nachfolgende mit dem Strafgesetzbuch in Einklang gebrachte Text des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit vom 23. Dezember 1888 No. 5888 genehmigt.

Wir befehlen, dafs dieses Dekret, versehen mit dem Staatssiegel, in die offizielle Sammlung der Gesetze und Dekrete des Königreichs Italien aufgenommen werde, und gebieten jedem, den es angeht, dasselbe zu beobachten und beobachten zu lassen.

Gegeben zu Rom, 30. Juni 1889.

Humbert.

Crispi.

Gesehen

der Siegelbewahrer:

Zanardelli.

Gesetz über die öffentliche Sicherheit.

(Sicherheitspolizeigesetz)

Titel I.

Bestimmungen betreffend die öffentliche Ordnung und die öffentliche Unversehrtheit.

Kapitel I.

Öffentliche Vereinigungen und Versammlungen an öffentlichen Orten.

Art. 1. Die Veranstalter einer öffentlichen Vereinigung müssen mindestens vierundzwanzig Stunden zuvor die Ortspolizeibehörde davon benachrichtigen.

Zuwiderhandelnde werden mit Bufse von einhundert Lire bestraft.

Im Fall der Übertretung darf die Regierung das Stattfinden der Vereinigung verhindern.

Diese Bestimmungen sind auf Wahlversammlungen nicht anwendbar.

Art. 2. Kommt es bei Vereinigungen oder Versammlungen an öffentlichem oder dem Publikum zugänglichem Orte zu aufrührerischen Manifestationen oder Rufen, welche Verbrechen gegen die Staatsgewalten oder die Oberhäupter ausländischer Regierungen und ihrer Vertreter darstellen, oder kommt es zu andern im Strafgesetzbuch vorgesehenen Verbrechen, so dürfen die Vereinigungen oder Versammlungen aufgelöst werden und sind die Schuldigen der Gerichtsbehörde anzuzeigen.

Art. 3. Die bei solchen Vereinigungen oder Versammlungen vorkommenden aufrührerischen Rufe und Manifestationen werden, wenn sie vom Strafgesetzbuch nicht berührte Verbrechen darstellen, mit Haft bis zu drei Monaten bestraft.

Art. 4. Ist in den Fällen der vorangehenden Artikel die Auflösung einer öffentlichen Vereinigung oder Versammlung an öffentlichem oder dem Publikum zugänglichem Orte notwendig, so sind die versammelten oder zusammengelaufenen Personen durch die Polizeibeamten und in Abwesenheit dieser durch Offiziere oder Unteroffiziere der königlichen Karabiniere zum Auseinandergehen aufzufordern.

Art. 5. Bleibt diese Aufforderung wirkungslos, so wird das Auseinandergehen durch drei getrennte förmliche Verkündungen, eine jede nach vorangegangenem Trompetenstofs, anbefohlen.

Art. 6. Bleiben auch die drei Verkündungen wirkungslos, so ist die Vereinigung oder Versammlung mit Gewalt aufzulösen und sind die Personen, welche den Gehorsam verweigern sollten, zu verhaften.

Gewalt darf auch angewendet werden, wenn wegen Aufruhrs oder Widerstandes eine Verkündung unmöglich sein sollte.

Die verhafteten Personen sind vor die Gerichtsbehörde zu bringen und nach den Bestimmungen des Art. 434 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen.

Kapitel II.

Religiöse Zeremonien aufserhalb der Gotteshäuser und kirchliche wie bürgerliche Aufzüge.

Art. 7. Wer religiöse Zeremonien oder andre Kultusakte aufserhalb der hiezu bestimmten Örtlichkeiten oder aber kirchliche oder bürgerliche Aufzüge auf öffentlichen Strafsen veranstaltet oder leitet, mufs mindestens drei Tage zuvor die Ortspolizeibehörde davon benachrichtigen.

Art. 8. Die Ortspolizeibehörde kann aus Gründen der Ordnung und öffentlichen Gesundheit solche im vorangehenden Artikel erwähnte Aufzüge und andre Kultusakte, indem sie die Veranstalter mindestens vierundzwanzig Stunden vorher benachrichtigt, verbieten.

Auf Aufzüge sind im übrigen die Bestimmungen des vorangehenden Kapitels anwendbar.

Übertretung des Verbotes wird nach dem Strafgesetzbuch bestraft.

Art. 9. Die Bestimmungen dieses Kapitels kommen auf Begleitung des letzten Wegzehrung und auf Leichengeleite, vorbehalten die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften über öffentliche Gesundheit und Ortspolizei, nicht zur Anwendung.

Kapitel III.

Waffenansammlungen und Umzüge in militärischer Form.

Art. 10. Aufser den im Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen sind Ansammlungen von Kriegswaffen und von Teilen derselben, von Munition, militärischen Uniformen oder andren zur Bewaffnung oder Ausrüstung von Truppen bestimmten Gegenständen verboten.

Zuwiderhandelnde werden, wenn die Handlung nicht schwerer strafbar ist, mit Haft bis zu einem Jahre und Bufse von fünfzig bis zu eintausend Lire bestraft.

Art. 11. Vorbehalten militärische Anordnungen, sind Umzüge in militärischer Form mit Waffen ohne Erlaubnis des Präfekten verboten.

Zuwiderhandelnde werden mit Haft bis zu drei Monaten bestraft.

Kapitel IV.

Waffen.

Art. 12. Die Kreispolizeibehörde kann Ansammlungen eigentlicher Waffen zum Zweck des Handels oder Gewerbes erlauben.

Die gleiche Behörde kann Fabrikation hinterlistiger Waffen und Einführung derselben in den Staat, auch Verkauf und Feilhalten solcher und eigentlicher Waffen erlauben.

Art. 13. Es dürfen ohne vorherige Benachrichtigung des Präfekten der Provinz Fabriken eigentlicher Waffen nicht errichtet, noch eine den eigenen Gebrauch übersteigende Menge solcher Waffen aus dem Auslande eingeführt werden.

Art. 14. Wer mit eigentlichen Waffen Handel treibt oder solche fabriziert, darf dieselben nicht ohne vorherige Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde aus seiner Werkstatt oder seinem Geschäft wegschaffen.

Art. 15. Lange Feuerwaffen dürfen ohne Erlaubnis der Kreispolizeibehörde nicht aufserhalb der eignen Wohnung oder zugehöriger Räume getragen werden.

Art. 16. Der Präfekt der Provinz kann nach Inhalt und Bedingungen der nachfolgenden Artikel die Erlaubnis erteilen, einen Revolver oder eine Pistole irgend welchen Mafses oder einen Stockdegen zu tragen, falls die Klinge nicht kürzer als fünfundsechzig Centimeter ist.

Die genannte besondere Erlaubnis ist an Zahlung der für die Gestattung des Tragens von Feuerwaffen festgesetzten Taxe gebunden.

Art. 17. Die Erlaubnis, Waffen zu tragen, darf denen, die eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren erlitten und bei einer mit Interdiktion verbundenen Strafe nicht Rehabilitation nach Art. 834 der Strafprozefsordnung erhalten haben, nicht erteilt werden, auch nicht denen, die vermahnt und unter Polizeiaufsicht gestellt sind.

Sie kann denen verweigert werden, die zu einer geringern Strafe als drei Jahr verurteilt wurden und ihre gute Aufführung nicht beweisen können.

Nicht emanzipierten Minderjährigen darf das Waffentragen nicht gestattet werden.

Doch steht es dem Präfekten frei, die Erlaubnis für lange Feuerwaffen solchen Minderjährigen zu erteilen, welche eine schriftliche Genehmigung des Vaters oder Vormundes beibringen und das sechzehnte Jahr zurückgelegt haben.

Art. 18. Die Erlaubnis gilt für die Dauer eines Jahres. Auch vor Ablauf ist dieselbe bei schlechter Aufführung oder Mifsbrauch der Waffe widerruflich.

Treten in einer Provinz oder Gemeinde aufsergewöhnliche Sicherheitszustände ein, so darf der Minister des Innern in öffentlicher Bekanntmachung die Erlaubnis, Waffen zu tragen, ganz oder teilweise zurückziehen.

Art. 19. Ohne triftigen Grund dürfen aufserhalb der eignen Wohnung oder zugehöriger Räume schneidende oder stechende, zur Beibringung von Verletzungen geeignete Instrumente, wie sie in einem Reglement besonders bestimmt werden sollen, nicht getragen werden.

Art. 20. Übertretung der Bestimmungen der Art. 12, 13, 15 und 16 wird nach den Artt. 460, 461, 462, 463, 464, 465 und 468 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Wer den Bestimmungen des Art. 14 zuwiderhandelt, wird mit Bufse bis zu einhundert Lire bestraft.

Wer den Bestimmungen des Art. 19 zuwiderhandelt, wird mit Haft bis zu drei Monaten und, wenn die Übertretung zur Nachtzeit oder bei Vereinigungen und Zusammenlauf von Leuten zu öffentlichen Feierlichkeiten, Jahrmärkten, Festen, Aufzügen oder Märkten begangen ist, mit Haft bis zu sechs Monaten bestraft.

Kapitel V.

Verhinderung von Unfällen und Unglücksfällen.

Art. 21. Schiefspulver oder andre explodierende Stoffe in gröfserer Menge als fünf Kilogramm dürfen im Hause für eigne Rechnung oder Rechnung von Privatpersonen nicht ohne Erlaubnis der Kreispolizeibehörde und Beobachtung der Vorschriften, an welche diese gebunden werden soll, gehalten, noch transportiert werden.

Für Dynamit und andre Nitroglycerinstoffe ist Erlaubnis bei jeder Menge nötig.

Art. 22. Errichtung von Pulvermühlen, Feuerwerkfabriken und andren Werkstätten, in denen Pulver oder andre explodierende Stoffe hergestellt werden, ist an Erlaubnis des Präfekten gebunden, welcher dieselbe nicht ohne die nötigen Garantien für Leben von Personen und Eigentum erteilen darf.

Errichtung von Werkstätten und Herstellung der in diesem Artikel erwähnten Stoffe werden nach Art. 462 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Art. 23. Die Erlaubnis zur Errichtung von Pulvermühlen und andren Werkstätten, in denen explodierende Stoffe hergestellt werden, ist aufserdem an Lebensversicherung der Arbeiter gebunden.

Art. 24. Ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und Beobachtung der Vorschriften, an welche dieselbe gebunden werden soll, darf niemand Feuerwaffen oder Böller entladen, Raketen werfen, Feuerwerke abbrennen, Ballons mit Flammen steigen lassen oder allgemein gefährliche oder in Wohnungen und deren Nachbarschaft unbequeme Explosionen oder Brände veranstalten, auch nicht gegen oder längs öffentlicher Strafsen.

Zuwiderhandelnde werden nach dem Strafgesetzbuch bestraft.

Art. 25. Stoppeln auf Feldern und in Gebüschen dürfen aufser den in den Ortsreglementen bestimmten Zeiten und Formen oder in geringerer Nähe, als darin bestimmt ist, nicht angezündet werden.

Zuwiderhandelnde werden nach Mafsgabe dieser Reglemente bestraft.

Fehlen solche Reglemente, so dürfen Stoppeln auf Feldern und in Gebüschen nicht vor dem 15. August und in gröfserer Nähe als einhundert Meter von Häusern, Gebäuden, Gebüschen, Pflanzungen, Zäunen, Getreideschobern, Stroh, Heu, Futter oder irgend welchem andren Lager von Brennstoffen angezündet werden.

Zuwiderhandelnde werden nach Art. 483 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Art. 26. Mit gleicher Strafe wird bestraft, wer nach Anzündung zu einer Zeit und in einer Art und Entfernung, wie im vorangehenden

Artikel bestimmt, nicht zum Schutze fremden Eigentums die nötige Vorsicht beobachtet oder nicht persönlich und mit der dazu nötigen Zahl von Personen Hilfe leistet, bis das Feuer gelöscht ist.

Art. 27. Neue oder ausgebesserte Dampfkessel zu irgend welchem Zwecke dürfen ohne eine sie für sicher erklärende Bescheinigung nicht in Thätigkeit gesetzt werden. Zu diesem Zweck ist der Kessel einer Besichtigung und Probe zu unterziehen.

Die Besichtigung und, wenn nötig, die Probe sind in periodischen Zwischenräumen von höchstens vier Jahren zu erneuern.

Die Proben und Besichtigungen werden vom Präfekten oder Unterpräfekten angeordnet und von einem Sachverständigen ausgeführt, der ihrerseits aus denen gewählt wird, die das Ingenieurpatent oder Maschinistendiplom in einer hiezu autorisierten Schule des Königreichs erhalten haben.

Die Bezahlung des Sachverständigen ist Sache des Gebrauchenden.

Art. 28. Dampfmaschinenkessel dürfen ohne dauernde Gegenwart einer für tauglich erachteten Person in reglementarisch zu bestimmender Weise nicht in Thätigkeit gesetzt und unterhalten werden.

Art. 29. Übertretung der Bestimmungen der beiden vorangehenden Artikel wird mit Bufse bis zu dreihundert Lire oder mit Haft bis zu einem Monat bestraft.

Art. 30. Fufsangeln, Büchsen oder andre für Personen gefährliche Jagdinstrumente dürfen auf Feldern, in Gebüschen oder an andren zugänglichen Orten nicht aufgestellt werden.

Zuwiderhandelnde werden mit Bufse bis zu zweihundert Lire bestraft; bei Rückfall in Legung von Büchsen darf Haft von einem bis zu drei Monaten verhängt werden.

Art. 31. Im Einverständnis mit der Munizipalbehörde darf die Ortspolizeibehörde vorschreiben, dafs in den Nachtstunden in Häusern nicht mehr als ein Eingang von der öffentlichen Strafse her offen gelassen werde, dafs dieser Zugang bis zur bestimmten Stunde erleuchtet und zu andren geschlossen werde, wenn ein Hausmeister fehlt.

Zuwiderhandelnde werden mit Bufse bis zu fünfzig Lire bestraft.

Kapitel VI.

Unsaubere und gefährliche Gewerbe.

Art. 32. Unsaubere oder gefährliche Manufakturen, Fabriken oder Lager dürfen aufser an den durch Ortsreglemente festgesetzten Örtlichkeiten und gemäfs den darin enthaltenen Bedingungen nicht errichtet werden.

Bei Fehlen eines Reglements trifft die Munizipaljunta auf Verlangen der Beteiligten Anordnung.

Die Beteiligten können sich bei dem Präfekten beschweren, der, je nach Lage des Falles, nach Anhörung des Provinzialsanitätsrates oder Provinzialsanitätsingenieurs entscheidet.

Art. 33. Der Präfekt kann auch, nach Einholung des Gutachtens

des Provinzialsanitätsrates oder Provinzialsanitätsingenieurs, wo keine Beschwerde vorliegt, den Beschluſs der Junta, welchen er den Interessen der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit zuwiderlaufend erachten sollte, aufheben.

Gegen die Entscheidung des Präfekten ist Beschwerde an den Minister des Innern zulässig, welcher nach Einholung eines Gutachtens, sei es des Obersanitätsrates, sei es des Sanitätsingenieuramtes, je nach Lage des Falles, verfügt.

Art. 34. Handelt es sich um eine bestehende Anstalt, so können die Beteiligten, die sie für unsauber oder gefährlich halten, Schlieſsung derselben bei der Junta beantragen; auf diesen Antrag wird nach den Regeln der vorangehenden Artikel verfügt.

Art. 35. Wer unsaubere oder gefährliche Manufakturen, Fabriken oder Lager entgegen den Bestimmungen der Reglemente oder endgültigen Verfügungen der zuständigen Behörden errichtet, wird mit Buſse bis zu dreihundert Lire oder Haft bis zu einem Monat bestraft.

Art. 36. Die Ausübung lärmender oder lästiger Berufe oder Gewerbe muſs in den durch Ortsreglemente oder Munizipalverordnungen bestimmten Stunden unterbrochen werden.

Zuwiderhandelnde werden nach Art. 457 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Titel II.

Bestimmungen betreffend Schauspiele, öffentliche Betriebe, Geschäfte, Druckereien, Anschläge, umherziehende Gewerbe, Arbeiter und Dienstboten.

Art. 37. Niemand darf auch nur zeitweilig öffentliche Vorstellungen ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde geben, noch öffentliche Unterhaltungen gewerbmäſsig veranstalten, noch Seltenheiten, Personen, Tiere, optische Kabinete oder andre merkwürdige Gegenstände öffentlich zur Schau stellen.

Die Erlaubnis gilt nur für die Gemeinde, in welcher sie erteilt wurde.

Art. 38. Pferderennen als öffentliches Schauspiel dürfen ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und Beobachtung der Vorschriften, an welche der Bewerber gebunden ist, nicht veranstaltet werden.

Art. 39. An öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Orten dürfen Vorstellungen, Akademien, Tanzfeste, irgend welche andre Schauspiele oder Unterhaltungen ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde nicht veranstaltet werden.

Art. 40. Opern, Dramen, Tanzaufführungen und andre theatralische Vorstellungen dürfen ohne vorherige Mitteilung an den Präfekten der Provinz nicht öffentlich gegeben oder vorgetragen werden.

Der Präfekt kann die Aufführung oder Deklamation aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung durch begründete Verfügung verbieten, wogegen der Betreffende sich bei dem Minister des Innern beschweren kann, der dann endgültig entscheidet.

Art. 41. Die Ortspolizeibehörde darf die schon begonnene Aufführung oder Deklamation, welche wegen örtlicher Umstände Anlafs zu Unordnungen gibt, einstellen.

Von der Einstellung hat sie sofort den Präfekten zu benachrichtigen.

Art. 42. Die Ortspolizeibehörde darf die Erlaubnis zur Eröffnung eines Theaters oder eines andren öffentlichen Schauspielraums nicht erteilen, bevor durch technische Besichtigung die Festigkeit und Sicherheit des Gebäudes und das Vorhandensein von Ausgängen festgestellt ist, welche zu schneller Leerung bei Brandfall genügen.

Die Kosten der Besichtigung fallen demjenigen zur Last, der sich um die Erlaubnis zur Eröffnung des Theaters bewirbt.

Art. 43. Die Ortspolizeibehörde läfst ihre Beamten oder Bediensteten jeder Vorstellung von Anfang bis Ende zum Zweck der Bewachung im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beiwohnen. Sie hat auf Kosten des Konzessionierten Anrecht auf einen Sitz oder bei Fehlen von Sitzen auf einen bestimmten Platz, von dem aus dieselben ihre Funktionen leicht wahrnehmen können.

Art. 44. Bei Tumult oder schwerer Unordnung oder schwerer Gefahr für die öffentliche Unversehrtheit haben die genannten Beamten das Schauspiel einzustellen oder zu schliefsen und, wenn nötig, zur Leerung des Raums aufzufordern.

Tritt die Unordnung durch die Schuld dessen ein, der das Schauspiel gibt oder geben läfst, so dürfen sie den Zuschauern den Eintrittspreis zurückerstatten lassen.

Art. 45. Schon begonnene Schauspielvorstellungen dürfen nicht ohne Genehmigung der anwesenden Polizeibeamten eingestellt oder abgeändert werden.

Art. 46. Die Präfekten haben durch Reglemente, welche dauernd an sichtbarem Ort anzuschlagen sind, für die Ordnung und Sicherheit in den Theatern Vorsorge zu treffen.

Art. 47. Übertretungen der Bestimmungen der vorangehenden Artikel werden nach dem Strafgesetzbuch bestraft.

Art. 48. Es ist verboten, Knaben oder Mädchen unter vierzehn Jahren in öffentliche Schauvorstellungen von Kraft-, Turn- oder Reitspielen mitzunehmen.

Zuwiderhandelnde werden mit Haft bis zu sechs Monaten und Bufse bis zu fünfhundert Lire bestraft.

Art. 49. An öffentlichem oder dem Publikum zugänglichem Orte ist es nicht gestattet, aufser zu den durch die Ortspolizeibehörde in besonderer Bekanntmachung bestimmten Zeiten und gemäfs ihren Vorschriften, maskiert zu erscheinen.

Zuwiderhandelnde werden aufgefordert, die Maske abzulegen und dürfen bei Ungehorsam verhaftet und zu Bufse bis zu fünfzig Lire verurteilt werden.

Kapitel II.

Öffentliche Betriebe.

Art. 50. Ohne Erlaubnis der Kreispolizeibehörde dürfen Gasthöfe, Herbergen, Speisehäuser, Wirtschaften, Cafés und andre Betriebe, in denen Wein, Bier, Liqueure oder andre Getränke im kleinen verkauft oder getrunken werden, auch öffentliche Säle für Billard- oder andre erlaubte Spiele, wie auch Badeanstalten, nicht eröffnet werden.

Art. 51. Das Gesuch wird dem Bürgermeister eingereicht, der nach Einholung des Gutachtens der Munizipaljunta dasselbe der Kreispolizeibehörde übersendet.

Art. 52. Handelt es sich um Wirtschaften, Schenken oder andre Betriebe, in denen Wein, Bier oder andre alkoholische Getränke im kleinen verkauft und getrunken werden, so hat die Junta in ihrem Gutachten zu erklären, ob nicht, angesichts der schon bestehenden, die Eröffnung neuer Betriebe zu verweigern angemessen sei.

Art. 53. Die Erlaubnis für öffentliche Betriebe darf Personen, welche sich nach den Bestimmungen des Zivil- und Handelsgesetzbuchs nicht gültig verpflichten können, nicht erteilt werden.

Sie darf denen verweigert werden, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren wegen irgend eines Verbrechens verurteilt wurden.

Denen, die zu geringerer Strafe wegen Widerstandes oder Gewalt gegen die Obrigkeit, Glücksspiels oder Verbrechens gegen die gute Sitte oder öffentliche Gesundheit verurteilt wurden, wird die Erlaubnis für eine der verbüfsten Strafe gleiche Zeitdauer, doch in keinem Fall unter einem Monat, verweigert.

Solchen, denen die Gewerbeausübung zur Strafe entzogen wurde, wird die Erlaubnis nicht vor erfolgter Rehabilitation erteilt.

Ebenso wird dieselbe denen nicht erteilt, die unter Polizeiaufsicht gestellt oder vermahnt sind oder ihre gute Aufführung nicht nachweisen können.

Die Erlaubnis wird widerrufen, wenn der Gewerbtreibende in eine der oben angegebenen Lagen gerät.

Art. 54. Die Erlaubnis ist persönlich und bis zum 31. Dezember jedes Jahres gültig.

Sie darf andren nicht abgetreten werden; doch darf das Geschäft durch eine Zwischenperson betrieben werden, falls nicht dieselbe zu den im vorangehenden Artikel Bezeichneten gehört.

Art. 55. Schliefsung des Betriebes für länger als acht Tage ohne vorherige Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde zieht Verzicht auf die Erlaubnis nach sich und wird letztere widerrufen.

Art. 56. Die Stunde der Öffnung wie Schliefsung der in Art. 50 bezeichneten Betriebe wird von der Kreispolizeibehörde im Einverständnis mit der Munizipaljunta festgesetzt.

In allen Billard- und Spielsälen ist eine von der Kreispolizeibehörde beglaubigte Tabelle aufzulegen, in welcher die verbotenen Spiele bezeichnet sind.

Art. 57. Polizeibeamte dürfen zu jeder Stunde die Räumlichkeiten des öffentlichen Betriebs und die damit in Verbindung stehenden betreten.

Art. 58. Die Kreispolizeibehörde darf einen Betrieb einstellen, in welchem Tumulte oder schwere Unordnung vorfielen oder der zum gewöhnlichen Zusammenkunftsort bestrafter Personen dient.

Diese Bestimmung kommt auch auf sog. „cameraccie“ oder Landschenken zur Anwendung.

Es ist Sache des Präfekten, die Dauer der Einstellung zu bestimmen.

Art. 59. Bei Jahrmärkten, Festen, Märkten oder andern aufsergewöhnlichen Vereinigungen von Personen darf die Ortspolizeibehörde zeitweilige Erlaubnis zu einem öffentlichen Betriebe während der Dauer des aufsergewöhlichen Zusammenströmens denen erteilen, die ihre gute Aufführung nachweisen.

Auf solche Betriebe sind die Bestimmungen der Artikel 56 und 57 anwendbar.

Art. 60. Das Gewerbe der Vermietung von Zimmern oder möblierten Wohnungen oder anderweiter Gewährung von Unterkunft für Geld darf nicht ohne vorherige Anzeige an die Ortspolizeibehörde betrieben werden.

Die Kreispolizeibehörde darf aus eignem Antrieb oder auf Bericht der Ortsobrigkeit einen solchen Betrieb verbieten, wenn der Bewerber zu den in Art. 53 genannten Personen gehört.

Art. 61. Gasthof-, Herbergsbesitzer und sonst Unterkunft gegen Geld Gewährende haben ein Register der beherbergten Personen zu halten und täglich der Ortspolizeibehörde die Ankunft und die Abreise in der durch Reglement zu bestimmenden Art zu melden.

Art. 62. Übertretung der Bestimmungen dieses Kapitels wird nach dem Strafgesetzbuch bestraft.

Kapitel III.

Druckereien und verwandte Gewerbe.

Art. 63. Typographische, lithographische oder sonstige ähnliche Gewerbe dürfen nicht ohne vorherige Anzeige an die Ortspolizeibehörde unter Angabe des Ortes der Gewerbthätigkeit und des Namens des Eigentümers oder seines Vertreters betrieben werden.

Jeder Orts- oder Personenwechsel ist anzuzeigen.

Art. 64. Abgesehen von den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs dürfen Figuren oder Bilder, welche die Sittlichkeit, die gute Sitte, den öffentlichen Anstand und Privatpersonen verletzen, nicht öffentlich zur Schau gestellt werden.

Weigert sich der Aussteller, dieselben zu entfernen, so werden sie von den Beamten oder Bediensteten der Polizei weggenommen und der Gerichtsbehörde zur Einleitung eines Strafverfahrens übermittelt.

Zuwiderhandelnde werden mit Bufse bis zu fünfzig Lire bestraft.

Art. 65. Abgesehen von den Bestimmungen des Prefsgesetzes rücksichtlich periodischer Blätter darf kein gedrucktes oder geschriebenes

Blatt an einem öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Orte ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde angeschlagen werden.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Druck- und Schriftstücke der Obrigkeiten und öffentlichen Verwaltungen und die auf Wahlen, Handelsgeschäfte, Verkäufe oder Vermietungen bezüglichen.

Der Anschlag hat an den durch die zuständige Obrigkeit bezeichneten Orten zu geschehen.

Art. 66. Übertretung der Bestimmungen der Artikel 63 und 65 wird nach dem Strafgesetzbuch bestraft.

Kapitel IV.

Öffentliche Geschäfte.

Art. 67. Ohne Erlaubnis der Kreispolizeibehörde dürfen Pfandleihgeschäfte nicht eröffnet noch betrieben werden.

Die Erlaubnis kann an besondere Vorschriften im öffentlichen Interesse und an Hinterlegung einer Kaution, deren Höhe und Form nach Anhörung der Handelskammer zu bestimmen ist, gebunden werden.

Art. 68. Die Erlaubnis ist persönlich und für ein Jahr gültig. Auf die Erteilung und den Widerruf der Erlaubnis kommen die Bestimmungen des Art. 53 zur Anwendung.

Art. 69. Andre öffentliche Geschäfte oder öffentliche Geschäftsbureaux dürfen ohne vorherige Anzeige an die Kreispolizeibehörde, welche die Betreibung denen verbieten darf, die nicht guter Aufführung erfunden werden, nicht eröffnet noch betrieben werden.

Art. 70. Solche, die ein in den vorangehenden Artikeln bezeichnetes Gewerbe betreiben, sind verpflichtet, ein tägliches Geschäftsregister in der durch Reglement zu bestimmenden Art zu besitzen und fortdauernd in dem Geschäft an sichtbarer Stelle die Übersicht der Geschäfte, welche sie betreiben, mit dem Tarif der bezüglichen Preise zu halten.

Solche Geschäftstreibende dürfen nicht andre als die in der Übersicht aufgeführten Geschäfte betreiben, noch höhere Preise, als darin angegeben, beziehen.

Art. 71. Übertretung der Bestimmungen der Artikel 67, 69 und 70 wird nach dem Strafgesetzbuch bestraft.

Kapitel V.

Umherziehende Gewerbe und Wiederverkäufer.

Art. 72. Das umherziehende Gewerbe eines Verkäufers oder Verteilers von Waren, Zündhölzern, Backwaren, Zuckersachen, Liqueuren, Drucksachen oder Bildern, eines Lumpensammlers, Seiltänzers, Possenreifsers, Sängers, Musikanten, Sensales oder Vermittlers, wie auch das Gewerbe eines Führers, Platzdieners, Lastträgers, Kutschers, Barkenführers oder Schuhputzers darf nicht ohne vorherige Eintragung in ein besonderes Register bei der Ortspolizeibehörde, welche eine Beglaubigung darüber erteilt, betrieben werden.

Die Eintragung ist jedes Jahr zu erneuern.

Art. 73. Die Eintragung darf Personen unter achtzehn Jahren, wenn sie zu andern Gewerben tauglich sind, und bestraften oder gefährlichen Personen verweigert werden.

Art. 74. Ausländer dürfen keines der im Art. 72 bezeichneten Gewerbe ohne Genehmigung der Kreispolizeibehörde betreiben.

Auf Italiener, welche fremden Staaten angehören[1]), kommt Art. 72 zur Anwendung.

Bei Festen, Jahrmärkten, Märkten oder andren öffentlichen Vereinigungen darf Ausländern die Genehmigung von der Ortspolizeibehörde erteilt werden.

Art. 75. Die Beglaubigung der Eintragung und die Genehmigung, von denen im ersten Teil des vorangehenden Artikels die Rede ist, gelten für ein Jahr; sie dürfen im Fall des Mifsbrauchs oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung widerrufen werden.

Art. 76. Übertretung der Bestimmungen der Artikel 72 und 74 wird mit Bufse bis zu fünfzig Lire bestraft.

Wer eines der in Art. 72 bezeichneten Gewerbe trotz Verbotes der zuständigen Obrigkeit betreibt, wird mit Bufse bis zu einhundert Lire bestraft.

Gleicher Bufse bis zu einhundert Lire verfällt der Gewerbtreibende, der auf Aufforderung der Beamten oder Bediensteten der Polizei nicht die in den vorangehenden Artikeln erwähnte Beglaubigung oder Genehmigung vorweist.

Art. 77. Ohne vorherige Anzeige an die Ortspolizeibehörde darf Handel mit kostbaren oder gebrauchten Sachen nicht betrieben werden.

Der Gewerbtreibende hat ein tägliches Register der An- und Verkaufsgeschäfte in der durch Reglement vorgeschriebenen Form zu halten und der Polizeibehörde auf jede Aufforderung hin vorzuweisen.

Gewerbtreibende, welche kostbare Sachen ankauften, dürfen dieselben nicht vor zehn Tagen nach Ankauf verändern oder veräufsern.

Die Bestimmungen des vorangehenden Absatzes sind auf die bei Ladenbesitzern oder Fabrikanten oder aber auf öffentlicher Versteigerung angekauften Gegenstände nicht anwendbar.

Zuwiderhandelnde werden nach dem Strafgesetzbuch bestraft.

Kapitel VI.

Arbeiter und Dienstboten und Direktoren von Etablissements.

Art. 78. Die Ortspolizeibehörde erteilt Arbeitern und Dienstboten auf ihr Gesuch oder das des betreffenden Direktors des Etablissements, Geschäftsleiters, Unternehmers oder Dienstherrn ein Buch nach einem durch Reglement zu bestimmenden Modell.

Arbeiter und Dienstboten können verlangen, dafs der betreffende Direktor, Geschäftsleiter, Unternehmer oder Dienstherr in dem Buch die

---

[1]) Über diese „italiani non regnicoli“ vgl. Brusa, Das Staatsrecht d. Kgr. Italien, Freiburg 1888 S. 31 ff.

Entlassung oder am Jahresschlufs den geleisteten Dienst, seine Dauer und die Aufführung verzeichne.

Art. 79. Die Direktoren von Etablissements, Geschäftsleiter, Unternehmer, Eigentümer von Kellereien und Bergwerken und die solche Geschäfte Betreibenden haben der Ortspolizeibehörde das Verzeichnis der bei ihnen arbeitenden Arbeiter mit Namen und Zunamen, Alter und Heimatsgemeinde und binnen der ersten fünf Tage eines jeden Monats die eingetretenen Veränderungen mitzuteilen.

Zuwiderhandelnde werden mit Bufse bis zu fünfzig Lire bestraft.

Titel III.

Kapitel I.

Bettler.

Art. 80. In Gemeinden, in denen eine Bettlerherberge besteht, ist das Betteln auf öffentlichen Strafsen und an jedem andren, dem Publikum zugänglichen Ort verboten.

Zuwiderhandlung wird nach dem Strafgesetzbuch bestraft.

Art. 81. Besteht in der Gemeinde keine Bettlerherberge oder ist die bestehende ungenügend, so kommen die vom Strafgesetzbuch bestimmten Strafen auf jeden zur Anwendung, der von der Ortspolizeibehörde seine Unfähigkeit zu jeder Arbeit nicht hat feststellen lassen und beim Betteln an den im vorangehenden Artikel genannten Orten betroffen wird.

Personen, welche seitens der Ortspolizeibehörde zu jeder Arbeit unfähig befunden wurden, der Subsistenzmittel entblöfst sind und keine gesetzlich zur Leistung von Unterhaltsmitteln verpflichteten Verwandten besitzen, werden, falls nicht anders gesorgt wird, auf Verwendung der Behörde in eine Bettlerherberge oder in eine gleichbedeutende Anstalt einer andern Gemeinde geschickt.

Zur Erhaltung arbeitsunfähiger Personen haben nach Mafs ihres Vermögens die Armengenossenschaft der Heimatsgemeinde, dort bestehende fromme Almosenstiftungen und andre fromme Anstalten und Brüderschaften beizutragen, soweit nicht die Zinsen solcher Verbände zu speziellen Wohlthätigkeitszwecken oder zu durchaus notwendigen Ausgaben für den Kultus der Kirche oder des Gotteshauses bestimmt sind.

Fehlt ein Beitrag oben bezeichneter Verbände oder ist derselbe ungenügend, so fällt die Ausgabe ganz oder teilweise der Heimatsgemeinde und wenn diese selbst dazu nicht imstande ist, ohne neue und gröfsere Steuern aufzulegen, dem Staate zur Last.

Der für die Kosten haftende Verband hat das Recht, neuerdings feststellen zu lassen, ob die Person, welche unterhalten werden mufs, in der oben bezeichneten Lage ist.

Art. 82. Durch königliches Dekret werden die Regeln und die Fälle, denen gemäfs die oben genannten Verbände beizutragen und bez. in oben erwähnter Verpflichtung sich zu vertreten haben, die Art der Feststellung, dafs die zu unterhaltende Person in der im vorangehenden

Artikel berührten Lage ist, und alle andren, zu diesem Zweck nötigen Bestimmungen festgesetzt werden.

Genanntes Dekret ist dem Parlament vorzulegen, um in ein Gesetz umgewandelt zu werden.

Art. 83. Verwandte eines zur Arbeit unfähigen und von Subsistenzmitteln entblößten Bettlers, welche als bemittelt und gesetzlich zur Leistung der Unterhaltsmittel verpflichtet erfunden werden, sind dem königlichen Staatsanwalte anzuzeigen, um gegen sie einzuschreiten, damit sie gemäfs dem bürgerlichen Gesetzbuch verpflichtet werden, denselben mit Unterhaltsmitteln zu versehen.

Art. 84. Die Kreispolizeibehörde kann in ihrem Jurisdiktionsgebiet Sammlungen oder Kollekten zu mildthätigen, wissenschaftlichen oder wohlthätigen Zwecken oder zur Unterstützung bei öffentlichen Unglücksfällen gestatten, indem sie die Form und Dauer derselben bestimmt.

Jede andre Sammlung oder Kollekte einschliefslich der kirchlichen Sammlungen aufserhalb der zum Kultus bestimmten Orte wird mit Haft bis zu einem Monat bestraft.

Kapitel II.

Landstreicher, aus dem Gefängnis Entlassene und aus dem Königreich auszuweisende Ausländer.

Art. 85. Wer aufserhalb seiner Gemeinde durch sein Betragen begründeten Verdacht erregt und auf Aufforderung der Polizeibeamten oder Bediensteten nicht Rechenschaft von sich in irgend glaubwürdiger Weise geben kann oder will, wird vor die Ortspolizeibehörde geführt. Findet diese den Verdacht begründet, so kann sie ihn mit Zwangsreisepafs oder je nach Umständen auch mit Transport in seine Heimat zurückbringen lassen.

Art. 86. Der Minister des Innern und in seiner Vertretung die unteren Behörden dürfen aus Gründen öffentlicher Sicherheit oder bei aufsergewöhnlichen öffentlichen oder privaten Unglücksfällen Bedürftigen unentgeltlich Reisemittel zum Zweck der Rückkehr in die Heimat gemäfs den durch Reglement bestimmten Regeln bewilligen.

Art. 87. Die Sekretäre der Amtsgerichte, Gerichte und Appellgerichte haben alle fünfzehn Tage den Auszug der seitens der betreffenden Richter in Strafsachen gefällten und vollstreckbar gewordenen Urteile der Kreispolizeibehörde des Wohnsitzes oder letzten Aufenthaltsortes des Verurteilten einzusenden.

Art. 88. Die Direktionen der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten haben fünfzehn Tage vorher die Entlassung jedes Verurteilten dem Kreispolizeiamt anzuzeigen, welches in den nächsten drei Tagen das Amt des Kreises, in den der zu Entlassende geschickt wird, davon zu unterrichten hat.

Art. 89. Die zu einer Strafe von mindestens drei Jahren oder zu einer höheren Strafe als von sechs Monaten wegen Verbrechens gegen das Eigentum oder wegen Übertretung der Vermahnung Verurteilten, wie

die zu Stellung unter Polizeiaufsicht Verurteilten haben sich sofort nach Entlassung aus dem Gefängnis auf dem Ortspolizeiamte zu melden, welches sie mit einem Zwangsreisepafs, wenn nötig, versehen wird.

Schon bestrafte gefährliche Personen dürfen verhaftet vor die genannte Behörde gebracht werden.

Art. 90. Verurteilte Ausländer können nach Entlassung aus dem Gefängnis des Königreichs verwiesen und an die Grenze geführt werden.

Der Minister des Innern kann aus Gründen öffentlicher Ordnung anordnen, dafs der vorübergehend im Königreich sich aufhaltende oder daselbst wohnende Ausländer ausgewiesen und an die Grenze gebracht werde. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf Italiener, welche fremden Staaten angehören.

Art. 91. Der ausgewiesene Ausländer darf in das Königreich nicht ohne eine besondere Erlaubnis des Ministers des Innern zurückkehren.

Im Fall der Übertretung kann er mit Haft bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Nach Verbüfsung der Strafe ist der Ausländer neuerdings auszuweisen.

Art. 92. Die Präfekten der Grenzprovinzen dürfen aus Gründen öffentlicher Ordnung aus den Grenzgemeinden in dringenden Fällen unter Benachrichtigung des Ministers die in Art. 90 erwähnten Ausländer entfernen und von der Grenze die Ausländer zurückweisen, welche nicht Rechenschaft von sich geben können oder mittellos sind.

Art. 93. Die mit Zwangsreisepafs in die Heimat Zurückkehrenden dürfen sich nicht von der ihnen vorgeschriebenen Reiseroute entfernen.

Thun sie dies, so sind sie vor den Richter des Ortes, an welchem sie betroffen werden, zu führen.

Auf die in diesem Artikel vorgesehene Übertretung kommt Haft bis zu einem Monat als Strafe zur Anwendung.

Nach Verbüfsung der Strafe werden sie gemäfs der ihnen vorgeschriebenen Reiseroute weiter befördert.

Gleiche Strafe kommt gegen diejenigen zur Anwendung, welche sich nicht in der vorgeschriebenen Frist vor der in dem Reisepafs bezeichneten Polizeibehörde stellen, ebenso gegen diejenigen, welche die Bestimmung des Art. 89 übertreten.

Kapitel III.

Vermahnung.

Art. 94. Die Vorsteher des Polizeiamtes der Provinz oder des Kreises haben in schriftlichem, begründetem und beurkundetem Bericht dem Gerichtspräsidenten Müfsiggänger und gewohnheitsmäfsige Landstreicher, welche zur Arbeit fähig und nicht mit Subsistenzmitteln versehen sind, sowie die wegen der in den folgenden Artikeln berührten Verbrechen Berüchtigten zur Vermahnung anzuzeigen.

Art. 95. Als berüchtigt gilt derjenige, der von der öffentlichen Meinung als gewohnheitsmäfsig der Verbrechen der Tötung, Körper-

verletzung, Bedrohung, Gewalt oder Widerstandes gegen die Obrigkeit schuldig bezeichnet wird und wegen solcher Verbrechen schon mehrfach verurteilt oder der Aburteilung unterstellt wurde, mag auch diese mit Freisprechung wegen nicht gelieferten Schuldbeweises geendet haben, oder aber Schritte eines Verfahrens gegen sich erfahren hat, in denen Einstellung des Verfahrens wegen ungenügender Beweise erkannt oder verfügt wurde.

Art. 96. Ebenso gilt als berüchtigt, wer von der öffentlichen Meinung als gewohnheitsmäfsig der Verbrechen der Brandstiftung, der Verbindung zu Begehung von Verbrechen, des Diebstahls, Raubes, Erpressung oder Erpressung von Lösegeld, Betruges, widerrechtlicher Zueignung und Hehlerei oder der Begünstigung solcher Verbrechen schuldig bezeichnet wird und für solche Verbrechen Bestrafungen oder die im vorangehenden Artikel bezeichneten Mafsregeln gegen sich erfahren hat.

Art. 97. Der Gerichtspräsident untersucht summarisch durch Vernehmung von Zeugen oder andre Ermittelungen die in der Anzeige erwähnten Punkte und ladet, nicht später als fünf Tage nach deren Empfang, den Beschuldigten vor sich mittels Erscheinungsbefehls, in welchem die Beschuldigung unter kurzer Auseinandersetzung der Thatsachen, auf welche sie sich stützt, sowie die Berechtigung auszudrücken ist, Entlastungsbeweise vorzubringen.

Art. 98. Die Erscheinungsfrist soll nicht weniger als fünf und nicht mehr als zehn Tage vom Tage der nach den Regeln der Strafprozefsordnung erlassenen Benachrichtigung betragen.

Erscheint der Beschuldigte nicht an dem im Erscheinungsbefehl bezeichneten Tage und Stunde und rechtfertigt er nicht sein Ausbleiben, so erläfst der Präsident gegen ihn einen Haftbefehl.

Art. 99. Der Präsident setzt dem Beschuldigten die Gründe und den Zweck der Anzeige auseinander und fordert ihn auf, sich zu rechtfertigen.

Auf gestelltes besonderes Gesuch ist dem Beschuldigten die Unterstützung eines Verteidigers zu bewilligen.

Art. 100. Gibt der Beschuldigte die in der Anzeige angeführten Thatsachen zu oder leugnet er sie, ohne Zeugen oder andre Rechtfertigungsgründe anzuführen, so fällt der Präsident seinen Spruch.

Art. 101. Bestreitet der Beschuldigte die Anzeige und bringt er Entlastungsbeweise vor, so beruft ihn der Präsident nach Aufnahme des Zeugenbeweises und Prüfung der vorgelegten Schriftstücke in der in Art. 97 bestimmten Art, neuerdings innerhalb einer Frist von höchstens zehn Tagen von dem des ersten Erscheinens vor ihm zu erscheinen, und fällt nach Anhörung desselben seinen Spruch.

Art. 102. Der Spruch, mag er Vermahnung aussprechen oder eine solche als unzulässig ablehnen, ist binnen vierundzwanzig Stunden der Polizeibehörde mitzuteilen.

Art. 103. Handelt es sich um Müfsiggänger oder Landstreicher, so befiehlt der Präsident in seinem Vermahnungsspruch demselben, sich in passender Frist nach Arbeit umzuthun, einen festen Aufenthaltsort zu

wählen, in bestimmter Frist denselben der Ortspolizeibehörde bekannt zu geben und nicht ohne vorherige Anzeige an dieselbe zu verlassen.

Art. 104. Handelt es sich um eine nach Art. 95 und 96 berüchtigte Person, so befiehlt der Präsident in seinem Vermahnungsspruch derselben, ehrbar zu leben, Personen und Eigentum zu achten, nicht Grund zu Verdacht zu geben und nicht den Aufenthaltsort ohne vorherige Anzeige an die Polizeibehörde zu verlassen.

Art. 105. Der Präsident befiehlt ferner dem Vermahnten, zu welcher Klasse immer er gehöre, sich nicht mit bestraften Personen einzulassen, des Abends nicht später heimzukehren und des Morgens nicht früher als zu bestimmter Stunde auszugehen, nicht Waffen zu tragen und sich nicht gewöhnlich in Wirtschaften, Schenken oder Häusern der Prostitution aufzuhalten.

Art. 106. Der Präsident kann die ihm in diesem Gesetz übertragenen Befugnisse einem oder mehreren Richtern des Gerichts übertragen.

Art. 107. Gegen den Spruch des Präsidenten oder des bestellten Richters ist Einspruch nur wegen Unzuständigkeit oder Nichtbeachtung der in Kapitel III, Titel II dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zulässig.

Der Einspruch ist binnen fünf Tagen vom Erlafs der Verfügung an in einer begründeten Erklärung der Gerichtskanzlei einzureichen und von einem seitens des ersten Präsidenten bestellten Appellrate unter Beachtung der in den Artikeln 98, 99, 100 und 101 dieses Gesetzes enthaltenen Sätze und Formen zu entscheiden.

Ist der Einspruch nicht regelrecht vorgebracht oder unbegründet, so befiehlt der bestellte Appellrat die Vollziehung der erstinstanzlichen Verfügung und ist dieser Spruch durch kein weiteres Rechtsmittel anfechtbar.

Ist der Einspruch regelrecht und ordentlich begründet, so hebt der bestellte Appellrat die Verfügung auf und entscheidet in der Sache.

Auch diese Entscheidung unterliegt keinem Rechtsmittel.

Der Einspruch hemmt die Wirkungen der Vermahnung, soweit nicht der Gerichtspräsident oder bestellte Richter aus triftigen Gründen seinen Spruch trotz der Beschwerde für vollstreckbar erklärt hat.

Art. 108. Die Vermahnung tritt von selbst mit Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage des Spruches aufser Kraft, wenn nicht der Vermahnte in der Zwischenzeit wegen Verbrechens oder Übertretung der Vermahnung verurteilt worden ist.

Bei Verurteilung wegen solchen Grundes läuft die zweijährige Frist vom Tage der Strafverbüfsung.

Art. 109. Der Präsident oder der bestellte Richter kann auf Antrag des Vermahnten nach Anhörung des Vorstehers des Polizeiamtes oder auf Vorschlag des letztern die Vermahnung aufheben, wenn die Gründe zu ihrer Verhängung weggefallen sind.

Art. 110. Übertretung der Vorschriften des Vermahnungsspruches wird mit Haft bis zu einem Jahr, im Rückfall bis zu zwei Jahren und mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft.

Gegen den Spruch ist Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde seitens des Staatsanwaltes wie des Beschuldigten nach den gewöhnlichen Regeln der Strafprozefsordnung zulässig.

Art. 111. Der öffentliche Beamte, welcher behufs Unterstützung oder Benachteiligung einer zur Vermahnung angezeigten Person ein der Wahrheit nicht entsprechendes Zeugnis ausstellt, wird, falls die Handlung nicht schwerer strafbar ist, mit Haft von einem bis zu fünf Monaten und mit Bufse von dreihundert bis zu eintausend fünfhundert Lire bestraft.

Art. 112. Auf die zur Ablegung eines Zeugnisses in einem Vermahnungsprozefs vorgeladenen Zeugen sind die Bestimmungen des Art. 179 der Strafprozefsordnung anwendbar.

Art. 113. Ist der Müfsiggänger, Landstreicher oder im Sinne der Artikel 95 und 96 Berüchtigte noch nicht achtzehn Jahre alt, so befiehlt der Präsident oder der bestellte Richter auf Bericht des Vorstehers des Polizeiamtes der Provinz oder des Kreises die Übergabe desselben an den Vater, Aszendenten oder Vormund mit der Auflage, für die Erziehung desselben zu sorgen und über die Führung desselben zu wachen, unter Androhung einer Geldstrafe bis zu eintausend Lire.

Wegen dauernder Vernachlässigung kann Verlust der Rechte der väterlichen Gewalt und Vormundschaft ausgesprochen werden.

Art. 114. Hat der noch nicht achtzehn Jahre Alte keine Eltern, Aszendenten oder Vormünder oder können diese nicht für seine Erziehung und Beaufsichtigung sorgen, so befiehlt der Präsident oder der bestellte Richter seine Unterbringung in einer ehrbaren Familie, die ihn aufzunehmen willens ist, oder in einer Zwangserziehungsanstalt, bis er ein Gewerbe, einen Beruf oder ein Handwerk erlernt hat, aber nicht über den Zeitpunkt der Grofsjährigkeit hinaus.

Die Eltern oder Aszendenten sind zur Zahlung des ganzen Betrags oder des Teilbetrags, der von Fall zu Fall zu bestimmen ist, verpflichtet.

Art. 115. In keinem Fall dürfen Eltern, Aszendenten oder Vormünder ohne die Genehmigung der zuständigen Behörde die Herausgabe des gemäfs vorangehendem Artikel in einer Zwangserziehungsanstalt Untergebrachten vor dem dort bestimmten Zeitpunkt verlangen.

Art. 116. Die Bestimmungen der drei vorangehenden Artikel kommen auch dann zur Anwendung, wenn der noch nicht achtzehn Jahre Alte gewohnheitsmäfsig bettelt oder Unzucht treibt.

Kapitel IV.

Polizeiaufsicht.

Art. 117. Der zu Stellung unter Polizeiaufsicht Verurteilte hat sich während der Dauer der Strafe nach den Vorschriften der zuständigen Behörde zu richten.

Die Vorschriften werden auf eine ihm ausgehändigte Aufenthaltskarte unter Aufnahme eines Protokolls geschrieben.

Art. 118. Dem zur Aufsicht Verurteilten kann vorgeschrieben werden:

1. feste Arbeit zu nehmen und dies in der ihm vorzuschreibenden Frist bestätigen zu lassen;
2. die gewählte Wohnung ohne vorherige Anzeige an das Polizeiamt des Ortes nicht zu verlassen;
3. des Abends nicht später heimzukehren und des Morgens nicht früher auszugehen, als zu bestimmter Stunde;
4. nicht eigentliche Waffen oder andre zu Verletzungen geeignete Werkzeuge zu haben oder zu tragen;
5. nicht Hurenhäuser, noch Wirtschaften oder andre öffentliche Lokale zu besuchen;
6. nicht öffentliche Vereinigungen, Schauspiele oder öffentliche Unterhaltungen zu besuchen;
7. sich nicht zu bestraften Personen zu gesellen;
8. sich gut aufzuführen und nicht Anlafs zu Verdacht zu geben;
9. sich vor der Ortspolizeibehörde an anzugebenden Tagen und auf jede Vorladung derselben zu stellen;
10. stets die Aufenthaltskarte bei sich zu tragen und dieselbe auf jede Aufforderung der Polizeibeamten oder -Bediensteten vorzuweisen.

Art. 119. Die Polizeibehörde hat bei Erteilung solcher Vorschriften an den zur Aufsicht Verurteilten das Vorleben, das Handwerk oder Gewerbe desselben, das er ausübte, in Betracht zu ziehen, um nicht seinen ehrbaren Erwerb zu erschweren.

Sie kann dieselben einschränken, wenn der Verurteilte sich gut aufführt oder von einem anerkannten Schutzverein aufgenommen ist.

Art. 120. Wer die Vorschriften der Polizeiaufsicht übertritt, wird verhaftet und nach dem Strafgesetzbuch durch den Richter des Ortes der Begehung der strafbaren Handlung bestraft.

Art. 121. Die Polizeibehörde kann bei begründetem Verdacht, es sei eine strafbare Handlung begangen, zu persönlicher Durchsuchung und Haussuchung gegenüber unter Polizeiaufsicht gestellten Personen schreiten. Sie kann dieselben auch verhaften lassen, unter Verweisung derselben vor die Gerichtsbehörde des Ortes, wenn der Verdacht sich begründet erweist.

Art. 122. Der zu Polizeiaufsicht Verurteilte darf ohne Genehmigung der Kreispolizeibehörde seinen Wohnsitz nicht in eine andre Gemeinde verlegen.

Zuwiderhandelnde werden gemäfs Art. 120 bestraft.

Kapitel V.

Zwangswohnsitz.

Art. 123. Einem Zwangswohnsitz können, falls sie der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, Vermahnte und zu Polizeiaufsicht Verurteilte unterstellt werden, welche kraft verschiedener Urteile erleiden:

1. zwei Verurteilungen wegen Übertretung der Vermahnung oder Polizeiaufsicht;

2. zwei Verurteilungen wegen Verbrechens gegen Personen oder Eigentum;
3. zwei Verurteilungen wegen Gewalt oder Widerstandes gegen die Obrigkeit;
4. eine Verurteilung wegen Übertretung der Vermahnung oder Polizeivorschrift und eine Verurteilung wegen eines Verbrechens der in No. 2 und 3 bezeichneten Art.

Art. 124. Der Zwangswohnsitz dauert ein bis fünf Jahre und wird in einer Kolonie oder einer andern Gemeinde des Königreichs verbüfst.

Art. 125. Die Anweisung eines Zwangswohnsitzes und seine Dauer werden ausgesprochen von einer Kommission der Provinz, bestehend aus dem Präfekten, dem Gerichtspräsidenten oder einem von ihm bestellten Richter, dem Staatsanwalt, dem Vorsteher des Polizeiamtes der Provinz und dem in der Provinz den Armeebefehl führenden Offizier der königlichen Karabiniere.

Die Kommission wird vom Präfekten berufen und präsidiert.

Art. 126. Die Verfügungen der Kommission werden dem Minister des Innern zur Bestimmung des Wohnsitzes und zum Transport des Betreffenden zugestellt.

Art. 127. Gegen die Anweisungsverfügung ist Einspruch vor einer Appellkommission zulässig, welche ihren Sitz bei dem Ministerium des Innern hat und aus dem Unterstaatssekretär des Innern, welcher sie beruft und präsidiert, aus zwei Mitgliedern des Parlaments, einem Staatsrat, einem Appellgerichtsrat, einem stellvertretenden Staatsanwalt, dem Generaldirektor der Sicherheitspolizei, dem Generaldirektor der Gefängnisse und dem Abteilungschef der gerichtlichen und administrativen Polizei besteht.

Die Berufung hemmt nicht die Vollziehung der Verfügung der Provinzialkommission.

Auch die Beratungen der Appellkommission werden dem Minister zur Vollziehung mitgeteilt.

Art. 128. Der Polizeibeamte des jemandem als Zwangswohnsitz angewiesenen Ortes mufs sich bei der Ortsbehörde und bei Privaten bemühen, ihm Arbeit zu verschaffen, wenn es jenem nicht gelingt, selbst solche zu finden.

Bei Mangel an Arbeit und Fehlen der Subsistenzmittel und unverschuldeter Unmöglichkeit des Erwerbes derselben sorgt der Minister des Innern für seine Unterkunft und Kost während der durchaus notwendigen Zeitdauer und in dem durch Reglement bestimmten Mafsstabe.

Art. 129. Bei guter Aufführung des Betreffenden kann der Minister des Innern denselben bedingungsweise vor dem in der Anweisungsverfügung festgesetzten Zeitpunkt freilassen.

Art. 130. Führt sich der bedingt Freigelassene schlecht auf, so kann der Minister des Innern denselben in den Zwangswohnsitz bis zum Ablauf der Frist zurückschicken ohne Anrechnung der in bedingter Freiheit oder Strafverbüfsung verflossenen Zeit.

Art. 131. Der zu Zwangswohnsitz Verurteilte darf sich nicht aus der Kolonie oder der ihm angewiesenen Gemeinde entfernen.

Im Fall der Übertretung wird derselbe von der Gerichtsbehörde des Ortes mit Haft von einem bis zu sechs Monaten bestraft und die im Gefängnis verflossene Zeit in die noch übrige des Zwangswohnsitzes nicht eingerechnet.

Art. 132. Der Direktor der Kolonie hat über die Verurteilten die durch Gesetz der Ortspolizeibehörde über die unter Polizeiaufsicht Gestellten gewährten Befugnisse.

Auf die zu Zwangswohnsitz Verurteilten sind die in den vorangehenden Artikeln 117, 118, 119, 120 und 121 enthaltenen Bestimmungen anwendbar.

Titel IV.

Übergangs- und Schlufsbestimmungen.

Art. 133. Anzeigen zum Zwecke der Vermahnung, welche im Augenblick der Veröffentlichung dieses Gesetzes nicht entschieden sind, gelten als nicht verfolgt. Sie können erneuert werden.

Art. 134. Wer sich am Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes seit zwei Jahren unter Vermahnung befindet, ist von Rechts wegen davon befreit, wenn nicht der in Art. 108 vorgesehene Fall vorliegt.

Wer sich seit weniger als zwei Jahren unter Vermahnung befindet, bleibt darunter bis zu Ablauf des zweijährigen Zeitraums. Er kann sich aber der Bestimmung des Art. 109 bezüglich des Widerrufs der Vermahnung bedienen.

Art. 135. Auf Übertretungen dieses Gesetzes, für welche keine Strafe bestimmt ist und welche das Strafgesetzbuch nicht betrifft, kommt Bufse bis zu fünfzig Lire oder Haft bis zu zehn Tagen zur Anwendung.

Art. 136. Gegen die Anordnungen der Polizeibehörde zufolge dieses Gesetzes steht Beschwerde im Instanzenwege offen.

Art. 137. Vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind die Titel II, III und IV des Polizeigesetzes vom 10. März 1865, Anlage B, abgeändert durch Gesetz vom 6. Juli 1871, und das Strafpolizeireglement für Toskana vom 20. Juni 1853 abgeschafft. Aufserdem treten im ganzen Königreich die Bestimmungen von Gesetzen und Reglementen für in diesem Gesetz behandelte Materien, soweit sie diesem widersprechen, aufser Kraft.

Keine Veränderung erfahren die Bestimmungen des königlichen Dekrets vom 19. Oktober 1870 No. 5961 und des Gesetzes vom 13. Mai 1871 No. 214.

Art. 138. Der Minister des Innern wird ermächtigt, durch königliche Verordnung das Ausführungsreglement dieses Gesetzes und die zu Vollziehung besondrer Bestimmungen desselben etwa nötigen andren Reglemente zu veröffentlichen, mit der Befugnis, Bufse bis zu fünfzig Lire oder Haft bis zu zehn Tagen für Übertretungen dieser Bestimmungen anzudrohen.

Art. 139. Ebenso wird derselbe ermächtigt, mit gleichen Strafdrohungen das Reglement betreffend Bordelle im Interesse der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und der guten Sitte zu veröffentlichen.

Dieses Reglement kann nur durch Gesetz nach Ablauf eines Jahres seit seiner Veröffentlichung abgeändert werden.

Art. 140. Bufse bis zu fünfzig Lire oder Haft bis zu zehn Tagen kommen gleichfalls zur Anwendung auf Übertretungen der den Gesetzen gemäfs erlassenen Anordnungen und Verordnungen der Präfekten, Unterpräfekten, Polizeichefs und Bürgermeister, wie auch auf die Übertretungen der gesetzmäfsig bestätigten Gemeindereglemente jeder Art.

Art. 141. In jedem Sektionsbureau von Städten mit Sitz einer Quästur ist ein Register für statistische Bevölkerungsaufnahme in der durch Reglement zu bestimmenden Art und Form zu führen.

Druck von Leonhard Simion, Berlin SW

BINDING SECT. MAY 1 1 1966

K

A1Z485
Bd.10

Zeitschrift für die gesamte
Strafrechtswissenschaft

[redacted]

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

FOR USE IN LIBRARY ONLY